Zeitschr. f. Ethnol. 8.27 – 1897/98,2

<36619218120019

<36619218120019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhandlungen

der

zweiten Kammer

der

Landstände

des

Großherzogthums Hessen

im Jahre 1847/48.

Elfter Landtag.

Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Protokolle.

Zweiter Band.

Nr. 38 — 56.

Darmstadt, 1848.
Druck und Verlag von C. W. Leske.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Achtunddreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 13. April 1848.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hesse.

Gegenwärtig: Der Herr Ministerialrath Freiherr von Schenck und 45 Mitglieder der Kammer.

I. Das Protokoll der 33. Sitzung wird vorgelegt.

II. Der Präsident macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) Eine Beschwerde der Gemeinde Hochweisel, Kreises Friedberg, Prägravation der dasigen Zehntpflichtigen wegen geleisteter Steuerzahlung betr.

2) Eine Beschwerde mehrerer Ortsbürger von Brauerschwend, die Reinhaltung der Ortsstraße daselbst betr.

Beide Eingaben werden an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung verwiesen.

III. Es erfolgte hierauf Berichterstattung:

A) von Seiten des Abgeordneten Köster, Namens des zweiten Ausschusses

über den Antrag des Abgeordneten Brunck, den Aufruf eines Bürgers bezüglich der Verhältnisse der Unteroffiziere und Soldaten betreffend und über die Petition mehrerer Militärpensionäre zu Worms.

(Beil. Nr. 337.)

B. Von Seiten des Abgeordneten Kloch, Namens des dritten Ausschusses
über die Vorstellung des Stadtvorstandes zu Heppenheim, Kreises Heppenheim, die Bestellung der Schleuße in der Mühlwiese, Wattenheimer Gemarkung, betr.
(Beil. Nr. 343.)

C. Von Seiten des Abgeordneten Kloch, Namens des dritten Ausschusses
über die Vorstellung der Gemeinderathsmitglieder und Einwohner zu Hochheim, Kreises Worms, wegen Verpachtung der Fasselochsen daselbst.
(Beil. Nr. 342.)

D. Von dem Abgeordneten Heldmann, Namens des dritten Ausschusses
über den Antrag des Abgeordneten Ramspeck, die Ertheilung einer Dienstinstruction für die Bürgermeister des Großherzogthums.
(Beil. Nr. 341.)

E. Von dem Abgeordneten Heldmann, Namens des dritten Ausschusses
über den Antrag des Abgeordneten Schmidt, betreffend: das Sammeln von selbst zur Erde fallenden dürren Reisholzes in den Domanialwaldungen, insbesondere die Freigebung des Leseholzes an Arme und die Abschaffung der Denunciationsgebühren.
(Beil. Nr. 340.)

F. Von dem Abgeordneten Zitz, Namens der Majorität des zweiten Ausschusses
über den Gesetzesentwurf der Regierung, die Wahlen zur allgemeinen deutschen Nationalversammlung betreffend.
(Beil. Nr. 338.)

G. Von dem Abgeordneten Zitz, Namens des zweiten Ausschusses
über den Gesetzesentwurf, die freie Ausübung der religiösen Culte betr.
(Beil. Nr. 339.)

H. Von dem Abgeordneten Schenck, Namens der Minorität dieses Ausschusses, denselben Gegenstand betr.

I. Von dem Abgeordneten Krug, Namens des zweiten Ausschusses
über den Antrag des Abgeordneten Reh auf Aufhebung aller civilrechtlichen und civilproceſſualiſchen

Digitized by Google

Specialverordnungen gegen die Juden folgenden Inhalts:

Der Ausschuß trägt darauf an, den Antrag durch den Gesetzesentwurf, worüber soeben der Abgeordnete Zitz berichtet hat, als erledigt zu betrachten.

Der Präsident bemerkt hierzu: Die Kammer wird den Antrag sofort als erledigt betrachten können. Ich werde ihn daher, wenn kein Einwand erhoben wird, nicht auf die Tagesordnung setzen lassen.

Die Kammer erklärt sich mit ihrem Präsidenten einverstanden, und es wird hierauf beschlossen, den Antrag lediglich zu den Acten zu nehmen.

IV. Die Kammer schreitet sofort der Tagesordnung gemäß zur Berathung:

A. über den Gesetzesentwurf, die Zapfgebühr vom Wein betreffend und über den Antrag des Abgeordneten von Steinherr, auf Abschaffung der Weinkellercontrole.

Der Präsident verliest den Gesetzesentwurf nebst Motive, sowie den Ausschußbericht und eröffnet hierauf die Berathung über den Gesetzesentwurf im Allgemeinen und über

Art. 1, wozu bemerkt:

Der Abg. Frank: Der Ausschußbericht ist nicht ganz richtig und kann zu einem Mißverständniß Anlaß geben. Der Bericht sagt: Der Ausschuß ist mit dem Gesetzesentwurf und den Motiven dazu ganz einverstanden und trägt sonach darauf an, den vorliegenden Gesetzesentwurf über die Zapfgebühr vom Wein unverändert anzunehmen. Der Ausschuß bestand damals aus fünf Mitgliedern, zwei derselben, nämlich die Abgeordneten Brunck und von Steinherr, erklärten sich für den Entwurf, und drei, nämlich die Abgeordneten Karl Zöppritz, von Riedesel und ich gegen ihn. Demnach ist die Majorität des Ausschusses gegen den Entwurf. Da nun die Majorität die eigentliche Ansicht des Ausschusses ausspricht, so ist das also unrichtig, was der Bericht sagt. Der Ausschuß trägt vielmehr darauf an, den Gesetzesentwurf abzulehnen und nur die Minorität ist anderer Meinung

Der Präsident: Unter diesen Umständen, die, wie es scheint, nicht widersprochen werden, geht also der Antrag des Ausschusses, d. h. der Majorität desselben — denn die Majorität repräsentirt immer den Ausschuß — auf Ablehnung des Art. 1.

Der Abg. Otto: Wenn eine oder die andere Klasse der Staatsangehörigen die Aufhebung oder Abänderung eines

bestehenden Gesetzes verlangt, so kann einem solchen Verlangen nur auf dem Wege der Gesetzgebung Folge gegeben werden, wenn sich zuvor die Factoren der Gesetzgebung davon überzeugt haben, daß eine solche Maßregel zweckmäßig ist und dem allgemeinen Interesse entspricht. Auf diesem Wege wird auch ohne Zweifel die vorliegende Frage ihre Erledigung finden. Ich habe aber diese Bemerkung aus dem Grunde vorausgeschickt, weil nach den Motiven zu dem Gesetzesentwurf angenommen werden darf, daß nicht die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der Aufhebung der Zapfgebühr, vielmehr äußere Umstände zur Vorlage des Gesetzesentwurfs Anlaß gegeben haben. Sollte ich von einer irrigen Voraussetzung ausgegangen sein, so lasse ich mich im Laufe der Discussion sehr gern darüber berichtigen.

Ich komme nun zur Sache selbst. Der Hauptvorwurf, den man der dermaligen Besteuerung des Weins macht, besteht darin, daß sie die Weinconsumenten ungleich belastet, indem der Reiche, der seine Weine im Großen einlege, nur die Trankſteuer von 30 kr. für die Ohm bezahle, während der Unbemittelte, der seinen Wein im Kleinen aus dem Wirthshaus bezieht, noch außerdem die weit höhere Zapfgebühr entrichten muß. Tritt man der Sache näher, so wird man erkennen, daß es nicht die Consumenten sind, denen die Zapfgebühr drückend ist, sondern daß es die Wirthe sind, welche von jeher sich darüber beklagen, weil sie die damit verbundenen Controlen lästig finden. Wenn übrigens die Controle als ein hinlänglicher Grund für die Aufhebung der Zapfgebühr angesehen werden kann, dann müssen auch alle übrigen Getränkabgaben fallen; denn dieselben sind mehr oder weniger mit ähnlichen, ja, sogar noch mit schärferen Controlmaßregeln verbunden, als die Zapfgebühr selbst. Es müßte dann aus demselben Grunde die Maischsteuer, die Trankſteuer vom Obstwein, die Trankſteuer vom Bier aufgehoben werden. Wodurch aber der in Folge der Aufhebung aller dieser Steuern entstehende Ausfall gedeckt werden soll, das weiß ich nicht und die Gegner der Zapfgebühr werden es auch nicht wissen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen scheint es mir übrigens weder räthlich noch angemessen, eine Abgabe aufzuheben, ohne zu wissen, was an die Stelle derselben gesetzt werden soll, ohne zu wissen, ob die neue Abgabe nicht drückender und lästiger ist, als die aufzuhebende Steuer. Wenn es sich um eine Consumtionssteuer handelt, so muß der Wein als ein sehr passendes Steuerobject angesehen werden, weil er schon seinem Werthe

nach vorzugsweise nur von den wohlhabenden Klassen genossen wird, und daher eine nicht unerhebliche Steuer ertragen kann, wie sie denn auch wirklich bei uns auf demselben liegt, indem von 50 bis 60,000 Ohm Wein ungefähr 250,000 fl. und noch mehr an Steuer erhoben werden. Soll diese Summe durch eine fixe, für alle Weinconsumenten gleiche Abgabe erhoben werden, so müßte diese Steuer zwischen 4 und 5 fl. die Ohm ausmachen. Eine Abgabe, welche die geringsten und die besten Weine gleich stark belasten würde, würde aber die Consumtion des geringen Weines beeinträchtigen und in gleichem Verhältnisse würde darunter auch die Production dieses Weines leiden. Außerdem würde durch dieselbe erst eine recht drückende Ungleichheit hervorgerufen werden, indem dann der Unbemittelte, der Wein zu etwa 10 fl. die Ohm verzehrt, die nämliche Steuer bezahlen müßte, wie sie derjenige bezahlt, der Wein im Preis von 60, 80 bis 100 fl. genießt. Wollte man, um diese Ungleichheit zu vermeiden, eine Abgabe nach dem Werthe des Weins, etwa nach seinem Verkaufspreise, erheben, so würde diese Einrichtung Vorkehrungen und Maßregeln nöthig machen, die weit drückender und lästiger wären, als die Zapfgebühr selbst. Ich will auf diese Controlen und Maßregeln, in Beziehuug auf die letztere Steuer, nicht näher eingehen, weil darüber keine Vorschläge vorliegen; sollten aber deren gemacht werden, so werde ich das Erforderliche darüber noch nachholen. In einem Lande, welches, wie das Großherzogthum, einen ausgebreiteten Weinbau hat, müssen bei der Besteuerung des Weins ganz andere Erwägungen eintreten, als da, wo kein Weinbau besteht, wo man nur auf die Größe der Consumtion und die davon zu erhebende Abgabe Rücksicht zu nehmen hat. Wenn außerdem die klimatischen Verhältnisse unserer Gegend den Weinbau erschweren, so hat man um so mehr Ursache, eine Steuer zu vermeiden, welche durch ihre Größe und ihre Einrichtung eine nachtheilige Rückwirkung auf die Production des Weins nach sich ziehen muß. Hohe Steuern vermindern aber die Consumtion, und in gleichem Verhältniß, wie sich die Consumtion vermindert, beschränken sie auch die Production. Ich muß es daher als eine weise Maßregel erkennen, daß Regierung und Stände früher eine doppelte Abgabe auf den Wein gelegt haben, eine geringe, die Trankſteuer, welche von den im Großhandel sich bewegenden Weinen erhoben wird, und die bei ihrer Geringfügigkeit einen nachtheiligen Einfluß auf die Production nicht äußern

kann; — sodann eine höhere, die Zapfgebühr, welche bei dem Uebergang des Weins zur Consumtion von den im Kleinen verkauften Weinen erhoben wird. Auch diese letzte Abgabe kann weder auf den Consumenten noch auf den Producenten nachtheilig wirken, indem, was ein großer Vorzug derselben ist, sie im Augenblicke der Consumtion, und zwar in so kleinen Beträgen erhoben wird, daß sie der Consument nicht drückend finden kann, daß sie überhaupt von der Consumtion nicht abhält. Wie man aus beiden Abgaben eine ungleiche Belastung der Consumenten ableiten will, kann ich nicht begreifen. Diejenigen, welche Wein im Großen einlegen, entrichten die Tranksteuer; diejenigen, welche ihren Weinbedarf im Kleinen beziehen, entrichten außerdem noch die Zapfgebühr; dieß gilt für Alle, welche sich in gleicher Lage befinden. Nun kann aber nicht behauptet werden, daß jene keinen im Kleinhandel und diese keinen im Großhandel abgesetzten Wein verzehren. Wer Wein im Großen einlegt, kommt vielfältig in die Lage, denselben auch im Kleinen aus Wirthshäusern beziehen zu müssen. Nun ist aber mit dem Besuchen der Wirthshäuser kein Zwang verbunden, er ist freiwillig und auch die Zapfgebühr wird freiwillig bezahlt, das zeigt schon der freiwillige Besuch der Wirthshäuser, das zeigt die fröhliche Stimmung, mit der die Gäste ihre Zeche und in dieser die Zapfgebühr bezahlen! (Heiterkeit.)

Die Behauptung ist unrichtig, daß nur der Unbemittelte, der keinen Wein einlegen könne, die Zapfgebühr bezahle. Wer das Wirthshaus regelmäßig besucht, thut es nicht bloß, um Wein zu genießen, er thut es wegen des Vergnügens, wegen der Unterhaltung, die er dort findet. Ein solcher kann aber auch, wenn er will, seinen Weinbedarf einlegen und dadurch die Zapfgebühr vermeiden. Daß dieß nicht geschieht, ist eben ein Beweis dafür, daß die Zapfgebühr den Consumenten nicht drückt. Diese Abgabe ruht auf einem Lebensgenuß und hat in dieser Beziehung die Natur und die Wirkung einer Luxussteuer. Man hat auch schon davon gesprochen, daß man durch die Aufhebung der Zapfgebühr dem Unbemittelten den Genuß des Weins erleichtern wolle; das ist eine reine Täuschung. Der Unbemittelte ist durch seine Verhältnisse genöthigt, geringen Wein zu verzehren und kann ihn nur im Kleinen vom Wirth beziehen, er muß also den vom Wirthe ihm dafür angesetzten Preis bezahlen. Diesen Preis muß er bezahlen, einerlei, ob die Zapfgebühr besteht, oder ob sie nicht besteht. Nun findet sich aber gerade dieser

geringe Wein in der geringsten Klasse der Zapfgebühr, wo der Steueransatz 2 fl. 40 kr. per Ohm ausmacht. Nehmen wir nun an, die Zapfgebühr würde aufgehoben, so läßt sich mit Sicherheit erwarten, daß die Trankſteuer mindeſtens bis zu dieſer Höhe erhöht wird. Alſo wird der Unbemittelte nach wie vor dieſe Steuer beim Genuß des Weins bezahlen müſſen; er wird alſo durch die jetzige Aufhebung der Zapfgebühr nichts gewinnen. Hiernach halte ich es für zweckmäßig, die Beſchlußnahme über den vorliegenden Geſetzesentwurf bis zur Beſchlußnahme über das Finanzgeſetz ſelbſt auszuſetzen, indem bis dahin die Staatsregierung die erforderlichen Vorlagen über die ganze Steuergeſetzgebung machen wird, und weil die richtige Beurtheilung einer einzelnen Steuer, ohne Rückſichtsnahme auf das ganze Syſtem der Beſteuerung, nicht möglich iſt. Ich ſtelle daher den Antrag:

Die Beſchlußnahme über den vorliegenden Geſetzesentwurf bis zur Berathung und Beſchlußnahme über das Finanzgeſetz auszuſetzen, bis dahin aber die Staatsregierung zu ermächtigen, die Kellerviſitationen bei denjenigen Wirthen nicht in Anwendung bringen zu laſſen, welche ſich verbindlich machen, die Zapfgebühr durch eine angemeſſene Averſionalſumme zu bezahlen, bei deren Feſtſetzung der Umfang der Wirthſchaft und die in den entſprechenden Quartalen des verfloſſenen Jahres entrichteten Zapfgebührbeträge zum Anhaltspunkte dienen.

Die Abgeordneten von Rabenau, Oberforſtrath, von Günderode, von Firnhaber und Gretzſchmar unterſtützen dieſen Antrag.

Der Herr Miniſterialrath Freiherr von Schenck: Als die Staatsregierung den Ständen die Aufhebung der Zapfgebühr vom 1. Juli dieſes Jahrs an vorſchlug, verkannte ſie keineswegs, daß dieſe Steuer allerdings in mancher Hinſicht ihr Gutes habe. Es läßt ſich durchaus nicht beſtreiten, was von dem Herrn Redner vor mir ausgeführt worden iſt, daß die Zapfgebühr, als eine Steuer, welche auf die Conſumtion des Weins gelegt iſt, in einer ſolchen Weiſe angelegt wurde, daß ſie auch wirklich den Conſumenten ſelbſt trifft, daß ſie den Handel und die Production des Weins nicht beläſtigt. Es iſt dieß in einem Lande, wie das Großherzogthum, wo die Weinproduction in großem Maße betrieben wird, von hoher Wichtigkeit, indem ſo die Production ſelbſt nicht gedrückt wird und auch der Handel

mit Wein frei bleibt. Die Steuer hat auch in anderer Hinsicht noch ihr Gutes. Es werden durch sie die das Land durchreisenden und die darin sich aufhaltenden Fremden einigermaßen mit zur Deckung der Staatsbedürfnisse herangezogen. Jeder Fremde, der das Land durchreist und Wein trinkt, bezahlt in dem Zapfpreise des Weins einen kleinen Steuerbetrag, der nachher von dem Staate bei dem Wirthe wieder erhoben wird. Ich glaube ferner mit dem Abgeordneten Herrn Otto, daß mit Aufhebung der Zapfgebühr der Wein in den Wirthshäusern nicht wohlfeiler wird, als er seither gewesen ist. Die Preise des Weins in den Wirthshäusern richten sich weniger nach der Steuer, als nach den Verhältnissen der Gasthäuser und der Convenienz der Orte. Ich glaube nicht annehmen zu können, daß man später, nach Aufhebung der Zapfgebühr, in den Gasthäusern für denselben Preis wie jetzt einen besseren Wein als jetzt trinken wird. Die Aufhebung der Zapfgebühr wird also größtentheils, wie ich nicht verkenne, den Weinwirthen zu Gute kommen. Nichts desto weniger aber haben andere Rücksichten die Staatsregierung veranlaßt, die Aufhebung dieser Abgabe zu beantragen. Diese Rücksichten liegen hauptsächlich in den wegen Erhebung und Controlirung der Abgabe bestehenden und zur Sicherung des Ertrags derselben nöthigen sehr strengen Controlmaßregeln. Wie der Herr Redner vor mir bemerkt hat, unterliegen alle anderen geistigen Getränke im Großherzogthum nur einer einfachen Besteuerung, der Wein dagegen unterliegt einer doppelten Steuer. Er unterliegt bei der Einlage der Trankſteuer von 30 kr. für die Ohm, er unterliegt sodann bei dem Verkauf im Kleinen in den Weinwirthschaften einer weiteren Abgabe, der Zapfgebühr, welche je nach den verschiedenen Klassen verschieden ist. Um diese doppelte Steuer zu controliren, da bei dem Einen der Wein nur der einen Steuer, bei dem Andern auch der anderen unterliegt, sind natürlich strengere Controlmaßregeln nothwendig, als es bei den übrigen geistigen Getränken erforderlich ist. Diese Controlmaßregeln haben diejenigen, welche sie betroffen haben, sehr unangenehm berührt, und sie haben besonders eine große Aufregung gegen die Abgabe hervorgerufen. Schon die Feststellung der Abgabe an und für sich erfordert jedesmal eine Aufnahme bei den Wirthen, die einvierteljährigen Kelleraufnahmen durch Kellervisitationen, bei denen jeder Weinvorrath genau constatirt werden muß, um bestimmt zu ermitteln, wie hoch der Betrag der Zapfgebühr ist, den der

Wirth in jedem Quartal zu entrichten hat. Aber die Erfahrung hat sehr bald ergeben, daß eine solche einmalige Aufnahme am Schlusse des Quartals nicht genügen konnte; denn es wäre dann, wenn die Aufnahme nur darauf beschränkt gewesen, den Wirthen immer leicht gefallen, durch heimliche Zuführung solcher Weinvorräthe, die der Zapfgebühr nicht unterlagen, ihren Verzapf wieder zu decken und am Ende des Quartals die Sache so darzustellen, als wenn ein Abgang durch Verzapf gar nicht stattgefunden hätte, sie also keine Zapfgebühr zu entrichten hätten. Dadurch mußten natürlich sehr häufige Kellervisitationen entstehen; aber auch diese erreichten den Zweck nicht, weil es immer noch den Wirthen möglich war, unter der Hand heimlich Bezüge aus in benachbarten Kellern befindlichen Weinvorräthen, die der Zapfgebühr nicht unterlagen, zu machen, und dadurch sich der Zapfgebühr mehr oder weniger zu entziehen. Dieß führte dahin, daß man, um diesen Unterschleifen zu begegnen, selbst alle in der Nähe von Wirthschaften befindliche Weinvorräthe von Privaten, die der Zapfgebühr nicht unterlagen, unter Controle stellen mußte. Es geschah dieß durch das Gesetz vom 3. Mai 1836, in Gemäßheit dessen die Controle über die Weinvorräthe von Privaten, die in der Nähe der Keller der Kleinverkäufer des Weins sich befanden, angeordnet wurde. Wie nothwendig diese Maßregel im Interesse der Steuer war und wie groß die Unterschleife waren, die früher in Beziehung auf die Zapfgebühr stattfanden, daß ergibt sich ganz einfach aus dem Ertrag, den die Zapfgebühr nach der Einführung dieser Controle über die Keller der Privaten lieferte. Der Ertrag der Zapfgebühr hob sich dadurch um beiläufig ein Viertheil der früheren Einnahme. Aber diese Controle, welche auf der einen Seite, wie ich eben zu bemerken die Ehre hatte, allerdings günstig einwirkte, hatte auf der anderen Seite die sehr üble Folge, daß dadurch eine Menge von Kellern von Leuten unter Controle gestellt wurden, die mit Wein durchaus kein Gewerbe betrieben und daß eine große Anzahl von Leuten unter Controle gestellt wurden, die an den bisherigen Unterschleifen gewiß durchaus nicht betheiligt waren. Denn die Verwaltung konnte unmöglich diejenigen genau kennen, von welchen die Wirthe bisher den Wein heimlich bezogen hatten, sie mußte im Ganzen die Keller, welche in der Nachbarschaft solcher Wirthe lagen, wo dem bisherigen Ergebniß der von denselben entrichteten Zapfgebühr nach, ein Unterschleif vermuthet werden mußte,

unter Controle stellen Dadurch wurden die Controlen sehr weit ausgedehnt.

Eine große Anzahl Personen unterlag denselben, es wurde in das Hausrecht derselben gewissermaßen eingegriffen, sie kamen mitunter, wenn in einem Quartal durch besondere Umstände ein ungewöhnlich großer Abgang von Wein sich bei ihnen herausstellte, in den Fall, Wein, den sie vielleicht selbst producirt und consumirt hatten, versteuern zu müssen, während nach dem Princip, welches der Zapfgebühr zum Grunde lag, solche Leute der Besteuerung durch die Zapfgebühr nicht unterliegen sollten. Dieß konnte nicht verfehlen, eine große Aufregung gegen die Zapfgebühr zu veranlassen, und diese Rücksichten waren es, welche die Staatsregierung bewogen haben, den Gesetzesentwurf der Kammer vorzulegen. Sie konnte sich nicht verhehlen, daß durch die Controle, welche über die Keller von Privaten angeordnet war, eine große Anzahl von Leuten getroffen wurde, die mit dem Wein gewerbsmäßig durchaus kein Geschäft hatten, und sie konnte sich namentlich das nicht verhehlen, daß durch die Anlage der Controle auf die Keller von Privaten gleichsam eine Verdächtigung gegen die Personen, gegen welche man sie anordnete, ausgesprochen wurde. Dieß schien der Staatsregierung unhaltbar und sie hat sich daher veranlaßt sehen müssen, die Controle über die Privatweinkeller schon vor etwa einem Monat vorläufig zu suspendiren. Sie hält diese Controlirung der Privatweinkeller auch für die Zukunft gar nicht mehr für ausführbar, womit sich auch der Ausschuß, wie ich annehmen muß, einmüthig einverstanden erklärt hat. Wird aber diese Controle über die Privatweinkeller aufgehoben, dann wird nothwendig und, wie die frühere Erfahrung zuverlässig ergeben hat, der Ertrag der Zapfgebühr selbst bedeutend heruntergehen. Man ist dann ganz und gar darauf beschränkt, den Ertrag der Zapfgebühr so anzunehmen, wie er sich nach dem Verzapf darstellt, der sich durch die Kelleraufnahmen bei den Wirthen ergibt, während man nach der bisherigen Erfahrung mit ziemlicher Sicherheit annehmen kann, daß bei vielen Wirthen heimliche Einlagen stattfinden, die man ohne Controle der Privatweinkeller später nicht mehr constatiren kann. Aus diesen Gründen glaubte die Staatsregierung die Aufhebung der ganzen Zapfgebühr vorschlagen zu müssen und sie beeilte sich, dieß zu thun, weil sie die Aufhebung zur Beschwichtigung der bestehenden Aufregung für dringend hielt. Sie war daher nicht im Stande, die veränderte Be-

steuerung des Weins, die daraus nothwendig folgen wird und die noch einige Erwägungen erforderte, gleichzeitig in Vorschlag zu bringen. Indessen ist allerdings richtig, was der Herr Redner vor mir bemerkt hat, daß es sehr schwer, wo nicht unmöglich sein wird, durch eine Aenderung der Besteuerung des Weins den ganzen Ausfall, der sich aus der Aufhebung der Zapfgebühr ergeben wird, zu decken, und daß auch in anderer Weise Vorsorge dafür wird getroffen werden müssen. Sollte daher die verehrliche Kammer aus diesem Grunde der Ansicht sein, daß die Zapfgebühr, mit einer Art Aversionalabgabe verbunden, sich zur Beibehaltung eigne, so glaube ich annehmen zu können, daß von Seiten der Staatsregierung dagegen nichts zu erinnern sein wird. Unter allen Umständen aber muß die Staatsregierung wünschen, daß der Art. 2 des Gesetzes Annahme finde, da sie sehr viel Werth darauf legt, nicht mehr in der Nothwendigkeit zu sein, die Kelleraufnahmen fortsetzen zu lassen.

Der Abg. Karl Zöppritz: Ich gehöre zur Majorität des Ausschusses und habe mich mit dem Art. 1 besonders aus dem Grunde nicht einverstanden erklären können, weil man in einer Zeit, wie die unserige, wo die Ausgaben sich nach allen Seiten hin vermehren, dem Staate Einkünfte nur dann entziehen soll, wenn auch ein Ersatz dafür geleistet ist. Wäre in dem Art. 1 des Gesetzesentwurfs die Bemerkung enthalten, daß nur dann die Zapfgebühr aufgehoben werden soll, wenn ein anderes Gesetz, die Einführung einer anderen Abgabe, dafür Ersatz leiste, so hätte ich mit Vergnügen dem Art. 1 meine Zustimmung gegeben; so konnte ich aber dieß nicht. Ich schlage daher als Amendement zu dem Artikel vor, daß nach den Worten: „die Zapfgebühr wird" folgender Zusatz eingeschaltet werde:

„sobald ein anderes die Weinconsumenten gleichmäßig treffendes Gesetz verfassungsmäßig erlassen sein wird",

worauf dann die Worte:

„vom 1. Juli dieses Jahres an"

zu streichen wären.

Mit diesem Amendement können mit geringen Redactionsveränderungen die nachfolgenden Artikel 2 und 3 bestehen. Ich theile ganz die Ansicht des Herrn Regierungscommissärs, daß auch schon durch das Bestehen der Artikel 2 und 3 der Ertrag der Zapfgebühr bedeutend verringert werden kann. Das ist aber nicht zu ändern; gegen die Abgabe der Zapfgebühr an sich hat sich Niemand beklagt, sondern nur über die Art der Perception, der Erhebung, wurden

Klagen geführt. Die Zapfgebühr ist eine Besteuerung, die nur den Bemittelten und Reichen trifft, da der Aermere wenig Wein trinkt. Aber die Steuer ist nicht gleichmäßig, sie trifft nicht alle Reiche und alle Bemittelte, welche zahlen können und die man jetzt mehr besteuern will, und ich halte dafür, daß man auch die Reichen und Bemittelten, die ihren Wein zu Haus trinken, besteuern soll.

Meine Herren, es wurden z. B. in der Finanzperiode von $18\frac{4}{4}$ in der Provinz Oberhessen 7450 Ohm Wein verzapft, so viel gingen also durch die Wirthe in die Consumtion über, während zu gleicher Zeit 5850 Ohm durch Private verbraucht wurden. Ebenso ist das Verhältniß in Starkenburg, es wurde hier ungefähr an Wein so viel, als die Hälfte des Consumos durch die Wirthe beträgt, von den Privaten direct verzehrt. Die Privaten haben also nichts zu dieser Steuer beigetragen, und dieß ist es, was ich im höchsten Grade ungerecht finde. Der Wein ist ein Luxusartikel; derjenige, der Wein trinkt, soll auch Steuer dafür bezahlen, fangen wir daher zunächst an den Reichern, welche allein Wein zu Hause einlegen, an, sie Steuer dafür zahlen zu lassen. Ich habe gesagt, die Perception der Zapfgebühr ist, was drückt; aber ich erkenne an, daß eine strenge Controle geübt werden muß, wenn nicht der Redliche die Zapfgebühr allein bezahlen, wenn dieser nicht zu Gunsten des Unredlichen beeinträchtigt werden soll. Diese Controle wird aber leider im Allgemeinen in einem Maße ausgeübt, das ich nicht billigen kann. Denn wenn es wahr ist, was mir zu Ohren gekommen, so kann man annehmen, daß vielleicht $\frac{1}{3}$ der mit der Controle beauftragten Beamten auf die gehässigste Weise dabei zu Werke gegangen sind. Hiergegen haben sich die Wirthe mit Recht beschwert.

Ich bin mit dem Abgeordneten Otto im Wesentlichen einverstanden, nicht aber darin, daß man den Wein nicht höher besteuern könne. Meiner Ansicht nach wird das ganze Rechnungsexempel sich darauf reduciren, ob, wenn eine Trankſteuer von 4 fl. auf die Ohm gelegt wird, die Consumtion des Weins im Großherzogthum dadurch vermindert wird. Meine Herren, ich bezweifle dieß. Ich frage Sie, ob Jemand, der gewohnt war, bisher Wein für 50 fl. die Ohm zu trinken, sich in Folge einer Erhöhung der Trankſteuer veranlaßt sehen wird, sich im Genuß des Weines einzuschränken. Ich glaube, das wird nicht der Fall sein. Wenn aber eingewendet werden will, daß eine Trankſteuer von 4 fl. per Ohm die geringen Weine, etwa zu 6, 8 oder

10 fl. per Ohm, zu sehr belaste, so glaube ich, daß es besser sein wird, derartige Weinberge zu Ackerland zu machen, es wird mehr Gewinn daraus gezogen werden können. Die Weinsteuer ist aber eine gerechte aus dem Grunde, weil sie, wie bereits bemerkt, zunächst den Bemittelten trifft. Wenn wir aber die drückenderen Lasten zuerst aufheben wollen, so gehen wir zunächst an die Tranksteuer vom Bier und Apfelwein; die Tranksteuer vom Apfelwein insbesondere trifft bloß den Unbemittelten, die ärmere Klasse des Volks. Wer von den Bemittelten Apfelwein trinkt, der thut es aus Liebhaberei; deren sind aber wenige. Die Unbemittelten aber müssen ihn trinken, weil sie nicht Geld genug haben, um Traubenwein zu genießen.

Der Abgeordnete von Rabenau (Legationssekretär) unterstützt das Amendement des Abgeordneten Karl Zöppritz.

Der zweite Präsident Wernher: Ich möchte vor Allem den Abgeordneten Zöppritz fragen, ob er bei den Gegensätzen von Zahlen, die er uns über die Consumo des Weins in Wirthshäusern und über das Consumo des Weins bei Privaten angegeben, auch den Wein in Anschlag und mit in Rechnung gebracht hat, den in den beiden diesseitigen Propinzen die Weinhändler zum Weiterhandel beziehen?

Der Abg. Karl Zöppritz: Ich habe allerdings 20,000 Ohm jährlich für den Weinhandel abgezogen. Es ist das ungefähr die Durchschnittszahl; denn in der letzten Finanzperiode hat die Ausfuhr zwischen 19,000 und 21,000 Ohm per Jahr betragen.

Der zweite Präsident Wernher: Wenn dieß der Fall ist, dann sind die Zahlen, die der Abgeordnete Zöppritz angegeben hat, allerdings maßgebend. Indessen muß ich ihm doch, indem er über den Weinbau gersprochen hat, eine Bemerkung machen. Er sagte: wenn in Weinbergen so schlechter Wein wüchse, daß sein Werth kaum die davon zu entrichtende Steuer überstiege, so sei es klüger gethan, diesen Weinberg einzusäen und die Weinstöcke auszurotten.

Der Abgeordnete Zöppritz befindet sich aber hier im Irrthum; denn selbst in den edelsten Weinlagen, selbst auf dem Johannisberg, wächst in schlechten Jahren ein Wein von ganz geringem Werth. Lesen sie die Versteigerungslisten der Herzoglich Nassauischen Domänenverwaltung nach, so werden sie finden, daß Rüdesheimer und Steinberger in schlechten Jahren zwischen 60 — 70 fl. das Stück verkauft wird. Diese Rheingauer Weine sind in geringen Jahren sogar noch geringer, als die in Rheinhessen gezogenen. Es

ist das ganz bekannt, denn die Nassauer Wirthe kommen in geringen Weinjahren immer nach Rheinhessen, um dort geringen Wein einzukaufen, weil im Rheingau in geringen Jahren kein genießbarer Wein wächst.

Die Lage des Weinhandels ist überhaupt von der Art, daß, da der Zollverein gegenwärtig Wein nur aus verhältnißmäßig wenigen Weinbergen beziehen muß, auch die Weinberge geringerer Lagen jetzt einen Werth haben. Die Sache hat sich für den Zollverein geändert. Das Bedürfniß ist groß und die Production ist klein. Es gibt daher nur wenige Weinberge in Rheinhessen, für die der Rath des Herrn Zöppritz passend wäre. Die Zapfgebühr ist eigentlich bloß eine höhere Patentsteuer für die Wirthe; sie ist nur uneigentlich eine Consumtionssteuer, weil die Wirthe bei der Bestimmung des Preises des Weins auf die Zapfgebühr die Rücksicht nicht nehmen können, wie das schon von anderer Seite ausgeführt wurde.

Ihr Uebles liegt darin, daß der honnette Mann, der im Weinorte wohnt und Weinberge hat, also auch in geringen Jahren geringen Wein zieht, der zur Ausfuhr nicht begehrt wird, fortwährend darum angegangen wird, er möge beim Verkauf zur Umgehung der Zapfgebühr den Schmuggel erlauben. Das thut aber kein ordentlicher Mann, und ihm wird dadurch der Verkauf wesentlich erschwert, während diejenigen, welche sich nichts daraus machen, solche Handlungen zu begehen, die die Gesetze des Staats beeinträchtigen, ihren Wein verkaufen können. Das Uebel der Steuer liegt wesentlich in der Immoralität des Schmuggels. Man hat dieß in Frankreich gefühlt und daher in der allerletzten Zeit eine veränderte Gesetzgebung über die accise sur les vins gegeben, nach der die Gesammtheit der Besteuerung auf den Transport, auf den Uebergang des Weins in die Hand des Consumenten gelegt worden ist, und zwar ohne Unterschied, ob der Consument ein Wirth ist, oder irgend ein anderer Private. Wenn man diesen Weg gehen wollte, dann würde die Steuer zu einer reinen Consumtionssteuer werden, zu einer Consumtionssteuer, die allerdings wohl viel leichter zu überwachen ist, als dieß im Augenblick bei der Zapfgebühr möglich erscheint. Gewiß ist jene Controle, unter welcher die Keller honnetter Leute, die in der Nachbarschaft, wo Gast- oder Weinwirthschafter wohnen, gelegt werden, etwas sehr Lästiges, etwas Erniedrigendes für die betreffenden Personen. Wer auf dem flachen Lande lebt, der weiß, wie, trotz all jener Controlmaßre-

geln, ein bedeutender Theil des gesammten Weins, der in die Wirthschaften zum Verzapf kommt, unversteuert bleibt. Das ist eine Wahrheit! Also ist die ganze Einrichtung doch nicht ausreichend und kann nicht ausreichend sein, weil man nicht so viel Wächter hinstellen kann, um alle Lücken zu bewachen, welche der Ueberwachung bedürfen. Eben darum schaden auch alle diese Einrichtungen, weil sie den Zweck nicht vollständig erfüllen, weil sie das Publikum in Versuchung immoralischer Handlungen bringen, und weil die Steuer zuletzt, während sie den Namen einer allgemeinen Consumtionssteuer hat, der Wirklichkeit nach immer solche nicht ist.

Der Abg. Zitz: Ich glaube, meine Herren, daß noch eine ganz andere Rücksicht für Abschaffung der Zapfgebühr spricht, als der zweite Präsident Wernher soeben angedeutet hat, und zwar eine solche, welche die Anträge, die der Abgeordnete Otto und Zöppritz zu begründen versucht haben, direct widerlegt. —

Machen wir uns einmal klar, was die Zapfsteuer eigentlich ist. Der Private, nicht nur der, der Wein in seinen Keller einlegt, um ihn wieder zu verkaufen, sondern auch alle diejenigen, welche ihn zu dem ausgedehntesten Consumo im Innern ihres Hauswesens verkaufen, bezahlen für eine Ohm Wein oder 160 Flaschen nur 30 kr. Tranksteuer, der Wirth dagegen bezahlt die nämliche Steuer, er bezahlt aber auch noch weiter, je nach der Klasse, worin er sich befindet, für den von ihm im Kleinen zu verkaufenden Wein eine Abgabe von 2 fl. 40 kr. bis 6 fl. 40 kr. per Ohm. Man bestreitet die Natur der Abgabe und man streitet sich, ob sie eine eigentliche Consumtions- oder eine Patentsteuer sei. Ich glaube, meine Herren, sie ist beides zugleich, und der Abgeordnete Otto irrt sehr, wenn er behauptet, daß der Wein nicht wohlfeiler werde, wenn diese Steuer wegfalle und wenn er glaubt, daß diese Steuer absolut eine Luxussteuer sei. Wenn der Wirth seinen Preis bei dem Verzapf nach dem Einkaufspreis, nach den Abgaben und Lasten, die er darauf hat, machen muß, so wird es bei Feststellung des Verzapfpreises allerdings von Bedeutung sein, wenn ihm auf ein Stück Wein, was er mit 50 fl. bezahlt, noch eine weitere Steuer im gleichen Betrage aufgelegt wird. Fällt diese Steuer aber hinweg, so wird es sein eignes Interesse, ja die Concurrenz absolut gebieten, den Preis sofort herabzusetzen, damit sein Geschäft nicht Noth leidet. Bedenken Sie das, daß der Wirth nicht gleich Alles ein-

nimmt, was er dafür ausgegeben hat, und wieder erzielen will in die Tasche; nicht Jeder, der bei ihm Wein trinkt, bezahlt gleich. Es gibt auch sogenannte Kundengäste und der Wirth muß diesen also die Steuer vorlegen. Der Wirth kann aber unmöglich in gewöhnlichen Weinwirthschaften bei der Bestimmung seiner Preise diese Verlustchancen unberücksichtigt lassen; er muß seine Verhältnisse überhaupt berechnen, er muß seinen Gewinn schmälern und die Abgabe theilweise auf den Preis werfen. Einmal — ist also der Artikel selbst für die Consumenten besteuert, und sodann ist für den Betrag, welcher der Verhältnisse wegen nicht mit dem Verkaufspreis erhoben werden kann, weil es der Artikel nicht gestattet, die Abgabe eine höhere Gewerbsteuer und diese ist ungerecht im Principe und freiheitswidrig in der Controle.

Die Gewerbe sollen nicht so hoch besteuert werden, daß nach den gewöhnlichen Verhältnissen und Berechnungen die Steuer als eine so große Belastung des Gewerbes erscheint, daß der Gewerbtreibende nicht dabei bestehen kann. Die Steuer muß im Verhältniß mit dem Gewerbe selbst stehen. Gehen Sie aber nach Rheinhessen und befragen Sie sich bei der öffentlichen Meinung, so werden Sie finden, daß eine große Zahl von Weinwirthen im Laufe von zwei Jahren daselbst zu Grunde gegangen ist und zwar bloß aus dem Grunde, weil sie mit dieser Steuer nicht bestehen konnten. Die Wirthe können allerdings den Wein, wenn er 50 fl per Stück kostet, und sie noch eine Abgabe bloß zu 6 fl. per Ohm darauf haben, nicht so billig geben, sondern sie müssen ihre größeren Auslagen theilweise von den Consumenten wieder zu gewinnen suchen. Und nun meint der Abgeordnete Otto, daß den Wirthen die Consumtionssteuer nur von den vornehmen Herren bezahlt werde, daß nur die Herren, die schöne Einkünfte haben, und des Abends in den glänzenden Gasthäusern ihre Flasche Wein trinken, allein diese Steuer entrichteten! O, Herr Abgeordnete Otto, in Rheinhessen ist der Wein ein nothwendiger Artikel, ein Nahrungsmittel! dort ist er unentbehrlich für das arme Volk, um sich zu stärken, und wenn dort auch nur ein Kreuzer, ja nur ein halber Kreuzer Steuer auf den Wein geschlagen wird, den der Arme genießt und nur beim Wirthe kaufen kann, so liegt darin eine Beinträchtigung des ärmeren Volkes. Dort wird der Wein in geringen Jahren für 8 bis 10 fl. per Ohm gekauft; wenn man nun 6 fl. 40 kr., ja auch nur 2 fl. 40 kr. Zapfgebühr davon

erheben wollte, wie ist es dann möglich, auf der einen Seite das Gewerbe bestehen zu lassen und auf der andern Seite den armen Consumenten nicht ungerecht zu bedrücken?

Diese Abgabe, werde sie nun theils als Gewerbsteuer, theils als Consumtionsabgabe betrachtet, ist also eine ungerechte und sie hat die übelste Stimmung allerwärts hervorgerufen. Darum hat die Regierung selbst auf ihre Abschaffung angetragen, sie hat durch Vorlage dieses Gesetzesentwurfs gezeigt, daß das System der Verwaltung auf das Populärste geändert ist. Es hat jeden Rheinhessen mit Freude erfüllt, seine Anhänglichkeit an die Regierung neu belebt und das Vertrauen zu dem Mitregenten befestigt, als die Erklärung von der Regierung uns zugekommen ist, daß diese verhaßte Abgabe endlich aufhören werde. Und wir, meine Herren, in der Kammer, wir wollen der Regierung, die das Volk erleichtern, diese Steuer abgeschafft haben will, entgegen treten aus provinziellen — aus finanziellen Rücksichten?

Nicht unsere Sache ist es, uns von finanziellen Rücksichten hier leiten zu lassen, das ist Sache der Regierung, sie wird sich schon selbst das Budget machen — wir haben es ihr nicht zu unterbreiten, ob sie richtig rechnen wird, um mit den Einnahmen die Ausgaben zu bestreiten. Wenn also die Regierung sagt, ich halte diese Abgabe aus den und den Motiven, welche es auch seien, für eine ungerechte, ich beantrage, daß sie abgeschafft werde, so wollen wir aus finanziellen Rücksichten ihr nicht entgegen treten, wir wollen ihr nicht sagen, weil diese Abgabe uns nothwendig zur Bestreitung der Staatsausgaben erscheint und weil der entstehende Ausfall noch nicht ersetzt ist, wollen wir die Steuer noch nicht abgeschafft wissen. Das würde wahrlich unserer ohnehin kleinen Popularität beim Volke — ich sage es Ihnen offen — in der Provinz Rheinhessen wenigstens, den Todesstoß geben. Aber die weisen Finanzleute, welche auf die Fortentrichtung dieser gehässigen Steuer rechnen, täuschen sich auch in ihren Hoffnungen, das sage ich Ihnen geradezu. Wenn Sie die Stimmung über diese Steuer in der Provinz Rheinhessen kennten, wie ich sie kenne, — und es ist die Stimmung von wenigstens vier Fünftel der Provinz, — so würden Sie die Ueberzeugung haben, daß die Hoffnung auf die Fortentrichtung der Zapfsteuer in Rheinhessen eine leere ist. — Die Leute werden der Abgabe einen passiven Widerstand entgegensetzen, sie werden nicht

mehr zahlen, und nun gehen Sie hin und pfänden Sie 600 Leute für Steuerrückstände aus! Das wird der Herr Regierungscommissär, der die Stimmung in Rheinhessen kennt, bestätigen. Also, was haben Sie damit gewonnen, wenn Sie auch die Abgabe noch auf dem Papier fortbestehen lassen? Sie werden thatsächlich eintreten sehen, was Sie durch ein Gesetz hätten ins Leben rufen sollen! Sie können den Ausfall nicht vermeiden; ist es daher nicht besser, man bietet dem Bürger Sicherheit dafür dar, daß Regierung und Stände für seine Interessen sorgen? Wenn Sie aber die Zeitverhältnisse so wenig berücksichtigen, daß Sie nun sogar gegen den Antrag der Regierung eine so verhaßte Steuer bestehen lassen, gewinnen sie nichts damit und setzen die Achtung vor dem Gesetz herunter. In einer so aufgeregten Zeit, wie die gegenwärtige, wollen Sie Kellervisitationen, Maßregeln der Controle fortbestehen lassen! Und welche Controle? eine äußerst drückende, eine solche, die sich nicht bloß auf jene, welche das Patent zu lösen hatte, erstreckt, sondern auch auf andere Personen, die gar nichts mit dem Gewerbe zu thun haben — die durch Zufall Nachbar eines Dritten sind — auf Bewohner ganzer Straßen! — Darin liegt eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit, eine Verletzung des Privateigenthums, ja, der häuslichen und Familienrechte des Bürgers! Auch bedenke man noch die Schwierigkeiten der Erhebung, der Controlirung der Steuer selbst! Welche Masse von Angestellten ist dabei nöthig. Was bleibt von einer Steuer übrig, wo die Ueberwachung in den heutigen Zeitverhältnissen so schwer, ja so unmöglich ist, daß sie gewiß nicht, auch nur entfernt, in dem Betrag, den sie erreichen könnte, eingehen wird? und wo Sie demnach eine Masse von Angestellten haben müssen, um die Steuer zu erheben. Was bleibt übrig, wenn Sie diese Leute fortwährend bezahlen? Wahrscheinlich wird nur Weniges, ja vielleicht auch gar nichts übrig bleiben, im Gegentheil, wir werden nur noch für die Verwaltungskosten zuzulegen haben! Also, meine Herren, berücksichtigen Sie alle diese Verhältnisse. Nehmen Sie nur noch den einen Punkt ins Auge, ein Grund, der die Steuer auch mit andern als eine ungerechte verhaßt gemacht hat! Es sollen den Wirthen 5 Procent für Hausstrunk und Füllwein abgeschrieben werden, aber Jeder, der ein Weinlager hat und die Verhältnisse kennt, weiß, daß 4 Procent schon durch das sogenannte Zehren des Weins verloren gehen. Jeder Sachkenner weiß, daß der Wein

durch das Abfüllen, Trub, Verlust beim Füllen in einer Wirthschaft, abgesehen von dem Füllwein, 2 bis 3 Procent verliert, und der Wirth, der den Wein verzapft, consumirt mit seinen Leuten und Familiengliedern auch eine beträchtlichere Quantität von Wein in seiner Haushaltung. Und so ist es gekommen, daß man große Quantitäten Wein seit 24 Jahren versteuert hat, die gar nicht consumirt worden sind, die nicht in dem Gewerbe verwendet wurden, die die Luft verzehrt hatte. Und noch immer wollen Sie sagen, weil einmal die Steuer besteht, oder das Finanzsystem darauf basirt ist, sollen wir dabei bleiben! Meine Herren, wenn etwas ungerecht ist, wenn etwas immoralisch ist, wenn es die Bürger domoralisirt, dann muß es so schnell wie möglich aufgehoben werden! Was würden Sie von Jemand sagen, der längere Zeit, wie man sagt, auf ungerechte Kosten lebt, und die Fortdauer dieses Zustandes damit rechtfertigen wollte, daß er sagte: ich habe im Augenblicke keine anderen Mittel, die mir einen Erfolg für die abzutretenden fremden Rechte geben? Gewiß würden Sie darin keine Rechtfertigung des Fortbestandes jenes ungerechten Zustandes finden! Darum geben sie dem Rath der Zeit, welche die Staatsregierung richtig erkannt hat, Gehör und glauben Sie nicht an die Möglichkeit des Fortbestands eines Systems, welches, ich versichere Sie, in den nächsten Tagen schon sich durchaus als unhaltbar bewähren wird.

Der Abg. von Steinherr: Nach dem Vortrag des Redners vor mir, bleibt mir nur Wenig zu sagen übrig, darum nur Folgendes:

Die Zapfgebühr ist eine verhaßte, unbillige und unhaltbare Abgabe; es bedarf dieß keines weiteren Nachweises, derselbe ist bereits in früheren Kammerverhandlungen und soeben auf eine Weise geführt worden, daß ich nicht begreife, wie der Abgeordnete Otto sagen konnte: die Veranlassung der Proposition der Staatsregierung für die Abschaffung dieser Abgabe, vermöge er nur in äußerlichen Umständen zu finden. Die Gründe des Gegentheils sind schon so gründlich entwickelt, daß, um Wiederholungen zu vermeiden, es von meiner Seite keines weiteren Beweises zur Widerlegung dieser Behauptung und über die Unhaltbarkeit der Steuer selbst bedarf. Ich habe die Stimmung in der Provinz Rheinhessen kennen gelernt, und bin dadurch zu der Ueberzeugung gelangt, daß, wenn Sie die Abgabe auf Rheinhessen fortbestehen lassen, der Ertrag davon ein nur sehr mäßiger sein wird, indem man jedenfalls der Erhebung der

Abgabe einen passiven Widerstand entgegensetzen wird. Der Abgeordnete Otto hat zwar dagegen eingewendet, wo den Ersatz für diese Einnahmen hernehmen? Ich antworte: Dieser Ersatz soll hergenommen werden aus Ersparnissen, die wir einführen wollen, einführen müssen.

Unser Ausgabebudget besteht dermalen aus ungefähr 8,000,000 fl., ich sage reduciren Sie es auf 6, revidiren Sie die Dienstpragmatik, setzen Sie überflüssige und zu hohe Pensionen herab. Das Großherzogliche Haus wird sich ebenfalls von der Civilliste und den Apanagen einen verhältnißmäßigen Abzug gefallen lassen, säkularisiren Sie die Pfarrpfründen, halbiren Sie die Zahl der Pfarrer, welches recht gut ohne Nachtheil der Seelsorge geschehen kann, vermindern Sie das Heer der Beamten, führen Sie das natürliche Verhältniß zurück, daß der Staat nicht für den Beamten, sondern der Beamte für den Staat besteht, und ich bin überzeugt, die Mittel werden dadurch gefunden werden, den durch Abschaffung verhaßter und unbilliger Steuern der Staatskasse zugehenden Ausfall zu decken, und der öffentlichen Meinung werden sie vollkommen durch solche Maßregeln entsprechen. Diese öffentliche Meinung behauptet ohnehin, diese Kammer, als solche, habe noch nichts für das Volk gethan, Alles was bisher errungen, sei von dem Volke errungen worden, und nicht durch die Kammer, und wahrlich, es würde schwer sein, einen Beweis des Gegentheils zu führen. Indessen sind ein großer Theil dieser errungenen Rechte, so kostbar und unschätzbar sie auch sind, für die größere Masse der Bevölkerung zu ideal; das Volk will neben diesen auch reelle materielle Vortheile, und ich halte es für die Pflicht der Kammer, die erste Gelegenheit, die ihr geboten ist, um dem Volke einen solchen materiellen Vortheil zuzuwenden, nicht an sich vorüber gehen zu lassen. Es würde gewiß den unangenehmsten Eindruck machen, wenn sich die Kammer, selbst gegen den Wunsch der Staatsregierung, für den Fortbestand einer Steuer aussprechen würde, welche so unwiderlegbar den Charakter der Gehässigkeit und der Ungerechtigkeit an sich trägt.

Der Abg. Ramspeck: Die Ansichten der Majorität des Ausschusses, welche den Artikel 1 des Gesetzesentwurfs beanstandet hat, und die Gründe, welche die Abgeordneten Karl Zöppritz und Otto dafür angewendet haben, theile ich ganz; denn wenn der Artikel angenommen wird, so wird man vom 1. Juli dieses Jahres an von dem Wein keinen Ertrag mehr in die Staatskasse beziehen können; indem durch

den Artikel 1 des Gesetzes, welcher wegen Auflösung in der Kammer bis zum 1. Juli nicht erledigt werden kann und bis dahin folglich ein neues Gesetz nicht vorhanden ist, welches den bedeutenden Verlust des Ausfalles decken wird. So nachtheilig ich auch die Controle halte, so lästig sie auch den Wirthen wird, so ist doch, meiner Ansicht nach, die Einnahme vom Wein, wie der Abgeordnete Otto schon richtig bemerkt hat, so nothwendig, als nur irgend eine indirecte Abgabe im Budget einen Platz findet. Wenn der Abgeordnete Zitz vorhin bemerkte, es werde viel Aufregung in der Provinz Rheinhessen hervorrufen, wenn dieses Gesetz nicht ins Leben trete, so muß ich mich dagegen aussprechen. Es ist ja nur noch eine Förmlichkeit über diese Frage zu discutiren, während thatsächlich das Gesetz schon ausgeführt worden ist, denn es wird dort jetzt schon keine Controle mehr geführt. Was ferner den Antrag des Abgeordneten Karl Zöppritz betrifft, daß man die Zapfgebühr aufheben und eine Weinsteuer, statt Ranksteuer und Zapfgebühr, von 3 fl. 30 kr. bis zu 4 fl. auf die Ohm einführen soll, so bin ich damit einverstanden, dadurch wird das Wort „Consumtionssteuer" entfernt und eine größere Gleichförmigkeit in der Besteuerung der Getränke herbeigeführt werden, und wenn man 1 fl. 20 kr. vom Obstwein und 40 kr. Ranksteuer vom Bier erhebt, und letztere, in Rücksicht auf den Werth reducirt, so wird eine Abgabegleichförmigkeit dieser Getränke gewiß am besten erreicht.

Die Berechnung, welche der Abgeordnete Zöppritz gemacht hat, habe ich auch schon auf dem Landtag 1842 gemacht, und es steht darnach richtig, daß bei einer Auflage von 3 fl. 30 kr. bis 4 fl. auf die Ohm, kein Ausfall im Budget sich ergeben und daß nur eine größere Gleichförmigkeit der Steuer dadurch erzielt werden wird. Wenn der Abgeordnete von Steinherr bemerkte, man möge auf Herabsetzung der Besoldung, auf Verminderung der Zahl der Beamten antragen, damit man nicht 8, sondern nur 6,000,000 fl. zu bezahlen brauche, resp. im Ausgabebudget bedürfe, so habe ich dagegen nichts einzuwenden; aber damit sind denn doch noch nicht alle Mittel gefunden, die erforderlich sind, um unsere Millionen Schuldenlast zu decken, und wir werden immer genöthigt sein, mehr Mittel auf dem Wege der indirecten Steuer, als auf dem Wege der directen Steuer aufbringen zu müssen. Die indirecte Steuer vom Wein betrifft, wie der Abgeordnete Otto richtig bemerkte, mehr einen Luxusartikel; durch den Vorschlag des Abgeordneten Zöpp-

ritz, mit dem ich mich einverstanden erklärt habe, wird aber den Beschwerden unserer rheinhessischen Collegen, und namentlich der Wirthe um so mehr abgeholfen, als damit die lästige Controle hinwegfällt, indem bisher 6-, 8- und 12mal in einem Jahre von den Aufsehern die Vorräthe aufgenommen wurden. Es wird, wenn die Abgabe künftig sogleich bei der Einlage bezahlt wird, diese Controle recht gut schwinden können, und es wird sowohl der Producent, als der Consument gleichmäßig damit belastet.

Der Abg. Volhard: Ich bin mit dem Abgeordneten Otto einverstanden, auch ich halte die Zapfgebühr nur für eine Verbrauchsteuer, da der Wirth, wie jeder andere Gewerbsmann, sie wieder auf den Verkaufspreiß schlägt. Hat die Staatskasse Mittel, um einen Ausfall ertragen zu können, will man die Steuerpflichtigen, die Weintrinker, die Weinproducenten in Rheinhessen erleichtern, so hebe man die Salzsteuer auf, die den Weintrinker, die jeden Bewohner der Provinz Rheinhessen, die aber auch alle Diejenigen trifft, welche nicht so viel besitzen, um Wein trinken, oder nur um ihr tägliches Brod gewinnen zu können.

Der Abg. Kahlert: Nachdem die Staatsregierung selbst einen Gesetzesentwurf, in Bezug auf die Aufhebung der Zapfgebühr, in die Kammer hat gelangen lassen, hätte ich nicht geglaubt, daß sich noch irgend eine Stimme zu Gunsten des Fortbestandes dieser veratorischen Besteuerung in der Kammer erheben werde. Bei einer unbefangenen Beurtheilung dieser Besteuerung springt es in die Augen, wie sehr dieselbe gegen die Principien der Gerechtigkeit, der Freiheit und der Gleichheit verstößt. Es ist diese Behauptung von mehreren Rednern vor mir so klar nachgewiesen worden, daß ich mich füglich auf die wenigen Worte, die ich so eben gesprochen habe, beschränken kann. Ein Ersatz für den Ausfall, den die Aufhebung der Zapfgebühr nach sich ziehen wird, wird sich sehr leicht finden in einer gleichmäßigen und gerechten Steuer auf den Wein. Ich werde also für den Gesetzesentwurf stimmen.

Der Abg. Buff: Meine Herren, auch ich wünsche sehr die Aufhebung der Zapfsteuer, weil mit ihr lästige und gehässige Controlmaßregeln verbunden sind, aber mit einem Federstrich einen so bedeutenden Ausfall in der Staatskasse zu decretiren, scheint mir sehr gewagt zu sein. Ich hätte erwartet, daß die Staatsregierung durch Vorlegung eines neuen Gesetzes, durch welches die Weinconsumtion auf eine andere angemessenere Weise besteuert und dieser

Ausfall gedeckt wird, dieses Bedenken beseitigt hätte, das ist aber nicht geschehen. Kann es erst geschehen bei Vorlegung des Finanzgesetzes, dann müssen wir diese abwarten, dann erst hiernächst können wir beurtheilen, ob dieser Ausfall nicht nachtheilig wird und auf andere Weise gedeckt werden kann. Ich habe übrigens das Wort ergriffen, um hauptsächlich ein Amendement geltend zu machen. Es besteht nämlich noch eine andere indirecte Abgabe, welche vorzugsweise die Provinzen Oberhessen und Starkenburg sehr hart drückt, die daselbst sehr verhaßt ist und die nämliche Aufregung hervorgerufen hat, wie die Zapfgebühr in Rheinhessen. Dieß ist die Maischsteuer. Sie ist noch mit veratorischeren Controlmaßregeln verbunden, als die Zapfgebühr. Denn gegen die Strafen, womit die Umgehung der Zapfgebühr bedroht ist, kann der redliche Mann sich schützen, aber bei der Maischsteuer kann er es nicht. Auf den Gährungsproceß der Maische hat die Witterung einen sehr bedeutenden Einfluß. Läuft dem Brenner die Maischbütte in Folge derselben über und fängt er, um einen positiven Schaden abzuwenden, die Maische auf, oder kann er innerhalb bestimmter Stunden die Bütten nicht abbrennen und überschreitet er, um einen bedeutenden Verlust abzuwenden, diese Zeit, dann treffen ihn Strafen von enormer Größe von 50 bis 70 fl., ja es treffen ihn schon diese Strafen, wenn bei den so häufig vorkommenden Visitationen der Brennereien die Gefäße nicht an dem vorgeschriebenen Platze stehen, ohne Rücksicht auf den Grund, aus welchen sie verrückt wurden.

Ueberhaupt hat die Maischsteuer auf den Betrieb der kleineren Brennereien und somit auf den Ackerbau selbst, besonders in der Provinz Oberhessen, auf das Nachtheiligste eingewirkt, und es ist deßhalb nichts billiger und gerechter, daß, wenn schon jetzt die Aufhebung der Zapfsteuer vom Wein ausgesprochen werden sollte, im Interesse der Provinz Oberhessen gleichzeitig auch die Maischsteuer aufgehoben werde. Ich stelle daher für diesen Fall also eventuell den Antrag:

> „Die Kammer wolle dem Art. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs nur unter der Bedingung ihre Zustimmung ertheilen, daß das Maischsteuergesetz vom Branntwein vom 1. Juli dieses Jahres an ebenfalls aufgehoben werde."

Dieser Antrag wird unterstützt.

Der Herr Ministerialrath Freiherr von Schenck: Gegen diesen Antrag muß ich mich auf das entschiedenste erklären. Es ist zwischen der Besteuerung des Weins und der der übrigen geistigen Getränke, wie ich vorhin schon die Ehre hatte zu bemerken, ein großer Unterschied darin, daß bei allen übrigen geistigen Getränken die Controle sich bloß auf diejenigen beschränkt, welche ein Gewerbe mit diesen Getränken betreiben, während bei dem Wein die Controlmaßregeln auch auf eine große Anzahl von Personen sich ausdehnen, sich bisher wenigstens auf solche Personen ausgedehnt haben, die durchaus kein Gewerbe mit dem Wein treiben. Die Controle bei den übrigen Getränken besteht bloß bei den Producenten, sie findet hier bei weitem einfacher statt, als es bei Besteuerung des Weins der Fall ist. Diese Gründe sprechen also weit mehr für die Aufhebung der Zapfgebühr, als sie für die Aufhebung irgend einer andern indirecten Abgabe sprechen. Ich muß übrigens noch ganz besonders gegen den Antrag geltend machen, daß durch Aufhebung dieser anderen Abgaben ein so großer Ausfall in den Staatseinkünften entstehen wird, daß er in anderer Weise wohl nicht gedeckt werden könnte, und daß man, den Ertrag dieser Abgaben zu entbehren, bei den durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse nicht verminderten sondern gestiegenen Ausgaben nicht in dem Falle sein wird. Ich muß noch weiter erwähnen, daß die geistigen Getränke nicht allein bei uns, sondern beinahe in allen übrigen deutschen Staaten, an die wir grenzen, einer Besteuerung unterliegen, daß also, wenn bei uns eine Besteuerung des Branntweins, des Biers ꝛc. aufhören soll, bei dem Uebergang dieser unbesteuerten Getränke in andere deutsche Staaten eine besonders schärfere Controle eintreten müßte.

Ich glaube ferner, daß in der gegenwärtigen Zeit, wo von allen Seiten so viel darauf hingewirkt wird, daß eine Einheit der Besteuerung in ganz Deutschland eintreten soll, man in einer so wichtigen Materie nicht vorläufig eingreifen und da, wo bereits eine ähnliche Besteuerung bei uns, wie in den benachbarten Staaten besteht, keine Aenderung eintreten lassen sollte. Es wird vielmehr räthlich sein abzuwarten, ob es nicht möglich sein wird, eine ganz gleichförmige Besteuerung dieser Getränke in allen deutschen Staaten zu erzielen, und dadurch alle Belästigungen und Controlen beim Uebergang der Getränke aus einem in den anderen Staat zu beseitigen.

Der Abg. Frank: Ich läugne nicht, meine Herren, daß unter allen Mittheilungen, welche wir von der Staats-

regierung auf dem gegenwärtigen Landtage bekommen haben, der Gesetzesentwurf wegen Aufhebung der Zapfgebühr mich am meisten befremdet hat. Die Staatsregierung hat uns ein Budget zur Discussion vorgelegt, welches ein jährliches Deficit von ungefähr 100,000 fl. enthält; dieses Deficit soll gedeckt werden durch den Rest der Ueberschüsse aus vorderen Jahren. Mithin reichen also die laufenden Einnahmen nicht hin, um die Ausgaben zu decken. Noch ehe dieses Budget zur Discussion kommt, bringt uns die Staatsregierung einen Gesetzesentwurf, wonach die Zapfgebühr vom Wein kurzer Hand wegfallen soll. Womit soll dann der durch die Aufhebung der Zapfgebühr, deren Budgetansatz ungefähr 200,000 fl. und etwas darüber beträgt, entstehende Ausfall gedeckt werden? Haben wir denn vielleicht Aussicht zu bedeutenden Ersparnissen? Wahrlich, meine Herren, die Zeitverhältnisse nöthigen uns zu ganz besonderen Verwendungen, die wir in früheren Jahren nicht hatten, und, um Ersparnisse zu machen, ist bis zu diesem Augenblicke von Seiten der Staatsregierung der Kammer noch keine Vorlage geschehen. Ob also irgend eine Einnahme, die so bedeutend, wie die Zapfgebühr ist, wird wegfallen können, das muß bei dem Anblicke des Budgets bezweifelt, und kann erst bei der Prüfung des ganzen Budgets in allen seinen Einnahme- und Ausgabezweigen deutlich erkannt werden, und gesetzt, wir könnten wirklich 200,000 fl. Einkünfte entbehren, sollen denn diejenigen, welche den Wein trinken, vorzugsweise erleichtert werden? Sind es denn etwa vorzugsweise die Armen, welche von dieser Abgabe vom Wein gedrückt werden? Angenommen, aber nicht zugegeben, meine Herren, daß diejenigen, welche Wein im Wirthshaus trinken, nicht so wohlhabend sind, als diejenigen, welche ihn in Fässern in ihre Keller kommen lassen, um ihn in ihrem Haus zu verzehren, so werden Sie mir doch zugeben, daß 1000 und aber 1000 Menschen im Lande leben, die Steuer entrichten, ob sie gleich wegen Armuth Jahr aus und Jahr ein keinen Tropfen Wein über die Zunge bringen, mit der sie sonst auch recht gut erkennen könnten, wie er schmeckt. Oder haben wir vielleicht sonst keine Abgaben, die drückend auf dem Volke lasten? Ich kann Ihnen manche nennen, die auf dem unbemittelten Theil des Volkes weit schwerer lasten, als diese Weinabgabe auf den Weinconsumenten. Ich will Ihnen aber nur eine anführen, die Abgabe vom Salz. Kann demjenigen, der einen Schoppen Wein im Wirthshause trinkt,

nicht füglicher zugemuthet werden 1 kr. Steuer davon in die Staatskasse zu geben, als demjenigen der seine Kartoffeln mit Salz würzt, zugemuthet wird, von jedem Pfund ebenfalls 1 kr. oder noch mehr zu bezahlen? Es ist möglich, daß hinsichtlich der Weinabgaben eine bessere Einrichtung getroffen werden kann, als die jetzt bestehende ist, aber so lange der Kammer keine Vorlage darüber geschehen ist, kann sie sich, glaube ich, niemals entschließen, den Art. 1 des Gesetzesentwurfs anzunehmen. Ich habe geglaubt, daß es der Staatsregierung mit dem ganzen Gesetzesentwurf, ich spreche hier offen, nicht Ernst sei, denn sie führt zur Begründung ihrer Proposition nichts weiter an, als daß die Rheinhessen keine Lust mehr hätten, diese Abgaben zu bezahlen, und daß diese Unlust so weit ginge, daß sie eine Aufregung genannt werden könne. Meine Herren, wenn es darauf ankommen, wenn eine solche Aufregung allein einen zureichenden Grund abgeben soll, um sich einer Abgabe zu entledigen, dann wird sich, ich versichere Sie, meine Herren, auch in den diesseitigen Provinzen noch manche Aufregung zu erkennen geben. Wenn wir den Gesetzesentwurf annehmen, meine Herren, so setzen wir uns, da alle Ausfälle nach dem jetzigen Steuersystem am Ende der directen Steuer zur Last fallen, der Gefahr aus, armen Leuten, die ein kleines steuerbares Grundeigenthum besitzen, aber dabei so arm sind, daß sie ihre Schuhe nicht flicken lassen können, einen Theil der jetzigen Zapfgebühr aufzulegen. Dazu können wir uns nicht entschließen, meine Herren. Nein, die Kammer wird den ersten Artikel des vorliegenden Gesetzesentwurfs verwerfen.

Der Präsident: Der Abgeordnete Frank hat von einem Deficit im Budget gesprochen. Es scheint mir dieß auf einem Irrthum zu beruhen. Er hat nämlich ohne Zweifel die Ersparnisse aus der verflossenen Finanzperiode, welche unter die Einnahmen der gegenwärtigen herüber zu tragen sind, abgezogen, und so ist seiner Ansicht nach das Deficit entstanden.

Der Abg. Frank: Aus der verflossenen Finanzperiode blieb nach dem Budget ein Ueberschuß von beinahe 300,000 fl. übrig. Um aber im neuen Budget die Einnahme mit der Ausgabe auszugleichen, sind ungefähr 100,000 fl. aus den Ueberschüssen für jedes Jahr der Finanzperiode unter die Einnahmen aufgenommen worden, es besteht also allerdings ein Mißverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe.

Der Abg. Heldmann: Meine Herren, der Abgeordnete Zitz hat vorhin in eine Bemerkung fallen lassen, über die ich als Arzt ein Urtheil habe, und ich glaube, daß es mein Beruf ist, dem Publikum gegenüber einige Worte darüber zu sagen, um eine irrige Ansicht zu berichtigen. Der Abgeordnete Zitz bemerkte, daß die schlechten Weine in Rheinhessen zur Kräftigung des Volkes nothwendig seien. Ich frage Sie, meine Herren, was bedarf man, um kräftig zu werden? (— Nahrung —) Gibt der schlechte Wein Nahrung? Das möchte ich sehr bezweifeln. Der schlechte Wein besteht aus Weinsteinsäure, aus weinsteinsaurem Kali und etwas Weingeist. Der Weingeist regt das Nervensystem auf, gibt aber keine Kraft; die Kraft, welche nach dem Genuß von Wein erscheint, ist eine vorübergehende und scheinbare, sie ist ein exaltirter Zustand, der eine desto größere Erschlaffung nach sich zieht. Die Weinsteinsäure selbst aber verdirbt die Verdauung, und daher kommt es, daß Weintrinker wenig essen und entweder mager werden, wegen schlechter Ernährung, oder aber am Ende, wegen schlechter Blutbildung die Wassersucht bekommen. Von schlechtem Wein bekommt man stumpfe Zähne. So viel zur Erwiederung auf diese Bemerkung.

Ich bin auch nicht dafür, daß die Zapfsteuer vom Wein aufrecht erhalten werde, und zwar wegen der damit verbundenen Vexation und der nothwendig hieraus folgenden Demoralisation. Ich habe auch heute noch wenig gewichtige Stimmen für die Aufrechthaltung dieser Steuer gehört. Allgemein hat man nur behauptet, man dürfe im Augenblick die Zapfgebühr nicht aufheben, bis erst eine andere Abgabe an ihre Stelle getreten sei, und dieser Ansicht bin ich auch. Ich bin aber auch der Ansicht, daß man das Tranksteuergesetz nicht in seinen einzelnen Theilen, und zu Gunsten der weintrinkenden Bevölkerung abändern solle; denn es thut demselben auch in Bezug auf die übrigen Getränke eine Abänderung Noth. Der Herr Regierungscommissär hat bemerkt, daß die Vexationen bei der Controle über die Weinsteuer größer seien, als bei den übrigen Tranksteuern. Ich möchte dieß sehr in Abrede stellen. Jeder von uns, der mit der Branntweinbrennerei bekannt ist, weiß, daß die Controlmaßregeln bei der Maischsteuer in viel höherem Grade drückend auf den Producenten lasten, als die Controlmaßregeln bei deim Wein. Erstere sind schärfer, die Strafen sind höher, und manche Familie hat schon durch eine geringe Nachlässigkeit ihr Vermögen eingebüßt. Man

hat von Seiten der Staatsregierung zur Motivirung des Gesetzesentwurfs angeführt, es herrsche Aufregung gegen die Zapfsteuer in der Provinz Rheinhessen, ich finde hierin kein zureichendes Motiv für die Vorlage des Gesetzes, welches dadurch einen provinciellen Charakter bekommt. Ich schließe mich in dieser Hinsicht an dasjenige an, was der Abgeordnete Frank soeben bemerkt hat. Wenn es, um keine Steuer mehr zu bezahlen, hinreicht, daß man in Aufregung darüber befindlich ist, dann wollen wir alle aufgeregt sein, und wollen gar nichts mehr bezahlen. Es hat gegen die Controlmaßregeln und die Trankſteuer vom Branntwein, vom Bier und vom Apfelwein in der Provinz Oberhessen und Starkenburg schon seit Jahren eine Aufregung bestanden, — man hatte gehofft, daß mit dem Eintritt einer neuen Finanzperiode die Vexationen der letzten Trankſteuergesetze aufhören würden. Diese Aufregung, meine Herren, hat sich in hohem Grade vermehrt, nachdem man diesseits erfahren hat, daß man zu Gunsten einer einzelnen Provinz einseitig nur die Trankſteuer vom Wein habe ändern, dort die damit verbundenen Vexationen habe aufheben wollen und in Oberhessen und Starkenburg, wo von den unteren Volksklassen fast nur Branntwein, Bier und Apfelwein consumirt werden, diese Vexationen fortbestehen zu lassen die Absicht habe. Ich bin daher dafür, daß dieser Gesetzesentwurf fallen gelassen werde, eventuell schließe ich mich dem Antrag des Abgeordneten Otto an, stelle aber die Motion dazu:

Die Kammer möge den Wunsch aussprechen, daß mit dem nächsten Budget ein neues Trankſteuergesetz vorgelegt werden möge, in welchem die, die Production und Consumtion der geistigen Getränke drückenden Belästigungen aufgehoben und die Abgaben davon in ein richtiges Verhältniß zum Werthe der Getränke gesetzt werden.

Ich hoffe, daß die verehrliche Kammer diesen Antrag unterstützen wird.

Der Abgeordnete Keil (von Melbach) unterstützt diesen Antrag.

Der Herr Ministerialrath Freiherr von Schenck: Ich muß mir nur einige wenige Worte in Beziehung auf die beiden Bemerkungen der Herren Abgeordneten Frank und Heldmann erlauben, die davon sprachen, daß lediglich durch eine Aufregung gegen diese Abgabe, welche in der Provinz Rheinhessen bemerkt worden ist, die Vorlage dieses Gesetzesentwurfs veranlaßt worden sei. Ich glaube in dem Vor-

trag, welchen ich vorhin gehalten, schon auseinander gesetzt zu haben, daß die Vorlage nicht lediglich wegen der Aufregung, sondern hauptsächlich wegen der Gründe, welche dieselbe hervorriefen, erfolgte. Diese Aufregung war, wie ich anführte, hauptsächlich durch die bestehende Controle bei denjenigen veranlaßt worden, die kein Gewerbe mit Wein treiben wollten, welche aber, um die Unterschleife bei der Zapfgebühr zu beseitigen, unter Controle gesetzt werden mußten. Die Staatsregierung sah ein, daß diese Controle über die Weinkeller der Privaten sich nicht länger aufrecht erhalten lassen werde, und sie sah weiter ein, daß, wenn diese Controle aufgehoben werde, dadurch die Zapfgebühr in ihrem Ertrag sehr bedeutend herunter gehen müsse. Sie glaubte daher, daß es zweckmäßig wäre, die Zapfgebühr ganz aufzuheben und eine veränderte Besteuerung des Weins eintreten zu lassen. Sie war im Augenblicke noch nicht im Stande, den Ständen einen Gesetzesentwurf über die Art, wie die Besteuerung des Weins stattzufinden habe, vorzulegen, weil sie noch reiflichere Prüfung dazu erforderlich hielt. Die Aufhebung der Zapfgebühr selbst schien ihr aber dringend und sie legte daher alsbald diesen Gesetzesentwurf vor, wodurch einstweilen die Aufhebung der Zapfgebühr, und zwar erst vom 1. Juli dieses Jahres an, ausgesprochen wurde, weil sie hoffte, noch vor diesem Zeitpunkte den Ständen eine Proposition über die Art, wie die Besteuerung des Weins abzuändern wäre, vorlegen zu können, so daß dann an die Stelle der Zapfgebühr vom 1. Juli dieses Jahres an eine andere Steuer treten könnte.

Der Abg. Cretzschmar: Dem Herrn Regierungscommissär möchte ich nur erwiedern, daß die Vexationen, welche in Beziehung auf die Erhebung der Maischsteuer für die Branntweinbrenner in der Provinz Oberhessen bestehen, gewiß noch drückender sind, als die Controlmaßregeln, die in Rheinhessen bezüglich der Abgabe vom Wein bestehen, und dem Abgeordneten Zitz gegenüber glaube ich, daß die Aufregung, die in der Provinz Oberhessen in Beziehung auf die Maischsteuerherrschaft, wohl die nämlichen Resultate hervorrufen möchte und daß sie auf den nämlichen Grad gestiegen ist, wie die Aufregung in der Provinz Rheinhessen gegen die Zapfgebühr. Die Rheinhessen sind durch die Maßregeln in Beziehung auf die Zapfgebühr gewiß nicht härter gedrückt, als die Oberhessen durch die Maischsteuer; denn viele Branntweinbrenner, namentlich kleine, sind bereits zu Grunde gegangen und haben ihr Geschäft factisch aufgeben

müssen in Folge der Controlmaßreln, denen sie wegen der Maischsteuer alle unterworfen sind.

Der Herr Ministerialrath Freiherr von Schenck: Ich muß mir noch einige Worte erlauben, da ich vorhin übersehen habe, auf einige Bemerkungen früherer Herren Redner einzugehen. Es ist bisher davon die Rede gewesen, daß die Zapfgebühr bloß von der Provinz Rheinhessen bezahlt werde, dieß ist aber keineswegs der Fall, wie es angenommen zu werden scheint. In der Provinz Starkenburg ist die Zapfgebühr in manchen Jahren schon höher gestiegen, als in der Provinz Rheinhessen; im Ganzen ist sie in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zusammengenommen jedenfalls höher, als in der Provinz Rheinhessen. Auch wird immer behauptet, daß die Branntweinsteuer allein auf der Provinz Oberhessen laste; dieß ist jedoch auch keineswegs der Fall. In der Provinz Rheinhessen ist der Ertrag der Maischbüttensteuer keineswegs so gering, als angenommen wird, wenn sie allerdings auch unter dem Betrag dieser Abgaben in der Provinz Oberhessen bleibt. Dann muß ich aber auch noch, in Beziehung auf verschiedene Aeußerungen, die hinsichtlich der Maischbüttensteuer gemacht worden sind, bemerken, daß ich doch auch mit vielen Leuten gesprochen habe, welche Branntweinbrennerei treiben, und daß diese keineswegs so sehr über die mit der Maischbüttensteuer verbundenen Controlmaßregeln geklagt haben, als man es nach den Aeußerungen, die hier gefallen sind, glauben sollte. Ich bin vielmehr von vielen Branntweinbrennern versichert worden, daß der gegenwärtige Zustand und die Controle, welche nach der Gesetzgebung von 1842 auf ihnen laste, nicht so strenge sei, als diejenige, welche vor 1842 auf ihnen gelastet habe. Denn damals standen, wie bekannt ist, nicht allein die Brennereien, sondern auch die Keller, worin Branntwein lagerte, unter Controle, während jetzt bloß die Brennereien controlirt werden. Ich glaube diese Bemerkungen doch auch der verehrlichen Kammer zur Erwägung anheim geben zu müssen.

Der Abg. Mohr: Es kann allerdings als ein Mangel angesehen werden, daß die Motive, welche dem vorliegenden Gesetzesentwurf unterlegt worden sind, nicht die wahren Gründe für das Gesetz enthalten, sondern nur eine Folge derselben, nämlich die Aufregung in der Provinz Rheinhessen, welche durch die allbekannten Gründe für die Aufhebung des Gesetzes nur hervorgerufen worden ist. Dieser Mangel in den Motiven hat auch vielen Rednern ge-

gen das Gesetz die Hauptwaffen in die Hand gegeben; aber zum Glück ist dieser Mangel durch den Ausschußbericht beseitigt, der, obgleich nun zum Minoritätsbericht geworden, vollständig die Gründe aufzählt, welche für die Aufhebung der Zapfsteuer sprechen. In Beziehung auf diese Gründe, kann ich mich wohl auf dasjenige, was die drei rheinhessischen Abgeordneten, zweiter Präsident Wernher, Zitz und von Steinherr, bemerkt haben, beziehen. Nur Einiges erlaube ich mir hinzuzusetzen.

Der Abgeordnete Otto hat zu Gunsten der Zapfsteuer angeführt, dieselbe sei eine Abgabe, welche leicht eingehe und freiwillig durch die Wirthshausbesucher bezahlt werde. Diese Ansicht scheint einem alten Grundsatze der Finanzmänner zu huldigen, wonach diejenige Steuer die beste ist, welche am leichtesten eingeht und freiwillig bezahlt werden muß. Diese Gründe gelten auch für die gewiß höchst drückende Salzsteuer; aber es folgt daraus nur, daß beide Steuern gleich verwerflich sind. Es wurde bemerkt, der Genuß des Weins, namentlich in den Wirthshäusern, sei ein Luxus, die Steuer davon sei also eine Luxussteuer; aber, meine Herren, die Zapfsteuer ist eben so wenig eine Luxussteuer, als eine Steuer auf den Kaffee. Der Genuß des Weins ist eben so wenig ein Luxus, als der Genuß des Kaffees, und wenn man davon gesprochen hat, daß in den beiden diesseitigen Provinzen, namentlich in der Provinz Oberhessen, die nämlichen Gründe für die Aufhebung der Biersteuer und der Steuer vom Obstwein sprächen, so muß ich darauf bemerken, daß in der Provinz Rheinhessen weniger noch der Genuß des Weins ein Luxusartikel ist, als vielleicht in Oberhessen der Genuß des Biers und des Obstweins. In der Provinz Rheinhessen ist Jeder, auch der Unbemittelte, daran gewöhnt, seinen Wein zu trinken, so schlecht derselbe auch ist, und er kann dieß Lebensbedürfniß nicht durch Bier, durch Apfelwein ersetzen. Man hat Argumente gegen den Art. 1 des Gesetzes von der Maischsteuer hergenommen; aber, meine Herren, diese Argumente können nicht gegen die Aufhebung der Zapfgebühr angeführt werden, es würde daraus bloß folgen, daß eben so gut diese Maischsteuer aufgehoben werden müsse, als die Zapfgebühr.

Ein Haupteinwand scheint mir der zu sein, auf welche Weise der auf diese Art ausfallende Ertrag ersetzt werden könne? Ich bin der Ansicht mehrerer Redner vor mir, daß allerdings vor Allem dahin gestrebt werden muß, ihn durch

Ersparnisse zu ersetzen; kann dieß aber nicht erreicht werden, so ist der Ersatz nur möglich und nothwendig durch Einführung einer progressiven Einkommensteuer. Wir werden es doch nicht vermeiden können, zu dieser Steuer unsere Zuflucht zu nehmen, und da die Aufhebung der Zapfsteuer erst für den 1. Juli dieses Jahrs in Aussicht genommen wird und von dort ab ohnehin das neue Finanzgesetz erst ins Leben treten wird, so kann allerdings schon im Einklang mit diesem uns vorliegenden Gesetze durch Einführung einer progressiven Einkommensteuer der Ersatz dieser ausfallenden Zapfsteuer vorgesehen werden.

Ich werde aus dem Grunde für den Art. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs stimmen, weil ich der Ansicht bin, daß ein Gesetz, welches, um ausgeführt werden zu können. zur Immoralität zwingt, daß ein Gesetz, welches, um ausgeführt werden zu können, die Freiheit von Unbetheiligten, von Unschuldigen einschränken muß, daß ein Gesetz, welches, um ausgeführt werden zu können, solche Mittel erheischt, deren Kosten den Ertrag der Steuer zum großen Theil absorbiren, nichts taugt.

Der Abg. Zulauf: Ich bin dasjenige Kammermitglied, welches auf fast allen Landtagen, denen ich beigewohnt habe, auf die Aufhebung der Zapfgebühr vom Wein angetragen hat und zwar aus dem Grunde, weil ich sie für eine ungleiche Besteueruug halte, weil man den Wein zweimal besteuert. Sie erregt auch nicht bloß in der Provinz Rheinhessen Unzufriedenheit; ich war auch fünfzehn Jahre lang oberhessischer Abgeordneter und habe immer gegen die Ungleichheit in dieser Besteuerungsart gekämpft. Jetzt spreche ich abermals dagegen, jedoch nicht um deßwillen, weil ich rheinhessischer Abgeordneter bin — denn ich spreche niemals einer einzelnen Provinz zu Gefallen — sondern immer nur für das Land. Die Zapfgebühr ist eine ungleiche Besteuerung und hat immer Unzufriedenheit hervorgerufen, und ich habe schon mehremals bemerkt, so lange sie nicht aufgehoben sei, werde die Unzufriedenheit nicht aufhören. Diesseits ist auch nicht der Arme davon befreit; im Gegentheil, der arme Mann muß jetzt die Steuer bezahlen, und der reichere, der sich seinen Wein in den Keller legt, bezahlt nur 30 Kreuzer von der Ohm. Darum werde ich für die Annahme des Art. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs stimmen. Aber ich werde auch den Antrag des Abgeordneten Buff unterstützen, daß man die Maischsteuer vom Branntwein ebenfalls aufhebe. Diese hat große Unzufrie-

denheit hervorgerufen, obgleich der Herr Regierungscommissär bemerkte, er habe mit vielen Branntweinbrennern gesprochen, die zufrieden damit grwesen seien. Meine Herren, das sind aber nur große Branntweinbrenner gewesen, die mittleren, vorzugsweise aber die geringeren Branntweinbrenner haben mit dem Brennen größtentheils aufhören müssen, weil sie bei der gegenwärtigen Einrichtung nicht bestehen können. Die Controle ist sehr scharf, und es kommen dabei die ungeheuersten Strafen vor, gleich mit 70 fl., und die Denuncianten bekommen die Hälfte. Dieß ist sehr nachtheilig; denn der Brenner ist häufig gar nicht einmal im Stande, der Strafe zu entgehen. Er muß seine Blase kalt werden lassen, während er, wenn er die Blase immer in der Wärme erhalten könnte, viel sparen würde. Es ist auch die Maischsteuer, wie der anwesende Herr Regierungscommissär sich noch recht wohl erinnern wird, in der Kammer nur mit einer Stimme Majorität angenommen worden, und wenn die Kammer so zusammengesetzt gewesen wäre, wie jetzt — denn damals waren zwei Drittheil Staatsdiener darin, welche, ich will Ihnen damit keinen Vorwurf machen, die Sache nicht so recht verstanden — so würde das Gesetz gewiß nicht angenommen worden sein, weil es dem mittelmäßigen und geringen Branntweinbrenner nachtheilig ist. Ich hoffe, daß die Staatsregierung darauf Rücksicht nehmen und diese Steuer aufheben wird.

Der Herr Regierungscommissär bemerkte, er sei versichert worden, die Controle bei der früheren Branntweinsteuer wäre drückender gewesen, aber ich muß darauf erwiedern, daß ich über die frühere Branntweinsteuer noch wenig Klagen gehört habe. Sie war weit besser; damals konnte kein Schmuggel getrieben werden. Jetzt müssen wir aber die Ausgleichungssteuer für den ausgeführten Branntwein zurückvergüten; der Branntwein wird ins Ausland verkauft, wir müssen die Steuer davon zurückvergüten und der Branntwein selbst wird wieder hereingeschmuggelt und wir bekommen gar keine Steuer davon. Darum verursacht diese Steuer einen bedeutenden Ausfall im Finanzwesen und ich wünsche deßhalb, daß man die Maischstener wieder aufhebe und zu der älteren Branntweinsteuer wieder zurückkehre, diese aber herunterseße; denn der Branntwein ist dem Werthe nach zu hoch besteuert und diese Steuer trifft den Armen. In Oberhessen kann der Arme bei seiner rauhen Kost den Branntwein nicht entbehren. Trinkt er aber ein Viertelchen, so muß er jedesmal einen Heller Tranksteuer davon

bezahlen und dieß ist zu viel. Ich hoffe deßhalb, daß die Staatsregierung hierauf Rücksicht nehmen werde.

Der Abg. Hillebrand: Die Gründe, welche bisher sowohl für als gegen den Gesetzesentwurf angeführt worden sind, scheinen mir so bedeutsam zu sein, daß wohl eine durchaus gründliche gegenseitige Abwägung derselben noch stattfinden muß. Ich bin daher der Ansicht, daß man im Augenblick nichts beschließen möge, was für eine etwa künftig bald eintretende nothwendige Steuermaßregel präjudiciell werden könnte. Der Herr Regierungscommissär hat angedeutet, daß die Staatsregierung jetzt schon mit einem bezüglichen Gesetzesentwurf beschäftigt sei, der dazu geeignet sein soll, den möglichen Ausfall, der durch die Aufhebung der Zapfgebühr entstehen könnte, durch ein angemessenes Aequivalent zu ersetzen. Ich erlaube mir daher das Amendement zu stellen:

„daß man die Beschlußnahme über den vorliegenden Gesetzesentwurf so lange aussetzen möge, bis die Staatsregierung jenen von dem Herrn Regierungscommissär angedeuteten Gesetzesentwurf vorgelegt haben wird, zu gleicher Zeit aber auch wegen der Dringlichkeit der Umstände, die ich ganz und gar nicht verkenne, die Staatsregierung zu ersuchen, diesen Gesetzesentwurf sobald wie möglich und vor allen anderen der Kammer vorzulegen."

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Die Gründe, welche man für die verschiedene Besteuerung des Weines, je nach dem er in den Wirthshäusern, oder durch andere Private consumirt wird, angeführt hat, scheinen mir unhaltbar zu sein und da die Staatsregierung versprochen hat, einen Entwurf darüber, wie es fernerhin mit der Besteuerung des Weins gehalten werden soll, der Kammer vorzulegen, so sollte, meines Erachtens, die Kammer sich dahin aussprechen, daß für die Consumtion des Weins sowohl in den Wirthshäusern, als bei den Privaten eine gleiche Besteuerung stattfinde. Ich erlaube mir daher das Amendement zu stellen:

„die Staatsregierung zu ersuchen, den bei Aufhebung der Zapfgebühr entstehenden Ausfall durch eine allgemeine gleichmäßige und entsprechende Besteuerung des Weins mit einer derselben correspondirenden Rückvergütung der Abgabe, im Falle seiner Ausfuhr im Großen, zu decken und einen darauf bezüglichen Vorschlag in die Kammer gelangen zu lassen."

Ich würde selbst dafür sein, die Besteuerung vom Wein ganz wegfallen zu lassen, wenn wir nicht noch andere indirecte Lasten hätten, welche durch die progressive Einkommensteuer, die man einzuführen beabsichtigt und die ich für durchaus gerechtfertigt halte, gedeckt werden müssen. Dahin rechne ich namentlich den Ausfall, der entsteht, wenn die Salzsteuer aufgehoben wird. Ich glaube nicht, daß die progressive Einkommensteuer so viel ertragen wird, daß es möglich sein wird, beide Steuern zugleich aufzuheben. Stellt sich hernach die Möglichkeit heraus, nach der Salzsteuer auch die Besteuerung des Weins aufzuheben, so bin ich dafür, aber für das Nothwendigste halte ich die Salzsteuer.

Der Abgeordnete von Günderrode unterstützt das gestellte Amendement.

Der Abg. Lotheißen: Ich bin durch eine Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs veranlaßt, das Wort zu nehmen. Der Herr Regierungscommissär hat nämlich bemerkt, die Beschwerden über die Maischsteuer seien in den beiden diesseitigen Provinzen weit weniger stark, als sie von einigen Rednern geschildert worden. Ich muß dem widersprechen, mindestens behaupten, daß in meinem Wahlbezirk gerade über die Maischsteuer große Klage geführt wird. Schon vor Anfang und während dieses Landtages habe ich aus meinem Wahlbezirk von vielen Seiten die Aufforderung erhalten, diese Beschwerden in die Kammer zu bringen. Es ist aber auch gleichzeitig über die Zapfgebühr Beschwerde geführt worden, sowie über die belästigenden und verletzenden Kellervisitationen. Ich würde, gleich dem Abgeordneten Stoll, auf Abschaffung der Maischsteuer einen besonderen Antrag in der Kammer gestellt haben, wenn ich denselben unter meinem in Nr. 215 der gedruckten Beilage enthaltenen generellen Antrag, gerichtet auf Revision der Trankſteuergesetze überhaupt, nicht mitbegriffen erachtet und geglaubt hätte, daß auf diesem Wege alle über die Trankſteuergesetze laut gewordenen Klagen ihre Erledigung auf Einmal finden würden. Glaube man also nicht, daß in den diesseitigen Provinzen die Beschwerde über die Maischsteuer unbedeutend sei, sie ist erheblicher, wie die Klage über die Zapfgebühr und mir nicht zweifelhaft, daß, wenn die Zapfgebühr aufgehoben wird, auch die Maischbüttensteuer nicht mehr bestehen kann.

Der zweite Präsident Wernher: Ich habe mich für Aufhebung der Zapfgebühr erklärt aus Gründen der öffent-

lichen Moral; ich habe mich dafür erklärt, weil die Eintreibung dieser Steuer nicht möglich ist, ohne Vexation der Privaten, ja selbst unschuldiger und mit dem Gewerbe gar nichts zu thun habender Privaten. Ich habe mich gegen diese Steuer erklärt, weil, trotz aller Controle, der Schmuggel stärker ist, als Gesetz und Controle, und ich habe mich gegen sie erklärt, weil sie am schwersten die Producte schlechter Jahre drückt, welche, der Natur der Sache nach, zur Ausfuhr nicht dienen können und im Lande consumirt werden müssen. Ich habe mich gegen sie erklärt, weil der Wein in der Provinz Rheinhessen nicht bloß ein Genuß des Reichen, sondern ein Lebensmittel ist, denn er muß in den unteren Klassen der Bevölkerung ersetzen den Mangel an Fleischnahrung, an besserem Brod, an Milch, an Butter, an Käse ꝛc. Er ist für viele Menschen beinahe das einzige Labsal und das kräftigste Nahrungsmittel. Aber indem ich dieß gethan habe, erkläre ich mich gegen die von zwei rheinhessischen Abgeordneten im Namen der Provinz Rheinhessen ausgesprochene Drohung der Steuerverweigerung. Ich bin geborener Rheinhesse, habe den größten Theil meines Lebens in diesem Lande gelebt und bin in Wahrheit ein Freund meines Landes. Eben weil ich aber das bin, erkläre ich auch, daß, wenn wir Rheinhessen frei und freimüthig sind, wir auch ebenso gesetzlich sind, und die Steuerverweigerung grenzt nahe an die Rebellion; denn wer die Steuer verweigert, entzieht sich den Verbindlichkeiten, die ihm das Gesetz auferlegt, er will das Gesetz annulliren. Ich spreche daher im Namen der großen Mehrzahl meiner Landsleute. Rheinhessen verschmäht den rebellischen Weg der Steuerverweigerung, es hat Vertrauen auf die Kraft der Wahrheit, Vertrauen auf den politischen Verstand unserer Regierung und auf den gesetzlichen Eifer seiner Abgeordneten, welche durch die Gewalt der Ueberzeugung das durchzusetzen wissen werden, was dem Lande noth thut.

Ihr Herren von der Diesseite, es hat mir heute wehe gethan, daß Provinz gegen Provinz und nicht Ueberzeugung und Wahrheit heute gegeneinander aufgetreten sind. Was ich Ihnen sage, ist meine Ueberzeugung, Sie vertrauen dabei meiner angeborenen Wahrhaftigkeit. Die Zapfgebühr ist eine schlechte Steuer, das haben die Franzosen begriffen, sie hätten sie sonst nicht abgeschafft. Sie kriecht im Keller herum, schnuppert selbst in den geheimsten Winkel; um errathen zu werden, bedarf sie des Verraths, des Verraths der Dienstboten und der Nachbarn, des Verraths der falschen Freunde,

die durch die Denunciation einen Verrätherlohn erhalten. Darum nenne ich sie eine schlechte Steuer. Wenn die Staatsregierung nicht im Stande ist, diese Steuer zu entbehren, dann mag sie den Genuß des Weins in Formen besteuern, welche frei sind von jenen Nachtheilen und Vexationen. Rheinhessen ist ein Land, wie Frankreich; auch bei uns wird in jedem Dorfe Wein producirt. Der Wein ist daher auch dort allgemeines Nahrungsmittel, und auch in Frankreich hat man die Unausführbarkeit und die Unmöglichkeit längerer Beibehaltung dieser vexatorischen Steuer unter einer wahrhaft bürgerfreundlichen Regierung eingesehen. Man hat sie aufgehoben. Die Finanzen Frankreichs scheinen es nicht zu erlauben, den Ertrag, welchen die Steuer geliefert hat, zu entbehren; man hat an ihre Stelle eine allgemeine Consumtionssteuer gelegt, welche bei dem Uebergang des Weins aus dem Keller des Producenten in den des Consumenten genommen wird. Da ist die Abgabe wenigstens gleichmäßig für Alle und Jeden, und indem eine Steuer auf Alle gelegt wird, wird sie mit Nothwendigkeit kleiner für den Einzelnen, wenn man im Ganzen eine größere Summe verlangt. Eine Steuer, die Alle tragen, wird schon darum leichter, weil es keine Privilegirte gibt.

Der Abg. Karl Zöppritz: Auf die Bemerkung des Herrn zweiten Präsidenten Wernher, wonach er glaubt, daß die geringen Weine als allgemeines Nahrungsmittel in Rheinhessen zu stark besteuert wären, muß ich erwiedern, daß dieß hinsichtlich der beiden diesseitigen Provinzen so gut vom Bier und Obstwein gesagt werden kann. Wenn ich aber bemerkt habe, daß es besser wäre, einzelne Weinberge in Ackerland zu verwandeln, so wiederhole ich, daß es, meiner Ansicht nach, viele Weinberge in Rheinhessen gibt, die besser als Ackerland benutzt werden könnten.

Der Bemerkung des Abgeordneten Zitz, welcher zunächst behauptete, die Zapfgebühr laste auf dem Volke, widerspreche ich ganz entschieden. Dagegen sprechen Zahlen. Die Resultate der dreijährigen Finanzverwaltung von $18\frac{2}{4}$ beweisen, daß unter einer Summe von 136,000 Ohm Wein, wovon Zapfgebühr entrichtet wurde, in dem Zeitraum von 3 Jahren nur 14,000 Ohm waren, die den geringsten Ansatz der Zapfgebühr mit 2 fl. 40 kr. zahlten; währenddem in der höchsten, d. h. ersten Klasse à 6 fl. 40 kr., 36,000 Ohm, in der zweiten, à 5 fl. 20 kr., 32,000 Ohm und in der dritten, à 4 fl., 41,000 Ohm versteuert wurden. Ich widerspreche daher, daß vorzugsweise der ärmere Theil des Vol-

kes diese Last trägt, vielmehr die Bemittelteren haben sie zu tragen. Ich habe vorhin ausgeführt, wie ich wünsche, daß Alle, welche Wein trinken, an diesen Lasten Theil nehmen und darum halte ich das, was der Herr zweite Präsident Wernher in dieser Beziehung bemerkt hat, allerdings für richtig. Auch ich habe leider gehört, was der Abgeordnete Zitz vorhin bemerkte, daß man der Entrichtung der Zapfgebühr in Rheinhessen einen passiven Widerstand entgegensetzen werde. Das bedauere ich; da die Wirthe, welche ich zu der gebildeten Klasse zähle, wahrlich wissen sollten, daß man nur auf gesetzlichem Wege sich Abhülfe für seine Beschwerden schaffen darf. Sie hätten erst abwarten sollen, was hier in der Kammer darüber beschlossen wird. Für die Beibehaltung der Zapfgebühr hat sich in der Kammer, so viel ich weiß, Niemand ausgesprochen. Eine andere Frage ist aber die, wie die Zapfgebühr ersetzt werden soll. Diese Frage geht uns heute nichts an; es handelt sich heute nur darum, ob es räthlich sei, die Zapfgebühr aufzuheben, bevor ein Aequivalent hierfür eingeführt ist, und hier können wir wohl recht gut sagen: wir erklären, daß die Art und Weise, wie bisher diese Abgabe erhoben wurde, nicht gut ist; wir wollen aber nicht eher auf die Aufhebung derselben eingehen, als bis wir Ersatz für sie haben.

Ich theile auch die Ansicht des Abgeordneten Mohr, daß wir eine Einkommensteuer haben müssen; aber denken Sie nur nicht, daß im Lande durch die Einkommensteuer Millionen aufgebracht werden können. Führen wir erst die Einkommensteuer ein und dann heben wir die lästigen indirecten Abgaben auf. Bevor wir aber die Einkommensteuer haben, können wir die anderen indirecten Abgaben nicht entbehren.

Der Abgeordnete Zitz hat ein Hauptgewicht darauf gelegt, daß die Trankſteuer und Zapfgebühr vom Wein von Rheinhessen zu $\frac{3}{5}$ bis $\frac{3}{4}$ des Betrags allein aufgebracht werde; er hat sich aber geirrt, sie beträgt nur die Hälfte des ganzen Ertrags, wie auch der Herr Regierungscommissär bemerkt hat. Aber ich will doch eine kleine Notiz darüber zu geben mir erlauben, wie viel die indirecten Abgaben von Getränken, nämlich die Abgaben vom Wein, Bier, Branntwein und Apfelwein in den Jahren $18\frac{2}{4}\frac{3}{4}$ ergaben; es stellt sich heraus, daß nach der Rechenschaftsablage der Finanzperiode von $18\frac{2}{4}\frac{3}{4}$ der Ertrag dieser indirecten Auflagen sich belief:

in Oberhessen auf . . . 713,019 fl. 38 kr.
in Starkenburg auf . . 655,736 fl. 42 kr.
in Rheinhessen auf . . . 724,876 fl 18 kr.

Sie betrugen also in der Provinz Rheinhessen ungefähr 12,000 fl. mehr, als in der Provinz Oberhessen — —

Der zweite Präsident Wernher: Sie müssen aber auch die Bevölkerung anschlagen, diese ist in Rheinhessen kleiner.

Der Abg. Karl Zöppritz: Ich gebe zu, daß die Zahl der Bevölkerung in Anschlag gebracht werden muß, aber eben so gut muß die Wohlhabenheit der Einwohner, welche in Rheinhessen größer, als in den beiden anderen Provinzen ist, in Berücksichtigung gezogen werden. Ich behauptete, daß die Zapfgebühr nicht auf dem ärmeren Theile der Bevölkerung ruht und darum will ich die Steuer auf Apfelwein und Bier zuerst aufgehoben haben und dann erst die anderen indirecten Abgaben, welche nicht auf dem Armen ruhen.

Der Abg. v. Steinherr: Ich war durch die Bemerkung des Abgeordneten Heldmann, wonach er glaubt, die Aufhebung der Zapfgebühr solle nur im Interesse der Provinz Rheinhessen geschehen, überrascht. Der Herr Regierungscommissär hat bereits darauf geantwortet und der Abgeordnete Zöppritz hat soeben mittelst Zahlen den Beweis geliefert, daß auch die Provinz Oberhessen und Starkenburg in dem nämlichen Verhältniß bei der Aufhebung der Steuer betheiligt sind. Im Uebrigen bin ich mit dem Herrn zweiten Präsidenten darin einverstanden, daß auch ich es bedauere, daß man provinzielle Interessen hier gegen Wahrheit und Ueberzeugung geltend zu machen gesucht hat. Ich kann aber darin nicht mit ihm einverstanden sein, daß die Zapfsteuer jetzt zwar aufgehoben, aber demnächst in anderer Weise wieder erhoben werden soll, und ich behaupte, daß die Majorität des Ausschusses und alle Kammermitglieder, welche für die Aufhebung der Controle und nicht zugleich auch für die Aufhebung der Zapfgebühr sich ausgesprochen haben, sich eines Widerspruchs schuldig machen. Denn ich behaupte, daß ohne die gegenwärtige Art der Erhebung das Fortbestehen der Zapfgebühr gar nicht möglich ist.

Meine Herren, die Zapfgebühr ist eine indirecte Steuer, der Charakter einer indirecten Steuer aber besteht darin, daß sie mit dem Consumo, mit dem Verbrauch steigt und fällt. Hat also ein Wirth viel verzapft, so muß er viel Steuer zahlen, hat er wenig verzapft, so zahlt er wenig Steuer. Dieß kann sich aber nur durch Kelleraufnahmen

ergeben. Jede Aversionalsumme, jede Patentsteuer, würde diese indirecte Steuer zu einer direkten und folgerecht zu einer ungerechten machen, sie würde zu einer unversiegbaren Quelle von Reklamationen, Widersprüchen und Einsprüchen führen, und die Staatsregierung wird mir bezeugen, daß schon die Erfahrung die Unhaltbarkeit eines solchen Systems nachgewiesen hat und die Regierung deßhalb genöthigt worden ist, von den, so viel ich weiß, früher eingeführten Aversionalsummen wieder zur Erhebung durch Kellercontrole zurückzukehren. Wollen Sie daher Zapfsteuer, so müssen Sie auch Controle wollen; eines ohne das andere ist ein Widerspruch und würde nur zu einem sehr unsicheren Resultat oder zur Ungerechtigkeit führen.

Der Abgeordnete Ramspeck hat den Wein als einen Luxusartikel betrachtet; ich behaupte das Gegentheil. In der Provinz Rheinhessen ist namentlich die ärmere Bevölkerung auf den Wein hingewiesen, dort findet, wie schon bemerkt, vorzüglich die mittellose arbeitende Klasse in dem Wein, dem Product des Landes, den Ersatz sonstiger stärkender Nahrungsmittel, die Entschädigung so vieler Entbehrungen und Kümmernisse des Lebens, und ich glaube, es ist der Provinz Rheinhessen zu gratuliren, daß ihre Bevölkerung auf Wein und nicht auf Branntwein angewiesen ist.

Was endlich den Vorschlag des Abgeordneten Zöppritz betrifft, die Zapfgebühr in eine Trankſteuer dergestalt zu verwandeln, daß von der Ohm Wein ohne Unterschied 4 fl. Trankſteuer entrichtet werden, so muß ich dagegen protestiren und erklären, daß Sie dadurch die Production in der Provinz Rheinhessen stören, daß Sie den Weinproducenten ruiniren würden. Nicht der Unterschied in der Qualität der Weinberge ist hier maßgebend; nein, vielmehr die besseren und schlechteren Jahrgänge. Denn, wie Sie schon gehört haben, wachsen in schlechten Jahrgängen in Weinbergen, wo in guten das Stück 4 bis 700 fl. werth ist, Weine, wo die Steuer vielleicht mehr betragen würde, als der Preis des Weines selbst. In Preußen ist dieß ganz anders; dort sind die Staatseinnahmen nicht, wie es in unserem Budget der Fall ist, nach der Größe der Staatsausgaben fixirt, dort wird die Moststeuer in schlechten Jahren nachgelassen, und gehen Sie nach Rheinpreußen, so werden Sie demohngeachtet nur Armuth bei den Weinproducenten finden. Wo sollten wir aber hinkommen, wenn wir ohne Rücksicht auf den wandelbaren Werth des Weins eine unverhältnißmäßig hohe Steuer fixirten, die nicht, wie

in Preußen, nachgelassen werden könnte, weil ihr Eingang zur Deckung unserer darauf berechneten Ausgaben unentbehrlich sein würde? Der Handel, die Production und der Wohlstand unserer Provinz müßten unrettbar zu Grunde gehen. Ueberdieß ist der Wein schon mit einer sehr hohen Grundsteuer und der Tranksteuer belastet; der Bau ist äußerst beschwerlich und kostspielig, indem Alles durch Handarbeit geschehen muß. Der Ertrag ist schwankend und im höchsten Grade unsicher, und es erscheint hiernach nur als eine Forderung der Klugheit und Gerechtigkeit, eine weitere Steuer zu beseitigen, welche so einstimmig die öffentliche Meinung gegen sich hat. Schließlich bemerke ich noch, daß ich erstaunt bin, wie eine Kammer, welche auf allen vorigen Landtagen fast einstimmig gegen diese Steuer reklamirt hat, jetzt einer darauf gerichteten Proposition der Staatsregierung entgegentreten mag.

Der Abg. Zitz: Der Herr zweite Präsident Wernher hat seine persönliche Ueberzeugung in die Waagschale geworfen und damit zugleich einen Angriff gegen mich und meinen Collegen von Steinherr verbunden. Ich kann aber mit gutem Bewußtsein erklären, daß ich eben so viel Glaubwürdigkeit besitze und verdiene, wie er, und daß, wenn ich hier in der Kammer etwas behaupte, es eben so viel Werth hat und daß es eben so gut das Resultat einer Erfahrung ist, als was er hier so peremtorisch hinstellt. Ich wiederhole, der Abgeordnete von Steinherr wird es bekräftigen, — und leider wird es die Erfahrung nur zu bald bestätigen, daß, wenn Sie heute beschließen, daß die Zapfsteuer vom 1. Juli dieses Jahres an nicht aufhöre, wenigstens $\frac{1}{2}\frac{9}{0}$ der rheinhessischen Wirthe sie nicht mehr bezahlen, und ich bestreite förmlich, daß die Durchführung dieser Maßregel den loyalen Charakter und den Sinn für Gesetzlichkeit so verdächtige, wie es Herr Wernher hinstellt. Ich behaupte im Gegentheil, daß die Rheinhessen dieß mit ganz gutem Glauben thun können, weil sie von der Staatsregierung durch die Vorlage dieses Gesetzesentwurfs die Erklärung erhalten haben, wie selbst von ihrer Seite diese Steuer für ungerecht gehalten werde, daß man wisse, daß die Steuer und die Art ihrer Erhebung das Volk demoralisire. Die Ansicht ist in die Denkungsweise der Leute übergegangen und hat den Entschluß zur Reife gebracht, sich einer solchen Ungerechtigkeit nicht mehr unterwerfen zu wollen, selbst wenn sie von der Kammer würde beibehalten werden, weil man einen solchen Beschluß einer so gewählten Kammer

nie als gerecht, als den Ausdruck des Volkswillens anerkennen wird Das ist der Begriff der Zeit und das wird der Herr zweite Präsident Wernher mit allen Phrasen nicht abdisputiren und wenn er auch noch so viel Vertrauen auf die Gesetzlichkeit der Rheinhessen ausspricht, so versichere ich ihn und Sie, meine Herren, dennoch, daß er im Dunkeln tappt. Ich habe verschiedenen Versammlungen von Wirthen beigewohnt und darin mitgewirkt, um wenigstens momentan noch Gesetzlichkeit und Ordnung zu erhalten und ich kann wohl sagen, daß es meinen Bemühungen vorzugsweise geglückt ist, daß die Wirthe den Anordnungen der Regierung heute noch Folge geben, sie konnten dazu nur durch die Ueberzeugung bewogen werden, daß die Zapfsteuer mit dem 1. Juli dieses Jahrs aufhöre. So wie diese ihre Ueberzeugung erschüttert wird, so wird der dadurch entstehende Mangel an Vertrauen die kaum gedämpfte Aufregung neu hervorrufen und die nachtheiligsten Folgen haben. Eine Menge von Personen werden die Steuer von Stunde an gar nicht mehr bezahlen. Man wird der Bezahlung einer Steuer, welche Volk und Regierung verurtheit, für unmoralisch und ungerecht erklärt, eine unvolksthümliche Kammer aber dennoch aufrecht erhalten will, einen passiven Widerstand entgegensetzen, man wird die Steuer nicht bezahlen und vorziehen, sich auspfänden zu lassen und wenn 600 Leute auf der Executionsliste stehen, so pfänden Sie einmal in der jetzigen Zeit für eine solche Maßregel aus — versuchen Sie es nur einmal — wir werden sehen, wohin es führt.

Der Abgeordnete Karl Zöppritz hat den Antrag gestellt, die Abstimmung der Frage über die Aufhebung dieser Steuer auf das nächste Jahr zu verschieben. Meine Herren, ich widersetze mich diesem Antrag. Die Staatsregierung hat vorgeschlagen, daß die Zapfsteuer mit dem 1. Juli dieses Jahrs an aufhören solle Ueber diesen Antrag ist Bericht erstattet, dieser Antrag steht auf der Tagesordnung und darüber soll und muß abgestimmt werden und es kann einem einzelnen Mitglied der Kammer nicht freistehen, mit Rücksicht auf seinen besonderen Finanzplan einen Antrag zu stellen und die Entscheidung auf einen Gesetzesvorschlag geradezu von jetzt auf die Zukunft zu verweisen. Ich muß wiederholen, daß nicht bloß die Bewohner der Provinz Rheinhessen, sondern alle drei Provinzen unter dieser Steuer leiden. Ein großer Theil der Bewohner der Provinz Starkenburg ist sogar übler daran, wie die Rheinhessen, da sie

ihre Weine gar nicht als zu dem Verzapfe mit Preisen, die die Abgabe ganz unmöglich machen, gebrauchen können. Alle haben ein Recht darauf, zu wissen, ob mit dem ersten Juli dieses Jahres die gehässige Steuer aufgehoben wird oder nicht! Es ist ihnen die Verwirklichung einer Erleichterung durch die Proposition der Staatsregierung in Aussicht gestellt worden und die Entscheidung darauf darf durch kein Amendement, das in der Kammer gestellt wird, umgangen werden. Eine so dringende Sache darf auf diese Weise nicht beseitigt werden. — Ein Recht, welches die Regierung durch Vorlage eines Gesetzesentwurfs an die Kammer bringt, um Production, Gewerbe zu erleichtern, darf durch ein Amendement nicht hintersteilt und auf unbestimmte Zeit vorerst hinausgeschoben werden.

Der Präsident: Es steht nach der Geschäftsordnung jedem Mitgliede der Kammer frei, ein Amendement zu stellen, welches, wenn es unterstützt, wie denn das von dem Abgeordneten Zöppritz gestellte Amendement wirklich unterstützt worden ist, zur Abstimmung kommen muß. Jedem Mitgliede steht es frei, zu diesem Amendement mit ja oder nein zu stimmen.

Der Abg. Zitz: Ich bekämpfe aber gerade die Zulässigkeit dieses Amendements und habe mir daher erlaubt, die Gründe vorzutragen, wodurch ich die Kammer bestimmen will, nicht darauf einzugehen. Wenn die Kammer diese Gründe gerechtfertigt findet, so wird ihre Ueberzeugung bei der Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Zöppritz dann gebildet sein, ohne dieses wäre es zu spät, über den Vorschlag von Herrn Zöppritz zu sprechen!

Eben so wenig ist das Amendement des Abgeordneten von Rabenau zulässig. Dieser Abgeordnete will mittelst seines Amendements der Zapfgebühr eine andere Steuer substituiren. Das geht heute nicht an: in dieser Weise kann man keine Steuer an die Stelle einer anderen setzen, man kann jetzt nicht, wo es sich lediglich um die Aufhebung der Zapfgebühr handelt, über ein neues System so nebenbei abstimmen, sondern ein solches System muß durchaus und reiflich geprüft werden, und dazu ist die Zeit weder da, noch die Erfahrung eingeholt.

Der Abg. Heldmann: Man hat von provinziellen Interessen gesprochen und scheint mir den Vorwurf gemacht zu haben, als ob ich dieselben besonders hervorgehoben hätte. Die Motive zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf sprechen aber bloß von einer provinziellen Ursache. Es ist

also diese Idee in den Motiven selbst gegeben, es heißt daselbst:

„Gegen die dermalen bestehende Abgabe vom Kleinverkauf des Weins, die Zapfgebühr, ist insbesondere in der Provinz Rheinhessen eine solche Aufregung entstanden ꝛc. Darum scheint es räthlich ꝛc."

Ich habe kein provinzielles Interesse im Auge, wer aber der heutigen Verhandlung gefolgt ist, der wird von jedem Vertheidiger der unmittelbaren Aufhebung der Zapfgebühr aus Rheinhessen gehört haben, daß er lediglich im Interesse seiner Bevölkerung gesprochen hat. Ich habe im Eingange meiner vorhinigen Rede gesagt, daß auch ich dafür bin, daß die Zapfgebühr aufgehoben werde, ich will aber nicht, daß man eine provisorische Maßregel ergreifen soll, ich will, daß man definitiv bestimmen soll über ein vollständiges Tranksteuergesetz. Es liegt in der Hand der Staatsregierung, bis zum 1. Juli dieses Jahres ein definitives Tranksteuergesetz zu geben, und deßhalb darf es gar keiner besonderen Zusicherung bei diesem Gegenstand. Man hat dem Abgeordneten Zöppritz bei Angabe der Zahlenverhältnisse entgegnet, daß die Provinz Rheinhessen mehr an Tranksteuer bezahle, als jede der übrigen Provinzen, besonders wenn man auf die geringere Bevölkerung Rücksicht nähme. Das wäre wahr, wenn nicht die diesseitigen Weintrinker von ihrem Wein in Rheinhessen wenigstens einmal die Mutationssteuer bezahlt hätten, welche der Einnahme in Rheinhessen abgerechnet werden müßte. Die Consumenten in der Provinz bezahlen darum nicht die größere Summe, sondern es muß der Steuer Rechnung getragen werden, welche in der Provinz Rheinhessen durch die Mutation des Weins aus der Hand der Producenten in die der Weinhändler bezahlt wird, und welche dann die Bewohner der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, wenn der Wein herübergeht, den Weinhändlern mit bezahlen müssen.

Der Herr Regierungscommissär hat vorhin die Bemerkung gemacht, daß seit Einführung der dermaligen Maischsteuer keine Klagen über dieselben ihm zu Ohren gekommen seien. Der Abgeordnete Lotheißen hat dagegen bemerkt, daß viele seiner Wähler ihm solche Klagen mitgetheilt hätten. Wenn man in die Actenstöße hineinsehen will, welche als Beschwerden von den verschiedenen Gemeinden unseres Landes in der jüngsten Zeit bei der Kammer eingelaufen sind, so wird man in allen diesen Eingaben finden, daß man sich gegen die Maischsteuer auflehnt. Ich gebe zu, daß das

Maischsteuergesetz hinsichtlich derjenigen Producenten, welche im Großen arbeiten, welche mit Schwarz'schen und anderen Apparaten versehen sind, keinen nachtheiligen Einfluß hat, weil dort die Gährung und Destillation sehr regelmäßig geleitet werden kann. Ich glaube sogar, daß die Branntweinproduction durch eine bessere Regelung des Gährungsprocesses, durch einen besseren Destillationsproceß seit Einführung dieser Steuer im Großherzogthum sich gehoben hat. Ich bedauere dieß aber, denn ich wünschte, daß gar kein Branntwein mehr producirt werden möge, wenigstens nicht, um ihn als Getränk zu benutzen. Ich frage aber den Herrn Regierungscommissär: hat die Maischsteuer denselben Einfluß auch auf die kleineren Branntweinbrenner gehabt? ich glaube nicht. Es ist notorisch, daß unsere Bauern, welche früher Branntwein gebrannt und ihre Brennereien benutzt haben, um ihren Viehstand erhalten zu können, seit 1842 zu Grunde gegangen sind. Der Bauer, der früher mit seinem warmen Getränke im Winter die Abfälle vom Dreschen, Spreu ꝛc., Häcksel und andere Futterstoffe brühen konnte, um damit sein Vieh zu füttern, sein Heu, sein Stroh dagegen verkaufen konnte, hat aufhören müssen zu brennen, er mußte an die Stelle jener Fütterung theueres Heu kaufen und dieß hat einen großen Theil der Bevölkerung zu Grunde gerichtet. Dieß ist eine Thatsache, welche auf dem flachen Lande allenthalben ihre Bestätigung findet. Der größere Brenner, der über ein Geschäftskapital zu verfügen hat, kann leicht die Steuer für den Branntwein vorausbezahlen, er kann seinen Branntwein im Keller liegen lassen, bis er Käufer findet, er kann speculiren und die Zinsen seines Kapitals genießen, indem er zur rechten Zeit vortheilhaft verkauft. In dieser Lage ist der kleine Brenner durchaus nicht; er muß seinen Branntwein verkaufen, sowie derselbe producirt ist, er mag gelten, was er will. Ich will nur auf das Frühjahr 1844 aufmerksam machen, damals kostete die Ohm Branntwein 15 fl., rechnen wir 5 fl. 20 kr. Steuer ab, so so bleiben 9 fl. 40 kr. für die Ohm und um diesen Preis mußte der Bauer am Ende des Monats, um die Steuer bezahlen zu können, auch den Branntwein losschlagen. Im Juli und August kostete nachher der Branntwein 25 fl. die Ohm. Dieser Aufschlag kam aber nur dem wohlhabenderen Brenner zu gut, denn die Wenigbegüterten hatten mit Schaden verkauft. Ich wiederhole, daß durch das jetzige Maischsteuergesetz in unserem Mittelstand die Armuth zugenommen hat, und daß diese Art der Besteuerung des Branntweis

eine Mitursache der schnellen Verarmung vieler Bauern bei uns ist.

Der Herr Ministerialrath Freiherr von Schenck: Wir sind eben an der Berathung über die Zapfgebühr vom Wein, und es wird daher wohl nicht an der Zeit sein, so tief in die Maischsteuer einzugehen, als hier geschehen ist. Ich kann indessen doch zu den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Heldmann nicht ganz stillschweigen. Mir scheint es, daß er sehr viel die Wirkungen der letzten Jahre, der ungünstigen Erndte und namentlich des Mißrathens und Faulens der Kartoffeln mit den Wirkungen der Maischsteuer verwechselt hat. Daß allerdings, namentlich in den letzten Jahren, die kleineren Branntweinbrenner gedrückt waren, das läßt sich nicht bestreiten. Aber das liegt weniger in der Maischsteuer, als in anderen Ursachen, die ich eben zu erwähnen die Ehre hatte.

Der Abg. Ramspeck: Ich muß der Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs widersprechen und die Bemerkung des Abgeordneten Heldmann als richtig bestätigen, daß seit dem Jahr 1842, wo die Maischsteuer eingeführt worden ist, ein großer Theil der kleineren Branntweinbrennereien eingegangen ist. In meiner Gegend sind mehr als $\frac{2}{3}$ derselben eingegangen. Durch die Einführung der Maischsteuer ist nur ein Privilegium für die größeren Gutsbesitzer, welche sich bessere Apparate anschaffen können, geschaffen worden. Der Abgeordnete von Steinherr hat die Steuer vom Wein eine ungerechte genannt. Der Abgeordnete von Steinherr ist aus einer Gegend, wo der Wein producirt wird, ich bin aber aus einer Gegend, wo er consumirt wird.

Der zweite Präsident Wernher wirft ein, daß man in Bingen auch Wein consumire.

Der Abg. Ramspeck: Bei uns wo aber nur Consumtion stattfindet, sagt Jeder: Die Steuer vom Wein ist an sich eine gerechte, sie solle nur gleichförmiger sein, und mit Vergnügen habe ich heute von dem Herrn zweiten Präsidenten Wernher gehört, daß er die Besteuerung des Weins in der Weise, wie sie in Frankreich jetzt eingeführt ist, der bei uns bestehenden Besteuerung gegenüber für vorzüglich und gleichmäßig in der Besteuerung ohne die Art und Weise, wie die Erhebung geschieht, erklärt hat. Ich glaube auch, daß die Steuer vom Wein durchaus nicht aus dem Budget entfernt werden kann und wie ich vorhin schon bemerkt habe, als eine durchaus gerechte erscheinen muß, wenn der Staat vom Wein nur eine Einnahme erheben will. Aber wenn

die jetzt bestehende Besteuerungsart beibehalten wird, so hat der Abgeordnete Zitz ganz recht, wenn er bemerkte, daß man mit 5 Procent für Haustrunk und Füllwein den Wirthen viel zu wenig vergütet. Würde man diese erhöhen, so würden dadurch manche Beschwerden entfernt und eine Ausgleichung würde eher eintreten. Es kann auch, wie der Abgeordnete Heldmann bemerkt hat, der Staatsregierung nicht schwer fallen, schon in den nächsten Tagen, wo uns von den Ministern andere Gesetzesentwürfe angekündigt sind, die in ihrer Entwickelung weit schwieriger sind, als der heute von uns berathene Gesetzesentwurf, einen umfassenderen Entwurf vorzulegen, so daß mit dem 1. Juli eine gleichförmigere Besteuerung des Weins eingeführt und damit die Zapfgebühr aufgehoben wird.

Der Abg. Mohr: Das Aufschiebungsamendement unterstellt selbst die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Aufhebung der Zapfsteuer; es bedingt aber diese Aufhebung durch die Möglichkeit des Ersatzes. Diese Ansicht ist aber, meines Erachtens, eine unrichtige. Hier ist die Frage des Ersatzes eine rein secundäre, die wohl erst später zu einer nothwendigen wird. Heute beschäftigt uns nur die Frage: Ist die Zapfsteuer haltbar oder nicht. Wenn wir, und mir scheint es, daß in der Beziehung die Ansichten der Kammer sich so ziemlich vereinigen, der Ansicht sind, daß die Zapfsteuer aufgehoben werden muß, daß selbst, wenn die veratorischen Controlmittel aufgehoben werden, die Steuer dennoch, wie der Abgeordnete von Steinherr ausgeführt hat, ungerecht und unzweckmäßig in ihren Folgen sein wird, so müssen wir für die Annahme des Artikels 1 dieses Gesetzes stimmen, und die Frage des Ersatzes als eine Nothwendigkeit der Berathung über das Budget anheim stellen. Ich werde also gegen das Amendement unseres Collegen Hillebrand stimmen.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Der Abgeordnete Zitz hat das Amendement, welches ich vorhin gestellt habe und welches dahin ging, die Staatsregierung zu ersuchen, an die Stelle des bisherigen Weins, und namentlich der Zapfgebühr, eine allgemeine Gleichstellung des Weins, sowohl in Wirthshäusern, als auch bei den übrigen Consumenten eintreten zu lassen, angegriffen. Ich habe aber dieses Amendement gestellt, weil ich von der Ansicht ausging, daß später die Besteuerung des Weins, wenn wirklich ein Ueberschuß aus der projectirten Einkommensteuer sich herausstellt, ganz wegfallen kann. Aber so lange

dieß nicht der Fall ist und so lange man kein Resultat darüber hat, kann der Staatshaushalt und resp. das Budget nicht so bloß gestellt werden, daß man ihm eine Steuer entzieht, die im Budget vorgesehen und nicht eher wegfallen kann, als bis dieser Ausfall entweder durch Ersparnisse, oder durch eine neue andere Steuer gedeckt sein wird.

Der Abg. Cretzschmar: Ich glaube mich ebenfalls gegen den Art. 1 aussprechen zu müssen. Ich will zwar der Zapfgebühr nicht das Wort reden, ich wünsche sogar, daß sie bald beseitigt wird; aber, da sie bis jetzt als eine provinzielle Sache betrachtet worden ist und auch wohl in Zukunft, namentlich in den beiden diesseitigen Provinzen als eine provinzielle Sache betrachtet werden wird, so muß ich mich gegen den Artikel 1 aussprechen, wenn nicht zuvor auch eine Aenderung des Maischsteuergesetzes von der Staatsregierung proponirt wird, oder der Ausspruch von Seiten der Staatsregierung geschieht, daß dieses verhaßte Maischsteuergesetz ebenfalls aufgehoben werden solle. Es ist namentlich wegen der in Rheinhessen herrschenden Aufregung, das vorliegende Gesetz in die Kammer gebracht worden. Ich glaube aber auch, die beiden diesseitigen Provinzen können aus dem nämlichen Grunde Anspruch darauf machen, daß die Staatsregierung sich in kürzester Zeit darüber ausspreche, daß das Maischsteuergesetz aufgehoben werde. Namentlich die Provinz Oberhessen, welche hier vorzugsweise betheiligt ist, kann erwarten, daß die Staatsregierung bald den Ausspruch thut, daß die Maischsteuer aufgehoben werden soll und ich glaube, die diesseitigen Abgeordneten werden sich damit zufrieden geben, wie es die rheinhessischen Abgeordneten, nach Vorlage dieses Gesetzentwurfs, geworden sind. Bis jetzt ist die Frage nur provinziell, und für eine Concession, die man nur einer Provinz macht, — denn als eine solche kann ich es nur erkennen, — kann ich nicht stimmen. Warum will man nicht auf die Aufhebung des Maischsteuergesetzes eingehen, und das Maischsteuergesetz ist noch viel schädlicher als die Zapfgebühr: denn die kleineren Brenner haben ganz aufhören müssen zu brennen und viele davon sind zu Grunde gegangen. Die Staatsregierung sollte daher nur hinsichtlich des Maischsteuergesetzes die gewünschte Zusicherung geben, so werden alle diesseitigen Abgeordneten dem Art. 1 ihre Zustimmung geben, denn dieß ist, meiner Ansicht nach, der einzige Grund, weßhalb man demselben von diesseits aus keine Folge geben will.

Der Abg. Lerch: Wenn ich mich für die Annahme

des Art. 1 des vorgelegten Gesetzesentwurfs ausspreche, so geschieht es aus dem einfachen Grunde, weil der Herr Regierungscommissär in einer vorhinigen Rede angedeutet hat, daß an die Stelle der Zapfgebühr eine ausgleichende anderweite Steuer auf den Wein gelegt werden soll.

Der Abg. Hillebrand: Es scheint, als wenn dasjenige, was ich als eine Art Amendement vorgeschlagen habe, nicht recht verstanden worden ist. Ich will mich also kurz erklären. Ich bin nämlich der Ansicht, daß es sehr wünschenswerth sei, daß die gehässige Zapfgebühr schon jetzt aufgehoben werde; weil aber die Gründe dafür und dagegen von beiden Seiten sehr bedeutsam erscheinen und eine Ausgleichung im Augenblick, hauptsächlich wegen des Bedenkens hinsichtlich eines angemessenen Aequivalents, nicht leicht erreicht werden kann, so wollte ich eben einen Vermittelungsvorschlag machen, indem ich darauf hindeutete, die Staatsregierung möge ersucht werden, einen Gesetzesentwurf über das zu erwartende Aequivalent schon jetzt uns vorzulegen, damit die verehrliche Kammer, mit Bezug auf diesen Entwurf, in den Stand gesetzt werde, sich über die augenblickliche Aufhebung der Zapfgebühr leichter zu vereinigen. Diese Vermittelung einer augenblicklichen Vereinigung über die obschwebende Frage war das eigentliche Motiv meines Amendements.

Zu Art. 2.

Der Abg. Karl Zöppritz: Ich trage darauf an, daß die Worte: „in den beiden ersten Quartalen dieses Jahrs" im Art. 2 gestrichen werden. Es ist dieß eine reine Folge meines Amendements; wenn dasselbe angenommen wird, so müssen diese Worte wegfallen. Dann möchte ich bei dieser Gelegenheit noch auf einen anderen Punkt aufmerksam machen. Es ist in dem Artikel gesagt, daß die von den Wirthen in den entsprechenden Quartalen des vorigen Jahres entrichteten Zapfgebührbeträge bei Bestimmung der Aversionalsumme als Norm dienen solle. Meine Herren, seit dem vorigen Jahre hat sich aber an vielen Orten der Verbrauch des Weins bedeutend geändert, namentlich ist dieß in der Bergstraße der Fall. Es gibt dort Wirthe, die in früheren Jahren das Dreifache an Wein verbraucht haben gegenüber des Verbrauchs in dem letzten Jahre, und umgekehrt gibt es Wirthe, die das Dreifache der Menge verzapfen, welche sie im verflossenen Jahre verbrauchten. In Folge des Eisenbahnverkehrs haben sich nämlich die Ver-

hältnisse total verändert. Die Fuhrmannswirthschaften hatten in früheren Jahren noch einen bedeuteten Verbrauch an Wein, der ihnen jetzt entgangen ist. Darum würden sie sich sehr beklagen, wenn sie die Zapfgebühr mit einer Aversionalsumme entrichten müßten, bei deren Bestimmung die Zapfgebührbeträge der entsprechenden Quartale früherer Jahre zu Grunde gelegt seien. Es wird hier sehr schwierig sein, einen gleichmäßigen, einen gerechten Anhaltspunkt zu finden, es wäre darum freilich besser gewesen, wenn man zugleich mit dem gegenwärtigen Gesetzesentwurf einen Vorschlag über Ersatz des Ausfalls gemacht hätte. Ich bin der Meinung, daß der Wein gleichmäßig besteuert werden muß, dann wissen die Wirthe bei Einlage des Weins, so viel ist zu bezahlen, und sie werden dann der Controle überhoben sein.

Der Antrag des Abgeordneten Zöppritz wird unterstützt.

Der Abg. Otto: Es steht ja den Wirthen, die die in den entsprechenden Quartalen des verflossenen Jahres entrichteten Zapfgebührbeträge nicht als Anhaltspunkt gelten lassen wollen und sich auch sonst mit der Verwaltung nicht einigen, frei, die Kellervisitationen fortdauern zu lassen.

Der Herr Ministerialrath Freiherr von Schenck: Das Amendement, welches der Herr Abgeordnete Zöppritz gestellt hat, scheint mir allerdings eine natürliche Folge seines vorhin gestellten Amendements zu sein. Der Anstand, den er in Bezug auf den letzten Satz des Artikels erhoben hat, erledigt sich aber dadurch, daß nach dem Gesetzesentwurf nicht die in den entsprechenden Quartalen des verflossenen Jahres entrichteten Zapfgebührbeträge als Norm dienen sollen, sondern daß diese nur als Anhaltspunkte bei Bestimmung der Aversionalsummen benutzt werden sollen. Es soll nicht unbedingt darnach die Aversionalsumme festgesetzt werden, sondern es heißt in dem Entwurf außerdem: Es dienen bei der Einigung über die Aversionalsumme vorzugsweise die allgemeinen über den Umfang der Zapfwirthschaften bekannten Verhältnisse ꝛc. zum Anhalt. Da diese den Verwaltungsbehörden bekannt sind, ebenso wie die in den entsprechenden Quartalen des verflossenen Jahres bezahlten Beträge, so wird sich leicht eine Einigung über den Betrag der Aversionalabgabe erzielen lassen.

Zu Art. 3.

Der Abg. Karl Zöppritz: Ich stelle den Antrag, daß die Worte: „bis zum 1. Juli dieses Jahres" in dem Artikel

gestrichen werden und dafür das Wort: „vorerst“ gesetzt wird. Es ist dieß wieder eine Folge des von mir vorhin gestellten Amendements.

Der Abg. Ramspeck unterstützt diesen Antrag.

Der Präsident schließt die Berathung über den vorliegenden Gegenstand und eröffnet solche

B. über die Proposition der Staatsregierung auf Ertheilung einer nachträglichen Zustimmung zu der unterm 18. December 1847 verfügten Prorogation des Finanzgesetzes von $18\frac{4}{4}\frac{5}{7}$ auf das erste Halbjahr 1848.

Da hierüber nicht discutirt wird, so schließt der Präsident die öffentliche Sitzung und die Kammer schreitet in geheimer

V. zur Abstimmung:

A. über den Gesetzesentwurf, die Zapfgebühr vom Wein betreffend und über den Antrag des Abgeordneten von Steinherr, auf Abschaffung der Weinkellercontrole.

1) Die Frage:

Nimmt die Kammer den Art. 1 des Gesetzesentwurfs, die Zapfgebühr vom Wein betreffend, an?

wird mit 27 gegen 18 Stimmen verneint.

2) Die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrag des Abgeordneten Otto, die Beschlußnahme über den Gesetzesentwurf, die Zapfgebühr vom Wein betreffend, bis zur Berathung des neuen Finanzgesetzes aussetzen, bis dahin aber die Regierung ermächtigen, bei denjenigen Wirthen die Kellervisitationen nicht in Anwendung bringen zu lassen, welche sich verbindlich machen, die Zapfgebühr durch eine angemessene Aversionalsumme zu bezahlen, bei deren Festsetzung der Umfang der Wirthschaft und die in den entsprechenden Quartalen des vorhergehenden Jahres entrichteten Zapfgebührbeträge zum Anhalte dienen?

wird mit 39 gegen 6 Stimmen bejaht.

3) Die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrag des Abgeordneten Heldmann, gegen die Staatsregierung den Wunsch aussprechen, daß mit dem nächsten Budget ein neues Trankſteuergesetz vorgelegt werden möge, in welchem die die Production und Consumtion

der geistigen Getränke drückenden Belästigungen aufgehoben und die Abgaben in ein richtiges Verhältniß zu dem Werth der Getränke gesetzt werde? wird einstimmig bejaht.

Zur Frage 1 motiviren:

Der Abg. Chr. Zöppritz: Ich habe mit ja gestimmt, weil ich überzeugt bin, daß der Wein in der Zukunft gerechter werde besteuert werden.

Der Abg. Lerch: Indem ich mich dem von dem Abgeordneten Chr. Zöppritz Gesagten anschließe, stimme ich ebenfalls mit ja.

Der Abg. von Firnhaber: Aus denselben Gründen stimme ich auch mit ja.

Der Abg. Hardy: Ich stimme mit nein, weil ich glaube, daß die Abschaffung der Zapfgebühr zweckmäßiger bei Berathung des Finanzgesetzes zur Sprache gebracht wird.

B. über den Vortrag des Herrn Ministerialraths Freiherrn von Schenck, die Prorogation des Finanzgesetzes von $18\frac{5}{4}\frac{5}{7}$ auf die ersten 6 Monate des Jahrs 1848.

Die Frage:

Will die Kammer der von der Staatsregierung unterm 18. December 1847 verfügten Prorogation des Finanzgesetzes von $18\frac{5}{4}\frac{5}{7}$ auf das erste Halbjahr 1848 nachträglich ihre Zustimmung ertheilen? wird mit allen Stimmen bejaht.

Bei der hierauf

VI. erfolgenden Wahl eines Ergänzungsmitgliedes für den zweiten Ausschuß wurde mit absoluter Stimmenmehrheit der zweite Präsident Wernher für diese Stelle bestätigt.

Der Präsident schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf den 14. April Vormittags 10 Uhr an.

Zur Beglaubigung:

Hesse,	Wernher,	Reh,	Elwert,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Neununddreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 14. April 1848.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hesse.

Gegenwärtig: Die Herren Minister von Gagern und Kilian und 48 Mitglieder der Kammer.

I. Der Präsident macht als neue Eingaben bekannt:

1) Fünf Erlasse der ersten Kammer:

a) Den Antrag der Abgeordneten Stein, Zulauf, Steuernagel, Dietz und Ramspeck, die Anstellung der Feldschützen auf eine gewisse Periode und auf Widerruf betr.;

b) das Gesuch der Schullehrerswittwe Wittich zu Lißberg betr.;

c) den Antrag des Abgeordneten Chr. Zöppritz auf Vorlage eines Gesetzes über Bestrafung der Jagd- und Fischereivergehen betr.;

d) Beschwerde mehrerer Einwohner zu Wimpfen in Betreff der Amtsführung des Großh. Kreisraths Freiherrn von Stein und des gewesenen Bürgermeisters Riedling zu Wimpfen betr.;

e) Vorstellung des pensionirten Hofgerichtsrath Pilger zu Gießen, um Verwendung in seiner Rechtssache gegen den Fürsten Hohenlohe-Oehringen betr.

Der Erlaß sub a wurde an den dritten Ausschuß zum Bericht verwiesen, die sub d und e zu den Akten genommen, hinsichtlich der sub b und c gemeinschaftliche Adressen an Se. Königliche Hoheit den Erbgroßherzog beschlossen.

2) Beschwerden und Wünsche:

a) der israelitischen Einwohner von Bischoffsheim und Ginsheim um Trennung ihrer Gemeinde von jener in Rüsselsheim;

b) der Gemeinde Leeheim, um Verwendung, daß dem Kirchenvorstand das Recht zugewiesen werde, über die Verwendung der Einkünfte des Kirchenfonds selbstständig zu verfügen;

c) des Ortsvorstandes zu Bischofsheim,

d) der Gemeinde Rüsselsheim,

e) „ „ Astheim,

f) „ „ Goddelau.

Von dem Abg. Chr. Zöppritz:

g) Des Ortsvorstandes zu Griesheim, Abgabe von Waldstreu betr.

Von dem Abg. Reh:

h) Der Gemeinde Gundernhausen;

i) des Stadtvorstandes in Heppenheim, um Aufhebung des Gesetzes vom 28. December 1826, die Volljährigkeit betr.;

k) der Schlosser und Nagelschmiede zu Rimbach, um Steuererleichterung, von dem Abg Keil zu Fürth,

l) der Gemeinde Hetschbach;

m) „ „ Hainstadt;

Von dem Abg. Elwert:

n) Mehrerer Gemeinden des Wahlbezirkes zu Homberg a. d. O. von dem Abg. Köster zum Antrag erhoben.

3) Vorstellung des gewesenen Kanzleidieners Heinrich Schaffner von Wolfskehlen, betreffend die willkürliche Enthebung von seiner Stelle und Entlassung ohne gerichtliche Untersuchung.

4) Adressen,

a) eines Wahlcomites in Rödelheim,

b) des Bürgerausschusses in Butzbach,

c) vieler Einwohner der Stadt Offenbach,

worin dieselben die Kammer ersuchen, bei Berathung des Wahlgesetzes sich für directe Wahlen zu entscheiden.

Die Kammer beschließt dieselben an keinen Ausschuß zu verweisen, da über den Gegenstand des Gesuches in der heutigen Sitzung berathen wird.

Die Eingabe unter 2. k wurde dem ersten, die unter 2 e, f, h, i, l, m und n, dem zweiten, die unter 2. a, b, c, d, g und 3. dem dritten Ausschuß zum Bericht überwiesen.

II. Der Justizminister, Herr Kilian, besteigt hierauf die Tribune und verliest einen Gesetzesentwurf, die Beurkundung des Personenstandes und die Ehe der Angehörigen neuer Religionsgemeinschaften in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, mit den Motiven, welcher, nachdem er dem Präsidenten übergeben worden, von diesem an den zweiten Ausschuß verwiesen wird.

(Beil. Nr. 344 und 345).

III. Der Tagesordnung gemäß schreitet hierauf die Kammer zur Berathung:

über den Gesetzesentwurf, die Wahlen der Abgeordneten zur constituirenden Nationalversammlung betr.

Nach vorausgeschickter Einleitung und nachdem die Kammer sich dahin entschieden hatte, die Frage, ob das Princip der directen, oder das der indirecten Wahl dem Gesetzesentwurf zum Grunde zu legen sei, bei Art. 3 zu discutiren, eröffnet der Präsident die Berathung über

Art. 1.

hierzu bemerkt:

Der Abg. Reh: Die Versammlung in der Paulskirche zu Frankfurt hatte darauf angetragen, daß auf je 50,000 Seelen in den einzelnen Ländern ein Abgeordneter zum Parlament gewählt werden solle. Es ist gewiß nicht bestritten, daß die große Mehrzahl der Versammlung in der Paulskirche davon ausging, daß eine vorausgegangene Volkszählung, welche der Ausführung dieses Beschlusses zum Grunde gelegt würde, wenigstens ein annähernd richtiges Verhältniß enthalte. Ein zweiter Beschluß ist gefaßt worden, daß die Bundesmatrikel die Verhältnißzahl für die Wahl abgeben solle. Man hat dabei vorausgesetzt und durfte voraussetzen, daß die Bundesmatrikel so bestehe, wie sie eigentlich bestehen sollte, daß sie nämlich vom Jahr 1819 an, den damals gefaßten Beschlüssen gemäß, von je 5 zu 5 Jahren revidirt worden sei, daß also die letzte Revision im Jahr 1844 erfolgt sein werde. Es ist von der Bundesversammlung ein Beschluß ausgegeben worden, der wörtlich mit dem über-

einstimmt, was die Versammlung beschlossen hat, daß nämlich auf je 50,000 Seelen ein Abgeordneter zum Nationalparlament gewählt werden soll, und daß die Bundesmatrikel als Grundlage der anzunehmenden Bevölkerung gelten solle. Erst als dieser Beschluß bekannt war, ergab sich eine Klarheit in der Sache, die früher fehlte, nämlich die, daß die Bundesmatrikel von 1819 bisher nicht, wie es vorgeschrieben war, von 5 zu 5 Jahren revidirt worden ist, sondern unverändert noch besteht. Dadurch ist eine wesentlich verschiedene Auffassung der Sache nöthig geworden. Die Bundesmatrikel von 1819 gibt für Deutschland die Seelenzahl überhaupt nur zu 30 Millionen an, während sie im Jahr 1848 mehr als 40 Millionen beträgt. Es lag daher in dem Fünfzigerausschuß die Frage vor: ob man auf eine Wahl, die sich auf die Bundesmatrikel von 1819 stütze, überhaupt eingehen könne. Der Fünfzigerausschuß hat in längerer Sitzung diese Frage ausführlich discutirt. Ich stimmte mit der Minorität dahin, daß die Bundesmatrikel von 1819 nicht zu Grunde gelegt werden dürfe. Die Minorität war nämlich der Ansicht, man solle sich strenge an den Wortlaut der Beschlüsse der Versammlung in der Paulskirche halten; also auf 50,000 Seelen einen Abgeordneten wählen lassen, und zwar auf Grundlage der Bundesmatrikel. Aber man solle verlangen, daß die Matrikel so gestellt sei, wie sie eigentlich gestellt sein müsse, und wie sie gewiß von der Mehrzahl der in der Paulskirche Versammelten als wirklich bestehend betrachtet wurde. Diese Ansicht der Minorität des Fünfzigerausschusses ist aber nicht zum Beschluß erhoben worden, und es ist auf diese Weise gekommen, daß wir uns auf 12 Abgeordnete im Großherzogthum beschränken müssen, während wir, wenn nach dem Sinne des Beschlusses der Vorversammlung in der Paulskirche gewählt worden wäre, 17 Abgeordnete zu wählen hätten.

Der Abg. Cretzschmar: Ich möchte mir hier die Frage erlauben, ob denn der Fünfzigerausschuß in Frankfurt die Befugniß hatte, einen von der Versammlung in der Paulskirche gefaßten Beschluß zu ändern. Diese Versammlung hatte einmal angenommen, daß auf 50,000 Seelen ein Abgeordneter gewählt werden solle; ob nun der Fünfzigerausschuß diesen Beschluß, der einmal angenommen war, zu ändern das Recht hatte, das lasse ich dahin gestellt sein.

Der Abg. Brunck: Der Abgeordnete Cretzschmar be-

findet sich im Irrthum. Allerdings hatte die Versammlung in der Paulskirche beschlossen, daß auf 50,000 Seelen ein Abgeordneter gewählt werden solle, sie hat aber auch beschlossen, daß dieß nach der Bundesmatrikel geschehen soll. Ueber diese beiden Punkte lagen also Beschlüsse vor, über welche der Fünfzigerausschuß nicht hinausgehen konnte.

Der Abg. Karl Zöppritz: So viel ich mich erinnere, ist in der Versammlung die Rede davon gewesen, warum man die Bundesmatrikel zur Grundlage gewählt habe; es geschah aus dem Grunde, weil in Oesterreich, sowie überhaupt in denjenigen Staaten, welche nicht zum Zollverein gehören, keine vollständige Volkszählung stattgefunden, die Zollvereinsstaaten also in Ueberlegenheit gewesen waren, und darum hat man die Bundesmatrikel, von der man freilich nicht wußte, daß sie noch nicht erneuert wurde, zur Grundlage genommen.

Der Herr Minister Freiherr von Gagern: Der eigentliche Grund, warum die Versammlung in der Paulskirche zu Frankfurt die Bundesmatrikel als die Norm angenommen hat, wonach die Zahl der Abgeordneten zu bestimmen sei, war der, daß man einsah, es werde ein großer Zeitverlust damit verbunden sein, wenn alle verschiedene Staaten ihre Bevölkerungsverhältnisse nach einem gemeinschaftlichen Maßstabe erst neu berechnen wollten. Da es nun der Hauptgesichtspunkt der Versammlung in Frankfurt war, die Wahlen so sehr wie möglich zu beeilen, so ist man dabei stehen geblieben, die Bundesmatrikel gelten zu lassen. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß diese Maßregel auch gar nichts Beeinträchtigendes für einzelne Staaten enthalten kann, wie denn zum z. B. aus der gestrigen Zeitung sich ergibt, daß, nachdem der Bund Westpreußen aufgenommen hat, die dortige wirkliche Bevölkerung nach der Bundesmatrikel reducirt worden ist. Dieser Beschluß hat nur die Folge, daß die Zahl der Abgeordneten zur constituirenden Versammlung im Ganzen sich vermindert. Es war daher auch kein ganz richtig gewählter Ausdruck des Herrn Abgeordneten Reh, wenn er in Beziehung auf das Großherzogthum sagte, es würde dadurch die Wahl in Hessen auf 12 beschränkt, denn die Wahlen in andern Ländern finden in gleichem Verhältniß statt.

Der Abg. Reh: Es ist mir erinnerlich, daß bei der Versammlung in der Paulskirche ganz besonders hervorgehoben wurde, wie groß die Zahl der Abgeordneten zur constituirenden Versammlung sein werde, und daß man die

Zahl 800 annahm. Man hat sie im Gegensatz zu dem gebracht, was das Programm der Siebenercommission vorgeschlagen hatte, daß auf 70,000 Seelen ein Abgeordneter gewählt werden solle. Es lag also ganz gewiß in dem Willen der Versammlung in der Paulskirche, daß eine größere Anzahl Abgeordneter zusammentreten sollte, als durch das Programm vorgesehen war. Allerdings war die nächste Aufgabe Eile, damit innerhalb vier Wochen das Parlament selbst schon zusammentreten könne. Aber man hat gewiß ebensowohl angenommen, daß die Bundesmatrikel von 1819 nicht mehr unverändert fortbestehe, man hat im Gegentheil annehmen dürfen, daß sie bis zum Jahr 1844 von 5 zu 5 Jahren berichtigt worden sei, wonach dann die Zahl der Abgeordneten für das Parlament sich ergeben haben würde, die die Versammlung in der Paulskirche gewünscht hat.

Der Abg. Volhard: Der Siebenerausschuß hatte auf 70,000 Seelen einen Abgeordneten vorgeschlagen, einer der Gründe dafür, daß man in der Paulskirche von diesen 70,000 auf 50,000 herunterging, war der, daß die Bundesmatrikel eine viel kleinere Zahl ergebe, als die Wirklichkeit, und daß also, wenn man nach der Matrikel von 1819 auf 50,000 Seelen einen wähle, dennoch in der Wirklichkeit nur auf 70,000 Einwohner ein Abgeordneter komme.

Der Abg. Cretzschmar: Der größere Theil der in der Paulskirche Anwesenden hat wahrscheinlich das Verhältniß mit der Bundesmatrikel nicht gekannt, ich war wenigstens in diesem Fall, sonst würde das Ergebniß wahrscheinlich ein anderes gewesen sein.

Der Präsident, dem inzwischen angezeigt worden war, daß der Abgeordnete Mohr sich als Redner über den Gesetzesentwurf habe einschreiben lassen, fordert denselben nunmehr auf, die Rednerbühne zu betreten.

Von hier aus hält der Abgeordnete Mohr nun folgende Rede:

Meine Herren!

Unsere heutige Verhandlung über das vorgelegte Wahlgesetz lehnt sich an das sogenannte Frankfurter Vorparlament an. Es ist daher wohl erlaubt, vor Allem darauf einigen Bezug zu nehmen.

Die Frankfurter Versammung wurde bekanntlich durch einen Verein von Volksmännern hervorgerufen. Ohne alle amtliche Vocation und Autorität hatte sie ihrem im Voraus erklärten Zwecke nach den Charakter einer insurrectio-

nellen Versammlung, deren Vollmacht den Grund in der Verletzung der wesentlichsten Menschen- und Volksrechte hatte und deren Thätigkeit demnach sich darauf beschränken mußte, die Erklärung dieser Rechte festzustellen und sowohl zu ihrer Wiederherstellung, als zu ihrer Verbürgung für die Zukunft das Zusammentreten einer constituirenden Versammlung durch Erlaß eines Wahlgesetzes anzubahnen. Es liegt in der Natur einer solchen insurrectionellen Versammlung, daß von dem Gelingen ihres Unternehmens die persönliche Sicherheit ihrer Glieder abhängt. Eine reactionäre Gewalt würde der Rache gegen sie das weiteste Feld eröffnet haben. Wir alle, die wir an der Versammlung Theil genommen haben, können uns nun glücklich preisen, daß uns der Vortrag des Herrn Ministers über diese Furcht hinausgebracht hat. Wir und wohl alle, welche an der Vorbereitungsversammlung Theil genommen haben, sind ihm vorzüglich zu Dank verpflichtet dafür, daß es seinem unermüdlichen Streben für die Sache des Volkes gelungen ist, die Handlung des Vorparlaments in den Weg der Gesetzlichkeit und Gesetzesgemäßheit einzuleiten, so daß ihre Straflosigkeit nun verbürgt ist.

Der Herr Minister hat uns nämlich in den Motiven vor Allem davon in Kenntniß gesetzt, daß die deutsche Bundesversammlung in ihrer 29. Sitzung am 7. l. M. den Beschlüssen, welche in der vom 31. März bis 4. April zu Frankfurt abgehaltenen Versammlung zur Vorbereitung der deutschen constituirenden Nationalversammlung über die Wahl der Abgeordneten zu derselben, die Wahlart der Abgeordneten und die Zeit ihres Zusammentritts gefaßt worden sind,

> in Berücksichtigung der bekannt gewordenen öffentlichen Wünsche und gestützt auf das einstimmige Gutachten der ihr beigeordneten Männer des öffentlichen Vertrauens

ihre Genehmigung ertheilt hat.

In dieser Mittheilung ist mancherlei enthalten, das unsere volle Aufmerksamkeit verdient:

1) ist unterstellt, daß die Genehmigung der Bundesversammlung, verstärkt durch die 17 ihr durch die Regierungen, ohne Mitwirkung des Volkes beigegebenen 17 Vertrauensmänner, nothwendig gewesen sei;
2) ist nun so viel sicher gestellt, daß die Beschlüsse a) über die Wahl der Abgeordneten zur constituirenden Nationalversammlung, b) über die Wahlart der Abgeordneten

c) über die Zeit der Versammlung, die Genehmigung des Bundestages erhalten haben.

Hinsichtlich des Ortes der Versammlung haben wir keine Zusicherung erhalten, es wäre also wenigstens möglich, daß der Bundestag, dem Beschlusse zuwider, statt Frankfurt, Berlin bestimme.

3) Sind wir im Zweifel darüber gelassen, ob und in wie weit die übrigen Beschlüsse des Vorparlaments ebenfalls die Genehmigung des Bundestages erhalten haben.

Die Vorbereitungsverhandlungen zum Vorparlament haben festgestellt, daß die Siebenercommission, ohne ihren Bericht über das einzuhaltende Verfahren, die Composition der Versammlung und die ihr zur Berathung zu unterbreitenden Gegenstände vorher dem deutschen Volke bekannt zu machen, theils mit dem Bundestage, theils mit den Regierungen selbst ein erst bei Eröffnung der Versammlung in Frankfurt bekannt gemachtes Programm im voraus verabredet hatte, dessen öffenbarer Zweck war, durch eine Versammlung, die ihrer Entstehung und Zusammensetzung nach keineswegs als der Ausdruck des deutschen Volkswillens angesehen werden konnte, vor Allem die wichtigen nur einer constituirenden Versammlung vorbehaltenen Fragen zur Entscheidung zu bringen: hinsichtlich des Bundeshauptes und des aus zwei Kammern bestehenden Parlaments.

Dieser Verlauf der Vorbereitungsverhandlungen und die Betrachtungen, welche der erwähnte Eingang zu den Motiven des vorgelegten Wahlgesetzes nothwendig hervorrufen mußten, bestimmen mich, an den Herrn Minister folgende Fragen zu stellen:

1) Welche Folgen würden die Beschlüsse der Frankfurter Versammlung gehabt haben, wenn denselben die Bundesversammlung, verstärkt oder nicht mit den 17 Vertrauensmännern, durchaus ihre Zustimmung versagt haben würde?
2) Hat der Bundestag auch den übrigen Beschlüssen jener Versammlung, nämlich demjenigen, daß in Folge des angenommenen Grundsatzes der Volkssouveränetät, die constituirende Versammlung die Verfassung Deutschlands festzustellen habe, ebenfalls seine Genehmigung ertheilt?
3) Wird der Bundestag den in letzterer Hinsicht erlassen werdenden Beschlüssen der constituirenden Versamm-

lung unbedingt seine Zustimmung ertheilen, oder gedenkt derselbe, beabsichtigen die Fürsten und Regierungen von einem Veto irgend welchen Gebrauch zu machen?

Für mich und gewiß für viele meiner Herren Collegen, ja, für das ganze deutsche Volk ist die Erörterung dieser Fragen, besonders für unsere heutige Verhandlung, von der größten Wichtigkeit. Denn es handelt sich darum, ob die Versammlung, zu der wir Abgeordnete wählen sollen, im Resultate, d. h. den Fürsten und Regierungen gegenüber, nur wieder eine berathende, begutachtende, oder wie es das deutsche Volk erwartet, eine über seine Zukunft im Innern und nach Außen definitiv entscheidende sein soll?

So groß auch unser Vertrauen in die Volksmänner ist, welche die meisten Fürsten an die Spitze der Regierungen gestellt haben, in die Männer, welche die Bundesversammlung bilden, und in die Erklärungen einiger Ehrenmänner, daß sie ihre Mission nur mit Ausschluß jeder Instruction angenommen haben, so dürfen wir doch nicht verkennen, daß die Wirksamkeit dieser Männer eine sehr bedingte, keineswegs eine nur von ihrem Willen abhängige ist, daß eine immer noch mögliche Reaction veranlaßt, sei es durch Unruhen und gewaltsame Erschütterung im Innern, sei es durch Angriffe von Außen, diese Männer durch einen Federstrich aus ihren Stellungen entfernen, und das deutsche Volk dem alten Druck wieder preisgeben könnte. In dieser nicht grundlosen Besorgniß für das Wohl unseres deutschen Volkes, wird der Herr Minister, in dessen Wirksamkeit ich das unbedingteste Vertrauen setze, die Fragestellung gerechtfertigt finden.

Hierauf bemerkt:

Der Präsident: Ob der Herr Minister dem Redner von der Tribune auf die gestellten Fragen antworten will, bleibt natürlich ihm überlassen; aber der Gegenstand dieser Fragen steht nicht auf der heutigen Tagesordnung, und das muß ich als Präsident hiermit aussprechen.

Der Abg. Mohr: Die von mir gestellten Fragen stehen in so enger Verbindung mit dem Gegenstand unserer heutigen Verhandlung, daß ich um so weniger einsehe, warum ich sie nicht in dieser Discussion hätte vorbringen können, als die Geschäftsordnung keineswegs entgegensteht.

Der Präsident wiederholt dem Abgeordneten Mohr seine vordere Bemerkung.

Der zweite Präsident Wernher: Es ist nicht parlamentarisch, so umfangreiche und sogleich so verfängliche Fragen an das Ministerium zu stellen, wenn man nicht eine specielle Ankündigung hat vorausgehen lassen.

Zu Art. 2 wird nichts bemerkt.

Zu Art. 3 bemerkt:

Der Abg. Schenck: Ich gehöre zur Minorität, welche im Ausschuß allerdings sehr klein war, denn ich war nur das einzige Mitglied des Ausschusses, welches sich gegen die directe Wahl erklärte, ein anderes Mitglied ist mir nachher noch beigetreten, weil es nicht in der Sitzung anwesend war. Meine Herren, wir können den Gesetzesentwurf, der uns zur Berathung vorliegt, mit Freude und Hoffnung begrüßen, er gibt uns die Aussicht auf ein einiges, großes deutsches Vaterland. Deutschland wird forthin nicht mehr unter die politischen Nullitäten zu zählen sein, es wird als ein mächtiger Staat von Europa dastehen; aber, meine Herren, er ist noch nicht gegründet, er ist noch nicht gegeben, die Fundamente sind noch nicht einmal gelegt, sie sollen erst gelegt werden. Zu diesem Bau, welcher groß ist, haben wir gute, sehr gute Baumeister nöthig; denn sie müssen uns ein gutes, starkes und großes Gebäude aufführen, ein Gebäude, worin gesichert vor äußeren und inneren Feinden, der Reichste wie der Aermste behaglich wohnen kann. Diese Baumeister sind von uns erst zu wählen, und heute ist uns durch das Wahlgesetz der Modus vorgeschlagen, wie diese Baumeister, diese Abgeordneten gewählt werden sollen. Ich glaube, daß vorzüglich Männer gewählt werden müssen mit deutschen Gesinnungen, ruhige Leute, welche die Zeit begriffen haben, keine Projectenmacher, die dem praktischen Leben fremd sind.

Es kommt nun darauf an, wie man diese Baumeister am besten wählt. Es gibt zweierlei Arten von Wahlen. Entweder wählt man auf directe oder auf indirecte Art; beide Arten haben am Ende ihre Vortheile, aber auch ihre Nachtheile. Es wird immer nur darauf ankommen, welcher Geist im Volke herrschend ist. Im Allgemeinen glaube ich nun, daß die indirecte Wahl die bessere ist. Nicht Jeder im Volke kennt diejenigen genau, welche die besten Baumeister sind. Er kann sie nicht kennen nach seiner Beschäftigung, die er gewöhnlich treibt, er hat mehr andere Sachen zu thun. Gewiß kennt er aber Leute, denen die guten Baumeister bekannt sind, es wird ihm leicht sein, solche zu wählen, denen er sein Mandat gibt, um die rechten Leute zu

finden. Dieß führt dahin, daß man die indirecte Wahl für zweckmäßiger halten muß. Indessen, ich will auch ganz hiervon absehen, ich will selbst zugeben, daß die directe Wahl besser ist, so können wir doch bei diesem Gesetz nicht mehr die directe Wahl annehmen. Es ist dieses Gesetz einmal mit dem System der indirecten Wahl vorgelegt, und zwar nach den freiesten Grundsätzen. Bei der directen und indirecten Wahl können gute und schlechte Wahlen erzielt werden. Wir haben bei der Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe die directe Wahl. Ist diese Wahl bisher immer gut gewesen? Jeder weiß, daß sie gar oft schlecht ausfällt, und zwar oft so schlecht, daß man oft gar nicht begreift, wie solche Wahlen stattfinden konnten. Wir haben indirecte Wahlen bei der Wahl der Landstände. Unser Wahlmodus ist so beschränkt, daß es nicht möglich ist, einen beschränktern zu finden; dessenungeachtet haben wir bei diesem Wahlmodus schon die freisinnigsten Kammern zu Stande kommen sehen. Hierzu kommt noch ein dritter Grund, warum ich Sie bitte, dem vorliegenden Gesetzesentwurf, also der indirecten Wahl, Ihre Genehmigung zu geben.

Am 1. Mai soll die constituirende Versammlung in Frankfurt zusammen kommen. Ich frage Sie, meine Herren, ob es möglich ist, daß wir in der constituirenden Versammlung gleich bei ihrem Zusammentritt vertreten sind, wenn wir dem Gesetze, das uns vorgelegt ist, nicht unsere Genehmigung geben. Verwerfen wir dieses Gesetz, nehmen wir die indirecte Wahl nicht an, so wird dieses Gesetz jedenfalls zuerst in die erste Kammer kommen müssen, was dort darüber beschlossen wird, wissen wir nicht. Ich will annehmen, die erste Kammer nimmt das Gesetz, wie es von der Staatsregierung vorgelegt worden ist, an, so wird das Gesetz an die zweite Kammer zurückkommen, es wird noch einmal darüber berathen werden, genug, es wird eine Zeit von wenigstens 14 Tagen darüber verfließen. Meine Herren, die Hessen sind nicht gewohnt, hinten nachzukommen, sie wollen immer im Vordertreffen stehen, sie werden auch hier nicht die Letzten sein wollen. Sie würden aber ganz gewiß in den Nachtrab kommen und als Nachzügler dastehen, wenn sie mit der Wahl ihrer Abgeordneten hinten nachkommen, es würde dieß nicht rühmlich für uns sein, besonders, da wir in der Nähe von Frankfurt wohnen, wo die constituirende Versammlung zusammenkommt. Ich rathe Ihnen daher, meine Herren, das Gesetz in seinen wesentlichsten Bestimmungen, wie es vorgelegt worden ist, anzunehmen.

Der Abg. Zitz: Meine Herren! Die Eindrücke, welche die Verhandlungen der Frankfurter Vorversammlung auf Sie gemacht haben, sind gewiß bei Ihnen allen noch so frisch, daß es nicht nothwendig ist, auf die ausführliche Entwickelung zurückzugehen, welche dort über die Vorzüge der directen Wahlen stattgefunden haben. Daß die Vorversammlung die Frage dahin entschieden hat, daß directe Wahlen zur constituirenden Versammlung wünschenswerth seien, daß sie den Zweck zunächst erreichen würden, ist bekannt; es ist zugegeben und es waren entscheidende Gründe gewesen, welche das Vorparlament bestimmt haben, dieß als allgemeine Regel festzustellen. Ebenso werden Sie sich erinnern, daß die Vorversammlung die directe Wahl nicht als absoluten Grundsatz, als bindende Vorschrift aussprach, sondern Ausnahmen gestattet. Es war nämlich von einzelnen Anwesenden behauptet worden, daß unter den bei ihnen obwaltenden Verhältnissen die directe Wahl unmöglich sei. Die Gründe für die Unmöglichkeit sollten nach ihrer Ansicht gefunden werden, einmal in der großen Entfernung der Wohnorte der Einzelnen von einem bei directen Wahlen nothwendigen Centralorte, zweitens in der politischen Unreife des Volkes. Diese beiden Gründe finden bei uns nicht statt. In dem Großherzogthum wohnt die Bevölkerung nahe beisammen, sie kann und wird sich darüber verständigen, welche Männer sie zur constituirenden Versammlung ausersehen will, und ich habe bis jetzt noch nicht gehört und glaube auch, daß heute nicht die Behauptung gewagt werden wird, daß unser Volk nicht politisch reif genug sei, um selbst für das zu sorgen, was ihm noth thut und seine Wahl selbst zu treffen. Finden wir also die leitenden Grundsätze, welche jene Minorität in Frankfurt für die indirecte Wahl bestimmt haben, bei uns nicht vor, so müssen bestimmte andere Gründe vorwalten, um von dem Beschlusse der Frankfurter Versammlung abzuweichen, sonst erfüllen wir den grundsätzlichen Beschluß des Vorparlaments nicht, und es ist gerade unsere Aufgabe, unsere Verantwortlichkeit gegen das deutsche und namentlich gegen das hessische Volk, seinen Beschluß zur Ausführung zu bringen. Welches sind denn aber die Gründe, die die Staatsregierung bestimmen, der directen Wahl ihre Zustimmung zu verweigern? Das einzige Motiv des Gesetzesentwurfs besteht darin, es sei bei der directen Wahl die nothwendige Verständigung unter den Wählern weniger leicht, als bei den indirecten Wahlen. Ich bin ganz der entgegen-

gesetzten Ansicht. Wenn einmal eine Verständigung für die Urwahlen stattfinden soll, so kann sie nicht nur ebenso gut, sondern weit sicherer, ja nur allein bei directen Wahlen stattfinden! Wenn das Volk hinlänglich aufgeklärt werden kann, um Wahlmänner zu wählen, die seine Interessen bei der Wahl des Abgeordneten wirklich vertreten, so muß es auch hinreichend aufgeklärt werden können, um direct zu wählen; ohne dieß wäre es nicht durchdrungen von der Wichtigkeit des Berufs eines solchen Abgeordneten, seine Wahl würde dann alles Andere eher erzielen, als die einer wahren Repräsentation seines souveränen Willens. Müssen wir also zugeben, daß das Volk in dem einen, wie in dem andern Falle vollkommen aufgeklärt werden muß, warum wollen wir dann nicht sogleich zur directen Wahl schreiten lassen? Die örtlichen Schwierigkeiten sind durchaus nicht so groß, als man glauben machen will. Es ist hier vorgeschlagen eine zweite Wahl ganz nach dem System der bisherigen Abgeordnetenwahl; aber diese wird eher zu allem Anderen führen, als zu einem getreuen Ausspruche des Volkswillens. Denken Sie sich die kleinlichen Rücksichten und Lebensverhältnisse, welche immer in den Gemeinden bestehen, die Kürze der Zeit, worin die Wahl bewirkt werden soll, wie ist in dieser Spanne Zeit möglich, das Volk aufzuklären über die Wichtigkeit des Moments, über die großen entscheidenden Interessen, die in jener Versammlung verfochten werden sollen, wenn sich alles in dem Getriebe des engherzigen Gemeindeverbands, in dem kleinen Kreise des Familienlebens entwickeln soll? Denken Sie sich die Nothwendigkeit, daß jeder Wähler durchdrungen sei von dem wichtigen Beruf, den er zu erfüllen hat, so werden Sie zugeben, daß als sichere Basis ein gutes Wahlsystem und als Resultat desselben die Theilnahme des ganzen Volkes bei der Abgeordnetenwahl selbst nothwendig ist. Wir werden dieses Resultat aber nur dadurch erreichen, daß die Candidaten direct mit ihren Wählern in Verbindung kommen, daß der Candidat selbst zu seinen Wählern spricht, sie aufklärt, wovon es sich hier handelt, daß er ihnen sagt, was er selbst bei der Versammlung zu erfüllen gedenkt! Das aber ist ebenso leicht, ja es ist noch viel leichter, wenn es direct vor und bei der Urwahl von den Candidaten ausgesprochen wird, als wenn das Volk in gänzlicher Unwissenheit oder halber Aufklärung Wahlaristokraten wählt, und der Candidat nicht das Volk, sondern diese privilegirte Kaste von seinem Wollen und Streben unterrichtet und sich um ihre Stimme

bewirbt. — Ist der Wahlausschuß von Leuten gewählt, die der Wichtigkeit der Handlung nicht kundig waren, dann hat ihn das kundige Volk nicht gewählt — es hatte kein Bewußtsein von der Wichtigkeit der Sache und wir wissen nicht, durch welche Einflüsse diese Wahlmänner gewählt sind — welche Einflüsse sich auf sie geltend machen! Wenn eine Verständigung vor den Urwahlen absolut nothwendig ist, warum soll sie nicht ebenso gut geschehen können bei der directen Urwahl? Eine leichtere Verständigung sei möglich, sagt man, wenn die Wahl durch einen Ausschuß stattfinde! Warum und wie das? Doch wohl nur durch die Oeffentlichkeit, durch die Mittheilung der gegenseitigen Ansichten, durch die Aufklärung mittelst der Presse, durch Flugschriften, durch Volksversammlungen, endlich durch Ansprachen des Wahlausschusses am Wahltage? Alles dieß gilt aber auch, wenn das Volk direct wählt. Wenn also das Volk selbst und allein berufen sein soll, über den Candidaten zu urtheilen, wenn man etwa dem Volke die erforderliche Intelligenz zutraut, seinen Mandatar nach dem Zeitbedürfnisse zu wählen für den Ausschuß, warum will man dem Volke weniger Intelligenz zutrauen, sogleich den Abgeordneten selbst zu bestimmen, warum soll erst im Ausschuß eine privilegirte Kaste gebildet werden, die allein den Verstand haben soll, die Repräsentanten des Volkswillens herauszufinden? Warum soll das Volk, dem doch die Intelligenz zugetraut wird, daß es die Wahlcandidaten im rechten Sinn erforsche, nicht aufgeklärt genug sein, auch das, was ihm noth thut, zunächst zu begreifen und selbst den Mann zu wählen, von dem es überzeugt ist, daß er seine Interessen bei der constituirenden Versammlung am besten vertritt? Ist es leichter, von bloß 3—400 Wählern den Mann des Vertrauens für das Volk wählen zu lassen, als wenn die verschiedenen Wähler des Bezirks selbst zusammenkommen und anhören, zu welcher Gesinnung und politischen Richtung der Candidat für die Versammlung sich bekennt, wenn sie sein Glaubensbekenntniß, seine politischen Grundsätze unmittelbar entgegennehmen und darüber entscheiden, ob solche ihren eigenen entsprechen, ob sie ihm oder einem Andern die Stimme geben sollen?

Dieß, meine Herren, sind die Grundsätze, welche die Majorität Ihres Ausschusses Ihnen ausgeführt hat. Ich will Sie nicht ermüden mit Wiederholungen dessen, was wohl noch frisch in Ihrer Erinnerung lebt. Aber mit wenigen Worten will ich auf die Gründe der Minorität über-

gehen und prüfen, ob sie auch nur von dem kleinsten Belang sind. Diese Gründe — der Abgeordnete Schenck hat sie Ihnen entwickelt — sind folgende:

Es sei nicht zu verkennen, daß die directe Wahl an sich die natürlichste sei, indem hierbei jeder Wähler die Abgeordneten selbst unmittelbar zu wählen habe, — ein Zugeständniß, was wir annehmen und was bei Ihrer Abstimmung Sie gewiß noch sicherer leiten wird. — Aber, heißt es weiter, es sei in Betracht zu ziehen, daß, so wie in allen Verhältnissen, auch bei der Wahl der Abgeordneten die Intelligenz entscheiden solle, und dieser Zweck werde bei der indirecten Wahl besser, wie bei der directen erreicht werden. Dieser Grund geht zu weit und beweist darum gar nichts. Wenn wir dem Volke so viel Intelligenz zutrauen, daß es mit Bewußtsein der Sache für die wahre Vertretung seiner Interessen die rechten Wahlmänner herausfindet, so müssen wir ihm auch so viel Intelligenz zutrauen, daß man nicht nothwendig habe, erst einen Intelligenzmandatar für die Abgeordnetenwahl selbst zu bezeichnen, sondern daß das Volk mit gleicher Sicherheit selbst den rechten Abgeordneten direct erwählen wird. Können wir aber jene Intelligenz dem Volk nicht unbedingt zugestehen, dann dürften wir auch keinen indirecten Einfluß auf die Wahl, wir dürfen ihm gar keine politischen Rechte zugestehen! Gestehen wir ihm aber hinreichende Intelligenz und politische Reife für die Ausübung dieser Rechte zu, so müssen wir ihm eben so gut zutrauen, daß es aufgeklärt über seine Interessen, überzeugt von der Gesinnung Desjenigen, der sich um seine Stimme bewirbt, den rechten Mann seines Vertrauens zu finden weiß, ohne daß es sich erst an andere Personen zu wenden braucht, welche von jeder Gemeinde im Wege der Intriguen, der Parteiungen und Gott weiß welcher Mittel in den Wahlausschuß gewählt werden! Ein großer Theil des Volks, fährt die Minorität fort, sei aus mancherlei Gründen oft nicht in der Lage, einen qualificirten Abgeordneten aufzufinden, während es leicht solche Personen kenne, die im Stande seien, einen solchen zu wählen! Handelt es sich denn darum, daß jede Gemeinde einen Abgeordneten auf 250 Seelen nach Frankfurt schicken soll, wollen wir denn, daß das Volk seine Abgeordnete nothwendig vorher kennen, vielleicht gar in seiner eignen Gemeinde auffinden müsse? Werden nicht in jedem Wahlbezirke Männer, deren Charakter und Gesinnung, deren Geschichte und Handlungen allgemein gekannt

sind, auftreten und sich um das Vertrauen des Bezirks bewerben? Das Großherzogthum wird politisch gebildete Männer genug besitzen, die sich die größte Ehre und eine heilige Pflicht daraus machen, die Interessen Deutschlands zu vertreten, die Muth genug haben, vor dem Volke aufzutreten und in diesem oder jenem Bezirk als Candidaten sich hinzustellen. Und sollte das Großherzogthum dafür unzureichend sein, so kann der Wahlbezirk im ganzen deutschen Vaterlande nach einem Manne seines Vertrauens sich umsehen! Es ist nicht nöthig, daß man im Voraus dem Volke zumuthet, daß es vor der Wahl Jeden, der sich um die Candidatur bewirbt, kennen soll, so wenig, als bei indirecten Wahlen die Urwähler alle Wahlmänner genau kennen. Der rechte Mann wird schon hervortreten, der den Wählern sagt, nach welchen Grundsätzen er handle, was er für Deutschlands Glück, für die Freiheit und das Wohl des Volks thun will. So wird es an der Verständigung des Volkes mit den einzelnen Candidaten nicht fehlen; diese wird sich leicht und von selbst geben. Die Vorversammlung hat entschieden, daß jeder Deutsche in Deutschland als Abgeordneter zur constituirenden Versammlung wählbar sein soll, und die Minorität wagt es, als einen Rechtfertigungsgrund für ihr System anzuführen, daß man in vielen Gemeinden keinen geeigneten Abgeordneten kennen werde und deßhalb erst Leute wählen solle, die sich darum erkundigen und das Geschäft für uns besorgen!! Wenn also ein Volksmann z. B. aus Norddeutschland kommt und erklärt: er wolle in einem hessischen Wahlbezirke Candidat sein, so schließt ihn die Minorität geradezu aus, denn „man kennt ihn ja nicht!“ Daß ihm die Verständigung mit den Wahlmännern herbeizuführen offen bleibt, ändert daran nach dem Systeme der Minorität gar nichts, denn das Wahlcollegium kann ihn in der kurzen Zeit auch nicht anders als dem Rufe und der Meinungsäußerung nach kennen lernen — das kann aber gleichgut bei Urwahlen geschehen. Das ist also nur ein Scheingrund. Hiernach, fährt die Minorität fort, sei es räthlicher, das ganze Volk nur die Wahlmänner wählen zu lassen und diese mit der Wahl der Abgeordneten zu beauftragen. Dieß ist die Consequenz aus dem ersten Satz; ist aber der erste Satz nicht gegründet, so fällt auch die daraus gezogene Consequenz hinweg. Diese Wahlart, wird sodann gesagt, habe auch den Vortheil, daß sich die Wahlmänner über den zu Wählenden besprechen können, was bei der directen Wahl nicht leicht geschehen

könne. Eben darum habe ich meine Ansicht dahin ausgesprochen, es soll sich kein Ausschuß allein besprechen, kein Ausschuß soll die privilegirte Kaste bilden, welche die Abgeordneten wählt, sondern die Wahl soll selbst der Ausspruch des Volkswillens sein. Ihr wollt also, der Candidat solle sich nur bei den Ausschußmännern zu erkennen geben? Ihr glaubt, es komme wesentlich darauf an, daß diese Ausschußmänner sich mit einander verständigen? Das nennt Ihr eine Volkswahl, während Ihr durch die offene Erklärung der Candidaten vor dem Volk, durch seine Ansprache in den Versammlungen, das sicherste Mittel erkennen müßt, wie das Volk bestimmt, wie seine Meinung über Candidaten festgestellt werden soll und kann! Zudem, bemerkt das Minoritätsgutachten weiter, führe die directe Wahl den Nachtheil mit sich, daß die Wähler, um ihr Wahlrecht auszuüben, sich oft an einen entfernten Ort begeben müßten, und daß hierdurch sehr häufige Veranlassung zum Nichtgebrauch des Wahlrechts werde gegeben werden. Es handelt sich aber nach der Ansicht, welche die Majorität entwickelt hat, nur von der einmaligen Entfernung der Wähler an den Hauptort des Wahlbezirks, also nicht von einer oftmaligen und großen Reise! Es sollen ja in jeder Gemeinde die Wahllisten aufgestellt werden, und an dem bestimmten Tag begeben sich die Wähler an einen oder mehrere Hauptorte des Bezirks, um dort ihre Stimmen abzugeben. Es handelt sich also nur von einem Tage, an welchem die Stimmen abgegeben werden — wenn dazu ein Sonntag genommen wird, so wird sich gewiß der ganze Bezirk freudig dahin begeben. Denn Sie müssen bedenken, daß das Volk über die Wichtigkeit der Sache aufgeklärt, in politische Aufregung versetzt und auf die Ausübung dieses höchsten Wahlrechtes stolz sein wird. Ehe der Wahltag herannaht, wird es schon durch die Presse, durch Flugschriften, durch Volksversammlungen und durch die darin gehaltenen Reden vollkommen aufgeklärt sein, so daß über die Männer, die sich ihm dann als Candidaten präsentiren, nachdem auf alle Weise die Gesinnung der Einzelnen schon früher offen ausgesprochen worden ist, das Volk seine Ueberzeugung leicht feststellen wird! Darum muß vorher das Interesse der Masse für die Wahl aufgeregt werden — denn wenn das nicht geschieht, wenn die Theilnahme für diese heilige Sache nicht rege gemacht ist, so werden wir weder bei directen noch bei indirecten Wahlen einen wahren Ausdruck des Volkswillens erwarten; wir erhalten nur die

Erklärung der Einzelnen, welche in der Gemeinde einen Einfluß üben, welche sich ein gewisses Zutrauen oder eine Parthei in der Gemeinde zu erwerben gewußt haben. Endlich wird gesagt, wolle man an jedem einzelnen Ort wählen lassen, so würden sich die Stimmen zu sehr zersplittern. — Diese Wahlart will ich auch gar nicht — ich halte sie selbst für unmöglich aus den Gründen, die ich entwickelt habe — wegen der Vorbereitungen, die vor der Wahl stattfinden müssen, wegen der Voraussetzungen, die ich soeben ausgeführt habe. Endlich, sagt man, habe die Erfahrung bei der Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe bewiesen, daß directe Wahl häufig ein sehr schlechtes Resultat liefert, während die so außerordentlich beschränkte indirecte Wahlart der Landstände im Großherzogthum, welche außerdem sogar einen dreifachen Wahlmodus anordnet, schon sehr freisinnige Kammern geliefert hat."

Das ist hier zwar behauptet worden, aber das ist ein ganz anderes Verhältniß. Einmal sehe ich ab von dem Einfluß, der unter dem alten Regierungssystem bei den Ortsvorstands- und Abgeordnetenwahlen stattfand. Ich lege, da der Einfluß nicht mehr besteht, auch kein Gewicht mehr auf denselben; aber was beweist dieß Argument? handelt es sich denn erstens darum, einen Gemeinderath zu wählen und in Gemeinden, wo die Bevölkerung vielleicht dünn gesäet war, wo das Volk wegen Mangels der Besseren oft unglücklich greifen mußte oder durch Parthei und Familieneinfluß verleitet ward, eine schlechte Wahl zu treffen? Ganz anders wird und muß es kommen, wenn, wie hier, eine Masse von Wählern, die nicht beschränkt ist in ihrer Wahl, eine solche Handlung vorzunehmen hat! Uebrigens, meine Herren, kann ich jenes Argument sogar für mich anrufen! Wenn die Urwahlen in den Gemeinden für die Ortsbehörden schlecht ausfallen, so werden sie heute für die Bevollmächtigten auch nicht besser sein und man kann daher die gefährlichen Wahlen des einen Orts nur durch die allgemein guten der Mehrzahl ausgleichen! Uebrigens wird der bei Ortswahlen vorherrschende Partheieinfluß dann unmöglich sein wegen der allgemeinen Begeisterung des Volkes, die nach einer großen entscheidenden Richtung hinarbeitet! Was die Gegner mit ihrem Satze beweisen können, das rechtfertigt meine entschiedene Abneigung gegen ihre Gemeindewahlen — das beweist die Schlechtigkeit des ganzen Systems, welches seine Wirkungen auch in unserer großen Sache nicht ganz verlieren wird — welches sich mehr oder weni-

ger bei diesen Ortswahlen geltend machen wird! Wie heute, wo es sich darum handelt, einen Volksrepräsentanten zur Abstimmung über Deutschlands Verfassung zu erwählen, soll jede Gemeinde abgeschlossen und für sich handeln, und die Verständigung zwischen dem Mann der Wahl und 70,000 Seelen durch drei- bis vierhundert engherzig zusammengewürfelter Männer stattfinden? Die Schlußbemerkung, daß wir auch selbst in der seither so außerordentlich beschränkten indirecten Wahlart schon freisinnige Kammern gehabt hätten, beweist gar nichts, denn dort hatten wir bestimmte Wahlcollegien mit Census für den zweiten und dritten Grad, aus denen gewählt werden mußte. Diese Collegien existiren aber hier nicht! Außerdem frage ich, ob wir jene liberalen Kammern hätten haben können, wenn die Urwahlen nicht gleich liberal gewesen wären? Also selbst hier kam es darauf an, daß das Volk aufgeklärt war über die Wichtigkeit der Sache und über die Wahlumtriebe, welche gegen sein Interesse gemacht wurden, und daß es sich vereinigte in der Abstimmung und liberale Urwahlen zu Stande brachte. Uebrigens haben wir leider schon weit öfter schlechte Kammern in Deutschland gehabt und der Grund davon lag nur in der Beschränkung der Wahl, nur in dem Mangel der Verständigung der Masse! Ich glaube hiernach, meine Herren, Sie werden mit mit einverstanden sein, daß die Motive, womit man den Gesetzesentwurf vorgelegt hat und die Unterstützung, welche diese Motive in dem Minoritätsbericht gefunden haben, nicht ausreichen, um abzuweichen von dem Princip, welches in der Frankfurter Vorversammlung aufgestellt worden ist! Meine Herren, unsere kurhessischen Brüder wählen direct, warum sollen wir weniger Rechte haben, als sie, warum einen anderen Wahlmodus annehmen? Welche Veranlassung kann man in unserem Staate dafür finden? In Kurhessen ist die Bevölkerung bei weitem nicht so dicht gesäet, als im Großherzogthum. Die Kurhessen werden wahrscheinlich das Zeugniß nicht erhalten, daß sie politisch reifer sind, als wir, und hat man dort diesen Wahlmodus für einen zweckmäßigen, für einen zum guten Resultate führenden betrachtet, — warum sollen wir geringer geachtet werden, warum soll der Wahlmodus, der dort als der richtige und gute erkannt worden ist, es nicht auch bei uns sein? Ich beharre auf directer Wahl, und protestire feierlich gegen den Gesetzesentwurf! —

Der Präsident: In Beziehung auf die geographischen

Verhältnisse des Großherzogthums, welche der Abgeordnete Zitz in seiner Rede berührt hat, glaube ich eine berichtigende Bemerkung einschalten zu müssen. In der Provinz Rheinhessen liegen die Bezirke dicht bevölkert und arrondirt beisammen, in der Provinz Starkenburg und Oberhessen ist dieß aber ganz anders. Nach der Lage der einzelnen Bezirke, würde es bei einer directen Wahl nothwendig sein, daß die Wahlberechtigten, also ungefähr $\frac{1}{3}$ der Bevölkerung zwei, drei, vier Tage von ihrem Wohnsitz abwesend sein müßten, wenn sie an den Wahlen Theil nehmen wollten. Ich führe nur die Bezirke Wimpfen, Vöhl, Biedenkopf und auch Alsfeld an.

Der Abg. Brunck: Wenn der Redner vor mir behauptet hat, daß die Wahlen dann bei uns bisher immer freisinnig gewesen wären, wenn wir eine freisinnige Urwahl im Land gehabt hätten, so ist diese Ansicht total unpraktisch und unrichtig; denn auf dem platten Lande hat es sich bewiesen, daß unsere Urwahlen total schlecht waren, und daß in Folge derselben Wahlmänner gewählt worden sind, gerade so, wie die leitenden Beamten es haben wollten. Meine Herren, wir haben bisher auf 500 Seelen einen Bevollmächtigten gewählt, wer wurde in der Regel der Bevollmächtigte in den Landgemeinden? Niemand anders als der Bürgermeister, der seiner vorgesetzten Behörde untergebene Mann. Ich kann Ihnen ein Beispiel an mir selbst erzählen, ich gehörte gewiß zu der Zahl derjenigen Abgeordneten, die wohl darauf Anspruch machen konnten, gewählt zu werden. Ich glaube ein Recht dazu gehabt zu haben. Es gibt auch Zeiten, wo man von sich selbst sprechen darf, hier kann ich es. Aber wie ist die letzte Wahl in meiner und allen Gemeinden ausgefallen? Ich selbst konnte nicht einmal Bevollmächtigter werden, weil die Leute glaubten, der Bürgermeister werde es übel nehmen, sie sagten, der könne ihnen schaden, wenn sie nicht so handeln würden. Ich konnte auch nicht einmal einer der 25 Wahlmänner werden, welche den Abgeordneten wählen, weil den Bevollmächtigten andere Wahlmänner vorgeschrieben waren, und kaum Ersatzmann konnte ich werden; dennoch wurde ich gegen eine Minorität von drei Stimmen zum Abgeordneten gewählt, worin lag dieß? Das lag darin, daß unabhängige Männer, nämlich 25 aus den sechszig Höchstbesteuerten des Bezirks am Ende die Wahl in die Hand bekamen, und dennoch gegen alle Einwirkung mich wählten, obgleich man das Gegentheil erwartete; aber dessen ungeachtet sagten dennoch die Leute,

wir haben ein anderes Interesse, wir lassen uns Niemand aufdringen. Ich komme nun auf die Sache selbst zurück, und wenn man mir vor Allem sagt, das Volk ist reif zu einer directen Wahl, so will ich gerade nicht das Gegentheil behaupten. Es hat sich indessen bei den bisherigen landständischen Wahlen ergeben, daß das Volk noch nicht reif dazu war, daß es (ich spreche hier vom platten Lande) ganz gleichgültig fast immer seine Bürgermeister als Gemeindebevollmächtigte gewählt hat. Ich erkläre im Voraus, daß ich weder mit dem Gesetzesvorschlag, noch mit der Ansicht der Majorität des Ausschusses übereinstimme, jedoch aus ganz andern Gründen als diejenigen, welche man bisher geltend gemacht hat. Meine Herren, wir müssen die ganze Masse des Volks ins Auge fassen, wir müssen praktisch urtheilen, nicht von einem Standpunkte aus theoretisiren, von dem aus man vielleicht in größeren Städten urtheilt, wo allerdings das Volk mehr aufgeklärt ist, als auf dem Lande. Nehmen Sie an, daß sich in einem Wahlbezirk von 60—70,000 Seelen $\frac{1}{4}$ Stimmfähige befinden; denn man nimmt auf einen Familienvater fünf Seelen an. Hier gibt es aber eine Masse von Wählern, jungen Männern von 21 Jahr, die noch keine Familienväter sind. Also wird ungefähr $\frac{1}{4}$ der ganzen Bevölkerung Wähler und Wahlfähige sein.

Hiernach müßten also 15—16,000 Seelen sich auf einmal versammeln, um direct zu wählen. Denken Sie sich den Grad der Bildung unseres Landvolks, wie soll diese Wahl ausgeführt werden? soll sie vielleicht durch Stimmzettel ausgeführt werden? Das halte ich für unmöglich. Soll sie auf andere Art ausgeführt werden, etwa durch Zuruf, durch Händestrecken, durch Theilung, auch dadurch wird sich die Volksstimmung nicht kund geben. Die Leute sind zu allem diesem noch zu unerfahren. Bei dem ersten Zuruf: „Handstrecken" rechts und links gehen würden sie, nachdem Jemand zuletzt gesprochen, geschrieen, und Einwirken von Helfershelfern stattgefunden, sich beirren, bethören, verwirren lassen, oder gar mechanisch nachahmen; von solchen Manövern haben die Leute noch keine Begriffe. Aber ich bin auch mit dem Gesetzesentwurf und zwar aus dem nämlichen Grunde, den ich eben in Beziehung auf unsere bisherigen ständischen Wahlen erwähnt habe, nicht einverstanden. Ich will keine Urwahl, wie sie bisher war, aber doch eine Wahl auf den breitesten Grundlagen. Ich will nicht, daß in einer Gemeinde bloß der Bürgermeister und allenfalls noch ein veralteter Gemeinderath, der neben ihm

sitzt, als Wahlmänner gewählt werden. Ich weiß auch, daß es in den Gemeinden Partheien gibt, aber selten politische. Die Partheien sind in der Regel Religions- und Familienpartheien, die in den Gemeinden die Wahlen leiten. Ich will also die Wahl nach einer solchen Basis haben, daß darnach alle Partheien und auch in den kleinsten Gemeinden daran Theil nehmen können, gleich viel, ob sie einer politischen, einer Religions- oder Familienparthei angehören. Darum müssen wir aber auf weniger als 250 Seelen schon einen Wahlmann wählen, wir müssen wenigstens auf 100 Seelen einen solchen haben; dann können wir erst sagen, die kleinste Gemeinde und alle Partheien einer Gemeinde, welche es auch seien, sind bei der Wahl vertreten.

Der zweite Präsident Wernher unterstützt den Antrag des Abgeordneten Brunck.

Der Abg. Brunck (fortfahrend): Unbegreiflicher Weise hat das Großherzogthum Baden ein Wahlgesetz angenommen, wonach auf 500 Seelen ein Wahlmann gewählt werden soll, das freisinnige Baden! Die Wahlen haben sich seither dort bewährt. Das beweist aber wirklich nur, daß die Bewohner dort viel weiter in der Civilisation vorgeschritten sind, als wir es selbst auf dem linken Rheinufer sind; denn wir haben bei der Wahl der ständischen Gemeindebevollmächtigten, wie ich schon erwähnt habe, auf 500 Seelen immer die schlechteste Wahl in den ersten Graden gehabt. Das Großherzogthum Baden mag sonach Gründe haben, nicht weiter zu gehen, aber nicht wir. Das vorliegende Wahlgesetz ist allerdings noch freisinniger, als das badische, weil es auf nur 250 Seelen einen Wahlmann will. Aber es ist mir auch so noch viel zu beengt. Ich will daher, daß auf 100 Seelen ein Wahlmann gewählt werde. Nehmen wir diesen Grundsatz an, so stehen wir auch in Harmonie mit einem unserer angrenzenden Staaten, nämlich mit Nassau. Hier habe ich das ganze neue Wahlgesetz für das Herzogthum Nassau in Händen. Das lautet in seinem Art. 14 folgendermaßen:

> „Jede Gemeindewahlversammlung wählt auf je 100 Seelen einen Wahlmann. Es wird dabei jedesmal die letzte Volkszählung zum Grunde gelegt. Eine Seelenzahl von mehr als 66 wird für 100 gezählt. Die Gemeinden, deren Seelenzahl nicht 100 beträgt, wählen dennoch einen Wahlmann."

Auch das will ich, meine Herren, die kleinste Gemeinde soll das Recht haben, vertreten zu sein Ich will sie nicht mit anderen Gemeinden zusammengeschlagen wissen, das gibt nur Verwirrung und unvollkommene Wahlen, die gewöhnlich ein sehr schlechtes Resultat zur Folge haben, weil bei einer solchen Wahl die einzelnen Gemeinden sich doch immer selbst wieder in der Regel die Stimmen geben und dadurch ein ganz unvollkommenes Resultat zu Stande kommt. Ich sage also: ich will keine directe Wahl, aber ich will eine indirecte auf der weitesten Grundlage, und ich glaube, daß die Grundlage, welche ich hier vorschlage, von jeder Parthei in den Gemeinden billig und gerecht angenommen, anerkannt wird, weil auf diese Weise Aussicht dazu vorhanden ist, daß jede Parthei ihre Vertreter bekommt. So will ich es bei dem ersten Wahlgrad haben. Haben wir diese erste Wahl auf diese Weise vollendet, so sind natürlich auch bei der zweiten Wahl alle Partheien vertreten, und nur dann ist eine Wahl eine entsprechende, eine volksthümliche, wenn alle Partheien vertreten sind. Der Zweck wird also eben so gut und besser erreicht, als wir durch eine Urwahl, worin sogleich der Abgeordnete gewählt wird.

Wählen wir auf 100 Seelen einen Wahlmann, so bekommen wir für jeden Wahlbezirk 6—700 Wähler, und ich glaube, meine Herren, das sind Wähler genug, um behaupten zu können, aus diesen Wählern geht die wirkliche und wahre Volksstimmung hervor.

Ich hoffe und erwarte, daß Sie mir Vertrauen schenken und ich erwarte auch von dem Herrn Minister, daß er eine Wahl nach meinem Vorschlage nachgibt. Geschieht dieß, so bin ich überzeugt, es werden alle Theile dadurch befriedigt, und ich glaube, meinen praktischen Einsichten und Erfahrungen in dieser Beziehung kann man wohl Zutrauen schenken.

Der Präsident: Ich wollte den Zusammenhang des Vortrags des Abgeordneten Brunck nicht stören, sonst würde ich ihn schon während seiner Rede darauf aufmerksam gemacht haben, daß sein Antrag nicht hierher gehört. Zu dem Art. 3 sprechen wir bloß über directe und indirecte Wahl. — Das Amendement des Abgeordneten Brunck würde zu dem Art. 6 an seiner Stelle sein. Ich bitte also diejenigen Abgeordneten, welche über das Amendement des Abgeordneten Brunck reden wollen, daß sie ihre Bemerkungen bis zum Art. 6 ausgesetzt sein lassen und sich jetzt bloß an die Frage über directe und indirecte Wahl halten.

Der Abg. Krug: Die Gründe der Minorität des Ausschusses, der ich mich, verhindert der Berathung im Ausschuß beizuwohnen, wie bereits das andere Minoritätsmitglied bei Anfang unserer Discussion bemerkt hat vor Erstattung des Ausschußberichts angeschlossen habe, sind am Schlusse derselben so ausführlich angegeben und auch nicht entfernt durch dasjenige widerlegt worden, was der Abgeordnete Zitz vorhin dagegen bemerkt hat, daß ich mich lediglich darauf beziehen kann. Weit entfernt anzunehmen, daß das hessische Volk nicht reif genug, nicht gebildet genug sei, um mit Erkenntniß und Selbstprüfung eine directe Wahl vorzunehmen, oder daß es gar, wie der Abgeordnete Zitz bemerkte, einer Aufstachelung zu diesem Behufe bedürfe, müßte schon die ganz einfache Betrachtung der indirecten Wahl den Vorzug einräumen, daß nämlich, wenn man eine Volkswahl will — und diese will auch die Majorität des Ausschusses — nicht eine Wahlform einführen darf, wodurch ein großer Theil des Volkes von der Wahl ausgeschlossen wird; denn am Ende kommt es auf eins hinaus, ob man diesen Ausschuß ausdrücklich bestimmt, oder ob man eine Wahlform einführt, die es unmöglich macht, das Wahlrecht auszuüben. Dieß geschieht aber offenbar durch die Anträge der Majorität des Ausschusses, wie sich schon durch einen Blick auf die geographische Lage der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, namentlich des sechsten Wahlbezirks, ergibt, und es erscheint wirklich, als ob der Abgeordnete Zitz keine genugsame Kenntniß davon hat. Ich erlaube mir daher ihm zu bemerken, daß wenn nach dem Vorschlag der Majorität des Ausschusses die Bewohner des entlegenen Bezirks Vöhl an den Hauptort des Wahlbezirks, also nach Gießen, gehen sollen, um ihr Wahlrecht auszuüben, sie wenigstens vier Tage reisen müssen, um dahin zu kommen; denn die am entferntesten liegenden Orte des Landgerichts Vöhl sind von Gießen wenigstens 30 Stunden entfernt. Es handelt sich also nicht von kleinen Unbequemlichkeiten und Zeitverlusten, wie der Abgeordnete Zitz vermeint, sondern von solchen Beschwerlichkeiten, die es dem größten Theil des Wahlbezirks unmöglich machen, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Gleiche Verhältnisse, wenn auch in geringerem Maße, treten in anderen Wahlbezirken der Provinzen Starkenburg und Oberhessen ein, allein wenn auch dieß nicht und der sechste Wahlbezirk der einzige wäre, wo die bemerkten nicht zu beseitigenden Hindernisse beständen, so würde es sich doch nicht rechtfertigen lassen, gerade

diesen entfernten Bewohnern unseres Hinterlandes, die bisher stets Sinn für Gesetzlichkeit und Verfassungstreue beurkundet haben, ihr Wahlrecht zu verkümmern, ja geradezu unmöglich zu machen, und dieß würde, wie bereits bemerkt, geschehen, wenn man ihnen bei den jetzigen Witterungsverhältnissen zumuthen wollte, sich wenigstens eine ganze Woche lang von Hause zu entfernen und eine kostspielige Reise nach Gießen zum Behufe der Vornahme der Wahl zu unternehmen. Diesem Mißstand könnte nun allerdings dadurch vorgebeugt werden, daß die Wahl in den einzelnen Gemeinden vorgenommen würde; daß indeß, wenn man eine directe Wahl will, jene Form sich nicht als empfehlenswerth darstellt, darüber sind wir wohl alle einverstanden.

Der Abg.. Reh: Meine Herren! Ich verlange die größte Freiheit für die Wahlen, und eben weil ich diese Freiheit verlange, werde ich für eine mittelbare Wahl stimmen. Nach meiner festbegründeten Ansicht, ist die Wahlfreiheit nur bei einer mittelbaren Wahl sicher gestellt. Was ist Freiheit bei der Wahl? Meiner Ansicht nach die richtige Erkenntniß dessen, wozu die Wahl bestimmt ist, sie ist die richtige Erkenntniß der Person, welche gewählt werden kann, um auszuführen, was von ihr verlangt wird. Eine Zahl von 16, 17 oder 18,000 Menschen, welche 7 bis 8 Stunden von einander entfernt wohnen, sind nicht in der Lage. die Freiheit, welche ich in der Erkenntniß finde, sich zu bilden und zu verschaffen. Wer das Gegentheil behauptet, muß die gewöhnlichen Verhältnisse des menschlichen Lebens verkennen. Wir haben bekanntlich directe Wahlen in den Gemeinden. Die Gründe, welche für directe Wahlen bei den Gemeinden sprechen, sprechen gegen directe Wahlen für den Landtag oder das Parlament. In den Gemeinden direct zu wählen, ist durch die Verhältnisse möglich gemacht. Jeder Bürger einer Gemeinde kennt sehr wohl die Verhältnisse der Gemeinden, ihre Bedürfnisse, sowie die Personen, welche geeignet sind, als Ortsvorstände aufzutreten. Dort kann man also füglich direct durch die Bürger selbst wählen lassen. Und doch ist selbst dieses Princip, wie Ihnen Allen nicht unbekannt sein wird, fast auf jedem Landtage selbst von den freisinnigsten Abgeordneten angefochten, und es sind Klagen darüber erhoben worden, daß die Gemeindewahlen direct sind. Ich erinnere Sie nur an mehrere Anträge des verstorbenen Ernst Emil Hofmann, dem Niemand in der Kammer das Prädicat der größten Freisinnigkeit und dabei das Prädicat eines prak-

tischen Mannes abgesprochen wird. Umgekehrt aber ist das Verhältniß bei den Wahlen für das deutsche Parlament. Fragen Sie, meine Herren, ob den Leuten in den einzelnen Wahlbezirken die Personen bekannt sind, welche sich dazu eignen, um nach Frankfurt in die constituirende Versammlung geschickt zu werden. Die große Menge ist mit solchen Männern nicht einmal dem Namen nach bekannt. Ich behaupte deßhalb, der intelligentere Theil des Bezirks muß die Wahl treffen. Wer mir sagt, die Intelligenz ist allenthalben gleich, der sagt eine Unwahrheit. Die Intelligenz ist überall sehr verschieden, daß aber eine Wahl, die von der sicheren Intelligenz ausgeht, die beste sei, bedarf keiner Worte. Ich glaube auch keineswegs, daß wir nicht im Sinne des Volks handeln, wenn wir die indirecte Wahl annehmen. Ich stelle das Volk so hoch, daß ich ihm die Intelligenz zutraue, zu erkennen, wie nach den Verhältnissen eine andere Wahlart nicht eingeführt werden, wie sie nicht gut sein kann. Ich halte das Gesetz, wie es vorliegt, für das freisinnigste, welches vielleicht die Geschichte aufzuweisen hat. Fragen Sie, welche Wahlgesetze in andern Ländern bestehen. In Nordamerika muß das Mitglied der Repräsentantenkammer 25 Jahre alt sein und sieben Jahre lang als Bürger in Nordamerika gelebt haben. Meine Herren, wir aber können den wählen, der kaum 21 Lebensjahre hinter sich hat, der kaum deutscher Bürger geworden ist. Ich sage daher: unser Wahlgesetz ist freier, als das nordamerikanische. In Frankreich hat man im Jahr 1791 ein Gesetz über die Wahlen für die Nationalrepräsentation geschaffen mitten unter den Ereignissen der Revolution, in einer Zeit, wo die Freiheit bis zum Uebermaß verlangt und gewährt wurde, und Niemand hat dort daran gedacht, eine directe Wahl zur Nationalrepräsentation zu wollen. Ja man setzte sogar einen Census fest, denn der zu Wählende mußte 3 Francs directe Steuer zahlen. Die freie Schweiz, mit der wir unsern Zustand in Deutschland einigermaßen vergleichen können, hat, Sie wissen es, eine Tagsatzung, also etwas dem Aehnliches, was unser Parlament werden soll. Die Schweiz, welche nur Republiken in sich schließt, läßt ihre Gesandten zur Tagsatzung nicht durch das Volk wählen, sondern durch die Cantonalregierungen, wenigstens in den meisten Cantonen. Diese Bemerkung allein wird genügen, um Ihnen zu beweisen, daß unser Wahlgesetz sogar weiter geht, als die Wahlgesetze der freien Schweiz. Das Wahlgesetz von England wird uns auch nicht entgegengehalten

werden können; England hat allerdings die directe Wahl, aber die Fähigkeit, daran Theil zu nehmen, ist sehr beschränkt. Es gibt Städte von mehr als 100,000 Einwohnern, welche nur eine kleine Anzahl wahlfähiger Bürger stellen, und schwerlich treten irgendwo 17 bis 20,000 Menschen zum Wahlgeschäft zusammen. Man hat gesagt, der Volkswille solle gelten. Damit bin ich ganz einverstanden, aber ich erkenne im Volkswillen nur die Vernunft, den Willen der Besseren, der Einsichtsvolleren, und um diesen zu erfahren, ist das Gesetz auf den breitesten Grundlagen ausgearbeitet. Ich habe übrigens auch noch nicht gehört, daß irgend Jemand im Lande die directe Wahl wünscht, wohl aber liegen Petitionen oberhessischer Gemeinden vor, welche für unsern Landtag indirecte Wahlen fordern, nicht eine einzige darunter, ich habe sie alle durchgangen, ist für die directe Wahl, es verlangen alle, daß man eine zweifache Wahl einführen möge. Was man aber für unsern Landtag verlangt, das wird man auch gewiß für die constituirende Versammlung in Frankfurt gutheißen. Ich will noch Eins in Betreff der Urwahlen hervorheben. Wenn Sie dieselben in dem Sinne der Majorität ausgeführt sich denken, so werden Sie mir zugeben, daß auf eine größere Zahl zu Wahlmännern Gewählter, eine ungünstige Einwirkung weniger möglich ist, als auf die ganze Masse des Volkes. Während der Abgeordnete Zitz meint, es werde sich ein ungü stiger Einfluß auf die Wahlmänner leichter geltend machen, bin ich gerade der entgegengesetzten Meinung. Meine Herren, die Wahlmänner werden unter sich zusammentreten, sich über die Wahl besprechen, ihre Meinung, ihre Ansichten über die zu wählenden Personen erklären können. Alles dieß ist unmöglich bei einer Masse von 18,000 Menschen. Und wenn hier ein gewandter Redner auftritt, der die Fähigkeit besitzt, momentan die Ansicht der Versammlung für sich zu gewinnen, so wird es ihm ein Leichtes sein, die Wahl auf sich hinzuleiten, und vielleicht werden seine Wähler bald zu bedauern haben, daß sie, dem Eindruck des Augenblicks nachgebend, die Wahl auf die haben fallen lassen.

Ich will, meine Herren, ebenfalls das mögliche Maß der Freiheit für Alle und alle Verhältnisse und habe dieß während meines ganzen Lebens bethätigt. Aber gerade im Sinne der Freiheit, die ich immer vertreten habe, will ich die indirecte Wahl als die einzige, welche die Freiheit sichert.

Der Abg. Volhard: Ich erkenne die Mündigkeit des

Volks an und verwerfe jede Volksbevormundung; ich erkenne ferner an, daß die unmittelbare Wahl die einfachere und natürlichere ist, und würde sie unterstützen, wenn man erwarten könnte, daß sie den wahren Willen der Mehrheit des Volks mit Gewißheit kund geben würde. Aber in unserem Falle muß ich das bezweifeln. Wir haben Wahlkreise von 60 bis 76,000 Seelen; die zur Wahl Berechtigten werden hiernach etwa 15 bis 18,000 für einen Wahlbezirk betragen. — Es gibt nun zwei Wege, die Wahl vorzunehmen. Der eine wäre der, sämmtliche Wähler in einen Wahlort zusammen kommen, der andere, sie in den einzelnen Gemeinden wählen zu lassen. Den ersten Weg halte ich fast für unmöglich und unausführbar Nur in den wenigsten Orten des Großherzogthums finden sich Räume, um eine Masse von 15 bis 18,000 Menschen aufzunehmen; es würde höchst wahrscheinlich bei dem Mangel aller militärischen Zucht schon die Möglichkeit fehlen, eine solche Versammlung nur zu leiten. Bei der Größe und dem Auseinanderliegen der einzelnen Wahlbezirke würden diejenigen, welche an den Grenzen des Wahlbezirks wohnen, in der Regel wenigstens 6 bis 8 Stunden, in manchen Fällen sogar 10 bis 18 Stunden, ja noch weiter zu gehen haben, um an den Wahlort zu kommen, sie müßten also viel Geld und viel Zeit aufopfern, um an dem Wahlort zu erscheinen. Die Mehrzahl würde dazu nicht im Stande sein, sie würde sich in der Unmöglichkeit befinden, an der Wahl Theil zu nehmen, sie würde also bei gesetzlicher Bestimmung einer unmittelbaren Wahl gerade hierdurch in Wirklichkeit von ihrem Wahlrechte ausgeschlossen sein. Gesetzt aber auch, die Wähler kämen alle am Wahlort zusammen, man habe zur Berathung und Wahl geeignete Räume und sei im Stande, die große Versammlung in gesetzlicher Ordnung zu leiten, wie lange würde die Wahlordnung dauern? wie lange würde es währen, bis nur die Wahlberechtigung von 15 bis 18,000 Menschen geprüft und richtig gestellt worden? Diese Masse Menschen können sich vorher nicht über einen oder zwei Candidaten verständigen nicht vermittelst der Presse, denn die Bauern lesen nicht alle Druckschriften, es werden ihnen nicht wenige, es werden ihnen viele vorgelegt und darin werden ihnen nicht ein oder zwei Bewerber, sondern wahrscheinlich weit mehrere empfohlen werden; nicht mündlich und persönlich am Tag der Wahl, denn eine Vereinbarung zwischen 15 bis 18,000 Menschen an einem Tag in kurzer Zeit über einen oder

zwei Candidaten ist ebenfalls eine Unmöglichkeit. Es ist also gar nicht wahrscheinlich, daß nur eine Mehrheit der Erschienenen, d. h. eine Zahl von mehr als der Hälfte, sich mit freier Erkenntniß und, abgesehen von den Eindrücken einer oder der andern der bei einer solchen Gelegenheit etwa gehörten Reden sich durch Zuruf entscheiden werden; man wird also in den meisten Fällen, will man wirklich den Willen der Mehrheit ermitteln, zu einer schriftlichen Abstimmung schreiten müssen, eine solche Abstimmung aber würde viele Tage hinwegnehmen, und ich frage, könnte die Mehrheit der Wähler so viele Tage lang an einem Platze zusammenbleiben, könnte sie dort Unterkunft, oder nur Nahrung finden? Oder sollen vielleicht die Wähler an jedem Abend nach Haus gehen und den zweiten, dritten oder vierten Tag wieder kommen, und warten, ob und wann sie nach Prüfung ihrer Wahlberechtigung zur Abstimmung gelangen? Diese Verfahrungsweise ist sonach unmöglich oder wenigstens dahin führend, daß man nicht den Willen der Mehrheit, sondern nur den einer kleinen Minderheit, nämlich den der Bewohner des Wahlorts und der nächsten Umgegend, erfahren würde. Will man aber den andern Weg einschlagen, den die Mehrheit des Ausschusses übrigens selbst verwirft, nämlich den, in den einzelnen Gemeinden wählen zu lassen und sodann die Stimme aus allen Gemeinden des Bezirks zusammen zu stoßen, so würde man alles andere eher, als den Willen der Mehrheit des wählenden Volks erfahren, man würde bei der Unmöglichkeit, daß alle einzelne Gemeinden des Bezirks, vielleicht hundert oder mehr, sich über einen oder zwei Candidaten verständigen, aus verschiedenen Orten eine Masse verschiedener Gewählter erhalten; man würde nicht eine Wahl von der Mehrheit aller zur Wahl Berechtigten erzielen, sondern man müßte sich begnügen mit einer s. g. relativen Stimmenmehrheit, mit dem Ergebniß des Willens einer Minderheit. Bei einer solchen Wahl würden aber die größeren Städte mit enger zusammenhängender Bevölkerung entscheiden und das Wahlrecht der andern Orte des Bezirks vereitelt sein. Außerdem spricht die Erfahrung dafür, daß die mittelbaren Wahlen weit freisinnigere und volksthümlichere Ergebnisse liefern, als unmittelbare. In England finden unmittelbare Wahlen statt und ist die Berechtigung zur Wahl nur beschränkt durch Leistung der Armenabgaben. Es herrscht aber dort die großartigste Wahlbestechung. Die Wahlen haben noch niemals ein volksthümliches Unterhaus zu Stande gebracht.

Im englischen Unterhaus sitzen nur wenige eigentliche Volksmänner, der größte Theil der Mitglieder sind Vertreter des Adels und der Geldaristokratie. Wie lange hat es gedauert, bis das englische Unterhaus dem Volke ein wohlfeileres Brod verschafft? Wie lange hat es gewährt, bis es sich der Arbeiter angenommen? Und bis heute hat es noch kein Gesetz gefunden, um die unglücklichen irischen Pächter in so weit zu schützen, daß sie nicht in Masse von Hütte und Hof vertrieben werden. In Belgien hat man eine sehr freisinnige Verfassung und unmittelbare Wahlen. Aber auch diese unmittelbare Wahlen liefern nicht sehr volksthümliche Parlamente. Der deutsche Stamm ist kaum vertreten in den belgischen Kammern; es haben dort immer vorgeherrscht und herrschen noch vor Franzosenthum und Geistlichkeit. Nirgends übt die Geistlichkeit einen größeren Einfluß, als in Belgien, mit seinen unmittelbaren Wahlen. Baden dagegen hat mittelbare Wahlen, und zwar noch nicht einmal so freisinnige und unbeschränkte, wie unser Gesetzentwurf sie vorschlägt. So lange Baden seine Verfassung besitzt, hat dieses Wahlsystem nur eine einzige Kammer geschaffen, die nicht volksthümlich gewesen, nämlich die vom Jahr 1825; sonst hat jede Wahl eine freisinnige, eine volksthümliche Mehrheit in die Ständekammer geliefert. Norwegen besitzt die freieste, die volksthümlichste Verfassung in Europa. In der norwegischen Verfassung ist der Grundsatz der Volkssouveränetät an die Spitze gestellt. Dessenungeachtet hat Norwegen eine mittelbare Wahl; aber noch Niemanden ist es eingefallen, zu behaupten, der norwegische Storthing sei nicht der Ausdruck des Volkswillens. Aus diesen Gründen und weil ich nicht will, daß der Arme und entfernt Wohnende seines Wahlrechtes beraubt werde, stimme ich für die mittelbare Wahl.

Der Abg. Otto: Wenn ich mich gegen die directen Wahlen erkläre, so thue ich es im Interesse der Unabhängigkeit der Wahlen selbst, ich thue es, weil die Erfahrung zu Gunsten der mittelbaren Wahl spricht. In einer Wahlversammlung von 15 bis 18,000 Wählern kann man sich über den besten und würdigsten Abgeordneten unmöglich verständigen. Hier wird die Wahl immer entweder dem blinden Zufall oder noch gar einem schlimmeren unterliegen. Ich muß bezweifeln, daß der unmittelbare Eindruck, welchen der Wahlcandidat im Acte der Wahl auf den Wähler macht, dazu geeignet ist, die Wähler selbst im Interesse der Sache richtig zu bestimmen, in einem Act, wo die Leidenschaften,

wo mitunter andere unwürdige Triebfedern immer einwirken werden, was bei directen Wahlen in so hohem Grade unmöglich der Fall sein kann. Bei letzteren Wahlen werden die Meinungen sich mehr sichten und die Wahrheit wird die Ueberhand behalten. Praktischer ist daher jedenfalls die unmittelbare Wahl. Sie hat sich durch die Erfahrung in Baden bewährt, hat sich dort volksthümlich bewiesen. Wer einen Abgeordneten mit bestimmten Eigenschaften wählen soll, muß seinen Mann genau kennen. In einer Versammlung von 15 bis 18,000 Seelen kann aber eine solche Bekanntschaft nicht gemacht werden, bei der directen Wahl ist dieselbe unmöglich. Darum müssen wir in einem engeren Kreise wählen, aus dem erst die Wahlmänner hervorgehen, welche den Abgeordneten wählen und welche sich dann über den Besten und Würdigsten verständigen können. Diesen Wahlmodus halte ich in unseren Verhältnissen für den passendsten; ich halte ihn auch ganz entsprechend dem besonnenen Charakter des deutschen Volkes. Ich werde hiernach für den Antrag der Minorität des Ausschusses stimmen.

Der Abg. Ramspeck: Ich würde nicht das Wort ergreifen, wenn nicht eine Bemerkung des Abgeorneten Zitz mich dazu veranlaßt hätte. Der Abgeordnete Zitz bemerkte nämlich, es werde wohl jeder Wähler die erforderlichen Kosten darauf verwenden und die nöthigen Opfer an Zeitversäumniß bringen, um bei der Wahl zu erscheinen. Ich glaube aber, der Abgeordnete Zitz hat hier übersehen, daß der Art. 2 des Entwurfs bestimmt, daß nur 12 Abgeordnete im ganzen Land gewählt werden sollen, daß es also bei diesen 12 Wahlhandungen leicht möglich sein kann, daß die Wahlen auf einen Abgeordneten in drei oder vier Bezirken fallen. Dieser Punkt ist noch nicht zur Sprache gebracht worden, ich bezweifle aber auch nicht, daß der Fall vorkommen wird. Denn der Männer von Vertrauen, welche auf einen so wichtigen Posten durch das Vertrauen des Volkes berufen werden, werden nur Wenige vorhanden sein, sie werden sich mehr auf einen engereren Kreis beschränken. Daher haben wir ja auch in der jüngsten Zeit den Fall gehabt, daß ein Abgeordneter für den gegenwärtigen Landtag in drei Wahlbezirken gewählt wurde, und daß in zwei Bezirken neue Wahlen vorgenommen werden mußten. Dieser Fall kann auch hier vorkommen. Alsdann würden aber Wähler, welche in so großer Entfernung von den Hauptorten des Bezirks wohnen, zwei- oder dreimal Geld und Zeit aufwenden müssen. Wenn solche Fälle vorkommen, so

würde bei einer directen Wahl am Ende wohl nur $\frac{1}{5}$ oder noch weniger kommen und an der Wahl Theil nehmen. Die directe Wahl wäre daher, meiner Ansicht nach, eher eine Beschränkung der Wahlfreiheit, als wirkliche Wahlfreiheit. Ich stimme daher nicht für directe Wahl. Ich bin vom Volke, ich habe meine unmittelbar praktische Erfahrung in dieser Beziehung, und diese gibt mir ebenso, wie dem Abgeordneten Brunck, die volle Ueberzeugung, daß eine indirecte Wahl nur im Interesse des Volkes und für die zweckmäßigste gehalten werden kann.

Der Abg. Mohr: Ich gehöre zu der Majorität des Ausschusses. Die Gründe für meine Ansicht sind im Allgemeinen im Ausschußbericht enthalten und bereits angeführt worden. Nur Einiges will ich noch hinzufügen. Auch nach den bisherigen Verhandlungen kann ich mich immer noch nicht für die indirecten Wahlen erklären, weil ich weder die Unterstellung des Beschlusses der frankfurter Versammlung noch die Unterstellung in den Motiven zu dem Entwurf als vorhanden betrachten kann, nämlich weder die Unreife unseres Volkes, den Mangel an Intelligenz, noch die Unmöglichkeit einer Verständigung über den zu Wählenden. Was die Verständigung betrifft, so geht man meines Erachtens von einer ganz falschen Ansicht aus, indem man voraussetzt, es müsse nothwendig die Verständigung bei der Wahl selbst und in der Weise stattfinden, daß bei dieser Wahl alle Wählende gleichzeitig in demselben Orte versammelt sein müssen. Dieß halte ich durchaus nicht für nothwendig, die Verständigung kann durch Volksversammlungen, durch die Presse, durch Erklärungen der Candidaten selbst, die dem eigentlichen Wahlact vorhergehen, herbeigeführt werden. Man kann also den Candidaten vor der Wahl schon kennen gelernt haben, und es ist, wie gesagt, nicht nothwendig, daß alle Wählende eines so großen Wahlbezirks sich an einem und demselben Orte zusammenfinden, um den Wahlact vorzunehmen. Wir haben gegenwärtig in Frankreich ein Beispiel von einer directen Wahl. Dort wird zwar nur auf 40,000 Seelen ein Abgeordneter gewählt; aber auch dort ist keineswegs bestimmt, daß alle Wählende zu gleicher Zeit in dem nämlichen Orte sich vereinigen. Es kann ja sobald Sie, meine Herren, die directe Wahl annehmen, im Gesetz bestimmt werden, daß die Wahlen gleichzeitig in den einzelnen Gemeinden oder in kleineren Bezirken stattfinden, nachdem vorher die Wählenden sich schon über die Candidaten besprochen, mit den Aspiranten verständigt haben werden,

dann die Wahlzettel an den Hauptort des Wahlbezirks gesendet und dort die Zählung vorgenommen wird, wie dieß auch in dem Wahlgesetz für Frankreich vorgeschrieben ist.

Was nun den Mangel an Intelligenz und die Unreife betrifft, so muß ich wenigstens für meinen Theil in Beziehung auf die Provinz Rheinhessen diesen Vorwurf zurückweisen. Ich bin überzeugt, daß bei nur drei Wahlbezirken in Rheinhessen und bei der Gewohnheit der Bevölkerung, jetzt schon an Volksversammlungen Antheil zu nehmen, es ein Leichtes sein wird, sich über die Candidaten zu verständigen. Ich muß auch für die beiden diesseitigen Provinzen das Nämliche unterstellen, wenn ich bedenke, daß erst vor Kurzem in der Nähe von Darmstadt eine große Volksversammlung stattgefunden hat, — ich will nicht annehmen, daß die Vereinigung so vieler Menschen durch das Spenden von Freikarten auf der Eisenbahn zusammengebracht worden sei, — genug daß eine große Volksversammlung stattgefunden hat unter dem Vorsitz tüchtiger Volksmänner und sogar unter dem Vorsitz eines unserer verehrten Collegen, der heute als Gegner der directen Wahlen auftritt, und daß bei dieser Versammlung über die wichtigsten Volksrechte Beschlüsse gefaßt worden sind, über die wichtigsten Bürgschaften, welche man zur Wahrung dieser Volksrechte verlangt, und sogar noch mehr, über die Frage, welche Form der Regierung, ob nämlich die monarchische, oder die republikanische die beste sei? Wenn aber das Volk reif genug ist, über solche wichtige Fragen direct in Volksversammlungen zu entscheiden, so ist es auch reif, nach vorherigem Benehmen über seine Anforderungen, mit einem Wahlaspiranten ohne die Dazwischenkunft von Wahlmännern, einen Candidaten zu bestimmen, der sich für die constituirende Versammlung eignet. Es ist Ihnen bekannt, daß die Vorversammlung in Frankfurt die directe Wahl als Regel beschlossen hat. In Preußen und zwar nicht nur in Rheinpreußen, selbst in Berlin erhoben sich allenthalben Stimmen für die directe Wahl. Ich glaube, daß unser hessisches Vaterland gewiß zu den politisch gebildetsten von Deutschland gehört und daher auf Anwendung der Regel Anspruch zu machen berechtigt ist. Man hat sich auf Baden bezogen, wo die indirecte Wahl ebenfalls angenommen worden sei. Ich glaube aber hier bemerken zu müssen, daß, wenn das badische Wahlgesetz erst nach dem Beschluß der Frankfurter Versammlung erlassen worden wäre, man auch dort wohl die directe Wahl angenommen haben würde. Es scheint,

daß dieses badische Wahlgesetz nur auf einer früheren Verabredung beruht, und daß diese Verabredung vorzugsweise Rücksicht genommen hat auf die Lage von Preußen und Oesterreich, wo man die Ausführbarkeit einer directen Wahl nicht für möglich hielt. Eine solche vorhergegangene Verabredung scheint aus der Erklärung des preußischen Ministeriums vor dem vereinigten Landtage hervorzugehen, indem es den Remonstrationen gegen die Wahl durch die Landtagsabgeordneten entgegenstellte, daß die Wahl mit andern Staaten schon in dieser Weise verabredet worden sei.

Nun erlaube ich mir noch einige Worte in Beziehung auf den Vorwurf, welchen mein Freund, der zweite Präsident Wernher, mir vorhin gemacht hat. Ich werde kurz sein. Ich weiß sehr gut, daß es in der Befugniß des Herrn Ministers lag, die von mir gestellten leicht zu beantwortenden Fragen sogleich zu beantworten oder nicht zu beantworten. Aber wenn mir mein Freund Wernher den Vorwurf gemacht hat, daß diese Fragestellung unparlamentarisch sei, so erlaube ich mir an ihn eine Frage zu stellen, und ich hoffe, er wird nicht das Recht eines Ministers in Anspruch nehmen, um mir diese Frage nicht gleich zu beantworten: ob er, als er vor einigen Tagen, gelegentlich der Verhandlungen über einen Rechenschaftsbericht, in derselben Sitzung mehrere Fragen an die Ministerbank stellte, die ihm auch gleich beantwortet worden sind, diese Fragen vorher dem Ministerium mitgetheilt hatte, oder nicht?

Der zweite Präsident Wernher: Ich gebe hierauf kurz die Antwort: es war mir bekannt, daß der betreffende Referent im dritten Ausschuß über diese Fragen schriftlich mit dem Herrn Minister communicirt hatte.

Der Herr Minister Freiherr von Gagern: Ich habe bei einer früheren Gelegenheit den Wunsch ausgesprochen, daß, wenn von Seiten eines verehrlichen Mitgliedes der Kammer an die Organe der Regierung in der Sitzung Fragen gerichtet werden wollen, man dieselben vorher davon in Kenntniß setzen möge, damit sie vorbereitet sind, in geeigneter und erschöpfender Weise auf solche Fragen zu antworten. Dieser Wunsch ist wohl von der Kammer billig erkannt worden, und so sehr ich bereit bin, auf Interpellationen zu antworten, und so wenig ich ein Recht in Anspruch nehme, nicht zu antworten, so werde ich doch auf dem Rechte bestehen, den passenden Zeitpunkt für solche Antwort zu wählen, besonders wenn die Fragen, die an mich gerichtet werden, von so umfassender Natur sind, wie

diejenigen, welche heute von dem Herrn Abgeordneten Mohr an mich gestellt wurden. Ich werde heute auf diese Fragen nicht antworten, jedoch die Gelegenheit wahrnehmen, um den Herrn Abgeordneten zufrieden zu stellen.

Indem ich zum Gegenstande der Tagesordnung übergehe, halte ich es für meine Pflicht, die Kammer davon in Kenntniß zu setzen, daß für und gegen directe Wahlen Petitionen auch an die Staatsregierung gerichtet worden sind. Namentlich ist eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Petition von Einwohnern der Stadt Gießen zu Gunsten der directen Wahl der Staatsregierung übergeben worden. In Folge einer in Wörrstadt kürzlich abgehaltenen Volksversammlung ist mir auch von da aus der Wunsch nach directen Wahlen ausgesprochen worden. Da unter der Petition nur wenige Namensunterschriften standen, bin ich ungewiß, wie zahlreich die Versammlung und wie einstimmig dieselbe war. Handelt es sich von directen oder indirecten Wahlen, so scheint mir dabei, wie bei der Ausübung aller wichtigen Volksrechte, die Aufgabe zu sein, solche in der Art zu sichern, daß der Gesammtwille der Nation sich äußere. Es gibt kein wichtigeres Volksrecht, als das der Wahl und namentlich das der Wahl für den Zweck des proponirten Gesetzes, zu der den künftigen Zustand Deutschlands constituirenden Versammlung. Wie ist nun dieser Gesammtwille der Nation hinsichtlich der Männer, welche sie dort zu vertreten haben, am sichersten zu ermitteln? Ich gehe mit dem Gesetzesentwurf davon aus, daß bei der Ausübung politischer Gesammtrechte eine Verständigung unter denen stattfinden müsse, welche diese Gesammtrechte auszuüben haben. Bei Wahlen ist es die Politik der Freiheit, daß directe Wahlen da stattfinden, wo eine directe unmittelbare Verständigung unter den Wählern möglich ist, daß dagegen indirecte Wahlen eintreten müssen, wo eine solche unmittelbare Verständigung nicht möglich ist. Die Freiheit besteht wesentlich in der freien Erörterung und Verständigung. Kann diese nicht unmittelbar unter den Berechtigten stattfinden, so tritt für die Ausübung des Wahlrechts, wie für die Ausübung anderer Volksrechte das Princip der Repräsentation ein.

Das Princip der Repräsentation, dem alle legislativen Versammlungen ihr Dasein verdanken, besteht darin, daß die Volksrechte durch betraute Bevollmächtigte müssen ausgeübt werden, denen das Volk Mandat gibt, wenn ein zahlreiches Volk sie nicht durch unmittelbare Betheiligung

und in Gemeinschaft ausüben kann. Wie bei der Betheiligung an dem Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht, so bei den Wahlen.

Durch die Gemeinschaft des Handelns entsteht der Gemeinsinn, die wahre Grundlage der Freiheit; und der Gesammtwille des Volks wird nicht durch das Zusammenzählen aller Einzelwillen gefunden, wenn nicht Verständigung über das gemeinschaftliche Interesse vorausgegangen ist.

Was nun die Voraussetzung nothwendiger Verständigung betrifft, so scheint mir in der Entwickelung der Majorität des Ausschusses eine Unklarheit darüber geblieben zu sein. Ein Theil dieser Majorität erkennt an, es müsse eine Verständigung stattfinden; ein anderer Theil, und darunter der Herr Redner, der unmittelbar vor mir gesprochen hat, sieht dieselbe für weniger wichtig an und meint, eine unmittelbare Verständigung unter denen, welche die Wahl auszuüben haben, sei nicht nöthig. Meine Herren, ich glaube, daß sie nöthig ist, und daß, wenn man von der entgegengesetzten Ansicht ausgeht, wir keine überlegte volksthümliche Wahl, sondern das Resultat einer Wahlintrigue erhalten werden.

Betrachten wir, wie nach der Ansicht der Majorität des Ausschusses die directen Wahlen demnächst stattfinden sollen. Nach den Vorschlägen, wie sie, in neue Paragraphen gefaßt, in den Bericht niedergelegt worden sind, erhält jeder Wähler in seiner Gemeinde eine persönliche Wählerkarte und einen Stimmzettel; auf den letztern schreibt er, oder läßt er den Mann seiner Wahl, den Candidaten schreiben, und er hat nun diesen Stimmzettel am Tage der Wahl abzuliefern. Diese Ablieferung ist es, was von dem Herrn Redner vor mir als etwas bloß Formelles betrachtet wird, indem er davon ausgeht, eine Verständigung in der Versammlung der Wähler am Tage der Wahl, welche meines Erachtens den Hauptact bilden müßte, sei nicht nothwendig, die Wähler seien vorher schon vollständig über dasjenige belehrt, was zur Vollziehung der wichtigen Handlung gehört und also verständigt.

Daß es bei directen Wahlen so der Fall sein werde, damit bin ich vollkommen einverstanden. Ich bin überzeugt, daß die große Mehrheit der Wähler ihre Stimmzettel schon geschrieben in der Tasche mitbringen und daß dasjenige, was nun an dem Wahltag vorgeht, für die Verständigung und also für die Begründung des Gemeinsinnes etwas ganz Unwesentliches ist, etwas ist, was auf das Resultat der

Wahl gar keinen Einfluß mehr äußern würde. Denn das müssen wir ja doch als vom Zufall abhängig betrachten, wie viele von den 12,000 bis 18,000 Wählern in der Versammlung am Wahltage, wobei natürlich die gute Witterung nicht garantirt ist, von Schutz gegen ihre Einwirkung nicht die Rede sein kann, zusammenkommen, und ob es einem Wähler im günstigsten Falle des zahlreichen Zusammenkommens glückt, in der Nähe der Rednerbühne oder des Wahlbureaux einen Platz zu finden, wo er etwa von den Reden, die gehalten werden, etwas hören und sich über die Wichtigkeit der Handlungen, die Grundsätze einer Persönlichkeit der auftretenden Candidaten belehren und überzeugen kann. Ich sage, das hängt vom Zufall ab, nur den Wenigsten, nur einer kleinen Minorität wird es vergönnt sein, zu hören, was da vorgeht. Was aber vom Zufall abhängt, meine Herren, das kann nicht als wesentlich betrachtet werden und kommt für das Wesen der Sache nicht in Betracht. Ich habe also wohl Recht gehabt, zu sagen: die Wahlhandlung am Entscheidungstag, die Ablieferung der Wahlzettel ist nach dem Vorschlag der Majorität des Ausschusses eine bloße Form, die Entscheidung der Wahl erfolgt außerhalb dieser Versammlung, von dieser unabhängig; die Sache ist vorher abgemacht. Die Wahrheit des Systems der Majorität des Ausschusses besteht also darin, daß die Mehrheit der Wähler mit geschriebenen Wahlzetteln an dem Wahltag erscheinen, diese geschriebenen Wahlzettel abliefern, und nun die große Arbeit des Stimmenzählens, die man sich auf der einen Seite sehr leicht, auf der andern sehr schwer denkt, beginnt.

Ich muß bekennen, ich habe darüber keine klare Anschauung, ich habe nur mit Interesse gelesen, daß in Frankreich, dessen Wahlgesetz zur bevorstehenden constituirenden Versammlung vorhin angeführt worden ist, Mathematiker ausgerechnet haben, zum **dépouillement** der Wahlzettel in den einzelnen Departements würden unter Umständen 170 Tage erforderlich sein. Es sind, wie gesagt, von Rechenkünstlern darüber Broschüren geschrieben worden; ich will es nicht nachrechnen. Ich habe vorhin bemerkt, es werde nur vom Zufall abhängen, welche Betheiligung dem einzelnen Wahlmann bei der directen Wahl am Wahltage zu Theil werden könnte, nämlich in wie fern er in die Nähe des Wahlbureaux kommt und eine Stelle nehmen kann, wo er alles zu hören im Stande ist, was dort vorgeht. Aber das kann ich nicht für gleichgültig betrachten, wenn durch

den directen Wahlmodus eine Mehrzahl von Wählern vielleicht ganz und gar abgehalten würde, bei der Wahl sich zu betheiligen. Daß dieß der Fall sein werde, meine Herren, scheint mir sehr wahrscheinlich, und da es gewiß der Kammer mit mir darum gilt, den Gesammtwillen der Nation und nicht den Willen bloß einer rührigen Minorität bei den Wahlen hervortreten zu wissen, so werden wir, meiner Ansicht nach, solche Wahlreformen zu begründen und einzuführen haben, die auch eine größere Garantie dafür enthalten, daß der Gesammtwille der Nation durch die Wahl wirklich zu Tage gefördert wird. Dagegen muß ich annehmen, daß die Majorität des Ausschusses wenigstens sehr gleichgültig dabei ist, in wie fern die Mehrzahl der Wähler am Wahltag erscheint und die Wahl als den Ausdruck des Gesammtwillens zur Geltung bringt. Zu dieser Annahme bin ich nämlich berechtigt durch den Inhalt des Ausschußberichts auf Seite 3: „Allein abgesehen von kleinen Unbequemlichkeiten, Zeitverlusten, Localitätsschwierigkeiten, auf die es denn doch bei solchen Fragen nicht ankommt, um einen Grundsatz zu verletzen, ist es gar nicht zu beklagen, wenn die Indolenten und Halben von dem Wahltage zurückbleiben. Von diesen ist nichts zu erwarten und alles zu befürchten, wenn sie in den Gemeinden zum Abstimmen angetrieben sind. Wer nicht so viel Eifer und Patriotismus hat, um einen Tag für Deutschlands höchste Interessen zu opfern, von dem ist noch weit weniger zu erwarten — ja weit mehr zu fürchten, wenn er am heimischen Heerde bearbeitet wird, seine Stimme auf's Rathhaus zu tragen!“ —

Meine Herren, ich glaube nicht, daß es ein freisinniger Grundsatz ist, der diese Gleichgültigkeit über die Betheiligungen an dem Wahlacte ausspricht. Es ist meines Erachtens ein liberaleres Verfahren, durch das Wahlgesetz dahin zu wirken, daß die Mehrheit sich betheiligt, und daß namentlich bei dem Uebergang, in dem wir uns zu dem Bewußtsein der Freiheit befinden, die große Masse von Bürgern nicht unberücksichtigt bleibt, welche sich an die Regsamkeit in der Freiheit noch nicht gewöhnt haben, die für die Zukunft nothwendig ist. Daß aber besonders jetzt bei der ersten und wichtigsten Handlung für ganz Deutschland, das ganze Volk sich betheilige, und dieselbe nicht in die Hand einer vielleicht kleinen Minorität fallen möge, das, glaube ich, wird die verehrliche Kammer zu berücksichtigen haben.

Es ist zwar von dem Herrn Abgeordneten Zitz bemerkt

worden, es sei ja nur von einem kleinen Opfer die Rede, diese Wahlhandlung werde schnell vorübergehen, in einem Tage geschehen und dieses Opfer müsse jeder im Volke bringen. Ich bin auch der Meinung, daß derjenige, der die Freiheit erstreben und erhalten will, Opfer zu bringen hat. Ich habe diese Meinung bethätigt und mir noch keinen Treubruch an derselben zu Schulden kommen lassen. Aber ich glaube nicht, daß der Herr Abgeordnete Zitz, selbst nach seinem eigenen Vorschlag, Recht hat, wenn er den Vorgang bei dem Wahlakt für so kurz hält. In einem der Artikel des Entwurfs wird für das Auftreten eines Candidaten bei dem Wahlcolleg die Unterstützung von 10 Wahlmännern vorausgesetzt, damit nicht Jeder redend auftreten kann. Nach dem Vorschlag des Ausschusses ist eine solche Beschränkung nicht beliebt worden, er gibt Jedem, der aus Deutschland kommt, um als Candidat sich in einem Wahlbezirk zu präsentiren, auch wenn ihn Niemand kennt, das Recht, das Wort nach eröffneter Versammlung zu verlangen. Meine Herren, neben den 12, 15 und 17,000 Wählern, die nach unserem Wahlgesetz allerdings zur Wahl berufen sein können, würden, nach dem Vorschlag der Majorität des Ausschusses, vielleicht noch einige tausend Candidaten erscheinen, die nicht Wähler sind; und wenn nun diese alle das Recht haben, das Wort in der Versammlung zu nehmen, so frage ich Sie, ob es wahrscheinlich ist, daß die Wahlhandlung an einem oder auch ein paar Tagen beendigt sein werde? Auch hierdurch würde es abermals in die Hand einer Minderzahl gelegt sein, die Wähler zu ermüden, sie von dem Wahlplatze wegzutreiben, das Spiel in die Hände zu bekommen, und je nach Belieben oder Interesse die Wahlhandlungen bis ins Unendliche zu verlängern. Das ist kein Wahlgesetz, wie es bei irgend einer praktischen Nation, die die Freiheit und die Herrschaft des Willens der Mehrheit in Wahrheit will, besteht, oder für ausführbar erachtet werden würde, das ist kein praktisches und haltbares Verfahren, wenn man die Dringendheit der Sache und die Nothwendigkeit der Beschleunigung der Wahl vor Augen hat.

Zur weiteren Rechtfertigung der Gründe, welche die Staatsregierung veranlaßt haben, das System der indirecten Wahl der Kammer vorzuschlagen, muß ich zunächst darauf aufmerksam machen, wie der Beschluß, daß directe Wahlen als Princip gelten sollen, in der Versammlung zu Frankfurt beliebt worden ist. Wenn man davon gesprochen hat, mit welchen siegenden Gründen diese Ansicht in Frank-

furt vertreten worden sei, so muß ich die Thatsache in Abrede stellen, denn die Frage ist in einiger Ausdehnung in Frankfurt gar nicht discutirt worden. Vielmehr hat sich die Majorität der Versammlung dahin ausgesprochen, daß hinsichtlich der Frage, ob directe oder indirecte Wahl stattfinden soll, den einzelnen Ländern überlassen bleiben möge, was sie ihren Verhältnissen für entsprechend hielten, und wie dieser Punkt gesichert war, ging man über das Princip leicht hinweg. Ich huldige dem Princip der directen Wahl, wie ich es vorhin erklärt habe: directe Wahlen da, wo eine unmittelbare Verständigung unter den zur Wahl Berechtigten möglich ist, indirecte da, wo diese Verständigung nicht möglich ist, also besser Repräsentation bei der Ausübung der Volksrechte eintritt. Es ist mir noch nicht klar geworden, warum es eine Maßregel des Reaction sein sollte, für indirecte Wahlen sich aussprechen, wie diese in den meisten Staaten Deutschlands, Baden, Bayern, Preußen, Nassau stattfinden werden, und ich bin beruhigt in meinem Bewußtsein, daß ich mich auf diesem Wege nicht befinde.

Man sagt, wenn die Urwahlen in den Gemeinden vorgenommen würden, werde bloß das locale Interesse entscheiden. Nur die Vetter- und Basenschaften in den Gemeinden würden bei den Wahlen den Ausschlag geben. Aber, meine Herren, ich frage, was wird denn bei dem von der Majorität des Ausschusses beantragten System der directen Wahl den Ausschlag geben? Diese werden ja, wie oben gezeigt, im Wesentlichen auch in den Gemeinden vorgenommen werden! Welches ungestörte Feld der Bearbeitung der Wähler würde man hier haben, und mit welchem um so viel directeren Erfolg?

Auf der andern Seite sind bei dem Systeme der indirecten Wahlen alle die Schritte, die zur Aufklärung der Wähler für nöthig erachtet werden: Programme, Glaubensbekenntnisse der Candidaten, Volksversammlungen und Discussionen keineswegs ausgeschlossen; und um so sicherer wird der aus der Wahlurne hervorgehen, der Ansprüche an das Vertrauen des Volkes hat, und in dieser Beziehung die sichersten Garantieen bietet. In dieser Beziehung scheint mir auch ein sonderbarer Widerspruch in den Motiven der Majorität des Ausschusses zu liegen, wenn sie befürchten lassen, daß bei den Verhältnissen, wie sie in den Gemeinden bestünden, keine unbefangenen Wahlen statthaben könnten. Der Ausschuß sagt nämlich: die Verständigung wird in ersterem Falle durch die Bewerbung des Candidaten,

durch sein gedrucktes und im Wahlbezirke verbreitetes Glaubensbekenntniß, durch die Darlegung seiner Grundsätze in Gemeinde- und Volksversammlungen, endlich durch die vor der stattfindenden Wahl vor den versammelten Wählern abzugebenden Erklärungen weit sicherer und vollständiger sein, als wenn die Urwahlen gleichsam im Gemeindefamilienkreise vor sich gehen, wo ein Theil der Wähler gar nicht, ein anderer nur halb darüber aufgeklärt ist, wovon es sich handelt — wo alle Federn angespannt, alle Mittel, gute oder schlechte, angewendet werden, um die Wahlmänner nicht nach der großen Bedeutung und Wichtigkeit des Gegenstandes, sondern nach allen den kleinlichen Rücksichten durchzubringen, welche im Gemeindeverbande so gerne beobachtet werden, und so schwer zu verdrängen sind."

Ich frage nun, ob nicht alle diese Mittel der einen Parthei eben so gut wie der andern zu Gebote stehen, und ob es nicht wahrscheinlich ist, daß sie mit größerem Eifer von denen angewendet werden, welche diese Sprache führen?

Aber sonderbar ist es, wenn man nun solchen Befürchtungen gegenüber, daß bei Urwahlen in den Gemeinden, wegen der Bestimmungsgründe der Wähler „eher alles Andere, als eine volksthümliche Wahl zu erwarten sei," einige Zeilen weiter die Verwahrung des hessischen Volkes gegen etwaige Beschuldigung der politischen Unreife zu lesen bekommt. Diesen Widerspruch in dem System, welches von der Majorität des Ausschusses vorgeschlagen worden ist, habe ich nicht lösen können. Ich bin vielmehr der Meinung, daß von der Staatsregierung ein Wahlgesetz vorgelegt worden ist, welches, insofern irgend eine Garantie für volksthümliche Wahlen bestehen kann, diese Garantie in sich trägt. Daß die Staatsregierung nichts gethan hat, noch beabsichtigt, was von Seiten der Majorität des Ausschusses von ihr unterstellt wird, das kann ich Sie versichern, und die Reinheit ihrer Intentionen mag andern zum Beispiel dienen. Ich hoffe, daß auch diese verehrliche Kammer in ihrer Weisheit die Gründe würdigen wird, welche ich für das System des Regierungsentwurfs vorzutragen die Ehre gehabt habe, und ich behalte mir, was das Amendement des Herrn Abgeordneten Brunck betrifft, vor, bei der Berathung über den Art. 6 mich weiter darüber zu erklären, nach dem Wunsche, welchen der Herr Präsident ausgesprochen hat. Ich bin überzeugt, wenn wir einen andern Modus der Wahl, als den von der Staatsregierung vorge-

schlagenen wählen, daß dann nicht der wahre Ausdruck der Volksgesinnung darin sich spiegeln werde.

Der Abg. Heldmann: Meine Herren, es wird mir schwer fallen, nachdem ein so beredter Mann, wie der Herr Minister, so eben gesprochen hat, Ihre Aufmerksamkeit zu fesseln; wir kennen das Talent dieses Mannes und das meinige steht weit hinter ihm zurück. Gestatten Sie mir demungeachtet einige Worte an Sie zu richten. Ich hatte mir vorgenommen, für den Gesetzesentwurf und insbesondere für den Art. 3 desselben zu sprechen und zwar im Interesse der Mehrzahl unserer Bevölkerung. Man will bei den bevorstehenden Wahlen zur constituirenden Versammlung den Ausspruch des Willens des Volkes hören, man will, daß es diesen offenbaren soll; man beschränkt aber, wenn man eine directe Wahl anordnet, den Ausspruch dieses Willens auf eine geringe Anzahl von Personen. Die Mehrzahl unserer Bevölkerung wird bei directer Wahl nicht in der Lage sein, an dem Wahlort zu erscheinen, theils wegen Mangel an Mitteln, theils wegen allzugroßer Entfernung dieses Orts. Ich vertheidige das Princip der directen Wahlen, nehme aber, und zwar vorzugsweise im Interesse des ärmeren Theils unserer Bevölkerung, indirecte Wahlen in Anspruch. Gerade die ärmere Klasse wird durch eine directe Wahl ausgeschlossen und wir wollen gewiß Alle, daß dieselbe auch gehört werde. Es ist unmöglich, einen Jeden in dem Volke an der Legislation direct Theil nehmen zu lassen. Wir wollen dieß auch nicht, indem wir Repräsentanten wählen wollen, die bei der constituirenden Versammlung in Frankfurt den Volkswillen auszusprechen haben. Wollen wir das gesammte Volk an der Gesetzgebung theilnehmen lassen, so müßte ja ganz Deutschland nach Frankfurt wandern, um dort die Gesetze zu machen. Das Volk muß nach Lage der Sache durch Repräsentanten vertreten werden, welche die constituirende Versammlung sowohl, als das zukünftige Parlament bilden. Ob wir noch eine Repräsentation zwischen dieser Versammlung und dem Volke haben oder nicht, das scheint mir ganz gleichgültig zu sein, wenn man nur eine möglichst umfassende Vertretung einräumt, wie dieses in dem Gesetzesentwurf der Fall ist. Will man das Volk unmittelbar an der Gesetzgebung Antheil nehmen lassen, so möge die constituirende Versammlung beschließen, was schon längst in der Schweiz besteht, daß die von der Versammlung berathenen Gesetze auch in Volksversammlungen dem Volke vorgelegt würden, und daß dasselbe über das Gesetz seinen

Willen ausspricht. Ich erkenne die directe Wahl für ungerecht, indem durch sie einem großen Theil der Bevölkerung und namentlich den Aermeren die Ausübung der Wahlrechte unmöglich gemacht werden würde, während die Bewohner des Wahlorts und die Vermögenden im Vortheil sind. Ich halte sie auch für unpraktisch, glaube aber darüber keine Worte mehr verlieren zu müssen, weil dieß schon zur Genüge nachgewiesen ist.

Der Abg. Karl Zöppritz: Ich will nur wenige Worte sagen, halte aber dafür, daß so viel wie möglich jedes Mitglied der Kammer sich ausspreche, ehe abgestimmt wird. Wenn der Abgeordnete Zitz bemerkt hat, daß das Volk politisch gebildet genug sei, um eine directe Wahl vorzunehmen, so widerspreche ich dem und zwar aus dem Grunde, weil, wenn ein Volk 30 Jahre lang in der Knechtschaft gelebt hat, wie dieß täglich und stündlich gesagt wird, es sich unmöglich in vier Wochen politisch ausbilden kann. Er hat aber auch weiter bemerkt, das Volk bedürfe eines Stachels, um die Leute aufzuregen, damit sie wählen. Meine Herren, ein Volk, das politisch gebildet ist, bedarf keines Stachels! Eins widerspricht dem Anderen, wer aufgestachelt werden muß, ist nicht politisch gebildet! Ich wünsche im Interesse des Volks auch die politische Theilnahme, die man so gerne befördern will und auf die man hinsteuert; aber gerade deßwegen nehme ich mittelbare Wahlen in Anspruch. Wenn Sie durch das Wahlgesetz eine directe Wahl auf 60 bis 70,000 Seelen ins Leben rufen, so schließt dieß, trotz dem, daß das Gesetz für Alle und Jeden gleich ist, in der Praxis, weil die Unbemittelten sich wegen Mangel an Geld und Zeit nicht an den Wahlort begeben können, den ärmeren Theil der Bevölkerung von der Ausübung des Wahlrechts ganz aus, und gerade von ihm wünsche ich, daß er an der Wahl auch Theil nehme. Eine Verständigung ist absolut nothwendig, eine Verständigung kann aber unter 14 bis 18,000 Wählern, die da vielleicht zusammenkommen, nicht stattfinden, die Leute können sich dann nicht sehen, viel weniger unter einander aussprechen. Eine Verständigung kann nur stattfinden, wenn die Wählenden in den Gemeinden selbst aufgeklärt werden, und in dieser Beziehung werden Presse und die Personen, welche als Candidaten auftreten, sich schon bemühen, ihre Grundsätze zur Kenntniß des Landes, des Wahlbezirks zu bringen. — Meine Herren! Es soll eine Versammlung in Frankfurt zusammenkommen, sie soll die Verfassung Deutsch-

lands berathen. Um eine Verfassung für Deutschland zu berathen, bedürfen wir aber einer großen Intelligenz, und dazu auch den intelligenteren Theil der Wähler. Wenn die Gemeinden die Wahlmänner wählen, so werden sie nur solchen ihre Stimme geben, welche die Intelligenz repräsentiren und von Ordnung und Gesetz durchdrungen sind; diese werden dann, an dem Hauptort des Wahlbezirks versammelt, denjenigen zum Abgeordneten wählen, welchen sie für den tüchtigsten Mann halten. Dieß ist der richtige Weg, auf dem man den Volkswillen erkennen kann. Außerdem bemerke ich noch, daß gerade Württemberg, wo bisher directe Wahlen theilweise bestanden haben, die wenigst volksthümlichen Kammern gehabt hat. In Beziehung auf dasjenige, was der Abgeordnete Brunck bemerkt hat, daß nämlich die politische Bildung im Volke noch nicht groß sei, so gestehe ich meine Freude darüber, daß gerade er diesen Ausspruch gethan hat; denn im Allgemeinen heißt es, die Rheinhessen seien weiter in der politischen Bildung vorangeschritten, als die Bewohner der diesseitigen Provinzen, und ich kann auch bestätigen, was er ausgesprochen hat. Ich bin auf dem Lande nicht so unbekannt, um nicht sagen zu können, das Volk hat nicht politische Bildung genug, um sogleich das verstehen zu können, was in einer Volksversammlung von politischen Dingen gesprochen wird. Ich werde aus diesen Gründen für den Entwurf stimmen.

Der Abg. von Steinherr: Meine Herren! Ich habe in der Paulskirche für directe Wahlen gestimmt, und ich gestehe, daß mich weder die Motive zum Entwurf, noch die Gründe, welche ich bisher in der Kammer gehört habe, bewegen können, von meiner damaligen Ueberzeugung abzugehen. Ich halte mich lediglich an die Sache, Nebenrücksichten können mich bei einem so hochwichtigen Gegenstand nicht bestimmen, weder die Entfernung einiger Stunden, noch der Aufenthalt mehrerer Tage. Darum nur wenige Worte zur Motivirung meiner demnächstigen Abstimmung. Der Rechtszustand von Deutschland ist umgestürzt, es soll eine totale Reform vorgenommen werden, man appellirt deßwegen an die Gesammtheit der deutschen Nation, um durch sie und mit ihr diese Regeneration des Vaterlandes vorzunehmen. Eine allgemeine Nationalversammlung ist etwas Unmögliches. Darum sollen alle Stämme deutscher Zunge ihre Repräsentanten schicken, um das große Werk zu vollbringen; diese Repräsentanten sollen den Gesammtwillen der Nation aussprechen. Ich frage Sie nun, was ist ein-

facher, was ist klarer, was ist natürlicher, als daß diese Repräsentanten direct, daß sie unmittelbar von denjenigen gewählt werden, welche sie repräsentiren, deren Willen sie aussprechen sollen. Indirecte Wahlen, meine Herren, verbürgen keineswegs die Sicherheit dieses Resultats. Werden Wahlmänner beliebt, so ist die Wahl der Abgeordneten nicht mehr abhängig von dem Gesammtwillen des Volkes, sie ist abhängig von der Wahl der Wahlmänner, und es kann ein ganz anderes Resultat daraus entstehen, je nach den Motiven, wodurch diese Männer geleitet werden. Nehmen wir heute indirecte Wahlen an, so entfernen wir uns und wahrscheinlich für immer von dem zu Frankfurt ausgesprochenen Grundsatz, daß directe Wahlen die Regel bilden sollen. Das Großherzogthum Hessen hat meiner Ansicht nach keine Ursache von diesem Grundsatze abzuweichen. Die Regierungen Süddeutschlands, in deren Staaten seit Jahrzehnten constitutionelles Leben herrscht, sollten vorangehen auf der Bahn des politischen Fortschritts, sie sollten Vertrauen schenken der Nation, die sie für würdig erachten, ihre Geschicke selbst zu bestimmen. Indirecte Wahlen sind ein Mißtrauensvotum, sie sind ein Urtheil über die politische Unmündigkeit des Volkes, zu dem ich mich nicht bekennen will!

Der Abg. Keil (von Fürth): Ich glaube mich meinerseits an jeden freisinnigen Mann anschließen zu können. Dessenungeachtet kann ich für eine directe Wahl nicht stimmen, besonders mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Odenwaldes, wo die Bevölkerung so weit aus einander wohnt und noch dazu besonders jetzt, wo alles Zutrauen des Volks in die Regierung durch das bisherige System verloren gegangen ist. Das Volk hat unter diesen Umständen kein Interesse mehr für solche Wahlen, die Leute sagen: es wird doch nicht besser. Darum sind sie bloß das Organ und lassen sich häufig von einem Redner und Schreier bewegen, der das Volk aufhetzt, am Ende aber selbst kein Gesetz und keine Ordnung erhalten kann. Die Männer aber, welche das Zutrauen der Gemeinde besitzen und von ihnen zu Wahlmännern gewählt werden, werden sich nach den Rechtlichsten und Tüchtigsten erkundigen, und die Männer aussuchen, welche nach ihrer Ueberzeugung am Besten für das Wohl des Vaterlandes wirken können.

Der Abg. Behlen: Ich kann dem Redner vor mir nicht beistimmen, wollte mich vielmehr in dem nämlichen Sinne aussprechen, wie der Abgeordnete von Steinherr soeben gethan hat, nur wollte ich dabei noch darauf

aufmerksam machen, daß durch eine unmittelbare Wahl jeder Theil des Volkes besser vertreten wird, als durch eine mittelbare. Durch eine mittelbare Wahl wird voraussichtlich der intelligenteste Theil mehr, als der ärmere ungebildete Theil des Volks vertreten, und es ist hier ganz besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß auch der ärmere ungebildetere Theil des Volks vertreten wird, denn den intelligenteren Theil des Volks, der schon vermöge der bisherigen staatlichen und socialen Verhältnisse auch materiell der bevorzugteste ist, drückt der Schuh vielleicht an einem ganz anderen Fleck, als den ärmeren und ungebildeteren Theil des Volks; und darum kann niemals der freie Volkswille durch eine indirecte oder mittelbare Wahl ausgedrückt werden. Zu gleicher Zeit muß ich eine Behauptung des Abgeordneten Reh berichtigen. Der Abgeordnete Reh hat behauptet, daß der Wahlmodus, wie er nach diesem Gesetzesentwurf ins Leben gerufen werden soll, freisinniger wäre, als der Wahlmodus in Nordamerika; dem ist nicht so. Er hat zwar gesagt, daß man dort 25 Jahre alt und 7 Jahre lang Bürger der nordamerikanischen Staaten gewesen sein müsse, um wählen zu können; aber das Princip der directen Wahl herrscht dort vor, und ich will lieber eine directe Wahl selbst mit einigen Beschränkungen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit. Die Beschränkungen übrigens, daß man 7 Jahre Bürger der nordamerikanischen Freistaaten gewesen sein müsse, um wahlberechtigt zu sein, rührt hauptsächlich von der häufigen Einwanderung von Leuten her, die noch nicht wissen, was Freiheit ist, die sich unter einem freien System noch gar nicht bewegen können. Diese müssen mit den Bedürfnissen und Verhältnissen erst näher bekannt sein. Man wählt dort sogar den Präsidenten durch directe Wahl. Meine Herren, denken Sie eine directe Wahl von 20,000,000 Menschen. Aber die Art der Wahl ist anders als diejenige, welche die Mehrheit des Ausschusses vorgeschlagen hat. Es wird dort nicht nur in jeder Gemeinde, sondern in jeder Stadt, in jedem Wahlbezirke gewählt, und zwar direct gewählt. Der Befürchtung, welche der Abgeordnete Volhard ausgesprochen hat, daß eine Zersplitterung der Stimmen leicht eintreten werde, halte ich entgegen, daß die Vorberathungen, die Aufklärungen durch die Presse, die Volksversammlungen — es brauchen ja keine Versammlungen von 16,000 Menschen zu sein — die Versammlungen in Sälen und wo sie sonst stattfinden, vollkommen hinreichen, um dergestalt auf die öffentliche Mei-

nung zu wirken, daß die Stimmen bei der Wahl nicht zersplittert werden. In Nordamerika wählt jede Parthei ihre Candidaten, und bestimmt sie öffentlich im Voraus durch die Presse. Die Stimmführer der verschiedenen Partheien kommen zusammen, um sich über die Maßregeln zu berathen, die erforderlich sind, ihren Zweck durchzusetzen. Nachdem sie nun auf mehrere Weise, erst in Gemeinden, dann in größeren Bezirken, dann in den einzelnen Staaten und zuletzt durch die ganze Union hindurch sich über die Männer ihres Vertrauens, die sie wählen wollen, vereinigt haben, kommen sie in ihre Heimath zurück und sagen: wir haben uns vereinigt den und den zum Präsidenten zu wählen, und das Volk wird dann so klug sein, den Zweck, den es erreichen will, nicht durch Zersplitterung der Stimmen zu vereiteln, und so kommen dort Wahlen mittelst absoluter Mehrheit von Millionen Abstimmenden zu Stande, die man hier für einige Tausend nicht einmal zu erreichen wissen will.

Der Abg. Heinrichs: Ich erkläre mich für die indirecte Wahl und zwar aus dem Grunde, weil ich die Ueberzeugung habe, daß durch die Wahlmänner tüchtigere Männer zu Abgeordneten für die constituirende Versammlung gewählt werden, als durch allgemeine Wahlen. Der gemeine Mann kennt nicht die Männer, welche für diesen hochwichtigen Posten, für den er sie wählen soll, die Geeignetsten sind. Man tritt der Intelligenz politischer Bildung und Mündigkeit des Volks nicht zu nahe, wenn man dieß behauptet; denn der gemeine Mann ist nicht gewohnt, sich mit Politik abzugeben, er geht seinen Arbeiten nach. Wenn nun solche directe Wahlen eingeführt werden, was werden diese Leute thun? Sie werden in ihrem Dorfe — ich spreche hier vom platten Lande — zu dem einen oder dem andern Manne gehen, zu dem sie Vertrauen haben, und ihn fragen, wen er ihnen anriethe, auf ihren Wahlzettel zu schreiben. Dabei gehe ich von der Ansicht aus, daß alles aufrichtig, ohne Intriguen bei solchen Versammlungen hergeht, sie werden dann vielleicht auch diesen vertrauten Mann ersuchen, den Namen selbst auf ihren Zettel zu schreiben, und so wird ein solcher Mann, gerade wie wenn die indirecte Wahlart eingeführt wäre, für 250 oder für 100 Seelen, nach dem Antrag des Abgeordneten Brunck, die ihm in dieser Hinsicht ihr Vertrauen schenken, die Stimmzettel schreiben, und ich frage Sie, ob ein solcher Mann dann nicht factisch Wahlmann ist? Denn er ist wirklich

der Wahlmann, wenn er so Viele zur Wahl bestimmt, resp. ihre Stimmzettel geschrieben hat. Die Majorität des Ausschusses und auch einige Redner scheinen sich viel von Flugschriften zu versprechen, die in den Gemeinden verbreitet werden sollen und von den Reden, welche die Wahlcandidaten oder die Aspiranten an den Wahltagen halten. Die Erfahrung lehrt, — und darin liegt der Verstand des Volks, — daß es solchen Flugschriften und solchen Reden nicht unbedingt Glauben schenkt, besonders, wenn es aus Erfahrung weiß, daß es damit schon oft getäuscht worden ist. Ich kann Ihnen eine Wahl vorführen, wo ein Candidat ein Programm für sein Wirken in der Kammer aufgestellt hatte, er wurde gewählt, und als er in der Kammer war, hat er ganz das Gegentheil von dem gethan, was er versprochen hat. Das ist noch frisch in der Leute Gedächtniß, und sie werden auch ferner daran denken, und werden sich nicht so leicht schönen Versprechungen wieder hingeben. Dazu kommt ferner, daß ja bei einer Versammlung von 15 bis 18,000 Männern die entfernter stehenden nicht einmal hören, was gesprochen wird, wenn sie auch begreifen könnten, was sie hören. Was werden sie also thun, wenn es sich um Abstimmung durch Handaufheben, oder auf die Seite gehen, handelt? Sie werden den vor ihnen Stehenden mechanisch nachfolgen, strecken diese die Hand aus, so werden sie sie auch ausstrecken u. s. w. Dieß, meine Herren, sind die Folgen bei solchen Versammlungen. Man hat freilich gesagt, das Volk sei begierig, sein Wahlrecht auszuüben; es wäre allerdings zu wünschen, wenn es immer so wäre; aber man weiß zu sehr aus Erfahrung, daß es nicht immer so ist. Die Gleichgültigkeit bei den Wahlen ist noch immer sehr groß, ich erinnere nur an die Wahlen großer Städte, wie Mainz und Darmstadt. Welche Mühe es da kostet, bis man die Leute auf das Stadthaus bringt, das ist eine bekannte Sache.

(Der Abg. Behlen: Jetzt ist es aber anders).

Der Abg. Heinrichs: Das nämliche Verhältniß wird bei den directen Wahlen noch weit mehr eintreten, das Volk wird nicht hingehen. Anders ist es aber, wenn es die Männer seines Vertrauens bestimmt, die den Abgeordneten wählen sollen.

Es wurde gegen die mittelbare Wahl von dem Abgeordneten von Steinherr angeführt: bei einer solchen habe das Volk sein Recht aus der Hand gegeben, die Wahlmänner könnten alsdann thun, was sie wollten; darauf ist zu er-

wiedern, daß dieß bei den unmittelbaren Wahlen auch der Fall ist, denn ist einmal der Deputirte gewählt, so kann dieser auch thun, was er will. Ich werde daher für indirecte Wahlen stimmen.

Der Abg. Hillebrand: Ich habe sowohl bei der Versammlung in Frankfurt am Main, als auch im zweiten Ausschuß für directe Wahlen gestimmt. Es scheint mir daher an seinem Orte zu sein, wenn ich mit einigen wenigen Worten Ihnen meine Motive in dieser Hinsicht mittheile. Ich werde mich kurz fassen können, indem theils der Ausschußbericht der Majorität das Wesentliche bereits angedeutet hat, theils auch in den verschiedenen Reden derjenigen Herren, die für directe Wahlen gesprochen, die dahin weiter einschlagenden Punkte mehrfach berücksichtigt worden sind. Zuvörderst will ich das Eine und das Andere berühren, was der Herr Minister vor mir bemerkt hat. Fürs Erste glaube ich, daß der Herr Minister zu große Bedeutung auf die Specialität der Vorschläge gelegt hat, die von Seiten der Majorität des Ausschusses gemacht worden sind. Diese Vorschläge sind um so weniger maßgebend, da sie als das Resultat einer entschiedenen Abstimmung keineswegs gelten können. Außerdem lassen sie sich ja, wenn einmal das Princip festgestellt ist, nach Maßgabe dieses Princips in der Berathung leicht modificiren. Weiter hat der Herr Minister angedeutet, daß in den Beweggründen, namentlich hinsichtlich der Verständigung eine Verschiedenheit unter den Mitgliedern der Majorität des Ausschusses stattfinde. Was mich betrifft, so war ich ein für allemal und gleich von Anfang an von der Richtigkeit der directen Wahl zu sehr überzeugt, als daß ein sachliches Bedenken bei mir hätte obwalten können. Nur die Rücksicht auf eine mögliche Verzögerung der Wahl konnte mich zweifelhaft machen, weil ich die baldigste Herstellung der constituirenden Nationalversammlung für das dringendste Bedürfniß halte, indem von ihr die Vermittelung einer garantirten Ordnung für die Gegenwart und Zukunft allein zu erwarten steht. Nachdem ich aber eingesehen, daß directe Wahlen, wenn auch nicht schneller, doch mindestens eben so schnell zum Ziele führen, als die indirecten, so mußte für mich jedes andere Bedenken weichen und meine Entscheidung sich unbedingt feststellen.

Es haben nun mehrere Redner besonderen Nachdruck auf die praktischen Verhältnisse gelegt. Ich bin nicht abgeneigt, diesen Verhältnissen alle mögliche Rechnung zu tragen, erlaube mir jedoch zu bemerken, daß diese Verhältnisse von

ihrer Bedeutsamkeit viel verlieren müssen, wenn man bedenkt, daß sie großen Theils noch auf das frühere, nunmehr gestürzte Regierungssystem, sowie auf die Voraussetzung der früheren Volksstimmung zurückweisen. Das frühere System kann nicht mehr bedingend einwirken und die frühere Volksstimmung ist eine gänzlich veränderte. Man hat gesagt (der Abgeordnete Zöppritz war es, wenn ich nicht irre), daß ein Volk nach 30jähriger Knechtschaft in vier Wochen zu keiner wesentlich anderen Ansicht kommen könne. Seit dem 24. Februar zählen Wochen für Jahrhunderte. Wir alle konnten beobachten, daß während dieser vier Wochen in der Masse des Volks ein ungewöhnliches politisches Leben erwachte, daß sich während der langen Unterdrückung ein reicher politischer Gährungsstoff gehäuft hatte, der, sowie die Hindernisse entfernt, sich gewaltsam entzündete und mächtig hervordrang. Wollen wir die Erfahrung aufrufen? Nun, so weise ich auf Oesterreich hin! Welches Volk war durch das gestürzte System geknechteter, welches unterdrückter in seiner politischen Bewegung, als das österreichische? Und was haben wir an ihm erfahren? — Kaum waren die Schranken gebrochen, als es zum Erstaunen von ganz Deutschland sich erhob, dieses Volk, um mit kühnen Schritten auf die Höhe des politischen Bewußtseins zu steigen und der Welt zu zeigen, daß ihm die politische Intelligenz unter der Last des Absolutismus nicht abhanden gekommen, vielmehr still zu bedeutsamer Kraft erwachsen war.

Es führt mich dieß überhaupt auf den Punkt der Intelligenz, den man heute in diesem Raume vielfach herangezogen hat. — Ich will weder auf die Bedenken gegen diese Intelligenz, noch auf die Vertheidigung derselben hier weiter eingehen. Nur eins will ich besonders betonen. Wir Alle haben direct und indirect das Geständniß abgelegt oder ablegen müssen, daß der Volkswille das souveräne Gesetz sei, auf dessen Grund die politischen Neubauten aufgeführt werden sollen. Nun aber frage ich Sie, wenn wir demselben Volke, dessen Wille uns Gesetz sein muß, das Zeugniß der Geistesarmuth ausstellen, ihm nicht die erforderliche Intelligenz bei den Wahlen zutrauen, ich frage Sie, gerathen wir dann nicht in den sonderbarsten Widerspruch mit uns selbst? Aber auch zugestanden, es herrsche noch nicht überall durchgreifende politische Intelligenz in dieser Beziehung, können denn nicht gerade die directen Wahlen dazu beitragen, daß in der lebendigen Berührung der weniger Intelligenten mit der großen Masse von intelligenten Männern

bei Gelegenheit der Wahlen jene einen bedeutenden Zuwachs ihrer Intelligenz gewinnen? Ich weise in dieser Hinsicht auf England und Nordamerika zurück, worauf bereits vor mir der Abgeordnete Volhard hingewiesen, freilich dieser in entgegengesetztem Sinne, indem er meint, daß in jenen Ländern die directen Wahlen durch höhere Altersstufen u. s. w. beschränkt seien. — Der Abgeordnete Behlen hat bereits Einiges darüber gesagt. Ich will nur noch hinzufügen, wie wir nicht übersehen dürfen, daß England und Nordamerika ebenfalls nicht gleich im Anfange auf der Höhe der politischen Volksbildung standen, worauf wir sie jetzt glänzen sehen, daß sie vielmehr gerade durch sofortige directe Wahlen in dieser Bildung vornehmlich gefördert worden sind. — Weiter aber (und dieß ist noch schlagender) frage ich Sie, können wir es unbemerkt lassen, daß man gerade jetzt in England dahin strebt, die directen Wahlen von allen noch übrigen Schranken zu befreien? Die Reformbill hat bereits das Ihrige gethan und die großen Volksbewegungen, welche seit Längerem stattfinden, zielen darauf hin, in nächster Zukunft ein vollkommenes Resultat in dieser Hinsicht zu erringen. Aehnliches zeigt uns in Nordamerika der Vordrang der demokratischen Volksparthei gegen die aristokratischen Whigs. — Nun frage ich Sie, warum sollen wir diese Laufbahn nicht mit gleichem Muthe, gleicher Rüstigkeit betreten? Warum sollten auch wir nicht versuchen, was dort so wohl gelungen? Warum wollen wir uns für unmündiger erklären, als sich namentlich die Nordamerikaner im Beginn ihrer politisch selbstständigen Laufbahn erklärten? Will man aus Scheu vor den Wogen nicht anfangen schwimmen zu lernen? Man muß doch einmal anfangen zu lernen, selbst auf die Gefahr hin, daß man Lehrgeld bezahlen muß, sonst lernt man überall nichts. Wenn wir die directen Wahlen nicht beschließen, so glaube ich, daß wir dem Vertrauen des Volkes nicht vollkommen entsprechen. Mögen sich auch hier und da Stimmen gegen directe Wahlen vernehmen lassen, im Ganzen hält sich die große Masse des Volkes an den Beschluß der Versammlung in Frankfurt. Mir scheint kein dringender Umstand vorhanden, der uns nöthigen könnte, von dem Princip der directen Wahlen abzuweichen. Der Abgeordnete Schenck hat gesagt, wir sollten einen Bau aufführen, der fest und sicher aufgebaut sei. Ich bin derselben Ansicht, allein ich halte nicht mit jenem Redner die indirecten Wahlen für die rechte Grundlage. Diese finde ich vielmehr darin, daß das Volk dem Baue vollkommen ver-

traue. Dieſes Vertrauen iſt der Eckſtein des neuen Gebäudes nationaler Freiheit. Es iſt alſo ſowohl eine Forderung der Wahrheit, als der Klugheit, daß wir dem Volksſinne ſo viel wie möglich entgegenkommen; wo aber dieſe beiden Factoren zuſammentreffen, ſollen ſie eine unverbrüchliche Regel des Handelns bilden. Aufmerkſam machen will ich noch auf ein Bedenken. Wie, wenn nun energiſche und zahlreiche Reclamationen gegen die indirecten Wahlen erhoben würden? Könnten wir dann nicht in die Gefahr kommen, Rückſchritte thun zu müſſen? Ich weiſe auf Preußen hin, das in dieſen Fall gekommen. Freilich iſt die Analogie nicht ſchlagend. Der Abgeordnete Schenck bemerkte, wir ſollten indirect wählen, damit wir nicht in die Gefahr geriethen, zu ſpät in Frankfurt anzukommen, zu ſpät, was für uns Heſſen nicht ehrenvoll ſein würde, da wir eigentlich die Vorderſten ſein ſollten. Ich meine nun, daß gerade die indirecte Wahl, wenn gegen ſie bedeutende Reclamationen aufkommen würden, uns Verſpätung zuziehen könnte. Was ſeine Bemerkung, über die Ehre des Vordertreffens angeht, ſo bin auch ich der Anſicht, daß dieſe Ehre von uns beſonders anzuſtreben ſei. — Allein hierbei kommt es nicht darauf an, ob wir einen Tag früher oder ſpäter in Frankfurt eintreffen, oder darauf, daß wir die Vorderſten ſind auf der neuen politiſchen Bahn. Wir haben uns neben Baden in die vorderſte Reihe der liberalen Bewegung geſtellt, und es handelt ſich jetzt darum, dieſes Ehrenziel politiſcher Vorhut feſt im Auge zu behalten. Auch auf die bei directen Wahlen zu befürchtende mangelhafte Theilnahme des Volks iſt beſonderer Nachdruck gelegt worden, und der Herr Miniſter hat bemerkt, daß man den möglichen Indifferentismus nicht gering zu achten habe. Ich ſtimme dieſer Anſicht bei, füge aber die Bemerkung hinzu, daß die veränderten Umſtände, die vielſeitig in alle Schichten des Volks eingedrungene politiſche Bewegung, die mannichfaltigen Communicationsmittel durch Flugſchriften, durch Zeitungen, durch Eiſenbahnen u. ſ. w., das Volk lebendig angeregt und ihm den hohen Zweck ſo nahe geführt haben, daß es ſchon aus dieſem Grunde ſich gedrungen fühlen wird, an den Ort der Wahl zu eilen. — Auch die Neugierde wird das Ihrige thun. Darum glaube ich, kann gerade durch directe Wahlen die Theilnahme eher vermehrt und gefördert, als vermindert und gehindert werden. Bei den indirecten Wahlen wird leicht die Erinnerung an alte Bevormundung und langweilige Weitläufigkeit hemmend und lähmend einwirken können,

gleichviel, ob dazu noch Grund vorhanden ist oder nicht. So denke ich, machen wir einen ernstlichen Anfang, indem wir Rechnung tragen, offene Rechnung dem Vertrauen des Volks, selbst auf die Gefahr hin, hier und da noch auf unserem Wege zu irren. Der rechte Anfang aber ist der beste Anfang.

Der Abg. Mohr: Der Herr Minister hat einen Widerspruch zwischen den Ansichten der verschiedenen Mitglieder der Majorität des Ausschusses gefunden. Ich bedauere, daß er meine Aeußerung unrichtig aufgefaßt hat. Ich war weit entfernt zu behaupten, ja es schmerzt mich sogar, daß der Herr Minister es von mir unterstellen konnte, daß eine Verständigung der Wähler zur Wahl des Abgeordneten nicht nothwendig sei. Nein, ich bin ganz mit dem Ausschuß einverstanden, daß eine Verständigung wirklich erforderlich sei. Ich habe nur behauptet, es sei nicht nöthig, daß die Verständigung im Augenblick der Wahl durch das Mittel des Zusammentretens aller Wählenden beim Wahlacte stattfinden müsse, ich habe nur behauptet, diese Verständigung könne durch die schon früher angewendeten Mittel stattgefunden haben, und habe namentlich bemerkt, daß wenn das Zusammentreten so vieler Wähler an einem Orte ein Hinderniß sei gegen die directe Wahl, man das Auskunftsmittel, welches man in Nordamerika und Frankreich ergriffen hat, wählen könne, nämlich in den einzelnen Gemeinden zu wählen und die Zählung in dem Hauptorte des Wahlbezirks zu machen. Zum Schluß erkläre ich nur noch, daß ich festhalte an dem Princip: Alles für das Volk, Alles durch das Volk, wo es nur immer möglich ist, wo es aber nicht möglich ist, durch selbstgewählte Vertreter. — Hier handelt es sich von dem wichtigsten Recht, welches unser deutsches Volk zu üben berufen sein kann, von dem höchsten Souveränetätsrecht, von dem Recht der Ausübung der Verfassungsgewalt. — Man ist weit entfernt, Anspruch darauf zu machen, daß dieß höchste Recht der Verfassungsgewalt durch das Volk in Masse ausgeübt werde. Man gibt gern zu und muß es zugeben, weil es anders nicht möglich ist, daß dieß Recht nur durch selbstgewählte Vertreter geübt werden kann; aber diese Vertreter auch noch erst durch Mittelsmänner wählen zu lassen, welche der Ausdruck des Volkswillens nicht sein können, dafür kann ich nimmer stimmen.

Der Abg. Zitz: Ich habe auf die Erwiederung des Herrn Ministers gegen die Ansichten der Majorität des Ausschusses nochmals das Wort zu nehmen und zwar ein-

mal bezüglich der Form dieser Erwiederung und dann aber auch bezüglich der Sache selbst.

Es hat der zweite Ausschuß — und der Ausschuß bestand seiner Majorität nach aus zwei Rheinhessen und zwei Oberhessen — wohl ebenso patriotische Gesinnungen und er beabsichtigt ebenso warm die Interessen des Volks in der wichtigsten Frage der Zeit zu wahren, als dieß wohl auch die Absicht des Herrn Ministers selbst sein kann! Ich werde mich darum nicht hinreißen lassen, als Berichtserstatter Ihres Ausschusses dessen Ansichten mit dem Tone der Leidenschaftlichkeit zu vertheidigen, in welchem der Herr Minister die Ansichten und Ideen der Majorität des Ausschusses angreifen zu müssen geglaubt hat.

Wir kämpfen hier als Männer für eine heilige Sache, unsere Gründe werden durch unsere Ueberzeugung geadelt — unsere Ueberzeugung ist frei und uneigennützig, wir repräsentiren daher keine Partheі, sondern wir vertheidigen pflichtgemäß unsere Ansicht, und ich finde es deßhalb unsere Stellung ebenso, wie unsere Person verkennend, daß uns der Herr Minister in Ton und Ausdruck, wie Partheigänger angreift.

Der Präsident macht den Redner aufmerksam, daß von keiner Seite der Ausdruck einer Leidenschaftlichkeit gegen die Majorität des Ausschusses oder ihn, den Berichtserstatter, wahrgenommen worden sei.

Mehrere Mitglieder der Kammer treten dieser Bemerkung bei.

Der Abg. Zitz: Ich werde den gebrauchten Ausdruck rechtfertigen. Ich kann versichern, und das weiß der Herr Minister selbst, daß kein Mitglied in der Versammlung ist, welches ihn persönlich so hoch achtet, als ich. — Allein nichts desto weniger glaube ich behaupten zu können, daß in seinen Ausdrücken, wie in seiner Redeweise beständig auf uns gedeutet war, als ob die Majorität des Ausschusses eine Partheiansicht geltend machen wollte, während wir der Ueberzeugung unseres Inneren den Ausdruck geben und unsere Absichten und Ansichten für das allgemeine Beste auszusprechen berufen und verpflichtet sind! Ich bestätige nochmals, daß ich in den Ausdrücken des Herrn Ministers eine gewisse Persönlichkeit, eine weniger gegen die Sache, als gegen die Person gerichtete Leidenschaftlichkeit gefunden habe. Sollte ich mich darin geirrt haben, so wird der Eindruck, den die Rede des Herrn Ministers auf die Versammlung gemacht hat, nicht von den übrigen Mitgliedern der

Majorität des Ausschusses in nämlicher Weise empfunden, so will ich mich belehren lassen und nehme meinen Ausdruck zurück. Ich will deßhalb auch mit dem Herrn Minister kein weiteres Wort mehr über die Form seiner Widerlegung wechseln, denn ich wiederhole, Niemand in der Versammlung kann ihn persönlich höher achten, als ich, und ich fühle mich nicht berufen, Persönlichkeiten in einen Principienstreit zu verflechten.

Der Präsident: Der Herr Minister hat nicht von einer Parteiansicht gesprochen, die da hätte bekämpft werden sollen.

Der Abg. Zitz: Auf das Wort kommt es auch nicht an. Der Herr Minister hat von Unklarheit und Widersprüchen in den Ansichten des Ausschusses gesprochen und hat Ihnen zum Beleg dafür einzelne Stellen des Ausschußberichts vorgelesen, welche diese Behauptung bewahrheiten sollen. Lesen Sie aber den Ausschußbericht selbst, so werden Sie finden, daß die darin entwickelten Grundsätze nicht allein richtig und consequent gedacht, sondern auch der volle Ausdruck der Ueberzeugung der vier Männer, welche die Majorität bilden, gewesen sind. Ist auch der Ausschußbericht nur kurz und flüchtig ausgearbeitet, weil die Zeit nicht gestattete, ihn ausführlicher zu motiviren, so sind doch die Widersprüche nicht darin, die der Herr Minister darin gefunden zu haben behauptet. — Es ist leicht, aus dem ganzen Zusammenhang eines Berichts einzelne Stellen herauszureißen und solche in Widerspruch mit einander, oder mit der Tendenz der ganzen Ausarbeitung zu bringen; aber wenn man den Bericht im Zusammenhange nimmt, so werden diese erkünstelten Widersprüche schwinden. Vor Allem soll ein Widerspruch in folgendem Satz gefunden werden:

„Die Verständigung wird im ersteren Falle durch die Bewerbung des Candidaten, durch sein gedrucktes und im Wahlbezirke verbreitetes Glaubensbekenntniß, durch die Darlegung seiner Grundsätze in Gemeinde- und Volksversammlungen, endlich durch die vor der stattfindenden Wahl von den versammelten Wählern abzugebenden Erklärungen weit sicherer und vollständiger sein, als wenn die Urwahlen gleichsam im Gemeindefamilienkreise vor sich gehen, wo ein Theil der Wähler gar nicht, ein anderer nur halb darüber aufgeklärt ist, wovon es sich handelt, wo alle Federn angespannt, alle Mittel, gute und schlechte, angewendet werden, um die Wahlmänner nicht nach der

großen Bedeutung und Wichtigkeit des Gegenstandes, sondern nach allen den kleinlichen Rücksichten darzubringen, welche im Gemeindeverbande so gerne beobachtet werden und so schwer zu verdrängen sind.

Hiernach ist vorausgesetzt, und auf dieser Voraussetzung bestehen wir, wie ich schon in meinem ersten Vortrag ausgesprochen habe, daß das Volk selbst darüber aufgeklärt werde, um was es sich hier handelt. Ich denke denn doch, daß das Begehren des Ausschusses, obige Voraussetzung erfüllt zu sehen, eben so natürlich, als nothwendig ist, mag nun eine directe oder indirecte Wahl erfolgen; denn auch bei der indirecten Wahl ist es nothwendig, daß das Volk denjenigen als Wahlmann wähle, von dem es überzeugt ist, daß er auch seine wahren Bedürfnisse und das wirkliche Begehren des Volkes erkenne und bei der Wahl des Abgeordneten berücksichtige. Haben wir in der Behauptung Recht, daß die Urwahlen der Bevollmächtigten so eilig vor sich gehen müssen, daß vor den Urwahlen das von Ihnen so unmündig hingestellte Volk nicht über die Sache, in welcher es handelnd auftritt, aufgeklärt werden kann, so hat der Ausschuß auch vollkommen Recht, wenn er behauptet, daß die sogenannte Verständigung, d. h. die Aufklärung des Volks über sein Recht und die sicherste Art, solches zu erreichen, besser geschehe, ja nur möglich sei bei einer Wahl, welche in einer einzigen Handlung besteht, wo die Wahlcommissionen in den einzelnen Gemeinden sich lediglich mit Aufstellung der Listen und Legitimirung der Wähler zu befassen haben, wo aber in dem Augenblick, in welchem gewählt werden soll, der Candidat sich den Wählern vorstellt in dem Orte der Wahl, in der Versammlung der Wähler sich über seine politische Ueberzeugung ausspricht, sein Glaubensbekenntniß, das er vorher durch die Presse verbreitet hatte, noch einmal mündlich in öffentlicher Volksversammlung vorträgt und feierlich zu halten gelobt. Dann und nur dann wird Jedermann im Volke der Gegenstand, wovon hier die Rede ist, durchdringen und eine wahrhafte Vertretung zu Stande kommen. Bei indirecten Wahlen aber wird sich nicht das Volk mit dem Wahlcandidaten, sondern die Wahlcamarilla mit Diesem und Jenem verständigen. Gerade das aber wollen wir nicht, so wenig es die frankfurter Versammlung wollte.

Hiernach halte ich die Voraussetzung für ganz richtig, die die Majorität des Ausschusses hier aufstellt. Ebenso glaube ich, daß es richtig ist, wenn die Majorität des

Ausschusses sagt, daß diese Verständigung zwischen der Masse des Volks und den Candidaten nur auf die Weise zu erzielen sei, wie wir vorgeschlagen haben, da es rein unmöglich ist, bei der Eile, die bei einer Doppelwahl nothwendig wird, namentlich, wenn die Urwahlen im Familienkreise der Gemeinden vorgenommen werden sollen, eine Berührung des Candidaten mit dem Volke selbst, ja auch nur einen Ausspruch der Wahlmänner über ihre Gesinnung herbeizuführen. Dieß war die Ansicht des Ausschusses, die sich vollkommen rechtfertigt, die auch getheilt wird von vielen der tüchtigsten Männer und die in allen Staaten als richtig anerkannt wird, wo directe Wahlen eingeführt werden, wie z. B. in Kurhessen, und wo sie gewünscht werden, wie z. B. in Rheinpreußen, wo man für Einführung der directen Wahl sich in einer Menge von Petitionen und Volksversammlungen ausgesprochen hat und wie man sie auch bei uns eingeführt zu sehen wünscht, indem, wie der Herr Minister selbst bemerkte, mehrere Petitionen die directe Wahl verlangen. Nun haben wir im Ausschußbericht den Gegensatz hingestellt, wie diese allgemeine Aufklärung des ganzen Volkes bei Urwahlen in den einzelnen Gemeinden nicht, jedenfalls nicht so leicht möglich sei und wie die Möglichkeit vorliege, daß bei den Wahlen in dem Familienkreise der Gemeinden, wie der Bericht sich ausdrückt, andere als patriotische Rücksichten genommen werden. Ob ich bei der Ausführung dieses oder jenes Wort gebraucht habe, darauf kommt es doch gewiß nicht an. Der Abgeordnete Brunck hat bemerkt, man werde nur die Bürgermeister und Gemeindematadoren zu Bevollmächtigten wählen, diese aber seien in der Regel schlechte Wahlmänner. Also der Abgeordnete Brunck selbst gibt uns Recht, er, auf dessen praktische Erfahrung wir so großes Gewicht legen. Wir haben gehört, daß die Rücksichten, aus denen die Gemeinden Wahlmänner wählen, selten, ja nie solche sind, welche das Beste des ganzen Volks im Auge haben. Es kann aus diesen Wahlen nicht hervorgehen, was das Volk wünscht. Da hiernach auch diese Wahlcommission, wie sie der Gesetzentwurf vorschlägt, aus besondern Rücksichten, aus den Reichthums-, Verwandtschafts- und Religionsrücksichten der unaufgeklärten Gemeindeglieder hervorgehen wird, so hat der Ausschuß vollkommen Recht, daß er sie mißbilligt, und ich finde die scharfe Kritik sehr unangemessen, die der Herr Minister ihm hat angedeihen lassen.

Ein zweites, was der Herr Minister als Widerspruch

bezeichnet hat, findet sich sub 2 des Ausschußberichts (S. 3). — Allein es hat aber der Herr Minister wohl absichtlich den ersten Satz nicht gelesen. Die Ausführung ad 2 ist nämlich eine Widerlegung einer vorausgegangenen, von uns unterstellten Ansicht der Minorität. Der Ausschuß hatte die Aufgabe, diesen vorhergesehenen Einwand zu widerlegen. Seine Hauptwiderlegung bestand darin, daß eine von der Minorität unterstellte Thatsache gar nicht eintreten werde, sodann erst untersucht er die daran geknüpfte Folge, falls sie dennoch eintrete. In dem Berichte wird nämlich gesagt, man könne wohl behaupten:

1) die Intelligenzwahlen seien den directen Wahlen vorzuziehen, und
2) die Theilnahme des Volkes sei nicht stark genug, um es zur Aufopferung von Zeit und Geld außerhalb der Gemeinde zu bestimmen;

und nun erklärt der Ausschuß ad 2):

„der Ausschuß glaubt nicht an die hier unterstellte Gleichgültigkeit."

Also der Ausschuß, oder wenigstens die Majorität desselben stellt vorn an, daß er eine bessere Meinung von dem Volke habe, daß er nicht an dessen Gleichgültigkeit glaube! Nun fährt der Bericht fort und sagt: Sollten dessenungeachtet kleine Unbequemlichkeiten, Zeitverlust, Localschwierigkeiten, auf die es denn doch bei solchen Fragen nicht ankomme, um einen Grundsatz zu verletzen, obwalten, so sei es gar nicht zu beklagen, wenn die Indolenten und Halben von dem Wahltage zurückblieben. Liegt darin eine so große Verläugnung der Theilnahme des ganzen Volkes? Ich habe heute noch die nämliche Ansicht, und zwar mit sehr guten Gründen, und der Ausschuß darf bei seiner Ansicht verharren, mag sie auch flüchtig ausgeführt sein, ein Widerspruch oder eine Unklarheit liegt nur darin, wie sie der Herr Minister auseinander gerissen hat!

Mit Recht sagen wir von vornenherein, wir glauben nicht daran, daß das Volk gleichgültig sein werde. Wenn dasselbe aufgeklärt wird, so wird es auch seine heiligsten Interessen zu wahren wissen, es wird ihm nicht darauf ankommen, einen und selbst mehrere Tage denselben zu opfern.

Der Herr Minister hat den Ausdruck gebraucht, wenn die Wahlen so ausgeführt würden, wie die Majorität des Ausschusses vorschlage, so würden Intriguen gespielt werden!! Das sind leere Worte, und es bedarf keiner Ausführung, um die Ansicht des Ausschusses gegen solche Vorwürfe zu

rechtfertigen. Wir lassen uns den Vorwurf nicht machen, daß wir Grundsätze verfechten, um der Intrigue Thür und Thor zu öffnen. Wir könnten wohl eher diesen Vorwurf dem von der Regierung vorgeschlagenen Wahlmodus zurückgeben. Denn eine Intrigue mit einer Wahlversammlung von 15,000 Männern, wie wir sie wollen, läßt sich nicht spielen! — Wenn es wahr ist, daß Rothschild mehr als 30,000 Pfd. daran gewendet, um in der City von London gewählt zu werden, so war dieß in London und von Rothschild. Aber ich möchte wissen, mit welchen Mitteln und in welcher Weise ein Candidat in Hessen bei 15,000 Wählern eine Intrigue durchsetzen könnte? — Hier können wir keine andere Intrigue, als mittelst der Wahrheit spielen. Der Candidat muß vor die Versammlung hintreten, ihr sagen, die und die Grundsätze leiten mich, das trachte ich zu erringen, so verstehe ich Eure Interessen, und so werde ich Eure Interessen zu repräsentiren suchen, nur nach diesem Glaubensbekenntnisse werde ich stimmen, und ich frage Euch, ob ich hiernach auf die Majorität bei Euch rechnen könne? Auf eine andere Weise kann und wird er sie nicht bekommen!

Der Herr Minister hat ferner die Vorschläge der Majorität des Ausschusses gewürdigt und sie unpraktisch gefunden. Ich werde darauf näher eingehen, obgleich ich eine Bemerkung vorausschicken muß. Der Ausschuß sagt, indem er zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfes übergehe, könne es nicht seine Absicht sein, in dieser Spanne Zeit, die uns für den Bericht zugemessen sei, falls seine Ansicht, daß die Kammer anstatt der indirecten, die directe Wahl belieben solle, durchginge, der Staatsregierung oder der Kammer vorzugreifen in Beziehung auf einzelne Formen des zu treffenden Wahlmodus. Dieß steht den Vorschlägen des Ausschusses voran, es ist vom Herrn Minister übergangen worden! — Wenn also der Ausschuß fortfährt und sagt, dessenungeachtet möchte er jetzt schon seine Ansicht darüber, wie die Sache zu realisiren sei, in den Bericht niederlegen, so ist dieß doch immer mit Rücksicht auf die erste Verwahrung zu erklären, und es liegt daher darin kein absoluter Vorschlag des Ausschusses, sondern eben nur eine Andeutung, und zwar eine Andeutung, die nicht maßgebend ist und daher auch nicht strenge zu beurtheilen ist, selbst wenn sie in irgend einer Beziehung unpraktisch wäre! Mit welchen Gründen ist aber nun diese Andeutung widerlegt worden? — Der Herr Minister sagt: die Verständigung müsse früher stattfinden, als am Tage der Wahl, denn am Tage

der Wahlhandlung wäre sie nicht möglich, denn da wäre es ein Zufall, ob einer der 15,000 Versammelten die Redner hört. Die frühere Verständigung soll auch nach dem Vorschlag des Ausschusses nicht ausgeschlossen sein, im Gegentheil, diese Verständigung soll schon vorher stattgefunden haben. Wir wollen sie gerade dadurch befördern, daß unser Vorschlag es nothwendig macht, daß der Wahlcandidat das Volk am Tage der Wahl schon vollkommen über das unterrichtet hat, was er denkt und zu thun entschlossen ist; kurz, daß er es vollständig aufgeklärt hat.

Ob nun dennoch hier und da ein Mißverständniß unterläuft, ob sich Jemand durch Nebenrücksichten oder Leidenschaft bestimmen lasse, ist ohne Zeitfolge. Das wird eintreten, es ist menschlich und wird nicht zu vermeiden sein. Aber es wird dieß auch nach dem von der Staatsregierung vorgeschlagenen Modus eintreten. Ja, es wird dieß hier noch viel mehr eintreten, als wenn das Volk schon vor der Wahl des Abgeordneten über Zweck und Mittel, über die Wahl einig ist und deßhalb seine Stimmzettel schon ausgefüllt mitbringt. Alsdann ist die Verständigung schon früher eingetreten. Hier wenigstens ist es wahrscheinlich, daß der größte Theil des Volks mit Bewußtsein und Entschluß an den Wahlort geht. Denn sowie wir zugestehen müssen, daß das Volk Intelligenz genug besitzt, einen seine Meinung richtig vertretenden Wahlausschuß zu wählen, so müssen wir auch zugestehen, daß der größere Theil desselben erkennen wird, was Noth thut, und daß es mit vollem und bestem Bewußtsein von der Sache bei der Wahl handeln wird! — Die Bürger kommen höchstens mit einem Zweifel, den das letzte Wort der Candidaten zu lösen hat. Was muß dem all schon vorausgegangen sein? Der Candidat muß sich dem Volke schon vorher präsentirt, er muß sein politisches Glaubensbekenntniß schon vorher abgelegt haben, ist den Wählern bereits bekannt, die Meinung derselben hat sich über ihn fixirt, und ist dieß alles der Fall, so ist es kein großes Unglück, wenn jetzt an dem Wahltage der eine oder der andere ihn der Entfernung wegen in seinen Schlußworten nicht mehr hört. Aber auch das ist nicht einmal der Fall, denn eine Stimme dringt in öffentlicher Versammlung zu 10,000 Menschen. Ich kann also die Ansicht der Majorität durchaus nicht für unpraktisch halten. Daß aber auch, wie weiter bemerkt wurde, die directe Wahl nicht möglich und die Form derselben schwierig sei, davon kann ich mich nicht überzeugen. Das glaube ich schon aus dem

Grunde nicht, weil in Ländern mit freien Repräsentativverfassungen dieses System der Wahl schon lange besteht und sich bewährt hat. Demnach scheint mir die ganze Entwickelung des Herrn Ministers in seinen Ausstellungen mindestens ebenso mangelhaft, als wie der Ausschußbericht nach seiner Ansicht Mangelhaftes vorgeschlagen hat.

Der Herr Minister sagt ferner, bei der Wahlhandlung werde wohl jeder Wahlcandidat sprechen wollen, und es würden da wohl einige Tausend sprechen. Das ist nur eine ganz unpraktische Unterstellung. Der Candidat, der bei dem Volke keinen Anklang findet, wird sich gleich Anfangs zurückziehen, die Candidaten, die Anklang finden, die sich schon früher im Bezirke präsentirt haben, werden allein das Wort nehmen, und dazu wird die Zeit ausreichend sein. Der Herr Minister sagt, die Ausführung werde unmöglich sein, wenn die Wahl an einem Tage stattfinden solle. Das war aber auch nur eine Andeutung der Majorität. Wir hatten nicht vorgeschlagen, die Wahl auf einen Tag vorzunehmen. Ist ein Tag zu kurz, so mag die Wahl an zwei, an drei oder vier Tagen vor sich gehen, und die Wahlhandlung, wenn es nöthig ist, an verschiedenen Orten geschehen, um die Reisen zu erleichtern.

Der Herr Minister bemerkte ferner, es werde Mühe und Zeit kosten, das **debrouillement** vorzunehmen. Das Volk wählt ja aber nur einen Candidaten. Nehmen wir, wie es gewöhnlich geschieht, auf 60,000 Seelen ein Viertheil Wähler an, so schreiben diese ihre Namen auf den Stimmzettel, geben ihre Wählerkarte ab, und werfen dann den Stimmzettel in die Kiste. Auf diese Weise können von mehreren Tausenden in wenigen Stunden Stimmzettel empfangen werden, und wenn von den 15,000 Wählern nur ein Name auf den Stimmzettel geschrieben wird, so ist das Scrutinium sehr kurz, besonders wenn verschiedene Wahlbureaux organisirt werden, wo dasselbe stattfindet. Nochmals, meine Herren, ich habe im Ausschuß vereint mit drei anderen Männern meine Ueberzeugung für directe Wahlen ausgesprochen, weil ich überzeugt bin, daß nur auf diese Weise ein bestimmter klarer Ausdruck des Volkswillens erzielt werden wird, daß nur in dieser Weise das Volk sein politisches Recht ganz und wahrhaft ausüben kann. Denkt die Majorität der Kammer es mit ihrer Pflicht vereinbar, eine andere Ansicht zu theilen, so mag sie es thun; aber die Majorität des Ausschusses muß mit der Wärme der Ueberzeugung die Rechte des Volkes gegen den Ein-

griff indirecter Wahlen verwahren. Dabei sind wir weit entfernt von jeder Leidenschaftlichkeit, von jeder Partheisucht. Wir sind unserer Ueberzeugung, unserem Eide gefolgt. Ich hoffe und glaube, daß auch der Herr Minister von gleichem Geiste beseelt sei, sowie ich überzeugt bin, daß er unsere patriotische Ueberzeugung würdigt. Wäre daher von seiner oder meiner Seite ein Wort gefallen, welches verletzen könnte, so mag der Eindruck vor der Absicht schwinden. Ist diese rein, so kommt es nicht auf den Ausdruck, sondern auf die Ueberzeugung an, die ihn dictirt. Diese hat sich aber bei mir und der Majorität des Ausschusses durch die Debatte nicht geändert. Sie steht fester als je, daß nur die directe Wahl gerecht und volksthümlich ist!

Der Abg Franck: Ich werde Sie nicht ermüden, und will nur kurz meine demnächstige Abstimmung motiviren.

Bei der Versammlung in der Paulskirche zu Frankfurt habe ich für die Unmittelbarkeit der Wahl gestimmt, als die Rede davon war, ob diese Unmittelbarkeit als Vorschrift gelten solle. Die Frage wurde durch die Majorität verneint. Ich stimmte für die Unmittelbarkeit der Wahl, weil es mir wünschenswerth schien, daß diejenige Versammlung, welche über die künftige Verfassung von ganz Deutschland entscheiden sollte, wo möglich aus dem unmittelbar erklärten Gesammtwillen des Volkes hervorginge. Nachdem aber die Versammlung in der Paulskirche die Frage verworfen und nur erklärt hat, die unmittelbare Wahl möge als Princip gelten, welches hier nichts anders heißt, als man wünsche, daß da, wo es die Umstände erlaubten, unmittelbare Wahlen eintreten möchten, so kann ich nicht mehr erwarten, daß die constituirende Versammlung aus lauter vom Volk unmittelbar gewählten Männern bestehen werde. Denn unstreitig werden in dem größeren Theile von Deutschland mittelbare Wahlen stattfinden, und es fragt sich nun, was für eine Wahlart bei dieser Lage der Sache für unser Land zu wünschen ist. Um hierüber zu entscheiden, muß man die geographische Lage des Landes ins Auge fassen. — Unser Land liegt sehr zerstreut aus einander und hat bei einem geringen Flächenraum doch von Süden nach Norden eine so große Länge, daß die Vornahme einer unmittelbaren Wahl mit ungewöhnlich großen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Wie schwierig eine solche sein wird, das ergibt sich besonders bei dem sechsten Wahldistrict, wie ihn unsere Regierung bestimmt hat. Derselbe beginnt von dem äußersten Norden des Landes, d. h. von Eimelrod, einem noch

fünf Stunden weit hinter Vöhl liegenden, jedoch zum Bezirke Vöhl gehörenden Orte und reicht südlich bis nach Pohlgöns. Dieß ist eine Strecke von ungefähr 28 bis 30 Stunden. Wenn nun auch der Wahlort in der Mitte dieses Districts bestimmt würde, so hätte man doch von dem äußersten Ende des Bezirkes bis zum Wahlort wenigstens 14 Stunden. Zu der Reise dahin bedürften die Leute, welche aus den Endorten an den Wahlen Theil nehmen wollen, einschließlich des Aufenthaltes, wenn auch Alles ganz gut, d. h. schnell ginge, wenigstens vier bis fünf Tage hin und zurück. — Nun frage ich, können diejenigen, welche aus der Herrschaft Itter zur Wahl berufen werden, wenn Alle bei der Wahl des Abgeordneten stimmen sollen, also alle männlichen Personen von dem zurückgelegten 21. Lebensjahr an bis in das höchste Alter hinauf, — können sich alle diese aus ihren Orten entfernen? Können sie die Sicherheit des Ortes und ihres Eigenthumes den Kindern und Weibern so lange Zeit anvertrauen? — Was würde also die Folge sein, wenn unmittelbare Wahl angeordnet würde? Nach den Umständen, in denen ein Jeder sich befindet, wird er sich berufen fühlen, entweder zu Hause zu bleiben, oder an der Wahl Theil zu nehmen. Wenn unmittelbare Wahlen sein sollten, würde also der Eine hingehen und wählen helfen und der Andere würde, wenn ihm seine Umstände die Theilnahme nicht erlauben, ausgeschlossen sein. Das Gesetz verbietet ihm zwar die Theilnahme nicht, die Schwierigkeiten sind aber für ihn so groß, daß er nicht Theil nehmen kann. Dadurch entsteht eine Ungleichheit, diese Ungleichheit aber ist Ungerechtigkeit, und im Interesse der Gerechtigkeit wünsche ich, daß eine mittelbare Wahl stattfindet. Bei dieser betheiligt sich Jeder, denn Jedem wird es leicht gemacht bei der mittelbaren Wahl, er sei alt oder jung, schwach oder stark, seine Stimme demjenigen zu geben, den er als Wahlmann wünscht. Ich finde also den Gesetzesentwurf, welchen uns die Staatsregierung vorgelegt hat, mit umfassender Rücksicht auf alle Umstände, mit gehöriger Weisheit abgefaßt und ganz im Interesse der Gerechtigkeit, welche mir über Alles geht.

Der zweite Präsident Wernher: Nach einer so lange geführten Discussion kann mir nur noch eine Nachlese übrig bleiben. Ich theoretisire nicht, denn die Frage ist rein praktischer Natur; ich nehme keine Maske vor das Gesicht, ich werfe keinen Schleier über den Gegenstand, ich habe

überhaupt in der Welt wenigen Zweck, aber ich habe Grundsätze. Man hat heute so viel davon gesprochen, was natürlich und nicht natürlich sei. Man hat die directen Wahlen als das einzig Natürliche genannt. Was ist natürlich? Was den Verhältnissen angemessen ist, was den Zweck erfüllt, was den Forderungen der Gerechtigkeit entspricht! Die Kosacken waren in früheren Zeiten ein republikanisches Volk. Sie haben ihre Volksversammlungen zu Pferde gehalten, zu Pferde deliberirt, zu Pferde gestimmt und gewählt. Dort war eine Volksversammlung zu Pferde der natürliche Zustand; denn es war ein Volk, welches auf den Pferden lebte. Und unsere Vorfahren waren ein kriegerisches Volk. Man kam damals mit den Waffen an der Seite in die Versammlung; das war dort natürlich; es würde aber heute nicht mehr natürlich sein, es wäre beinahe lächerlich, wenn alle Leute Spieß und Schwert und Gewehr in den Versammlungen hätten, denen sie beiwohnen. Darum sage ich, der Begriff „natürlich" wird mißbraucht, natürlich ist nur, was paßlich und was gerecht ist. Ich ehre unseren Collegen Behlen, er ist ein Mann von voller Ueberzeugung, und was er uns sagt, hat ganz das Gepräge seines inneren Glaubens. Es ist Recht für ihn, was er sagt, es ist aber Unrecht für uns; es ist Recht für ihn, der Jahre lang in Nordamerika gelebt, der ein Amerikaner geworden ist. — Hat aber unsere Bevölkerung, haben wir Anderen dieselbe Schule durchgemacht?

Was für ihn paßlich sein mag, paßt nicht für uns, wir sind Deutsche mit allen Gewohnheiten unseres Landes, mit all den Einrichtungen, die wir da haben, mit der Schwierigkeit des Erwerbs, mit der dichten Bevölkerung, mit einer Erziehung, die nicht politisch war, während in Nordamerika die kleinen Knaben schon Politik lernen und treiben. Darum ist das, was für Amerika gilt, für uns ganz unpassend. Was wollen wir? — Was sollen wir? — Zu der Versammlung in Frankfurt, die für Deutschland gut machen soll, was ein halbes Jahrtausend schlecht gemacht hat, die Blüthe der politischen Intelligenz, des Charakters, des hochherzigsten Patriotismus schicken. Ich frage Sie, hat die Masse des Publikums über die Bedeutung jenes Tages wirklich klare Begriffe? Ich sage Ihnen: Nein! Der große Theil der Bevölkerung, erzogen in dem Territorialismus, in den engen Kreisen seines Lebens, weiß kaum, daß es ein ganzes Deutschland gibt, und ist über die Zukunft Deutschlands in der entschiedensten Unklarheit. — Sie

haben in den jüngsten Wochen der Aufregung eine Menge Petitionen aus allen Theilen des Landes einlaufen sehen; womit haben sich viele derselben beschäftigt? Mit Waldstreu, mit Wegen, mit Weiden, mit diesem und jenem. Der enge Kreis des bürgerlichen Lebens ist für viele noch das Höchste und Letzte. Und Sie wollen der Bevölkerung zumuthen, daß sie Abgeordnete wähle zu einer Versammlung, die die schwierigsten Fragen lösen soll, die in Deutschland jemals zur Lösung gekommen sind? —

Man spricht so viel vom Volk, von dem Willen dieses Volkes und von der Intelligenz desselben, ich sage es aber dennoch frei, die directen Wahlen passen nicht für das Volk, wenigstens nicht für die große Mehrzahl desselben, und ich sage dieß trotz der großen Petitionen, welche hier für directe Wahlen erschienen sind. Denn wenn hier auch hundert und zweihundert gesprochen und gerufen haben: wir wollen directe Wahlen, so sagen tausend und aber tausend durch ihr Schweigen: Nein, wir wollen indirecte! Wozu werden, frage ich, die directen Wahlen führen? Es ist natürlich, daß sie abgehalten werden in der Hauptstadt des Wahlbezirkes. Dort ist eine große städtische Bevölkerung, die ein bedeutendes Gewicht in die Wagschale der Wahlen werfen wird, dort ist die größte Anzahl der Wähler centralisirt, natürlich erscheinen sie dann auch, sie sind an Ort und Stelle. Aber wird dann die große und zahlreiche ländliche Bevölkerung, d. h. die Mehrzahl der Landesbewohner eben so zahlreich erscheinen? Wird dieselbe in dem Maße bei den directen Wahlen erscheinen? — Wer directe Wahlen will, will das Uebergewicht der städtischen Bevölkerung über die Landleute, der will die städtischen Interessen bei der Wahl stets siegen machen über das Land.

Der Abg. Hillebrand: Dagegen, daß mir eine solche Absicht unterlegt wird, muß ich entschieden protestiren.

Der zweite Präsident Wernher: Ich nehme Sie aus, ich hatte keine Person im Auge.

Der Abg. Hillebrand: Dann müssen Sie aber auch Niemand ausnehmen.

Der Präsident: Es kann ja Jemand die Ansicht haben, daß es zweckmäßig sei, wenn bei einer solchen Wahl die städtischen Interessen vor denen des flachen Landes berücksichtigt würden.

Der Abg. von Steinherr: Diese Ansicht wird aber persönlich, sobald der Sprecher einen Abgeordneten ausnimmt. Er schreibt sie dann implicite den Anderen zu

und darin liegt eine Persönlichkeit. Ich verwahre mich dagegen und bitte seiner Zeit ums Wort.

Der zweite Präsident Wernher (fortfahrend): Man spricht von der Möglichkeit, daß ein Candidat sich schriftlich und durch Rede dem Bezirk empfehle, innerhalb dessen die Wahl stattfinden soll. Ich nenne dieß aber unmöglich; denn seien Sie gewiß, der größte Theil der Bewohner liest die Flugschriften, die Zeitungen, die ihm zukommen, nicht. Er bekommt höchstens einen Artikel daraus von Einigen erzählt, hat also kein Urtheil über das Ganze, was da geschehen soll.

Ueberhaupt, Ihr Herren, ich lege weit weniger Werth auf das Wort, als auf die That. Ich wünsche, daß unsere Bevölkerung die Männer, welche sie nach Frankfurt wählt, schicken möge nach dem Urtheil, welches sie über das ganze Leben des Mannes fällt, und nicht nach einer Schrift, die dieselben heute schreiben, und nach einer Rede, die sie im Augenblicke halten. — Das Leben ist eine That, und eine Rede ist ein Wort, von dem man unter Umständen am andern Tage wieder abgehen kann, während ein Mann von dem Resultate seines Lebens nicht mehr abgeht. — Wird es dann möglich sein, da es gewiß ist, daß am Tage der Wahl nicht zu allen geredet werden kann, daß der Candidat in einem ganzen Wahlbezirke herum reist von Ort zu Ort? Das wäre etwa in der Provinz Rheinhessen möglich, das gebe ich zu; aber ich frage: wie viel Dorfschaften bilden denn einen Wahlbezirk in der Provinz Oberhessen? — Ich glaube, daß es da Bezirke gibt mit 400 Ortschaften, ja vielleicht noch mehr, denn die Orte sind klein. Es ist dieß also eine ganz unmögliche Communication zwischen dem zu Wählenden und seinen Wählern. Die Majorität des Ausschusses ist in ihren Gliedern getheilter Meinung über die Form der directen Wahl. Einzelne dachten sich die Wahl nicht als von allen Wählern an einem Wahlort geübt, Andere dachten sie sich so. Ich behaupte aber, daß Wahlen, die stückweise geschehen, die nicht die Einheit der Handlung für sich haben, lahm sind und den erhebenden Eindruck des unmittelbaren Hervorgehens des Abgeordneten aus der Wahl, für den Wähler, wie für den Gewählten, entbehren. — Wahlen aber an einem Wahlort für den ganzen Bezirk halte ich für ganz unausführbar, ich halte sie für unausführbar, weil Niemand für die Richtigkeit der Stimmzettel, noch für die Richtigkeit der Abstimmung, noch für die Richtigkeit des Eintrags der

Stimmenden in die Stimmliſte eine Bürgſchaft übernehmen kann. — Das iſt in England ganz anders. In England wird anders gewählt, da werden nicht Stimmzettel geſchrieben, ſondern Jeder gibt mit lauter Stimme den Namen des zu Wählenden, nachdem er einen Eid auf die Bibel geleiſtet, ab. Das iſt die engliſche Form

Ich habe in meinem ganzen Leben, ſeitdem ich denke und fühle, keinen höheren Zweck gehabt, als die endliche Einigkeit und Größe meines Vaterlandes, und im Gefühle dieſes Zweckes bitte ich Alle, die mit mir das nämliche wollen, alles aufzubieten, daß in Frankfurt ſich die wahre Blüthe unſeres Volkes vereinige. Und ich frage Sie, wenn wir die Maſſe des Volkes zur unmittelbaren Wahl rufen würden, bei der Gleichgültigkeit Vieler für allgemein deutſche Angelegenheiten, welche Wege würden verſucht werden, um die Gunſt der Maſſe zu erwerben? Man würde ihnen agrariſche Geſetze verſprechen, die communiſtiſchen und ſocialen Fragen heraufbeſchwören, und doch iſt es gewiß, daß jene erſte conſtituirende Verſammlung in Frankfurt, welche die erſten Grundſteine der deutſchen politiſchen Verfaſſung legen ſoll, auf dieſe Fragen zuvörderſt nicht eingehen kann. Das iſt der Zukunft vorbehalten, und ich hoffe einer nahen Zukunft. Es ſind dieß Fragen erſten Ranges. Aber ſie können bei der nächſten Verſammlung in Frankfurt nicht entſchieden werden. Dieſe Wahlmittel wird man ergreifen, das das Volk führen heißen! Ich nenne es verführen!

Darum aus dieſem Grunde ſtimme ich entſchieden für indirecte Wahlen. Ich ſtimme für ſie, weil ich will: ein großes Deutſchland, und darum jeden Weg betrete, der dazu führen kann.

Der Abg. Köſter: Ich gehöre zur Majorität des Ausſchuſſes, ohne gerade mit ſämmtlichen Motiven, die im Bericht niedergelegt ſind, einverſtanden zu ſein. Ich werde auch jetzt für die directen Wahlen ſtimmen. Das Princip der directen Wahlen iſt gewiß das richtigere, und die unmittelbare Wahl einem Wahlmodus vorzuziehen, der der Möglichkeit Raum gibt, daß ein Deputirter aus der Urne hervorgeht, an den kein Urwähler gedacht hat.

Die frankfurter Verſammlung hat das Princip der directen Wahl als das richtige erkannt und den Wunſch ausgeſprochen, daß ſo viel wie möglich darauf gehalten werde. Dasſelbe hat der Fünfzigerausſchuß noch dieſer Tage in einem Manifeſt an das deutſche Volk gethan. Ich habe geglaubt, daß man ſich wo möglich an dieſen Be-

schluß halten sollte. Ich verkenne nicht die Schwierigkeiten der Ausführung bei directen Wahlen. Ich halte indessen dieselben nicht für unüberwindlich, und glaube, daß sie namentlich dadurch großentheils beseitigt werden können, daß der ganze Wahlbezirk in mehrere Districte getheilt wird.

Der Abg. Kahlert: Nur wenige Worte zur Motivirung meiner Abstimmung. — Theorieen bestimmen mich nicht, wo mir Erfahrung den Weg zeigt, den ich zu gehen habe. Man hat zwar in schönen Sätzen zu Gunsten der Urwahl behauptet, der Ausdruck des Volkswillens sei nur durch diese zu erlangen. Ich behaupte aber aus Erfahrung das Gegentheil und werde das Gegentheil so lange behaupten, als es möglich ist, daß Einzelne durch allerlei Umtriebe ihren Willen zum Volkswillen machen können. Wie das möglich ist, könnte ich durch eine vor kurzem erst abgehaltene Urwahl beweisen, in welcher bei etwa 3000 Wählern allein fast 2000 lithographirte Stimmzettel aus der Urne hervorkamen.

Ich werde für indirecte Wahlen stimmen.

Der Abg. Brunck: Man hat von der Annahme der directen Wahlen selbst auf die Gefahr hin gesprochen, daß wir Lehrgeld geben könnten oder sollten. Wenn ich in allen Dingen von der Welt Lehrgeld geben möchte, so will ich es hier nicht. Bei landständischen Wahlen mag man für die Folge einen solchen Versuch machen, das Heil des Volkes wird dadurch nicht auf das Spiel gesetzt.

Hier handelt es sich von der deutschen Einheit und Freiheit, aber auch davon, daß durch schlechten Vollzug unserer Wahlen Anarchie und dadurch Reaction entstehen könne, eine Reaction, die uns unseren inneren und äußeren Feinden überliefert.

Man sprach von Nordamerika. Ich habe schon vorhin bemerkt, ich bin für möglichste Ausdehnung der Wahl, ich will, daß 20 und 25 wahlfähige Staatsbürger, was ungefähr dem Verhältniß von 100 Seelen gleich ist, einen Wahlmann wählen; aber auf die Stufe von Nordamerika können wir uns nicht stellen, wir stehen auf einer ganz anderen. Was wir etwa für unsere Wahlen erwarten können, das haben wir schon bei den Bürgermeisterwahlen gesehen. In Amerika, wo der Taglohn einen Dollar beträgt, kann man Niemand mit einem Glas Schnaps bestechen, hier ist aber Mancher durch Armuth so weit heruntergekommen und demoralisirt, daß er sich durch Schnaps und Wein, den man ihm vielleicht gibt, betäuben und verführen läßt.

Dort herrscht Nationalstolz, ein Gefühl, das nicht an Armuth und Unterdrückung grenzt, wie bei uns eine Verarmung, die in manchen Gegenden leider im höchsten Grade überhand genommen hat.

Man hat gesagt, es werde dem Volke nicht darauf ankommen, einen, zwei, drei oder vier Tage, je nach der Entfernung vom Wahlort, zu versäumen. Ich frage: woher bekommen die armen Staatsbürger das Geld, um nur einen einzigen Tag auswärts gehen zu können? Ich spreche nicht einmal von drei oder vier Tagen. Wie wollen Sie solchen armen Leuten zumuthen, den Wahlort zu besuchen, wo sich alsdann 16,000 Menschen versammeln, und wo alle Lebensbedürfnisse gleich um das Doppelte aufschlagen und sich vertheuern werden? Dann gibt es noch große Bedenklichkeiten. Ich behaupte, die Masse des Volks ist der Einwirkung auf die Wahl zugänglich, und auf sehr vielfältige Weise kann namentlich auf die ärmere Klasse eingewirkt werden. Durch Flugschriften, Proclamationen und Glaubensbekenntnisse, die man dahin schickt, wird am allerwenigsten eingewirkt; denn die Leute werden sie nicht lesen, es ist eben ihr Beruf nicht, etwas zu lesen, oder das Gelesene zu verstehen. Aber auf ganz andere Weise kann hier gewirkt werden, nämlich daß sie gar keinen Theil an der Wahl nehmen. Es kann durch die Reaction, durch die Geldaristokratie ꝛc. ꝛc. darauf eingewirkt werden, daß sie keinen directen Theil an der Wahl nehmen. Mir können Sie glauben. Seien Sie versichert, ich kenne die Verhältnisse des Landvolkes. Ich habe mich mein Leben lang unter dem Volke herumgetrieben, bin während sechs Jahren von Ort zu Ort gewandert, habe in Hütten und später auch in Paläste gesehen, habe mein Leben lang unter dem Volke gewohnt, und darnach muß ich behaupten, bei einer Volkswahl in Masse kann auf hundertfache Weise eingewirkt werden. Man hat gesagt, das Volk habe einen freien Willen. Ich will auch zugeben, daß dieß wahr sei, aber alsdann fürchte ich dennoch, daß das Volk, welches sich bei einer solchen Wahl bis zu 16,000 Menschen versammelt, das man hier auf allerlei Art durch einander treibt, endlich durch allerlei Mittel so irre gemacht wird, daß es selbst nicht mehr weiß, was es will, und dadurch zu den größten Fehlgriffen verleitet werden kann.

Dann noch ein Wort!

Wir leben jetzt in einer Zeit der Freiheit. Da ist es gut, der Freiheit hold zu sein, da will Jeder ein wirklicher

oder maskirter Freiheitsheld sein. Gehen wir aber zurück, gehen wir nur auf die letzte Zeit zurück, wie war es da? Leute, die noch Sinn für Freiheit hatten, standen ganz vereinzelt da, man hat über sie gehohnlächelt, daß sie sich überhaupt noch Mühe gaben für die Freiheit. Seit wann gibt es so viele freisinnige Leute bei uns? In der Provinz Rheinhessen wurde erst ganz kurz der Anfang gemacht, als das Volk sich zu bewegen anfing, wie man ihm seine Gesetzgebung antastete. Da dachten Manche, jetzt darfst du auch nicht zurückbleiben, jetzt mußt du mit den Anderen voranschreiten. Aber heute, was für Leute sind da der größten Freiheit hold? — Welche nur zu klar versuchen, da die Leute zu verwirren, um zum Mißtrauen gegen die durch Verleumdung zu reizen, die ihr Leben lang für Freiheit gekämpft haben. So ist es immer in solchen Dingen. Es wollen häufig die Letzten die Ersten sein, aber nicht immer aus guter Absicht. Das Volk kennt solche Leute noch nicht, es ist leichtgläubig, es hat der bewährten Männer noch zu wenig, und darum auch ist es gefährlich, in solchen Massen zu wählen, wo es an trügerischen Vorspiegelungen nicht fehlen wird. Ich wiederhole aber, ich will eine indirecte Wahl im ausgedehntesten Sinne, die den wahren und ächten Volkswillen vertritt. — Wenn man aber nicht für mein vorhin gestelltes Amendement stimmt, so weiß ich nicht, was ich dann noch thue. Denn das Ziel muß der Volkswille sein, der nicht durch den Ausspruch von Männern, von welchen Einer auf 500 oder 250 Seelen gewählt ist, repräsentirt wird. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß nur dann, wenn man meinem Antrag nach gibt, dieser Zweck vollkommen erreicht wird.

Der Präsident: Zur Motivirung meiner demnächstigen Abstimmung nur wenige Worte: Ich halte etne directe Wahl für praktisch unausführbar mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit des Scrutiniums von 15—20,000 Menschen. Ich halte eine directe Wahl ferner für unausführbar, mit Rücksicht auf die geographische Lage der Provinzen Starkenburg und Oberhessen. — Ich bin überzeugt, daß nur die indirecte Wahl die Intelligenz und aus den Gründen, die der Abgeordnete Frank vorhin sehr schlagend entwickelt hat, auch die Armuth repräsentirt, und ich glaube, daß durch die directe Wahl das Ergebniß der Wahl in die Hand einer kleinen Minorität gelangen würde.

Der Abg. Zulauf: Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Präsidenten an: da mir die Localverhältnisse beson-

ders in Oberhessen, bekannt sind. Es ist in Oberhessen, wenigstens in manchen Bezirken nicht möglich, die Leute zu einer directen Wahl zusammenzubringen. Da werden wenige Leute hingehen. Wo sollen sie Zehrgeld hernehmen? Dieser Vorschlag erscheint mir deßhalb unausführbar.

Der Abg. Preußer schließt sich dieser Bemerkung an.

Der Herr Minister Freiherr von Gagern: Ich will mit wenigen Worten auf dasjenige antworten, was der Abgeordnete Zitz in Beziehung auf die Form meiner Rede bemerkt hat. Ich war weit entfernt, leidenschaftlich anzugreifen, ich glaube auch nicht, daß ich, absichtlich wenigstens gewiß nicht, irgend einen Ausdruck gebraucht habe, der einer solchen Auslegung fähig wäre. Es liegt aber in meiner Natur, daß ich, wenn ich von einer Wahrheit überzeugt bin, diese meine Ueberzeugung lebendig und ohne Rückhalt vortrage. Und wenn ich von der Schädlichkeit einer entgegenstehenden Ansicht überzeugt bin, daß ich diese Schädlichkeit mit Offenheit und Ernst darzuthun mich bestrebe. Ich glaube gern, daß der Abgeordnete Zitz das Volkswohl, wie er es versteht, als Ziel seines Strebens vor Augen hat. Auch ich. Die Einheit des Vaterlandes und seine Einigkeit ist für mich der leitende Stern bei allen meinen Bestrebungen.

Ich bin aber überzeugt, daß die Tendenzen des Abgeordneten Zitz insbesondere zur Trennung und zum Zwiespalt führen. Nicht etwa, daß dieß seine Absicht sei, sondern die unvermeidliche Consequenz.

Aus diesem Grund habe ich in meiner vorhinigen Rede mich so geäußert, wie ich gethan.

Der Abg. Zitz: Ich weise diese Insinuation zurück um so mehr, als ich meine politische Ueberzeugung noch gar nicht ausgesprochen habe. Ob meine Bestrebungen zum Zwiespalt führen, das wird sich demnächst zeigen, wenn ich etwa berufen bin, Mitglied der constituirenden Versammlung zu sein. Ich habe mein Urtheil über die für Deutschland nothwendige Verfassung nach reiflicher Prüfung und ohne leidenschaftliche Täuschung festgestellt und ich glaube, dasselbe beruht auf eben so fester Basis, als dasjenige des Herrn Ministers.

Die Idee, als ob ich ein absoluter, ein sogenannter despotischer Republikaner sei, ist eine ganz falsche. Auch ich wünsche ein einiges Deutschland und verzweifle nicht daran, daß dieses Ziel auch erreicht werden kann mit dem monarchischen Princip, aber mit den breitesten Grundlagen republikanischer Basis. Wir haben dann die Republik im Prin-

cipe; ich für mich denke nicht daran, sie denjenigen aufzudringen, welche Abneigung vor dem Namen empfinden. Wenn ich aber in der Versammlung zu Frankfurt mit der Parthei gestimmt habe, die man Republikaner genannt hat, so habe ich dieß im richtigsten Gefühle der Nothwendigkeit eines Gegengewichtes gegen gar viele allzu conservative Elemente gethan, und wenn Sie sich über die Verhältnisse, wie sie sich dort darstellten, selbst ein Urtheil bilden, so werden Sie mit mir einverstanden sein, daß es nicht nur nicht überflüssig, sondern sehr nothwendig war, daß dort die Männer der radicalen Richtung zusammengehalten haben. Uebrigens habe ich hier nicht die geringste Veranlassung, ein politisches Glaubensbekenntniß abzulegen, oder von dieser Stelle meine politische Ueberzeugung auch nur auszusprechen.

Das Bestreben, was ich habe, Deutschlands Größe und das Glück des Volkes wird das Nämliche sein, wie das des Herrn Ministers auch ist, und wenn wir denn auch über die Mittel verschiedener Ansicht sind, so werden wir doch vielleicht auf unserem Wege nach demselben Ziele einstens zusammentreffen.

Der Herr Minister Freiherr von Gagern: Es ist mir sehr erfreulich, daß ich zu dieser Erklärung Veranlassung gegeben habe.

Zu Art. 4.

Der Abg. Brunck: Ich bin mit diesem Artikel bis auf einen kurzen Zusatz einverstanden. Ich will nämlich, daß nach den Worten:

„Bürgermeister, beziehungsweise Beigeordneter"

ein Zusatz gemacht werde. Die Ansicht des Artikels ist nämlich die: der Bürgermeister oder der Beigeordnete soll die Wahl leiten. Ich bin aber damit nicht einverstanden, daß man bloß die zwei ältesten Mitglieder des Gemeinderathes zuziehen soll. Denn darunter finden sich oft so alte, schwachsinnige und unbehülfliche Leute vor, daß sie unmöglich Urkundspersonen bei der Wahl sein können. Ich will vielmehr, daß der ganze Gemeinderath, wenigstens in seiner gesetzlichen Mehrheit, beiwohnt. Denn bei den Wahlen müssen die Leute, die in der Wahlcommission sitzen, Auge und Ohr auf Alles richten, und dazu sind die alten, abgelebten Leute am wenigsten tauglich.

Ich wünsche daher und trage darauf an, daß bestimmt wird, daß der ganze Gemeinderath die Wahl mitleitet und

in so weit die Wahl mitleiten kann, als er nach der Gemeindeordnung in gesetzlicher Anzahl versammelt ist.

Der Abgeordnete Behlen unterstützt diesen Antrag.

Der Abg. Hillebrand: Sollte die indirecte Wahl durchgehen, so muß ich noch Folgendes bemerken:

Der Art. 4 bestimmt, daß die Wahl eines jeden Bezirks durch einen von der Regierung zu bestimmenden Wahlcommissär geleitet werden soll. Es scheint mir daher nothwendig, daß der Regierungscommissär durch eine Volkscommission controlirt werde. Diese Volkscommission wird wohl am zweckmäßigsten aus den Bürgermeistern der Hauptgemeinden des Wahlbezirks gebildet.

Der Herr Minister Freiherr von Gagern: Ich erlaube mir den Redner vor mir auf den Art. 14 aufmerksam zu machen, welcher hierfür Vorsehung enthält.

Der Abg. Schenck: Ich möchte den Antrag des Abgeordneten Brunck unterstützen, jedoch mit einer Modification. Es würden doch, da die größeren Städte wenigstens als Wahlorte erscheinen werden, und in diesen der Gemeinderath aus einer größeren Anzahl von Personen besteht, zu viel Leute zu der Wahlcommission zugezogen werden. Der ganze Gemeinderath hier in Darmstadt besteht z. B. aus 30 Personen. Wenn nun diese ganz oder in ihrer gesetzlichen Mehrheit beiwohnen sollten, so ist diese Zahl zu groß, und es könnte dieß dem Geschäft selbst hinderlich sein. Wir sollten uns auf eine bestimmte kleinere Anzahl von Gemeinderathsmitgliedern beschränken. Man könnte etwa die zwei ältesten und die zwei jüngsten nehmen.

Der Präsident: Ich meine, man sollte durch das Loos drei Gemeinderathsmitglieder auswählen lassen.

Der Abg. Brunck: Ganz einverstanden; es würden übrigens auch zwei genügen.

Der Abg. Mohr: Ich schlage die Zahl von vier vor.

Der Abg. Krug: Ich trage darauf an, daß außer dem Bürgermeister, resp. Beigeordneten, die Wahlcommission aus vier Mitgliedern des Gemeinderaths gebildet wird, welche durch das Loos bestimmt werden.

Dieser Antrag wird unterstützt.

Der Abg. Brunck: Dann glaube ich noch, daß dieses Wahlbureau die Befugniß haben muß, Schriftführer zuzuziehen, denen ich aber keine mitentscheidende Stimme geben will.

Der Herr Minister Freiherr von Gagern: Dieß habe ich als etwas von selbst Verstehendes betrachtet, wie es denn auch seither bei unseren Wahlen so üblich gewesen ist.

Der Abg. Brunck: Seither sind übrigens diese Schriftführer nicht von den Wahlcommissionen, sondern bloß von den Wahlcommissären ernannt worden. Ich wäre aber der Meinung, daß die gesammte Wahlcommission sie zu ernennen hätte.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Was den Vorschlag des Abgeordneten Krug betrifft, so glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es Gemeinden im Lande gibt, wo keine vier Gemeinderathsmitglieder sind. In dem Kreise Grünberg ist z. B. der Ort Winnerod, der überhaupt nur aus vier bis fünf Gemeindegliedern besteht, nämlich aus einem Bürgermeister und drei Gemeinderathsgliedern; also da könnte man nicht mehr Gemeinderathsmitglieder durchs Loos herausziehen, als vorhanden sind.

Es wird bemerkt, daß nach dem Gesetz solche kleine Gemeinden zu anderen Gemeinden geschlagen werden sollten, mit denen sie eine Wahlcommission bildeten.

Der Abg. Keil (von Fürth): Ich wünschte auch eine Bestimmung darüber, daß Jedermann bei dem Wahlgeschäft freien Zutritt habe.

Es wird bemerkt, daß sich dieß von selbst verstehe.

Zu Art. 5.

Der Abg. Brunck: Dieser Artikel müßte für den Fall, daß mein Antrag bei Art. 6 durchgeht, geändert werden, und ich schlage daher vor, statt des Art. 5 des Entwurfs folgenden Artikel aufzunehmen:

„Jede Gemeinde wählt mindestens einen Wahlmann."

Der zweite Präsident Wernher: Wenn der Abgeordnete Brunck auf dasjenige geachtet hätte, was der Abgeordnete von Rabenau soeben zu Art. 4 bemerkte, so würde er eingesehen haben, daß dieser Vorschlag auf alle Gemeinden nicht passen wird. Der Abgeordnete von Rabenau hat nämlich eben darauf aufmerksam gemacht, daß es Gemeinden in Oberhessen gibt, die nur vier Wahlfähige enthalten.

Der Abg. Brunck: Mit Rücksicht hierauf will ich meinem Vorschlag einen Zusatz beifügen und darauf antragen, den Artikel so zu fassen:

„Jede Gemeinde wählt mindestens einen Wähler oder Wahlmann, wenn sie über 60 Wahlfähige hat."

Dieser Antrag wird unterstützt.

Zu Art. 6

und dem dazu bereits gestellten Amendement des Abgeordneten Brunck, bemerkt:

Der Abg. Brunck: Dieser Artikel müßte nach meinem Vorschlag folgendermaßen lauten:

„Auf je 100 Seelen wird ein Wahlmann gewählt."

Der Herr Minister Freiherr von Gagern: Wenn die verehrliche Kammer sich dazu bestimmen sollte, eine Verstärkung der Zahl der Wahmänner zu wünschen in der Art, daß auf eine geringere Seelenzahl ein Wahlmann zu wählen wäre, so würde die Staatsregierung nicht entgegen sein. In Beziehung auf das factische Verhältniß muß ich aber bemerken: Nach der Eintheilung der Wahlbezirke würden diese aus einer Bevölkerung von 60—76,000 Seelen bestehen. Eine Eintheilung, bei der die Population der verschiedenen Wahlbezirke eine gleichere sein würde, bot große Schwierigkeiten dar. Nach dem Gesetzesentwurf kommen also auf je 1000 Seelen 4 Wahlmänner, also auf 76,000 Seelen 304. Nach dem Antrag des Abgeordneten Brunck aber, wenn auf je 100 Seelen ein Wahlmann gewählt würde, kämen 600 bis 760 Wahlmänner auf einen Wahlbezirk. Ich gebe der verehrlichen Kammer zu erwägen, ob nicht diese Zahl doch etwas zu groß ist. Ich habe auch mit dem Abgeordneten Brunck über diesen Gegenstand schon früher gesprochen. Er hat mir, nachdem der Entwurf bereits in die Kammer gebracht war, seine Meinung dahin ausgesprochen, daß 200 Seelen einen Wahlmann wählen möchten und diesem Amendement würde ich nicht entgegen sein.

Der Abg. Brunck: Das war nicht meine Ansicht; dagegen muß ich protestiren. Ich sagte nur, wenn die Kammer auf eine solche Bestimmung eingehen wollte, so möchte man die Seelenzahl von 250, wenigstens auf 200 herabsetzen. Selbst angenommen, ich hätte wirklich so etwas gesagt und mich in dieser Hinsicht später eines Anderen besonnen, so würde ich dieß gar nicht läugnen, indem die Sache neu und im höchsten Grade wichtig ist.

Der Herr Minister Freiherr von Gagern: Es war ferne von mir, Ihnen darüber einen Vorwurf machen zu wollen.

Der Abg. Brunck: Es ist wahr. Nach meinem Vorschlag gibt es eine große Anzahl Wahlmänner. Aber nehmen Sie an, daß selbst jedesmal schriftlich abgestimmt wird, so halte ich die Sache für gar nicht langweilig; denn jeder

schreibt ja nur einen Namen auf. — Nehmen Sie den hundertsten Theil davon an und jeder schreibt im Gegensatz sechs, sieben Namen auf, wie dieß bei anderen Wahlen in größerem Maße häufig vorkommt, so haben wir ja dasselbe Resultat. Wir haben ja selbst Orte, wo 6 bis 700 Bürger und mehr sind, und da muß bei einer Ortsvorstandswahl gar oft Jeder neun und noch weit mehr Namen auf einen Stimmzettel schreiben. Also bei dieser höchst wichtigen Wahl werden die Stimmzettel weniger Namen enthalten, als bei vielen Gemeinderathswahlen.

Der zweite Präsident Wernher: Ich habe gleich Anfangs den Antrag des Abgeordneten Brunck unterstützt, und ich habe dazu mehrfache Gründe. — Einmal habe ich es für wünschenswerth gehalten, so viel als möglich das Zusammenstoßen zweier Gemeinden zu vermeiden. Je größer man nun die Zahl der Wahlmänner macht, desto mehr wird dieß natürlicherweise vermieden. Die Zahl der Gemeinden, welche nur hundert Seelen haben, wird im Lande sehr klein sein, also wird der Fall der Vereinigung zweier Gemeinden, wo immer die Wahl eine lahme wird, vermieden. Ich habe dazu aber auch noch weitere Gründe: Bei der weitschichtigen Umschreibung der einzelnen Wahlkreise wird es selbst bei den Wahlmännern oft vorkommen, daß nicht alle an dem Tage der Wahl im Wahlorte erscheinen. Je zahlreicher Sie also die Wähler machen, desto eher sind Sie gewiß, daß eine auch durch ihre Zahl achtbare Versammlung den künftigen Abgeordneten zur deutschen constituirenden Versammlung wählen wird. Ich habe also diese größere Zahl im Interesse der beiden diesseitigen Provinzen vorgeschlagen, wo die Wahlbezirke so groß, so weit auseinanderliegend sind. Wenn man so viele Wahlmänner wählt, so werden gewiß aus jeder Gemeinde ein oder der andere Wahlmann sich einfinden. Dieß war die erste und zweite Rücksicht, die mich bewogen, für den Antrag des Abgeordneten Brunck zu stimmen. Die letzte und entscheidende war aber die, daß man bei dem Vorschlag des Abgeordneten Brunck innerhalb der Grenzen des praktisch Ausführbaren und Möglichen bleibt und daß, wenn man durch Repräsentation wählen will, und wie ich glaube, auch wählen soll, man so viele der Wähler zusammenruft, als nur mit Ordnung vereint werden und mit Ueberzeugung und Einsicht stimmen können.

Es könnte jedoch über die Bedeutung des Amendements

ein Zweifel entstehen, nämlich der, ob, wenn eine Gemeinde 561 Seelen hat, diese sechs Wahlmänner zu wählen haben.

Dieser Zweifel könnte vorkommen und wir müssen diesem Zweifel begegnen; denn bei einer solchen Gemeinde ist, glaube ich, dem Rechte genug geschehen, wenn sie fünf Wahlmänner hat.

Der Abg. Brunck: Bei allen ähnlichen Wahlen gilt übrigens die Regel, daß, wenn eine Gemeinde auch nur eine Seele über die Hälfte hat, sie doch für voll wählt. Das gleicht sich am Ende bei anderen Gemeinden, die darunter haben, wieder aus; beläuft sich aber der Ueberschuß auf mehr als sechszig Seelen, so wählen sie hier einen weiteren Wahlmann.

Der Abgeordnete Behlen unterstützt diesen Antrag.

Der zweite Präsident Wernher: Ich unterstütze das Amendement in seiner zweiten Fassung nicht, denn ich halte es nicht für nöthig.

Der Abg. Kahlert: Wenn die Kammer es adoptirt, daß auf hundert Seelen ein Wähler gewählt wird, so werden z. B. in einer Stadt, wie Darmstadt bei einer Bevölkerung von 27,000 Seelen 270 Wähler zu wählen sein. Nun würde aber dadurch die Wahl sehr beschränkt werden, indem es wenige geben wird, die 270 Namen in eine Liste schreiben. Ich wollte mir daher die Frage erlauben, ob in diesem Falle in einer größeren Stadt des Landes mehrere Wahlcollegien für die Wahl der Wahlmänner gebildet werden können und ob nicht die Wahlliste so abgetheilt werden kann, daß ein Wähler dann nur 50 bis 60 Namen aufzuschreiben habe. — Es ist in dem Gesetze nichts darüber gesagt — Dieß könnte daher leicht Veranlassung geben, daß der Zweck, den man erreichen will, wegen Mangels an Betheiligung an der Wahl verfehlt werde.

Der Abg. Carl Zöpprit̃z: Ich würde das Amendement des Abgeordneten Brunck unterstützen, wenn es nicht, meiner Ansicht nach, in der Ausführung unpraktisch werden würde. Wenn man auf hundert Seelen einen Wähler annimmt, so werden in einem Wahlbezirke in der Regel 700 Wahlmänner zusammenkommen, und ich frage, wo finden Sie das Local, in dem sich dieselben verständigen können? —

Der zweite Präsident Wernher: In der Kirche.

Der Abg. Carl Zöpprit̃z: Das ist richtig. Wenn aber die Wahl öffentlich abgehalten werden soll, wie dieses

der Gesetzesentwurf annimmt, so werden wenig Kirchen auf dem Lande vorhanden sein, wo Zuschauer beiwohnen können.

Ich muß daher das Amendement des Abgeordneten Brunck für unpraktisch halten, und darum unterstütze ich es nicht.

Der zweite Präsident Wernher: Die Zuschauer können die Emporbühne einnehmen.

Zu Art. 7.

Der Abg. Zitz: Ich schlage als Amendement zu Artikel 7 vor, denselben in folgender Fassung anzunehmen:

„Stimmfähig und wählbar ist jeder nicht bloß vorübergehend in der Gemeinde sich aufhaltende hessische Staatsangehörige, der das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat und in der Ausübung seiner bürgerlichen und politischen Rechte nicht gehindert ist."

Diese Fassung weicht von dem Entwurfe in zwei Unterstellungen ab. — Einmal soll nach meinem Amendement nicht nothwendig sein, daß der Stimmfähige ein beständiger Einwohner der Wahlgemeinde ist, sondern, wenn er sich nur nicht bloß vorübergehend in der Gemeinde aufhält, soll er berechtigt sein, zu stimmen. In der heutigen Fassung sind z. B. die Studenten auf der Universität, deren oft einige Hundert sind, falls sie das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, an ihrem Aufenthaltsorte nicht wahlberechtigt oder wählbar. Dieselben sind zwar akademische Bürger, sind aber nicht Einwohner der Universitätsstadt, sondern sie haben ihren Wohnort an dem Orte ihrer Geburt. — Diesen Männern kann man nicht zumuthen, in ihre Heimath zurückzukehren, dort das Staatsbürgerrecht zu erwerben, um bei der Wahl mitzustimmen, sondern man muß ihnen das Recht einräumen, da, wo sie sich vorübergehend aufhalten, ihre Stimme abzugeben — Ein gleiches ist der Fall mit Handwerker oder Kaufleuten, die in einem Orte in Arbeit oder Condition stehen. Diese müssen allerdings, wenn sie sich als hessische Staatsangehörige ausweisen, an ihrem Aufenthaltsorte mitstimmen können.

Die zweite Abweichung meines Amendements von der Fassung des Gesetzesentwurfs bildet der Besitz des Staatsbürgerrechts. Ich habe hier den Ausdruck gebraucht „jeder Staatsangehörige, der in der Ausübung seiner bürgerlichen und politischen Rechte nicht gehindert, d. h. durch Urtheil derselben verlustig ist, soll stimmberechtigt ꝛc. sein. Er ist

zwar vermöge seiner Geburt berechtigt, Staatsbürger zu werden, aber er muß erst in die Bürgerliste als solcher eingetragen werden. So lange dieß nicht geschehen ist, hat er nur erst Anspruch auf das Staatsbürgerrecht. Es soll aber nach dem Beschlusse der Versammlung in Frankfurt und auch nach der Bekanntmachung des Fünfzigerausschusses schon jeder Staatsangehörige, ohne daß er nöthig hat, das Staatsbürgerrecht zu erwerben, zur Wahl berechtigt sein. Mein Amendement entspricht also auch hierin vollkommen dem Antrag, wie er in Frankfurt gestellt, und dem Beschluß, wie er in Frankfurt gefaßt worden ist. Es entspricht der Bestimmung, wonach das Staatsbürgerrecht nicht zur Ausübung dieses politischen Rechts nothwendig ist, auch dem Grundsatze der weitesten Wahlberechtigung und den Ansprüchen eines jeden Staatsangehörigen auf Vertretung bei der Wahl selbst. Ich hoffe, daß Sie der Fassung, welche ich vorgeschlagen habe, Ihre Zustimmung geben werden.

Der Antrag wird unterstützt.

Der Abg. Otto: Nach dem Art. 7 ist die Stimmfähigkeit durch das hessische Staatsbürgerrecht bedingt und die übrigen, in dem Großherzogthum wohnenden deutschen Staatsangehörigen sind davon ausgeschlossen, während der Art. 15 die Wählbarkeit von allen volljährigen Deutschen für die constituirende Versammlung ausspricht. Diese Verschiedenheit zwischen dem activen und passiven Wahlrecht scheint mir nicht begründet zu sein und ich halte daher eine Uebereinstimmung hinsichlich dieser beiden Rechte für nothwendig. Auch ist in einer heute von mir abgegebenen Petition mehrerer Einwohner Offenbachs der Wunsch geäußert worden, daß jeder zur Zeit dieser Wahl im Großherzogthum wohnende deutsche Staatsangehörige zur Ausübung des Stimmrechts an seinem Aufenthaltsorte berechtigt werden möchte. Ich theile diesen Wunsch, und stelle daher den Antrag, in dem Art. 7 die Stimmfähigkeit auch auf die deutschen Staatsangehörigen, welche im Lande wohnen, auszudehnen.

Der Antrag wird unterstützt.

Der Abg. Krug: Der Antrag des Abgeordneten Zitz ist in zweierlei Hinsicht von der Proposition der Staatsregierung verschieden. Ich halte diese ebenfalls für zu beschränkt, zumal bekanntlich nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde ein Inländer das Staatsbürgerrecht erst dann erwirbt, wenn er sich drei Jahre lang im Großher-

gegliedert und begründet. Die Verhandlung bei geschlossenen Thüren, worauf der Minister des Innern Freiherr Heintze, welche in einer Gesammtsitzung Dienstag Vormittag und Donnerstag Nachmittag stattfand, wurde mit 78 gegen 77 Stimmen beschlossen, und zwar nach einer Debatte, welche sich über 3 Stunden ausdehnte. Am Mittwoch, den 16. und Donnerstag, den 17. Januar fanden die Berathungen der Sitzungen vom 28. September 1848 in der Zurückweisung der ministeriellen Note und gestrigen Discussionen und Abstimmungen statt. Es wird darüber ein Bericht des Vorsitzenden, Abgeordneten Temme, vorgelesen, welcher sich über die Verhandlungen und Abstimmungen, sowie über die Gründe und Beweggründe derselben, in sofern Aufklärung und Rechtfertigung gewährt, als dieselben in der Sitzung vom 28. September 1848 enthalten sind, während auch dem Berichterstatter, welcher sich gegen eine Theilnahme an der Berathung über diesen Bericht erklärt, dennoch, da dieselbe auf Verlangen einer Minderheit stattfindet, das Wort ertheilt wird, um über eine Abänderung in einer Beziehung, dem Inhalt des mündlichen Berichtes gemäß, Bericht abzustatten und um Zahl berichtigend, dem abgelehnten von den Abgeordneten Temme, Jacoby, Stein und Waldeck eingebrachten, weitergehenden Eventualvorschlage von der Mehrheit des Ausschusses, wie sogar auch der Mehrheit seiner Mitglieder in der ersten Gesammtberathung entschieden widersprochen worden sei, eine Abstimmung Namens, und ob sich auch Stimmen, daß die Kammer die Beschlüsse nicht, wie vorgeschlagen, vorgelesen habe, da sie sehr genau aufgezeichnet worden seien, und der Inhalt aufgefunden sein müsse, so wird dennoch, um jeden Irrthum zu vermeiden, die Abstimmungen in derselben Weise, wie die Beschlüsse selbst, in der Zählung durch Stimmkugeln vorgenommen.

Zu Art. 6.

Der Abg. Reh: Ich schlage, daß in den Artikel drei Worte eingeschoben werden. Vor den Worten „Recht zu" das Wort „und dem Gemeindevorstand."

Der Abg. Zulauf: Dieser Vorschlag wird nicht ausführbar sein, denn es sind nicht in allen Gemeinden Gemeindehäuser.

Zu Art. 9 und 10

wird Nichts bemerkt.

Zu Art. 11.

Der Abg. Reh: Ich wünsche den ersten Satz des Art. 11 folgendermaßen gefaßt zu sehen:

„die Abstimmung geschieht durch die Einlage von keiner Unterschrift bedürfenden Stimmzetteln in einen verschlossenen Stimmkasten. Die Namen der Abstimmenden werden in ein Protokoll eingetragen."

Die Fassung des Entwurfes scheint mir nämlich zu unbestimmt. Es ist zwar darin von Abgabe der Stimmzettel die Rede; es ist aber nicht gesagt, daß die Stimmzettel dahin kommen sollen, wohin sie gehören, nämlich in einen verschlossenen Stimmkasten. Ebenso ist nicht gesagt, daß die Namen der Abstimmenden in ein Protokoll eingetragen werden, was ich auch für nothwendig halte. Ich glaube daher, die Fassung, welche ich Ihnen vorgeschlagen habe, wird Ihre Zustimmung verdienen.

Der Abgeordnete Behlen unterstützt diesen Antrag.

Der Abg. Brunck: Ich schlage zu Art. 11 noch folgenden Zusatzartikel vor:

„das Resultat der Wahl wird sogleich bekannt gemacht und jedem Wähler (Wahlmann) eine Legitimationsbescheinigung von dem Wahlbureau ausgefertigt."

Zu Art. 12.

Der Abg. Heldmann: Wenn eine solche Menge von Wahlmännern zusammenkommt, wie es insbesondere nach dem Vorschlag des Abgeordneten Brunck der Fall sein wird und auch noch eine Reihe von Candidaten sich im Wahltermine producirt, so werden, wenn im Gesetz nicht ein bestimmter Termin gegeben ist, innerhalb dessen die Reden ein Ende nehmen müssen, die Wahlen niemals zu Stande kommen. Ich mache daher den Vorschlag, daß der Artikel in der Weise gefaßt wird, daß nach den Worten: „in welcher" die Worte: „bis zum Beginn der Wahlhanldung selbst" eingeschaltet werden.

Der Abg. Brunck: Ich habe ebenfalls einen Vorschlag zu diesem Artikel zu machen, nämlich am Schlusse des Artikels noch hinzuzusetzen:

„Solange noch keine Stimmzettel ausgetheilt sind, darf jeder Candidat zweimal, aber nicht über eine Viertelstunde sprechen."

Der Präsident: Die Zeit, während welcher der Abgeordnete Brunck den Candidaten zu reden verstatten will, scheint mir lang.

Der Abg. Brunck: Dann nehmen wir 10 Minuten, Wenn wir aber gar keine Zeit bestimmen, so weiß ich nicht, mit welchem Recht man dann einem Candidaten das Wort entziehen will. Die Wahlen würden sich dann ins Unendliche hinausziehen lassen.

Der Abg. Krug: Schon bei der Berathung über den Art. 3 habe ich mich dahin ausgesprochen, daß ich das hessische Volk für politisch gebildet genug halte, zu wissen, was ihm in diesem Augenblicke Noth thut, und es wäre wirklich traurig, wenn die durch sein Vertrauen gewählten Wahlmänner ohne die Reden der Wahlcandidaten nicht wissen sollten, was sie zu thun hätten, um dem in sie gesetzten Vertrauen des Volks zu entsprechen.

Ich stelle daher den Antrag, den ganzen letzten Satz des Art. 12 von den Worten „in welcher" an zu streichen. Wir haben überdieß Preßfreiheit. Jeder, der als Candidat für eine Wahl auftreten will, kann daher zu dem Volk und den Wahlmännern durch die öffentlichen Blätter sprechen; ebenso wenig ist ihm verwehrt, sich mündlich vernehmen zu lassen, da das Recht der Versammlung zur Berathung über allgemein politische Interessen bei uns frei ausgeübt werden kann, der Candidat mithin Gelegenheit genug hat, sich vor Eröffnung der Wahlhandlung anzupreisen.

Ich halte es daher einerseits nicht für nöthig, anderseits aber auch nicht für angemessen, daß nach Eröffnung des Wahlactes selbst von Seiten der Wahlcandidaten noch Reden gehalten werden, und es widerspricht überhaupt meinem Gefühl, sich selbst öffentlich anzupreisen.

Der Abg. Zitz: Ich habe geglaubt, der Abgeordnete Krug würde bei der Bestimmung des letzten Absatzes des Art. 12 einen Anstand deßhalb erheben, weil er solche als sich von selbst verstehend nicht erst ausgesprochen wünsche. Ich meine, man müßte den Wahlcandidaten gerade vor der Wahl zu den Wahlmännern sprechen lassen. Er hat ja vorher keine Gelegenheit, die so beliebte Verständigung mit ihnen herzustellen. Es sind ohnehin so wenige Tage, die ihm dazu eröffnet sind, es ist eine solche Menge von Ge-

meinden, die ihre Wahlmänner wählen und die er unmöglich alle besuchen kann; also muß der Candidat doch irgend eine Gelegenheit haben, zu sprechen, öffentlich zu allen Wahlmännern, sonst kommen sie ja ganz unvorbereitet zur Ausführung der Wahlhandlung. Außerdem ist auch keine Zeit vorgeschrieben, in welcher er sich vorzustellen hat, er kann im letzten Augenblick noch als Candidat auftreten!

Ich werde daher gegen den Antrag des Abgeordneten Krug stimmen. Dagegen kann ich den Antrag des Abgeordneten Brunck nur gerechtfertigt finden. Wer zweimal spricht, hat Zeit genug, seine Ansichten den Wählern gegenüber zu entwickeln, und zwei Viertelstunden sind hinreichend, eine Skizze über die politischen Grundsätze des Candidaten zu geben, und den Kampf gegen seine Mitbewerber zu bestehen.

Der Abg. Mohr: Ich muß mich gegen den Antrag des Abgeordneten Krug erklären, bin aber auch gegen die Festsetzung einer Zeit.

Der Abg. Brunck: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß wir in der 50r Versammlung nur fünf Minuten Zeit zum Reden haben und daß ohne Erlaubniß des Präsidenten, beziehungsweise der Versammlung, Niemand über diese Zeit hinausgehen kann.

Zu Art. 13.

Der zweite Präsident Wernher: Ich habe zu diesem Artikel ein Amendement zu stellen, wodurch der ganze Artikel ein anderer wird. Die Ursache, warum ich das Amendement stelle, ist die: Welche Folgen würde es haben, wenn in dem Gesetz ausgesprochen wird, daß jeder Wahlmann eine speciele Einladung erhalten müsse? Welche Folgen würde es haben, wenn einzelnen Wahlmännern diese Einladung nicht zukommen würde? Man würde vielleicht die Frage der Nichtigkeit der ganzen Wahl daran knüpfen, und weil ich diesen Zweifel nicht haben will, so wünsche ich, daß man von einer speciellen Ladung an die einzelnen Wahlmänner ganz absehen soll. Um so mehr glaube ich dieß wünschen zu müssen, als in dem Art. 12 steht, daß die Wahl geschehen soll in öffentlicher Versammlung. Wenn in öffentlicher Versammlung gewählt werden soll, muß auch das Volk, die ganze Umgegend wissen, daß an diesem Tage gewählt wird.

Ich schlage daher folgende Fassung des Art. 13 vor:

Die Wahl wird drei Tage vor dem Wahltage durch öffentlichen Anschlag in allen Gemeinden des Wahlbezirks verkündigt. Jene Verkündigung muß enthalten Ort und Stunde der Wahl.

Den Wählern wird ein besonderer Raum angewiesen.

Der Antrag wird unterstützt.

Der Abg. Reh: Ich hatte den Art. 13 in folgender Art gefaßt sehen wollen:

Die Wahlmänner versammeln sich zu dem Ende auf besondere, wenigstens zwei Tage vor dem Wahltag ihnen behändigte Einladung des Wahlcommissärs, welche Zeit und Ort des vorzunehmenden Wahlactes genau bestimmt. Den Wählern wird ein besonderer Raum angewiesen.

Ich kann die von dem zweiten Präsidenten Wernher vorgeschlagene Abänderung nicht für ganz empfehlenswerth halten, weil ich glaube, daß man doch immer den einzelnen Wahlmännern eine besondere Einladung zur Wahl zugehen lassen muß. Ich habe zwar nichts dagegen, wenn man auch eine öffentliche Bekanntmachung erläßt, damit sich am Tage der Wahl recht Viele einfinden. Aber von einer besonderen Einladung des einzelnen Wahlmannes wird doch nicht wohl abstrahirt werden können.

Der Herr Minister Freiherr v. Gagern: Ich habe schon, ehe der vorliegende Gesetzesentwurf zur Berathung kam, eingesehen, daß die Einladung der Wahlmänner, wie sie danach stattfinden sollte, dann unmöglich werden würde, wenn das Wahlcolleg, namentlich nach dem Antrag des Abgeordneten Brunck, so bedeutend vermehrt werden sollte. Es würde ein zu großer Kosten- und Zeitaufwand erforderlich sein, um die einzelnen Wahlmänner besonders einzuladen.

Ich glaube daher, daß der Antrag des zweiten Präsidenten Wernher sich der verehrlichen Kammer zur Annahme empfehlen wird.

Der Abg. Brunck: Ich habe für den Fall, daß mein Antrag durchgeht, bereits vorgesehen, daß vielleicht kein Wahllocal vorhanden ist, welches 600 bis 700 Menschen aufnimmt. Darum wünschte ich, wenn mein Amendement zu Art. 6 durchgeht, was ich hoffe und erwarte, dem Art. 13 den Zusatz gemacht zu sehen:

und falls die Wahl im Freien geschehen müßte, ist

dafür zu sorgen, daß eine Vermischung des Publikums mit den Wählern nicht stattfindet.

Von Seiten des zweiten Präsidenten Wernher und des Abgeordneten Mohr wird bemerkt, daß dieß sich von selbst finden werde.

Der Abg. Cretzschmar: Nach dem Art. 13 ist es dem Wahlcommissär überlassen, den Wahlort zu bestimmen. Ich meine aber, die Kammer sollte im Princip aussprechen, daß der Wahlort so ziemlich im Mittelpunkt des Wahlbezirkes liegen müsse.

Der zweite Präsident Wernher: Das möchte schwer zu berechnen sein. Denken Sie an den Bezirk, wozu das Hinterland gehört, wo würde da der Mittelpunkt liegen?

Der Herr Minister Freiherr v. Gagern: Bei der Bestimmung des Ortes für die vorzunehmende Wahl wird wohl besonders die Rücksicht auf das Vorhandensein geeigneter Locale entscheiden.

Zu Art. 14.

Der Abg. Brunck: Ich kann mich mit der Bestimmung nicht einverstanden erklären, daß der Wahlcommissär die Wahl unter Zuziehung der drei ältesten Wahlmänner leiten solle. Ich wünsche vielmehr, daß auch hier die Bestimmung getroffen wird, daß die Wahlcommission wenigstens vier Mitglieder, die durch's Loos aus den Wahlmännern gezogen werden, gebildet wird.

Wollte man die ältesten dazu bestimmen, so bedürfte das einer großen Untersuchung, jedes müßte seinen Geburtsschein mitbringen, damit man constatiren könnte, wer der Aelteste ist, und das geht nicht.

Der Antrag wird unterstützt.

Zu Art. 15.

Der Abg. Zitz: Ich schlage Ihnen zu diesem Artikel zwei Amendements vor. Ich trage nämlich darauf an, den ersten Absatz des Artikels folgendermaßen zu fassen:

> Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Deutsche, welcher nach den Gesetzen seines Landes volljährig und selbstständig, d. h. weder im Concurs, noch unter Curatel gestellt oder Dienstbote in Kost oder Lohn eines Andern ist.

Ich halte es für nothwendig, den Begriff „selbstständig" näher zu bestimmen, damit sich daran kein Mißverständniß

knüpfe. Das Wort selbstständig erscheint nicht in dem Protokolle der Versammlung in Frankfurt. Es erscheint erst in dem Publicandum des Fünfzigerausschusses. Es wird aber von dem Fünfzigerausschuß wohl in Aussicht genommen sein, daß man unter „selbstständig" denjenigen versteht, der in der Ausübung seiner politischen und bürgerlichen Rechte nicht gehindert ist, der also, wie es in unserer Verfassung heißt, nicht im Concurs, nicht unter Curatel gestellt, nicht Dienstbote in Kost oder Lohn eines Andern ist. — Wenn aber über das Wort „selbstständig" keine Definition gegeben wird, so kann dieses zu dem gefährlichen Zweifel Anlaß geben, als werde darunter die bürgerliche Selbstständigkeit, die Ansässigkeit, die Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes, oder der Besitz eines hinreichenden Auskommens verstanden.

Mein zweites Amendement geht dahin, den ganzen Nachsatz des Artikels von dem Worte: „wer" an, zu streichen.

Diese Bestimmung scheint mir an und für sich eine die Freiheit der Bewerbung unnöthig und willkürlich einengende Schranke. Es erscheint mir aber auch als eine unnöthige Vorsicht, die hier genommen werden soll, um dem Auftreten zu vieler Personen zu steuern. Es werden bei den Wahlversammlungen nur die Candidaten, welche Aussicht haben, gewählt zu werden, zu dem Volke sprechen. Diejenigen, welche nur geringe oder keine Hoffnung haben, bleiben von selbst zurück, und es ist daher nicht nöthig, Vorkehrungen in dieser Beziehung zu treffen. So wie sie dasteht, hat die Bestimmung aber den gehässigen Anschein einer dem Bundesbeschluß zuwiderlaufenden Beschränkung. Es wird ohnehin nicht schwer halten, für einen Candidaten zehn Wahlmänner zu finden, die ihn in die Versammlung einführen, aber gerade darum soll man diesen Zusatz nicht machen, wir müssen auch den Schein vermeiden.

Der Abg. Brunck: Die Fünfzigercommission hat eine Zusammenstellung aller Beschlüsse des Vorparlaments machen lassen, und in diesen Tagen, gestern oder vorgestern, ist über die Einschaltung des Wortes „selbstständig" eine Reclamation eingelaufen, und die Sache ist einer Commission des Fünfzigerausschusses überwiesen worden, weil behauptet worden ist, das Wort „selbstständig" sei irriger Weise in die Zusammenstellung des Fünfzigerausschusses aufgenommen worden. Indessen meine ich, wir könnten es in dem Ar-

tikel stehen lassen und nur hinterdrein in Parenthesen einschalten:

„(Nicht Dienstboten, der Armenpflege überwiesen oder zu einer entehrenden Strafe verurtheilt.)"

Der Herr Minister Freiherr von Gagern: Ich unterstütze das erste Amendement des Abgeordneten Zitz, jedoch mit dem Zusatz, den der Abgeordnete Brunck soeben gemacht hat, daß auch derjenige, der aus öffentlichen Fonds Armenunterstützungen bekommt, nicht als selbstständig zu betrachten sei.

In Beziehung auf den Nachsatz aber, den der Abgeordnete Zitz weggelassen haben will, wünsche ich, daß er beibehalten werde. Denn wenn es für einen Candidaten nicht schwer ist, von zehn Wahlmännern unterstützt zu werden, so kann diese Bestimmung ja auch nicht als eine Beschränkung des Auftretens betrachtet werden. Jedenfalls aber wird sie ein Mittel sein, damit nicht ganz Unberufene das Wort ergreifen und die Wahlhandlung ungebührlich verzögern, was sonst nicht gehindert werden könnte, indem nach dem Vorschlag der Majorität des Ausschusses jedem dasselbe Verlangenden von dem Wahlcommissär das Wort gegeben werden müßte.

Der Abg. Krug: Ich halte gleichfalls eine nähere Bestimmung darüber für nothwendig, was unter dem Worte „selbstständig" verstanden wird, weil sonst leicht Zweifel darüber entstehen könnten. Ich kann aber dem Vorschlag des Abgeordneten Zitz in so fern nicht beistimmen, als dadurch diejenigen von der Wahl ausgeschlossen werden, die in dem Zustand der Ueberschuldung sich befinden. — Diese sollte man, meiner Ansicht nach, nicht ausschließen, indem Jemand ohne alle Schuld durch Unglück in Concurs verfallen kann.

Zu Art. 16.

Der zweite Präsident Wernher: Wenn mein Amendement zu Art. 13, welches die Staatsregierung zu dem Ihrigen gemacht hat, von der Kammer angenommen werden sollte, so muß auch der Art. 16 eine andere Fassung erhalten. Es muß dann der ganze Satz:

„nachdem Alle in bescheinigter Weise eingeladen waren"

herausfallen. Ich trage demnach auf Streichung dieses Satzes an.

Der Antrag wird unterstützt.

Der Abg. Wolhard: Nach diesem Artikel soll die relative Stimmenmehrheit bei der Wahl eines Abgeordneten entscheiden. Es kann also sehr leicht der Fall eintreten, daß ein Canditat der Minderheit, ein Canditat, der bei weitem nicht die Mehrheit der Wähler für sich hat, zum Abgeordneten gewählt wird. Es ist aber so wichtig, eine Kundgebung des Willens der Mehrheit aller Wähler hervorzurufen, daß man wenigstens eine zweite Wahl versuchen sollte, wenn die erste keine vollständige Stimmenmehrheit ergibt.

Ich schlage daher vor, den Art. 16 folgendermaßen zu fassen:

„Gewählt zum Abgeordneten ist, wer von den erschienenen Wahlmännern eine Stimme über die Hälfte aller erhält.

Ergibt die erste Abstimmung keine solche Mehrheit, so findet eine zweite Abstimmung statt, bei welcher derjenige als gewählt erscheint, welcher die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Zu Art. 17 und 18.

Der Präsident: Meines Erachtens muß hier ein Artikel eingeschaltet werden, etwa folgenden Inhalts:

„Wird ein Abgeordneter zugleich von mehreren Bezirken gewählt, so steht ihm binnen drei Tagen nach erhaltener Bekanntmachung die Auswahl zu, und die Wahlmänner, deren Wahl er nicht annimmt, wählen von Neuem. Hat er in drei Tagen nicht gewählt, so entscheidet die Wahlcommission durch das Loos."

Der zweite Präsident Wernher: Welche Wahlcommission?

Der Präsident: Die Wahlcommission des Bezirkes, in dem er zuerst gewählt worden ist.

Der Abg. Mohr: Ich würde dem Bezirk den Vorzug zugestehen, worin der Gewählte die meisten Stimmen erhalten hat.

Der Abg. Reh: Ich stelle bei Art. 17 den Antrag, in demselben die Worte:

„können durch Zuruf bei Zweifelhaftigkeit des Ergebnisses aber"

zu streichen und nur zu sagen:

„die Wählmänner stimmen mittelst Stimmzettel ab."

Es scheint mir unpassend, daß wir uns hier auf ein so ungewisses Feld begeben. Bei der Wichtigkeit, welche

dieſer Wahlact hat, glaube ich, daß man möglichſte Sicherheit darüber haben muß, für wen die Mehrheit der Stimmen ſich ergeben hat. Wenn wir uns für den Vorſchlag des Abgeordneten Brunck bei Art. 6 entſcheiden, wonach auf hundert Seelen ein Wahlmann zu wählen iſt, ſo iſt, wenn die Abſtimmung durch Zuruf erklärt werden ſoll, ein Mißverſtändniß zu leicht möglich. — Ich bitte daher, die von mir vorgeſchlagene Abänderung des Artikels zu unterſtützen, damit wir bloß Abſtimmung durch Stimmzettel erhalten.

Der Abgeordnete Schenck und Andere unterſtützen den Antrag des Abgeordneten Reh.

Der zweite Präſident Wernher: Ich glaube, daß die Befürchtungen des Abgeordneten Reh nicht ſo praktiſch ſind, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß, ſobald nur irgend ein Mitglied des Wählerkörpers einen Zweifel über das Reſultat der Abſtimmung durch Zuruf hat, und die Abſtimmung mittelſt Stimmzettel verlangt, alsdann die Wahl durch Stimmzettel geſchehen müßte. — Iſt aber die Mehrheit ſo evident, daß Niemand über die Mehrheit der Stimmen zweifelhaft iſt, warum ſollen wir dann den umſtändlichen Weg der Wahl durch Stimmzettel zur Pflicht machen?

Der Abg. Mohr: Die Wahl mittelſt Stimmzettel iſt aber viel freier.

Der zweite Präſident Wernher: Ich habe nichts dagegen, daß die Worte wegbleiben; allein die Sache ſcheint mir nicht ſo bedeutend, als der Abgeordnete Reh ſie macht. Denn ſobald nur Einer die Wahl mittelſt Stimmzettel verlangt, ſo muß dieß geſchehen, es iſt dieß ein Recht jedes Einzelnen.

Der Abg. Brunck: Ich erkläre mich für den Antrag des Abgeordneten Reh. — Indeſſen kann auch bei dem Schreiben der Stimmzettel großer Mißbrauch dadurch entſtehen, daß die Leute ſich mit den Stimmzetteln in den Wirthshäuſern zerſtreuen und daß dann vielleicht durch Fabrikanten von Stimmzetteln, die ſich daſelbſt einfinden, der Name eines Canditaten aufgedrungen wird, an den die Leute vorher gar nicht dachten.

Deßhalb meine ich, man könnte das Schreiben der Stimmzettel in dem Wahllocale ſofort vornehmen laſſen, was auch recht gut ginge, da nur eine Name zu ſchreiben iſt.

Der Herr Miniſter Freiherr von Gagern: Da die Wahl in öffentlicher Verſammlung geſchieht, ſo hat auch

Jeder in dieser öffentlichen Versammlung das Recht des Vorschlags, und ich gebe der Kammer zu bedenken, ob es nicht zweckmäßig wäre, den einfachen Wahlmodus mittelst Zuruf, der überall beliebt ist, wo Wahlen von zahlreichen Körperschaften vorgenommen werden, wenigstens facultativ zu erhalten. —

Nach dem Gesetzesentwurf kann ja, sowie das Resultat des Zurufs unklar ist, und Widerspruch erscheint, auf die Wahl mittelst Stimmzettel provocirt werden. In vielen Fällen würde die Wahl durch das natürliche Mittel des Zurufs und des Vorschlags in öffentlicher Versammlung sehr vereinfacht werden. —

Der Abg. Reh: Ich will zugeben, daß man in manchen Fällen durch Zuruf schneller eine Wahl erhalten wird, ohne daß das Resultat unsicher bleibt, als durch Stimmzettel; aber ich bin auch überzeugt, daß in sehr vielen Fällen dieser Wahlmodus ein sehr unbefriedigendes Resultat liefern wird. —

Der Herr Minister Freiherr von Gagern: Dann steht es ja Jedem frei, auf die zweite Wahlart zu provociren.

Der Abg. Reh: Es ist nicht gesagt, daß Jeder das Recht habe, die Wahl mittelst Stimmzettel zu verlangen, auch nicht von wem und in welcher Reihenfolge die Vorschläge gemacht werden sollen. — Jedenfalls ist die Sache so neu, daß ich überzeugt bin, sie wird praktisch versucht, zu großen Unordnungen führen, und wir werden das Wahlgeschäft mehr dadurch erschweren, vielleicht die Gültigkeit der Wahl in Zweifel stellen. Wie will man, wenn demnächst Reclamationen kommen, diese Reclamationen prüfen. Wie will man, wenn die Gültigkeit der Wahl bestritten wird, die Probe der Wahl nachholen? Ich bin daher der Meinung, wir ziehen die sichere Wahl der unsicheren vor, und wenn auch die unsichere Wahlart im einzelnen Falle schneller zum Ziele führen könnte, so wird doch die sichere der unsicheren vorzuziehen sein. —

Der Abg. Brunck: Ich mache auch noch darauf aufmerksam, daß, wenn durch Zuruf gewählt wird, der Candidat, welcher zuerst vorgeschlagen wird, in der Regel im Vortheil sein wird.

Der Abgeordnete Hillebrand unterstützt den Vorschlag des Abgeordneten Brunck, wonach das Schreiben der Stimmzettel im Wahllocale stattfinden soll.

Der Präsident: Wir werden uns auch noch über den von mir vorgeschlagenen Zusatz wegen der Doppelwahl verständigen müssen.

(Redner verliest denselben wiederholt.)

Es fragt sich nur noch, bei welcher Behörde eintretenden Falls das Loos entscheiden solle?

Der Herr Minister Freiherr von Gagern: Bei dem Wahlcommissär, welcher die Hauptwahl leitet.

Der Abg. Reh: Sollten wir nicht zur Abschneidung möglicher Verzögerungen statt dieses Artikels die Bestimmung treffen, daß, wenn zwei oder drei Wahlen auf dieselbe Person fallen, diejenige Wahl als die entscheidende und von dem Candidaten anzunehmende betrachtet werden muß, welche dem Gewählten die meisten Stimmen gebracht hat? —

Der zweite Präsident Wernher: Wollen wir dem Gewählten nicht erst das Recht der Auswahl vorbehalten und erst dann, wenn er säumig ist, diejenige Wahl aus den Mehreren als angenommen betrachten, in der die meisten Stimmen auf den Gewählten gefallen sind?

Der Präsident: Allerdings bleibt es das Natürlichste, daß Sie dem Gewählten vorerst die Wahl lassen.

Darum meine ich, wir sollten es bei meinem Vorschlag, der auch der bisherigen Praxis entspricht, belassen.

Der Antrag des Präsidenten wird unterstützt.

Der Abg. Brunck: Man sollte jeden Antrag annehmen, der die Sache abkürzt. Es ist hier anders, als bei anderen Versammlungen. Hier wird kein Localinteresse gewahrt, also ist es ziemlich gleichgültig, für welchen Wahlbezirk ein Abgeordneter gewählt ist. Es ist nicht, wie in einer landständischen Versammlung, wo der Eine eine Stadt, der Andere das flache Land und noch ein Anderer sich selbst vertritt, wie es bisher nach unseren deutschen Verfassungen der Fall war. —

Der Abg. Reh: Ich beharre ebendeßhalb auf meinem Amendement, weil wir vor Allem dafür sorgen müssen, daß zu der constituirenden Versammlung in Frankfurt so schnell gewählt wird, als möglich, und mein Vorschlag wird mit dahin führen, jede Verzögerung abzuschneiden. — Bei späteren Versammlungen kann man, wenn sich das Bedürfniß ergibt, noch eine weitere Bestimmung nachholen.

Der Abg. Freiherr von Löw: Es könnte auch vielleicht zur Abkürzung dienen, wenn für Doppelwahlen die Wahlmänner noch einen Ersatzmann zu wählen hätten.

Der Präsident: Wenn ein Ersatzmann gewählt werden sollte, so hätte man dieß, meiner Ansicht nach, bei der Versammlung in Frankfurt bestimmen müssen.

Der Abg. Brunck: Die Frage wegen der Wahl eines Ersatzmannes ist auch im Fünfzigerausschuß zur Sprache gekommen, allein es hat dieß keinen Anklang gefunden. Es ist dieß eine ganz falsche Methode; denn in dem bayerischen Rheinkreise ist es dadurch schon dahin gekommen, daß Leute mit 1 bis 2 Stimmen zu Abgeordneten einberufen wurden. Nur Einer wird gewählt und kein Zweiter, Dritter ꝛc. Darum muß für jeden Fall eine neue Wahl stattfinden.

Der Präsident: Wir dürfen auch nur die kurhessischen Verhältnisse betrachten. Dort hat man gesehen, was es mit den Ersatzmännern für eine Bewandtniß hat.

Zu Art. 19

wird nichts bemerkt.

Der Präsident schließt hierauf die öffentliche Sitzung und läßt in geheimer über folgende Fragen abstimmen.

1) Nimmt die Kammer den Art. 1 des Gesetzesentwurfs an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

2) Nimmt die Kammer den Art. 2 des Gesetzesentwurfs an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

3) Nimmt die Kammer den Art. 3 des Gesetzesentwurfs an?

Diese Frage wird mit 39 gegen 8 Stimmen bejaht.

Der Abgeordnete Brunck suspendirt seine Stimme.

4) Nimmt die Kammer den Art. 4 des Gesetzesentwurfs an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

5) Nimmt die Kammer den Art. 4 des Gesetzesentwurfs dann an, wenn, nach dem Antrag des Abgeordneten Krug, statt der Worte: „nebst den beiden — Gemeinderaths“ gesetzt wird:

„nebst vier durch das Loos zu bestimmenden Mitgliedern des Gemeinderaths (in so weit diese Zahl vorhanden ist)?“

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

6) Nimmt die Kammer den Art. 5 des Gesetzesentwurfs an, vorbehältlich der Redactionsveränderung nach Maßgabe des Beschlusses zu Art. 4.

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

7) Nimmt die Kammer den Art. 6 des Gesetzesentwurfs an?

Diese Frage wird mit 26 gegen 22 Stimmen bejaht

8) Nimmt die Kammer den Art. 7 des Gesetzesentwurfs an?

Diese Frage wird mit 25 gegen 23 Stimmen bejaht.

9) Nimmt die Kammer den Art. 8 des Gesetzesentwurfs an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

10) Nimmt die Kammer den Art. 9 des Gesetzesentwurfs an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

11) Nimmt die Kammer den Art. 10 des Gesetzesentwurfs an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

12) Nimmt die Kammer den Art. 11 des Gesetzesentwurfs an?

Diese Frage wird mit 40 gegen 8 Stimmen verneint.

13) Nimmt die Kammer den Art. 11 des Gesetzesentwurfs dann an, wenn, nach dem Antrag des Abgeordneten Reh, der erste Absatz desselben dahin geändert wird:

„Die Abstimmung geschieht durch die Einlage von keiner Unterschrift bedürfenden Stimmzetteln, in einen verschlossenen Stimmkasten. Die Namen der Abstimmenden werden in dem Protokoll eingetragen?"

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

14) Nimmt die Kammer den Art. 12 des Gesetzesentwurfs an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

15) Will die Kammer, nach dem Antrag des Abgeordneten Brunck, dem Art. 12 folgenden Zusatz beifügen:

„In so lange noch keine Stimmzettel ausgetheilt sind, darf jeder Wahlcandidat höchstens einmal, aber nicht über 10 Minuten sprechen?"

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

16) Nimmt die Kammer das Amendement des Abgeordneten Wernher an, statt des Art. 13 des Gesetzesentwurfs folgenden Artikel zu setzen:

„Die Wahl wird durch öffentlichen Anschlag in allen Gemeinden des Wahlbezirks drei Tage vor dem Wahltage verkündigt. — Die Wahlmänner versammeln sich zu dem Ende an einem

durch jenen Anschlag bezeichneten Ort und Local. Den Wählern wird ein besonderer Raum angewiesen?"

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

17) Nimmt die Kammer den Art. 14 des Gesetzesentwurfs an?

Diese Frage wird einstimmig verneint.

18) Nimmt die Kammer den Art. 14 des Gesetzesentwurfs dann an, wenn, nach dem Antrage des Abgeordneten Brunck, statt der Worte: „der drei ältesten Wahlmänner" die Worte:

„von vier durch das Loos zu bestimmenden Beisitzern aus der Zahl der Wahlmänner"

gesetzt wird?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

19) Nimmt die Kammer den Art. 15 des Gesetzesentwurfs an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

20) Will die Kammer, daß, nach dem Antrage des Abgeordneten Zitz, in dem Art. 15 des Gesetzesentwurfs das Wort:

„selbstständig"

erläutert wird:

„d. h. weder im Concurse, unter Curatel, oder Dienstbote in Kost oder Lohn eines Anderen ist?"

Diese Frage wird mit 43 gegen 5 Stimmen bejaht.

21) Will die Kammer, daß, nach dem Antrage des Abgeordneten Zitz, in dem Art. 15 der zweite Satz von den Worten: „Wer" ꝛc. ganz weggelassen werde?

Diese Frage wird mit 40 gegen 8 Stimmen verneint.

22) Nimmt die Kammer den Art. 16 des Gesetzesentwurfs, vorbehältlich der zum Art. 13 beschlossenen Redactionsveränderung an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

23) Nimmt die Kammer den Art. 17 des Gesetzesentwurfs an?

Diese Frage wird mit 38 gegen 10 Stimmen verneint.

24) Nimmt die Kammer den Art. 17 des Gesetzesentwurfs dann an, wenn, nach dem Antrage des Abgeordneten Reh, der erste Satz gestrichen und dafür gesagt wird:

„Die Wahlmänner stimmen durch Stimmzettel ab. Jeder Wahlmann erhält einen Stimmzettel?"

Diese Frage wird mit 47 gegen 1 Stimme bejaht.

25) Will die Kammer, nach dem Antrage des Präsidenten Hesse nach Art. 17 folgenden Zusatzartikel einschalten:

„Wird ein Abgeordneter zugleich von mehreren Bezirken erwählt, so steht ihm binnen zwei Tagen nach erhaltener Bekanntmachung die Auswahl zu, und die Wahlmänner, deren Wahl er nicht annimmt, wählen von neuem. Hat er in zwei Tagen nicht gewählt, so entscheidet die Wahlcommission durch das Loos?"

Diese Frage wird mit 46 gegen 2 Stimmen bejaht.

26) Nimmt die Kammer den Art. 18 des Gesetzesentwurfs an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

27) Nimmt die Kammer den Art. 19 des Gesetzesentwurfs an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung und beraumt die nächste auf Samstag den 15. April d. J. unter näherer Bestimmung der Tagesordnung an.

Zur Beglaubigung:

Hesse,	Wernher,	Rey,	Elwert,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Vierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 15. April 1848.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hesse.

Gegenwärtig: Der Minister des Innern, Freiherr von Gagern, die Ministerialräthe von Lindelof und Eigenbrodt, sowie 42 Mitglieder der Kammer.

I. Der Präsident verliest ein Schreiben des ehemaligen Kammermitglieds, nunmehrigen Ministerialraths Emmerling, des Inhaltes, daß der Schluß der Liste der Beiträge zu dem Beseler-Fonds in der Kürze bevorstehe, mit der Bitte an die Mitglieder der Kammer, ihm die Resultate ihrer Sammlungen binnen acht Tagen mitheilen zu wollen. Im Ganzen sind bis jetzt zu diesem Zweck hiernach eingegangen . . . . . 949 fl. 55 kr.

Ausgaben (Inseratgebühren) ab . . 15 „ 8 „

bleiben . . 934 fl. 47 kr.

Nach Schleswig im Februar per Wechsel übersendet . . . . . 600 „ — „

bleiben noch zu versenden . . . . . 334 fl. 47 kr.

II. Der Präsident macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) Einen Antrag des Abgeordneten Kinscherf, die Vorstellung mehrerer Neckarschiffer auf Herabsetzung ihrer Gewerbsteuer.
2) Einen Antrag der Abgeordneten Behlen und Grode, die Execution der Einnahmen der Gemeindekassen in der Provinz Rheinhessen betr.
(Beil. Nr. 346.)
3) Einen Antrag des Abgeordneten Volhard auf Zuziehung der Ausmärker zu den Gemeindeumlagen zweiter Klasse und Aufhebung und Zutheilung der außerhalb der Gemeindegemarkungen bestehenden besonderen Gemarkungen.
(Beil. Nr. 348.)
4) Einen Antrag desselben Abgeordneten auf Aufhebung mehrerer kostspieligen Militäranstalten.
(Beil. Nr. 347.)
5) Einen Antrag des Abgeordneten Elwert, Beschwerdevorstellung der Anna Eva, Georg Vetters Wittwe zu Winterkasten, die Abnahme einer Tilgungsrente betr.

Die Kammer beschließt die Anträge und Eingaben unter Nr. 1 und 4 dem ersten, unter Nr. 2 und 3 dem zweiten, und die unter Nr. 5 dem dritten Ausschuß zum Bericht zu überweisen.

6) Eine Vorstellung des Georg Höflich von Mainz, Entschädigungsforderung wegen eines durch Abholzung von Bäumen ꝛc. für die Festung Mainz im Jahr 1813 erlittenen Schadens betr.

Die Kammer verweist diese Vorstellung, obwohl sie ein Privatinteresse betrifft, aber gleichzeitig behauptet ist, daß Petent zur Hebung seiner Beschwerde die geeigneten Schritte bei der einschlägigen Behörde gethan, als formell zu Competenz der Kammer erwachsen, dem dritten Ausschuß zum Bericht, jedoch unter der Einschränkung, daß dieser Beschluß nur für Georg Höflich Geltung haben könne, weil weder eine auf Georg Höflich lautende Vollmacht der übrigen Petenten der Vorstellung beigelegen, noch diese die Vorstellung mitunterzeichnet hätten.

7) Die Bitte des Peter Heß zu Malchen um Zielgestattung zur Zahlung einer Schuld an Abraham Feitler zu Seeheim wird als reine Justizsache zu den Acten genommen. —

III. Der Großherzogl. Ministerialrath von Lindelof verliest von der Tribune zwei Gesetzesentwürfe nebst Motiven.

1) Die Eidesleistungen betr.
(Beil. Nr. 349 und 350.)
2) Die definitive Uebertragung der Polizeigerichtsbarkeit, einschließlich der Forstgerichtsbarkeit in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an die Gerichte betr.
(Beil. Nr. 351 und 352.)

IV. Der Großherzogl. Ministerialrath Eigenbrodt trägt einen Gesetzesentwurf nebst Motiven, die Verhältnisse der Standesherren und adeligen Gerichtsherren betr., vor.
(Beil. Nr. 353 und 354.)

V. Der Minister des Innern, Freiherr von Gagern, legt den Gesetzesentwurf, die Bürgerwehr für das Großherzogthum Hessen betr., vor.
(Beil. Nr. 355 und 356.)

Sämmtliche unter III, IV und V aufgeführte Gesetzesentwürfe werden an den zweiten Ausschuß zum Bericht verwiesen. —

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung und beraumt unter näherer Bestimmung der Tagesordnung die nächste auf Montag den 17. dieses Monats Vormittags 9 Uhr an.

Zur Beglaubigung:

Hesse,	Wernher,	Elwert,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.

Einundvierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 17. April 1848.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hesse.

Gegenwärtig: Der Herr General von Bechtold, der Herr Oberst Schmidt und 37 Mitglieder der Kammer.

I. Das Protokoll der 35., 36. und 40. Sitzung werden vorgelegt.

II. Der Präsident macht als neue Eingaben bekannt:

1) Eine Vorstellung des Erbleihmüllers Heinrich Fölsing von der Schmidthofsmühle zu Emmenrod, Kreises Gründberg, um Herabsetzung seines Mühlenpachts.

2) Einen Antrag des Abgeordneten Preußer, den Stempelpapierdebit betreffend.
(Beil. Nr. 357.)

3) Einen Antrag der Abgeordneten Ramspeck und Preußer, die Trankſteuer vom Obſtwein und Bier betr.
(Beil. Nr. 358.)

4) Eine Vorstellung des Johannes Neuhäusel von Oberroden, Kreises Offenbach, die Confiscation des Vermögens des Baptist Neuhäusel zu Marseille zum Nachtheil des Bittstellers betr.

5) Eine Vorstellung der Gemeinde Langenthal, im Kreise Heppenheim, die Benutzung eines 15 Morgen enthaltenden herrschaftlichen Heckwaldes in Langenthaler Gemarkung betr.

Die Eingabe Nr. 1 wird an den dritten, die Eingaben Nr. 2 und 3 werden an den ersten Ausschuß zur Berichtserstattung verwiesen. — Auf die Eingabe Nr. 4 beschließt die Kammer, daß sie lediglich zu den Acten zu nehmen sei, da sie als Rechtssache nicht vor die Stände, sondern vor die Gerichte gehöre, und Falls sie keine Rechtssache sein sollte, deßhalb auf dieselbe keine Rücksicht zu nehmen sei, weil aus der Vorstellung nicht zu ersehen sei, daß Bittsteller den ihm zu Gebot stehenden ordnungsmäßigen Weg an die Großherzogl. Staatsregierung ohne Erfolg betreten habe. Derselbe Beschluß wird zu der fünften Eingabe gefaßt.

III. Der Herr Oberst Schmidt besteigt hierauf die Tribune und verliest drei Vorträge, betr.

1) die Nachweisung über die Verwendung des für Percussionirung der Handfeuerwaffen der Reiterei und der Artillerie bewilligten Fonds;
(Beil. Nr. 359.)

2) die Nachweisung über die Verwendung der auf dem Landtag von $18\frac{1}{2}$ für Vergrößerung der Reiterkaserne zu Darmstadt und Butzbach verwilligten Fonds;
(Beil. Nr. 360.)

3) die Nachweisung über die Verwendung der auf den Landtagen von $18\frac{1}{2}$ und $18\frac{4}{5}$ für Ausrüstungsgegenstände bewilligten 193,000 fl. und die auf dem Landtag von $18\frac{4}{5}$ für Ausrüstungsgegenstände der Feldhospitäler verwilligten 4000 fl.
(Beil. Nr. 361.)

Diese drei Vorträge werden an den ersten Ausschuß zur Berichtserstattung verwiesen.

IV. Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung

a. über den Vortrag des Herrn Obersten Schmidt, die Rechenschaftsablage der Militärverwaltung in der Finanzperiode von $18\frac{4}{4}$

Der Präsident schickt aus den Acten die erforderliche Einleitung stellenweise voraus und eröffnet hierauf die Berathung:

A. zuerst über den allgemeinen Theil des Ausschußberichts und zwar zu

1) Fourage (A. B. S. 3 und 4.)

Hierzu bemerkt:

Der Abg. Lerch: Ich glaube, bei diesem Posten möchte um so weniger etwas zu beanstanden sein, als ja die Erlangung der Preise auf Versteigerungen beruht.

Der Abg. Karl Zöppritz: Es wird übrigens für die Kammer interessant sein, zu erfahren, ob der in dem Ausschußbericht angegebene Grund, warum die Anschaffungskosten der Fourage für die Reiterdivision in Butzbach höher sind, als diejenigen für die dahier befindlichen Truppen, richtig ist.

Der Herr Oberst Schmidt: Ich kann die betreffende Bemerkung des verehrlichen Ausschusses nur vollständig bestätigen.

Zu 2) Brod,
„ 3) Holz,
„ 4) Oel,
„ 5) Pferde,
„ 6) Montirungstücher (A. B. S. 5 bis 13)

wird nichts bemerkt.

Zu den Bemerkungen des Ausschusses wegen der den Offizieren und in Offiziersrang stehenden Militärpersonen berechneten Vergütungen wegen regulirter höherer Holzpreise (A. B. S. 13 bis 17) bemerkt:

Der Herr Oberst Schmidt: Meine Herren, zur Begründung der Rechtmäßigkeit des Fortbezugs dieser Holzgelder erlaube ich mir einige Bemerkungen. Die Sache ist sehr einfach. Nach dem Oekonomiereglement von 1803 hatten die Offiziere und Militärbeamten eine Service an Holz, es war dabei bestimmt, daß dieses Holz in Zukunft nicht mehr, wie bisher, in Natur geliefert, sondern vierteljährlich in Geld und um den jedesmaligen im Darmstädter Holzmagazin geltenden Preis, einschließlich des Fuhrlohns, vergütet werden sollte. Nach diesem Modus wurden diese Bezüge fortbezahlt bis zum Jahr 1823. Während des Landtags von $18\frac{2}{3}\frac{3}{4}$ schlugen die Holzpreise sehr auf und es wurde damals auf diesem Landtage, da das Budget schon übergeben war, eine Nachforderung in Beziehung auf diese Holzvergütung gestellt und von den Ständen bewilligt. Von da an fand man es jedoch aus Gründen der Verwaltung für passender, die nun so nach den damaligen Verhältnissen regulirten Holzpreise in einer abgerundeten Summe mit der Gage auszahlen zu lassen.

Das Oekonomiereglement von 1803 wurde dadurch nicht aufgehoben. Die Holzvergütungen erschienen aber von da an nicht mehr besonders im Budget als solche, sondern waren in der Gage enthalten. So blieb dieses Verhältniß bis ins Jahr 1840. In diesem Jahr erschien die Verordnung für die Civilstaatsdiener wegen Holzvergütung, und diese Verordnung veranlaßte viele Gesuche von den Regimentern und Corps und einzelnen Offizieren um eine gleiche Holzvergütung. Da diese Gesuche auf das Reglement von 1803 gegründet waren, so konnte sie die Militärverwaltung, da jenes Reglement noch nicht aufgehoben war, nicht zurückweisen, sie fand es jedoch für angemessen, die Holzvergütung nicht mehr nach den Holzpreisen des hiesigen Holzmagazins, sondern nach den bei der Civilverwaltung angenommenen Grundsätzen zu verabreichen. Im Jahr 1841 wurde den Ständen ein neuer Gagetarif vorgelegt. Dieser neue Gagetarif war mit Rücksicht auf diese Holzbezüge entworfen und mit den Ständen vereinbart worden. Es war den Ständen dabei das Verhältniß mit diesen Holzvergütungen nicht unbekannt, wie aus den Landtagsverhandlungen zur Genüge erhellt. Durch diesen neuen Gagetarif war übrigens das Reglement von 1803 nur in der Art aufgehoben, daß nicht mehr die jedesmaligen Holzpreise des hiesigen Holzmagazins als Grundlage der Vergütung angenommen wurden.

Der verehrliche Ausschuß hat bemerkt, daß sich die Militärverwaltung zur Rechtfertigung der Ausgabe auf die bezüglich der Civilstaatsdiener erlassene Verordnung von 1840 bezogen und hierauf die Auszahlung dieser Vergütung gegründet habe. Die Militärverwaltung konnte auf jene Verordnung keine rechtliche Ansprüche gründen.

Im Jahr 1819 wurden bekanntlich für die Civilstaatsdiener die Naturalbesoldungen aufgehoben. Aber schon im Jahr 1821 erschien eine Verordnung, welche diese Bezüge theilweise wieder herstellte, und zwar bestimmt der Art. 1 derselben:

> „alle Besoldungen der Staatsdiener sollen in Zukunft in Geld angeschlagen werden."

Der Art. 2 sagt:

> „Der vierte Theil der angesetzten Geldbesoldungen soll nach der jeweiligen Kammertaxe zu gleichen Theilen auf eine entsprechende Quantität von Waizen, Roggen, Gerste und Hafer reducirt werden."

Es ist also in dieser Verordnung nicht von Holz die Rede; die Militärverwaltung kann daher auch darauf nicht die Rechtmäßigkeit ihrer Forderung gründen.

Im Art. 8 ist gesagt, daß die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung auf die Gage der Militärpersonen hat. Eine solche Anwendung hat aber auch niemals stattgefunden; denn in dieser Verordnung ist nicht von Holz die Rede.

Die Bemerkung des verehrlichen Ausschusses scheint daher nur auf einem Mißverständniß zu beruhen. Der Ausschuß richtete nämlich die Frage an die Regierungscommissäre, worauf die in so vielen Rubriken der Rechenschaftsablage vorkommende Vergütung wegen regulirter höherer Holzpreise beruhe? Es ist darauf Folgendes erwiedert worden:

In Folge der Allerhöchsten Verordnung ꝛc.

(Der Herr Regierungscommissär verliest das an den Ausschuß gerichtete und den Acten beiliegende Schreiben.)

Es sollte hiermit nichts weiter gesagt werden, als daß diese Verordnung die Veranlassung gewesen sei, daß von Seiten der Militärverwaltung diese Holzvergütung ebenfalls bezahlt wurde. Die Militärverwaltung war aber niemals gemeint, sich auf jene Verordnung zur Rechtfertigung der Auszahlung zu beziehen, sondern nur auf das Reglement von 1803.

Der Abg. Ramspeck: Der Herr Regierungscommissär hat, zur Rechtfertigung des hier in Rede stehenden beanstandeten Postens, den der erste Ausschuß hier ganz richtig und zweckmäßig in seinem Berichte angeführt hat, sich auf das Reglement von 1803 bezogen. Meiner Ansicht nach kann aber eine Berufung auf das Jahr 1803 heute keine Anwendung mehr finden. Seit jener Zeit sind die Gagen des Militärs ganz anders geworden. Die Organisation und andere Verhältnisse, welche auf die Stellung des Militärs und der Militärverwaltung Bezug nehmen, lassen jene Berufung nicht mehr zu. Es sind überdieß Dienstalterszulagen mit Gagenerhöhungen erfolgt, und wenn vor dem Jahr 1840 wirklich ein rechtlicher Anspruch von Seiten der Militärverwaltung auf Vergütung der Holzpreise hätte begründet werden können, so glaube ich, daß es nothwendig war, daß zur rechten Zeit diese Preisansätze im Budget von der Militärverwaltung verlangt wurden, oder daß sie, wenn sie die Auszahlung dieser Vergütungen für nothwendig und rechtmäßig erachtete, deßhalb eine besondere Pro-

position an die Kammer gelangen ließen. Ich kann übrigens es dem Ausschuß nur Dank wissen, daß er diesen Posten, der schon auf dem Landtag von $18\frac{4}{5}$ von dem damaligen ersten Ausschuß hätte aufgefunden werden müssen, jetzt aufgefunden hat. Dieß gibt einen neuen Beweis davon, wie überhaupt bei der Prüfung der Rechenschaftsablage für eine Finanzperiode nicht so schnell die Sache abgemacht werden soll. Namentlich sollten Gegenstände dieser Art nicht schon auf den dritten Tag zur Discussion ausgesetzt, sondern dem einzelnen Mitgliede längere Zeit zur Prüfung gelassen werden. Ein ähnlicher Fall tritt hier wieder ein. Ich hätte gewünscht, daß die Berathung sowohl über die vorliegende Rechenschaftsablage der Militärverwaltung, als im Allgemeinen die Berathung über sämmtliche Finanzgegenstände wenigstens acht Tage voraus auf der Tagesordnung bestimmt würde, damit man sich gehörig darauf vorbereiten könne.

Der Präsident macht den Abgeordneten Ramspeck aufmerksam, daß vor acht oder zehn Tagen die Rechenschaftsablage der Militärverwaltung für $18\frac{2}{4}$ zur Discussion angekündigt worden sei, und daß also jedes einzelne Mitglied der Kammer Zeit genug gehabt habe, sich mit diesem Gegenstand gehörig bekannt zu machen. Es müsse dem Abgeordneten Ramspeck jene Ankündigung entgangen sein, sonst würde er seine Bemerkung wohl nicht gemacht haben.

Der Abg. Karl Zöppritz: Zu dem, was der Herr Präsident bemerkt hat, muß ich noch hinzufügen, daß der Ausschußbericht schon seit 6 — 8 Wochen gedruckt ist, sich in den Händen eines jeden einzelnen Abgeordneten befindet und also Zeit genug war, sich auf die Discussion vorzubereiten.

Der Präsident: Was der Herr Abgeordnete Zöppritz bemerkte, ist ganz richtig; allein ich wiederhole, die Discussion über den Bericht ist auch schon vor acht oder zehn Tagen angekündigt worden, und es hatte nur in einigen anderen angekündigten Propositionen der Staatsregierung, namentlich in der Vorlage des Gesetzesentwurfs über die Wahlen zur Nationalversammlung, seinen Grund, daß die Berathung über den Rechenschaftsbericht zurückgesetzt worden ist.

Der Abg. Ramspeck: Seit der Zeit, wo von verschiedenen Mitgliedern der Kammer der Antrag gestellt worden ist, daß die Staatsregierung den gegenwärtigen Landtag sobald wie möglich schließen und aufheben möge, hat man durch-

aus nicht mehr mit Sicherheit darauf rechnen können, wann ein Gegenstand zur Berathung kommen würde. Selbst wenn von dem Herrn Präsideuten bemerkt worden ist, daß in acht Tagen über diesen oder jenen Gegenstand eine Discussion stattfinden soll. Ich wenigstens habe seit jener Zeit die Sache für schwebend gehalten und glaubte nicht nöthig zu haben, eine Prüfung in Beziehung auf Ungewißheit vorzunehmen, nämlich von einer Sache, von der man nicht wußte, ob sie noch zur Discussion kommen werde oder nicht.

Der Abg. Freiherr von Riedesel: Der Herr Regierungscommissär hat den Ausschuß eines Irrthums geziehen, ich glaube aber, daß hier ein Irrthum nicht stattfindet. Der Herr Regierungscommissär hat in seinem Antwortschreiben allerdings auf die Verordnung vom 13. October 1840 Bezug genommen, und wenn, wie von ihm bemerkt wurde, auch nur eine Veranlassung für die Militärverwaltung darin gelegen haben mag, diese Holzvergütung auch auf Militärpersonen auszudehnen, so muß doch, glaube ich, diese Veranlassung für eine wenig gerechtfertigte und rechtlich unbegründete erkannt werden. Der Ausschuß hat daher ganz nach seiner Pflicht und seinem Gewissen gehandelt, wenn er diese Holzbezüge beanstandet hat.

Der Abg. Lerch: Abgesehen davon, daß nach dem Art. 7 der Verordnung vom 23. Juni 1821 eine Holzvergütung bloß an die Personen der Militärverwaltung abgegeben werden soll und mit Bezugnahme auf den §. 8 dieser Verordnung, welcher ausdrücklich bestimmt, daß dieß keine Anwendung finden soll auf die Gage der Militärpersonen, muß ich den Antrag des Ausschusses um so mehr gerechtfertigt finden, als auf einem früheren Landtage eine Verbesserung der Gagen der Offiziere beschlossen worden ist, ohne daß wegen Erhöhung der Vergütung für die Holzpreise ein besonderer Antrag formulirt wurde.

Der Herr General von Bechtold: Als der neue Gagentarif im Jahr 1842 den Ständen des Großherzogthums vorgelegt wurde, war dieser Gagentarif ausdrücklich auf das schon zwei Jahre zuvor ins Leben getretene Verhältniß hinsichtlich der Vergütung der Holzpreise gegründet, und daß dieses Verhältniß den Ständen genau bekannt war, geht offenbar aus demjenigen hervor, was bei Gelegenheit der Berathung über den Gagentarif bei dieser verehrlichen Kammer geäußert wurde. Der Herr Abgeordnete

Schneider sagte nämlich damals bei der Berathung am 7. Mai 1842 S. 27 des 49. Protokolls: Sowohl ꝛc.

(Der Herr Regierungscommissär verliest die fragliche Aeußerung.)

Darauf antwortete ich, als damaliger Regierungscommissär:

„Hierauf ꝛc. (der Herr Regierungscommissär verliest die fragliche Aeußerung). Es erfolgte sodann im Laufe der ganzen Discussion in dieser Beziehung keine Bemerkung mehr. Aber auch schon bei Uebergabe des Gagentarifs hatte ich darauf hinzuwirken mir erlaubt, daß er insbesondere auch auf das schon vor 40 Jahren bestandene Verhältniß gegründet sei, namentlich auf die Holzpreise, deren Vergütung nach dem Oekonomiereglement vom Jahr 1803 um deßwillen fortwährend in Anspruch genommen werden konnte, weil die betreffenden Bestimmungen dieses Reglements, den Ständen gegenüber, niemals aufgehoben worden waren. Es scheint mir, daß hierdurch Alles zur Genüge aufgeklärt ward und daß mithin Stände, namentlich nach den angeführten Aeußerungen bei der Berathung, in voller Kenntniß darüber waren, daß die fragliche Holzvergütung trotz der höheren in dem Gagentarif vorgesehenen Gage auch nach der Annahme dieses Tarifs fortbestehen sollte.

Was die vorhinige Bemerkung des Herrn Abgeordneten Ramspeck betrifft, so muß ich hierauf erwiedern, daß die Militärverwaltung die Anspruchnahme dieser Holzvergütung keineswegs auf die Verordnung vom 13. October 1840, welche für die Civilstaatsdiener erlassen worden, gegründet hat. Sie hatte vielmehr in dieser Verordnung nur eine Veranlassung gefunden, etwas wieder in Anspruch zu nehmen, was sie glaubte noch weit mehr ansprechen zu dürfen, als dieß von Seiten der anderen Ministerien für die Civilstaatsdiener geschehen konnte. Denn während die Holzvergütungen für die Civilstaatsdiener schon im Jahr 1819 verordnungsmäßig aufgehoben worden waren, hatte das Reglement von 1803 in fraglicher Hinsicht für die Militärpersonen noch fortbestanden, und daß dieß wirklich der Fall war, geht ja aus dem Ausschußbericht selbst hervor, indem derselbe besagt, daß noch in dem Jahr 1823 eine bedeutende Erhöhung des Militärbudgets wegen der gestiegenen Holzpreise im hiesigen Holzmagazin von der Militärverwaltung beansprucht und von den Ständen bewilligt worden sei. Ich glaube bei dieser Gelegenheit noch weiter anführen zu müssen, daß, wenn im Ausschußbericht gesagt ist, daß da-

mals die Offiziere nach ihren Patenten Holzgelder zu beziehen gehabt, was jetzt nicht mehr der Fall sei, dieß nur auf einem Mißverständniß beruhen kann; denn es werden von jeher in den Patenten der Offiziere nicht einmal die Gagebeträge, noch weniger aber die Beträge der Vergütung für Holz angeführt.

Der Abg. von Steinherr: Der Herr Regierungscommissär hat sich soeben auf eine Aeußerung des Abgeordneten Schneider aus dem Jahr 1842 und auf seine Erwiederung darauf bezogen, indessen kann daraus eine rechtliche Begründung durchaus nicht gefolgert werden. Es haben sich nur damals die Stände nicht dagegen ausgesprochen und sowie sie sich nun dagegen erklären, fällt jede daraus abgeleitete rechtliche Folgerung. Im Uebrigen scheint mir der Ausschußbericht so klar und präcis das Sachverhältniß darzustellen, daß darüber, meiner Ansicht nach, gar kein Zweifel obwalten kann. Die Militärverwaltung, welche hinsichtlich dieser Verausgabung von dem Ausschuß befragt wurde, bezog sich in ihrer Erwiederung auf die Verordnung vom 13. October 1840. Daß aber die Militärverwaltung nicht berechtigt ist, nach dieser Verordnung eine solche Holzvergütung in Anspruch zu nehmen, wird in dem Ausschußbericht deutlich nachgewiesen. Diese Verordnung von 1840 sagt, daß sie nur auf die Besoldung der Staatsdiener Anwendung finde, auf welche auch die Verordnung vom 23. Juni 1821 Anwendung gefunden habe, in dieser aber heißt es im Art. 7, daß nur Hof- und Civilstaatsdiener, mit Inbegriff des bei der Militärverwaltung angestellten Personals, Ansprüche darauf haben sollten, daß die Bestimmungen jener Verordnungen auf sie angewendet würden. Die Combattanten, die Offiziere, sind somit ausgeschlossen, und damit gar kein Zweifel übrig bleibe, so bestimmt der Artikel 8 der erwähnten Verordnung von 1821 ausdrücklich, daß sie auf die Gage der Militärpersonen keine Anwendung finde. Die Militärverwaltung hat wohl auch selbst gefühlt, daß diese Bezugnahme auf die Verordnung vom Jahr 1840 nicht ausreichen werde und berief sich in einer Sitzung des Ausschusses auf das Reglement von 1803. Indessen möchte auch hier nachgewiesen werden können, und zwar aus den eignen Bemerkungen des anwesenden Herrn Regierungscommissärs, daß die Militärverwaltung bei Regulirung des Militärbudgets für die Finanzperiode von $18\frac{4}{4}\frac{2}{5}$ dieses Reglement nicht mehr als bestehend anerkannt hat; denn der Herr Regierungscommissär sagte bei der Berathung

dieſes Budgets am 7. Mai 1842 Seite 20 des 49. Protokolls ausdrücklich:

> Da aber vorhin die Rede davon war ꝛc. (verleſen bis zu den Worten: „in Wirkſamkeit wäre, gleichzuſtellen.“)

Alſo erkannte damals der anweſende Herr Regierungscommiſſär ſelbſt an, daß das Reglement von 1803 nicht mehr in Wirkſamkeit ſei. Ferner ſagte der Herr Regierungscommiſſär in der damaligen Berathung, Seite 7 und 8.

> Sie ſehen hieraus ꝛc. (verleſen bis zu den Worten: „Zulage einer jeden Art.“)

Alſo auch hier erklärte derſelbe ausdrücklich, daß unter den damals von den Ständen bewilligten Militärgehalten die Zulagen einer jeden Art begriffen ſeien, und ich bin vollkommen davon überzeugt, daß bei der damaligen Bewilligung des erhöhten Gageetats die Kammer durchaus von der Anſicht ausgegangen iſt, daß keine weitere Zulage gegeben werde, daß mit dieſen erhöhten Etats alle weitere Anſprüche beſeitigt und erledigt ſein würden. Die Militärverwaltung kann hiernach für die Verausgabung dieſer Vergütung höherer Holzpreiſe in der Finanzperiode von $18\frac{2}{4}$ als einzigen Grund nur anführen, daß dieſe Ausgabe in der Rechenſchaftsablage von $18\frac{3}{4}\frac{9}{1}$ auf dem Landtage von $18\frac{4}{4}\frac{4}{5}$ nicht beanſtandet worden iſt. Dieſer Grund aber fällt, ſobald eine Beanſtandung von Seiten der Stände eintritt, und ich glaube ſomit, daß der Ausſchuß vollkommen in ſeinem Rechte iſt, wenn er darauf anträgt, die Verausgabung der Vergütung für höhere Holzpreiſe in der Finanzperiode von $18\frac{2}{4}$ zwar für entſchuldigt zu erklären, dagegen aber die Staatsregierung zu erſuchen, derartige Vergütungen an ſtreitbare Militärperſonen im Offiziersrang für die Folge nicht mehr eintreten zu laſſen.

Der Abg. Lerch: Was der Herr Regierungscommiſſär gegen mich bemerkt hat, iſt theils ſchon durch den Redner vor mir erläutert worden Ich glaube aber um ſo weniger von meiner geäußerten Anſicht abgehen zu können, als, wenn damals die Abſicht vorlag, dieſe Vergütungen für höhere Holzpreiſe zu geben, auch auf dem Landtage von $18\frac{1}{4}\frac{1}{2}$ eine beſondere Propoſition deßhalb in dem Budget hätte gemacht werden müſſen; denn die Ausgabe iſt zu bedeutend, als daß man glauben könnte, ſie ohne vorherige ſtändiſche Bewilligung machen zu dürfen.

Der Abg. Elwert: Zu der Zeit, wo der zur Berathung ſtehende Ausſchußbericht im Ausſchuſſe discutirt wurde, war

ich noch nicht Mitglied der Kammer, folglich auch nicht Mitglied des Ausschusses. Ich will daher hier nur als dermaliges Mitglied des Ausschusses bemerken, daß ich mit demjenigen, was in dem Ausschußbericht über diesen Posten bemerkt ist, vollkommen einverstanden bin.

Der Abg. von Rabenau (Oberforstrath): Meiner Ansicht nach sind durch die Gagentarife von 1842 alle früheren Tarife und Oekonomiereglements der Militärverwaltung aufgehoben worden. Es ist mir noch recht wohl erinnerlich — ich war damals Referent in Militärangelegenheiten — daß von Seiten der Militärverwaltung kein Vorbehalt wegen erhöhter Holzpreise gemacht worden ist. Indessen bin ich der Meinung, daß man die Militärs mit den Civilstaatsdienern gleich halten soll. Wenn man aber die Offiziere hinsichtlich des Holzes mit den Civilstaatsdienern gleich halten will, so muß man diese Offiziere auch gleich halten hinsichtlich der Lasten, welche die Civilstaatsdiener in die Staatskasse zu leisten haben. Namentlich betrifft dieß die Personalsteuer, welche die Militärs auch entrichten sollten, da keine Gründe vorliegen, dieselben davon zu befreien.

Der Abg. Karl Zöppritz: Es ist nicht in Abrede zu stellen, meine Herren, daß das Kriegsministerium sich stets angelegen sein läßt, für die Verbesserung des Einkommens seiner Untergebenen zu sorgen. So angenehm dieß nun auch für die Untergebenen selbst sein mag, so sehr müssen sich doch die Stände dagegen verwahren, daß dergleichen Verbesserungen ohne ihre Zustimmung eintreten. Mir scheint es, daß das Kriegsministerium durch die Verordnung von 1840 bezüglich der Civilstaatsdiener nur aufmerksam gemacht worden und eine Veranlassung weiter fand, den Militärpersonen wieder etwas Einkommen zuzuweisen. Ich theile ganz die Ansicht des Abgeordneten von Rabenau, daß man den Einen wie den Andern halten solle. Da aber die Militärpersonen seither ganz personalsteuerfrei waren, so sehe ich keinen Grund ein, warum man ihnen hier einen Vortheil zugewendet hat, der nur den Civilstaatsdienern zukommen kann, wenn anders die Verordnung auf dem verfassungsmäßigen Wege ins Leben getreten wäre. Ich bin daher auch jetzt noch der Ansicht, daß die Vergütungen wegen erhöhter Holzpreise den Militärpersonen nicht hätte zugewendet werden dürfen.

Der Abg. Frank: In dem Ausschußbericht ist Alles so ausführlich und auf eine Weise, daß es, meiner Ansicht nach, nicht widerlegt werden kann, dargethan worden, daß,

nachdem namentlich der Abgeordnete von Steinherr sich noch weiter geäußert hat, fast nichts mehr zu sagen übrig bleibt, um den Ausschußbericht und den Antrag des Ausschusses zu rechtfertigen. Ich will nur einen Umstand noch anführen. Als, im Jahr 1842 war es, glaube ich, die Dienstzulagen für das Militär unter allerhand Titeln von der Militärbehörde verlangt wurden, wurde als Motiv auch das angewendet, daß mancherlei frühere Vortheile und Vergütungen nun wegfielen, und gerade der Umstand, daß früher eine Holzvergütung noch stattgefunden habe, wurde als ein solches Motiv gebraucht, und wir müssen annehmen, daß gerade dieses Motiv auch das seinige dazu beigetragen hat, die Kammer zur Bewilligung der verlangten Gagenerhöhungen zu bestimmen. Nun aber, nachdem die Gagenerhöhungen bewilligt waren, bemerkt, so denke ich mir die Sache, die Militärverwaltung, daß durch eine Verordnung vom Jahr 1840 den Civilstaatsbeamten eine Verbesserung wegen der Holzbezüge gestattet worden wäre. Ich glaube, daß die Militärverwaltung, welche recht gut Verordnungen zu erklären und anzuwenden versteht, es recht gut wußte, daß diese Verordnung nichts enthalte, was sie berechtigte, von den Verordnungen auf ihre Untergebenen Anwendung zu machen. Ich bin also der Meinung, sie wollte es probiren, ob etwa nachher von den Ständen übersehen würde, wenn sie diese Verordnung zum Nutzen der Offiziere anwendet. Die Stände haben es wirklich übersehen in den zwei zuletzt abgelaufenen Finanzperioden; aber nachdem sie jetzt auf die nicht gerechtfertigte Anwendung der Verordnung von 1840 aufmerksam geworden sind, so hat der erste Ausschuß ganz folgerichtig darauf angetragen, daß künftig eine solche Holzvergütung nicht mehr stattfinden soll, und ich glaube, daß die Kammer auch in diesem Sinne stimmen wird. —

Der Abg. Ramspeck: Wenn ich den Abgeordneten Frank recht verstanden habe, so bemerkt er: der Ausschuß habe darauf angetragen, daß die fragliche Ausgabe nicht wieder im Militärbudget erscheinen soll. Damit hätte er zugleich ausgesprochen, daß diese Ausgabe von zusammen 16,000 fl. für Holzbezüge für die Finanzperiode von $18\frac{3}{4}$ als anerkannt zu betrachten sei. Ich glaube aber, besonders nach den Bemerkungen des Abgeordneten von Steinherr, daß diese 16,000 fl. von den Ständen nicht als definitiv verausgabt angenommen werden können. Ich kann daher für die Annahme dieses Theils des Ausschußantrags nicht

stimmen, sondern ich halte die Verausgabung für nicht gerechtfertigt. Die Staatsregierung hätte, wenn sie diese Ausgabe machen zu müssen glaubte, den Ständen erst gehörige Vorlage darüber machen müssen.

Der Herr General von Bechtold: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Militärverwaltung nichts weiter in Anspruch nimmt, als das, was auch von der Civilverwaltung in Anspruch genommen wird, und es kann daher auch nur als wünschenschenswerth erscheinen, daß, wenn die Vergütung der Holzpreise den Civilstaatsdienern fortwährend verabreicht wird, dieses auch hinsichtlich der Offiziere der Fall sein möchte.

Der Abg. Elwert: Hierin muß ich doch dem Herrn Regierungscommissär widersprechen und zwar aus den Gründen, welche der Herr Abgeordnete Oberforstrath von Rabenau vorhin angeführt hat.

Der Abg. von Steinherr: Es war auch nur ein bloßer Wunsch des Herrn Regierungscommissärs.

B. über den besonderen Theil des Ausschußberichts (S. 18.)

1) Adjutanten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs.

Hierzu bemerkt:

Der zweite Präsident Wernher: Wenn die hier erwähnte Mehrausgabe auch dem Rechte nach gerechtfertigt sein mag, so wäre es doch mit Rücksicht auf die Lage des Landes wünschenswerth gewesen, wenn Seine Königliche Hoheit der Großherzog von diesem Rechte in der Ausdehnung keinen Gebrauch gemacht hätte.

Der Abg. von Steinherr: Die nämliche Bemerkung ist auch im Ausschuß gemacht worden; indessen lag hier ein Recht vor, worüber der Ausschuß nicht hinaus konnte.

Der Herr General von Bechtold: Es bestand bisher kein fixer Etat für die Adjutanten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs; und auf diesen Umstand hin ist die fragliche Ueberschreitung erfolgt.

Zu Rub. II. (A. B. S. 21 bis 23), III. (A. B. S. 24) wird nichts bemerkt.

Dagegen äußert:

zu Rub. IV. Generalquartiermeisterstab (A. B. S. 25 bis 29.)

Der Abg. Ramspeck: Wenn auch der Ausschuß vorgeschlagen hat, die bei dieser Rubrik stattgefundene Mehr-

ausgabe nicht zu beanstanden, so glaube ich doch hier bemerken zu müssen, daß eine Mehrausgabe von 737 fl. vorkommt, als Vergütung wegen der regulirten Holzpreise. Dieser Posten erscheint, meiner Ansicht nach, wie alle übrigen Posten dieser Art, in den anderen Rubriken nicht gerechtfertigt.

Der Präsident: Eben, um nicht bei jeder einzelnen Rubrik auf die daselbst vorkommenden Ausgaben für Vergütung von höheren Holzpreisen zurückkommen zu müssen, ist diese Frage vorhin im Allgemeinen erörtert worden.

Zu V. Garde du Corps. (A.B. S. 30 bis 33.)

In Beziehung darauf, daß der Präsident bei der Einleitung die Mehrausgabe mit 1693 fl. 33¼ kr. hervorgehoben hatte, bemerkt:

Der Herr General von Bechtold: Die Summe erscheint, im Ganzen genommen, doch unbedeutend, wenn man bedenkt, daß diese Mehrausgabe in allerlei Motiven ihren Grund hat, wie z. B. in den höheren Preisen der Fourage, in dem höheren Gagebezug wegen Avancement ꝛc.

Der Präsident: Die hauptsächlichste Mehrausgabe besteht in einem Posten von 1496 fl. 18 kr. unter der Rubrik an baarem Solde.

Zu VI. bis X. incl. (A.B. S. 34 bis 65.)

wird nichts bemerkt.

Zu XI. viertes Infanterieregiment (A.B. S. 66 bis 71.)

Der Abg. Ramspeck: Ich erlaube mir hier die Anfrage an den Herrn Regierungscommissär, ob denn die Militäreffecten, welche nicht mehr brauchbar erscheinen, immer bloß hier in Darmstadt versteigert werden?

Der Herr Oberst Schmidt: Nein, sondern in allen Theilen des Landes, im Odenwald, in Rheinhessen, in Oberhessen, an verschiedenen Orten.

Der Abg. Ramspeck: Mir ist nicht bekannt, daß es in Oberhessen geschehen, namentlich sollte die Versteigerung alter Mäntel mehr an verschiedenen Orten des Landes vorgenommen werden. Es wird dadurch einmal eine größere Einnahme für diese abgetragenen Montirungsstücke erzielt werden und dann werden auch die Leute vom Lande mehr Gebrauch davon machen können und billige Kleidungsstücke erhalten. Ich hielte es daher für doppelt zweckmäßig, wenn

man diese Versteigerung von Zeit zu Zeit in verschiedenen Theilen des Landes abhalten lassen möchte.

Der Herr Oberst Schmidt: Die Mäntel sind seit einigen Jahren übergehende Montirungsstücke, und deßhalb werden sie so aufgetragen, daß sie fast gar keinen Werth mehr haben. Wenn indessen der Wunsch geäußert wird, diese Versteigerungen noch mehr zu vertheilen, so mache ich darauf aufmerksam, daß die damit verbundenen Kosten auch dann weit höher kommen werden.

Der Präsident: Meiner Ansicht nach müssen wir diesen Gegenstand lediglich dem Ermessen der Verwaltung überlassen; so speciell können wir uns in die Verwaltung nicht einlassen.

Der Herr Oberst Schmidt: Es liegt sogar im Interesse der Verwaltung, diese Gegenstände so theuer wie nur möglich zu verwerthen.

Zu der Zusammenstellung auf S. 73 des Ausschußberichts

wird nichts bemerkt.

Zu XII. Dienstalterszulagen

bemerkt:

Der Abg. Lerch: Wenn Ausgaben der Art in dem Budget festgestellt werden sollen, dann sollte man die Ansätze doch so greifen, daß man die budgetmäßige Summe nicht so bedeutend zu überschreiten braucht, wie hier der Fall ist

Der Präsident: Der Herr Abgeordnete Lerch befindet sich im Irrthum. Die Dienstalterszulagen werden nach allgemeinen, mit den Ständen festgesetzten Bedingungen gegeben, und es kann also der Budgetbetrag bloß auf einer approximativen Berechnung beruhen. Bei keiner anderen Ausgabe ist es weniger möglich, die Ansätze im Voranschlag einzuhalten, als hier.

Der Abg. von Steinherr: Es ist bei den Dienstalterszulagen gerade so, wie mit den Pensionen; der Ab- und Zugang kann nicht vorhergesehen werden.

Der Abg. Lerch: Ich finde durch diese Erläuterungen meine Bemerkung erledigt.

Zu XIII. Commandement Darmstadt (S. 74—76 den A. B.)

Der Präsident: Nach einem sehr erfreulichen Gerücht soll dieser Posten künftig cessiren.

Der Herr General von Bechtold: Es wird in dieser Beziehung nächstens den Ständen des Großherzogthums eine Vorlage gemacht werden, als worüber schon vor fünf Tagen ein Beschluß gefaßt worden ist.

Zu XIV. und XV. (A. B. S. 77—79) wird nichts bemerkt.

Zu XVI. Waffendirection (A. B. S. 79 und 80) bemerkt:

Der Herr Oberst Schmidt: Im Interesse der Militärverwaltung wäre es zu wünschen, daß das hier in Vorschlag gebrachte Desiderium nicht gestellt würde; denn diese Vorräthe haben sich als sehr nützlich bewährt, besonders in der neuesten Zeit. Da übrigens des Lederzeugs besonders erwähnt worden ist, so muß ich hierzu bemerken, daß gerade dieses einen Hauptgegenstand der Vorräthe bildet, weil gerade das Leder im Falle eines Kriegs schwer zu haben ist.

Der Präsident: Ich bin ganz einverstanden mit dem Herrn Regierungscommissär. Denn in den letzten Wochen, als von der Mobilmachung einzelner Theile unseres Truppencorps die Rede war, hat man sogar Tadel darüber gehört, daß nicht alle Requisite vollständig vorhanden seien.

Der Herr Oberst Schmidt: Ich kann die Bemerkung des Herrn Präsidenten nur als vollkommen richtig bestätigen. Es wäre allerdings sehr zu wünschen gewesen, wenn man von manchen Gegenständen noch bedeutendere Vorräthe hätte haben können.

Der Abg. von Steinherr: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß zu der Zeit, als der Ausschuß seinen Bericht beschlossen hat und als er in der Kammer erstattet wurde, die gegenwärtigen Verhältnisse durchaus noch nicht ins Auge gefaßt werden konnten.

Der Präsident: Es war nicht meine Absicht, dem Ausschuß einen Vorwurf zu machen, sondern ich habe nur den Antrag des Ausschusses mit dem Ergebnisse der neuesten Zeit verglichen.

Der Abg. Cretzschmar: Ich möchte an den Herrn Regierungscommissär die Frage richten, ob denn nicht immer die zur Ausrüstung des ganzen hessischen Truppencorps erforderlichen Vorräthe vorhanden sind?

Der Herr General von Bechtold: An den eigentlichen Vorrathsgegenständen von Lederzeug haben bloß einige Gewehrriemen gefehlt. Was das sonstige Lederzeug, die

anderen im Vorrath zu haltenden Gegenstände betrifft, so waren diese sammt und sonders vorhanden.

Der Abg. Cretzschmar: Der Ausschuß hat übrigens auch noch darauf aufmerksam gemacht, daß man die ältesten Vorräthe immer zunächst für den laufenden Bedarf verwenden solle.

Der Herr General von Bechthold bemerkt, daß dieß immer geschehe.

Der Abg. Volhard: Der Ausschuß will auch nur solche Ausrüstungsgegenstände ausgenommen haben, die bei dem heutigen Zustande der Gewerbe schnell beschafft werden können, und dieser Wunsch könnte immerhin stehen bleiben.

Der Herr General von Bechtold: Es ist Grundsatz der Militärverwaltung, alle Gegenstände, welche auf die Dauer aufbewahrt werden können und im Falle eines Kriegs erforderlich sind, schon im Frieden vorräthig zu halten, und bloß solche Gegenstände, hinsichtlich welcher bei einer länger andauernden Aufbewahrung ein Verderben zu erwarten ist, erst bei einer Mobilmachung anzuschaffen.

Der Präsident: Ich halte diesen Grundsatz auch für zweckmäßig, weil, wenn ein Corps plötzlich mobil gemacht werden muß, durch die höheren Preise, welche alsdann für die in Eile anzuschaffenden Requisiten bezahlt werden müssen, dasjenige wieder verloren gehen würde, was inzwischen an Zinsen für das aufgewendete Kapital aufgegangen ist.

Der zweite Präsident Wernher: Nicht allein durch höhere Preise, sondern auch durch ungenügende Arbeit werden dann Verluste entstehen. Denn dergleichen Sachen, die in Eile des augenblicklichen Bedarfs gemacht werden, werden gewöhnlich sehr schlecht gemacht.

Zu XVII. (A. B. S. 80).

wird nichts bemerkt.

Zu XVIII. Militärstrafanstalt in Babenhausen (A. B. S. 81 — 84)

bemerkt:

Der Herr General von Bechtold: Die Minderausgabe, welche sich bei dieser Rubrik herausgestellt hat, ist eine sehr erfreuliche Erscheinung, weil sie lediglich in der Verminderung der Anzahl der Corrigenden in Babenhausen ihren Grund hat.

Zu XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. (A. B. S. 85 — 90)

wird nichts bemerkt.

Zu XXIV. Unterhaltung der Militärgbäude äußert:

Der Herr Oberst Schmidt: Die Militärverwaltung war nicht in der Lage, die unter 1 und 2 des Ausschußberichts erwähnten Bauarbeiten vorausſehen zu können.

Die Herstellung der Wasserleitung für das Lazareth zu Friedberg war zwar schon früher in Aussicht genommen, es konnte aber dafür kein Voranschlag gemacht werden, weil sie in Zusammenhang mit einer städtischen Wasserleitung stand und man nicht einmal wissen konnte, wann letztere zur Ausführung kommen sollte. Als nun die städtische Leitung in der Ausführung begriffen war und die Civilbehörde den Wunsch zu erkennen gab, daß beide Wasserleitungen zur Verminderung der Kosten gleichzeitig hergestellt würden, so mußte natürlich sogleich mit der Ausführung angefangen und es konnte nicht erst ein Landtag abgewartet werden.

Ebenso war es auch mit der Wasserleitung in Butzbach. In Folge des in der Kaserne aufgeführten Neubaues mußte die Pferdeschwemme verlegt werden. Diese Pferdeschwemme stand in Verbindung mit den Brunnen und als dieselbe aufgebrochen wurde, ergab sich die Nothwendigkeit, ganz neue Röhren für die Brunnenleitung legen zu müssen, weil die alten hölzernen verfault waren. Die Wasserleitung für die Kaserne zu Butzbach ist von der höchsten Wichtigkeit. Die Stadt Butzbach hat nur einen Brunnen und mit dem Abfallwasser dieses Brunnens werden auch die Pferde der Reiterei daselbst getränkt. Man kann daher bei dieser Leitung nicht vorsichtig genug sein. Da nun die alten hölzernen Röhren verfault waren und gleichzeitig in der Kaserne andere mit der Leitung in Verbindung stehende neue Anlagen gemacht wurden, so war man genöthigt, auch die Erneuerung der Röhren vorzunehmen; eine Proposition an die Stände war deßhalb nicht mehr möglich.

Der Präsident: Gegen die Zweckmäßigkeit der beiden Ausgabeposten selbst ist auch nach dem Ausschußbericht durchaus nichts erinnert worden, sondern es hat sich nur um die Wahrung ständischer Rechte gedreht.

Zu XXV. XXVI. XXVII. (A. B. S. 92 und 93) wird nichts bemerkt.

Zu XXVIII. Unvorhergesehene Ausgaben, Extra und Insgemein bemerkt:

Der Abg. Elwert: Diese Rubrik: „Unvorhergesehene Ausgaben, Extra und Insgemein" gehört einem sehr veralteten Rechnungsstyl an. Wenn das Kriegsministerium geneigt gewesen wäre, auf einen Antrag, den der frühere Abgeordnete und jetzige Ministerialrath Emmerling im Jahr 1833 gestellt hat, einzugehen und das militärische Rechnungswesen an die Rechnungskammer gelangen zu lassen, so würde wahrscheinlich diese Rubrik nicht mehr bestehen.

Der Herr General von Bechtold: Es dürfte nur für die Zukunft eine andere Rubrik, anstatt dieser älteren, anzunehmen sein; in der Sache selbst würde aber hierdurch kein Unterschied bewirkt werden.

Zu den Bemerkungen des Ausschusses über die Resultate der Privatbäckerei zu Darmstadt, S. 95 und 96, bemerkt:

Der Abg. Elwert: Ich habe vorhin schon die Ehre gehabt, zu bemerken, daß ich zu der Zeit, wo dieser Bericht abgefaßt wurde, noch nicht Mitglied der Kammer war. Ich würde sonst im Ausschuß Veranlassung gegeben haben, über einen Gegenstand, den ich jetzt noch vorzubringen veranlaßt bin, von den Herrn Regierungscommissären eine Auskunft zu erbitten. Ich habe gegen die übergebene Berechnung und den Antrag des Ausschusses selbst nichts zu erinnern, er erscheint mir vollkommen gerechtfertigt. Allein ich wünschte zu wissen, ob für den Betrieb einer Anstalt, wo Unterschleife so leicht möglich sind, wie einer Bäckerei, Einrichtungen getroffen sind, die eine größere Garantie geben, als die persönliche Qualification des Offiziers, der die Verwaltung zu besorgen hat. Der jetzt die Verwaltung besorgende Offizier ist ein anerkannt tüchtiger und rechtlicher Mann. Aber es war früher ein Offizier mit dieser Verwaltung beauftragt, der auch allgemein den Ruf eines soliden und ordentlichen Mannes genoß. Er war 20 Jahre lang mit dieser Verwaltung befaßt; er zog sich zurück und wurde bei seinem Abgang mit Belobungen und Orden decorirt. Nachdem er jedoch weg war, fanden sich bedeutende Defecte, er hatte sich glücklich in das Ausland begeben, er wurde indessen verfolgt und wie er dem Befehl, hierher zurückzukehren, nicht mehr ausweichen konnte, erschoß er sich. Ueber diese Defecte finde ich nichts in der Rechnung. Ich wünschte daher nähere Auskunft darüber zu haben, wie sich dieß verhält, und welche Einrichtungen getroffen sind, um für die Folge dergleichen Erscheinungen zu verhüten.

Der Herr Oberst Schmidt: Eine Veruntreuung konnte nur vermuthet werden, weil das Verhältniß des verbrauchten Mehls zu dem daraus gebackenen Brod, wie es bei der früheren Verwaltung, gegründet auf die Angaben sachverständiger und tüchtiger Bäckermeister, angenommen war, sich bei der neuen Verwaltung etwas anders herausgestellt hatte. Dieses Verhältniß konnte aber nicht durch die Rechnungen ermittelt werden. Jetzt sind indessen die Maßregeln so getroffen, daß dergleichen nicht mehr möglich ist; die Verwaltung ist jetzo sicher gestellt.

Der Abg. Karl Zöppritz: Ein Defect wird überhaupt nicht wohl zu finden sein, sondern das Brod ist durch solche Manipulationen nur theurer geworden, d. h. man hat aus einer gewissen Menge Mehl nur so viel Brod gebacken, das zu viel gebrauchte Mehl ist eben verschwunden.

Ich möchte mir übrigens, in so fern über diesen Gegenstand nichts mehr bemerkt werden will, noch eine Anfrage an die Herren Regierungscommissäre erlauben, denselben überlassend, ob sie die Frage beantworten wollen. Es geht im Publikum das Gerücht, daß die Kriegskasse sowohl, als die Kassen einzelner Regimenter Geldvorräthe hätten. Es wäre nun sehr angenehm, beruhigend für das Land, zu erfahren, in wie fern dieses Gerücht einen Grund hat, indem dadurch an dem Aufwand für das Militär etwas erspart und ein größerer Steuerausschlag vielleicht vermieden werden könnte. Bei früheren Finanzperioden, namentlich den der ersten Perioden in den zwanziger Jahren, ist nämlich dem Kriegsministerium zur Bestreitung seiner Bedürfnisse eine Aversionalsumme bewilligt worden, und es heißt — ich wiederhole nur, was ich gehört habe und worüber ich eben Auskunft wünsche — daß noch baare Vorräthe von jener Zeit oder von sonsther bestünden?

Der Herr Oberst Schmidt: Mir ist von solchen Geldvorräthen nichts bekannt. Die Rechnungen der Militärverwaltung wurden mit jeder Finanzperiode abgehört und abgeschlossen; von Vorräthen ist aber darin keine Rede.

Der Abg. Lerch: Vielleicht gründet sich das, was der Abgeordnete Zöppritz beantwortet haben will, auf das Gerücht, daß einzelne Regimenter wirklich Kapitalien sollen ausstehen haben, und in der Beziehung möchte die Frage allerdings einer Antwort bedürfen.

Der Herr Oberst Schmidt: Es sind hiermit wohl die bei den Regimentern bestehenden Massen gemeint, welche sich zum Theil schon in früheren Kriegszeiten gebildet haben.

Sie sind Eigenthum der Regimenter, und die Verwaltungen haben die Verbindlichkeit, die Kapitalien, welche übrigens bei jedem Regiment nur einige Tausend Gulden betragen, zu erhalten und wo möglich zu vergrößern. Von den Zinsen und sonstigen Einnahmen werden allerlei kleine Bedürfnisse bestritten. Insbesondere werden aus denselben auch Zuschüsse zu den Menagen gegeben.

Der Abg. Karl Zöppritz: Ich finde dieß nicht in der Ordnung. Diese Einnahmen und Ausgaben müßten im Staatsbudget verrechnet werden. Der Herr Regierungscommissär gesteht selbst zu, daß etwas hier verausgabt wird, was nicht ganz verwendet wurde und demnach der Staatskasse wieder hätte zufließen sollen. Wenn auch der Betrag noch so geringfügig ist, so widerstreitet eine derartige Behandlung doch den Grundsätzen der Budgetwirthschaft.

Der Herr Oberst Schmidt: Die Art der Verwendung beruht auf Bestimmungen des Reglements, und es sind diese letzteren insbesondere im Interesse des Aerars gegeben. Da diese Posten auch im Budget unter der Rubrik: „unvorhergesehene Ausgaben" vorkommen, so werde ich im ersten Ausschuß bei Gelegenheit darüber genügenden Aufschluß ertheilen.

Der Herr General von Bechtold: Diese Regimentsmassen sind in dem Bericht, welcher auf dem Landtage von 1834 von dem Abgeordneten Heß von Gießen über das Militärbudget erstattet wurde, in keiner Weise beanstandet worden, während das bestehende Verpflegsreglement, in welchem das Nähere über jene Massen vorgeschrieben ist, dem damaligen Ausschuß übergeben und von diesem einer genauen Prüfung unterworfen worden war.

Da keine weiteren Bemerkungen erfolgen, so schließt der Präsident die Berathung über den vorliegenden Gegenstand und eröffnet solche

C. über den Antrag der Mitglieder des dritten Ausschusses, auf ein Ersuchen an die Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfs über Heimathsrecht, politisches Domicil und Ortsbürgerrecht, zur Ausfüllung der bei der Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetzgebung in dieser Materie obwaltenden Lücken und Zweifel.

Nach vorausgeschickter Einleitung eröffnet der Präsident die Berathung über die in dem Ausschußbericht erörterten Fragen und zwar zuerst

Zu Frage unter Nr. 1.

Hierzu bemerkt:

Der zweite Präsident Wernher: Da der größte Theil der Mitglieder des dritten Ausschusses, welcher diesen Antrag gestellt hat, nicht in der Kammer gegenwärtig ist, so wird mir wahrscheinlich fast allein die Vertheidigung unseres Antrags zufallen. Es ist denjenigen, welche das rheinhessische Recht näher kennen, bekannt, daß es nach rheinhessischem Recht vor der Gemeindeordnung möglich war, allenthalben, wo man wollte, in dem ganzen großen Frankreich sich zu fixiren. Es bedurfte dazu zunächst nur der Erklärung, daß man in diesem Orte Domicil ergreifen wolle. Besonders aber, was Arme betrifft, so gab es in Rheinhessen ein Gesetz, und ich könnte selbst sagen, es ist bis auf den heutigen Augenblick noch nicht aufgehoben, das Gesetz nämlich, daß derjenige, welcher zwei Jahre lang in einer Gemeinde sich aufgehalten und dort ohne Tadel dem Dienst der Bewohner dieser Gemeinde sich gewidmet hat, Anspruch auf Unterstützung im Falle der Krankheit oder sonstiger Bedürfnisse haben soll. In neuerer Zeit aber wird in der Provinz Rheinhessen häufig die Gültigkeit dieses, durch kein Gesetz bestimmt aufgehobenen Gesetzes in Abrede gestellt, und man weiß Personen, die nicht allein zwei Jahre, sondern viele Jahre lang tadellos in einer Gemeinde sich aufgehalten haben, die in ihrer Heimaths- oder Geburtsgemeinde alle Verbindungen verloren haben, alsdann mit Unmenschlichkeit aus dem Schoße der Gemeinde hinaus, in der sie ein halbes Menschenleben hindurch sich aufgehalten haben, in der sie nützliche Bürger waren, in der sie kein Vergehen begangen haben, sobald der Fall kommt, daß ihre Kräfte nicht mehr hinreichen, um sich in den ihrigen, das tägliche Brod zu erwerben. Ich will der Kammer einen Fall erzählen. Vor vielen Jahren, wenn ich nicht irre, war es im Jahr 1816, zog ein Mann in eine Gemeinde in der Nähe von Bingen. Er ließ sich nicht in das Bürgerregister einschreiben, er verheirathete sich aber später dort, hat Söhne erzeugt, die Söhne standen dort in der Liste derjenigen, die zur Conscription gezogen sind; er soll mehrmals mitgestimmt haben bei den Bürgermeisterwahlen in dem Orte, der Mann ist alt geworden, er war durch die Umstände genöthigt, seine Ziegelei, die er betrieb, zu verkaufen. Nun hat er aber noch kleine Kinder, denn er hat sich zum zweitenmal verheirathet, nun kann er mit seinem Weib und seinen Kindern nicht bestehen, er bedarf der öffentlichen Unterstützung. Jetzt

fragt man, ist er bei uns Ortsbürger? Der Mann stand nicht in der Liste, man sagt daher, nein, er ist nicht Ortsbürger, nicht heimathsberechtigt. Was thut man? Man packt den Mann mit seinen wenigen Habseligkeiten, mit seinem Weib und seinen kleinen Kindern auf einen Wagen und fährt ihn 10 Stunden Wegs weit in den Ort der Provinz, wo er geboren war und ladet ihn dort mitten auf dem Markte ab. Der dortige Bürgermeister, der sich noch auf den französischen Standpunkt gestellt hatte, hat geglaubt, ihn nicht annehmen zu müssen; er bestellt unmittelbar darauf einen anderen Wagen aus seiner Gemeinde und ladet den Mann mit seinem Küchenschrank und seinem Kasten und seinem Weib mit den Kindern darauf und läßt ihn wieder in die Gemeinde fahren, wo der Mann seit 20 Jahren gewohnt hatte. Der dortige Bürgermeister will von jenem Bürgermeister sich nichts sagen lassen und wiederholt die Procedur. Nun legte sich allerdings die höhere Behörde hinein und die beiden Kreisbehörden kamen ebenfalls in Streit. Während dieses Streites lebte der Mann eine Zeit lang in der Stadt Mainz, gleichsam auf neutralem Gebiete, weil man ihn eben in den beiden Orten nicht haben wollte. Sie sehen also, wir selbst, wir Rheinhessen, wo die alte Gesetzgebung nicht einmal aufgehoben ist, bedürfen eines neuen Gesetzes, damit über die Frage entschieden wird:

1) ob, wenn ein Inländer sich in einer Gemeinde viele Jahre lang tadellos aufgehalten hat, er ohne Weiteres, wenn er hülfsbedürftig wird, aus der Gemeinde ausgestoßen werden kann, und selbst
2) die zweite Frage, ob, wenn ein Nichtinländer, ein Deutscher, sei es auch ein Fremder, tadellos in einer Gemeinde sich Jahre lang aufgehalten hat als Commis, als Literat, als Lehrer, als Hausknecht, Dienstbote, Fabrikarbeiter und wie diese vielfältigen Geschäfte heißen mögen, die Leute an fremde Orte treiben, und wenn er nun alt und schwach wird, man ihn ohne Weiteres, wie einen Verbrecher, auf einen Karren laden und ihn aus der Gemeinde hinausbringen kann?

Die Lösung dieser Fragen ist ein wirkliches Bedürfniß in unserem Lande, und ich glaube daher, daß der Antrag des Ausschusses vollständig gerechtfertigt ist.

Der Abg. Ramspeck: Ich bin mit dem Antrag der Mitglieder des dritten Ausschusses einverstanden, welcher der Kammer zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt ist.

Aehnliche Fälle, wie der Herr zweite Präsident Wernher sie eben vorgelegt hat, sind auch mir bekannt. Es ist nothwendig, daß über die Frage, ob ein längerer Aufenthalt in einer Gemeinde Anspruch auf Heimathsrecht und auf Unterstützung gibt, eine gesetzliche Bestimmung getroffen und die darüber bestehenden Zweifel gelöst werden. Aber ich kann nicht, wie die Antragsteller, einen längeren Aufenthalt eines Ortsfremden als einen Grund betrachten, der einen solchen Mann berechtigt, sich einen Anspruch auf Niederlassungsrecht oder Heimathsrecht in fremdem Orte anzueignen.

Meine Herren, ein langjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde kann in verschiedener Weise genommen werden. Gewöhnlich wird ein Jüngling nach seiner Confirmation, nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr, zu einem Gewerbe bestimmt; die Lehre wird meistentheils in Städten begonnen. Wenn ein solcher Mensch nun 10 Jahre in der nämlichen Stadt sich aufhält, so würde er in einem Alter von 24 Jahren schon einen Anspruch aufs Heimathsrecht in dem Orte, wo er bisher gewesen ist, begründen können. Dieß würde aber viele Gemeinden auf eine Weise mit Leuten belästigen und überladen, daß am Ende der Pauperismus in den verschiedenen Gemeinden sehr häufig einreißen und noch mehr darin zunehmen wird, wenn man die erste Frage bejahen will. Die Erfahrung hat gelehrt, daß in den Städten eine Verarmung in dieser Weise, namentlich bei der ärmeren Klasse, stattfinden kann, so daß die Gemeindekassen am Ende nicht mehr im Stande sind, diese Leute zu ernähren. Aber selbst auf dem Lande kommt der Fall vor. Es ist mir bekannt, daß in einem Orte, wo der Eigenthümer eines größeren Gutes sich befindet und das Gut selbst bewirthschaftet, durch dessen viele Dienstboten, die er in das Ort gezogen hat, nach und nach so viele arme Leute in dem Orte heran gewachsen sind, daß die Gemeinde eine Masse von Unterstützungsgeldern nothwendig in den Voranschlag aufnehmen muß. Ein anderer Ort in meiner Nachbarschaft, eine Stunde von dem ersteren entfernt, wo ein solcher Umstand nicht vorliegt, allwo nur Mittelbauern wohnen und wo der Ort dreimal so groß an Seelenzahl ist, als der erstere, hat weder Arme, noch Bettler; ein Beweis, daß in Städten und in den Orten, wo größere Geschäftsbesitzer sind, mehr Fälle vorkommen können, welche Ziffer I. des Antrags berühren.

Ein fernerer Umstand, der mich bewegt, mich gegen die Bejahung der ersten Frage zu erklären, ist das, daß, wenn man dieß thun wollte, man die durch die Gemeindeordnung

begründete Selbstständigkeit der Verwaltung der Gemeinden und die Rechte des Gemeinderaths kränken wollte. Ich glaube, daß die Frage, ob ein längerer Aufenthalt von Ortsfremden in einer Gemeinde Heimathsrecht begründen kann, eine Angelegenheit ist, die der Gemeindevorstand zu entscheiden hat, und ich hoffe, daß bei der Revision der Gemeindeordnung auch dieser Punkt zur Sprache kommen und geordnet werden wird. Vor der Hand aber werde ich, wie gesagt, gegen jede Bestimmung im Sinne der Frage ad 1 mich erklären.

Der Abg. Hardy: Ich habe den von sämmtlichen Mitgliedern des dritten Ausschusses gestellten Antrag, welcher uns heute zur Berathung vorliegt, in allen seinen Theilen sehr willkommen geheißen, weil ich ihn, wie ich mich durch die mancherlei während meiner mehr als sechsjährigen landständischen Wirksamkeit an die Kammer gelangten Beschwerden überzeugt habe, für sehr praktisch und eine Besserung des wirklich üblen Zustandes unserer Gesetzgebung über Heimathsverhältnisse für dringend nöthig halte. Meine Herren, unsere Gesetzgebung über Heimathsrecht ist so äußerst lückenhaft, die Bestimmungen, welche wir über Heimathsverhältnisse haben, sind in einer solchen Masse von Verordnungen, von Reglements und Ausschreiben, die nur ein kleiner Kreis der Bewohner des Landes kennt, zerstreut, daß wirklich an den gemeinen Mann und selbst an den Vorstand einer Gemeinde nicht einmal gefordert werden kann, daß er wisse, was in Beziehung auf Heimathsverhältnisse Rechtens ist. Die Beamten, ja selbst die höchste Staatsbehörde sind schon sehr oft durch unsere mangelhafte Gesetzgebung über Heimathsrecht in die größte Verlegenheit gekommen, indem sie nicht wußten, wie ein vorgekommener einzelner Fall über streitige Heimathsverhältnisse entschieden werden solle. — Ich glaube nun, daß jetzt gerade ein für die Staatsregierung günstiger Zeitpunkt erschienen ist, diesen Gegenstand zu ordnen. Ich halte mich vor Allem an den ersten zur Berathung stehenden Punkt und bemerke in dieser Hinsicht, daß in Folge der uns bevorstehenden allgemeinen deutschen Gesetzgebung über ein deutsches Staatsbürgerrecht, also doch wohl auch über ein deutsches Inländerrecht, nothwendig die in Deutschland bestehenden partikularen Bestimmungen über Inländerrecht bedeutend werden modificirt werden müssen. Auch unsere Staatsregierung wird und muß dieß thun, und ich glaube daher, daß im Augenblick und so lange die Frage über das deutsche Staats-

bürgerrecht ihre Erledigung nicht gefunden hat, die Staatsregierung in der Bearbeitung und Normirung des Gegenstandes für unser Land vorerst nicht einseitig weiter gehen kann und soll. Hoffen wir, daß ein uns in sichere Aussicht gestelltes deutsches Staatsbürgerrecht dem auch in diesem Punkte dermalen herrschenden crassen Partikularismus ein Ende machen wird. Denn jetzt ist der Zustand von der Art, daß, was das Inländerrecht betrifft, viele deutsche Staaten sich vollkommen hermetisch gegen einander abgeschlossen haben. Es steht natürlich das Heimathsrecht oder die Gemeindeangehörigkeit in sehr enger Verbindung mit dem Inländerrecht, sobald es sich um Aufnahme von Ausländern handelt. Ich kann Sie aus Erfahrung versichern, daß es einem oft erbärmlich zu Muthe wird, wenn man sieht, welcher Mittel sich die einzelnen deutschen Staaten bedienen, um den dadurch, daß einmal ein deutscher Ausländer sich durch längeren Aufenthalt das Inländer- und Heimathsrecht erschnappe, drohenden Schaden abzuwenden. So müssen z. B. wir in unserem Großherzogthum beständig den Aufenthalt der darin lebenden preußischen Staatsangehörigen scharf controliren, und es ist so weit gekommen, daß der Preuße, der sich in einer Gemeinde unseres Landes aufhält, beinahe wie Contrebande von den Polizeibehörden betrachtet wird, um zu verhüten, daß er nicht durch einen zu langen Aufenthalt in dem Lande ein Inländerrecht resp. Heimathsrecht erhalte. Dieß hängt folgendermaßen zusammen. Die preußische Regierung hat vor einigen Jahren eine neue Gesetzgebung in Beziehung auf Heimathsrecht ins Leben treten lassen, oder vielmehr es sind Staatsverträge in diesem Sinne abgeschlossen worden, genug, es gilt und ist praktisch, daß ein Preuße, der als preußischer Unterthan legitimirt ist und sich eine gewisse Zeit lang über die Dauer der Gültigkeitserklärung seiner Legitimation hinaus im Auslande aufhält, dadurch eo ipso das Inländerrecht verliert. Was ist die Folge davon? Keine andere, als daß die Behörden des fremden Landes sich mit großen Vorsichtsmaßregeln gegen den Zuwachs von solchen Leuten schützen und dafür sorgen müssen, daß, ehe die bestimmte Zeit abgelaufen ist, ein Preuße, der sich in ihrem Bezirke aufhält, entweder eine Verlängerung seiner Legitimation beizubringen angehalten, oder durch den Schub fortgeschafft wird. Nun frage ich Sie, was ist das für ein Zustand? Ich hoffe und bin überzeugt, daß diese chinesische Mauer, welche bisher die einzelnen Staaten von einander trennte, fallen wird,

und daß wir in Zukunft nicht nur ein deutsches Staatsbürgerrecht, sondern auch ein deutsches Inländerrecht haben, und ich wünsche und erwarte, daß namentlich durch längern ungehinderten Aufenthalt in jedem deutschen Lande jeder Deutsche die Befugniß erhalten wird, die Gemeindeangehörigkeit in dem Orte, wo er sich aufgehalten hat, in Anspruch zu nehmen. Ich glaube gewiß, daß dieß in der Gesinnung der Zeit liegt, welche dahin strebt, eine Einheit Deutschlands nicht nur, sondern auch der Deutschen unter sich in jeder Hinsicht herzustellen. Ich wiederhole, daß die Bestimmungen über deutsches Inländerrecht und Staatsbürgerrecht jedenfalls unserer Staatsregierung die erforderlichen Anhaltspunkte über die Regulirung der Materie der Gemeindeangehörigkeit in unserem Lande zunächst werden geben müssen, und daß daher vorerst nichts anderes wird geschehen können, als daß man im Allgemeinen der Staatsregierung die ständischen Wünsche in Bezug auf eine dereinstige Ordnung des Gegenstandes vorträgt.

Der Abg. Mohr: Ich erlaube mir nur einige Bemerkungen über den Fall, den der Herr zweite Präsident Wernher angeführt hat und der, wenn ich ihn recht verstanden habe, in der Provinz Rheinhessen vorgekommen sein soll. Meiner Ansicht nach sind die Bestimmungen über Domicil, welche das französische Gesetzbuch enthält, durch die Gemeindeordnung keineswegs aufgehoben. Wenn also dieser ausgewiesene Mann schon im Jahr 1816 an den Ort gezogen war, von wo er ausgewiesen wurde, und wenn er seitdem in jener Gemeinde wohnhaft blieb, so ist nicht nur nach Artikel 102, 103 und 105 des bürgerlichen Gesetzbuchs sein Domicil daselbst vollkommen begründet gewesen, sondern er ist sogar, weil wir nach französischer Gesetzgebung keinen Unterschied zwischen Einwohner- und Ortsbürgerrecht kannten, durch die Emanirung der Gemeindeordnung **eo ipso** zum Ortsbürger in jenem Orte geworden, und ich begreife also nicht, wie hier eine Ausweisung aus jenem Orte gerechtfertigt werden konnte.

Der zweite Präsident Wernher: Ich weiß nicht bestimmt, ob es gerade das Jahr 1816 war, wo jener Mann sich in einem fremden Orte niedergelassen hatte. Aber der Abgeordnete Mohr kennt ohne Zweifel den Werth, welchen das französische Recht auf die Erklärung über die Wahl eines Domicils legt, und wenn auch der Mann vor Emanirung der Gemeindeordnung in der anderen Gemeinde wohnte, so kann er

versäumt haben, dort eine Erklärung darüber abzugeben. Als er in den Ort zog, war er noch nicht verheirathet; er hat sich Anfangs als bloßer Ziegelknecht daselbst aufgehalten, ehe er dort wirklich sein Domicil genommen hat. Sein Aufenthalt mag Anfangs nur eine vorübergehende Bedeutung gehabt haben; aber später hat er sich als dort wohnhaft betrachtet und ist auch von der Gemeinde so angesehen worden, bis er Unterstützung bedurfte.

Der Abg. Mohr: Wenn der Mann sein Etablissement nicht in dem Orte hatte, sondern sich bloß als Ziegelknecht darin aufgehalten hat, so konnte er hierdurch allein sein Etablissement nicht so begründen, daß er eo ipso in Folge unserer Gemeindeordnung Ortsbürger geworden wäre. Aber unsere rheinhessischen Gesetze schreiben auch nicht vor, daß absolut eine ausdrückliche Erklärung über die Ansicht, sein Domicil irgendwo zu nehmen, stattfinden müsse. Es kann diese Absicht schon durch ein Etablissement, dadurch, daß man in einem Orte wohnt, arbeitet, überhaupt aus den Umständen hervorgehen. So konnte also der Mann in Folge der Gemeindeordnung Ortsbürgerrecht erlangt haben.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Schon seit einigen Jahren sind zwischen den deutschen Staaten Unterhandlungen eingeleitet worden, um allgemeine Grundsätze über Heimathsrecht festzustellen. Die nächste Veranlassung dazu war ein wahrhaft scandalöser Vorfall, welcher mit einem Manne sich ereignet hatte, der zwischen verschiedenen Staaten: Braunschweig, Preußen und Hannover Monate lang im eigentlichsten Sinne des Worts hin und her geschubt worden ist, weil ihm kein Staat das Heimathsrecht zugestand und ihn aufnehmen wollte. Zuletzt traf man eine Uebereinkunft, indem die verschiedenen Staaten zusammenlegten, um den Mann nach Amerika zu bringen. Dieser Scandal wurde öffentlich ruchbar und die deutschen Staaten sahen sich dadurch veranlaßt, zusammenzutreten, um sich über gemeinschaftliche Grundsätze wegen der Heimathsrechte zu vereinigen. Es haben auch Vereinbarungen von Seiten aller Bundesstaaten stattgefunden, mit Ausnahme von Oesterreich. Oesterreich hat sich den anderen Bundesstaaten nicht angeschlossen, und in Folge davon haben sich die Verhandlungen zerschlagen, es kam kein gemeinsamer Beschluß zu Stande. Ich glaube aber, daß dieser Gegenstand durch das bald zusammentretende deutsche Parlament vollkommen seine Erledigung finden kann und muß, und daß eine Particularbehandlung dieser Materie von Seiten

des Großherzogthums jetzt nicht an der Zeit ist. Das Parlament wird und muß gewiß sehr bald diese Frage aufnehmen. Was zunächst nun den ersten Punkt betrifft, den der Ausschuß erörtert hat und der gegenwärtig zur Berathung ausgesetzt ist, so sind mir die Verhältnisse, welche in dieser Beziehung in der Provinz Rheinhessen bestehen, nicht bekannt; aber in den diesseitigen Provinzen hat sich, möchte ich wohl sagen, eine constante Praxis gebildet; denn die wenigen gesetzlichen Vorschriften, die wir darüber haben, sind so unklar und so unbestimmt, daß man nicht klug daraus werden kann. Darnach ist übrigens diesseits angenommen, daß das Heimathsrecht in der Regel nicht durch vieljährigen Aufenthalt an einem Orte erworben werden kann. Es bestehen aber allerdings Ausnahmen von dieser Regel und zwar folgende:

Einmal in Folge gewisser Staatsverträge mit fremden Staaten. Z. B. mit Preußen besteht ein Staatsvertrag, wonach die Angehörigen des einen oder des anderen Staats, wenn sie eine gewisse Reihe von Jahren in einem anderen Staate gewohnt haben, ohne fortwährend von Zeit zu Zeit neue Heimathsscheine beigebracht zu haben eo ipso das Staats- und Heimathsrecht in ihrem Heimathsort verlieren und in dem Lande, wo sie wohnen, erwerben. Es ist daher die größte Aufmerksamkeit nöthig, damit man den Aufenthalt nicht über die bestimmte Zeit hinaus ohne Verlängerung des Heimathscheins gestattet. Es sind mir Fälle bekannt, wo der Heimathsschein eines preußischen Unterthans nur um einen Tag abgelaufen war, und die preußische Regierung hat sich geweigert, den Mann wieder zurückzunehmen, offenbar aus dem Grunde, weil sie fürchtete, er werde der öffentlichen Unterstützung anheimfallen; denn wenn die Leute wohlstehend sind, nimmt man sie gern zurück, wenn sie aber Nichts haben, so sagt man: behaltet Eure Armen!

Der Präsident bemerkt dem Redner, daß, so viel er wisse, aus dem früheren Amtsbezirke des Abgeordneten eine Beschwerde in diesem Sinne an die Kammer gekommen sei.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Von einer Beschwerde über den Fall, der mir eben im Sinne ist, an die Kammer, ist mir nichts bekannt; dieser Fall kam in der Gemeinde Ulrichstein vor.

Mit anderen Ländern, z. B. mit dem Königreich Sachsen, haben wir keinen Staatsvertrag über Heimathsrecht abgeschlossen; aber in dem Königreich Sachsen besteht die Vorschrift, daß, wenn Jemand 18 Jahre lang außer Lan-

des war, und sein Heimathsrecht zu Hause nicht wahrt, er es verliert. Ob er es unterdessen wo anders erworben hat, das geht die Regierung nichts an, er mag sehen, wohin er kommt. Es kann hier vorkommen, daß ein Sachse an dem Orte, wo er sich befindet, fortgeschubt wird; kommt er aber an die sächsische Grenze, so wird er wieder zurückgeschickt. Meine Herren, das ist ein desparater Zustand für solche Leute, es ist dringend nothwendig, daß hier Abhülfe geschaffen wird.

Der Abg. Hillebrand: Ich könnte auf das Wort verzichten, indem das Haupsächlichste von dem, was ich bemerken wollte, bereits von dem Abgeordneten Hardy angeführt worden ist: daß nämlich von Seiten der constituirenden Versammlung in Frankfurt wohl die angemessenen Maßregeln gegen solche Mißstände getroffen werden dürften. Außerdem glaube ich, daß, abgesehen von den potitischen, socialen und humanen Rücksichten, sowie von dem, was bei uns eben gilt, man sich in dieser Materie auch auf den natürlichen Rechtsboden stellen kann. Denn ich glaube, daß es gewisse Rechtsansprüche gibt, die keineswegs bloß durch einen bestimmt ausgesprochenen Rechtstitel erworben werden, sondern daß gewisse Verhältnisse so innig mit einander verwachsen können, daß daraus naturgemäß bestimmte Rechtsansprüche hervorgehen können. Ich mache Sie nur auf den Fall aufmerksam, daß ein Mann, der in einer Gemeinde mehrere Jahre sich ungestört aufgehalten hat, der den Beweis geliefert, daß er ein nützlicher brauchbarer Mensch ist, daß er durch seine Arbeitstreue der Gemeinde nicht nur nicht lästig geworden ist, sondern sogar zum Wohle der Gemeinde beigetragen hat. Wenn nun ein solcher Mann außerdem durch Familienverhältnisse mit der Gemeinde, worin er sich so lange aufgehalten, so zu sagen zusammengewachsen ist — soll dann nicht ein so qualificirter Einwohner wenigstens indirect einen Rechtsanspruch auf Heimathsrecht in dieser Gemeinde erworben haben? Wir sollten daher aus dem Gesichtspunkt der Politik und der Socialität, aus dem Gesichtspunkte der Menschlichkeit und, wie ich glaube, auch selbst gewissermaßen aus dem Gesichtspunkte des Rechts darauf bestehen, daß der Antrag des Ausschusses im Allgemeinen als vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Der Abg. Steuernagel: Ich wünschte ausgesprochen zu haben, daß derjenige, der sich fünf Jahre lang öffentlich in einer Gemeinde fortwährend ohne Heimathschein

aufgehalten und sich sonst tadellos betragen hat, hierdurch Heimathsrecht in dieser Gemeinde erwerbe.

Der Abg. Cretzschmar: Die rheinhessischen Abgeordneten haben sich auf mehrere Fälle bezogen, die in der Provinz Rheinhessen vorgekommen sind, wo das Heimathsrecht streitig gemacht worden ist; allein dieß bezieht sich nur auf Rheinhessen, die Verhältnisse diesseits sind ganz anders. In der Provinz Rheinhessen haben die Gemeinden kein Vermögen, oder doch nur sehr weniges.

Der zweite Präsident Wernher: Es ist doch nicht in allen Gemeinden so. In unserer Mitte sitzt z. B. der Einnehmer einer rheinhessischen Gemeinde, der Stadt Bingen nämlich, die im Besitze eines Gemeindevermögens ist, wovon die jährliche Einnahme allein 30 — 40,000 fl. beträgt.

Der Abg. Cretzschmar: Dann nehme ich meine vorhinige Bemerkung in dieser Beziehung zurück. Allein in der Provinz Oberhessen, wo die Gemeinden fast sämmtlich Vermögen und mitunter selbst bedeutendes Vermögen besitzen, möchte eine Bestimmung, wonach schon durch fünfjährigen Aufenthalt in einer Gemeinde Heimathsrecht begründet wird, viel Schwierigkeiten darbieten, ehe nicht ein allgemeines deutsches Gesetz aus dem Parlament hervorgeht, wodurch diese partikularen Zustände mit einander aufgehoben werden; denn bis jetzt hat in der Provinz Oberhessen und Starkenburg jedem ein Heimathsrecht nur da zugestanden, wo er es vermöge seiner Geburt hatte. War also Jemand in einer Gemeinde auch fünf oder zehn Jahre und das Bürgerrecht stand ihm nicht darin zu vermöge der Geburt, und hatte er sich nicht gut aufgeführt, so hat man ihn in den Ort zurückgebracht, wo ihm das Ortsbürgerrecht vermöge der Geburt zustand. Dieser Fall ist mir öfter vorgekommen, und es hatte gar keinen Anstand, daß die Gemeinde, in der ihm vermöge seiner Geburt das Ortsbürgerrecht zustand, ihn hat aufnehmen müssen.

Der zweite Präsident Wernher: Ich mache die verehrliche Kammer aufmerksam auf das Datum des Antrags der Mitglieder des dritten Ausschusses. Wir haben unseren Antrag gestellt unterm 24. Januar d. J., da war die Aussicht auf ein deutsches Staatsbürgerrecht noch in sehr weiten Feldern, und wir mußten uns also zunächst auf eine inländische Gesetzgebung beschränken, und aus diesem Gesichtspunkte bitte ich Sie, unseren Antrag zu beurtheilen.

Zu der Frage unter 2

bemerkt:

Der Abg. von Steinherr: Der Herr zweite Präsident Wernher, als Mitantragsteller, wird mit den übrigen Antragstellern vielleicht einverstanden sein, daß dieser Antrag, der unter ganz anderen Zeitverhältnissen gestellt worden ist, bis von dem deutschen Parlament ein Gesetz über allgemeines Heimathsrecht erlassen werde, auf sich beruhen möge.

Der Abgeordnete Hillebrand schließt sich dieser Ansicht an.

Der zweite Präsident Wernher: Ich habe, was mich als Mitantragsteller betrifft, denn es sind noch mehrere Mitantragsteller gegenwärtig, die sich darüber auszusprechen haben, nichts dagegen. Indessen sind die Hoffnungen auf ein solches Gesetz, weil es ein schwieriger Punkt ist, namentlich in Betreff mancher Einzelheiten unseres Antrags, doch nicht mit so nothwendigem Erfolg zu hegen, daß wir geradezu auf eine innere Bestimmung im Lande verzichten können. Selbst den Fall angenommen, daß ein allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht in Frankfurt zu Stande kommt, so wird vielleicht die Frage, ob durch mehrjährigen Aufenthalt in einem Orte man Anspruch auf öffentliche Unterstützung in demselben erlangt, unerledigt bleiben, und alsdann würden wir immer noch für unsere inländische Gesetzgebung eine Veranlassung zur Thätigkeit haben.

Der Abg. von Steinherr: Eben dann wird es aber auch erst an der Zeit sein, unsere Gesetzgebung über Heimathsrecht der allgemein deutschen anzupassen; denn sonst würden wir vielleicht Verfügungen treffen, die mit dieser allgemeinen Gesetzgebung nicht im Einklange sind.

Der zweite Präsident Wernher: Wir machen ja hier noch kein Gesetz, sondern wir sprechen bloß unsere Ansicht aus, die Staatsregierung kann ja mit der Vorlage des Entwurfs zurückhalten, bis in Frankfurt die Sache entschieden ist und dann kann sie der von uns ausgesprochenen Ansicht denjenigen Einfluß auf ihren Entwurf geben, den sie glaubt, ihm geben zu müssen.

Der Abg. Kloch: Demjenigen, was der Herr zweite Präsident Wernher bemerkt hat, will ich eben noch hinzufügen, daß unser Antrag auf weiter nichts gerichtet ist, als eine Aenderung der Zustände, welche zur Zeit seiner Einreichung bei der Kammer sowohl, als bei der Staatsregierung gefühlt wurden, herbeizuführen. Der Druck der be-

stehenden unklaren Verhältnisse war es, der uns damals veranlaßt hat, die Staatsregierung hierauf aufmerksam zu machen, und es wird auch jetzt, bei veränderten Verhältnissen, immer noch Veranlassung genug gefunden werden, die ganze Gesetzgebung über die vorliegenden Fragen, so weit sie unser Land und die zu erwartende Gesetzgebung angehen, einer gründlichen Revision zu unterwerfen.

Der Abg. Buff: Der Antrag bezweckt nur, die Kammer zu veranlassen, ihre Wünsche und Ansichten darüber, wie das Heimathsrecht demnächst regulirt werden möchte, auszusprechen. Die Ansicht auf ein künftiges allgemeines deutsches Gesetz steht einer solchen Berathung nicht entgegen, aber leicht wäre es möglich, daß ein solch allgemeines deutsches Gesetz unsere jetzige Berathung ganz überflüssig macht oder uns doch zu wesentlich veränderten Beschlußnahmen Veranlassung gibt. Aus diesem Grunde halte ich es für zweckmäßiger, wenn man den Antrag vorerst auf sich beruhen ließ, damit nicht etwas von der Kammer verhandelt und beschlossen werde, was demnächst nicht zur Ausführung kommen kann.

Der Abg Frank: Wenn über das Heimathsrecht durch das Parlament nicht Bestimmungen für ganz Deutschland getroffen werden, so bleiben alle Bestimmungen darüber immer äußerst ungenügend; denn, meine Herren, ich weiß aus eigener Erfahrung, wie schädlich es für die Industrie bisher in Deutschland gewesen ist, daß in jedem deutschen Staat ein aus einem anderen deutschen Lande kommender oder daselbst geborener Mensch für einen Ausländer gegolten hat, und daß man daher sehr behutsam gewesen ist, einem solchen Menschen den Aufenthalt und die Arbeit im Lande zu gestatten, aus Furcht, daß man späterhin mit seiner Ernährung belästigt werden könnte und viele der fleißigsten und geschicktesten deutschen Arbeiter sind dadurch abgehalten worden, dahin zu gehen und an solchen Orten Arbeit zu suchen, wo sie sich mit ihrer Thätigkeit am meisten hätten nützlich machen können. Und dieser Umstand, der in der Zerstückelung Deutschlands und darin seinen Grund hat, daß bisher jedes Land seine Verhältnisse nach seinem partikularen Interesse zu ordnen gesucht hat, ohne auf das ganze deutsche Vaterland Rücksicht zu nehmen, ist mit die Hauptursache, warum wir in manchen Zweigen der Industrie und Gewerbe hinter anderen Völkern zurückgeblieben sind, ist mit Schuld an der Verarmung Deutschlands. Aber, obgleich dem so ist, so halte ich dennoch die

Anträge, welche der Ausschuß für unsere Landesgesetzgebung gestellt hat, für sehr berücksichtigenswerth, und ich glaube, daß wir wohl daran thun, sie jedenfalls einer Discussion zu unterwerfen.

Der Herr zweite Präsident Wernher hat bereits den ersten Punkt, den der Ausschuß berührt hat, aus dem Gesichtspunkte der Humanität als einen wichtigen so klar dargestellt, daß wir ihn gewiß Alle als einen solchen ansehen, der der Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Gewalt würdig ist. Aber auch aus dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit verdient dieser Vorschlag alle Berücksichtigung.

Meine Herren, ein Mensch, dessen Leben durch irgend einen Umstand nicht verkürzt oder geschwächt wird, hat erst die Zeit der Kindheit, dann die Zeit der Manneskraft und endlich die Zeit, wo das Alter seine Kräfte abnehmen läßt, zu erleben. Der Ort, worin er geboren wird und worin er seine Kindheit verlebt, hat die Verpflichtung, für seine Erziehung zu sorgen. Nachher geht der an seinem Geburtsort Erzogene an einen anderen Ort und widmet diesem seine Kräfte und die Arbeitsfähigkeit, die er am Orte seiner Geburt durch die Sorge für seine Erziehung erlangt hat. Er bleibt da vielleicht 10 und 20 Jahre, die Arbeit aber, die er diesem Orte leistet, ist, wenn er auch selbst nur mittelmäßige Arbeitskräfte besitzt, weit mehr werth, als der Lohn, den er dafür empfängt. Denn in dieser Arbeit liegt der Ersatz für den Aufwand der Erziehung. Wird er nun alt und schwach und die Gemeinde, welcher er seine Arbeitskräfte widmete, wollte ihn aus ihrer Mitte verstoßen und seine Ernährung dem Orte aufbinden, wo er geboren wurde und seine Erziehung erhielt, so frage ich, können wir dieß für Recht erklären? Nein, meine Herren, an dem Orte, wo der Mensch gearbeitet hat, muß ihm mehr als an irgend einem anderen Orte das Recht zustehen, sich fernerhin aufzuhalten und allenfalls auch Unterstützung zu verlangen.

Der Abg. Kahlert: Ich glaube, daß Fälle, wie sie der Abgeordnete Frank soeben erwähnt hat, wenigstens in unserem Lande gar nicht vorkommen können. Die Bestimmungen des Heimathsrechts sind eine nothwendige Folge der Pflicht der Gemeinde, ihre Armen zu unterstützen. In Deutschland ist mir kein Land bekannt, in welchem diese Pflicht nicht geübt würde; es werden daher auch ohne Zweifel in ganz Deutschland bezüglich des Heimathsrechts Bestimmungen gegeben sein. Wenn nun ein Arbeiter aus dem Ausland in unser Land kommt, so kommt er entweder

einen allen Staatsbürger, einen Staat, der einen Rechtsstaat bleiben soll, einen Staat, der Gerechtigkeit üben soll und will, nicht ehren kann, wenn er nicht auch die Rechte der Minderheiten, so viel an ihnen liegt, schützt, und in den Gesetzen aufgenommen wissen wollen, weist er gleich Allem in Bezug auf Gerechtigkeit, was ihm vorgelegt wird, in Ansehung der Frage bei der Zuversicht in Anbetracht der Gesetzgebung, auf die Gerechtigkeit, auf die Zuversicht, auf die Gesetzgebung, auf die Gesetzgebung, auf die Gesetzgebung

verbunden wird mit dem Orte seines Dienstes, mit dem Orte, wo ihm schon seines Dienstes wegen, wenn der Beamte selbst nicht ausdrücklich widerspricht, Heimathsrecht gegeben werden müßte. Dagegen andere Kategorieen von Beamten, welche dort nur einen vorübergehenden Aufenthalt haben, mögen nicht ein gleiches Recht in Anspruch zu nehmen haben, die mögen ihre Heimath da suchen, wo sie sie früher gehabt haben. Ich will einmal die Beamtenklassen näher bezeichnen, bei denen ich glaube, daß es paßlich wäre, denselben an dem Orte ihrer Anstellung ein Heimathsrecht einzuräumen. Es sind dieß diesseits die Landrichter, oder in Rheinhessen die Friedensrichter, die viele Jahre lang an einem Orte wohnen, die ihr Beruf in so vielfache vertrauliche Beziehungen mit den Bewohnern ihres Ortes und der Umgegend bringt, warum sollen diese Beamten, die ihr Leben dort fixirt haben, nicht Heimathsrecht in dem Orte ihres Amtssitzes genießen? Ebenso Geistliche mit Seelsorge, Schullehrer, welche eine halbe Generation hindurch die ganze Jugend, welche im Orte sich befindet, erzogen haben, warum sollen diese nicht Heimathsrechte haben? Bei anderen Kategorieen von Beamten, namentlich bei den Gensdarmen, den Unteroffizieren, scheint es mir sehr zweifelhaft, und ich habe in dieser Hinsicht früher behauptet, daß die Gemeindeordnung überhaupt den Beamten kein Heimathsrecht an dem Orte, wo der Beamte seinen Sitz hat, gebe.

Der Abg. Kahlert: Die Beschwerden, welche von Seiten Darmstadts bei der Kammer in Beziehung auf das Heimathsrecht vorgekommen sind, sind bloß deßhalb entstanden, weil die Staatsregierung sich in dieser Beziehung mit ihren eigenen Anordnungen in Widerspruch gesetzt hatte.

Der zweite Präsident Wernher: Eben darauf gründen aber auch die Antragsteller das Bedürfniß einer neuen Gesetzgebung, welche sagt, die und die Beamtenklassen sollen, vermöge ihrer Anstellung, Heimath in dem Orte der Anstellung haben und die anderen nicht. Dieß ist meine Meinung. Dann blieben namentlich Gensdarmen, die sich nur ein paar Jahre dort aufhalten und dann wieder wo anders stationirt werden, von dem Heimathsrecht ausgeschlossen. Es werden ferner in Folge ihrer Anstellung nicht heimathsberechtigtigt werden: Accisebeamten, Zolleinnehmer, Districtseinnehmer, mit denen so häufig gewechselt wird, während man Richter, Geistliche, Schullehrer dahin zählen muß.

Der Abg. Otto: Der Artikel 45 der Gemeindeordnung berechtigt die Kinder von Militärpersonen, wenn dieselben nicht ihr früheres Domicil beibehalten haben, das Ortsbürgerrecht an dem Garnisonsorte ihrer Väter in Anspruch zu nehmen. Der Artikel enthält aber keine Bestimmung, welche den Militärpersonen vom Unteradjutanten an abwärts ein Heimathsrecht in den Garnisonsorten einräumt. Dennoch hat das frühere Ministerium des Innern und der Justiz ganz gegen die Ansicht der Stände auf dem Landtag von 1842 durch eine Verfügung vom 21. December 1844 verordnet, daß die Militärpersonen vom Unteradjutanten an abwärts, wenn sie das 12. Dienstjahr zurückgelegt hätten, das Heimathsrecht in ihren Garnisonsorten in Anspruch nehmen könnten. Es steht ihnen zu, sobald sie eine deßhalbige Anmeldung gemacht haben. In Folge dieser Verfügung haben allein in Offenbach in einem Zeitraum von fünf Viertel Jahren 27 Militärpersonen der bezeichneten Katogorieen, Hautboisten, Spielleute, Unteroffiziere, das Heimathsrecht erlangt. Ich habe nicht nöthig auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen, welche durch die Anwendung dieser Verfügung auf die Garnisonsorte entstehen. Meiner Ansicht nach stand es aber dem Ministerium nicht zu, ohne ständische Zustimmung eine solche Verfügung zu treffen, welche viel weiter geht, als der Art. 45 der Gemeindeordnung, welche Bestimmungen enthält, die als Zusätze zu den Bestimmungen des Art. 45 der Gemeindeordnung erscheinen. Ich stelle daher den Antrag:

„Die Staatsregierung dringend zu ersuchen, die die Heimathsverhältnisse der Militärpersonen betreffende Verfügung vom 21. December 1844 alsbald außer Wirksamkeit zu setzen."

Die Abgeordneten Lerch und Kahlert unterstützen diesen Antrag.

Der zweite Präsident Wernher: Ich will diesen Antrag nicht unterstützen; denn ich möchte dem Wahlrecht der Inländer, Heimaths- und Ortsbürgerrecht sich an einem anderen Orte zu erwerben, als dem ihrer Geburt, einen viel weiteren Spielraum geben.

Der Abg. Otto: Das Ministerium ist aber nicht berechtigt gewesen, einseitig, ohne Zustimmung der Stände, eine solche Verfügung zu treffen.

Der zweite Präsident Wernher: Damit ist allerdings der Ausschuß ganz conform, aber der Abgeordnete Otto hat hier nicht bloß gesprochen gegen ein Uebergreifen des Mi-

nisteriums in einer Anordnung solcher Art, sondern er hat gegen die Sache selbst gesprochen, und gegen die Sache verwahre ich mich, während ich mit ihm ganz einverstanden bin über das Unpaßliche der Form, da das Ministerium eine Verfügung erlassen hat, die es nicht erlassen konnte.

Der Abg. Otto: Meine Bemerkung bezog sich allerdings nur auf die Form, gegen die Sache habe ich nicht gesprochen.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Der Art. 45 der Gemeindeordnung spricht ganz allgemein von Militärpersonen. Unter Militärpersonen verstehe ich aber auch die Personen der niederen Grade, und ich glaube daher nicht, daß das Ministerium seine Befugnisse überschritten hat, wenn es sagte, daß diese Militärpersonen ebenfalls in dem Orte ihrer Garnison Heimathsrechte erhalten sollen.

Der zweite Präsident Wernher: Der Artikel 45 der Gemeindeordnung spricht seinem Wortlaute nach aber nur von den Kindern.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Wenn die Bestimmung des Art. 45, sowie die Bestimmungen der darin angezogenen Artikel von den Kindern dieser Militärpersonen gelten, so gelten sie doch vielmehr noch von den Aeltern.

Es wird dieser Ansicht von verschiedenen Seiten mit dem Bemerken widersprochen, daß, eben weil die fragliche Bestimmung nur von den Kindern rede, rücksichtlich der Aeltern der Ort der Geburt entscheiden soll.

Zu der Frage unter Nr. 4

bemerkt:

Der Abg. Schenck: Die Verschiedenheit, welche hiernach zwischen der jenseitigen und den beiden diesseitigen Provinzen bestehen soll, ist aber nicht gesetzlich; denn nur die Gemeindeordnung kann dieses Verhältniß reguliren: in der Gemeindeordnung ist aber nichts davon enthalten. Es ist übrigens richtig, daß wir factisch eigentlich zwei Gemeindeordnungen haben. Der diesseitigen wird noch eine Bürgermeistereiverordnung vom 4. Juli 1812 zum Grunde gelegt, während dieß in der Provinz Rheinhessen nicht der Fall ist. Freilich ist dieß, meiner Ansicht nach, sehr Unrecht bisher gewesen.

Der Abg. Kahlert: Man hat vorhin bemerkt, daß ein großer Unterschied zwischen der Provinz Rheinhessen und den beiden diesseitigen Provinzen hinsichtlich der Er-

werbung des Ortsbürgerrechts bestehe. Es war diese Bemerkung sehr richtig; denn in den beiden diesseitigen Provinzen haben die Gemeinden größtentheils noch Gemeindevermögen erster Klasse. Ich glaube auch, daß der Art. 45 der Gemeindeordnung, namentlich mit Rücksicht auf dieses Vermögen, wovon es sich in den Art. 82 und 83 der Gemeindeordnung handelt, so, wie er besteht, gefaßt worden ist. Wer in den beiden diesseitigen Provinzen das Ortsbürgerrecht erwirbt, der erwirbt sich auch ein Recht auf den Mitgenuß der Vortheile, welche aus dem Gemeindevermögen erster Klasse den Ortsbürgern zufließen.

In Gemeinden, in welchen die Bürger solche Vortheile genießen, hat man allerdings Recht, wenn man sich so viel wie möglich weigert, auf die Aufnahme Ortsfremder einzugehen; denn jede derartige Aufnahme vermindert den Antheil der vorhandenen Bürger an diesem Gemeindevermögen und die ihnen daraus zufließenden Genußtheile.

Der Abg. Volhard: Was der Abgeordnete Schenck bemerkte, findet auch darin eine Bestätigung, daß diesseits eine Verordnung über Gemeindeangelegenheiten vom Juli 1812 angewendet wird, welche in Rheinhessen ebenfalls, meines Wisses, nicht gilt.

Der Abg. Schenck: Ich glaube auch, daß sie diesseits nicht gilt, aber sie ist bisher mit Unrecht von der Staatsregierung angewendet worden.

Der Präsident: Die Gerichte haben übrigens ausgesprochen, daß sie noch Gültigkeit habe, namentlich das Oberappellationsgericht.

Der Abg. Schenck: Aber, meiner Ansicht nach, ebenfalls mit Unrecht, wie dieß in der neueren Zeit auch angenommen wurde.

Zu Frage unter Nr. 5.

Der Abg. Hardy: Was diese Frage betrifft, so wird das bevorstehende neue Wahlgesetz den Gegenstand normirende, allerdings recht nothwendige Bestimmungen enthalten müssen und ich theile ganz die Ansicht, daß wir dermalen fester Normen darüber, an welchem Orte Jemand politische Wahlrechte auszuüben hat, entbehren, solche aber nicht fehlen dürfen.

Der Abg. Freiherr von Löw: Es ist gewiß im Ganzen wünschenswerth, daß jeder Unterthan sich da aufhalten darf, wo es ihm am besten zusagt und wo er glaubt, am ersten sein Fortkommen zu haben. Ich finde es aber sehr

hart, den Gemeinden, worin diese Leute sich aufhalten, zumuthen zu wollen, diese Leute sämmtlich aufzunehmen, indem darunter auch solche vorkommen können, die die Gemeinden nicht aufnehmen wollen. Dieß wäre namentlich für einzelne Gemeinden sehr hart, die viel Gemeindevermögen besitzen und dieß nun für solche Fremde verwenden müßten. Es ist daher, meiner Ansicht nach, bei der künftigen Gesetzgebung immer zu berücksichtigen, daß, wo auf der einen Seite Freiheit in der Wahl des Wohnortes eingeräumt wird, auf der anderen Seite dadurch eine Härte gegen einzelne Gemeinden geübt werden kann.

Der zweite Präsident Wernher: Der Berichterstatter des zweiten Ausschusses hat bemerkt, daß, was die Geschwornen betrifft, rücksichtlich deren im Augenblick bloß die Provinz Rheinhessen in Betracht kommen kann, gar kein Zweifel darüber entstehen könnte, wer dazu fähig wäre. Mir sind indessen — und wir sind so glücklich, einen gelehrten rheinhessischen Juristen in unserer Mitte zu haben, der diese Zweifel zu lösen im Stande sein wird, — Zweifel darüber aufgestoßen. Ich will Ihnen diese Zweifel vorlegen.

Die in der Provinz Rheinhessen noch geltende Prozeßordnung in Criminalsachen sagt, daß unter Andern die Geschworenen genommen werden müssen aus den Beamten der Verwaltung, die von dem Regenten ernannt werden.

Dieß war nun in Frankreich ganz zweifellos. In ganz Frankreich hat damals gleiches Gesetz für Alle bestanden, sie waren Alle Franzosen, Alle standen unter der nämlichen Gesetzgebung. Mir schien es aber nicht über allen Zweifel erhaben zu sein, ob, wenn ein Diesseitiger, der sein diesseitiges Heimaths- und Ortsbürgerrecht hier nicht aufgibt, eine Ernennung zu einer Verwaltung in der Provinz Rheinhessen bekäme, er, der nur zeitweilig unter der jenseitigen Gesetzgebung stünde, durch diese Ernennung berechtigt wäre, Geschworner zu werden.

Es gibt noch einen anderen Fall. Es heißt die Geschwornen sollen genommen werden aus den Banquiers, den Wechselagenten, Handelsleuten und Kaufleuten, die eine Patentsteuer der beiden ersten Klassen bezahlen. Wenn also ein Diesseitiger, als ein Großherzoglich Hessischer Staatsbürger, jenseits Associé eines Handlungshauses in Mainz wird, auch zeitweise in dieser Stadt sich aufhält, ohne jedoch sein Heimathsrecht in Darmstadt aufzugeben, so schien es mir bei

diesem zweifelhaft, ob er nach der rheinhessischen Gesetzgebung Geschworner werden kann?

Dieß waren die Fälle, welche ich in's Auge gefaßt habe, als ich namentlich das Wort: Geschworne in unseren Antrag aufnahm.

Der Abgeordnete Mohr wird vielleicht die Güte haben, meine Ansicht entweder zu bestätigen, oder zu berichtigen.

Der Abg. Mohr: Meiner Ansicht nach haben alle Personen, welche von dem Herrn zweiten Präsidenten Wernher soeben aufgezählt worden sind, das Recht, Geschworne zu sein, weil es bei der Frage, ob Jemand Geschworner sein kann, überhaupt vorzugsweise nur darauf ankommt, ob er citoyen ist und im wirklichen Genusse der staatsbürgerlichen Rechte.

Der zweite Präsident Wernher: Sie sind aber doch nicht citoyens unter ein und derselben Gesetzgebung.

Der Abg. Mohr: Das macht keinen Unterschied. Beide sind Gr. Hessische Staatsbürger. Wer als ein Administrativbeamter angestellt ist, hat das Staatsbürgerrecht, und verbunden mit dem Wohnungsrecht in Rheinhessen ist er, meiner Ansicht nach, in jeder Hinsicht fähig, Geschworner zu werden. Das Heimathsrecht macht hiervon überhaupt keinen Unterschied; das gibt ihm bloß das Recht, wieder in seine frühere Heimath zurückzukehren. Alle die Personen also, welche hier genannt worden sind, können, wenn sie nur das allgemeine Staatsbürgerrecht in dem Großherzogthum Hessen und in der Provinz Rheinhessen ihr Domicil haben — wenn sie auch anderswo Heimathsrecht besitzen — Geschworene werden.

Der zweite Präsident Wernher: Die Folgerungen, welche der Abgeordnete Mohr zieht, hätten allerdings viel Wahrheit gehabt, wenn man sich auf den Standpunkt vor der Gemeindeordnung stellt; aber jetzt ist vieles ganz anders. Nach rheinhessischem Rechte hatte man in einem Orte, wo man sein principal Etablissement hatte, auch ein förmliches Domicil; da hat man Heimathsrecht und alle Rechte bekommen, die der Bürger genießt. Das ist aber jetzt nicht mehr der Fall. Die Gemeindeordnung stellt die Sache anders. Nach der Ansicht, die wir als richtig aufstellen, ist die Bestimmung der Gemeindeordnung in dieser Hinsicht nur auf die Kinder zu beschränken. Ihr Vater behält Heimaths- und Ortsbürgerrecht an dem Orte, wo er geboren ist oder wo er vor dem Antritt seines Amts in Rheinhessen Ortsbürgerrecht erworben hat.

Der Abg. Mohr: Ich habe die von dem Herrn zweiten Präsidenten Wernher gestellte Frage auch nur beantwortet mit Rücksicht auf das Recht, Geschworner zu sein, und in dieser Hinsicht kann kein Unterschied mit Rücksicht auf das rheinhessische Bürgerrecht bestehen; denn es gibt kein bloßes rheinhessisches Staatsbürgerrecht, es gibt nur ein Großherzoglich Hessisches Staatsbürgerrecht. Wenn also noch das Domicil hinzukommt — und nach Art. 102 und 103 des bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Associé sein Domicil an dem Orte des Hauptgeschäfts — so ist, wenn er sonst nur Gr. Hessischer Staatsbürger ist, auch die Frage entschieden, ob er Geschworner sein kann. Alle die bezeichneten Personen also können Geschworne sein, und ich komme immer wieder darauf zurück: das anderwärtige Heimathsrecht kann hierbei keinen Unterschied machen.

Da nichts weiter bemerkt wird, so schließt der Präsident die Berathung über den vorliegenden Gegenstand, sowie die öffentliche Sitzung und die Kammer schreitet in geheimer V. zur Abstimmung:

A. über den Vortrag des Herrn Obersten Schmidt, die Uebersicht der laufenden Ausgabe für die Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten in der Finanzperiode der Jahre 1842, 1843 und 1844 betr.

1) Die Frage:

Will die Kammer, vorbehaltlich ihrer Abstimmung, zu den drei weiteren Fragen, die von Gr. Kriegsministerium vorgelegte Rechenschaftsablage über die laufenden Ausgaben für die Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten in der Finanzperiode von $18\frac{1}{4}\frac{2}{4}$ für genügend und die darin mit 3,530,351 fl. aufgeführte Gesammtausgabe für gerechtfertigt erkennen?

wird mit allen Stimmen bejaht.

2) Die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrag ihres Ausschusses, die Staatsregierung ersuchen: vom Beginne der laufenden Finanzperiode an Vergütungen wegen der regulirten höheren Holzpreise an streitbare Militärpersonen im Offiziersrange nicht mehr verabfolgen zu lassen?

wird mit allen Stimmen bejaht.

3) Die Frage:

Erkennt die Kammer die Ausgabe für die Waffendirektion mit 24,916 fl. 55 kr. für gerechtfertigt

an, — will sie aber dabei das Ersuchen an die Staatsregierung stellen: nur den geringst zulässigen Bedarf an solchen Ausrüstungsgegenständen, welche bei dem heutigen Zustand der Gewerbe schnell herbeigeschafft werden können, wie namentlich Lederzeug, in den Magazinen vorräthig zu haben und so viel als möglich davon für den laufenden Bedarf der Regimenter und Corps zu verwenden?

wird mit 36 gegen 1 Stimme verneint.

4) Die Frage:

Erkennt die Kammer die Ausgabe für Unterhaltung der Militärgebäude mit 38,046 fl. 18 kr. für gerechtfertigt an, indem sie zugleich die in dieser Summe begriffenen Posten von 597 fl. 7 kr., 766 fl. 44 kr. für Neubauten, nach dem Antrage ihres Ausschusses bewilligt?

wird mit allen Stimmen bejaht.

B. Ueber den Antrag der Mitglieder des dritten Ausschusses auf ein Ersuchen an die Staatsregierung zur Beseitigung der Zweifel und Lücken der bisherigen Gesetzgebung über Heimathsrecht, politisches Domicil und Ortsbürgerrecht, einen umfassenden Gesetzesvorschlag in diese Kammer zu bringen.

1) Die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses, die Staatsregierung ersuchen, über das Heimathsrecht einen den Anforderungen der Zeit und den Bedürfnissen des Handels, der Industrie und der Humanität entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen?

wird einstimmig bejaht.

2) Die Frage:

Tritt die Kammer dem Antrage des Abgeordneten Otto bei, dahin lautend:

die Staatsregierung zu ersuchen, die die Heimathsverhältnisse der Militärpersonen betreffende Verfügung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 21. December 1844 alsbald außer Wirksamkeit zu setzen?

wird mit 35 gegen 2 Stimmen bejaht, wobei die Kammer von der Ansicht ausging, daß es sich hier um die Frage handle, ob die Staatsregierung befugt gewesen sei, die fragliche Verfügung ohne Mitwirkung der Stände zu erlassen.

Zu dieser Frage motivirt

Der Präsident: Ich stimme mit Ja, weil ich der Ansicht bin, daß, wenn auch meines Erachtens die Verfügung materiell richtig ist, doch die Staatsregierung nicht competent war, diese Verfügung einseitig zu erlassen.

Der Präsident schließt die Sitzung, die nächste auf Dienstag den 18. April Vormittags 10 Uhr anberaumend.

Zur Beglaubigung:

Hesse,	Wernher,	Elwert,	Reh,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Zweiundvierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 18. April 1848.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hesse.

Gegenwärtig: 37 Mitglieder der Kammer.

I. Das Protokoll der 37. Sitzung wird angezeigt.

II. Der Präsident macht als neue Eingaben bekannt:

1) Einen Antrag des Abgeordneten Mohr, die in Anwendung des Art. 73 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnungen betr.
(Beil. Nr. 362.)

2) Einen Antrag der Abgeordneten Elwert und von Rabenau I., die Verwüstung der Domanialwaldungen betr.
(Beil. Nr. 363.)

Hierzu bemerkt:

Der Präsident: Wenn dieser Antrag seinen Zweck erreichen soll, so ist schnelle Abhülfe nothwendig. In dem gewöhnlichen Geschäftsgang ist dieß unmöglich. Ich halte daher für angemessen, daß die Kammer, insofern sie mit dem Antrag einverstanden sein sollte, mir überläßt, den Großh. Minister Namens der Kammer um baldmöglichste Verfügung zu ersuchen.

Die Kammer erklärt sich einmüthig mit diesem Vorschlag einverstanden.

Hierzu bemerkt:

Der Abg. von Rabenau (Oberforstrath): Zur Begründung des fraglichen Antrags erlaube ich mir einige kurze Bemerkungen. Es sind in den meisten Ortschaften weniger die Armen, welche so enorme Holzfrevel verüben, sondern zum größeren Theil die Reichen und Vermögenden, welche dieses Unwesen treiben. Sie fahren häufig mit mehreren Wagen hinaus und stehlen nicht nur das werthvollste Brennholz, sondern auch das schönste und stärkste Bauholz. Dergleichen Frevel und Diebstähle werden sogar von Leuten verübt, die ein Vermögen von 50 bis 60,000 fl. und mehr besitzen. Ein Theil dieser Leute nimmt auch Schießgewehre zu ihrem Frevel mit hinaus. Es sind mir selbst dergleichen Leute begegnet, welche Flinten in ihren Lästen Holz eingebunden oder auf den Wagen liegen hatten.

Das Forstpersonal ist nicht im Stande, diesem Unfug zu steuern, weil es riskiren muß, daß ihm die Wohnhäuser und Hofraithen angesteckt werden, weßhalb die Hülfe von Militär dringend geboten ist.

3) Einen Erinnerungsantrag des Abgeordneten Christian Zöppritz auf Untersuchung der durch den Rheindurchstich benachtheiligten Gemeinden.
(Beil. Nr. 364.)
4) Ein Gesuch der Gemeinde Lützelwiebelsbach, um Abänderung der Forstgesetze;
5) ein Gesuch derselben Gemeinde, um Revision des Pfandverfahrens, von dem Abgeordneten Elwert übergeben;
6) eine Vorstellung der Straßenfuhrleute Schmidt, Schuzbach, Düring und Bauer zu Alsfeld, die Entrichtung von Chausseegeld für Vorspannfuhren betr.
7) eine Petition der Stadt Bingen, um Erlaß eines Gesetzes, wodurch das Hausirpatent entweder gänzlich abgeschafft, oder doch wenigstens von 3 auf 36 fl. möchte erhöht werden, dabei aber ausdrücklich bestimmt werde, daß alle Arbeiten und Geschäfte in Städten, wie in Dörfern gänzlich den Hausirenden untersagt oder mit 36 fl. belegt werden müssen, von dem Abgeordneten von Steinherr übergeben;
8) einen Erlaß der ersten Kammer: die Wahlen zur constituirenden Versammlung in Frankfurt a. M. betr.

Diese Eingabe war dem Präsidenten gestern schon zugekommen und von diesem dem zweiten Ausschuß zur unverzüglichen Berichtserstattung überwiesen worden.

9) Ein Schreiben des Abgeordneten Zitz, worin derselbe den Präsidenten benachrichtigt, daß er wegen einer höchst dringenden Cassationssache verhindert sei, heute und morgen den Sitzungen der Kammer beizuwohnen.

Die Eingaben unter 3, 6 und 7 wurden dem ersten Ausschuß, die unter 1, 4 und 5 dem zweiten Ausschuß zur Berichtserstattung überwiesen, die sub. 9 zu den Akten genommen.

III. Es erstatteten sodann Berichte:

1) Namens des ersten Ausschusses:

A. Der Abgeordnete Volhard: über die Gesetzesvorlage, die Abänderung des Personen- und Besoldungsbestandes der Mitglieder des Kriegsministeriums betr.

(Beil. Nr. 365.)

B. Der Abgeordnete Frank: über die muthmaßlichen Resultate der Finanzverwaltung in den Jahren $18\frac{4}{4}\frac{5}{7}$.

(Beil. Nr. 366.)

2) Namens des zweiten Ausschusses:
der Abgeordnete Schenck an der Stelle des früheren Referenten Abgeordneten Zitz, welcher heute nicht anwesend ist, über den Erlaß der ersten Kammer, die Wahlen zur constituirenden Versammlung in Frankfurt a. M. betr.

(Beil. Nr. 367.)

IV. Der Präsident eröffnet sofort die Berathung über letzteren Bericht und die darin hervorgehobenen abweichenden Beschlüsse der ersten Kammer.

Zu dem abweichenden Beschlusse bei Art. 4 bemerkt:

Der Präsident: Ich habe bei der Fassung des Zusatzes, wie ihn die erste Kammer beschlossen hat, einen Anstand. Es könnte hier den Anschein haben, als wenn eine ungleiche Theilung statt haben soll. Dieß ist aber offenbar die Absicht nicht und darum glaube ich, daß man, wenn die Kammer diesem Beschlusse beitritt, zu gleicher Zeit aussprechen solle, man sei hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß in einem solchen Fall auch schon die ersten 10,000 Seelen getheilt werden könnten.

Der Abg. Mohr: Der Zusatz könnte so gefaßt werden:

„Sobald die Bevölkerung einer Gemeinde 10,000 Seelen übersteigt, werden für je 5,000 Seelen" ꝛc.

Der Präsident: Meines Erachtens ist es nach Lage der Sache praktischer, wenn wir es bei dem Beschlusse der ersten Kammer belassen und zu gleicher Zeit unsere Ansicht über die Absicht, welche diesem Zusatz zu Grunde gelegen hat, aussprechen, dann bedarf es keiner weiteren Communication mit der ersten Kammer.

Der Abg. von Steinherr: Ich bin der Ansicht, daß es am klarsten und einfachsten sein wird, wenn wir bei unserem Beschlusse beharren, daß bloß eine Wahlcommission gebildet werden soll.

Der Abg. Volhard: Ich finde noch eine weitere Undeutlichkeit in dem von der ersten Kammer beschlossenen Zusatz. Sollen in einem solchen größeren Orte bloß verschiedene Wahlbureaux errichtet werden, oder soll der größere Ort in verschiedene Wahlbezirke eingetheilt werden? Von der Errichtung mehrerer Wahlbureaux allein erwarte ich keine große Zeitersparniß, denn dabei würde doch jeder z. B. in Darmstadt wohnende Stimmberechtigte auf seinen Wahlzettel 108 Wahlmänner schreiben müssen und ob die Stimmzettel mit diesen vielen Namen alle in einen Kasten geworfen werden, oder in 4, 5 oder 6 Kasten, dieß wird ziemlich einerlei sein. Zum Stimmenzählen kann man nachher in einem, wie in dem andern Fall 10 oder 20 Leute anwenden. Aber ganz anders wäre es, wenn man größere Städte, wie z. B. Mainz und Darmstadt, in verschiedene Wahlbezirke eintheilte und jeder dieser einzelnen Wahlbezirke nur nach Verhältniß seiner Seelenzahl Wahlmänner wählte

Eine solche Einrichtung würde das Wahlgeschäft sehr beschleunigen.

Der Abg. von Steinherr: Bis eine Eintheilung, wie sie der Abgeordnete Volhard vorgeschlagen hat, gemacht wird, würde nach dem von uns bereits zu Art. 4 beschlossenen Wahlmodus die Wahl schon vorüber sein. Ich muß daher wiederholt für das Beharren bei unserem früheren Beschlusse mich erklären.

Der Abg. Volhard: Ich habe nur eine Erläuterung über diesen Punkt bezweckt. Einen Vorschlag dieser Art habe ich nicht gemacht.

Der Abg. Reh: Mir scheint, daß der Zweifel, den der Abgeordnete Volhard erhoben, gar nicht entstehen kann. Der Wortlaut des von der ersten Kammer beschlossenen Zusatzes geht dahin:

(Redner verliest denselben)

Ich glaube, es ist damit nur gesagt, daß mehrere Wahlbureaux gebildet werden sollen, es ist aber darin nicht einmal angedeutet, daß man solche größere Gemeinden selbst in kleinere Wahlbezirke eintheilen soll. Wir sollen daher, so nützlich der Vorschlag des Abgeordneten Volhard für die Erleichterung des Wahlgeschäfts sein dürfte, davon absehen, damit wir die Sache nicht zu sehr in das Weite ausdehnen.

Der Abg. Schenck: Der Zweck des Gesetzes ist nur der, daß bei dem Depouillement der Wahlzettel schneller verfahren werden kann. Der Abgeordnete Volhard schlägt zwar vor, daß man hierbei auch noch andere Leute hinzunehmen könnte, ich stelle dieß aber in Abrede; denn es müssen dieß die nämlichen Leute sein, die auch bei der Wahlcommission sind; nur diese haben dann öffentlichen Glauben. Andere kann man nicht dazu verwenden. Daher muß ich bei dem Vorschlag des Ausschusses beharren.

Der Abg. Mohr: Es läßt sich nicht bestreiten, daß man von Seiten der anderen Kammer eingesehen hat, daß, wenn die directe Wahl wegen der großen Zahl der Wählenden schwer auszuführen ist, auf der andern Seite auch diese indirecte Wahl in größeren bevölkerteren Städten wegen der großen Zahl der Wahlmänner eben so wohl ihre Schwierigkeiten hat, und um diese Schwierigkeiten zu heben, hat man diese Abänderung vorgeschlagen. Ich theile die Meinung des Abgeordneten Volhard, daß durch den vorgeschlagenen Zusatz, der wirklich im Sinne des Abgeordneten Reh aufzufassen ist, ganz wenig Schwierigkeiten beseitigt werden. Es wird nur eine formelle Aenderung des Wahlmodus stattfinden, nämlich in so weit, daß gleichzeitig in mehreren Bureaux die Operationen des Wahlgeschäfts stattfinden werden. Aber die Hauptschwierigkeit, die darin besteht, daß in einer so bevölkerten Gemeinde ein Wählender 150 Wahlmänner auswählen und auf den Stimmzettel eintragen muß, würde nur dann beseitigt werden, wenn, was der Abgeordnete Volhard zu bezwecken scheint, die bevölkerten Städte in eigne Wahlbezirke in der Art getheilt würden, daß jeder Wahlbezirk für sich eine eigne Wahlgemeinde gebildet hätte, und dann wäre auch die nothwendige Folge die gewesen, daß alle Wählenden dieses Bezirks auch nur

Wahlmänner aus diesem Bezirke hätten wählen können. Dieß hätte aber wieder seine Schwierigkeiten gehabt und darum, glaube ich, werden wir durch Beitritt zu dem Beschlusse der andern Kammer auf die einfache Erleichterung reducirt werden, wie sie der Abgeordnete Reh angegeben hat.

Der Abg. Kahlert: Wenn man die Absicht erreichen will, daß auch in größeren Städten die Wahl möglichst als der Ausdruck des Volkswillens angesehen werden soll, so darf man deren Wählern nicht zumuthen, daß sie, wie dieß z. B. hier der Fall wäre, wo hundert und so und so viel Wahlmänner gewählt werden sollen, so viele Namen aus der Liste der Wahlfähigen heraussuchen und in ihre Stimmzettel schreiben müssen. Dieser Zweck könnte meines Erachtens dadurch leicht erreicht werden, daß man Darmstadt z. B. in fünf Wahlbezirke theilt; jeder Wahlbezirk würde dann eine Bevölkerung von 5000 Seelen haben, und diese würden, jeder Bezirk für sich 20 Wahlmänner wählen. Dieß ist keine so große Anzahl Namen, die Arbeit wird dadurch geringer und für jeden dadurch erleichtert, daß er nur 20 Namen unter den Wahlfähigen herauszusuchen hat, aber hundert und so viel mehr daraus herauszusuchen und in die Stimmzettel einzuschreiben, das wird sehr große Schwierigkeiten finden, und nur dadurch veranlaßt werden, daß die meisten Leute gar nicht abstimmen.

Was übrigens die Bestimmung betrifft, daß ein Mitglied des Gemeinderaths einem solchen besonderen Wahlbureau vorstehen soll, so erlaube ich mir in dieser Beziehung darauf aufmerksam zu machen, daß in einem vorhergehenden Artikel des Entwurfs gesagt ist, daß der Bürgermeister, beziehungsweise Beigeordnete die Wahl leiten soll. Wenn nun in dem Zusatz gesagt wird, daß ein Mitglied des Gemeinderaths sogleich die Wahl in einem anderen Bezirke leiten soll, so sind die Beigeordneten in dem Fall von der Leitung der besonderen Wahlbureaux ausgeschlossen, wenn der Bürgermeister selbst die Wahl in einem Bezirke leitet. Ich schlage daher vor, in den vorgeschlagenen Zusatz statt „Mitglied des Gemeinderaths" zu sagen: „Mitglied des Ortsvorstandes."

Der Abg. Mohr: Wer soll dann während der Beschäftigung des Bürgermeisters und des Gemeinderaths als Mitglieder des Wahlcommission die Bürgermeistereigeschäfte versehen?

Der Abg. Schenck: Ich habe den Grund, warum man ein Mitglied des Gemeinderaths gewählt hat, darin gefunden, daß man annahm, so wie mehrere Wahlcommissionen gebildet würden, werde die eine der Bürgermeister leiten und die anderen ein Mitglied des Gemeinderaths. Wir müssen nun doch die Möglichkeit lassen, daß, wenn der Bürgermeister Mitglied einer Wahlcommission schon ist, ein anderer der Beigeordneten an seine Stelle substituirt ist, denn ein Bürgermeister hat auch noch anderweite Geschäfte und deßhalb muß wenigstens Einer, entweder der Bürgermeister oder der Beigeordnete, auf dem Platze sein.

Der Abg. Ramspeck: Wenn eine Eintheilung der größeren Orte in Bezirke erfolgen soll, so wird es durchaus nöthig sein, daß entweder bestimmt wird, daß für jeden Wahlbezirk bloß Bürger aus diesem Bezirk zu Wahlmännern gewählt werden, oder es müßte bestimmt werden, daß die Stimmen des einen Bezirks auch auf Bürger aus dem andern Bezirk fallen können.

Der Abg. Karl Zöppritz: Ich schließe mich der Meinung des Abgeordneten Reh an. Es soll, meiner Ansicht nach, durch den vorgeschlagenen Zusatz nur eine Erleichterung des Depouillement der Stimmzettel bezweckt werden. Wenn man indessen die Einrichtung so treffen wollte, wie der Abgeordnete Kahlert vorgeschlagen hat, so würde ein Ausschluß der Personen, welche in einem anderen Wahlbezirk der Stadt wohnen, in der Art stattfinden, daß sie nicht in jedem Wahlbezirk der Stadt gewählt werden können. Das ist aber wohl die Absicht nicht, sie widerspräche dem Sinn des Gesetzes, welches vorschreibt, daß die Wahlmänner aus der ganzen Gemeinde gewählt werden sollen.

Der Präsident: Ein solcher Vorschlag würde den Grundprincipien des Gesetzes entgegen sein.

Der Abg. Hillebrand: Was ich bemerken wollte ist etwas Aehnliches mit dem, was der Abgeordnete Zöppritz soeben vorgetragen hat. So viel ich verstanden habe, sollen, wenn eine große Stadt in mehrere Wahlbezirke eingetheilt wird, die Wähler gezwungen sein, ihre Wahlmänner gerade aus den Bezirken, den sie angehören, zu wählen. Dieses würde freilich einerseits eine Beschränkung der Wahlfreiheit sein, andererseits aber könnte ohne eine solche Beschränkung leicht Verwirrung entstehen, indem der Fall möglich ist, daß in den verschiedenen Bezirken dieselben Wahlmänner gewählt werden.

Zu den Beschlüssen der ersten Kammer über Art. 11 und 15 wird nichts bemerkt.

Zu dem Beschluß der ersten Kammer über den nach Art. 17 von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatzartikel bemerkt:

Der Abg. Kahlert: Ich möchte mir hier die Frage erlauben, wem der Ausschuß die Verlosung überlassen will, wenn die Wahl des Abgeordneten in den beiden Bezirken an einem Tage stattgefunden hat, also kein Abgeordneter zuerst gewählt worden ist?

Der zweite Präsident Wernher: Der Tag zerfällt aber doch auch in Stunden und Minuten.

Der Abg. Volhard: So viel ich mich erinnere, war bei diesem Zusatzartikel angenommen worden, es solle die Stimmenmehrheit entscheiden.

Der Präsident: So ist es allerdings gewesen, der Beschluß ist aber in Folge eines Fehlers bei der Expedition nicht richtig an die erste Kammer gekommen.

Mehrere Abgeordnete bestätigen die Aeußerung des Präsidenten bezüglich dessen, was er wegen der Fassung des Beschlusses der Kammer bemerkt hat.

Der Abg. Mohr: Ich möchte heute noch den nämlichen Antrag wiederholen und ihn für den besten halten, den ich bei der ersten Berathung gestellt habe. Es ist ja nach dem Art. 15 des Gesetzesentwurfes möglich, daß Einer in Königsberg und hier in Darmstadt zugleich zum Abgeordneten in der constituirenden Versammlung gewählt wird. Wie soll es hier mit der Verlosung gehalten werden? Es ist daher die Bestimmung des Zusatzes durchaus nicht ausführbar und selbst das Optiren von Seiten des Gewählten wird seine Schwierigkeit haben. Es ist immer noch das Leichteste, wenn man bestimmt, der Gewählte wird, wenn er nicht in Zeit von zwei Tagen optirt, angesehen, als habe er für den Wahlbezirk optirt, worin er die meisten Stimmen gehabt hat.

Der Abg. Schenck: Ich für meine Person würde mit diesem Vorschlag mich einverstanden erklären, wenn ich nicht der Ansicht wäre, daß er formell nicht mehr zulässig sei. Es ist dieser Vorschlag einmal durch die frühere Abstimmung verworfen und ich wüßte nicht, wie man jetzt noch einmal darauf zurückkommen könnte. Es fragt sich jetzt nur noch: wollen wir den von der ersten Kammer gestrichenen Zusatz fallen lassen oder wollen wir dabei beharren?

Der Abg. Mohr: Da übrigens doch noch einmal der ganze Artikel in Frage steht, so kann, meiner Ansicht nach, mein Vorschlag auch noch einmal zur Abstimmung gebracht werden.

Der Präsident: Meines Erachtens könnte man es bei dem Beschluß der ersten Kammer bewenden lassen. Es bedarf dann keiner weiteren Communication.

Der Abg. Reh: Wir sind dann aber mit dem Gesetz doch noch nicht ganz fertig, denn auch noch bei einem Differenzpunkt bezüglich eines anderen Artikels liegt der Ausschußantrag vor, daß wir dem Beschluß der ersten nicht beitreten sollen.

Der Präsident: Wegen dieses Punktes wird keine weitere Communication nothwendig sein; denn wenn wir nicht beitreten, so wird dieß in die Adresse aufgenommen und die Folge davon ist dann die, daß der von der ersten Kammer beschlossene Zusatz nicht in das Gesetz aufgenommen werden kann. Wollte man ein anderes Verfahren einschlagen, so würde man zu keinem Resultate kommen.

Der Abg. Reh: Ich bin aber doch nicht damit einverstanden, daß wir diesen Satz streichen. Wer soll entscheiden, wenn nicht zu rechter Zeit optirt worden ist? Ich bin daher der Meinung, daß wir das, was der Ausschuß vorgeschlagen hat, aufrecht erhalten sollen. Es ist dieß mit dem früheren Beschluß der Kammer conform, und es beruht nur auf einem Versehen der Expedition, wenn diese Stelle nicht mit an die erste Kammer gelangt ist.

Der Abg. Frank: Ich möchte hier fragen, wer soll denn über Doppelwahlen bestimmen, wenn in einem andern Lande ebenfalls noch eine Wahl auf einen bei uns Gewählten gefallen ist?

Der Abg. Mohr: Es muß dieß nach dem vorgeschlagenen Artikel entschieden werden; denn zwei Länder auf Einmal kann Niemand vertreten.

Der Präsident: Wenn ein in unserem Lande Gewählter sich nach Maßgabe des Entwurfs eine Legitimation von dem Minister hat aufstellen lassen, so hat er damit erklärt, daß er die Wahl hier annehme und wenn er auch noch in einem andern deutschen Lande zum Abgeordneten gewählt werden sollte, so muß dort anderweit gewählt werden.

Der Abg. Schenck: Es dürfte, meiner Ansicht nach, gar nichts Bedenkliches darin liegen, wenn die Kammer dem Antrag des Ausschusses beitritt. In der Praxis wird eine Anwendung des hier in Rede stehenden Artikels gar nicht

vorkommen. In der heutigen bewegten Zeit, wo die Candidaten mündlich und durch die Presse besprochen werden, werden nicht leicht Doppelwahlen vorkommen. Sollte es aber dennoch der Fall sein, so kann man voraussetzen, daß der Gewählte sich schnell darüber entscheiden wird, welche Wahl er annehmen will.

Da nichts weiter bemerkt wird, so schließt der Präsident die öffentliche Sitzung und bringt in geheimer folgende Fragen zur Abstimmung:

1) Will die Kammer, nach dem Antrag Ihres Ausschusses, dem von der ersten Kammer zu dem Artikel 4 vorgeschlagenen Zusatz beitreten, welcher lautet:

> Bei Gemeinden über 10,000 Seelen wird für jede weiteren 5000 Seelen in geeigneten localen Abtheilungen ein besonderes Wahlbureau unter Leitung eines Mitglieds des Gemeinderaths gebildet?

(und ging die Kammer hierbei von der Ansicht aus, daß es in einem solchen Falle die Absicht sei, auch die ersten 10,000 Seelen theilen zu lassen.)

Diese Frage wird mit 34 gegen 3 Stimmen bejaht.

2) Will die Kammer dem weiteren Beschluß der ersten Kammer zu Artikel 4 beitreten und vor das Wort: „Abgabe" das Wort: „persönliche" setzen?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

3) Will die Kammer dem Zusatz der ersten Kammer zu Art. 15 beitreten?

Diese Frage wird von 35 gegen 2 Stimmen verneint.

4) Will die Kammer dem Beschluß der ersten Kammer — wonach in dem Zusatzartikel die Worte:

> „hat er in zwei Tagen nicht gewählt, so entscheidet die Wahlcommission durch das Loos"

wegfallen sollen — beitreten?"

Diese Frage wird mit 36 gegen 1 Stimme bejaht.

Die Kammer beschließt hierauf eine gemeinschaftliche Adresse an Se. Königl. Hoheit den Erbgroßherzog, worauf der Präsident die Sitzung schließt und die nächste auf Montag den 1. Mai anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Hesse,	Wernher,	Elwert,	Reh,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Dreiundvierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 1. Mai 1848.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hesse.

Gegenwärtig: Die Großherzogl. Regierungscommissäre, Generalmajor von Bechtold, Oberst Schmidt und Oberauditeur Hoffmann, sowie 37 Mitglieder der Kammer.

I. Der Präsident eröffnet die Sitzung mit folgendem Vortrag:

So betrübend es sein muß, daß es einer kleinen Anzahl von Aufrührern, die um jeden Preis ihren Willen gegen denjenigen der Nation durchzusetzen versuchte, gelungen ist, in einem, jedoch kleinen Theile unseres deutschen Vaterlandes, wenn auch nur auf kurze Zeit den gerade in gegenwärtiger Zeit so nothwendigen inneren Frieden zu stören, und so beklagenswerth es ist, daß diesen verbrecherischen Unternehmungen das Leben eines edlen deutschen Mannes zum Opfer wurde, auf den das Vaterland für den Augenblick der wirklichen Gefahr mit gerechten Hoffnungen seine Blicke richtete; — so erfreulich muß es für jeden Freund gesetzlicher Ordnung sein, daß diese den Sieg über die Anarchie erlangt und daß das Heer

den Erwartungen entsprochen hat, welche Deutschland von ihm zu hegen berechtigt war. —

Mit Beruhigung dürfen wir sodann in dem gegenwärtigen Augenblick nach dem Norden von Deutschland, nach Schleswig, blicken, wo einem längst vom ganzen Vaterland ausgesprochenen Verlangen Genüge geleistet und der Verletzung deutscher Nationalität mit Kraft und, wie wir hoffen, mit Erfolg entgegengetreten wird.

Erheben wir uns, ich fordere Sie dazu auf, meine Herren, um unsere Entrüstung über den verübten Verrath, gleichzeitig aber unsere Anerkennung für den Sieg der gesetzlichen Ordnung im Süden und der nationalen Waffen im Norden auszudrücken. —

Sämmtliche Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Mohr, Behlen und Heldmann, geben durch einmüthiges Erheben von ihren Sitzen ihre Zustimmung zu dem Vortrag des Präsidenten zu erkennen.

Der Abg. Reh: Es sei mir eine Anfrage an unsere Collegen Mohr und Behlen erlaubt, ob sie durch ihr Nichtaufstehen zu erkennen geben wollten, daß sie dem, was die Kammer soeben ausgesprochen hat, nicht beistimmen?

Der Abg. Mohr: Ich habe den ganzen Eingang des Vortrags des Herrn Präsidenten nicht gehört, weil ich nicht anwesend war. Ich hatte mich einen Augenblick aus dem Saale entfernt und bin erst in Mitte des Vortrags zurückgekehrt. —

Der Abg. Behlen: Ich bin mit demjenigen, was über den großen Verlust bemerkt worden ist, den Deutschland in den letzten Tagen erlitten hat, ganz einverstanden, aber mit der Art der Auffassung in dem Vortrag des Herrn Präsidenten damit, daß wir uns in der Kammer freuen sollen über dieses Blutvergießen unter deutschen Bürgern, bin ich nicht einverstanden. Ich kann meiner Seits nur bedauern, daß unsere Truppen zur Herstellung der Ruhe in einem anderen deutschen Staate verwendet werden. —

Der Präsident: Was mir der Abgeordnete Behlen in den Mund legt, habe ich nicht gesagt. Ich habe nur gesagt: Freuen wir uns über den Sieg der gesetzlichen Ordnung im Süden und über den Sieg der nationalen Waffen in Norddeutschland. Ich muß die verehrlichen Mitglieder der Kammer bitten, daß sie sich hierüber aussprechen, damit über den Sinn meiner Worte auch nicht der entfernteste Zweifel bestehen kann.

Der Abgeordnete von Günderode und mehrere andere Mitglieder der Kammer bemerken, daß sie die Worte des Präsidenten in dem nämlichen Sinne aufgefaßt hätten, wie er dieselben soeben erläutert habe. —

Der Abg. Heldmann: Ich habe den Vortrag des Herrn Präsidenten im Allgemeinen ebenso verstanden, als der Abgeordnete Behlen und bin daher auch sitzen geblieben, indem ich mich demjenigen, was der Herr Präsident soeben beantragt hat, in der beliebten Form nicht habe anschließen wollen, wenn ich gleich jetzt mit der Sache im Allgemeinen einverstanden bin. —

Der Abg. Behlen: Es ist in dem Vorparlament zu Frankfurt der Grundsatz der Volkssouveränität ausgesprochen worden, und ich halte es mit Rücksicht darauf für sehr unrecht, wenn in einem einzelnen deutschen Staate, der an und für sich selbstständig ist, Truppen anderer deutschen Bundesstaaten verwendet werden, um dort, gleichviel welche, Partheizwecke zu verfolgen. —

Wenn der größere Theil der Bevölkerung in Baden nicht der Meinung dieser kleineren, aber kräftig aufgetretenen Parthei war — ich verwahre mich jedoch dagegen, daß ich die gewaltsame Weise, wie sie ihre Zwecke erreichen wollte, billige, — so stand es anderen deutschen Staaten nicht zu, ihre Truppen dorthin zu senden, um ihre Mitbürger zu morden. —

Der Präsident wiederholt die früher angegebenen Worte seines Vortrags und der Geschwindschreiber bestätigt dieselben. —

Der Abg. Reh: Ich muß mir dem Abgeordneten Behlen Einiges zu erwidern erlauben.

Der Abgeordnete Behlen ist in einem zweifachen Irrthum befangen. Er hat gesagt: Das badische Volk streite um eine Verfassung für das Großherzogthum Baden. Er irrt aber darin. Nicht das badische Volk ist es, welches streitet, sondern eine Masse fremder Eindringlinge, welche theilweise nicht einmal deutschen Ursprungs, vielmehr theils Franzosen, theils Schweizer sind. —

Zum anderen irrt der Abgeordnete Behlen auch darin, wenn er behauptet, bei dem Vorparlament in Frankfurt sei von der Mehrheit ausgesprochen und anerkannt worden, daß wir einem Bürgerkriege in einem befreundeten zu Deutschland gehörenden Bruderstaat ruhig zusehen könnten. Ich will ganz davon absehen, daß die Bundesacte die einzelnen Staaten schon verpflichtet, in einem solchen Falle einzu-

schreiten. Der Abgeordnete Behlen wird mir aber zugestehen müssen, daß, wenn die Rebellion in einem Lande ihr Haupt erhoben hat, wenn Hunderte und Tausende zu den Waffen greifen und Bürgerkrieg erregen, man dann nicht das Volk, dem dieser Bürgerkrieg aufgedrungen wird, sich selbst überlassen darf. Wenn es in meines Nachbarn Hause brennt, so muß ich löschen helfen, damit der Brand auch nicht in meinem Hause um sich greift. Es ist aber auch keineswegs der freie Austausch der Meinungen, der freie Austausch der Ueberzeugung, der in Baden begehrt wird. Nein, mit bewaffneter Hand will ein kleiner Theil der Bevölkerung seine Ueberzeugung dem ganzen Volke aufdringen. Darüber dürfen wir uns nicht täuschen. Wir thun unrecht, wenn wir der Meinung Raum geben, als ob in Baden ein gesetzlicher Zustand bestehe oder bestanden habe. Wenn 2000 Mann mit bewaffneter Hand in dem Großherzogthum Baden die bestehende gesetzliche Ordnung umstürzen und ihre Meinung geltend machen wollen, dann kann von einer gesetzlichen, ruhigen Besprechung im Lande nicht mehr die Rede sein, und da ist es die Pflicht, nicht nur Badens, sondern auch die unsrige, und die Pflicht eines jeden deutschen Bundesstaates, einem solchen Aufruhr mit Energie entgegen zu treten. —

Sehr zu bedauern war es auch, daß man das Benehmen der Soldaten so ohne allen Grund getadelt hat. Selbst im Fünfzigerausschuß ist ein solcher Tadel geäußert worden, ja man hat sich zu behaupten erkühnt, unsere Hessen hätten sich der größten Grausamkeit schuldig gemacht. Diese Behauptung auf der Stelle für eine Lüge zu erklären, hielt ich für meine Pflicht. — Ich erklärte, daß ich zu unseren Hessischen Truppen das feste Vertrauen habe, wie sie zwar tapfere Krieger, aber keine Würger und Barbaren seien. —

Der Abgeordnete Schenck: Ich meine, wir sollten zur Tagesordnung übergehen. Der Herr Präsident hat seine Aeußerung gethan, der größte Theil der Mitglieder der Kammer ist ihm beigetreten. Nur 1, 2 oder 3 Mitglieder traten ihm nicht bei. Die Absicht, welche der Abgeordnete Reh bei seiner Anfrage gehabt hat, war nur die, um in seiner Eigenschaft als Sekretär der Kammer zu erfahren, ob die betreffenden Mitglieder sich absichtlich nicht erhoben hätten, um Gewißheit darüber für das Protokoll zu erhalten. Ich glaube nicht, daß wir hier in eine Discussion über diese Verhältnisse eingehen können, sondern trage vielmehr darauf an, zur Tagesordnung überzugehen.

Der Abgeordnete von Riedesel unterstützt diesen Antrag.

Als viele Mitglieder der Kammer sich ebenfalls mit diesem Antrage einverstanden erklärt hatten, und demgemäß zur Tagesordnung übergegangen werden sollte, erhob sich

Der Abgeordnete Mohr und bemerkte, nachdem er das Wort erhalten, Folgendes:

Ich muß doch das Recht haben, zu erklären, warum ich vorhin nicht aufgestanden bin. Ich hätte zwar geglaubt, daß Niemand berechtigt wäre, dafür, wie überhaupt für eine Abstimmung, Gründe zu verlangen. Da aber die Frage einmal von dem Abgeordneten Reh an mich gerichtet ist, so will ich sie auch beantworten —

Was den letzten Theil des Vortrags des Herrn Präsidenten betrifft, nämlich das Ereigniß in Schleswig-Holstein, so würde ich mich in Beziehung auf diesen Theil gewiß gerne erhoben haben. Auch einem anderen Theil seiner Rede, der den Fall des Generals von Gagern betrifft, den wir gewiß Alle bedauern, würde ich meine Zustimmung ertheilt haben. Ich habe den General von Gagern persönlich gekannt. Ich bedaure seinen Fall, sowie die Ursachen, die ihn veranlaßt haben und erkläre auch, daß ich diesen Fall für einen großen Verlust für Deutschland halte. Aber ich bin zu sehr Mann des Gesetzes, zu sehr Magistratsperson, um mir anzumaßen, ohne Weiteres in dieser Versammlung — denn das kann man nicht ohne vorhergegangene causae cognitio — das Urtheil über irgend Jemanden auszusprechen, daß er ein Verräther sei. Hier aber sollte wirklich erklärt werden: „Diese Leute sind Verräther!“ und zu einem solchen Urtheile kann und würde ich nicht mitwirken.

Der Abgeordnete Behlen schließt sich dieser Erklärung an.

II. Die Protokolle der 38., 39., 41. und 42. Sitzung werden hierauf als vollendet angezeigt.

III. Der Präsident macht hierauf folgende neue Eingaben bekannt:

1) Eine Mittheilung der ersten Kammer über den Antrag des Abgeordneten Steuernagel, die Anstellung eines Thierarztes zu Schotten betr.
2) Eine dergleichen Mittheilung der ersten Kammer, über den Antrag des Abgeordneten Lerch, die Verbindung des Waldbaues mit dem Feldbau betr.

Die Kammer beschließt bezüglich der beiden Communicate und resp. Anträge, gemeinschaftliche Adressen zu erlassen.

3) Eine Communication der ersten Kammer über die Beschwerde der Gemeinde Ranstadt, die Aufnahme des Hermann Kahn daselbst, als Ortsbürger betr.

Da die hohe erste Kammer dem Beschlusse der zweiten Kammer, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, einstimmig beigetreten, so beschließt die Kammer, die Mittheilung zu den Acten zu nehmen.

4) Eine Mittheilung der ersten Kammer, betreffend den nach dem Wunsche der Petenten von dem Abgeordneten Stoll, bei der ersten Kammer überreichten Antrag, Beschwerden und Bitten der Ortsbürger zu Niederweisel.

5) Eine dergleichen Mittheilung über den Antrag der Abgeordneten Stein, Steuernagel, Zulauf und Dietz, die Besoldung der Feldhüter, insbesondere die Ueberweisung der Feldrügestrafen an die Gemeinden betr.

Die Kammer beschließt, die beiden Communicate unter 4 und 5 dem dritten Ausschuß zum Bericht zu überweisen.

6) Einen Antrag des Abgeordneten Brunck die Bedrückung der Bauhandwerker auf dem Lande, durch Verweigerung von Gewerbspatent wegen nicht gemachten Examens und Meisterstücks, insbesondere im Kreis Bingen betr.

(Beil. Nr. 368.)

Die Kammer verweist diesen Antrag an den dritten Ausschuß zum Bericht.

7) Eine Petition der Gemeinde Kleinzimmern, die Verpachtung des Gräfl. von Lerchenfeld'schen Gutes zu Kleinzimmern betreffend, wird lediglich zu den Acten genommen, da ein etwaiger Anspruch gegen die von Lerchenfeld'sche Verwaltung auf dem Rechtsweg geltend gemacht werden müßte, eine sonstige Beschwerde aber bei dem Mangel des Nachweises, oder wenigstens der Behauptung, daß die Bittsteller zuvor die zur Abstellung derselben nöthigen gesetzlichen Mittel angewendet haben, vorerst noch nicht zur Entscheidung der Kammer erwachsen scheint.

IV. Namens des zweiten Ausschusses erstattet der Abgeordnete Schenck Bericht über den Gesetzesentwurf, die definitive Uebertragung der Polizeigerichtsbarkeit, einschließlich der Forstgerichtsbarkeit in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an die Gerichte.

(Beil. Nr. 369.)

V. Der Abgeordnete Reh bittet hierauf um das Wort und bemerkt, nachdem er solches erhalten, Folgendes:

Es ist durch die Zeitung Folgendes bekannt geworden: In Mainz hat sich ein Bürgercomite gebildet, in welchem am 25. v. M. zwei Beschlüsse gefaßt wurden. Der eine derselben ging dahin:

„Das Comite erklärt, daß es die directen Wahlen als die einzig vernunftrechtliche und mit den Beschlüssen des Vorparlaments übereinstimmende Wahlart ansieht,"

und der Andere dahin:

„daß es sich, gemäß der von dem Vorparlament ausgesprochenen Volkssouveränetät, für berechtigt hält, directe Wahlen für die Nationalversammlung zu veranlassen, was hiermit geschieht.

Es ist durch diese Beschlüsse ein Zwiespalt in dem Comite selbst hervorgerufen worden. Eilf Mitglieder sind in Folge des letzteren Beschlusses ausgetreten. Wenn diesem Beschluß irgend eine Folge gegeben werden könnte, so würde, wie Sie einsehen, Vieles dadurch in Frage gestellt sein. Es würde einmal in Frage gestellt sein, ob überhaupt noch ein Gesetz für die Provinz Rheinhessen besteht? Denn wenn Einzelne oder eine gewisse Mehrheit von Bürgern sich für berechtigt halten, von dem, was bei uns auf verfassungsmäßigem Wege zum Gesetz geworden ist, sich kurzer Hand los zu sagen, so ist dieß nichts mehr und nichts weniger als der Anfang zur Anarchie. Es steht Jedem frei zu sagen: Ich halte das, was Gesetz ist, nicht für vernunftrechtlich, aber er darf nicht sagen: ich füge mich dem Gesetz nicht. Es wird aber noch Weiteres in Frage gestellt: Angenommen, es würden directe Wahlen in der Provinz Rheinhessen theilweise vollzogen, so stände zu fragen, ob die so Gewählten vom Parlament zugelassen werden könnten? Ich würde diese Frage verneinen, und ich zweifle kaum, daß diese Frage anders beantwortet werden kann. Es muß uns aber alles daran liegen, daß die Wahlen für die constituirende Versammlung in einer Weise vollzogen werden, daß die Gültigkeit derselben nicht von vorn herein beanstandet werden kann. Ich gestehe, ich habe mit Bedauern gelesen, daß eine Anzahl Bürger in der Stadt Mainz einen solchen Beschluß gefaßt hat; ich setze voraus, daß dieser Beschluß nur im Widerspruch mit einem anderen Theile der Mainzer Bürger, worunter sich doch so viele intelligente Männer befinden, hat gefaßt werden können. —

Ich wünsche übrigens, daß die üblen Folgen, welche etwa daraus hervorgehen könnten, vermieden werden. Und darum stelle ich den Antrag:

> Die Kammer möge den Präsidenten ersuchen, durch persönliche Anfrage bei dem Herrn Minister Erkundigung darüber einzuziehen, welche Rücksicht dem durch das Comité in Mainz gefaßten Beschlusse von Seiten des Ministeriums etwa geschenkt worden ist. —

Ich wünsche nämlich, daß dieser Beschluß nicht unberücksichtigt bleibe, daß das Ministerium sich veranlaßt sehe, hier in einer Weise einzuschreiten, um die von mir bezeichneten üblen Folgen noch zeitig zu vermeiden.

Der Abg. Mohr: Ich muß mich gegen den Antrag des Abgeordneten Reh erklären, weil ich die Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens durchaus nicht einsehe. Daraus, daß ein Theil der Bürger von Mainz erklärt hat, sie würden sich dem Wahlgesetz, insofern dasselbe eine indirecte Wahl vorschreibe, nicht unterwerfen, läßt sich noch keineswegs die Schlußfolgerung ableiten, daß nun alle Achtung vor dem Gesetz aufgehoben ist. Was folgt daraus? Nichts anders, als daß sie sagen, wir leisten lieber Verzicht auf unser Recht, zu wählen, als daß wir nach diesem Gesetze wählen. — Weiter gar Nichts!

Die zweite Frage, welche aufgestellt wurde, ob dennoch ein Zweifel darüber bestehen könne, daß wenn in der Stadt Mainz direct gewählt werde, ein Abgeordneter, der aus einer solchen Wahl hervorginge, als qualificirt angenommen werden könne, anlangend, so sind wir, glaube ich, Alle darüber einverstanden, daß diese Frage im Sinne des Redners vor mir beantwortet werden muß. Ein solcher Abgeordneter würde nach unserem Gesetz schon kein Qualificationszeugniß bekommen und würde auch bei der constituirenden Versammlung nicht angenommen werden. Uns Allen ist ja bekannt, daß, obgleich die Versammlung in Frankfurt als Regel, als Princip, die directe Wahl vorgeschrieben hat, sie dennoch jeder einzelnen Regierung überlassen hat, von diesem Modus abzugehen. Und wenn auch in ganz Rheinhessen nur eine Stimme für die directe Wahl sich erhebt, so sind wir doch im Allgemeinen der Ansicht, uns diesem Gesetz zu fügen. Die Wahlen werden in der Provinz Rheinhessen ganz nach dem vorgeschriebenen Wahlmodus stattfinden. Daher, sage ich, ist der Schritt, welcher hier vorgeschlagen worden, durchaus unnöthig. Wenn auch ein großer Theil, wenn sogar drei Viertheil der Mainzer Bür-

ger nicht wählen, weil sie eine indirecte Wahl nicht wollen, so wird doch das letzte eine Viertheil wählen, und nach dem Gesetze genügt es schon zur Gültigkeit der Wahl, wenn auch nur 10 Männer wählen.

Ich wiederhole daher, daß ich hiernach den Schritt, der vorgeschlagen worden ist, für unnöthig erachte.

Der Abg. Reh: Ich will, nach den Bemerkungen des Abgeordneten Mohr, den von mir gestellten Antrag fallen lassen; denn der Abgeordnete Mohr kennt ohne Zweifel die Verhältnisse so genau, daß ich nach seiner Rede annehmen muß, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes in Mainz gewählt werden wird.

VI. Der Tagesordnung gemäß schreitet hierauf die Kammer zur Berathung:

1) über die Rechenschaftsablage des Kriegsministeriums in Betreff der auf dem Landtage von 1845, wegen Erhöhung der Unterstützungen derjenigen Militärs vom Unteroffizier abwärts, welche Feldzüge mitgemacht, dermalen aber mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben, gemachten Propositionen.

Nach mehreren von dem Präsidenten vorausgeschickten Notizen bemerkt zu den Gegenständen im Allgemeinen:

Der Abg. Lotheißen: In dem Erlasse des Kriegsministeriums vom 17. Januar 1848 ist die Angabe enthalten, es hätten aus dem bewilligten Fonds von 5400 Gulden jährlich bis jetzt bei weitem nicht alle begründet erfundenen Ansprüche honorirt werden können. — Diese Angabe ist gewiß richtig. Einen Beleg habe ich erst kürzlich dadurch erhalten, daß mir aus meinem Wahlbezirk eine schriftliche Aufforderung, unterzeichnet von 34 Veteranen, zugekommen ist, in der Kammer den Antrag zu stellen, daß auch sie der Unterstützung, wie sie bisher Anderen verabreicht worden sei, theilhaftig werden möchten. Alle Unterzeichner dieser Eingabe haben Feldzüge mitgemacht von 1792 — 1815. Daß alle Unterzeichner mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben, also der in Frage stehenden Unterstützung bedürftig wären, will ich nicht behaupten, wiewohl ich auch das Gegentheil nicht angeben kann. Immerhin wird sich aber annehmen lassen, daß ein großer Theil von diesen Bittstellern zu der Kategorie derjenigen gehört, welche der Unterstützung würdig und bedürftig sind. Ihre Zuschrift werde ich dem Herrn Präsidenten überliefern und die Bitte der 34 Veteranen zu meinem Antrage erheben. Indessen

wird über diese Eingabe erst gelegentlich der Berichtserstattung über das Budget berichtet und mit letzterem verhandelt werden. Das am Anfange des gegenwärtigen Landtages zur Vorlage gekommene Budget ist inmittelst zurückgezogen worden, und es wird ein veränderter Voranschlag demnächst vorgelegt werden. Bis dieses Budget berathen, mithin auch über diesen Antrag, den ich zu stellen im Begriff bin, entschieden wird, geht noch eine geraume Zeit hin; ich wünsche daher, daß die Zwischenzeit von dem Großherzoglichen Kriegsministerium dazu benutzt werden möchte, möglichst genau zu ermitteln, wie viele Großherzogliche Militärs, welche Feldzüge mitgemacht, jetzt aber mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben, also der in Frage stehenden Unterstützung würdig und bedürftig sind, überhaupt noch im Lande sich finden, hiernächst das Resultat den Ständen vorzulegen und damit die geeigneten Propositionen über die etwa nöthige Erhöhung des Unterstützungsfonds zu verbinden. — Denn es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, daß man nicht bloß Einzelne von diesen alten verdienten und jetzt darbenden Militärs aus Staatsmitteln unterstützt, sondern Alle welche sich mit denen, die bisher Unterstützung erhielten, in gleichem Falle befinden, auf gleiche Weise behandelt, also auch für sie die geeignete Sorge trägt.

Der Präsident: In Beziehung auf eine Bemerkung des Abgeordneten Lotheißen habe ich eine Erläuterung zu geben. — Das Budget ist von der Staatsregierung nicht zurückgezogen worden, aber die Verhältnisse sind im gegenwärtigen Augenblicke von der Art, daß man wohl mit Recht eine Veränderung vieler Theile des Budgets erwartet, und dieß ist auch der Grund, warum darüber noch nicht Bericht erstattet und berathen worden ist.

Der Abg. Lotheißen: Es ist mir bekannt, daß eine officielle Zurückziehung des Budgets zwar noch nicht stattgefunden hat; es ist aber vor einiger Zeit von einem der Herrn Regierungscommissäre hier, in versammelter Kammer, bemerkt worden: das im Anfange des Landtags vorgelegte Budget sei zurückgezogen und werde in veränderter Gestalt den Ständen demnächst wieder vorgelegt werden. — Hierin liegt auch der Grund, daß bis nach beinahe fünfmonatlicher Dauer des Landtags eine Berichtserstattung über das Budget noch nicht erfolgt ist.

Der Herr General von Bechtold: Es wird der Militärverwaltung sehr angenehm sein, wenn die verehrliche Kammer dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lotheißen

entsprechen will; denn es wird derselben dadurch die Gelegenheit geboten werden, weiteren sehr gerechten Ansprüchen entsprechen zu können. Daß es aber eine recht schwierige Aufgabe sein muß, aus etwa 1800 Männern, die sämmtlich Feldzüge mitgemacht hatten, und bei deren Jedem constatirt war, daß er mit Nahrungssorgen zu kämpfen habe, nur 400 auswählen zu dürfen, als worauf die Militärverwaltung durch die Herabsetzung des früher beantragten Unterstützungsfonds von 10 auf 5000 fl. beschränkt wurde, das ist eine sehr begreifliche Sache. Die Militärverwaltung wird daher sehr gerne diesem Antrag entsprechen, wenn er von den Ständen des Großherzogthums angenommen wird.

Der Abg. Lotheißen: Einen förmlichen Antrag habe ich nicht gestellt, sondern nur den Wunsch ausgesprochen, daß das Kriegsministerium in der Zwischenzeit die erforderlichen Ermittelungen in der fraglichen Beziehung eintreten lassen und an das Resultat die geeigneten Propositionen auf Erhöhung des Unterstützungsfonds knüpfen möge.

Der Herr General von Bechtold: Ich halte es nur für recht schwierig, eine derartige Aufforderung an die betreffenden Behörden im Lande ergehen zu lassen, wenn nicht zu gleicher Zeit auch von den Ständen die Absicht ausgesprochen wird, daß späterhin diese Aufforderung einen Erfolg habe; denn wenn man bloß eine solche Aufnahme abermals machen lassen will, ohne daß die Militärverwaltung auch die Mittel erhält, den daraus entstehenden Anforderungen gehörig entsprechen zu können, so wird dieß eine sehr große Unzufriedenheit bei vielen Männern, die früherhin Feldzügen beigewohnt und jetzt mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben, hervorrufen.

Ich muß daher angelegentlich wünschen, daß, wenn etwas in dieser Sache geschehen soll, zu gleicher Zeit auch in diesem Sinne von Seiten der verehrlichen Kammer etwas beschlossen werden möge.

Zu dem ersten Antrag des Ausschusses (S. 3 am Ende)

wird nichts bemerkt.

Zu dem zweiten Antrage (S. 5):

Der Herr General von Bechtold: Wenn man erwägt, welche drückende Verhältnisse bei den meisten der Bittsteller vorgelegen haben, so wird man die geringe Ueber-

schreitung von 150 fl. nur als sehr gerechtfertigt betrachten können.

2) Ueber den Antrag des Abgeordneten Brunck, den Aufruf eines Bürgers, bezüglich der Verhältnisse der Unteroffiziere und Soldaten betreffend, sowie über eine Petition mehrerer Militärpensionäre zu Worms ähnlichen Inhalts.

Nach vorausgeschickter Einleitung bemerkt zu dem Gegenstand im Allgemeinen:

Der Herr Oberauditeur Hoffmann: Der verehrte zweite Ausschuß hat den Gegenstand mit vieler Würde und Sachkenntniß behandelt. Wenn in dem Bericht gesagt ist:

„die demokratischen Elemente, welche in unserer Verfassung bereits aufgenommen sind und noch darin Aufnahme finden werden, müssen auch auf die Verhältnisse der untergeordneten Militärs Rückwirkung äußern",

so kann dieß nach demjenigen, was der Herr Präsident über die Subordination aus dem Schlusse des Ausschußberichts verlesen hat, nicht anders verstanden werden, als daß unsere Soldaten dieselben Rechte genießen sollen, wie jeder andere Staatsbürger, und damit kann die Militärverwaltung nur im Einklange stehen. Ueberhaupt bin ich beauftragt, bei dieser Gelegenheit im Namen des Kriegsministeriums die Erklärung abzugeben, daß das Regierungssystem, welches bei dem Beginn der Regierung Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs und Mitregenten an die Spitze gestellt worden ist, und worüber der Minister Freiherr von Gagern umfassende Zusagen ertheilt hat, auch der Militärverwaltung zu Grunde liegen muß und daß das Kriegsministerium mit der größten Aufrichtigkeit diesem Princip folgen wird. — Aus dieser Versicherung folgt, daß die Wünsche der ständischen Kammer zu hören, der Verwaltung nur immer angenehm sein kann, und daß es sich zu bemühen verpflichtet fühlt, allen gerechten Anforderungen zu entsprechen.

Der Abg. Schenck: Ich glaube, daß der Herr Regierungscommissär den Ausschußbericht ganz richtig ausgelegt hat. Der Ausschuß wollte in der angezogenen Stelle nur sagen: sowie überhaupt die aristokratischen Elemente bei uns täglich mehr verschwinden müssen, so müssen sie insbesondere auch bei der Militärverwaltung immer mehr entfernt werden, und von dem Herrn Regierungscommissär ist ganz richtig bemerkt worden, daß jeder einzelne Bürger und

Soldat die nämlichen Rechte haben solle, er möge einem Stande angehören, welchem er wolle.

Der Herr Oberauditeur Hoffmann: Ich habe das, was ich im Namen der Militärverwaltung vorhin erklärt, als ein Recht für unsere Soldaten in Anspruch genommen, und nicht als ein Nachgabe der Regierung verkündigen wollen. Uebrigens braucht das Kriegsministerium, dessen Mitglied zu sein ich nicht die Ehre habe, den Rückblick in seine seitherige Verwaltung nicht zu scheuen, indem es bekannt ist, daß diese Behörde stets in dem constitutionellsten Sinne verfahren, daß dieselbe namentlich stets ihre Rechenschaftsablagen mit der allergrößten Aufrichtigkeit den Ständen entgegengebracht hat.

Bei der hierauf eröffneten Berathung zu den einzelnen Positionen des Ausschußberichts bemerkt:

Zu pos. 1.

Der Abg. Reh: Unser Militärstrafgesetzbuch vom Jahr 1822 verdient gewiß alles Lob. Es hat seiner Zeit als Muster für andere Gesetzgebungen gleicher Art gelten können. Nichts desto weniger glaube ich, daß es an manchen Mängeln leidet, deren Beseitigung gegenwärtig unabweislich ist. Die Gesetze sollen der Ausdruck des Bedürfnisses jeder einzelnen Zeit sein, und daraus folgt von selbst, daß das Militärstrafgesetzbuch nach 26 Jahren einer Revision unterliegen muß. Ich billige daher den ersten Theil des Aufrufs mit Rücksicht auf die Zeit, in der er erlassen und resp. der Antrag gestellt wurde. — Indessen muß ich mir darauf aufmerksam zu machen erlauben, daß, seitdem dieser Aufruf in das Publikum gekommen und der Kammer übergeben ist, die außerordentlichen Ereignisse in Deutschland ihn beseitigt haben. Wir gehen, wie ich voraussetze, einer gänzlichen Umgestaltung der militärischen Verhältnisse in den einzelnen deutschen Staaten entgegen. Wir werden künftig nicht mehr einzelne Armeecorps aus den Truppen verschiedener Staaten bestehend, hessische, badische, bayerische Truppen haben, sondern ein allgemeines deutsches Bundesheer; und eine nothwendige Folge davon wird sein, daß wir auch ein allgemeines deutsches Militärstrafgesetzbuch erhalten; denn nach Verschmelzung der einzelnen deutschen Armeecorps zu einem allgemeinen deutschen Bundesheer kann für einzelne deutsche Staaten ein besonderes Militärstrafgesetzbuch nicht mehr bestehen.

Darum glaube ich, sollten wir uns um so mehr bei der von dem Kriegsministerium ertheilten Antwort und bei dem,

was von dem Ausschuß beantragt worden ist, beruhigen, als der Wunsch, welcher unter pos. 1 ausgedrückt ist, durch die Einführung eines allgemeinen Strafgesetzbuchs für das deutsche Bundesheer seine vollständige Erledigung finden wird.

Der Herr Oberauditeur Hoffmann: Ich hatte schon, ehe der Redner vor mir das Wort ergriffen, mir vorgenommen zu bemerken, daß, wenn das Kriegsministerium die hier in Rede stehende Versicherung einer Vorlage auf dem nächsten Landtage gibt, dieß alles nur mit Rücksicht auf die Entwickelung des allgemeinen deutschen Heerwesens geschehen könnte.

Der Abg. Köster: Ich bin mit demjenigen, was der Abgeordnete Reh soeben bemerkt hat, ganz einverstanden, und will nur noch hinzufügen, daß die Verhältnisse, deren er Erwähnung thut, nicht bloß auf das Strafgesetzbuch, sondern auch auf andere militärische Gesetze, namentlich auf das Recrutirungsgesetz Einfluß äußern müssen.

Zu pos. 2 und 3

wird nichts bemerkt.

Zu pos. 4.

Der Herr General von Bechtold: Indem ich mich zunächst auf dasjenige beziehe, was bereits von dem Großherzogl. Kriegsministerium dieser verehrlichen Kammer hinsichtlich der hier in Rede stehenden Positionen eröffnet worden ist, glaube ich zu einigen Punkten dieser Stelle des Ausschußberichts nur noch Folgendes anführen zu sollen:

Was nämlich die fragliche Bestimmung der Verfügung vom 7. Januar 1846 betrifft, so will ich nur die Thatsache erwähnen, daß von der Erlassung dieser Verfügung an bis zum heutigen Tage auch nicht ein einziger durch das Loos in das Militär getretener Soldat sich zum Besuch der Militärschule gemeldet hat. Für die Freiwilligen ist in derselben Verfügung bestimmt, daß sie nach Ablauf des 19 Lebensjahrs nicht mehr angenommen werden können; und es erschien daher sowohl nothwendig, als räthlich, auch für die durch das Loos in das Militär getretenen Leute keinen weiteren Zeitpunkt, als den Herbst des Jahres ihres Diensteintritts anzunehmen, weil diese Leute damit ebenso, wie die Freiwilligen, ein Lebensalter erreicht haben, in dem sie noch dasjenige, was in der Militärschule von ihnen verlangt wird, zu leisten vermögen. Was sodann die Zulage und den Nachweis eines gewissen Vermögens als Erforderniß

zur Equipirung als Offizier anlangt, so dürfte die Zulage von 6 fl., die man an die Offiziersaspiranten der Waffen zu Fuß macht, nur als eine sehr geringe erscheinen. Denn wenn man z. B. bedenkt, daß die Offiziersaspiranten, welche der auswärts von Darmstadt garnisonirenden zweiten Brigade angehören, den ganzen Winter hindurch während des Besuchs der Militärschule, entfernt von ihren Regimentern, mitunter auch entfernt von ihren Eltern und Verwandten hier leben müssen, so wird man wohl einsehen, daß ihnen dieß mit einem täglichen Einkommen von nur 7 Kreuzer nicht wohl möglich ist. Bei der Reiterei ist die Zulage höher gegriffen, weil bei der Reiterei, so lange bei dieser Waffe nicht Chargepferde bestehen, ein gewisses Vermögen absolut nothwendig ist, indem der neu ernannte Offizier die Kosten seiner Equipirung sonst nicht zu bestreiten vermag; denn mit seinem Avancement zum Offizier muß er sich nicht bloß in Beziehung auf seinen Körper equipiren, sondern sich auch zwei Dienstpferde anschaffen, und daß dazu eine bedeutende Summe nothwendig ist, brauche ich wohl nicht erst darzulegen. Aber auch bei der Infanterie ist immerhin ein gewisses Vermögen nothwendig, so lange nicht der Staat selbst den Unbemittelten die Mittel zur Equipirung gibt, wozu aber die Militärverwaltung bisher durchaus nicht autorisirt war. — Geschieht das Erstere nicht, d. h. wird nicht darauf gesehen, daß ein gewisses Vermögen vorhanden sei, oder intervenirt der Staat nicht dadurch, daß er den Unbemittelten die Equipirung auf Staatskosten anschafft, so muß der junge Offizier seine Carriere mit Schulden beginnen, und bei dem geringen Einkommen, welches er im Anfange hat, ist nicht abzusehen, daß er jemals aus dem Schuldenstand herauskommt. Mit der Ansicht übrigens, welche an dem Schlusse dieser Position des Ausschußberichts ausgesprochen ist, kann ich mich nur auf das Vollkommenste einverstanden erklären, und es ist wohl nicht zweifelhaft, daß voraussichtlich auch künftig darnach verfahren werden wird. —

Der Abg. Lerch: Der Ausschuß sagt in dem letzten Absatz zu pos. 4 Folgendes:

> „Es möchte an der Zeit sein, von diesen Bestimmungen abzugehen und ist der Ausschuß der Meinung, daß man überhaupt auch die Beförderung zum Offizier vom Besuche der Militärschule nicht unbedingt abhängig machen, vielmehr Jeden zulassen sollte, wel-

cher die Befähigung zur Bekleidung einer Offiziersstelle in jeder Beziehung nachzuweisen vermag."

Ich muß mit dieser Ansicht des Ausschusses um so mehr mich einverstanden erklären, als vielleicht dadurch eine Anreihung der Militärschule an irgend eine andere Anstalt im Großherzogthum entstehen kann. Es wird hierdurch eine Verschmelzung der verschiedenen Bildungsanstalten am besten zu bewirken sein, und es werden hiermit am Ende auch bedeutende Kosten erspart werden.

Der Abg. Volhard: Ich erkläre mich einverstanden mit demjenigen, was der Abgeordnete Lerch soeben bemerkt hat. Außerdem möchte ich aber wissen, warum ein junger Mann von 21, 22, 23, 24, 25 Jahren nicht mehr im Stande sein soll, sich die Kenntnisse zu erwerben, deren er bedarf, um den Offiziersgrad zu erlangen. Die Unbemitteltheit eines jungen Menschen sollte nicht hindern, ihn zum Offizier zu befördern. Man kann den erwähnten Bedenken leicht dadurch vorbeugen, daß man von dem Offizier keine unnöthige, kostspielige Uniform verlangt, sowie dadurch, daß man ihm anfangs Vorschüsse macht, die nach und nach durch Abzüge von seinem Gehalt wieder ersetzt werden.

Der Herr General von Bechtold: Was die von dem Herrn Abgeordneten Lerch ausgesprochene Ansicht betrifft, so ist dieß ein Gegenstand, welcher sicherlich demnächst in Berathung gezogen werden wird. Was jedoch das Alter anbelangt, so gebe ich zu erwägen, ob es wohl möglich ist, hier eine Abänderung eintreten zu lassen. Denn es handelt sich hier nicht um eine Concurrenz zum Offiziersavancement, sondern um den Besuch der Militärschule. Der Besuch der Militärschule ist indessen absolut abhängig von einer Vorprüfung, die der betreffende zu bestehen hat. Ich frage aber, ob, wenn ein durch das Loos in den Dienst getretener Mann sich schon mehrere Jahre lang im Militärstande befunden hat, es dann möglich ist, daß dieser noch eine Vorprüfung bestehen kann. Wären bisher Fälle vorgekommen, daß solche Leute sich auch noch später, nach dem Ablauf des ersten Dienstjahres, zum Besuche der Militärschule gemeldet hätten, so würde diesem Ansinnen ohne Weiteres entsprochen worden sein, und so wird es auch in Zukunft gehalten werden, wenn dergleichen Leute sich dazu melden; aber an dem Anmelden dazu hat es bisher durchaus gefehlt, und es ist dieß daher niemals praktisch geworden.

Was die Uniformirung betrifft, so ist dieß ein Gegenstand, der mit der allgemeinen Organisation des Heerwe-

sens in Deutschland in dem allerengsten Zusammenhang steht, und daß bei der Regelung dieses Gegenstandes auch das in dieser Beziehung geäußerte Desiderium seine Erledigung finden wird, kann wohl keinem Zweifel unterliegen.

Der Abg. Reh: Die Kammer wird sich gewiß nur damit einverstanden erklären können, daß der §. 21 des Dienstreglements aufrecht erhalten werde, daß nämlich jeder Soldat ohne Unterschied, ob er die Militärschule besucht hat oder nicht, wenn er nur sonst fähig ist, Offizier zu werden, zum Offizier befördert werden kann.

Habe ich die Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs richtig verstanden, so wird die Militärverwaltung auch in diesem Sinne handeln.

Der Herr General von Bechtold: Ich habe dieß allerdings vorhin schon erklärt.

Der Abg. Reh (fortfahrend): Es liegt freilich in dem Besuch der Militärschule eine Bevorrechtung, die nicht ausgeschlossen werden kann. Wer durch den Besuch einer solchen Schule eine vorzüglichere Bildung gewinnt, wird jedenfalls deßhalb Anderen vorgehen müssen, die, wenn sie die Militärschule nicht besuchten, die zur Bekleidung einer Offiziersstelle erforderliche Bildung nicht gewinnen konnten. — Wenn übrigens Jemand schon hinreichend ausgebildet in das Militär tritt, oder auf eine andere Weise die Bildung zu gewinnen im Stande ist, die man von dem Offiziersstande verlangen muß, so wird und kann ihm nichts in den Weg gelegt werden, daß er Offizier werde.

Der Abg. Hillebrand: Ich wollte ungefähr das Nämliche bemerken, was der Abgeordnete Reh soeben bemerkt hat. Das gleiche Princip, welches in Absicht auf wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung bei dem Civilstande zur Anwendung gebracht werden soll, muß künftighin auch bei dem Militärstande in Ausführung kommen. Wir wollen vollständige Studienfreiheit, wobei es nicht darauf ankommt, wo und wie Jemand etwas gelernt hat, sondern ob er überhaupt etwas gelernt. Bei der Prüfung sollen wir daher ebenfalls nicht fragen, wo oder wie hast du dieß und das gelernt, sondern hast du das gelernt, was eben zu deiner Befähigung nothwendig ist. Dieses Princip also sollte künftighin, wie überall, so auch bei dem Militärstande Geltung erhalten.

Was nun die andere Frage betrifft, ob auch Unbemittelte, die nicht das zur Equipirung erforderliche Vermögen besitzen, zu Offizieren befördert werden können, so bin ich der

Ansicht, daß, wenn man den Grundsatz (nämlich die Concurrenz der Unteroffiziere bei Beförderungen) will, man auch von Staatswegen auf die Mittel zur Ausführung möglichst bedacht sein muß. Es sollte daher auch meiner Ansicht nach irgendwie dafür gesorgt werden, daß eben die Unbemitteltheit dem Einzelnen nicht schlechthin im Wege stehe, mit einem anderen Bemittelteren, dem er sonst in seinen Ansprüchen gleich steht, ebenmäßig voranschreiten zu können. — Ich glaube daher auf eine bezügliche Maßregel antragen zu müssen.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): In andern Ländern bestand und besteht zum Theil noch die Bestimmung, daß eine gewisse Anzahl der Leute, welche durch das Loos zum Militärdienst gezogen worden sind, zu Offizieren befördert werden müssen. So viel ich weiß, besteht namentlich in Frankreich die Bestimmung, daß ein Drittheil der zum Militärdienst gezogenen zu Offizieren avanciren müssen. Auch ist in dem französischen Militär daraus durchaus kein Nachtheil bis jetzt entstanden. Im Gegentheil, es ist immer ein sehr gutes Militär gewesen. Ich glaube daher, daß auch bei uns kein Nachtheil daraus entstehen könnte, wenn man die Bestimmung träfe, daß ein bestimmter Theil der Unteroffiziere zu Offizieren avanciren müsse.

Der Präsident bemerkt dem Redner, daß der von ihm zur Sprache gebrachte Punkt eigentlich mehr zu der Discussion über die pos. 5 gehöre, daß es indessen keinem Anstande unterliege, die Discussion über pos. 5 mit der über pos. 4 zu verbinden.

Demgemäß wird von dem Präsidenten das Erforderliche verlesen, worauf bemerkt:

Der Herr General von Bechtold: Dem Desiderium bei einem wirklichen Ausmarsche auch solche Unteroffiziere, welche nicht die Militärschule besucht oder den Anforderungen der Militärschule nicht vollständig entsprochen haben, zu vacant werdenden Offiziersstellen vorrücken zu lassen, würde schon ohnehin ganz sicherlich entsprochen worden sein, wie dieß namentlich bei früheren Feldzügen stets gleichfalls beobachtet worden ist. Auf die künftige theilweise Besetzung von Offiziersstellen durch qualificirte Unteroffiziere, welche nicht gerade die Militärschule besucht zu haben brauchen, wird übrigens die voraussichtlich zu erwartende allgemeine Conscription einen sehr entscheidenden Einfluß ausüben. Indessen sind auch im Frieden schon mehrfach Fälle vorge-

kommen, wie sie der Herr Abgeordnete von Rabenau soeben ins Auge gefaßt hat, und es ist dieß namentlich in der allerneuesten Zeit wieder der Fall gewesen.

In Frankreich besteht allerdings die Norm, daß ein Drittheil der Offiziere aus den Unteroffizieren, nämlich aus solchen Individuen, die nicht gerade in Militärschulen herangebildet worden sind, genommen wird. — Es ist aber dabei auch wohl ins Auge zu fassen, daß in Frankreich für einen Einsteher 1800 bis 2000 Francs, und selbst mitunter noch weit mehr bezahlt werden muß, während man bei uns mit der geringen Summe von 80 bis 90 Gulden von der Verbindlichkeit, zur Vertheidigung des Vaterlandes mitwirken zu müssen, entbunden werden kann. Es ist sehr begreiflich, daß, wenn eine so bedeutende Summe erfordert wird, um sich einen Stellvertreter im Militär zu verschaffen, dann eine Masse junger Männer dem Militärstand erhalten, resp. zu ihm gezogen wird, bei der eine solche Bildung vorausgesetzt werden kann, daß sie auch später Offiziersstellen zu bekleiden vermögen.

Der Abg. Köster: Ich erlaube mir die Anfrage an den Herrn Regierungscommissär zu richten, ob bei den Unteroffizieren, welche bisher zu Offiziersstellen befördert worden sind, auch der Nachweis verlangt worden ist, daß sie sich aus eigenen Mitteln equipiren können.

Der Herr General von Bechtold: Bei denjenigen Unteroffizieren, welche unlängst als Offiziere angestellt worden sind, ist dieß allerdings geschehen, d. h. sie haben, ohne daß sie gerade dazu aufgefordert wurden, die Erklärung abgegeben, daß sie im Stande seien, die Kosten der Equipirung als Offizier zu bestreiten. — So lange nicht der Antrag, den soeben der Herr Abgeordnete Hillebrand gestellt hat, daß die Equipirung in solchen Fällen aus Staatsmitteln bestritten werde, von den Ständen des Großherzogthums angenommen ist, wird die Militärverwaltung in dieser Beziehung nothwendig gehemmt bleiben. Es wird also bloß von der Unterstützung dieses Antrags von Seiten der verehrlichen Kammer abhängen, ob in diesem Sinne demnächst gehandelt werden kann.

Der Abg. Heldmann: Ich habe noch einige Bemerkungen über dasjenige zu machen, was vorhin der Abgeordnete Lerch gesagt hat. — Ich glaube, daß die Absicht des Abgeordneten Lerch im Wesentlichen dahin gerichtet ist, darauf hinzuweisen, daß man die Offiziere einen Theil ihrer Bildung nicht in Militärschulen, sondern in unseren Real-

und Gewerbschulen erlangen lassen soll. — Es ist Forderung der Zeit, daß Jeder, welcher im Leben fortkommen will, diejenige wissenschaftliche Bildung sich angeeignet haben muß, welche in Real- und Gewerbschulen erlangt wird, und daß man aufhört, den Verstand an Latein und Griechisch schärfen zu wollen, anstatt ihn an Lehrgegenständen zu erstarken, welche auf das praktische Leben Einfluß üben, wie dieß bei den Naturwissenschaften der Fall ist. — Wenn aber irgend Jemand in seinem Leben nothwendig hat, eine vielseitige Bildung, namentlich in Beziehung auf Naturwissenschaften zu haben, so ist es gewiß der Offizier. Nur wenig Menschen können in ihrem Leben in verschiednere Lagen kommen, wo sie von den Naturwissenschaften nicht nur einen Gebrauch für sich, sondern auch einen Gebrauch für einen großen Theil ihrer Mitbürger, ja, für das ganze Vaterland machen können, als der Offizier. — Die Rettung des Lebens vieler Menschen kann hier von naturwissenschaftlichen Kenntnissen abhängen, z. B. bei Verirrungen auf Märschen, auf der Flucht von der Kenntniß der genießbaren Pflanzen. — Ich halte dafür, daß man die Bildung eines Offiziers nothwendig in zwei Grade abtheilen müsse, nämlich einmal in eine allgemeine vorbereitende und dann in eine Specialbildung. Was die allgemeine vorbereitende Bildung: Mathematik, Zeichnen, Naturwissenschaften und dergleichen mehr betrifft, so halte ich dafür, daß man in einer Schule, die bloß zu dem Zwecke, diese Wissenschaften zu lehren, errichtet worden ist, mehr lernen kann, als in einer Specialschule für das Militärwesen. — Man sollte daher jene vorbereitenden Klassen gänzlich aus den Militärschulen verbannen und fordern, daß Jeder, der sich für den Besuch der Militärschule meldet, vorher einen Cursus auf irgend einer höheren Gewerbschule gemacht haben solle, wenn er sich nicht anderweitig die nöthigen Kenntnisse erworben hat. Alsdann wird auch dem §. 21 des Dienstreglements Genüge geleistet, und Jeder, er mag sich seine Kenntnisse gesammelt haben, wo er will, sobald er seine Prüfung besteht, in die Militärschule aufgenommen werden können. Wenn ich von diesem Grundsatze ausgehe und erwäge, daß das eigentliche Heerwesen, also der specielle Gegenstand des Unterrichts in der Militärschule, in sehr kurzer Zeit erlangt werden kann, so wird sehr wenig darauf ankommen, ob wir das 18., 20. oder 22. oder auch ein etwas späteres Lebensjahr als den letzten Zeitpunkt für die Aufnahme in die Militärschule bestimmen. Jeder, der jene

Vorkenntnisse sich erworben hat, wird in kurzer Zeit, also immer noch in einem Alter, wo er fähig ist, Offizier zu sein und dem Staate als Offizier dienen zu können, sich die nöthigen militärischen Kenntnisse zu erwerben im Stande sein. — Man hat früherhin in Deutschland dergleichen Specialschulen fast in allen Fächern gehabt, worin zugleich die wissenschaftlichen Vorbereitungsstudien gemacht werden konnten. — Ich darf nur daran erinnern, wie es vor Jahren in Deutschland besondere Rechts- und medicinische Schulen, Seminarien für Theologie ꝛc. gab. — Später hat man die allgemeinen Fächer dieser Anstalten vereinigt, hat dadurch Ersparnisse herbeigeführt, eine gründlichere Bildung hervorgerufen und hernach dem Einzelnen überlassen, die speciellen Fächer an einem Orte zu studiren, wo die ausgezeichnetsten Lehrer für diese Branche sich befinden. — Mit Rücksicht hierauf, namentlich der Kostenersparniß und des gründlichen Unterrichts wegen, sollte man dahin wirken, aus den Militärschulen die allgemeinen Lehrgegenstände ganz zu entfernen und Militärschulen bloß für die speciellen Kriegswissenschaften zu unterhalten.

Der Abg. Reh: Wenn ich den Abgeordneten Hillebrand recht verstanden habe, so hat er einen besonderen Antrag dahin gestellt, daß man solchen Unteroffizieren, welche Offiziere werden könnten, in dem Falle, wenn sie nicht die Mittel besitzen, sich zu equipiren, die Equipiruug auf Staatskosten anschaffen soll. Wenn der Abgeordnete Hillebrand wirklich einen Antrag in diesem Sinne gestellt hat, so will ich hiermit erklären, daß ich diesen Antrag lebhaft unterstütze.

Der Abg. Hillebrand: Ich will den Antrag auf den ich vorher hingedeutet nun dahin stellen: „die höchste Behörde möge dafür Sorge tragen, daß die Unbemitteltheit hinfort kein Hinderniß abgebe, daß derjenige, welcher zum Offiziersstande befähigt ist, und mit Andern gleiche Ansprüche auf Beförderung hat, auch wirklich befördert werden könne.

Der Abg. Reh: Der Abgeordnete Hillebrand wird wohl seinen Antrag so formulirt dem Sekretariat übergeben, damit er zur Abstimmung gebracht werden kann und ich wiederhole, ich werde ihn dann unterstützen.

Der Abg. Hillebrand: Eine Bemerkung möchte ich mir übrigens noch gegen den Vortrag des Abgeordneten Heldmann erlauben. Ich bin nämlich der Ansicht, man solle überhaupt bei dem Offiziersstand nicht allzu sehr auf

ihn aufgrund unterschriftlicher Bestätigung über, dass sie ihn als Gemeinde anerkennen und ihm Gehorsam leisten. Sie verpflichtet sich, ihm ein Gehalt von 1000 Thalern jährlich zu bezahlen. Dann ist der Bischof in seinem Amte und hat alle Rechte und Pflichten eines solchen. Er ist nicht mehr Beamter, sondern Vorgesetzter der Geistlichen und Gemeinden seiner Diöcese. Er ist nicht mehr Diener des Staates, sondern Diener der Kirche. Er ist nicht mehr Beamter, sondern Bischof. Bischof ist jetzt sein Name, sein Titel, sein Amt. Er ist nicht mehr Beamter, sondern Bischof. Er ist nicht mehr Beamter, sondern Bischof. Er ist nicht mehr Beamter, sondern Bischof

des Bürgerthums sich auf Kosten der Arbeiter bereichert haben, auf Kosten der Arbeiter, die ihre Kräfte, ihre Gesundheit, ihr Leben, ihre Jugend, ihr Alter, ihre Familien für schnöden Lohn hingeben und hingeben müssen, um nur zu existiren! Ich, meine Herren, bin ein Arbeiter, ich bin es mit Stolz, ich bin es mit Freude, ich bin es mit Ehrfurcht, und ich werde es bleiben, so lange ich lebe, und ich werde es auch nach meinem Tode bleiben, so lange mein Name in der Geschichte genannt wird, wenn ich den Namen Arbeiter nicht mit Schande, sondern mit Ehre und Ruhm verbunden haben werde. Ich, meine Herren, bin ein Arbeiter, weil ich mich nicht entblöden kann, meine Arbeitskraft, meine Gesundheit, meine Jugend, mein Alter, meine Familie, mein Leben für schnöden Lohn hingeben zu müssen, um nur zu existiren!

Der Kg. Minist. Zu nur je einer Sitzung in beiden Häusern hatte sich Graf Arnim-Boitzenburg bereit erklärt, um die Gesetzentwürfe über die Grundsteuer und die Klassensteuer zu vertheidigen. Zu den ersteren hatte die Kammer eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt, auf welche sich der Finanzminister nicht einlassen konnte, weil sie sämmtlich eine Verminderung der Steuersumme bezweckten. Das gab die Basis zu Debatten. Endlich wurden die Gesetzentwürfe in der Fassung der Regierung angenommen, wenn auch mit Hinzufügung einiger Zusätze, die aber nur unbedeutend waren. Die Klassensteuer betrifft 1) die Einkommensteuer, 2) die Gewerbesteuer, 3) die Mahl- und Schlachtsteuer. Die Einkommensteuer wird nach 3 Klassen erhoben, die Gewerbesteuer nach 4 Klassen, die Mahl- und Schlachtsteuer nach 3 Klassen. Die Einkommensteuer beträgt 1 Thlr. 20 Sgr., 2 Thlr. 20 Sgr. und 4 Thlr. 20 Sgr. Die Gewerbesteuer beträgt 1 Thlr., 2 Thlr., 3 Thlr. und 4 Thlr. Die Mahl- und Schlachtsteuer beträgt 1 Thlr., 2 Thlr. und 3 Thlr. Die Einkommensteuer wird nach dem Einkommen von 1844 erhoben, die Gewerbesteuer nach dem Gewerbebetrieb von 1844, die Mahl- und Schlachtsteuer nach dem Verbrauch von 1844. Die Einkommensteuer wird nach 3 Klassen erhoben, die Gewerbesteuer nach 4 Klassen, die Mahl- und Schlachtsteuer nach 3 Klassen. Die Einkommensteuer beträgt 1 Thlr. 20 Sgr., 2 Thlr. 20 Sgr. und 4 Thlr. 20 Sgr. Die Gewerbesteuer beträgt 1 Thlr., 2 Thlr., 3 Thlr. und 4 Thlr. Die Mahl- und Schlachtsteuer beträgt 1 Thlr., 2 Thlr. und 3 Thlr. Die Einkommensteuer wird nach dem Einkommen von 1844 erhoben, die Gewerbesteuer nach dem Gewerbebetrieb von 1844, die Mahl- und Schlachtsteuer nach dem Verbrauch von 1844.

Mißverständniß, welches zwischen diesem Abgeordneten und dem Abgeordneten Hillebrand entstanden ist, erledigt sich dadurch, daß die Theorie und Praxis bei dem Militär eben so gut verbunden sein müsse, als in jedem anderen Stand, daß manchmal die Theorie der vorherrschende Theil sein muß, manchmal aber auch die Praxis. Ich führe zur Unterstützung dessen, was ich vorhin bemerkt habe, nur noch an, was für ausgezeichnete Männer in allen Fächern und vorzugsweise im Militärfach aus der polytechnischen Schule in Paris hervorgegangen sind. Ich führe weiter an, daß ich dadurch namentlich zu dem Antrag, den ich auf dem Landtag von 18$\frac{4}{2}$ über militärisch-gymnastische Uebungen gestellt habe, und der leider verkümmert und verkürzt durch die beiden Kammern gegangen ist, veranlaßt worden bin. Wäre meinem Antrag damals Folge gegeben worden, dann hätten wir in dem Augenblick im Großherzogthum eine kräftige, militärisch eingeübte Jugend von etwa 40,000 Mann, die ohne Weiteres zum Ausmarschiren, zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit wäre. Und so lange in Deutschland das militärische Princip nicht in der ganzen Jugend vorherrschend wird, so lange wird Deutschland als eine dem Auslande untergeordnete Nation dastehen, im Verhältniß zu andern, die in dieser Hinsicht viel weiter vorwärts gegangen sind.

Der Abg. Köster: Ich bin mit dem Abgeordneten Hillebrand darin einverstanden, daß man von Staatswegen darauf bedacht sein sollte, Mittel und Wege ausfindig zu machen, damit nicht Unvermögenheit einen Grund zur Ausschließung vom Offiziersstand abgebe. Davon abgesehen, muß ich aber doch bei der im Ausschußbericht ausgesprochenen Ansicht beharren; man fragt ja auch bei den Civilstaatsbeamten nicht darnach, ob sie die Kosten bestreiten können, die ihre Anstellung erfordert, welche namentlich in der neueren Zeit durchaus nicht unbedeutend sind. —

Der Herr General von Bechtold: Alles, was über diesen Gegenstand in der Kammer geäußert worden ist, wird sicherlich von der Militärverwaltung in Erwägung gezogen werden; und daß, wenn es zu einer wirklichen Mobilmachung kommt, dann auch qualificirte Unteroffiziere, ohne daß sie den wissenschaftlichen Anforderungen genügt haben, zu Offizieren befördert werden, ist wohl nicht in Zweifel zu ziehen. Eben so ist nicht in Zweifel zu ziehen, daß wenn sich bei Vorfällen, wie sie dermalen in Baden vorkommen, einzelne Individuen vom Grade des Unteroffiziers besonders aus-

zeichnen, man auch bei ihnen von der wissenschaftlichen Bildung, welche man bei den Offizieren voraussetzt, bei dem Vorhandensein der sonstigen Qualificationen sicherlich abstrahiren wird. Anders ist es aber, wenn es nicht zu einem wirklichen Krieg kommt, wenn es sich also um die Besetzung von Offiziersstellen handelt, und wird in diesem Falle nur nach dem Schlußsatze der pos. 4 des Ausschußberichtes verfahren werden können. Hierbei gebe ich der verehrlichen Kammer noch insbesondere zu bedenken, daß es recht schwierig sein würde, bei der bisherigen Art der Stellvertretung ein Drittheil der zu Offizieren zu ernennenden Individuen aus solchen Unteroffizieren, welche nicht den wissenschaftlichen Anforderungen entsprochen haben, zu entnehmen.

Zu pos. 6.

Der Abg. Reh: Die Kammer wird gewiß wünschen, daß von Seiten des Kriegsministeriums eine bestimmtere Zusage gegeben werden möge, als die vorliegende ist. Wenn wir die Verhältnisse uns klar machen, so kann es in der That nicht der Wunsch des Kriegsministeriums sein, daß die bisherigen Bestimmungen ferner aufrecht erhalten werden. Ich will ihren guten Zweck nicht verkennen, aber die Folgen, die sich darin knüpfen, sind in der That keine erfreulichen. Es ist immer eine Bevormundung des Militärs, wenn er nicht bitten darf, ohne daß der Compagniechef ihm die Bitte erlaubt. Es ist zwar bekannt, daß man in der Regel diesen Bitten keine Hindernisse in den Weg legt, aber schon der Umstand, daß der Militär an seinen Vorgesetzten sich wenden muß, um nur überhaupt bitten zu dürfen, widerspricht zu sehr der Freiheit, die auch das Militär in seiner Bewegung haben muß. — Ich richte daher die Bitte an die Herren Regierungscommissäre, dahin zu wirken, daß das Kriegsministerium eine baldige Aufhebung der in der fraglichen Beziehung bestehenden Vorschrift eintreten lassen möge. Ich meinerseits war der Meinung, daß sie bereits aufgehoben sei, seitdem wir die beschränkende Bestimmung des Art. 81 der Verfassungsurkunde nicht mehr kennen und seitdem ein allgemeines freies Petitionsrecht gestattet ist. Ich nahm an, daß mit Einführung des allgemeinen Petitionsrechts auch die bisherigen Beschränkungen zum Nachtheile der Soldaten nicht mehr fortbestehen könne. Indessen habe ich erfahren müssen, daß die Militärbehörden allerdings glauben, die früheren Beschränkungen bestünden noch.

Der Herr Oberauditeur Hoffmann: Ich habe Anfangs schon bemerkt, daß das Kriegsministerium es für seine Pflicht halten müsse, den Wünschen der landständischen Kammern alle Aufmerksamkeit zu schenken, indem alle Organe nur eine Pflicht haben können, nämlich die, das allgemeine Wohl zu befördern. Was nun den speciellen Fall des allgemein zugesicherten Petitionsrechts betrifft, so ist Se. Königl. Hoheit der Erbgroßherzog und Mitregent schon am 14. April den deßfallsigen Wünschen zuvorgekommen. Ich werde die Ehre haben den höchsten Beschluß vorzulesen:

Darmstadt, den 14. April 1848.

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog und Mitregent haben Nachstehendes gnädigst zu verordnen geruht:

§. 1.

Die Gesuche der Militärpersonen, welche an den Landesherrn oder an die höheren Militärbehörden gerichtet sind, können entweder unmittelbar oder auf dem Dienstwege eingereicht werden.

§. 2.

Im letzteren Falle werden sie von Unteroffizieren und Soldaten und von anderen in deren Rangverhältniß stehenden Militärpersonen dem Compagnie- oder Schwadronsbefehlshaber oder dem sonstigen in gleicher Kategorie vorgesetzten Offizier, von Hauptmännern und Subalternoffizieren dem Bataillons- oder Divisionscommandeur, (bei denjenigen Corps, welche keine Bataillons- oder Divisionseintheilung haben, dem Corpscommandeur), von Stabsoffizieren dem Regiments- oder Corpscommandeur übergeben. Der Dienstweg für Gesuche der Mittel- und Unterstabspersonen, sowie der Individuen des Platzstabs ist der in den §§. 389 und 390 des Dienstreglements, Theil I., vorgezeichnete.

§. 3.

Der Vorgesetzte, welchem nach §. 2 ein Gesuch übergeben wird, unterzeichnet dasselbe, fügt bei, was er von Dienstes wegen nöthig findet, und befördert es sofort an den höheren Vorgesetzten,

welcher in gleicher Weise verfährt. So gelangt das Gesuch an die Behörde, welche darüber zu entscheiden hat.

Wo es angemessen erscheint, tritt an die Stelle der Unterzeichnung die Erstattung eines förmlichen Berichts, welchem das Gesuch beigeschlossen wird.

§. 4.

Hinsichtlich der Urlaubsgesuche bleibt es bei den Bestimmungen des Dienstreglements.

§. 5.

Gesuche, welche an Civilbehörden gerichtet sind, werden unmittelbar bei denselben eingereicht.

§. 6.

Gemeinschaftliche Gesuche von Militärpersonen an den Landesherrn oder die höheren Militärbehörden können nur auf dem Dienstwege eingereicht werden.

§. 7.

Gesuche, welche unmittelbar eingereicht werden, bedürfen keiner Unterzeichnung der Vorgesetzten.

§. 8.

Gesuche, welche auf dem Dienstwege eingereicht worden sind, können nur von derjenigen Behörde zurückgewiesen werden, welcher die Entscheidung darüber zusteht. Ist jedoch ein solches Gesuch in ungeziemenden Ausdrücken abgefaßt oder nach den bestehenden Gesetzen unzulässig, so sind die Vorgesetzten berechtigt und verpflichtet, von der Weiterbeförderung des Gesuchs den Nachsuchenden auf die ungeziemende Abfassung oder die Gesetzwidrigkeit seiner Bitte aufmerksam zu machen und ihm das Gesuch zurückzugeben, im Falle er es abändern oder davon abstehen will.

§. 9.

Beschwerden gegen Vorgesetzte können nur im Dienstwege erhoben oder eingereicht werden. Die §§. 2, 3, 8 finden darauf ebenfalls Anwendung.

Der nächste Vorgesetzte unter demjenigen, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist, legt sie mit

Gesetzbuches für Bayern vom preußischen Gesetzbuche über Militärstrafgerichtsbarkeit vom 3. April 1845 und vom Gesetze über Militärstrafgerichtsbarkeit vom 3. April 1868.

Für die §§. 30, 34, 35 der ersten Abtheilung des Militärstrafgesetzbuches wird gesetzt:

§. 15.

Gegen die Verfügungen behufgleichen, an welche nach §. 2 des Militärstrafgesetzbuches gleiche Strafen, wie gegen Militärpersonen, angedroht sind, ist der Rekurs an die Militärbehörde, welche in der Sache zu entscheiden hätte, nicht gestattet.

Gegen die Verfügungen behufgleichen, welche zunächst nur eine Ordnungsstrafe androhen, kann jedoch nach §. 207 der obigen Rekurs an die Militärbehörde zulässig.

§. 16.

Zulässigkeit der Beschwerde gegen Verfügungen der Militärstrafgerichtsbarkeit, welche nicht Urtheile sind, sowie bei Militärstrafgerichten.

Für die Beschwerde bei der Militärstrafgerichtsbarkeit gelten die Bestimmungen der §§. 206 bis 209 des Militärstrafgesetzbuches. Jedoch ist hiebei nöthigenfalls Rücksicht zu nehmen.

§. 17.

Für die bisherigen Kantonnements, welche das Militärstrafgesetz für ungeeignet befindet, sind andere Kantonnements zu bestimmen.

Ort.

Der §. 211. bis 220. kann die in gedachte §§. sind nicht anwendbar, weil sie nicht in Bayern sind, und weil sie den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches widersprechen würden. Es ist nicht, und nicht bei jeder Garnison, ein Kantonnement für Militärstrafgefangene, sondern es werden die Militärstrafgefangenen in Gefängnissen, wenn es gestattet ist, in Kasernen

Bittsteller auch noch ein anderer Weg angebahnt, der sogenannte Dienstweg, der der Sache eine raschere Beförderung gibt, und der im einzelnen Falle vermeidet, daß ungeeignete Gesuche an die Behörden gelangen. In dieser Hinsicht also kann man die verlesene Ordre nur lobend und dankend anerkennen. Was dagegen die eigentlichen Beschwerden betrifft, so liegt, wenn ich die Mittheilung anders recht verstanden habe, in dieser Beziehung noch eine Beschränkung vor, welche gerade hier, meiner Ansicht nach, nicht paßt. Die Beschwerden sind wesentlich verschieden von gewöhnlichen Bitten; sie sind in der Regel gegen die Vorgesetzten gerichtet, und wenn man bei ihnen nur den Dienstweg gestatten, also vorschreiben will, daß sie zunächst zur Kenntniß der Vorgesetzten gebracht werden müssen und nur weiter gebracht werden dürfen, wenn sie von den Vorgesetzten durch ihre Mitunterschrift gebilligt worden sind, so erkenne ich darin eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung. Ich habe schon bemerkt, daß ich mich vielleicht hinsichtlich des Inhaltes des betreffenden Theils der Ordre irren kann. Sollte dieß der Fall sein, so bitte ich den Herrn Regierungscommissär deßhalb um Erläuterung.

Der Herr Oberauditeur Hoffmann: Es ist der Vorgesetzte verbunden, jede Beschwerde, die ihm eingehändigt wird, weiter zu befördern. Es ist hier bloß der Ort angegeben, wo die Beschwerde niedergelegt werden soll, und es ist eine Abkürzung des Geschäfts, wenn der Vorgesetzte zugleich dadurch Gelegenheit erhält, seinen Bericht über die factische Begründung weiter an die entscheidende Behörde zu bringen. Wie ich die Sache verstehe, kann durchaus keine Verkümmerung des unbedingten Petitionsrechts darin erkannt werden. Es kann nicht einmal eine ungeziemend abgefaßte Petition zurückbehalten werden, die Zurücknahme hängt von Demjenigen ab, der die Petition übergeben hat. Besteht er auf deren Weiterbeförderung, dann kann es sein, daß er in die gewöhnlichen Strafen der Insubordination, oder wie sie das Militärstrafgesetzbuch vorschreibt, verfällt. Aber das allgemeine und specielle Petitionsrecht ist durch diese freisinnige Ordre gewiß nicht geschmälert.

Der Abg. Mohr: Ich kann mich mit der Bestimmung nicht befriedigt erklären, daß die Beschwerdeschrift nothwendig weiter befördert werden muß. Dieselben Gründe, welche bei den Bitten im Allgemeinen dafür sprechen, daß es den Petenten erlaubt sein soll, sich entweder direct, oder auf dem Dienstweg an diejenigen zu wenden, welche sie mit

einer Bitte behelligen, dieselben Gründe sprechen auch dafür hinsichtlich der Beschwerden; denn die Vorschrift allein genügt nicht, daß die Beschwerde weiter befördert werden müsse, und der Grund, daß dadurch der Geschäftsgang abgekürzt werde, reicht auch nicht aus. Manche Beschwerden werden dadurch zurückgehalten oder unterdrückt werden, daß man genöthigt ist, die Beschwerde an einen Vorgesetzten zu bringen, gegen den sie vielleicht selbst gerichtet ist.

Der Präsident macht den Abgeordneten Mohr darauf aufmerksam, daß es in der betreffenden Bestimmung der verlesenen Ordre heißt: „mit Uebersprungung desjenigen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist."

Der Abg. Mohr: Der Grund wird dadurch allerdings schwächer werden, aber dennoch wünschte ich, daß auch hinsichtlich der Beschwerden ein ganz gleiches Verfahren, wie bei den Bitten im Allgemeinen vorgesehen würde; denn wenn auch die Bittschrift mit Uebergehung desjenigen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, übergeben werden darf, so liegt doch darin auch schon ein Hinderniß für den Uebergeber der Beschwerde, daß sie den schlagenden Dienstweg durchlaufen muß. Es ist viel besser, wenn derjenige, der sich beschwert, zugleich berechtigt ist, die Beschwerde an denjenigen zu richten, der über dieselbe zu entscheiden hat.

Der Abg. Volhard: Ich bitte den Herrn Regierungscommissär sich über folgende Punkte zu äußern:

1) Welche Gründe dafür sprechen, daß die Beschwerden mit Uebersprungung des Beschwerenden, d. h. desjenigen, der ein Unrecht zugefügt hat, und gegen den die Beschwerde gerichtet ist, bei dem nächsten Vorgesetzten und nicht bei dem übergeben werden sollen, der darüber zu entscheiden hat? und
2) welche Gewähr dafür besteht, daß derjenige, dem die Beschwerde übergeben wird, sie auch wirklich weiter befördere?

So viel mir bekannt ist, macht die Aussage eines Untergebenen bei dem Militär keinen Beweis gegen die Aussage eines Vorgesetzten.

Der Herr Oberauditeur Hoffmann: Es ist ja allgemein vorgeschrieben, daß wenn eine Beschwerde nicht erhört wird, sich an den höheren Vorgesetzten gewendet werden kann. Es handelt sich hier nur von einer Form. Die vorgeschriebene bezweckt bloß einen geregelteren Dienstweg und eine Einwirkung auf die schnellere Erledigung der Sache,

da jeder Vorgesetzte den Gegenstand befördern und der Letzte sogleich entscheiden muß.

Der Abgeordnete Mohr wird aber wohl wissen, wie im Militär alles prompt eingerichtet ist. Eine Besorgniß, daß ein Vorgesetzter eine Beschwerde, die ihm eingehändigt worden, eigenmächtig beruhen ließe, ist mir auch noch niemals vorgekommen. Indessen lege ich für meinen Theil auch keinen hohen Werth auf diese Form und wüßte nichts dagegen zu bemerken, wenn ähnlich, wie bei den Gesuchen verfügt worden wäre.

Der Abg. Hillebrand: Ich wollte dasselbe bemerken, was soeben der Abgeordnete Mohr berührt hat, daß es nämlich immer etwas Bedenkliches mit sich führt, wenn Beschwerden immer erst anderen Behörden, als der entscheidenden, eingereicht werden müssen. Ich glaube wohl, daß die Weiterbeförderung bei der Organisation der Militärbehörden sehr prompt sein wird; aber ich gebe auf der anderen Seite doch zu bedenken, daß etwas Menschliches immerhin leicht mit unterlaufen kann, wie wir denn solcherlei Erfahrungen tagtäglich machen. Wenn nun eine Beschwerde aus derartigen oder ähnlichen Motiven auch nur einen Tag oder selbst nur einige Stunden zurückgehalten würde, so müßte dieß immer als eine Art Unrecht gegen den Beschwerdeführer erscheinen. Läßt man aber die Beschwerde sofort direct an die rechte Behörde gelangen, so kann sich diese alsbald, soweit es die Umstände erfordern, auf dem zweckmäßigsten Wege instruiren; sie wird dieses meistens um so leichter können, als sie vor Andern im Stande ist, eben die obwaltenden eigenthümlichen Umstände, unter denen eine Beschwerde am füglichsten zu erledigen ist, in angemessene Erwägung zu ziehen. Ich glaube daher, daß man das, was man bei den Petitionen überhaupt gelten läßt, auch hier gelten lassen sollte.

Der Abg. Reh: Ich finde mich mit Rücksicht auf den Gang unserer Discussion veranlaßt, förmlich darauf anzutragen, daß die Kammer an das Kriegsministerium das Ersuchen richten möge, die in Rede stehende Beschränkung aufzuheben und die Beschwerden mit gewöhnlichen Bitten gleich zu behandeln. Ich erkenne die gute Absicht, welche der verlesenen Ordre zu Grunde liegt, an, aber es wird auch anerkannt werden müssen, daß es Mißtrauen zu erregen geeignet ist, wenn man Jemanden sagt: „Du mußt Dich zuerst an Deinen Chef wenden, wenn Du Dich beschweren willst.“ Derjenige, der sich beschweren will, findet

sich häufig dadurch beklemmt. Wir müssen die Verhältnisse nehmen, wie sie sind, und ich mißtraue, ungeachtet der Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs, die ich sehr achte, den Verhältnissen doch in der Weise, daß ich fürchte, es werden sich sehr üble Mißstände an diese beschränkende Vorschrift knüpfen.

Der Herr Oberst Schmidt: Mir scheint es, daß es in dienstlicher Beziehung nachtheilig wäre, wenn die Vorgesetzten, die selbst die Verbindlichkeit haben, Mißbräuchen, worüber die Beschwerden entstanden sind, zu begegnen, bei der Einreichung der Beschwerden selbst übergangen werden könnten.

Zu pos. 7 und 9.

Der Herr General von Bechtold: Sobald der Wunsch der Stände, die Invalidenpensionen der Unteroffiziere und Soldaten zu erhöhen, zur Kenntniß der Staatsregierung gebracht sein wird, wird dieselbe mit der größten Bereitwilligkeit sich beeilen, einen deßfallsigen Gesetzesentwurf den Ständen des Großherzogthums vorzulegen.

Der Abg. Heldmann: Ich wünsche dabei nur, daß die Großherzogl. Staatsregierung dann ebenso bereit sein möge, diejenigen Pensionen höherer Offiziersstellen, welche eine größere Summe erreichen, als zu dem Lebensbedarf dieser Leute nothwendig ist, ebenfalls herabzusetzen.

Der Herr Oberauditeur Hoffmann: Dieß ist ein Gegenstand, der nur mit Rücksicht auf alle Staatspensionen zu reguliren sein möchte, weil die Offizierspensionen nach den nämlichen pragmatischen Grundsätzen behandelt werden, wie alle andere Pensionen. Es kann daher dieser Gegenstand hier nicht besonders discutirt werden.

Der Abg. Heldmann: Meine Bemerkung kann auch nur eine allgemeine sein und bezog sich namentlich auf den Antrag, den ich in Beziehung auf die Dienstpragmatik im Allgemeinen gestellt habe.

Der Abg. von Rabenau (Oberforstrath): In Beziehung auf die pos. 9 ist von dem Herrn Kriegsminister in seinem Schreiben bemerkt worden, daß die Offizierspensionen in der Militärdienstpragmatik den in der Civildienstpragmatik festgesetzten Pensionen der Civilstaatsdiener ganz gleich seien. Diese Angabe ist aber doch nicht so ganz richtig. Nach einer allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1821 in Nr. 24 des Regierungsblatts ist nämlich im Artikel 2 bestimmt:

„Wenn wir in dem Bestallungsdecrete eines Dieners dessen Besoldung und Repräsentationsgehalt nicht namentlich gesondert haben, als worüber Wir Uns in jedem einzelnen Falle nach unserm Ermessen zu bestimmen, ausdrücklich vorbehalten, soll bei allen vom heutigen Tage an zu verwilligenden Gehalten und Gehaltszulagen angenommen werden, daß der Theil des Gehaltes, welcher die Summe von 2600 fl. übersteigt, als Repräsentationsgehalt gegeben und nach den Vorschriften dieser Verordnung zu behandlen sei."

Es folgt also hieraus, daß bei den Civilstaatsdienern, wenn ihr Dienstgehalt auch sogar 4000 fl. und mehr beträgt, das Maximum der von ihnen zu beziehenden Pension nur in 2600 fl. bestehen soll. Bei dem Militär ist diese Vorschrift noch zur Zeit nicht eingeführt; denn wir haben viele Offiziere, welche Pensionen über 2600 fl. beziehen, und erst kürzlich ist ein Offizier mit dem hohen Gehalte von circa 4000 fl. pensionirt worden.

Der Präsident: Die Bemerkung des Abgeordneten von Rabenau steht richtig und ich würde dieselbe bei dem anderen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstande zur Sprache gebracht haben. Dort ist die Rede von der Pensionirung eines Generals mit einer jährlichen Pension von 4000 fl., und bei dieser Gelegenheit würde ich die Verordnung, welche von dem Abgeordneten von Rabenau allegirt worden ist, zur Sprache gebracht haben. Es wäre im höchsten Grade wünschenswerth, daß die Militärverwaltung diese Verordnung in irgend einer Weise für die Zukunft ebenfalls zur Anwendung bringe.

Der Herr Oberauditeur Hoffmann: Es kann wohl von Anwendung dieser Verordnung auf die Militärpensionen aus dem Grunde keine Rede sein, weil die Dienstpragmatik für die Militärpersonen unter den Schutz der Verfassung gestellt ist, und eine ähnliche Bestimmung, wie die Verordnung vom 26. Juni 1821, nicht enthält.

Der Präsident: Ich glaube, daß wir uns hier nicht auf specielle Fälle, sondern bloß auf den Grundsatz einlassen können, und der Grundsatz muß, meiner Ansicht nach, der sein, daß die Militärpensionäre gesetzlich den Civildienern gleich gehalten werden. Wenn ich vorhin davon gesprochen habe, daß die Verordnung vom 26. Juni 1821 in irgend einer Weise zur Anwendung gebracht werden solle, so versteht es sich von selbst, daß diese Anwendung nur eine ge-

setzliche sein kann. Uebrigens ist die Bestimmung wegen des Maximums von 2600 fl. nichts weniger, als unter den Schutz der Verfassung gestellt, sondern es beruht auf einer Verordnung über die Repräsentationsgehalte vom 26. Juni 1821.

Der Herr Oberauditeur Hoffmann: — die aber ihrem ausdrücklichen Inhalte nach auf die Militärpensionen nicht angewendet werden sollte; es wird dieß aus dem Eingange der Verordnung zu entnehmen sein.

Zu pos. 8 und 10.

Der Herr Oberauditeur Hoffmann: Als das Dienstreglement in dem §. 103 das Prädicat „Er" befohlen hat, geschah dieses zur Erhebung des Standes der Soldaten. Früher wurden die Soldaten „Du" und „Ihr" geheißen. Die Worte des erwähnten Paragraphen lauten folgendermaßen:

> „Der Gefreite, sowie sämmtliche Vorgesetzte, geben dem Gemeinen das Prädicat „Er"; es soll indessen diese Regel nicht ausschließen, „Sie" gebrauchen zu dürfen, wo es angemessen ist. Cadetgemeine erhalten das Prädicat „Sie".

Dieß gründet sich darauf, daß man hinsichtlich der Leute, die gewohnt waren, in ihren bürgerlichen Verhältnissen „Sie" geheißen zu werden, die Rücksicht eintreten lassen wollte, daß dieselben auch in dem neuen Stande nicht „Er" geheißen würden. Indessen wenn die Stände es wünschen, dann wird gerne durch eine ausdrückliche Ordre das Prädicat „Sie" eingeführt werden. Ich gebe jedoch dabei zu bedenken, daß an diesen Befehl einige Consequenzen sich knüpfen. Wenn der Mann mit Erlangung des Soldatenrocks von seinen Vorgesetzten „Sie" geheißen werden soll, so folgt daraus, daß ihn sein Bürgermeister, sein Landrichter und jeder Vorgesetzte ebenfalls „Sie" heißen müssen, und an diese Vorgesetzten wird dann auch ein Befehl ergehen müssen, die Soldaten „Sie" zu heißen.

Im allgemeinen Interesse will ich noch bemerken, daß ich nicht einsehe, warum man den Mann im Soldatenrock das Ehrenrecht ertheilen soll, „Sie" geheißen zu werden, wenn es jedem Vorgesetzten freigestellt ist, einen unserer Mitbürger, der vor Gericht oder sonst erscheint, mit „Er" anzureden. Um auch diesen Mißstand zu beseitigen, wäre es nothwendig, allgemein zu verordnen, daß Jeder, der vor

der Obrigkeit erscheint, mit „Sie“ angeredet werde. Es hat dieß dann das Resultat, daß in Deutschland ein Wort für alle Stände eingeführt wird, welches mit dem französischen „vous“ gleichbedeutend ist.

Der Abg. Heldmann: Wenn wir von dem Grundsatz ausgehen, daß im Staat Alle gleich sind, so können wir verlangen, daß Einer dem Anderen auch gleiche Ehre erweise. Wenn wir nun bestimmen, daß von den Offizieren, Feldwebeln und übrigen Unteroffizieren die Soldaten „Er“ genannt werden sollen und daß auf der anderen Seite der Soldat seinen Vorgesetzten nicht auch „Er“ nennen darf, so ist dieß eine Ungleichheit. Ich meinestheils wünsche, daß man hier daß Prädicat zu bestimmen der gegenseitigen Bildungsstufe und Gewohnheit der conversirenden Personen überlasse, sonst aber wieder zurückginge auf den Urzustand, wo nämlich sowohl der Offizier die Soldaten, als auch der Soldat den Offizier „Du“ hieß.

Der Abg. Reh: Zu pos. 8 muß ich mir noch einige Bemerkungen erlauben. Es scheiden sich hier Theorie und Praxis. Die Theorie ist gewiß die allerbeste. Das Militärstrafgesetzbuch verlangt, daß alle Militärpersonen von ihren Vorgesetzten eine achtungsvolle Behandlung erfahren. Das Militärdienstreglement enthält eine gleiche Vorschrift. Aber die Praxis wird von dieser Theorie häufig abweichend sein, und gewiß nur hierdurch ist es veranlaßt, daß man dem vorliegenden Aufruf auch diese Position beigefügt hat. Allerdings kann man sagen, wer sich nicht beschwert, läßt sich gefallen, was ihm widerfahren ist. Aber von dem Offizier kann erwartet werden, daß er den Soldaten durchweg eine freundliche und zuvorkommende Behandlung zu Theil werden läßt und diese Erwartung muß man aussprechen.

Was sodann die pos. 10 betrifft, nämlich die Abschaffung des Prädicats „Er“, so wird die Kammer die Zusage des Herrn Regierungscommissärs gewiß acceptiren, daß das „Er“ abgeschaft wird. Ich gebe gern zu, daß ein großer Theil der Militärpersonen, welche unter die Waffen sich stellen, nichts dabei verliert, wenn sie mit „Er“ angeredet werden. Sie kommen meistens von den Dörfern, wo die Anrede mit „Sie“ nicht Sitte ist, und die Anrede mit „Sie“ ist eine Aenderung in ihren bisherigen Gewohnheiten. Aber gerade diese Aenderung ist es, welche nur lobend anzuerkennen ist. Die Bauernbursche werden sich sogar

denken: als Soldat bin ich besser gestellt, als früher, ich bin gestiegen, ich stehe als Soldat in den Waffen, ich bin berufen zur Vertheidigung des Vaterlandes und der Verfassung. Er muß sich mehr dünken, als früher, und darum soll man ihm gerne die Auszeichnung zu Theil werden lassen, mit „Sie" angeredet zu werden.

Ich glaube daher, daß die Kammer einstimmig die Zusicherung acceptiren wird, welche der Herr Regierungscommissär ausgesprochen hat, nämlich die Abschaffung des „Er" und die Anschaffung des „Sie".

Der Herr Oberauditeur Hoffmann: Die Regierungscommissäre sind dazu ermächtigt, zu erklären, daß, wenn die Kammern das „Er" wegwünschen, es durch eine Ordre aufgehoben werden soll. Ich habe vorhin nur auf die Consequenzen aufmerksam gemacht.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Der Herr Regierungscommissär hat vorhin bemerkt, daß, wenn die Anrede der Soldaten mit „Sie" in den Regimentern eingeführt werden sollte, auch an die Civilbehörde die Vorschrift ergehen müsse, daß diese alle Erscheinenden mit „Sie" anreden müßten. Mir ist aber keine Civilbehörde bekannt, wo die Untergeordneten mit „Er" angeredet werden. Wenn der Herr Regierungscommissär mir eine solche Behörde nennen könnte, so würde ich allerdings damit einverstanden sein, daß eine derartige Weisung erlassen würde.

Der Herr Oberauditeur Hoffmann: Glauben Sie denn, daß die Soldaten, welche bei den Landgerichten erscheinen, in allen Fällen mit „Sie" angeredet werden?

Es wird diese Frage bejaht.

Der Herr Oberauditeur Hoffmann (fortfahrend): Wenn sie in der Dienstkleidung erscheinen, so kann es sein; es könnte sich kein Soldat beschweren, wenn er „Er" geheißen würde.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Nicht nur die Soldaten, sondern alle Erscheinenden werden bei den Behörden mit „Sie" angeredet, und wenn es nicht geschieht, so ist eine einzelne Irregularität, die, meiner Ansicht nach, keine allgemeine Consequenzen nach sich ziehen soll, und namentlich nicht zur Folge haben kann, daß dieserhalb eine allgemeine Verfügung an alle Civilbehörden veranlaßt werde.

Der Herr Oberauditeur Hoffmann: Es müßte nur die Anrede vorgeschrieben sein, denn sonst begeht Niemand einen Fehler. Es richtet sich Jeder nach dem Gebrauch.

Der Präsident bemerkt hierauf: Als dritter Gegenstand steht auf unserer heutigen Tagesordnung: über den Erlaß des Kriegsministeriums, die Abänderung des Personen- und Besoldungsbestandes der Mitglieder des Kriegsministeriums betreffend. Nachdem indessen der Ausschußbericht erstattet war, fand sich der Herr Regierungscommissär in Militärangelegenheiten, Herr Oberst Schmidt, veranlaßt, an den ersten Ausschuß folgendes Schreiben zu erlassen und der Herr Kriegsminister hat mir zu meiner Notiz eine Abschrift dieses Schreibens witgetheilt:

(Redner verliest das Schreiben und bemerkt sodann):

Nachdem dieß Schreiben des Referenten des Kriegsministeriums eingelangt ist, scheint es mir angemessen, die Berathung über diesen Gegenstand heute auszusetzen und das Schreiben vorerst gedruckt zur Kenntniß der einzelnen Mitglieder der Kammer zu bringen.

Der Abg. Elwert: Der Ausschuß hat bereits vorläufig über dieß Schreiben Berathung gehalten und ich habe Namens des Ausschusses zu bemerken, daß er keine Veranlassung gefunden hat, über dieß Schreiben einen weiteren Bericht zu erstatten. Der Vollständigkeit der Verhandlungen wegen möchte es aber allerdings angemessen sein, das Schreiben vorerst abdrucken zu lassen und die Berathung bis dahin auszusetzen.

Der Referent des Ausschusses, der Abgeordnete Volhard, bestätigt diese Bemerkung und erklärt sich mit dem Antrag auf Druck des Schreibens und Aussetzung der Discussion einverstanden, worauf die Kammer denselben ebenfalls genehmigt.

Der Präsident schließt die öffentliche Sitzung und läßt in geheimer über folgende Gegenstände abstimmen:

a) über die Rechenschaftsablage des Kriegsministeriums, bezüglich der Erhöhung der Unterstützungen derjenigen Militärs vom Unteroffizier abwärts, welche Feldzüge mitgemacht, aber mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben.

1) Will die Kammer den Beschluß über die Ausgabe der nach §. 25 des Landtagsabschieds vom 28. Juni 1847 weiter bewilligten Feldzugsunterstützungen im Betrag von 400 fl. jährlich bis zur definitiven

Rechenschaftsablage über das Militärbudget von $18\frac{4}{4}\frac{5}{7}$ ausgesetzt sein lassen, dem Kriegsministerium jedoch den Wunsch aussprechen, daß aus diesem Fonds nicht eher wieder neue Pensionen bewilligt werden möchten, als bis die Heimfälle die Ausgaben unter die Verwilligung von 400 fl. vermindert hätten, und daß die neu zu verwilligenden Pensionen nur nach Maßgabe der disponiblen Fonds geschehen dürfen?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer die Beschlußnahme über die auf dem letzten Landtag bewilligte Ausgabe von erhöhten Feldzugsunterstützungen an vormalige Soldaten vom 1. Januar 1845 an, als wogegen vor der Hand nichts zu erinnern gefunden worden, bis zur definitiven Rechenschaftsablage über das Militärbudget $18\frac{4}{4}\frac{5}{7}$ ausgesetzt sein lassen?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

c) über den Antrag des Abgeordneten Brunck, den Aufruf eines Bürgers, bezüglich der Verhältnisse der Unteroffiziere und Soldaten und über die Pension mehrerer Militärpensionäre zu Worms betreffend.

3) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses, den Antrag des Abgeordneten Brunck und die Petition mehrerer Militärpensionäre zu Worms, nach Maßgabe der zu den einzelnen Desiderien ausgesprochenen Ansicht des Ausschusses, der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

4) Will die Kammer, nach dem Antrag des Abgeordneten Hillebrand, das Kriegsministerium ersuchen auf Mittel bedacht zu sein, daß auch unbemittelten Unteroffizieren die Möglichkeit gegeben werde, die zu ihrer Beförderung zu Offizieren nöthige Equipirung sich zu verschaffen?

Diese Frage wird mit 35 gegen 1 Stimme bejaht.

5) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abgeordneten Reh, das Kriegsministerium ersuchen, die in Betreff der Beschwerdeführung des Militärs durch die Verordnung vom 14. April 1848 bestehende Beschränkung aufzuheben?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung, indem er die nächste auf Mittwoch den 3. d. M. Vormittags 9 Uhr unter näherer Bestimmung der Tagesordnung anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Hesse,	Wernher,	Elwert,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.

Vierundvierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 3. Mai 1848.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hesse.

Gegenwärtig: Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt und 40 Mitglieder der Kammer.

I. Der Präsident macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) Communication der ersten Kammer über den von der Staatsregierung vorgelegten zwischen der Krone Preußen für sich und den Zollverein einerseits und dem Königreich beider Sicilien andererseits abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag.

2) Erlaß des Finanzministeriums um baldige Bewilligung der im Hauptvoranschlag von $18\frac{4}{5}\frac{8}{0}$ vorgesehenen Summe zur Umpflästerung des Louisenplatzes dahier. (Beil. Nr. 370.)

3) Wünsche und resp. Beschwerden:

a) der Gemeinde Hesselbach, Landrathsbezirk Erbach;

b) der Gemeinde Eschenrod, Kreis Nidda, überreicht von dem Abgeordneten Heldmann;

c) der Gemeinde Schwabenrod, Kreis Alsfeld, überreicht von dem Abgeordneten Stein;

d) der Gemeinde Laudenau, Landrathsbezirk Erbach;
e) der Stadt Schotten, Kreis Nidda, übergeben von dem Abgeordneten Steuernagel.

4) Vorstellung mehrerer Gemeinden des Kreises Büdingen, nämlich der Gemeinden Düdelsheim, Büches, Calbach, Rohrbach, Rinderbiegen und Orleshausen, ihr Verhältniß zur Standesherrschaft betr.

5) Vorstellung des Heinrich Höchstein zu Düdelsheim, Kreis Büdingen, Rückerstattung einer der Standesherrschaft über den 18fachen Betrag gezahlten Fruchtrente betr.

6) Vorstellung mehrerer Handwerker zu Lützelwiebelsbach, Seckmauern, Haingrund und Breitenbrunn, Zunftbeschwerden betr.

7) Deßgleichen mehrerer Einwohner zu Kirchbrombach, Landrathsbezirk Breuberg, ihre Zunftverhältnisse betr.

8) Petition mehrerer Hofgerichtssekretariatsaccessisten zu Darmstadt um Aufhebung der geschlossenen Zahl der Advokaten, von dem Abgeordneten Hillebrand zu seinem Antrag erhoben.

9) Vorstellung des Müllers Jakob Geller I. zu Eckartsborn, die Regulirung seines Pachtes betr.

10) Antrag des Abgeordneten Cretzschmar, die Dauer des gegenwärtigen Landtags betr.

(Beil. Nr. 371.)

11) Vorstellung und Bitte der sogenannten Volkscommission zu Okarben, um Beseitigung der Erbleihpachte, übergeben von dem Abgeordneten Cretzschmar.

12) Antrag des Abgeordneten von Grolman, Namens der Gemeinden Damshausen, Diedenshausen, Friedensdorf und Allendorf bei Friedensdorf im Kreise Biedenkopf, wegen Theilung ihrer Gemeindswaldungen, eventuell Stellung derselben unter die freie, selbstständige Verwaltung ihrer Ortsvorstände.

(Beil. Nr. 372.)

13) Vorstellung des Ortsbürgers und Schuhmachermeisters Heinrich Müller zu Alzei, wegen Auszahlung einer rückständigen Militärpension.

14) Petition des G. L. Grämann zu Zwingenberg, Kreis Bensheim, um Einführung einer Kapital- und Klassensteuer, um Verschaffung von Arbeit für die Bedürftigen, um Sperrung der deutschen Häfen und Grenzen gegen die Einfuhr englischer Fabrikate und um Erlaß eines Verbots der Geldausfuhr nach England.

15) Erinnerungsvortrag der Großherzoglichen Landgestütsknechte zu Darmstadt, ihre Vorstellung wegen Entschädigung für entzogene Livreevergütung betr.

16) Vorstellung der Gemeinde Breitenbrunn, Landrathsbezirk Breuberg, Kirchengefälle betr.

17) Vorstellung der Gemeinde Dorndiel, Kreis Dieburg, einen Holzbezug des früheren Schultheißen P. Ballmatt zu Dorndiel, jetzt zu Mosbach, als Besoldungsholz betr.

18) Vorstellung derselben Gemeinde wegen Aufhebung der Verbindlichkeit des sogen. Mosbacher Hofes mit der Gemeinde Dorndiel zur Haltung eines Fasselochsens.

19) Vorstellung derselben Gemeinde wegen Aufhebung der Verbindlichkeit zur Lieferung einer gewissen Summe Besoldungskorn an den Schullehrer zu Mosbach.

20) Petition mehrerer Schäfer in der Herrschaft Itter, des Heinrich Zanges und Consorten zu Herzhausen, um Aufhebung der Hundesteuer zu Gunsten der Schäfer.

21) Vorstellung der Veteranen im Landgerichtsbezirk Seligenstadt um Verabreichung einer Pension, überreicht von dem Abgeordneten Lotheißen.

22) Vorstellung der Gemeinde Niederkainsbach, Landrathsbezirk Erbach, den Neubau der Staatsstraße von Brensbach nach der Spreng betr.

23) Beschwerdevorstellung des Sprachlehrers Joh. Jakob Wagner dahier, angeblich entzogene staatsbürgerliche Rechte betr.

Bezüglich der Eingabe Nr. 1 beschließt die Kammer die übliche gemeinschaftliche Adresse. Die Eingaben Nr. 2, 20 und 21 werden an den ersten, die Eingaben Nr. 3 b, c, d und e, Nr. 11 und 12 an den zweiten, die Eingaben Nr. 7, 8, 9, 10, 13, 15, 22 und 23 an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung verwiesen. Auf die Eingabe Nr. 3a beschließt die Kammer, dieselbe lediglich zu den Acten zu nehmen, wegen mangelnder Zuständigkeit der Kammer. Dasselbe wird zu der Eingabe Nr. 14 beschlossen, sowie zu den Eingaben Nr. 6, 16—19 und zwar bei letzterer, weil aus der Beschwerdeführung nicht ersichtlich ist, daß die Beschwerdeführer sich an die gesetzliche Behörde zur Abhülfe ihrer Beschwerden vergeblich gewendet haben. Bezüglich der Eingaben Nr. 4 und 5 beschließt die Kammer, sie demnächst bei Berathung über den Gesetzesentwurf, die standesherrlichen

Verhältnisse betreffend, zu berücksichtigen und bis dahin die Vorstellungen zur Einsicht der Kammermitglieder auf dem Bureau offen zu legen.

24) Eine Eingabe ohne Namensunterschrift wird wegen dieses Umstandes lediglich zu den Acten genommen.

In Beziehung auf den von dem Abgeordneten Elwert und von Rabenau, Oberforstrath, früher gestellten Antrag, die Veräußerung der Domanialwaldungen betreffend, eröffnet der Präsident der Kammer, daß die in Folge seines mit Ermächtigung der Kammer an das Großherzogliche Staatsministerium gerichteten Schreibens zu erwartende definitive Entschließung noch nicht erfolgt sei, weßhalb die Kammer die demnächstige Reproduction dieses Antrags beschließt.

II. Hierauf werden Berichte erstattet:

1) Namens des ersten Ausschusses, von dem Abgeordneten von Riedesel:

a) über den Vortrag des Herrn Obersten Schmidt, die nachträgliche Rechenschaftsablage wegen Percussionirung der Handfeuerwaffen der Artillerie und Reiterei;

(Beil. Nr. 373.)

b) über den Erlaß des Großherzogl. Finanzministeriums um baldige Bewilligung der im Hauptvoranschlag von $18\frac{8}{10}$ vorgeschlagenen Summe zur Umpflästerung des Louisenplatzes dahier.

(Beil. Nr. 374.)

2) Namens des zweiten Ausschusses:

a) durch den Abgeordneten Mohr: über den Antrag des Abgeordneten Emmerling auf Abänderung des Art. 84 der Gemeindeordnung;

(Beil. Nr. 375.)

b) durch den zweiten Präsidenten Wernher: über den Gesetzesentwurf, die Verhältnisse der Standes- und adeligen Gerichtsherren betr.;

(Beil. Nr. 376.)

c) durch den Abgeordneten Köster: über den Antrag des Abgeordneten Zitz auf Aufhebung der Standesherrlichkeit und des Postlehens und über den Antrag der Abgeordneten Behlen, Keil, Koch, Grode, Stoll, Kinscherf und Schmidt, wegen Aufhebung der Patrimonialgerichtsherrschaft;

(Beil. Nr. 377.)

d) durch den Abgeordneten Hillebrand:
α. über den Antrag der Abgordneten Frank und Preußer, Verbesserung des Volksschulwesens betr.;
(Beil. Nr. 378.)
β. über den Antrag des Abgeordneten Otto, auf Einführung der Presbyterial- und Synodalverfassung für die protestantische Kirche im Großherzogthum Hessen;
(Beil. Nr. 379.)
γ. über die Petition des hessischen Volkslehrerstandes um Verbesserung des Volksschulwesens.
(Beil. Nr. 380.)

Nach Erstattung des von dem zweiten Präsidenten Wernher verfaßten Berichts über den Gesetzesentwurf, die Verhältnisse der Standesherren und der adeligen Gerichtsherren betreffend, bemerkt:

Der Abg. Heldmann: Ich habe seit dem 12. April einen Antrag auf Aufhebung aller Grundherrlichkeit und Feudalrechte, der Majorate und Fideicommisse gestellt. Ich erlaube mir in dieser Beziehung die Frage: Ist über diesen Antrag zu gleicher Zeit mit dem Gesetz über die standesherrlichen Verhältnisse Bericht erstattet worden? Ich glaube, daß mein Antrag mit dem Gesetz über die Verhältnisse der Standes- und adeligen Gerichtsherrn in so innigem Zusammenhange steht, daß darüber zu gleicher Zeit hätte Bericht erstattet werden sollen.

Der zweite Präsident Wernher: Der von mir erstattete Ausschußbericht umfaßt die sämmtlichen von dem Abgeordneten Heldmann bezeichneten Gegenstände. Wenn er sich auch nicht wörtlich mit seinem Antrage beschäftigt, so beschäftigt er sich doch mit den Gegenständen seines Antrags. Der Abgeordnete Heldmann wird dieß bei näherer Betrachtung des Berichts finden.

III. Die Kammer schreitet hierauf der Tagesordnung gemäß zur Berathung:

A. über den Gesetzesentwurf, die freie Ausübung aller religiösen Kulten betr.

Zu Art. 2.

Der Abg. Mohr: Ich habe zwar keinen Einwand gegen den Art. 2 selbst zu machen, ich finde mich aber doch zu einer Bemerkung im Allgemeinen veranlaßt. Ich setze voraus, daß in Folge dieses Gesetzes die confessionellen Bei-

träge aufhören werden, welche bisher die Deutschkatholiken noch an die Römischkatholischen bezahlen mußten.

Der Abg. Heldmann: Ich stelle den Antrag, daß in diesem Artikel statt: „bürgerliche Rechte", gesetzt wird:

„staatsbürgerliche Rechte."

Wir haben in unserem Staate Staatsbürger und Ortsbürger, und es könnte der Ausdruck: „bürgerliche Rechte," zu einer Verwechselung Veranlassung geben. Die Staatsregierung hat auch selbst auf eine deßfallsige Anfrage, nach Angabe des Berichtserstatters, bereits erklärt, daß die ortsbürgerlichen Rechte dereinst bei der Revision der Gemeindeordnung regulirt werden sollen.

Der Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Heldmann beruht auf einem Irrthum. Der Ausdruck: „politische Rechte" bezeichnet bereits die staatsbürgerlichen Rechte, und die „bürgerlichen Rechte" sind Privatrechte, Ausflüsse des Civilrechts.

Der Abg. Heldmann: Ich glaube nur nicht, daß unter dem Ausdruck:

„Gleichstellung hinsichtlich der bürgerlichen Rechte"

auch die „ortsbürgerlichen Rechte" gemeint sind, dieß wäre sonst ein Eingriff in die Rechte der Gemeinden; jedenfalls bedarf es noch einer schärferen Bestimmung. Ich stelle daher den Antrag, daß nach den Worten: „zur Folge" im ersten Absatze, zugesetzt werde:

„mit Ausnahme jedoch der ortsbürgerlichen Rechte."

Der Abg. Krug: Der Ausschuß ging bei der Prüfung des vorliegenden Gesetzesentwurfs von der Ansicht aus, daß durch die darin ausgesprochene Gleichstellung der Bekenner des mosaischen Glaubens mit den Christen in allen politischen und bürgerlichen Rechten an den Bestimmungen der Gemeindeordnung in Betreff der Erwerbung des Ortsbürgerrechts nichts geändert werde.

Der Art. 41 der Gemeindeordnung bestimmt nämlich:

(Redner verliest denselben).

Sobald also in Gemäßheit des vorliegenden Gesetzesentwurfs die Juden demnächst den Christen in bürgerlicher und politischer Beziehung gleichgestellt werden, so kann jeder großjährige inländische Jude gerade so, wie jeder großjährige christliche Inländer nach Art. 42 der Gemeindeordnung die Aufnahme als Ortsbürger in dem Orte verlangen, wo sein Vater oder seine Mutter das Ortsbürgerrecht besitzt, oder als Ortsbürger gestorben ist, und ebenso muß alsdann

die Bestimmung des Art. 45 der Gemeindeordnung, in Betreff der Erwerbung des Ortsbürgerrechts durch die Kinder der dort genannten Angestellten auch gleichmäßig auf die Juden Anwendung leiden. In allen übrigen Fällen aber entscheidet der Art. 46 der Gemeindeordnung, so daß also jeder großjährige inländische Jude, ebenso jeder großjährige Inländer christlicher Religion die Aufnahme erwirken muß, worüber nach Art. 49 dem Gemeinderath die Entscheidung zusteht. Es konnte um so weniger in der Intention des vorliegenden Gesetzesentwurfs liegen, davon etwas zu ändern und zu bestimmen, daß jeder in einer Gemeinde heimathsberechtigter Jude ohne Weiteres und kraft des Gesetzes das Ortsbürgerrecht in seiner Heimathsgemeinde besitzen solle, als dadurch gerade eine Ungleichheit hervorgerufen und die Juden vor den Christen in so fern bevorzugt worden wären, als bekanntlich in Gemäßheit des Art. 45 der Gemeindeordnung nicht jeder Heimathsberechtigte verlangen kann, als Ortsbürger in seiner Gemeinde ohne Weiteres aufgenommen zu werden, sondern nur die Kinder der dort genannten Staatsdiener und anderer Angestellten sind berechtigt, vermöge der Geburt das Ortsbürgerrecht da in Anspruch zu nehmen, wo ihr Vater angestellt war, während der angestellte Staatsdiener selbst, wenn er am Orte der Anstellung Ortsbürger werden will und seine Eltern daselbst nicht das Ortsbürgerrecht besessen haben, um seine Aufnahme nachsuchen und wenn ihm solche gestattet wird, Einzugsgeld bezahlen muß. Es scheint mir, daß dieses genügen dürfte, um den Abgeordneten Heldmann zu beruhigen. Wäre in dieser Hinsicht noch ein Zweifel übrig gewesen, so würde ich im Ausschuß, wo ich diesen Punkt zur Sprache gebracht habe, ebenfalls den Antrag gestellt haben, ausdrücklich zu bestimmen, daß wegen Aufnahme der nichtchristlichen Glaubensgenossen als Ortsbürger es bis zu einer neuen deßfallsigen gesetzlichen Bestimmung bei den bisherigen Normen sein Bewenden behalte. Aber mit Rücksicht auf die von dem Herrn Regierungscommissär deßfalls gegebenen Erläuterungen glaubte der Ausschuß von einem solchen Antrag abstehen zu müssen. Uebrigens dürfte dieser Gegenstand nicht bloß bei Revision der Gemeindeordnung, sondern auch und wohl noch zweckmäßiger bei der durch den Antrag des zweiten Präsidenten Wernher und der übrigen Mitglieder des dritten Ausschusses zur Beseitigung der über das Heimathsrecht bestehenden Zweifel erbetenen Gesetzesvorlage seine Erledigung finden.

Der Abg. Lotheißen: Der Ausschuß hat in seinem Bericht gesagt:

„Auch über das Ortsbürgerrecht der Juden in den diesseitigen Provinzen enthält der Gesetzesvorschlag keine präjudicirliche Verfügung; dieser Gegenstand bleibt der Revision der Gemeindeordnung vorbehalten."

Worauf sich diese Bemerkung stützt, geht aus dem Ausschußbericht selbst nicht hervor. Der Gesetzesentwurf dagegen ist so allgemein gehalten, daß er allerdings zu manchem und namentlich auch zu dem durch den Abgeordneten Heldmann angeregten Zweifel die Veranlassung geben kann. Ich halte indessen den in Beziehung auf die ortsbürgerlichen Verhältnisse erhobenen Anstand für beseitigt, sobald der Herr Regierungscommissär sich mit demjenigen einverstanden erklären wird, was der Abgeordnete Krug vorhin zur Erläuterung der von mir verlesenen Stelle des Ausschußberichts bemerkt hat. Der Art. 2 des Gesetzesentwurfs dehnt die nur auf die anerkannten christlichen Confessionen sich beziehenden Bestimmungen des Art. 20 der Verfassungsurkunde auf alle Religionsbekenntnisse aus, und die Motive sagen ausdrücklich, daß fortan den Bekennern anderer religiösen Ueberzeugungen alle diejenigen politischen und bürgerlichen Rechte ohne Ausnahme zustehen sollen, welche bisher nur den Anhängern der anerkannten christlichen Confessionen zugestanden haben. Eben dieser Allgemeinheit der Bestimmungen des Gesetzesentwurfs zufolge, werden daher, wenn derselbe als Gesetz ins Leben tritt, auch die Ehen zwischen Juden und Christen gestattet sein. Eine Bestimmung hierüber hätte eigentlich in ein Ehegesetz gehört und zugleich darin nähere Vorschrift über die Form des Eheabschlusses ertheilt, insbesondere festgestellt werden müssen, daß, im Falle der competente christliche und der jüdische Geistliche eine solche Mischehe einzusegnen sich weigern sollten, alsdann eventuell eine Civilehe stattfinden könne. Außerdem versteht es sich wohl von selbst, daß, wenn der Entwurf zum Gesetz erhoben wird, hierdurch auch alle Ausnahmsgesetze aufgehoben sind, welche bisher hinsichtlich der Juden bestanden haben und welche ich schon auf dem Landtage von 18$\frac{3}{5}\frac{5}{6}$ bekämpft habe.

Was insbesondere den Judeneid anlangt, so haben wir darüber bereits eine Gesetzesvorlage erhalten, bei deren demnächstiger Berathung das weiter Erforderliche zu bemerken sein wird. Es bestehen aber auch außerdem noch gewisse Ausnahmsgesetze hinsichtlich der Juden, namentlich

das Gesetz, daß in dem Processe eines Juden gegen einen Christen der Jude, dem Christen gegenüber, kein fähiger, oder, nach der Praxis, wenigstens kein glaubwürdiger Zeuge sein soll. Auch diese Bestimmung wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf, wie ich glaube und hoffe, aufgehoben werden. Ferner bestehen noch in den beiden diesseits rheinischen Provinzen und auch selbst noch in der Provinz Rheinhessen einige Ausnahmsgesetze, durch welche die von Israeliten an Christen gegebenen Darleben an lästige, entehrende und doch ihrem Zweck nicht entsprechende Formen geknüpft sind, mit dem Bedrohen, daß die darüber ausgestellten Urkunden keine Beweiskraft haben, wenn jene Formalitäten nicht beachtet worden sind. In anderen Partikulargesetzen, die noch weiter gehen, ist sogar bestimmt, daß das ganze Geschäft nichtig sein soll, wenn die vorgeschriebenen Förmlichkeiten unbeachtet geblieben sind. Alle diese Ausnahmsgesetze werden durch den gegenwärtigen Gesetzesentwurf für die Folge aufgehoben. Ich wenigstens ziehe alle diese Folgerungen aus der Allgemeinheit, in welcher sich der Gesetzesentwurf ausspricht. Um aber hierüber Gewißheit zu erlangen, wünsche ich, daß sich der Herr Regierungscommissär über alle diese Folgerungen bestimmt aussprechen möge.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Es sind mehrere Anfragen an den Regierungscommissär gestellt worden und ich beeile mich, darauf zu antworten.

Die erste Anfrage wurde von dem Herrn Abgeordneten Mohr dahin gestellt: ob die Deutschkatholiken künftighin von den Beiträgen zu den Kosten des römisch-katholischen Cultus befreit sein sollten, die sie bisher zu tragen gezwungen worden seien. Der Gesetzesentwurf enthält hierüber eigentlich nichts; indessen folgt aus dem Princip, welches demselben zu Grunde liegt, aus der Gleichstellung aller Religionsbekenntnisse allerdings, daß man keinen Bekenner irgend einer Religion anhalten kann, zu den Kosten des Cultus einer anderen Religionsgemeinde etwas beizutragen. Das Ministerium hat in den letzten Tagen in diesem Sinne auch bereits auf einige Reclamationen verfügt, welche von Bekennern der deutsch-katholischen Religion an dasselbe gelangt waren.

Was sodann die Frage wegen des Ortsbürgerrechts betrifft, so muß ich mich mit demjenigen vollkommen einverstanden erklären, was von dem Herrn Abgeordneten Krug darüber bemerkt worden ist. Bis jetzt entscheiden hierüber die Arti-

kel 45 und 46 der Gemeindeordnung. Da die Israeliten gegenwärtig in der Regel nicht Ortsbürger in der Gemeinde sind, worin sie wohnen, so werden ihre Kinder an dem Wohnorte ihrer Eltern in der Regel nach Art. 41 der Gemeindeordnung kein Ortsbürgerrecht in Anspruch nehmen können; sie werden vielmehr das Ortsbürgerrecht vermöge der Geburt nur in den Fällen des Art. 45 erwerben können, im Uebrigen aber nach Art. 46 besonderer Aufnahme bedürfen. Indessen erinnere ich mich nicht, daß eine Anfrage hierüber von Seiten des Ausschusses an mich gerichtet worden wäre und daß ich darüber vor Erstattung des Ausschußberichts eine Antwort ertheilt hätte. Es scheint mir dieß jedenfalls ein Gegenstand zu sein, der bei der Revision der Gemeindeordnung geordnet werden muß; aber ich glaube nicht, daß die Sache in der Art geregelt werden darf, daß nach Verschiedenheit der Religionsbekenntnisse eine Verschiedenheit von Rechten fortdauert, sondern wenn man gewisse Beschränkungen in Bezug auf die ortsbürgerliche Aufnahme für nothwendig hält, so dürfen es nur solche sein, die nicht auf Verschiedenheit der Religion beruhen.

Was die Frage betrifft, ob künftig zwischen Christen und Juden Ehen abgeschlossen werden können, so muß ich dieselbe bejahen. Der Art. 2 des Gesetzesentwurfs ist so umfassend, daß, meiner Ansicht nach, darüber kein Zweifel obwalten kann, ob die Unfähigkeit eines Juden, mit einer Christin eine Ehe einzugehen, oder umgekehrt, fortbestehen werde oder nicht. Es ist dieß überdieß eine Beschränkung, welche so sehr gegen den Geist der Zeit angestoßen hat, daß es gar nicht möglich gewesen sein würde, sie länger aufrecht zu erhalten; denn wenn, wie dieß unlängst in Königsberg der Fall gewesen, Ehen zwischen Juden und Christen wirklich abgeschlossen worden sind und dieselben hernach durch die Staatsgewalt gewaltsam auseinander gerissen werden sollen, so ist dieß ein Zustand, der unmöglich fortdauern kann. Es geht jedenfalls daraus hervor, daß die Kluft, welche in früheren Zeiten zwischen Christen und Juden bestand und welche eine Abneigung gegen solche Ehen begründete, thatsächlich nicht mehr besteht. Und wenn die Gesetzgebung nunmehr solche Ehen gestattet, so gestattet sie eben das, was man allgemein für erforderlich hält. Allerdings wird die Folge dieses Grundsatzes sein müssen, daß wir zur Civilehe gelangen, aber nicht bloß zu einer eventuellen Civilehe, für den Fall nämlich, daß die Trauung verweigert werden sollte, sondern zur Civilehe überhaupt.

Wenn bis jetzt keine Vorlagen in der Beziehung gemacht worden sind, so ist der Grund hiervon, daß man sich an das Allernothwendigste hat halten müssen, an Dasjenige, was nothwendig war, um nur wenigstens provisorisch einen geregelten Zustand herzustellen. Nach diesem Gesichtspunkt muß der Gesetzesentwurf beurtheilt werden, der von dem Herrn Justizminister Kilian über die Ausdehnung des protestantischen Kirchenrechts auf die Deutschkatholiken und über die Beurkundung des Personenstandes in die Kammer gebracht worden ist. Es ist dieß ein bloßes Provisorium, und ich glaube, daß die Maßregel als Provisorium nicht unpassend gefunden werden wird.

Ueber den Judeneid ist ein besonderer Gesetzesentwurf bereits an die Kammer gekommen. Daß die Juden künftighin nicht mehr unfähig sind, in Processen zwischen Christen und Juden als Zeugen aufzutreten, liegt, meiner Ansicht nach, in den Worten des Art. 2 des Gesetzesentwurfs. Und ebenso können darnach diejenigen Beschränkungen nicht mehr fortbestehen, die den Juden bisher, hinsichtlich ihrer Contracte oder der Errichtung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, die sie mit Christen abgeschlossen haben, auferlegt waren.

Ich hoffe, daß diese Erläuterungen über den Sinn des Gesetzesentwurfs, der mir übrigens auch an sich nicht zweifelhaft scheint, vollkommen beruhigen werden.

Der Abg. Reh: Erst durch die Erläuterungen des Herrn Regierungscommissärs ist mir der Art. 2 unklar geworden. Ich ging davon aus, daß der Art. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs die Art. 46 und 48 der Gemeindeordnung in der Art aufhebe, daß das religiöse Bekenntniß fernerhin keine Beschränkung in Beziehung auf die Erwerbung der ortsbürgerlichen Rechte abgeben könne. Aber nach demjenigen, was der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, muß ich annehmen, daß der Art. 48 der Gemeindeordnung noch fortbestehen bleibt, weßhalb ich das Amendement stelle, daß er ausdrücklich für beseitigt erklärt wird.

Meine Herren, ich wüßte in der That nicht, wie wir eine Maßregel dieser Art annehmen könnten, die nur eine halbe ist. Weßhalb sollten wir im Allgemeinen erklären: die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses begründet keinen Unterschied mehr in Beziehung auf die allgemeinen politischen und bürgerlichen Rechte, und doch nachher die Ausnahme bestehen lassen, daß, wenn von dem Erwerb des Ortsbürgerrechts die Rede ist, gefragt werden kann, bist

du ein Christ oder bist du ein Jude? Dieß ist offenbar eine halbe Maßregel, mir scheint aber, die Zeit ist gekommen, daß man von halben Maßregeln absteht und einen Grundsatz, den man im Allgemeinen als richtig anerkennt, auch in seiner Allgemeinheit einführt. Ich empfehle daher das von mir gestellte Amendement der Annahme der Kammer.

Dasselbe wird unterstützt.

Der Abg. Mohr: Ich bin ebenfalls von der Ansicht ausgegangen, daß diese Beschränkungen schon nach der Fassung des Art. 2, wie er vorliegt, aufgehoben werden würden.

Der Abg. von Günderode: Mir ist von vielen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, daß man durch den vorliegenden Gesetzesentwurf die Juden in keiner Weise für berechtiget erklären solle, an dem Genusse der Gemeindeallmende Theil zu nehmen. Dieß würde aber dennoch der Fall sein, wenn es nicht ausdrücklich in dem Art. 2 gewahrt wird. Es soll zwar das Erforderliche bei der Revision der Gemeindeordnung vorgesehen werden, aber bis die Gemeindeordnung revidirt wird, kann es noch sehr lange dauern und in der Zwischenzeit werden in vielen Gemeinden, die bedeutendes Privatvermögen haben, die Juden sich als Ortsbürger in die Gemeinden aufnehmen lassen und dadurch die übrigen Gemeindeeinwohner in ihrem Eigenthum schmälern. Dann möchte ich mir noch an den Herrn Regierungscommissär die Frage erlauben, wie es denn mit der religiösen Erziehung der Kinder gehalten werden soll, die aus der Ehe zwischen Christen und Juden entspringen?

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Meiner Ansicht nach wird sich der Staat künftighin gar nicht mehr darum zu kümmern haben, in welcher Religion die Aeltern ihre Kinder erziehen lassen wollen, es ist dieß rein eine Sache der Aeltern.

Der Abg. Heldmann: Wir haben Gemeinden im Großherzogthum, wo die Hälfte der Ortseinwohner aus Israeliten besteht; die christliche Hälfte hat ein Gemeindevermögen, welches ich nicht anders, als ein Gesellschaftsvermögen der christlichen Gemeinde betrachten kann. Ich bin weit entfernt, den Israeliten die ihnen zugesicherte Emancipation verkümmern zu wollen; durch die unbedingte Aufnahme der Israeliten als Ortsbürger, die ich ihnen nicht streitig machen möchte, würden sie aber in dem Genuß dieses gesellschaftlichen Vermögens, woran sie keinerlei Rechtsanspruch haben, ohne dafür ein Aequivalent zu geben, eintreten, und dieß halte ich für eine Ungerechtigkeit. Ich will Sie,

meine Herren, auf die Folgen dieses Eintritts aufmerksam machen. Wir hören jetzt schon in vielen Theilen Deutschlands von Verfolgungen der Israeliten. Würde aber die gesammte israelitische Bevölkerung in Folge dieses Gesetzes auf einmal Theil an dem Genuß der Gemeindeallmende nehmen können und würden die Gemeinden gezwungen werden, mit ihnen zu theilen, so wäre die Folge davon eine allgemeine Judenverfolgung. Ich stelle daher den Antrag, zu dem Artikel 2 folgenden Zusatz zu machen: „durch das gegenwärtige Gesetz erleiden die betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Seiten der Israeliten in der Provinz Starkenburg und Oberhessen vorerst keine Aenderung. Es bleibt die Ordnung dieses Gegenstandes der Revision der Gemeindeordnung vorbehalten."

Der Präsident: Ich gebe dem Ermessen des Abgeordneten Heldmann anheim, obwohl der zweite Satz seines Antrags in ein Gesetz gehören mag. Der erste kann Theil eines Gesetzes werden.

Der Abgeordnete Heldmann: Ich habe nichts dagegen, wenn der zweite Satz meines Amendements wegfällt und will denselben daher streichen.

Das Amendement wird in dieser Weise unterstützt.

Der Abg. Krug: Ich habe schon vorhin die Gründe angegeben, aus denen der Ausschuß der Ansicht war, daß durch den vorliegenden Gesetzesentwurf an den Bestimmungen der Gemeindeordnung über Erwerbung des Ortsbürgerrechts nichts geändert werde. Nachdem indessen Zweifel darüber erhoben worden sind, so unterstütze ich den Antrag des Abgeordneten Heldmann, indem dadurch jeder mögliche Zweifel beseitigt wird. Ich wiederhole übrigens, daß, wenn man hier bestimmen wollte, daß alle großjährigen inländischen Juden ohne Weiteres Ortsbürger in ihrer Heimathsgemeinde würden, offenbar eine Ungleichheit dadurch hervorgerufen werden würde, indem alsdann die Juden insofern besser gestellt würden, als diejenigen großjährigen Inländer christlicher Religion, die an einem Orte angestellt sind, wo ihre Aeltern nicht Ortsbürger sind oder waren und deßhalb, in Gemäßheit des Artikels 45 der Gemeindeordnung, das Ortsbürgerrecht nur durch besondere Aufnahme erwerben können. Dem Herrn Regierungscommissär bin ich eine Erläuterung in Bezug auf meine Erklärung schuldig, daß der Ausschuß mit Rücksicht auf die von demselben erhaltenen Erläuterungen von einem Antrag auf ausdrückliche Aufrecht-

erhaltung der deßfallsigen Bestimmungen der Gemeindeordnung abgestanden sei Als der Berichtserstatter den Gegenstand unserer heutigen Berathung zum Erstenmale im Ausschuß zur Sprache brachte und sich über die Erwerbung des Ortsbürgerrechts von Seiten der Juden Zweifel erhoben, wurde auf meinen Wunsch beschlossen, den Herrn Regierungscommissär zu bitten, der nächsten Ausschußsitzung beizuwohnen, um sowohl hierüber, als auch über die Ehen zwischen Juden und Christen, sowie über die Formel des Judeneides nähere Auskunft zu ertheilen, weil der Berichtserstatter von der Ansicht ausging, daß durch dieses Gesetz auch der bisher übliche Judeneid abgeschafft werde, wogegen ich mich jedoch auf das Bestimmteste erklären mußte; indem sonst in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen gar keine Form existirt hätte, wonach die Gerichte einen Juden hätten beeidigen können. In der folgenden Ausschußsitzung, welcher jedoch der Herr Regierungscommissär nicht beiwohnte, wurde nun, wie der Abgeordnete Köster bestätigen wird, von dem Berichtserstatter erklärt, daß nach den ihm durch den Herrn Regierungscommissär ertheilten mündlichen Aufschlüssen die Staatsregierung allerdings von der Ansicht ausgehe, daß durch den vorliegenden Gesetzesentwurf an den Bestimmungen der Gemeindeordnung über Erwerbung des Ortsbürgerrechts nichts geändert werde, und daß der Anstand wegen des Judeneides sich dadurch erledige, daß die Staatsregierungen in der Kürze einen deßfallsigen besonderen Gesetzesentwurf in die Kammer bringen werde, was inzwischen auch wirklich geschehen ist. Was nun die Ehen zwischen Juden und Christen betrifft, so ist bekanntlich in den beiden diesseitigen Provinzen der Grundsatz, daß das Eherecht der bürgerlichen Gesetzgebung angehöre, noch nicht verwirklicht.

Will man, wofür die große Mehrzahl der zweiten Kammer mit mir auf dem vorigen Landtage gestimmt hat, die Ehen zwischen Juden und Christen für zulässig erklären, so kann dieß zwar wohl in diesem Gesetze geschehen, allein nothwendig ist dann aber auch zugleich, daß die Civilehe eingeführt wird; denn wollte man hier ausdrücklich die Ehe zwischen Juden und Christen für erlaubt erklären, so würde, so lange nicht auch zu gleicher Zeit das Institut der Civilehe eingeführt ist und auf diese Weise denjenigen, welche eine solche Ehe eingehen wollen, auf gesetzlichem Wege auch eine Trauung zugesichert wird, jene Bestimmung, wenn ich mich so ausdrücken darf, in der Luft schweben; denn ich

bin überzeugt, daß wenigstens kein katholischer Geistlicher eine Ehe zwischen Juden und Christen, als dem Kirchengesetz entgegen, einsegnen wird, und bezweifele sehr, ob auch die große Mehrzahl der evangelischen Geistlichen, ob selbst die Rabbinen die Trauung vornehmen werden. So lange diese nicht für einen rein bürgerlichen Act erklärt, und die Civilehe eingeführt wird, kann man nicht bestimmen, daß die Ehe zwischen Juden und Christen erlaubt sei; denn eine weise Gesetzgebung wird es vermeiden, das Dilemma hervorzurufen, daß der Geistliche hinsichtlich seiner Pflichten entweder gegen das Kirchen- oder gegen das Staatsgesetz in Widerspruch gesetzt wird. Das Kirchengesetz verbietet ihm aber eine Ehe zwischen Juden und Christen einzusegnen. Sobald indeß das Institut der Civilehe eingeführt ist, erledigt sich dieser Anstand ganz von selbst, indem alsdann durch die Gleichstellung der Juden mit den Christen, in Ansehung der bürgerlichen Rechte, das sie trennende Ehehinderniß entfernt wird.

Was die religiöse Erziehung der Kinder aus solchen Ehen betrifft, welche von dem Abgeordneten von Günderode zur Sprache gebracht worden ist, so scheint es mir, daß, wenn ein Jude mit einer Christin eine gültige Ehe abschließt, die jetzt schon über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen geltenden Bestimmungen ebenfalls Anwendung leiden und hiernach die aus einer solchen Ehe entspringenden Kinder Juden werden, wenn nicht in dem Ehevertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Den von dem Abgeordneten Mohr hervorgehobenen Anstand sodann anlangend, so hat bereits der Herr Regierungscommissär darauf geantwortet, auch mir scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß in Zukunft kein Deutschkatholik mehr zu den Cultuskosten der Römisch-katholischen beigezogen werden darf, sowie denn überhaupt die deßfallsigen Ausgaben der einzelnen Confessionsgemeinden von denen der politischen Gemeinden durchaus getrennt werden müssen.

Was zuletzt den von dem Abgeordneten Lotheißen berührten Zweifel betrifft, so bin auch ich der Ansicht, daß nach den klaren Worten des Art. 2 des Gesetzes alle civilrechtliche Beschränkungen in Beziehung auf die Juden aufgehoben werden.

Der Abg. Reh: Ich will mir erlauben, die Kammer darauf aufmerksam zu machen, welche Vorschriften die Gemeindeordnung bisher hinsichtlich der Aufnahme der Juden

als Ortsbürger enthalten hat. In Betreff der Christen ist in dem Art. 46 der Gemeindeordnung bestimmt:

„Jeder großjährige Inländer christlicher Religion, in so fern nicht die Kriegsdienstpflicht im Wege steht, ist berechtigt, da, wo ihm das Recht, Ortsbürger zu werden, nicht vermöge der Geburt zusteht, die Aufnahme als Ortsbürger zu verlangen."

Dann sagt der Art. 48:

„Die Inländer mosaischer Religion stehen, wenn sie das Staatsbürgerrecht besitzen, für sich und ihre Familien den christlichen Inländern hierin gleich. Haben sie das Staatsbürgerrecht nicht, so bleibt es vor der Hand bei den bisherigen Normen."

Der Unterschied zwischen Christen und Juden, in Betreff der Erwerbung des Ortsbürgerrechts bestand hiernach darin, daß jeder christliche Inländer sofort, wenn nur die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen für ihn bestehen, das Ortsbürgerrecht in einer Gemeinde fordern kann. Die Juden aber sind, unter sonst gleichen Verhältnissen, nur dann zu dieser Forderung berechtigt, wenn sie Staatsbürger sind.

Wenn ich nun annehme, daß der Art. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs das, was er wörtlich ausspricht, auch dem Sinne nach aussprechen soll, daß nämlich die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses nicht mehr eine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten nach sich ziehen soll, so knüpft sich daran nothwendig die Folge, daß die Juden auch in Betreff der Erwerbung der Ortsbürgerrechte den Christen gleich stehen müssen; ich wüßte wenigstens nicht, wie man den Art. 2 des Gesetzesentwurfs anders interpretiren könnte. Er würde nur dann beschränkt interpretirt werden müssen, wenn dieß ausdrücklich ausgesprochen wäre; so generell aber, wie er gefaßt ist, läßt sich nichts anderes daraus folgern, als daß die Juden, wenn sie Inländer sind, unter den sonst gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen die Aufnahme als Ortsbürger in jeder Gemeinde fordern können.

Der Abgeordnete Krug hat eingewendet, es würde durch eine Auslegung des Art. 2, wie ich sie gegeben habe, sofort nach Publication des Gesetzes sämmtlichen Juden in den Gemeinden, worin sie wohnen, das Ortsbürgerrecht ertheilt sein. Dem ist indessen nicht so, vielmehr es würde den Juden dadurch nur die Möglichkeit gegeben sein, sich in derselben Weise, wie die Christen, um das Ortsbürger-

recht in den Gemeinden zu bewerben. Damit wird auch das, was der Abgeordnete Heldmann besorgt hat, sich beseitigt finden, daß nämlich durch Annahme des Art. 2 in dem von mir gegebenen Sinne, sich sofort eine bedeutende Aufregung gegen die Juden in den Gemeinden bilden würde. Woran sollte sich eine solche Aufregung knüpfen? Wenn ein Jude demnächst die Aufnahme als Ortsbürger nach den gesetzlichen Voraussetzungen verlangt, so steht es den Gemeindevorständen frei, zu prüfen, ob er wirklich in der Lage sich befindet, das Ortsbürgerrecht fordern zu können.

Ich muß aber wiederholt bitten, daß wir bei einer solchen Maßregel uns durch Rücksichten auf die angeblich vorherrschende ungünstige Stimmung gegen die Juden durch alte Vorurtheile nicht zurückhalten lassen, das zu thun, was wir in jeder Rücksicht für nothwendig, für gut, für politisch und christlich halten. Wenn Sie zum Nachtheil der Juden die betreffenden Bestimmungen in den Gemeindeordnungen noch fortbestehen lassen, so sanctioniren Sie wieder das alte Princip, nach welchem der Staatsangehörige gefragt wird: Was ist dein Glaube? Der Staat hat nach dem Glauben nichts zu fragen, er hat nur darnach zu fragen, ob die Anhänger der verschiedenen Glaubensbekenntnisse die Gesetze befolgen, wie sie bestehen, und jeder Glaube genießt den Schutz des Staates.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Als der Herr Abgeordnete Reh zuerst demjenigen widersprach, was ich vorhin geäußert habe, so erwartete ich, daß er die von mir geäußerten Ansichten bestreiten werde, aber aus dem, was er soeben bemerkt hat, muß ich schließen, daß er ganz mit mir einverstanden ist. Nach dem Art. 48 der Gemeindeordnung sollen die Inländer mosaischer Religion, wenn sie das Staatsbürgerrecht besitzen, für sich und ihre Familien den christlichen Inländern gleich stehen. Da nun nach dem Art. 2 des Gesetzesentwurfs den Inländern mosaischer Religion das Staatsbürgerrecht zustehen wird, so folgt mit Nothwendigkeit hieraus, daß sie, wie jeder christliche Einwohner, nach Art. 46 der Gemeindeordnung das Ortsbürgerrecht da in Anspruch nehmen können, wo ihnen das Recht darauf nicht vermöge ihrer Geburt zusteht. In wie weit letzteres der Fall sei, wird der unverändert fortbestehende Art. 41 der Gemeindeordnung bestimmen; auf den Grund dieses Artikels werden die Juden die Aufnahme nur selten in Anspruch nehmen können; denn es heißt hier: „Vermöge der Geburt ist jeder großjährige Inländer, in so fern nicht

die Kriegspflicht im Wege stehet, berechtigt, Ortsbürger an dem Orte zu werden, wo sein Vater oder seine Mutter zu der Zeit, wo er dieß thun will, das Ortsbürgerrecht besitzt oder als Ortsbürger gestorben ist."

Sie haben hiernach also nur dann das Ortsbürgerrecht an dem Wohnort ihrer Eltern unbedingt anzusprechen, wenn entweder ihre Eltern zu der Zeit, wo sie Ortsbürger werden wollen, das Ortsbürgerrecht daselbst besitzen oder als Ortsbürger dort gestorben sind. Ich bin damit ganz einverstanden, wenn der Herr Abgeordnete Reh bemerkte, daß, wenn der Entwurf in diesem Sinne genommen werde, er eine Aufregung gegen die Juden gerechter Weise nicht hervorbringen könne, denn der Jude erhält ja nur das nämliche Recht, wie jeder andere Inländer auch; die Gemeinden können, auf den Grund des Artikels 46 der Gemeindeordnung, in den geeigneten Fällen die Aufnahme immer verweigern, und es tritt also der Fall nicht ein, daß durch Annahme des Gesetzesentwurfs die Juden ohne Weiteres zu dem Allmendengenuß in derjenigen Gemeinde gelangten, worin sie bisher nicht Ortsbürger waren. Es scheint mir daher, daß bei dieser Auslegung des Gesetzes alle Besorgnisse in der geäußerten Beziehung schwinden müssen. Indessen ist nichts dagegen zu erinnern, wenn das Amendement des Abgeordneten Heldmann, welches diese Auslegung des Gesetzes ausdrücklich feststellt, dem Gesetze beigefügt wird.

Der Abg. Kahlert: Ich will mir bloß in Beziehung auf dasjenige, was der Abgeordnete Heldmann wegen der befürchteten Gefährdung des Gemeindevermögens durch die Aufnahme der Juden bemerkt hat, einige Worte erlauben.

Ich halte diese Befürchtung für sehr gegründet. Als man die Gemeindeordnung erließ, bestanden auch Beisassen und Gemeindsleute, und man hat mit Rücksicht auf die Beeinträchtigung, welche den Gemeinden an ihren gesellschaftlichen Vermögen zugefügt worden wäre, wenn man auch die Beisassen sofort für gleichberechtigt an den Gemeindenutzungen erklärt hätte, eine Ausnahme in dem Artikel 93 und 94 der Gemeindeordnung gemacht. Man hat namentlich in dem Artikel 93 gesagt:

> „Den zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes in denjenigen Theilen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, in welchen ein Unterschied zwischen Beisassenrecht und vollem Bürgerrecht noch zur Zeit besteht, vorhandenen Mitgliedern einer engern Gemeinde (Gemeindsleuten, Bürgern), bleibt der bisherige An-

theil an der Benutzung oder dem Ertrage der Gemeindegüter lebenslänglich, ohne daß er durch Aufnahme neuer Ortsbürger geschmälert werden könnte."

Die Beisassen sind allerdings damals Ortsbürger, aber für nicht betheiligt an dem Gemeindevermögen geworden, und ich glaube, es könnte, um das Princip durchzuführen, wie man es durchgeführt zu sehen wünscht, eine Ausnahme in der Art gemacht werden, indem man entweder die nach diesem Gesetze als Ortsbürger aufgenommen werdenden Juden zur Zeit noch nicht an dem Gemeindevermögen betheiligt oder ihnen anmuthet, bei ihrer Aufnahme als Ortsbürger einen gewissen Beitrag zu dem Gemeindevermögen zu geben, der etwa dem Beitrag entspricht, den jeder aus dem Gemeindevermögen zu empfangen hat.

Der Abg. Cretzschmar: Mit dem, was der Redner vor mir bemerkt hat, bin ich ganz einverstanden; indem jetzt schon jeder christliche Staatsbürger, wenn er Ortsbürger werden will, gezwungen ist, ein gewisses Einzugsgeld zu bezahlen, welches den aus dem Gemeindevermögen von ihm zu beziehenden Revenuen ziemlich gleich kommt. Darum glaube ich auch, daß man die Bestimmung beifügen könnte, daß die Juden, wenn sie, nachdem sie das Staatsbürgerrecht erlangt haben, das Ortsbürgerrecht in Anspruch nehmen, angehalten werden, ein gewisses Aequivalent zu bezahlen, welches mit der Nutznießung, die sie in der Gemeinde demnächst zu beziehen haben, in gleichem Verhältniß stehen würde. Dadurch wäre den Uebelständen, die der Abgeordnete Heldmann hervorgehoben hat, abgeholfen. Diese Verordnung besteht jetzt schon. In Oberhessen, wo viele Gemeinden sind, die noch bedeutendes Gemeindevermögen besitzen, muß Jeder neu recipirt werdende Ortsbürger ein verhältnißmäßiges Receptionsgeld geben, welches ganz analog ist dem Nutzen, den er aus dem Gemeindevermögen zu erwarten hat.

Der Präsident macht den Abgeordneten Kahlert darauf aufmerksam, daß seine Idee, da kein förmlicher Antrag gestellt worden, nicht zur Abstimmung kommen könne.

Der Abg. Kahlert: Die Mitglieder einer engern Gemeinde, namentlich einer Gemeinde, wo Gemeindevermögen besteht, haben ein Recht auf den Bezug der Vortheile und Genußtheile, welche aus diesem Vermögen entspringen. Es gibt Gemeinden im Lande, wo ein Bürger 5 selbst 6 Stecken Holz jährlich bekommt. Wenn nun viele Juden in einer solchen Gemeinde sich befinden, und nach Erscheinen dieses

Gesetzes in Gemäßheit des Artikels 46 der Gemeindeordnung als Ortsbürger aufgenommen werden müssen, so werden sie an dem Genusse aus dem Gemeindevermögen mit betheiligt und die ältern Gemeindeglieder werden beschränkt, d. h. ihre Genußtheile werden verkleinert. Darum halte ich es für nöthig, daß, wenn ein Jude aufgenommen wird, er auch ein Aequivalent zu bezahlen hat, welches ihn berechtigt, an den Genußtheilen der übrigen Ortsbürger Antheil zu nehmen. Ich stelle daher den förmlichen Antrag, daß in dem Artikel 2 vorgeschrieben werde, daß, wenn eine engere Gemeinde Vermögen hat, aus welchem die Ortsbürger besondere Genußtheile bekommen, bei der Aufnahme eines Israeliten von demselben ein Aequivalent bezahlt werden muß, welches ihn mit den übrigen Ortsbürgern gleich berechtigt.

Der Abg. Hillebrand: Ich hatte, als ich mich zum Wort meldete, die Absicht, das Amendement des Abgeordneten Reh zu unterstützen. Ich kann dieß nun um so mehr, nachdem ich die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs gehört habe.

Was das Bedenken des Abgeordneten Heldmann betrifft, daß die Juden leicht Gegenstand der Aufregung und Verfolgung werden können, wenn man sie mit den Bekennern des christlichen Glaubens in der fraglichen Hinsicht gleichstellen wolle, so glaube ich, daß man bei der Frage, was an sich für recht ist, und der bezüglichen legislativen Regelung auf solche Eventualitäten keine Rücksicht nehmen dürfe. Wohin würde man überhaupt bei der Gesetzgebung kommen, wenn derlei Zufälligkeiten als legislative Begründungsmomente gelten sollten? Weiter habe ich in Beziehung auf dasjenige, was der Abgeordnete Kahlert vorgebracht, zu bemerken, daß man von Seiten der Gemeinden nur dann berechtigt sein kann, ein Aequivalent von denjenigen Israeliten, welche auf die bezeichnete Weise als Ortsbürger eintreten, zu verlangen, wenn auch die christlichen Staatsbürger bei ihrer Aufnahme als Ortsbürger ein solches zu entrichten haben. Soll dieß nicht der Fall sein, so kann man nach dem Grundsatze der Gerechtigkeit und Gleichheit auch den Israeliten eine solche Leistung nicht zumuthen

Der Abg. Köster: Ich war im Ausschuß nicht für die Aufnahme der Bemerkung hinsichtlich des Ortsbürgerrechts der Juden in den Bericht. Mir ist der Sinn des Gesetzesentwurfs in dieser Beziehung nicht zweifelhaft gewesen, ich habe ihn immer so ausgelegt, wie der Abgeord-

nete Reh und der Herr Regierungscommissär. Offenbar ist der Art. 2 des Entwurfs dahin zu interpertiren, daß im Art. 46 der Gemeindeordnung die Worte: „christliche Religion" als gestrichen und der Art. 48 der Gemeindeordnung als aufgehoben zu betrachten sei. Durch das Gesetz erlangen alle Juden Staatsbürgerrecht und in Folge davon können sie auch an allen Orten die Aufnahme als Ortsbürger, wie jeder ortsfremde Inländer verlangen. Das Gesetz enthält also allerdings eine Bestimmung über die Erwerbung des Ortsbürgerrechts durch die Juden. Bloß die Besorgniß, daß das Gesetz so verstanden werden möchte, als ob die Juden in Folge desselben sofort die Eintragung in die Ortsbürgerliste an dem Orte verlangen könnten, wo sie wohnen, auch wenn ihre Väter nicht Ortsbürger daselbst würden oder gewesen wären, hat zu der fraglichen Bemerkung des Ausschusses Veranlassung gegeben. Allein diese Besorgniß wird durch die Fassung des Gesetzesentwurfs, meiner Ansicht nach, keineswegs begründet. Wenn übrigens von dem Abgeordneten Krug bemerkt worden ist, daß im Ausschuß erklärt worden sei, der Herr Regierungscommissär habe mir gesagt, es solle durch das vorliegende Gesetz an den Bestimmungen der Gemeindeordnung nichts geändert werden, so beruht dieß auf einem Irrthum. In dieser Beziehung habe ich keine Aeußerung des Herr Regierungscommissärs referirt. Zur Erläuterung bemerke ich übrigens noch, daß ich selbst zwar nicht Berichtserstatter über den vorliegenden Gesetzesentwurfs bin, daß ich aber, als auf Vorlage des Berichts des Abgeordneten Zitz sich Anstände erhoben, eine Rücksprache mit dem Herrn Regierungscommissär übernahm und hiernächst in Abwesenheit des Berichtserstatters die Sache nochmals im Ausschusse zum Vortrage brachte.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Der Abgeordnete Reh hat selbst bereits noch nachträglich im Wesentlichen dasjenige bemerkt, was ich noch zur Unterstützung seines Amendements sagen wollte. Meiner Ansicht nach werden die Juden durch das vorliegende Gesetz in Zukunft nicht **eo ipso** Ortsbürger werden, sondern sie müssen alle diejenigen Vorschriften erfüllen, die das Gesetz auch von den Christen verlangt, welche Ortsbürger werden wollen. Es fragt sich nur, ob man annehmen will, daß sie diejenigen Erfordernisse erfüllen müssen, welche einziehende Ortsfremde zu erfüllen haben, oder solche, die bereits im Orte wohnen. Ich bin nun der Ansicht, wenn sie bereits im Orte wohnen, so brauchen sie auch nur diejenigen Er-

forderniſſe zu erfüllen, die andere im Orte Wohnende behufs ihrer Aufnahme zu erfüllen haben. Was das Inferendum anbelangt, ſo haben dieſes Inferendum nur ſolche, welche von auswärts in eine Gemeinde einziehen, zu bezahlen, aber nicht diejenigen, welche bereits im Orte wohnen, und auch diejenigen, welche von auswärts her einziehen, haben das Inferendum nicht abſolut zu bezahlen, ſie können nämlich entweder das Inferendum bezahlen, in welchem Falle ſie ſogleich an den Gemeindenutzungen Theil nehmen, oder ſie können auf den Mitbezug der Gemeindenutzungen während dreier Jahre verzichten, in dieſem Falle haben ſie kein Inferendum zu bezahlen.

Was endlich den Allmendengenuß betrifft, ſo iſt durch die Gemeindeordnung das frühere Rechtsverhältniß hinſichtlich des Allmendengenuſſes vielfältig verrückt worden. Der Abgeordnete Heldmann hat vorhin und zwar gewiß mit Recht bemerkt, daß in früheren Zeiten die Gemeindeallmende mehr als einer Geſellſchaft gehörig zu betrachten geweſen ſeien. Und dieß war auch zum größten Theile vor der Gemeindeordnung im Großherzogthum der Fall. Durch die Gemeindeordnung iſt dieß aber dahin geändert worden, daß jeder Ortsbürger ein Recht der Theilnahme an dem Allmendegenuß hat, man kann daher die Juden nicht davon ausnehmen. Es wird den Gemeinden natürlich freiſtehen, wenn irgend ein Grund vorliegt, der ſie berechtigt hätte, einen Chriſten auszuſchließen, auch einen Juden nicht aufzunehmen. Dieß kann aber nur wegen ſchlechter Aufführung oder wegen der Unmöglichkeit, ſich nach menſchlichem Anſehen rechtlich zu ernähren, oder einer ſonſtigen Urſache wegen, die im Geſetz gegründet iſt, geſchehen.

Was endlich der Abgeordnete Krug bemerkt hat, daß das vorliegende Geſetz die Erlaubniß zur Eingehung der Ehen zwiſchen Juden und Chriſten nicht in ſich begreifen könne, weil wir noch kein Geſetz hätten, welches die näheren Formen angibt, unter denen ſolche Ehen abgeſchloſſen werden können, ſo halte ich dieſe Bemerkung nicht für richtig. Es haben ſchon dergleichen Fälle vorgelegen. Ein Jude, Dr. Falkſon, aus Königsberg in Preußen z. B., hat ſich mit ſeiner Verlobten, einer Chriſtin, nach England begeben, um daſelbſt ſeine Ehe abzuſchließen. Dieß war allerdings ungeſetzlich, weil der Abſchluß einer ſolchen Ehe in ſeinem Staate verboten war und die Trauung im Ausland zur Umgehung des Geſetzes ſtattgefunden hatte. Wenn wir aber einmal den Grundſatz annehmen, daß die Ehen

zwischen Juden und Christen erlaubt sein sollen, so steht es jedem, der eine solche Ehe eingehen will, frei, an einen solchen Ort hinzugehen, wo die Formen für die Eingehung derselben bereits festgestellt sind, und wo solche Ehen abgeschlossen werden können. Wenn er dann in sein Heimathland zurückkehrt, ist seine Ehe gültig. In der Provinz Rheinhessen ist dieß z. B., so viel mir bekannt, der Fall. Wenn also ein diesseitiger christlicher Staatsbürger eine Ehe mit einer Jüdin eingehen will, so braucht er nur nach Rheinhessen zu gehen.

Der Präsident: Mit dem Grundsatz, daß die Ehen zwischen Juden und Christen erlaubt sein sollen, bin ich einverstanden, aber ich muß doch dem beistimmen, was der Abgeordnete Krug vorhin bemerkt hat, daß es nämlich mit dem gegenwärtigen Gesetz allein noch nicht abgethan ist. Wenn wir die Ehen zwischen Juden und Christen, womit man sich vielfach einverstanden erklärt hat und zwar in Uebereinstimmung mit dem auf dem vorigen Landtage auf meinen Antrag von der Kammer gefaßten Beschluß, gestatten wollen, so muß in den beiden diesseitigen Provinzen vorerst ein Gesetz erlassen werden, welches die Art der Eingehung dieser Ehen regelt. Denn gestatten wir diese Ehen und wollen dann denjenigen, die sie eingehen wollen, überlassen, in das Ausland zu gehen, um sich dort trauen zu lassen, so entspricht eine solche Einrichtung den Bedürfnissen der Interessenten nicht.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Die Ehen zwischen Juden und Christen sind nach diesem Gesetz erlaubt, es fehlt nur an einer Bestimmung über die Formen der Eingehung. Diese müssen durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden. So lange dieß für die beiden diesseitigen Provinzen nicht geschehen ist, steht es aber doch Jedem frei, wenn er sich sonst die erforderlichen Papiere verschafft hat, die zur Eingehung einer Ehe gesetzlich nothwendig sind, hinzugehen, um sich an einem Orte trauen zu lassen, wo er nur will, resp. wo die Formen dafür gesetzlich schon feststehen.

Der Präsident: Es ist dieß aber nicht hinreichend; denn sobald wir die Ehe zwischen Juden und Christen erlauben, müssen wir ein weiteres Gesetz erlassen, welches die Formen der Eingehung dieser Ehe in den beiden diesseitigen Provinzen regulirt.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Ich betrachte auch den von mir angegebenen Weg vorerst nur als

ein Auskunftsmittel bis zur Erlassung eines Gesetzes über die Formen, welche bei Eingehung von Ehen zwischen Juden und Christen in den beiden diesseitigen Provinzen zu beobachten sein werden.

Der Abg. Elwert: Meine Herren, ich finde mich durch dasjenige, was die Abgeordneten von Günderode und Heldmann über die wahrscheinliche Erhebung von Ansprüchen auf sofortige Ertheilung des Ortsbürgerrechts von Seiten der Juden bemerkt haben, veranlaßt, Ihnen einige Ansichten darüber mitzutheilen. Schon in dieser Versammlung sind die Ansichten darüber ziemlich abweichend von einander. Es wird nicht daran fehlen, daß von Seiten der Juden sofort viele Ansprüche erhoben, und daß dadurch große Besorgnisse bei den christlichen Einwohnern der Gemeinden entstehen werden, namentlich in denjenigen Gemeinden, wo ein bedeutendes Gemeindegut ist. Ich finde es also durchaus nothwendig, daß hierüber etwas fest bestimmt wird, glaube aber auch, daß eine solche Bestimmung nicht in diesem Gesetz gegeben werden kann, sondern daß die Sache durch eine besondere gesetzliche Bestimmung geregelt werden muß. Eine solche besondere Bestimmung halte ich durchaus für nothwendig, um einen festen gesetzlichen Zustand zu begründen. Es ist zwar, was die Ansprüche zur Theilnahme an den Nutzungen an dem Gemeindevermögen betrifft, dasjenige ganz richtig, was der Abgeordnete Legationssekretär von Rabenau bemerkt hat; aber dieses Regulativ ist von dem früheren Ministerium in der damals beliebten Weise eines Ministerialamtsblattes gegeben worden Die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung enthalten nichts von dem, was das Ministerialamtsblatt regulirt hat. Die Bestimmungen des Ministerialamtsblatts, daß für die Mitbenutzung des Gemeindeeigenthums entweder sofort ein besonderes Einzugsgeld, oder während dreier Jahre auf den Mitbezug verzichtet werde, werden Sie in der Gemeindeordnung vergebens suchen. Deßhalb wird es also nothwendig sein, daß die Staatsregierung den Ständen einen Gesetzesentwurf vorlege, um diesen Gegenstand förmlich zu regeln, oder es wird dieß bei der bevorstehenden Revision der Gemeindeordnung zu wahren sein.

Der Abg. Schenck: Ich glaube dem Art. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs die Auslegung geben zu müssen, daß die Juden in politischen und bürgerlichen Verhältnissen den Christen in allen Beziehungen gleich gestellt sind. Ist dieß der Fall, so haben sie, um Ortsbürger zu werden,

denselben Weg einzuschlagen, welchen auch die Christen einzuschlagen haben. Dieß ist einzig der Sinn des Art. 2. Den Sinn desselben hat man auch, so viel ich noch im Gedächtniß habe, im Ausschuß gerade so aufgefaßt. Man hat aber gedacht, dieser Gegenstand gehöre doch eigentlich nicht hierher. Die Folgen, welche dieser Artikel in Beziehung auf die Erlangung des Ortsbürgerrechts von Seiten der Juden haben wird, können wir hier nicht so gut beurtheilen, wie dieß bei Revision der Gemeindeordnung der Fall ist; und darum ging der Ausschuß von der Ansicht aus, diesen Gegenstand wollen wir dort discutiren, aber nicht hier bei diesem Gesetz. Dieß war die Veranlassung, warum im Ausschußbericht die fragliche Bemerkung gemacht wurde. Ich glaube aber allerdings, der Ausschuß hätte weiter gehen, nicht bloß diese Bemerkung machen, sondern auch ein Amendement deßhalb stellen müssen, und zwar dasselbe, welches von dem Abgeordneten Heldmann gestellt worden ist. Es scheint mir durchaus nothwendig, daß dieses Amendement gestellt wird, und ich würde es selbst gestellt haben, wenn der Abgeordnete Heldmann mir nicht darin zuvorgekommen wäre, indem ich es bereits selbst schriftlich zu Papier gebracht hatte. Ich unterstütze hiernach das Amendement des Abgeordneten Heldmann.

Der Abg. Mohr: Der Abgeordnete von Rabenau, Legationssekretär, hat, nachdem die Ehen zwischen Juden und Christen gestattet sein würden, ohne daß hinsichtlich der nothwendigen Formalitäten für die beiden diesseitigen Provinzen eine Vorsehung getroffen wäre, als Auskunftsmittel vorgeschlagen, solche Ehen im Ausland abzuschließen, oder überhaupt an einem Orte, wo die bürgerliche Ehe nach dem Gesetz zulässig ist. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß, nachdem die Ehe zwischen Juden und Christen einmal gestattet ist, eine solche Ehe, wenn sie im Ausland nur nach den dort gültigen Gesetzen abgeschlossen ist, auch bei der Rückkehr in das Heimathsland als gültig betrachtet werden muß. Nur muß ich in Beziehung auf das Auskunftsmittel, daß ja solche Verlobte die Ehe in Rheinhessen abschließen könnten, indem dort die Civilehe eingeführt sei, mir die Bemerkung zu machen erlauben, daß vor einem Bürgermeister in Rheinhessen eine solche Ehe doch nicht abgeschlossen werden könnte. Dazu wäre erforderlich, daß der eine oder der andere Theil der Verlobten vor Allem einen Wohnsitz in dem Orte der Bürgermeisterei habe; außerdem kann die Ehe dort nicht abgeschlossen werden.

Der Abg. Reh: Entschuldigen Sie, meine Herren daß ich zum drittenmale in dieser Berathung das Wort nehme. Wir sind in unseren Ansichten über die Auslegung und den Sinn des Art. 2 des Gesetzesentwurfs noch so abweichender Ansicht, daß wir uns durchaus darüber verständigen müssen. Ich bin zunächst durch eine Bemerkung des Abgeordneten Köster veranlaßt worden, noch einmal zu reden. Der Abgeordnete Köster glaubt, daß der Gesetzesentwurf sämmtlichen Juden das Staatsbürgerrecht ertheile. Dieß finde ich durchaus nicht begründet. Denn die Art. 13 und 14 der Verfassungsurkunde bestehen jedenfalls noch neben diesem Gesetz. In dem Art. 13 der Verfassungsurkunde ist gesagt:

„Das Recht eines Inländers wird erworben:
1) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter damals Inländer waren;
2) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer;
3) durch Verleihung eines Staatsamts;
4) durch besondere Aufnahme, und dann sagt der Art. 14: Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Unterthansverbande stehen und wenigstens drei Jahre in dem Großherzogthum wohnen."

Um also Staatsbürger zu werden, muß man erst Inländer werden, und um Inländer werden zu können, sind gewisse Voraussetzungen gesetzlich gegeben. Nehmen wir also den Entwurf an, so ist damit nur gesagt, daß die Juden Inländer und eo ipso Staatsbürger werden können, gleich wie es die Christen können. Keineswegs wird aber das Gesetz die Juden sofort zu Staatsbürgern machen.

Der Abg. Krug: Ich mache den Abgeordneten Reh darauf aufmerksam, daß alle volljährigen jüdischen Inländer, welche in keinem fremden persönlichen Unterthansverband stehen und wenigstens drei Jahre im Großherzogthum wohnen, ohne Weiteres Staatsbürger werden, sobald der vorliegende Entwurf als Gesetz in Kraft getreten ist.

Der Abg. Reh: Allerdings, aber doch nur, in so fern sie Inländer sind, und Inländer sind keineswegs alle im Lande wohnenden Juden, ja nicht einmal alle im Inlande wohnenden Christen, vielmehr nur diejenigen, welche im Inlande geboren sind und der Vater oder die Mutter zur Zeit ihrer Geburt Inländer waren, die Ausländerinen, welche sich mit einem Inländer verheirathen, die Ausländer,

welche ein inländisches Staatsamt übertragen bekommen, und diejenigen, welche besonders aufgenommen werden.

Der Abg. Köster: Inländer sind aber in der Regel auch alle Juden, welche im Großherzogthum wohnen.

Der Abg. Reh: Nur diejenigen Juden sind Inländer, welche es geworden sind in Gemäßheit des Art. 13 der Verfassungsurkunde und viele Juden im Lande sind keine Inländer. In Betreff der Auslegung des Art. 2 des Gesetzesentwurfs kann also mein Amendement nicht fallen gelassen werden, wenn nicht von dem Herrn Regierungscommissär die bestimmte Erklärung gegeben wird, daß auch in Betreff der Aufnahme als Ortsbürger keine Beschränkung mehr aus Rücksicht auf die Religion bestehen soll. Der Art. 46 der Gemeindeordnung spricht ausdrücklich nur von den Inländern christlicher Religion, und der Art. 48 spricht sodann von den Juden, welche Staatsbürger geworden sind. Es trifft also eine bestimmte Unterscheidung zwischen Juden und Christen und diese Unterscheidung mußte ich nach dem Wortlaute des Art. 2 des Gesetzesentwurfs für beseitigt erklären. Wenn sie aber, im Widerspruch mit meiner Ansicht, nicht beseitigt sein soll, so muß ich bei meinem Amendement stehen bleiben, daß man nämlich in dem Art. 46 der Gemeindeordnung die Worte: „christliche Religion" streicht und ganz streicht den Art. 48 der Gemeindeordnung. Erst dadurch kommt Klarheit in die Sache, und wir können uns, meiner Ansicht nach, auch nicht der Ansicht des Abgeordneten Schenck anschließen, weil wir dann immer noch einen Gesetzesentwurf erwarten müßten, der dasjenige, was uns in dem vorliegenden Entwurf nicht klar ist, ins Klare zu bringen hätte.

Der Abg. Schenck: Alle Zweifel, welche der Abgeordnete Reh erhoben hat, sind damit beseitigt, daß durch den Art 2 dem Wortlaute nach die Juden in den politischen oder bürgerlichen Rechten den Christen gleichgestellt sind. Sind sie den Christen hierin gleichgestellt, so stehen sie unter denselben Verhältnissen, wie die Christen, sie haben also auch die nämlichen Rechte wie die Christen, und ist ein Jude Inländer, so muß er demgemäß auch als Inländer behandelt werden.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Ich bin ganz mit dieser Bemerkung einverstanden und existirt eigentlich jetzt, meiner Ansicht nach, gar kein Dissens mehr. Der Herr Abgeordnete Schenck ist mit dem Herrn Abgeordneten Reh einverstanden, der Herr Abgeordnete Köster ist mit ihm

einverstanden und ich bin ebenfalls mit ihm einverstanden; nur dagegen muß ich mich erklären, was er mit Rücksicht auf den Art. 13 der Verfassungsurkunde über die Erwerbung des Staatsbürgerrechts gesagt hat. Denn ganz gewiß sind die meisten Juden, welche im Lande wohnen, auch Inländer. Wenn sie dieses sind, wenn sie dieses namentlich drei Jahre sind, so werden sie durch das Gesetz, welches wir gegenwärtig berathen, **eo ipso** Staatsbürger sein.

Der Abg. Zulauf: Ich unterstütze ebenfalls den Antrag des Abgeordneten Heldmann und erlaube mir nur einige Worte auf die Bemerkungen des Abgeordneten Legationssekretär von Rabenau. Derselbe hat bemerkt, daß nur Ortsfremde ein solches Inferendum zu bezahlen brauchten und die Ortseinwohner nicht. Dazu gehören aber hier bloß die Ortseinwohner, welche Bürgersöhne sind. Aber Alle, welche auswärts her einziehen und auch selbst die Auswärtigen, welche eine Bürgerstochter heirathen, müssen doch für ihre Person das Inferendum bezahlen. Mit den Juden ist es aber ganz anders. Die Juden hatten, wenn sie auch in der Gemeinde wohnten, früherhin doch das Ortsbürgerrecht noch nicht; der Jude muß also, meiner Ansicht nach, sein Einzugsgeld der Gemeinde bezahlen, so gut wie jeder Andere, der von auswärts her in die Gemeinde zieht. Wollte man dieß nicht annehmen, so kämen namentlich die Gemeinden, welche Vermögen besitzen, viel zu kurz.

Der Abg Frank: Ich interessire mich sehr dafür, daß Ehen zwischen Juden und Christen in Zukunft recht häufig werden. Es ist mir daran wirklich eben so viel gelegen, als daran, daß die Juden aller staatsbürgerlichen und anderer bürgerlichen Rechte theilhaftig werden. Es ist mir darum auch lieb, von dem Herrn Regierungscommissär zu hören, es werde demnächst ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden, der die Hindernisse, welche jetzt zur Zeit dem Abschluß der Ehen zwischen Juden und Christen im Wege stehen, entfernen soll. Nicht einverstanden bin ich aber mit denjenigen Abgeordneten, welche meinen, es wäre genug, wenn man es nur möglich mache, daß Ehen zwischen Juden und Christen stattfinden könnten. Ich wünsche vielmehr, daß bei diesem Gesetz darauf Rücksicht genommen werde, diese Ehen möglichst zu erleichtern und daß als Auskunftsmittel, wie auch der Herr Regierungscommissär bereits angegeben hat, die allgemein einzuführende Civilehe dienen möge. Denn den Ehen zwischen Juden und Christen werden wegen der Vorurtheile, die allenthalben noch stattfinden, Schwie-

rigkeiten genug in den Weg gelegt werden. Um so nothwendiger ist aber, daß das Gesetz alle äußere Hindernisse hinwegräumt und diese Ehen so viel wie möglich erleichtert.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Ich will mir nur eine kurze Erwiederung auf die Bemerkung des Abgeordnetenn Zulauf erlauben. Nach der bestehenden Gesetzgebung haben die Ortsbürgersöhne oder resp. diejenigen, welche aus dem Orte gebürtig sind und Ortsbürger werden wollen, kein Inferendum, resp. Vergütung für Theilnahme an den Gemeindenutzungen, zu bezahlen, sondern sie bezahlen nur eine Kleinigkeit für einen Feuereimer und dergleichen. Solche Personen dagegen, welche von auswärts her einziehen und Ortsbürger werden wollen, haben das Inferendum zu bezahlen, und es ist dieß allerdings eine Frage, welche von großer Wichtigkeit ist, ob man die in dem Orte wohnenden Juden, wenn sie das Ortsbürgerrecht erwerben, das Inferendum will bezahlen lassen, welches die von auswärts her Einziehenden zu bezahlen haben, oder die unbedeutenden Ausgaben für einen Feuereimer und dergleichen, welche diejenigen, die schon im Orte wohnen, zu bezahlen haben, wenn sie Ortsbürger werden wollen. Ich glaube nun allerdings in dieser Beziehung, durch den Verlauf der Discussion eines Anderen belehrt, von meiner ursprünglichen vorhin geäußerten Ansicht abgehen und mich dafür aussprechen zu müssen, daß, wenn die Juden sogleich nach Erhaltung des Ortsbürgerrechts Theil nehmen sollen an den Gemeindenutzungen, man als natürliche Vergütung hierfür ganz mit Recht verlangen kann, daß sie auch das Inferendum, welches die von auswärts her Einziehenden, das zu dem Werth der Gemeindenutzungen in einem angemessenen Verhältniß stehen muß, zu bezahlen haben.

Der Abg. von Firnhaber-Jordis: Diese letztere Ansicht muß ich ebenfalls unterstützen, denn die Juden haben bisher kein unbedingtes Ortsbürgerrecht gehabt und mußten, wenn sie von nun an Theil an dem Gemeindevermögen nehmen wollten, das Ortsbürgerrecht erwerben und sich sonach auch den gleichen Verbindlichkeiten unterziehen, denen diejenigen sich unterziehen müssen, welche von auswärts her in eine Gemeinde einziehen.

Der Abg. Reh: Die Bemerkung, welche ich vorhin gemacht habe, daß in Folge der Annahme dieses Gesetzes die Juden nicht eo ipso Staatsbürger werden würden, weil sie nicht alle Inländer sind, hat vielfältig Widerspruch gefunden. Ich muß sie aber ihrem ganzen Umfange nach wie-

derholen. Ich mache darauf aufmerksam, daß wir viele Christen im Lande haben, welche nicht Inländer sind. Der Erwerb des Rechts eines Inländers ist an gewisse gesetzliche Voraussetzungen geknüpft und nur, wenn diese gesetzlichen Voraussetzungen existiren, sind Christen wie Juden Inländer; die Juden sind es aber nicht sämmtlich, sie müssen es vielmehr unter den Artikel 13 der Verfassungsurkunde gegebenen Voraussetzungen erst werden.

Der Abg. Köster: Sie werden Inländer durch die Geburt, insofern ihr Vater oder ihre Mutter damals schon Inländer waren.

Zu Art. 3 wird nichts bemerkt.

Der Präsident schließt hierauf die Berathung über den ganzen vorliegenden Gesetzesentwurf und bemerkt hierauf noch weiter:

Der Abgeordnete Legationssekretär von Rabenau hat mir vor dem Beginne unserer heutigen Sitzung angezeigt, daß er seinen Antrag, die Verhältnisse der Israeliten betreffend, als erledigt betrachte. Es wird wohl keinem Anstand unterliegen, diesen Antrag auch von Seiten der Kammer für erledigt anzunehmen.

Die Kammer erklärt sich hiermit einverstanden und beschließt, den fraglichen Antrag sofort zu den Akten zu nehmen.

B. Berathung über den Gesetzesentwurf, die Wiederherstellung der staatsbürgerlichen Rechte, der wegen politischer Vergehen Verurtheilten betr.

Der Präsident bemerkt, nachdem er die erforderliche Einleitung vorausgeschickt hatte, daß ihm der Herr Ministerialrath Emmerling angezeigt habe, wie er durch dringende Berufsgeschäfte verhindert sei, der heutigen Sitzung beizuwohnen, daß er übrigens auch seine Gegenwart, in Betracht des beifälligen Antrags des Ausschusses bei der Berathung nicht für nothwendig halte.

Bei der hierauf über den Gesetzesentwurf im Allgemeinen, sowie über die einzelnen Artikel eröffneten Discussion, erfolgt keine Bemerkung und es wird daher übergegangen:

C. zur Berathung über die Vorstellung des Oekonomen Georg Röschel zu Mörfelden, wegen ihm verweigerter Concession zur Parzellirung eines ihm gehörigen, mit einer Tilgungsrente belasteten Grundstücks, des sogenannten Pfortengartens.

Nach vorausgeschickter Einleitung bemerkt:

Der Abg. Buff: Die Minorität des Ausschusses, zu welcher ich gehöre, ist der Ansicht, daß dieser Beschwerde keine Folge zu geben sei. Das Gesetz vom 9. Februar 1811 enthält nämlich die ganz weise und praktische Bestimmung, daß Grundstücke, welche mit einer Rente, oder mit einer anderen auf dem Grund und Boden ruhenden Abgabe behaftet seien, nicht getheilt werden dürfen, wenn nicht zuvor diese Grundrente abgelöst oder auf einen bestimmten Theil des Grundstücks radicirt werde. Dieses Gesetz besteht noch heute in Wirksamkeit, und es kann daher in dem vorliegenden Falle nur davon die Rede sein, ob aus Billigkeitsrücksichten davon abgewichen werden könne; denn Billigkeitsrücksichten sollen allerdings eine Abweichung zulässig machen. Das Vorhandensein solcher muß ich verneinen. Das Grundstück hat die Größe von 17 Morgen, und es ist wohl ohne Zweifel eine Speculation des Eigenthümers, wenn er dasselbe parcelliren und verkaufen will. Die Speculation wird jedenfalls vortheilhafter für ihn, wenn er die einzelnen Parcellen mit den darauf ruhenden Quoten der Grundrente verkaufen kann, als wenn er zuvor die Grundrente ablösen würde. Denn wenn sie auch abgelöst ist, wird der Verkäufer voraussichtlich keinen höheren Preis für die einzelne Parcelle bekommen. Solche Speculationen führen zur Uebervortheilung der Käufer und ihnen, glaube ich, sollte man keinen Vorschub leisten, am allerwenigsten dadurch, daß man zu Gunsten des Speculanten von der gesetzlichen Regel Ausnahmen gestattet. Ein Mann, der 17 Morgen an einem Stück hat, ist füglich im Stande, die fragliche Rente entweder sofort abzulösen, oder auf eine Parzelle des zu theilenden Grundstücks zu radiciren, und bezüglich seiner liegen deßhalb auch keine aus seinen Vermögensverhältnissen herzuleitenden Billigkeitsrücksichten vor, welche bei ihm eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel zu rechtfertigen vermöchten.

Der Abg. Kretzschmar: Ich kann mich mit dem Abgeordneten Buff nicht einverstanden erklären, indem ich der Ansicht bin, daß diese Verhinderung der Parcellirung ein wesentlicher Eingriff in die Eigenthumsrechte ist. Denn es muß mir freistehen, mit meinem Eigenthum zu schalten und zu walten, wie ich will, und es möchte überhaupt in den meisten Fällen eine Radicirung der Grundrenten auf eine Parcelle unmöglich sein. In allen Adressen, welche mir aus meinem Wahlbezirk zugekommen sind, wird von allen Gemeinden der Wunsch ausgesprochen, daß man die Leute

nicht zwingen möchte, wenn sie ein Grundstück in Parcellen zu verkaufen beabsichtigen, vorher die darauf haftende Grundrente abzulösen. Ich erlaube mir mit Rücksicht darauf sogar heute den Antrag zu stellen, daß nicht nur das Gesuch des Georg Röschel in dieser Beziehung der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen, sondern daß auch der Wunsch ausgesprochen werde, daß die angezogene Verordnung vom 9. Februar 1811 aufgehoben werde, und zwar in der Weise, daß Grundstücke bis zu $\frac{1}{4}$ Morgen parcellirt werden dürfen und daß erlaubt werde, die darauf ruhende Grundrente auf jedes einzelne Grundstück zu radiciren.

Der Präsident: Der Abgeordnete Cretzschmar hat von einem Eingriff in die Rechte des Eigenthümers gesprochen. Das Eigenthum kann durch gesetzliche Bestimmungen beschränkt werden und dieß ist durch die Verordnung vom 9. Februar 1811 geschehen. Wenn also auf den Grund dieser Verordnung hin eine Verfügung erlassen wurde, die dem Petenten mißbeliebig ist, so kann man dieß keinen Eingriff in sein Eigenthumsrecht nennen. Aber eine ganz andere Frage, die der Ausschuß ebenfalls relevirt hat, ist die, ob hier aus Gründen der Billigkeit dem Gesuche des Petenten Folge gegeben werden könne, und diese Frage hat der Ausschuß bejaht.

Der Abg. Heldmann: Der Petent hat als Unterstützungsgrund seines Petitums in seiner Vorstellung dasjenige angegeben, was vorhin der Abgeordnete Buff bemerkt hat. Er sagt nämlich, wenn er sein Grundstück mit der vertheilten Grundrente verkaufen dürfe, so würde er eben so viel von den Käufern bekommen, als er von ihnen bekäme, wenn er die Rente vorher ablösen oder auf einen Theil des Grundstücks radiciren müsse. Er speculirt also offenbar auf Unkosten der Käufer und gedenkt die Kammer zu benutzen, seine Speculation zu unterstützen. Darum bin ich im Ausschuß auf Seite der Minorität gewesen. Ich bin dagegen gewesen, daß man ihm gestatten soll, die Rente ebenfalls zu parcelliren. Ich finde auch gar keine Härte, keinen Eingriff in die Eigenthumsrechte in diesem Verfahren. Der Petent hat das fragliche Grundstück mit den darauf ruhenden Lasten erworben, er wußte, daß diese Grundrente darauf hafte, er wußte, daß sie nur nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach der Verordnung vom 9. Februar 1811, im Falle einer Vertheilung entfernt werden konnte, daß er nur unter dieser Bedingung das Grundstück vertheilen könne. Ich sehe also hier keine Beeinträchtigung. Die Staatsregierung hat selbst

zum Nachtheil des Geschäftsganges in vielen Fällen, selbst abweichend von dem Gesetz, welches nur zu Gunsten derjenigen spricht, die zu arm sind, um die Rente ablösen zu können, gestattet, die Rente, selbst bis zu kleinen Beträgen zu parcelliren; aber eine Vertheilung bis in infinitum würde eine Confusion in den Hebregistern und Katastern herbeiführen, die am Ende gar nicht mehr zu entwirren wäre. Der Bittsteller hat aber seine Unfähigkeit, die Rente abkaufen zu können, gar nicht vorgebracht. Dieß ist der Grund, warum ich gegen das Gesuch gewesen bin.

Der Abg. Reh: Ich gehöre zur Majorität des Ausschusses. Wäre der Berichterstatter, der Herr zweite Präsident Wernher, in diesem Augenblicke anwesend, so würde ich nicht veranlaßt sein, das Wort zu nehmen. Ich theile im Wesentlichen ganz die Ansicht, welche der Abgeordnete Cretzschmar ausgesprochen hat, indem auch ich die Verordnung vom 9. Februar 1811 für eine, die natürlichen Rechte des Eigenthümers beschränkende betrachte. Ein natürliches Recht des Eigenthümers ist es, daß er sein Eigenthum beliebig benutzen kann. Bin ich Besitzer eines Grundstücks von 17 oder 19 Morgen, so ist es in meinem natürlichen Rechte gelegen, daß ich es in jeder beliebigen Art verkaufen kann. Und wenn ich dabei gut speculire, so ist dieß gewiß nur zu loben. Wenn nun das Gesetz vom 9. Februar 1811 sagt, es solle nur dann die Vertheilung eines Gutes, welches mit einer Grundrente behaftet ist, gestattet sein, wenn der Eigenthümer entweder die Grundlast durch baare Zahlung an den Berechtigten ablöst, oder für den Betrag der Abkaufssumme einen, den dreifachen Werth der Abkaufssumme erreichenden Theil des Grundstücks zum Unterpfand gibt, so liegt darin eine Beschränkung des Rechts des Eigenthümers. Daß aber solche Beschränkungen nur mit Billigkeit gehandhabt und geltend gemacht werden sollen, das unterliegt keinem Zweifel. Wenn Röschel gesagt hätte: ich will $\frac{1}{8}$ Morgen in 8 Theile scheiden und verlange, daß man auf die 8 Stücke den ganzen Betrag der Rente vertheile, so wäre dieses Gesuch nicht empfehlenswerth. Wenn er aber ein so großes Grundstück in Parcellen von $\frac{1}{2}$ Morgen vertheilen will, so wüßte ich nicht, wie das fiscalische Interesse dadurch beeinträchtigt werden könnte. Die Parcellen bleiben immer groß genug, und die Erhebung der Rente von den einzelnen Parcellen wird keinen Schwierigkeiten unterliegen. Warum hat man also Herrn Röschel nicht erlaubt, dieses Grundstück ohne Ablösung der Rente zu theilen? Man hat gesagt, Herr

Röschel mache hier eine Speculation; aber ich will ihm dazu Glück wünschen, wenn er wirklich eine Speculation und zwar eine recht gute macht. Wollten wir das Gesetz so zur Anwendung bringen lassen, daß der Eigenthümer sein Grundstück nicht gehörig verwerthen kann, so würden wir es schädlich machen, anstatt nützlich. Ich glaube daher, wir müssen uns mit dem Antrag der Majorität des Ausschusses vereinigen und das Gesuch dem Finanzministerium zur Gewährung aus Billigkeitsrücksichten empfehlen. Ich zweifle nicht daran, daß einem solchen Antrag entsprochen werden wird.

Der Abg. Cretzschmar: Ich erkläre mich ebenfalls mit dem Antrag der Majorität des Ausschusses ganz einverstanden, erlaube mir aber noch zu diesem Antrag das Amendement zu stellen, daß ein besonderer Gesetzesentwurf von der Staatsregierung erbeten werden möge, worin bei jedem einzelnen Grundstück Parcellirungen bis zu $\frac{1}{4}$ Morgen gestattet werden.

Der Präsident, sowie mehrere Abgeordnete bemerken dem Redner, daß dieses Amendement sich mehr zu einem besonderen Antrag und zu einer besonderen Verhandlung eigne, worauf der Antragsteller vor der Hand davon abstrahirt.

Der Abg. Buff: Die Verordnung vom 9. Februar 1811 schreibt die Regel vor, daß ein Grundstück eher nicht getheilt werden könne, als wenn entweder die Grundlast durch baare Zahlung an den Berechtigten abgelöst, oder die ganze Grundlast auf eine Parcelle des zu theilenden Grundstücks radicirt worden ist. Diese Regel kann nur unter ganz besonderen Umständen eine Ausnahme erleiden und hier liegt gewiß ein Fall, der ein solches Abgehen von der allgemeinen Regel rechtfertigt, nicht vor. Denn bei einem Grundstück von 17 Morgen liegen gewiß solche Verhältnisse, wie sie das Gesetz zur Rechtfertigung der Ausnahme voraussetzt, nicht vor. Nur die gedrückten Verhältnisse des Eigenthümers sollen die Veranlassung geben, eine Theilung der Rente auf die einzelnen Parcellen zuzulassen. Wer aber in einer Gegend, wie Mörfelden, 17 Morgen an einem Stück hat, ist gewiß nicht in einer so gedrückten Lage, daß es ihm schwer fallen würde, den erwähnten gesetzlichen Vorschriften zu genügen. Eine Abweichung von denselben unter Umständen, wie die vorliegenden, würde zu den nachtheiligsten Consequenzen führen. Denn dann würde man einem ärmeren Grundeigenthümer, der $\frac{1}{2}$ Morgen in Parcellen von $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{16}$ theilen will, die Erlaubniß ebenfalls nicht versagen

können. Dieses führt aber dahin, daß der Berechtigte sein Recht am Ende verliert.

Der Abg. Elwert: Ich will nur zur Aufklärung der bei dem vorliegenden Gesuche in Betracht kommenden factischen Verhältnisse einige Worte hinzufügen. Das fragliche Grundstück war früher zehntbar. So lange es zehntbar war, würde kein Grund vorgelegen haben, der verhindert hätte, es als zehntbares Grundstück zu vertheilen. Nun gehen aber alle unsere Gesetze vorzugsweise auf Erleichterung des Grundeigenthümers und Befreiung des Grundeigenthums von drückenden Lasten. Mit Rücksicht hierauf sind die Gesetze über die Zehntverwandlung, die Gesetze vom Jahr 1836 über die Ablösung der Grundrenten gegeben. Es würde also in dem hier vorliegenden Falle der Eigenthümer jetzt, nachdem diese Gesetze zur Erleichterung des Grundeigenthums von den darauf ruhenden Lasten gegeben sind, offenbar in einer schlimmeren Lage sein, als er früherhin gewesen wäre, wo das fragliche Grundstück noch zehntbar war.

Da keine weiteren Bemerkunngen erfolgen, so schließt der Präsident die Berathung über den vorliegenden Gegenstand und eröffnet diese

D. über die Vorstellung der Gemeinderathsmitglieder und Einwohner zu Hochheim, Kreises Worms, die Verpachtung des Fasselochsen betr.

Nach vorausgeschickter Einleitung bemerkt:

Der Abg. Zulauf: Meine Herren, mir scheint es, daß diese Vorstellung ein wenig leicht behandelt worden ist. Diese Gemeinderathsmitglieder und andere Einwohner von Hochheim sind schon auf dem vorigen Landtage mit einer Beschwerde eingekommen. Ihre Beschwerde ist damals nicht mehr verhandelt worden, sie haben dieselbe jetzt wieder erneuert und ich bin der Ansicht, daß sie dieselbe mit Recht erneuern konnten, obgleich die im Bericht erwähnten Bedingungen bei der Versteigerung gemacht worden sind. Allein nach dem mir zugekommenen Schreiben ist der Zuschlag nach Gunst ertheilt worden. Früherhin war nämlich der Fasselochse für 180 fl., die der Halter desselben jährlich bekam, verpachtet gewesen. Die zwei Brüder, die unter den drei dießmal zuletzt Bietenden vorkommen, hatten aber den früheren Halter des Ochsen bestimmt, schon bei der Versteigerung zu sagen, er wolle den Ochsen nicht wieder steigern, und wie die Versteigerung kam, erklärten sie, sie hielten ihn für einen schlechten Mann, wenn er jetzt dennoch mitbiete.

Dadurch ist es gekommen, daß dieser Mann bei der letzten Versteigerung nicht mitgeboten hat, und daß bei der Versteigerung selbst Niemand, als diese beiden Brüder, gegenwärtig war, und dann noch ein Anderer, der das letzte Gebot gethan hat. Diese konnten sich nicht mehr weiter herunter bieten, darum wurde die Sache dem Kreisrathe zugeschickt. Der Kreisrath hat den Ortsvorstand vernommen und dieser hat erklärt, daß nochmals versteigert werden solle. Der Bürgermeister hat aber seinen Bericht unter Bezugnahme auf das Versteigerungsprotokoll eingeschickt und hat nicht dem Geringstbietenden, sondern dem Zweitletztbietenden den Zuschlag zu ertheilen beantragt. Nun hat der Letztbietende erklärt, er wolle 26 fl. weniger nehmen. Die Verpachtungssumme betrug 252 fl.; es wäre also immer eine Ersparniß eingetreten, wenn eine nochmalige Versteigerung stattgefunden hätte; es ist dieß aber nicht gestattet worden, obgleich die Mehrheit der Gemeinde und selbst des Gemeinderaths dafür war, daß nochmals eine Versteigerung stattfinde. Auch hat die Gemeinde sich durch die Verhältnisse, welche dem jetzigen Halter des Fasselochsen entgegenstehen, sich veranlaßt gesehen, den Gemeindefasselochsen für ihr Vieh nicht mehr so häufig zu benutzen, indem sich viele Leute ihren eigenen Ochsen halten und gar keinen Beitrag für den Gemeindefasselochsen geben. Man schreibt mir, es wären nur noch etliche und vierzig Kühe, die bei den Fasselochsen kommen, und für diese soll die Gemeinde jetzt 252 fl. bezahlen, das ist eine enorme Summe für diesen Zweck und fällt der Gemeinde schwer. Darum sollte man, meiner Ansicht nach, die Vorstellung berücksichtigen und der Gemeinde gestatten, eine nochmalige Versteigerung abzuhalten, ohne die bedungene sechsjährige Pachtzeit einhalten zu müssen. Dieß dürfen sie, meiner Ansicht nach, mit Recht verlangen; denn wenn auch das Recht der Auswahl unter den drei Letztbietenden unter die Versteigerungsbedingungen früher aufgenommen war, so scheint es mir doch, daß der Ochse nach Gunst vergeben worden ist.

Der Präsident: Es wäre möglich, daß der Kreisrath die so nothwendigen Rücksichten der Sparsamkeit für die Gemeinde in dem vorliegenden Falle nicht hätte eintreten lassen; allein dessen ungeachtet würde dem Gesuch keine Folge gegeben werden können; denn der Mann, der die Verpflegung des Ochsen im Wege der Versteigerung übernahm, hat ein Privatrecht erworben, worüber der Kammer keine Beurtheilung zusteht.

Der Abg. Reh: Wenn wir der Petition Folge gäben, so würde die Gemeinde mit demjenigen, der sich bereits in dem Besitz dessen befindet, was ihm zugesagt worden ist, in einen Proceß verwickelt werden.

Der Abg. Frank: Ich theile die Ansicht des Herrn Präsidenten und ich will daher gelegentlich dieser Beschwerde nur bemerken, daß seit einiger Zeit öffentliche Behörden bei Versteigerungen sich sehr häufig ausbedingen, denjenigen, der ihnen unter den drei Letztbietenden am besten gefällt, herauszunehmen und ihm den Zuschlag zu ertheilen. Da dieß eine Maßregel ist, die häufig schon große Erbitterung hervorgerufen hat, so will ich den Wunsch zu Protokoll niederlegen, daß sie künftighin nicht mehr vorkomme. So pflegt man auch bei der Verpachtung der Jagden eine derartige Bedingung zu machen und namentlich hier ist schon sehr häufig Unzufriedenheit und Erbitterung aus ihr hervorgegangen.

Der Abg. Cretzschmar: Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen der Verpachtung einer Jagd und der Verpachtung der Verpflegung eines Fasselochsen besteht; denn der Fasselochse muß nothwendig einem Begüterten zur Verpflegung übergeben werden, weil ihn nur ein Begüterter in gehörigem Zustand erhalten kann, und bei dem Vergeben eines Fasselochsen kann es nicht auf 10 fl. ankommen, wenn ihn ein zuverlässiger Mann erhält. Diese Vergleichung möchte also hier nicht wohl anwendbar sein.

Der Abg. Zulauf: Der Bürgermeister kennt die Leute, die im Stande sind, den Fasselochsen zu halten. Wenn daher die Verpflegung desselben versteigert wird und der Bürgermeister weiß, der hat keinen Stall, oder ist nicht im Stande, ihn gehörig zu füttern, so weist er ihn, wenn er bei der Versteigerung mitbieten will, zurück. Aber bei dieser Versteigerung ist, wie man behauptet, eine Begünstigung vorgefallen, und ich muß daher wünschen, daß der Staatsregierung das Gesuch in der Art zur Berücksichtigung empfohlen wird, daß sie eine nochmalige Versteigerung vornehmen läßt.

Der Abg. Mohr: Ich will nur das bestätigen, was der Abgeordnete Frank in Beziehung auf das Nachtheilige einer solchen Bedingung bemerkt hat. Auch ich weiß aus Erfahrung, daß häufig derartige Bedingungen in die Verträge aufgenommen wurden und daß diese Bedingungen nur zur Willkür von Seiten der Bürgermeister Veranlassung geben.

Ich wäre also auch dafür, daß von einer solchen Bedingung in Zukunft kein Gebrauch mehr gemacht würde; man hat Mittel genug, denjenigen, der der Letztbietende bleibt, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten.

Da nichts weiter bemerkt wird, so schließt der Präsident die Berathung über den vorliegenden Gegenstand und eröffnet diese

E. über die Vorstellung des Stadtvorstandes zu Heppenheim, die Herstellung der Schleuße in der Mühlwiese, Wattenheimer Gemarkung, betr.

Nach vorausgeschickter Einleitung bemerkt:

Der Abg. Reh: Es ist mir durch den Bericht nicht klar geworden, in welchem Verhältniß eigentlich die Gemeinde Heppenheim zu der sogenannten Weschnitzconcurrenz steht. Meiner Vermuthung nach ist dieses Verhältniß ein Societätsverhältniß, es sind mehrere Gemeinden, die sich dahin vereinigt haben, die Kosten, welche die Uferbauten an der Weschnitz erfordern, gemeinschaftlich zu tragen. Wenn ich von dieser Ansicht ausgehe, so scheint es mir, daß der Kreisrath zu Heppenheim in die Gerechtsame der Gemeinde Heppenheim in dem vorliegenden Falle allerdings eingegriffen hat. Es scheint mir nämlich, daß diese Arbeiten an der Schleuße in der Mühlwiese, Wattenheimer Gemarkung, bloß vom Kreisrath verfügt sind, ohne daß vorher eine Anfrage bei den Gemeinden, welche die Concurrenz bilden, stattgefunden hat. Wenn ich mich in dieser Voraussetzung nicht täusche, so werde ich meiner Seits die Beschwerde unterstützen. Allerdings greift dieselbe, wie fast alle Beschwerden, auch in das Rechtsgebiet ein, aber ihrer eigentlichen Natur nach scheint sie mir mehr gegen die Thätigkeit des Großherzoglichen Kreisraths gerichtet zu sein.

Der Abg. Kloch: Ich finde nicht, daß etwas der Art, was der Abgeordnete Reh soeben erwähnte, in dem an die Kammer gelangten Schriftsatz vorkommt, daß nämlich der Kreisrath bei dem Ausschlag die Gemeinden übergangen und nicht gefragt hätte; es liegt dieß nicht in dem Schriftsatz. Die ganze Sache hat bloß so den Anschein, aber man wird bei näherer Betrachtung der Vorstellung immer darauf zurückkommen, daß die ganze Sache nur ein Schein ist und kein Recht.

Der Abg. Keil (von Fürth): Die Beschwerde der Gemeinde Heppenheim ist allerdings in so fern gegründet, als der Kreisrath die Kosten für die Herstellung der Schleuße

zuerst in den Voranschlag aufgenommen und erst nachher die Gemeinde Heppenheim angehalten hat, sie mit auszuschlagen, ohne sie vorher zu befragen, daß er sie, ohne einen Voranschlag vorzulegen, hintennach gezwungen hat, ihren Antheil zu bezahlen. Man kann also hierin nur eine eigenmächtige Handlung des Kreisraths sehen, indem er hier, ohne der Gemeinde vorher Nachricht davon zu geben, so wie geschehen, verfügt hat. Die Beschwerde ist also, meiner Ansicht nach, wohl begründet, und man hätte daher dem Kreisrath einen Verweis darüber geben und ihm anempfehlen sollen, daß er sich eines solchen Vorschreitens in dieser Sache enthalte.

Was die Verbindlichkeit der Gemeinde Heppenheim an sich anbelangt, so ist dieß allerdings eine juristische Frage. Wenn indessen die Functionen der Kreisräthe noch in der Art fortbestehen sollten, wie sie bisher bestanden haben, so hätte man ihm allerdings in der von mir erwähnten Beziehung einen Verweis geben müssen.

Der Abg. Buff: Es scheint mir von zwei Rednern vor mir die Beschwerde von einer irrigen Seite aufgefaßt worden zu sein. Die Beschwerde besteht nicht darin, daß der Kreisrath die Anlage dieser Schleuße angeordnet habe, sondern sie besteht darin, daß der Gemeinde Heppenheim nicht gestattet worden sei, aus der Societät auszutreten. Die Stadt Heppenheim will nämlich von der Societät, der sogenannten Weschnitzconcurrenz, zurücktreten und damit sind die übrigen socii, die anderen Gemeinden, nicht einverstanden. Es handelt sich somit einzig und allein um die Frage, ob die Gemeinde Heppenheim einseitig den bestehenden Contrakt aufzuheben, nämlich aus der Concurrenz auszutreten berechtigt sei, und dieß ist eine Frage, die nur von den Gerichten entschieden werden kann.

Der Präsident verliest das an dem Schlusse der Vorstellung enthaltene Petitum.

Der Abg. Reh: In dem Ausschußbericht ist gesagt, der Kreisrath habe, nachdem die deßfallsigen Kosten in den Voranschlag der Gemeinde Wattenheim für 1844 vorgesehen worden, nachträglich verfügt, daß solche aus der Concurrenzkasse zu bestreiten seien. Darnach muß ich annehmen, daß die Gemeinde Heppenheim hinsichtlich dieser Kosten, zu denen sich ihr Beitrag auf 1341 fl. berechnet, gar nicht gefragt worden ist. Gefragt kann nur die Gemeinde Wattenheim sein, in deren Voranschlag diese Kosten vornherein vorgesehen waren. Dann ist bemerkt worden, die Gemeinde

Heppenheim beschwere sich auch darüber, daß ihr nicht gestattet worden sei, aus der Weschnitzconcurrenz austreten zu dürfen, oder daß sie nicht von der Verbindlichkeit zur Mitzahlung für die in Frage stehende Schleuße freigesprochen worden sei. Es liegt also ein doppeltes Gesuch vor, einmal das Gesuch um Gestattung des Austritts aus der Concurrenz und dann das Gesuch wegen Nichtleistung des Beitrags von 1341 fl. Die letzte Bitte müßte ich unterstützen, wenn nicht vielleicht die Kammer aus der bisherigen Discussion Veranlassung nehmen wollte, den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zurück zu verweisen, damit über diesen Punkt das noch fehlende Licht gewonnen werden kann.

Der Präsident verliest das bei den Akten befindliche Schreiben des Herrn Regierungscommissärs, worauf bemerkt:

Der Abg. Karl Zöppritz: Mir scheint, daß die Stadt Heppenheim sich nur darüber beschweren kann, daß nicht auch in ihrem Voranschlag, sondern nur in dem der Gemeinde Wattenheim der Beitrag zu den Kosten der Schleuße vorgesehen wurde. Es kann dieß aber auch auf einem Irrthum des Kreisraths beruht haben, welcher sich später aufgeklärt hat. Die Stadt kann sich aber gewiß nicht einseitig einer Gesellschaft entziehen, deren Mitglied sie ist und welche früher von wesentlichem Nutzen für die Stadt gewesen sein mag, namentlich darf sie in einem Augenblicke, wo ein verhältnißmäßiger Beitrag geleistet werden soll, sich ihrer Verbindlichkeiten nicht entledigen. Wenn die verschiedenen Gemeinden, welche die Concurrenz bilden, sich untereinander verständigen, daß der Vertrag aufgehoben werden soll, so kann dieß natürlich geschehen, aber vorerst müssen die Kosten, welche entstanden sind, von den einzelnen Gemeinden getragen werden.

Der Präsident: Es scheint mir hier der Fall vorzuliegen, in welchem nur allein nach der Berathung über die Gemeindeordnung im Jahr 1820 eine Gemeinde gegen ihren Willen gezwungen werden kann, einen Posten in den Voranschlag aufzunehmen, nämlich der Fall einer der Gemeinde obliegenden rechtlichen Verbindlichkeit.

Der Abg. Reh: Der Herr Präsident sagt selbst, es scheine so, ich meine aber, wir sollten in einer Sache, von der wir nicht wissen, wie die Verhältnisse sind, nichts beschließen. Die Concurrenz der verschiedenen Gemeinden kann auf einem zwischen denselben abgeschlossenen Vertrage beruhen.

Der Präsident bejaht dieß.

Der Abg. Reh (fortfahrend): Dieser Vertrag liegt aber den Acten nicht bei. Gewiß wird er nicht sagen, die eine Gemeinde solle aus ihren Mitteln die Kosten aufwenden und diese Kosten sollten dann unter den sämmtlichen Gemeinden repartirt werden. Nach der Natur des Verhältnisses werden vielmehr diese Kosten durch gemeinschaftliche Berathungen der Gemeinden vorgesehen werden müssen. Es wird wahrscheinlich in dem vorliegenden Falle eben so zugegangen sein, wie es früher in dergleichen Fällen immer war, daß nämlich der Kreisrath die Aufnahme des fraglichen Beitrags in den Voranschlag ohne Weiteres befohlen hat; und gegen diesen Befehl scheint mir die Beschwerde gerichtet zu sein.

Der Abg. Elwert: Ich kenne aus früheren Dienstverhältnissen die Weschnitzconcurrenzangelegenheit und weiß, daß vor dem Erscheinen der Gemeindeordnung hier, wie in anderen Fällen, gewöhnlich in der Art verfahren wurde, daß eine der die Concurrenz bildenden Gemeinden, und zwar die vermögendste, die Kosten vorlegte, und daß dieselben nachher auf die einzelnen Gemeinden repartirt wurden. Seit der Gemeindeordnung ist es aber nothwendig, daß über die Arbeiten für diese Concurrenzen Voranschläge gemacht, daß die Kosten auf die betreffenden Gemeinden so zeitig repartirt werden, daß sie noch in die betreffenden Gemeindevoranschläge aufgenommen werden können, und daß sie demnächst an einen gemeinschaftlichen Rechner, der für diese Concurrenz bestellt ist, bezahlt werden. Es scheint mir nun allerdings nach den bisherigen Verhandlungen in dem Ausschußbericht noch nicht festgestellt, ob diese Formalität wirklich beobachtet ist, oder ob der Kreisrath ohne Weiteres die Anordnung getroffen hat, welche zur Belästigung der Gemeinde Heppenheim geführt. Allerdings theile ich die Ansicht des Abgeordneten Zöppritz, daß die Gemeinde Heppenheim einer Verbindlichkeit, für welche sie seither beitragen mußte, so lange die Verbindung besteht, sich jetzt nicht auf einmal entziehen kann, ohne daß das ganze Societätsverhältniß aufgehoben ist. Ich unterstütze daher den Antrag des Abgeordneten Reh, daß man den Gegenstand aussetze, und den Ausschuß nochmals über diesen Punkt höre.

Der Abg. Schenk: Mir scheint die Beschwerde begründet zu sein und ich setze dabei voraus, daß, wie der Berichterstatter bemerkt hat, hier gerade ein reines Privatverhältniß vorliegt. Wir haben hier eine Gesellschaft. Ein Gesellschafter soll bezahlen, die anderen begehren wenigstens,

daß er bezahle. Hierüber können nur die Gerichte entscheiden; aber gerade darum ist die Beschwerde, meiner Ansicht nach, begründet, die Gemeinde Heppenheim kann nicht von dem Kreisrathe angehalten werden, daß sie eine Privatverbindlichkeit erfülle, wenn sie Gründe hat, ihr zu widersprechen. Deßhalb müssen die anderen Gesellschaften vor Gericht gehen und die Gemeinde belangen, daß sie ihre Verbindlichkeit erfülle. Ob die Verbindlichkeit gegründet ist, kann ich hier nicht untersuchen, aber es liegt ein Privatverhältniß vor und wer verlangt, muß vor Gericht gehen. Die Verwaltungsbehörde aber kann in einem Privatverhältniß die Gemeinde nicht anhalten zu bezahlen.

Der Abg. Buff: Ich erlaube mir die Anfrage an den Herrn Präsidenten, ob nicht in der Vorstellung selbst das Vertragsverhältniß näher angegeben sei. Ich müßte mich sehr irren, wenn nicht in der Vorstellung selbst angegeben wäre, wie und in welcher Weise die Ausführung der aus dem Vertrag resultirenden Pflichten und Rechte der socii zu bewirken sei. Ist dieses nicht der Fall, dann würde ich mit dem Abgeordneten Schenck darin übereinstimmen, daß gegen den einzelnen socius strittige Ansprüche nur im Wege Rechtens verfolgt werden können.

Der Abg. Keil (von Fürth): Ich habe noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Gemeinde Heppenheim ihre Bitte um Gestattung des Austritts aus der Weschnitzconcurrenz hauptsächlich darauf stützt, daß die Concurrenzbeiträge nur bis zu einer gewissen Summe steigen sollten und sie behauptet, daß, nachdem diese Summe überschritten sei, auch der Vertrag keine Gültigkeit mehr habe.

Der Abg. Kloch: Wenn der Gegenstand nochmals an einen Ausschuß zurück verwiesen werden sollte, so müßte ich doch bitten, daß er an den zweiten Ausschuß verwiesen werde, denn er wird jetzt so juristischer Natur, daß der dritte Ausschuß nicht mehr wohl darüber entscheiden kann.

Der zweite Präsident Wernher: Diese ganze Weschnitzconcurrenz scheint in Auflösung begriffen zu sein; denn es ist mir erinnerlich, daß noch eine weitere Beschwerde ganz ähnlicher Natur dem dritten Ausschuß vorliegt. Die näheren Bestimmungen des Vertrags sind uns nicht mitgetheilt worden, weder von Seiten der Beschwerenden, noch von dem Herrn Regierungscommissär; wir wissen nicht, wie dem Vertrage nach die Bauten bestimmt, wie die erforderlichen Summen ausgeschlagen werden sollen. Ob nicht vielleicht irgend einer Behörde die Oberaufsicht gegeben ist, ob nicht

diese Behörde die Bauten anzuordnen und dann den Ausschlag nach den Bedingungen des Vertrags zu machen hat. Alles dieß ist uns unbekannt. Ich gestehe auch, daß ich nach demjenigen, was ich gehört habe, in der Sache immer dunkler werde und nichts dagegen habe, wenn die Sache an den Ausschuß zurückverwiesen wird, wo sie dann im Verein mit den anderen an die Kammer gebrachten Beschwerden recht gut und vielleicht gründlicher behandelt werden kann.

Die Kammer beschließt hierauf die Zurückverweisung des Gegenstandes an den Ausschuß, abstrahirt jedoch von der für diesen Fall in der Geschäftsordnung vorgesehenen Verstärkung des Ausschusses, und schreitet sofort, nachdem der Präsident die öffentliche Sitzung geschlossen,

IV. zur Abstimmung:

A. über den Gesetzesentwurf, die freie Ausübung aller religiösen Culte betr.

1) Die Frage:

Will die Kammer den Art. 1 des Gesetzesvorschlags, die religiöse Freiheit betr., annehmen?

wird mit allen Stimmen bejaht.

2) Die Frage:

Will die Kammer den Art. 2 des Gesetzesvorschlags, die religiöse Freiheit betr., annehmen?

wird mit allen Stimmen bejaht.

3) Die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Abgeordneten Heldmann, dem Art. 2 folgenden Zusatzartikel beifügen:

„Durch das gegenwärtige Gesetz erleiden die betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Seiten der Israeliten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vorerst keine Aenderung?"

wird mit 21 gegen 19 Stimmen bejaht.

4) Die Frage:

Will die Kammer den Art. 3 des Gesetzesvorschlags, die religiöse Freiheit betr., annehmen?

wird mit allen Stimmen bejaht.

B. Ueber den Gesetzesentwurf, die Wiederherstellung der staatsbürgerlichen Rechte der wegen politischer Vergehen Verurtheilten.

Die Frage:

Nimmt die Kammer den Gesetzesentwurf, betreffend

die Wiederherstellung der staatsbürgerlichen Rechte der wegen politischer Vergehen Verurtheilten, an?

wird mit allen Stimmen bejaht.

C. Ueber die Vorstellung des Oekonomen Georg Röschel zu Mörfelden, wegen ihm verweigerter Concession zur Parcellirung eines ihm gehörigen mit einer Tilgungsrente belasteten Grundstücks, des s. g. Pfortengartens.

Die Frage:

Will die Kammer, nach der Ansicht der Majorität des Ausschusses, die Beschwerde des Georg Röschel zu Mörfelden, wegen ihm verweigerter Concession zur Parcellirung eines ihm gehörigen, mit einer Tilgungsrente belasteten Grundstücks, des sogenannten Pfortengartens, aus Gründen der Billigkeit der Großherzogl. Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen?

wird mit 30 gegen 10 Stimmen bejaht.

D. Ueber die Vorstellung der Gemeinderathsmitglieder und Einwohner zu Hochheim, Kreises Worms, die Verpachtung des Fasselochsen betr.

Die Frage:

Will die Kammer dem Gesuche der Gemeinderathsmitglieder und Einwohner zu Hochheim, wegen Verpachtung des Fasselochsen daselbst, Folge geben?

wird mit 39 gegen 1 Stimme verneint.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung, die nächste auf den 4. Mai Vormittags 9 Uhr anberaumend.

Zur Beglaubigung:

Hesse,	Wernher,	Elwert,	Reh,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Fünfundvierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 4. Mai 1848.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hesse.

Gegenwärtig: Der Herr Ministerialrath Meisenzahl und 39 Mitglieder der Kammer.

I. Der Präsident macht als neue Eingaben bekannt:

1) Wünsche und Vorträge der Gemeinde Garbenteich, übergeben durch den Abgeordneten Krug.
2) Eine Vorstellung des Vorstands der Hospitalkasse zu Bensheim wegen ihrer Theilnahmspflicht an der Besoldung des Gr. Physikatsarzts daselbst.
3) Erklärungen und Anträge der Gemeinden Reichelsheim, Eberbach und Oberkainsbach über Verhältnisse der gräflichen Standesherrschaft Erbach-Erbach.
4) Einen Antrag der Abgeordneten Behlen und Mohr auf Zurückziehung der Gr. Hessischen Truppen aus Baden.

(Beilage Nr. 381.)

5) Einen Antrag des Abgeordneten Heldmann, betreffend die Aufhebung resp. Abänderung der Artikel 46, 48, 50 und 52 der Gemeindeordnung.

(Beilage Nr. 382.)

6) Einen Antrag des Abgeordneten Cretzschmar, die Aufhebung des Gesetzes vom 9. Februar 1811 resp. der Nothwendigkeit der Einholung eines Consenses bei Vertheilung von Grundstücken, welche mit Grundlasten beschwert sind.

(Beilage Nr. 383.)

Die Eingaben und Anträge unter Nr. 1, 3, 5 und 6 gehen an den zweiten, die unter 2 und 4 an den dritten Ausschuß zum Bericht.

II. Der Tagesordnung gemäß schreitet die Kammer zur Berathung:

1) Ueber den Antrag des Abgeordneten Schmidt, das Sammeln dürren von selbst zur Erde fallenden Reisholzes in den Domanialwaldungen, insbesondere die Freigebung des Leseholzes an Arme, und die Abschaffung der Denunciationsgebühren betreffend.

Nach vorausgeschickter Einleitung bemerkt:

Der Abg. Volhard: Ich wünsche, den Antrag der Staatsregierung zur Berücksichtigung dahin zu empfehlen:

1) Daß dem ganz Armen die Erlaubniß zum Sammeln des dürren Holzes in Rauhwaldungen ganz unentgeltlich, andern bemittelten Bürgern aber um billige Preise bewilligt oder verschafft werden möge und zwar so häufig, als das Bedürfniß erfordert, wo möglich wenigstens jede Woche ein oder auch zwei Tage, etwa mit dem Verbot des Gebrauchs von Wagen.
2) Daß man überhaupt sich bemühen möge, den ärmeren Staatsangehörigen die Möglichkeit zu verschaffen, die nöthigen Brennstoffe in kleinen Mengen zu jeder Jahreszeit zu kaufen, etwa durch Veranlassung der Anlegung von Ortsholzmagazinen und Verabfolgung des Holzes aus solchen in einzelnen Scheitern oder Wellen um billige Preise.

Durch Veranstaltungen dieser letzteren Art, würde es dem Unbemittelten möglich, seinen Brandbedarf auf rechtliche Art zu erwerben, er würde nicht genöthigt sein, viel Zeit zum Holzsammeln oder gar Freveln zu verwenden, es würden überhaupt die Frevel bedeutend vermindert werden. Außerdem läßt es sich mit der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht vereinigen, daß man arme Leute, welche außer Stand sich befinden, auf andere Art ihr Brandbedürfniß zu erwerben, deßbalb straft, weil sie lieber freveln, als sich

und ihre Familien dem Erfrieren aussetzen. Wie man diejenigen nicht straft, welche in Hungersnoth Brod stehlen; ebenso wenig sollte man diejenigen strafen, welche, um nicht zu erfrieren, Holz freveln. Auch mit dem Antrag auf Aufhebung der Anzeigegebühren bin ich einverstanden. Der Bezug dieser Gebühren durch die Denuncianten macht letztere gewissermaßen zur Parthie und zum Richter in einer Person. Der Anzeigende liefert durch seine Anzeige vollen Beweis; von seiner Versicherung hängt es also ab, ob eine Strafe ausgesprochen wird und ob er mithin einen Strafantheil erhält oder nicht. Ueberhaupt muß in jeder Weise dahin gewirkt werden, die Forststrafen und die Forstfrevel zu vermindern, indem sie ein wahrer Krebsschaden an der Volkswirthschaft und der Volkswohlfahrt sind. Ich erlaube mir in dieser Beziehung hier nur einige Bemerkungen zu verlesen, welche in dem Bericht des ersten Ausschusses, erstattet durch den Abgeordneten Frank, die muthmaßlichen Resultate der Finanzverwaltung in den Jahren 1845, 1846 und 1847, betreffend vorkommen. Dort heißt es unter andern:

„Der Bruttoertrag der Forststrafen betrug, insoweit derselbe bei Aufstellung der vorläufigen Uebersicht bekannt war:

im Jahr	1845	148,474 fl.
„ „	1846	156.221 „
„ „	1847	152,565 „
		457,260 fl.

Dann heißt es weiter auf Seite 19 desselben Berichts: „Wie oben bei der Einnahmerubrik V. angeführt wurde, betragen die Forststrafen in dieser Finanzperiode die enorme Summe von 457,260 fl., die mit der Verwaltung dieser Strafen verknüpfte Kosten sind aber so unmäßig, daß jene Summe noch einen Zuschuß aus der Staatskasse von 2384 fl. 4 kr. bedarf, um die Verwaltungskosten zu decken."

Der Abg. Stein: Leseholztage werden in meiner Gegend, nämlich im Forst Romrod, so viel ich weiß, etwa zwanzig im Jahr gegeben, wofür bisher ein Zettel mit 20 kr. gelöst werden mußte. Wenn aber diese zwanzig Leseholztage abgelaufen sind, gehen die Aermeren, wenn sie kein Holz mehr haben, wieder in den Wald um Holz zu sammeln. Deßhalb werden sie nun zu einer bedeutenden Strafe gezogen, wovon dann die Folge ist, daß die als unzahlungsfähig erkannten Forstfrevler die Strafe abverdienen,

und eine Masse Gräben und andere Arbeiten im Walde vornehmen müssen und dadurch um ihren Taglohn gebracht werden. Ich wünschte daher, daß entweder in jeder Woche ein Leseholztag, oder doch wenigstens die doppelte Anzahl, nämlich statt 20, 40 Leseholztage gegeben würden und zwar für die Armen ganz unentgeltlich.

Der Abg. von Rabenau (Oberforstrath): Die Benutzung des Leseholzes in den Domanialwaldungen war schon längst regulirt, und bei weitem die Mehrzahl der Gemeinden ist seither damit zufrieden gewesen. Einzelne Gemeinden und einzelne Personen gibt es allerdings, welchen diese Regulirung nicht behagt; indessen dieß sind in der Regel nur die Bemittelten und Reichen, die früherhin gewöhnlich mit Fuhrwerken hinausgefahren sind, und das Leseholz, welches denn zunächst für die Armen bestimmt sein soll, in großen Quantitäten ansammelten und nach Hause brachten. Diese früheren Uebelstände sind aber nunmehr theils sehr beschränkt, theils gänzlich beseitigt worden. Der Abgeordnete Volhard hat darauf angetragen, wöchentlich einen oder noch mehr Leseholztage zu bewilligen. Dieß ist aber durchaus unstatthaft, weil die Waldungen nicht so vieles Leseholz produciren. Gestattet man aber den Leuten mehr Leseholztage, als nöthig ist, um das vorhandene Leseholz einzusammeln und wegzubringen, so verleitet dieß nur zu Begehung einer Menge Frevel. Denn wenn die Leseholzsammler in den Waldungen sich befinden, so wollen sie nicht leer nach Hause gehen. Das vorhanden gewesene Leseholz ist bereits eingesammelt und es wird daher gefrevelt. Dieß ist die Ursache, daß in vielen Gegenden so viele Holzfrevel vorgekommen und als Leseholzfrevel bestraft worden sind. Noch dermalen finden in vielen Waldungen viel mehr Leseholztage statt, wie wirklich stattfinden sollten. Der Abgeordnete Volhard hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, auch darauf angetragen, Brennholz in kleinen Quantitäten verkäuflich abzugeben Dieß geschieht schon längst in der Weise, daß die Domanialforstverwaltung denjenigen Gemeinden, welche über kein oder nur weniges Brennholz verfügen können, eine angemessene Quantität zur Anlegung von Holzmagazinen überläßt. Dieses Holz ist sogar theilweise um einen niedrigeren Preis, als der Tarifpreis beträgt, den Gemeinden für anzulegende Holzmagazine angeboten und dabei noch eine Zahlungsfrist von einem Jahre offerirt worden. Indessen sind nur sehr wenige Gemeinden auf dieses Anerbieten eingegangen; der Gründe, warum sie in

den meisten Fälle nicht darauf eingegangen sind, entsinne ich mich nicht mehr. Was den Bezug der Pfandgelder oder Anzeigegebühren von Seiten der schützenden Forstdiener betrifft, so bin ich schon längst damit einverstanden gewesen, diesen Bezug abzuschaffen. Ich habe schon vor mehreren Jahren hierüber Anträge in der Kammer gestellt, allein meine Anträge sind, wenn ich mich eines technischen Kammerausdrucks bedienen darf, crepirt, d. h. es ist gar nichts darauf erfolgt.

Der Abg. Karl Zöppritz: Ich kann den Antrag des Abgeordneten Volhard in der Ausdehnung, wie er gestellt ist, nicht unterstützen. Ich bin allerdings ganz seiner Meinung, daß man die Leseholzkarten, namentlich dem ärmeren Theile des Volks, unentgeltlich gibt, und insoweit unterstütze ich seinen Antrag. Aber gegen die Errichtung von Ortsholzmagazinen muß ich mich erklären, weil ich glaube, daß diese Einrichtung nicht so zweckmäßig sein wird, als man vermuthet und den Gemeinden dadurch nur Lasten aufgebürdet werden, vor denen ich sie behüten möchte. — Etwas ganz anders ist es, wenn man zum Bezug des Leseholzes die Karten ausschließlich den Aermeren ertheilt, indem die Gemeinde doch davon den Nutzen hat, erstens dadurch, daß der ärmere Theil, der kein Geld hat und also auch aus den Magazinen kein Holz sich anschaffen kann, Gelegenheit bekommt, sich Holz sammeln zu können, ohne gestraft zu werden, und zweitens, daß, wenn dem Aermeren gestattet wird, sich Holz auf rechtliche Weise zu sammlen, er sich beschäftigen kann, hierdurch vom Freveln abgehalten und zum besseren Menschen herangebildet werden wird. — Leseholztage sind allerdings bei uns angeordnet, ob sie's aber in hinreichendem Maße bei uns sind, das weiß ich nicht zu beurtheilen, sie mögen indessen früher in zu beschränktem Maßstabe gestattet gewesen sein! Im Uebrigen erkläre ich mich entschieden gegen jede Gelderhebung, welche für die Ertheilung von Leseholzkarten stattfindet, und zwar

1) weil dieß dem Staate ganz wenig einbringt und
2) weil es gerade den ärmeren Theil der Bevölkerung drückt.

Ich will dem Armen die Leseholzkarten umsonst gegeben haben. Für die Ertheilung von Karten stimme ich aber aus dem Grunde, weil eine Controle ausgeübt werden soll; die Ertheilung der Karten muß aber unentgeltlich geschehen. In den meisten Petitionen der Gemeinden meines Wahlbezirks, welche an mich und durch mich an die Kammer ge-

langt sind, ist von diesen Leseholzkarten die Rede und darin wird sich sehr darüber beklagt, daß man Geld für die Karten verlange. Ich bin ganz damit einverstanden, daß man dergleichen Karten nur dem Aermeren gibt und den Reicheren davon ausschließt; denn gerade dem Aermeren will ich Gelegenheit geben, sein Holz ungehindert zu sammeln. Leider ist es übrigens der Fall, daß gerade die Begüterten oft mit Fuhrwerk hinausfahren und das Leseholz in großen Quantitäten holen, das die Aermeren nur in kleinen Lasten auf dem Kopf heimtragen können, diese will ich hiergegen schützen, und ich stelle daher den Antrag, daß in dem letzten Satze des Ausschußantrags nach den Worten: „bei Ertheilung von Leseholzscheinen" eingeschalten werde: „von einem Ertrag dafür abgesehen."

Die Abgeordneten Elwert, Schenck, Cretzschmar unterstützen diesen Antrag.

Der Abg. von Grolman: Der Antrag des Abgeordneten Schmidt war mir eine sehr erfreuliche Erscheinung und ebenso das Resultat, welches er gehabt hat. Gleichwohl, meine Herren, gehöre auch ich zu denjenigen, welche wünschen müssen, daß man dem ärmeren Theil der Staatsangehörigen das Leseholz ganz unentgeltlich verabfolgen lasse, und ich unterstütze daher in dieser Beziehung den Antrag, welchen soeben der Abgeordnete Karl Zöppritz gestellt hat. Das dürre Holz, welches der Wald abwirft und das doch dem Verderben Preis gegeben wäre, soll man von dem Armen sich nicht bezahlen lassen. Man spricht von einer bloßen Controlgebühr. Sie mögen aber dieser Auflage einen Namen beilegen, welchen Sie wollen, so bewirkt sie immer für den ärmeren Theil eine empfindliche Ausgabe. Ob bisher eine hinlängliche Anzahl von Leseholztagen gestattet worden ist, darüber kann ich aus eigner Erfahrung keine Wahrnehmung kund geben; das aber habe ich gehört, und unsere Collegen vom Lande werden die Güte haben, sich hierüber näher zu äußern, daß nicht an allen Orten hinlänglich für Leseholztage gesorgt, sondern daß deren theilweise zu wenig angeordnet sein sollen. Ich muß daher den Wunsch aussprechen, daß die Staatsregierung so viel, als nur immer möglich ist, und so viel es die Aufsicht und der Schutz im Walde gestattet, in Anordnung der Leseholztage nicht zu beschränkt verfahren möge. Mit diesem Wunsche verbinde ich noch einen weiteren. Ich habe vernommen, daß bisher in den Hegen, welche schon so weit herangewachsen sind, daß man in denselben, unbeschadet der Holz-

cultur, das abfallende dürre Holz aufleſen kann, nicht geſtattet worden iſt, Holz zu leſen. Wenigſtens finde ich in der Forſtordnung das Holzleſen namentlich ſelbſt in alten Hegen mit Strafe belegt. Iſt dieſe Angabe richtig, von deren Wahrheit ich verſichert worden bin, dann wäre es wünſchenswerth, daß man von Seiten der Staatsregierung reſp. der Forſtverwaltung in Zukunft geſtatte, in ſolchen Hegen, in denen durch das Aufleſen des Holzes der Holzcultur kein Schaden mehr geſchehen kann, Leſeholz zu ſammeln. Geſchieht dieß, ſo wird dadurch die Maſſe des Leſeholzes für den ärmeren Theil um ein Bedeutendes vergrößert.

Der Abg. Zulauf: Ich ſtimme ebenfalls dafür, daß man der ärmeren Klaſſe der Bevölkerung das Sammeln von Leſeholz unentgeltlich geſtatten ſoll. Es iſt zwar im Ausſchußbericht geſagt, wie viel Kreuzer für den Tag bezahlt werden ſollen, nämlich für den Tag 1 kr. bis zu 6 kr., es iſt aber im Ausſchußbericht nicht geſagt, wie viel Leſeholztage im Jahr gegeben werden. Der Abgeordnete Stein hat zwar bemerkt, im Forſt Romrod würden 20 Tage erlaubt; aber dieß iſt in früheren Jahren geweſen, ſeit einigen Jahren hat man die Leſeholztage bis auf 10 vermindert. Ich habe lange Zeit Verzeichniſſe über das Leſeholzſammeln aufgeſtellt, und ich kann daraus nachweiſen, daß in dem Forſt Romrod das Leſeholzſammeln dem armen Manne nur an 10 Tagen geſtattet iſt. Ja wir haben vor einigen Jahren in meiner Gemeinde nur fünf arme Leute gehabt, die ſich Scheine genommen haben, ſie haben geſagt: warum ſollten ſie ſich die Scheine nehmen, ſie kämen ja doch jedesmal in Strafe, wenn ſie auch für einen Kreuzer Leſeholz geſammelt hätten, ſo würden ſie doch wenigſtens einmal angegeben, ſie ſtrichen ſich dann lieber einen Stecken Reiſer, weil ſie dann ihre Zeit mit dem Sammeln nicht zu verſäumen brauchen. Meine Herren, hier hat die Oberforſtdirection zu ſcharf verfahren, dieß hat ſie aber nicht allein bei dem Leſeholzſammeln, ſondern in mehreren andern Gegenſtänden gethan. Ich bin überzeugt, die Oberforſtdirection trägt Vieles zur Verarmung in mancher Gegend des Landes bei. Ich weiß mich wenigſtens aus Oberheſſen zu erinnern, ehe die Oberforſtdirection beſtand, war dort Wohlſtand im Lande, da war der Mittelſtand der Kern vom Lande. Aber nachdem die Oberforſtdirection ins Leben getreten iſt, hat man dem Mittelſtand und den Armen nicht allein das Leſeholzſammeln und Streuſel entzogen, nein, man hat ihnen

auch noch andere Rechte entzogen. Man hat den Gemeinden ihr Eigenthum oft auf gewaltsame Weise, theilweise mit Processiren abdisputirt und mit Processen, die man theilweise frivol nennen könnte, hat man die Leute so weit getrieben, daß sie sich zuletzt verglichen haben. Früherhin war in Oberhessen auch dem Mittelstande erlaubt, Leseholz zu sammeln und an einem oder zwei Tagen in der Woche gegen Bezahlung eines geringen Geldpreises hinauszufahren. Dieses Recht ist ihm auch entzogen worden, und man hat die Holzpreise so sehr hinaufgetrieben, daß der Mittelstand, den sein Holzbedarf früherhin sehr wenig kostete, weil er sich Leseholz sammeln konnte, denselben jetzt mit 40 bis 50 fl. jährlich bezahlen muß. Wie ist es möglich, daß der Mann so viel aufbringen kann? Dieß gerade hat den Mittelstand zu Grunde gerichtet. Wenn wir in meiner Gegend Kohlen oder Torf hätten, so wäre es ganz anders, aber so hat man sich hierdurch nicht helfen können; der Arme ist arm und bleibt arm. Ich hoffe übrigens, daß die Staatsregierung darauf Rücksicht nehmen und dem Uebel abhelfen wird.

Der Abg. Kahlert: Der Hauptgrund, warum so viele, wie ich glaube nur scheinbare Forstvergehen in Darmstadt zur Anzeige gebracht werden, mag allein darin liegen, daß von Seiten der Oberforstdirection, anstatt an Leseholztagen die Forstschützen zur Verhütung des Frevels in dem Walde aufzustellen, dieselben an den Eingängen der Stadt und resp. der Ortschaften aufgestellt werden, und daß dann diese Forstschützen diejenigen, welche aus dem Wald mit ihren Bündeln zurückkehren, die letzteren revidiren und wenn sich in denselben auch nur ein scheinbar abgebrochenes Reis befindet, sie den Leuten wegnehmen und diese zur Bestrafung anzeigen. Es ist dieß, meiner Ansicht nach, eine so gehässige und vexatorische Maßregel, daß, wenn sie noch besteht, ich den Antrag stellen möchte, sie abzuschaffen. Im Uebrigen unterstütze ich den Antrag des Abgeordneten Karl Zöppritz und werde ebenfalls für denselben stimmen.

Der Abg Schenck: In vielen Gemeinden, wenigstens wird dieß in mehreren Eingaben, die mir übergeben worden sind, behauptet, wird den Aermeren überhaupt gar kein Leseholz verabreicht. So ist mir z. B. aus der Gemeinde Nordheim zugeschrieben worden, daß dort in einem Walde, dem sogenannten Buschwald, der 6 — 700 Morgen beträgt, und der ganz in der Nähe von Nordheim liegt, den Aermeren gar nicht gestattet sei, Leseholz zu sammeln; es

ist dieß in einer Adresse, welche an mich erlassen worden ist, namentlich erwähnt, und ich erlaube mir, was hierüber in der Adresse gesagt ist, zu verlesen. Es heißt nämlich darin:

„Der in hiesiger Gemarkung liegende Buschwald, Steinerwald, enthält ꝛc.

(verlesen.)

Ob diese Angabe durchaus richtig ist, vermag ich nicht anzugeben, ich muß es indessen vermuthen und zweifle durchaus nicht daran. Wie viel Leseholztage gegeben werden sollen, das läßt sich, glaube ich, im Allgemeinen gar nicht bestimmen, das hängt von den Localitäten ab. In dem einen Walde können wöchentlich vielleicht zwei Leseholztage gegeben werden, in den andern einer, in den andern vielleicht noch weniger, oder vielleicht auch noch mehr als zwei. Ich glaube, daß dieß lediglich localer Natur ist.

Der Abg. Schmidt: Ich muß allerdings bei meinem ursprünglichen Antrag in so weit festhalten, daß man die Leute in jeder Woche zweimal Holz lesen läßt. Dagegen wird in unserer Gegend manchmal während eines ganzen Monats nur ein Leseholztag gegeben, an welchem die Leute, besonders wenn schlechtes Wetter ist, nicht einmal hinaus kommen können. Was aber die Forstfrevel und die Strafen betrifft, so bin ich überzeugt, werden die meisten Frevel hinwegfallen, wenn die Anzeigegebühren wegfallen, die Leute werden dann nicht mehr so viel in Strafe kommen. Ich muß daher dabei beharren, daß man wenigstens zwei Leseholztage in der Woche gestattet, wie ich beantragt habe.

Der Abg. Heldmann: Auch ich bin der Meinung, daß ein Theil unserer Verarmung daher rührt, daß man, sei es auf eine künstliche, oder auf eine andere durch das Gebot der Natur gegebene Weise veranlaßt, diese Holzpreise auf eine solche Höhe hat steigen sehen. Das beste Mittel, die Holzpreise herunter zu bringen, ist gewiß das, daß man andere Brennstoffe aufsucht, und im Lande verbreitet. Mit der Wohlfeilheit des Holzes werden auch die Holzfrevel abnehmen, eben so wie mit der Aufhebung der Denunciationsgebühren die häufigen Denunciationen, damit bin ich einverstanden. Ich bin aber dagegen, daß man eine sehr große Anzahl von Leseholztagen anordnet, und zwar aus dem Grunde, weil dann, selbst wenn die Aermeren allein zugelassen würden, die Leute nicht mehr so viel Holz im Walde finden werden, um ihren Tagelohn damit decken zu können. Sie würden also, wenn sie in den Wald gingen

nur ihre Zeit unnöthiger Weise vergeuden, während sie zu Hause anderweitige Verdienste haben können, und sie werden, wenn sie dann im Walde kein Holz finden, eben dadurch noch zu Freveln gereizt werden. Der Ausschuß ist aber der Ansicht gewesen, und hat dieselbe auch in dem Bericht ausgesprochen, daß man das Leseholz vorzugsweise den Armen als eine Begünstigung abgeben soll. Er hat nach demjenigen, was die Großherzogl. Staatsregierung durch den Erlaß vom 14. März d. J. angeordnet hat, sich überzeugt gehalten, daß die Preise für eine Traglast Leseholz so niedrig gestellt seien, daß man sie gar nicht mehr als einen Wertherſatz, sondern die Ertheilung der Leseholzscheine nur als eine Controlmaßregel betrachten könne. Ich habe nichts dagegen, daß man den Armen die Leseholzscheine ganz unentgeltlich abgibt, möchte aber denn doch dabei eine Anordnung getroffen haben, wodurch man den Reichen, dem doch eigentlich das Leseholz zu gut kommen sollte, gänzlich vom Leseholz ausschließen könnte. Ob dieß möglich ist, weiß ich nicht, jedenfalls müßte die Sache auf gesetzlichem Wege geordnet und etwaige Berechtigungen berücksichtigt werden.

Der Abg. Keil (von Fürth): Dasjenige, was ich sagen wollte, ist in dem Bisherigen schon ziemlich entwickelt, nur mache ich noch darauf aufmerksam, daß in manchen Bezirken die Leseholzkarten noch vor kurzer Zeit 1 fl. gekostet haben. Damit bin ich aber einverstanden, daß die ärmere Klasse die Scheine umsonst erhalten sollte. Dann sind aber auch gewisse Waldungen, die stark genug sind, um durch Sammeln von Leseholz nicht mehr beschädigt zu werden, und die eine bedeutende Menge von Leseholz abwerfen, immer noch als im Hege befindlich, erklärt und diesen thäte es gar keinen Schaden, wenn sie ebenfalls den Leuten geöffnet würden, damit dieselben die dürren Reiser darin sammeln können; indem der Abwurf an Leseholz darin nicht unbedeutend ist. Es würde gar oft nachtheilig sein, wenn man solche Waldungen für offenen Wald betrachten wollte; denn sobald der Wald dürres Holz abwirft, verursacht das Aufleſen des letztern auch keinen Schaden mehr.

Der Abg. Dietz: Der Antrag und der Ausschußbericht beziehen sich bloß auf die Domanialwaldungen. Ich glaube aber hierbei den Wunsch aussprechen zu müssen, daß das nach dem Antrag an die Staatsregierung zu richtende Ersuchen auch dahin ausgedehnt werde, daß nicht allein in den fiscalischen, sondern auch in den freiherrlich von Ried-

esel'schen und standesherrlichen Waldungen die Leseholztage vermehrt werden, und der armen Klasse unentgeltlich abgegeben werde.

Der Abg. Christian Zöppritz: Ich will nur einige Erläuterungen darüber geben, warum in dem Steinerwald bei Nordheim, wie der Abgeordnete Schenck bemerkt hat, das Sammeln von Leseholz nicht gestattet wird. Es geschieht dieß, weil dorten die Fasanen im Freien gezogen werden und weil man diese nicht beunruhigen, noch viel weniger aber Anlaß geben will, daß Nester derselben ausgenommen werden.

Aus einem ganz ähnlichen Grunde wird auch in manchen anderen Forsten, z. B. im Forste Großgerau, das Holzlesen nicht gestattet. Ich weiß dieß ganz genau; denn ein guter Freund von mir war einmal dort gelegentlich auf der Jagd und machte, als er durch einen Schlag kam, wo eine Masse Leseholz nutzlos verfaulte, dem Forstbeamten darüber Vorwürfe, daß man dieses nicht zu holen gestattete. Darauf gestand derselbe ihm im Vertrauen, daß in gewissen Districten kein Leseholz abgegeben würde, um das Damm- und Rehwild nicht zu beunruhigen und den Pürschgang auf dasselbe zu erleichtern.

Der Abg. von Rabenau (Oberforstrath): Der Abgeordnete von Grolman hat darauf angetragen, in herangewachsenen Hegen die Leseholznutzungen zu gestatten. Herangewachsene Hegen gibt es aber eigentlich nicht; denn wenn eine Hege ganz herangewachsen ist, so ist sie keine Hege mehr. Sodann hat der Abgeordnete Zulauf sich mancherlei Vorwürfe gegen die Oberforstdirection erlaubt, die ich jedoch mit Stillschweigen übergehe, weil ich Mitglied dieser Behörde bin. Jedoch glaube ich mich im Allgemeinen dahin aussprechen zu können, daß die meisten seiner Vorwürfe höchst ungeeigneter Natur sind. Er hat sodann auch noch Mehreres über die hohen Holzpreise erwähnt. Die hohen Holzpreise machen sich aber die Käufer selbst; denn das Holz, welches nicht aus der Hand verkauft wird, wird durch Versteigerungen verwerthet. Letzteres macht die größere Quantität aus und es hängt ja lediglich von den Leuten selbst ab, zu bieten, was sie wollen. Die Tarifpreise bei dem Handverkauf gründen sich auf den Durchschnittversteigerungspreis, an diesem kann man daher auch nichts ändern. Der jährliche Fällungsetat, d. h. dasjenige Holzquantum, welches jährlich geschlagen wird und zum Verkauf kommt, ist aber seit den letzten 25 bis 30 Jahren

um beinahe das Doppelte gestiegen. Der Grund der hohen Holzpreise ist mithin nicht Schuld der Forstverwaltung, sondern er liegt theils in der Zunahme der Bevölkerung und theils in der Zunahme der Gewerbe. Von Seiten der Forstverwaltung kann man die Holzpreise nicht herunterdrücken oder wenn man hier und da durch besondere Manipulationen es bewirken wollte, so würde man dadurch eine Ungerechtigkeit gegen alle Steuerpflichtigen begehen, weil die Einkünfte aus den Domänen in die Staatskasse fließen und mithin den sämmtlichen Steuerpflichtigen zu Gute kommen. Der Abgeordnete Kahlert hat auch gerügt, daß die Forstschützen an dem Eingang der Ortschaften aufgestellt würden, dort diejenigen, welche mit Traglasten von Leseholz aus dem Walde kämen, visitirten, und wenn sie nicht lauter dürres Leseholz vorfänden, die Leute denunciirten. Dieß geschieht wohl mitunter, aber mit vollem Recht. Namentlich hier in Darmstadt ist ein besonderer Forstschütze an den Thoren der Stadt vorzugsweise auf das Ersuchen des Stadtvorstandes und zur Verminderung der vielen Holzfrevel, welche von Darmstadt aus begangen werden, angestellt worden. Der Abgeordnete Schenck hat sodann bemerkt, daß in der Gegend von Nordheim, in dem sogenannten Buschwald kein Leseholz gesammelt werden dürfe. Der Grund davon liegt aber sicher darin, weil dieß Niederwaldungen sind mit kurzem Umtrieb. Der Abgeordnete Brunck ist ebenfalls Besitzer von Niederwald und dieser wird wohl zugeben, daß man in Niederwaldungen bei einem Umtrieb von 10 — 12 Jahren nur wenig oder kein Leseholz erhalten kann. Sodann hat der Abgeordnete Chr. Zöppritz erwähnt, daß so vieles Leseholz in den Waldungen in der Nähe des Möchnsbruchs unbenutzt liegen bleibe. Allein in der Gegend des Mönchsbruchs muß das Leseholz in den Domanialwaldungen an hierzu Berechtigte abgegeben werden und unbenutzt bleibt nichts liegen. Die Domanialforstverwaltung kann hier mit Ausnahme von nur wenigen unbedeutenden Walddistrikten, durchaus kein Leseholz an nicht Berechtigte abgeben.

Der Abg. Brunck: Da der Abgeordnete Oberforstrath von Rabenau sich auf mich berufen hat, so muß ich doch bemerken, daß in Rheinhessen, wo fast überall bloß Niederwald ist, wenn die Waldungen einmal 6 — 8 Jahre alt sind, weil es dann immer schon unterdrücktes Reisig gibt, Leseholztage gestattet sind. Ueberhaupt scheinen mir hier mancherlei Mißstände obzuwalten, und ich muß gestehen,

daß ich es sehr Unrecht finde, wenn man in den älteren Waldungen das Sammeln des abgestandenen dürren Holzes nicht gestattet; denn je näher der Wald am Fällen ist, desto mehr dürres Holz gibt es. Nun höre ich aber, daß die Forstverwaltung gerade in solchen Schlägen, wo das Holz bald zum Hieb kommt, das Auflesen des dürren Holzes gar nicht gestattet.

Der Abg. von Rabenau (Oberforstrath): Umgekehrt, gerade in solchen Schlägen wird es gestattet.

Der Abg. Brunck: Der Abgeordnete Keil von Fürth und der Abgeordnete von Grolman haben aber das Gegentheil behauptet, und ich muß außerdem auch bekennen, daß es mich sehr unangenehm berührt hat, daß man den armen Leuten für das Holzlesen noch Geld abnimmt. Auf der andern Seite will ich durchaus nicht, daß die bemittelten Leute den Armen das Holz wegnehmen. Ich weiß nicht, da ich während der Discussion momentan abwesend war, ob bereits ein Antrag in dieser Beziehung gestellt wurde. Wenn er aber noch nicht gestellt ist, so will ich ihn dahin stellen, daß das Sammeln von Leseholz nur in der Art gestattet ist, daß es nur durch Menschenkraft weggebracht werden darf, sei es nun mittelst Traglasten oder durch Stoßkarren. Es soll nicht gestattet sein, das Leseholz mit Fuhrwerk zu transportiren. Auf diese Weise würden die bemittelten Leute das Leseholz den Aermeren von selbst überlassen. Ich will daher, da dieß durch den Antrag des Abgeordneten Karl Zöppritz noch nicht vorgesehen ist, förmlich den Antrag stellen, daß das Wegbringen von Leseholz nur durch Menschenkraft, entweder in Traglasten, oder auf Stoßkarren gestattet sein soll.

Der Antrag wird unterstützt.

Der Abg. Lerch: Meine Herren, ich würde das Wort über diesen Gegenstand nicht ergriffen haben, hätte nicht eine Bemerkung des Abgeordneten Oberforstrath von Rabenau mich dazu veranlaßt. Der Abgeordnete von Rabenau hat bemerkt, daß die Theuerung des Holzes vorzugsweise durch die Holzversteigerungen veranlaßt worden sei, das sei freier Wille der Bietenden. Aber, meine Herren, ich muß hier eine Bemerkung im Allgemeinen machen, daß nämlich in der Regel bei uns viel weniger Holz gehauen wird, als zuwächst. Man bestimmt z. B. durchschnittlich in der besten Lage der Waldungen jährlich nur $\frac{94}{100}$ summarische Stecken zum Fällen auf einen Morgen, und nach den Versicherungen ganz tüchtiger Forsttechniker beträgt der Zuwachs

in der Regel beinahe das Doppelte. Nun bezieht sich aber die Bestimmung hinsichtlich der $\frac{94}{100}$ nur auf die besten Waldungen in der Provinz Starkenburg Für die Provinz Oberhessen sind, so viel ich weiß, durchschnittlich nur $\frac{74}{100}$ und in denen von Rheinhessen nur $\frac{72}{100}$ bestimmt. Bemessen Sie also daraus, in welcher Masse das Holz in den fiscalischen Waldungen zuwächst Und der Preis des Holzes würde noch bedeutend höher stehen, wenn nicht durch die Waldungen der Gemeinden und der Standesherren dieser Preis einigermaßen herabgedrückt würde. Es ist bei der im Uebrigen ganz musterhaften technischen Anordnung in Beziehung auf die Anordnung der Forstculturen, unbegreiflich, wie die Preise des Holzes sich auf der bisherigen Höhe noch erhalten konnten; es ist dieß unbegreiflich, besonders um deßwillen, weil während 20 und 30 Jahren in anderer Weise an Brennstoffen so bedeutend gewonnen worden ist. Wir haben die bedeutenden Torf-, die bedeutenden Braunkohlenlager im Lande; und wenn ich auch annehme, daß die Population des Großherzogthums in den letzten 30 Jahren auf eine bedeutende Höhe herangewachsen ist, so steht sie dessenungeachtet dennoch nicht im Verhältniß mit dem Preise des Holzes und mit dem Zuwachs, den jährlich die Waldungen haben. Ich möchte daher die Staatsregierung vor Allem darauf aufmerksam machen, daß es angemessen wäre, den Preis des Holzes künftighin nicht mehr so in geschraubter Höhe zu halten; denn es ist für die Interessen des Landes durchaus nicht vortheilhaft, daß die Inländer genöthigt werden, ein anderes Brennmaterial, welches nur aus dem Ausland bezogen werden kann, zu benutzen. Ich meine damit den Steinkohlenbrand. Es ist durchaus nicht den Grundsätzen einer weisen Nationalökonomie angemessen, wenn so vieles Geld an ein Brennmaterial, das vom Ausland entnommen wird, verwendet werden muß, während Brennmaterial genug im Lande selbst erzeugt werden kann.

Der Abg. Krug: Was den ersten Theil des Antrags des Abgeordneten Schmidt betrifft, so bin auch ich der Ansicht, daß man den Armen den Bezug des Leseholzes unentgeltlich gestatten soll, unter der in dem Antrag des Abgeordneten Zöppritz resp. Brunck enthaltenen Bestimmung, daß es nur in Traglasten oder auf Schiebkarren weggebracht werden darf und ich werde daher für den Antrag dieser beiden Abgeordneten stimmen. Im Uebrigen ist bekannt, daß ich schon seit dem Landtage von $18\frac{35}{36}$ in dieser Kammer

beständig auf Abschaffung der Denunciationsgebühren hingearbeitet habe. Nach langem Bemühen gelang es endlich bei Verabschiedung des Polizeistrafgesetzbuches den Antrag durchzubringen, daß vom 1. Juni d. J. an in Polizeisachen alle Denunciationsgebühren aufgehoben sein sollten. Die in der Zwischenzeit eingetretenen Verhältnisse haben bekanntlich die Aufhebung des Polizeistrafgesetzes, sowie des Einführungsgesetzes dazu zu Wege gebracht, und ich muß offen bekennen, daß ich in Bezug auf die deßfallsigen Zustände in den beiden diesseitigen Provinzen den deßfallsigen Beschluß der Kammern wahrhaft hätte beklagen müssen, wenn uns nicht der betreffende Herr Regierungscommissär in der Sitzung vom 7. März die Zusicherung gegeben hätte, daß dieser Punkt bei Ausarbeitung des das Polizeistrafgesetz aufhebenden Gesetzes übersehen worden sei und in der nächsten Zeit ein Gesetzentwurf an die Kammer gebracht werden solle, wodurch in Polizeisachen die Denunciationsgebühren aufgehoben würden. Ich bin überzeugt, daß dieser Gesetzesvorschlag zu gleicher Zeit auch die Denunciationsgebühren in Forst- und Feldstrafsachen, die mit jenem in ganz gleicher Linie stehen, umfassen wird. Die Schwierigkeiten, derer die im Ausschußbericht abgedruckte Communication des Finanzministeriums vom 25. März d. J. am Schlusse erwähnt, haben sich inzwischen insofern gehoben, als bekanntlich die Standesherren und adligen Gerichtsherren nach der ihre Verhältnisse betreffenden Gesetzesvorlage nur allein noch die Forststrafen in ihren eigenthümlichen Waldungen behalten, in welchen sie selbst die Kosten des Forstschutzes zu tragen haben. Mit Zuversicht dürfen wir daher noch auf dem gegenwärtigen Landtage der Vorlage eines Gesetzesentwurfs entgegensehen, wodurch die Denunciationsgebühren überhaupt aufgehoben werden, damit endlich einmal das unglückliche Spionirsystem aufhört, welches bisher in dieser Hinsicht geherrscht hat. Im Uebrigen kann ich nur dasjenige bestätigen, was der Abgeordnete Kahlert vorhin über die Aufstellung von Forstschützen an den Thoren der hiesigen Residenz bemerkt hat; es ist mir jedesmal, wie man zu sagen pflegt, gegen den Mann gegangen, wenn ich an Leseholztagen gesehen habe, wie von den an den Thoren aufgestellten Forstschützen die Läste der Leseholzberechtigten angehalten und durchsucht worden sind, ob sich nicht ein starkes oder grünes Reischen darin befinde. Meiner Ansicht nach hätte die Oberforstdirection, wenn auch der hiesige Stadtvorstand darum nachgesucht hat, einem solchen Ersuchen nicht ent-

sprechen sollen, denn der Forstschütze gehört in den Wald. Wenn er aber an den Thoren der Orte steht, so kann er den Wald nicht schützen und die Frevel nicht verhindern, was doch vorzugsweise seine Pflicht ist. Bekannt ist es aber, daß unterdessen im Wald die gröbsten Frevel vorfallen.

Der Abg. Frank: Ich billige die Ansicht derjenigen Abgeordneten, welche vorzugsweise die Armen zum Sammeln des Leseholzes zulassen wollen, und ich wünsche, daß es denselben ganz unentgeltlich erlaubt werden möchte. Aber ein solches vorzugsweises Zulasses der Armen zum Leseholz darf doch nur in denjenigen Waldungen stattfinden, wo keine anderweitigen Berechtigungen stattfinden. Denn es gibt Gemeinden in unserem Lande, und im Bericht sind deren genannt, z. B. die Gemeinden in den Forstbezirken Wöhl, Battenberg und Biedenkopf, wo der Forstfiscus über das sogenannte Leseholz nicht disponiren kann, sondern wo ganze Gemeinden das Recht genießen, dieses Leseholz zu sammeln, entweder gegen eine gewisse Abgabe, oder, wie dieß z. B. bei der Gemeinde Hatzfeld der Fall ist, ganz unentgeltlich; und ich muß nur bedauern, daß diese Gemeinden sich gegenwärtig darüber zu beschweren haben, daß man sich von Seiten der Oberforstdirection bemüht, immer größere Beschränkungen in der Benutzung dieser Rechte eintreten zu lassen. Auch hat die Gemeinde Hatzfeld von jeher das Recht ausgeübt, das Stockholz für sich zu benutzen; es hat mit unter das Leseholz gehört; ebenso Windbrüche und dergleichen, gleich viel, ob es dürres oder grünes Holz ist. Die Gemeinde hat das Recht, dieses Holz zu sammeln und auch auf Wagen heimzufahren. Ich kann daher dafür, daß das Leseholz immer nur in Traglasten oder auf Schubkarren nach Hause geführt werden dürfe, im Allgemeinen nicht stimmen, sondern nur in der Beschränkung, daß demjenigen, der von jeher das Recht ausgeübt hat, auch auf Wagen das Holz nach Hause zu führen, dieses Recht ungeschmälert bleibe. Außerdem ist die Eintheilung unserer Bevölkerung in Reiche und Arme eine fehlerhafte, da der größte Theil unserer Bevölkerung eben im Verarmen begriffen ist, und ich wünsche doch, daß auf die am Rande der Armuth Stehenden auch Rücksicht genommen werde. Sicher würde die Verarmung nicht so verbreitet geworden sein, wie sie es wirklich ist, wenn man in denjenigen Orten, wo das Holz den Hauptbestandtheil der Production ausmacht, die Leute nicht so sehr in der Benutzung ihrer altherkömm-

lichen und für ihre Subsistenz unentbehrlichen Rechte beschränkt hätte, wenn man nicht darauf hingearbeitet hätte, sie zu nöthigen, das erforderliche Brennmaterial viel theurer zu kaufen, als es ihre Kräfte erlaubten.

Der Abg. Preußer: Man hat die Erhöhung der Holzpreise hauptsächlich dem Steigen der Bevölkerung zugeschrieben. Der Einfluß derselben darauf ist allerdings nicht in Abrede zu stellen, aber suchen wir eine weitere Ursache auf, so möchte ich einen Hauptgrund in den Bürgscheinen finden. Mir ist bekannt, daß Leute, welche für sich mit einem Stecken genug hätten, zehn oder mehr Stecken auf Credit kaufen, und dieselben demnächst unter dem Einkaufspreis wieder verkaufen. Kommt nun die Zeit des Zahltermins, so müssen gerechtsame Beitreibungsmaßregeln angewendet werden, und dadurch werden die Leute zu Grunde gerichtet. Der Abgeordnete Oberforstrath von Rabenau bemerkte zwar, daß auch im Tarifpreise Holz abgegeben werde; davon ist mir aber nichts bekannt, geschähe es, so würde wohl manchem Uebel und mancher Klage abgeholfen werden.

Der Abg. von Firnhaber-Jordis: Der Bemerkung des Abgeordneten Preußer stimme ich ganz bei. In einem großen Theil der Provinz Oberhessen ist es gebräuchlich, daß viele Leute unendlich viel mehr Holz kaufen, als sie bedürfen, daß sie es 5 bis 6 Stunden Wegs weit auf den Markt fahren und unter dem Einkaufspreis wieder verkaufen, nur um für 5 bis 6 Monate Geld in die Hand zu bekommen. Dieses wird aber in der Zwischenzeit bis zum Zahlungstermin verbraucht, und wenn dieser kommt, haben sie keines, die schuldige Summe muß dann häufig im Wege der Execution beigetrieben werden.

Der Abgeordnete von Günderode bestätigt dieß.

Der Abg. Karl Zöppritz: Ich habe mein Amendement mit dem des Abgeordneten Brunck, im Einverständnisse mit demselben, dahin vervollständigt, daß ich vorschlage, meinem Amendement und somit dem Schlußsatze des Ausschußantrags noch die Worte beizufügen:

„das Leseholzholen mit Fuhrwerk ist aber nicht gestattet."

Der Abg. Volhard: Man hat gegen meinen Antrag eingewendet, daß die Waldungen nicht erlaubten, so viel Holzlesetage zu gestatten. Ich gebe ohne Weiteres zu, daß man nicht mehr Leseholz verabfolgen lassen kann, als sich im Walde ergibt, und daß hierauf bei Bewilligung der Lesetage Rücksicht zu nehmen ist. Ich habe aber auch

nur darauf angetragen, wo möglich jede Woche ein- oder auch zweimal einen Holzlesetag zu gestatten. Zehn oder zwanzig Lesetage im Jahr, wie sie an manchen Orten bloß bewilligt werden, reichen bei weitem nicht hin, um das Brandbedürfniß zu decken. Bei zwanzig Lesetagen im Jahr kommt auf je achtzehn oder neunzehn Tage Ein Lesetag und der Arme kann unmöglich, namentlich in Winterszeit, an einem Tage so viel Holz sammeln, als er an achtzehn Tagen braucht. An manchem Tage wird er überdieß durch das Wetter, Krankheit oder sonst am Holzlesen verhindert sein. Gegen Ertheilung von Karten, nach dem Antrage des Abgeordneten Karl Zöppritz, habe ich nichts zu erinnern, mein Antrag bezweckt nur, daß, insoweit es der Wald erlaubt, das Leseholz in hinreichender Menge abgegeben werde und zwar an die ganz Armen unentgeltlich, an die wenig Bemittelten um geringe Preise. Gegen den Antrag auf die Errichtung von Ortsholzmagazinen hat man die Kosten, welche sie den Gemeinden verursachen würden, hervorgehoben. Allein, wenn auch eine Gemeinde einigen Schaden bei solchen Einrichtungen leiden sollte, so würde dieser wieder dadurch aufgewogen, daß es so viel weniger Arme im Orte gäbe, die Gemeinde so viel weniger Arme zu ernähren hätte und der Einzelne so viel weniger an Zeit und Geld verlieren würde.

Der Präsident: Hinsichtlich des letzteren Theils des Antrags hat uns der Abgeordnete von Rabenau bemerkt, daß sämmtlichen Gemeinden von Seiten der Oberforstdirection das Anerbieten gemacht worden sei, ihnen Holz aus den fiscalischen Waldungen zum Behuf der Errichtung von Magazinen in ganz großen Quantitäten abzugeben.

Der Abg. Volhard: Ich wünsche auch nur, daß die Staatsregierung aufgefordert werden möge, ihren Einfluß anzuwenden, um die Gemeinden zur Annahme dieses Anerbietens zur Errichtung von Magazinen zu bewegen.

Der Präsident: Ich habe schon früher dieses allerdings sehr wichtigen Gegenstandes wegen Erkundigung eingezogen und dieselbe Auskunft erhalten, die uns heute der Abgeordnete von Rabenau gegeben hat, daß nämlich bedauerlicherweise sehr viele Gemeinden aus dem Grunde nicht auf den Vorschlag eingegangen seien, weil es ihnen bequemer geschienen hat, die Armen in den Wald gehen und das Holz dort freveln zu lassen, als die Kosten eines Holzmagazins aufzuwenden.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Es sind neuerdings mehrere Ministerialausschreiben erlassen worden, welche namentlich die Kreisräthe aufgefordert haben, auf das Nachdrücklichste dahin zu wirken, daß die Gemeinden Ortsholzmagazine anlegten; aber es ist dieß beinahe nirgends geschehen und selbst da, wo man den Versuch gemacht hat, ist man wieder davon abgegangen.

Der Abgeordnete Cretzschmar bestätigt dieß.

Der Abg. von Firnhaber-Jordis: Die Errichtung wäre auch in kleinen armen Gemeinden meist zu kostspielig geworden, es hätte an den meisten Orten ein Local geschafft und geeignete Personen dafür angestellt werden müssen, während sie für größere und wohlstehende Gemeinden allerdings sehr geeignet erscheint, wo es an beiden in der Regel nicht fehlte.

Der Abg. von Grolman: Hinsichtlich dessen, was ich vorhin wegen der Hegen bemerkt habe, hat der Abgeordnete Brunck bereits das Nöthige weiter angegeben. Um indessen den Streit, den ich hier angefangen habe, zu schlichten, erlaube ich mir eine Anfrage an den Abgeordneten Oberforstrath von Rabenau zur genauen Beantwortung zu stellen, nämlich die: ob es bisher gestattet gewesen ist, Leseholz in solchen Waldungen zu sammeln, die noch Hege sind, in denen aber das Holz schon so weit herangewachsen war, daß, wie man zu sagen pflegt, in Beziehung auf Weidefrevel, das Holz schon dem Maul des Viehes entwachsen ist, wo also überhaupt durch Sammlung des abfallenden dürren Holzes der Holzpflanzung kein Schaden mehr geschehen kann? Wenn der Abgeordnete von Rabenau versichert, dieß wäre seither gestattet gewesen, so bin ich zufrieden gestellt, es ist mir aber, denn ich kann es auf meine eigene Erfahrung nicht gründen, wie ich wiederholt bemerkt, das Gegentheil gesagt worden

Der Abg. von Rabenau (Oberforstrath): In solchen Waldungen, worin bereits Durchforstungen stattgefunden haben, hat man das Leseholzsammeln allerdings gestattet. Wo dagegen noch keine Durchforstungen ausgeführt waren, da war es unstatthaft. Man muß nur auf den Begriff von Leseholz zurückgehen. Unter Leseholz versteht man kein anderes Holz, als nur das geringe abgestorbene Holz, welches auf dem Boden liegt. In solchen Waldungen nun, wo noch keine Durchforstungen vorgenommen worden sind, findet sich kein solches Holz. Der Abgeordnete Krug hat vorhin bemerkt, daß die Forstschützen in den Wald gehörten und nicht an die Thore der Städte; damit bin ich einverstanden, aber

der Forstschütze, der in der hiesigen Stadt an dem Thore steht, hat gar keinen Schutzbezirk, derselbe ist nur und besonders dafür angestellt, an dem Thore sich aufzuhalten und diejenigen, welche mit grünem oder sonstigem gefreveltem Holz einpassiren, zu denunciiren. Endlich hat der Abgeordnete Lerch mehrere Zahlen über die Ertragsfähigkeit der Waldungen angegeben. Diese Zahlen scheinen sich aber auf Ertragsversuche zu gründen. Diese Ertragsversuche sind mir jedoch gänzlich unbekannt. So lange daher der Abgeordnete Lerch nicht nähere Angaben darüber vorlegt, vermag ich nicht darauf zu antworten.

Der Abg. Kahlert: Der Tadel, den ich in Beziehung auf die von mir erwähnte Maßregel ausgesprochen habe, gründet sich nicht auf die Ereignisse der neuesten Zeit, wo viele geglaubt haben, das Recht zu besitzen, in die Waldungen zu gehen und nach Belieben Bäume darin abzuhauen und fortzuschleppen, sondern die von mir berührte Maßregel besteht schon längere Zeit. Auch ist mir nicht bekannt, daß der hiesige Stadtvorstand darauf angetragen habe,

(der Abgeordnete von Rabenau (Oberforstrath) behauptet dieß wiederholt)

es ist mir vielmehr bekannt, daß sie auch noch an anderen Orten besteht, wie z. B. in dem benachbarten Arheilgen und in Langen Es kann aber gewiß nicht gebilligt werden, daß Forstschützen, welche die Aufgabe haben, im Walde Frevel zu verhüten, an die Eingänge einer Stadt oder eines Ortes gestellt werden, um Denunciationen zu machen. In der Regel trifft es dann nur arme Leute, welche sich einen Bündel Leseholz gesammelt haben, worunter auch ein kurz vorher vom Winde abgewehtes Stück Holz sich befindet. Dabei hat oft nicht einmal ein Frevel stattgefunden, dennoch werden sie aber deßwegen denunciirt und bestraft. Ich habe häufig schon bemerkt, daß, während die Forstschützen hier an den Thoren stehen, Frevler im Wald auf den Bäumen sitzen und mit Aexten das Holz abhauen. Ich stelle daher förmlich den Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, zu verfügen, daß in Zukunft die Forstschützen zur Verhütung der Frevel nur im Walde sich aufhalten, dagegen das von mir gerügte Aufstellen derselben an den Thoren einer Stadt oder eines Ortes nicht mehr stattfinde.

Der Antrag wird unterstützt.

Der Abg. Zulauf: Dem Abgeordneten Oberforstrath von Rabenau wird es wohl bewußt sein, daß viele Gemeinden mit dem Forstfiscus Processe geführt haben, die sie ver-

loren, ja ganze Wald- und Feldbäche sind ihnen von dem Forstfiscus entrissen worden, die sie als ihr Eigenthum betrachten zu können glaubten. Es werden noch viele Beschwerden darüber an das Ministerium kommen. Was übrigens die hohen Holzpreise betrifft, so beruht der Grund davon, wie bereits der Abgeordnete Lerch bemerkt hat, darin, daß man zu wenig Holz fällt, namentlich ist dieß in der Gegend von Alsfeld der Fall, wo auf den Versteigerungen das Holz fast sämmtlich von den großen Fabrikanten weggesteigt wird, so daß der Mann, der nur ein oder zwei Stecken braucht, oft mehrere Tage lang auf den Versteigerungen mit herumlaufen muß, und doch kein Holz bekommen kann. Auch die Bemerkung des Abgeordneten Preußer kann ich nur bestätigen; ich habe selbst schon in der Kammer den Antrag gestellt, daß man keinen Kredit bei den Holzversteigerungen mehr geben soll. Dagegen kann ich mit dem Vorschlag des Abgeordneten Brunck, wenn ich auch sonst damit einverstanden bin, mich nicht dahin einverstanden erklären, daß kein Leseholz mehr aus dem Walde gefahren werden soll; denn es ist schon angeführt worden, daß unter dem Mittelstande die Armuth noch größer ist, als unter den eigentlichen Armen. Der Mann aus dem Mittelstande kann seinen Holzbedarf nicht aus dem Walde nach Hause tragen, wenn der Wald, wie z. B. bei uns, eine Stunde Weges und noch mehr von dem Orte entfernt ist. Darum sollte man das Leseholz dem Armen unentgeltlich geben, dem Mittelstand aber, der mit einem Wagen fährt, es gegen einen angemessenen Preis verabfolgen lassen.

Der Abg. Keil (von Fürth): Ich erkläre mich hiermit ganz einverstanden, denn in manchen Gemeinden, z. B. in Fürth, hat man Waldungen, die zwei Stunden weit von dem Orte entfernt liegen. Hier machen sich die Leseholzsammler oft zusammen und fahren dann auf einem Wagen hinweg, was sie gesammelt haben.

(Es wird von Seiten mehrerer Abgeordneten bemerkt, daß der hierauf bezügliche Antrag des Abgeordneten Zöppritz sich nur auf Domanialwaldungen erstrecke.)

Der Abg. Keil (von Fürth, fortfahrend): Dann kann ich die vorhinige Bemerkung des Abgeordneten von Grolman nur wiederholt bestätigen, daß man in Waldungen, die schon hoch genug aufgeschossen waren, und in denen sich Leseholz genug vorfand, das Lesen nicht gestattete, obgleich dieß selbst nicht nachtheilig war, weil in solchen Districten sich zu viel Wildpret aufhält.

Der Herr Ministerialrath Meisenzahl: Ich erlaube mir zu bemerken, daß es die Absicht der Staatsregierung ist, die Denunciationsgebühren aufzuheben, und es wird darüber, sobald es nur geschehen kann, an die Kammer eine Vorlage kommen. Was die Erleichterung der Leseholznutzung für die Armen angeht, so wird die Staatsregierung den Anträgen, welche darauf gerichtet sind, gewiß nicht entgegen sein. Was das Verbot betrifft, keine Wagen in die Waldungen zum Behufe des Leseholzsammelns mitzunehmen, so möchte ich doch nicht empfehlen, ein solches Verbot unbedingt auszusprechen. Die Waldungen sind mitunter zu weit entfernt, es können sich auch mehrere vereinigen, um ein Fuhrwerk zu gebrauchen, und es würde ein solches Verbot vielleicht hier und da eine Härte mit sich führen. Was die unentgeltliche Abgabe der Leseholzkarten an Arme betrifft, so wird die Staatsregierung nicht entgegen sein. Ich gebe aber zu bedenken, daß in sehr vielen fiscalischen Waldungen Gemeinden berechtigt sind, Leseholz zu sammeln, und daß diese Gemeinden dafür gewisse Zahlungen leisten. Es würden also in diesem Falle diejenigen, welche Berechtigungen haben, in einer weniger günstigen Lage sein, als diejenigen, welche keine haben. Ein ganz unentgeltliches Freigeben des Leseholzsammelns möchte daher doch bedenklich sein. Indessen wird die Staatsregierung gerne jedes Mittel ergreifen, um die ärmere Klasse zu erleichtern.

Im Allgemeinen glaube ich nur noch in Beziehung auf die Holzpreise bemerken zu müssen: Die Domanialwaldungen sind bei weitem nicht so zahlreich der Morgenzahl nach, als die Gemeindewaldungen, und die Gemeindewaldungen stehen nicht in der Art unter der Fürsorge der Oberforstdirection, daß hier durchaus streng an die Vorschriften der Oberforstdirection sich gehalten werden müßte. Es können die Gemeinden auf mancherlei Weise die Nutzungen aus ihren Gemeindewaldungen, selbst gegen die Ansichten der Oberforstdirection erweitern, es ist darin den Gemeinden und den Kreisräthen in Folge besonderer Verordnungen eine größere Befugniß beigelegt worden. Auch sind die Holzversteigerungen zur Sprache gebracht worden. Diese sind zwar nicht der Gegenstand der heutigen Discussion; aber ich erlaube mir zu bemerken, daß, wenn man das Creditgeben bei dem Holzverkauf, was schon häufig zur Sprache gekommen ist, ganz aufheben wollte, alsdann leicht der Fall eintreten könnte, daß diejenigen, welche über baares Geld in größeren Summen verfügen können, das Holz in den

Versteigerungen aufkaufen, um es hernach wieder zu verkaufen. Alsdann entsteht zwischen dem Fiscus, als ursprünglichem Verkäufer und Demjenigen, der das Holz zu seinem Bedarf braucht, ein Zwischenhandel, der in vielen Gegenden sehr lästig werden wird. Die Staatsregierung hat sehr häufig schon den Gemeinden empfehlen lassen, Ortsholzmagazine anzulegen. Ich muß aber bestätigen, was schon mehrmals angeführt worden ist, daß die Gemeinden sehr wenig darauf eingegangen sind.

Der Abg. Christian Zöppritz: Was der Abgeordnete Oberforstrath von Rabenau vorhin in Bezug auf den Steinerwald bei Nordheim gesagt hat, bedarf einer sehr wesentlichen Berichtigung. Er hat gesagt, es wäre dorten nur Niederwald von höheren Bäumen, der, wenn ich nicht irre, von Eichbäumen überwachsen ist, und die Gemeinde Nordheim wird natürlich von dem Niederwald kein Leseholz haben wollen, weil dieser keins ergibt, sondern nur von den höheren Bäumen. In Beziehung auf das, was der Abgeordnete von Rabenau über den Forst Gerau bemerkt hat, muß ich übrigens erwiedern, daß mir das Verhältniß, wie viel Domanial- und wie viel Gemeindewald sich dort findet, nicht bekannt ist, das kann ich aber vollständig nachweisen, daß früherhin im Innern Walddistricte waren, woraus durchaus kein Leseholz verabreicht worden ist. Nach einer vertraulichen Mittheilung soll dieß bloß darum geschehen sein, um das liebe Wild nicht zu beunruhigen. Den Beweis für diese Behauptung vermag ich allerdings nicht zu erbringen, denn ich glaube, daß selbst der freisinnigste Revierförster auch gegenwärtig noch nicht den Muth haben wird, dieses offen zu bekennen. Den Antrag des Abgeordneten Kahlert glaube ich aber nicht unterstützen zu können, und zwar aus dem Grunde, weil die Holzfrevel zeitweise so ungeheuer überhand nehmen dürften, daß, um die Frevler zur Anzeige bringen zu können, namentlich an einzelnen Orten, eine derartige Maßregel mir als eine absolute Nothwendigkeit erscheint, wenn man nicht den Wald mit einem ganzen Cordon von Forstschützen umgeben will.

Der Abg. Schenck: Nach den Bemerkungen des Abgeordneten Oberforstraths von Rabenau über den von mir erwähnten Wald scheint es, als wenn dieser Wald kein Leseholz habe. Ich glaube das nicht. Der Wald ist nicht überall von dieser Beschaffenheit, er hat auch Theile, wo allerdings Leseholz sich erzeugt, und mit Rücksicht hierauf stelle ich den Antrag:

die Kammer wolle die Staatsregierung ersuchen, dem ärmeren Theile der Einwohner der Gemeinde Nordheim zu gestatten, in dem sogenannten Buschwald Leseholz zu sammeln, und zwar in jeder Woche zweimal.

Der Abg. Christian Zöppritz: Ich will diesen Antrag gern unterstützen, muß aber dann bitten, den letztern Zusatz, hinsichtlich der Zahl der Leseholztage, zurückzunehmen, weil der fragliche Wald so klein ist, daß er nicht wohl so viele Leseholztage zu ertragen vermag.

Der Abg. Schenck: Die Bestimmung der Zahl der Leseholztage ist rein localer Natur. Kann der Wald zwei Leseholztage nicht vertragen, so begnüge ich mich auch mit Einem.

Der Abgeordnete Christian Zöppritz unterstützt in dieser Weise den Antrag.

Der Abg. Heldmann: Die Anordnung zweckmäßiger Leseholztage kann nicht nach dem Kalender vorausgemacht werden, sondern muß eigentlich dem Urtheil der Forstbehörde überlassen werden. Mit Nutzen kann in der Regel Holz nur dann gelesen werden, wenn ein Regenwetter oder ein starker Wind vorher eingetreten war, die darauf folgenden Tage müssen vorzugsweise von den Behörden als Leseholztage angeordnet werden. Es scheint, als ob man den Wäldern ebenso wie mit der Laubabgabe auch mit der Leseholzabgabe zusetzen wollte. Ich muß bekennen, daß es mir aufgefallen ist, davon reden gehört zu haben, daß man auch in Hegen das Holzlesen gestatten soll. Der Wald befindet sich bekanntlich in zweierlei Zustand. Entweder: er liegt in Hege oder er ist offen. Der Hegewald kann junger Aufwuchs sein, er kann aber auch Hochwald sein, worin sich junger Aufwuchs befindet, und in einem solchen Hochwald kann ohne Beschädigung der jungen Holzpflanzen keineswegs Holz gelesen werden. Auch soll man einer jungen Hege, welche vielleicht nur 12—13 Fuß hoch ist, nicht das heruntergefallene Holz, selbst wenn es trocken ist, entziehen; denn dieses Holz geht nach und nach in Fäulniß über, und dieses faulende Holz dient hernach eben so gut, wie das Laub dem Walde zur Nahrung. Wenn man annimmt, daß der Wald nach dem vierzigsten Jahre sein Streulaub hergeben soll, so muß man ihm vor dem vierzigsten Jahr auch die erforderlichsten Nahrungsmittel lassen, damit er wachsen kann.

Der Bemerkung des Abgeordneten Oberforstraths von Rabenau, daß die Holzpreise in Folge der Vermehrung der

Bevölkerung und der Gewerbe so hoch gestiegen wären, muß ich aber entschieden entgegentreten. Unsere Bevölkerung ist zwar gestiegen, aber in der Einrichtung unserer Feuerung sind in einem Zeitraum von 15 Jahren auch so außerordentlich große Verbesserungen eingeführt worden, daß eine Ersparniß an Brennmaterial dadurch herbeigeführt worden ist, die viel mehr ausmacht, als das Consumo in Folge der vermehrten Bevölkerung. Der Gewerbstand in unserm Lande ist aber nicht gestiegen. Man gehe durch unser ganzes Land und zeige mir ein Gewerbe, besonders ein solches, welches zu seinem Betrieb Holz und Kohlen bedarf, was im Steigen begriffen ist.

Der Abg. von Rabenau (Oberforstrath): Ich erinnere nur an die Ziegeleien.

Der Abg. Heldmann: Diese haben wir vorher auch schon gehabt. Im Gegentheil, ich möchte behaupten, daß unser Gewerbstand in den letzten Jahren zurückgegangen ist, und zwar namentlich diejenigen Gewerbe, welche Kohlen brauchen. Unsere Schmiede können seit mehreren Jahren schon keine Holzkohlen mehr zu ihrem Gewerbe gebrauchen, weil sie ihnen zu theuer geworden sind, sondern sie müssen 10 — 12 Stunden Wegs weit fahren und sich Steinkohlen herbeiholen, um ihr Gewerbe nur einigermaßen mit Nutzen betreiben zu können.

Der Abg. Lerch: Die Zahlenverhältnisse, auf welche ich mich in meiner Rede bezogen habe, und deren sich der Abgeordnete Oberforstrath von Rabenau nicht genau erinnern konnte, sind, so viel ich weiß, in dem Staatsbudget für die Finanzperiode von $18\frac{4}{4}\frac{2}{4}$ von Seiten des Finanzministeriums selbst angegeben, sie sind daselbst bestimmt nicht ohne Vorwissen der Oberforstdirection aufgeführt worden und danach ist — die Zahlen verbürge ich nicht ganz genau — der Hauptertrag bei einem Morgen Wald geringerer Güte 0,72, also etwas mehr als die Hälfte eines Steckens für den Morgen. Bei Waldboden von besserer Güte sind es 0,74 per Morgen, also nicht ganz drei Viertheil, und bei dem besten Waldboden 0,94, also nicht ganz ein summarischer Stecken von dem Morgen. Aber, meine Herren, Sie werden der Wahrheit durchaus nahe sein, wenn Sie die Erträgnisse von einem Morgen Wald auf das Doppelte anschlagen. Dieß beruht auf Versicherungen, welche ich von Seiten ganz zuverlässiger Forsttechniker eingezogen habe, und es ist begreiflich, daß auch dadurch die Holzmasse in unserem Lande seit den letzten zwanzig Jahren sich bedeutend

vermehrt hat. Ich behaupte daher, gerade hauptsächlich dadurch, daß man bei uns im Verhältniß des Zuwachses zu wenig Holz schlägt, ist die Erhöhung der Holzpreise herbeigeführt worden und dieß trifft nicht nur den ärmeren, sondern es trifft auch den mittleren Mann.

. Die Kammer schreitet hierauf, nachdem der Präsident die Berathung über vorstehenden Gegenstand geschlossen, zur Berathung:

2) über den Antrag des Abgeordneten Ramspeck, die Ertheilung einer Dienstinstruction für die Bürgermeister des Großherzogthums betreffend.

Da hierzu keine Bemerkung erfolgt, wird übergangen zur Berathung:

3) über die Vorstellung der Bannmüller Johann Korb und Norbert Filsinger zu Dieburg, Entschädigung für aufgehobenen Mühlenbann betreffend.

Nach vorausgeschickter Einleitung bemerkt:

Der Abg. Karl Zöppritz: In dem Ausschußbericht wird eines Commissärs erwähnt, der mit der Ausmittelung der Entschädigung für den Mühlenbann beauftragt ist, und ich habe nur zu bedauern, daß der Herr Regierungscommissär bereits den Saal verlassen hat, um an ihn die Frage richten zu können, ob der meines Wissens bisher damit beauftragt gewesene Commissär, Rentamtmann Schneider zu Gießen, immer noch damit beauftragt ist, und warum man diesen Mann damit beauftragt hat. Es geht nämlich das Gerücht, daß der Rentamtmann Schneider von früherher einen Receß gemacht habe, der indessen von der Oberfinanzkammer bisher aus dem Grunde nicht gehörig habe festgestellt werden können, weil Herr Schneider zum Commissär in der Mühlbannangelegenheit ernannt sei, und seine Stelle deßhalb durch einen Calculator von hier vicarirt werde, dessen Stelle wieder durch einen Diurnalisten versehen wird. Darum hätte ich nun gerne Auskunft haben mögen, ob dieser Auftrag an Rentamtmann Schneider noch fortdauert? Wenn jenes Gerücht gegründet ist, so halte ich es für ganz ungeeignet, einem solchen Manne eine Commission der Art zu übertragen; aber auch wegen der dadurch entstehenden bedeutenden Kosten, denn er bezieht seinen Gehalt als Rentamtmann, erhält außerdem noch so viele Diäten und müssen außerdem noch die Kosten für zwei Vicarien bezahlt werden, ist es wünschenswerth, daß dieß Commissorium aufhöre!

Der Präsident: Der Gegenstand, den der Abgeordnete Zöppritz zur Sprache gebracht hat, gehört nicht zu unserer heutigen Discussion. Wenn ein Antrag gestellt werden soll, so kann dieß geschehen, es wird dieser Antrag der Staatsregierung mitgetheilt werden und diese hat sich darüber zu erklären. Aber in dem Augenblicke ist Niemand da, der sich vertheidigen oder Auskunft geben kann, und ich wäre daher der Meinung, daß wir zur Tagesordnung übergehen sollten.

Der Abg. Karl Zöppritz: Ich habe von vornherein angeführt, daß ich nur das Wort ergriffen habe, um Aufschluß über den fraglichen Punkt zu erhalten und daher auch mein Bedauern darüber schon ausgedrückt, daß der Herr Regierungscommissär nicht mehr anwesend sei, um meine Frage beantworten zu können

Der zweite Präsident Wernher: Ich habe in der Mühlenbannangelegenheit auf dem vorigen Landtage schon mehrfach gearbeitet, und ich erinnere mich sehr genau der Aeußerungen meines damaligen Collegen im dritten Ausschuß, des Rentamtmanns Schneider, daß er sein Commissorium so gut als wie erloschen betrachte, da seine Bemühungen zur Ordnung dieser Angelegenheit fruchtlos gewesen seien.

Der Abg. Heldmann: Ich muß aber darauf bemerken, daß ich noch vor mehreren Wochen Ausschreiben gesehen habe, die der Rentamtmann Schneider an Müller hat ergehen lassen, um sie zu Erklärungen in dieser Angelegenheit aufzufordern.

Der Präsident: Es mögen die Dienstverhältnisse des Rentamtmanns Schneider sein, welche sie wollen, wir können darüber heute nicht urtheilen und berathen. Jedenfalls würde es aber zu bedauern sein, wenn die Staatsregierung genöthigt wäre, einem Manne, der sich in dieser Sache so lange befaßt hat und einer der Wenigen ist, die sie genau kennen, das Commissorium zu entziehen und es einem andern zu übertragen, der sich ganz von Neuem in die Materie hineinarbeiten müßte.

Der Abg Elwert: Ich kann nach außerordentlichen Nachrichten nur sagen, daß Rentamtmann Schneider vor 8 bis 14 Tagen hier gewesen sein soll, um die Acten über diese Angelegenheit abzuliefern, weil sie beendigt sei. Ob er übrigens nunmehr wieder in seinen Dienst eingetreten ist, das weiß ich nicht, wenigstens habe ich von meinen Collegen an der Rechnungskammer nicht gehört, daß er wieder in seinen Dienst eingewiesen sei.

Der Abg. Frank: Es dauert doch gar zu lange, es ist schon so ziemlich ein Viertel Jahrhundert hin, daß den Müllern nicht das Recht zu Theil wird, das ihnen doch von Gottes wegen gebührt. Es ist himmelschreiend, ein großer Theil dieser ehemaligen Bannmüller ist über dem Warten auf Gerechtigkeit wirklich zu Grunde gegangen und nicht mehr zu retten, und wenn nicht bald geholfen wird, so werden auch die Letzten in die tiefste Armuth versinken. Es ist besonders himmelschreiend bei denjenigen ehemals bannberechtigten Mühlen, welche fiscalische Erbleihen sind und von denen der Fiscus einen außerordentlich großen Pacht bezieht gegen das Recht, das er vor Zeiten dem Müller gegeben hat, den Bann in einem gewissen Umkreise auszuüben. Zu einer Zeit, wo der Großherzog Souverän war, d. h. das alleinige Recht der Gesetzgebung hatte, es mit keinen Ständen theilte, ich glaube es war im Jahr 1818, wurde ein Gesetz gegeben, wornach das Bannrecht aufhörte. Aber der den Fiscus vertretende Großherzog wies als Gesetzgeber seine Erbleihmüller an, die Entschädigung für den Wegfall des Mühlenbannrechts da zu suchen, wo sie weder der Großherzog und seine Regierung, noch die Stände den Müllern bis auf den heutigen Tag haben schaffen können. Dabei zieht der Fiscus seinen Pacht unbarmherzig von denjenigen, denen er das Bannrecht genommen hat, fort und fort. So lesen wir in dem Ausschußbericht, daß er den zwei petitionirenden Bannmüllern 40 Malter Frucht jährlich abzunehmen, ich möchte beinahe sagen, sich nicht schämt. Wenn nun auch nicht allenthalben zum Ersatz des Rechtes geholfen werden kann, so fordert doch das Recht und die Billigkeit, daß wenigstens denjenigen Müllern Erleichterung werde, welche fiscalische Erbleihmühlen haben, und ich stelle daher den Antrag,

> daß jedem fiscalischen, mit dem Bannrecht früher beliehenen Erbmüller, wegen des Verlusts des Bannrechts die Hälfte seiner jährlichen Pachtabgabe von 1848 an so lange nachzulassen sei, bis demselben die ihm für den Verlust des Bannrechts gebührende Entschädigung zu Theil geworden ist.

Billiger kann man nicht sein.

Der Präsident: Was der Abgeordnete Frank von den fiscalischen Erbleihmüllern gesagt hat, gilt in jeder Hinsicht auch von den standesherrlichen Erbleihmüllern, und ich will diejenigen Herren, welche Mitglieder der zweiten

Kammer auf dem vorigen Landtage gewesen sind, daran erinnern, daß ich damals gesagt habe:

> Ich halte es für eine Ehrensache für die Staatsregierung und für die Stände, daß endlich einmal diese Gewaltmaßregel vom Jahr 1818 und 1819, denn das war sie, so viel als es immer noch möglich ist, wieder gut gemacht werde.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Die Verhältnisse der beiden Beschwerdeführer sind mir aus meinen früheren dienstlichen Verhältnissen in dem Kreise Dieburg ziemlich genau bekannt. Diese Müller hatten früherhin eine bedeutende Bannberechtigung, es waren viele Orte in ihre Mühlen gebannt. In Folge der Aufhebung des Mühlenbannes sind nun neue Mühlen entstanden, namentlich ist eine Mühle mit amerikanischer Einrichtung bei Dieburg angelegt worden, welche beinahe sämmtliche Frucht aus der Umgegend mahlt. Dadurch ist es gekommen, daß die Beschwerdeführer nicht viel mehr zu thun haben. Nun sollen sie aber doch den ihnen in früheren Zeiten mit Rücksicht darauf, daß sie das Bannrecht bekamen, auferlegten Pacht fortbezahlen. Man hat Andern das Recht gegeben, mit ihnen zu concurriren, und sie sollen den ihnen mit Rücksicht auf ihre frühere ausschließliche Berechtigung auferlegten Pacht fortbezahlen, das halte ich für ein großes Unrecht, dem die Staatsregierung baldigst abhelfen sollte. Was den Antrag des Abgeordneten Frank betrifft, so scheint es mir doch einigermaßen bedenklich, geradezu ein gewisses Quantum, welches nachgelassen werden soll, als Norm für den Nachlaß anzunehmen, dieß wird sich nicht gut ausführen lassen; denn die Verhältnisse sind so sehr verschieden, daß man in dem einen Falle nicht wie in dem andern verfahren kann. Es würde besser sein, wenn man vielleicht statt: „der Hälfte der Pachtabgabe" sagte: „einen entsprechenden Pachtnachlaß." In diesem Fall würde ich den Antrag unterstützen und es würde nur noch hinzuzufügen sein, daß die Staatsregierung auf das Schleunigste diese Verhältnisse ordnen möge.

Der Abg. Frank: Ich habe nichts dagegen, wenn man noch hinzusetzt:

> „einen entsprechenden Theil, jedoch wenigstens die Hälfte der Pachtabgabe."

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Auch dieses Minimum schein mir doch nicht passend; denn es

können Müller existiren, die gar keinen oder doch nicht viel Schaden durch die Aufhebung des Bannes erlitten haben.

Der Präsident: Nach den Zusicherungen, welche die Staatsregierung der Kammer ertheilt hat, werden wir baldigst einen Gesetzesentwurf über die Ablösung der Erbleihen erhalten und bei dieser Gelegenheit wird es an seinem Orte sein, auch von dem hier in Rede stehenden Verhältniß zu sprechen.

Der Abg. Buff: Wie es mir scheint ist die Berathung ganz von ihrem eigentlichen Gegenstand abgeschweift; es handelt sich hier bloß um eine specielle Beschwerde, und wenn der Abgeordnete Frank daran den Antrag reiht, bei den fiscalischen Erbleihmüllern den Erbpacht auf die Hälfte herabzusetzen, oder überhaupt auf den Grund des entzogenen Bannrechts die Erbleihprästationen zu ermäßigen, so scheint mir dieser Antrag in der That improvisirt zu sein. Ein solcher Antrag ist von solcher Consequenz, daß wir hier nicht darauf eingehen können. Wenn der Abgeordnete Frank einen solchen Antrag stellen will, so mag er ihn schriftlich in die Kammer bringen, damit der Ausschuß darüber berichtet. Das Petitum der Beschwerde steht überdieß zu diesem Antrag in gar keiner Beziehung; die Petenten wollen nichts weiter, als die Ablösung ihres Erbpachtes, sie wollen keinen Nachlaß. Dieses Begehren scheint aber formell unstatthaft, weil sie sich deßhalb noch nicht an die höchste Staatsbehörde gewendet haben und von dieser abschläglich beschieden worden sind.

Der Präsident: Ich wiederhole, bei dem zu erwartenden Gesetzesentwurf, die Ablösung der Erbleihen betreffend, ist der Ort, wo dieser Gegenstand zur Sprache gebracht werden kann. Ich gebe daher dem Abgeordneten Frank zu bedenken, ob es nicht passender wäre, seinen Antrag bis dahin auszusetzen. Die Staatsregierung hat uns die Vorlage eines Gesetzesentwurfs versprochen, ich weiß, daß er bereits ausgearbeitet ist, und ganz in der Kürze in die Kammer kommen wird. Dort ist der Ort, wo man über diesen Gegenstand sprechen und ihn erörtern kann.

Der Abgeordnete Frank erklärt sich hierauf bereit, seinen Antrag so lange auszusetzen.

Der Abg. Lotheißen: Ich habe mich in ähnlichem Sinne äußern wollen, wie der Abgeordnete Buff und der Herr Präsident, und zwar um so mehr, weil ich mich erinnern zu können glaube, daß auf früheren Landtagen, an welchen die Mühlenbannangelegenheit jedesmal zur Sprache

kam, von dem Regierungscommissär geäußert worden ist, es seien in einzelnen Fällen den Bannmüllern Nachlässe an den Erbpächten bewilligt worden. Jedenfalls würde daher die Staatsregierung über diesen Antrag vorerst gehört werden müssen. Der Antrag bewährt einen selbstständigen Gegenstand, sollte daher auch von dem Abgeordneten Frank in einer besonderen Eingabe gestellt, oder bei der Berathung des zu erwartenden Erbleihablösungsgesetzes vorgebracht werden.

Der Abg. Heldmann: Ich habe vorhin von dem Herrn Präsidenten die Aeußerung gehört, daß die Bannmüller in den standesherrlichen Bezirken ebenso übel daran seien, als die fiscalischen. Bei den fiscalischen Bannmüllern wird der Pacht ohne alle Widerrede durch den Rentamtmann im Executionswege beigetrieben.

Der Präsident: Das ist bisher auch bei den standesherrlichen Erbleihmüllern der Fall gewesen.

Der Abg. Heldmann: Bei den Bannmüllern, welche von Standesherren Erbleihmühlen haben, ist dieß nicht der Fall, sondern diesen steht die Einrede des nicht erfüllten Vertrags zur Seite, weil ihnen in ihrer Erbleihe von dem Standesherrn das Bannrecht garantirt worden ist, ich kenne drei oder vier Processe, die gegen Müller anhängig sind, welche seit 10 oder 20 Jahren gar keinen Pacht mehr bezahlten, sondern der erhobenen Klage die Einrede entgegensetzten: Wenn Ihr uns das Bannrecht gebt, so liefern wir Euch den Pacht, wenn Ihr aber dieß nicht thut, so behalten wir den Pacht für uns! Den fiscalischen Erbleihmüllern steht diese Einrede nicht zu, weil in den Leihbriefen gewöhnlich darauf Verzicht geleistet werden mußte.

Der Präsident: Den fiscalischen Bannmüllern steht ganz die nämliche Einrede zu, wie den standesherrlichen. Sobald eine solche Anforderung an einen fiscalischen Erbleihmüller erfolgt, kann er der fiscalischen Behörde erwiedern, daß er rechtlichen Einwand habe, und dann muß der Fiscus bei dem betreffenden Gericht klagen. Es liegt hier ganz das nämliche Verhältniß, wie bei den standesherrlichen Erbleihmüllern vor.

Der Abg. Heldmann: Der Unterschied ist doch immer der, der Müller muß erst bezahlen und dann klagen. Die Ansicht des Herrn Präsidenten ist der Theorie nach richtig, aber nicht in der Praxis.

Der Präsident: Dieß ist nicht richtig, der Fiscus muß klagen; nur dann, wenn die fiscalische Behörde auf

die Anzeige von rechtlichem Einwand nicht aus freien Stücken im Executionsverfahren einhält, muß der Müller bei dem Hofgericht um Inhibition nachsuchen.

Der Präsident schließt sofort die Discussion hierüber und die Kammer schreitet zur Berathung:

4) über die Beschwerde der Gemeinde Mümlinggrumbach, die Heimathsverhältnisse des Michael Lang zu Fürstengrund betreffend.

Da hierzu keine Bemerkung erfolgt, wird übergegangen zur Berathung:

5) über den Antrag des Abgeordneten Ramspeck, die Reform des Gewerbwesens betreffen.

Nach vorausgeschickter Einleitung bemerkt:

Der Abg. Kahlert: Ich habe auf den früheren Landtagen, denen ich beiwohnte, jedesmal einen Antrag auf Einführung einer Gewerbeordnung gestellt. Wer die Verhältnisse der Gewerbe, die Ungleichheiten, welche unter denselben bestehen, aus dem richtigen Gesichtspunkte betrachtet, wird gewiß von der Nothwendigkeit der Erlassung einer Gewerbeordnung überzeugt sein und ich möchte daher der verehrlichen Kammer das Ersuchen an die Staatsregierung, welches der Ausschuß in seinem Berichte beantragt hat, zur Genehmigung empfehlen.

Der Abg. Preußer: Ich bin ganz derselben Ansicht wie der Abgeordnete Kahlert, besonders deßwegen, weil so sehr von einander abweichende Verhältnisse in unserm Lande bestehen. Wir haben Städte, wo Zünfte bestehen, und wieder andere, wo sie aufgehoben sind. Dieß hat allerdings an vielen Orten Beschwerden und großen Unwillen erregt.

Der Abg. Lerch: Meiner Ansicht nach ist es dringend nothwendig, daß die Staatsregierung über diesen Gegenstand recht baldige Vorlage macht; denn die gewerblichen Verhältnisse im Großherzogthum sind von der Art, daß eine längere Aussetzung dieses Gegenstandes nicht wohl zulässig erscheint.

Der Abg. Otto: Gegen die Bemerkung des Abgeordneten Lerch will ich nur anführen, daß dieser Gegenstand in dem jetzigen Augenblicke gar nicht erledigt werden kann, da Deutschland einer neuen Ausbildung in nationalwirthschaftlicher Beziehung entgegen geht und da sowohl die bürgerlichen, als die gewerblichen Verhältnisse im Allgemei-

nen erst geordnet sein müssen, ehe dieser Gegenstand einer besonderen Regulirung entgegengeführt werden kann.

Der Abg. Karl Zöppritz: So wünschenswerth es mir auch erscheint, daß die gewerblichen Verhältnisse recht bald geordnet werden, so kann ich mich doch nur demjenigen anschließen, was der Abgeordnete Otto soeben bemerkt hat. Wir müssen die gewerblichen Verhältnisse in ganz Deutschlang absolut gleichmäßig und zu gleicher Zeit ordnen, bloß auf diese Weise kann es möglich sein, dem Gewerbstand kräftiger aufzuhelfen.

Der Abg. Lotheißen: Ich schließe mich den Bemerkungen des Abgeordneten Otto an. Wie schwierig die Regulirung dieses wichtigen und verwickelten Gegenstandes ist, von dem es sich hier handelt, davon kann Jeder sich überzeugen, der die ausführlichen Unterhandlungen nachlesen will, welche auf dem Landtag von $18\frac{4}{4}\frac{1}{2}$ darüber stattgefunden haben. Diese Schwierigkeiten werden in einem Augenblicke noch sehr vermehrt, in welchem die Staatsregierung mit außerordentlich wichtigen und höchst dringenden Gesetzesvorlagen beschäftigt ist. Man kann derselben nicht zumuthen, in der kürzesten Zeit auch noch einen Gesetzesentwurf über den in Berathung stehenden Gegenstand vorzulegen.

Der Abg. Frank: Ich stimme dem Abgeordneten Otto bei und glaube, daß es eine üble Zeitanwendung wäre, die unsere Staatsregierung dazu machen wollte, um hier für den Augenblick etwas zu reguliren. Es ist nicht möglich, die Sache unter den gegenwärtigen Umständen in einen besseren Zustand zu bringen. Man lasse die Sache gehen, bis die Verhältnisse in Deutschland überhaupt sich geordnet haben, dann wird man wissen, was für die Hebung der Gewerbe zu thun ist. Alle vorher angewendete Mühe ist vergeblich und wahrscheinlich auch verderblich.

Nach hierüber von dem Präsidenten geschlossener Berathung schreitet die Kammer zur Berathung:

6) über die Beschwerde des Vorstands des Kirchspiels der Gemeinde von Georgenhausen, die Beitragspflicht des Herrn Grafen von Schlitz, genannt Görtz, zu den Kirchspielskosten betreffend.

Hierzu bemerkt:

Der zweite Präsident Wernher: Ich bin die Veranlassung gewesen, daß über diese Beschwerde nicht schon gleich bei der Berichtserstattung kurzer Hand entschieden

worden ist, und es ist nun meine Pflicht, Ihnen die Gründe vorzulegen, warum ich gegen einen solchen Beschluß mich erklärt habe. Der Gegenstand wird nicht einzig und allein dadurch erledigt, daß der Herr Graf zu Gunsten der Kirchspielsgemeinde zu Georgenhausen auf sein Recht verzichtet, vielmehr bestreite ich das Recht, und mußte daher auch den Verzicht bestreiten. Ich glaube vielmehr, daß die Gemeinde Georgenhausen das Recht auf ihrer Seite gehabt hat, und daß ein Verzicht des Herrn Grafen hier eigentlich eine unbedeutende Handlung war. Das Ganze muß gesetzlich entschieden werden, oder besser gesagt, es muß durch eine authentische Interpretation für das Land die wirkliche Kraft des Gesetzes wieder hergestellt werden, die bisher, wie ich vielfach behauptet habe, durch eine unrichtige Auslegung unterbrochen worden ist.

Der Präsident: Die zweite Kammer ist allerdings über das Unpassende der bisherigen Auslegung des Gesetzes schon längst einverstanden gewesen, aber in dem gegenwärtigen Augenblicke handelt es sich nur um eine specielle Beschwerde der Gemeinde Georgenhausen und sobald der Herr Graf nachgegeben hat — aus welchen Gründen, das berührt uns hier nicht — ist diese Beschwerde als erledigt zu betrachten.

Der Abg. Christian Zöppritz: Ich hoffe, daß auf die nämliche Weise die ganz ähnliche Beschwerde der Gemeinde Leeheim sich erledigen wird, sonst würde ich den Antrag stellen:

> die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie auch hinsichtlich der Gemeinde Leeheim ihre Vermittelung bei dem Herrn Grafen Schlitz eintreten ließe.

Der Abg. Volhard: Ich würde überhaupt darauf antragen, daß die Kammer sich wiederholt über das Materielle der Beschwerde ausspreche, wenn dieser Gegenstand nicht ohnedieß bei Gelegenheit des Antrags wegen Ordnung der Gemeindeumlagen zweiter und dritter Klasse vorkommen würde.

Der Präsident schließt hierauf die öffentliche Sitzung und die Kammer schreitet in geheimer Sitzung zur Abstimmung über folgende Gegenstände:

1) über den Antrag des Abgeordneten Schmidt, das Sammeln dürren Holzes in den Domanialwaldungen betr.

Die Frage:

a) Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, den Antrag des Abgeordneten Schmidt — unter Anerkennung der löblichen Absicht des Antragstellers, durch die Mittheilungen der Staatsregierung für erledigt erklären, und zugleich den Wunsch aussprechen, die Großherzogl. Staatsregierung möge bei Ertheilung von Leseholzscheinen vorzugsweise die ärmere Klasse der Bevölkerung zu berücksichtigen?

wird mit 30 gegen 7 Stimmen verneint.

Die Frage:

b) Will die Kammer, daß nach dem Antrage der Abgeordneten Karl Zöppritz und Brunck nach den Worten des Ausschußantrags: „bei Ertheilung von Leseholzscheinen" die Worte gesetzt werden:

„für Traglasten von einer Einnahme dafür absehen und nur die ärmere Klasse der Bevölkerung berücksichtigen, das Leseholzholen mit Fuhrwerk dagegen, soweit keine Berechtigung vorliegt, nicht gestatten?"

wird mit 35 gegen 2 Stimmen bejaht.

Die Frage:

c) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abgeordneten Kahlert, die Staatsregierung um den Erlaß einer Verfügung ersuchen, nach welcher für die Folge die Forstschützen nur zum Schutz des Waldes im Wald, nicht aber zum Zweck der Denunciation etwaiger Frevler am Eingang der Städte und resp. Ortschaften förmlich aufgestellt werden?

wird mit 25 gegen 12 Stimmen bejaht.

Die Abgeordneten von Riedesel und Lotheißen suspendiren ihre Stimmen.

Das Amendement:

d) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abgeordneten Schenck, die Staatsregierung ersuchen, dem ärmeren Theil der Gemeinde Nordheim, Kreises Heppenheim, Reviers Lorsch, zu gestatten, in den in der Gemarkung Nordheim gelegenen fiscalischen Waldungen Leseholz zu sammeln?

wird von dem Antragsteller, Abgeordneten Schenck, zurückgezogen, weil er es in seinem Sinne durch die Bejahung der vorhergehenden Frage als erledigt betrachtet.

2) Ueber den Antrag des Abgeordneten Ramspeck, die Ertheilung einer Dienstinstruction für die Bürgermeister des Großherzogthums betr.

Die Frage:

Will die Kammer dem Antrage des Abgeordneten Ramspeck, die Ertheilung einer Dienstinstruction für die Bürgermeister des Großherzogthums betreffend, beitreten?

wird einstimmig verneint.

3) Ueber das Gesuch der Bannmüller Johann Korb und Norbert Filsinger zu Dieburg, Entschädigung für den aufgehobenen Mühlenbann betr.

Die Frage:

Will die Kammer dem Gesuch der Bannmüller Johann Korb und Norbert Filsinger zu Dieburg, Entschädigung für den aufgehobenen Mühlenbann betreffend, Folge geben?

wird einstimmig verneint.

4) Ueber die Beschwerde der Gemeinde Mümlinggrumbach, die Heimathsverhältnisse des Michael Lang zu Fürstengrund betr.

Die Frage:

Will die Kammer der Beschwerde der Gemeinde Mümlinggrumbach, die Heimathsverhältnisse des Michael Lang zu Fürstengrund betr., Folge geben?

wird einstimmig bejaht.

5) Ueber den Antrag des Abgeordneten Ramspeck, Einführung einer Gewerbeordnung betr.

Die Frage:

Will die Kammer dem Antrage des Ausschusses beitreten, daß dem Antrage des Abgeordneten Ramspeck vorläufig keine Folge gegeben, die Staatsregierung aber ersucht werde, je nach Gestaltung der Verhältnisse dem für den Nationalwohlstand und für das Volksleben so wichtigen Gegenstand fortwährend die geeignete Aufmerksamkeit zu schenken?

wird einstimmig bejaht.

6) Ueber die Beschwerde der Kirchspielsgemeinde Georgenhausen wegen der Beitragspflicht des Herrn Grafen von Schlitz zu den Kirchspielskosten.

Die Frage:

Will die Kammer die Beschwerde der Kirchspielsgemeinde Georgenhausen wegen der Beitragspflicht

des Herrn Grafen von Schlitz zu den Kirchspielskosten als erledigt betrachten?

wird einstimmig bejaht.

Die Kammer beschließt in Bezug der Gegenstände unter 1 bis 5 Communication mit der ersten Kammer.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung und beraumt die nächste auf Freitag den 5. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr an.

Zur Beglaubigung:

Hesse,	Wernher,	Elwert,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.

Digitized by Google

Sechsundvierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 5. Mai 1848.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hesse.

Gegenwärtig: Die Herren Geheimerath Eckhardt und Ministerialrath Maurer, sowie 40 Mitglieder der Kammer.

I. Der Präsident macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) Ein Communicat der ersten Kammer, betreffend den Antrag der Abgeordneten von Gagern, Wernher, Lehne und Frank auf Kräftigung der Organisation des deutschen Bundes.

2) Ein dergleichen über das Gesuch des pensionirten Forstschützen Herber aus Armsheim, um Vorausbezahlung seiner Pension.

Die beiden Mittheilungen werden zu den Acten genommen.

3) Ein Communicat des Kriegsministeriums, den Etat des Commandements der Residenz betr.
(Beil. Nr. 384.)

Es wird diese Eingabe dem ersten Ausschuß zum Bericht überwiesen.

4) Einen Antrag der Abgeordneten Mohr und Behlen, betreffend die Festsetzung eines Maximums der Civil- und Militärpensionen.

(Beil. Nr. 385.)

Die Kammer verweist diesen Antrag an den zweiten Ausschuß zum Bericht.

5) Eine Vorstellung der bewaffneten Bürgerwehr zu Mainz, betreffend Desiderien und Ansichten über den der Kammer vorgelegten Entwurf des Bürgerwehrgesetzes.

Da der zweite Ausschuß bereits Einsicht der Vorstellung bei der Berichtserstattung über den fraglichen Gesetzesvorschlag genommen, so beschließt die Kammer, die Vorstellung zur allseitigen Kenntnißnahme auf dem Bureau offen zu legen.

II. Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung: über die Proposition der Großherzogl. Staatsregierung, die Verwilligung der noch nöthigen Fonds zur sofortigen Umpflästerung des Louisenplatzes betr.

Nach vorausgeschickter Einleitung eröffnet der Präsident die Discussion über

den Gegenstand im Allgemeinen und zu pos. 1 des speciellen Voranschlags.

Der Abg. Heldmann: Ich bin der Ansicht, daß man eine neue Summe zu der bereits bewilligten in diesem Augenblicke nicht bewilligen soll. Es ist allen Mitgliedern der Kammer bekannt, daß man in dem ganzen Lande erwartet, daß wir dem Volk eine Erleichterung verschaffen, daß man uns den Vorwurf gemacht hat, wir beschäftigten uns mit Bagatellsachen und ließen Dinge, worauf das Volk mit Sehnsucht hofft, unerledigt. Ich frage Sie, wenn wir für die Umpflästerung eines Platzes in der hiesigen Residenz, deren Nothwendigkeit ich übrigens nicht beanstanden will, denn es ist ein Mißstand, daß der Platz so daliegt in einem Augenblick, in welchem wir mit so mißtrauischen Augen betrachtet werden, uns vor Allem mit dieser Vorlage beschäftigen und eine solche Summe bewilligen wollten, welchen Eindruck wird diese Handlung der Kammer auf die gesammte Bevölkerung des Großherzogthums Hessen machen? Ich glaube mit Sicherheit sagen zu können, einen sehr üblen Eindruck, und die Stimmung, welche gegen die jetzige Kammer im Lande herrscht, wird sich noch

vermehren. Ich glaube, wir sollten hierzu nichts beitragen, und darum sollten wir auch nichts in diesem Augenblicke für den beantragten Zweck bewilligen, sondern die Pflasterung des Platzes einer ruhigeren Zeit überlassen und vorerst nur das zur Verwendung bringen lassen, was bis jetzt verwilligt ist.

Der Abgeordnete Cretzschmar erklärt sich hiermit einverstanden.

Der Abg. Lerch: Ich würde vielleicht gleicher Ansicht sein, wie der Abgeordnete Heldmann, wenn nicht ein Vertrag vorläge, wonach die Pflasterung dieses Platzes von Seiten des Staats gemacht werden muß. Der Abgeordnete Heldmann erkennt an, daß das Pflaster in der That wirklich schlecht sei. Nach einem Vertrag vom 28. Januar 1815 muß aber der Fiscus die beiden Plätze vor dem Collegienhaus und dem Palais pflastern lassen. Es kann also nur die Frage sein, ist die Pflasterung nothwendig, oder nicht? Die Nothwendigkeit hat der Abgeordnete Heldmann nicht bestritten. Im Gegentheil, jedes Mitglied der Kammer kann sich davon überzeugen und hat auch wohl schon oft die Gelegenheit gehabt, sich davon zu überzeugen, daß die Pflasterung dieser beiden Plätze keine Arbeit ist, die man luxuriös oder unnöthig angewendet nennen kann.

Ich bin also dafür, daß man den ersten Posten bewilligen möge.

Der Abg. Mohr: Ich erlaube mir vor Allem eine Anfrage im Allgemeinen an den Ausschuß zu richten. Es heißt im Bericht:

> „die im Voranschlag vorgesehenen Arbeiten unter 1 und 7 lassen sich nicht beanstanden, da sie auf bereits abgeschlossenen Verträgen beruhen sollen.

Es wird hier also vorausgesetzt, daß sie dann beanstandet werden könnten, wenn sie nicht auf abgeschlossenen Verträgen beruhten. Der Ausschuß sagt aber nicht geradezu, daß sie auf Verträgen beruhen, sondern er sagt nur: sie sollen auf Verträgen beruhen.

Der Präsident: Aus den Verhandlungen der früheren Landtage geht hervor, daß allerdings ein Contractsverhältniß zwischen dem Fiscus und der Stadt Darmstadt existirt, wonach der Fiscus zur Pflasterung der beiden Plätze vor dem Collegiengebäude und dem Palais verbunden ist, während der Stadt Darmstadt die Pflasterung der vier Ecken und die Pflasterung der durchlaufenden Straßen zur Last fällt.

Der Abg. Mohr: Wenn dieß der Fall ist, dann hat der Ausschuß sich in seinem Bericht unrichtig ausgedrückt; denn er sagt dort nur, es solle dieß auf Verträgen beruhen.

Der Präsident: Es ist dieß vielleicht ein Versehen in der Redaction. Das Factum ist, sowie es eben angegeben wurde. Es liegt ein reines Privatcontractverhältniß vor und da Verträge gehalten werden müssen, so kann sich der Fiscus nicht erwehren, das Pflaster dieser beiden Plätze wieder herzustellen, wenn es wirklich in einem solchen devastirten Zustande, wie er geschildert wird, sich befindet. Ob dieß der Fall ist, muß ich der Kammer zu beurtheilen überlassen.

Der Abg. Mohr: Vorausgesetzt also auch, daß es richtig ist, daß eine solche Verbindlichkeit besteht, so würde es sich doch noch hier um die Frage drehen, ob denn in dem gegenwärtigen Augenblick diese Verbindlichkeit zu erfüllen wäre. In dieser Hinsicht theile ich nun durchaus die Ansichten des Abgeordneten Heldmann, und werde auch in diesem Sinne stimmen.

Der zweite Präsident Wernher: Der Vertrag ist vor dem Erscheinen der Verfassung abgeschlossen worden. Damals war eine solche strenge Scheidung der Civilliste und des Staatsvermögens, der Ausgaben des Hofes und der Staatsausgaben noch nicht eingetreten. — Ich beklage den Abschluß dieses Vertrags, weil ich gar viele Artikel desselben für Gegenstände ansehe, die eigentlich der Hofhaltung und nicht dem Staatshaushalte angehören. Es war damals im Interesse des Prunks der hiesigen Residenz, daß dieselbe gebaut, und zierlich gebaut und eingerichtet wurde. Dieses Interesse hat auch diese Verträge eigentlich dirigirt und abgeschlossen. — Der Vertrag trifft nicht bloß die Pflasterung der beiden Plätze, sondern er bezieht sich auf eine ganze Menge von Unternehmungen in der Nähe der fürstlichen Residenz zu ihrer Zierde, zu ihrer Ausschmückung. Ich werde in dieser Sache mit Nein stimmen, weil ich den Vertrag bedauere, und dessen Bedeutung überhaupt beanstande.

Der Abg. Kahlert: Ich erkenne an, daß der Staat keine Rücksicht darauf zu nehmen hat, ob sich in einer Stadt viele Arbeiter unbeschäftigt befinden oder nicht, daß er wenigstens nicht in der Weise Rücksicht zu nehmen hat, daß er Geld bewilligt, um die Arbeitslosen beschäftigen zu können; es liegt dieß den Gemeinden ob. Wo indessen der Fiscus Eigenthümer eines öffentlichen Platzes oder einer Straße ist,

ist er, meiner Ansicht nach, gerade so gut, wie die Gemeinde oder der Private verpflichtet, für die Unterhaltung dieser Plätze und Straßen zu sorgen. Es wird anerkannt und ist in den früheren Kammern anerkannt worden, daß die Nothwendigkeit der Pflasterung des dem Fiscus zugehörigen Louisenplatzes vorliege. Wenn dieß anerkannt ist und wenn bereits Geldbewilligungen stattgehabt haben, deren Werth ohne die Ausführung des Pflasters fast verloren wäre, so kann jetzo unbeschadet des Staats die in Anspruch genommene weitere Bewilligung geschehen und aus Rücksicht darauf, daß die Arbeiter hier eben ganz unbeschäftigt sind, die Arbeit auch alsbald in Angriff genommen werden.

Der Abg. Volhard: Es wird anerkannt, daß der Staat schuldig sei, die beiden hier in Rede stehenden Plätze zu pflastern. — Unter der Summe, welche für die Steine und das Pflastern unter den Posten 1 und 7 der Berechnung zusammen mit 11,720 fl. vorgesehen ist, sind begriffen: einmal die Kosten für Anschaffung der Steine, sodann die für das Zuhauen und Richten der letzteren.

Die Steine sind nun bereits angeschafft, zugehauen und gerichtet. Es handelt sich also jetzt nur noch um das Legen, das eigentliche Pflastern. Von den Steinen, welche aufgeschichtet auf dem Platze liegen, werden täglich entwendet. Außerdem verursacht auch die nothwendige Beleuchtung der Steinhaufen bedeutende Kosten. Wenn also die Stände jetzt nicht die Geldmittel bewilligen, um diese Steine auch zu legen, das eigentliche Pflastern vorzunehmen, so werden immer mehr Steine entwendet und die Beleuchtungskosten immer größer werden. Der Staat muß am Ende doch pflastern lassen, und er wird sonach, je länger er dieses hinausschiebt, um so größeren Schaden haben.

Der Abg. Otto: Die Verbindlichkeit zur Pflasterung dieser beiden Plätze wird in der Kammer anerkannt. Dieser Verbindlichkeit kann sich der Staat nicht entziehen. Es handelt sich also nur darum, ob die Pflasterung jetzt oder später ausgeführt werden soll. Nach dem Vortrag des Abgeordneten Heldmann wäre der jetzige Zeitpunkt nicht dazu geeignet, eine solche Arbeit auszuführen und diese Kosten daran zu wenden. Ich kann aber diese Ansicht nicht theilen, sondern glaube im Gegentheil, daß gerade der jetzige Augenblick eine Aufforderung enthält, diese Arbeit ausführen zu lassen, und die Kosten, welche sie verursacht, zu verwenden, um der arbeitlosen Menge Beschäftigung und Verdienst zu geben.

Diesen Gesichtspunkt sollte man hier vorwalten lassen, ohne Rücksicht darauf, daß die Arbeit gerade der hiesigen Residenz zu Gute kommt.

Der Abg. Lotheißen: Ich habe der Berathung über diesen Gegenstand von Anfang an nicht beiwohnen können, ich muß mich daher darauf beschränken, meine demnächstige Abstimmung mit wenigen Worten zu motiviren. Auf dem vorigen Landtage und heute wieder ist zugegeben worden, daß die Pflasterung der beiden Plätze eine Nothwendigkeit sei.

Ebenso ist auf früheren Landtagen und heute erneuert von der Kammer anerkannt worden, daß der Staat regelmäßig die Verbindlichkeit hat, die Pflasterung jener Plätze zu besorgen. Unter diesen Verhältnissen werde ich unbedenklich für die von dem Ausschuß angetragene Bewilligung stimmen. Daß in diesem Augenblick ein großer Arbeitsmangel hier herrsche und daß es gerade deßhalb besonders wünschenswerth sei, die Arbeit alsbald vorzunehmen, um den ärmeren Handwerkerklassen einen Verdienst zuzuwenden, ist nur ein untergeordneter Grund, der allein nichts entscheiden würde, aber in der gegenwärtigen Zeit der Arbeits- und Nahrungslosigkeit immerhin neben dem Rechtspunkte auch Beachtung verdient.

Der Abg. Karl Zöppritz: Man hat auf den zwei letzten Landtagen schon die Summe von 8564 Gulden für Umpflasterung dieser beiden Plätze bewilligt. Schon mehrere Redner vor mir haben sich darüber ausgesprochen, daß der Fiscus verpflichtet sei, diese beiden Plätze pflastern zu lassen und dieser Verbindlichkeit wird er sich so kurzer Hand entledigen können. Man kann vielleicht die Ausführung der Arbeit noch länger hinausschieben, aber der Platz wird auf Kosten des Fiscus gepflastert werden müssen, so lange der Vertrag besteht. — Eine ganz andere Frage ist es aber, ob es wirklich räthlich ist, die Pflasterung noch länger zu verzögern, und das schon aufgewendete Kapital sich fortwährend verkleinern zu lassen, sowohl durch den Verlust an Steinen, da deren täglich gestohlen werden, als auch durch die Aufwendung von Kosten für die Beleuchtung. Ich frage Sie, ob es räthlich, ob es der Staatsweisheit gemäß ist, auf diese Weise das bis jetzt aufgewendete Kapital sich vermindern zu lassen? Man hat von Seiten eines Redners behauptet, daß, wenn wir eine Summe für den fraglichen Zweck bewilligten, im Land ein Schrei des Unwillens gegen die jetzige Kammer sich erheben würde. Aber

das darf uns nicht abhalten, den verlangten Betrag zu bewilligen. Ueber die jetzige Kammer ist schon sehr viel geschrieen und geschrieben worden und es wird noch mehr über dieselbe geschrieben werden. Alles das wird aber mich wenigstens nicht abhalten, für das zu stimmen, von dessen Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit ich überzeugt bin, sowie überhaupt Jeder das thun soll, was er für Pflicht und Recht hält. Man hat gesagt, daß hier viele Arbeiter unbeschäftigt seien, und es ist hervorgehoben worden, daß es aus dieser Rücksicht räthlich sei, den verlangten Betrag zu bewilligen. Ich hebe dieß, wie auch von einem der letzten Redner geschehen ist, nicht als einen Hauptpunkt hervor, sondern ich betrachte es nur als einen Nebenpunkt, der immerhin der Berücksichtigung werth ist. Der Grund, warum erst im Budget von $18\frac{48}{50}$ die letzten Beträge für die Pflasterung der beiden Plätze gefordert werden, liegt nämlich darin, daß von dem früheren weniger kostspieligen Plan, den Platz zu pflastern, nach welchem, wenn darauf bestanden worden wäre, der Platz längst gepflastert wäre, abgegangen und ein anderer Plan, dessen Ausführung circa 12,000 fl. mehr gekostet haben würde, dem Großherzoge zur Genehmigung vorgelegt und genehmigt wurde. Die Größe der Summe war nur die Veranlassung, daß man den Bedarf für diese Pflasterung auf mehrere Finanzperioden vertheilte. Die Staatsregierung ist natürlich jetzt, nach dem eingetretenen Umschwung der Dinge, vom kostspieligeren Plane abgegangen und hat den wohlfeileren wieder angenommen. — Ich würde nicht dafür gestimmt haben, einen so bedeutenden Aufwand, wie ihn der frühere Plan erfordert hätte, zu machen; ich werde aber für die jetzt verlangte Verwilligung stimmen, mir vorbehaltend, bezüglich der pos. 11 noch wenige Worte zu sagen. Ich werde für Verwilligung stimmen, einmal aus dem Grunde, weil der Staat die Verbindlichkeit hat, diese beiden Plätze zu pflastern, dann aber auch deßwegen, weil schon ein großer Theil des Kapitals verwendet ist und an dem bereits angeschafften Material nur noch mehr Verluste erlitten werden würden.

Der Abg. Preußer: Man erwähnt zur Unterstützung des Vorschlags der Staatsregierung jetzt vor Allem der Nothwendigkeit, der ärmeren Klasse der Bevölkerung Arbeit zu verschaffen. Ich erlaube mir daher ein weit ausgedehnteres Feld zur Sprache zu bringen, auf welchem dieser Zweck in viel größerem Maße erreicht werden kann. Ich meine nämlich den Bau der Eisenbahn in der Provinz Ober-

hessen. Es sind, so viel ich weiß, zu den Erdarbeiten daselbst bereits 2—3,000,000 fl. verwendet, allein alle Arbeiten an der Eisenbahn unterbleiben jetzt. Dieses Feld ist groß, jenes ist klein. Man hat bei dem ersteren schon so große Summen verwendet, die nun noch längere Zeit unrentabel bleiben. Ich möchte daher diesen Gegenstand als einen äußerst wichtigen der Kammer empfehlen, namentlich in Betracht zu nehmen, ob es nicht zweckmäßiger ist, so viel wie möglich für den Fortbau der Eisenbahn in Oberhessen zu sorgen und zwar aus ähnlichen Gründen, welche für die gegenwärtige Proposition geltend gemacht worden sind.

Der Präsident: Die Frage, welche der Abgeordnete Preußer zur Sprache gebracht hat, gehört eigentlich nicht zu unserer gegenwärtigen Berathung. Wenn der Gegenstand gründlich zur Sprache kommen soll, so ist es nothwendig, daß der Abgeordnete Preußer einen besonderen Antrag in die Kammer bringt, der dann zur besonderen Discussion ausgesetzt werden wird. —

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Der Herr Regierungscommissär dürfte vielleicht im Stande sein, in Folge einer sofortigen Interpellation über die Verhältnisse des Eisenbahnbaues in Oberhessen alsbald Auskunft zu ertheilen?

Der Herr Geheimerath Eckhardt: Ueber solche wichtige Gegenstände, wie derjenige ist, den die Abgeordneten Preußer und von Rabenau zur Sprache gebracht haben, kann ein Regierungscommissär wohl nicht ohne vorherige Benachrichtigung Auskunft ertheilen.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Dann dürfte vielleicht der Herr Regierungscommissär die Güte haben, einen Tag anzugeben, wann eine Interpellation der Art von ihm in der Kammer beantwortet werden kann?

Der Herr Geheimerath Eckhardt: Es wird ganz in der Kürze und zwar schon im Laufe der nächsten Woche von Seiten der Staatsregierung eine Mittheilung über den Eisenbahnbau erfolgen.

Der Abg. Heldmann: Es scheint vorausgesetzt zu werden, daß der erwähnte Vertrag für den Staat wirklich verbindend, und diese Verbindlichkeit auch anerkannt sei. Nach demjenigen aber, was der Herr zweite Präsident Wernher zur Erläuterung bemerkt hat, finde ich den Vertrag, der mit dem dermaligen Hofe abgeschlossen worden ist, noch gar nicht so sehr verbindend für den gegenwärtigen Staat,

zumal da die Civilliste von dem Staatsvermögen selbst geschieden ist. Der Abgeordnete Volhard bemerkte, die früher bewilligte Summe sei bereits verwendet. Diese Behauptung steht aber nicht im Einklang mit dem Ausschußbericht, in welchem diese Summe vielmehr noch disponibel genannt wird. Was sodann die Frage betrifft, ob viele Menschen bei dieser Pflasterung Beschäftigung finden werden, so glaube ich, daß wir diese ebenfalls verneinen müssen. Denn bekanntlich ist die Zahl derjenigen, welche sich mit Pflasterarbeit abgeben, oder Pflästerer sind, sehr gering und vielleicht findet sich in der Stadt Darmstadt selbst nicht einmal ein solcher Pflästerermeister mit Gesellen, sondern man wird deren von Seligenstadt oder aus dortiger Gegend erst noch herbeiholen.

Es wird dieser Bemerkung widersprochen, weil allerdings in der hiesigen Stadt Pflästerer ansässig seien.

Der Abg. Volhard: Um so besser, wenn auch auswärtige Pflasterer ebenfalls Nutzen von dieser Arbeit ziehen können.

Der Abg. Heldmann: Ein anderer Verdienst wird durch die Anfuhr von Kies erworben werden können. Dieß wird aber auch weniger die niedere und ärmere Klasse der Bevölkerung treffen, als gerade nur solche, welche mit Fuhrwerk versehen sind.

Dann wünschte ich von dem Herrn Regierungscommissär oder dem Ausschuß noch zu wissen, wie viel der Flächeninhalt dieser beiden Plätze beträgt.

Der Berichterstatter und der Präsident bemerken, daß nach den Acten, insbesondere nach dem denselben beiliegenden Voranschlag der Flächengehalt der beiden Plätze 1080 Quadratklafter betrage.

Der Abg. Heldmann (fortfahrend): Es würde also die Summe von 11,720 fl., welche hier verlangt wird, bei weitem den von dem Ausschuß zu bewilligen beantragten höchsten Ansatz von 9 fl. für die Quadratklafter übersteigen; denn zu 9 fl. die Quadratklafter gerechnet können mit 11,720 fl. 1302 Quadratklafter gepflastert werden.

Der Präsident: Nur über den Grundsatz, um den es sich dreht, will ich einige Worte sagen. Der Vertrag, von dem hier die Rede ist, ist im Jahr 1815 auf eine damals rechtsverbindende Weise zwischen dem Fiscus und zwischen der Stadt Darmstadt abgeschlossen worden. Ob der Vertrag damals für den Fiscus günstig oder nicht günstig gewesen ist, das hat auf seine Rechtsverbindlichkeit durch-

aus keinen Einfluß, und ich glaube daher, daß wir aus dem Grunde, weil jener Vertrag für den Fiscus nachtheilig gewesen sei, uns der Erfüllung einer Verbindlichkeit, welche wir auf rechtsverbindende Weise überkommen haben, nicht entziehen können.

Der Abg. Frank: Es kommt aber hierbei immer darauf an, ob, da damals der Landesregent den Fiscus und auch den Hof repräsentirte, dieser Vertrag als ein im Namen des Hofs abgeschlossener und solcher verbindend zu betrachten ist, oder ob er im Namen des Staates abgeschlossen wurde und darum dem Lande die Last auferlegte, diese beiden Plätze im Stande zu erhalten. Meiner Ansicht nach hätte sich der Ausschuß darüber erst Gewißheit verschaffen sollen, und ich möchte daher, obgleich ich Mitglied des Ausschusses bin, lieber selbst darauf antragen, den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zurückzuverweisen, um sich die gehörige Gewißheit zu verschaffen.

Der Präsident: Die Versicherung kann ich dem Abgeordneten Frank geben, daß bei der Feststellung der Civilliste auf dem Landtage von $18\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ und auch auf dem Landtage von 1830 die Verbindlichkeit zur Pflasterung der beiden größeren Theile des Louisenplatzes nicht als eine Last der Civilliste übernommen worden ist.

Der Abg. Otto: Ich kann die Bemerkung des Herrn Präsidenten nur bestätigen, denn es ist mir aus früheren Kammerverhandlungen bekannt, daß diese beiden öffentlichen Plätze, von denen hier die Rede ist, zu denen gehören, welche vom Fiscus hergestellt werden müssen, und zwar auf den Grund des früher mit der Stadt abgeschlossenen Vertrags.

Der Abg. Schenck: Der Grund, weßhalb die Pflasterung der beiden Plätze vorgenommen werden muß, ist durch die Errichtung des Ludewigsmonuments entstanden, sonst wäre vielleicht noch gar nicht daran gedacht worden. Das Ludewigsmonument allein ist die Ursache, warum eine Pflasterung nothwendig ist. Dieses Monument erinnert an eine große Zeit und an einen großen Mann, es erinnert an die Zeit, wo der Großherzog Ludewig I. das Land mit der Verfassung beglückt hat. Ich meine daher, da es sich gegenwärtig eigentlich bloß darum handelt, ob jetzt oder in der nächsten Zeit das Geld für die Pflasterung zu bewilligen sei, so sollten wir auch nicht geizen, sondern die Summe bewilligen, die dazu nothwendig ist.

Der Abg. Karl Zöppritz: Ich habe dem Abgeordneten Heldmann nur zu erwiedern, daß die 1080 Quadrat-

klafter zu 10 fl. und einige Kreuzer per Klafter zu pflastern nach dem Voranschlag gerechnet worden sind. Der Abgeordnete Heldmann hat aber übersehen, daß schon vor mehreren Jahren über diese Pflasterarbeiten Verträge zu diesen Preisen abgeschlossen wurden und nur für den Fall, daß die vorhandenen Steine nicht ausreichten, beantragt der Ausschuß Rücksicht darauf zu nehmen, daß das Fehlende künftighin zu 8 bis 9 fl. per Klafter vergeben werde. Es sind übrigens die früher bewilligten 8564 fl. größtentheils bereits verwendet, die Steine, welche auf dem Platze liegen, sind meistentheils bezahlt, der Hauerlohn darauf vorgeschossen, sie gehören zum vorhandenen Material. Ob nun aber das verwilligte Kapital in Geld disponibel ist, oder in Steinen, die man braucht, das ist einerlei. Eine bedeutende Vorlage an die Pflästerer ist, wie bereits bemerkt, gemacht, die Verträge mit den hiesigen Pflästerermeistern, deren es sechs oder sieben gibt, sind abgeschlossen. Es handelt sich also jetzt nur noch um die Erfüllung der Verträge, und da ist es meiner Ansicht nach räthlich, je eher je lieber das Geld dafür zu bewilligen.

Zu Ord.-Nr. 2.

Der Abg. Heldmann: Ich glaube nicht, daß der Fiscus verpflichtet ist, diejenigen Straßen zu pflastern, welche an den Louisenplatz stoßen. Dieß ist vielmehr Sache der Stadt, welche, wie für jede andere Ausgabe zweiter Klasse, die erforderlichen Mittel dafür aufzubringen hat.

Der Abg. Elwert: Dem Abgeordneten Heldmann muß ich hier eine Erläuterung geben. Die hiesige Stadt ist allerdings verpflichtet, die Straße zu pflastern, nicht der Staat. — Hier ist aber die Rheinstraße, welche in vollkommen gutem Zustande mit Schichtpflaster gepflastert war, bloß des Monumentes wegen aufgebrochen worden, und es ist, wie Sie sich mit eigenen Augen überzeugen können, in diesem Augenblick kein Pflaster um das Monument herum, sondern ein bodenloser Weg, der bei dem geringsten Regenwetter so schmutzig ist, wie ein unchaussirter Weg in der Wetterau. Darum hat sogar die hiesige Stadt ein förmliches Klagerecht gegen den Staat darauf, daß das Straßenpflaster wieder hergestellt wird.

Der Abg. Volhard: Bei diesem Gestein handelte es sich nicht von der Rheinstraße, sondern von den anstoßenden Straßen, und der Ausschuß ging von der Ansicht aus, daß der Staat nicht verpflichtet sei, diese anstoßenden Straßen

pflastern zu lassen. Er hat gerade deßhalb darauf angetragen, den hier fraglichen Ansatz nur insoweit zu verwilligen, als das Aufbrechen von Theilen der Wilhelminen- und Louisenstraße unumgänglich nothwendig sei.

Der Abg. Kahlert: Das Umpflastern einiger Stücke der anstoßenden Straßen ist aus dem Grunde nothwendig, weil in Folge der Umpflasterung des Louisenplatzes sich das Niveau dieser Straßen ändert. — Da nun hierdurch, resp. durch die Errichtung des Luedwigsmonuments diese Aenderung veranlaßt wurde, so hat allerdings die Stadt nicht die Pflicht, die anstoßenden Straßentheile auf ihre Kosten umpflastern zu lassen.

Zu Ord.-Nr. 3, 4, 5 und 6.

Der Abg. Heldmann: Bei dem Ansatz für die Horizontal- und Verticalaufnahme des Platzes möchte ich mir die Frage erlauben, ob an dem Orte, wo der Sitz der Oberbaudirection sich befindet, nicht so viel disponibles Personal, sei es auch nicht etwa das zunächst untergeordnete Personal, sondern das Aufsichtspersonal an den vielen Straßen und Chausseen um Darmstadt herum, vorhanden ist, um die Horizontal- und Verticalaufnahme des Platzes unentgeltlich besorgen lassen zu können. Meiner Ansicht nach soll man nicht für Alles, was im Stgate gemacht wird, auch immer besonderes Personal anstellen und besolden, sondern man soll das bereits angestellte und besoldete Personal zu verschiedenen Dienstverrichtungen nach Möglichkeit verwenden.

Der Herr Geheimerath Eckhardt: In Darmstadt ist kein Baupersonal zu einem solchen Geschäft disponibel, sondern wenn solche Aufnahmen gemacht werden, so müssen Geometer dazu genommen werden, die Gebühren beziehen. Das Personal beim Bauwesen ist überhaupt so beschränkt, daß man überall Aushülfe durch andere Leute, die nicht angestellt sind, nehmen muß. Auf die angetragene Weise kann daher keine Ersparniß eintreten.

Der Abg. Volhard: Der Posten für Horizontal- und Verticalaufnahme beträgt nur 162 fl. und ist bereits verwendet.

Zu Ord.-Nr. 8.

Der Herr Geheimerath Eckhardt: Im Ganzen ist gegen die hier beantragte Minderbewilligung nichts zu sagen. Nur will ich darauf aufmerksam machen, daß, wenn viel in Darmstadt gebaut wird, der Kies zum Pflastern in

Darmstadt wohlfeil und leicht zu haben ist. In diesem Jahre wird aber voraussichtlich wenig gebaut werden, und darum fürchte ich, daß der in Aussicht genommene Preis nicht ausreichen, sondern eine größere Summe nothwendig werden wird.

Der Abg. Volhard: Wenn an kiesigen Stellen hier gebaut wird, so ist der Kies noch wohlfeiler. Der Ausschuß hat aber diesen Fall nicht einmal unterstellt, sondern er hat 8 fl. für die Kubikklafter gerechnet, einen Preis, wofür der Kies in Bessunger Gemarkung besonders gegraben und hierher gefahren wird.

Zu Ord.-Nr. 9.

Der Herr Geheimerath Eckhardt: Auch hier will ich mir nur die Bemerkung erlauben, daß es sehr zu wünschen wäre, wenn man für 8 fl. 30 kr. hier die Quadratklafter gepflastert bekommt. Aber nach der Specification, welche ich mir heute Morgen noch darüber habe geben lassen, wird die Klafter auf 10 fl. 20 kr. kommen. Darum mache ich darauf aufmerksam, daß es möglich ist, daß man bei einzelnen Posten höher kommt; aber hier muß dann die Mehrausgabe wo möglich aus den andern Posten, woran vielleicht etwas gespart wird, ergänzt werden.

Der Abg. Volhard: Es ist Schichtpflaster zweiter Sorte vorgesehen und dieses kann man hier recht leicht zu 8 fl. die Quadratklafter bekommen. Ich bin bereit, Pflästerer zu nennen, die es dafür liefern.

Zu Ord.-Nr. 10.

wird Nichts bemerkt.

Zu Ord.-Nr. 11.

Der Abg. Karl Zöppritz: Ich gehöre ebenfalls zum Ausschuß und habe auch meine Zustimmung zur Streichung dieses Postens gegeben. Ich gebe indessen der Kammer anheim, ob nicht die Billigkeit dafür spräche, wenigstens um das Monument herum noch Laternen anzubringen. Es ist gerade nicht nothwendig, daß es Candelaber sind! Die Stadt hat eigentlich, nachdem der Platz auf diese Weise umgepflastert wird, nicht die Verbindlichkeit, die für die Beleuchtung des Platzes erforderlichen Anstalten aus ihren Mitteln zu bestreiten, denn früher waren bereits Laternen auf dem Platz, die Stadt ist nur durch die Errichtung des Monumentes genöthigt, eine neue Beleuchtung dorthin zu

bringen. Bei dieser kann sie natürlich die älteren Pflöcke nicht mehr stehen lassen, wenigstens würde dieß ein großer Mißstand sein, und es scheint angemessen, daß jene aus Staatsmitteln bezahlt werden.

Der Abg. von Riedesel: Der Ausschuß ging, als er darauf antrug, die hier verlangten 680 fl. zu streichen, von der Ansicht aus, daß die Stadt die Pflicht habe, für die Beleuchtung des Platzes zu sorgen und also auch für Laternen ꝛc. sorgen müsse. Die alten Laternenpflöcke müssen wahrscheinlich nach dem neuen Plan hinwegfallen, die Stadt wird also durch diese veränderte Einrichtung der Beleuchtung des Platzes keine große Mehrausgabe haben, so daß ich es wirklich nicht unbillig finde, wenn die Stadt diese kleine Summe verwendet, um auch ihrerseits etwas für die Verschönerung des Platzes und des Monuments zu thun.

Der Abg. Frank: Ich muß bezweifeln, daß der Staat überhaupt zu all diesen Baukosten eine Verbindlichkeit hat, in so fern sie durch die Errichtung des Monuments nothwendig werden. Denn der Staat ist es nicht, der die Errichtung des Monuments beschlossen hat, sondern es hatte sich bekanntlich ein Verein dazu gebildet und dieser Verein hat die Anstalten zu diesem Monumente getroffen, die ganze Einrichtung und die Ausführung gemacht. Der Verein hat dafür einen Platz gewählt, der der hiesigen Stadt gehört, nämlich einen Theil der Rheinstraße und die Stadt hat es sich gefallen lassen. Hätte die Stadt diesen Platz nicht dazu hergeben wollen, oder hätte sie nicht die Kosten tragen wollen, welche die Folgen davon sind, daß das Monument dort errichtet wurde, so war es an ihr, ihr Recht dem Monumentsverein gegenüber zu wahren. Gesetzlich oder rechtlich verbunden ist also der Staat keineswegs, diese Kosten zu tragen. — Der Monumentsverein hätte überlegen sollen, ob er mit der Summe, die er zusammengeschossen hatte, auslange oder nicht; und wir haben auf dem vorigen Landtage schon genug gethan, wenn wir dasjenige, was an den Kosten zur Errichtung des Monuments fehlte, aus der Staatskasse zugelegt haben. Rechtlich steht nur die Stadt in einem Verhältniß zu dem Monumentsverein, bezüglich des ganzen Gegenstandes. Freilich ist das Monument etwas Schönes und ich sehe es jeden Tag mit Freuden, so lange ich hier bin. Aber darum muß ich doch bei einer Bewilligung Anstand nehmen, wodurch eine Menge Steuerpflichtige im Land zu Beiträgen verpflichtet werden, die das Monument ihr ganzes Leben lang nicht zu sehen bekommen.

Aus der Errichtung des Monuments kann ich keine Verbindlichkeit für den Staat herleiten.

Der Abg. von Riedesel: Ich habe auch eine solche Verbindlichkeit nicht aus der Errichtung des Monuments gefolgert, sondern es war davon bloß mit Rücksicht auf die daraus für den Fiscus entspringende Verbindlichkeit zur Umpflasterung des Platzes die Rede. Das Monument ist eigentlich eine accessorische Sache und betrifft nur einen kleinen Theil der Rheinstraße. Die Bemerkung, daß es nicht der Staat, sondern eine Gesellschaft gewesen sei, die sich zur Errichtung des Monuments gebildet habe, steht richtig. Es ist aber auch auf dem vorigen Landtage die Restsumme von den Ständen übernommen und mit 10,250 fl. bezahlt worden. Hiernach glaube ich, das man jetzt auch das andere nachgeben muß.

Der Abgeordnete Heldmann: Ich bitte den Herrn Regierungscommissär, mir noch die Frage zu beantworten: Wie es demnächst mit der Verbindlichkeit des Staats zur Unterhaltung der Straße, in so weit es sich um die Communication von der einen Seite des Monuments nach der andern Seite desselben und um das Monument selbst herum handelt, gehalten werden soll? Der Staat wird hier verpflichtet, diese Communication wieder herzustellen, weil dieselbe durch die Errichtung des Monuments und das Aufbrechen des Pflasters gestört ist. — Aber der Staat kann doch nun deßhalb für die Zukunft nicht zur Unterhaltung der Straße verpflichtet sein, da die Kosten der Unterhaltung der Straße der Stadt zur Last fallen und mit den Umlagen zweiter Klasse ausgeschlagen werden.

Der Herr Geheimerath Eckhardt: Nach dem Verhältniß der Fläche, welche die Straße früher einnahm, muß auch die Stadt die Unterhaltung der Straße für die Zukunft übernehmen, und nur darum, weil das Ludewigsmonument in der Mitte der Rheinstraße errichtet ist und weil allerdings der Stadt nicht gerade zugemuthet werden kann, denjenigen Theil des Pflasters wieder herzustellen, der in Folge dieser Errichtung hinweggenommen worden ist, halte ich den Staat für verpflichtet, die Wiederherstellung vorzunehmen; aber auch nur in so weit, als es die neue Einrichtung betrifft, wohingegen in dem nämlichen Verhältnisse, wie früher, die Kosten der Unterhaltung der Stadt nach wie vor zur Last fallen.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Künf-

tighin wird wohl die Stadt die Fahrbahn der Straße zu unterhalten haben, der Staat aber die Plätze.

Der Herr Geheimerath Eckhardt: Es wird darüber nach dem Verhältniß der Größe der Fläche demnächst eine besondere Vereinbarung mit der Stadt getroffen werden.

Zu dem Schlußantrage des Ausschusses.

Der Herr Geheimerath Eckhardt: Die Staatsregierung muß es sehr dankbar anerkennen, daß die Kammer sich geneigt gezeigt hat, diesen Gegenstand des Hauptvoranschlags besonders in Verhandlung zu nehmen, um dadurch die wohlmeinenden Absichten der Staatsregierung zu unterstützen. Es ist allerdings ein Mißstand, daß diese Plätze bisher nicht gehörig in Stand gesetzt werden konnten, und dieser Mißstand wird bleiben, wenn nicht auch die vier Eckplätze gleichzeitig reparirt werden. Denn das ist bekannt, daß schon bei einigem Regenwetter das Wasser auf allen diesen Plätzen so steht, daß man, ich möchte wohl sagen, Fische darin fangen kann. Ich hoffe daher auch, daß die Stadt demungeachtet sich veranlaßt sehen wird, diese vier Eckplätze gleichzeitig mit den anderen umpflastern zu lassen, was bekanntlich nicht mit den 6000 fl., zu denen sie sich erboten hat, geschehen kann, sondern eben darum hatte die technische Behörde sich veranlaßt gesehen, 3000 fl. mehr in den Voranschlag aufzunehmen, die der Staat übernehmen sollte. Diese 3000 fl. sind also der ganze Unterschied des früheren Voranschlags gegen den jetzigen, welche nun ebenfalls der Stadt zur Last fallen.

Was sodann die ganze Summe betrifft, welche der Ausschuß zu bewilligen beantragt, so habe ich im Ganzen nichts dagegen zu erinnern. Man muß sich in diesen Zeiten einrichten, daß man damit auskommen kann. Nur was die letzte Bemerkung des Ausschusses betrifft, so muß ich mich dagegen verwahren, da es nicht wohl möglich ist, die einzelnen Posten, wie sie im Ausschußbericht angenommen worden sind, auch in der Ausführung festzuhalten. Es wird wahrscheinlich an dem einen Posten etwas mehr und an den andern etwas weniger nothwendig sein und daher das Eine in das Andere gerechnet werden müssen. Ich wollte hierauf nur aufmerksam machen; denn ich glaube nicht, daß Alles am Ende so, wie vorausgesetzt worden, auch eintrifft.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): In so ferne es nothwendig ist, daß dasjenige, was der Herr Regierungscommissär so eben bemerkte, zu einem besonderen

Antrag erhoben wird, damit es demnächst Berücksichtigung finden kann, will ich hiermit den Antrag stellen, daß demjenigen, was der Herr Regierungscommissär so eben bemerkt hat, von der Kammer entsprochen werden möge.

Der Präsident erklärt sich hiermit einverstanden.

III. Der Präsident schließt hierauf die öffentliche Sitzung und läßt in geheimer über folgende Fragen abstimmen:

1) Will die Kammer die Staatsregierung zu der sofortigen Vornahme der Umpflasterung des Louisenplatzes zu Darmstadt innerhalb der, nach Abzug der im Ausschußbericht beantragten Ersparnisse im Betrag von 1500 fl. übrig bleibenden und zu verwilligenden weiteren Summe (außer der bereits verwilligten Summe von 8564 fl.) von 7431 fl. ermächtigen?

Diese Frage wird mit 22 gegen 16 Stimmen bejaht.

2) Will die Kammer ihrer Verwilligung die ausdrückliche Bedingung beifügen, daß nach Ausführung der Arbeit genaue Rechnung über jeden einzelnen Posten abgelegt und die Ersparnisse des einzelnen Postens nicht auf andere übertragen werden dürfen?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

IV. Die Kammer ging hierauf zur öffentlichen Sitzung über, in welcher der Großherzogl. Ministerialrath Maurer einen Gesetzesentwurf, betreffend die Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden nebst Motiven vorlegte.

(Beil. Nr. 386 und 387)

Der Gesetzesentwurf wurde an den zweiten Ausschuß zum Bericht verwiesen.

V. Bei der Wahl der Mitglieder in den dritten Ausschuß gingen aus dem ersten Scrutinium der Abgeordnete Volhard, bei dem zweiten Scrutinium der Abgeordnete von Rabenau (Legationssekretär) hervor.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung und beraumt, unter näherer Bestimmung der Tagesordnung, die nächste auf Montag den 8. Mai d. J. an.

Zur Beglaubigung:

Hesse,	Wernher,	Elwert,
erster Präsident.	Sekretär.	Sekretär

Digitized by Google

Siebenundvierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 8. Mai 1848.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hesse.

Gegenwärtig: Der Herr Minister von Gagern, die Herren Ministerialräthe von Schenck und Eigenbrodt und 40 Mitglieder der Kammer.

I. Das Protokoll der 43. Sitzung wird vorgelegt.

II. Der Präsident macht als neue Eingaben bekannt:

1) Eine Vorstellung des Taglöhners Ch. Becker zu Odernheim, Auszahlung einer Einstandssumme betr.

2) Einen Antrag der Abgeordneten Preußer und von Löw, um Fortbetrieb der Eisenbahn in Oberhessen betr. (Beil. Nr. 388.)

Hierzu bemerkt:

Der zweite Präsident Wernher: Ich kündige hiermit an, daß ich ein gleiches Verlangen für die Provinz Rheinhessen stellen werde.

3) Eine Vorstellung des Bürgerausschusses und dessen Wähler in Partenheim, Kanton Wörrstadt, Wünsche ꝛc. betr.

4) Ein Gesuch der Marie Jäger zu Niedermörlen, Kreis Friedberg, um Gnadengehalt.

5) Eine Vorstellung mehrerer Einwohner in Friedberg, das Institut der Volkswehr betr.
6) Einen Erlaß der ersten Kammer, die bei ihr eingereichte Vorstellung des Johannes Druleib zu Salz, um Unterstützung betr.
7) Einen deßgleichen, die Beschwerde des Cichorienfabrikanten Valentin Jungblut in Worms, wegen Brandentschädigung.
8) Communication der ersten Kammer, den Gesetzesentwurf, die Abschaffung der militärischen Strafe der körperlichen Züchtigung betr.

Die Eingaben unter Nr. 2 und 6 werden an den ersten, die Eingabe unter Nr. 3 an den zweiten und die Eingaben unter Nr. 1 und 4 an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung verwiesen.

Bezüglich der Eingabe unter 5 beschließt die Kammer, dieselbe auf dem Bureau zur Einsicht offen zu legen, um bei der demnächstigen Berathung über den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzesentwurf über die Bürgerwehr berücksichtigt zu werden. Die Eingabe unter Nr. 7 wurde lediglich zu den Acten genommen, und zu der Eingabe unter Nr. 8 wird gemeinschaftliche Adresse beschlossen.

III. Hierauf werden Berichte erstattet Namens des zweiten Ausschusses:

a. Von dem Abgeordneten Mohr: über den Gesetzesentwurf, die Bürgerwehr für das Großherzogthum betr. (Beil. Nr. 389.)

b. Von dem Abgeordneten Schenck.
1) Ueber den Antrag des Abgeordneten Stein, die Wiedereinführung der Weberzunft in der Stadt Schlitz betreffend. (Beil. Nr. 390.)
2) Ueber das Gesuch von 34 Bäckern aus Oberhessen, die Beeinträchtigung ihres Gewerbes betr. (Beil. Nr. 391.)

IV. Der Herr Ministerialrath von Schenck verliest von seinem Sitze einen Gesetzesentwurf, die Aufnahme eines Anlehens zum Zwecke der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betr. (Beil. Nr. 392 und 393.)

Nach Beendigung dieses Vortrags bemerkt:

Der Herr Ministerialrath von Schenck: Ich habe schließlich die Kammer noch zu bitten, daß sie diesen Gegenstadn baldigst ihrer Berathung und Beschlußnahme unterwerfen möge.

Der Gesetzesentwurf wird der Kammer übergeben und zur baldigen Berichtserstattung an den ersten Ausschuß verwiesen.

V. Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung über den Gesetzesentwurf, die Verhältnisse der Standesherren und adeligen Gerichtsherren betr.

Als der Präsident die Discussion über den Gesetzesentwurf im Allgemeinen eröffnen wollte und demgemäß den als Redner über den Gesetzesentwurf eingeschriebenen Abgeordneten Heldmann aufforderte, die Rednerbühne zu betreten, bemerkt der genannte Abgeordnete:

Ehe die Berathung über diesen Gesetzesentwurf selbst beginnt, möchte ich an die Kammer einen präjudicirten Antrag stellen, der dahin gerichtet ist, daß Sie beschließen möchten, diese Berathung auszusetzen, bis die in den Motiven zu diesem Gesetzesentwurf versprochenen Vorlagen über die ausschließlichen Handels- und Gewerbsprivilegien, über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, der Fischereigerechtigkeit, über die Aufhebung des Lehnsnexus, über die Allodification der Erbleihen und Landsiedelgüter und über die Ablösung der Weideberechtigung auf landwirthschaftlichem Boden in die Kammer gekommen sind. Ich glaube, daß diese und ein weiterer Gesetzesentwurf über die Aufhebung der Majorate und Fideicommisse in so innigem Zusammenhang mit dem Gesetz über die standesherrlichen Verhältnisse stehen, daß es wünschenswerth ist, ehe die Berathung über dieses Gesetz gepflogen wird, einen Ueberblick über das Ganze zu haben. Hierauf gründet sich mein Antrag, und ich hoffe, daß er von der Kammer unterstützt werden wird.

Der zweite Präsident Wernher: Ich muß das Ansinnen meines Freundes Heldmann bestreiten. Ich muß es bekämpfen im Interesse des Staats, ich muß es bekämpfen im Interesse der Pflichtigen. Es ist voraus zu setzen, daß derselbe Geist, der hinstrebt auf gänzliche Befreiung des Grund und Bodens, auf gänzliche Befreiung der Staatsangehörigen, auf Tilgung der Reste persönlicher Unterthänigkeit, die — das dürfen wir nicht läugnen — verbunden sind mit der Unterthänigkeit des Guts, auch in den Entwürfen liegen wird, welche von der Staatsregierung über die von dem Abgeordneten Heldmann angedeuteten Verhältnisse werden in die Kammer gebracht werden. Die Kammer wird aber nicht verkennen, daß zu der Ausarbeitung jener Entwürfe, namentlich desjenigen, der das Lehnswesen und die Ablösung der Erbbestände und Landsiedel-

güter betreffen, eine gewisse Zeit nothwendig ist. Nun halte ich es aber für eine Angelegenheit ersten Belangs, daß der Staat einmal freie Hand bekommt zur Errichtung seiner Behörden, und dieß ist nur dann möglich, wenn die standesherrlichen Berechtigungen zur Einsetzung von Behörden cessiren, und dieß liegt in dem vorliegenden Entwurf, über den überhaupt die Kammer einen Beschluß zu fassen hat. Auf der anderen Seite halte ich es für eine Angelegenheit von der größten Wichtigkeit in Beziehung auf die Pflichtigen, daß dieselben jetzt schon befreit werden von den realen Lasten, daß in diesem Jahre schon beginnt die Ablösung der bisher auf ihrem Grundbesitz ruhenden Abgaben. Wenn aber dem Antrag des Abgeordneten Heldmann entsprochen werden sollte, dann möchte es sehr leicht dahin kommen, daß das Jahr 1848, das Jahr der beginnenden größeren öffentlichen Freiheit, nicht in seinem Datum trüge den Beginn der Ablösung aller Feudallasten in unserem Lande. Sie werden, wenn Sie den Ausschußbericht mit Aufmerksamkeit gelesen haben, an dem Schlusse desselben einen Minoritätsantrag finden. Ich bin der erste Veranlasser dieses Minoritätsantrags, mit dem sich nur noch der Abgeordnete Hillebrand einverstanden erklärt hat, und ich denke, daß die Kammer diesen Minoritätsantrag zu dem Beschlusse einer Majorität machen wird. Ich werde verlangen, daß unverzüglich, ohne Aufschub, unabhängig von dem Eifer der Verpflichteten und von dem guten Willen der Berechtigten, das Geschäft der Auseinandersetzung begonnen und in kürzester Zeit durchgeführt werde. Mit jenem Wunsche von meiner Seite, welcher Wunsch sich auf Gerechtigkeit und Patriotismus gründet, ist aber unvereinbar der Antrag des Abgeordneten Heldmann; denn er schiebt ja den Beginn der Dinge noch hinaus, da die Ausführung abhängig ist von der Zustimmung der Kammer, da erst, wenn das Gesetz zu Stande gekommen, auch die Ausführung und die Anwendung möglich ist. Ich bitte daher die Kammer, wenn sie es mit den vielen gedrückten Leuten im Odenwald und im Vogelsberg so gut meint, dem Antrag des Abgeordneten Heldmann keine Folge zu geben, sondern die Anträge des Ausschusses, der die Frage reiflich und vielfältig geprüft hat, zu unterstützen, damit das Gesetz zu Stande kommt.

Der Abg. Hillebrand: Ich gehöre, wie bereits der Herr zweite Präsident Wernher bemerkt hat, zu der Minorität des Ausschusses und muß mich im Allgemeinen demjenigen anschließen, was derselbe für unsere abweichende Meinung

angeführt hat. Insbesondere will ich noch den Punkt hervorheben, worauf es hier vornehmlich ankommt, ich meine dieß, daß wir bedacht sein müssen, den wahren Begriff des Staats so schnell wie möglich zur Wirklichkeit zu machen. Der wahre Begriff des Staats aber fordert möglichste Rechtsgleichheit und möglichst vollständige Vollziehung dieser Rechtsgleichheit dadurch, daß die Entwickelung der bezüglichen Rechtsverhältnisse in frische, schnelle Bewegung gebracht werde. Nur durch das gesunde Leben des Ganzen aber können die Rechtsbeziehungen der Privaten angemessen gefördert werden. Es darf daher innerhalb des Staatsorganismus, meiner Ansicht nach, durchaus kein Moment fixirt werden, welches irgend für jenes frische, gesunde gleichmäßige Rechtsleben eine wesentliche Hemmniß bildet. Vieles von dem, was in dieser Hinsicht gefehlt worden, erscheint nun aber durch solche Verträge herbeigeführt, die ursprünglich ungültig sind, weil der Staat in ihnen unveräußerliche Rechte übergeben hat. Darum dürfen wir aber auch keinen Anstand nehmen, diese Uebel und besonders ihre Quellen sobald wie möglich zu entfernen. Auch lag für mich gerade in jener Erwägung hauptsächlich der Grund, der Ansicht des Herrn zweiten Präsidenten Wernher beizutreten, daß nämlich die Ablösung innerhalb einer bestimmten Frist möglichst bewerkstelligt werden möge, indem wir sonst hier (wie sonst leider zu oft schon geschehen) leicht in eine Allmähligkeit gerathen können, die zuletzt eine unendliche Allmähligkeit werden mag. Gerade dieserlei Feudallasten sind geeignet, den gesunden Entwickelungsgang des Staatslebens aufzuhalten und zu behindern. Ich erkläre daher im Voraus, daß ich bei dieser meiner Abstimmung, welche ich bezüglich des Antrags der Minorität zu Art. 11 im Ausschuß abgegeben habe, gleichfalls beharren werde.

Der Abg. Frank: Ich erlaube mir die Anfrage an den Herrn Minister, ob es die Absicht der Staatsregierung ist, der Kammer einen Gesetzesentwurf über die gänzliche Entfernung der Majorate und Fideicommisse, und zwar nicht bloß über Unzulässigkeit künftiger, sondern auch über die fernere Ungültigkeit solcher, welche bisher bestanden haben, vorzulegen?

Der Herr Minister von Gagern: Die Anfrage des Herrn Abgeordneten Frank beantworte ich dahin: Die Staatsregierung hat geglaubt, daß die Rechtsfrage, in wie fern in Zukunft Fideicommisse gegründet und Majorate erhalten werden könnten, eng verknüpft sei mit der gesammten

Rechtsgesetzgebung. Da es der in Deutschland allgemein ausgesprochene Wunsch und Wille ist, daß unsere Rechtsgesetzgebung eine gleichförmige werde, so haben wir die Entscheidung bezüglich jener Rechtsmaterien vertagt. Es ist nicht die Absicht der Staatsregierung, einen Gesetzesentwurf über die Majorate und Fideicommisse der Kammer vorzulegen, wie dieß auch die Motive zu Art. 2 des Entwurfs aussprechen. Was die Staatsregierung noch vorzulegen beabsichtigt, ist am Schlusse des Ausschußberichts angeführt. Die Gesetzesentwürfe über die Aufhebung der Monopolien, über die Aufhebung der Erbbestands- und Landsidelgüter, über die Aufhebung des Jagdrechts auf fredem Grund und Boden sind schon fertig und werden in den nächsten Tagen in die Kammer gebracht werden. Der Gesetzesentwurf über die Aufhebung des Lehnsnexus ist vorbereitet und seine Vorlage wird einige Tage später erfolgen. Zurück ist noch der über die Aufhebung der Weideberechtigung, weil dieser eine Umarbeitung eines schon früher in der Kammer gewesenen ausführlichen Entwurfs erfordert, die noch nicht so weit gediehen ist.

Der Abg. Frank: Allerdings sind die von der Staatsregierung versprochenen Gesetzesvorlagen geeignet, in den standesherrlichen Bezirken, wo die Bevölkerung durch die den Standesherren für die Erweiterung ihres Grundbesitzes gewährte Begünstigung verarmt ist, dieser Bevölkerung wieder einige Gelegenheit zur productiven Beschäftigung zu verschaffen. Aber die für den Erwerb gegebenen Mittel werden nicht ausreichen, in einem Lande, wie das unsrige, welches keine Manufacturen und keine Fabriken hat und wo die Hauptthätigkeit der Bewohner auf den Ackerbau gerichtet werden und die Hauptsubsistenzmittel in dieser Thätigkeit gesucht werden müssen. Da nun die Standesherren durch die Gunst der vergangenen Zeit einen übermäßig großen Theil des Grund und Bodens zu ihrem Eigenthum erworben haben, so werden, wenn gar keine bestimmte Aussicht gegeben sein soll, daß durch die Aufhebung der Fideicommisse ein Theil dieses Grund und Bodens wieder in den Besitz der verarmten Menschen kommen kann, diese Menschen immer außer Stand bleiben, ihre Arbeitskraft gehörig anzuwenden und sich zu ernähren. Es wird ihnen bald an Reizmitteln, bald an Gelegenheit zum Erwerb fehlen, ihr ganzes Leben wird ein armes, gedrücktes und ein von den Standesherren immer abhängiges Dasein bleiben. Und diesen traurigen Zustand zu entfernen, muß allerdings,

meiner Ansicht nach, eine der ersten Aufgaben, sowohl für die Gesetzgebung im Lande, als für die Gesetzgebung von ganz Deutschland sein. Die Einwohner in den standesherrlichen Bezirken würden sonst immer als Wesen erscheinen, die dem Boden, der sie gebahr, zur Last sind und deren Anzahl sich nur vermehrt, um den durch die Verhältnisse zum Leben auf diesem Boden einzig Berechtigten, d. h. den Standesherren, den Genuß des Lebens zu erschweren, und mit welchen am Ende nichts anders zu thun ist, als daß man sich ihrer entledigt, wie eines zinsenfressenden Passivkapitals, oder wie eines im Boden wuchernden Unkrauts, indem man Geld aufwendet, sie aus dem Lande zu schaffen.

Der Präsident bemerkt dem Redner, daß dasjenige, was er zuletzt bemerkt habe, nicht die erhobene Vorfrage zunächst berühre, sondern daß es mehr das Materielle des Gesetzesentwurfs betreffe und namentlich bei der Berathung über den Art. 2 zweckmäßiger seine Stelle gefunden hätte.

Der Abg. Heldmann: Ich habe, als ich meinen präjudiciellen Antrag stellte, geglaubt, daß, wenn auch die Berathung über dieses Gesetz noch einige Tage ausgesetzt würde, doch nichts im Wege stände, den Bewohnern der standesherrlichen Bezirke die Begünstigungen zu Theil werden zu lassen, welche in diesem Gesetzesentwurf enthalten sind, da die Staatsregierung in den Motiven zu dem Entwurf ausdrücklich erklärt hat, daß dieser Gesetzesentwurf in Folge von Nachgabe der Standesherren selbst entstanden sei. Ich glaube also, daß gar nichts im Wege steht, mit der Ausführung alles dessen, was der Herr zweite Präsident Wernher angeführt hat, zu beginnen, ohne daß dieses Gesetz promulgirt ist. Ich halte aber die Desiderate, welche ich in Anregung gebracht habe, für viel wichtiger noch für die Bewohner der standesherrlichen Bezirke, als die Aufgabe der persönlichen Vorrechte von Seiten der Standesherren. Ich habe geglaubt, daß eine Beschleunigung dieser Vorlage von Seiten der Staatsregierung gerade dadurch bewirkt werden könne, daß wir vorerst dieses Gesetz nicht discutiren und daß die Berathung selbst vollständiger und vielseitiger werden würde, wenn wir den ganzen Complex dieses Gesetzes vor Augen hätten. Nach demjenigen indessen, was der Herr Minister uns soeben mitgetheilt hat, kann ich mich beruhigen und ich ziehe deßhalb meinen Antrag zurück.

Der Präsident macht in Beziehung auf eine Aeußerung des Abgeordneten Heldmann darauf aufmerksam, daß der vorliegende Entwurf nicht bloß von rein persönlichen

Vorrechten der Standesherren handele, sondern daß er auch höchst materielle Gegenstände berühre. Z. B. die theilweise Steuerbefreiung der Standesherren, die Ablösung der Grundrenten ꝛc.

Er eröffnet nunmehr die Berathung über den Entwurf im Allgemeinen.

Seiner Aufforderung zufolge betritt nun der als Redner über den Entwurf eingeschriebene Abgeordnete Heldmann die Rednerbühne und hält folgende Rede:

Meine Herren, bei der Frage, ob Rechte, welche Jahrhunderte hindurch bestanden haben, einseitig aufgehoben werden können, kommt es wohl vorzüglich darauf an, daß man auf den Ursprung dieser Rechte zurückgeht. Wir haben Rechte, welche durch Vertrag bedingt sind; wir haben andere, welche nur der Gewalt ihr Dasein verdanken, und durch die Geschichte, durch ihren langen Bestand sanctionirt sind. Die Mehrzahl der Rechte, welche die Standesherren besitzen, sind eines historischen Ursprungs, sie sind vermöge der Gewalt, welche früher ihre Voreltern hatten, von ihnen an sich gerissen worden und sie haben sie eine längere Zeit hindurch forterhalten. Zur Beurtheilung dieser Frage habe ich mir vorgenommen, einige Worte an die Kammer zu richten und sie werden der Gegenstand meiner Rede sein:

Meine Herren!

Mit der Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfs über die standesherrlichen Verhältnisse sind wir im Begriff, Hand anzulegen an Rechte und Vorrechte, welche Jahrhunderte hindurch ein Privilegium einzelner Familien waren. Der Jurist, welcher das eiskalte Recht mit oft noch kälterem Herzen deutelt, würde schaudern, sollte er von dem Buchstaben dieser Rechte, welche lediglich eine historische Begründung haben, auch nur einen einzigen aufgeben; deßhalb war es nöthig, daß über den Fortbestand dieser Privilegien nicht der Jurist, sondern eine lebendige Jury urtheilte, und diese war das gesammte Volk. Es hat das Schuldig ausgesprochen.

Ich habe soeben gesagt, diese Privilegien haben nur eine historische Begründung. Erlauben Sie mir mit wenigen Worten eine geschichtliche Skizze über die Vorzeit unseres Landes und seiner Bevölkerung zu geben. Wir wohnen in dem Lande, welches zur Zeit Christi Geburt von dem Völkerstamm der Katten bewohnt war. Diese Katten waren ein kräftiges, freies Volk, duldeten keine Fürsten über sich, sondern wählten nur im Kriege den tapfersten und klügsten

den Genossen zum Hochleben, dessen Thorheit mit dem Gelächter des Saales quittirt wurde. Der Redner, der schon Barrikaden gebaut haben will, um den Arbeitern über die Bedeutung des Barrikadenbaues zu belehren, und den Arbeitern, die schon Barrikaden gebaut haben, zu sagen, wie man es machen müsse, um Barrikaden zu bauen, der Redner, der sich rühmt, daß er in Berlin Barrikaden gebaut habe, und dem Publikum, das Barrikaden gebaut hat, zu sagen, wie man Barrikaden baue

schränkenden die Ende genutzt wurde. Das öffentliche Recht der Herren wurde den Gemeinden dadurch nicht genommen, sondern nur gemildert. Eine Reihe von Gemeinden aus alter Zeit seien die Besitzer der Gemeinden-Allmeinden und Forsten, über die keiner zu Theilung oder Abnutzung gelangen. Man erhielt einen Bericht, für wie viele Gemeinden Allmeinden vorhanden seien, und wie viele Gemeinden Waldungen besitzen, Forsten und Hölzungen seien. Zu einer Theilung sei die Gesetzgebung nie geneigt gewesen, aber der Staat gehe in der Verwendung mit Rücksicht auf die Verarmung der Forsten so, daß die bisherigen Einnahmen der Gemeinden daraus nicht verringert werden. Es gehöre aber auch mit den Gemeinden-Forsten zu den Gemeinden-Waldungen, daß sie gleich den aus ihren Forsterträgen, aber auch bei den eigenthümlichen Forsten der Herren Gemeinden

an Gemeinden		21,340 E.
"	Privatforsten	1,000 "
"	Hölz.	23,000 "
"	Allmeinden	24,000 "
Gemeinden	Gemeinden	8,118 "
"	Freiberg	1,819 "
"	Flöha	1,000 "
		Summa 75,304 E.

Für viele Gemeinden haben alle zum Forsten der Gemeinden an einen Privatbesitzer Land verkauft und die Gemeindenutzungen sind durch Land und Waldungen ersetzt. Diese Gemeindenutzungen sind für viele Gemeinden aufgehoben worden, für andere seien Entschädigungen dafür an Land und Forstbeschädigen Gelde, für andere Gemeinden eigentlich dem Gemeindevermögen und Besitz abgelegen habe. Aber selbst bei in den Gemeinden liegenden Forstbesitzungen Verordnen, wurde von der Forstpolizei aufgehoben, und selbst noch heute sei das Recht der Gemeinden darauf vorhanden.

Die Herren sind nicht klagend, daß sind verschiedene Verhältnisse, welche durch die bisherige ungemeinsame Gesetzung der einzelnen verschiedenartigen Herren, die Gemeinden nothwendig haben und haben mit verschuldet sei, und ist gleich, wie alle Zeit die Gesetzgebung, daß sie den gänzlichen Aufhören den Bewegungen einer Staatsbesitz eine gänzliche Zukunft wollen Gemeinden Forsten. Da wo selbst das historische und Naturrecht, der

ihren Vater, und 1806 die schlechte Gesinnung und Neckereien seiner Schwester wohnen mußte, so wie es ihr jetzt die Bewegungen der Bürger der Residenz wahrscheinlich machen. Ob sich den Verein durch Schutz und Hülfe, so in dem als auch durch das Gesetzbuch begründet ist, leisten hat, stehen meine Bürgerkinder, und nun schließe selbst mit mir die Betrachtung, daß es der Vorsehung Gottes gefallen hat, uns in eine Zeit hineinzuversetzen, wo wir

„die weltlichen Vorsteher der Gemeindeorten und ihrer Familien sich hierin aufgehoben"

und ist wohl, daß sie weltliche Vorsteher seinen Vortrag unterstützen wird; meiner Vorsage behalte ich mir bei gelegenheit über die eingelaufene Schrift vor.

Der Bürgermeister Gschwandner unterstützt das von dem Bürgermeister Gschwandner gestellte Verlangen.

Der Bürgermeister Gschwandner, der Bürgermeister Gschwandner, der Bürgermeister Gschwandner,

standschaft. Ich glaube, die Kammer wird mit der Staatsregierung darin einverstanden sein, daß die Frage, ob die Standesherren fürderhin ihre Titel führen sollen, ein reiner Wortstreit ist, und daß man bei ernsten Dingen über Gegenstände dieser Art sich nicht streiten sollte. Die Landstandschaft dagegen ist allerdings eine wichtige Frage. Allein die Staatsregierung ist davon ausgegangen, daß die Frage über die Fortdauer der Landstandschaft der Häupter standesherrlicher Familien nicht eher entschieden werden könne, als bis die Revision der Verfassung überhaupt in Angriff genommen wird. Die Staatsregierung hat sich bereits darüber ausgesprochen, daß sie beabsichtige, auf eine Revision der Verfassung einzugehen. Allein sie ist mit der Ansicht, die der Ausschußbericht ausspricht, einverstanden, daß diese Revision erst dann mit Aussicht auf Bestand vorgenommen werden kann, wenn über die künftige Gesammtverfassung Deutschlands von der nächsten Reichsversammlung entschieden sein wird und daß die Revision der Verfassung bis dahin auszusetzen sei. Bis dahin wird daher auch nicht entschieden werden können, wie es mit der Fortdauer der Landstandschaft der Standesherren gehalten werden soll.

Was die Ebenbürtigkeit betrifft, so ist dieß ein Gegenstand, der das innere Staatsrecht des Großherzogthums nicht berührt, sondern die Verhältnisse der Standesherren zu den europäischen regierenden Familien betrifft. Hierüber können wir durch unsere Landesgesetzgebung nicht entscheiden. Es ist dieß daher ein Gegenstand, welcher unserer Gesetzgebung ganz fremd ist. Wenn aber in dem Ausschußbericht gesagt wird:

> „Wir müssen erklären, daß eine künftige Gesetzgebung über Personen- und Erbrecht im eigenen wohlverstandenen Interesse der Standesherren für die Stellung der Frauen und Kinder, im Innern unseres Landes den Unterschied zwischen morganatischer und ebenbürtiger Ehe nicht mehr kennen darf und zwar auch selbst dann nicht, wenn in anderen Gegenden von Deutschland ein anderes beliebt werden sollte,“

so nimmt die Staatsregierung keinen Anstand, sich im Allgemeinen damit einverstanden zu erklären, jedoch den Vorbehalt muß sie machen, daß, wenn demnächst die Centralgewalt Deutschlands diesen Gegenstand in ihre Hände nehmen und darüber allgemeine Vorschriften ertheilen sollte, natürlich im Innern unseres Landes nichts würde bestehen können, was mit diesen Vorschriften im Widerspruch steht,

sondern daß wir uns der allgemeinen deutschen Gesetzgebung unterwerfen müssen. Dieß ist dasjenige, was ich auf die einzelnen Punkte, die von dem Herrn Abgeordneten Heldmann zur Sprache gebracht worden sind, zu erwiedern hätte.

Was den Standpunkt im Allgemeinen betrifft, von dem er ausgeht, so muß ich offen erklären, daß dieser Standpunkt nicht derjenige der Staatsregierung ist. Wir wollen zwar die Hand dazu bieten, auf eine gerechte Weise und den Anforderungen der Zeit entsprechend, die standesherrlichen Verhältnisse zu ändern. Aber wir können nicht den positiven Rechtsboden verlassen, uns ganz davon lossagen, wie es in der Rede des Herrn Abgeordneten Heldmann geschehen ist. Die Standesherren sind nicht in der Art unter die Souveränität des Großherzogthums gekommen, daß der Landesgesetzgebung ein unbedingtes Verfügungsrecht über ihre Verhältnisse zustünde, sondern, wie im Eingange der Motive gesagt ist, die ich die Ehre hatte bei der Vorlage des Gesetzesentwurfs der Kammer vorzutragen, die Unterwerfung derselben unter die Souveränität des Staatsoberhaupts hat nur mit Beschränkungen stattgefunden, mit Beschränkungen, denen man sich nicht willkürlich entziehen kann. Die Standesherren selbst sehen übrigens ein, daß sie den Anforderungen der Zeit Opfer bringen müssen, und wir sind daher in der Lage, die früher erlassenen, im Laufe der Zeit unhaltbar gewordenen gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

Wenn sodann von dem Herrn Abgeordneten Heldmann erwähnt worden ist, die Standesherren hätten ihre Souveränität dafür an den Staat verkauft, daß er die Schulden übernommen habe, welche auf ihren Domanialvermögen gehaftet hatten, so ist dieß eine ganz unrichtige Behauptung. Bekanntlich bestand nach der früheren deutschen Verfassung ein Unterschied zwischen Kammerschulden und zwischen Landesschulden. Die Kammerschulden welche auf dem Domanialvermögen der Standesherren geruht haben, haben die Standesherren auf sich behalten; nur die Landesschulden, welche auf den Landeskassen ruhten, sind auf den Staat übergegangen und befinden sich jetzt unter den Schulden, welche auf unserer Staatsschuldentilgungskasse haften, so weit sie noch nicht abgetragen sein sollten. Eben so wenig habe ich irgend einen Grund finden können, warum die Standesherren schuldig sein sollen, auch die Gemeindekriegsschulden in ihrem Bezirk zu übernehmen. Denn wenn

dieß aus ihrer früheren Verbindlichkeit abgeleitet werden will, dem Reiche Soldaten zu stellen, so ist auch dieß ein Mißverständniß. Die militärischen Ausgaben haben nach der deutschen Reichsverfassung immer auf dem Land-, keineswegs auf dem Kameralvermögen der Regenten gehaftet. In die Vorzeit, wie es vor tausend Jahren gewesen ist, zurückzugehen, wird uns nicht zu einem richtigen Verständniß unserer gegenwärtigen Zeit führen; es wird nicht dazu beitragen können, uns auf den Standpunkt zu stellen, von welchem wir ausgehen müssen, wenn wir unsere gegenwärtigen Zustände reformiren wollen, im Gegentheil, es kann nur zu Mißverständnissen der Gegenwart führen, und die Aufstellung ungemessener Forderungen veranlassen.

Der Präsident: Ueber das Princip, von welchem der Abgeordnete Heldmann ausgegangen ist, nur eine Bemerkung. Der Abgeordnete Heldmann hat sich auf die Rheinbundsacte bezogen, unsere Standesherren sind aber nur unter den Bedingungen Angehörige des Großherzogthums geworden, welche die Rheinbundsacte bezüglich ihrer enthält.

Der Abg. Cretzschmar: Wenn wir uns auf die mit den Standesherren selbst früher abgeschlossenen Verträge beziehen wollen, so müssen wir auch selbst den vorgelegten Gesetzesentwurf, den wir einmal in der Kammer haben, fallen lassen. Das eine scheint mir aber ebenso ungerecht, als das andere. Darum beharre ich bei dem Amendement des Abgeordneten Heldmann, daß alle Vorrechte der Standesherren fallen müssen. Mit dem nämlichen Grund, mit dem wir sagen, das Zehntrecht wollen wir aufheben, mit dem nämlichen Grund können wir auch behaupten, daß sämmtliche Vorrechte der Standesherren aufgehoben werden sollen.

Der Minister von Gagern: Die Staatsregierung hat ausdrücklich in den Motiven sowohl, als in dem Gesetzesentwurf selbst auf die Verzichtleistung der Standesherren auf ihre Rechte Bezug genommen und diese Bezugnahme ist keineswegs eine bloße Phrase, sondern jene Verzichtleistung ein Rechtsgrund, auf den die Staatsregierung den dispositiven Theil des Gesetzesentwurfs stützt.

Der Abg. Cretzschmar: Darauf glaube ich aber erwiedern zu dürfen, daß in der Verzichtleistung der Standesherren eben so gut, ja schon auch auf alle übrigen Vorrechte verzichtet ist.

Der Abg. Hillebrand: Auf die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs, daß wir uns bei dieser Frage auf den positiven Rechtsboden versetzen müssen, will ich mir nur eine kurze Erklärung erlauben. Auch ich bin der Ansicht, daß wir den Rechtsboden betreten sollen, aber nicht bloß den historisch positiven, sondern auch den allgemein staatsrechtlichen. Wir haben deßhalb wohl zu unterscheiden zwischen denjenigen privatrechtlichen Rechtsansprüchen, welche sich auf dem Grunde eines guten Glaubens an die Gültigkeit gewisser Staatsverträge allmälig, also historisch bilden machten, und zwischen der ursprünglichen Rechtsgültigkeit dieser Verträge selbst. Die Verträge, welche man vorschiebt, um daraus den Grundsatz herzuleiten, daß die standesherrlichen Privilegien ohne Einwilligung der Standesherren nicht rechtlich aufgehoben werden dürfen, können ihre Geltung nicht behaupten. Zunächst frage ich Sie nur, meine Herren, wenn nun jene Einwilligung nicht erfolgt wäre, was würden Sie auf solche Verneinung erwiedert haben. Sie würden wahrscheinlich doch gethan haben, was Sie dem allgemeinen Interesse für entsprechend gehalten hätten. Auf welchem Grunde würden Sie dieß gethan haben? Gewiß auf dem Grunde des mehr oder minder klaren Begriffes, daß jene Verträge, worauf diese Privilegien gegründet werden sollen, unveräußerliche Rechte des Staats betreffen, also Rechte, die zu seinem Wesen gehören, durch deren Veräußerung ein Widerspruch in sein inneres Leben gelegt würde. Solche Verträge aber sind an und für sich null und nichtig, und wenn sie auch Jahrtausende bestanden haben sollten Muß ich nun von dieser Seite aus den positiven Rechtsboden zurückweisen, so werde ich nicht anstehen, mich auf denselben festen Fußes zu stellen, wenn es sich um die privatrechtlichen Ansprüche handelt, welche, wie ich vorhin angedeutet, auf dem Grunde des guten Glaubens an die Gültigkeit jener Verträge entstanden sein können. Für diese ist allerdings Entschädigung nicht abzulehnen, für diese, aber nur für diese, ist damit ein positiver Standpunkt anzuerkennen.

Der Abg. Mohr: Hinsichtlich der Bemerkung des Herrn Ministers, daß der ganze vorliegende Gesetzesentwurf sich auf eine Verzichtleistung der Standesherren gründe, glaube ich mich der eben durch den Abgeordneten Hillebrand geäußerten Ansicht anschließen und bemerken zu müssen, daß, wenn es sich hier nur um eine Verzichtleistung handelte, wir uns in derselben Lage befänden, als wie wenn es sich darum handelte, einen schon bestehenden Vertrag lediglich

zu sanctioniren. Ich glaube aber nicht, daß dieß die Lage ist, in der wir uns befinden. Es wird uns ein Gesetz vorgelegt, welches zum Zweck hat, die standesherrlichen Verhältnisse zu regeln, namentlich aber die Standesherren in Bezug auf persönliche und sachliche Vorzugsrechte den Privaten gleich zu stellen. Dieß ist gewiß im Allgemeinen der Zweck des Gesetzes, obschon dieser Zweck nicht durchaus vollständig durchzuführen gesucht ist. Ich bin Mitglied des zweiten Ausschusses, in welchem dieser Bericht discutirt worden ist; ich theile nicht die Ansicht, welche am Schlusse der Bemerkungen zu Art. 1 sich befindet, wonach die Frage über das Recht zur Landstandschaft erst dann reif zur Entscheidung werden soll, wenn die Verhältnisse Deutschlands, die Verfassung von Deutschland sich consolidirt haben. Ich habe im Ausschuß nur darum keine Bemerkung gegen diese Auffassung im Allgemeinen gemacht, weil ich voraussetzte, daß die Frage der Landstandschaft sich bei der demnächst zu erwartenden Revision der Verfassung am besten behandeln lasse. Nun aber, da ich eben von dem Herrn Regierungscommissär vernehme, daß man auch von Seiten der Staatsregierung diese Ansicht theilt, daß überhaupt die Frage des Rechts zur Landstandschaft erst nach der Consolidirung der Verfassung Deutschlands zur Discussion kommen könne und demnach voraussichtlich diese Frage noch sehr in das Weite geschoben werden müßte, muß ich dem durchaus widersprechen und erklären, daß ich die Ansicht keineswegs theile, daß nicht selbst auch schon vor einer errichteten Verfassung für ganz Deutschland im Allgemeinen jetzt schon hier über diese Frage entschieden werden könnte. Die Frage über die Landstandschaft in den einzelnen Staaten ist mit der Frage über die Centralverfassung in keinem solchen Zusammenhange, daß sie davon abhängig gemacht werden müßte. Sie kann durchaus selbstständig in den einzelnen Landen entschieden werden. Es gibt ja auch noch andere deutsche Territorien, die Theile dieser großen Einheitsverfassung ausmachen werden, worin solche Rechte nicht bestehen. Warum sollten wir also hier nicht ein solches Recht aufheben können? Und da das Princip allgemein anerkannt ist, daß es endlich einmal an der Zeit ist, alle diese persönlichen und sachlichen Vorrechte aufzuheben und die Standesherren in jeder Hinsicht den Privaten gleich zu stellen, so schließe ich mich dem Amendement, welches der Abgeordnete Heldmann gestellt hat, an.

Der Herr Minister Freiherr von Gagern: In dem

Allgemeinheit, wenigstens, an dem was die Gesammtheit der Gesammtheit bei deutschen Fragen gelassen machen muß, theilnehmen und nicht an der, die heute die Gesammtheit der Partikularstaaten in seinen Umfang einigen zu können, ja, die sie vielleicht in ihrer Gesammtheit schon sind, theilnehmen soll. Und das heißen Sie, meine Herren, die nationale Deutschlands Schwäche Staatsverletzungen genannt haben, und als Rechtsverletzung, über welche die Nationalversammlung eine Entscheidung zu geben habe, das heißen Sie, meine Herren, die nationale Deutschlands Schwäche, die nicht Staatsverletzungen, sondern Rechtsverletzungen nennen, das heißen Sie, meine Herren, die Nationalversammlung in Frankfurt, die Sie sagen, sie sei Nationalversammlung und Gesetzgeber von neuem Volk, Sie sind Gesetzgeber in Deutschland, Sie sind die Gesetzgeber der deutschen Staaten, Sie sind die Gesetzgeber der deutschen Völker, Sie sind die Gesetzgeber der deutschen Fürsten, Sie sind die Gesetzgeber der deutschen Regierungen? Sie sind es nicht, Sie sind es nicht, Sie sind es nicht, meine Herren, Sie sind es nicht, Sie sind es nicht, Sie sind es nicht

daß wir durch eine Verzichtleistung solcher Nothwendigkeit überhoben worden sind.

Der zweite Präsident Wernher: Ich halte es für einen Segen für unser Vaterland, daß wir auch in dieser wichtigen Angelegenheit, wie in allen anderen in der Lage sind, nicht den trümmervollen Weg der Revolution zu gehen, sondern den der weisen und gerechten Reform. Und es ist gerade jener Verzicht der Standesherren ein Mittel, uns auf diesem Wege zu erhalten, und ich wiederhole es, ich halte das für einen Segen für unser Vaterland. So oft man bestehende, vom Staate, von den Ständen und vom Volke beschworene Rechte mit Füßen tritt, dann ruft man für die Zukunft den Tag hervor, daß Gleiches mit uns geschehen werde. Jede Uebertreibung bringt mit Nothwendigkeit die Reaction hervor. Ich weise Sie hin auf die Geschichte von Frankreich. Dort hat man alles bestehende Recht mit einem Federstriche, mit einem maßlosen Willen zu Boden geworfen, und wo ist die Reaction größer und stärker geworden als in Frankreich? Ich erinnere Sie an die militärische Adelsreaction unter dem Eroberer, der ganz Europa zu seinen Füßen haben wollte. Da sind die Herzoge und Grafen und Barone zu Dutzenden und Tausenden entstanden. Das war eine Reaction des bürgerlichen Ehrgeizes. Bald darauf kamen die Bourbons zurück mit ihren Marquis und Frankreich hat ihnen geschmeichelt. Nur wenige unabhängige Geister haben im Anfange eine Ausnahme gemacht. Der größere Theil des Volkes aber war gleich jedem Wind und jeder Richtung der Zeit. Ein Aehnliches würden wir mit Nothwendigkeit in Deutschland befürchten müssen, würden wir den Weg der höchsten politischen Weisheit, der den gesetzlichen Fortschritt will, verlassen, würden wir alle bestehenden und beschworenen Rechte aufgeben und uns zu der Nichtachtung aller Verträge, zum Umsturze alles Bestehenden hinreißen lassen. Das führt mit Nothwendigkeit zu Rückschritten, es führt mit Nothwendigkeit hin zur Rache an denjenigen, von welchen diese Maßlosigkeiten begangen sind. Ich segne mein Vaterland, daß in ihm auf allen Seiten, auf dem Throne sowohl, wie bei dem Priviligirten, der Sinn des Opfers besteht, der zu rechter Zeit Verzicht leistet, die Hand zur Einigung bietet und es nicht bis zur Revolution kommen läßt.

Der Abg. Mohr: Wenn in dem Vortrage des Herrn Ministers behauptet wird, daß in dem Augenblick, wo man in Deutschland im Begriff stehe, dem Princip der Volks-

souveränität die größte Ausdehnung zu verschaffen, es nicht der Fall sein dürfe, in den einzelnen Staaten Hand an bestehende Rechte zu legen, so scheint mir diese Behauptung unrichtig zu sein. Ja, meine Herren, wenn es sich hier darum handelte, exorbitante Exceptionalgesetze, Vorzugsrechte zu schaffen, so würde — —

Der Herr Minister Freiherr von Gagern: Ich muß bemerken, daß der Herr Abgeordnete Mohr mich mißverstanden hat, wenigstens habe ich nicht das sagen wollen, was er behauptet. Ich wollte nicht sagen, daß in dem Augenblicke, wo man in Deutschland im Begriff stehe, dem Princip der Volkssouveränität die größte Ausdehnung zu verschaffen, man in den einzelnen Staaten nicht mehr Rechtsverhältnisse umgestalten solle, sondern ich habe gesagt: in dem Augenblicke, wo jenes Princip auf einer breiten Basis Geltung erhalte, soll man nicht die Hand an Rechte legen, welche unter dem Schutze der gesammten Volkssouveränität, d. h. unter dem Schutze der Verträge, auf denen die Gesammtverfassung Deutschlands beruht, stehen. Dieß war der Sinn meiner Aeußerung und ich wollte weiter sagen, die Einzelstaaten hätten in Beziehung auf diejenigen Rechte, welche unter dem Schutze der Gesammtverfassung Deutschlands stehen, keine isolirte Dispositionsbefugniß.

Der Abg. Mohr: Ich glaube nicht, daß dieser allgemeine Schutz ein Hinderniß ist an der Gleichstellung aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz in jeder Beziehung. Allerdings, wenn es sich hier um Schaffung neuer Exceptionalgesetze handelte, so würde man dieß sagen. Davon handelt es sich hier aber durchaus nicht. Wenn wir heute ein Gesetz machen, wodurch Rechte und Gesetze, die sich mit den allgemeinen Principien nicht mehr vertragen, aufgehoben werden sollen, so steht dieß der künftigen Verfassung Deutschlands durchaus nicht entgegen.

In Beziehung auf eine Aeußerung des Herrn zweiten Präsidenten Wernher erlaube ich mir übrigens, nur zu entgegnen, daß die Revolutionen weit weniger in der Bewilligung von Volksansprüchen auf Gleichstellung vor dem Gesetz, als vielmehr in dem Zögern bei Bewilligung dessen, was zuletzt doch gewährt werden mußte, ihren Grund hatten.

Der Abg. Hillebrand: Auf die Bemerkung des Herrn Ministers, daß wir hier von dem Standpunkte unseres großherzoglich hessischen Staatsrechts über diese Frage nicht vollständig entscheiden können, will ich nur erwiedern, daß

es dann wohl überhaupt besser gewesen wäre, wir hätten die ganze Sache nicht vorgenommen. Der Herr zweite Präsident Wernher hat mit warnender Betonung die französische Revolution berührt. Mir erscheint es nicht geeignet, auch jetzt noch so oft das Drohegespenst der Revolution heran zu führen. Die erste französische Revolution entstand unter ganz anderen Verhältnissen und entwickelte sich unter ganz verschiedenen Umständen. Wir können für unsere gegenwärtige politische Bewegung dort keine passende Analogie suchen. Außerdem ist es ja auch eine falsche Auffassung, wenn man unterstellt, daß es sich darum handele, alle bisherigen Rechte der Standesherren aufzuheben. Ich meinerseits muß mich geradezu gegen eine solche Unterstellung erklären, ich würde dagegen sein, selbst wenn ganz Deutschland dafür wäre. Die bloße Gewalt darf hier nicht entscheiden. Meine Ansicht geht dahin, gerade den wahren Rechtsboden zu gewinnen, um so die fraglichen Verhältnisse mit Sicherheit bestimmen zu können. Darum sage ich, diejenigen Vorrechte, welche mit dem Wesen des Staats im Widerspruch stehen, müssen wir aufheben, und zwar um deßwillen, weil sie ursprünglich schon dem Staate gegenüber nicht rechtlich begründet sein konnten. Ich will also durchaus keine Aufhebung aller bestehenden Rechte, wie der Herr zweite Präsident Wernher andeutet; vielmehr muß ich mir verbitten, mir einen solchen Gesichtspunkt irgendwie unterzuschieben. Eine solche Rechtsnivellirung ist mir noch niemals in den Sinn gekommen; dafür bin ich in der That viel zu sehr historisch gesinnt. Aber um mit Recht und Sicherheit den historischen Grund zu behaupten, will ich geltend machen, was ursprünglich und wesentlich dem bloß historischen gegenüber ewige Geltung hat, was vor der Geschichte in der Natur der Sache gelegen ist. Man muß sich in solchen Verhältnissen vor Allem klar, bestimmt und offen aussprechen und die Gesichtspunkte nicht durch einander mischen. Was ich also will, ist einfach dieß, ich will gerade Rechtsboden. Ich will Achtung, strenge Achtung derjenigen privatrechtlichen Ansprüche der Standesherren, welche in gutem Glauben an die Rechtsgültigkeit jener vorgeblichen Verträge sich begründen mußten, ich verwerfe aber alle prätendirten Rechte, welche auf jenem Grunde, im Widerspruche mit dem wahren Staatsbegriffe, sich behaupten wollen. Dieses sind Vorrechte, Privilegien, und eben auf die gänzliche Entfernung von allen Vorrechten kommt es an, auf weiter nichts. Durch sie wird die gesunde Entwickelung des Staats-

lebens gehemmt und die Rechtsungleichheit im Volke erhalten. Alles dieß sind Ansichten, die ich schon vorhin angedeutet habe, und ich hätte nicht geglaubt, sie nochmals wiederholen zu müssen.

Der Abg. Schenck: Mir scheint die Berathung nicht klar zu sein. Ich möchte von den Abgeordneten, welche das Amendement gestellt und unterstützt haben, näher wissen, welche Vorrechte der Standesherren dann in dem zur Berathung stehenden Art. 1 nicht erwähnt sind, alsdann können wir erst darüber Urtheilen, ob wir dem Amendement beitreten und ob wir die Frage von der Aufhebung derselben hier oder an einer anderen Stelle berathen sollen.

Der Abg. Cretzschmar: Ich meine, es liege schon im Wortbegriff, sobald davon die Rede ist, daß die Standesherren keine Vorrechte mehr genießen sollen, so gibt es keine Vorrechte mehr, die ihnen vermöge ihrer Geburt zustehen.

Der Präsident: So viel ich verstanden habe, ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Heldmann vorzugsweise gegen das Recht der Standesherren gerichtet, als Mitglieder der ersten Kammer auf Landtägen zu erscheinen.

Der Abg. Schenck: Um zu beurtheilen, ob die Vorrechte, welche noch weiter aufgehoben werden sollen, hierher oder an einen anderen Platz gehören, ob sie wichtig oder nicht wichtig sind, muß ich sie kennen. Sind es nur diejenigen, welche der Herr Regierungscommissär selbst hervorgehoben hat, dann ist mir die Sache klar, dann bin ich im Stande, darüber zu urtheilen. Es scheint aber nach mehreren Aeußerungen, namentlich des Abgeordneten Heldmann, daß noch andere Vorrechte der Standesherren vorhanden sind, die nach seinem Amendement aufgehoben werden sollen.

Der Abg. Cretzschmar: Wenn es für die Standesherren keine Vorrechte mehr gibt, so kann, meiner Ansicht nach, kein Zweifel entstehen. Wenn der Abgeordnete Schenck bemerkte, er wolle die Vorrechte wissen, welche außer den in dem Artikel erwähnten aufgehoben werden sollen, so sage ich, weil keine Vorrechte demnächst mehr vorhanden sind, so kann man auch den Art. 1 so stehen lassen, wie ihn der Abgeordnete Heldmann beantragt hat, und erklären, alle Vorrechte der Standesherren sind aufgehoben; alsdann kann kein Anstand entstehen.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Bei Beurtheilung der Frage, ob man hier den Rechtsboden verlassen soll, scheint es mir sehr wesentlich zu sein, darauf

zurückzugehen, worauf denn die vorzüglichsten standesherrlichen Berechtigungen beruhen. Sie beruhen ihrem Wesen nach, abgesehen von der Rheinbundsacte, jetzt hauptsächlich auf der deutschen Bundesacte. Diese kann aber, wenn man den Rechtsstand aufrecht erhalten will, nur durch den Bund oder diejenige Behörde, welche demnächst an die Stelle des Bundestags tritt, abgeändert werden. Will man etwas sofort daran ändern, so kann es nur in Folge eines Verzichts der Berechtigten geschehen. Die Standesherren des Großherzogthums haben auf die Rechte verzichtet, welche nach dem Gesetze wegfallen sollen und sind dieß, meiner Ansicht nach, auch die Einzigen, über welche wir jetzt rechtlicherweise urtheilen können. Was weiter geht und worauf sie nicht verzichtet haben, das muß dem Bund, resp. der jetzt zusammentretenden constituirenden Versammlung, anheim gestellt werden.

Der Abg. Heldmann: Ich bin nicht der Meinung, daß man den Standes- und adeligen Gerichtsherren wehren soll, sich Fürst, Graf oder Freiherr zu schreiben, aber auch nicht, daß sie sich Durchlaucht, Erlaucht ꝛc. nennen lassen. Es darf indessen Niemand verbunden sein, diese Titel gegen sie zu gebrauchen. Wer sich einer solchen Anrede ihnen gegenüber bedienen will, kann es, sie dürfen aber kein Recht darauf haben, und durch das standesherrliche Edict ist ihnen ein gewisses Recht darauf gegeben, namentlich in dem Artikel 6 desselben. Was nun die Verträge, worauf diese Herren ihre Rechte gründen, betrifft, so sind es offenbar politische Acte. Die Rheinbundsacte und auch die deutsche Bundesacte von 1815 sind politische Acte, welche durch die Zeitverhältnisse hervorgerufen wurden, und welche, wenn die Zeitverhältnisse eine Aenderung derselben nothwendig machen, auch müssen wieder vernichtet und an deren Stelle andere gesetzt werden können. Es ist allerdings wahr, daß die Mediatisirung der Standesherren auf einer Art von Vertrag beruht. Ich frage aber, war dieser Vertrag ein freiwilliger von Seiten der Standesherren? und würden sie, wenn sie nicht damals gesehen hätten, man würde ihnen im Fall der Weigerung das mit Gewalt nehmen, was sie herzugeben sich erklärt haben, diese Zugeständnisse gemacht haben? Ich sage Nein. In derselben Lage befinden wir uns heute. Der Herr Regierungscommissär hat bemerkt, daß die Kammerschulden den Standesherren geblieben, die Domanialschulden aber mit dem Land auf den neuen Souverän, resp. dessen Land, übergegangen seien. Dieß

ist schon oft gesagt worden. Wenn wir aber bedenken, daß damals eigentlich noch gar keine Kammerdomänen und keine Landdomänen bestanden haben, weil das Gesammteinkommen in eine Kasse floß und die Ausgaben aus dieser einen Kasse auch wieder gedeckt wurden, so ist es doch schwierig, fest zu behaupten, daß es so sei. Ich wiederhole das, was ich vorhin in meiner Rede gesagt habe. Ich habe das damalige Vermögen der Standesherren als Domanialvermögen des Staats betrachtet und betrachte es noch so, und auf diesem Domanialvermögen mußten auch sämmtliche Schulden lasten. Bei dem Uebergang an den neuen Staat mußten mit den Schulden auch die Domänen übergehen.

Der Herr zweite Präsident Wernher bemerkte vorhin, dadurch, daß wir weiter gingen, als die Bewilligungen der Standesherren gehen, würden wir einer künftigen Revolution den Weg bahnen — — — — — —

Der zweite Präsident Wernher: Der Herr Abgeordnete Heldmann hat mich mißverstanden.

Der Abg. Heldmann (fortfahrend): Ich glaube aber, daß wir gerade dadurch, daß wir den Anforderungen der Zeit in diesem Augenblicke vollständig Genüge leisten, wir einer späteren Revolution vorbeugen. Dadurch, daß wir unsere Verhältnisse in Deutschland auf den natürlichen Rechtszustand zurückführen, verhüten wir jede folgende Revolution. Auch möchte ich auf keinen Fall behaupten, daß Verträge, wie die Rheinbundsacte und die deusche Bundesacte nicht unantastbar sind. Vom Gegentheil haben wir bereits mannigfache Beispiele gehabt; der Rheinbund ist aufgehoben, und wir dürfen nur die Trennung Belgiens von Holland, wir dürfen die Einverleibung Krakau's mit Oesterreich aus der neuen Geschichte ansehen, so werden wir uns davon überzeugen, daß diese Acte keine ewigen Gesetze sind, so wenig, als es ewigen Frieden gibt. Was mich aber hauptsächlich dazu bewogen hat, auf die Aufhebung aller Vorrechte zu dringen, ist das Recht, welches den Standesherren als geborenen Mitgliedern der ersten Kammer in unserem Lande gegeben ist. Sie sind dadurch geborene Gesetzgeber des Landes geworden, und 14 oder 15 Familien haben 800,000 Seelen gegenüber das Recht, über die Gesetze des Landes zu entscheiden, ob sie erlassen werden sollen oder nicht. Dieses Vorrecht muß ich einer so kleinen Anzahl von Familien streitig machen. Ein solches Vorrecht muß Mißtrauen auf die Gesetzgebung selbst werfen, und ich frage Sie, meine Herren, ob der allmählige Fortschritt in unserem Lande nicht gerade dadurch ver-

hindert worden ist, daß diese Herren geborene Mitglieder der ersten Kammer waren? Ich frage Sie, konnte die zweite Kammer auch bei dem besten Willen irgend etwas durchsetzen, wenn die erste Kammer es nachher nicht genehmigte? Nie und nimmermehr konnten Fortschritte im Lande stattfinden, außer solche, zu denen diese wenigen Familien ihre Zustimmung gaben, und dieß möchte ich aufgehoben wissen.

Der Abg. Mohr: Der Abgeordnete Schenck hat uns aufgefordert, zu erklären, welche Rechte wir denn im Auge hätten, indem wir das Amendement des Abgeordneten Heldmann unterstützten? Ich antworte hierauf, daß ich hauptsächlich das Recht der Landstandschaft im Auge hatte, daß ich aber aus dem Grunde die allgemeine Fassung dieses Amendements unterstützte, weil es mir nicht möglich ist, in dem ungeheueren Magazin der diesseitigen Ausnahmsgesetze alle Vorrechte der Standesherren aufzusuchen und aufzuzählen. Und gerade darum will ich, daß dieser Artikel ganz allgemein **alle** persönlichen und sachlichen Vorrechte aufhebe. Wenn nun der Abgeordnete von Rabenau sich auf die deutsche Bundesacte gestützt hat, so muß ich Sie, meine Herren, doch auffordern, darauf Rücksicht zu nehmen, wie die deutsche Bundesacte entstanden ist. Nachdem das deutsche Volk, als es den Fürsten unmöglich geworden war, dasselbe gegen fremde Unterjochung zu schützen, in den Jahren 1813 und 1815 sich erhoben hatte, um sich von dem fremden Joche zu befreien und in Folge dessen, was Viele freilich heute zum Theil bereuen möchten, die zum Theil gestürzten Throne wieder hergestellt und die schwankenden befestigt hatte, entstand die deutsche Bundesacte in Wien bei einer Versammlung von Fürsten, ohne irgend eine Betheiligung von Seiten des Volks. Gerade aber um deßwillen, weil diese Bundesacte nur durch die Fürsten, ohne das Volk, welches sich und sie befreit hat, entstanden ist, kann ich auch dieser Bundesacte nur diejenige Geltung zuerkennen, welche eine Folge der Vertreibung der Fremdherrschaft war, nämlich die Geltung eines Schutz- und Trutzbündnisses gegen feindliche Angriffe von außen. Hierdurch glaube ich dargethan zu haben, daß wir uns nicht im Falle befinden, bei dem vorliegenden Gesetz auf die Bestimmungen der deutschen Bundesacte irgend eine Rücksicht zu nehmen.

Der Präsident: Ich muß wiederholt darauf aufmerksam machen, daß die Rechte der Standesherren hauptsächlich auf der Rheinbundsacte und auf den damals erlassenen

Declarationen beruhen, welche in der Folge durch die Bundesacte und das standesherrliche Edict modificirt worden sind. Ihre Rechte beruhen mithin auf Verträgen. Und ich kann es, da Verträge gehalten werden müssen, nur als ein höchst erwünschtes Ereigniß betrachten, daß die Standesherren durch ihren Verzicht auf gewisse Rechte es der Staatsregierung möglich gemacht haben, Verhältnisse zu ändern, welche nach den gegenwärtigen Zeitumständen nicht weiter bestehen konnten.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Ich erlaube mir nur einiges Wenige auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Heldmann zu erwiedern. Ich habe darin einige Mißverständnisse gefunden; er macht einen Unterschied zwischen Kammer- und Domanialschulden. Kammer- und Domanialschulden sind aber eins und dasselbe; denn den Kammerschulden stehen nicht die Domanialschulden, sondern die Landesschulden gegenüber. Dieß ist dasjenige, was man bisher im deutschen Staatsrecht angenommen hat. Wenn daher die Standesherren ihre Domänen behielten, so behielten sie auch ihre Kammergüter und mit ihren Domänen und Kammergütern auch ihre Kammerschulden. Von dem Kameralvermögen und der Kameralverwaltung ist aber die Steuerverwaltung immer getrennt gewesen. Es hat fast in allen kleinen Territorien Landeskassen gegeben, diese Landeskassen hatten ihre eigenen Schulden und diese Schulden, die von verschiedenen Veranlassungen herrührten, zum Theil von Straßenbau, von Kriegskosten u. dgl., sind vom Staate übernommen worden. Die hierher nicht gehörigen Schulden dagegen haben die Standesherren behalten. Es wurde ferner von dem Domanialvermögen des Staats gesprochen. Ob das Domanialvermögen ein Vermögen des Staats oder der fürstlichen Familie sei, darüber ist bekanntlich Streit unter den Gelehrten, unter den Publicisten und unter den Historikern. Diese theoretische Frage kann hier nicht entschieden werden und wir wollen sie hier nicht erörtern. Halbheiten wollen wir auch nicht; ich glaube, daß wer die umfassenden Bestimmungen des vorgelegten Entwurfs unbefangen betrachtet, der Staatsregierung den Vorwurf nicht machen wird, daß sie Halbheiten wolle. Die einzige Frage, welche in dem Entwurf nicht entschieden ist, ist die Frage von der Landstandschaft der Standesherren. Diese Frage kann aber jetzt noch nicht entschieden werden; ich will darüber gegenwärtig auch keine Meinung aussprechen, allein die Gründe, welche in dieser Beziehung vorhin geäußert wurden, stehen

der Entscheidung dieser Frage in gegenwärtigem Augenblicke allerdings entgegen.

Der Abg. Schenck: Ich wollte gerade den Grund anführen, warum über das Recht der Landstandschaft, meiner Ansicht nach, hier nicht entschieden werden kann. Denn würden wir z. B. hier sagen, das Recht der Landstandschaft soll hinwegfallen, dann hätten wir ja unsere Verfassung auf einmal aufgehoben und hätten nichts substituirt. Wir können aber nicht auf einmal eine so wichtige Bestimmung der Verfassung aufheben. Der Gegenstand, von dem es sich hier handelt, ist so wichtig, daß er mit der ganzen Verfassung zusammengehalten werden muß, und wir können hier bei diesem Gesetz unmöglich die Verfassung aufheben, wenn wir nichts substituiren.

Der Abg. Volhard: Ich erinnere noch an den Beschluß des Fünfzigerausschusses in Frankfurt, wonach mit Abänderung bestehender und mit Errichtung neuer Verfassungen in den einzelnen deutschen Staaten eingehalten werden soll, bis die Gesammtverfassung für ganz Deutschland vollendet sein wird.

Der Abg. Mohr: Dieser Beschluß des Fünfzigerausschusses möchte aber für uns nicht bindend sein.

Der Abg. Volhard: Es ist immerhin eine Autorität.

Der zweite Präsident Wernher: Ich stehe mit den Standesherren in keiner Art von Verbindung, bin weder ebenbürtig mit ihnen, noch verwandt, noch in ihren Diensten, noch befreundet. Aber gerecht will ich sein gegen Alle und Jede. Ich will dem Abgeordneten Heldmann nicht folgen auf dem Wege der Historik, den er gegangen ist, obschon ich vollkommen im Stande bin, diesen Weg ebenfalls zu gehen. Aber Eins will ich ihm sagen, daß im ganzen Großherzogthum wir keinen einzigen Standesherrn haben, der jemals eigentliche Landgrafenrechte gehabt hat und der demnach durch Ausdehnung einer herrlichen Gewalt zu seinen Rechten gekommen sei. Die Gesammtheit unserer Standesherren bestand ursprünglich aus großen Gutsbesitzern und ihre standesherrlichen Rechte sind größtentheils aus der Gutsherrschaft entsprungen. Dieß ist eine historische Wahrheit, die es leicht sein würde, nachzuweisen. In späterer Zeit bekamen sie fürstliche Stellung; aber ich erinnere Sie daran, daß wir sie nicht als Räuber und Würger bezeichnen dürfen. Die Geschichte zeigt, daß namentlich in dem Solms'schen und Erbach'schen Fürstenhause volksfreundliche und von ihren Unterthanen tief verehrte Herren und Gra-

fen gewesen sind. Ich erinnere nur an die Grafen von Erbach, welche zur Zeit der Reformation mit die standhaftesten Fürsten im Glauben gewesen sind und welche, während die katholische Liga hier am Rheine geherrscht hat, auch um keinen Zoll breit von dem protestantischen Glauben abgewichen sind, obgleich ihr Land und ihre Personen um ihrer Glaubenstreue willen den schwersten Drückungen ausgesetzt waren. Die Geschichte ist eine Wahrheit, wer sie läugnet, erkennt ihre Lehren für die Zukunft nicht an, und so erscheinen daher auch die Standesherren in der Geschichte nicht als absolute Räuber und Bedrücker. — Es verstößt dieß gegen den Geist der Geschichte und gegen die Stellung, die sie bis in die Gegenwart eingenommen.

Ein Recht und eine Stellung der Vergangenheit nach der andern ist ihnen mit der Zeit gefallen und ich bin weit entfernt, die ganze Vergangenheit tadeln zu wollen, daß dieß nicht schon früher geschehen ist. Sie verlieren durch dieses Gesetz eine Menge wesentlicher Rechte, die sie bisher als Standesvorzüge besessen haben. Man wird in jenem Verlust eine Härte für sie erkennen, aber auch das Freudige für uns. Ich bin selbst ein Landmann und jede Befreiung des Grund und Bodens betrachte ich immer als ein entschiedenes Glück und vertheidige sie zu jeder Zeit. Aber wir sollten gerade darum, weil sie sich nicht selbst so gestellt haben, nicht Hohn und Spott und Schimpf auf sie wälzen; denn sie können ja wahrhaftig nichts dafür, daß sie Standesherren sind.

Was die Landstandschaft betrifft, so erkläre ich ganz freimüthig, daß, wenn Deutschland sich auf irgend eine Weise bedeutend entwickeln wird, wie wir dieß Alle hoffen, ein künftiges Zweikammersystem in dem Großherzogthum Hessen, namentlich ein Zweikammersystem in der bisherigen Weise, unmöglich sein wird. Welche Stellung die Standesherren alsdann haben werden, das in dem Gesetze zu bestimmen, möchte allerdings voreilig sein; dieß hängt auch von der zukünftigen Entwickelung Deutschlands ab. Und wenn auch der Fünfzigerausschuß keine absolute Gewalt ist, die Gesetze gibt, so ist es doch gerade ein Zeichen von Patriotismus, daß man seine Beschlüsse und seine Wünsche achtet und diese Achtung schon zeigt, daß man sich der künftigen allgemeinen Gesetzgebung und Einigung von Deutschland selbst dann unterwerfen wird, wenn einzelne Bestimmungen auch nicht nach den Wünschen eines Jeden sind.

Der Abg. Lotheißen: Es ist bisher von mehreren Rednern bemerkt worden, die Rechtsverhältnisse der Standesherren beruhten auf der rheinischen Conföderationsacte, auf der deutschen Bundesacte und auf dem standesherrlichen Edict vom 17. Februar 1820. Aber von keiner Seite wurde, wenigstens habe ich dieß nicht gehört, auch auf unsere Verfassungsurkunde Bezug genommen. In dem Art. 37 derselben wird gesagt:

„Die Rechtsverhältnisse der Standesherren werden durch das darüber erlassene Edict vom 17. Februar 1820 bestimmt, welches einen Bestandtheil der Verfassung bildet."

Unter diesen Verhältnissen hätten wir nicht kurzer Hand, nach Gutdünken, die Rechte der Standesherren über Bord werfen können; es war allerdings nothwendig, daß die Standesherren ihren Verzicht auf diejenigen ihrer rechtlichen Befugnisse aussprachen, welche unter dem Schutze der Verfassung stehen, nunmehr aber durch das vorgelegte Gesetz für aufgehoben erklärt werden sollen.

Der Abg. Otto: Die von mehreren Rednern beanstandeten Vorrechte der Standesherren sind allerdings nicht im Einklang mit den Forderungen der Gegenwart und sie scheinen mir auch für die Folge unhaltbar zu sein. Indessen glaube ich nicht, daß wir heute darüber entscheiden können. Die Standesherren stehen unter dem öffentlichen Recht von ganz Deutschland, nicht aber unter dem Rechte der einzelnen deutschen Staaten, und ich bin daher ganz der Ansicht des Abgeordneten Legationssekretärs von Rabenau, daß dieser Gegenstand offen gehalten werden muß, bis erst das deutsche Volk in der Reichsversammlung sich darüber ausgesprochen hat.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Wenn der Abgeordnete Mohr daraus, daß die Verträge, auf denen die standesherrlichen Rechte hauptsächlich beruhen, nur durch die Fürsten ohne Zuziehung der Völker abgeschlossen worden seien, eine Ungültigkeit dieser Verträge herleiten will, so scheint mir dieser Grundsatz sehr bedenklich und ich muß mir die Frage erlauben, wohin derselbe in seiner weitesten Ausdehnung führen soll. Was würden z. B. die Abschlüsse von Frieden sein? Die Friedensschlüsse werden auch nur zwischen den Fürsten abgeschlossen und vollzogen. Auch die Rheinbundsacte, auf welcher die standesherrlichen Rechte als solche in ihrer früheren Gestaltung vorzugsweise beruhten, ist ein Vertrag, der zwischen dem französischen Kaiser

und den souveränen Mitgliedern des Rheinbundes abgeschlossen worden ist.

Der Abg. Mohr: Mit diesen Verträgen verhält es sich doch ganz anders, als mit Friedensverträgen.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Es kommt übrigens ohngefähr auf dasselbe heraus. Die Rheinbundsacte ist ein Vertrag, abgeschlossen zwischen Frankreich und den einzelnen souveränen Mitgliedern des Rheinbundes. Ich bin allerdings der Ansicht, daß die besonderen Vorrechte, welche Staatsverträge, wie die deutsche Bundesacte, den Standesherren eingeräumt haben, den Forderungen der Zeit gegenüber aufhören müssen. Aber ich will nur den Rechtsboden nicht verlassen, und den Rechtsboden verlassen wir nicht, wenn wir derjenigen Behörde, welche über die Aufhebung oder Abänderung der Bundesacte rechtlich verfügen kann, die Verfügung anheim stellen. Als eine solche Behörde betrachte ich aber einzig und allein die jetzt zusammentretende constituirende Nationalversammlung. Uns kann es hier jetzt nur zustehen, über die Rechte zu verfügen, auf welche die Standesherren bereits Verzicht geleistet haben.

Der Abg. Mohr: Hierauf möchte ich nur fragen, wer wäre dann hier überhaupt die entscheidende Behörde, wenn die constituirende Versammlung gar nicht ins Leben getreten wäre? Würden wir dann ewig in dieser exceptionellen Stellung den Standesherren gegenüber bleiben müssen?

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Ich beantworte diese Frage dahin, daß das Volk dann, wenn die Standesherren die Zeit nicht erkannt hätten, wahrscheinlich einen Weg gegangen wäre, der allgemein zum Verderben geführt haben würde, d. h. den Weg der Revolution.

Zu Nr. 2, 3 und 4

wird nichts bemerkt.

Dagegen äußert

zu Nr. 5.

Der Abg. von Grolman: Es bedarf keiner Erwähnung, daß nach dem Princip der Gleichstellung aller Staatsangehörigen hinsichtlich ihrer Rechte, auch der privilegirte Gerichtsstand der Standesherren falle. Ich vermisse indessen bei der Bestimmung unter Nr. 5 die Anordnung des Gerichtsstandes, welcher an die Stelle des aufgehobenen treten soll, und ich erlaube mir daher um Erläuterung hierüber den Herrn Regierungscommissär zu bitten.

Der Präsident: Ich bin davon ausgegangen, daß hinsichtlich des Gerichtsstandes noch ein besonderes Gesetz erfolgen müsse, sowie auch über die transitorischen Bestimmungen.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Das Ministerium ist mit der Frage, ob die privilegirten Gerichtsstände fortdauern sollen, in einem umfassenderen Sinne in diesem Augenblick beschäftigt, ebenso mit der Frage, was an die Stelle derselben treten soll. Wir wünschen daher, daß die Kammer diese Frage verlassen möge, es wird später Gelegenheit sein, darauf zurückzukommen.

Der Abg. von Grolman: Mit dieser Versicherung bin ich zufrieden gestellt und unterlasse es, einen weiteren Antrag zu stellen, den ich sonst beabsichtigte.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Wenn übrigens die Position 5 so angenommen wird, wie sie hier vorliegt, und das in Aussicht gestellte Gesetz über die privilegirten Gerichtsstände im Allgemeinen tritt nicht zu gleicher Zeit mit dem hier in Berathung stehenden Gesetz in Kraft, was soll in der Zwischenzeit geschehen, welches wird dann der Gerichtsstand der Standesherren sein? Ich erlaube mir diese Frage an den Herrn Regierungscommissär.

Der Herr Minister von Gagern: Diese Voraussetzung dürfte wohl nicht eintreten. Der Gesetzesentwurf, welcher eine ganz allgemeine Abschaffung der privilegirten Gerichtsstände der Kammer vorschlagen soll, ist schon im Wesentlichen fertig, im Gesammtministerium berathen und wird in den nächsten Tagen den Ständen vorgelegt werden.

Der Abg. Lotheißen: Wenn auch die vermeintliche Lücke im Wege der Gesetzgebung nicht in aller Kürze beseitigt werden könnte — ein Fall, der jedoch, nach den Bemerkungen des Herrn Ministers, nicht wahrscheinlich ist, — so würden doch in der Zwischenzeit die Standesherren nicht rechtlos sein. In der pos. 5 wird ausdrücklich auf die Artikel 13 und 18 des standesherrlichen Edicts verwiesen, hiermit aber angedeutet, daß die Standesherren nur auf diejenigen privilegirten Gerichtsstände Verzicht geleistet haben, welche in den §§. 13 und 18 des Edicts genannt sind. Hiernach sollen also aufhören das den Standesherren im §. 13 des Edicts verliehene Austrägalrecht in peinlichen Fällen, ferner der ihnen in Personalsachen bei dem Oberappellationsgericht ertheilte Gerichtsstand für ihre Civilrechtsstreitigkeiten, sowie das ihnen in Sachen des freiwilligen Gerichtsacts beim Oberappellationsgericht angewiesene Forum, endlich

hat. Wenn auf S. 18 eingehende Berufe, auch solche, die in Gemeinschaft mit Standesherren und Standesherrinnen stehen, von dem Standesherrn, insoferne sie diesem Nachtheile oder eine Verminderung seiner Einkünfte bringen, die Einwilligung des Obmannes eines Ausschusses einmal, wenn nicht Gemeingefährliches drohe. In die Gesetze soll dagegen, nachdem alle bisherigen Ausgleichungsmittel nicht, hat gestrichen werden, daß die Standesherren zu bewilligen sei, die Streite schlichten zu helfen. Insgesammt ist der provisorische Ausschuss, um Streitsachen in den einzelnen Kreisen hinan, weil die Standesherren als Besitzer der Kreisämter, wie bisher, nicht mehr vorhanden sind, und die Kreisämter selbst unter Aufsicht stehen, Vorgeschlagen zu interessiren ist. Auch Anderes dem bisherigen Wirkungskreise der Obrigkeitsämter zugehörige ordnen sie Vorschlag, ob die Besorgung und die Kosten derselben aufgehoben sein soll, bei den bestehenden Verhältnissen dem Standesherrn haben. Niemand entscheidet sich dafür, daß der Standesherr von Bedeutung, Gegenstandslosigkeit, die Sache gehabt hat, sein könne.

Der Bericht des provisorischen Ausschusses: Die Gesetze über die Ablösungen, Entschädigungen und Verträge sollen nicht abgeändert werden. Auch sollen die Gesetze über Verhältnisse der Standesherren und Standesherrinnen gegeben werden." Die provisorische Gesetzkraft ist also ausgesprochen. Die Gesetze über Ablösungen sollen also unabhängig der Gesetzkraft über Verhältnissen von den Standesherren und Standesherrinnen gegeben werden.

Der Abg. von Breitmar: Die Bemerkung des Abgeordneten Friderich, daß die Bestimmung des provisorischen Gesetzkraftes der Gesetzkraft der Gesetze über Verhältnisse der Standesherren und Standesherrinnen, nicht nöthig wäre, weil der provisorische Gesetzkraft für die Standesherren im Allgemeinen aufgehoben wäre und diese Bestimmung, welche Gesetzkraft es sein solle hier, so wird man hinzufügen müssen, welche Gesetze, welche der provisorischen Gesetzkraft. Dieß wäre aber nicht die Gesetzkraft hier, es ist nicht Einzig und allein die provisorische Gesetzkraft vorhanden. Ich habe mich deßhalb auch für Besetzung des Satzes ausgesprochen, daß die Gesetze über Verhältnisse der Standesherren und Standesherrinnen, die provisorische Gesetzkraft gegeben werden, wenn die provisorische Gesetzkraft der Standesherren eines Be-

standtheil bildet. Wäre diese Erklärung nicht gegeben worden, so hatte ich im Sinne, einen Antrag dahin zu stellen:

Der privilegirte Gerichtsstand der Standesherren ist aufgehoben; es soll jedoch diese Bestimmung erst mit der demnächstigen alle übrigen privilegirten Gerichtsstände aufhebenden allgemeinen Gesetzgebung in Wirksamkeit treten. Ohne daß diese Materie gesetzlich geregelt worden ist, würde durch die bloße Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes der Standesherren mancherlei Verwirrung entstehen, indem hierdurch in gar vielfachen Beziehungen in das Leben eingegriffen wird.

Der Abg. Mohr: Ich muß der Auslegung, welche der Redner vor mir der Nr. 5 gegeben hat, beipflichten; es scheint, der Abgeordnete Lotheißen hat durch die Einschaltung der §§. 13 und 18 des Edicts sich zu der Ansicht hinführen lassen, daß unter Nr. 5 nur diejenigen Gerichtsstände aufgehoben wären, von denen in den §§. 13 und 18 des Edicts die Rede ist. Aber diese Auslegung halte ich nicht für richtig, denn die Anführung der §§. 13 und 18 ändert von dem verfügenden Theile des Satzes nichts; denn es heißt darin:

„es sind aufgehoben der privilegirte Gerichtsstand und die exceptionelle Stellung in Polizeisachen."

Hätte man der Nr. 5 die Auslegung geben wollen, welche der Abgeordnete Lotheißen ihr gegeben hat, so hätte man den Zusatz noch machen müssen: In so weit er sich auf die §§. 13 und 18 des Edicts stützt. Wenn dieser Zusatz nicht gemacht ist, so hört überhaupt jeder privilegirte Gerichtsstand auf, und es ist die nothwendige Folge davon, daß die Standesherren, sowie jeder Bürger der unteren Klassen, dem gewöhnlichen Richter anheim fallen.

Zu Nr. 6

wird nichts bemerkt, und es wird daher zu der Berathung über den

Art. 2

übergegangen.

Hierzu bemerkt:

Der Abg. Volhard: Ich trage darauf an, in der siebenten Zeile des Artikels nach dem Worte: „erfolgt" den Zusatz zu machen:

„sind jedoch auf solche Liegenschaften, welche die Standesherren nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes erwerben, nicht anwendbar."

Der Abgeordnete von Rabenau, Legationssekretär, und Elwert unterstützen dieses Amendement.

Der zweite Präsident Wernher: Wenn die Kammer mit einiger Aufmerksamkeit den Vortrag des zweiten Ausschusses betrachtet, so wird sie den Wunsch darin erblicken, eine ähnliche Bestimmung zu treffen, und zwar hat der Referent Ihres zweiten Ausschusses, was ich gewesen bin, noch weiter gehen wollen als der jetzige Antragsteller, Abgeordnete Volhard. Ich halte eine Beschränkung der Fideicommißqualität, wo nicht eine gänzliche Aufhebung derselben für eine unbedingte Nothwendigkeit im Interesse des Ackerbaues, im Interesse der öffentlichen Zufriedenheit und im Interesse der wachsenden Bevölkerung, weil bei Vertheilung des Grundbesitzes eine viel größere Anzahl von Menschen durch eigne Arbeit leben, gedeihen und sich politisch und human entwickeln kann, als bei den großen Gütern. Ich bin von einem Antrag, der noch weiter ging, als der des Abgeordneten Volhard, nur um deßwillen zurückgetreten, weil in unserem Lande, außer den Fideicommissen der Standesherren, auch noch andere Fideicommisse vorkommen, und selbst bis zu diesem Augenblick, wie man mich versichert hat, der Errichtung derselben kein allgemeines, wenigstens kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht und weil ich mich scheue, für die standesherrlichen Verhältnisse eine Gesetzgebung zu geben, welche die Standesherren, wenn ich so sagen darf, in eine üblere Lage setzen würde, als die übrigen Mitglieder des Staats. Indeß nehme ich keinen Anstand, auch den beschränkten Antrag des Abgeordneten Volhard zu unterstützen, weil in den standesherrlichen Bezirken der große Grundbesitz doch am häufigsten und die Möglichkeit der Vertheilung für unsere wachsende Bevölkerung noch am bedeutendsten und wichtigsten ist.

Der Abg. Volhard: Ich habe aus dem Grunde nicht auf gänzliche Aufhebung der Fideicommisse angetragen, weil ich glaube, daß diese Frage eng zusammenhängt mit der Frage von der Landstandschaft überhaupt, und diese letztere Frage, meiner Ansicht nach, zu der Erörterung über die Aenderung der Verfassung gehört.

Der Abg. Lotheißen: Nach Inhalt des ersten Absatzes des Art. 2 würde eine Aufhebung oder Abänderung der bereits rechtsgültig bestehenden Familienverträge der Standesherren über ihre Güter und Familienverhältnisse lediglich der Gesetzgebung vorbehalten sein. Es wird aber doch wohl nicht die Absicht dieses Gesetzesentwurfs sein,

andere Mittel, welche ebenfalls zu diesem Zwecke führen könnten, abzuschneiden, ich meine das Mittel des Vertrags. Zwar ist die Frage: ob solche Verträge durch Uebereinkunft und Einverständniß sämmtlicher lebenden Interessenten zum Präjudiz der noch nicht geborenen Nachkommenschaft aufgehoben oder abgeändert werden können? in der Doctrin noch streitig; ich bezweifle aber nicht, daß in einem vorkommenden Falle unsere Gerichte sich für die bejahende Beantwortung der Streitfrage entscheiden. Man sollte indessen in dem Gesetz auch diesen Fall vorsehen, um jeden Zweifel über eine etwaige beschränkende Interpretation zu entfernen. Ich stelle daher den Antrag, die Schlußworte des ersten Satzes des Artikels:

„bis im Wege der Gesetzgebung eine Abänderung derselben erfolgt"

dahin abzuändern:

„bis, sei es durch Uebereinkunft der Betheiligten, in so fern und in so weit eine solche zulässig ist, oder im Wege der Gesetzgebung eine Abänderung derselben erfolgt."

Der Abgeordnete von Rabenau (Oberforstrath) unterstützt diesen Antrag.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Die Nachtheile des Erwerbs von Grundeigenthum durch größere Grundeigenthümer sind erst seit dem Ablösungsgesetze vom Jahr 1836 recht sichtbar hervorgetreten. Früher waren die Erwerbungen von Grundeigenthum durch große Grundbesitzer und namentlich die Standesherren nicht bedeutend; aber in Folge des Gesetzes über die Zehntablösung haben diese bedeutende Kapitalien in die Hände bekommen und sie wieder in Grundeigenthum angelegt. Wenn man aber nun das Amendement des Abgeordneten Volhard, welches ich unterstützt habe, nicht bloß auf die, nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes von den Standesherren erworben werdenden Liegenschaften beschränkt, sondern es dahin ausdehnt, daß für die Liegenschaften, welche von den Standesherren seit dem Grundrentenablösungsgesetz vom Jahr 1836 erworben sind, die Fideicommißqualität nicht mehr gelten soll, so glaube ich, daß dadurch der in dieser Beziehung herrschenden Aufregung abgeholfen wird, und ich stelle daher dieses Amendement. Ich glaube auch, daß dasselbe rechtlich keinen Anstand finden wird; denn die bestehenden fideicommissarischen Verträge haben auf dasjenige Grundvermögen, was mit dem Gesetz von 1836 von den

Standesherren erworben worden ist, keine Anwendung. Diese Verträge sind, meines Erachtens, sämmtlich früher abgeschlossen worden.

Der zweite Präsident Wernher und der Abgeordnete Hillebrand unterstützten das Amendement des Abgeordneten von Rabenau (Legationssekretär).

Der Abg. Frank: Ich unterstütze das Amendement des Abgeordneten von Rabenau ebenfalls. Der Grund, den er dafür angeführt hat, ist sehr triftig; denn seit dem Jahr 1836 mögen allerdings die Besitzungen der Standesherren sich vorzugsweise vermehrt haben. Zu dem Umstand aber, den der Abgeordnete von Rabenau ganz richtig erwähnt hat, kam noch gleichzeitig ein anderer Umstand, der die Standesherren in dem Erwerb von Grundvermögen begünstigte, nämlich der, daß man von derselben Zeit ungefähr an von Seiten der Staatsregierung die Forensen freigegeben hat von den Beiträgen zu den Communallasten zweiter Klasse und auch von den Beiträgen zu den Parochiallasten, und daß seit dieser Zeit gerade auch diese Communallasten bedeutend zugenommen haben. Man hat in dieser Periode so viele Bauten neu aufgeführt, so viel Kirchen und neue Pfarrhäuser gebaut. Indem nun die Standesherren und andere Forensen von diesen Lasten freigegeben wurden, war es natürlich, daß die Erleichterung, welche sie in der Steuerlast Anderer gegenüber bekamen, ihnen die Acquisition solcher Güter ungemein erleichterte. Und von der Zeit an schreibt sich ganz besonders diese Ausdehnung ihres Grundbesitzes. Ich unterstütze daher das Amendement des Abgeordneten von Rabenau (Legationssekretär).

Zu Art. 3.

wird nichts bemerkt.

Zu Art. 4.

insbesondere zu dem dazu von dem Ausschuß gestellten Antrag unter 1.

Der Abg. Cretzschmar: Hier kann doch wohl nur von denjenigen Beamten die Rede sein, die sich ausschließlich mit dem öffentlichen Dienste des Staats bisher beschäftigt haben. Nach der Fassung des Artikels scheinen aber auch die Consistorialräthe mit darunter begriffen zu sein. Viele Mitglieder der Kammer aber werden wissen, daß diese Mitglieder der Consistorien in der Regel der Rentmeister, der Revierförster und ein Sekretär waren. Ob-

gleich nun die Function dieser Männer eine sehr wichtige, namentlich in Beziehung auf das Schulwesen war, so war sie doch eine sehr geringfügige. Darum stelle ich den Antrag, daß ein Anspruch dieser Personen auf Pensionirung oder auf eine weitere Anstellung aus dem Artikel hinweggelassen wird, daß also nur solche Beamte dieser Art, die wirklich seither in dem öffentlichen Dienst fortdauernd beschäftigt waren, hier in Betracht gezogen werden, und daß nur auf diese bei ferneren Anstellungen und Pensionirungen Rücksicht genommen wird. Ich möchte daher dieses Amendement stellen.

Dasselbe wird unterstützt.

Der Herr Minister von Gagern: Ich erkläre mich mit diesem Amendement einverstanden. Es kann sich hier durchaus nicht von einer Pensionsübernahme für solche Diener handeln, welche bisher hauptsächlich in der Vermögensadministration der Standesherren verwendet worden sind, sondern es handelt sich nur von solchen Dienern, welche bisher für öffentliche Aemter im Staatsinteresse von den Standesherren präsentirt und angestellt waren.

Der Abg. Otto: In den, in den standesherrlichen Bezirken gelegenen Gemeindewaldungen läßt der Staat die Forst- und Jagdpolizei durch Forstbeamte, welche der betreffende Standesherr ernennt, als Forstpolizeibeamte ausüben. Die Standesherren haben das Recht, diesen Forstbeamten auch die Verwaltung ihrer eigenen Waldungen zu übertragen. Aber es kann ein solcher Beamter ohne Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen nicht suspendirt oder vom Dienste entfernt werden. Er steht also unter den Bestimmungen der Dienstpragmatik und also ganz in derselben Kategorie derjenigen Beamten, welche der Artikel 4 des Gesetzesentwurfs erwähnt. Nun ist aber in diesem Art. 4 nichts über die Verhältnisse der Forstpolizeibeamten festgesetzt worden. Sollte nun in Bezug auf die Ausübung der Forstpolizei in den standesherrlichen Gebieten eine andere Einrichtung getroffen werden, so fragt es sich, ob die Rechte und Ansprüche, welche diese Forstpolizeibeamten als Staatsdiener auf den Grund des standesherrlichen Edicts erworben haben, den Standesherren gegenüber aufrecht erhalten bleiben, oder ob auch bei ihnen der Staat die Pensionen oder Gehalte übernimmt. Ich möchte mir in Beziehung auf diesen Punkt eine Frage an den Regierungstisch erlauben.

Der Herr Minister von Wagern. Ich glaube allerdings, daß sich die Gegenstände bedeutend vereinfachen würden, wenn die Standesherren sich auch der Wahlvertretung in der Art bedienen würden, daß in den Standesherrschaften selbst blos solche Individuen gewählt würden, welche sie für passend und geeignet erachten, um in der Ständeversammlung zu sitzen, als Abgeordnete von dieser Herrschaft, während die Standesherrschaften selbst sich nicht in der Art, wie es jetzt der Fall ist, durch ihre Beamten in der Kammer vertreten lassen. Ich glaube, daß die Vereinfachungsvorschläge der Standesherren dadurch erfüllt werden, ja gelöst würden.

Der Herr von Rahnau (Oberlahnst.). Da Sie, meine Herren, durch Ihren Beschluß den Beitritt der Standesherren zu den Vorschlägen der Regierung ausgesprochen haben, so kann ich mich kurz fassen.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt. Durch die Verordnung, daß der 1. April als Normaltag für den Beginn der Wahlungen und Verfassen angenommen worden ist, hat sich die Bestimmung getroffen, von einem zu der Stand jeder Wahlungen der Verfassen begonnen hat, solle der Wahlakt beginnen. Also sollte jeder Wahlakt, welcher später in der zu 1. April z. B. bestimmten Zeit, als mit dem 1. April, zu Ende gebracht werden, nicht als gültig betrachtet werden.

Der Herr Hofrath Hoffmann. Wenn es, wie das 1. Amt, der 1. April zu sein. Und ist der 1. April, so muß ich mich einer solchen Ansicht nicht anschließen, sondern glaube der Standesherren beginnt, und ist der 1. April, daß man einen Tag auf den bestimmten anderen Tag, an welchem sie den Akt haben beendet werden.

Der Herr Minister. Die Standesherren bestimmen den 1. April als Normaltag vorgeschlagen, ist der Akt, der Wahlakt, der Verfassen, der Wahlakt, der Verfassen, der Wahlakt, der Verfassen

dieser Beziehung in seiner Kraft bestehen läßt und an nimmt.

Der Abg. Mohr: Die Absicht des Ausschusses war, wie ich wenigstens glaube, keineswegs die, einen anderen terminus a quo festzustellen, als im Gesetz. Die Absicht war nur die, den Zeitpunkt, wornach die Normirung der Pensionen stattfinden sollte, auf den 1. April zurückzusetzen, damit Unterschleife, ich gestehe diese Absicht offen und unumwunden ein, dadurch verhütet werden sollten. Denn es wäre bei der Voraussicht, daß ein solches Gesetz erlassen wird, möglich gewesen, daß im letzten Augenblick noch Besoldungen erhöht worden wären.

Der Abg. von Riedesel: Ich muß dem Abgeordneten Mohr hierin widersprechen. Das würde eine Unredlichkeit und eine Unrechtlichkeit von Seiten der Standesherren unterstellen, deren man keinen Menschen zeihen soll.

Der Abg. Mohr: Das Gesetz hat die Aufgabe, alle Mißbräuche, ohne Rücksicht auf irgend eine Person, unmöglich zu machen

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Was das Amendement des Abgeordneten Heldmann betrifft, daß der Staat diese Pensionen und Lasten von dem 1. Juli dieses Jahres an übernehmen soll, weil, nach dem Vorschlag des Ausschusses, auch die theilweise Steuerbefreiung der Standesherren von diesem Tage an aufhören soll, so glaube ich, daß man es bei dem Entwurf belassen sollte. Es steht nämlich die Uebernahme dieser Besoldungen oder Pensionen in Wechselwirkung mit der Aufhebung der Entschädigungsrenten, welche die Standesherren für entzogene Justiz- und Administrativsporteln beziehen, und ebenso mit dem Strafenbezug, der mit dem nämlichen Tage, also mit dem 1. Mai, an den Staat übergehen soll. Daß das Steuerprivileg der Standesherren von einem anderen Datum an aufgehoben werden soll, rührt daher, weil die Steuern für das erste Semester dieses Jahres bereits ausgeschlagen sind und man darin nicht gut mehr eine Aenderung treffen kann.

Zu dem Antrag des Ausschusses unter 3 zu Art. 4 bemerkt:

Der Abg. Mohr: Es muß auffallend erscheinen, daß hier in einem Gesetz noch ein Vorbehalt in Beziehung auf die Strafgelder aus den standesherrlichen Waldungen gemacht wird. Ich darf voraussetzen, daß die Gemeindeverhältnisse in den beiden diesseitigen Provinzen in der Art regulirt sind, daß man darüber gar nicht im Zweifel ist,

zu welcher Gemeinde ein solcher Complex von Waldungen gehört.

(Dem Redner wird von mehreren Seiten bemerkt, daß hier von solchen standesherrlichen Waldungen bloß die Rede sei, die eine eigene Gemarkung bildeten.)

Der Abg. Mohr (fortfahrend): Wenn dieß der Fall ist, wenn ein solcher Complex von standesherrlichen Waldungen eine eigene Gemarkung bildet, weil er in der Umgebung der Wohnung der Standesherren liegt, so ist eine exceptionelle Bestimmung, ein Vorbehalt, nicht nothwendig, dann fallen diese Waldungen in Hinsicht auf die eingehenden Strafen unter die allgemeine Verfügung, daß überhaupt die Gemeinde, der der Wald gehört, die Strafen beziehen soll. Ist dieß aber nicht der Fall, so können auch den Besitzern dieser Waldungen die Strafen nicht ebenso, wie den Gemeinden zufallen. Es könnte hiernach diese Verfügung wohl gestrichen werden.

Der Abg. Volhard: Ich trage darauf an, in diesem Artikel in der elften Zeile anstatt des Wortes: „eigenthümlichen" zu setzen:

„eine eigene Gemarkung bildenden,"

und in der siebenzehnten und achtzehnten Zeile anstatt: „Gemeindewaldungen" zu setzen:

„in den zur Gemeindegemarkung gehörigen Waldungen."

Darnach würden die Standesherren die Strafen in denjenigen ihnen eigenthümlichen Waldungen beziehen, welche eigene Gemarkungen bilden würden, dagegen in allen solchen Waldungen, welche in die Gemeindegemarkungen gehören, die Strafen den Gemeinden ebenso zufallen, wie dieß bei den Strafen aus den Waldungen der übrigen Privaten innerhalb der Gemeindegemarkung der Fall ist.

Der Abgeordnete Frank unterstützt das gestellte Amendement.

Der Abg. Mohr: Ich halte es nur nicht für richtig, daß ein Complex von Waldungen für sich eine eigene Gemarkung bilden soll; denn dadurch bekommen wir wieder Ausnahmen. Alles Grundvermögen muß einer Gemeinde beigezählt sein, muß in Folge dieser Zuzählung an den gemeinheitlichen Lasten Theil nehmen. Wenn aber auf eine solche Weise ein Gütercomplex für sich eine eigene Gemarkung bildet, so sind **eo ipso** diese Güter von solchen Lasten befreit.

Der Präsident: Was der Abgeordnete Mohr bemerkt hat, kann demnächst bei der Revision der Gemeindeordnung zu Sprache kommen.

Der Abg. Volhard: Ich theile die Ansicht des Abgeordneten Mohr und habe bereits einen besonderen Antrag dahin gestellt, die eigenen Gemarkungen von Privaten aufzuheben und zu den Gemarkungen der zunächst liegenden Gemeinden zu schlagen. Sobald dieß geschehen, werden auch die Strafen, welche für Frevel in jenen Gemarkungen zum Ansatz kommen, den Gemeinden zufallen.

Der Abgeordnete Mohr erklärt sich damit einverstanden.

Der Abg. von Firnhaber: Dann würde aber auch als eine weitere nothwendige Folge davon erscheinen, daß die Gemeinden solche Walddistricte auch zu schützen haben.

Diese Frage wird von mehreren Seiten bejaht.

Der Herr Minister von Gagern: Eben dieß ist auch der einzige Grund, weßhalb diese Ausnahme hier gemacht ist, und wer die Dispositionen der Gemeinden kennt und mit einem Sinn für Gerechtigkeit würdigt, der wird wohl zugeben müssen, daß man den Gemeinden den Schutz der standesherrlichen Waldungen nicht überlassen kann. Man hat den Standesherren die Aufbringung des Aufwandes für den Schutz ihrer eigenen Waldungen überlassen und hat die Ueberlassung der Forststrafen nur als eine Entschädigung für diesen Aufwand, welchen sonst, wenn die Verpflichtung zu solchem Schutze den Gemeinden zur Obliegenheit gemacht wäre, diese zu tragen hätten, betrachtet.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Mit einer Bestimmung, wonach die Gemeinden den Schutz der standesherrlichen Waldungen übernehmen müßten, geschieht, meiner Ansicht nach, den Gemeinden ein schlechter Dienst. Ein Forstschütze bekommt in der Regel 200 bis 250 fl. jährliche Besoldung. Von den Strafgeldern, welche jährlich eingehen, bekommt er höchstens etwa 50 bis 60 fl.; man würde also damit den Gemeinden eine Last von 180 bis 200 fl für jeden Schutzbezirk aufbürden, den sie auf diese Weise in ihre Gemarkung bekommen. Es möchte daher nicht im Interesse der Gemeinden liegen, auf diesen Vorschlag einzugehen.

Der Abg. Mohr: Bei uns müssen die Privaten den Schutz ihrer Waldungen selbst bezahlen und dennoch fallen die Strafgelder in die Staatskasse.

Der Abg. von Riedesel: Bis jetzt hat auch den Standesherren, in so weit ihre Waldungen eigene Gemar-

kungen bildeten, ohne Unterschied, der Wegbau, der bedeutende Geldopfer erforderte, obgelegen; und in der Hinsicht möchten die Gemeinden sich sehr übel dabei befinden, wenn sie auch noch die Wegbauten mit übernehmen müßten. Sollten aber die Standesherren künftighin, wenn das eigene Gemarkungsrecht für ihre Waldungen wegfällt, auch mit Theil nehmen an den Kosten für die Unterhaltung der Wege in der Feldgemarkung, so ist die gerechte Folge davon, daß auf der anderen Seite die Gemeinden auch angehalten werden, die Wege in dem Walde mit bauen zu helfen. Dadurch werden aber die Gemeinden, anstatt daß wir bemüht sind, sie zu erleichtern, sehr belästigt und höchst unzufrieden mit dieser Bestimmung werden.

Der Abg. von Firnhaber: Ich glaube, daß nur gegenseitige Nachtheile daraus erwachsen, wenn man die bisher eine eigene Gemarkung bildenden Waldungen einer Gemeinde zutheilt. Denn der Schutz eines Eigenthums, welches einen großen Complex bildet und welches ganz dazu geeignet ist, daß ein eigenes Schutzpersonal dafür angestellt werden kann, wird viel besser von dem Eigenthümer selbst geschützt, als von einer Gemeinde oder einer sonstigen Corporation, welche an der Erhaltung jenes Eigenthums nicht in gleichem Maße selbst interessirt ist.

Der Herr Minister von Gagern: In der Provinz Rheinhessen bestreiten die Privatwaldbesitzer selbst den Aufwand für den Schutz ihrer Waldungen, obgleich die Strafen in die Gemeindekasse fließen. Die diesem Strafenbezug entsprechende Verpflichtung zum Schutz liegt allerdings den Gemeinden ob; dennoch aber wird der Aufwand für den Schutz von den Waldbesitzern darum bezahlt, weil dieser, wie der Herr Abgeordnete Mohr recht gut weiß, von den Gemeinden nicht geleistet wird. Und gerade darin liegt der Grund, warum man den Standesherren im Sinne der Gerechtigkeit nicht zumuthen kann, daß sie den Schutz ihrer Waldungen von dem guten Willen der Gemeinden sollen abhängig machen

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): In Beziehung auf den Feldschutz finden ganz die nämlichen Verhältnisse statt, wie bei dem Waldschutz. Wenn nun künftighin die Feldstrafen von standesherrlichen Gütern in die Gemeindekassen fließen, so wäre es eben so billig, wenn die Gemeinden auch den Feldschützen zu bezahlen hätten. Aber auch hierbei würden die Gemeinden, meiner Ansicht nach, eben so schlecht hinwegkommen, wie bei dem Wald-

schutz für die standesherrlichen Waldungen, und daher stelle ich den Antrag, daß hinter den Worten: „in Ansatz kommen“ hinzugefügt wird:

„oder für Frevel, welche auf ihren eigenen Feldern begangen und von, von ihnen selbst angestellten Feldschützen zur Anzeige gebracht werden.“

Die Abgeordneten von Rabenau (Oberforstrath) und von Firnhaber unterstützen diesen Antrag. —

Zu dem Antrag des Ausschusses unter Nr. 4 zu Art. 4 bemerkt:

Der Abg. Frank: Es ist allerdings nothwendig, hier zu bestimmen, daß nur der Reinertrag abgeliefert werden soll. Denn nach der bisherigen Verwaltung der Forststrafen hatte der Staat noch Zuschüsse zu leisten, und ich glaube, daß, wenn dieß in Zukunft so fort geht, wie bisher, die Standesherren noch etwas für die Verwaltung werden zulegen müssen.

Der Abg. von Rabenau (Oberforstrath): Bisher sind für die Erhebung der Forststrafen 10 Procent an die Forststraferheber bezahlt worden. Dieser Bezug ist aber viel zu hoch; er kann mindestens auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Wenn die Standesherren künftighin nach Art. 13 dieses Gesetzesentwurfs kein eigenes Beitreibungsrecht mehr haben sollen, so ist kein anderer Weg der Betreibung möglich, als daß diese Strafen durch die Staatsbehörden beigetrieben werden. Der Bezug an Erhebgebühren, der den Erhebern bisher dafür bewilligt war, ist indessen allerdings sehr hoch.

Der Abg Karl Zöppritz: Der Abg. Frank hat allerdings ganz recht, wenn er bemerkte, daß die Forststrafen bedeutende Zuschüsse aus Staatsmitteln bedürften. Indessen ist es eine andere Frage, ob in den standesherrlichen Bezirken ebenfalls die Erhebung der Forststrafen noch Zuschüsse bedarf; denn so viel ich mich erinnere, haben gerade im Oberfürstenthum die Forststrafen einen Ertrag geliefert.

Der Abg. Krug: Der soeben hervorgehobene Gegenstand ist neuerlich schon von dem Abgeordneten Schmidt zur Sprache gebracht worden; er wurde aber bis zur Berathung über das Budget ausgesetzt. Meiner Ansicht nach sollte man aber, da diese Berathung so bald nicht erfolgen kann, jede sich unterdeß darbietende Gelegenheit ergreifen, darauf zu dringen, daß die zehn Procent Erhebgebühren, welche die Rentbeamten von den Forststrafen bisher bezogen

haben, herabgesetzt werden. Denn ehe die Gemeinden in den den Besitz der ihnen zugewiesenen Forststrafen wirklich gelangen, werden ihnen vierzehn Procent an Erhebgebühren abgezogen.

Der Abg. Karl Zöppritz: Die Erhebgebühren sind gegenwärtig schon auf acht Procent herabgesetzt; aber ich bin der Ansicht, daß sie auch noch weiter herabgesetzt werden können. —

Zu Art. 5

wird nichts bemerkt.

Zu Art. 6.

Der Abg. von Rabenau (Oberforstrath): Es besteht wohl darüber kein Zweifel, daß die Präsentationen der Pfarreien in älteren Zeiten allerdings nur durch onerose Verbindlichkeiten erworben worden sind. Hebt man das Präsentationsrecht auf, alsdann muß man auch diejenigen, denen dieses Recht bisher zustand, von den onerosen Verbindlichkeiten befreien. Ich stelle daher den Antrag, daß, je nach Befund, entweder der Staat oder die Gemeinden die Verbindlichkeiten oder Beiträge zu den Gehalten der Geistlichen übernehmen müssen. Der Fall kommt zum z. B. häufig vor, daß Geistliche Holzgehalte von denjenigen beziehen, welchen das Präsentationsrecht zusteht. Auch die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Pfarrgebäude von Seiten der Patrone kommt häufig vor. Wird letzteren nun das Präsentationsrecht genommen, so sprechen, meiner Ansicht nach, alle Gründe der Billigkeit und des Rechts dafür, daß man sie auch von allen onerosen Verbindlichkeiten befreit.

Der Abgeordnete von Firnhaber unterstützt diesen Antrag.

Der Abg. von Günderode: Der Art. 6 hebt zwar die Präsentationsrechte bei Besetzung von Pfarr- und Schulstellen ꝛc. auf, überläßt aber den Berechtigten nach wie vor die Lasten, welche darauf ruhen. Dieß ist aber dem Rechte noch der Billigkeit entsprechend; denn wer den Vortheil verliert, dem müssen auch die Lasten abgenommen werden. Ich stelle daher den Antrag, daß in dem Art. 6 nach dem Wort: „aufgehoben" noch die Bestimmung hinzugefügt wird:

„Jedoch übernimmt der Staat die damit verbundenen Lasten."

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Wenn der Artikel auf die Art amendirt wird, wie der Ausschuß vorgeschlagen hat, so werden die erhobenen Anstände sich be-

seitigen. Das Präsentationsrecht gründete sich allerdings ursprünglich auf die Stiftung, es gründet sich aber auch häufig auf Herkommen und auf verschiedene Erwerbungsarten, welche hauptsächlich mit den Veränderungen in den Religionsverhältnissen zusammenhingen. Während der Reformation haben die Landesherren, indem sie die bischöfliche Gewalt erhielten, im Allgemeinen auch das Besetzungsrecht der Pfarrstellen erhalten, und dieses Präsentationsrecht steht keineswegs nothwendig im Zusammenhang mit einer Fundirung der Stelle selbst. In dem standesherrlichen Edict selbst heißt es:

„Auch sollen sie das ihnen bereits früher zuständig gewesene und belassene allgemeine Präsentationsrecht bei Besetzung von in ihren standesherrlichen Bezirken erledigt werdenden Pfarr- und Schulstellen fernerhin ausüben und die Verwalter von Kirchenkasten, Schulfonds und milden Stiftungen nach Inhalt unserer früheren Verordnung vom 20. Juni 1808 bestellen."

Dieses allgemeine Präsentationsrecht ist nach der Verfassung der protestantischen Kirche ein Recht des Landesherrn in Kirchensachen als **summus episcopus**; die Standesherren sollen dieses allgemeine Präsentationsrecht in ihren Bezirken nunmehr verlieren. Können sie dagegen nachweisen, daß sie aus ihrem eigenthümlichen Vermögen eine Stelle dotirt haben, so sollen sie eben so wohl ihr Präsentationsrecht behalten, wie jeder andere Private auch. Unter diesem eigenthümlichen Vermögen kann nichts anders verstanden sein, als das Kameralvermögen, welches den Standesherren bei der Mediatisirung überlassen worden ist. Bei den früher reichsunmittelbar gewesenen adligen Gerichtsherren stellt sich die Sache auf eine ähnliche Weise heraus. Sie müssen also immer eine Dotation nachweisen. Bezahlen sie indessen die Besoldungen der Geistlichen, so scheint hierin der Beweis der Dotation zu liegen. Bei denjenigen adeligen Gerichtsherren, welche früherhin nicht reichsunmittelbar waren, kann, wenn sie jetzt die Besoldungen noch bezahlen, ein Zweifel darüber gar nicht entstehen, ob sie die Stellen aus ihrem Privatvermögen dotirt haben oder nicht. Dort ist die Sache noch einfacher, und ich glaube wirklich, daß dieser Artikel durch das von dem Ausschuß vorgeschlagene Amendement gewinnen wird.

Der Abg. Cretzschmar: Die Pflicht der Standesherren, einen Beitrag zur Erhaltung oder zum Bau der Pfarrgebäude zu leisten, kann unmöglich conner mit dem

Präsentationsrecht sein. Was hat denn das Präsentationsrecht mit der Verbindlichkeit, die Kirchen- und Pfarrgebäude zu bauen oder zu repariren, zu thun? Es könnte ja auch leicht vorkommen, daß jene Herren früherhin aus religiösen Rücksichten Verbindlichkeiten der Art gegen die Kirche übernommen hätten; es spricht sogar eine Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie erklärt haben: weil wir eine solche Kirche besuchen, wollen wir auch auf unsere Kosten die Kirche, das Pfarr- oder Schulhaus unterhalten.

Der Abg. Mohr: Ich gehe von der Ansicht aus, daß die Besetzung der Schulstellen ein unbedingtes Regierungsrecht ist und ich glaube, daß dieß im Allgemeinen auch von den Pfarreien gilt, so lange die Kirche nicht völlig vom Staate getrennt ist und als eine reine sich selbst vertretende religiöse Gesellschaft angesehen wird. Ich würde daher den Antrag auf Aufhebung aller Präsentationsrechte bei Pfarr- und Schulstellen gestellt haben; aber nur aus der Betrachtung, daß es diesseits auch Private und Gemeinden gibt, denen solche Präsentationsrechte zustehen, und aus der weiteren Betrachtung, daß das vorliegende Gesetz keinen anderen Zweck hat, als die Standesherren den Privaten gleich zu stellen, bin ich von diesem Antrag abgestanden, und ich sehe daher einer allgemeinen Gesetzesproposition darüber entgegen, wodurch alle Präsentationsrechte in Beziehung auf Schulen und Pfarreien unbedingt aufgehoben werden.

Der Abg. von Rabenau (Oberforstrath): Die Bemerkung im Ausschußbericht zu Art. 6 paßt eigentlich nur auf diejenigen Präsentationsberechtigten, die ihr Präsentationsrecht behalten wollen. Auf diejenigen aber, die sehr gern auf ihr Präsentationsrecht verzichten, paßt sie nicht. Unsere Familie hat mehrere Präsentationen; allein sie verzichtet bereitwillig darauf; denn sie muß bei einigen dieser Pfarreien zur Bezahlung der Pfarrgehalte beitragen, namentlich Brennholz dem Pfarrer verabreichen, auch bei einer Pfarrei die Pfarrgebäude unterhalten ꝛc. Wenn man daher das Präsentationsrecht entzieht, so soll man auch die Verbindlichkeit, zu den Pfarrgehalten beizutragen, die jedenfalls mit dem Präsentationsrecht in engem Zusammenhang steht, ferner hin nicht bestehen lassen.

Der Abg. Frank: Ein Beitrag zur Besoldung einer Pfarrei begründet noch keineswegs ein Präsentationsrecht; denn mir sind viele Pfarreien bekannt, wo adelige Gerichtsherren die Präsentation haben und wo der Kameralfiscus Holz als Beitrag zur Besoldung für diese Pfarreien gibt.

Zu Art. 7.

Der Abg. von Riedesel: Ich bemerke zu diesem Artikel nur, daß außer den Standesherren doch auch wohl noch andere Private, Gemeinden ꝛc. solche Stiftungen haben und daß, wie der Entwurf hier gefaßt ist, es sehr leicht möglich ist, daß die Standesherren in dieser Beziehung schlechter gestellt werden, wie viele andere Angehörige des Großherzogthums, was gewiß nicht die Absicht des Ministeriums bei Vorlegung dieses Gesetzes war. Ich wünsche daher, daß in dem letzten Satze des Artikels anstatt der Worte: „sind aufgehoben" gesagt wird:

„bleiben bestehen, bis auf dem Wege der Gesetzgebung ein für alle Staatsangehörige des Großherzogthums verbindendes Gesetz erlassen sein wird."

Außerdem wird dann noch der mittlere Absatz des Artikels gestrichen werden müssen:

„bis zur Herstellung dieses Beweises werden jene Dispositionsbefugnisse vom Staate ausgeübt."

Ein weiterer Grund, warum ich diese Worte gestrichen wünsche, ist der, daß im Allgemeinen eine jede Bevormundung auch in anderen Beziehungen entfernt werden soll, und daher eine Maßregel, welche, den Standesherren gegenüber, eine solche in sich schließt, nicht beabsichtigt werden konnte.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Man kann nicht sagen, daß die Standesherren durch diesen Artikel anderen Staatsangehörigen gegenüber beeinträchtigt seien; denn indem ihnen der Beweis nachgelassen ist, daß diese milden Anstalten aus ihrem Privatvermögen gestiftet seien, und indem für den Fall der Führung dieses Beweises ihre Dispositionsbefugnisse erhalten sind, sind sie den Privaten und anderen Staatsbürgern gleichgestellt. Dieser Artikel ist übrigens von außerordentlicher Wichtigkeit, namentlich wegen der Verhältnisse des Klosters Höchst, und ich muß offen gestehen, daß die Verhältnisse dieses Klosters bei der Abfassung dieses Artikels vorgeschwebt haben. Das Kloster Höchst wurde in der Reformationszeit säcularisirt, und daraus nun, daß die Voreltern der Standesherren die großen Güter dieses Klosters, statt dieselben zu eigenem Nutzen zu verwenden, vereinigt gelassen haben und zu einem Fonds für milde Zwecke und unter gemeinschaftlicher Verwaltung bestimmten, ist die Behauptung zu begründen versucht worden, daß dieß ein den Standesherren eigenthümlich gehöriger Fonds sei und

daß er zu demjenigen gehöre, auf welche der §. 55 des standesherrlichen Edicts Anwendung finde. Dieser Fonds ist von außerordentlicher Wichtigkeit für die ganze Gegend, es werden Pfarrbesoldungen daraus bestritten, Kirchen daraus gebaut und reparirt; und es ist immer ein großer Mißstand gewesen, daß in Folge der den Standesherren nach §. 55 des Edicts zustehenden Dispositionsbefugnisse große Summen jährlich zu Zwecken verwendet worden sind, die ich zwar nicht anfechten will, — es mögen die Verwendungen zu wohlthätigen Zwecken gemacht worden sein, — von denen man aber doch nicht wußte, wozu sie verwendet wurden. Die Gemeinden haben geglaubt, dadurch in ihrem Rechte beeinträchtigt zu werden. Dieser Zustand muß nothwendig bei der jetzigen Gelegenheit geändert und neu regulirt werden. Darum konnte man nicht das gegenwärtige Verhältniß bestehen lassen bis zur Entscheidung der Frage, ob diese Anstalt aus dem Privatvermögen der betreffenden standesherrlichen Familien gestiftet worden sei oder nicht. Man muß unter allen Umständen diesen Fonds einstweilen unter die Aufsicht der Staatsverwaltung nehmen. Sollten aber die Standesherren jenen Beweis führen, so würden denselben ihre bisherigen Dispositionsbefugnisse verbleiben.

Der Abg. von Riedesel: Der von dem Herrn Regierungscommissär erwähnte Fall ist wohl der einzige dieser Art. Außerdem gibt es aber auch solche Stiftungen, die ursprünglich rein aus dem Privatvermögen der Standesherren gegründet worden sind, und für welche andere Familien vielleicht nur kleine Legate vermacht haben, weil sie sich von dem guten Zweck der Anstalten überzeugt hatten. Warum will man den Standesherren alle Dispositionsbefugnisse entziehen? Das finde ich ungerecht. In der Beziehung könnte man wenigstens, wenn auch sonst ein streng juristischer Beweis verlangt werden sollte, ein Auskunftsmittel dahin treffen, daß je nach Maßgabe der Größe des Stiftungsvermögens den Standesherren eine Mitwirkung bei der Vertheilung und Verwendung dieser Fonds zustehen bliebe, und ich glaube, daß darauf demnächst Rücksicht genommen werden sollte. Denn es muß für die standesherrlichen Familien hart sein, sich durch Entziehung der Dispositionsbefugniß bei solchen Fonds, wie sie oben erwähnt, der Fähigkeit beraubt zu sehen, Gutes zu thun und anderen Leuten unter die Arme zu greifen.

Der Abgeordnete von Löw unterstützt den Antrag des Abgeordneten von Riedesel.

Der Abg. von Günderode: Ich kann die von dem Abgeordneten von Riedesel ausgesprochene Ansicht nur theilen. Ich kenne mehrere Fälle, wo die Haupttheile des Vermögens solcher Stiftungen aus dem Familieneigenthum der betreffenden Familie hergegeben und nur ganz unbedeutende Beiträge von den Gemeinden gegeben worden sind. Die Verwaltung ist bisher gut geführt worden, und es wäre in der That eine Härte, wenn man Familien, durch deren Wohlthätigkeit solche Stiftungen gegründet wurden, die Freude entziehen wollte, den Armen unter die Arme zu greifen.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Es ist in dem Artikel nicht gesagt, daß die Standesherren den Nachweis zu liefern hätten, daß diese Anstalten ausschließlich von ihnen errichtet worden seien.

Zu Art. 8

wird nichts bemerkt.

Zu Art. 9.

Der Abg. Frank: Es können solche Werke eröffnet sein, aber sie sind nicht mehr im Betrieb, und ich glaube, daß man in der drittletzten Zeile des Artikels sagen soll:

„Die jetzt bestehenden und eröffneten und im Besitz und Betrieb der Standesherren befindlichen Gruben ꝛc."

Der Präsident: Die Grenzlinie, ob ein Werk wenig oder gar nicht mehr betrieben wird, möchte in vielen Fällen schwer zu ziehen sein.

Der Abg. Frank: Dieß ist nicht so schwer zu unterscheiden, dieß kann nach allgemeinem Bergrecht behandelt werden. Wenn Jemand ein Werk eine gewisse Zeit hindurch nicht betrieben hat, ist es ins Freie gefallen.

Der Abg. von Firnhaber-Jordis: Ich halte es für sehr wichtig, daß, während man heut zu Tage sich auf jede Weise bemüht, das Grundeigenthum von den darauf ruhenden Lasten zu befreien, man auch überhaupt dahin wirken sollte, daß es vom Bergregal befreit wird. Das Bergregal kann sehr veratorisch für den Grundbesitzer sein und es kann ein Grundeigenthum total entwerthen. Ich fände es natürlicher, daß Jeder auf seinem Grund und Boden auch den Bergbau betreiben könnte, namentlich wenn dieser einen zu einem Grubenfeld geeigneten zusammenhängenden Compar bildet.

Der Präsident: Was der Abgeordnete von Firnhaber bemerkt hat, scheint mir nicht zum Gegenstand unserer heutigen Berathung zu gehören.

Der Abg. Frank: Allerdings ist der Zusatz, welchen der Ausschuß vorgeschlagen hat, wesentlich. Der von mir vorgeschlagene Zusatz wird aber darum noch nicht entbehrlich; denn bei dem Nachsuchen um die Muthungs- oder Belehnungsbriefe, was der Zusatz vorschreibt, haben die Standesherren zu beweisen, daß die fraglichen Werke nach bergmännischem Recht noch nicht ins Freie gefallen sind, und je nach dem Erbringen oder Nichterbringen dieser Beweise, werden sie die Muthungs- oder Belehnungsbriefe bekommen oder nicht.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Man kann nicht sagen, daß in den standesherrlichen Bezirken irgend ein Werk bisher in das Freie gefallen sei; denn bisher hatten die Standesherren ein ausschließliches Recht auf den Bergbau; nur wenn sie binnen einer bestimmten Frist nicht bauen wollten, konnten Andere bauen. Jetzt handelt es sich nur darum, ihre Werke abzugrenzen, ihnen ein bestimmtes Grubenfeld anzuweisen, damit sie nicht weiter bauen können, als sie in Folge des Muthungs- und Belehnungsbriefes bauen dürfen. Was darüber hinausgeht fällt dann ins Freie. Es gibt bekanntlich drei Perioden beim Bergbau, die von einander unterschieden werden müssen. Die erste Periode ist die des Schürfens, die zweite Periode die, wo das Bergwerk in Angriff genommen wird, und die dritte die, daß es in förmlichen Betrieb gesetzt und für den Bau eine Leihe genommen wird. Bei der ersten Periode erfolgt ein Schürfschein, bei der zweiten ein Muthungsschein und bei der dritten ein Belehnungsbrief. Ich glaube nicht, daß, wenn man die verschiedenen Perioden ins Auge faßt, den Standesherren deßhalb, weil eine Grube im gegenwärtigen Augenblick nicht im Bau sei, weil sie also den Bedingungen nicht entsprochen hätten, die in den Muthungs- oder Belehnungsbriefen gestellt sind, eine solche Grube entzogen werden könnte. Ist irgend wo ein Werk eröffnet, so kann, glaube ich, auf den Umstand, daß es in der letzten Zeit vielleicht nicht betrieben wurde, in diesem Augenblicke nichts ankommen, weil die Erheblichkeit dieses Umstandes bloß auf den Inhalt der Muthungs- und Belehnungsbriefe beruht, die sie ja noch nicht haben.

Zu Art. 10

wird nichts bemerkt.

Zu Art. 11

und zwar insbesondere zu Nr. 1 bemerkt:

Der Abg. Volhard: Ich wünsche zwischen dem Artikel 10 und dem Art. 11 noch folgenden Zusatzartikel:

„Alle Einkünfte und Gefälle, welche die Standesherren in den standesherrlichen Bezirken außer dem Fruchtzehnten beziehen, wie namentlich z. B. die sogenannten Martinizinsen, Gülten-, Holz-, Mark-, Nuß-, Obst- und Blutzehnten, Wasserfallzinsen u. s. w. sind unentgeltlich aufgehoben, in so weit nicht erwiesen wird, daß solche aus Erb- oder Zeitpachtverträgen oder aus sonstigen ursprünglich privatrechtlichen Gründen geschuldet werden."

Ich verkenne nicht, daß dieser Antrag einen Angriff auf Eigenthumsrechte zu enthalten scheint, er läßt sich aber dessenungeachtet rechtfertigen, wenn man die Zweifelhaftigkeit des Ursprungs dieser Berechtigungen und die Fehlerhaftigkeit des Erwerbs vieler derselben betrachtet. Viele mögen Ausflüsse der Landeshoheit gewesen, andere auf unrechtliche Art entstanden sein. Die standesherrlichen Beamten haben bisher sehr häufig die Rechte der Standesherren, wie namentlich z. B. das Recht auf zwangsweise Beitreibung im Verwaltungswege, auf eine unverantwortliche Weise mißbraucht. So haben sie den Einwohnern der standesherrlichen Bezirke Gefälle, theilweise geringen Betrags, angefordert, im Falle der Nichtleistung aber Zwangsmaßregeln angewendet. Gegen solche Zwangsmaßregeln konnte der angebliche Pflichtige sich nur durch Einlegung eines Widerspruchs vor Gericht und durch Erwirkung eines gerichtlichen Einhaltsbefehls schützen, hierfür aber mußte er an Stempel mehr auslegen, als dasjenige betrug, was von ihm verlangt wurde. Aus diesem Grunde haben viele unterlassen, bei Gericht Einsprache zu thun, und so entstand auf unrechtliche Weise ein Besitz zu Gunsten der Standesherren.

In andern Fällen, wo ganze Gemeinden einer ihnen angesonnenen Leistung widersprachen, suchte man diesen Widerspruch dadurch zu brechen, daß man alle einzelnen Mitglieder solcher Gemeinden in Processe verwickelte. Es sind Fälle vorgekommen, wo Standesherrenbeamte wegen einer und derselben Abgabe drei bis vierhundert Einwohner einer Gemeinde einzeln verklagten, 3 bis 400 Klagen

ganz gleichen Inhalts auf einmal anstellten, drei bis vierhundert Gemeindeglieder in eben so viel kostspielige Rechtsstreite verwickelten, den wiederholt gemachten Vorschlag aber, nur einen dieser Rechtsstreite fortzuführen und dessen Ergebniß für alle andere gelten zu lassen, hartnäckig ablehnten.

Auf solche Weise hat man Gemeinden, welche ungerechten Anforderungen widersprochen, Tausende von Kosten aufgebürdet, durch die Unerschwinglichkeit dieser Kosten die Möglichkeit der Vertheidigung geraubt und ihnen nur die Wahl gelassen zwischen unbedingter Unterwerfung, nachtheiligem Vergleich oder gänzlicher Verarmung. Erwägt man alle diese Umstände, so wird die unentgeltliche Aufhebung der fraglichen Rechte als eine Unbilligkeit nicht erscheinen, und dieß um so weniger, als, wenn ich nicht irre, bereits alle, oder doch die meisten Standesherren diese unentgeltliche Aufhebung freiwillig zugestanden haben. Jedenfalls ist Letzteres im Odenwald geschehen. Hierzu kommt noch weiter, daß, wenn ich mich recht erinnere, fast sämmtliche Standesherren des Großherzogthums sich freiwillig erboten haben, diese Gerechtsame ohne Entschädigung aufzugeben. Ich führe nur zum Beleg eine dieser Abgaben an. Z. B. in Beerfelden wird der Holzzehnte mit 6 kr. für jede Klafter entrichtet, welche außerhalb der Grafschaft verführt wird. Er wird aber niemals von dem Holz bezahlt, welches der Producent selbst verbraucht, und es scheint daher dieß mehr eine polizeiliche Abgabe, als eine auf dem Eigenthum ruhende zu sein. Aehnliche Verhältnisse kommen auch bei einigen andern Abgaben vor, wie z. B. bei den Wasserfallzinsen.

Der Abgeordnete Otto unterstützt den Antrag des Abgeordneten Volhard.

Der Abg. von Riedesel: Ich erlaube mir die Frage: ob der Abgeordnete Volhard hierbei, insbesondere was den Holzzehnten betrifft, auch Rücksicht darauf genommen hat, ob der Wald da angelegt worden ist, wo früherhin ein Zehntpflichtiges Stück Feld war, wo also der ganze Holzzehnte bloß eine Umschreibung des früheren Fruchtzehnten gewesen ist? Mir scheint es, daß dasjenige, was er in dieser Beziehung bemerkte, doch darauf keine Anwendung finden kann. Ebenso weiß ich nicht, wie der sogenannte Blutzehnte abgeschafft werden soll. Namentlich würde dahin die Schnitthämmelabgabe gehören. Außerdem würden davon nicht allein die Standesherren betroffen, sondern man

würde dadurch auch die Bezugsberechtigung des Staats und anderer Privaten, deren Größe mir nicht bekannt ist, in Frage stellen. Und in so fern glaube ich nicht, daß der beantragte Zusatzartikel sich dazu eignet, einen Theil dieses Gesetzes auszumachen; denn der Staat und viele andere Privaten stehen in dieser Beziehung mit den Standesherren auf gleicher Stufe.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Ich bin der Meinung, daß das Amendement des Herrn Abgeordneten Volhard zu weit geht, und daß der Herr Abgeordnete Freiherr von Riedesel ganz Recht darin hat, wenn er bemerkt, daß, wenn man eine Bestimmung der Art treffen wolle, dieß keine Bestimmung sei, welche in den gegenwärtigen Gesetzesentwurf gehört, sondern die auf alle andere, welche dergleichen Abgaben zu beziehen haben, ausgedehnt werden müßte. Es kann allerdings wohl Fälle geben, wo es gerechtfertigt ist, dergleichen von der Vorzeit überlieferte Verhältnisse ohne Entschädigung aufzuheben; ich zähle dahin namentlich den Fall, wenn eine Abgabe sich wirklich als eine Feudalabgabe darstellt, d. h. als eine solche, die vermöge ihres Ursprungs nicht privatrechtlicher Natur ist, sondern auf dem Herrschaftsrecht beruht, also eigentlich eine öffentliche Abgabe, eine Art Steuer ist, denn dieß ist der Sinn des Ausdrucks Feudalabgaben. Unsere Gesetzgebung hat schon bisher den Gesichtspunkt verfolgt, solche Feudalabgaben, wo solche sich vorfinden, unentgeltlich aufzuheben. Ich erinnere in dieser Beziehung namentlich an die Beedabgaben, welche in dem Großherzogthum Hessen, man kann wohl sagen durchgängig aufgehoben sind, weil man sich davon überzeugt hat, daß sie alte Steuern waren, und die auch in den standesherrlichen Bezirken abgeschafft worden sind, zu welcher Abschaffung sogar der Staat, weil ein Gesetz in der Mitte lag, wonach die Aufhebung der Beedabgaben in den standesherrlichen Bezirken nicht unbedingt erfolgen konnte, aus der Staatskasse einen Beitrag gegeben hat. Was aber diejenigen Abgaben betrifft, die von dem Abgeordneten Volhard aufgezählt worden sind, so kann man keineswegs behaupten, daß dieselben Herrschaftsabgaben seien; denn Zinsen sind in der Regel privatrechtlicher Natur; ebenso ist es mit den Gülten und den Zehnten. Die Zehnten gelten bei uns durchaus für eine privatrechtliche Abgabe, und wir würden, wenn wir etwas der Art aussprechen wollten, in der That mit der ganzen bestehenden Gesetzgebung in Widerspruch gerathen. Es ist möglich, daß unter den genann-

ten Abgaben einige sind, welche trotz ihrer Benennung doch Feudallasten wären, von Andern kann man vielleicht annehmen, daß sie schon vermöge ihrer Benennung zweifelhafter Natur wären. Aber ein solcher bloßer Zweifel berechtigt uns nicht, auszusprechen, daß nun solche Abgaben in dem Großherzogthum ohne Weiteres aufzuheben seien. Das standesherrliche Edict vom 17. Februar 1820 enthält in dem §. 60 folgende Bestimmung:

(Der Herr Regierungscommissär verliest den ganzen ersten Absatz dieses Paragraphen.)

Also bisher bestand schon die Möglichkeit für die Einwohner der standesherrlichen Bezirke, wenn ihnen Abgaben zugemuthet wurden, die sie als nicht privatrechtlicher Natur nicht weiter schuldig zu sein glaubten, darüber eine rechtliche Entscheidung zu provociren, und es war ihnen sogar in den dazu geeigneten Fällen die Assistenz des Fiscals zugesagt. Es ist unmöglich, daß die Standesherrschaften in einzelnen Fällen den Angehörigen ihrer Bezirke, wenn sie mit ihnen in Processe verwickelt waren, die Proceßführung sehr erschwerten; ich bin weder in der Lage, dieß bestätigen, noch widersprechen zu können; — aber jedenfalls ist dieß kein Grund, eine so durchgreifende gesetzliche Bestimmung zu erlassen, von deren Gerechtigkeit man keineswegs durchgehends überzeugt sein kann. Der Herr Abgeordnete Volhard scheint bei seinem Amendement hauptsächlich die Verhältnisse des Odenwaldes im Auge gehabt zu haben, indem er angeführt hat, daß die Standesherren größtentheils schon auf dergleichen Abgaben gänzlich verzichtet hätten. Ist dieß der Fall, so ist dieß ein privatrechtlicher Erlöschungsgrund für diese Abgaben, der in dem Gesetze weder vorgeschrieben, noch bestätigt werden kann. Es wäre dieß kein legislativer Gegenstand, es gehört dieß nicht ins Gesetz, und ich glaube, es muß den Betheiligten überlassen bleiben, über diese Frage mit einander einig zu werden. Sollten Streitigkeiten darüber entstehen, ob einzelne solcher Abgaben die Natur öffentlicher Abgaben haben oder nicht, so würde den Betheiligten zu rathen sein, hierüber ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, damit sie nicht wieder in weit aussehende Processe verwickelt werden, aber auf dem Wege der Gesetzgebung kann diese Frage nicht regulirt werden.

Der Abg. Elwert: Trotz dem Vortrag, welchen der Herr Ministerialrath Eigenbrodt soeben gegen das Amendement des Abgeordneten Volhard gehalten hat, stimme ich demselben doch um so mehr bei, weil ich glaube, daß

nur auf diesem Wege eine völlige Ausgleichung für die Bewohner des Odenwaldes erzielt werden kann. Alle Odenwälder haben zwar den Entwurf mit großem Vergnügen vernommen, aber dennoch sind viele Stimmen laut geworden, welche durch die Bestimmungen des Art. 11 sich noch nicht ganz für befriedigt erklärt haben. Ich habe hier aus dem Bezirk, welchen ich in dieser Kammer zu vertreten die Ehre habe, eine Berechnung aus einer nicht großen Gemeinde in Händen, die von dem Jahr 1843 an zuerst ihre Grundrente geliefert hat. Die Grundrente, welche sie seither geliefert hat, beläuft sich nach den in den betreffenden Jahren bestandenen Preisen auf 6666 fl. Diese Gemeinde hat berechnet, wie viel ihr an dem Tilgungskapital, nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 11, noch zu Gute kommen würde, dieß beträgt 5102 fl. Zieht man nun diese von den 6666 fl. ab, welche sie wirklich geleistet hat, so hat sie mehr geliefert 1564 fl. Es ist dieß also eine sehr bedeutende Summe, wofür sie gewissermaßen nun eine Vergütung erhalten würde, wenn, nach dem Antrag des Abgeordneten Volhard, diejenigen Abgaben, die er genannt hat, unentgeltlich nachgelassen werden, wozu sicherem Vernehmen nach die Standesherren auch gleich im Anfang sich bereit erklärt haben. Ich muß übrigens aus den Bestimmungen des Art. 11 selbst noch Anlaß nehmen, eine Anfrage an den Herrn Regierungscommissär zu thun, ob nämlich die Worte: „milden Anstalten" auch auf die Pfarreien zu beziehen sind. Es sind nämlich mitunter im zehnten Wahlbezirk der Provinz Starkenburg Pfarreien zu ein Drittheil zehntberechtigt, und die Standesherrschaft zu zwei Drittheil. Ist nun dieß der Fall, so würden diejenigen, welche an die Pfarrei Zehnten zu entrichten haben, und die nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwandlung der Privatzehnten vom Jahr 1824 behandelt werden, viel härter gehalten werden, als diejenigen, welche unmittelbar an die Standesherrschaft zehnten. Oft beruht aber diese Vertheilung des Zehntens auf bloßer Uebereinkunft von Seiten der Standesherrschaft mit der Pfarrei, so daß beide Berechtigte sich zu dem Behufe entweder geographisch abgetheilt haben, oder so, daß man von Seiten der Standesherrschaft zu zwei Drittheil, von Seiten der Pfarrei aber zu ein Drittheil die Bezehntung eintreten läßt.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Wenn der Art. 11 von Standesherren und standesherrlichen milden Anstalten redet, so hat man dabei nicht an die Pfarreien

gedacht, sondern man hat an solche Stiftungen gedacht, wie das Kloster Höchst, wo namentlich die Standesherrschaften erklärten, es sei dieß eine von ihnen begründete Anstalt, auf deren Grundrenten das Ablösungsgesetz von 1836 eben so wenig Anwendung finden könne, wie auf die ihnen selbst zustehenden Grundrenten. Der Fall, daß ein Zehntdistrict zwischen der Standesherrschaft und der Pfarrei getheilt ist, hat uns nicht vorgeschwebt. Uebrigens können in einem solchen Fall verschiedene Verhältnisse bestehen. Ist der Fall so, daß die Standesherrschaft und die Pfarrei jede einen besonderen Zehntdistrict in einer Gemarkung hat, daß also reell getheilte Zehntdistricte bestehen, so ist kein Grund zu finden, weßhalb der Pfarrzehnte nicht hätte verwandelt werden können, denn es besteht ja weiter kein Zusammenhang zwischen dem standesherrlichen und dem zur Pfarrei gehörigen Zehnten. Der einzige Fall, bei dem sich die aufgeworfene Frage erheben könnte, wäre der, wo ein solcher Zehnte der Standesherrschaft und Pfarrei **pro rata** zuständig ist, und da möchte es nicht angehen, die Pfarrei darunter leiden zu lassen, weil die Standesherren sich die Rentenablösung nicht gefallen lassen wollten.

Was aber die Frage überhaupt betrifft, daß die Bewohner des Odenwaldes nicht durch dasjenige befriedigt seien, was ihnen der vorliegende Gesetzesentwurf gewährt, so muß ich mein tiefes Bedauern darüber aussprechen, indem diesem ganzen Gesetzesentwurf das ernste Streben zum Grunde gelegen hat, die standesherrlichen Verhältnisse zur Zufriedenstellung der Bewohner der standesherrlichen Bezirke zu ordnen. Aber so sehr ich dieß auch beklagen muß, so wird die Staatsregierung dennoch, auch mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer solchen Aufnahme des Entwurfs, nicht weiter gehen, als sie nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit gehen zu können glaubt, und ich kann daher nicht anders, als bei dem Widerspruch gegen den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Volhard stehen bleiben.

Der Abg. Elwert: Es wird doch jedenfalls noch eine weitere Bestimmung des Ablösungsgesetzes zur Anwendung bei der Verwandlung solcher Zehnten zu bringen sein, die zu ein Drittheil der Pfarrei und zu zwei Drittheil der Standesherrschaft zustehen. Die Ablösung konnte bisher bei dem besten Willen der Gemeinden doch nicht bewirkt werden, weil die Standesherren zur Ablösung nicht gezwungen werden konnten vor der Entscheidung des darüber anhängigen Rechtsstreits. Natürlich konnte daher auch der Pfarrzehnte

nicht abgelöst werden. Bei der Ablösung von Pfarrzehnten wird nun jedenfalls der Art. 12 des Gesetzes vom Juni 1836 zur Anwendung gebracht werden müssen, wonach bei der Ablösung im achtzehnfachen Betrage den Pfarreien ein Zuschuß in der Art geleistet wird, daß sie das Zweiundzwanzigfache erhalten. Man wird aber gewiß von Seiten der Staatsregierung sehr darauf bedacht sein, diejenigen, welche einer Pfarrei zehntbar sind, ebenso zufrieden zu stellen, als diejenigen, welche an die Standesherren selbst Zehnten entrichten.

Der Herr Minister Freiherr von Gagern: Ich glaube nicht, daß eine Beschränkung der Entschädigungsberechtigung der Pfarreien in dieses Gesetz gehört. Es handelt sich hier auch nicht von einer Ungleichheit zwischen denjenigen Rentepflichtigen, welche den Standesherrschaften, und denjenigen, welche den Pfarreien pflichtig sind; denn der Herr Abgeordnete Elwert hat ja gerade den Fall im Auge gehabt, wo dieselben Zehntpflichtigen theilweise der Standesherrschaft und theilweise der Pfarrei zehntbar sind. Wenn nun in Gemäßheit des Gesetzentwurfs, den wir heute discutiren, die Zehntpflichtigen schon ein Bedeutendes erleichtert werden in Beziehung auf die Rate, die sie den Standesherren zu bezahlen haben, so wird doch nicht das Verlangen daraus als gemacht dargestellt werden können, um weiter auch noch bezüglich der der Pfarrei schuldigen Zehnrente erleichtert zu werden.

Der Präsident: In Uebereinstimmung mit den von mir im Eingang der Discussion ausgesprochenen Grundsätzen, werde ich mich ebenfalls gegen das Amendement des Abgeordneten Volhard erklären, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil ich nicht glaube, daß wir jetzt im Stande sind, über die Natur einer so großen Anzahl, theilweise nicht einmal genannter Berechtigungen — denn sie sind nicht einmal sämmtlich genau bezeichnet — kurzer Hand abzuurtheilen. Daß einzelne Einwohner des Odenwaldes mit dem Entwurf nicht zufrieden sind, ist auch zu meiner Kenntniß gekommen und ich habe es bedauert; indessen habe ich, so weit es mir möglich war, das Meinige dazu beigetragen, um die Leute zu beruhigen. Eine große Anzahl der Einwohner des Odenwaldes geht im Augenblick von der Ansicht aus, daß sie gegen die Standesherrschaften durchaus gar keine Verbindlichkeiten mehr hätten, und es ist namentlich in den letzten Tagen zu meiner Kenntniß gekommen, daß sogar die Erbleihträger glauben, für die Zu-

kunft keine Präſtationen an die Standesherrſchaft mehr zu verſchulden. Darin alſo, daß die Intereſſenten durch den vorgelegten Geſetzesentwurf noch nicht befriedigt ſind, kann ich ein Motiv für meine Abſtimmung zu Gunſten des vorgeſchlagenen Amendements nicht finden.

Der Abg. Reil (von Fürth): Es gibt allerdings noch manche Gefälle, die die Standesherren, namentlich in meinem Wahlbezirk, noch zu beziehen haben. Ich rechne dahin das, was bei dem Verkauf von Gütern ꝛc. bezahlt werden muß. Ebenſo gehören dahin die Holzbezüge, die die Standesherrſchaften noch haben. Dieſe Abgaben müßten, meiner Anſicht nach, unentgeltlich wegfallen. Ich werde daher das Amendement des Abgeordneten Volhard, welches auf deren unentgeltliche Aufhebung gerichtet iſt, unterſtützen.

Der Abg. Volhard: Nach meinem Antrag ſoll den Standesherren der Nachweis eines privatrechtlichen Erwerbgrundes der Gerechtſame freiſtehen. Daß die Standesherren dieſen Beweis übernehmen ſollen, iſt nur billig, da ſie bisher die Gewalt in Händen hatten und häufig wenigſtens mißbrauchten, auch nur ſie die etwa darüber vorliegenden Urkunden beſitzen. Andere Private haben ſich nicht in gleicher Lage befunden. Dieſe hatten keine Executionsgewalt, und deren Berechtigungen können aus früher beſeſſener Landeshoheit nicht herrühren. Wenn mein Antrag angenommen wird, ſo muß übrigens der Art. 11 noch einige Abänderungen erleiden, ſo daß er ſich nur auf ſolche Berechtigungen bezieht, die nicht unentgeltlich wegfallen. Ich würde daher vorſchlagen in Zeile 4 ſtatt „auf die“ zu ſagen „auf ſolche“, und in Zeile 7 nach dem Worte: „Anſtalten“ zuzuſetzen: „welche nach dem vorhergehenden Artikel nicht ſchon ohne Entſchädigung wegfallen.“ Ich beantrage ſodann zu der pos. 1 des Art. 11 noch folgenden Zuſatz:

„Die im Art. 2 des Geſetzes vom 27. Juni 1836 beſtimmte Ausnahme alſo lautend:

„Haftet auf dem Bezuge einer Grundrente die Verpflichtung zu gewiſſen beſonderen Leiſtungen, z. B. Bau- oder Reparaturlaſten u. ſ. w. und iſt der Renteberechtigte Unſer Fiscus, ſo bleibt derſelbe auch nach der Ablöſung der Grundrente, kraft dieſer geſetzlichen Beſtimmung, ferner für jene Leiſtungen verhaftet und verpflichtet. Iſt aber in einem ſolchen Falle der Renteberechtigte nicht Unſer Fiscus, ſo kann die Grundrente nur dann abgelöſt werden, wenn die Verpflichtung zu ſolchen beſon-

deren Leistungen durch Uebereinkunft mit demjenigen, zu dessen Gunsten sie besteht, entweder abgekauft, oder auf andere Objecte übertragen worden ist"

ist aufgehoben.

Auch in dem dort erwähnten Falle kann die Ablösung der Grundrente nach den Bestimmungen desselben Gesetzes verlangt werden, doch bleibt alsdann das Ablösungshauptgeld wenigstens so lange bei der Staatsschuldentilgungskasse unaufkündbar von Seiten des renteberechtigten Standesherren stehen, bis Letzterer auf andere Art hinreichende Sicherheit für die Erfüllung der auf der Rente haftenden Verbindlichkeiten gestellt haben wird.

Dieser Antrag wird unterstützt.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Ich will dieses Amendement im Grundsatz gerade nicht bestreiten; denn allerdings enthält es eine passende Verfügung. Es scheint mir nur nicht, daß es in dieses Gesetz gehört; denn es müßte dieß nicht bloß für die Standesherren, sondern es müßte dieß im Allgemeinen bestimmt werden, und ich kann nur sagen, daß das Ministerium selbst schon daran gedacht hat, es möge eine Aenderung der in Frage stehenden Bestimmung des Ablösungsgesetzes nothwendig sein.

Der Abg. Heldmann: Ich erkläre mich mit den beiden Amendements des Abgeordneten Volhard einverstanden, und zwar mit dem ersten um so mehr, als ich keine Härte darin finde, wenn man den Standesherren zumuthet, die Erwerbstitel nachzuweisen. Die Zahl der Gefälle in standesherrlichen Orten ist eine wahre Legion und viele davon mögen auf eine Weise entstanden sein, welche vielleicht nicht gerade die gerechteste ist. Wie viele Gefälle in einer Gemeinde vorkommen können, mag folgendes bezeugen. In einer Gemeinde meines Wahlbezirks werden folgende Gefälle erhoben:

Herrenhafer — früher eine Abgabe für die Polizeireiter, später aber von den Standesherren an sich gezogen — Gültwaizen, Gültgeld, Landwehrzins, Rauchhühner, Heerdschilling, Beedschilling, Neuzehnten, außerdem bestanden noch früherhin Frohnden und Leibeigenschaft. Der Gemeindemarkwald hatte die Verbindlichkeit 40 Klafter Holz jährlich an die Standesherrschaft zu liefern; es bestehen daselbst außerdem Erbleihen, Landsiedellehen, Kesselgeld, Wirthschaftsmonopolien, eine beschwerende Gerechtsame der Stan-

desherren, bestehend in der Befugniß, die Leute in gewisse Mühlen zu bannen, d. h. sie zu nöthigen, da mahlen zu lassen, wo sie sie hinverpachten; und früher soll auch das **jus primae noctis** bestanden haben.

Der zweite Präsident Wernher: Ein solches Recht war niemals praktisch in Deutschland. Der moralische Charakter unserer Vorfahren hat einen solchen Gräuel niemals geduldet, das Ganze ist bloß ein Märchen. Es bestand niemals als Recht, es bestand niemals praktisch in Deutschland. Wir sind schon längst Christen, und das Christenthum hat so etwas schon nicht zugelassen.

Der Abg. Heldmann: Dann besteht z. B. in der Gemeinde Gelnhaar die Bestimmung, daß jeder Arme, der dort eine Ziege hält, an den Fürsten zu Ysenburg-Birstein 24 kr. Geiszins jährlich bezahlen muß. Diese Abgabe rechne ich auch zu denjenigen, welche sofort beseitigt werden sollten, und ich glaube, daß, wenn wir uns deßhalb erkundigen wollten, wir Tausende solcher Abgaben finden würden, die die Pflichtigen gar nicht ablösen können; denn ich begreife nicht, woher z. B. ein armer Mann, der nur eine Ziege hält, auch noch die Mittel bekommen soll, die darauf ruhende Abgabe abzulösen.

Der Abgeordnete Koch bestätigt die Bemerkungen des Abgeordneten Heldmann.

Der Abg. Mohr: Ich erlaube mir einige Bemerkungen aus der französischen Gesetzgebung herüberzuziehen, welche dazu dienen können, das Amendement des Abgeordneten Volhard zu erläutern, oder doch wenigstens dazu beitragen können, es näher zu präciſiren. In jener Nacht vom 4. August 1789 beschäftigte man sich mit einer ähnlichen Frage, nur in größerer Ausdehnung; dort wurden im Allgemeinen die Feudalrechte aufgehoben, aber in Beziehung auf Rechte, von denen es zweifelhaft war, ob sie zu diesen Feudalrechten gehörten, erläuternd festgesetzt, daß alle dergleichen Rechte, hinsichtlich deren nicht nachgewiesen werden könne, daß sie als reservirte, als vorbehaltene Renten oder als constituirte Renten entstanden wären, aufgehoben sein sollten. Späterhin wurden in Beziehung auf das linke Rheinufer, durch das Decret vom 9. Vendemiaire des Jahres XIII andere Bestimmungen gegeben, welche dahin zielten, manche früher aufgehoben betrachtete Renten wieder ins Leben zu rufen. Es wurden nämlich in diesem Gesetz Präsumtionen der Nichtfeudalität auf den Namen von Renten begründet, denn es wurde gesagt, daß, wenn

eine Rente bisher den oder den Namen getragen habe, sie ebenso betrachtet werden solle, als sei sie eine reservirte oder constituirte Grundrente, und daß sie als solche nicht unter die aufgehobenen Renten falle. Um hiernach wieder auf den speciellen Gegenstand der Discussion zurückzukommen, meine ich, es könnte der von dem Abgeordneten Volhard vorgeschlagene Zusatzartikel, in so fern die Kammer ihn als in diesem Gesetze platzgreiflich erachtet, näher dahin bestimmt werden, daß alle Abgaben, hinsichtlich deren nicht nachgewiesen werden kann, daß sie statt des eigentlichen Preises vorbehalten, oder daß sie in Folge einer wirklichen Constitution, durch eine Radicirung auf irgend einem Eigenthum haften, aufgehoben sein soll.

(Dem Redner wird von Seiten des Präsidenten und des Abgeordneten Volhard bemerkt, daß in dem gestellten Antrag nur von standesherrlichen Rechten die Rede sei.)

Der Abg. Mohr (fortfahrend): Dann will ich meinen Vorschlag auf die Standesherren beschränken. Um so mehr würde ich aber dann den vorgeschlagenen Zusatz platzgreiflich halten, als der Zweifel dadurch entfernt wird, den ich angeführt habe.

Der Abgeordnete Behlen unterstützt den Vorschlag des Abgeordneten Mohr.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Der Abgeordnete Heldmann hat vorhin von dem **jus primae noctis** gesprochen, da aber die Wissenschaft den Bestand dieses Rechts in Deutschland niemals anerkannt hat, so muß ich den Abgeordneten Heldmann bitten, daß er die Urkunden und Beweise dafür angibt, worauf seine Behauptung in dem einzelnen Falle gestützt werden solle?

Der Abg. Mohr: Es ist bekannt, daß es in einzelnen Gegenden Frankreichs früher in der Weise bestanden hat, daß dafür eine Geldabgabe bezahlt werden mußte.

Auf eine deßhalbige Bemerkung des Präsidenten, daß dieser Gegenstand als erledigt zu betrachten sei, wird dieser Gegenstand verlassen.

Der Abg. Volhard: Viele derjenigen Rechte, deren Aufhebung ohne Entschädigung ich beantragt habe, sind auch als Gegenleistungen für solche Leistungen zu betrachten, die früher den Standesherren oblagen. Die Leistungen der Bauern sind geblieben, die der Standesherren sind nach und nach abgekommen vermöge deren Uebermacht. Uebrigens bin ich einverstanden mit der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, daß durch das hier vorliegende Ge-

setz solche Verträge, welche inzwischen die Standesherren mit den Pflichtigen, oder den Bewohnern ihrer standesherrlichen Bezirke abgeschlossen haben, in so weit ihnen überhaupt rechtliche Gültigkeit gebührt, nicht berührt werden sollen.

Der Präsident: Hierüber werden nur die Gerichte zu entscheiden haben.

Der Staatsregierung steht ein Urtheil über Gültigkeit oder Ungültigkeit solcher Verträge nicht zu.

Der Herr Minister Freiherr von Gagern: Die Staatsregierung ist ebenfalls der Ansicht, daß der Rechtstitel für manche der Bezüge, welche in dem Amendement des Herrn Abgeordneten Volhard genannt sind, bezüglich des rechtlichen Erwerbs, zweifelhaft sein mag. Allein die Entwickelung dessen, was in Frankreich bezüglich solcher Rechtstitel geschehen ist, wie sie der Herr Abgeordnete Mohr vorgetragen hat, sollte uns gerade bestimmen, einen entgegengesetzten Weg einzuschlagen. In Frankreich hat man in der Nationalversammlung von 1789 eine große Masse solcher droits de Seigneur kurzer Hand für erloschen erklärt und weil man nach der Hand gefunden hat, daß die Rechtsverhältnisse dabei nicht überall ins Auge gefaßt worden seien und man zu weit gegangen sei, hat man sich nachher bewogen gefunden, in mehreren Departements manche Rechtstitel für solche Bezüge wieder aufleben zu lassen, wie soeben der Herr Abgeordnete Mohr entwickelt hat. Gerade aber dieß sollte eine Warnung für uns sein, den ungerechten Weg nicht zu betreten, nicht aber ein Motiv, den ersten Schritt darauf zu thun.

Der Abg. Mohr: Das Princip des ursprünglichen Gesetzes ist auch in dem Decret vom 9. Vend. XIII stehen geblieben, namentlich wurde darin bestimmt, daß, wenn nur ein Zeichen von Vermischung der Feudalität und Grundherrlichkeit (foncierté) ersichtlich war, die ganze Rente aufgehoben sein solle. Dieses Decret wurde nur aus dem Grunde erlassen, weil man es für schwierig erkannt hatte, den Beweis zu führen, der nach der früheren Gesetzgebung geführt werden mußte. Man hat nur den Beweis erleichtern wollen, aber das Princip selbst bestehen lassen.

Der Präsident: Das Princip war in dem ersten Gesetze allgemein ausgesprochen. Weil man sich aber später von der Ungerechtigkeit des Princips überzeugte, hat man Ausnahmen gemacht, die mit dem Princip nicht vereinbar gewesen sind.

Der Abg. Mohr: Ich muß der Bemerkung des Herrn Präsidenten in dieser Ausdehnung widersprechen. Nur das Decret vom 9. Vend. XIII ist der Sitz dieser Materie für die Provinz Rheinhessen und darin sind keine Renten erwähnt, die nicht schon unter der ursprünglichen Bestimmung begriffen gewesen wären.

Der Abg. Krug: Meiner Ansicht nach, kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß da, wo die Standesherren mit den Pflichtigen rechtsgültige Verträge bereits abgeschlossen und auf den Bezug solcher Abgaben verzichtet haben, diese Verträge, wie sich von selbst verstehen dürfte, nicht durch dieses Gesetz alterirt werden können. —

Zu Nr. 2 im Art. 11 bemerkt:

Der Abg. von Riedesel: Es scheint mir nicht klar zu sein, ob auch da, wo die Gemeinden bis jetzt die Verwandlung nicht verlangt haben, der in dieser Position des Art. 11 erwähnte Abzug soll verlangt werden können? Es würde hierin eine Unbilligkeit für den Berechtigten liegen, der nach der bestehenden Gesetzgebung den Pflichtigen nicht zur Ablösung nöthigen konnte.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Das Letztere ist nicht richtig. Zwar konnten nach dem Zehntverwandlungsgesetz von 1824 allerdings nur die Pflichtigen die Verwandlung verlangen. Aber seit dem Grundrentenablösungsgesetz vom Jahr 1836 sind Berechtigte wie Verpflichtete in dem Falle, die Ablösung zu verlangen. Indessen hat man geglaubt, hier allgemeine Bestimmungen aufstellen zu müssen, welche nicht von zweifelhaften factischen Voraussetzungen abhängig sind. Man hat also nicht sagen wollen: in dem und dem Falle sollen die Pflichtigen den und den Abzug machen können, sondern man hat allgemein bestimmt, überall, wo noch unabgelöste Grundrenten vorhanden sind und ebenso, wo noch nicht in Grundrenten verwandelte Zehnten vorhanden sind, welche den Standesherren zustehen, sollen die Pflichtigen bei Ablösung der in Grundrenten verwandelten Zehnten so und so viel abziehen können.

Der Abg. Lotheißen: Der Fall möchte auch kaum vorgekommen sein, daß Gemeinden ihrerseits die Ablösung nicht verlangt haben sollten.

Der zweite Präsident Wernher: Oder wenn sie die Ablösung nicht verlangt haben, so haben sie dieselbe aus dem Grunde nicht verlangt, weil sie dachten, daß sie damit doch nicht durchdringen könnten. —

Zu Nr. 3 wird nichts bemerkt.

Zu den von dem Ausschuß zu Art. 11 beantragten Zusätzen, und zwar namentlich zu dem.
unter pos 1 bemerkt

Der zweite Präsident Wernher: Wenn auch hier abgeschlossene Verträge vorliegen, so kann man doch behaupten, daß sie von den Einwohnern in der Verzweiflung abgeschlossen wurden; und wenn der höhere Zweck dieser ganzen Gesetzgebung die Anordnung unserer ländlichen Verhältnisse und der Herstellung einer wirklichen Ruhe und Zufriedenheit ist, so war es eine Forderung der Gerechtigkeit, diejenigen, welche in den letzten Jahren, befürchtend, jener Proceß zwischen dem Fiscus und den Standesherren werde niemals ausgehen, mit den Letzteren Verträge abgeschlossen haben, mit denjenigen gleich zu stellen, die standhafter waren und es auch geblieben sind, bis sie jetzt die vollen Vortheile des Gesetzes genießen. Die Sache wird in der Ausführung auch keine große Schwierigkeiten haben. Es war im Anfang der Plan des Ausschusses gewesen, die Standesherren für denjenigen Theil, den sie nach dem Vertrag mehr erhalten haben würden, als das gesetzliche Maß beträgt, an der Zahlung jener Tilgungsrenten Antheil nehmen zu lassen. Wir haben aber diesen Vorschlag aus dem Grunde verlassen, weil dann mit Nothwendigkeit eine unendliche Berechnung von Neuem hätte vorgenommen werden müssen. Es wäre dann nothwendig gewesen, bei einem jeden einzelnen Item, welches zu der Tilgungsrente beiträgt, dasjenige zu scheiden, was dem Pflichtigen an den Staat noch zu zahlen übrig bleibt und das, was die Berechtigten, die bisher zu viel erhalten haben, jährlich übernehmen müssen. Zur Vermeidung jener unendlichen Berechnung, welche den Fortgang des ganzen Werks nur gehemmt und große Kosten verursacht haben würde, haben wir einen andern Vorschlag gemacht, der im Ganzen zu demselben Resultat führt, nämlich zu dem Resultat, daß den Pflichtigen nur dasjenige zur Last fällt, was ihnen nach dem Gesetz zur Last fallen soll, und daß die Standesherren denjenigen Theil als Ganzes übernehmen sollen, den sie im Widerspruch mit dem Gesetz sich durch die Verträge erworben haben. Dieß habe ich zu dem ersten Zusatz zu bemerken. Hinsichtlich des zweiten Zusatzes behalte ich mir weitere Bemerkungen vor.

Der Abg. von Riedesel: Es scheint mir wohl der Sinn des Ausschusses bei seinem Vorschlage der gewesen zu sein, daß die Standesherren in den in dem Vorschlag

erwähnten Fällen für eine gewisse Reihe von Jahren die Tilgungsernte übernehmen, und daß dadurch die Pflichtigen erleichtert werden, indem sie da für die Tilgungsrente eine so viel kürzere Zeit zu bezahlen haben.

Der zweite Präsident Wernher: Allerdings; nur rechnen beide Theile sogleich ab, die Standesherren werden in den meisten Fällen noch Schuldscheine für Ablösungskapitalien von der Staatsschuldentilgungskasse zu erhalten haben; diese erhalten sie dann nicht, sondern es wird dafür mit ihnen abgerechnet und diese Scheine werden als Vorauszahlung den Pflichtigen zu gut gerechnet, die um diese Beträge nur eine kürzere Reihe von Jahren Tilgungsrenten zu zahlen haben werden.

Der Abg. von Riedesel: Ich habe nur diese nähere Erläuterung mir erbitten wollen. Was übrigens meine Familie betrifft, so bemerke ich, daß wir mit sämmtlichen Ablösungen fertig sind und daß dieselben ganz nach dem Gesetz vom Jahr 1836 stattgefunden haben.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Wenn man das von dem Ausschuß vorgeschlagene Amendement annehmen will, so möchte es nur etwas anders zu fassen sein, so daß es mehr unserer bisher üblichen gesetzlichen Sprache entspricht. Ich würde nämlich der von dem Ausschuß vorgeschlagenen Fassung vorziehen:

> Wenn die Pflichtigen während des durch Standesherren geführten Processes, Privatverträge auf höhere als die gesetzliche Ablösungssumme abgeschlossen, also mehr als das Achtzehnfache des einjährigen gesetzlichen Geldbetrags der Rente zu zahlen übernommen haben, wohin namentlich auch der Fall gehört, wenn ein höherer Werth der Früchte, als der gesetzliche, bei der Berechnung zu Grund gelegt worden ist, so soll die Schuld der Pflichtigen an die Staatsschuldentilgungskasse um den Betrag des Unterschieds zwischen der gesetzlichen und der vertragsmäßigen Entschädigungssumme gemindert werden.
>
> Diese Vergütung an die Pflichtigen wird dadurch geleistet, daß bei dem jährlichen Ausschlage der Tilgungsrente auf die bisherigen Pflichtigen nur der dem herabgesetzten Ablösungskapitale entsprechende Tilgungsrentebetrag repartirt, der der Rückvergütung entsprechende Tilgungsrentebetrag aber dem bisherigen Berechtigten in den Registern zur Last gesetzt und von

ihm erhoben wird; so daß die Tilgungsrente im Ganzen in ihrem bisherigen Betrage verbleibt.

In dem Ausschusse habe ich mich zwar selbst dafür erklärt, es auf die Art zu machen, wie der Herr zweite Präsident Wernher es hier vorgeschlagen hat, nämlich wegen des Mehrbetrags zu compensiren, oder die Forderung an die Standesherren der Staatsschuldentilgungskasse zu überweisen. Aber man hat mir inzwischen in Folge der bei den betreffenden Behörden eingezogenen Erkundigung erklärt, es gehe einfacher, wenn man die Tilgungsrente theile und bei der jährlichen Aufstellung der Erhebregister den Standesherren einen Theil zuweise und den Pflichtigen einen Theil.

Der zweite Präsident Wernher: Würde dieß nicht zu großen weitläufigen Berechnungen führen?

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Ich habe das auch anfänglich geglaubt. Aber man hat mir gesagt, es sei einfacher, wenn man die Bestimmung so fasse, wie ich vorhin vorgelesen habe. Es würde dann die Staatskasse durch das allgemeine Privilegium, durch das Vorzugsrecht, welches sie rücksichtlich der Steuern hat, gesichert sein. Aber immer ist es eine Maßregel, welche etwas tief in die bestehenden Vertragsrechte eingreift. Und wenn wir auch anerkennen müssen, daß es eine moralische Verbindlichkeit der Standesherren ist, diese Vergütung zu leisten und dasjenige nicht zu behalten, was sie über den achtzehnfachen Betrag empfangen haben, so ist es doch wohl bedenklich, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen; es möchte genügen, wenn man als eine zuversichtliche Voraussetzung und Erwartung ausspricht, daß die Standesherren die Rückvergütung freiwillig leisten. Ich zweifle keinen Augenblick daran, daß es geschehen wird und die Staatsschuldentilgungskasse wird dann nicht in die Verlegenheit kommen, daß sie vielleicht etwas nicht zurückerhält, was sie doch den Pflichtigen dargeliehen hat und wovon diese jetzt befreit werden sollen.

Der zweite Präsident Wernher: Zu wessen Lasten werden dann die Kosten der Berechnung gereichen?

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Die Erhebregister für die Tilgungsrente werden zwar jährlich neu aufgestellt; einer Berechnung des auf die Standesherren übergehenden Theils der Tilgungsrente würde es aber nur einmal bedürfen, in die späteren Ausschläge wird der Antrag unverändert übergehen.

Der zweite Präsident Wernher: Dann will ich mich recht gerne fügen. Es ist dieß eigentlich eine Rückkehr auf

meinen ursprünglichen Vorschlag. Ich erwarte allerdings, daß die Standesherren darauf eingehen werden. Denn ich betrachte dieß als den einzigen Weg, die Sache gesund zu machen, indem man den Unterschied zwischen denjenigen aufhebt, die die Verträge abgeschlossen haben, und zwischen denjenigen, bei denen die Sache noch intact ist. Ich sehe die Unmöglichkeit davon nicht ein, und der Nothwendigkeit fügt sich jeder verständige Mensch. Die Nachbargemeinde hat hier bereits abgelöst, sie muß in Folge des von ihr abgeschlossenen Vertrags mehr bezahlen; die andere hat bisher nicht abgelöst und bezahlt in Folge dieses Gesetzes weniger. Das heißt den Saamen der Zwietracht in das Land gestreut, und ich erwarte von den Standesherren, daß sie so etwas nicht thun werden. Einzelne haben mich auch bereits versichert, daß die Sache sich auf diese Weise erledigen werde.

Der Abg. von Riedesel: Ich glaube, daß die Sache factisch bereits erledigt ist.

Der Abg. Krug: Nach den landständischen Verhandlungen über das Grundrentenablösungsgesetz vom Jahr 1836 unterliegt es keinem Zweifel, daß die Standesherren, so fern sie auf den Antrag der Pflichtigen gezwungen werden, sich der Ablösung zu unterwerfen, und einen größeren Entschädigungsbetrag, als den durch den Art. 9 des angezogenen Gesetzes im Allgemeinen festgesetzten nachzuweisen im Stande sind, vollständig entschädigt werden müssen, indem es die klar ausgesprochene Intention der Factoren der Gesetzgebung war, daß alsdann die Rechte, welche ihnen das standesherrliche Edict in §. 23 und 58 zusichert, nicht alterirt werden sollten. Es kann hierüber um so weniger ein Zweifel entstehen, als in dem Proceß, welchen die Standesherren und der Fiscus mit einander geführt haben, dieß als ausgemacht, sowohl von den streitenden Theilen, als auch von den Gerichten beider Instanzen, anerkannt worden ist. Man darf daher nicht von der Unterstellung ausgehen, daß in allen Fällen durch jenen Proceß die Pflichtigen bestimmt worden wären, im Wege des Vergleichs mehr, als den achtzehnfachen Betrag zu zahlen, im Gegentheil muß man bis zum Beweise des Umstandes, daß die Standesherren den darauf dringenden Pflichtigen die Ablösung auf den Grund hin, daß das Ablösungsgesetz für sie unverbindlich sei, verweigert haben, von der Vermuthung ausgehen, daß die Pflichtigen sich mit den berechtigten Standesherren in der Besorgniß vergleichsweise auseinandergesetzt haben, daß

diese mehr, als den achtzehnfachen Betrag als die ihnen gebührende Entschädigung liquidiren könnten. Ich habe aber im Ausschuß dem Zusatz sub 1 zum Art. 11 darum meine Zustimmung gegeben — denn die Bemerkung im Ausschußbericht, wo es heißt: „dieß ist der Antrag der Minorität, die Majorität hat aus juristischen Gründen dagegen Bedenken," bezieht sich nur auf den Zusatz sub 2 des Ausschußberichts, indem man hinsichtlich der pos. 1 im Ausschusse einverstanden war — weil, wie schon von dem Herrn zweiten Präsidenten Wernher bemerkt worden ist, derselbe als Berichterstatter mit einem der hier anwesenden Standesherrn deßfalls in Benehmen getreten war und dieser erklärt hatte, daß er auf den stipulirten fraglichen Mehrbetrag verzichten wolle, und daß dieß auch von Seiten der übrigen Standesherren theils bereits geschehen sei, theils geschehen werde; denn sonst würde ich niemals und unter keinen Umständen meine Zustimmung dazu gegeben haben, rechtsgültige Verträge bei Seite zu setzen und für wirkungslos zu erklären.

Der Abg. Cretzschmar: Was die Voraussetzung betrifft, daß diese Angelegenheit auf gütlichem Wege ihre Erledigung finden werde, so habe ich noch vorgestern das Gegentheil vernommen. Aus der Standesherrschaft Isenburg-Büdingen sind mir z. B. Zuschriften zugekommen, wonach der Fürst von Büdingen darauf besteht, daß diese Sache auf dem Wege der Gesetzgebung ihre Erledigung finde. Es gibt Pflichtige, die zu dem 28fachen Betrage abgelöst haben und die bis jetzt dennoch nicht die geringste Entschädigung von dem Fürsten dafür erhalten haben. Es ist dieß ein Beweis, daß diese Gegenstände nicht sämmtlich auf einem gütlichen Wege ihre Erledigung finden, und in so fern muß ich auf dem Amendement des Ausschusses bestehen, sonst werden wir am Ende nicht fertig. Einige Standesherren mögen auf diesen Wunsch zurückgekommen sein; im Allgemeinen wird es aber nicht geschehen können. Noch am verflossenen Freitag sind Adressen in diesem Sinne übergeben worden und die Verträge bestehen bis jetzt noch.

Der Abg. Heldmann: Ich glaube, daß wir nicht den Standesherren den Vorwurf machen können, auf diese Weise eine Repression in dem Volke sich erlaubt zu haben. Ich ergreife diese Gelegenheit, um mich zu gleicher Zeit gegen den Vorwurf zu verwahren, welchen der Herr zweite Präsident Wernher mir gemacht hat, als ob ich das Ansehen der standesherrlichen Familien herabsetzen wollte. Da-

von bin ich weit entfernt, ich achte und ehre sie. Was ich über die Art der Acquisition jener Berechtigungen bemerkt habe, das gilt nicht von den jetzigen Standesherren, sondern das gilt von ihren Vorfahren in einer Zeit, welche dem grauen Alterthum angehört. Diese Bedrückungen fallen den Beamten der Standesherren zur Last, nur diese haben sie veranlaßt und diese haben den Haß gegen die Standesherren hervorgerufen, und diesen müssen wir es auch zur Last legen, wenn die Leute auf eine so hohe Ablösungssumme hinaufgeschraubt worden sind. Ich kenne aber auch viele Verträge, welche in der Art abgeschlossen worden sind, daß die Standesherren sich verbindlich gemacht haben, für den Fall, daß späterhin zu einem geringeren Betrage, als dem bestimmten, abgelöst werden sollte, das mehr Erhaltene zurückzugeben. Es zeigt dieß von vielem Billigkeitsgefühl, welches die Standesherren damals gehabt haben. —

Zu dem Antrag des Ausschusses unter Nr. 2 zu Art. 11 bemerkt:

Der zweite Präsident Wernher: Die Minorität, welche nach dem Ausschußbericht sich gebildet hat, besteht aus dem Abgeordneten Hillebrand und mir. Ich habe Ihnen nunmehr weitläufiger die Gründe dieses Antrags darzulegen. Der Zweck des ganzen Gesetzes ist der, den Grundbesitz von den darauf ruhenden Lasten frei zu machen, die Gleichheit aller Staatsangehörigen zu verwirklichen, die wesentlich dadurch gestört wird, daß Jemand Eigenthum besitzt, das dem Andern auf diese Weise pflichtig ist; denn persönliche Abhängigkeit ist immer auch verbunden mit der Abhängigkeit des Guts. Der weitere Zweck ist aber auch die Herstellung eines rechtlichen und gesetzlichen Zustandes im Lande. Also das Interesse der öffentlichen Ordnung, was gleichbedeutend ist mit der allgemeinen Wohlfahrt. Ich frage Sie nun, meine Herren, wird, wenn man das ganze Ablösungsgeschäft überlassen will dem Willen der Partheien, der Entschlossenheit oder der Unentschlossenheit derselben, jener letzte Grund und bedeutendste Zweck erreicht werden? werden, frage ich Sie, die Pflichtigen in einer aufgeregten Zeit, wie jetzt, bereit sein zu zahlen? Ich muß dieß wohl schon hinsichtlich der in Geld evaluirten Grundrenten annehmen, aber werden Sie das Zehntrecht noch fortbestehen lassen wollen, wird dann der Staat nicht fortwährend in Aufregung sein, um Rechte, die er noch anerkennt, zu schützen, und die er schützen müßte, wenn er dazu aufgefordert wird? Die Gewalt der Gerichte würde also entweder fortwährend

deßhalb in Anspruch genommen werden, oder, wenn sie nicht im Stande wären, den Ansprüchen Folge zu leisten, in dem Lande unterbrochen sein. Also auch im Interesse der rechtlichen Ordnung verlange ich, daß wir einen Schritt weiter gehen. Ist doch nicht schon das ganze Ablösungsgeschäft ein Eingreifen in Privatverhältnisse? Wir sagen: Du Berechtigter mußt Dir die Ablösung gefallen lassen! Das lag nicht ursprünglich in seinem Rechte. Wir sagen umgekehrt: Du Pflichtiger mußt fortan Geld geben, statt Getreide, oder was Du sonst zu leisten hattest! Das lag nicht ursprünglich in seiner Pflicht. Warum sollen wir nun, da der Staat ohnehin so viel in der Sache thut und da auf dessen Thätigkeit eigentlich die Möglichkeit der Ausführung des ganzen Ablösungsgeschäfts geruht hat, davor zurückschrecken, noch einen Schritt weiter zu gehen und im Interesse der öffentlichen Ordnung zu verlangen, daß das ganze Ablösungsgeschäft in kürzerer Zeit beendigt werde, daß endlich der Grund und Boden frei sei, daß endlich die Sache geordnet sei, daß mit einem Wort der Stachel aus unserem Fleisch gezogen wird! Es genügt aber nicht bloß, Vorschläge der Art zu machen, es ist auch vor Allem nothwendig, die Ausführbarkeit derselben nachzuweisen. Sind jene Berechtigungen bereits in Grundrenten verwandelt, dann ist die Ausführung dieser Maßregel ein pures Rechnungsexempel. Auf der Grundlage der Ablösungsgesetzgebung von 1836 bis 1837 werden diese Grundrenten in eine Tilgungsrente verwandelt, die ganze Sache ist höchst einfach. Allerdings müssen, wenn der Berechtigte die Staatsschuldentilgungsscheine nicht annehmen will, dieselben vorerst deponirt werden, das geschieht aber auch in andern Verhältnissen, und kann unweigerlich auch hier geschehen. Oder ich will den zweiten Fall setzen. Die Abgaben sind nicht bereits in Grundrenten verwandelt, sie beruhen aber in bestimmten Naturalabgaben, welche, dem Maß und der Zeit der Lieferung nach, genau angegeben sind, nun, dann haben wir auch schon eine gesetzliche Bestimmung zur Berechnung des Werthes, dann ist das Rechnungsexempel nur etwas vielfacher; aber es bleibt am Ende auch nur noch ein Rechnungsexempel. Ich will aber den dritten Fall angeben. Es ist die jährliche Abgabe nicht so ganz dem Maße nach bestimmt, sie ist ungewiß, sie hängt von dem Gerathen der Früchte, oder wie sonst die Crescenz heißt, ab, sie ist also keine fixe Rente. Nun, dann sind ja auch diese Renten nicht von heute, darüber sind seit Jahren Bücher geführt, die

Standesherren haben ganz geordnete Domänenverwaltungen, diese Bücher sind gewissermaßen öffentlicher Natur; auf Grundlage dieser Bücher hin kann am Ende die Taration leicht gemacht werden, und wenn die Parthieen die Experten hierzu nicht ernennen wollen, so mag der Staat sie ernennen. Ich betrachte dieß als keine Ungerechtigkeit, welche dadurch geschehen würde. Es wäre aber eine Ungerechtigkeit, die wir gegen das Land begingen, wenn wir die Sache in die Hand genommen haben, nicht auch noch einen Schritt weiter gehen, und dafür sorgen wollten, daß die Sache fertig wird. Man hat viel von Frankreich gesprochen, und viel von dem französischen Verfahren in dieser Beziehung. Als man im Jahr 1789 in Frankreich zuerst die Befreiung des Grundbesitzes von den darauf ruhenden drückenden Lasten, in die Hand nahm, hat man an Ablösung gedacht, und hat darüber ein weitläufiges Gesetz gemacht. Man hat aber unterlassen für die erforderlichen Mittel zu sorgen, wie wir dafür gesorgt haben. Man übernahm nämlich die Verbindlichkeit nicht auf den Staat, die Mittel zu gewähren, und die Ablösung leichter zu bewirken. Ich habe mehr als einmal das Ablösungsgesetz vom Jahr 1836 ein weises und segensreiches genannt und ich nehme keinen Anstand, es noch einmal so zu nennen. In Frankreich mußte der Pflichtige das Geld auftreiben, wo er es bekommen konnte, er mußte es dem Berechtigten anbieten, bei uns ist dieß nicht nöthig, der Staat sorgt, daß die Ablösungssumme zwar immer mit Opfern, aber doch mit erschwinglichen geleistet werden könne. Ebenso hat das französische Gesetz keine Zeit gesetzt, innerhalb welcher abgelöst werden soll, es wurde daher auch nicht abgelöst, die Mittel dazu waren nicht vorhanden, man sah sich nicht gedrängt, und als der Sturm der Revolution hoch ging, hat die Nationalversammlung in einem Decret vom 17. Juni 1793 die Aufhebung aller dieser Lasten ohne Ersatz decretirt. Der Abgeordnete Mohr hat Ihnen bereits erzählt, wie man nachher in der Ausführung daran gedeutelt hat, weil man die Uebereilung dieses Gesetzes erkannte. Der Staat verlor unendlich an diesen Einkünften, die Kirchen, die Corporationen, die Gemeinden, die Spitäler ꝛc. verloren ihr Vermögen und eine Masse von Privatvermögen ging zu Grunde. Als nachher die Wasser wieder ruhiger liefen, ja, vielleicht hier und da zu stagniren anfingen, ging man zurück. Der Staat hat mit immensen Mitteln die Kirchen neu dotiren müssen, er hat die Domänen verloren und hat dieß schmerzlich gefühlt durch die Ver-

Bedingungen des Preisausschreibens, die Arbeiten sind mit Kennwort und Namen des Verfassers versehen einzureichen. Die Preisrichter sind: Professor Dr. Ernst Abbe, Jena; Professor Dr. Hermann Ambronn, Jena; Professor Dr. Siegfried Czapski, Jena; Professor Dr. Otto Eppenstein, Jena; Professor Dr. Max Fischer, Jena; Professor Dr. Ernst Gehrcke, Berlin; Professor Dr. Walter Kaufmann, Berlin; Professor Dr. Max Reinganum, Berlin; Professor Dr. Max Wien, Jena; Professor Dr. Richard Zsigmondy, Göttingen.

— Die Deutsche Gesellschaft für Mechanik und Optik hat ihre Jahresversammlung für 1911 auf Sonnabend, den 20. Mai, nachmittags 3 Uhr, im Hörsaal des Physikalischen Instituts der Universität Berlin, Reichstagufer 6, anberaumt. Auf der Tagesordnung stehen: Geschäftliches, Vortrag des Herrn Professor Dr. Max Wien, Jena: Über Elektronenstrahlen, Vortrag des Herrn Professor Dr. Walter Kaufmann, Berlin: Über die Konstitution des Elektrons, Vortrag des Herrn Professor Dr. Max Reinganum, Berlin: Über die Theorie der Interferenzerscheinungen bei Gittern.

— Die Deutsche Gesellschaft für Mechanik und Optik hat ihre Jahresversammlung für 1911 auf Sonnabend, den 20. Mai, nachmittags 3 Uhr, im Hörsaal des Physikalischen Instituts der Universität Berlin, Reichstagufer 6, anberaumt. Auf der Tagesordnung stehen: Geschäftliches, Vortrag des Herrn Professor Dr. Max Wien, Jena: Über Elektronenstrahlen, Vortrag des Herrn Professor Dr. Walter Kaufmann, Berlin: Über die Konstitution des Elektrons, Vortrag des Herrn Professor Dr. Max Reinganum, Berlin: Über die Theorie der Interferenzerscheinungen bei Gittern.

gie bildet das eine und hauptsächliche Motiv meiner Abstimmung. Weiter leitete mich dabei noch folgende Erwägung, die freilich wiederum auf denselben Gesichtspunkt, den ich an die Spitze der ganzen Verhandlung gestellt, zurückgeht. Es kann, so viel ich glaube, dem Staate die productive Bodenkultur keineswegs gleichgültig sein. Er muß dahin streben, daß diese den möglichsten Ertrag biete. Nun aber muß die Production durch eine solche Abhängigkeit bedeutend gehemmt werden. Es leidet darunter wieder nicht der betheiligte Privato, sondern das gesammte Staatsleben, auf dessen höchstmögliche Erweiterung und Steigerung wir allen Anspruch haben. Was würde z. B. aus diesem Staatsleben werden, wenn es Jedem schlechthin frei stände, ob er überhaupt, oder auch selbst in welchem Maße er seinen Acker bebauen will? Insofern also die in Frage stehende größtentheils feudalistische Abhängigkeit mehr oder weniger als eine Beschränkung der allgemeinen Wohlfahrt zu betrachten ist, glaube ich meine Ansicht, daß sobald wie möglich innerhalb einer bestimmten Frist die bezüglichen Ablösungen vorzunehmen seien, hinlänglich rechtfertigen zu können.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Die Gründe, welche in staatlicher und juristischer Beziehung, sowohl für, als gegen den Antrag der Minorität des Ausschusses sprechen, sind von den beiden Rednern vor mir so ausführlich erörtert worden, daß ich mich darüber nicht weiter auszulassen brauche. Ich erkläre mich im Wesentlichen mit dem Antrag der Minorität des Ausschusses einverstanden, glaube aber doch, daß er so, wie er gestellt ist, nicht ganz wird bestehen können. Es scheint mir nämlich unmöglich, daß die Behörden innerhalb zwei Monaten das Ablösungsgeschäft vollenden, — und dieß müßte doch nach dem Wortlaut des Antrags der Minorität geschehen.

Der zweite Präsident Wernher: Darauf bezieht sich diese Fristbestimmung nicht, sondern es soll nur zwei Monate gewartet werden, ob die Betheiligten sich nicht selbst von freien Stücken zur Ablösung melden werden.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Jedem Zweifel kann abgeholfen werden, wenn man hinter das Wort: „Behörden" noch setzt: „eingeleitet" und hierauf stelle ich meinen Antrag. Ferner aber erlaube ich mir noch einen weiteren Zusatz zu beantragen. Ich glaube nämlich, daß, wenn die Zehnten und Grundrenten ferner noch in Natur geliefert werden sollten, dieß offenbar zu vielen Un-

annehmlichkeiten führen würde, es scheint mir daher sowohl im staatlichen Interesse, als auch im Interesse der Privaten zu liegen, daß die Zehnten und Grundrenten auch nicht einmal in diesem Jahre mehr in Natur geliefert werden, mag die Ablösung vorher zu Stande kommen oder nicht, und ich beantrage daher folgenden Zusatz zu dem von der Minorität des Ausschusses vorgeschlagenen Artikel:

„Der Zehnte oder die Zehntgrundrente wird nicht mehr in Natur geliefert, sondern an deren Stelle in Geld die ermittelte oder noch zu ermittelnde jährliche Durchschnittsrente, auf welche die Ablösung basirt wird, nach den gesetzlichen Ablösungspreisen der Früchte, und zwar so lange, bis die Ablösung wirklich erfolgt ist, bezahlt."

Der Abg. Volhard: Ich habe einen ähnlichen Zusatz vorschlagen wollen, wie ihn der Abgeordnete von Rabenau soeben vorgeschlagen hat. Der Meinige lautete:

„Diejenigen Grundrentepflichtigen, deren Gemeindevorstände die Ablösung binnen vier Wochen nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bei den betreffenden Land- oder Kreisräthen verlangen, haben schon in dem laufenden Jahre nicht mehr die Grundrente, sondern nur die Tilgungsrente zu leisten."

Der Abg Krug: Die Majorität des Ausschusses hat die gute Absicht, welche der Herr zweite Präsident Wernher bei dem vorliegenden Vorschlag gehabt hat, nicht verkannt, und sie würde sich auch demselben gerne angeschlossen haben, wenn sie ihn, wenigstens wie er gemacht worden ist, nicht für unausführbar, mindestens aber für unpraktisch erkannt hätte. Denn ganz abgesehen davon, daß es sich hier bloß um Ablösung von Grundlasten den Standesherren gegenüber handelt, und daß, wenn einmal der Staat hierbei eine Bevormundung ausüben soll, kein Grund vorliegt, warum diese nicht auch bei Grundrenten und Zehnten, welche andere Berechtigte zu fordern haben, eintreten soll, steht jenem Vorschlag entgegen, daß da, wo es sich um die Erhöhung des individuellen Wohlstandes handelt, vom Staate niemals ein directer Zwang, sondern nur die Möglichkeit dazu ausgehen kann und ausgehen darf, und es den Betheiligten überlassen bleiben muß, ob und in wie weit sie von den dazu gestatteten Mitteln Gebrauch machen wollen, überhaupt ein solcher Zwang dem allgemeinen Grundsatz widerspricht, daß Niemand zur Verfolgung seines eigenen Rechts gezwungen und angehalten werden kann, insbesondere aber auch, daß, wenn man den Zweck erreichen will, man auch

die dazu erforderlichen Mittel an die Hand geben muß. Noch zur Zeit besteht aber im Großherzogthum kein Gesetz, welches das Verfahren für den Fall regelt, wenn **ex officio** Zehnten und andere Grundlasten verwandelt und abgelöst werden sollen. Namentlich ist das Zehntverwandlungsgesetz vom Jahr 1824 auf die Verhandlungsmaxime basirt. Insolange aber kein Gesetz existirt, welches für den Fall, wo **ex officio** verwandelt werden soll, die Normen vorschreibt, ist die vorgeschlagene Bestimmung unausführbar. Die Minorität des Ausschusses hat dieß auch wohl gefühlt und in dem zweiten Satz eingeräumt, daß ganz besondere unübersteigliche Hindernisse eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen sollen, sie hat aber dabei nicht bedacht, daß gerade damit die im ersten Satz aufgestellte Regel wieder aufgehoben wird; denn so lange das Verfahren für solche Fälle nicht gesetzlich regulirt ist, besteht für die beauftragten Behörden ein unübersteigliches Hinderniß, und der Vorschlag ist also nicht ausführbar. Aber auch ganz abgesehen davon, würde ich mich schon darum auf das Bestimmteste gegen die vorgeschlagene Bestimmung erklärt haben, weil dadurch die Frage, ob und welche Ausnahmen eintreten sollen, rein dem Ermessen der Behörden überlassen wird, jedes Gesetz aber, welches von einer aufgestellten Regel Ausnahmen statuirt, solche ausdrücklich und bestimmt festsetzen muß und nicht dem Ermessen der ausführenden Behörden überlassen darf.

Unpraktisch aber ist der Vorschlag der Minorität des Ausschusses in so fern, als die Standesherren nunmehr sich beeilen werden, die Ablösung zu vollziehen, da aber, wo dieß unterbleibt oder nicht möglich ist, die Pflichtigen es nicht unterlassen werden, darauf zu dringen, um recht bald der ihnen eingeräumten Begünstigungen theilhaftig zu werden.

Dieß waren die Gründe, weßhalb die Majorität des Ausschusses sich nicht mit dem von der Minorität proponirten Zusatz **sub 2** einverstanden erklären konnte.

Der Abg. Lotheißen: Die von dem Abgeordneten Krug soeben angeführten Gründe werden im Wesentlichen auch mich bestimmen, dem in Rede stehenden Vorschlag des Ausschusses nicht beizustimmen. Ich füge nur noch bei, daß, um die vorgeschlagene Maßregel durchzuführen, vor Allem auch nothwendig sein würde, daß die Staatsschuldentilgungskasse die erforderlichen Fonds zur Darleihung der Ablösungskapitalien hätte, was aber gewiß nicht der

Fall sein würde, wenn man die Ablösung aller noch vorhandenen Zehnten und Grundrenten, wie der Ausschuß vorgeschlagen hat, in der kürzesten Zeit auf Einmal bewirken und zu diesem Ende dem Staate sogar ein Zwangsrecht, ein Verfahren von Amtswegen, gegen die Betheiligten gestatten will. Gerade in diesem Falle kann man aber die Berechtigten, ohne unbillig gegen sie zu handeln, nicht zwingen, ihre Entschädigung auf andere Weise zu beziehen, als in baarem Gelde, welchem die in Art. 11 des Entwurfs bemerkten Schuldscheine der Tilgungskasse, zumal bei dem gegenwärtigen schlechten Curs der Staatseffecten, nicht gleich stehen.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Es ist in pos. 3 des Art. 11 bestimmt, daß die Berechtigten verbunden sein sollen, Schuldscheine der großherzogl. Staatsschuldentilgungskasse anzunehmen; wenn diese Bestimmung des Art. 11 von den Ständen angenommen wird, so stände dieser Einwand nicht entgegen. Allerdings müßte wohl das Grundrentenablösungsgesetz und das Zehntverwandlungsgesetz revidirt werden, um ein solches Officialverfahren, wie es die Minorität des Ausschusses vorgeschlagen hat, damit in Einklang zu bringen. Es wäre indessen dieß vielleicht nicht so schwierig und der Zweck, den die Minorität des Ausschusses mit ihrem Amendement beabsichtigt, verdient alle Anerkennung. Nur meine ich, die Maßregel wäre nicht so dringend, denn wenn die Lage der Sache so ist, daß weder die Berechtigten, noch die Pflichtigen zu der Ablösung greifen mögen, so sehe ich nicht ein, wie die Staatsregierung sie dann ex officio betreiben kann. Das Amendement des Herrn Abgeordneten Volhard möchte wohl den Vorzug verdienen, indem hier den Pflichtigen, wenn sie innerhalb zwei Monaten die alsbaldige Ablösung verlangen, ein Vortheil gewährt ist, der sie dazu wohl bestimmen möchte.

Der Abg. Frank: Ich nehme lediglich das Wort, um mich dem Amendement des Abgeordneten Legationssekretärs von Rabenau zu widersetzen. Der Abgeordnete von Rabenau will durch sein Amendement die Naturalabgabe von Zehnten und Grundrenten, weil dieselbe manchmal zur Unzufriedenheit Veranlassung gegeben hat, schon in diesem Jahre entfernen. Auch ist der Herr zweite Präsident Wernher von der Voraussetzung ausgegangen, daß dieses Grundrentenablösungsgesetz überhaupt besonders gelind und für die Pflichtigen unter allen Umständen wohlthätig sei, von

der Voraussetzung, daß in jedem Falle von den Pflichtigen ein Gewinn gemacht werden wird, wenn die Ablösung mit dem achtzehnfachen Betrage stattfindet. Indessen Jeder, der den Betrag unserer bisherigen directen und Communalsteuern kennt, wird mit mir davon überzeugt sein, daß die Zinsen von $\frac{7}{25}$ des Ablösungskapitals bisher nicht hingereicht haben um diese Steuern jährlich zu decken. Allerdings ist die Ablösung in den letzten Jahren als vortheilhaft für die Pflichtigen erschienen, aber bloß darum, weil die Früchte einen so hohen Preis hatten. Jetzt ist der Preis nicht mehr, wie er in den beiden vorigen Jahren war, und ich fürchte, er sinkt bis zum Herbst noch tiefer herunter. Wenn nun die Zehnten und Grundrenten nicht mehr in Natur geliefert werden sollen, sondern statt ihrer der gesetzliche Geldwerth, also 5 fl. 40 kr. für das Malter Korn, während das Malter im Herbst nicht höher zu verkaufen ist, als für 4 fl., so werden gerade die Pflichtigen über solche gesetzliche Bestimmungen unzufrieden werden. Ich werde hiernach auf jeden Fall gegen das Amendement des Abgeordneten von Rabenau stimmen, vielleicht aber auch gegen das Amendement des Minoritätsausschusses.

Der Abg. Mohr: Ich habe nur das Wort verlangt, um die Gründe anzugeben, warum ich mich der Majorität des Ausschusses angeschlossen habe, obgleich ich sonst den Wunsch der Minorität theile. Diese Gründe liegen einestheils in den besonderen processualischen Schwierigkeiten bei dem Verfahren über die Ablösung der Grundrenten wider Willen der Parthieen, und anderntheils darin, daß ich ein außergerichtliches commissarisches Verfahren, wie es hier angedeutet ist, durch die damit zu beauftragenden Behörden, wie es im Antrag der Minorität heißt, weder für zweckmäßig, noch für zulässig erachte.

Der zweite Präsident Wernher: Es sind nicht die individuellen Interessen der Parthieen, die zunächst mich bestimmt haben, diesen Zusatzartikel zu beantragen, sondern es ist das allgemeine Wohl, es ist die Wiederherstellung vollständiger Gerechtigkeit und Uebung der Justiz, die ich voranstelle. Ich glaube, daß man um deßwillen auch einige juristische althergebrachte Regeln verletzen und den Parthieen etwas zumuthen kann. Und wenn die bestehenden juristischen Proceduren nicht ausreichen, um das Werk gehörig zu vollenden, wird es für die Staatsregierung keine unauflösliche Aufgabe sein, eine solche zu diesem Zweck der Kammer vorzuschlagen. Haben wir ja in andern Verhältnissen,

wenn sie auch nicht ganz ähnlich sind, doch auch solche Proceduren? Denken Sie sich nur den Fall, man untersucht ein Vergehen, die Parthieen sind aber nicht anwesend, da wird ja auch **en contumace** verfahren und der Angeklagte bekommt **ex officio** einen Anwalt, und dieser steht dem Ankläger gegenüber. Ich halte die Sache, wenn man sie wirklich will, für ausführbar, ich halte sie für in hohem Grade nützlich, ich erkläre sie als die Spitze des Gesetzes. Bricht man die Spitze ab, so stört man die ganze Wirksamkeit des Gesetzes. Die Bedeutung und der Zweck des Gesetzes ist die Herstellung einer völligen Gleichheit der Grundbesitzer im Lande. Verschieben Sie die Ausführung auf Jahrzehnte, dann haben Sie noch immer kein fest gegründetes Staatsgebäude; auf der einen Seite, bei den Grundherren, kann der Gedanke auftauchen, mit der Zeit ihre Ansprüche zu bessern, bei den Pflichtigen wird die Furcht fortdauern, daß dieß geschehen könnte oder der Hoffnung Raum gegeben werden, ohne alle Entschädigung frei zu werden.

Ich bitte Sie, meine Herren, vereiteln Sie die gute Absicht der Minorität nicht, sie ist wesentlich darauf gerichtet, den Zustand des Staats zu bessern und für die Zukunft Gefahren von ihm abzuwenden.

Der Herr Minister Freiherr von Gagern: Darüber, daß es sowohl im Interesse des Staats, als der Betheiligten wünschenswerth sei, die Grundrentenablösung so schnell wie möglich zu beendigen, kann kein Zweifel sein; es handelt sich von dem Weg, der eingeschlagen werden kann, um dieses Ziel zu erreichen. Der Herr zweite Präsident Wernher hat vorhin die verschiedenen Stadien durchgangen, in denen die Beendigung des Ablösungsgeschäfts Hindernisse finden könnte. Ich bin mit ihm darin einverstanden, daß kein Hinderniß der schnellen Beendigung da bestehe, wo die Verwandlung des Naturalzehntens geschehen, und die an die Stelle des Zehntens tretende Grundrente schon bestimmt ist. Auch dann kann die Ablösung schnell erfolgen, wenn es sich noch um eine Naturalabgabe handelt, die aber ihrer Größe nach fest bestimmt ist. Die Schwierigkeit tritt nur da ein, wo die Naturalabgabe ihrer Größe nach wandelbar ist, und wo sie zuerst fixirt und dann in Grundrente verwandelt werden muß, wie das bei dem Naturalzehnten der Fall ist. Das Gesetz über die Verwandlung der Zehnten schreibt ein processualisches Verfahren vor, was, wenn es so eingehalten wird, so schnell zum Ziele nicht führt. Mein College Eigen-

brodt hat vorhin bemerkt, wir müßten, wenn der Antrag des Herrn zweiten Präsidenten Wernher angenommen würde, unsere Gesetzgebung über die Ablösung der Zehnten revidiren. Ich glaube nicht, daß dieß nothwendig sei, ich glaube aber, daß auch der Herr zweite Präsident Wernher sich beruhigen könne, wenn die Staatsregierung erklärt, daß sie die Behörden anweisen wird, Alles aufzubieten, um den Zweck zu erreichen, daß die Grundrenten sobald wie möglich abgelöst werden. Bei dem Organisationsplan, welcher vor einigen Tagen der Kammer vorgelegt worden ist, werden sich Arbeitskräfte finden, diesen Zweck schneller vielleicht zu erreichen, als er bei der bisherigen Organisation hätte erreicht werden können. Will man jedoch den Vorschlag der Minorität des Ausschusses annehmen, so muß ich vorschlagen, darin die Worte auszulassen: „nach den Gesetzen damit zu Beauftragenden." Wenn diese Worte stehen bleiben, so müßte ein neues Gesetz, was den Behörden diese Befugniß gibt, erst erlassen werden, lassen Sie aber diese Worte aus, so werden alsdann die Behörden zu ermessen haben, in wie weit ihre officielle Thätigkeit für die Ablösung mit den Verwandlungs- und Ablösungsgesetzen in Einklang zu bringen ist, und die Betheiligten zu einer Parthieenthätigkeit veranlaßt werden können. Es ist ein Compelle sowohl für die Betheiligten als für die Verwaltung, ohne daß dadurch der Verwaltung die Verbindlichkeit auferlegt wird, ein neues Gesetz oder eine Revision der Zehntverwandlungsgesetze vorzulegen.

Der Präsident: Auch ich glaube, daß, so lange nicht ein eignes Proceßgesetz existirt, welches dieses Officialverfahren regelt, jedesmal der Fall der letzten Position des Amendements eintritt, daß nämlich unübersteigliche Hindernisse vorliegen, die die Vollendung des Ablösungsgeschäfts nicht gestatten.

Der Abg. Volhard: Der Vorschlag des Minoritätsausschusses ist wenig praktisch, da in standesherrlichen Bezirken, wo dieses für die Pflichtigen so sehr vortheilhafte Gesetz in Wirksamkeit treten soll, nicht leicht der Fall vorkommen wird, daß die Pflichtigen sich nicht zur Ablösung melden. Es wird viel eher die Verwandlung und Ablösung in solchen nichtstandesherrlichen Bezirken unterbleiben, in welchen sie bisher noch nicht stattgefunden hat und jenes günstige Gesetz keine Anwendung leidet.

Ich beantrage jetzt noch einen weiteren Zusatz zu Art. 11 folgenden Inhalts:

„Die Vertheilung eines Grundstückes darf wegen der darauf zu legenden Tilgungsrente nicht gehindert werden, in so fern nur die zu machenden Theile unter einen halben Morgen nicht herabgehen und die auf jeden Theil zu legende Grundrente wenigstens 30 kr. für das Jahr beträgt."

Zu diesem Antrage veranlassen mich die Verhältnisse des Odenwaldes, wo bekanntlich sehr große Grundstücke bestehen, und wo daher ein Verbot der Theilung den Besitzern solcher Grundstücke höchst nachtheilig und hinderlich sein würde. Man hat dort Grundstücke von 20 bis 40 Morgen, ja selbst von noch mehr Flächengehalt.

Der Präsident: Dieses Amendemet bezieht sich nicht bloß auf die Standesherren, sondern auf alle übrigen Berechtigte. Wenn es angenommen werden sollte, so würde theilweise etwas ganz Heterogenes in das Gesetz kommen.

Der Abg. Cretzschmar: Ich habe einen eigenen Antrag bezüglich der Vertheilung der Grundstücke im Allgemeinen gestellt, wobei der von dem Abgeordneten Volhard zur Sprache gebrachte Gegenstand ohnehin zur Erörterung kommen wird.

Der Abg. Volhard: Wenn dieß der Fall ist, nehme ich meinen Antrag zurück.

Zu Art. 12

wird nichts bemerkt.

Zu Art. 13

bemerkt:

Der Abg. Heldmann: Ich glaube nicht, daß, so lange nicht unser Executionsverfahren geändert wird, dem Land eine Wohlthat mit diesem Artikel geschieht. Ich kenne viele Fälle, wo Leute auch in nichtstandesherrlichen Bezirken sich freiwillig dem Beitreibungsverfahren, welches den Standesherren bisher zugestanden war, unterworfen und Verzicht auf das gerichtliche Verfahren geleistet haben. Das Beitreibungsverfahren durch die standesherrlichen Beamten ist viel billiger, als das durch unsere Gerichte, und man wird den Leuten durch diesen Artikel eher eine Last aufladen, als ihnen eine Erleichterung schaffen, so lange nicht unsere Executionsordnung im Allgemeinen geändert ist.

Der Abgeordnete Karl Zöppritz bestätigt dieß.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Wenn das Executionsrecht der Standesherren aufgehoben wird, so

müssen diese ihre Gefälle in Zukunft von den Gerichten beitreiben lassen. Nach den dermalen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aber die Kosten, welche durch die gerichtliche Beitreibung entstehen, unendlich höher, als diejenigen, welche die Schuldner nach dem bisherigen Beitreibungsverfahren durch die standesherrlichen Beamten gehabt haben, ich glaube daher, daß dieser Mißstand der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfohlen werden sollte.

Der Abg. Mohr: Was mit Rücksicht auf die größere Schwierigkeit des Verfahrens auf dem staatlichen oder gerichtlichen Weg bemerkt worden ist, spricht nicht gegen die Annahme des Artikels; denn das Princip bleibt ja doch bestehen; sondern es würde dieß bloß dafür sprechen, daß das gerichtliche Verfahren zu verbessern wäre. Es wird ja doch hier nur bestimmt, daß das den Standesherren bisher eingeräumte Recht der eignen Beitreibung ihrer liquiden Gefälle aufgehoben sei. Sie müssen in Zukunft den nämlichen Weg betreten, wie jeder andere Privatmann.

Der Abg. Schenck: Es würde meiner Ansicht nach die größte Inconsequenz von Seiten der Kammer sein, wenn sie dieses Recht den Standesherren fernerhin lassen wollte, wir wollen ja die Standesherren den Privatleuten gleichstellen, wie kommen wir dazu, ihnen hier noch ein Regierungsrecht einzuräumen. Es ist, glaube ich, unmöglich, dieses Recht fernerhin bestehen zu lassen.

Der Abg. Volhard: Es kommt noch der weitere Grund hinzu, daß gerade dieses Recht der eigenen Beitreibung liquider Gefälle ein Hauptmittel zu Uebergriffen von Seiten der standesherrlichen Beamten war.

Der Herr Minister Freiherr von Gagern: Was der Herr Abgeordnete Heldmann bemerkt hat, ist vollkommen richtig, und schon jetzt sind bei der Staatsregierung Beschwerden darüber eingelangt, daß, indem die Standesherren dermalen auf dem gerichtlichen Weg ihre Intraden beitrieben, dadurch den Schuldnern bedeutende Kosten entstünden. Trotz dem bin ich aber mit dem Herrn Abgeordneten Schenck darin einverstanden, daß wir auf diesem Artikel beharren, um die Herabsetzung der Beitreibungskosten auf anderem Wege erzielen zu müssen. In dieser Beziehung habe ich den Abgeordneten Heldmann nicht verstanden, was er mit der Aenderung des Executionsverfahrens hat sagen wollen. Das fiscalische Executionsverfahren mag sich gestalten wie es will, so kann es den Standesherren und privaten Schuldpflich-

tigen keine Erleichterung bringen. Was diesen Pflichtigen Erleichterung bringen kann, ist die möglichst wohlfeile Anwendung des Mahnverfahrens bei den Landgerichten.

Der Abg. Volhard: Ich kann nur bestätigen, was der Herr Minister soeben über das Mahnverfahren bemerkt hat. Es bedarf, um Letzteres wohlfeiler zu machen, nur Befreiung der Bitten um rechtlichen Zwang, sowie der Verfügungen darauf vom Stempel.

Der Abg. von Rabenau (Oberforstrath): Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Minister, wie lange es wohl dauern kann, bis das Gesetz, welches wir eben berathen, publicirt sein wird?

Der Herr Minister Freiherr von Gagern: Es wird publicirt, sowie es durch die erste Kammer gegangen sein wird. Die zweite Kammer wird ohne Zweifel einen Auszug aus ihren Protokollen recht bald an die erste Kammer gelangen lassen.

Der Abg. von Rabenau (Oberforstrath): Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß die baldige Publication dieses Gesetzes sehr wünschenswerth ist; denn die eigne Beitreibung aller liquiden Ausstände ist gegenwärtig und schon seit vielen Wochen factisch suspendirt.

Der Herr Minister Freiherr von Gagern: Die Staatsregierung wird gewiß mit der Publication nicht säumen, sie kann aber jetzt mehr nicht thun, als die landständischen Berathungen abwarten.

Zu dem von dem Ausschuß zu Art. 13 beantragten Zusatz:

Der Abg. von Riedesel: Soll mit der hier vorgeschlagenen Bestimmung auch gemeint sein, daß z. B. Forstbeamte, denen die Besorgung des Forstschutzes anvertraut ist, auf den Forstgerichten keinen öffentlichen Glauben mehr haben? Wenn dieß der Fall wäre, könnte diese Bestimmung unter Umständen sehr große Nachtheile haben.

Der Präsident: Sowie diese Beamten von dem Staate auf den Forstschutz verpflichtet sind, müssen sie allerdings öffentlichen Glauben haben.

Der Abg. Krug: Der von dem Ausschuß vorgeschlagene Zusatz spricht ja auch bloß von den von den Standesherren zur Besorgung ihrer Privatangelegenheiten gebrauchten Personen.

Zu Art. 14 und 15 wird nichts bemerkt.

Der Präsident schließt hierauf die Berathung über das ganze Gesetz.

Hierauf bemerkt:

Der Herr Minister Freiherr von Gagern: Ich hatte die Absicht, in der heutigen Sitzung auf eine Interpellation zu antworten, die der Herr Abgeordnete Mohr bei der Berathung des Gesetzes über die Wahlen zur constituirenden Nationalversammlung an die Staatsregierung gerichtet hat, die Zeit ist aber heute so weit vorgerückt, daß ich meine Antwort auf die morgende Sitzung verschieben will, wozu ich mir die Erlaubniß erbitte.

Die Kammer erklärt sich hiermit einverstanden, worauf der Präsident die Sitzung schließt und die nächste auf Morgen den 9. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Hesse,	Wernher,	Elwert,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.

Achtundvierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 9. Mai 1848.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hesse.

Gegenwärtig: Der Herr Minister Freiherr von Gagern und 40 Mitglieder der Kammer.

I. Der Präsident macht als neue Eingaben bekannt:

1) Beschwerden und Wünsche der Gemeinden Rodheim, Altenbuseck, Heuchelheim, Fellingshausen, Beuern, Staufenberg, Mainzlar, Daubringen, Lollar, Bersrod, Reiskirchen, Wieseck, übergeben von dem Abgeordneten Krug.

2) Eingabe mehrerer Bewohner des Bezirkes Vöhl, den Antrag des Abgeordneten Reh auf Gesetzesvorlage der Einführung einer Einkommensteuer betr.

3) Beschwerde und Bitten der Gemeinden Eberstadt und Oberhörgern, Kreises Hungen, betreffend die Erbauung eines Vicinalweges zwischen Münzenberg, Eberstadt und Oberhörgern.

4) Beschwerde der Stadt Lich, das Heimathsrecht des gewesenen Steueraufsehers Goebel von Bessungen betr.

5) Ein Gesuch der Ortsvorstände von Nierstein, Oerheim und Schwabsburg um Zurückgabe ihres ehemaligen Gemeindebesitzthumes jenseits des Rheines.

6) Einen Antrag des Abgeordneten Frank, betreffend die Bitte der Schmiede in der Herrschaft Itter um Abgabe von Kohlholz an einem zum Kohlen angemessenen Platze.

7) Einen Antrag desselben Abgeordneten: Wünsche mehrerer Einwohner zu Obernburg bei Vöhl.

Die Eingabe unter 2 wird dem ersten, die unter 1 und 7 dem zweiten, die unter 3, 4, 5 und 6 werden dem dritten Ausschuß zur Berichtserstattung überwiesen.

II. Der Herr Minister von Gagern nimmt hierauf folgendermaßen das Wort:

Meine Herren! Bei Gelegenheit der Berathung über das Wahlgesetz zur constituirenden Nationalversammlung hat der Herr Abgeordnete Mohr in einer von der Tribune gehaltenen Rede an die Staatsregierung mehrere Fragen gestellt. Es sind diese Fragen von einer Einleitung begleitet gewesen und ich muß, damit sowohl die Fragen als meine Antworten darauf im Zusammenhange können gewürdigt werden, mir erlauben, zuerst die Interpellation selbst zu verlesen, wie ich sie mir aus dem Protokoll der Kammer habe ausziehen lassen.

Der Herr Abgeordnete Mohr bemerkte nämlich:

(Der Herr Minister verliest hierauf die allegirte Rede des Abgeordneten Mohr aus dem Protokoll der 39. Sitzung vom 14. April d. J.)

Dieß ist die Interpellation und ihre Begründung. Ehe ich auf die Fragen des Herrn Abgeordneten Mohr selbst eingehe, finde ich mich veranlaßt, einige factische Irrthümer desselben in der Begründung dieser Fragen zu berichtigen. Es ist eine jeden Grundes entbehrende Unterstellung, daß die Siebenercommission, welche die Frankfurter Versammlung vorbereitet hat, theils mit dem Bundestag, theils mit den einzelnen Regierungen selbst, das Programm im Voraus verabredet gehabt hätte. Weder zwischen der Siebenercommission der Bundesversammlung und den Regierungen, noch zwischen den Comittenten der Siebenercommission, der Bundesversammlung und den Regierungen hat irgend eine Verabredung bezüglich jenes Programms stattgefunden. Ebenso unbegründet ist die Unterstellung, daß es bei der Abfassung jenes Programms der Zweck gewesen sei, durch die Frank-

furter Versammlung die wichtige Frage hinsichtlich des Bundeshauptes und des aus zwei Kammern bestehenden Parlaments zur Entscheidung zu bringen. Dieser unterstellte Zweck ist so wenig offenbar, daß es vielmehr Jedermann, der den Ereignissen gefolgt ist, bekannt sein muß, wie gerade die Mehrzahl der Siebenercommission sich bemüht hat, der Frankfurter Versammlung den Charakter einer Volksversammlung zur Bethätigung einer Meinung über die öffentlichen Zustände Deutschlands und das Bedürfniß ihrer Reform zu erhalten, und die Usurpation einer Autorität von Seiten dieser Versammlung abzuwenden. Ihre Autorität fand diese Versammlung in der Unterstützung, welche die Haltung derselben in der öffentlichen Meinung und namentlich durch die Bethätigung der Ueberzeugung und des entscheidenden Willens der großen Mehrzahl ihrer Mitglieder fand, daß bis zur abändernden Beschlußnahme einer constituirenden Nationalversammlung die deutsche Bundesversammlung in ihrer verfassungsmäßigen Autorität erhalten werden müsse. Daß diese Autorität der Bundesversammlung sowohl, als der sie constituirenden deutschen Regierungen durch die Anerkennung und Unterstützung wesentlich bedingt sei, welche ihre Beschlüsse in der öffentlichen Meinung finden, darüber konnte Niemand in Zweifel sein oder sich täuschen. Hiernach sind zwar die Prämissen nicht richtig, von welchen der Herr Abgeordnete Mohr bei seiner Fragestellung ausging und wodurch er sie motivirte; ich werde nichts desto weniger auf die Beantwortung dieser Fragen selbst eingehen, in so fern sie Thatsachen berühren. Die Frage aber zu 1, welche Folgen die Beschlüsse der Frankfurter Versammlung gehabt haben würden, wenn die Bundesversammlung ihre Zustimmung dazu versagt hätte, tritt aus jenen Grenzen, die sich für die Beantwortung von Interpellationen natürlich ergeben, heraus. Ich kann nicht verbunden sein, die Folgen politischer Eventualitäten prophetisch vorzusehen, auf deren Entwickelung ich einen nur sehr getheilten Einfluß übe. Ich beschränke mich also darauf, zu antworten, daß ich, was in meinen Kräften gestanden, gethan haben würde, damit eine solche Eventualität nicht eintrete, wie sie denn auch wirklich nicht eingetreten ist, womit die praktische Bedeutung der Frage von selbst fällt.

Die zweite Frage, welche gestellt war, lautet dahin: Hat der Bundestag auch den übrigen Beschlüssen jener Versammlung, namentlich dem, daß in Folge des angenommenen Grundsatzes der Volkssouveränetät die constituirende

Versammlung die Verfassung Deutschlands festzustellen habe, ebenfalls seine Genehmigung ertheilt? Ich antworte darauf: Die Bundesversammlung erkennt den Beruf der constituirenden Nationalversammlung an, die Verfassung Deutschlands zu gestalten.

Die dritte Frage lautet:

Wird der Bundestag den in letzterer Hinsicht erlassen werdenden Beschlüssen der constituirenden Versammlung unbedingt seine Zustimmung ertheilen, oder gedenkt derselbe, beabsichtigen die Fürsten und Regierungen von einem Veto irgend welchen Gebrauch zu machen.?

In wie fern die constituirende Versammlung darauf rechnen kann, ihren Beschlüssen Anerkennung von Seiten des Volks, wie von Seiten der Regierungen zu verschaffen, das wird wesentlich davon abhängen, in wie fern sie den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes Rechnung trägt. Die Mehrheit der Deutschen will Freiheit und Einheit des großen Vaterlandes. Nur eine kleine Minderheit verfolgt ihre Plane rücksichtslos, ob das Vaterland in Stücke gehe, oder zur Einheit gelange. Die Decretur einer einen und untheilbaren Republik oder, wie andere wollen, einer Föderativrepublik würde eben so wenig des Beifalls der großen Mehrheit der Nation sich zu erfreuen haben, als Plane der Reaction, die die aufgeklärte öffentliche Meinung mit aller Kraft wird niederzuhalten wissen, irgend Aussicht auf Erfolg haben. Gegen beide Richtungen, das bin ich überzeugt, ist das Volk wachsam und in Waffen.

Ich glaube, daß ich damit die Fragen, welche an mich gestellt worden sind, erschöpfend beantwortet habe.

Als hierauf der Abgeordnete Mohr sich zum Worte meldete, bemerkt:

Der Präsident: Meiner Ansicht nach kann eine Berathung über diesen Gegenstand heute nicht stattfinden. Sie haben an den Herrn Minister mehrere Fragen gerichtet, der Herr Minister hat Ihnen darauf geantwortet, und danach muß ich den Gegenstand als erledigt betrachten.

Der Abg. Mohr: Dieß scheint mir nicht der Fall. Es muß mir doch erlaubt sein, da man von Seiten des Herrn Ministers die Richtigkeit der Voraussetzungen meiner Fragestellung beanstandet hat, auf die Erwiederung des Herrn Ministers zu antworten.

Der Präsident: Sie könnten nur etwa noch in der Lage sein, etwaige Erläuterungen über Ihre Anfragen zu

geben. Sonst könnten auch noch andere Mitglieder der Kammer das Recht der Discussion in Anspruch nehmen.

Der Abg. Mohr: Ein solches Recht haben andere Mitglieder der Kammer allerdings, das ist bei allen Interpellationen der Fall.

Der Herr Minister Freiherr von Gagern: Ich habe weder das Recht, noch die Absicht, mich in den Gang der Verhandlungen, den der Herr Präsident und die Kammer einzuhalten für gut finden, mich einzumischen. Ich will aber doch meine Ansicht dahin äußern, daß ich die Sache in der heutigen Sitzung in derselben Lage befindlich beurtheile, als sie war, als der Herr Abgeordnete Mohr seine Rede gehalten hat. Ich glaube also allerdings, daß es Niemanden verwehrt sein kann, heute in dieser Sache zu sprechen, wie dieß auch damals Jedem frei gestanden haben würde.

Der Präsident: Ich habe nichts dabei zu erinnern, wenn der Abgeordnete Mohr weitere Erläuterungen gibt, aber ich glaube, eine Discussion kann nicht stattfinden, weil ein praktischer Erfolg nicht gedenkbar ist. Zur damaligen Zeit, als die Fragen gestellt wurden, wäre es vielleicht noch möglich gewesen, daß die Beantwortung der Fragen auf die Discussion des Gesetzes Einfluß gehabt hätte.

Der Abg. Mohr: Der Herr Minister hat die Voraussetzungen der Fragestellung, wie sie in meinem Vortrag enthalten sind, bestritten; namentlich die Voraussetzung, daß das der Versammlung in Frankfurt vorgeschlagene Programm von der Siebenercommission ausgegangen und mit dem Bundestag verabredet worden sei.

Der Herr Minister von Gagern: Ausgegangen ist es gewiß von der Siebenercommission, aber nicht mit dem Bundestag von ihr verabredet worden.

Der Abg. Mohr: Nun! in der Hinsicht will ich mich zu meiner Rechtfertigung nur auf die Ansichten berufen, welche im Allgemeinen in Frankfurt erörtert wurden, und ich weiß selbst, daß, als wir bei dem Herrn Minister den Tag zuvor versammelt waren, man uns sagte: über diese im Programm aufgestellten Fragen werde die Versammlung zu entscheiden haben, und diese Antwort war auf einen erhobenen Zweifel darüber erfolgt, ob wohl diese bloße Vorversammlung befugt sein würde, über die an die Spitze des Programms gestellten wichtigen Fragen wegen des Bundeshauptes und des Zweikammersystems zu entscheiden, ich

wiederhole, es wurde wirklich damals gesagt: über diese Fragen werde die Versammlung zu entscheiden haben.

Der Herr Minister Freiherr von Gagern: Wer hat Ihnen das gesagt?

Der Abg. Mohr: Es ist gesagt worden, als wir damals beim Herrn Minister versammelt waren.

Der Herr Minister Freiherr von Gagern: Daran, daß die Versammlung mit bindender Wirkung bezüglich dieser Fragen entscheiden solle, hat gewiß Niemand in der Siebenercommission gedacht, und ich am wenigsten. Auch haben sich alle Mitglieder der Siebenercommission, mit Ausnahme vielleicht von einem Einzigen, in der Versammlung darüber ausgesprochen, daß diese bloß den Charakter einer Volksversammlung haben solle, und daß sie nur berufen sei, zur Bethätigung einer Ueberzeugung.

Der Abg. Mohr: Zur näheren Erläuterung des eben von mir Behaupteten bemerke ich noch, daß man selbst beim Beginn der Versammlung in Frankfurt noch davon ausging, daß die Fragen in der nämlichen Ordnung discutirt und entschieden werden sollten, wie sie in dem Programm aufgestellt waren. Nur auf den Antrag des Dr. Eisenmann wurde das Programm beseitigt und man beschäftigte sich mit der Frage, auf welche Weise die constituirende Versammlung berufen werden möchte. Wenn nun aber auch die Prämissen in dem Sinne, wie ich in meinem Vortrag unterstellt habe, nicht vollständig vorhanden gewesen wären, so ist damit doch nicht gesagt, und kann damit nicht gesagt sein, daß die Fragestellung nicht ihren Grund und nicht ihre Veranlassung gehabt habe. Ich habe die Veranlassung der Fragestellung in den Motiven zu dem Wahlgesetze gefunden, darin heißt es:

> „Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 29. Sitzung am 7. l. M den Beschlüssen, welche in der vom 31. März bis 4. April zu Frankfurt abgehaltenen Versammlung zur Vorbereitung der deutschen constituirenden Nationalversammlung über die Wahl der Abgeordneten zu derselben, die Wahlorte der Abgeordneten und die Zeit ihres Zusammentritts gefaßt worden sind, in Berücksichtigung der bekannt gewordenen öffentlichen Wünsche, und gestützt auf das einstimmige Gutachten der ihr beigeordneten Männer des öffentlichen Vertrauens, ihre Genehmigung ertheilt."

Dieß mußte natürlich bei mir die Frage rege machen: was dann geschehen wäre, wenn der Bundestag diese Be-

schlüsse nicht genehmigt hätte? und dieß war die Veranlassung zur Stellung der ersten Frage, die zu den andern beiden führte.

Der Herr Minister hat in Beziehung auf die erste Frage im Wesentlichen geantwortet: von Seiten der Staatsregierung würde alles Mögliche geschehen sein, um den Beschlüssen eine Wirkung zu verschaffen, d. h. um die Genehmigung der Beschlüsse eintreten zu sehen. Ich kann mich wohl im Allgemeinen hinsichtlich der Intention unserer Regierung mit dieser Antwort befriedigt erklären, obschon die bei der Stellung der Frage bestehende Befürchtung dadurch immer noch nicht beseitigt gewesen wäre.

Zur zweiten Frage wurde bemerkt, die Bundesversammlung erkenne den Beruf der constituirenden Versammlung an, die Verfassung Deutschlands zu gestalten. Ob diese Antwort auf eine Weise beschaffen ist, daß sie die Fragestellung vollständig befriedigt, möchte ich doch bezweifeln. Ich glaube wohl, daß der Herr Minister es nicht in seinen Befugnissen erachtet, eine andere Antwort auf diese Frage zu geben; aber es ist immer keine so bestimmte Antwort, wie wir sie hätten wünschen können. Es ist namentlich nicht damit gesagt, daß, wie die Versammlung wirklich ausgesprochen hat, in Folge des ausgesprochenen Princips der Volkssouveränetät die constituirende Versammlung unbedingt die Verfassung von Deutschland zu gestalten habe. Der Herr Minister beruhigt uns nur dadurch, daß er sagt, die Bundesverfassung erkenne den Beruf der constituirenden Versammlung an, die Verfassung Deutschlands zu gestalten. Ich will indessen mit dieser Antwort mich für meinen Theil befriedigt erklären. Was aber die dritte Frage betrifft, so halte ich dafür, daß die Beantwortung derselben immer noch meine Befürchtungen bestehen läßt. Es ist dieß nämlich die Frage: ob und in wie fern den Beschlüssen der constituirenden Versammlung irgend ein Veto von Seiten der Regierungen oder der Bundesversammlung entgegentreten werde? Nur die unbedingte Verneinung eines Veto's könnte uns vollkommen beruhigen. Denn, meine Herren, wozu nützt es, daß eine constituirende Versammlung zusammentritt und Beschlüsse faßt, wenn sie nicht sicher ist, daß auch ihre Beschlüsse in Wirklichkeit übergehen? Dieß scheint aber um so weniger der Fall, als wir schon kurz, nachdem ich meine Befürchtung ausgesprochen hatte, durch eine Erklärung Oesterreichs erfuhren, daß die Oesterreichische Regierung keineswegs gemeint sei, sich

den Beschlüssen der constituirenden Versammlung unbedingt zu unterwerfen. Es kann diese Antwort um so weniger uns beruhigen, als erst in der neuesten Zeit wir erfuhren, daß der Bundestag dem Fünfzigerausschusse gegenüber erklärt hat, es wäre absolut nothwendig, daß bei der Fassung der Beschlüsse der constituirenden Versammlung das Reaminalinteresse vermittelt werde. Sie werden gelesen haben, meine Herren, daß ein Mitglied des Fünfzigerausschusses, Dr. Heckscher, eine Protestation, eine Verwahrung dagegen eingelegt und einen Antrag deßhalb in dem Fünfzigerausschuß gestellt hat. Alle diese Befürchtungen bestehen also noch fort.

Der Herr Minister, nachdem er angeführt hatte, was im Allgemeinen das deutsche Volk wolle, berührte sodann noch „eine kleine Minderheit", welche nur den Umsturz von Deutschland wolle. Ich möchte den Herrn Minister fragen, ob er mich zu dieser kleinen Minderheit zählt?

Der Herr Minister Freiherr von Gagern: Ich habe die Antwort darauf zu geben, daß ich den Herrn Abgeordneten Mohr nicht zu Denjenigen rechne, welche den Umsturz wollen; aber ich kann nicht läugnen, daß ich der Ansicht bin, daß die politischen Ansichten und Bestrebungen, welche der Herr Abgeordnete Mohr gegenwärtig öffentlich bethätigt, dahin führen.

Der Abg. Mohr: In dieser Hinsicht bemerke ich nur, daß ich heute noch keine andere politische Ansicht habe, als diejenige, welche ich früherhin schon und zwar nicht bloß seit den 1830r Jahren gehegt habe, und ich glaube sogar von dem Herrn Minister in der Beziehung persönlich gekannt zu sein. Ich will dasselbe, was das deutsche Volk im Allgemeinen will. Nun nach dieser kurzen Erörterung im Einzelnen werden Sie mir, meine Herren, erlauben, meine Erwiederung im Allgemeinen auf die Antwort des Herrn Ministers, bezüglich der von mir gestellten Fragen, zu geben, Sie werden daraus die Veranlassung zu der Fragestellung und das Resultat meiner Ansichten ersehen:

Zweimal schon — (Als der Redner mit der Ablesung eines seine fernere Bemerkungen enthaltenden schriftlichen Vortrags beginnen wollte, wurde derselbe von dem Präsidenten mit der Bemerkung unterbrochen, daß nach der Geschäftsordnung vom Platze aus schriftliche Reden nicht gehalten werden dürften.

Der Abgeordnete Mohr bittet darauf um die Erlaubniß, die Rednerbühne besteigen zu dürfen und

hält von derselben aus, da hiergegen von Seiten der Kammer nichts eingewendet wird, nunmehr folgenden Vortrag):

Zweimal schon haben die Stämme deutscher Nation die Einheit und Freiheit Deutschlands mit großer und edler Aufopferung zu erringen gesucht. Einmal zur Zeit als der deutsche Hermann das Vaterland von Roms Knechtschaft befreite. Das zweitemal zur Zeit der ersten Reform. Es gelang nicht nur nicht vollständig, nein, ihren Fürsten gelang es, die Resultate ausbeutend, das deutsche Volk in neue Knechtschaft zu schmieden. Eine dritte Gelegenheit ergab sich, jenes Ziel zu erreichen. Es war im Jahr 1815, nachdem das deutsche Volk sich und die Fürsten von der Fremdherrschaft befreit hatte. Damals konnte und mußte es, weil es sich wie ein Mann in Einigkeit und zum Theil wider den Willen von Fürsten, die in der Unterjochung Deutschlands ihr Interesse fanden, erhoben hatte, seine Freiheit, seine politische Einheit befestigen, es mußte dieß um so mehr, als es nur dadurch stark werden konnte, um für alle Zukunft, sowohl gegen äußere Angriffe auf seine Selbstständigkeit, als auch gegen innere Angriffe auf seine Freiheiten siegreich kämpfen zu können. Das deutsche Volk ließ die Gelegenheit vorübergehen, es vertraute seinen Fürsten. Wie wurden ihre Versprechungen verwirklicht? Man stiftete ohne und wider das Volk einen Bund, der die Legitimität der Fürsten von Gottes Gnaden befestigte, alle bereits bestehenden Freiheiten des Volks aufhob und jede volksthümliche Entwickelung im Entstehen vernichtete. Die deutsche Bundes- und Wienerschlußakte haben — wer will es bestreiten? — dem deutschen Volke weniger Rechte gewährt, als es unter der früheren Reichsverfassung schon besaß. Einen Anlauf haben die Deutschen genommen, einen dritten Angriff gemacht. Soll auch dieser wieder fruchtlos sein, nur zur neuen Knechtung führen? Darüber Aufschluß zu haben, zielten die durch mich gestellten Fragen. Die Veranlassung dazu fand ich in den Motiven zum Wahlgesetz, wonach der todterklärte und weil noch nicht vollständig wieder auferstandene, immer noch als todt zu betrachtende, Bundestag den Wahlausschuß des Vorparlaments genehmigt hat.

Alsbald fand ich in der bekannten Erklärung Beweise, die Bestärkungen meiner Befürchtungen.

Der Antrag mit Protest von Heckscher im Fünfzigerausschuß gegen die Ansicht des Bundestags von der Nothwen-

digkeit der Vermittlung der Regiminialintereſſen, hat meinen Fragen neue und größere Bedeutung gegeben.

Die Beantwortung meiner Fragen iſt nun erfolgt. Daß es geſchehen, dafür danke ich unſerem Herrn Miniſter.

Nicht nur ich, ſondern auch Sie, meine Herren Collegen, welchen die Wichtigkeit der Fragen nicht entgangen ſein kann, wir müſſen uns nun die Fragen ſtellen: Hat uns die Beantwortung befriedigt, hat ſie unſere Befürchtung beſeitigt? Ich kann mir dieſe Fragen nur verneinend beantworten.

Ich glaube, das deutſche Volk iſt in dem, was es will, einig. Es will ſein ein großes, commerciell, ſocial und politiſch einheitlich vertrauendes, einiges, verbundenes Volk, ſtark gegen äußere und innere Feinde, vorzüglich gegen jeden Angriff, woher er auch komme, auf die aus dem Princip der Volksſouveränetät entſpringenden Menſchen- und Volksrechte.

In dieſem Sinne hat ſich das Vorparlament ausgeſprochen. Welche Ausſicht haben wir, dieſes Ziel zu erreichen?

Statt einer ſtarken demokratiſch, die geforderten Rechte mit Sicherheit verbürgenden Bundesverfaſſung mit der ausgedehnteſten Centraliſation der geſetzgebenden Gewalt, ſehen wir die alten Fürſteneiferſüchteleien zum Nachtheil der Volkseinheit und Einigkeit wieder ins Leben treten, einen erblichen, leicht zur militäriſchen Dictatur führenden Kaiſer an die Spitze Deutſchlands ſtellen, mit großem Hoflager als nothwendige Folge, und mit einer ungeheuren Civilliſte und dem aus der Erblichkeit nothwendig entſpringenden Apanagenweſen; endlich mit einem, größtentheils auf, der Zeitanforderung widerſprechenden, Geburtsrechten beruhenden Oberhaus, das, trotz eines verantwortlichen Miniſteriums und eines unabhängigen Bundesgerichts, zu ſehr der Notabilität huldigend, wie Erfahrung lehrt, nicht nur die errungenen Rechte nicht verbürgt, ſondern auch der Entwickelung der heiligſten Volksrechte immer hemmend entgegen treten wird.

Unſere Befürchtungen beſtehen alſo fort. Ich rufe daher dem deutſchen Volke zu: Seid wach und thätig, immer noch iſt das Vaterland in Gefahr!

Der Präſident: Ich kann dasjenige, was der Abgeordnete Mohr ſoeben verleſen hat, nicht als eine Erläuterung ſeiner Anfragen betrachten und auch nicht als eine Erwiederung auf die Beantwortung von Seiten des Herrn Miniſters.

Denn es ist dieß offenbar eine Rede gewesen, die früher, als die Beantwortung des Herrn Ministers erfolgte und ehe der Abgeordnete Mohr die Beantwortung des Herrn Ministers gekannt hat, abgefaßt war.

Der Abg. Mohr: Das ändert nichts, ich war der Beantwortung, wie sie wirklich erfolgt ist, schon im Voraus gewiß; denn der Entwurf der deutschen Bundesverfassung, wie er von Seiten der 17 Vertrauensmänner der Bundesversammlung vorgelegt und veröffentlicht worden ist, genügte mir dazu vollkommen.

Der Präsident: Ich wiederhole die Ansicht, die ich schon im Eingang ausgesprochen habe, daß zwar Erläuterungen von Seiten des Abgeordneten Mohr über die von ihm gethanen Anfragen zulässig gewesen sind, daß aber eine Berathung über die Sache selbst jetzt nicht mehr weiter stattfindet.

Der Abg. Mohr: Ich erkläre darauf, daß ich nichts gegen eine weitere Berathung habe; ich habe aber auch nichts dagegen zu erinnern, wenn keine weitere Discussion erfolgt.

III. Der Präsident schließt hierauf die öffentliche Sitzung und die Kammer schreitet in geheimer Sitzung zur Abstimmung

über den Gesetzesentwurf, betreffend die Verhältnisse der Standesherren und adeligen Gerichtsherren.

Die Frage:

1) Nimmt die Kammer den Art. 1 des Gesetzes, die Verhältnisse der Standesherren und adeligen Gerichtsherren betr., an?

wird mit 24 gegen 15 Stimmen bejaht.

Der Abgeordnete von Rabenau (Legationssekretär) suspendirt seine Stimme.

Die Frage:

2) Nimmt die Kammer den Art. 2 des Gesetzes, die Verhältnisse der Standesherren und adeligen Gerichtsherren betr., an?

wird einstimmig bejaht.

Die Frage:

3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abgeordneten von Rabenau (Legationssekretär), in dem Art. 2 Zeile 7 nach dem Worte: „erfolgt" den Satz einschalten:

„sind jedoch auf solche Liegenschaften, welche Standesherren seit Erlaß des Grundrentenablösungsgesetzes von 1836 erworben haben, nicht anwendbar?"

wird mit 28 gegen 12 Stimmen bejaht.

Die Frage:

4) Will die Kammer in dem Art. 2 des Entwurfs (Zeile 6), nach dem Antrag des Abgeordneten Lotheißen, statt der Worte „bis — erfolgt" die Worte setzen:

„bis durch Uebereinkunft der Interessenten, in so weit eine solche zulässig sein sollte, oder im Wege der Gesetzgebung eine Abänderung derselben erfolgt?"

wird mit 35 gegen 5 Stimmen verneint.

Die Frage:

5) Nimmt die Kammer den Art. 3 des Gesetzes, die Verhältnisse der Standesherren und adeligen Gerichtsherren betreffend, an?

wird einstimmig bejaht.

Die Frage:

6) Nimmt die Kammer den Art. 4 des Gesetzes, die Verhältnisse der Standesherren und adeligen Gerichtsherren betreffend, an?

wird einstimmig bejaht.

Die Frage:

7) Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, im Art. 4 vor das Wort „befreit" das Wort „vollständig" einschalten?

wird einstimmig bejaht.

Die Frage:

8) Will die Kammer im Art. 4 statt: „1. Mai" die Worte: „1. April" setzen?

wird einstimmig bejaht.

Die Frage:

9) Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, hinter die Worte „Forststrafen" die Worte „nebst Holzwerth und Schadensersatz" einschalten?

wird einstimmig bejaht.

Die Frage:

10) Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, statt des Satzes „und an die Standesherren abgeliefert" den Satz:

„und der Reinertrag an die Standesherren abgeliefert"

setzen?

wird einstimmig bejaht.

Die Frage:

11) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abgeordneten Cretzschmar, nach dem ersten Satze des Art. 4 die Worte einschalten:

Unter Angestellten sind jedoch nur solche zu verstehen, welche unausgesetzt im öffentlichen Dienste bisher beschäftigt waren und nicht theilweise auch zu Privatzwecken verwendet waren?

wird mit 24 gegen 16 Stimmen bejaht.

Die Frage:

12) Will die Kammer in dem Art. 4 des Entwurfs nach dem Antrag des Abgeordneten Volhard:

1) Zeile 11 des Artikels statt des Wortes „eigenthümlichen" die Worte setzen: „eine eigne Gemarkung bildenden"

2) Zeile 17 und 18 des Artikels statt „in den Gemeindewaldungen," die Worte: „in den Gemeindegemarkungen gehörigen Waldungen?"

wird einstimmig bejaht.

Die Frage:

13) Will die Kammer, nach dem Amendement des Abgeordneten von Rabenau (Legationssekretär), in dem Art. 4 nach den Worten: „mit alleiniger Ausnahme der" die Worte „Feld und" zusetzen, gleichwie nach den Worten „eigenthümlichen Waldungen" die Worte „oder für Frevel, welche auf ihren eignen Feldern begangen, und von den von ihnen selbst angestellten Feldschützen zur Anzeige gebracht wurden" einschalten?

wird mit 20 gegen 20 Stimmen verneint.

Die Frage:

14) Nimmt die Kammer den Art. 5 des Gesetzes, die Verhältnisse der Standesherren und adeligen Gerichtsherren betreffend, an?

wird einstimmig bejaht.

Die Frage:

15) Nimmt die Kammer den Art. 6 des Gesetzes, die Verhältnisse der Standesherren und adeligen Gerichtsherren betreffend, an?

wird einstimmig bejaht.

Die Frage:

16) Will die Kammer in dem Art. 6 statt des Wortes „vollständig“ die Worte „aus ihrem Privatvermögen“ setzen?

wird einstimmig bejaht.

Die Frage:

17) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abgeordneten von Günderode, am Schlusse des ersten Absatzes des Art. 6 die Worte setzen: „jedoch übernimmt der Staat alle mit diesem Rechte verbundenen Lasten?“

wird mit 33 gegen 7 Stimmen verneint.

Die Frage:

18) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abgeordneten von Rabenau (Oberforstrath), zu dem Artikel 6 die Worte zusetzen:

In den Fällen jedoch, in denen die Standesherren oder adeligen Gerichtsherren auf das Präsentationsrecht zu verzichten haben, sollen nach Befund entweder der Staat oder die betreffenden Gemeinden die seither von jenen geleisteten Gehaltsbeiträge zu den Pfarrbesoldungen zu übernehmen verbunden sein?

wird mit 35 gegen 5 Stimmen verneint.

Die Frage:

19) Nimmt die Kammer den Art. 7 des Gesetzes, die Verhältnisse der Standesherren und adeligen Gerichtsherren betreffend, an?

wird einstimmig bejaht.

Die Frage:

20) Nimmt die Kammer den Art. 8 dann an, wenn derselbe, wie der Ausschuß Seite 4 des Berichtes beantragt, also gefaßt wird:

„Alle Vorrechte der Standesherren hinsichtlich der Entrichtung von directen und indirecten Abgaben sind aufgehoben. Vom 1. Juli 1848 an finden auf sie und ihre Familien die allgemeinen Steuergesetze Anwendung?

wird einstimmig bejaht.

Die Frage:

21) Nimmt die Kammer den Art. 9 des Gesetzes, die Verhältnisse der Standesherren und adeligen Gerichtsherren betreffend, an?

wird einstimmig bejaht.

Die Frage:

22) Will die Kammer dem Art 9 den von ihrem Ausschuß Seite 4 des Berichtes beantragten Zusatz dahin beifügen:

Sie haben jedoch vom 1. Mai 1848 innerhalb Jahresfrist Muthungs- oder Belehnungsbriefe bei der oberen Baubehörde zu verlangen, widrigenfalls die Werke ins Freie fallen. Die Ausfertigung dieser Urkunden erfolgt stempel- und taxfrei?

wird einstimmig bejaht.

Die Frage:

23) Nimmt die Kammer den Art. 10 des Gesetzes, die Verhältnisse der Standesherren und adeligen Gerichtsherren betreffend, an?

wird einstimmig bejaht.

Die Frage:

24) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abgeordneten Volhard, zwischen den Art. 10 und 11 einen Zusatzartikel also lautend einschalten:

„Alle Einkünfte und Gefälle, welche die Standesherren in den standesherrlichen Bezirken außer dem Fruchtzehnten beziehen, wie namentlich z. B. die sogenannten Martinizinsen, Gülten, Holz, Mark-, Nuß-, Obst- und Blutzehnten, Wasserfallzinsen u. s. w. sind unentgeltlich aufgehoben, in so weit nicht erwiesen wird, daß solche aus Erb- oder Zeitpachtverträgen oder sonstigen ursprünglich privatrechtlichen Gründen geschuldet werden."

(Consequenz dieses Antrags ist die Abänderung der Worte in Zeile 4 des Art. 11 „auf die" in „auf solche," sowie ein Zusatz zu Zeile 7 nach dem Wort „Anstalten" also lautend: „welche nach dem vorhergehenden Artikel nicht ohne Entschädigung wegfallen.")

wird mit 23 gegen 17 Stimmen bejaht.

Die Frage:

25) Nimmt die Kammer den Art. 11 des Gesetzes, die Verhältnisse der Standesherren und adeligen Gerichtsherren betreffend, an?

wird einstimmig bejaht.

Die Frage:

26) Nimmt die Kammer den von dem Ausschusse zu Art 11 beantragten ersten Zusatz in der von dem Herrn Regierungscommissär vorgeschlagenen, also lautenden Fassung an:

Wenn die Pflichtigen während des durch die Standesherren geführten Processes Privatverträge auf höhere, als die gesetzliche Ablösungssumme abgeschlossen, also mehr als das Achtzehnfache des einjährigen gesetzlichen Geldbetrags der Rente zu zahlen übernommen haben — wohin namentlich auch der Fall gehört, wenn ein höherer Werth der Früchte, als der gesetzliche, bei der Berechnung zu Grunde gelegt worden ist — so soll die Schuld der Pflichtigen an die Staatsschuldentilgungskasse um den Betrag des Unterschieds zwischen der gesetzlichen und der vertragsmäßigen Entschädigungssumme gemindert werden. Diese Vergütung an die Pflichtigen wird dadurch geleistet, daß bei dem jährlichen Ausschlage der Tilgungsrente auf die bisherigen Pflichtigen nur der dem herabgesetzten Ablösungskapital entsprechende Tilgungsrentebetrag repartirt, der der Rückvergütung entsprechende Tilgungsrentebetrag aber dem bisherigen Berechtigten in den Registern zur Last gesetzt und von ihm erhoben wird, so daß die Tilgungsrente im Ganzen in ihrem bisherigen Betrage verbleibt?

wird mit allen gegen eine Stimme bejaht.

Die Frage:

27) Will die Kammer dem Art. 11 den von dem Ausschuß auf Seite 5 unter Ordn.-Nr. 2 beantragten Zusatz in der im Lauf der Berathung modificirten Form beifügen, wonach dieser also lautet:

„Die Ablösung der Grundlasten soll nicht bloß geschehen auf Veranlassung der Berechtigten oder Verpflichteten, sondern in Ermangelung einer solchen Veranlassung nach Ablauf von zwei Monaten vom 1. Mai 1848 an, ex officio durch die Behörden?"

wird mit 25 gegen 15 Stimmen verneint.

Die Frage:

28) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abge-

ordneten Volhard, dem Art. 11 als positio 4 folgenden Zusatz beifügen:

„Die im Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1836, also lautend:

„Haftet auf dem Bezuge einer Grundrente die Verpflichtung zu gewissen besonderen Leistungen, z. B. Bau- oder Reparaturlasten ꝛc. und ist der Renteberechtigte Unser Fiscus, so bleibt derselbe auch nach der Ablösung der Grundrente, kraft dieser gesetzlichen Bestimmung, ferner für jene Leistungen verhaftet und verpflichtet. Ist aber in einem solchen Falle der Renteberechtigte nicht Unser Fiscus, so kann die Grundrente nur dann abgelöst werden, wenn die Verpflichtung zu solchen besonderen Leistungen durch Uebereinkunft mit demjenigen, zu dessen Gunsten sie besteht, entweder abgekauft oder auf andere Objecte übertragen worden ist."

im zweiten Satze bestimmte Ausnahme ist aufgehoben. Auch in dem dort erwähnten Falle kann die Ablösung der Grundrenten nach den Bestimmungen desselben Gesetzes verlangt werden. Jedoch bleibt alsdann das Ablösungshauptgeld wenigstens so lange bei Großherzogl. Staatsschuldentilgungskasse unaufkündbar von Seiten des renteberechtigten Standesherrn stehen, bis der Letztere auf andere Art genügende Sicherheit für Erfüllung der auf der Rente haftenden Verpflichtungen gestellt haben wird?"

wird mit 21 gegen 19 Stimmen bejaht.

Die Frage:

29) Will die Kammer, nach dem Antrage der Abgeordneten Volhard und von Rabenau (Legationssekretär), dem Art. 11 folgenden (weiteren) Zusatz beifügen:

„Diejenigen Grundrentepflichtigen, deren Gemeindevorstände die Ablösung binnen 4 Wochen nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bei den betreffenden Land- oder Kreisräthen verlangen, haben schon in dem laufenden Jahre nicht mehr die Grundrente, sondern nur die Tilgungsrente zu leisten?"

wird mit 39 gegen 1 Stimme bejaht.

Die Frage:

30) Nimmt die Kammer den Art. 12 des Gesetzes, die Verhältnisse der Standesherren und adeligen Gerichtsherren betreffend, an?

wird einstimmig bejaht.

Die Frage:

31) Nimmt die Kammer den Art. 13 des Gesetzes, die Verhältnisse der Standesherren und adeligen Gerichtsherren betreffend, an?

wird einstimmig bejaht.

Die Frage:

32) Will die Kammer dem Art. 13 den von dem Ausschuß beantragten Zusatz (S. 5 u. 6 des Berichts) dahin beifügen:

Die von den Standesherren zur Besorgung ihrer Privatangelegenheiten gebrauchten Personen haben in Zukunft die Stellung von Privatbevollmächtigten und die ihnen von den Standesherren gegeben Titel sind ohne alle öffentliche Bedeutung?

wird einstimmig bejaht.

Die Frage:

33) Nimmt die Kammer den Art. 14 des Gesetzes, die Verhältnisse der Standesherren und adeligen Gerichtsherren betreffend, an?

wird einstimmig bejaht.

Die Frage:

34) Nimmt die Kammer den Art. 15 des Gesetzes, die Verhältnisse der Standesherren und adeligen Gerichtsherren betreffend, an?

wird einstimmig bejaht.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung und beraumt die nächste auf den 10. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr an.

Zur Beglaubigung:

Hesse,	Wernher,	Elwert,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.

Neunundvierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 10. Mai 1848.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hesse.

Gegenwärtig: Die Herren Regierungscommissäre Geheimerath Eckhardt, Oberst Schmidt, Oberauditeur Hoffmann, Ministerialrath Eigenbrodt, Geheimerath von Kuder, sowie 36 Mitglieder der Kammer.

I. Das Protokoll der 44. Sitzung wird vorgelegt.

II. Der Präsident macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) Eine Communication der ersten Kammer, betreffend die Proposition der Staatsregierung wegen der Verwilligung der noch nöthigen Fonds zur sofortigen Umpflästerung des Louisenplatzes.

Da die hohe erste Kammer dem Beschlusse der zweiten beigetreten, so wird eine gemeinschaftliche Adresse beschlossen.

2) Einen Antrag der Abgeordneten Behlen und Grode, betreffend Herabsetzung der Gebühren der Hypothekenbewahrer.

(Beil. Nr. 394.)

3) Zwei Anträge des Abgeordneten Zulauf:

a. hinsichtlich der Bitte des Ortsvorstandes zu Angenrod und Billertshausen, Kreises Alsfeld, um Auf-

hebung der Anstellung von Decanatskirchenrechnern und Vereinbarung des betreffenden Fonds mit der Gemeindekasse.

b. Hinsichtlich der Bitte des Ortsvorstandes zu Angenrod, um Erlaß der von dem Herrn von Bibra an den Staat übergegangenen Unterkaufgeldern.

4) Eine Beschwerdeführung des Kirchenrechner Simon und 50 anderer Ortsbürger der Stadt Battenberg, die Erbauung eines Bezirksgefängnisses zu Battenberg betr.

Der Antrag unter 2 wird dem zweiten, die Eingaben unter Nr. 3 und 4 dem dritten Ausschuß zum Bericht überwiesen.

III. Der Herr Geheimerath Eckhardt legt die Nachweisung der Baukosten der Main-Neckar-Eisenbahn auf Großh. Hessischem Gebiet bis zum 1. Jannar 1847 vor, gleich wie die von der Eisenbahnbaudirection geführten Wirthschaftsrechnungen über diese Kosten.

(Beil. Nr. 395.)

Die Kammer verweist dieß Actenstück an den ersten Ausschuß zum Bericht.

Der Herr Geheimerath Eckhardt verläßt den Sitzungssaal.

IV. Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt tritt ein und legt der Kammer zwei Gesetzesentwürfe nebst Motiven vor:

a. die Ausübung der Jagd und der Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

(Beil. Nr. 396 und 397.)

b. Die Aufhebung der ausschließlichen Handels- und Gewerbsprivilegien betreffend.

(Beil. Nr. 398 und 399.)

Die Kammer beschließt, die beiden Gesetzespropositionen an den zweiten Ausschuß zum Bericht zu verweisen, worauf der Herr Ministerialrath Eigenbrodt den Sitzungssaal verläßt.

V. Der Herr Geheimerath von Kuder bringt einen Gesetzesvorschlag nebst Motiven über die Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der in den Gemeinden bei Zusammenrottungen angerichteten Verletzungen oder Beschädigungen an Personen oder Eigenthum, in die Kammer,

(Beil. Nr. 400 und 401.)

der an den zweiten Ausschuß zum Bericht verwiesen wird, worauf der Herr Geheimerath von Kuder den Saal verläßt.

VI Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung:

1) über den Erlaß des Kriegsministeriums, die Abänderung des Personen- und Besoldungsbestandes der Mitglieder des Kriegsministeriums.

Nach vorausgeschickter Einleitung bemerkt:

Der Herr Oberst Schmidt: Ich glaube mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die von dem verehrlichen Ausschuß erhobenen Anstände gegen die Proposition der Staatsregierung durch mein Schreiben vom 28. v. M. ihre vollständige Widerlegung gefunden haben.

Der Präsident: Als ich den Sitzungen des Ausschusses beiwohnte, habe ich den verehrlichen Mitgliedern desselben erklärt, daß ich mit den Anträgen theilweise einverstanden, theilweise aber auch nicht einverstanden sei. Was vorerst die Stellung des Oberauditeurs betrifft, so geht die Absicht der Proposition dahin, dem Staate 2000 fl. zu ersparen. Und es handelt sich, meiner Ansicht nach, bei der Beantwortung der Frage, ob wir die Proposition annehmen, oder ob wir sie nicht annehmen sollen, und die weitere Frage, ob diese Proposition mit der Unabhängigkeit der Militärjustiz vereinbarlich ist. Diese Frage aber glaube ich bejahen zu müssen, jedoch unter einer Modification, auf die ich zurückkommen werde. Der Oberauditeur soll in dem Kriegsministerium nicht alle Geschäfte der zweiten Section besorgen, sondern es würden ihm nach der Proposition des Kriegsministeriums vorzugsweise die administrativen Gegenstände zugetheilt werden, die eigentlichen Justizsachen wird nach wie vor das juristische Mitglied der zweiten Section erledigen. — Es handelt sich also darum: wird unter solchen Umständen dem Oberauditeur in dem Kriegsministerium ein Einfluß auf die Militärjustiz zustehen? Ich glaube, daß dieser Einfluß gänzlich beseitigt werden kann, wenn man verfügt:

daß der Oberauditeur den Sitzungen des Kriegsministeriums in Justizsachen gar nicht beiwohnen darf.

Alsdann hat er auf die Justiz gar keinen Einfluß. Es kann nun aber auch der, wiewohl sehr seltene Fall eintreten, daß das Mitglied der zweiten Section verhindert ist, in eigentlichen Justizsachen zu fungiren, und dann muß der Oberauditeur im Kriegsministerium für dieses Mitglied der zweiten Section eintreten. Es liegt dann der Fall der Verhinderung des Oberauditeurs im Oberkriegsgericht vor, und es tritt der Ergänzungsrichter an seine Stelle. Dieser Ergänzungsrichter bin dermalen ich, und zur Würdigung meiner Ansichten glaube ich Ihnen sagen zu müssen, daß

wenn die Proposition des Kriegsministeriums angenommen wird, meine Arbeiten sich vermehren, ohne daß ich irgend einen Vortheil davon hätte. — Wenn man also verfügt, daß der Oberauditeur den Sitzungen des Kriegsministeriums in Justizsachen gar nicht beiwohnen darf, so ist Alles gewahrt, was man zur Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz nur immerhin verlangen kann. Der Ausschußbericht spricht von dem vertraulichen Verhältniß der beiden Mitglieder der zweiten Section des Kriegsministeriums. Ja, dieses vertrauliche Verhältniß läßt sich aber auch, wenn die vom Ausschuß vorgeschlagene Einrichtung getroffen wird, nicht beseitigen, denn man kann nicht verhindern, daß der Oberauditeur und das Mitglied der zweiten Section nach Belieben außerdienstlich zusammengehen und sich über die eine oder die andere Rechtssache mit einander besprechen. Indessen betrachte ich auch diese Proposition des Kriegsministeriums nur als eine vorübergehende, und ich bin der Ansicht, daß man künftighin für die zweite Section einen von den gut besoldeten Geheimen Sekretären des Kriegsministeriums anziehen soll. Der Geheime Sekretär scheint mir die natürliche Aushülfe für die zweite Section zu sein. In dem gegenwärtigen Augenblicke ist aber diese Einrichtung nicht zu treffen, und zwar aus dem Grunde, weil schon seit 25 Jahren zwei juristische Mitglieder der zweiten Section vorhanden gewesen sind, und weil also kein Grund vorlag, den Mann, der die Function eines Geheimen Sekretärs bekleidete, als Mitglied der zweiten Section anzuziehen. Wenn auch dieser Mann alle zu seinem Dienst erforderlichen Fähigkeiten besitzt, ist er doch aus der Uebung der Justiz gekommen, und kann daher in diesem Augenblick nicht dazu verwendet werden.

Der Abg. Wolhard: Der Ausschuß war der Meinung, daß die von ihm erhobenen Anstände durch das Schreiben des Herrn Regierungscommissärs nicht widerlegt sind. Er ging von der Ansicht aus, daß man den Grundsatz der Unvereinbarlichkeit der Stelle eines Richters mit der eines Ministerialrathes in allen Fällen aufrecht erhalten müsse, selbst alsdann, wenn dieß auch ein kleines Geldopfer kosten würde. In dem vorliegenden Falle dürfte jener Grundsatz um so mehr fest zu halten sein, als in dem Oberkriegsgericht bekanntlich mehrere Staatsoffiziere sitzen, die nicht als unabhängige Richter erscheinen, und es also um so nothwendiger ist, das einflußreichste Mitglied des Oberkriegsgerichts, den Oberauditeur, möglichst unabhängig zu stellen.

Der Ausschuß hält ferner die allerdings sehr wünschenswerthe Kostenersparung auf sonstige Art ebenfalls für erreichbar. Er hat mehrere Vorschläge dazu gemacht und glaubt, daß auch noch in anderer Weise die Sache mit eben so viel Kostenersparung geordnet werden könne.

Der Abg. Karl Zöppritz: Ich muß als Mitglied des ersten Ausschusses nur bestätigen, wie wir ganz darin einverstanden gewesen sind, daß die weitere Erklärung des Kriegsministeriums in unserer Meinung keine Aenderung hervorbringen könne. Es war sehr schön, daß man von Seiten des Kriegsministeriums auch jetzt wieder an Ersparung gedacht hat, es ist nur auf der anderen Seite zu bedauern, daß gleich in demselben Vortrag die proponirte Ersparniß von 2800 fl. auf eine solche von 800 fl. reducirt wird, indem in Folge des Avancements eines charakterisirten Generals und eines Obersten zu Generalen, dem Staate wieder 2000 fl. zur Last fallen. Ferner ist zu bemerken, daß, wenn zufälliger Weise der Oberauditeur mit den Truppen ins Feld ziehen, er unter allen Umständen ersetzt werden müßte. Dieß könnte aber durch einen Auditeur und dessen Stelle durch einen Accessisten geschehen, wodurch natürlich der größte Theil der Ersparniß von 800 fl. aufgezehrt werden würde.

Ich stimme übrigens dem Abgeordneten Volhard ganz darin bei, daß, wenn wir eine Ersparung machen wollen, wir eine durchgreifende machen müssen, und der Vorschlag des Ausschusses ist auch in der That so, daß er recht gut angenommen werden kann. — Außerdem ist zu berücksichtigen, daß wir ganz anderen Verhältnissen, in Beziehung auf das Militär, entgegen gehen, und daß es daher unräthlich erscheint, gegenwärtig neue Stellen zu creiren, während dieselben in Jahresfrist vielleicht wieder geändert werden müßten. — Der Ausschuß schlägt vor, die Stelle des Raths in der zweiten Section vorerst vicariren zu lassen, und wenn in einem nachträglichen Schreiben des Kriegsministeriums bemerkt ist, daß dieß nur durch Jemand geschehen könne, der bereits in dem Fache gearbeitet hat, so glaube ich, könnte man ja die Sache recht gut auch in der Art machen, daß man den Oberauditeur in das Kriegsministerium vor der Hand provisorisch commandirt, einen Auditeur eines Regiments oder Corps provisorisch zum Oberauditeur mache und dafür einen Accessisten provisorisch als Auditeur zu einem Regiment oder Corps setzt. — Dadurch würden nur etwa 600 fl. Kosten erwachsen, und kein wei-

teres Avancement bei den Beamten stattfinden. Ueberdieß wird, wie der Ausschuß ausgerechnet hat, eine sehr bedeutende Ersparniß durch die vorgeschlagene Veränderung entstehen.

Zunächst erscheint ihm der Kriegsminister, der wegen der häufigen Ansprachen, Anfragen und Meldungen ein eigenes regelmäßiges Referat zu übernehmen nicht die Zeit haben soll, zu theuer für's Land. Dafür ist die verwendete Summe, meiner Ansicht nach, zu hoch. — Wenn der Herr Kriegsminister zurücktritt, so würden, wenn man ihn auch mit der höchsten Pension, auf die er Ansprüche machen kann, pensioniren würde, immer noch 2000 fl. ungefähr jährlich gespart werden können. Es würde also immer noch und trotz der Anstellung eines vierten Raths an die Stelle des Kriegsministers, eine wesentliche Ersparniß entstehen, obgleich des Letzteren Gehalt auf den Pensionsfonds überging. Ich muß daher die verehrliche Kammer bitten, den Ausschußantrag bei ihrer Abstimmung zu unterstützen und anzunehmen.

Der Abg. Reh: Der Ausschußbericht berührt zwei verschiedene Verhältnisse. Er geht zunächst auf das Militärwesen im Allgemeinen ein, und dann beschäftigt er sich mit dem von dem Kriegsministerium an uns gebrachten Vorschlag. In ersterer Hinsicht enthalte ich mich einer Meinungsäußerung. Ich glaube, daß durch die Umgestaltung des deutschen Heerwesens sich neue Verhältnisse bilden werden, und daß mit dem, was wir etwa jetzt beantragen könnten, nur etwas Vorübergehendes geschaffen werden würde. Was sodann die vorliegende Proposition betrifft, so scheint es mir, daß es weniger in Frage steht, ob die Stellung eines Beamten an ihrer Unabhängigkeit verliert, wenn er zwei Stellen bekleidet, als die, ob zwei Stellen einer Person übertragen werden sollen, die an sich unvereinbar sind. Mir scheint aber, daß der letztere Fall nicht vorliegt. Denn er läge nur vor, wenn der Oberauditeur als zweiter Rath in der zweiten Section des Kriegsministeriums ausschließlich sich mit allen dieser Section überwiesenen Geschäften befassen müßte. — Da indessen zwei Räthe im Kriegsministerium sein müssen, so ist der Vorschlag des Kriegsministeriums ausführbar, und es hat der Herr Präsident bereits richtig bemerkt, daß man die Functionen, die der Oberauditeur als Kriegsministerialmitglied nicht besorgen könnte, durch ihn auch nicht besorgen lassen muß. Es gehören dahin zunächst die eigentlichen Justizsachen, und, was der Herr

Präsident nicht angeführt hat, auch die Gnadensachen, die in dieselbe Kategorie fallen. Dagegen können die vielen übrigen Geschäfte, die von diesem zweiten Rathe der zweiten Section des Kriegsministeriums zu besorgen sind, nämlich die Aufsicht über die Strafanstalten, über das Kartelwesen, über die Rechte des Militärfiscus, über das Rekrutirungswesen ꝛc. auch durch den Oberauditeur, als Mitglied des Kriegsministeriums, ohne Gefährdung seiner dienstlichen Verhältnisse, besorgt werden. Wir sollten daher auf die Proposition des Kriegsministeriums eingehen und die in Aussicht gestellte Ersparung annehmen, weil sonst der Fall eintreten könnte, daß man sich veranlaßt sähe, diese Stelle im Kriegsministerium, wenn auch nur vorübergehend, zu besetzen, was eine doppelte Ausgabe dem Lande aufbürden würde. Ich werde hiernach für die Proposition des Kriegsministeriums stimmen.

Der Abg. Schenck: Ich conformire mich ganz mit der von dem Abgeordneten Reh ausgesprochenen Ansicht, und stimme, was den hier in Rede stehenden Theil der Proposition betrifft, gegen den Ausschußantrag. Ich bin zwar auch der Meinung, daß man das Richteramt unabhängig machen soll, und ich habe mich in der Beziehung schon auf dem Landtage von $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$, als ich Mitglied der Kammer war, in einem Bericht darüber geäußert. Indessen ich stimme dem Abgeordneten Reh in dem vorliegenden Falle deßwegen ganz bei, weil das Richteramt durch die Art, wie das Ministerium das Oberkriegsgericht constituiren will, nicht gefährdet ist. In einem kleineren Staate können überhaupt nicht alle Verhältnisse ohne alle und jede Ausnahme so geschaffen sein, wie die Theorie sie fordert. Es sind oft zu viele Kosten zu verwenden, und darum schon kann man nicht in allen Fällen das thun, was die Theorie vorschreibt. Dann ist auch die Sache nicht so gefährlich, als man wirklich denken sollte. Es hat früher schon sehr lange Zeit, ich glaube über 20 Jahre hindurch, ein Mitglied im Kriegsministerium selbst eine Richterstelle im Oberkriegsgericht versehen. Ebenso hat sehr lange Zeit der verstorbene Staatsrath Werner das Präsidium des Kassationshofes für die Provinz Rheinhessen versehen, während er zugleich Mitglied des Ministeriums war. Es ist auch dadurch ein Nachtheil nicht entstanden. — Heute müssen wir, glaube ich, vorzugsweise den finanziellen Gesichtspunkt hervorheben. Dieser Gesichtspunkt muß einen anderen in Hintergrund stellen, und was uns das Kriegsministerium anbietet, ist gewiß; was uns der

Ausschuß anbietet, ist vorerst nur in Aussicht gestellt und schwer zu erreichen, besonders in der gegenwärtigen Zeit, weil in dem Augenblick schwerlich eine Organisation, wie der Ausschuß sie vorgeschlagen, gemacht werden wird, während vielleicht in einem Jahre eine Zeit herbeigekommen ist, wo die Militärverwaltung in ganz andere Hände übergegangen ist. Ich meine nämlich anstatt, daß sie jetzt in dem Großherzogthum besteht, wird dieß vielleicht in Zukunft in Frankfurt der Fall sein.

Der Herr Oberauditeur Hoffmann: Als das Kriegsministerium der verehrlichen Kammer die Proposition machte, welche heute Gegenstand der Berathung ist, hatte es vollkommen freie Gewalt, sogleich einen Ministerialrath zu ernennen und das Kriegsministerium wird auch in dem Fall sein, diesen Rath berufen zu müssen, wenn die Stände der vorgeschlagenen Ersparung nicht ihre Zustimmung ertheilen. Es würde gar keine Gelegenheit zu der Proposition gegeben gewesen sein, wenn man nicht von der Ansicht ausgegangen wäre, daß bei dem Bestehen fester Etats auch dann mit den Ständen eine Vereinbarung nothwendig werde, wenn die Etats herabgesetzt werden sollen. Denn Stände und Regierung haben gleiches Interesse daran, das richtige Verhältniß dergleichen Etats aufrecht zu erhalten. Bei dieser Gelegenheit mußte eines Grundsatzes gedacht werden, der schon mehrmals bei den Kammern in Verhandlung gewesen ist. Der Herr Präsident und die beiden Redner nach ihm haben Ihnen die Möglichkeit der Ausführung dargestellt, aber die Staatsregierung ist, von der Ersparung abgesehen, gar nicht dabei interessirt, ob diese Proposition in ihrer vorliegenden Gestalt Anklang findet oder nicht, denn eine bleibende Aushülfe muß jedenfalls angeordnet werden. Nur das Kriegsministerium findet sich im Stande, zu beurtheilen, ob durch die Kräfte, welche es besitzt, die Geschäfte gefördert werden können oder nicht, und da die mit den Ständen verabredeten festen Etats der Staatsregierung auch die Mittel zu der Wiederbesetzung der vacanten Stelle gewähren, so handelt es sich nur darum, ob die Anstellung mit oder ohne eine dauernde Ersparung geschehen soll.

Der Abg. Volhard: Die beantragte Ersparung kann sehr wohl auf andere Art erzielt werden, als durch die Verletzung des Grundsatzes der Unvereinbarlichkeit der Stelle eines Richters mit der eines Ministerialraths. Die hauptsächlichsten richterlichen Geschäfte des Oberauditeurs, oder vielleicht die einzigen richterlichen Dienstverrichtungen desselben

sind die Untersuchungen gegen Stabsoffiziere, welche sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, und sodann das Referat im Oberkriegsgericht. Untersuchungen gegen Stabsoffiziere kommen Gottlob sehr selten bei uns vor. Tritt einmal der Fall der Nothwendigkeit einer solchen Untersuchung ein, so kann sehr leicht ein anderer Auditeur zu deren Führung befehligt werden. Die Stelle eines Referenten beim Oberkriegsgericht aber könnte sehr wohl von einem der drei rechtsgelehrten Mitglieder dieses Gerichtes versehen werden; man könnte den jetzigen Oberauditeur als viertes Mitglied in das Kriegsministerium setzen, und hiermit die verlangte Aushülfe dort gewähren; man könnte ihn dort dieselben Geschäfte mitversehen lassen, die er neben und außer seinen eigentlichen richterlichen Verrichtungen bisher auftragsweise versehen hat, und so die ganze Besoldung des Oberauditeurs von 2000 fl. ersparen.

Der Herr Oberauditeur Hoffmann: Der Herr Referent scheint anzunehmen, daß der Oberauditeur durch seine Functionen am Oberkriegsgericht verzugsweise in Anspruch genommen werde; aber in dem Schreiben, welches der Herr Oberst Schmidt der verehrlichen Kammer mitgetheilt hat, sind noch mehrere Functionen des Oberauditeurs, die nicht bloß Commissionen sind, namhaft gemacht, und wenn man einen Auditeur von einem Regiment oder Corps zur Aushülfe in das Oberkriegsgericht commandiren wollte, so würden Collisionen entstehen. Sollte es die Absicht sein, das Referat des Oberauditeurs einem Civilrichter zu übertragen, so würde einestheils eine größere Entschädigung zu geben sein, anderntheils ist zu berücksichtigen, daß die Militärjustiz in dem höchsten Gericht eine längere Erfahrung im Militärdienst in dem ausgebreitetsten Sinne erfordert, und die Rechtsgelehrten vom Oberkriegsgericht müssen mir bezeugen, daß die gründlichsten Rechtskenntnisse allein nicht ausreichen, um in den Stand gesetzt zu sein, die militärischen Vergehen richtig zu beurtheilen.

Der Abg. Heldmann: Erwarten Sie nicht von mir, daß ich mich mit der Seite der Discussion beschäftige, über welche eigentlich nur den Juristen ein Urtheil zusteht. Ich betrachte die Sache von der finanziellen Seite und in dieser Beziehung, glaube ich, daß wir, da in diesem Augenblick eine gänzliche Umgestaltuug der obersten Behörde unseres Heerwesens doch nicht stattfinden kann, die Proposition der Gr. Staatsregierung in Beziehung auf die Verwendung des Oberauditeurs im Kriegsministerium annehmen

sollten. Die Proposition erleichtert die Abgaben und ich glaube, wir sollten sie einstweilen entgegennehmen. Diese Verwendung könnte natürlich nur eine provisorische sein; denn wir sehen, wie dieß schon von den Rednern vor mir bemerkt worden ist, einer gänzlichen Umgestaltung unseres Heerwesens entgegen und ich bin der Ansicht, daß alle neuen Anstellungen in dem Militärfache bis dahin nur provisorisch sein sollten. Ich mache in Rücksicht hierauf den Vorschlag: die Kammer möge beschließen, daß die Proposition der Staatsregierung auf Verwendung des Oberauditeurs im Kriegsministerium nur in so fern angenommen werde, als diese Verwendung bis zur künftigen neuen Organisation des Heerwesens nur provisorisch stattfinden soll.

Der zweite Präsident Wernher: Das versteht sich von selbst!

Der Abg. Heldmann: Wenn es sich von selbst versteht, so ist mein Antrag allerdings nicht nöthig, ich glaube aber nicht, daß es bereits in der Proposition der Staatsregierung liegt.

Der Ausschuß hat weiter den Antrag gestellt, daß eine gänzliche Umgestaltung der oberen Behörde unseres Heerwesens der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen werden möge. Diesem Antrag kann ich mich nur anschließen.

Ein dritter Punkt, über welchen der Ausschußbericht sich verbreitet hat, ist die Belastung der Staatskasse mit zwei Generalmajorsgehalten. Wenn ich schon bedauert habe, daß in der Mittheilung der Großherzogl. Staatsregierung ausgesprochen worden ist, daß bisher ein Oberauditeur mit einem Gehalt von 2000 fl. bestellt gewesen ist, der keine vollständige Beschäftigung gehabt habe, so thut es mir um so mehr wehe, zu hören, daß man einem Mitgliede des Kriegsministeriums den Gehalt auf 4000 fl. erhöht habe, bloß aus dem Grunde, weil er an der Reihe gewesen sei, in den Rang eines Generalmajors vorzurücken, und man sich genöthigt gesehen habe, dessenungeachtet doch noch einen Generalmajor anzustellen, um dem Etat zu entsprechen, wie ihn die Bundesmatrikel für unser Heerwesen bestimmt. Ich habe nicht geglaubt, daß man eine solche Rücksicht gebrauchen sollte und habe ferner nicht geglaubt, daß ein Staatsdiener die Rücksicht für sich in Anspruch nehmen würde, aus dem Grunde zu avanciren und eine Gehaltszulage zu erlangen, weil er gerade an der Reihe ist. Man hätte sich

recht gut darauf beschränken können, diesem Mitgliede des Kriegsministeriums den Titel eines Generalmajors zu geben.

Der Abg. Lotheißen: Den Charakter eines Generalmajors hat er bereits gehabt.

Der Abg. Heldmann: Das habe ich nicht gewußt, und es ging dieß auch weder aus der Mittheilung des Kriegsministeriums, noch aus dem Ausschußberichte hervor. Ich hätte nicht geglaubt, daß man eine solche Rücksicht genommen hätte, um diese Gehaltserhöhung eintreten zu lassen, weil dieser Staasdiener doch eigentlich nicht als Generalmajor fungirt. Er fungirt nur als Ministerialrath. Aus diesem Grunde werde ich mich dem von dem Ausschuß unter Nr. 4 beantragten Ausspruch anschließen.

Der Abg. Frank: Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß, wie der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, die Staatsregierung aus dem Grunde den Ständen diese Vorlage gemacht hat, weil sie sich nicht für berechtigt hielt, Besoldungen zu geben und Anstellungen zu machen, unterhalb der festen Etats. Denn einmal spricht die Erfahrung gegen diese behauptete Ansicht der Staatsregierung. Sie hat schon sehr häufig Besoldungen verliehen, welche nicht dem ganzen etatsmäßigen Gehalt gleich kommen. Auch haben die Stände es niemals verlangt, daß sie ihre Ersparungen in solchen Fällen erst eintreten ließe, wenn sie dazu die Bewilligung der Stände vorher erhalten hätte. — Im Gegentheil hat bei Festsetzung der festen Etats die Staatsregierung es versprochen, die Etats nur als Maximum anzusehen, und die Stände haben vorausgesetzt, daß sie dieses Versprechen erfüllen und demgemäß so viel als thunlich bei Anstellungen und Besoldungen sich niedriger, als die Etats es ihr gestatten, halten werde.

Der Präsident: Der Abgeordnete Frank verwechselt zwei Gegenstände mit einander. Die Staatsregierung hat allerdings das Recht, an einer etatsmäßig festgesetzten Gage zu ersparen. Ob aber diese Gage in einer gewissen Höhe etatsmäßig fortbestehen oder etatsmäßig gemindert werden soll, ist eine Frage, deren entscheidende Beantwortung einer Uebereinkunft mit den Ständen bedarf.

Der Abg. Frank: Dann müßten wir aber hier voraussetzen, daß die Oberauditeurstelle beständig mit dieser Stelle im Kriegsministerium verbunden sein solle und ich glaube doch nicht, daß dieß die Meinung der Staatsregierung ist. Ich glaube vielmehr, daß die Staatsregierung andere Ursachen hatte, die Proposition an die Kammer zu

bringen. Einmal veranlaßte sie dazu der auch in dem Ausschußbericht angeführte Anstand, ob eine Richterstelle mit einer Verwaltungsstelle zu vereinigen sei, welches den bei uns geltenden Grundsätzen nach nicht sein darf. Die Beispiele, die man angeführt hat von Fällen, wo früherhin Richterstellen mit den Stellen von Verwaltungsbeamten verbunden gewesen seien, gehören zum Theil nicht hierher; denn sie fallen zum Theil in eine Zeit, wo die Verwaltung überhaupt mit dem Richteramt noch verbunden war, und können also gegen die Behauptung, daß eine solche Vereinigung den jetzigen Grundsätzen zuwider ist, nicht beweisen. — Aber ich glaube, daß die Staatsregierung noch einen anderen Grund hatte, das Project, ehe sie es zur Ausführung brachte, den Ständen zur Genehmigung vorzulegen. Das Amt des Oberauditeurs ist von der Art, daß er eigentlich beständig bei dem Armeecorps gegenwärtig sein muß. Da nun unser Armeecorps vielleicht in das Feld rückt, und man unter den gegenwärtigen Umständen nicht wissen kann, wohin es rücken muß, vielleicht in weite Ferne von hier, so könnte der Fall eintreten, daß, wenn die Staatsregierung den zugleich eine Stelle im Kriegsministerium bekleideten Oberauditeur gerne hier behalten will, noch ein anderer Auditeur, um im Felde den Dienst des Oberauditeurs zu versehen, berufen werden müßte. Und um sich hierzu die Genehmigung der Stände zu verschaffen, hat die Staatsregierung, glaube ich, diese Proposition gemacht; denn, wenn wir dieselbe genehmigen, so ist die Staatsregierung befugt, für den Felddienst unter allen Umständen einen Andern zum Oberauditeur zu berufen und diesem auch die Oberauditeursbesoldung zu geben. In dieser Beziehung sagt nun zwar die Staatsregierung in dem als Beilage zum Ausschußbericht abgedruckten Schreiben, daß dieß nicht ihre Absicht gewesen sei, sondern daß sie für einen solchen Fall den ältesten Auditeur die Oberauditeurstelle im Felde versehen lassen wolle. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß diese Erklärung bloß nachträglich geschehen ist, weil der Ausschuß in seinem Bericht jene Bemerkung gemacht hatte.

Der Abg. Karl Zöppritz: Von dem Herrn Regierungscommissär ist bemerkt worden, daß das Ministerium sogleich einen Ministerialrath hätte anstellen können, und es eigentlich nicht in dem Falle gewesen sei, eine Proposition deßhalb vorher an die Stände machen zu müssen, da eben feste Etats vorhanden wären, und das Ministerium ohne

Anstand rechtlich eine neue Stelle hätte besetzen können. Ich frage, wenn dieß zu Gunsten des neuen Systems, welches auch in das Kriegsministerium eingedrungen sein soll, gesprochen ist, warum hat man zu gleicher Zeit vorgeschlagen, daß der im Kriegsministerium verwendete Generalmajor mit seinem vollen Gehalte von 4000 fl. auf den Etat des Kriegsministeriums kommen soll; denn wie es in dem Schreiben des Kriegsministeriums heißt, ist der Kriegsminister nicht mit dem vollen Gehalt, d. h. nicht mit 7000 fl. angestellt, vielmehr bezieht er nur seinen Gehalt als Generallieutenant. Dieser beträgt ungefähr 600 fl. weniger, als der Gehalt eines Ministers. Das Kriegsministerium hätte die hieraus entspringende Ersparniß zur Zahlung des von 3000 fl. auf 4000 fl erhöhten Gehalts des Herrn Generalmajors von Bechtold kurzer Hand verwenden und deßhalb ohne Zustimmung der Stände verrechnen können, weil die dem Ministerium verwilligte Summe bis daher als Aversionalsumme betrachtet wurde. Ich finde, obgleich man von dem früher befolgten Systeme abgehen will, in der Proposition an die Stände hinsichtlich der Gehalte der beiden Generalmajors gerade das alte System noch vorwalten; denn ich meine, nichts wäre natürlicher gewesen, als jetzt kein Avancement eintreten zu lassen, weil wir uns gegenwärtig in einem provisorischen Zustande befinden, weil, wenn auch die Bundesmatrikel vorschreibt, daß nur ein General zwei Regimenter commandiren könne, damit doch nicht gesagt ist, daß er sogleich in den vollen Bezug des etatsmäßigen Gehalts treten müsse. Auf diese Weise zeigt sich noch das alte System und gegen das streite ich. Man hat in dem ersten Schreiben gesagt: 2800 fl. wolle man sparen, aber in dem weiteren Schreiben steht auch, daß wenn der jetzige Oberauditeur in das Kriegsministerium berufen werde und zugleich der Fall eintrete, daß der Oberauditeur in das Feld müsse, das Kriegsministerium sich die Befugniß vorbehalte, einen anderen Oberauditeur anzustellen. Wenn diesem nun auch nur die geringste Besoldung von 1500 fl. bewilligt würde, so gingen diese 1500 fl. doch an den 2800 fl. Ersparniß ab, und gegen diese Folgen trete ich auf und wegen dieses Grundes stimme ich nicht für die Proposition der Staatsregierung. Ich habe vorhin schon bemerkt, es ist die Gelegenheit geboten, diese Stelle im Kriegsministerium provisorisch zu besetzen und ich wiederhole, wenn ich die Sache zu ordnen hätte, würde ich zu dem Ende sagen: der dermalige Oberauditeur wird in das Kriegsministerium versetzt

und der älteste Auditeur eines Regiments oder Corps wird Oberauditeur und der älteste Accessist wird provisorischer Auditeur bei einem Regiment oder Corps. — Es wäre wohl möglich, daß ein Auditeur, der auf eine Zeit lang in das Oberkriegsgericht versetzt wird, mit seinen bisherigen Functionen in Conflict gerathen könne. Aber jetzt ist nicht die Zeit, definitive Stellen zu machen, vielmehr das Bedürfniß auf die wohlfeilste Weise zu befriedigen, und ich glaube daher, daß man von diesem wenig bedeutenden Umstande wohl absehen kann. Es ist zur Vertheidigung der Proposition vorzugsweise Bezug genommen worden auf die festen Etats; indessen ich hoffe, daß diese festen Etats für die Zukunft bald ganz ihre Erledigung gefunden haben oder doch andere Vereinbarungen wenigstens ins Leben treten.

Der Präsident: Mit diesem Grundsatz des Abgeordneten Zöppritz kann ich mich nicht einverstanden erklären. — Bevor irgend einer Behörde, sei es eine Civil- oder Militärbehörde, ein Vorwurf darüber gemacht werden kann, daß sie sich Ueberschreitungen der jetzt bestehenden Etats schuldig gemacht hätte, müßten die Etats zuerst geändert worden sein, und so lange die Etats nicht geändert worden sind, besteht eine Uebereinkunft zwischen Ständen und Regierung, auf welche hin diese handeln kann.

Der Abgeordnete Zöppritz bemerkt zur Berichtigung, daß er bei seiner letzten Aeußerung ausdrücklich bloß von der Zukunft gesprochen habe.

Der Präsident (fortfahrend): Was übrigens die beanstandete Gage eines Generalmajors betrifft, so will ich auch darüber meine Ansicht aussprechen.

Wenn das Mitglied des Kriegsministeriums, welches nunmehr die volle Generalmajorsgage bekommen hat, der älteste Oberst war, so hat ihm, nach dem mit den Ständen vereinbarten Etat die Gage gehört. Dabei wäre ich aber der Meinung gewesen, daß, wenn dieses Mitglied, dem dann das Commando über die Brigade gehört hätte, durch seine Dienstverrichtungen im Kriegsministerium temporär verhindert gewesen wäre, die Brigade zu übernehmen, man die Brigade provisorisch und so lange, als die Verhinderung gedauert hätte, durch einen Obersten hätte commandiren lassen können.

Der Abg. Volhard: Ich kann die Ansicht nicht theilen, daß die Staatsregierung in ihrem vollen Rechte sei, oder vielmehr keinen Tadel verdiene, wenn sie lediglich nach den festen Etats Anstellungen beschließt. Sie hat bei Fest-

stellung jener Etats das Versprechen gegeben, daß sie bei jeder Erledigung einer Stelle untersuchen wolle, ob sich nicht eine Ersparung einführen lasse, und ist auch ohnehin schon zu möglichster Sparsamkeit verpflichtet. Die Staatsregierung hat die Rechte, welche ihr zustehen, überhaupt nur zu dem Zweck, um einen weisen Gebrauch davon zu machen. Wenn sie dagegen ihre Rechte dazu anwendet, um die Staatsgelder auf unnöthige Weise zu verausgaben, mithin zu verschleudern, so macht sie sich eines Mißbrauchs ihrer Rechte schuldig und verdient sie Tadel, mag sie auch in formeller Hinsicht ihre Rechte nicht überschritten haben.

Der Herr Oberauditeur Hoffmann: Es scheint, als wenn die Gageerhöhung für den General im Kriegsministerium hauptsächlich Anstände gefunden hätte. Ich habe nicht geglaubt, daß dieß der Fall sein könne. Daß ein General für die Brigade angestellt werden muß, das wird Niemand bezweifeln; denn es ist dieß der Bundeskriegsverfassung gemäß, und wenn die Staatsregierung den Bund ignoriren will, wenn die Stände sein Dasein bestreiten wollen, so wäre Anarchie da. So lange kein anderes Organ besteht, als das jetzt herrschende, muß die Staatsregierung, es ist dieß ihre heiligste Pflicht, sich ganz an die Bundeskriegsverfassung halten. Darum ist die Ernennung des einen Generals gar nicht zu beanstanden. Was die Besoldung des anderen Generals betrifft, so muß ich Ihnen bemerken, daß früher, außer dem dritten Offizier, der der dritten Section vorsteht, zwei Offiziere auf dem Etat des Kriegsministeriums gewesen sind, nämlich der General von Bechtold und der Oberstlieutenant Frey. Der Oberstlieutenant Frey hat an der Bearbeitung der technischen Gegenstände, die dem General von Bechtold oblag, Theil genommen und nach seinem Austritt war nur noch dieses eine Mitglied vorhanden, dem die ganze Sorge für die wichtigen Gegenstände der ersten Section allein zu Theil wurde. Der General von Bechtold hat mit einer Aufwendung von Kräften diese Geschäfte besorgt, die volle Anerkennung verdient. Nach der Pensionirung eines Brigadegenerals hat derselbe mit Recht das vacante Commando der Brigade verlangt. Man konnte aber seinen Austritt aus dem Kriegsministerium in einem Zeitpunkt, wie der gegenwärtige, nicht zugeben, weil auch der Oberstlieutenant Frey wegen Krankheit zurücktreten mußte. Es war eine Nothwendigkeit, diesen Mann festzuhalten, und wenn man ihm eine Besoldungsvermehrung bis zur Gage eines Generalmajors gab, wozu die

Mittel sich durch den Austritt des Oberstlieutenant Frey ergaben, für den kein anderes Mitglied angestellt wurde, so sehe ich nicht ab, wie dieser Gegenstand den geringsten Tadel verdienen kann, zumal hier nur von einer vorübergehenden Maßregel die Rede ist.

Der Abg. Zulauf: Die fixen Etats sind auf dem Landtage von $18\frac{3}{3}\frac{5}{6}$ angenommen worden. Aber daß man sie zu hoch erkannte, und daß sie wirklich zu hoch gestellt waren, geht aus den damaligen Verhandlungen hervor. Lesen Sie, was damals der jetzige Minister von Gagern über die fixen Etats bemerkt hat. Er hat damals angeführt, wie die Etats auf allen Landtagen gestanden hätten und auf jenem Landtage hätten sie am höchsten gestanden. Er trug deßhalb darauf an, die Kammer möge sie ablehnen, weil sie zu hoch seien. — Der damalige Präsident Eigenbrodt hat sich noch zuletzt für die Ablehnung ausgesprochen; sie sind aber dennoch angenommen worden. Auch ich bin überzeugt, daß sie zu hoch sind und habe daher damals auch nicht dafür gestimmt. Lesen Sie die damaligen Verhandlungen. Es sind unserer vier Abgeordnete, nämlich der jetzige Herr Minister von Gagern, der Abgeordnete Brunck, der damalige Abgeordnete Gehrich und ich, wir haben jede Frage wegen der fixen Etats verneint; dieß steht zu Protokoll, und ich hoffe, daß die Staatsregierung sowohl in Militär- als in Civilsachen Rücksicht darauf nehme und eine Herabsetzung derselben eintreten läßt.

Der Abg. Frank: Es handelt sich hier in der gegenwärtigen Discussion um zwei ihrem Wesen nach ganz verschiedene Gegenstände, nämlich einmal um eine projectirte Ersparung bei dem Kriegsministerium und dann um Ausgabevermehrung für den Offiziersstand durch Pensionirung und Ernennung von Generalen. In dem ersteren Falle will die Staatsregierung unter die festen Etats gehen und in dem letztern Falle hat sie das bisherige Maß der Ausgaben überschritten. — Die Staatsregierung erklärt nun, sie habe in dem ersteren Falle, wo es sich darum handle, unter die Etats zu gehen, den Ständen die Proposition machen müssen. Die Stände beschweren sich aber darüber, daß in dem anderen Falle, in dem Falle der Ausgabevermehrung, die Staatsregierung weit über das Bedürfniß hinausgegangen wäre. Die Staatsregierung beruft sich bei diesen Punkten des größeren Kostenaufwands bloß auf ihr Recht, indem sie sagt, sie habe lediglich ihre Befugniß zum Pensioniren und Anstellen ausgeübt. — Die Stände gehen von

einem anderen Gesichtspunkt aus. Sie lassen sich Ersparnisse, wenn nur irgend der Zweck erreicht wird, sehr gern gefallen; sie wünschen, die Staatsregierung möge möglichst sparen. Aber die Staatsregierung hat in diesem Punkte eine Ausgabevermehrung eintreten lassen, obwohl sie wissen konnte, daß sie dadurch dem Wunsche der Stände entsprechen werde. — Im anderen Falle dagegen, wo die Staatsregierung Ersparnisse zu machen beabsichtigt, benimmt sie sich schüchtern und versichert, daß sie dazu die Einwilligung der Stände zu bedürfen glaube. Ich werde hiernach für die Anträge des Ausschusses stimmen.

Der Abg. Karl Zöppritz: Es ist von dem Herrn Regierungscommissär hervorgehoben worden, daß, so lange der Bund in seiner gegenwärtigen Organisation noch besteht, seine Beschlüsse befolgt werden müßten. Ich bin entschieden der nämlichen Ansicht. Indessen glaube ich nicht, daß zu einem Commandanten über zwei Regimenter oder eine Brigade, absolut ein als General bezahlter Offizier nothwendig gewesen wäre. Für was hat man denn die Charakterisirung? Man will dem charakterisirten General nur ein Decret geben, welches ihm bezüglich seiner Anciennität einen Vorschub leistet, und handelt es sich dann bei der Zusammenziehung der Truppen und deren Commando aber bloß um das Datum der Decrete. Wenn nämlich der obere Befehlshaber aus irgend einem Grunde unfähig wird, das Commando zu führen, so tritt der seinem Decrete nach Aelteste nach ihm ein, und es wäre freilich eine Beeinträchtigung, wenn der Commandeur von zwei Regimentern, weil er nur Oberst ist, vielleicht von dem Commando über das Ganze zurückgeschoben werden müßte. Dem kann man aber dadurch vorbeugen, daß der commandirende Oberst als General charakterisirt wird. Außerdem meine ich, in Zeiten, wie die gegenwärtigen, wo das Geld so knapp ist — wir haben erst vor ein paar Tagen gehört, daß man deßhalb ein Ansinnen bezüglich eines Anlehens an die Stände gestellt hat — müßte auch bei den höheren Militärpersonen der Patriotismus dahin streben, in jeder Beziehung zu sparen. Und ich glaube, es wäre recht schön gewesen, wenn der Herr General von Bechtold erklärt hätte: ich verzichte auf das Commando der Brigade und lasse es einem Anderen zukommen; dann wäre auch die Nothwendigkeit nicht vorhanden gewesen, alsbald einen General mit vollem Gehalt zu ernennen. Diese Nothwendigkeit war ohnedem auch deßhalb nicht so dringend, weil gerade die Brigade, welche in Diensten des Bundes

nach Baden rücken mußte, durch einen General commandirt war und bezüglich der noch im Großherzogthum zurückgebliebenen zwei Regimenter, welche hoffentlich nicht außer Landes rücken werden, die Ernennung eines Generals hätte bis zu deren Ausrücken verschoben werden können. Darum beklage ich nochmals, daß, wenn auch das Kriegsministerium formell im Recht war, einen General mit vollem Gehalt anzustellen, es von diesem Recht Gebrauch gemacht hat und ich muß noch einmal ausdrücklich meine Mißbilligung aussprechen.

Der Abg. Schenck: Ich will bloß noch in Beziehung auf den ersten Punkt eine Bemerkung machen. Ich habe inzwischen darüber nachgedacht, was wohl das Kriegsministerium bewogen haben kann, die vorgelegte Proposition in Beziehung auf die Organisation des Oberkriegsgerichts zu machen. — Ich glaube, das Kriegsministerium will die Kenntnisse und die große Erfahrung eines Mannes in dem Kriegsministerium benutzen; es will aber auch zu gleicher Zeit dessen Kenntnisse und Erfahrung dem Oberkriegsgericht nicht entziehen und ich glaube, das ist ein sehr löblicher Gedanke.

Der Abg. Heldmann: Ich bin weit entfernt zu tadeln, daß man jetzt einen Generalmajor angestellt hat, daß namentlich derjenige, der an der Reihe war, zu dieser Stelle ernannt worden ist. — Ich schließe mich nur an dasjenige an, was der Herr Präsident vorhin bemerkt hat, daß man nicht einen zweiten Generalmajor hätte anstellen, sondern dessen Stelle in Verhinderung des ersten hätte vicariren lassen sollen. Ich bin hinsichtlich der Ersparung ganz und gar der Ansicht des Abgeordneten Karl Zöppritz und ich glaube, daß wenn wir, was wahrscheinlich bald geschehen wird, eine Aenderung der Dienstpragmatik vornehmen, bei allen Staatsdienern so viel Liberalismus zu finden sein wird, daß sie auf einen Theil ihrer Besoldung oder Pension, wenn ein Abzug auf gesetzliche Weise angeordnet wird, verzichten. — Dieß glaube ich bei dem Militär um so mehr erwarten zu können, als der Pensionsetat bei dem Militär eine Höhe erreicht hat, die unser Staatshaushalt auf die Dauer nicht zu ertragen vermag. Der Pensionsetat bei dem Militär ist auf die enorme Summe von 165,588 fl. 54¾ kr. gewachsen. Für einen kleinen Staat, wie der unsrige, bei der gedrückten Lage unserer Bevölkerung kann ein solcher Pensionsetat auf die Dauer nicht mehr bestehen.

Der Abg. Freiherr v. Löw: Was die von dem Ausschuß über die künftige Organisation der obersten Militärbehörde

gestellten Anträge betrifft, so bin ich darin mit den Rednern vor mir einverstanden, daß jetzt wohl nicht der Augenblick zu einer neuen Organisation ist. Ich will übrigens dabei nur die Bemerkung einfließen lassen, daß in England, welches in der halben Welt sein Militär vertheilt hat, bloß 21 Personen das ganze Kriegsministerium bilden, einschließlich des Subalternpersonals.

Was sodann den von dem Ausschuß unter Nr. 4 gestellten Antrag betrifft; daß nämlich die Kammer wegen Belastung der Staatskasse mit zwei Generalmajorsgehalten eine Mißbilligung aussprechen möge, so glaube ich, daß dieser Antrag doch in der Weise geändert werden muß, wie vorhin der Herr Präsident bemerkt hat, daß nämlich nur von einem General gesprochen wird. Denn wegen Besetzung der einen Generalsstelle ist das Ministerium formell und materiell im Recht gewesen, es handelt sich eigentlich nur um die zweite Generalsstelle.

Der Abg. Hillebrand: Ich will mir nur in Beziehung auf dasjenige, was der Herr Präsident vorhin über den ersten Punkt, die Organisation des Oberkriegsgerichts betreffend, bemerkt hat, einige Worte erlauben. Der erste Ausschuß hat hauptsächlich Betonung darauf gelegt, daß hier die Unabhängigkeit des Richteramtes gewahrt werden müsse. Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß dieses Princip alles Andere in der vorliegenden Frage überwiegen müsse. Das Richteramt soll durchaus rein und unabhängig von jedem äußeren Einfluß, von jeder Einwirkung, von jeder Störung erhalten werden. Dieses Princip ist das wichtigste, was die Gegenwart in Anspruch nehmen muß, worauf man so lange die Forderungen gerichtet hat. Ich kann daher auch in so fern dem Abgeordneten Schenck nicht beistimmen, welcher der Ansicht ist, daß man solcherlei Principien, die allerdings unabläugbare Wahrheiten enthielten, nicht durchweg auf kleinere Staaten anwenden könne. — Ich meine dagegen, daß kleine Staaten eben so gut wie größere Gerechtigkeit in ihrem ganzen Wesen üben, den wahren Begriff des Staats zur Vollziehung zu bringen suchen müssen; denn wenn sie das nicht vermögen, dann müssen sie lieber ihre Staatsexistenz aufgeben, als wozu sie unter solchen Umständen gar kein Recht mehr haben; dann gehen sie besser in einen anderen größeren Staat über. Es ist, meiner Ansicht nach, immerhin ein gefährlicher Grundsatz, zu behaupten, daß man dasjenige, was zum Wesen eines Staats nothwendig gehört, auf kleinere Staaten nicht überall

anwenden solle. Wenn dabei auch vielleicht die finanzielle Rücksicht sich aufdrängen möchte, so glaube ich doch, daß bei solchen unbedingt nothwendigen Staatsfragen der finanzielle Gesichtspunkt nicht überwiegen dürfte.

Sonst stimme ich mit den vorherigen Rednern darin durchaus überein, daß es an der Zeit ist, möglichst im Staatshaushalte zu sparen. Wir können und sollen aber vor Allem sparen in dem Gebiete des Heerwesens und namentlich, was der Abgeordnete Heldmann schon hervorgehoben hat, in dem Gebiete der ungeheuren, fast beispiellosen Pensionen im Militärbereiche.

Der Herr Oberst Schmidt: Die Besetzung des Brigadecommando's mit einem General ist mehrfach beanstandet worden. Es ist aber auch auf der andern Seite schon bemerkt worden, daß das Kriegsministerium die Verbindlichkeit habe, der Bundeskriegsverfassung nachzukommen. Ich will hierzu nur noch die einzige Bemerkung machen, daß mir der damalige Zeitpunkt ganz ungeeignet schien, das Avancement unter den Truppen durch solche Rücksichten der Oekonomie zu suspendiren.

Der Präsident: Ich finde mich, mit Rücksicht auf meine vorhinnigen Bemerkungen, veranlaßt, bezüglich der ersten Proposition des Kriegsministeriums, die Besetzung der Stelle eines Mitglieds der zweiten Section des Kriegsministeriums durch den Oberauditeur, das Amendement zu stellen: dieser Proposition zwar die Zustimmung zu ertheilen, die Staatsregierung jedoch dabei zu ersuchen, daß der Oberauditeur den Sitzungen dieser Section in Justiz- und dahin relevirenden Gnadensachen nicht beizuwohnen habe.

Der Abgeordnete Lotheißen unterstützt diesen Antrag.

Zu dem Vorschlag des Ausschusses unter Nr. 2 b „bezüglich der Verweisung des Kriegsrechnungswesens vor die Großherzogl. Rechnungskammer."

Der Herr Oberst Schmidt: Dieser Gegenstand, der auf dem Landtage von $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ schon einmal und sehr ausführlich behandelt wurde, ist von sehr großer Wichtigkeit, und es wäre daher wünschenswerth, daß er auch jetzt besonders behandelt würde. Insbesondere glaube ich voraussetzen zu müssen, daß bei diesem Antrag, wie er hier gestellt ist, nur daß Rechnungswesen der Kriegskasse gemeint ist, worauf auch auf dem Landtage von $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ der Antrag gestellt war.

Was die Revision der Rechnungen der einzelnen Regimenter und Corps betrifft, so wird diese bei der Militär-

verwaltung verbleiben müssen und kann davon nicht getrennt werden. Aus diesem Grunde wird aber auch durch die Ueberweisung der Prüfung der Kriegskasserechnungen an die Rechnungskammer keine besondere Ersparniß herbeigeführt werden, indem dadurch das Personal bei dem Kriegsrechnungsbureau keine Verminderung erleiden kann.

Der Abg. Elwert: Auf dem Landtage von $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$, wo ich ebenfalls Mitglied der Kammer gewesen bin, war die Absicht bloß dahin gerichtet, daß die Rechnung der Hauptkriegskasse, welche ihre Dotation aus der Hauptstaatskasse bezieht, der Revision der Rechnungskammer unterworfen werde, ohne daß der geringste Einfluß auf das specielle Rechnungswesen der einzelnen Regimenter und Corps ausgeübt würde. Dieses Rechnungswesen der einzelnen Regimenter und Corps muß natürlich in der Hauptkriegskasserechnung sich abspiegeln und diese würde dann der Gegenstand der Revision der Rechnungskammer sein.

Der Abg. Karl Zöppritz: Ich habe die Sache nicht so verstanden. Ich will die Rechnung über die Gelder, welche von dem Kriegsministerium verausgabt werden, auf die nämliche Weise geprüpft haben, wie die Rechnungen über alle übrigen Staatsgelder von der Rechnungskammer geprüft werden, und es genügt meiner Ansicht nach nicht, wenn eine bloße Zusammenstellung von den Specialrechnungen in der Hauptkriegskasserechnung vorkommt, sondern von jeder einzelnen Rechnung müssen sämmtliche Belege der Rechnungskammer überantwortet werden.

Der Abg. Elwert: Was der Abgeordnete Zöppritz so eben bemerkt hat, wird am Ende auf dasselbe herauskommen, was ich vorhin gesagt habe.

2) über den Vortrag des Herrn Obersten Schmidt, betr. die Rechenschaftsablage über die zur Percussionirung der Handfeuerwaffen der Artillerie und Cavallerie verwendeten Gelder.

Nach vorausgeschickter Einleitung bemerkt:

Der Abg. Heldmann: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß die Percussionirung dieser Feuerwaffen, welche der Staat hier von seinen eigenen Leuten hat vornehmen lassen, so viel höher gekommen ist, als wenn er sie von fremden Büchsenmachern hätte machen lassen. Ich setze nämlich voraus, daß diese Gewehre der Artillerie und Cavallerie nicht mit Patentschwanzschrauben versehen sind, sondern daß nur die Nuß am Ende entweder eingelöthet oder eingeschraubt worden ist. Diese Arbeit bekommt man

von einem Büchsenmacher für 1 fl. 45 kr. gemacht, während sie hier bedeutend höher gekommen ist.

Der Herr Oberst Schmidt: Hierauf muß ich erwiedern, daß schon im Jahr 1841, wo überhaupt die Percussionirung in großem Maßstab betrieben wurde, weil man damals jeden Augenblick den Ausbruch eines Krieges befürchtete und daher die Arbeiten sehr beeilt werden mußten, sehr viele Gewehre im Lande durch Büchsenmacher percussionirt wurden. Die Preise bei diesen Büchsenmachern waren aber nicht geringer, als in der Werkstätte der Artillerie. In dem von dem Ausschuß aufgestellten Durchschnittspreis sind aber auch alle andere gleichzeitig mit der Percussionirung ausgeführten Reparaturarbeiten enthalten, welche einen sehr großen Theil dieser Kosten verursacht haben.

Der Abg. Karl Zöppritz: Der vorliegende Fall liefert abermals einen Beweis dafür, daß Alles, was von Staatswegen gefertigt wird, theuerer zu stehen kommt, als was einzelne Gewerbtreibende fertigen. Die Reparaturen, welche außer der Percussionirung noch an diesen Waffen vorgenommen worden sind, dürfen wahrlich nicht so viel betragen, als die Kosten der Percussionirung selbst. Ich spreche übrigens heute gegen die so hohen Kosten der Percussionirung deßhalb nicht, weil damals der Zudrang bei allen Gewehrfabriken ungeheuer war, wegen eines jeden Tag zu befürchtenden Krieges mit Frankreich, und das Kriegsministerium sehr weise gehandelt hat, diese Arbeiten durch seine eigenen Leute machen zu lassen, um schneller zum Ziele zu kommen.

3) Ueber den Antrag des Abgeordneten Reh, die Stempel- und Taxordnung betr.

Nach vorausgeschickter Einleitung bemerkt:

Der Abg. Reh: Ich erlaube mir über die Sache im Allgemeinen zu sprechen. Bekanntlich hat die Stempel- und Taxordnung seit ihrem Bestehen zu den begründetsten Klagen Veranlassung gegeben. Sie war kaum als Gesetz promulgirt, so ist darüber geklagt worden, daß die Ansätze darin durchgängig zu hoch seien. Es ist kein Landtag vorübergegangen, ohne daß diese Klagen sich erneuert hätten. Die häufigen Zusagen von Aenderungen, die den Ständen gegenüber gegeben wurden, sind aber alle unerfüllt geblieben. Wir stehen nun einer neuen Organisation unseres gerichtlichen Verfahrens, wie ich hoffe, nahe, und in Rücksicht darauf hat der Ausschuß, der gewiß im Ganzen der Ansicht, die

mein kurzer Antrag ausspricht, sich anschließt, sich dahin ausgesprochen, daß man, ohne wesentliche Gefährdung der Verhältnisse, auf meinen Antrag nicht eingehen könne. Ich halte die Sache für erheblich, um deßwillen für erheblich, weil sie tief in das Leben des Volks eingreift. — Wenn Sie mir Gewißheit darüber geben können, daß wir in aller Kürze einer Umgestaltung der Verhältnisse unseres Gerichtswesens entgegen sehen dürfen, daß wir bald ein neues Gesetzbuch haben, d. h. ein allgemeines deutsches, daß wir Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Schwurgerichte haben, in diesem Falle würde ich meinen Antrag in der Hauptsache vorerst für beseitigt erklären und mich dem Ausschußbericht anschließen. Indeß hege ich sehr begründete Bedenken, ob in so naher Zeit das sich erfüllen wird, was wir Alle wünschen. — Gehe ich nun davon aus, daß die Stempel- und Taxordnung sehr drückend auf uns lastet und daß dieser Druck um so fühlbarer und empfindlicher für uns wird, je mehr er sich nach den unteren Schichten des Volks wendet, so scheint es mir, daß die Kammer meinen Antrag nicht auf sich beruhen lassen darf. Die Kammer wird immer ihren guten Willen zu erkennen geben und ihre Ansicht über das ungerechte Princip dieser Stempel- und Taxordnung aussprechen müssen. — Es ist anerkannt, daß die Stempel- und Taxordnung mehr ein wirkliches Steuergesetz ist, als das, was sie sein soll, nämlich: die Vorschrift, welche Gebühr man für gewisse gerichtliche Handlungen zu entrichten hat. — Es ist vor Erlassung dieser Stempel- und Taxordnung von der Staatsregierung ausgesprochen worden, man wolle nur das frühere Sportelwesen ändern. Statt der Sporteln, welche die Gerichte erhoben, sollten die gerichtlichen Taxen und Gebühren vorlagsweise von den Parthieen durch den Stempel bezahlt werden. Aber diese Zusage ist nicht erfüllt worden. — Denn es läßt sich in Zahlen, also mit mathematischer Gewißheit, nachweisen, daß man durch Einführung der Stempel- und Taxordnung den Ertrag der Sporteln wenigstens um das Doppelte erhöht hat. Allen Juristen in der Kammer ist dieses Verhältniß gewiß genau bekannt und wird von ihrer Seite bestätigt werden. Der Ertrag, den die Stempel- und Taxordnung der Staatskasse zugewendet hat, ist sogar in einzelnen Jahren höher gestiegen, als die ganze Ausgabe, welche die Justiz dem Lande macht. Man wird in keiner Weise irgend einen rechtfertigenden Grund für diese Einrichtung auffinden können. Man hat zwar gesagt, diejenigen, welche das

Recht suchen, welche veranlaßt sind, die Gerichte in Anspruch zu nehmen, sollen auch dasjenige vergüten, was die Gerichte des Landes kosten. Ich halte aber diesen Grundsatz für ganz falsch. Die Gerichte sind für das ganze Land da und die durch sie veranlaßten Kosten gehören zu den allgemeinen Landeskosten. Allerdings wird man diejenigen, welche zunächst veranlaßt sind, die Gerichte in Anspruch nehmen zu müssen, zu einem erhöhten Beitrag zu den Gerichtskosten heranziehen dürfen, aber ihnen zuzumuthen, daß sie diese Kosten allein auf ihre Schultern nehmen, das ist, wie ich glaube, durchaus ungerecht. Ich will durch die Mittheilung meiner Ansichten über das bevorstehende Verhältniß im Allgemeinen Sie nicht länger aufhalten, ich glaube, es werden darüber kaum zweierlei Meinungen im Lande bestehen. Denn alle Landtage, welche diesen Gegenstand zur Sprache gebracht haben, waren darüber einverstanden, daß diese Stempel- und Taxordnung drückend auf dem Volk lastet. Um, soweit jetzt möglich, diesen Druck zu vermindern, ist es Aufgabe der Kammer, dahin zu wirken, daß eine Herabsetzung der vorliegenden Stempel- und Taxordnung zunächst in ihrer Wirkung, dem eigentlichen Volk gegenüber, herbeigeführt werde. Bekanntlich haben wir privigelirte Gerichtsstände, wir haben bei den Hofgerichten eine erste Instanz, ebenso auch bei den Oberappellationsgerichten. Ungeachtet der für diese Instanzen bestehenden höheren Taxen werde ich doch keine Herabsetzung dessen, was die Stempel- und Taxordnung dafür vorschreibt, beantragen. Man soll den Privigelirten die Last, welche ihnen die Taxordnung auflegt, lassen, sie mögen damit ihr Privileg bezahlen. Dagegen bin ich der Meinung, daß wir alle Taxen und Stempel bei den Untergerichten, also bei den Stadt- und Landgerichten um ein Bedeutendes herabsetzen müssen. Wer, wie ich, aus Erfahrung sprechen kann, wird bestätigen, wie sehr hart diese Stempel- und Taxordnung gerade den Bauer und den Bürger trifft, also die Klasse der Staatsangehörigen, welche ihre erste Instanz bei den Stadt- und Landgerichten hat. Wie manches Vermögen ist durch den Stempel schon absorbirt worden! Mögen auch viele Klagen ihren Ursprung finden in dem bösen Willen, in dem Unverstand der Einzelnen, der größte Theil derselben findet seine Veranlassung in der Armuth und so ist der hohe Stempel eine Strafe der Armuth. Ich stelle daher ohne mich auf eine nähere Begründung einzulassen, den Antrag:

alle Gerichts- und Stempeltaxen der Stadt- und

Landgerichte, welche der sogenannten streitigen Gerichtsbarkeit anheimfallen, auf die Hälfte herabzusetzen.

Ich will zugeben, daß damit ein Theil der Staatseinkünfte gefährdet wird. Aber wenn es sich darum handelt, daß wir eine bedeutende Ungerechtigkeit beseitigen, daß wir dem ärmeren Theile des Volkes eine Erleichterung zukommen lassen, dürfen wir an dieser Rücksicht die Maßregel nicht scheitern lassen. Der durch Annahme einer solchen Maßregel sich ergebende Ausfall muß in den Staatseinkünften auf eine andere, auf eine gerechtere Weise gedeckt werden.

Was die Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrifft, so ist von Seiten des Ausschusses eine doppelte Aenderung beantragt worden. Man will in Betreff der Loos- und Theilzettel und in Betreff der Inventarien eine Ermäßigung der bestehenden Taxen beantragen. Allein ich glaube, der Ausschuß hat sich mit seinem Antrag in der That in zu engen Schranken gehalten. Diese Stempel- und Taxordnung hat in demjenigen Theile, welcher die Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrifft, gerade ihre wundeste Stelle. Hier sind fast durchgehends solche hohe und so wenig gerechtfertigte Ansätze angenommen, daß man die Scheere, und, darf ich mich des Ausdrucks bedienen, die Haagscheere anwenden muß, wenn man die Ansätze auf ein irgend billiges Maß zurückführen will. Gerade in diesem Theile der Stempel- und Taxordnung findet sich durchgehends das Bestreben vorherrschend, dem Gesetz die Wirkung eines Steuergesetzes zu sichern. Dieß findet besondere Anwendung auf den Gradationsstempel bei Verträgen, bei dem eine andere Rücksicht gar nicht zum Grunde liegen kann, als daß das Vermögen, wenn gleich nur das imaginäre, welches der Vertrag darstellt, besteuert werden soll. Je höher die Summe des Vertrags sich stellt, desto höher der Stempel. Gleiche Beziehung hat die Bestimmung unter XX. Abschnitt 2 der Stempel- und Taxordnung, bezüglich des bei Inventarien zu verwendenden Stempels. Denn auch hier wird nicht das, was der Richter arbeitet, bezahlt, sondern der Stempel wird berechnet nach dem Betrag des Vermögens. Ich stelle nun in Betreff dieser einzelnen Vorschriften der Stempel- und Taxordnung bezüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Antrag, daß der die Nr. XVI. Abschnitt 2 betreffende Stempel, der bei Ausfertigung der Urkunden über Verträge und Contracte verwendet werden

muß, im Ganzen aufgehoben werde, und daß man ein- für allemal als Stempel, ohne Rücksicht auf die Größe der Vertragsobjecte, bei den Land- und Stadtgerichten anstatt eines Stempels von 1 fl. 30 kr., einen solchen von 45 kr., bei den Mittelgerichten anstatt eines Stempels von 2 fl., einen solchen von 1 fl. und bei dem obersten Gericht anstatt eines Stempels von 3 fl., einen solchen von 1 fl. 30 kr. festsetzt

Ebenso beantrage ich, daß man zu Nr. XX. Abschnitt 2 der Stempel- und Taxordnung den Stempel, der bei den Inventarien nach der Größe des Vermögens berechnet wird, ganz aufhebt und zu den Inventarien nur einen Stempel zu 6 kr. pro Bogen adhibirt, und zwar aus dem Grunde, weil die Arbeiten, die der Richter bei Aufnahme der Inventarien zu verrichten hat, nach den vorliegenden Gesetzen noch besonders vergütet werden müssen.

Ich stelle sodann noch zu Nr. XXI. den Antrag, daß man alle Loos- und Theilzettel bei den Land- und Stadtgerichten auf einen Stempel zu 30 kr. ausfertigt und daß man dabei auch besonders ausspricht, daß dieser Stempel nur einmal adhibirt werden dürfe.

Diejenigen Ansätze, welche den Stempel bei den Mittelgerichten und dem obersten Gericht betreffen, mögen bestehen bleiben. — Es darf also, wenn auch mehrere Loos- und Theilzettel ausgefertigt werden, nicht für jeden Einzelnen die vorgeschriebene Stempeltaxe adhibirt werden. Ich wünsche, daß Sie die gestellten Anträge unterstützen. Es wird dadurch keineswegs an demjenigen, was gegenwärtig bei uns besteht, etwas Wesentliches geändert werden. Allerdings können wir voraussehen, daß wir dadurch an dem Ertrage des Stempels eine wesentliche Einbuße erleiden, dagegen in jeder anderen Beziehung wird eine Abänderung der Stempel- und Taxordnung zu keinen Mißständen, zu keinen Irrungen führen. — Uebrigens versteht sich von selbst, daß mein Antrag erst dann, wenn das Finanzgesetz discutirt wird, von der Kammer definitiv angenommen werden kann, weil für den sich hiernach ergebenden Ausfall an dem Ertrage des Stempels eine andere Einnahme vorgesehen werden muß.

Der Präsident: Der Abgeordnete Reh will also die von ihm vorgebrachten Wünsche der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen haben bei der demnächstigen Vorlage des Finanzgesetzes.

Der Abgeordnete Reh bejaht dieß.

Der Abg. Volhard: Bekanntlich haben wir ein Gesetz über das Verfahren in unbestrittenen Schuldsachen, das sogenannte Mahnverfahren. In diesem Verfahren, welches bezweckt, die Rechtshülfe zu beschleunigen und zu erleichtern, namentlich aber die Kosten unbestrittener Schuldsachen zu vermindern, wird zu der ersten Eingabe oder Verfügung ein Stempel zu 15 kr. erfordert, die zweite Eingabe oder Verfügung ist stempelfrei. Sobald aber nach diesen beiden Eingaben und den darauf ergangenen Verfügungen das gewöhnliche Zwangsverfahren eintritt, so muß auch der gewöhnliche Stempel angewandt werden, der, je nachdem schriftlich oder mündlich gebeten und eine Nachricht gegeben wird oder nicht, 45 oder 30 kr. beträgt. Hierzu kommen noch außerdem die Pfandgebühren, welche das Pfandpersonal bezieht. Diese Kosten des Zwangsverfahrens, welche auch im Mahnverfahren ganz die gewöhnlichen sind, wie in anderen Klagsachen, machen häufig die Sache am Ende recht theuer. — In der Regel läßt sich Niemand auspfänden, der bezahlen kann. — Jene Kosten treffen also in den meisten Fällen nur die ganz Armen oder diejenigen, welche im Augenblick keine Mittel zur Befriedigung ihres Gläubigers haben. Das Mahnverfahren wird künftig nun noch weit häufiger eingeschlagen werden, weil nach dem vorgestern berathenen Gesetze die Standesherren ihre Gefälle nicht, wie bisher, im außerordentlichen Verwaltungswege betreiben können, sondern die Hülfe des Richters in Anspruch nehmen müssen. Ich stelle daher den Antrag:

> die Kammer wolle ein Gesetz veranlassen, wonach auch bei und nach Einleitung des rechtlichen Zwangs im Mahnverfahren stempelfreies Papier anzuwenden ist.

Die Abgeordneten Reh und Elwert unterstützen diesen Antrag.

Der Abg. von Grolman: Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen meine Ansicht über einen Gegenstand mittheile, bezüglich dessen ich durch mein Geschäftsleben mannichfache Erfahrungen gesammelt habe. Es würde wohl der logischen Ordnung nach erforderlich sein, an der Spitze meines Vortrags von dem System selbst zu reden, was der Stempel- und Taxordnung zum Grunde liegt, weil namentlich davon die Entscheidung der Frage abhängt, ob und in wie weit die Stempel- und Taxordnung bezüglich ihres Systems eine Aenderung verdient. — Ich müßte über diesen Gegenstand lange und ausführlich reden, wenn ich die Sache erschöpfend

behandeln wollte, weil er zu umfassend ist. Allein ich glaube hier dem verehrlichen Ausschuß vollständig beitreten zu müssen, daß es sich in der gegenwärtigen Zeit nicht von einer neuen Stempel- und Taxordnung und von einer Umänderung des Systems, worauf das gegenwärtige Gesetz beruht, handelt. Und warum? Weil allerdings, wie ich die festeste Hoffnung habe, durch die bevorstehende Gesetzgebung das ganze Gerichtswesen und gerichtliche Verfahren geändert werden wird, und ich keineswegs mich der bangen Sorgen hingeben will, daß unser Verfahren, sowohl in civilrechtlicher Hinsicht, als auch insbesondere in Untersuchungssachen noch lange wird bestehen bleiben, indem es zu dem wesentlichsten Bedürfniß gehört, daß unser Verfahren auf die Weise hergestellt wird, wie es verheißen ist. Ist aber dieß der Fall, sehen wir hoffentlich diesem Zeitpunkt der Regeneration unseres gerichtlichen Verfahrens in Bälde entgegen, dann werden Sie selbst erkennen, daß die Verfertigung einer neuen Stempel- und Taxordnung jetzt eine ganz nutzlose und vergebliche Arbeit ausmachen würde. Eine Stempel- und Taxordnung, wenn sie jetzt neu gemacht werden soll, müßte doch die gegenwärtigen Justizzustände ins Auge fassen; sowie aber das bevorstehende neue gerichtliche Verfahren eintritt, müßte nothwendig eine neue, dem neuen gerichtlichen Verfahren entsprechende Stempel- und Taxordnung gefertigt werden, die dann nicht allein für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, sondern auch für die Provinz Rheinhessen, also für das ganze Land, emanirt werden muß. Darum gehe ich in die Systemsfrage jetzt nicht näher ein, doch gestatten Sie mir, einige allgemeine Bemerkungen Ihnen nicht vorenthalten zu dürfen. Es ist wahr, die Stempel- und Taxordnung, welche besteht, hat manche Unebenheiten und verdient in einigen Punkten einer Remedur; aber man würde, meiner Ansicht nach, zu weit gehen, wenn man ihr den Vorwurf machen wollte, daß sie im Ganzen zu theuer sei (ich sage im Ganzen, einzelne Positionen abgerechnet). Es steht vollkommen richtig, daß die jetzigen Einkünfte das Bedürfniß übersteigen; allein das rührt weniger aus dem Grunde her, weil die Taxen an sich zu hoch angesetzt sind, sondern weil die Geschäfte der Justiz, namentlich in den unteren Regionen, außerordentlich zugenommen haben, was zugleich ein ehrendes Zeugniß für unsere Justiz abgibt. Ich kenne die Art und Weise, wie in der Stempel- und Taxordnung die Taxen componirt worden sind. Bekanntlich hatten wir vor der Stempel- und Taxordnung eine Menge

Sportelordnungen in den einzelnen verschiedenen Territorien, woraus die diesseitigen Provinzen zusammengesetzt sind. Bei der einen Sportelordnung waren die Ansätze höher, bei der anderen waren sie niedriger. Es ist hier das Mittel angenommen worden, und ich kann Sie versichern, oft und vielfach habe ich gefunden, daß im Ganzen die Sporteln, welche in die Stempel- und Taxordnung aufgenommen worden sind, geringer waren, als sie in vielen einzelnen Territorien wirklich betragen hatten. Mein verehrter College, der Abgeordnete Reh, wünscht, daß der Stempel in der streitigen Gerichtsbarkeit bei den Stadt- und Landgerichten durchgängig auf die Hälfte herabgesetzt werden möge. Diese Operation unterliegt keiner Schwierigkeit, sie ist eine leichte. Sie können z. B. sagen: gegenwärtig kostet der Protokollstempel 45 kr., in Zukunft soll er nur 22½ kr. ausmachen, und so fort bei den anderen Ansätzen. Aber hierbei ist wohl zu erwägen der starke Ausfall, den dieß nach sich ziehen wird, ein Ausfall, der doch nachher auf andere Weise wieder ersetzt werden muß. Auch muß man bei diesem Protokollstempel erwägen, daß durch diese 45 kr. nicht bloß ein abgehaltener Termin bezahlt wird, sonst wäre der Ansatz vielleicht zu hoch, sondern es werden so viele Termine damit bezahlt, als die Verhandlungen dazu auf den einen Bogen geschrieben werden. Wenn also in einer Sache zwei oder drei Termine abgehalten werden und die Verhandlungen lassen sich auf einen Bogen schreiben, so wird immer nur derselbe Bogen beibehalten, was sonst nicht der Fall wäre, wo Sporteln bezahlt werden mußten, weil dann jeder einzelne Termin seiner vollständigen Sportel unterworfen war. Ich muß gestehen, ich finde es höchst bedenklich, wenn man so weit heruntergehen wollte, daß man den Stempel allgemein für streitige Sachen bei den Untergerichten auf die Hälfte herabsetze. Ich will über die Frage, ob es passend sei, daß man so viel als möglich die Justizkosten frei leisten läßt, mich nicht in eine nähere Erörterung einlassen, weil dieß dermalen zu weit führt; aber zu bedenken will ich Ihnen geben, ob nicht die Ansicht vielen Grund für sich hat, daß man diejenigen, welche die Hülfe der Justiz in Anspruch nehmen, vorzugsweise anzieht, um die Lasten und Kosten der Justiz zu tragen und nicht einen Anderen, den die Justiz gar nichts angeht, der ihre Hülfe nicht in Anspruch nimmt, in die Lage setzt, eine Steuer für muthwillige Proceßsucht eines Anderen entrichten zu müssen. Außerdem ist zu erwägen, daß auch die Bewohner der Provinz Rhein-

hessen ihre Lasten haben, bezüglich Stempel und Sporteln zu tragen und daß, wenn wir diesseits zu weit den Stempel heruntersetzen, die Rheinhessen an dem Ausfall mittragen helfen müssen, wobei es eine große Frage ist, ob dadurch die Rheinhessen nicht prägravirt werden würden.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehe ich zu den speciellen auf Abänderung einzelner, zu Härten Veranlassung gegeben habender Positionen der Stempel- und Taxordnung gerichteten Anträgen des verehrlichen Ausschusses über. Was diese betrifft, so bin ich hinsichtlich des Antrags, in Betreff der außergerichtlichen Beschwerden, mit dem Ausschuß ganz einverstanden. Die betreffende Stempeltaxe war allerdings in einzelnen Fällen drückend und erschwerte selbst die Rechtspflege. Was den Gradationsstempel bei Inventarien betrifft, so habe ich hierüber auf dem vorigen Landtage ganz ausführlich mich verbreitet, ich habe damals nachgewiesen, daß dieser Gradationsstempel eine durchaus nicht zu rechtfertigende Abgabe ausmache, indem dieser Gradationsstempel im Grunde nichts anderes, als eine Erbschaftssteuer genannt werden kann, die in die Stempel- und Taxordnung vom Jahr 1822 übergegangen, weil in der Stempel- und Taxordnung vom 24. Juli 1809 dieser Gradationsstempel schon eingeführt war. Man fand ihn bei der Entwerfung der neuen Stempel- und Taxordnung vor und man wagte es wegen des zu befürchtenden Ausfalls nicht, ihn aufzuheben. Aber dem Grundsatze nach muß er aufgehoben werden und läßt sich, meiner Ansicht nach, um so weniger rechtfertigen, weil die Geschäfte, die der Richter bei der Aufstellung eines Inventars zu vollziehen hat, den Taxen noch besonders unterworfen werden, indem der sämmtliche Zeitaufwand für die Errichtung eines Inventars und ebenso die Revision des Inventars besonders zur Rechnung kommen. Dieser Gradationsstempel faßt also nur eine reine Erbschaftssteuer in sich, die dabei nach der Erfahrung bisher nur die Minderjährigen betroffen hat. Diese werden zwar schon jetzt, nachdem in Folge der landständischen Anträge auf dem verflossenen Landtage, Vermögen bis zu 500 fl. stempelfrei sind, erleichtert; allein in allen Fällen werden sie noch jetzt von dieser Steuer betroffen, wo die eben erwähnte Erleichterung nicht stattfindet und sie werden vorzugsweise durch diesen Stempel fast nur allein betroffen, weil Volljährige sich gewöhnlich zur Ersparung des Gradationsstempels wohl hüten, ihre Erbschaften bei Gericht auseinandersetzen zu lassen.

Was die Loos- und Theilzettel betrifft, so bin ich auch hierin ganz mit der Ansicht des Ausschusses einverstanden.

Ich erlaube mir nun noch einige Bemerkungen zu den weiteren Anträgen zu machen, welche in der heutigen Discussion erfolgt sind.

Was zuerst den Antrag des Abgeordneten Volhard betrifft, der in der unteren Instanz beim Zwangsverfahren nach vorausgegangenem Mahnverfahren keinen Stempel adhibirt haben will, so kann ich diesen Antrag nicht für einen ganz richtigen erklären, er muß bezüglich des Princips entweder fallen, oder generalisirt werden, was wieder zurückführen würde. Der Stempel, welcher beim Zwangsverfahren im Mahnverfahren verwendet wird, ist kein anderer Stempel, als der, der in der Stempel- und Taxordnung überhaupt für diejenigen richterlichen Verfügungen bestimmt worden ist, welche im Zwangsverfahren vorkommen. — Das Mahnverfahren schließt sich mit dem Zahlungsbefehl. Erst wird ein Mahnzettel erlassen, wenn darauf während der bestimmten Frist nicht Zahlung geleistet wird, so erfolgt Zahlungsbefehl. Dieser Zahlungsbefehl kostet nichts. Wenn aber nun die Frist verstrichen ist, die der Zahlungsbefehl anordnete, so hört das Mahnverfahren auf, und das Verfahren geht in dasselbe Zwangsverfahren über, wie solches stattfindet, wenn Jemand durch ein Erkenntniß zur Bezahlung einer Summe verurtheilt ist, und es wird zum Zwecke der Gelebung des Urtheils theils rechtlicher Zwang angewendet. Es ist dieß ganz das Nämliche. Also kann der fragliche Antrag auf das Zwangsverfahren nach vollzogenem Mahnverfahren allein nicht beschränkt werden, sondern wenn hier eine Erleichterung bezüglich der Stempeltaxen eintreten soll, müßte man, wenn man nicht inconsequent handeln will, bestimmen, daß im Zwangsverfahren überhaupt kein Stempel mehr adhibirt werden soll, was nicht angeht. Deßhalb kann ich diesem Antrag nicht beitreten.

Was den Antrag des Abgeordneten Reh betrifft, den Contractenstempel bei den Untergerichten herabzusetzen, so ist dieß eine Sache, die von dem Ermessen abhängt. — Der bisherige Contractenstempel hat betragen, wenn der Gegenstand des Vertrags einen bestimmten Geldwerth hatte,

(Redner verliest aus der Stempel- und Taxordnung vom 27. August 1822, Abschnitt 2, Nr. XVI. A. 1 die betreffende Stelle.)

Dieß ist ein Gradationsstempel. Mit diesem Stempel wird die Aufnahme des Contractes, die ganze causae cog-

nitio, welche jedem Immobiliarvertrag vorausgehen muß, und die häufig schwierig ist und vielfache Mühe und Nachforschungen hinsichtlich der Frage der Eigenthumsfreiheit und der Pfandfreiheit erfordert und nachher die Ausfertigung und richterliche Bestätigung des Vertrags bezahlt. Man kann zwar diesen Stempel herabsetzen, aber ich bin der Ansicht, daß, wenn man unbedingt, ohne Rücksicht auf den Geldwerth, den ein Vertrag zum Gegenstand hat, für jeden Vertrag nur ein Stempel von 45 kr. bei den Untergerichten, von 1 fl. 30 kr. bei den Mittelgerichten u. s. f. ansetzen wollte, dieß viel zu weit gehen möchte. Den hierdurch erfolgenden Ausfall müssen wir doch immer im Auge haben und dieser Ausfall muß von solchen gedeckt werden, denen es wohl zu gönnen ist, wenn sie nicht zu sehr für die Kosten der Justiz, deren Hülfe sie vielleicht gar nicht verlangen, in Anspruch genommen werden.

Es ist ferner von dem Abgeordneten Reh der Wunsch geäußert worden, daß bei Inventarien, bei denen ohnehin, nach dem Antrage des Ausschusses, wenn er durchgehen sollte, in Zukunft bloß ein Revisions- und Zeitaufwandsstempel stattfindet, zum Inventar noch ein 6 kr. Bogen genommen werden soll.

Ich glaube, dieses Antrags bedarf es nicht. Wenn es nach dem Antrag des Ausschusses geht, so gibt es künftig bei Inventarien weiter keinen Stempel, als den Revisionsstempel, und dieser beträgt 1 fl. für den Bogen, und der Zeitaufwandsstempel, welcher für zwei bis drei Stunden 1 Thlr., für einen Zeitaufwand über eine Stunde die Hälfte, 45 kr., und für einen Zeitaufwand unter einer Stunde, $\frac{1}{3}$, 30 kr. ausmacht. Diese Zeitaufwands- und Revisionstaxen werden zusammengerechnet und nachher wird der sich ergebende Gesammtstempelbetrag durch Cassation bei dem Inventar gewahrt. Darum gibt es hier keinen Stempel zu 6 kr. und der deßfallsige Antrag hat keinen Nutzen. Der Stempel mit 6 kr. wäre ein rein überflüssiger. Was endlich die Loos- und Theilzettel betrifft, wobei der Abgeordnete Reh, wenn ich ihn richtig verstanden habe, die Erbvertheilung selbst nur mit einer Taxe von 30 kr. belegt haben will, so scheint mir auch dieser Antrag viel zu weit zu gehen. — Die Erbvertheilungen machen den Gerichten große Arbeiten. Wenn das Inventar aufgenommen ist, so verursacht nachher eine solche Erbvertheilung und Erbauseinandersetzung öfters noch viele Mühe und Arbeit. Mit 30 kr. ist die richterliche Mühe durchaus nicht bezahlt. Wenn man

daher einen Ausfertigungsstempel von 1 fl., wie der Ausschuß anträgt, als die Taxe eines jeden einzelnen Theil- oder Looszettels bestimmt, wenn nämlich die Summe eines jeden einzelnen Looszettels nicht mehr als 101 fl. beträgt, so ist dieß — da Vermögen der Minderjährigen unter 500 fl. ohnehin stempelfrei ist — nicht zu wenig. — Man soll es daher bei dem Antrag des Ausschusses belassen; denn er hält die richtige Mitte ein.

Damit hätte ich dasjenige erörtert, was der Abgeordnete Rey vorgetragen hat, da jedoch der Gegenstand der Berathung eine ausführliche Erörterung verdient, so erlaube ich mir selbst noch einige Anträge Ihrer gefälligen Beurtheilung vorzulegen. Es sind, meiner Ansicht nach, noch einige große Härten bei einzelnen Positionen in der Stempel- und Taxordnung, die ich bei der jetzigen Angelegenheit nicht mit Stillschweigen übergehen darf, ohne mich sonsten eines Vorwurfs beschuldigen zu müssen. Es sind noch folgende Punkte, die ich zu beanstanden habe.

Der eine betrifft die Viehhandelsprotokolle, welche von Seiten der Großherzogl. Bürgermeister diesseits aufgestellt werden. Die Stempel- und Taxordnung sagt hier in Nr. XXV. des zweiten Abschnitts, daß für ein Protokoll über sonstige Gesuche oder Anzeigen bei den Untergerichten ein Stempel von 10 kr. adhibirt werden solle. Die Folge davon war, daß zu den Viehhandelsprotokollen, welche bei den Landgerichten aufgenommen wurden, ein Stempel von 10 kr. verwendet wurde. Dieß war ganz angemessen. Man ist aber weiter gegangen und hat diesen Stempel auch bei denjenigen Viehhandelsprotokollen in Anwendung bringen lassen, welche von den Bürgermeistern errichtet werden. Und dieß ist nicht allein eine harte, sondern, ich möchte sagen, eine ungerechte Bestimmung. Sie liegt eigentlich nicht in der Stempel- und Taxordnung, sondern ist durch eine höchste Verfügung im Jahr 1824 in die Erläuterungen zur Stempel- und Taxordnung vom 14. September 1824 aufgenommen und so höchsten Orts in die Stempel- und Taxordnung hinein interpretirt worden. Es heißt nämlich in diesen Erläuterungen zu Nr. XXV.

> „Zu Protokollen, welche die Aufnahme der Anzeige von einem geschlossenen Viehhandel zum Zweck haben (sogenannte Viehhandelsprotokolle), sie mögen von den Gerichten oder von den Ortsvorständen geführt werden, ist der hier vorgeschriebene Stempel zu gebrauchen."

Nach dem Contractenreglement hatten die früheren Schultheißen, was nachher auf die Bürgermeister in Folge des Art. 30 der Gemeindeordnung übergegangen ist, 10 kr. Gebühren von der Aufnahme eines jeden Viehhandelsprotokolls zu beziehen. Durch die erwähnte höchste Verfügung in den Erläuterungen zur Stempel- und Taxordnung ist den Bürgermeistern diese Gebühr genommen, und sie sind angewiesen worden, künftighin diese Viehhandelsprotokolle, gleichwie die Untergerichte, ebenfalls auf einen Stempelbogen zu 10 kr. zu führen, sie müssen, was Folge hiervon ist, dieses Geschäft umsonst verrichten.

Diese Verfügung widerstreitet an sich ganz und gar dem Geiste und dem Zwecke der Stempel- und Taxordnung; denn die Stempel- und Taxordnung ist nur ein Gesetz, welches die Taxen für diejenigen Geschäfte bestimmt, welche von den Gerichten als solche verrichtet werden, und sie bezieht sich, wie bekannt, namentlich nicht auf alle diejenigen Geschäfte, welche von den Ortsvorständen in ihrer Qualität als Hülfsbeamte der Justiz vollzogen werden, und dieß ist hier der Fall. Denn es handelt sich von einem Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welchen der Bürgermeister vollzieht, indem er den Contract über einen Viehhandel aufnimmt. Für alle solche Geschäfte des Bürgermeisters, die er als Hülfsbeamter der Justiz im Privatinteresse der Einzelnen vornimmt, hat er die hierfür festgesetzten oder observanzmäßig eingeführten Gebühren zu beziehen und jeder Stempel fällt weg. Es ist dieß in der Stempel- und Taxordnung selbst ausdrücklich im §. 25 des dritten Abschnitts und noch ausführlicher in den höchsten Erläuterungen zur Stempel- und Taxordnung vom 14. September 1824, Regierungsblatt Nr. 50 in Nr. 27 zu §. 25 des dritten Abschnitts der Stempel- und Taxordnung selbst verfügt. —

Die Folge des Verfahrens, wonach in Gemäßheit höchster Bestimmung die Bürgermeister für die von ihnen errichtet werdenden Viehhandelsprotokolle keine Gebühren beziehen dürfen, sondern einen Stempel von 10 kr. dazu verwenden müssen, sind nicht ausgeblieben. Es hat dieß in einzelnen Bezirken zur ungleichen Anwendung des Gesetzes, selbst dahin geführt, daß es Bezirke gibt, wie ich von einem gewiß weiß, wo aus Mißverstand neben dem gesetzlichen Stempel von 10 kr. auch die Gebühr an die Bürgermeister fortbezogen worden ist. —

Abgesehen von der großen Inconsequenz, daß man die für die Gerichte und den hierbei vorfallenden Rechtsgeschäf-

ten gegebene Stempel- und Taxordnung in dem fraglichen Fall auch auf Hülfsgeschäfte der Bürgermeister hat in Anwendung bringen lassen, so liegt auch eine überaus große Härte darin, daß man bei solchen Geschäften, wie die Aufnahme von Viehhandelsprotokollen, die rein im Interesse von Privaten vollzogen werden, wobei sonst den Bürgermeistern nach der bestehenden Gesetzgebung eine Gebührenbeziehung gestattet ist, den Bürgermeistern zumuthen will, solche Geschäfte umsonst zu verrichten. Manche Bürgermeister werden außerordentlich dadurch belästigt. Ich kann eine Gemeinde aus Starkenburg nennen, wo ein Bürgermeister, weil in dieser Gemeinde ein sehr starker Handelsverkehr mit Vieh ist, und viele Juden dort und Umgegend wohnen, die Viehhandel treiben, das Jahr im Durchschnitt wohl 200 solche Protokolle aufzunehmen hat. Wie kann man hier dem Bürgermeister zumuthen, daß er ein solches Geschäft, welches, wie schon mehr erwähnt, rein das Interesse von Privaten betrifft, umsonst verrichten soll? Es scheint daher wohl nichts gerechter und angemessener, als daß die einschlagende, nur zur allgemeinen Beschwerde gereicht habende höchste Verfügung aufgehoben wird, und daß künftighin bei Viehhandelsprotokollen der Stempel nur da fortwährend in Anwendung bleibe, wo von den Landgerichten selbst, wie dieß namentlich auf Märkten, wo das Landgerichtspersonal zur Versehung der Justiz sich einfindet, hier und da geschieht, die Viehhandelsprotokolle aufgenommen werden, in den Fällen aber, wo die Viehhandelsprotokolle von den Bürgermeistern aufgenommen werden, der Stempel cessirt und dem Bürgermeister gestattet wird, die schon im Altheissischen Contractenreglement den früheren Schultheißen verwilligten Gebühren von 10 kr. zu beziehen.

Ein weiterer Fall, der ebenfalls zur besondern Härte geführt hat, besteht darin, daß nach der Stempel- und Taxordnung für die Entlassung aus der Haft eine Taxe von 1 fl. 30 kr. in Ansatz gebracht wird. Dieß war eine Verfügung, in welche, wie ich häufig gefunden habe, man sich gar nicht hat schicken können, weil man sie sich nicht gehörig zu erklären wußte. Anfänglich hat diese in Nr. XLI. des zweiten Abschnitts der Stempel- und Taxordnung enthaltene Verfügung manche Gerichte dahin gebracht, daß sie in allen Fällen, wo ein Angeschuldigter in eine Freiheitsstrafe und in die Untersuchungskosten verurtheilt war, die Taxe von 1 fl. 30 kr. nebenher ansetzten. Die verschiedene deßfallsige

Anwendung der fraglichen Bestimmung gab Veranlassung, daß höchsten Orts eine Erläuterung dahin erfolgte:

daß der Stempel mit 1 fl. 30 kr. nur verwendet werden solle, wenn

a) der Verhaftete freigesprochen oder von der Instanz absolvirt, jedoch in die Kosten verurtheilt wird, und

b) wenn dem Verhafteten sein bisheriger Detentionsarrest als Strafe aufgerechnet, derselbe in die Untersuchungskosten verurtheilt und hiernach sogleich seiner Haft entlassen wird.

Wenn Sie diese beiden Bestimmungen, wie sie höchsten Orts erlassen worden sind,

(siehe Ausschreiben des Hofgerichts zu Darmstadt Nr. 42 und des zu Gießen Nr. 43 vom Jahr 1826)

einer Prüfung unterwerfen, so dürften diese Verfügungen, nach meiner Ansicht, sich nicht rechtfertigen lassen. Nach der einen Bestimmung soll der Stempelansatz nur stattfinden in Beziehung auf diejenigen, die in Detentionsarrest waren, und nachher zwar von der Anschuldigung freigesprochen oder von der Instanz absolvirt, jedoch in die Kosten verurtheilt worden sind. Wofür, frage ich, soll hier die Taxe von 1 fl. 30 kr. angesetzt werden? Wenn der Angeklagte in die Kosten verurtheilt, aber freigesprochen, oder doch von der Instanz absolvirt wird, so bekommt er ein Urtheil, und dieß unterliegt ohnehin der gesetzlichen Taxe. Ich sehe also nicht ein, wofür dieser 1 fl. 30 kr. noch nebenbei bezahlt werden soll?

Der zweite Fall ist, wenn dem Verhafteten sein bisheriger Detentionsarrest als Strafe aufgerechnet, derselbe in die Kosten verurtheilt und sofort entlassen wird. Wenn Jemand in die Kosten verurtheilt wird und es wird ihm sein bisheriger Detentionsarrest als Strafe aufgerechnet, so ist dieser Fall demjenigen gänzlich gleich, wo Jemand in eine Strafe verurtheilt wird, die er noch zu erstehen hat; denn es soll ja der Detentionsarrest, den er bisher erduldet hat, als Strafe angesehen und als verbüßt betrachtet werden. — Nun bekommt derjenige, der in eine Gefängnißstrafe verurtheilt ist, und die Strafe noch zu erstehen hat, den 1 fl. 30 kr. nicht angesetzt, demjenigen aber, der die Strafe schon verseſſen hat, wird 1 fl. 30 kr. angesetzt. Ich frage Sie, was liegt darin für eine Consequenz? der eine Fall ist wie der andere, und dennoch wird in dem einem Falle nichts, in dem anderen aber eine Taxe von 1 fl. 30 kr. angesetzt.

Nach meiner Ansicht dürfte die fragliche, auf keinen richtigen Fundamenten beruhende Bestimmung der Stempel- und Taxordnung zur Aufhebung durchaus geeignet erscheinen.

Die beiden Punkte, welche ich die Ehre hatte, Ihnen vorzulegen und von denen der eine den Stempel für die durch die Bürgermeister errichteten Viehhandelsprotokolle, und der andere die Taxe von 1 fl. 30 kr. für die Entlassung aus der Haft betrifft, sind diejenigen Posten, welche ich dem Antrag des Ausschusses in Beziehung auf die Revision der Stempel- und Taxordnung noch beifügen will. Ich habe Ihnen die Verhältnisse auseinandergesetzt, und Sie werden dadurch hoffentlich von der Richtigkeit meiner Ansicht überzeugt worden sein.

Ich stelle hiernach folgende Anträge:

a) Die verehrliche Kammer wolle die Gr. Staatsregierung ersuchen:

„den Stempel mit 10 kr. für Protokolle, welche die Aufnahme der Anzeige von einem geschlossenen Viehhandel zum Zweck haben (Viehhandelsprotokolle) nach Abschnitt II. Nr. 25 der Stempel- und Taxordnung bloß bei den von den Untergerichten geführt werdenden Viehhandelsprotokollen anwenden zu lassen, nicht aber bei den von den Bürgermeistern als Hülfsbeamten der Justiz aufgenommen werdenden Viehhandelsprotokollen, bei diesen aber den Bürgermeistern eine Gebühr von 10 kr. zu gestatten."

b) Die verehrliche Kammer wolle die Gr. Staatsregierung ersuchen:

„die Position, der Stempel- und Taxordnung, zweiter Abschnitt Nr. 25, „„Entlassung aus der Haft, wenn der Verhaftete in die Untersuchungskosten verurtheilt worden ist"" mit 1 fl. 30 kr. aufzuheben." —

Der Abg. Buff: Ich möchte mir ebenfalls noch einen speciellen Antrag, bezüglich einer Modification der Stempel- und Taxordnung erlauben. Ich stelle nämlich den Antrag:

die Vorschrift, wonach mit dem Beginne eines jeden Proceßabschnitts im mündlichen, protokollarischen Verfahren, auch ein neuer Stempelbogen verwendet werden muß, aufzuheben, und zu gestatten, daß auf den früher angefangenen, aber in der vorausgegangenen

Verhandlung noch nicht vollständig beschriebenen Stempelbogen fortgefahren werden dürfe.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung und beraumt die nächste auf Donnerstag den 11. Mai dieses Jahres Vormittags 9 Uhr an.

Zur Beglaubigung:

Hesse,	Wernher,	Elwert,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär

Fünfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 11. Mai 1848.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hesse.

Gegenwärtig: 34 Mitglieder der Kammer.

I. Die Protokolle der 45. und 46. Sitzung werden vorgelegt.

II. Der Präsident macht als neue Eingaben bekannt:

1) Einen Antrag des Abgeordneten von Rabenau (Legationssekretär), die Organisation der Verwaltungsbehörden betr.

(Beil. Nr. 402.)

2) Eine Vorstellung der Gemeinde Vielbrunn, die der Gemeinde Vielbrunn in den Fürstlich Löwenstein'schen und Gräflich Erbach-Schönberg'schen Waldungen des Reviers Vielbrunn zustehenden Berechtigungen betr.

Nachdem der Präsident vorgeschlagen hatte, diese Vorstellung, als eine Privatrechtssache betr., nicht an einen Ausschuß zu verweisen, sondern bloß zu den Acten zu nehmen, bemerkt:

Der Abg. Elwert: Der Bürgermeister von Vielbrunn hat diese Petition mir selbst eingehändigt mit der Bitte, sie

auf irgend eine Art zur Berücksichtigung zu empfehlen. Ich habe ihm das Bedenken, welches der Herr Präsident soeben geäußert hat, daß nämlich die Petition ein privatrechtliches Interesse berühre, gleich bei der Uebergabe der Vorstellung mitgetheilt, er bat aber, mit Rücksicht der sehr ärmlichen Verhältnisse der Gemeinde Vielbrunn, die von der Natur sehr wenig begünstigt ist, diese Vorstellung wo möglich an das Ministerium gelangen zu lassen, damit durch einen Commissär, der zur Ordnung der standesherrlichen Angelegenheiten wahrscheinlich in die Gemeinherrschaft Breuberg abgeordnet werden wird, auch diese Angelegenheit möglichst berücksichtigt werde. Er fügte dazu noch bei, daß der Fürst von Löwenstein seine sämmtlichen Beamten nach Wien habe kommen lassen, und daß also die Gemeinde keine Schritte bei diesen Beamten thun könne, was auch wahrscheinlich sehr überflüssig sein würde, da die betreffenden Beamten von der Fürstlich Löwenstein'schen Domänenkanzlei in Wertheim die Instruction bekommen haben, die Gemeinde Vielbrunn so zu bedeuten, wie geschehen ist. Es wäre also doch vielleicht möglich, daß man für diese Gemeinde eine Rücksicht in der Art eintreten ließe, daß man die Vorstellung dem Ministerium mittheilt.

Der Präsident: Ich ersuche den Abgeordneten Elwert, die Eingabe vorerst zurückzunehmen und in nähere Erwägung zu ziehen, in welcher Form dieselbe wohl als Antrag in die Kammer gebracht werden könnte.

Der Abgeordnete Elwert erklärt sich bereit, mit Rücksicht auf diese Bemerkung des Präsidenten, die Vorstellung vorläufig zurückzunehmen, um Namens der Petenten einen eigenen Antrag zu stellen.

Der Präsident fährt fort, als neue Eingaben bekannt zu machen:

3) Eine Vorstellung der Wolltuchmacherzunft zu Alsfeld, den Verfall ihres Gewerbes betr.
4) Eine Vorstellung mehrerer Einwohner zu Hergersdorf, im Kreise Alsfeld, des Heinrich Kirschbauer und Consorten, die Aufbringung der Pfarr- und Schulbesoldung in der Gemeinde Hergersdorf betr.

Die Eingabe unter Nr. 1 wird an den zweiten, die Eingaben unter Nr. 3 und 4 an den dritten Ausschuß und zwar die unter Nr. 3 wegen bevorstehender Versteigerung einer Tuchlieferung für das Großherzogl. Militär zur schleunigsten Berichtserstattung verwiesen.

III. Hierauf werden Berichte erstattet:

a. Namens des ersten Ausschusses:

1) Durch den Abgeordneten Elwert:
über den Gesetzesentwurf, die Aufnahme eines Anlehens zum Zweck der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats.
(Beil. Nr. 390.)

2) Durch den Abgeordneten von Riedesel:
über den Erlaß der ersten Kammer, das Gesuch des Johannes Druleib zu Salz, Landrathsbezirk Lauterbach, um Unterstützung.
(Beil. Nr. 389.)

IV. Die Tagesordnung führt hierauf zur

Fortsetzung der Berathung über den Antrag des Abgeordneten Reh, die Stempel- und Taxordnung betr.

Der Präsident verliest sämmtliche in der gestrigen Sitzung gestellte Anträge, worauf bemerkt:

Der Abg. Buff: Ich bin mit den Anträgen des Ausschusses, sowie mit denen des Abgeordneten von Grolman ganz einverstanden, dagegen nicht mit den von dem Abgeordneten Reh ausgesprochenen Wünschen. Diese Wünsche würden, sollten sie berücksichtigt werden, eine totale Umarbeitung der Stempel- und Taxordnung voraussetzen, weil sie dem Princip der Stempel- und Taxordnung, das nämlich darin besteht, daß für die Bemühung, für den Zeitaufwand der Gerichte, ein Aequivalent durch die Stempeltaxe geleistet werde, geradezu widersprechen. Dann wenn, wie der Abgeordnete Reh z. B. wünscht, der Contractenstempel für alle Fälle, es mag ein sehr werthvolles, oder ein geringeres Vertragsobject in Betracht kommen, auf 45 kr. herabgesetzt werden soll, so widerstreitet dieß jenem Princip, indem es in Bezug auf die Arbeit und den Zeitaufwand der Gerichte in der Regel einen großen Unterschied macht, ob der Contract ein sehr werthvolles oder unbedeutendes Object zum Gegenstande hat. Bei jenen sind die Bedingungen des Vertrags ziemlich complicirter, sie, sowie das umfangreichere Object und die auf denselben in der Regel haftenden umfangreicheren dinglichen Rechte erfordern eine ausführlichere, oft mit großen Schwierigkeiten verbundene **causae cognitio**, zumal dann, wenn das Vertragsobject aus vielen Grundstücken besteht.

Was übrigens meinen Antrag betrifft, den ich am Schlusse der gestrigen Sitzung gestellt habe, so wird derselbe zwar

eine sehr wesentliche Erleichterung nicht herbeiführen. Er führt indessen doch einige Erleichterung herbei, die um so eher gewährt werden kann, als sie dem Princip der Stempel- und Taxordnung nicht nur nicht widerstreitet, sondern ihm vielmehr entspricht. Denn mit den Taxen des Protokollstempels sollten so viel Handlungen bezahlt sein, als auf derselben geschrieben werden können. Nun kommt es aber sehr häufig, namentlich in geringfügigen Sachen, vor, daß auf der ersten Seite des Bogens ein Verfahren durch ein Prälocat beendigt wird, z. B. durch ein Erkenntniß auf Beweis. Nach der bestehenden Vorschrift müssen alsdann die übrigen drei Seiten unbenutzt bleiben und ein neuer Stempelbogen zu 45 kr. zum weiteren Verfahren, zur Beweisantretung verwendet werden.

So geht es durch alle Stadien des Processes durch. Da indessen doch nur der auf dem Stempelbogen befindliche Raum den Maßstab für die Zeit der Verhandlung gibt, so steht es, denke ich, dem Princip der Stempel- und Taxordnung nicht entgegen, daß man die Stempelbogen, wozu sie eigentlich auch bestimmt sind, ganz verschreibt.

Der Abg. Lotheißen: Nachdem gestern mehrere Redner sich über den auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand ausführlich verbreitet haben, kann ich mich heute desto kürzer fassen.

Der Antrag des Abgeordneten Reh, die Staatsregierung zu ersuchen, die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Stempel- und Taxordnungen einer Revision und gänzlichen Umarbeitung zu unterziehen, ist am 21. December v. J., also zu einer Zeit gestellt worden, wo man im glücklichsten Falle nur hoffen durfte, zu den neueren Criminal- und Civilproceßordnungen vielleicht erst in 4 oder 6 oder 8 Jahren zu gelangen. Damals war der Antrag des Abgeordneten Reh sachgemäß und vollkommen begründet; seine Begründung fand er schon in den früheren Verhandlungen und Beschlüssen der zweiten Kammer, in welcher anerkannt wurde, daß die Stempelgebühren und die Taxen in manchen Ansätzen zu hoch und nicht in das richtige Verhältniß zu dem Arbeitsaufwand gestellt sind, daher einer Ermäßigung bedürften. Inzwischen aber haben sich die Verhältnisse mit dem neuen Regierungssystem wesentlich geändert. Die Staatsregierung hat jüngst erst die Zusage ertheilt, die Entwürfe einer neuen Criminal- und Civilproceßordnung, gegründet auf das Princip der Oeffent-

lichkeit und Mündlichkeit, alsbald zur Vorlage an die Stände bringen zu lassen. Ich glaube überhaupt nicht, daß man für die kurze Zeitspanne, welche die Stempel- und Taxordnungen überhaupt noch bestehen werden, an diese die legislative Hand noch legen soll, behufs der Herabsetzung einzelner ihrer Ansätze. Es springt von selbst in die Begriffe, daß, sobald das processualische Verfahren in seinen Grundzügen einer zeitgemäßen totalen Umgestaltung unterzogen wird, hiermit auch nothwendig eine Revision der bisherigen Stempel- und Taxordnungen und eine vollständige Umformung derselben verbunden werden muß, da sie auf die neuen Proceßgesetze nicht mehr anwendbar sein werden. Ich conformire mich daher vollkommen mit dem generellen Antrage des Ausschusses, der Motion keine Folge zu geben und stimme auch mit den im Ausschußbericht zur Begründung dieses Antrags enthaltenen Ausführungen überein. Unter den vorliegenden Verhältnissen, glaube ich, wäre zweckmäßig, von allen speciellen Anträgen, die sowohl der Ausschußbericht, als auch die gestrigen Redner gestellt haben, vor der Hand zu abstrahiren, indem diese Anträge eigentlich ein Mißtrauen in die baldige Erfüllung der von der Staatsregierung ertheilten Zusage be urkunden würden. Nur dann, wenn sich erwarten ließe, daß die Proceßordnungen erst in mehreren Jahren zur Vorlage kommen würden, ein Fall, den allein die Staatsregierung zu beurtheilen im Stande ist, dürfte noch der Mühe werth sein, an den alten Stempel- und Taxordnungen zu flicken und zu dem Ende den gestellten speciellen Anträgen, soweit sie sich dazu eignen, statt zu geben.

Was nun diese speciellen Anträge selbst anlangt, so erkläre ich mich eventuell mit den sämmtlichen drei Anträgen einverstanden, welche der Ausschuß auf Seite 11 und 12 seines Berichts gestellt hat. Auch unterstütze ich die Anträge des Abgeordneten von Grolman und ebenso den von dem Abgeordneten Buff gestellten Antrag, welcher letztere zur Ersparung manches Stempelbogens zumal dann führen wird, wenn die Protokollführer sich bemühen, bei Aufnahme der Protokolle nicht zu gedehnt zu schreiben.

Was sodann die gestern vorgetragenen einzelnen Wünsche des Abgeordneten Reh betrifft, so schließe ich mich denselben im Allgemeinen ebenfalls an, nehme jedoch hiervon aus den dahin ausgesprochenen Wunsch: daß in Civilstreitigkeiten bei den Stadt- und Landgerichten der Stempel- und

Taxbetrag auf die Hälfte herabgesetzt werden möge. — Es scheint mir dieser Wunsch nicht begründet zu sein. Die für die streitige Gerichtsbarkeit vorgeschriebenen Stempelgebühren und Taxen bei den Stadt- und Landgerichten sind — namentlich in allen Processen, in welchen die Parthieen in Selbstperson handeln, in der That nicht übermäßig. Die Kosten bei den gedachten Untergerichten haben durch Abschaffung der dilatorischen Termine, sowie durch Einführung des Mahnverfahrens bereits eine erkleckliche Verminderung erlitten. Die Fälle sind nicht selten, in welchen zu der Verhandlung und zum Difinitivurtheil mehr nicht als ein Stempelbogen erforderlich ist, der ganze Proceß folglich nur 45 kr. an Stempelpapier kostet. Eine wohlfeilere Justiz kann kaum gedacht werden. Erfolgt auf die erste Verhandlung ein Interlocut, so vermehren sich zwar durch das Beweisverfahren die Kosten, sie sind aber, wenn die Parthieen in Selbstperson handeln, auch in diesem Falle so geringfügig, daß eine Ermäßigung derselben nicht platzgreiflich erscheint.

Ein Anderes ist es freilich, wenn der Rechtsstreit bei den Untergerichten durch Anwälte geführt wird. In diesem Falle erhöhen sich die Kosten, aber diese Kostenvermehrung kommt nicht auf Rechnung der Stempel- und Taxordnung.

Eben so wenig kann ich mich mit dem Antrage des Abgeordneten Volhard, „die Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzes zu ersuchen, nach welchem im Mahnverfahren in unbestrittenen Schuldsachen auch bei und nach Einleitung des rechtlichen Zwangsverfahrens stempelfreies Papier verwendet werden soll," conformiren. Das durch das Gesetz vom 31. December 1829 bei den Untergerichten gestattete, durch das Gesetz vom 1. Juli 1845 auf Schriftsässige ausgedehnte Mahnverfahren hat den Zweck, in klaren Schuldsachen dem Gläubiger im schnelleren Wege und ohne Proceß zu seiner Forderung zu verhelfen, zugleich aber dem Schuldner die Proceßkosten zu ersparen. Dieses Verfahren findet nur statt, wenn der Fordernde glaubt, daß der Schuldner gegen die Rechtlichkeit seiner Forderung keinen Einwand vorbringen würde. Es erreicht dieses Verfahren sein Ende, sobald der Schuldner vor Ablauf der ihm dazu anberaumten Frist erklärt, er habe Einwand, oder sobald er die Rechtlichkeit der Forderungen stillschweigend anerkennt, indem er innerhalb jener Frist einen Einwand nicht anzeigt. In dem ersten Fall muß der Fordernde eine förmliche Klage anstellen, und

im anderen Falle gegen den noch im Zahlungsverzug verſirenden Schuldner das Executionsverfahren einleiten laſſen. Dort wie hier, iſt die Adhibirung eines Stempelbogens von 45 kr. nöthig. In dem einen, wie in dem andern Falle liegt kein Grund vor, von dem geſetzlichen Stempel zu abſtrahiren; denn es tritt hier das gewöhnliche Verfahren ein. Das Mahnverfahren kann gegen den Armen, wie gegen den Reichen eingeleitet werden. Der Arme, wenn er die Proceßkoſten nicht zu beſtreiten vermag und ſich auch im Uebrigen dazu qualificirt, wird, auf Verlangen, zum Armenrecht zugelaſſen. Die Rückſicht auf die Vermögensloſigkeit des einen oder des anderen Gemahnten, kann mithin dem Antrage, wie er vorliegt, das Wort nicht reden. Ich werde demnach gegen den Antrag des Abgeordneten Volhard ſtimmen. Zu den ausgeſprochenen Wünſchen und Anträgen, die Stempel- und Taxordnung betreffend, könnte auch ich noch einige Beiträge liefern, ich enthalte mich aber derſelben, weil, wie ich vorhin bemerkt habe, überhaupt wünſchenswerth wäre, von allen ſpeciellen Anträgen zu abſtrahiren und nur dem Hauptantrage des Ausſchuſſes ſtatt zu geben.

Der Abg. Steuernagel: Der Redner vor mir hat behauptet, daß die Armen und die Reichen in dem Executionsverfahren gleich geſtellt ſeien; aber es geht doch aus der Thatſache, daß die Pfändungen größtentheils die ärmere Klaſſe treffen, die Richtigkeit dieſer Behauptung nicht hervor. Um indeſſen namentlich die letztgenannte Klaſſe zu erleichtern, wäre ich der Anſicht, daß der Stempel für das Geſuch um einen Mahnbefehl von 15 auf 6 und der Stempel für ein Geſuch um Pfändung von 30 auf 15 kr. herabgeſetzt werden möge. Außerdem würde im Intereſſe der ärmeren Klaſſe noch eine Verminderung der Pfändungsgebühren zu wünſchen ſein, um dem Armen auch die Mittel zur Exiſtenz mehr zu erhalten, damit er leben kann. Denn der Reiche bezahlt, der läßt ſich nicht pfänden.

Der Abgeordnete von Grolman hat übrigens geſtern bemerkt, daß bei Viehhandelsprotokollen, die von den Bürgermeiſtern errichtet würden, ein Stempelbogen von 10 kr. verwendet werde Dieß iſt in meiner Gegend nicht der Fall. Während der 11 Jahre, wo ich Bürgermeiſter bin, habe ich zu allen Viehhandelsprotokollen freies Papier verwendet, der Kreisrath hat dieß bei ſeiner Rundreiſe geſehen und hat dieſes Verfahren gebilligt. Auch wird bei Gericht von den Protokollen im Orginal kein Gebrauch gemacht, es

werden nur Abschriften auf einen 6 kr. Bogen gegeben und eine Gebühr von 10 kr. hat der Bürgermeister davon zu beziehen, ich habe aber meistentheils auf den Bezug derselben verzichtet.

Der Abg. Cretzschmar: Ich unterstütze ebenfalls im Allgemeinen die Anträge des Ausschußberichts, schließe mich aber noch außerdem dem Antrag des Abgenodneten Buff an.

Was übrigens den Antrag des Abgeordneten von Grolman, bezüglich der Viehhandelsprotokolle, betrifft, so kann ich nur bestätigen, was der Abgeordnete Steuernagel soeben bemerkt hat. Es ist mir nicht anders bekannt, als daß die Viehhandelsprotokolle von den Bürgermeistern auf stempelfreies Papier protokollirt werden. Ich glaube daher, daß dieses Amendement keine besondere Unterstützung verdient. Sämmtliche Bürgermeister, welche hier anwesend sind, werden bestätigen, daß bei Viehhandelsprotokollen seit mehreren Jahren ein Stempelbogen von 10 kr. nicht mehr verwendet wird.

Der Abg. Preußer: Ich muß dem widersprechen; denn so viel mir von Friedberg bekannt ist, werden allerdings zu den Viehhandelsprotokollen 10 kr. Stempel verwendet. Im Allgemeinen bin ich übrigens mit dem Ausschußbericht einverstanden, und dieß um so mehr, da uns eine neue Gerichtsverfassung und Verfahren bevorsteht. Alsdann wird nothwendigerweise auch wohl eine andere Bestimmung über den Stempel eintreten müssen.

Der Abg. v. Grolman: Ich erlaube mir eine Erwiederung auf die Bemerkung des Abgeordneten Steuernagel. Ich gebe es recht gern zu, und es ist dieß der Fall, daß es Bezirke gibt, in denen das Gesetz, d. h. die hier einschlagenden Vorschriften der Stempel- und Taxordnung, nicht zur Anwendung gebracht worden sind, sondern, wo die Bürgermeister, statt Stempel zu den Viehhandelsprotokollen zu adhibiren, sich Gebühren für die von ihnen errichtet werdenden Viehhandelsprotokolle bezahlen lassen. Dieß ist aber ein factischer Zustand und kein gesetzlicher. Mir sind die Verhältnisse, vermöge meines amtlichen öffentlichen Standpunktes, in den beiden diesseitigen Provinzen genau bekannt. Glauben Sie mir, meine Herren, ich habe Ihnen Ergebnisse vorgelegt, welche auf Erfahrungen beruhen und die ich selbst in Berichten der höchsten Staatsbehörde vorgelegt und worin ich schon mehrfach über das Ungeeignete und Harte des fraglichen Stempelansatzes mich herausgelassen habe. Ich habe die Ehre, Sie zu versichern,

ich kenne selbst einen Landgerichtsbezirk, in welchem sogar von Seiten des Landrichters auf eine Anfrage des Ortsvorstandes die Verfügung ertheilt worden ist, daß diejenigen, welche die Viehhandelsprotokolle errichten lassen, außer dem Stempel zu 10 kr. auch noch eine Gebühr von 10 kr. an den Bürgermeister entrichten sollen. Ich habe diesen Fall bei der Visitation wahrgenommen, und, wie es meine Pflicht erforderte, angezeigt, ich kann aber nicht sagen, welchen Ausgang die Sache bis jetzt genommen hat. Die Staatsregierung wird offenbar über diesen ihr vorgelegten Fall in Verlegenheit gerathen; denn der Landrichter konnte, so wie von ihm geschehen, die fragliche Verfügung nicht ertheilen, weil sie gegen das bestehende Gesetz anstieß. Will man aber deßhalb die Verfügung des Landrichters aufheben und sollen die betreffenden Bürgermeister angewiesen werden, für die Zukunft keine Gebühren zu nehmen, sondern nur den gesetzlichen Stempel mit 10 kr. zu den Viehhandelsprotokollen zu verwenden, so muß auch darauf gesehen werden, daß in allen übrigen Landgerichtsbezirken auf gleiche Weise die Stempel- und Taxordnung gehörig befolgt werde. Dann aber kommt es dahin, daß zwar die Herrschaft des Gesetzes hergestellt, allein eine gesetzliche Anordnung durchgesetzt wird, die aus den von mir vorgelegten Gründen sich nicht rechtfertigen läßt. Es sind über diesen Stempelansatz früher viele Beschwerden und Reclamationen bei der Staatsregierung eingelangt. Später haben diese Reclamationen wohl nachgelassen, wovon der Grund darin gelegen haben mag, weil man factisch sich nicht um das Gesetz bekümmert. Die Landgerichte aber wurden nicht darauf aufmerksam, weil, wenn sie ein Viehhandelsprotokoll vorgelegt bekommen, dieß gewöhnlich eine Abschrift ist, woraus sie nicht entnehmen können, ob ursprünglich zu dem Originalprotokoll der gesetzliche Stempel adhibirt war, oder nicht. Auch die Kreisräthe haben wohl mit aus dem Grunde, weil ihnen die Stempel- und Taxordnung, welche nur für die Gerichte gilt, nicht so bekannt ist, auf deren Anwendung nicht gesehen.

Der Abg. Krug: Da bis jetzt gegen den Antrag des Ausschusses selbst nichts eingewendet worden ist, so kann ich mich auf folgende kurze Bemerkung beschränken. Einverstanden mit dem Antragsteller und davon ausgehend, daß die Kostspieligkeit der Justiz in den beiden diesseitigen Provinzen mit zu den gefühltesten Uebeln gehört, habe ich schon seit dem Landtage von 1835, von wo an ich Mitglied die-

ser Kammer bin, bei allen vorkommenden Gelegenheiten Anträge auf eine Revision der Stempel- und Taxordnung zum Behufe der Herabsetzung des Gerichtsstempels im Allgemeinen gestellt. Wenn ich dessenungeachtet jetzt im Ausschuß darauf angetragen habe, der dahin zielenden Motion des Abgeordneten Reh nicht beizutreten, und der Ausschuß sich darauf beschränkt hat, nur auf Verminderung weniger einzelner, offenbar eine harte Bedrückung, ja theilweise eine Ungerechtigkeit enthaltender Ansätze der Stempel- und Taxordnung anzutragen, so geschah es, wie bereits in dem Ausschußbericht bemerkt ist, theils mit Rücksicht auf die in Aussicht gestellte nahe Vorlage der neuen Proceßordnungen, theils und besonders mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Hauptstaatskasse, die gegenwärtig gewiß nicht gestattet, auf eine sichere und bedeutende Einnahmsquelle zu verzichten, wobei sich die Größe des Ausfalls im Voraus gar nicht berechnen läßt. Es liegt auf flacher Hand und bedarf keines Nachweises, daß, sobald die auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit basirte neue Proceßordnung ins Leben tritt, alsdann die jetzige auf das schriftliche Verfahren gegründete Stempel- und Taxordnung, deren Umarbeitung eine schwierige und zeitraubende ist, cessiren und eine vollständig neue an deren Stelle treten muß.

Die einzelnen in der Discussion gestellten Anträge anlangend, so sind schon von vielen Seiten die Gründe angegeben worden, welche dem Antrag des Abgeordneten Reh entgegenstehen.

(Der Präsident bemerkt dem Redner, daß dieser Antrag, der ohnehin nur als Wunsch vorgebracht sei, keine Unterstützung erhalten habe, und deßhalb auch keine Frage darauf gestellt werden würde.)

Der Abg. Krug (fortfahrend): Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß die Gewährung dieses Wunsches offenbar den Grundsätzen widersprechen würde, von denen man im Art. 18 des Finanzgesetzes vom Jahr 1821 ausgegangen ist; denn es hält nicht schwer, den Nachweis zu liefern, und es ist auch bereits, was die Looszettel betrifft, im Ausschußbericht nachgewiesen worden, daß, wenn dem Wunsche des Abgeordneten Reh entsprochen werden sollte, alsdann für Stempel weniger bezahlt werden würde, als früher für dergleichen Acten an Sporteln und Stempeln bezahlt worden ist.

Nur noch wenige Worte über die Anträge der Abgeordneten von Grolman und Völhard. Der Ausschuß hatte

keine Veranlassung, darauf einzugehen, weil der Antrag des Abgeordneten Reh lediglich darauf gerichtet war, die nur für die Gerichte maßgebende Stempel- und Taxordnung vom 17. August 1822 und die Administrativ-Stempelordnung vom 16. Februar 1825 einer Umarbeitung zu unterwerfen, bekanntlich aber der Stempel, der im Mahnverfahren verwendet wird, auf besonderen Verordnungen beruht. Ich muß übrigens demjenigen, was der Abgeordnete von Grolman gegen den Antrag des Abgeordneten Volhard bemerkt hat, vollkommen beistimmen, indem auch ich es nicht für gerecht halten kann, im Mahnverfahren, sobald die Executionsinstanz eingetreten ist, von allem Stempel zu abstrahiren; denn dasselbe würde aldann eintreten müssen, wenn der Kläger in ordentlichen Processen seine Forderung liquid gestellt hat und nun um Execution anruft. Eine Erleichterung ist aber schon durch die Verordnung vom Jahr 1830 in der Weise eingetreten, daß, wenn ein Gläubiger mehrere Schuldner an einem Orte hat, und wenn es auch deren 100 wären, er mehr nicht als 15 kr. Stempel für den Mahnzettel zu bezahlen braucht, wovon die einzelnen Schuldner Ausfertigungen, welche keines Stempels bedürfen, erhalten, und daß, wenn gegen diese verschiedenen Schuldner wegen Gefällen und Renten die Auspfändung erkannt wird, auch nur ein einziger Stempelbogen zu 30 kr. beim mündlichen Anrufen bezahlt zu werden braucht.

Der Abg. Volhard: Allerdings liegt ein gewisser Mangel an Folgerichtigkeit darin, wenn man im Mahnverfahren die Verfügungen rechtlichen Zwangs vom Stempel befreit, während derselbe im ordentlichen Verfahren angewandt werden muß. Allein die ärmere Klasse der Schuldner, welche gewöhnlich in dem Mahnverfahren verklagt wird, verdient eine billige Berücksichtigung, und, wenn man den bisherigen Stempel forthin im Mahnverfahren anwenden läßt, so wird die Wohlthat, welche den ärmeren Einwohnern der standesherrlichen Bezirke durch die Aufhebung der standesherrlichen Vollstreckungsgewalt zugedacht wird, jenen Armen in vielen Fällen und in vielen Bezirken zu einem wahren Nachtheil gereichen.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Ich kann mich nicht dafür aussprechen, daß ein Stempel für das Mahn- und Pfandverfahren im Mahnverfahren überhaupt gar nicht mehr verwendet werden soll; aber ich finde dasjenige, was der Abgeordnete Steuernagel vorhin gewünscht hat, nämlich eine Herabsetzung des hierfür vorgeschriebenen

Stempels, sehr begründet. Der Abgeordnete Steuernagel hat nämlich beantragt, daß der Stempel für die Bitte um einen Mahnbefehl von 15 auf 6, der Stempel für die Bitte um Pfandung aber von 30 auf 15 kr. herabgesetzt werden möge. Diesen Antrag unterstütze ich mit dem weiteren Zufügen, daß eine solche Herabsetzung der Taxen doch nur Anwendung haben soll, wenn Schulden bis zum Betrage von 20 fl. Gegenstand der zwangsweisen Beitreibung sind. Wenn man nämlich weiter gehen wollte, so würde die Ermäßigung nicht bloß den Armen, sondern auch den Reichen zu Gute kommen, und wenn die Reichen, die ihre Schulden bezahlen können, sich darauf mahnen und pfänden lassen, so mögen sie auch die dadurch entstehenden Kosten bezahlen.

Der Abg. von Grolman: In Beziehung auf den von dem Abgeordneten Volhard zuerst gestellten Antrag, muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß es sich eigentlich dabei nur von Abänderung von Taxen handelt, die gar nicht ausschließend beim Zwangsverfahren vorkommen. Die Taxe beim Zwangsverfahren ist keine andere, als die Decretstaxe nach Nr. XIII. Abschnitt 2 der Stempel- und Taxordnung, wo es heißt:

„Alle andere in den vorhergehenden Nummern nicht besonders taxirte richterliche Verfügungen und Erlässe werden als einfache Decrete taxirt und die Taxe für deren Ausfertigung bei den Untergerichten mit 30 kr. angesetzt."

Es ist also hier nicht von einer besonderen Taxe die Rede, sondern es handelt sich von der allgemeinen Decretstaxe, weil jede Pfandung durch ein richterliches Decret verfügt wird. Hier nun einen Unterschied unter den Decreten zu machen, das scheint mir schon an und für sich nicht ganz folgerichtig zu sein. Außerdem muß ich bemerken, wenn man hier eine Aenderung treffen will, so bezweckt dieß nicht bloß Abänderung der Stempel- und Taxordnung, sondern auch der gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über das Mahnverfahren vom 31. December 1829. Darin heißt es:

(Redner verliest den ersten Absatz des Art. 4 dieses Gesetzes.)

Was die Frage betrifft, ob man den Stempel in dem auf das Mahnverfahren folgenden Zwangsverfahren auf die von den Abgeordneten Steuernagel und von Rabenau beantragte Weise herabsetzen soll, so muß, meiner Ansicht nach, wenn eine solche weit führende Herabsetzung stattfindet, da es sich hier nur von Anwendung der im Gesetze festgesetzten

Decretstaxe handelt, auch diese Herabsetzung allgemein auf alle Decretstaxen ihre Anwendung finden; denn man kann in den Decreten selbst keinen Unterschied machen.

Was den Antrag des Abgeordneten Buff betrifft, so finde ich gegen diesen nichts zu erinnern, er greift nicht tief in das System der Stempel- und Taxordnungen, bezweckt aber doch in mannichfachen Beziehungen eine Erleichterung für den Steuerpflichtigen.

Der Abg. Steuernagel: Gegen die Bemerkungen des Abgeordneten von Grolman muß ich wiederholen, daß der Kreisrath auf seinen Rundreisen wahrgenommen hat, daß ich die Viehhandelsprotokolle auf freiem Papier errichte und er hat sich damit zufrieden erklärt; auch ist es in meiner ganzen Umgegend von allen Bürgermeistern so gehalten worden. Ob dieses aber als eine Nachsicht gegen das Gesetz in Oberhessen, insbesondere in meiner Gegend, wie es seither ausgeführt worden, anzusehen sei, will ich nicht beanstanden. Im Uebrigen unterstütze ich den von dem Abgeordneten von Rabenau in Uebereinstimmung mit meiner vorhinigen Aeußerung gestellten Antrag.

Der Abg. Volhard: Ich habe mich mit dem Abgeordneten von Rabenau dahin vereinigt, unsere beiderseitigen Anträge dahin zu verschmelzen:

„Die Kammer wolle die Staatsregierung ersuchen, im Mahnverfahren in unbestrittenen Schuldsachen über Schuldbeträge von 20 fl. oder weniger, auch bei und nach Einleitung des rechtlichen Zwanges entweder gänzliche Stempelfreiheit zu gestatten, oder wenigstens die bisher dafür vorgeschriebenen Stempeltaxen beträchtlich zu mindern."

Da keine weitere Bemerkungen erfolgen, so schließt der Präsident die Berathung über den vorliegenden Gegenstand, sowie die öffentliche Sitzung und die Kammer schreitet in geheimer Sitzung

V. zur Abstimmung:

A. über die Percussionirung der Handfeuerwaffen der Artillerie und Cavalerie.

Die Frage:

Will die Kammer die für die Percussionirung der Handfeuerwaffen der Artillerie und Cavalerie aufgewendete Summe von 21,149 fl. 4 kr. nachträglich verwilligen und deren Verausgabung für gerechtfertigt erklären?

wird mit allen Stimmen bejaht.

B. über die Proposition des Großherzogl. Kriegsministeriums, die Abänderung des Personen- und Besoldungsbestandes der Mitglieder des Kriegsministeriums betr.

1) Die Frage:
Will die Kammer dem Vorschlag Großherzoglichen Kriegsministeriums auf Verwendung des Oberauditeurs im Kriegsministerium ihre Zustimmung ertheilen?

wird mit allen Stimmen verneint.

2) Die Frage:
Will die Kammer dem Vorschlag des Kriegsministeriums auf Verwendung des Oberauditeurs im Kriegsministerium nach dem Amendement des Präsidenten nur unter der Bedingung ihre Zustimmung ertheilen, daß der Oberauditeur den Sitzungen des Kriegsministeriums, in welchen Justizsachen und die daher relevirenden Gnadensachen verhandelt werden, nicht beiwohne?

wird mit 19 gegen 12 Stimmen bejaht.

3) Die Frage:
Will die Kammer den von dem Ausschusse unter Nr. 2a gemachten Vorschlag, bezüglich der künftigen Einrichtung der obersten Kriegsverwaltungsbehörde, der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen?

wird mit allen Stimmen bejaht.

4) Die Frage:
Will die Kammer den von dem Ausschusse unter Nr. 2b gemachten Vorschlag, bezüglich der Verweisung des Kriegsrechnungswesens vor die Großherzogliche Rechnungskammer, der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen?

wird mit allen Stimmen bejaht.

5) Die Frage:
Will die Kammer den von dem Ausschusse unter Nr. 2c gemachten Vorschlag, bezüglich einer vollständigen Beschäftigung des Oberauditeurs, der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen?

wird mit allen Stimmen bejaht.

6) Die Frage:
Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, die Staatsregierung ersuchen, bei künfti-

ger Erledigung der Stelle eines Oberauditeurs auf angemessene Minderung der damit verbundenen Besoldung Bedacht zu nehmen?

wird mit allen Stimmen bejaht.

7) Die Frage:

Will die Kammer wegen Belastung der Staatskasse mit zwei Generalmajorsgehalten eine Mißbilligung aussprechen?

wird mit 22 gegen 9 Stimmen bejaht.

Zur Motivirung ihrer Abstimmung zur Frage 7 bemerken:

Der Abg. Lotheißen: Ich sage nein, weil ich der Ansicht bin, daß die Staatsregierung in ihrem Rechte gewesen sei.

Der Abg. Lerch schließt sich dieser Motivirung an.

Der Abg. von Riedesel: Ich stimme mit ja, weil ich den Ausschußbericht so auffasse, daß der Staatsregierung die Mißbilligung der Kammer nur wegen der Ernennung eines Generals zu erkennen gegeben werden soll.

Der Abg. Schenck: Ich stimme mit ja, weil ich die Anstellung eines zweiten Generals für zu viel halte.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Ich sage nein, weil in dem Ausschußantrag nicht deutlich genug ausgesprochen ist, ob die auszusprechende Mißbilligung sich auch auf die Ernennung nur eines Generals erstrecken solle.

Der Abg. Buff: Ich sage nein, weil ich glaube, daß die Staatsregierung in Bezug auf die Ernennung eines Generalmajors vollkommen in ihrem Rechte war.

Die Abgeordneten von Grolman, Hardy, von Löw und von Günderode schließen sich dieser Motivirung des Abgeordneten Buff an.

C. über den Antrag des Abgeordneten Reh, die Stempel- und Taxordnung betreffend.

1) Die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Abgeordneten Reh, die Staatsregierung ersuchen, die Verordnungen in Betreff des Stempels und der Taxen einer Umarbeitung zu unterwerfen und diese, bevor sie als Verordnung publicirt wird, den Ständen zur Begutachtung vorzulegen?

wird mit allen Stimmen verneint.

2) Die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, die Staatsregierung ersuchen und ermächtigen, den Gerichten die Befugniß einzuräumen, in Fällen begründeter außergerichtlicher Beschwerden, in denen keine rechtliche Veranlassung vorliegt, den Gegner oder den Unterrichter in die Kosten zu verurtheilen, die Rückvergütung des Stempels auf die Stempelkasse verfügen zu dürfen?

wird mit allen Stimmen bejaht.

3) Die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, die Staatsregierung ersuchen und ermächtigen, eine Ermäßigung des Stempels für Loos- oder Theilzettel in der Weise eintreten zu lassen, daß, wenn die Summe eines jeden einzelnen Loos- oder Theilzettels nicht mehr als 101 fl. beträgt, ein Stempel von 1 fl. genüge?

wird mit allen Stimmen bejaht.

4) Die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, die Staatsregierung ersuchen und ermächtigen, den Gradationsstempel bei Inventarien ganz aufzuheben?

wird mit allen Stimmen bejaht.

5) Die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Abgeordneten von Grolman, die Staatsregierung ersuchen:

den Stempel mit zehn Kreuzer für Protokolle, welche die Aufnahme der Anzeige von einem geschlossenen Viehhandel zum Zweck haben (Viehhandelsprotokolle), nach Abschnitt II. Nr. 25 der Stempel- und Taxordnung, bloß bei den von den Untergerichten geführt werdenden Viehhandelsprotokollen anwenden zu lassen, nicht aber bei den von den Bürgermeistern als Hülfsbeamten der Justiz aufgenommen werdenden Viehhandelsprotokolle, bei diesen aber den Bürgermeistern eine Gebühr von 10 kr. zu gestatten?

wird mit 21 gegen 10 Stimmen bejaht.

6) Die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Abgeordneten von Grolman, die Staatsregierung ersuchen:

die Position der Stempel- und Taxordnung, II. Abschnitt Nr. XXI. „Entlassung aus der Haft, wenn der Verhaftete in die Untersuchungskosten verurtheilt worden ist", mit 1 fl. 30 kr. aufzuheben?

wird mit 26 gegen 5 Stimmen bejaht.

7) Die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Abgeordneten Buff, die Staatsregieruug ersuchen: die Vorschrift, wonach mit dem Beginn eines jeden Proceßabschnittes im mündlichen (protokollarischen) Verfahren ein neuer Stempelbogen verwendet werden muß, aufzuheben und zu gestatten, daß auf dem früheren noch nicht vollständig beschriebenen Stempelbogen fortgefahren werden dürfe?

wird mit 27 gegen 4 Stimmen bejaht.

8) Die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage der Abgeordneten von Rabenau (Legationssekretär), Steuernagel und Volhard, die Staatsregierung ersuchen, im Mahnverfahren in unbestrittenen Schuldsachen über Schuldbeträge von 20 fl. oder weniger, auch bei und nach Einleitung des rechtlichen Zwanges entweder gänzliche Stempelfreiheit zu gestatten, oder wenigstens die bisher dafür vorgeschriebenen Stempeltaxen beträchtlich zu mindern?

wird mit 20 gegen 11 Stimmen bejaht.

Die Kammer bewilligt hierauf, nachdem dieser Gegenstand durch den Präsidenten zur Sprache gebracht worden war, dem Herrn Archivar Baur für die Fertigung des von ihm im Auftrag der Stände bearbeiteten Repertoriums über den Inhalt der zehn ersten Ständeversammlungen eine Vergütung von 100 fl. per Landtag.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung, die nächste auf den 12. Mai Vormittags 9 Uhr anberaumend.

Zur Beglaubigung:

Hesse,	Wernher,	Elwert,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.

Digitized by Google

Einundfünfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 12. Mai 1848.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hesse.

Gegenwärtig: Der Herr Ministerialrath von Lindelof und 32 Mitglieder der Kammer.

Der Präsident macht als neue Eingaben bekannt:

1) Einen Antrag des Abgeordneten Elwert: betreffend Gesuch der Gemeinde Vielbrunn bezüglich der ihr in den Fürstlich Löwenstein'schen und Gräflich Erbach-Schönbergischen Waldungen des Reviers Vielbrunn zustehenden Berechtigungen.
2) Einen Antrag der Abgeordneten Behlen und Grode: die Reduction der Kosten der rheinhessischen Justizverwaltung im Allgemeinen, insbesondere die Gebühren der Notarien, Advokaten, Anwälte, Gerichtsboten, gerichtlichen Experten und Bewahrer betr.
(Beil. Nr. 406.)
3) Einen Antrag derselben Abgeordneten auf Abänderung der Art. 2108 und 2123 des rheinhessischen bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Offizialeinschreibungen bei Transscriptionen und hinsichtlich der generellen Einschreibung auf Grund von Urtheilen.
(Beil. Nr. 405.)

4) Einen Antrag der Abgeordneten Keil von Melbach und Stoll, betreffend die Herabsetzung der Taggelder und Reisekostenvergütung der Abgeordneten der zweiten Kammer.

(Beil. Nr. 407.)

Sämmtliche Eingaben werden dem zweiten Ausschuß zum Bericht überwiesen.

II. Es erstatten hierauf Berichte:

A. Namens des ersten Ausschusses:

der Abgeordnete von Riedesel über den Antrag des Abgeordneten Lotheißen, die Unterstützung mehrerer Veteranen der Hessischen Truppen betr.

(Beil. Nr. 408.)

B. Namens des zweiten Ausschusses:

der zweite Präsident Wernher: über die Gesetzesvorlage, betreffend die Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden betr.

(Beil. Nr. 409.)

C. Namens des dritten Ausschusses:

der Abgeordnete Buff:

a) über das Gesuch des Bürgermeisters Luther zu Blosfeld, um Erlaß einer Strafe von 10 Thlr.

(Beil. Nr. 410.)

b) über die Beschwerde des Gutsbesitzers Kalbhenn, eine gemeinschaftliche Schäferei in der Gemarkung von Oberroßbach und Niederroßbach betr.

(Beil. Nr. 411.)

III. Der Tagesordnung gemäß schreitet die Kammer zur Berathung:

1) über den Gesetzesentwurf, die definitive Uebertragung der Polizeigerichtsbarkeit, einschließlich der Forstgerichtsbarkeit, in Starkenburg und Oberhessen an die Gerichte betreffend.

Da hierzu nichts bemerkt wird, folgt die Berathung:

2) über den Antrag des Abgeordneten Koch, auf Abänderung des Art. 64 der Gemeindeordnung.

Nach vorausgeschickter Einleitung bemerkt:

Der Abg. Dietz: Ich bin mit dem Antragsteller vollkommen einverstanden. Er hätte übrigens seinen Antrag nicht allein auf die Kreis- und Landräthe beschränken, sondern denselben auch auf die Kreisbaumeister ausdehnen sol-

len, indem namentlich durch das Verfahren der Kreisbaumeister sehr viele Gemeinden in eine bedeutende Schuldenlast gestürzt worden sind, so, daß es unmöglich ist, die Communalsteuern gegenwärtig herabzusetzen. Ich kann aus meinem Wahlbezirk eine Gemeinde anführen, die Gemeinde Nösberts, wo nicht nur das Doppelte der Grund-, Personal- und Gewerbsteuer, sondern das Achtfache davon an Communalsteuern bezahlt wird. Diese Gemeinde hat nach und nach durch Bauten eines Backhauses und einer Straße eine Schuldenlast von 3800 fl. und muß 6 kr. von 1 fl. Steuerkapital an Zinsen bezahlen. Ich nenne Ihnen namentlich noch die Gemeinde Freiensteinau. Man hat in dieser Gemeinde Gemeindebackhäuser gebaut, wo beinahe eines 1500 fl. kostet und keine Backhäuser sind, sondern mehr Obstdörren vorstellen. Wenn daher das Kreisbaumeisterinstitut nicht theilweise wenigstens abgeschafft wird, so gehen die Gemeinden zu Grunde. Denn diese Leute verursachen durch Wegbau und dergleichen mehr Kosten, als selbst die Kreis- und Landräthe; sie machen die Kostenüberschläge, und die Kreis- und Landräthe sind dann genöthigt, dieselben ausführen zu lassen.

Es erfolgt keine weitere Bemerkung, weßhalb die Kammer übergeht zur Berathung:

3) über den Antrag des Abgeordneten Emmerling, die Abänderung des Art. 84 der Gemeindeordnung betr.

Der Präsident verliest aus dem Antrag in dem Ausschußbericht die wesentlichsten Punkte und bemerkt sodann:

Mit diesem Antrag unseres früheren Collegen Emmerling steht ein von dem Abgeordneten Volhard später gestellter Antrag auf Zuziehung der Ausmärker zu den Gemeindeumlagen zweiter Klasse und Aufhebung und Zutheilung der außerhalb der Gemeindegemarkungen bestehenden besonderen Gemarkungen in engem Zusammenhange. Ich habe daher geglaubt, denselben, obgleich der Ausschuß noch nicht darüber berichtet hat, hier ebenfalls zur Sprache bringen zu müssen, indem rücksichtlich desselben wohl ein ähnlicher Beschluß von der Kammer zu fassen sein dürfte, wie über den Antrag des früheren Abgeordneten Emmerling.

Der Abgeordnete Cretzschmar erklärt sich mit dem Antrag des Abgeordneten Volhard ganz einverstanden.

Der Abg. Volhard: Ich halte es für angemessener, die Berathung über den Antrag des Abgeordneten Emmerling auszusetzen, bis der Ausschuß über meinen Antrag be-

richtet haben wird, da mein Antrag viel weiter geht und es seiner großen Wichtigkeit wegen nicht räthlich sein dürfte, ihn ohne vorherigen Bericht eines Ausschusses zu erörtern.

Der Präsident: Ich glaube, daß die Kammer beschließen kann, den Antrag des Abgeordneten Volhard, dessen Erheblichkeit man nicht verkennen wird, gerade so, wie den des früheren Abgeordneten Emmerling, der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Der Abg. von Riedesel: Es scheint mir auch, daß es nicht zulässig ist, daß man den Antrag des Abgeordneten Volhard jetzt vornimmt, weil er zu vielfach in eine Menge Verhältnisse eingreift, als daß er so kurzer Hand, ohne sehr genaue Vorprüfung, beurtheilt werden kann. Es wird auch, selbst wenn der Ausschuß darüber berichten sollte, dem Ausschuß unmöglich sein, uns einen vollständigen, ganz erschöpfenden Bericht zu erstatten. Ich conformire mich daher der Ansicht des Herrn Präsidenten, den Antrag bloß im Allgemeinen der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Der Präsident: Auch aus dem von dem Abgeordneten von Riedesel angeführten Grunde war es meine Ansicht, die Idee, welche der Abgeordnete Volhard in seinem Antrag niedergelegt hat, der Staatsregierung bei Revision der Gemeindeordnung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Auch dann, wenn ein ausführlicher Bericht über den Antrag des Abgeordneten Volhard erstattet werden sollte, wird ein weiterer Beschluß darüber, als der von mir beantragte, nicht erfolgen können.

Der Abg. Lotheißen: Sowohl der Antrag des früheren Abgeordneten Emmerling, als auch der des Abgeordneten Volhard ist darauf gerichtet, einzelne Bestimmungen der Gemeindeordnung abzuändern. Wir wissen, daß die Gemeindeordnung überhaupt einer Revision unterworfen werden wird und zwar bald. Bei dieser Revision werden wohl alle diese und andere darauf Bezug habende Anträge ihre geeignete Berücksichtigung finden. Ich schließe mich daher dem Vorschlage des Ausschusses, darauf gerichtet, der Großherzoglichen Staatsregierung die fraglichen Anträge zur geeigneten Berücksichtigung bei der demnächstigen Gesetzesvorlage zur Abänderung der Gemeindeordnung zu empfehlen, an. Insbesondere erkläre ich mich für den ersten Antrag des Abgeordneten Volhard, der den Zweck hat, die zweite und dritte Klasse der Gemeindeumlagen mit einander zu verbinden. Dadurch wird die Absicht, welche die beiden

Antragsteller im Auge gehabt haben, wohl am besten erreicht werden. Es ist mir bekannt und von Angehörigen des Hessischen Odenwaldes bestätigt worden, daß im Laufe der letzten zehn Jahre durch Ankäufe von umfangreichen Güterstücken in dortiger Gegend, welche Käufe theils von dem Fiscus, theils von den Standesherren ausgeführt worden sind, die Bewohner des Odenwaldes sich sehr benachtheiligt gehalten haben. Nicht nur wurde dadurch vieles Gelände dem Landmanne entzogen, sondern auch die Umlage der zweiten Klasse sehr erhöht. Zu den verkauften Gütern gehörten gewöhnlich auch Wohnhäuser. Letztere haben die Käufer veräußert oder abbrechen lassen und sich hierdurch, weil sie nunmehr nicht als im Orte wohnend betrachtet werden durften, den Umlagen der zweiten Klasse entzogen. Diese Umlagen der zweiten Klasse sind dadurch auf die übrigen Häuserbesitzer in den Gemeinden allein gefallen und dieß hat zu großen Beschwerden Veranlassung gegeben. Es wird diesen Beschwerden am besten abgeholfen werden durch Berücksichtigung der Anträge des Abgeordneten Volhard.

Der zweite Präsident Wernher: Die Revision der Gemeindeordnung ist immer ein Werk größeren Umfangs, was möglicherweise noch längere Zeit abgewartet werden müßte. Ich glaube daher, daß man unmittelbar auf die Besserung dieses einen und wichtigsten Punktes eingehen soll. Das natürlichste Besteuerungsmittel zur Deckung der Gemeindelasten ist der Boden der Gemarkung gerade so, wie das einfachste Besteuerungsmittel zur Deckung der Staatslasten der Grund und Boden eines Landes ist, die Zuflucht in allen letzten Nöthen, wenn andere Quellen versiegen. Darum glaube ich nicht, daß diese Frage bis zur Revision der Gemeindeordnung ausgesetzt werden, sondern daß sie unmittelbar vorgenommen werden sollte und daß wir die Staatsregierung zur Vorlage eines Entwurfs eines Gesetzes wegen Abänderung dieser einzelnen Punkte auffordern müssen. Der Abgeordnete Lotheißen hat die mannichfachen, auf die Existenz der Gemeindenmlagen dritter Klasse gegründeten Proceduren, die eingeschlagen werden, um sich von dem Beitrag zu den Lasten der Gemeinden, die am Ende doch auch öffentliche Lasten sind, zu befreien, bereits geschildert, und es gibt kein Mittel, um jene Proceduren aufzuheben und unmöglich zu machen, als das, die dritte Klasse der Gemeindeumlagen geradezu zu streichen und mit der zweiten zu vereinigen.

Der Abg. Kahlert: Wenn auf den Antrag des Abgeordneten Volhard eingegangen werden soll, so muß ich auch wünschen, daß er zuerst an den Ausschuß verwiesen und von demselben darüber berichtet werde. Denn der Antrag selbst will eine Verschmelzung der Gemeindeausgaben dritter und zweiter Klasse. Nun ist aber im Antrag gar nicht an die Schulden dritter Klasse gedacht. Wenn also eine Verschmelzung der Ausgaben jener beiden Klassen stattfände, so müßte die zweite Klasse auch die Schulden der dritten Klasse übernehmen, und wenn dieß geschieht, so würden sich gewiß viele Gemeinden dagegen sträuben. Denn in der Regel machen die Schulden dritter Klasse in den Gemeinden die Mehrzahl aus, in der Stadtgemeinde Darmstadt wenigstens gewiß. Für die Zahlung der Schulden dritter Klasse und der Zinsen davon sind aber die Einkünfte der dritten Klasse verpflichtet, und das Gemeindevermögen der ersten und zweiten Klasse durchaus nicht. Darum halte ich es für sehr nothwendig, daß der Gegenstand im Ausschuß reiflich erwogen wird.

Der Abg Zulauf: Ich erkläre mich vollkommen einverstanden mit der Ansicht des Herrn zweiten Präsidenten Wernher und halte es ebenfalls für ein dringendes Bedürfniß, daß hier Abhülfe geschafft wird. Ich kann von meiner Gemeinde beispielsweise sprechen. Dort sind in ein paar Jahren wenigstens 7 bis 8 der schönsten Güter einzeln verkauft worden, die Käufer waren Ausmärker, namentlich Kurhessen, Alsfelder und aus den angrenzenden Ortschaften. Die Gebäude sind von ihnen abgebrochen und verkauft worden. Dadurch ist der Gemeinde sehr viel an den Mitteln zur Deckung der Ausgaben zweiter Klasse entzogen, die Gemeinde ist schon an und für sich arm. Wenn nun hier nicht für die Zukunft geholfen wird, so ist sie nicht im Stande, ihre Ausgaben, namentlich zweiter Klasse, zu bestreiten. Ich bin daher mit dem Antrag einverstanden, den Gegenstand der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Der Abg. Cretzschmar: Auch ich erkläre mich einverstanden mit der Ansicht des Herrn zweiten Präsidenten, und in Beziehung auf die Bemerkung des Abgeordneten Kahlert mache ich darauf aufmerksam, daß die erste und zweite Klasse der Beitragspflichtigen ja auch zu den Schulden der dritten Klasse contribuiren, und daß es nicht bloß die dritte Klasse ist, sondern, daß sämmtliche Steuerkapi-

talien dazu herangezogen werden. Es macht dieß also keinen Unterschied.

Der Präsident: Nach der Richtung, welche die Berathung genommen hat, beantrage ich, dieselbe auszusetzen und vorerst den Bericht des zweiten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Volhard abzuwarten.

Mehrere Mitglieder der Kammer erklären sich für Bejahung dieser Frage, worauf noch bemerkt:

Der Abg. Köster: Ich wollte denselben Antrag stellen und bemerke, als Präsident des zweiten Ausschusses, nur, daß der Grund, warum beide Anträge nicht einem Referenten gleich Anfangs distribuirt worden sind und warum nicht gleichzeitig darüber Bericht erstattet worden ist, in der längeren Abwesenheit eines Mitgliedes des zweiten Ausschusses liegt.

Die Kammer beschließt hierauf einstimmig, die Discussion über den Antrag des Abgeordneten Emmerling vorerst auszusetzen und den zweiten Ausschuß zu ersuchen, baldthunlichst über den Antrag des Abgeordneten Volhard Bericht zu erstatten, damit beide Anträge gleichzeitig zur Discussion gebracht werden können.

Die Kammer schreitet hierauf zur Berathung:

4) über den Antrag des Abgeordneten Zitz, auf Aufhebung der Standesherrlichkeit und des Postlehens,

sowie,

über den Antrag der Abgeordneten Behlen, Keil, Koch, Grode, Stoll, Kinscherf und Schmidt, wegen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit

Nach vorausgeschickter Einleitung bemerkt:

Der Abg. Christian Zöppritz: Obgleich ich mit dem Ausschuß ganz darin einverstanden bin, daß der Antrag des Abgeordneten Zitz im Wesentlichen durch die inzwischen erfolgte Regulirung der standesherrlichen Verhältnisse erledigt ist, so glaube ich doch, daß es wünschenswerth wäre, daß die Kammer sich bei dieser Gelegenheit über die Berechtigung der Standesherren zur Landstandschaft ausspreche. Ich stelle daher in dieser Beziehung das Amendement, die Kammer möge Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog und Mitregenten den Wunsch und die Erwartung aussprechen, daß das unbedingte Recht der Standesherren zur Landstandschaft bei der demnächstigen Revision der Verfassung beseitigt würde. Wenn dieses Amendement angenommen wird, so wird es hoffentlich den Erfolg haben, daß

die Standesherren, ihren gegenwärtigen Standpunkt erkennend, dieses Recht freiwillig in die Hände des Erbgroßherzogs und Mitregenten zurückgeben werden.

Der Abgeordnete Behlen unterstützt dieses Amendement.

Der Abg. Hillebrand: Ich halte ebenfalls die Aufhebung der Landstandsberechtigung der Standesherren für eine politische Nothwendigkeit, glaube indessen, daß die nähere Bestimmung und Beschlußnahme ausgesetzt werden muß bis zu der definitiven Beschlußnahme über die Sache von Seiten der constituirenden Nationalversammlung. Dabei will ich doch nicht verhehlen, daß es wohl von Nutzen sein könnte, unsere Ansicht jetzt schon in so fern darüber auszusprechen, als dieß vielleicht bei der Behandlung des Gegenstandes auf der Nationalversammlung selbst von einigem Einfluß sein kann. Diese Erwägung würde für mich das alleinige Motiv sein, in eine Verhandlung über den Gegenstand jetzt mitsprechend einzutreten.

Der Abg. Volhard: Dieselbe Frage ist vor einigen Tagen gelegentlich der Berathung des Gesetzes über die standesherrlichen Verhältnisse vorgekommen; die Kammer hat sich damals dahin ausgesprochen, daß diese Frage nicht gelegentlich jenes Gesetzes, sondern bei Erörterung der Verfassungsänderung zur Sprache kommen müsse, indem die Landstandschaft der Standesherren einen wesentlichen Theil der Verfassung bildet, und auch der Fünfzigerausschuß in Frankfurt empfohlen hat, Abänderungen der einzelnen Landesverfassungen vorerst zu unterlassen, bis die allgemeine deutsche Reichsverfassung zu Stande gebracht sein werde. Es scheint daher auch nicht angemessen, hier bei Gelegenheit der heute vorliegenden Anträge und Berichte uns über einen so wichtigen Gegenstand auszusprechen. Die Vorlage eines neuen Wahlgesetzes ist zugesagt. In Gemäßheit dieses neuen Wahlgesetzes wird eine andere Kammer hierher berufen werden und dieser möchte es zu überlassen sein, sich über eine so wichtige Frage demnächst zu erklären.

Der Präsident: Der Abgeordnete Volhard ist mir mit seiner Bemerkung zuvorgekommen. Schon in der Einleitung zur Berathung habe ich meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Frage über die Landstandschaft der Standesherren durch die Berathung und Abstimmung über den Gesetzesentwurf, die Verhältnisse der Standesherren betr., vor der Hand als erledigt zu betrachten sei.

Der Abg. Behlen: Da wir auf dem Punkte stehen, daß die Kammer in ganz kurzer Zeit aufgelöst werden muß,

so hoffe ich nicht, daß die Wahl für die folgende Kammer wieder auf die nämliche Weise vor sich geht, als dieß bei der bisherigen Composition der Kammer der Fall war, sondern, daß vorher ein neues Wahlgesetz erlassen wird. Wenn ein neues Wahlgesetz, wenn auch nur ein provisorisches, erlassen wird, um eine neue Kammer zu constituiren, so werden wir dem Wunsche und dem Willen des Volkes nicht entsprechen, wenn wir eine neue Kammer abermals so constituiren, wie früher, wo der Adel selbst als besonderer Stand wieder vertreten ist, denn so handelten wir strikt gegen den Willen der Gesammtheit des Volks.

Der Abg. Chr. Zöppritz: Die Gründe, welche bis jetzt gegen meinen Antrag vorgebracht worden sind, können mich nicht überzeugen, daß wir nicht die Befugniß haben sollten, einen Wunsch auszusprechen. Die Sache ist allerdings von großer Wichtigkeit. Aber eben weil sie überhaupt von Wichtigkeit ist, ist es um so wünschenswerther, daß wir uns der demnächst zusammentretenden Nationalversammlung in Frankfurt gegenüber einstweilen aussprechen, was auch sicher in unserem Lande Anklang finden wird. Wer übrigens dieser Ansicht nicht ist, braucht nur gegen meinen Antrag zu stimmen.

Der Abg. Buff: Ich sollte doch denken, daß, wenn es sich um die Abänderung wesentlicher Theile der Verfassung handelt, wir nicht in Folge eines improvisirten Antrags darauf eingehen können. Ein solcher Antrag muß förmlich und schriftlich in die Kammer gebracht und darüber vom Ausschuß Bericht erstattet werden. Kurzer Hand können wir einen Beschluß, der auf Abänderung der Verfassung hinzielt, nicht fassen.

Der Abg. Karl Zöppritz: Ich kann ebenfalls den Antrag meines Bruders nicht unterstützen und zwar aus den von dem Abgeordneten Volhard angeführten Gründen. Daß es übrigens von Wichtigkeit ist, sich jetzt schon über die Frage auszusprechen, darin bin ich mit dem Abgeordneten Hillebrand einverstanden. Die Mitglieder der Kammer können und dürfen ihre Ansicht im Allgemeinen aussprechen; indessen kann die Kammer jetzt nicht wohl darauf antragen, die Landstandschaft der Standesherren, als in der Verfassung garantirt, — aufzuheben.

Was nun meine individuelle Ansicht betrifft, so nehme ich keinen Anstand, zu erklären, daß auch ich gegen die Landstandschaft der Standesherren, wie sie durch unsere Verfassung vorgeschrieben ist, mich aussprechen würde. Nach-

dem sich übrigens die Standesherren aller Vorrechte entkleidet haben, wird ihre Eigenschaft, als erblich in der ersten Kammer zu sitzen, bedeutend alterirt sein, und es wird sich dann bei der Revision der Verfassung von selbst geben, daß sie nicht mehr die Stellung in der ersten Kammer einnehmen können, die sie jetzt noch inne haben.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Der Antrag des Abgeordneten Chr. Zöppritz hat eine Abänderung der Verfassung zum Zweck. Soll die Verfassungsurkunde abgeändert werden, so gehört dazu, daß $\frac{2}{3}$ der Kammer ihre Zustimmung geben. Es sind aber in diesem Augenblicke nicht $\frac{2}{3}$ der Mitglieder der Kammer gegenwärtig, vielweniger können $\frac{2}{3}$ dem Antrag ihre Zustimmung geben. Hiernach glaube ich, daß über diesen Antrag heute gar nicht einmal abgestimmt werden kann.

Der Abg. Otto: Ich habe dasselbe eben sagen wollen, was der Abgeordnete von Rabenau bemerkt hat. Zudem glaube ich aber auch, da vor einigen Tagen erst bei der Berathung des Gesetzes über die standesherrlichen Verhältnisse dieser Gegenstand durch eine Abstimmung beseitigt worden ist, daß wir heute nicht kurzer Hand darauf zurückkommen können.

Der Abg. Kahlert: Mir scheint der Antrag des Abgeordneten Chr. Zöppritz mißverstanden worden zu sein. Der Abgeordnete Zöppritz hat nicht auf eine Abänderung der Verfassungsurkunde angetragen, sondern er hat darauf angetragen, daß die Kammer Sr. Königl. Hoheit dem Erbgroßherzog und Mitregenten den Wunsch aussprechen möge, daß bei der demnächstigen Revision der Verfassung Vorsehung dafür getroffen werde, daß es keine geborene Landstände mehr gebe, und darüber wird sich die Kammer ohne Anstand wohl aussprechen können. Denn wer den Sinn des Volks kennt, der weiß wenigstens, daß es keine geborene Landstände mehr will.

Der Präsident schließt hierauf die öffentliche Sitzung und in geheimer schreitet die Kammer zur Abstimmung über folgende Gegenstände:

1) über den Gesetzesentwurf, die definitive Uebertragung der Polizei- und Forstgerichtsbarkeit in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an die Gerichte betr.

Die Frage:

„Nimmt die Kammer den Gesetzesentwurf, die definitive Uebertragung der Polizei- und Forstgerichts-

barkeit in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an die Gerichte betr., an?"

wird einstimmig bejaht.

2) über den Antrag des Abgeordneten Koch, auf Abänderung des Art. 64 der Gemeindeordnung.

Die Frage 1:

Will die Kammer. nach dem Antrag des Abgeordneten Koch, die Staatsregierung ersuchen, vermittelst Emendirung des Art. 64 der Gemeindeordnung die der Großh. Regierungsbehörde gestattete Befugniß dahin zu beschränken:

a) daß die Ortsvorstände nicht genöthigt werden können, an Gemeindeumlagen mehr als 25 Prozent der directen Steuern auszuschlagen;

b) daß selbst dann, wenn unabweisliche Abgaben einen größeren Ausschlag erheischen, derselbe dennoch nicht 50 Prozent der directen Steuern übersteigen solle?

wird einstimmig verneint.

Frage 2:

Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses, die Staatsregierung ersuchen, dem Antrag des Abgeordneten Koch, auf Beschränkung der im Art. 64 der Gemeindeordnung der Regierungsbehörde gestatteten Befugniß, sowie die in dem Ausschußbericht niedergelegten Betrachtungen bei Revision der Gemeindeordnung die geeignete Berücksichtigung angedeihen zu lassen, bis dahin aber die Nothwendigkeit oder Dringlichkeit facultativer Gemeindeausgaben mit der größten Strenge zu prüfen?

wird einstimmig bejaht.

3) über den Antrag des Abgeordneten Zitz auf Aufhebung der Standesherrlichkeit und des Postlehens,

sowie

über den Antrag der Abgeordneten Behlen, Keil, Koch, Grode, Stoll, Kinscherf und Schmidt, wegen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Die Frage 1:

Will die Kammer den Antrag der Abgeordneten Behlen, Keil, Koch, Grode, Stoll, Kinscherf und Schmidt wegen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit vorerst als erledigt betrachten?

wird einstimmig bejaht.

Die Frage 2:

Will die Kammer den Antrag des Abgeordneten Zitz auf Aufhebung der Standesherrlichkeit durch den vorgelegten Gesetzesentwurf der Staatsregierung vorerst als erledigt betrachten?

wird bejaht mit 28 gegen 4 Stimmen.

Die Frage 3:

Will die Kammer, nach dem Antrag des Abgeordneten Chr. Zöppritz, Sr. Königl. Hoheit dem Erbgroßherzog und Mitregenten den Wunsch und die Erwartung aussprechen, daß das unbedingte Recht der Standesherren zur Landstandschaft bei der demnächstigen Revision der Verfassung beseitigt werde?

wird verneint mit 16 gegen 15 Stimmen.

Die Frage 4:

Will die Kammer den Antrag des Abgeordneten Zitz auf Aufhebung des Postlehens, nach dem Antrag des Ausschusses, vorerst auf sich beruhen lassen?

wird einstimmig bejaht.

Die Kammer beschließt über vorstehende Gegenstände Communication mit der ersten Kammer, worauf der Präsident die Sitzung schließt und die nächste auf heute Nachmittag 4 Uhr anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Hesse,	Wernher,	Elwert,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär

Zweiundfünfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 12. Mai 1848.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hesse.

Gegenwärtig: Der Herr Ministerialrath Freiherr von Schenck und 28 Mitglieder der Kammer.

---

1. Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Berathung über den Gesetzesentwurf, die Aufnahme eines Anlehens zum Zweck der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betr.

Nach vorausgeschickter Einleitung und nach dem über den Entwurf im Allgemeinen keine Bemerkung erfolgt war, bemerkt:

Zu Art. 1.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Meiner Ansicht nach wird die in Aussicht genommene Million zu den vorgesehenen Zwecken bei weitem nicht hinreichen. Wenn es nun auch selbst noch zweifelhaft ist, ob durch Subscription diese Million gedeckt wird, so wäre es doch gut, da der Staat voraussichtlich in nicht ferner Zeit wieder zur Herbeischaffung außerordentlicher Mittel wird schreiten müssen, für den Fall, daß die Subscription einen größeren Betrag lieferte, der Staatsregierung die Möglichkeit zu eröffnen,

dieſes Mehr anzunehmen, und ich erlaube wir daher an den Herrn Regierungscommiſſär die Frage zu richten, ob die Staatsregierung etwas dabei zu erinnern findet, dieſes Mehr anzunehmen, wenn die Stände ſie dazu ermächtigen.

Der Abg. Otto: Auch ich bin der Anſicht, daß die Staatsregierung von den Ständen ermächtigt werden ſollte, den etwaigen Mehrbetrag der Subſcriptionen anzunehmen, denn es iſt vorauszuſehen, daß die vorgeſchlagene Anleihſumme für die bezeichneten Bedürfniſſe nicht ausreichen wird, und der höhere Zinsfuß, den wir etwa bezahlen müſſen, kann bei den jetzigen Verhältniſſen keinen Unterſchied machen.

Der Abgeordnete von Rabenau (Oberforſtrath) erklärt ſich mit den Anſichten der beiden Redner vor ihm einverſtanden.

Der Abg. Elwert: Dem Ausſchuß iſt dasjenige, was die Abgeordneten von Rabenau und Otto bemerkt haben keineswegs entgangen. Wir haben dieſe Frage im Ausſchuß erhoben, der Herr Regierungscommiſſär hat indeſſen darauf erklärt, daß in dem eintretenden Falle die Staatsregierung den Ständen ein weiteres Anſinnen werde zukommen laſſen, um ganz in verfaſſungsmäßiger Weiſe eine weitere Anleihe zu contrahiren.

Der Abg. Volhard: Ich bin nicht dafür, die Staatsregierung zu ermächtigen, eine höhere Summe aufzunehmen. Es wird ohnehin ſchwer genug fallen, die Zinſen dieſes neuen Anlehens und die zu deſſen Tilgung erforderliche Summe aufzubringen. Das weiter zum Ausbau der Main-Weſer-Bahn Erforderliche muß, ſo weit thunlich, durch Papiergeld aufgebracht werden.

Der Abg. Elwert: Ich bedaure, daß ſelbſt ein Mitglied des erſten Ausſchuſſes ein Bedenken über die Möglichkeit, die Zinſen aufzubringen, erhoben hat. Meiner Anſicht nach hat der Staat Mittel genug, die Zinſen aufzubringen. Wenn ich mich auch dem Vorſchlag zur Creirung eines Papiergeldes keineswegs widerſetze, ſo hätte ich doch gewünſcht, daß dieſes Bedenken nicht erhoben worden wäre.

Der Abg. Volhard: Ich habe kein ſolches Bedenken aufgeſtellt, ſondern nur geſagt, es werde ſchwer fallen, die Zinſen aufzubringen. Das Land hat Laſten genug zu tragen. —

Der Abg. von Günderode: Ich zweifle an der Möglichkeit, ſogar im Augenblicke die Summe von einer Million zuſammen zu bekommen, und da der Staat jedenfalls ſpäterhin noch mehr bedarf, ſo ſchließe ich mich dem, was der

Abgeordnete Volhard bemerkt hat, an, man warte bis der Fall eintritt, und dann creire man Papiergeld.

Der Herr Ministerialrath Freiherr von Schenck: Die Staatsregierung ist im Augenbilcke mit der Erwägung beschäftigt, ob und wie das weitere Bedürfniß für den Ausbau der Eisenbahn befriedigt werden kann, und ob nicht zu diesem Behufe die Emission eines Papiergeldes zweckmäßig ist. Der verehrlichen Kammer wird hierüber wohl in kurzer Zeit Vorlage gemacht werden. Sollte mittlerweile bei der Subscription für dieses Anlehen eine größere Summe, als eine Million gezeichnet werden, und es sich bei deßfallsiger Erwägung als zweckmäßig zeigen, daß auch noch die weiteren Subscriptionen angenommen werden, so wird die Staatsregierung nicht verfehlen, der Kammer weitere Vorlage darüber zu machen, und es wird der Kammer dann freistehen, einen Beschluß zu fassen, ob eine größere Summe, als eine Million anzunehmen ist.

Der Abg. Lotheißen: Ich zweifle nicht daran, daß unsere Staatsschuldentilgungskasse im Stande sein wird, den Betrag von einer Million in dem im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Wege aufzubringen. Ich rechne dabei auf den Patriotismus der Hess. Staatsbürger. Da indessen der Gesetzesentwurf nur eine Million von den Ständen in Anspruch nimmt, und die Staatsregierung gewiß erwogen haben wird, ob sie mit dieser Summe das Bedürfniß vorerst zu bestreiten im Stande ist, so halte ich es für sehr mißständig, wenn die Stände aus eigenem Antrieb der Staatsregierung das Recht einräumen, einen höheren Betrag aufzunehmen. Wenn demnächst weitere Kapitalaufnahmen erforderlich sein sollten, dann wird die Staatsregierung auch Mittel und wege wissen, dem Bedürfniß abzuhelfen. Vorerst aber darf die Kammer nicht mehr bewilligen, als in Anspruch genommen worden ist.

Der Abg. Otto: Gegen die Bemerkung des Abgeordneten Volhard will ich nur erinnern, daß ich in dem Papiergeld keine so großen Vortheile erblicke. Papiergeld ist auch eine Schuld, die wieder zurückbezahlt werden muß, und man täusche sich nur nicht über die Wirkungen desselben. Allerdings müssen aufgenommene Kapitalien verzinst werden. Aber auch die vermeintliche Zinsenersparniß am Papiergeld geht theilweise wieder verloren an den baaren Geldvorräthen, welche in der Kasse zur etwaigen Auswechslung bereit liegen müssen. Und in einer Zeit, wie die gegenwärtige, wo das Vertrauen ganz gesunken ist, wird es schwer, ja unmöglich

sein, ein neu creirtes Papiergeld im Cours zu erhalten. Dann ist auch zu berücksichtigen, daß das Papiergeld sich abnutzt, daß die Verluste im einzelnen den einzelnen Bürger treffen, während bei den Anleihen die Zinsen aus der Staatskasse bezahlt werden. Ich halte daher die Vortheile des Papiergeldes für zweifelhaft, die Nachtheile aber für gewiß.

Der Abg. Zulauf: Ich theile vollkommen die Ansicht des Abgeordneten Volhard, daß man es bei der einen Million lassen soll. Wenn mehr nothwendig ist, wird die Staatsregierung schon bei den Ständen den Antrag stellen, daß mehr bewilligt wird. Ich glaube selbst, daß noch mehr nothwendig ist, aber wir wollen doch erst einmal abwarten. Freilich wird die Eisenbahn von der Million schwerlich fertig gebaut, und sie muß doch fertig gebaut werden, denn es liegen bereits so viele Kapitalien unverzinst, und da ist keine andere Wahl, als daß die Eisenbahn fertig gebaut wird. Hätte man sich früher von Seiten des Staats vor dem Bau der Eisenbahnen auf Staatskosten gehütet, und die Bahn durch Privatleute bauen lassen, so würde diese Last dem Staate nicht aufgebürdet worden sein.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Indem ich die Bemerkung machte, daß die Staatsregierung zu ermächtigen sei, mehr als eine Million aufzunehmen, ging ich von der Ansicht aus, daß offenbar für die Vollendung der Eisenbahn und zu den Ausgaben für das Militär, mehr als eine Million nothwendig sein wird. Es bestimmte mich ferner dazu hauptsächlich der Umstand, daß die Zeitverhältnisse, namentlich aber die Geldverhältnisse in der nächsten Zukunft voraussichtlich sich eher verschlimmern, als verbessern werden. Wenn also das Bedürfniß nicht anerkannt ist, daß mehr als eine Million aufgenommen werden muß, so scheint mir jetzt eher Zeit dazu zu sein, als später; denn später dürften die Bedingungen dazu sich viel höher stellen, als sie sich gegenwärtig stellen werden.

Der Präsident: In Beziehung auf den Ausbau der Eisenbahn in Oberhessen ist man davon ausgegangen, daß

1) es sich vor der Hand nur um Vollendung der Eisenbahn bis Friedberg handeln könne, und daß
2) aller Oberbau ausgesetzt bleiben müsse.

Daß man also die Bahnhöfe, Bahnwärterhäuser ꝛc. vor der Hand sparen und durch bretterne Hütten ersetzen könne. Man hat die Absicht, die Eisenbahn bloß fahrbar zu machen.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Dieß finde ich ganz in der Ordnung. Aber ich frage, wenn die Bahn von Friedberg in der Richtung nach Gießen bis an die kurhessische Grenze nach Marburg zu nicht ausgebaut wird, in welches Verhältniß kommen wir dann zu den andern Staaten, mit denen wir über den Bau der Main-Weser-Eisenbahn Staatsverträge abgeschlossen haben, worin bestimmt ist, daß die Bahn bis zu einer gewissen Zeit fertig sein müsse? — Wenn sie nun nicht bis dahin fertig wird, dann setzen wir uns ohne Zweifel Entschädigungsansprüchen aus.

Der Präsident: Das glaube ich nicht, denn über seine Kräfte ist Niemand haftbar.

Der Abg. Karl Zöppritz: Ich kann die Ansicht des Abgeordneten von Rabenau nicht theilen. — Ich glaube nicht, daß eben ein günstiger Moment ist, Geld aufzunehmen, vielmehr ist jetzt gerade der allerungünstigste, und es ist daher räthlich, die Summe so klein zu greifen, als nur immer möglich. Eine ganz andere Frage ist es aber, ob wir in 14 Tagen oder später, leichter oder schwerer Geld bekommen werden. — Ist es alsdann schwerer, Geld zu bekommen, so werden andere Mittel ergriffen werden müssen, um es zu schaffen. Ich glaube aber, daß sich bis dahin die deutschen Angelegenheiten wohl entschieden haben werden, und wenn sich die Verhältnisse nur ein wenig mehr consolidiren, so werden wir in Zukunft leichter Geld bekommen, als in dem gegenwärtigen Augenblick. Was die Ausführung des Anlehens betrifft, so habe ich bereits erklärt, daß, je kleiner die aufzunehmende Summe gegriffen wird, es desto besser ist. In der Ausschußsitzung ist aber auch noch die Frage erhoben worden, was für den Fall geschehen soll, wenn eine größere Summe gezeichnet werde, als eine Million, ob dann der Betrag der Zeichnungen verhältnißmäßig reducirt werde, oder ob man das Ganze annehmen soll. So viel ich mich erinnere, war man aber im Ausschuß darüber einverstanden, daß wenn mehr gezeichnet werden sollte, als eine Million und die Staatsregierung im Falle sei, Gebrauch von einer größeren Summe zu machen, sie dann ein weiteres Ansinnen an die Stände gelangen lassen müsse.

Der Abg. Elwert: Dieß ist dieselbe Bemerkung, welche ich gleich im Anfange der heutigen Discussion gemacht habe, die Mitglieder des Ausschusses und der Herr Regierungscommissär werden es bestätigen.

Der Abg. Karl Löwenstein: Ich muß mich in dieser Beziehung damit einverstanden erklären, daß ich bei Anfang der Diskussion mich nicht anmelden will.

Zu Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 wird Nichts bemerkt.

Zu Art. 9.

Der Abg. von Radowitz (Regierungscommissär): Wie der Art. 9 gefaßt ist, könnte der Fall eintreten, daß, wenn der Staat in schwierige Verhältnisse kommt und der Staats-Diener Obligationen bekommt will, sämmtliche Diener kommen und auf einmal auffündigen. — Es könnte dann den Staat führen sollen, wenn nicht unmöglich machen eine solche plötzliche Auffündigungen Genüge zu leisten. Ich bin daher der Ansicht, daß hier etwas vorgesehen werden muß, um dieß zu verhüten.

Der Präsident: Im Ausschuß hat und der Herr Regierungscommissär sich Notizen entworfen, daß die Staatsregierung der Kammer demnächst eine weitere Proposition über Abkürzung von Amtsinstitut machen wird, so daß es dadurch möglich sein werde, die in dem Gesetz den Staatsdienst gegenüber dermanenten Verhältnissen vorgesehen.

Der Abg. von Radowitz (Regierungscommissär): Es wird mich Niemand, der jetzt auf dieß Gesetz Reflexion haben wird, gerade Wunder darauf legen, daß ihm das Recht der Auffündigung freistehe. Er kann eine Obligation verkaufen und mein auch von der Gelegenheit dazu Gebrauch machen, wenn die Obligationen gut im Cours stehen. Fallen dagegen diese Obligationen beträchtlich, was, wenn es eintritt, wahrscheinlich in einer Zeit geschehen dürfte, wo der Staat abwechselt in Verlegenheit ist, so würden die Staatsdiener in großer Weise reflogen. Um nun den dem Staate hieraus möglicherweise entstehenden Verlegenheiten vorzubeugen, bin ich der Ansicht, daß man in dem zweiten Absatz des Artikels die Worte:

„von dem Jahr 1850 anfangend soll aber beiden Theilen eine vierteljährige Auffündigung freistehen"

streichen und dieß lagen soll:

„Jährlich soll es
der Staatsdienstentlassungsgesuche bleibt doch das Recht der Auffündigung, wie es in dem letzten Absatze des Artikels bestimmt ist, verbleiben.

Ich stelle hiermach auf die von mir eben begehrende Abänderung ein förmliches Amendement.

Der Herr Ministerialrath Freiherr von Schenck: Allerdings hat diese Ansicht des Abgeordneten von Rabenau Manches für sich. Indessen liegen besondere Verhältnisse vor, die es der Staatsregierung wünschenswerth machen, daß der Artikel so, wie er gefaßt ist, angenommen wird, indem schon jetzt Aussicht eröffnet ist, daß ziemlich bedeutende Summen für dieses Anlehen gezeichnet werden sollen, aber gerade unter der Bedingung, daß die fragliche Bestimmung in den Artikel aufgenommen werde.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Unter diesen Verhältnissen nehme ich mein Amendement zurück.

Der Abg. Elwert: Sie würden dem Ausschuß und insbesondere mir, dem Berichtserstatter, den Vorwurf machen können, daß man mit Oberflächlichkeit den Gesetzesentwurf behandelt habe, wenn man den Anstand, dessen der Abgeordnete von Rabenau erwähnt, nicht auch im Ausschuß erhoben hätte. Der Herr Regierungscommissär und die Mitglieder des Ausschusses werden mir aber das Zeugniß geben, daß ich in dem Entwurf meines Berichts denselben Anstand erhoben hatte. Sie wissen, daß ich keiner von denjenigen bin, der seine Ansichten so wechselt, wie man einen Rock etwa wechselt. Vielleicht wäre ich, wenn ich dazu fähig gewesen wäre, nicht 15 Jahre lang aus diesem Raume ausgeschlossen geblieben. Aber ich habe in dem vorliegenden Falle nach der Erklärung, welche der Herr Regierungscommissär in der gemeinschaftlichen Ausschußsitzung gegeben hat, geglaubt, den Grundsatz befolgen zu müssen: **salus publica suprema lex esto**! Ich habe gern meine Ansicht dem öffentlichen Wohle untergeordnet, und ich glaube hiernach, daß wir über diesen Anstand hinweg gehen dürfen.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Ich war auch weit entfernt, dem Ausschuß mit meiner Aeußerung irgend einen Vorwurf machen zu wollen.

Zu Art. 10.

wird Nichts bemerkt.

Zu Art. 11.

Der Abg. Cretzschmar: Meiner Ansicht nach wäre bei der Aufnahme des Anlehens von nur einer Million ein Specialunterpfand, wie es in diesem Artikel vorgeschlagen ist, gar nicht nöthig gewesen.

Der Abg. Elwert: Auch in der von dem Abgeordneten Cretzschmar erwähnten Beziehung war ich im Aus-

schuß Anfangs anderer Ansicht. Nachdem indessen der Herr Regierungscommissär im Ausschuß bemerkt hatte, daß von mehreren Kapitalisten, welche für dieses Anlehen Kapitalien angeboten hätten, der Wunsch geäußert worden sei, daß ein solches Unterpfand aufgenommen werde, habe ich von meinem Antrag abstrahirt.

Der Abg. Cretzschmar: Ich will mich der vorgeschlagenen Bestimmung auch nicht weiter widersetzen, sondern nur bemerken, daß ich es gar nicht für sachgemäß halte, bei einem Anlehen von einer Million ein specielles Unterpfand zu geben.

Zu Art. 12.

wird nichts bemerkt.

In Beziehung auf den Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Löw und Preußer, die Fortsetzung der Main-Weser-Bahn betr., bemerkt hierauf:

Der zweite Präsident Wernher: Collegen und Mitglieder dieser Kammer aus den beiden diesseitigen Provinzen! Es muß Ihnen erinnerlich sein, daß, als die Staatsregierung bei der Frage über den Bau der Eisenbahnen in den beiden diesseitigen Provinzen vor diese Kammer trat, und eine Unterstützung von Seiten des Staats, eine Zinsengarantie und einen Bau dieser Bahn im Nothfalle durch Mittel des Staats beantragte, jener Vorschlag nur mit der Majorität von einer einzigen Stimme durch diese Kammer ging.

Ich bin heute, mit Ausnahme des Abgeordneten Langen, zufällig der einzige Rheinhesse, der bei dieser Discussion gegenwärtig ist.

Von mehreren Seiten wird bemerkt, daß noch ein rheinhessischer Abgeordneter, der Abgeordnete Zulauf, anwesend sei.

Der zweite Präsident Wernher (fortfahrend): Zulauf ist kein geborener Rheinhesse, wenn auch ein lieber Freund!

Sie werden mir das Zeugniß nicht versagen, daß ich mich niemals in der Kammer auf den provinziellen Standpunkt gestellt habe. Wenn auch geborener Rheinhesse und ein warmer Sohn meiner Provinz, habe ich die Pflichten eines Hessen nie verkannt und sie jemals dem provinziellen Interesse nachgesetzt. Die Provinz Rheinhessen begann den Bau einer Eisenbahn in ihrem Inneren ohne jene Versprechung und ohne jene Unterstützung des Staats. Sie hätte bei der damaligen Lage des Handels hoffen können, durch Unterzeichnungen von aller Welt her diesen Bau vollenden

zu können. Ereigniſſe, die außer aller Berechnung lagen, haben dieſe Hoffnung vereitelt. Die Provinz hat ein Kapital von beinahe 1½ Millionen, größtentheils aus ihren eigenen Mitteln, zuſammengebracht und den Bau begonnen. Sie iſt jetzt nicht in der Lage, die Bahn auszubauen, und derſelbe Zuſtand iſt vorhanden, wie in der Provinz Oberheſſen. Es iſt ein begonnenes, aber ein nicht vollendetes Werk, das verfallen muß, wenn es nicht ausgebaut wird. Wer die Lage der beiden Rheinufer anſieht, wird wohl begreifen, daß ſo wenig, als möglich iſt, bloß auf der einen Rheinſeite Chauſſeen zu haben und die andere chauſſeelos zu laſſen, es ebenſo wenig möglich iſt, bloß auf einer Rheinſeite dieſes größere Verkehrsmittel, eine Eiſenbahn zu bauen, und die andere bahnlos zu laſſen. Dieß iſt die Lage des Augenblickes, die volle Wahrheit und die ganze Wahrheit. — Es iſt jetzt nicht mehr die Frage, ob man wolle, es iſt nicht mehr die Frage der Wahl, ſondern es iſt das Muß. Der Einzelne kann die Bahn nicht mehr bauen. Soll ſie aber nicht verfallen, nun, ſo muß die Geſammtheit zuſammengreifen und zur Hülfe treten, um die Vollendung der Bahn zu ſichern. Sie können nicht von den Rheinheſſen verlangen, daß ſie die Garantie für das zu machende Anlehen leiſte, um in der Provinz Oberheſſen die Bahn bauen zu können, während ihre Provinz verlieren muß. Wollen Sie in Rheinheſſen, — ich habe noch niemals gedroht, es iſt nicht meine Weiſe — fortwährend den Saamen des Unmuths, des Widerwillens und der Unzufriedenheit geſäet haben, dann bauen Sie in der Provinz Oberheſſen allein, und in der Provinz Rheinheſſen nicht. Das iſt die Lage der Sache, das iſt ſtaatsmänniſch und das iſt wahr. Ich glaube, daß man in dem Augenblick nicht mehr aus Staatsmitteln in der Provinz Oberheſſen allein bauen kann, ſondern daß man, wenn Rheinheſſen heſſiſch iſt, auch in Rheinheſſen zu gleicher Zeit mitbauen muß. Man baut zu gleicher Zeit in Rheinbayern, und es wird Ihnen bekannt ſein, daß die bayeriſche Regierung eine Staatsunterſtützung für die Bahn vorgeſehen und beſchloſſen hat. Und die franzöſiſche Regierung hat zum Ausbau der Bahn von Straßburg bis Ludwigshafen Geld angewieſen; ſie wird ſogar die ganze Bahn auf eigene Rechnung nehmen, ſie will das Elſaß beſchäftigen, eine ſo wichtige Grenzprovinz, die Mutter ihrer beſten Soldaten. — So muß auch die Großherzogl. Heſſiſche Regierung, und wenn die Opfer noch ſo groß wären, die Bahn und den Fortbau

der Bahn in Rheinhessen übernehmen. Hätten wir, wie gewünscht worden ist, gar keine Bahn, nun so könnten wir vielleicht sagen, es liege darin die Beseitigung einer Schwierigkeit in dieser an sich so schwierigen Zeit. Aber die Sache ist einmal angefangen, sie kann nicht liegen bleiben und zerfallen, und ich wiederhole, die Großherzogliche Regierung, wenn sie eine weise Regierung, wenn sie eine väterliche, eine gerechte Regierung ist, kann nicht in der Provinz Oberhessen allein bauen und in Rheinhessen nicht, und die Kammer, wenn sie nicht eine provinzielle Kammer ist und wenn sie nicht ein provinzielles Interesse dem wahren Staatsinteresse voranstellt, kann und darf nicht sagen, daß in der Provinz Oberhessen allein gebaut werde und in Rheinhessen nicht!

Mehrere Abgeordnete verwahren sich dagegen, als ob sie bei den bevorstehenden Abstimmungen sich von provinziellen Rücksichten leiten ließen.

Der zweite Präsident Wernher: Ich habe Niemanden persönlich angegriffen.

Der Präsident: Der Gegenstand Ihres Vortrags, Herr College, steht offenbar nicht auf der heutigen Tagesordnung. Wollen Sie einen besonderen Antrag stellen, so muß dieser der Staatsregierung mitgetheilt, es muß besonders vom Ausschuß berichtet und dann darüber in der Kammer discutirt werden; mit einem Wort, es muß die Sache im ordentlichen Wege zur Berathung kommen, aber eine improvisirte Berathung kann ich über einen so wichtigen Gegenstand nicht zulassen. Ich schließe also die Discussion.

Der Abg. Volhard: Ich möchte noch einen Wunsch am Schlusse der Berathung über das vorliegende Gesetz aussprechen und zwar folgenden: In der Liste der Ruhegehalte kommen verschiedene beträchtliche Posten vor, welche im Ausland verzehrt werden. Da aber nun gegenwärtig ein so bedeutender Geldmangel im Inlande herrscht, so wünsche ich:

> die Staatsregierung möge ihre Geldmittel zu vermehren suchen durch das Einhalten solcher Ruhegehalte, welche im Auslande verzehrt werden.

Der Präsident: Auch dieser Gegenstand gehört nicht zu unserer heutigen Berathung.

Der Abg. Volhard: Er gehört meiner Ansicht nach doch dazu. Denn wir berathen hier darüber, wie der Staatsregierung Geld zu verschaffen sei.

Der Präsident: Ich will der Ansicht des Abgeordneten Volhard in der Sache selbst nicht widersprechen. Es läßt sich viel dafür sagen; aber heute ist die Zeit nicht, daß wir über diesen Gegenstand discutiren. Er steht mit der Anlehensfrage nicht in dem geringsten Zusammenhange.

Der Abg. Schenck: Wir berathen heute über einen Gesetzesentwurf, der uns von der Staatsregierung vorgelegt ist. Der Antrag, den der Abgeordnete Volhard aber soeben gestellt hat, ist kein Amendement, sondern ein ganz neuer Gegenstand, über welchen daher hier nicht berathen werden kann.

Der Abg. Volhard: Er enthält aber einen Wunsch, den man gelegentlich dieses Gesetzes der Staatsregierung ganz gut vortragen kann.

Von mehreren Abgeordneten wird bemerkt, daß, wenn der Abgeordnete Volhard seinen Antrag verfolgen wolle, er deßhalb einen besonderen Antrag stellen möge.

Der Präsident schließt hierauf die öffentliche Sitzung und läßt in geheimer über folgende Fragen abstimmen:

1) Nimmt die Kammer den Art. 1 des Gesetzesentwurfs, die Aufnahme eines Anlehens zum Zweck der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betreffend, an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

2) Nimmt die Kammer den Art. 2 des Gesetzesentwurfs, die Aufnahme eines Anlehens zum Zweck der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staat betreffend, an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

3) Nimmt die Kammer den Art. 3 des Gesetzesentwurfs, die Aufnahme eines Anlehens zum Zweck der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betreffend, an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

4) Nimmt die Kammer den Art. 4 des Gesetzesentwurfs, die Aufnahme eines Anlehens zum Zweck der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betreffend, an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

5) Nimmt die Kammer den Art. 5 des Gesetzesentwurfs, die Aufnahme eines Anlehens zum Zwecke der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betreffend, an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

6) Nimmt die Kammer den Art. 6 des Gesetzesentwurfs, die Aufnahme eines Anlehens zum Zweck der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betreffend, an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

7) Nimmt die Kammer den Art. 7 des Gesetzesentwurfs, die Aufnahme eines Anlehens zum Zweck der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betreffend, an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

8) Nimmt die Kammer den Art. 8 des Gesetzesentwurfs, die Aufnahme eines Anlehens zum Zwecke der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betreffend, an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

9) Nimmt die Kammer den Art. 9 des Gesetzesentwurfs, die Aufnahme eines Anlehens zum Zwecke der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betreffend, an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

10) Will die Kammer den vom Ausschuß zum Art. 9 des Gesetzesentwurfs vorgeschlagenen Modificationen beitreten und demgemäß beschließen, daß etwa stattfindende Aufkündigungen von Seiten der Gläubiger in das alljährlich abzutragende Zehnttheil der Schuld einzurechnen seien, und daß die Aufkündigungen jedesmal am Ende des Zinsjahrs einzutreten haben?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

11) Nimmt die Kammer den Art. 10 des Gesetzesentwurfs, die Aufnahme eines Anlehens zum Zwecke der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betreffend, an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

12) Nimmt die Kammer den Art. 11 des Gesetzesentwurfs, die Aufnahme eines Anlehens zum Zwecke der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betreffend, an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

13) Nimmt die Kammer den Art. 12 des Gesetzesentwurfs, die Aufnahme eines Anlehens zum Zweck der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betreffend, an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung, indem er die nächste unter näherer Bestimmung der Tagesordnung auf Mittwoch der 17. Mai dieses Jahres Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Hesse,	Wernher,	Elwert,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.

Digitized by Google

Dreiundfünfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 17. Mai 1848.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hesse.

Gegenwärtig: 38 Mitglieder der Kammer.

I. Das Protokoll der 47. Sitzung wird vorgelegt.

II. Als neue Eingaben werden bekannt gemacht:

1) Erlaß der ersten Kammer, die von derselben vorgenommene Wahl des landständischen Personals der Staatsschuldentilgungskasse betreffend.
2) Erlaß der ersten Kammer, den Gesetzesentwurfs, die Aufnahme eines Anlehns von 1,000,000 fl. zum Zwecke der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse betreffend.
3) Beschwerde der Stadt Erbach, Landrathsbezirk Erbach, die Heimathsberechtigung des Georg Müller von Gütersbach betreffend.
4) Antrag des Abgeordneten Cretzschmar, das von dem Großherzoglich Hessischen Bundestagsgesandten in der Bundesversammlung abgegebene Separatprotokoll vom 4. d. M.

(Beil. Nr. 412.)

5) Vorstellung der Gemeinden Lampertheim, Bürstadt, Hofheim, Biblis, Wattenheim, Bobstadt und Nord-

heim, den Tarif der Gebühren bei der Rheinüberfahrt zu Worms betreffend.

6) Antrag des Ortsvorstandes zu Oberroden, Kreises Offenbach, die Erhöhung des Einzugsgeldes der dort in der Gemeinde zu Recipirenden betreffend.

Die Eingabe unter Nr. 6 wird an den zweiten, die Eingaben unter Nr. 3, 4 und 5 an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung verwiesen. Zu der Eingabe unter Nr. 2 wird gemeinschaftliche Adresse beschlossen und die Eingabe unter Nr. 1 **ad acta** genommen.

III. Hierauf werden Berichte erstattet, Namens des ersten Ausschusses

1) durch den Abgeordneten von Riedesel:

a) Ueber die Rechenschaftsablage des Großherzoglichen Kriegsministeriums über die Verwendung der auf dem Landtag von $18\frac{1}{4}\frac{1}{2}$ und 1845 für Ausrüstungsgegenstände verwilligten Fonds.
(Beil. Nr. 413.)

b) Ueber den Vortrag des Obersten Schmidt, die definitive Rechenschaftsablage über die Verwendung der für die Erweiterung der Reiterkasernen zu Darmstadt und Butzbach verwilligten Gelder betreffend.
(Beil. Nr. 414.)

c) Ueber die Vorlage eines neuen Etats für das Commandement Darmstadt durch das Großherzogliche Kriegsministerium.
(Beil. Nr. 415.)

2) durch den Abgeordneten Volhard, Namens des dritten Ausschusses,
über die Bitte der Wolltuchmacherzunft zu Alsfeld, den Verfall ihres Gewerbes betreffend.
(Beil. Nr. 416.)

Der Abg. von Steinherr bittet hierauf ums Wort und bemerkt, nachdem er solches erhalten, Folgendes: Meine Herren, ich war nahe an vier Wochen abwesend und bin den Kammerverhandlungen nur durch die Zeitung gefolgt. Gestern ist mir die heutige Tagesordnung durch die Post zugekommen und wenn ich auch die Wichtigkeit vieler Gegenstände, die darauf verzeichnet sind, durchaus nicht verkenne, so glaube ich doch, daß der gegenwärtige Augenblick, dem wohl keiner an Aufregung gleichen dürfte

in der deutschen Geschichte, ein Augenblick, von dem das Wohl und das Wehe der gesammten deutschen Nation, ja ihre ganze Existenz abhängig ist, nicht der geeignete sein möchte, um ruhig zu berathen über die Verbesserung des Volksschulwesens, um ruhig zu berathen über die Einführung der Presbyterial- und Synodalverfassung für die protestantische Kirche im Großherzogthum Hessen. Das Publikum, unter welchem ich mich bisher bewegt habe, theilt diese Ansicht. Die Stimmung ist im Lande allgemein eine sehr gedrückte. Der Bundestagsbeschluß vom 4. d. M., das Promemoria des Hessischen Bundestagsgesandten über den Entwurf der künftigen Verfassung Deutschlands an die Bundesversammlung, hat die höchste Sensation und den unangenehmsten Eindruck im Lande erregt. Und wenn man auch keine Reaction nach dem alten Styl fürchtet, so hat sich doch der Gemüther allgemeines Mißtrauen bemächtigt. Man erwartet nur noch von der eigenen Kraft die glückliche Lösung der obschwebenden Fragen, die Rettung aus einem Zustande, der jeden Augenblick verwickelter wird. Darum wünscht man vor Allem die allgemeine und gesetzliche Organisation der Bürgerwehr, und ich erlaube mir daher an den Herrn Präsidenten die Frage zu richten, warum dieses Gesetz noch nicht in der Kammer berathen, und wann es etwa auf die Tagesordnung kommen dürfte?

Der Präsident: Wenn der Abgeordnete von Steinherr inzwischen unseren Verhandlungen gefolgt wäre, würde er die Gründe, warum dieser Gesetzesentwurf noch nicht zur Berathung gekommen ist, selbst ermessen. Der Ausschußbericht ist erst in den letzten Tagen erstattet, er ist jetzt erst gedruckt, und ich muß bei der Wichtigkeit des Gegenstandes jedem Mitgliede der Kammer einige Zeit lassen, sich mit dem Inhalt des Berichtes gehörig bekannt zu machen. Zudem ist der Berichtserstatter nicht einmal anwesend.

Auch bin ich der Ansicht, daß der Bericht über den Gesetzesentwurf, die Organisation der Verwaltungsbehörden im Großherzogthum betreffend, zuerst auf die Tagesordnung gehört, weil wir vor Allem Behörden haben müssen, durch welche die Volksbewaffnung demnächst in das Leben gerufen werden kann. Ich werde daher den Bericht über den Gesetzesentwurf, die Organisation der Behörden betreffend, vor dem über das Bürgerwehrgesetz erstatteten auf die Tagesordnung setzen.

Der Abg. von Steinherr: Ich gebe das zu, indessen ist, so viel ich mich erinnere, schon vor mehr als vier Wo-

chen die Vorlage über das Wehrgesetz in die Kammer gekommen und ich glaube, wegen der Wichtigkeit der Sache und mit Rücksicht auf die Wünsche des Landes, wäre es angemessen gewesen, diesen Gegenstand vor Allem zu erledigen.

Der Präsident: Es kommt mir nicht zu, die Mitglieder des Ausschusses gleichsam zur Verantwortung zu ziehen, warum sie über einen so wichtigen Gegenstand nicht in kürzerer Zeit Bericht erstattet haben. Ueberdieß kann ich, da ich sämmtlichen Ausschußverhandlungen beigewohnt habe, der Kammer die Versicherung geben, daß von dem Ausschuß mit Gründlichkeit und Umsicht und überhaupt auf eine Weise zu Werke gegangen ist, die der Wichtigkeit des Gegenstandes vollkommen entspricht.

Der Abg. von Steinherr: Der Herr Präsident verkennt ganz meine Absicht, wenn er in meinen Worten Vorwürfen gegen sich oder den Ausschuß begegnen zu müssen glaubt; Beschleunigung wünsche ich und endliche Erledigung der dringendsten Vorlagen, sowie den dadurch möglichen Schluß der Kammersitzungen; darum habe ich auch noch nicht geschlossen, und wenn es der Herr Präsident daher erlaubt, so werde ich in meinem Vortrage fortfahren.

Es ist außerdem im Lande der Wunsch, daß diese Kammer aufgelöst werde. Man findet nicht mehr in ihr den Ausdruck des Volkswillens, besonders nach den Verhältnissen, wie sie sich jetzt gestaltet haben. Ich glaube daher, daß, wenn wir das Wehrgesetz discutirt haben, die Staatsregierung die Kammer auflösen sollte und es ihr alsdann zu überlassen wäre, durch eine von beiden Kammern sanctionirte Ordonnanz eine künftige Ständeversammlung, gewählt in der Art, wie die Abgeordneten zur constituirenden Versammlung in Frankfurt, einzuberufen. Ich stelle darum förmlich den Antrag:

> daß die Kammer der Staatsregierung den Wunsch aussprechen wolle, die Ständeversammlung aufzulösen, sobald das Wehrgesetz discutirt ist,

und ich fühle mich zu diesem Antrage um so mehr verpflichtet, als ich die Provinz Rheinhessen statt durch 12, nur durch 4 Abgeordnete in diesem Saale vertreten sehe und ich es mit meiner Ueberzeugung nicht vereinigen kann, ferner zur Sanctionirung gesetzlicher Beschlüsse in einer Kammer mitzuwirken, in welcher die Provinz, der ich angehöre, in einem uur so unverhältnißmäßig kleinen Maße repräsentirt und vertreten ist.

Der Abgeordnete Behlen und einige Andere unterstützen den Antrag des Abgeordneten von Steinherr.

Der Präsident: Wenn ein solcher Antrag gestellt werden soll, so muß derselbe schriftlich eingereicht werden.

Der Abg. von Steinherr: Dann werde ich einen schriftlichen Antrag einbringen.

Der Abg. Hillebrand: Es ist mir auch von Gießen aus die Aufforderung zugekommen, in der verehrlichen Kammer baldmöglichst den Gegenstand, welchen der Abgeordnete von Steinherr soeben berührt hat, zur Sprache zu bringen. Ich will mich nun dieses Auftrags dadurch entledigen, daß ich mich dem anschließe, was der Abgeordnete von Steinherr vorgetragen hat.

Der Abg. Heldmann: Bekanntlich ist bereits ein ähnlicher Antrag von dem Herrn zweiten Präsidenten Wernher gestellt worden. Dieser Antrag wurde an den dritten Ausschuß verwiesen und ist darauf mir zur Berichterstattung zugetheilt worden. Ich habe darüber sogleich Communication mit der Staatsregierung gepflogen, aber bis heute noch keine Antwort darauf erhalten. Sowie eine solche Antwort eingelaufen ist, werde ich den Bericht erstatten und die Kammer wird darüber verhandeln, ohne daß noch ein besonderer Antrag deßhalb gestellt zu werden brauche.

IV. Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung:

A. über den Antrag der Abgeordneten Frank und Preußer, die Verbesserung des Volksschulwesens betr.

Nach Verlesung des Antrags und des Ausschußberichts bemerkt:

Der Abg. Lerch: Der Ansicht des Ausschusses stimme ich im Allgemeinen bei. Indessen fragt es sich, ob zur Ergänzung des gesammten Volkserziehungswesens sich nicht auch zu gleicher Zeit eine Reorganisation des Universitätswesens anreihen müsse, und ob überhaupt dieser Gegenstand, der für die moralische und politische Zukunft Deutschlands von so hoher Wichtigkeit ist, in seinen Hauptgrundzügen nicht von der constituirenden Versammlung in Frankfurt beachtet und beregt werden soll.

Der Abg. Hillebrand: Ich gestehe gern, daß ich im Ganzen mit der Ansicht des Abgeordneten Lerch übereinstimme, daß nämlich das Unterrichts- und Schulwesen überhaupt im Zusammenhang möchte vorgenommen und einer durchgreifenden Reform unterworfen werden, daß also auch die Universitäts- und Gymnasialstudien in näherer Beziehung

zum Volksschulwesen aufzufassen sind. Nur scheint mir, daß das Letztere vor allem Anderen eine Reform dringend bedürfe; denn auf dem Grunde der verbesserten Bildung ruht, meiner Ueberzeugung nach, vorzugsweise die politische Regeneration des Volks. Es kommt vornehmlich darauf an, daß die unteren Schichten des Volkes nicht bloß mit allerlei Kenntnissen versorgt oder gleichsam gestopft werden, sondern es ist nothwendig, daß eine freie Entwickelung des Volks- und Menschenbewußtseins zugleich mit gefördert werde. Man hat freilich viel geschrieben und gerühmt von deutscher Volksbildung; aber was war es am Ende? Es war eben mehr ein bloßes Schulfüttern, als eine Bildung des Menschlichen im Menschen. Daher rührt es denn auch, daß in den unteren Schichten des Volkes noch in mancher Hinsicht eine Art Barbarei herrscht und daß gewisse bedauerliche Excesse, von denen wir Zeugen sein mußten, zum Theil noch aus dieser mangelhaften Volkserziehung herzuleiten sind. Aber auch ganz abgesehen davon, so wird unsere ganze nationale Selbstthätigkeit, meiner Ansicht nach, nicht eher einen sicheren Boden gewinnen, als bis der Volksbildung eine wahrhaft freie nationale Entwickelung vermittelt wird. Ob der Bauer etwas mehr oder weniger von der Arithmetik verstehe, macht die Sache nicht aus. Dieß sind nun die Gründe, die mich vorzugsweise bestimmt haben, das Volksschulwesen für sich hier zunächst hervorzuheben. Anfänglich lag es in meiner Absicht, in meinem Referate das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen in durchgreifender Wechselbeziehung aufzufassen; allein die Erwägung theils der Dringlichkeit der Sache, theils der Möglichkeit, eine besondere systematische Einrichtung des vorliegenden Gegenstandes ohne Gefahr eintreten zu lassen, hielt mich von der beabsichtigten Ausführung zurück. Man kann bei einer Sonderbearbeitung des Volksschulwesens (der Elementar- wie Realschulen) so verfahren, daß gleichsam eine Brücke bereitet wird, um später von hier zu den Gymnasien und der Universität ohne Zwang hinüber zu gelangen.

Ich erlaube mir nun, da einerseits die Sache drängt, andererseits doch auch nicht übereilt werden darf, einen selbstständigen Antrag zu dem des Ausschußberichts hinzuzufügen. Dieser Antrag geht dahin:

> „Die verehrliche Kammer möge die Staatsregierung ersuchen, sofort unter Zuziehung von Männern von Fach eine Commission zu ernennen, welche vorläufig

den Organisationsplan für das ganze Volksschulwesen im Entwurf auszuarbeiten haben würde."

Es geschieht dann doch gleich wenigstens Etwas; es wird eine Grundlage bereitet für die demnächstige Endbearbeitung der Sache. Der Gegenstand wird einstweilen vielseitig beleuchtet werden können und sich dann, wenn etwa die constituirende Nationalversammlung sich aus dem allgemeinen Nationalgesichtspunkte darüber ausgesprochen haben wird, in Ausführung bringen lassen.

Der Abgeordnete Lerch unterstützt den Antrag des Abgeordneten Hillebrand.

Der Abg. Lotheißen: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Hillebrand ebenfalls, insbesondere, weil er aus Männern von Fach (Schulmännern) die Commission hauptsächlich zusammengesetzt sehen will.

Der Abg. Preußer: Es läßt sich gewiß nicht verkennen, daß eine umfassende Reform des gesammten Unterrichtswesens von der untersten Stufe bis zu der Universität hinauf nothwendig erscheint, aber zugleich in der Unruhe der Gegenwart nicht so leicht ausgeführt werden kann. Allein das Hinausschieben der definitiven Bearbeitung eines Gesetzes schließt doch wohl nicht die provisorische Abstellung von Mißständen ꝛc. aus. Ist das Schulwesen überhaupt von so unendlicher Wichtigkeit, so darf es nicht vielleicht Jahre lang in einem Zustande der Unsicherheit gelassen werden, um später eine bessere allgemeine Reorganisation zu empfangen; denn auch die Gegenwart möchte ihre Rechte fordern. Es tritt noch ein besonderer Umstand ein, der eine Maßregel nothwendig macht, indem wegen Veränderung der administrativen Organisation im Großherzogthum die Mittelbehörden für das Volksschulwesen, namentlich die Bezirksschulcommissionen, factisch ihrer Auflösung nahe stehen. Sollte die dadurch entstehende Lücke vor der Hand unausgefüllt bleiben, so werden dadurch Nachtheile eintreten, die vielleicht später schwer zu verbessern sind. Man treffe also solche provisorische Einrichtungen, welche das Bestehende nicht verletzen und zugleich einen Fortschritt zu einer künftig besseren beurkunden. Dahin gehört eine angemessene Reorganisation der Bezirksschulcommission und eine Verstärkung des Oberschulraths durch außerordentliche Mitglieder von gehöriger Sachkenntniß, so daß ohne Schwierigkeit für gewisse Fälle eine Art Schulsynode gebildet werde. Ebenso bin ich damit einverstanden, daß, wenn ein solches Gesetz ausgearbeitet werden soll, vorerst eine Commission

geschaffen werden muß, die der Staatsregierung zur Seite stehe. Ich unterstütze daher den Antrag des Abgeordneten Hillebrand, der noch eine besondere Anregung dazu gibt, und werde mich hiernach aller weiteren Ausführungen vor der Hand enthalten.

Der Abg. Volhard: Einverstanden mit dem Antrag des Abgeordneten Hillebrand, wünsche ich, daß die Untersuchungen der Commission noch ausgedehnt werden auf die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer, indem die Besoldungen dieser Lehrer großen Theils so gering sind, daß sie unmöglich das leisten können, was man von ihnen verlangt und eine Verbesserung derselben dringend nothwendig erscheint.

Der Abgeordnete Behlen und mehrere Andere erklären sich mit dem Wunsche des Abgeordneten Volhard einverstanden.

Der Abg. Heldmann: Daß unser Volksschulwesen in der Wurzel bisher nichts getaugt hat, davon bin ich schon lange vorher überzeugt gewesen, ehe ich als Mitglied dieser Kammer gewählt wurde, und ich muß bekennen, daß, wenn nicht von anderen Abgeordneten ein Antrag auf gänzliche Reform des Volksschulwesens gestellt worden wäre, ich gewiß diesen Antrag in die Kammer gebracht haben würde.

Es hat mich gefreut, im Ausschußbericht zu sehen, daß man noch viel weiter gegangen ist, daß man die Verbesserungen noch weiter ausdehnen will, als die Antragsteller selbst hier ausgedehnt haben wollten. Ich bin auch ganz mit dem einverstanden, was der Abgeordnete Lerch bemerkt hat, daß man diese Verbesserungen auf das Universitätswesen ausdehnen sollte. Unser Lehrwesen muß eine Volksanstalt sein, nicht eine Anstalt, die man zu polizeilichen Zwecken, zur Knechtung des Volkes, zur Unterdrückung der freien Entwickelung der Geistesthätigkeit benutzen kann, wie man dieß bisher in den Schulen gethan hat.

Ich bin mit dem Antrag des Abgeordneten Hillebrand vollkommen einverstanden und glaube, daß in demselben auch die Verbesserung der Stellung der Volksschullehrer einbegriffen ist. Wir können an keine freie Entwickelung, an keine freie Thätigkeit des Geistes bei einem Schullehrer denken, so lange derselbe in einer drückenden Lage sich befindet. Er muß die Mittel haben, anständig zu leben, er muß mit Freude, mit Liebe sich seinem Geschäft widmen können; erst dann können wir ein segensreiches Wirken von einem Volksschullehrer, wie von jedem anderen Lehrer erwarten. Ich

schließe mich also, wie bemerkt, dem Antrag des Abgeordneten Hillebrand an und stehe davon ab, weitere Gründe hier anzugeben, warum das Volksschulwesen so verderbt ist, weil dieß zu einer sehr weitläufigen Discussion führen würde, die, meiner Ansicht nach, hier nicht am Orte ist.

Der Abg. Hillebrand: Da der Abgeordnete Volhard und auch der Abgeordnete Heldmann auf einzelne Punkte hingewiesen haben, so will ich nur bemerken, wie es in der Intention des Berichtserstatters und auch wohl in der des Ausschusses gelegen gewesen, daß folgende Gegenstände vorzugsweise und wesentlich bei einer demnächstigen durchgreifenden Reorganisation des Volksschulwesens berücksichtigt werden müssen.

Das Erste ist die vollständige Trennung der Schule von der Kirche. Diese Trennung wird, auch abgesehen von allerlei sonstigen Rücksichten, deßwegen nothwendig, weil das kirchliche Verhältniß sich so gestaltet hat, daß die bisherige Stellung der Kirche zur Schule künftighin gar nicht mehr haltbar bleibt.

Der zweite Punkt wäre dann eine völlige Reorganisation des Volksschulwesens in didactischer und pädagogischer Hinsicht, also sowohl in Beziehung auf Alles, was Unterrichtsgegenstände und Methode, als auch was Erziehung betrifft. Dahin gehört auch die Frage, ob für die Folge noch Confessions- oder bloße Communalschulen bestehen sollen.

Ein dritter Punkt betrifft die amtliche Stellung der Lehrer, indem diese sich bis jetzt in einer höchst demüthigenden, gedrückten Lage befanden. Ihre Stellung war und ist eine durchaus exceptionelle; denn die Volkslehrer zählen ja nicht einmal zu den Staatsdienern. Auch die Besoldungsverhältnisse derselben fallen unter diese Rubrik.

Viertens kommt die Lehrerbildung in Betracht. Dieß ist nun ein höchst wichtiger Punkt. Die Lehrerbildung, wie sie bisher stattfand, war eine überaus mangelhafte, mehr eine Verkrüppelungsmethode, als eine geistesfördende. Mit den Seminarien ist wenig gethan, im Gegentheil, sie dienen so, wie sie bisher bestanden haben, eher dazu, den pädagogischen Beruf der Lehrer zu gefährden, als ihn wahrhaft vorzubereiten. In dieser Beziehung namentlich müßte eine durchweg neue Ordnung ins Leben gerufen werden. Der Volkslehrer soll in der Mitte des Volkes, unter seinen Augen und umgeben von seinen Bedürfnissen sich zu seinem Amte ertüchtigen. Wie überhaupt, so sollte in Zukunft auch hier

eine möglichst freie Wechselwirkung der Stände und Standpunkte eintreten. Daher muß die Volkslehrerbildung mit der Bildungsweise der gelehrten Schulmänner in engerer Beziehung gesetzt werden. Beide müssen sich die Hände bieten, beide von einander lernen, beide unter dem gemeinschaftlichen Princip der Menschheit, der Nationalität und der vernünftigen Freiheit pädagogisch gebildet und für ihren Beruf geweihet werden. Dazu wäre es wohl, um nur vorläufig einen ungefähren Vorschlag gleichsam hinzuwerfen, angemessen und rathsam unter Aufhebung der einzelnen Seminarien (bei denen hinfort ja ohnedieß schon das confessionelle Moment keine Trennung mehr bilden kann) eine Art pädagogische Landesanstalt an der Landesuniversität zu errichten, in welcher sowohl diejenigen, die sich künftig dem Gelehrtenschulamte widmen wollen, als auch diejenigen, die sich dem Volkslehrberufe zuwenden, wenigstens in Absicht auf Methode und wesentliche Grundsätze eine gleichmäßige pädagogische Anleitung theoretisch wie praktisch erhalten könnten. So würden beide Factoren unserer Nationalerziehung und Nationalbildung zu einer wirksamen Einheit gleich ursprünglich zusammentreten. Dabei müssen alle unnatürlichen Zwangsmaßregeln und künstlichen Treibhausmittel, wie sie bei den Seminarien noch obwalten, hinwegfallen.

Endlich bedarf das Volksschulwesen einer gänzlichen Reorganisation der Behörden. Ohne diese würde natürlich alles andere Bessern und Reformiren nichts helfen. Hiermit habe ich vorläufig auf die Punkte hingewiesen, welche bei dem Entwurf zu einer Reorganisation des Volksschulwesens vorzugsweise ins Auge gefaßt werden müssen.

Der Abg. Otto: So Manches auch schon zur Verbesserung des Volksschulwesens geschehen ist, so entbehrt doch immer noch die Volksschule der Stellung, welche ihrem wichtigen Zweck entspricht. Immer noch schwankt sie zwischen der Kirche, dem Staat und den Gemeinden, ohne daß der Lehrer weiß, wem er angehört, ob der Gemeinde, welche ihn besoldet, oder der Kirche, deren Geistliche ihn beaufsichtigen, oder dem Staat, der ihn prüft, ihn für befähigt erklärt, ihn anstellt, der auch seine Absetzung und sogar im Administrativweg verfügen kann. Die Schullehrer befinden sich also der Staatsregierung gegenüber in einer sehr precären Stellung, die ihnen Pflichten auferlegt, ohne ihnen Rechte zuzuerkennen. Es ist daher vor allen Dingen nothwendig, daß seine Stellung eine rechtliche Grundlage erhalte.

An vielen Orten haben sodann die Schullehrer nur einen Gehalt von 150 fl., der nicht hinreicht, um nur die allernöthigsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen, und doch erwartet man von einem solchen Manne, der mit Elend und Kummer zu kämpfen hat, daß er der Schule Geist und Leben einhaucht. Die Verhältnisse müssen offenbar eine gedeihliche Entwickelung der Schule hindern und ich erwarte daher, daß auf diese Verhältnisse in dem vorzulegenden Gesetzesentwurf die gebührende Rücksicht genommen werde.

Der Abg. Lerch: Indem ich den Antrag des Abgeordneten Hillebrand unterstützt habe, bin ich von der Voraussetzung ausgegangen, daß auch das Loos der Volksschullehrer, namentlich ihre Besoldungsverhältnisse, einer Verbesserung bedürfte; es erfordert dieß jedenfalls die Gerechtigkeit und die Menschlichkeit.

Da nichts weiter bemerkt wird, so eröffnet der Präsident die Berathung

B. über die Petition des Hessischen Volkslehrerstandes, um Verbesserung des Volksschulwesens.

Nach vorausgeschickter Einleitung bemerkt:

Der Abg. Hillebrand: Ich habe nach der ausführlichen Discussion über den Antrag der Abgeordneten Frank und Preußer über den in Frage stehenden Gegenstand für heute eigentlich nichts mehr zu sagen, sondern nur noch einen kleinen Nachtrag zum Berichte selbst zu liefern. Vor einigen Tagen ist mir nämlich von dem Herrn Freiprediger Lauckhard dahier im Namen einer großen Anzahl Volksschullehrer des Großherzogthums (65) eine weitere Petition an die verehrliche Kammer eingehändigt worden. Diese Vorstellung bezieht sich, im Ganzen genommen, auf dieselben Punkte, welche in den von dem Ausschußberichte bereits vorgetragenen und soeben von der Kammer berücksichtigten Petitionen zur Sprache gebracht worden sind. Ich glaube deßhalb, daß dieser Gegenstand damit seine Erledigung findet.

Da nichts weiter bemerkt wird, so schließt der Präsident die Berathung über den vorliegenden Gegenstand und eröffnet dieselbe:

C. über den Antrag des Abgeordneten Otto, auf Einführung einer Presbyterial- und Synodalverfassung für die protestantische Kirche im Großherzogthum Hessen.

Nach vorausgeschickter Einleitung bemerkt:

Der Abg. Hillebrand: Ich habe auch über diesen Gegenstand einen selbstständigen weiteren Antrag zu stellen, wodurch derselbe vielleicht für die gegenwärtige Discussion mehr begrenzt werden kann. Zunächst will ich zu pos. 6 des Ausschußberichts nur beiläufig bemerken, wie es sich hierbei von selbst versteht, daß, wie alle gesellschaftlichen Verbindungen, so auch die kirchliche, immer unter der Aufsicht des Staates bleiben muß, und daß daher auch die bezüglichen Verhältnisse nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesellschaftsrechts zu beurtheilen und zu bestimmen sind. Was nun aber den beabsichtigten Antrag selbst angeht, so stimmt er mit dem, welchen ich bei der Frage über das Volksschulwesen gestellt habe, ungefähr überein. Ich habe schon früher vernommen, daß die Staatsregierung damit umgeht, eine Commission hinsichtlich der protestantischen Kirchenangelegenheit zu bestellen. Nach meinem Dafürhalten sollte indessen eine solche beabsichtigte Commission eine allgemeine Tendenz haben, sie sollte, meiner Ueberzeugung nach, vor Allem die Frage in Erwägung ziehen, wie die nun einmal nothwendig gewordene Trennung der Kirche vom Staate näher zu bestimmen und wie überhaupt die bezüglichen allgemeinen Rechtsverhältnisse des Kirchenwesens dem Staate gegenüber zu begrenzen, für die Zukunft zu fassen und zu verstehen seien. Mein Antrag geht also nicht auf eine Commission vom partikularen confessionellen Gesichtspunkt aus, sondern auf eine Commission aus dem Gesichtspunkte des Kirchenwesens überhaupt, zum Behufe der Bestimmung der allgemeinen kirchlichen Rechtsverhältnisse überhaupt.

Der Abg. Otto: Wenn ich in meinem Antrag einzelne die Kirchenverfassung betreffende Punkte angedeutet habe, so wollte ich dadurch keine Einmischung der politischen Gewalt in die inneren Angelegenheiten der Kirche herbeiführen, sondern nur die Einführung einer Verfassung anregen, die der protestantischen Kirche die selbstständige Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten und somit ihre Unabhängigkeit sichert. Auch hielt ich nicht für nöthig, darauf anzutragen, daß die Verhältnisse der Kirche zum Staat in bestimmten Sätzen festgestellt würden. Zur Feststellung dieser Verhältnisse kann, meiner Ansicht nach, weder die Trennung der Kirche vom Staat, noch irgend einer Kirchenverfassung etwas beitragen. Ich gehe vielmehr von der Ansicht aus, daß man zu diesem Ende doch immer auf den Begriff der Kirche, als Corporation, zurückkommen muß, und daß die

Kirche nach den Rechten und Pflichten zu beurtheilen und zu handeln ist, die jeder moralischen Person im Staate zustehen.

Damit scheint mir das Princip gegebn zu sein, nach welchem das Verhältniß der Kirche zum Staat zu bestimmen ist und nach welchem auch die übrigen Fragen über die Trennung der Kirche vom Staate, über die Trennung derselben von der Schule, über ihre Immunitäten und Andere demnächst zu entscheiden sein werden. Im Uebrigen bin ich vollkommen einverstanden mit den Ausführungen des Ausschusses, und ich hoffe, daß die Kammer dem Antrage des Ausschusses ihre Zustimmung ertheilen wird.

Der Abg. Heldmann: Auch ich bin mit den Ausführungen einverstanden, welche der Ausschuß gegeben hat. Was ich vorhin von dem Volksschulwesen und seinem Zustande in der letzten Zeit gesagt habe, gilt in demselben Maße auch von dem Kirchenwesen. Man hat die Kirche als eine Polizeianstalt betrachtet, eben so gut als wie die Volksschule; man hat die Geistlichen, die Lehrer der Religion, welche die religiöse Freiheit entwickeln sollen, unter Polizeibeamte gestellt, man hat sie den Kreisräthen untergeordnet. Die Kreisräthe haben sich Handlungen, dem Geistlichen gegenüber, erlaubt, die das Ansehen der Geistlichen im Staat und in ihren Gemeinden herabsetzen mußten. Mir ist bekannt, daß zwischen zwei Gemeinden, welche unter einem und demselben Geistlichen standen, die Kirchen verkauft worden sind, ohne daß man die Geistlichen auch nur darüber gefragt hätte. In der Gemeinde Bleichenbach ist es vorgekommen, daß man eine überflüssige Kirche nebst allem Zubehör an die Gemeinde Wippenbach, welche mit der erstgenannten Gemeinde zu der Pfarrei Selters gehört, unter Bedingungen verkauft hat, welche die Gemeinde Wippenbach in hohem Grade belästigt haben. Die Verträge hierüber sind durch den Kreisrath abgeschlossen und genehmigt worden, ohne daß man den Geistlichen in Selters nur darum befragt hätte. Mir sind Fälle bekannt, wo Kreisräthe den Geistlichen Befehle unter Strafandrohung haben zugehen lassen. Diese Strafandrohungen wurden den Geistlichen durch die Bürgermeister gemacht. Ich frage Sie, meine Herren, wie kann ein Geistlicher das Ansehen bei seiner Gemeinde erhalten, wenn solche Strafandrohungen ihm gegenüber durch den Bürgermeister realisirt werden.

Den Antrag des Abgeordneten Hillebrand, eine besondere Commission und zwar eine gemischte zu berufen, um

die künftige Verfassung der Kirche zu discutiren, glaube ich schon dadurch erledigt, daß der Staat eine Synode berufen wird und sich überhaupt für eine Synodalverfassung erklärt hat. Eine Vorberathung durch eine besondere Commission halte ich aber nicht für nothwendig aus dem Grunde, weil selbst diese Vorberathung über die künftige Verfassung der Kirche nur von der Synode selbst aus stattfinden kann.

Der Abg. Hillebrand: Der Abgeordnete Heldmann hat meinen Antrag nicht in der Weise gedeutet, wie der Sinn desselben sein soll. Ich will durchaus und ich halte es sogar für nothwendig, daß die besonderen Kirchen hier zunächst außer Frage bleiben. Wir können von Staatswegen die eigenthümlichen Verhältnisse einer besonderen Kirche nicht in Frage ziehen, sondern ich will, daß die etwa zu ernennende Commission, welche eigentlich keine Mitglieder des geistlichen Standes aufzunehmen hat, alsbald ernannt werde, um eben solche Punkte, wie sie der Abgeordnete Heldmann bezeichnet hat, zu behandeln; also namentlich die Frage, in welcher Stellung künftighin die Kirche, sei es die protestantische, oder sei es die katholische, oder was sonst für eine zu der Staatsregierung und beziehungsweise zu den Behörden stehen soll. Die kirchlichen Gesellschaften müssen wissen, wie sie, einmal vom Staate getrennt, sich fortan in ihrer socialen Selbstständigkeit bewegen können. Alle besonderen confessionellen Fragen müssen demnach außer Sprache bleiben. Es kommt bloß darauf an, daß eine Commission bestellt und beauftragt werde, um die allgemeinen Grundsätze des Gesellschaftsrechts auf die künftige Stellung der Kirche anzuwenden.

Der Abg. Heldmann: Nach diesen Erläuterungen unterstütze ich den Antrag des Abgeordneten Hillebrand.

Die Kammer geht hierauf über zur Berathung:

D) über den Antrag des Abgeordneten Stein, die Wiedereinführung der Weberzunft in der Stadt Schlitz betreffend.

Nach Vorlesung des Ausschußberichts bemerkt:

Der Abg. Stein: Ich habe den rubricirten Gegenstand der Kammer zwar zur geeigneten Berücksichtigung empfohlen, indem diese Weber sich wirklich in einer gedrückten Lage befinden; allein dieß war vor dem 6. März, wo man noch nicht wußte, was man jetzt weiß. Ich bin auch selbst nicht dafür, ein veraltetes Zunftwesen wieder einzuführen. Da man aber die Hoffnung hat, daß die constituirende

deutsche Nationalversammlung für die Gewerbe das Geeignete thun wird, so stelle ich den Antrag, die Sache bis dahin zu verschieben.

Der Präsident: Wenn die Kammer damit einverstanden ist, so erscheint es nicht nöthig, über den Antrag besonders abzustimmen. Ich setze dieses Einverständniß voraus, da Niemand eine entgegengesetzte Ansicht ausspricht.

Der Präsident verweist hierauf den Gegenstand als erledigt zu den Acten, und eröffnet hierauf die Berathung:

E. über das Gesuch von 34 Bäckern aus Oberhessen, die Beeinträchtigung ihres Gewerbes betreffend.

Nach vorausgeschickter Einleitung bemerkt:

Der Abg. Cretzschmar: Ich stimme dem Ausschußantrag bei und bin ebenfalls der Ansicht, daß dieser Gegenstand bis zur Einführung einer allgemeinen Gewerbeordnung auf sich beruhen kann.

Da über diesen Gegenstand nichts weiter bemerkt wird und zu dem sofort zur Discussion ausgesetzten Gegenstand:

F. Erlaß der ersten Kammer, die bei derselben eingereichte Vorstellung des Johannes Druleib zu Salz, um Unterstützung betr.

gleichfalls keine Bemerkung erfolgt, so schließt der Präsident die öffentliche Sitzung und die Kammer schreitet in geheimer Sitzung

V. zur Abstimmung

A. über den Antrag der Abgeordneten Frank und Preußer, Verbesserung des Volksschulwesens betr.

1) Die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrag ihres Ausschusses, dem Antrag der Abgeordneten Frank und Preußer auf Verbesserung des Volksschulwesens beitreten, dabei aber die Staatsregierung ersuchen, sobald als möglich einen Gesetzesentwurf zu einer durchgreifenden Reorganisation des gesammten Volksschulwesens den Ständen vorlegen?

wird mit allen Stimmen bejaht.

2) Die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrag des Abgeordneten Hillebrand, die Staatsregierung ersuchen, sofort unter Zuziehung von Männern von Fach eine Commission zur einstweiligen Fertigung eines Ent-

wurfs über eine durchgreifende neue Organisation des Volksschulwesens zu ernennen?

wird mit allen Stimmen bejaht.

B. über die Petition des Hessischen Volkslehrerstandes, um Verbesserung des Volksschulwesens.

Die Frage:

Will die Kammer die Petition des Hessischen Volkslehrerstandes, um Verbesserung des Volksschulwesens durch die Abstimmung über den Antrag der Abgeordneten Frank und Preußer, auf Verbesserung des Volksschulwesens vor der Hand als erledigt betrachten?

wird mit allen Stimmen bejaht.

C. über den Antrag des Abgeordneten Otto, auf Einführung einer Presbyterial- und Synodalverfassung für die protestantische Kirche im Großherzogthum Hessen.

1) Die Frage:

Will die Kammer dem Antrag des Abgeordneten Otto beitreten und Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog in einer Adresse die Bitte vortragen, den Entwurf einer Presbyterial- und Synodalverfassung durch eine aus Geistlichen und Laien zu berufende Versammlung zu veranlassen, demselben die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und durch die Kirche zur Ausführung bringen zu lassen?

wird mit allen Stimmen bejaht.

2) Die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrag des Abgeordneten Hillebrand, die Staatsregierung ersuchen, alsbald eine Commission zu bestellen, um die Weise der Trennung der Kirche vom Staate, sowie die allgemeinen nothwendigen staatlich-socialen Verhältnisse der Kirche näher zu bestimmen?

wird mit allen Stimmen bejaht.

D. über das Gesuch von 34 Bäckern aus Oberhessen, die Beeinträchtigung ihres Gewerbes betr.

Die Frage:

Will die Kammer dem Gesuch der 34 Bäcker aus Oberhessen, die Beeinträchtigung ihres Gewerbes betreffend, Folge geben?

wird mit 36 gegen 2 Stimmen verneint.

E. über den Erlaß der ersten Kammer, die bei derselben eingereichte Vorstellung des Johannes Druleib zu Salz um Unterstützung.

Die Frage:

Will die Kammer, bezüglich des Gesuchs des Veteranen Johannes Druleib zu Salz um Unterstützung dem Beschluß der ersten Kammer auf abschlägige Bedeutuug des Petenten sich anschließen?

wird mit allen Stimmen bejaht.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung, die Anberaumung der nächsten sich vorbehaltend.

Zur Beglaubigung:

Hesse,	Wernher,	Elwert,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.

Digitized by Google

Vierundfünfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 19. Mai 1848.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hesse.

Gegenwärtig: Herr Generalmajor von Bechtold und Herr Oberst Schmidt, sowie 37 Mitglieder der Kammer.

I. Die Protokolle der 49., 50. und 51. Sitzung werden vorgelegt.

II. Der Präsident macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) Communication der ersten Kammer den Gesetzesentwurf, die Zapfgebühr vom Wein betr.

Die Kammer beschließt eine gemeinschaftliche Adresse an Seine Königliche Hoheit den Erbgroßherzog und Mitregenten.

2) Eine Vorstellung der Bewohner der Stadt Ortenberg und der Umgegend um Verlegung einer Regierungscommission nach Ortenberg.

3) Eine Vorstellung der Stadt Hungen, die Organisation der Verwaltungsbehörden, sowie mehrere Wünsche dieser Stadt, die dortigen Localitäten betr.

Die Kammer beschließt die beiden Eingaben unter Nr. 2 und 3, weil nach der Tagesordnung die Discussion über die Einrichtung der dem Großherzogl. Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden bereits anberaumt ist, auf dem Bureau zur Einsicht offen zu legen.

4) Einen Antrag der Abgeordneten Kloch und Heldmann, das Bürgerthum und den Adel betr.
(Beil. Nr. 417.)

5) Einen Antrag des Abgeordneten von Steinherr, die alsbaldige Auflösung der Kammer betr.

Der Präsident bemerkt zu diesem Antrag, daß nach der ihm vorliegenden uncorrigirten Minute des Geschwindschreibers er in der letzten Sitzung, wo der Abgeordnete von Steinherr den fraglichen Gegenstand zur Sprache gebracht, nur geäußert habe, daß, wenn ein solcher Antrag gestellt werden wolle, er schriftlich gestellt werden müsse.

Die Anträge unter 4 und 5 werden dem dritten Ausschuß zum Bericht überwiesen.

6) Bitten und Wünsche der Gemeinde Vadenrod, Kreis Alsfeld.

Diese Eingabe wird dem zweiten Ausschuß zum Bericht überwiesen.

III. Es werden Berichte erstattet:

1) Namens des zweiten Ausschusses:
a. durch den Abgeordneten Köster:
α. über den Gesetzesentwurf, die Beurkundungen des Personenstandes und die Ehe der Angehörigen neuer Religionsgemeinschaften in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.
(Beil. Nr. 419.)

β. Weiterer Bericht über den Antrag des Abgeordneten Kinscherf, die Verpflichtung der Geistlichen zur Zahlung der Staats- und Communalsteuern.
(Beil. Nr. 421.)

γ. Ueber den Antrag der Abgeordneten Behlen und Grode, die Gleichstellung der nicht evangelischen und nicht römisch-katholischen Religionsgemeinden mit diesen, insbesondere die Befreiung der Deutschkatholiken von der Besteuerung an die römisch-katholischen Religionsgemeinden.
(Beil. Nr. 420.)

δ. Durch denselben Abgeordneten Namens des abwesenden zweiten Präsidenten Wernher, über den Gesetzesvorschlag, die Ausübung der Jagd und Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

(Beil. Nr. 422.)

b. Der Abgeordnete Krug erstattet mündliche Berichte:

α. über den Antrag des Abgeordnten Karl Zöppritz auf Vorlage eines Gesetzes, wegen gleichmäßiger Vertheilung der Einquartierungskosten des Großherzogl. Militärs in Friedenszeiten.

Hierzu bemerkt der Berichtserstatter:

Der betreffende Herr Regierungscommissär hat bezüglich dieses Antrags dem Ausschuß die Erklärung gegeben, daß die Staatsregierung einen Gesetzesentwurf in diesem Betreff bereits in Berathung genommen habe und denselben noch auf dem gegenwärtigen Landtage sobald wie möglich vorlegen werde. Der Ausschuß trägt hiernach darauf an, diesen Gegenstand vor der Hand als erledigt zu betrachten.

β. über den Antrag der Abgeordneten Stein und Dietz, die Ablösung der Fischereiberechtigung in den kleinen Flüssen und Bächen betreffend.

Der Berichtserstatter bemerkt zu demselben:

Der zweite Ausschuß trägt mit Rücksicht auf den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzesentwurf, die Ausübung der Jagd und Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, worüber soeben von dem zweiten Ausschuß Bericht erstattet worden ist, darauf an, den Antrag als erledigt zu betrachten.

c) durch den Abgeordneten Schenck:

über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der ausschließlichen Handels- und Gewerbsprivilegien betreffend.

(Beil. Nr. 423.)

IV. Der Tagesordnung gemäß schreitet die Kammer zur Berathung:

1) über die Rechenschaftsablage des Großherzogl. Kriegsministeriums, die Verwendung der auf dem Landtage von 18$\frac{4}{2}$ und 1845 für Ausrüstungsgegenstände verwilligten Fonds betreffend.

Nach vorausgeschickter Einleitung bemerkt:

Der Abg. Lerch: Ich erlaube mir die Anfrage an den Berichtserstatter zu stellen, ob unter den hier erwähnten Ausrüstungsgegenständen auch die Feldkessel enthalten sind?

Der Abg. von Riedesel: Alles, was zur Ausrüstung erforderlich ist und was dazu gehört, um die Truppen marschfertig zu machen, befindet sich darunter.

Der Abg. Lerch: In dem Publikum hat sich das Gerücht verbreitet, daß, als unsere Truppen nach Freiburg abmarschirt sind, dieselben nicht mit Feldkesseln versehen gewesen seien.

Der Herr General von Bechtold: Das Regiment, welches von hier aus nach dem Großherzogthum Baden aufgebrochen ist, marschirte sehr schnell ab. Den Abend um 10 Uhr bekam das Regiment Marschbefehl, und schon den andern Morgen fand der Ausmarsch statt. Nach den eingezogenen Erkundigungen hatten damals auch die aus ihren Garnisonen entsendeten Großherzogl. Badischen Truppen noch keine Feldrequisiten mit sich geführt; es wurden dieselben daher von hier ebenfalls nicht mitgenommen, und erst später, als solche von Baden aus verlangt wurden, sind sie auf der Eisenbahn nachgeführt worden.

Der Abg. Lerch: Ich bin durch diese Erläuterung des Herrn Regierungscommissärs beruhigt.

Der Abg. Cretzschmar: Ich erlaube mir die Frage, warum die in dem Ausschußberichte erwähnten 37,800 fl. bis jetzt noch nicht zur Verwendung gekommen sind, und warum eine Rechenschaftsablage über den vollen Betrag dieser Summe bis jetzt noch nicht hat stattfinden können? Es wäre, meiner Ansicht nach, wünschenswerth gewesen, wenn auch darüber schon jetzt eine definitive Rechenschaftsablage vorgelegt worden wäre; denn über Gelder, die bereits im Jahr 1845 bewilligt worden waren, hätte doch, meiner Ansicht nach, im Jahr 1848 eine definitive Rechenschaftsablage erfolgen können.

Der Herr Oberst Schmidt: Die Gegenstände, wofür diese 37,800 fl. bewilligt wurden, sind noch nicht sämmtlich angeschafft, namentlich Büchsen und Pistolen, Geschütze ꝛc.

Der Herr General von Bechtold: Es handelte sich bei zweien von dieser Summe anzuschaffenden Gegenständen um solche, die um deßwillen nicht sogleich in Lieferung gegeben werden konnten, weil, ehe die deßfallsige Bestellung zur Ausführung kommen konnte, es nothwendig war, be-

sondere Modelle dafür zu construiren. Es erforderte dieß aber Zeit; und es hätte sich überdieß auch keine Fabrik darauf eingelassen, in kürzeren Terminen so bedeutende Lieferungen zu realisiren.

Der Abg. Cretzschmar: Ich gebe dieß recht gerne zu, es liegt aber nun ein so bedeutender Zwischenraum zwischen der Bewilligung und jetzt, nämlich mehr als zwei Jahre, daß eine definitive Erledigung dieses Postens zu wünschen gewesen wäre.

Der Abg. Ramspeck: Ich finde die Bemerkung des Abgeordneten Cretzschmar ganz richtig und beziehe mich deßhalb auf die Schlußbemerkung des Ausschußberichts, welcher im Jahr 1845 über diesen Gegenstand erstattet worden ist. Der fromme Wunsch, welcher im Jahr 1845 von dem berichtenden Ausschuß dort niedergelegt ist, wird sich bei jeder Finanzperiode wiederholen; denn trotz dem ist man bisher den Wünschen der Kammer, die so oft schon in dieser Beziehung in der Discussion geäußert worden sind, nicht nachgekommen. Ich bin daher ganz mit dem Wunsche einverstanden:

1) daß für die Folge die Rechenschaftsablage über die sämmtlichen Militärverwaltungskosten während einer Finanzperiode in einer Uebersicht der Kammer vorgelegt werde,
2) daß, da mit einer Bewilligung von 193,000 fl., welche im Jahr 18$\frac{4}{4}\frac{1}{2}$ stattfand, während des Zeitraums von 6 Jahren gewiß alle Gegenstände angeschafft werden konnten, dieß auch wirklich hätte geschehen müssen, weil, wenn eine solche Bewilligung in der neuen Finanzperiode wieder in Einnahme kommt, ein Reservefonds für eine so bedeutende Ausgabe wieder in der Kasse vorräthig bleiben muß. Und ich wiederhole daher den von dem ersten Ausschuß in der Beilage Nr. 169 der Verhandlungen von 1845 ausgesprochenen Wunsch, daß es für die Folge so gehalten werden möge, daß sämmtliche Militärkosten einer Finanzperiode, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, in einer Uebersicht den Ständen vorgelegt werden.

Der Präsident: Wenn die Nichtanschaffung dieser Gegenstände dem dienstlichen Interesse nicht entgegen gewesen ist, was zu beurtheilen lediglich Sache der Militärverwaltung ist, so scheint es mir nicht, daß ständischer Seits

darüber Rechenschaft verlangt werden solle, warum das verwilligte Geld bis jetzt nicht verausgabt worden seie.

Der Abg. Karl Zöppritz: Ich schließe mich dieser Bemerkung des Herrn Präsidenten vollkommen an, wollte mir aber noch eine andere Anfrage an den Herrn Regierungscommissär erlauben: woher es nämlich gekommen, daß man den ausrückenden Truppen so spät mit Schuhen zur Hand gegangen ist? Nach demjenigen, was über die Vorräthe an Ausrüstungsgegenständen dem Ausschuß mitgetheilt worden ist, sind, wenn ich nicht irre, auch Schuhe in der erforderlichen Anzahl in jenen Vorräthen begriffen, und dennoch soll man die ausgerückte Mannschaft drei Wochen lang auf ihren eigenen Schuhen hier haben herumgehen lassen.

Der Herr Oberst Schmidt: Die Bekleidung der Mannschaft ist den Verwaltungen der Regimenter und Corps überlassen und sie wird von denselben nach den darüber bestehenden Vorschriften besorgt. Wenn einzelne Leute sich ihrer eigenen Schuhen bedienen mußten, so kann dieß nur bei der einberufenen Mannschaft der Kriegsreserve gewesen sein, welche durch Mißbrauch die gelieferten Schuhe zu Hause verdorben hatten, und nun bei ihrer Ankunft dahier keine neue erhalten konnten, weil die Dauerzeit noch nicht abgelaufen und auch damals kein Kriegszustand eingetreten war. Sobald der Ausmarsch erfolgte, wurde die Abgabe der Schuhe in allen nöthigen Fällen, ohne Rücksicht auf die abgelaufene Tragzeit, verfügt, und zu diesem Zweck den abmarschirten Truppen Vorräthe davon sogar noch nachgesendet.

Der Abg. Karl Zöppritz: Es erscheint nur mißständig, daß, wenn die Leute einberufen sind, man sie drei Wochen lang in der Garnison ohne ärarische Schuhe läßt. Ich weiß wohl, daß eine Zeit bestimmt ist, wie lange die Sohlen halten sollen, aber mißständig wäre es immerhin, wenn über diese Zeit hinaus die einberufene Mannschaft ohne weitere Schuhe gelassen würde.

Dann erlaube ich mir noch eine weitere Frage: Es scheint doch, als ob die angeschafften Vorräthe nicht ausreichten, um allen Eventualitäten vorzubeugen. So sind die Rekruten schon länger als 6 Wochen im Dienst und dennoch haben sie noch keine Czako's erhalten, woran liegt dieß?

Der Herr General von Bechtold: Der Herr Oberst Schmidt hat bereits vorhin den Grund ausgesprochen, warum bei einzelnen einbeorderten Kriegsreservisten die Schuhe

nicht in gehörigem Stand gewesen sind. Die Schuhe wurden aber augenblicklich nachgesendet, sobald die Anzeige des weiteren Bedürfnisses von Schuhen eingegangen war.

Was sodann die Czako's betrifft, so waren zwar Czako's vorräthig gewesen, um die dießjährige Completirungsmannschaft theilweise damit zu versehen; es war und ist dieß aber hinsichtlich der Garnituren der Czako's nicht der Fall. Das Großherzogliche Militär ist nämlich mit Rücksicht auf den Bestand des gesammten Contingents, einschließlich der Reserve und der Ersatzmannschaft, mit allen Ausrüstungsgegenständen versehen; die Rekruten wurden aber bisher wegen Nichtbeabschiedung der Excapitulanten noch nicht in das Contingent eingerechnet. Daß also die Rekruten bis jetzt bloß in Mützen und ohne Czako's eingeübt wurden, kommt lediglich daher, weil nicht die hinreichende Anzahl an Czako's und Garnituren vorhanden war. Wir brauchen jedoch auch nicht mehr vorräthig zu halten; denn wenn ein Krieg ausgebrochen wäre, so würde man die Excapitulanten, denen bisher der Abschied vorenthalten wurde, und welche die Czako's mit Garnituren im Urlaub bei sich hatten, einberufen und man würde dann statt ihrer Rekruten in Urlaub entlassen haben.

Der Herr Oberst Schmidt: Ich habe einige Aktenstücke bei mir, welche über die Ausrüstung unserer in das Großherzogthum Baden abgegangenen Mannschaft Zeugniß geben.

Es ist dieß:

1) ein Tagsbefehl des Befehlshabers des achten Armeecorps, des Prinzen von Württemberg, vom 28. April, welcher folgendermaßen lautet:

   „Es gereicht mir zur großen Freude, den Truppen, die ich heute gemustert habe, meine volle Zufriedenheit mit ihrer Haltung, sowie mit dem Stande ihrer Ausrüstung und mit ihrer Propreté aussprechen zu können ꝛc.

2) Einen Bericht des Generalmajors Pfaff, über die Verpflegung und mehrere andere Gegenstände der Verwaltung hinsichtlich der im Großherzogthum Baden stehenden Truppen.

In diesem unter dem 11. Mai d. J. erstatteten Bericht wird unter Anderm gesagt:

„Jedenfalls ist für die Mannschaft durch die äußersten Bemühungen der Commandeure und Offiziere immer so weit möglich für ausreichende Verpfle-

gung auf ärarische Kosten gesorgt worden, während den außergewöhnlichen Anforderungen an Kleidung durch die Maßregeln der höchsten Behörde zur Genüge entsprochen worden ist."

Der Abg. Karl Zöppritz: Ich bin mit der ertheilten Auskunft zufrieden, nur scheint mir hinsichtlich der Schuhe eine etwas zu große Sparsamkeit stattgefunden zu haben. Ich bin allerdings für Sparsamkeit, aber Sparsamkeit, womit solche Nachtheile verbunden sind, sollte man möglichst zu vermeiden suchen. Wenn es den Leuten an Schuhen fehlt, dem nöthigsten Bekleidungsmittel, so können sie wahrlich nicht ausrücken; eben so wenig kann ein äußeres gutes Ansehen die gute Schuhbekleidung bezeugen und hinter derselben können immer noch zerrissene Sohlen oder Schuhe verborgen sein.

Der Abg. Mohr verläßt den Sitzungssaal.

Da nichts weiter bemerkt wird, schließt der Präsident vorstehende Berathung und eröffnet dieselbe:

2) über die definitive Rechenschaftsablage der Militärverwaltung, betreffend die Verwendung der für die Erweiterung der Reiterkasernen hier und in Butzbach verwilligten Gelder.

Der Präsident verliest die wesentlichsten Stellen des Ausschußberichts, worauf bemerkt:

Der Abg. von Riedesel: Bezüglich des von dem Ausschusse gestellten dritten Antrags ist mir inzwischen eine Mittheilung vom Kriegsministerium zugekommen, wonach diese Behörde an die Oberbaudirection geschrieben und verlangt hat, daß die Baubehörden künftighin ganz specielle Voranschläge vorlegten, daß approximative Voranschläge nur dann gerechtfertigt erschienen, wenn dieselben zur Erledigung der Frage, ob überhaupt gebaut werden soll, nothwendig sind; und endlich, daß das Kriegsministerium ganz bestimmt verlangt hat, daß die ausführenden technischen Behörden für dasjenige, was sie thun, verantwortlich sind, und zwar so, daß sie sogar vor Gericht gestellt werden können, sobald ihnen eine bestimmte Pflichtwidrigkeit nachgewiesen werden kann. Es ist meiner Ansicht nach sehr erfreulich, daß den Wünschen, welche deßhalb früher von der Kammer ausgesprochen wurden, auf diese Art entgegengekommen wird; es gewährt dieß für die Zukunft eine Garantie dafür, daß solche Ueberschreitungen nicht mehr vorkommen werden.

Der Präsident verliest hierauf das von der Großherzoglichen Oberbaudirection unter dem 8. Februar d. J. in der fraglichen Beziehung erlassene Amtsblatt, nachdem der Abgeordnete von Riedesel bestätigt hatte, daß dieses von ihm gemeint worden sei.

Der Herr Oberst Schmidt: Die eben verlesene Verordnung ist von dem Großh. Finanzministerium dem Großh. Kriegsministerium mitgetheilt, und darauf hin ist denn die Anwendung derselben auch auf das Militärbauwesen verfügt worden.

Der Abg. Lerch: Zu dem Posten Nr. 3 auf Seite 3 des Ausschußberichts: „Erlös für verkaufte überflüssige Bäume" (welches letztere Wort wohl „Baumaterialien" heißen soll), erlaube ich mir die Anfrage zu stellen, wie es wohl gekommen sein mag, daß bei einem Neubau so viel Materialien angeschafft worden sind, daß man 1017 fl. 37 kr. für verkaufte Materialien erlösen konnte.

Der Herr Oberst Schmidt: Ich weiß keine andere Auskunft darüber zu geben, als daß zu viele Steine angefahren gewesen sind; es wurden indessen diese Steine wieder um den nämlichen Preis an die Eisenbahndirection später abgegeben.

Der Abg. Lerch: Es scheint also, daß hier mehr Steine ursprünglich angekauft worden sind, als nothwendig waren. Wenn man demjenigen, was darüber in das Publikum gekommen ist, Glauben beimessen darf, so sind ungefähr 40 Cubikklafter Steine an die Eisenbahndirection verkauft worden. Ich will damit nicht sagen, daß ein Verlust aus der Sache entsprungen ist, denn so viel man gehört hat, sind diese Steine zu einem ganz guten Preis an die Eisenbahndirection abgegeben worden. Indessen erscheint es doch immer auffallend, daß bei einem Neubau so viel mehr Material angeschafft wurde, als nöthig erscheint, da in der Regel eher ein Drittheil oder ein Viertheil weniger an Material gleich anfänglich herbeigebracht wird, als man nach dem Voranschlag bedarf.

Der Herr Oberst Schmidt: Ich glaube mich zu erinnern, daß auch noch für das Steinkohlenmagazin, welches zu jener Zeit ausgeführt wurde, von jenen Steinen verwendet wurden, und daß sie dafür um dieselben Preise, wie an die Eisenbahndirection abgegeben worden sind.

Der Abg. Lerch: Sodann habe ich noch zu dem letzten Antrag des Ausschusses unter Nr. 3 Seite 6 des Ausschußberichts eine Bemerkung zu machen. Was die hier erwähn-

ten speciellen Voranschläge betrifft, so ist allerdings durch dasjenige, was der Herr Präsident vorzutragen die Güte hatte, das Erforderliche aufgeklärt worden; aber den Kammern werden doch in der Regel auch die Pläne zu denjenigen Gebäuden vorgelegt, deren Ausführung von Seiten des Staats beschlossen worden ist. Ich muß mir daher die Anfrage erlauben, ob die Pläne für die Bauten in den beiden Reiterkasernen zu Darmstadt und Butzbach auf dem Landtag von $18\frac{1}{4}\frac{1}{2}$ den Kammern nicht vorgelegt sein sollten.

Der Herr Oberst Schmidt: Es sind von diesem Bauwesen keine Pläne vorgelegt, aber auch keine verlangt worden.

Der Abg. Lerch: Das wäre sehr zu bedauern, weil die Kammer, oder mindestens doch der betreffende Ausschuß, ohne einen Plan durchaus keinen Anhaltspunkt hat, um ein richtiges Urtheil über einen Mehr- oder Minderaufwand bei solchen Bauten fällen zu können.

Der Präsident: Der Abgeordnete Lerch war damals, als die fragliche Summe bewilligt worden ist, selbst Mitglied der Kammer. Wenn er daher einen Plan vermißte, so wäre er veranlaßt gewesen, die Kammer auf diesen Mangel aufmerksam zu machen.

Der Abg. Lerch: In der Regel kommen die Pläne und Voranschläge, welche die Regierung mittheilt, bloß den Ausschüssen zu, ich war aber damals nicht Mitglied des Ausschusses, und darum muß ich den Vorwurf, der etwa aus dieser Aeußerung gegen mich abgeleitet werden sollte, zurückweisen.

Der Präsident: Sämmtliche Acten, welche von der Staatsregierung dem Ausschusse mitgetheilt werden, liegen vor der Berathung zur Einsicht eines jeden Mitglieds auf der Kanzlei der Kammer offen, und der Abgeordnete Lerch hätte also Einsicht davon nehmen können, wenn er auch nicht Mitglied des Ausschusses gewesen ist.

Der Abg. Volhard: Allerdings ist zu bedauern, daß bei der früheren Bewilligung genauere Pläne nicht vorgelegen haben und man jetzt also nicht zu beurtheilen vermag, ob die Ueberschreitung von dem höheren Preise der Baustoffe und der Arbeiten, oder vielleicht daher rühre, daß mehr gebaut worden, als man früher zu bauen beabsichtigte. Wenn indessen die Kammer früher die runde Summe von 80,000 fl. für den fraglichen Bau bewilligte, so ging sie wohl von der Ansicht aus, daß eben nur diese Summe und keine höhere zu jenem Bau verwendet werden solle. Es wäre daher Pflicht der Kriegsverwaltung gewesen, vor

Beginn des Baues genaue Voranschläge fertigen und sich Zusicherungen darüber von Bauhandwerkern geben zu lassen, oder auch vorläufige Verträge mit ihnen abzuschließen, woraus sich denn die Kosten der gewünschten Bauten genau ergeben haben würden. Hätte sich dann gezeigt, daß für die 80,000 fl. nicht alle Bauwünsche der Verwaltung befriedigt werden könnten, so hätte man die weniger nothwendigen Wünsche unbefriedigt lassen sollen. Man konnte z. B. bei dem Bauwesen in der Reiterkaserne zu Darmstadt sehr wohl ein großes Thor, welches von dem Kasernenhofe aus in die offene Reitbahn gebaut wurde, und welches mehrere 100 fl. gekostet hat, ungebaut lassen, oder anstatt dieses kostbaren Thores für 300 und mehr Gulden ein Noththor für 20 bis 30 fl. errichten, wenigstens für so lange, bis etwa eine weitere Bewilligung der Stände stattgefunden. Aus diesem Grunde wäre die Kammer eigentlich vollkommen befugt, die Ueberschreitung dieser 80,000 fl. für nicht gerechtfertigt zu erklären. Wenn ich dessenungeachtet dafür stimme, diese Ueberschreitung unbeanstandet zu lassen, so bewegt mich dazu die Erwägung, daß wirklich zur Zeit des fraglichen Baues die Preise der Baustoffe und Arbeiter gegen früher sehr gestiegen waren. Der Grund dieses Aufschlagens der Preise der Baustoffe und der Arbeiten war übrigens größtentheils von den Baubehörden selbst, namentlich derjenigen, welche den Bau der Eisenbahn hier leitete, verschuldet. Man hat unter Anderm auf eine sehr unkluge Weise eine große Menge von Baustoffen auf einmal in kurzer Zeit liefern lassen, und dadurch z. B. den Preis der Steine, der gewöhnlich 12—14 fl. für die Cubikklafter beträgt, auf 20 fl., ja, wie man sagt, auf 28 fl. und noch mehr in die Höhe gebracht.

Der Präsident: In thatsächlicher Hinsicht muß ich hierzu bemerken: Es ist mir genau bekannt, daß kurz vor dem Anfange der Eisenbahnbauten die Cubikklafter Steine hierher zu liefern, zu 17 fl. von hiesigen Baumeistern ersteigt worden ist.

Der Abg. Volhard: Auf die Bemerkung des Herrn Präsidenten muß ich erwiedern, daß ich selbst gleich nach dem Bau der Eisenbahn dahier ein Haus gebaut, und daß die Steine dazu theils 12, theils 14 fl. per Cubikklafter gekostet haben. Die Schuld des Steigens der Preise fällt also, wenn auch der Baubehörde, doch nicht dem Kriegsministerium zur Last, und darum bin ich der Ansicht, die Ueberschreitung hingehen zu lassen.

Der Abg. Keil (von Fürth): An den Bauten in den beiden Reiterkasernen sind nach dem Ausschußbericht an Taggeldern für Accessisten und Bauaufsehern zusammen 3214 fl. verausgabt worden. Diese Summe scheint mir sehr hoch zu sein, und es wird bei diesen Bauten wahrscheinlich gewesen sein, wie es allenthalben bisher bei uns gewesen ist, daß ein Bauaufseher wieder einen anderen Bauaufseher hatte. Man kann auch bei der Verwendung dieser Summe nicht sehen, an wen sie verausgabt worden ist. Es wäre daher zu wünschen, daß diese Posten künftig specieller angegeben würden. Die Bauaccessisten erscheinen häufig gar nicht einmal an der Baustelle, thun gar nichts, sondern stecken ihre Diäten ein und lassen Unteraufseher ihre Stelle vertreten. Diese Summe scheint mir daher viel zu hoch und scheinen mir nur Begünstigungen darin zu stecken.

Der Abg. Karl Zöppritz: Die vom Herrn Präsidenten vorhin verlesene Verordnung scheint mir gegen die Kreisbaumeister und überhaupt gegen die unteren Behörden gerichtet. Wir finden darin gar keinen Schutz gegen die Oberbaudirection.

Der Präsident: Der Abgeordnete Zöppritz scheint, was in dieser Beziehung in der Verordnung vorkommt, überhört zu haben, denn es sind gerade sehr energische Maßregeln gegen die Oberbaudirection selbst angeordnet.

Der Abg. Karl Zöppritz: Was die Bemerkungen des Abgeordneten Lerch über die Anschaffung zu großer Vorräthe an Steinen betrifft, so ist es sehr zu beklagen, daß er damit eigentlich seine ihm untergebenen Leute geschlagen hat, nämlich diejenigen Techniker, welche mit dem Bau beauftragt waren und welche daran die Schuld tragen, daß zu viel Steine angeschafft wurden

Der Abg. Chr. Zöppritz: Ich wollte eine ähnliche Bemerkung machen, wie diejenige, welche mein Bruder gemacht hat. Die verlesene Verordnung nimmt sich allerdings auf dem Papiere ganz vortrefflich aus; wenn sie nur auch gehörig gehandhabt wird! Wird deren Handhabung aber der hochverordneten Oberbaudirection überlassen, so bleibt es voraussichtlich beim Alten. Wir wissen ja wohl Alle, daß z. B. die Gemeinden gegen Kreisbaumeister bei dieser Behörde beinahe nie Recht bekommen konnten. Was sodann die Ueberschreitung des Voranschlags bei dem Bau an der hiesigen Reiterkaserne betrifft, so glaube ich doch, daß wir dem Antrag des Ausschusses noch ein kleines Amendement beifügen sollten, dahin gehend:

daß die Kammer wegen dieser bedeutenden Mehrausgabe wenigstens eine einfache Mißbilligung, für die Zukunft aber ihre bestimmte Erwartung aussprechen möge, daß alle bewilligten Summen in der Folge auch nicht im Geringsten überschritten würden.

Der Abgeordnete Cretzschmar unterstützt diesen Antrag.

Der Abg. Ramspeck: Der Abgeordnete Lerch hat vorhin bemerkt, daß 40 Cubikklafter Steine mehr als nothwendig gewesen, angefahren wurden, und der Herr Regierungscommissär hat geäußert, daß sie wahrscheinlich zum Bau eines Steinkohlenmagazins bestimmt gewesen wären, der aber unterblieben sei. Ich erlaube mir daher die Frage an den Herrn Regierungscommissär: ob über dieses Steinkohlenmagazin den Ständen eine Vorlage gemacht worden ist?

Der Herr Oberst Schmidt: Es ist auf dem Landtage von $18\frac{4}{4}\frac{4}{5}$ nicht bloß eine besondere Vorlage darüber den Ständen gemacht worden, sondern es hat auch eine Bewilligung von Seiten derselben stattgefunden.

Der Abg. Ramspeck: Um so wichtiger erscheint aber die Bemerkung des Abgeordneten Lerch über die Anfuhr von 40 Cubikklafter Steinen; es sind dieß etwa 600—700 Wagen voll. Ebenso auffallend muß die Ausgabe für Accessisten und Bauaufseher erscheinen, die der Abgeordnete Keil von Fürth berührt hat.

Außerdem habe ich noch eine Bemerkung zu Nr. 2 des Ausschußberichts auf Seite 2 zu machen. Dort findet sich ein Posten für angekaufte Baumaterialien mit 13,239 fl., und es ist dabei bemerkt, das Kriegsministerium habe das Baumaterial selbst angekauft. So viel ich weiß, werden öffentliche Bauten immer an den Wenigstnehmenden versteigert. Wenn nun aber eine Versteigerung bei diesen Bauten stattgefunden hat, so hätte nur die Baubehörde den Unternehmer zu controliren gehabt, ob die Arbeiten vorschriftsmäßig und technisch gut gemacht worden seien. So aber mußten sich nothwendig die Taggelder erhöhen, indem nun eine größere Aufsicht erfordert wurde. Ich sehe daher nicht ein, warum die Verwaltungsbehörde eine Selbstanschaffung dieses Materials für nothwendig gehalten hat. Ich erlaube mir daher darauf anzutragen, daß die Verwaltungsbehörde für die Folge den Selbstankauf von Baumaterialien sich nicht mehr aneignen wolle, sondern daß die Lieferung derselben bloß an die Bauunternehmer im Wege der öffentlichen Versteigerung abgegeben werde. Dann beträgt aber auch die Ueberschreitung des Voranschlags bei der Reiter-

kaserne in Darmstadt nicht 8000 fl., sondern 13,341 fl., also beinahe 14,000 fl. Ein Mehraufwand von beinahe 14,000 fl. bei einem Bauwesen, welches auf 80,000 fl. veranschlagt war, ist aber gewiß übertrieben, und es kann dieß unmöglich von der Kammer mit Stillschweigen übergangen werden Ich schließe mich daher den ausgesprochenen Wünschen an, daß für die Folge ein Mehraufwand über die von den Ständen ertheilten Bewilligungen nicht mehr zugegeben werden könne.

Der Abg. Zulauf: So angenehm und erfreulich es ist, daß in Butzbach eine Ersparniß bei dem Kasernenbau eingetreten ist, so unangenehm und bedauerlicher ist es aber, daß in Darmstadt so viel mehr verwendet worden ist. Es möchte dieß indessen wohl in einer Propretät seinen Grund gehabt haben, die bei diesem Bauwesen nicht nothwendig gewesen wäre. Man hätte die Stallungen weniger kostspielig machen lassen können, nicht mit Gewölben und steinernen Säulen. Das nennt man Verschwendung. Was sodann die Taggelder betrifft, so ist der Abgeordnete Keil von Fürth mir mit seiner Bemerkung zuvorgekommen. Es hat mich sehr geschmerzt, daß man namentlich in Darmstadt so viele Diäten gemacht hat, obgleich hier so viele Baubeamte sind. Es kommt dieß indessen daher, daß man Viele nicht definitiv anstellt. Man nimmt noch so Viele nebenher und gibt ihnen Diäten. Dadurch vermehren sich aber die Kosten ungeheuer. Der Fall ist in meiner Gegend vorgekommen, daß eine Pfarrscheuer in Brauerschwend, welche man um 1000 fl. erbauen konnte, die Gemeinde 3000 fl. kostete, die Bauaufseher allein über 120 fl. Diäten bezogen haben. Ich hoffe, die Staatsregierung wird in Zukunft hierauf Rücksicht nehmen. Wir haben jetzt Baubehörden genug. Viele davon werden bald überflüssig. Die Chausseen sind gebaut, wir werden jetzt nicht viele mehr bauen, und die Oekonomen brauchen keinen Baumeister. Man wird also die provisorisch Angestellten in Zukunft nicht mehr brauchen, es ist genug, daß wir die Andern erhalten, welche bereits angestellt sind, und die ihre Besoldung nicht mehr vollständig verdienen.

Der Abg. von Riedesel: Was die Bemerkung des Abgeordneten Ramspeck in Beziehung auf das Steinkohlenmagazin betrifft, so erinnere ich nur an die deßhalbige frühere Vorlage der Staatsregierung und an den darüber erstatteten Ausschußbericht, worin gesagt ist, daß über diesen Gegenstand bei der nächsten Rechenschaftsablage ebenfalls Rechnung abgelegt werden soll. Es bezieht sich dieß näm-

lich auf eine Bewilligung, die im Jahr 1845 stattgefunden hat. Das Kriegsministerium verlangte damals nämlich, man solle ihm 2000 fl. ungefähr bewilligen, um ein Steinkohlenmagazin zu errichten, um die Steinkohlenfeuerung in der hiesigen Reiterkaserne einzuführen. Die Stände gingen aber darauf nicht ein, sondern verstanden sich nur dazu, eine geringere Summe von 558 fl. zu bewilligen, und zwar unter der Bedingung, daß der Rest von 1442 fl. aus Ersparnissen, die bei der Steinkohlenfeuerung gegen Holzfeuerung gemacht würden, gedeckt werden muß. Ich hoffe, daß, wie es auch den Ständen zugesagt ist, bei der Rechenschaftsablage über die Militärverwaltung in der Finanzperiode von $18\frac{4}{4}\frac{5}{7}$ auch über diesen Punkt nähere Erläuterung und Rechnung abgelegt werden wird.

Der Abg. Frank: Ich bedaure nicht bloß, daß den Ständen kein detaillirter Bauplan und keine specielle Uebersicht über die Kosten vor der Bewilligung vorgelegt worden ist, sondern ich glaube auch, daß selbst der Regierungsbehörde kein Plan vorgelegen hat, oder daß, wenn er vorlag, er doch nicht bei der Ausführung in der Hauptsache berücksichtigt worden ist.

Zu dieser Vermuthung bin ich veranlaßt durch die enorme Anfuhr von überflüssigen Steinen. Diese Anfuhr von übrig gebliebenen Steinen bringt auf den Gedanken, daß man im Sinne gehabt hat, das Gebäude umfangreicher zu machen. Denn es gehört keine große Kunst dazu, zu berechnen, wie viel Klafter Steine nothwendig sind, um daraus einen Mauerbau von einem gewissen Klaftergehalt herzustellen. Sicher hat man daher den Bau anfangs viel umfangreicher machen, aber im Uebrigen ihn in seinem Innern wohlfeiler einrichten wollen. Man ist aber nachher auf den Gedanken gekommen, den Bau kleiner zu machen und die bewilligte Summe zu Verzierungen und dergleichen zu verwenden. Dadurch ist denn eine so bedeutende Ueberschreitung entstanden. Ich muß dieß aber mißbilligen und ich hege hiernach den Verdacht, und zwar den gerechtfertigten Verdacht, daß man anfangs entweder gar keinen Plan gehabt, oder daß nachher der Plan verlassen worden ist.

Der Herr Oberst Schmidt: Es lag allerdings ein vollständiges Project vor und das Bauwesen ist auch ganz darnach ausgeführt worden. Daß mehr Steine angefahren waren, scheint auf einem Irrthum der Baubehörde beruht zu haben, worüber die Militärverwaltung keinen Nachweis geben kann. Was sodann die Aeußerungen über die allzu

hohen Aufsichtsgelder betrifft, so muß ich darauf erwiedern, daß die Zahlung derselben nach den üblichen Preisen erfolgt ist, daß es aber auf der anderen Seite sehr wichtig ist, die gehörige Aufsicht bei einem solchen großen Bauwesen zu haben, und daß die darauf verwendeten Kosten sehr wohl angewendet sind. Ich würde niemals rathen, es an der gehörigen Aufsicht bei größeren Staatsbauten fehlen zu lassen. Dann handelt es sich auch bei der hiesigen Reiterkaserne nicht um eine Ueberschreitung von 13 bis 14000 fl., wie bemerkt worden ist, sondern nur um eine Ueberschreitung von 3027 fl. 50 kr., welche nicht speciell nachgewiesen werden kann. Dieß ist bei einem so bedeutenden Bauwesen sehr wenig, und daß die Militärverwaltung auch darauf Bedacht ist, für den Staat keine unnöthigen Ausgaben zu machen, wird gewiß daraus hervorgehen, daß bei dem Bauwesen an der Reiterkaserne zu Butzbach durch eine nach reiflicher Ueberlegung vorgenommene Abänderung des ursprünglichen Projects bedeutende Ersparnisse gemacht worden sind.

Der Abg. Heldmann: Ich habe es nicht für am Orte gehalten, dem Herrn Regierungscommissär vom Kriegsministerium gegenüber, über die technische Ausführung dieser Bauten zu sprechen. Ich hätte gewünscht, daß von Seiten der Oberbaudirection selbst sich ein Regierungscommissär eingefunden hätte, um Auskunft über die einzelnen Gegenstände geben zu können. Da aber doch einmal von Seiten anderer Mitglieder in das Materielle eingegangen und namentlich von dem Abgeordneten Keil von Fürth bemerkt worden ist, daß die Taggelder sich so hoch belaufen hätten, so finde ich mich veranlaßt, gleich diesem zu behaupten, daß sie viel zu hoch sind. In Darmstadt nämlich belaufen sich die Taggelder auf zwei Procent und etwas mehr vom Baukapital, in Butzbach belaufen sie sich auf mehr als drei Procent desselben. Wir haben in unserem Land eine solche Menge von Baubehörden, daß sie als eine wahre Landplage anzusehen sind. Wir haben Kreisbaumeister, Bauaccessisten, Bauaufseher erster und zweiter Klasse bei den Bureaus, welche alle bezahlt werden. Wir haben eine Masse von Bauaufsehern dritter Klasse, zerstreut durch das ganze Land; alle zwei Stunden ist Einer. Wir haben Gemeindebaumeister und Gemeindebauaufseher. Ich glaube, wenn wir einmal in das Feld ziehen und es fehlte uns an der gehörigen Anzahl Ingenieurs, wir könnten ganze Regimenter von Leuten anstellen, die mit technischen Ausführungen bekannt sind. Darüber läßt sich aber in diesem

Augenblick nichts sagen. Die Gelder sind einmal verwendet und wir wollen nur die Hoffnung aussprechen, daß in Zukunft so hohe Taggelder bei öffentlichen Bauten nicht mehr in Rechnung kommen. Vielleicht hätte man das Bauwesen billiger machen, viele Verzierungen weglassen können; es wäre wohl eben so zweckmäßig gewesen, als es jetzt ist. Man hätte vielleicht auf andere Weise noch sparen können. Ich habe gehört, daß in der Cavalleriekaserne der ganze Hofraum gepflastert ist. Bekanntlich fallen aber, namentlich im Winter, Pferde auf einer gepflasterten Ebene sehr leicht. Das Pflaster kostet eine Menge Geld, und hätte man den Hof mit Sand festgestampft, so würde wahrscheinlich den Pferden selbst mehr Vortheil dadurch gebracht und auch viel Geld dadurch erspart worden sein.

Der Abg. Karl Zöppritz: Ich war zufälliger Weise im Ausschusse nicht anwesend, als der Bericht über diesen Gegenstand erstattet wurde. Ich spreche mich aber hier nachträglich ganz übereinstimmend mit den darin enthaltenen Anträgen aus. Ich hoffe also, daß die Kammer auf die Mißbilligung, die mein Bruder gegen das Kriegsministerium ausgesprochen hat, aus dem Grunde nicht eingehen wird, weil eine Mißbilligung bei dem hier in Rede stehenden Posten gegen die Militärverwaltung gar nicht gerichtet werden kann, indem die Ueberschreitung hier von der ausführenden technischen Behörde herrührt, und dem Kriegsministerium gegenüber eine solche Mißbilligung hier nicht beantragt werden kann. Was sodann über die Höhe der Taggelder für Accessisten und Bauaufseher, sowie überhaupt über die Baubehörden gesprochen worden ist, so gehört dieß nach meiner Meinung nicht hierher, sondern zur Berathung eines anderen Berichts des ersten Ausschusses, nämlich des die vorläufigen Resultate der Finanzverwaltung in den Jahren von $18\frac{4}{4}\frac{2}{3}$ betreffend, wo von Seiten des Ausschusses mehrere Anträge, worauf die heutigen Bemerkungen Bezug haben könnten, gemacht worden sind. — Ich muß übrigens der Bemerkung des Abgeordneten Ramspeck widersprechen, daß es unstatthaft sei, das Baumaterial durch die Verwaltung ankaufen zu lassen. Der Grund des Selbstankaufs wird wahrscheinlich darin liegen, daß die Forderung, welche die Bauunternehmer machten, höher waren, als die Kosten, um die das Material angeschafft und die Arbeitslöhne bestritten werden konnten. Sowie aber das Material durch die Verwaltung selbst beschafft wurde, so mußte natürlich

auch ein größeres Aufsichtspersonal zugezogen werden und hiermit sich die Taggelder vermehren.

Der Abg. Lerch: Es ist mir erfreulich, zu vernehmen, daß der Herr Regierungscommissär noch nachträglich bemerkt und zugegeben hat, daß allerdings Pläne vorgelegen haben, und es geht dieß auch aus den Verhandlungen der zweiten Kammer, Beilage Nr. 172 zum 43. Protokoll vom 25. April 1842 hervor. Die hierauf bezügliche Stelle lautet: „Die Gr. Regierungscommissäre haben die Pläne über die Errichtung der beantragten Bauten dem ersten Ausschuß vorgelegt, bei welchen dieser nichts zu erinnern gefunden hat." Im 49. Protokoll vom 7. Mai 1842 habe ich allerdings bemerkt, daß die Zeichnungen und Voranschläge zu den in Rede stehenden Bauten sich in der Kanzlei der Kammer nicht vorgefunden hätten, worauf jedoch in der Berathung nichts erwiedert worden ist. Dieß ist es, was ich auf die Bemerkung des Herrn Präsidenten und zur Berichtigung derselben nachträglich noch zu sagen habe und wonach diese Bemerkung zu ermessen ist. Dann hat aber der Abgeordnete Karl Zöppritz in seiner früheren Rede eine Bemerkung gemacht, worauf ich ihm eine, jedoch nur kurze Erwiederung geben muß: Ich spreche in diesen Räumen nicht als Dienstmann, ich spreche hier als Abgeordneter, wie er.

Der Präsident: Jedes Mitglied der Kammer ist damals befugt gewesen, vor der Discussion von diesen Plänen Einsicht zu nehmen, und es sollte mich sehr wundern, wenn mein Vorgänger, der verstorbene Präsident Schenck, bei der Berathung diese Pläne nicht auf dem Bureautisch vor sich liegen gehabt habe.

Der Abg. Otto: Ich kann mich der Sache recht gut erinnern, ich war damals Mitglied des ersten Ausschusses, es lagen allerdings Pläne vor und es sind dieselben auch so lange bei den Acten geblieben, bis die Verhandlung in der Kammer vollendet war. Es hat also jedes Mitglied der Kammer Gelegenheit gehabt, von diesen Plänen Einsicht zu nehmen, welche auf dem Bureau aufgelegt gewesen sind.

Der Abg. Lerch:. Mich hat einzig und allein der Schlußsatz des Ausschußberichts zu meiner Bemerkung veranlaßt, worin der Ausschuß darauf anträgt, die Kammer wolle beschließen, daß in Zukunft allen Anforderungen für Bauten specielle Voranschläge und Pläne den Ständen zur Prüfung vorzulegen sind.

Der Herr Oberst Schmidt: Ich muß doch zur Berichtigung darauf aufmerksam machen, daß die auf dem Landtage 18$\frac{4}{5}$ vorgelegten Pläne bloße Grundrisse über die Stellung der projectirten Gebäude selbst, keineswegs aber eigentliche Bauplane waren.

Der Abg. Volhard: Der Ausschuß hat den Herrn Regierungscommissär bei Gelegenheit der Prüfung der Rechnungen gefragt, ob bestimmte Pläne bei der Bewilligung vorgelegen und die Antwort erhalten, er wisse von keinen. Darauf beruht die Angabe des Ausschusses. — Man hat bemerkt, die für die Bauaccessisten und für die Aufsicht angesetzte Summe sei nicht genauer in ihren einzelnen Posten angegeben. Wir haben die Rechnungen durchgesehen und darin sind diese Ausgaben allerdings einzeln aufgeführt. Der Abgeordnete Ramspeck hat es sodann für besser erklärt, die Bauten an Bauunternehmer zu vergeben. Ich glaube dieß auch, aber bei einer solchen Vergebung ist es wo möglich noch nothwendiger, als sonst, Bauten bei ihrer Ausführung genau beaufsichtigen zu lassen. Wenn einmal die Mauern stehen, wenn ein Haus fertig und übertüncht ist, kann man häufig nicht mehr sehen, ob und welche Fehler bei dem Bau vorgekommen sind. Man muß also mit um so mehr Sorgfalt den Bau gleich bei seinem Entstehen überwachen. Dagegen könnte allerdings an der Belohnung dieser Bauaufseher bedeutend gespart werden, wenn man nämlich nicht Taggelder, sondern Jahresgehalte gäbe und sie verpflichtete, bei einer oder zwei Bauten, deren Aufsicht ihnen übertragen worden, beständig gegenwärtig zu sein.

Der Herr General von Bechtold: Zum Schlusse erlaube ich mir nur noch eine Bemerkung, welche voraussichtlich auf den Beschluß der verehrlichen Kammer einen wesentlichen Einfluß ausüben wird. Sie besteht nämlich darin, daß bei der Bewilligung der 125,000 fl., diese Bewilligung keineswegs speciell mit 80,000 fl. für die hiesige Reiterkaserne und mit 45,000 fl. für die Reiterkaserne in Butzbach erfolgt ist, sondern es ist jener Gesammtbetrag nur als eine Bauschsumme bewilligt worden, wobei von einer speciellen Bewilligung für eine der beiden Kasernen gar keine Rede war, wie dieß aus dem betreffenden Sitzungsprotokolle mit Leichtigkeit nachgesehen werden kann.

Der Abg. Chr. Zöppritz: Zur Erläuterung bezüglich meines Antrags will ich nur bemerken, daß ich in demselben nur eine einfache Mißbilligung habe aussprechen wollen. Ob

diese Mißbilligung das Kriegsministerium treffen wird, oder ob die ausführende Baubehörde, das lasse ich dahin gestellt.

Der Präsident: Sie würde allerdings das Kriegsministerium treffen; denn das Kriegsministerium ist diejenige Behörde, welche die Rechenschaft ablegt

Der Abg. Christian Zöppritz: Wenn wir auch gegenwärtig noch so blöde sind, an dem Ausspruche einer einfachen Mißbilligung Anstand zu nehmen, werden wir bei unseren Verhandlungen vielfältig den Zweck nicht erreichen. Hätten die früheren Kammern nur in vielen Fällen nicht nur ihre Mißbilligung, sondern auch den entschiedensten Tadel ausgesprochen, so würde unser Land viel weiter gekommen und Hunderttausende würden erspart worden sein.

Der Abg. Ramspeck: In der Proposition, welche der Herr Oberst Schmidt in der Sitzung vom 25. April 1845 eingebracht hat, ist von der verlangten Summe nicht als von einer Bauschsumme die Rede gewesen.

Der Herr General von Bechtold: Ich habe mich auch nicht auf die Proposition bezogen, sondern lediglich auf die Bewilligung und die Abstimmung der Kammer. Es befindet sich ja wohl das Protokoll der damaligen betreffenden Sitzung hier, um nachgelesen werden zu können, und es wird dann sicherlich bei diesem Posten heißen:

„Bewilligt die Kammer für beide Kasernen dahier und zu Rutzbach die veranschlagte Summe von 125,000 fl.?“

und diese Frage ist damals einstimmig bejaht worden. Es war also nur eine Bauschsumme bewilligt.

Die betreffende Stelle des 50. Protokolls vom 9. Mai 1842 Seite 56 unten und 57 oben wird aufgeschlagen, wonach sich die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs bestätigt findet.

Der Abg. Heldmann: Der Zweifel, den der Abgeordnete Ramspeck soeben geltend gemacht hat, ist mir bei der Bemerkung des Herrn Generals von Bechtold ebenfalls aufgestiegen und zwar um deßwillen, weil auf Seite 2 des Ausschußberichts unten steht:

„1) Verwilligung 80,000 fl.“

Dieser Zweifel ist jetzt aufgeklärt; allein die erwähnte Stelle des Berichts hat allerdings zu demselben Anlaß geben müssen.

Die Kammer schritt hierauf zur Berathung:

3) über die Vorlage Großherzogl. Kriegsministeriums, einen neuen Etat für das Commandement Darmstadt betreffend.

Nach Vorlesung des Ausschußberichts bemerkt:

Der Herr General von Bechtold: Die Militärverwaltung wird es sich angelegen sein lassen, überall, wo es ihr überhaupt möglich ist, Ersparnisse eintreten zu lassen und so auch an den im Ausschußberichte zuletzt erwähnten 200 fl. Was dagegen den Posten von 144 fl. betrifft, so bemerke ich, daß früherhin auf dem Etat des Commandements der Residenz ein weiterer Platzunteroffizier mit 312 fl. aufgeführt war. Dann wurden früherhin 82 fl. verausgabt für Schreibereien, die ein pensionirter Kanzelist als Ergänzung seines Gehalts erhielt. Man hat jene weitere Unteroffiziersstelle eingehen lassen. Der Kanzelist ist abgegangen, folglich auch die bis dahin verabreichte Remuneration. Von der Zeit an wurden nun nach dem Budget für die letzte Finanzperiode für Vergütung der Schreibereien 144 fl. verabfolgt, und es ist durch diese veränderte Einrichtung eine Ersparniß gegen früher entstanden im Betrag von 212 fl.

Der Abg. Christian Zöppritz: Ich bin mit dem Ausschuß ganz darin einverstanden, daß man in Zukunft einen solchen Offizier zum Platzmajor verwendet, der für den Felddienst untauglich ist. Aber wir thun, meiner Ansicht nach, besser, wenn wir es direct aussprechen, und ich stelle daher den Antrag:

> die Kammer möge durch förmlichen Beschluß die Erwartung aussprechen, daß künftig für Versehung der Stelle eines Platzmajors in der Residenz Darmstadt auch fererhin nur solche Offiziere verwendet werden, die zum Felddienst untauglich geworden sind.

Von Seiten des Abgeordneten Elwert und des Präsidenten wird bemerkt, daß dasjenige, was soeben beantragt worden sei, bereits bestimmt in dem Antrag des Ausschusses liege.

Der Herr General von Bechtold: Es war dieß seither schon Grundsatz der Militärverwaltung und wird es auch, ohne daß eine förmliche Abstimmung in der verehrlichen Kammer darüber stattfindet, fernerhin bleiben.

Der Abg. Volhard: Ich erlaube mir die Anfrage an den Herrn Regierungscommissär, ob der Fourier, der in dem Etat vorgesehen ist, nicht ebenfalls zu schreiben ver-

mag und ob er nicht zugleich die vorkommenden Schreibereien mit versehen kann?

Der Herr General von Bechtold: Gerade der auf dem Etat stehende Stabsfourier ist einer von den beiden Platzunteroffizieren, die früher auf diesem Etat gestanden haben; und dieser Mann bekommt dafür, daß er neben seinem eigentlichen Dienst auf dem Platzbureau zugleich die Schreibereien auf der Schloßwache mit versieht, die fragliche Remuneration. Er ist aber durch diese beiden Dienstverrichtungen so angestrengt, daß es unbegreiflich ist, wie er bisher allein solche Dienste versehen konnte und darum ist denn auch die Remuneration von 144 fl. nicht als zu hoch anzuschlagen.

Der Abg. Volhard: Hiernach würde also ein und dieselbe Person den Gehalt von 349 fl. und die Remuneration von 144 fl. beziehen?

Der Herr General von Bechtold: Ja!

Der Abg. Volhard (fortfahrend): Außerdem frage ich, ob es nicht möglich wäre, die vielen Schildwachen in der Stadt und an und in den herrschaftlichen Gebäuden zu vermindern?

Der Herr General von Bechtold: Die Schildwachen sind bereits auf das Minimum vermindert worden.

Der Abg. Otto: Ich meine aber doch, die doppelten Posten wären überflüssig.

Der Herr General von Bechtold: Es walten in dieser Beziehung denn doch Rücksichten ob, welche ein Eingehenlassen solcher Posten nicht gestatten. Ueberdieß hängt auch die Zahl der Schildwachen davon ab, ob sie von der im Dienst befindlichen Mannschaft bestritten werden können. Da nun der Dienststand in der hiesigen Residenz von der Art ist, daß sie bestritten werden können, so möchte das Fortbestehen dieser Posten wohl keinem Anstand unterliegen.

Der Abg. Volhard; Wird denn einer Schildwache wegen niemals ein Mann mehr hier im Dienst zurückgehalten?

Der Herr General von Bechtold: Kein einziger Mann mehr! Wir haben bloß den bundesgesetzlichen Bestand hier und davon werden die Schildwachen bestritten.

Der Abg. Karl Zöppritz: In der Proposition des Kriegsministeriums kommt ein Posten für Bureaumiethe vor mit 150 fl. Ich erlaube mir die Frage, wie es sich mit dieser Bureaumiethe verhält?

Der Herr General von Bechtold: Der Commandeur der ersten Infanteriebrigade wird künftig zugleich die Functionen des Platzcommandanten zu versehen haben; und er ist also in die Nothwendigkeit versetzt, sich ein Bureau einzurichten und alles, was für ein Bureau erforderlich ist, von dieser sehr geringen Summe zu bestreiten. Ich mache hierbei nur gelegentlich darauf aufmerksam, daß z. B. in dem Königreich Württemberg der Truppencommandant, der zu gleicher Zeit als Platzcommandant verwendet wird, wenigstens eine Miethevergütung von 250 fl. bezieht.

Der Abg. Karl Zöppritz: Ich möchte ferner fragen, ob es nicht möglich wäre, dieses Bureau in eines der dahier befindlichen öffentlichen Gebäude zu bringen?

Der Herr General von Bechtold: Wenn wir ein eigenes Commandanturgebäude hier hätten, so würde sich dieses von selbst ergeben. Da aber nach den neuen Bestimmungen, um eben die beabsichtigte Ersparniß eintreten zu lassen, der Commandeur der ersten Infanteriebrigade künftighin auch Commandant der Residenz sein wird, so kann dem fraglichen Bedürfniß nicht wohl anders abgeholfen werden, als durch den proponirten geringen Zuschuß, wofür er seine Bureaukosten zu bestreiten hat und wodurch ihm die Möglichkeit verschafft werden soll, das Platzbureau in seinem Hause zu etabliren. Denn dieses Bureau läßt sich nicht wohl von der Wohnung des Commandanten trennen.

Der Abg. Karl Zöppritz: Da der Herr Regierungscommissär bemerkte, daß der hier in Rede stehende Stabsfourier kaum die ihm obliegenden Arbeiten tragen könne, und daß die dafür vorgesehene Remuneration nichts weniger als zu groß sei, so frage ich, was er dann zu thun hat?

Der Herr General von Bechtold: Er hat außer den Geschäften auf dem Platzbureau auch noch die Schreibereien auf der Schloßwache zu versehen. Aus den Rapporten der Wachen, welche dort täglich zweimal eingehen, hat er Hauptrapporte aufzustellen und Mittags wird außerdem noch eine Postenliste gefertigt, so daß der Mann 6 bis 7 Stunden täglich allein auf der Schloßwache beschäftigt ist.

Der Präsident: Ich meine. wir sollten uns nicht so speciell in das Dienstliche einlassen.

Die Kammer schreitet hierauf zur Berathung:

4) über das Gesuch des Bürgermeisters Luther zu Blofeld, Kr. Nidda, um Erlaß einer Strafe von 10 Reichsthlrn.

Nach vorausgeschickter Einleitung bemerkt:

Der Abg. Chr. Zöppritz: Es erscheint mir eine große Dreistigkeit dieses Bürgermeisters, daß er sich im gegenwärtigen Falle an die Kammer gewendet hat. Ich will zwar annehmen, daß er die Handlung, weßwegen er bestraft wurde, nicht in böswilliger Absicht gethan hat, aber ich stimme dem Antrag des Ausschusses um so mehr bei, als sonst das Sprüchwort: „Thue deine Augen auf, oder den Beutel," gar keine Bedeutung mehr haben würde.

Der Abg. Krug verläßt den Sitzungssaal.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, wurde zur Berathung übergegangen

5) über die Beschwerde des Gutsbesitzers Georg Kalbhenn zu Niederroßbach, eine gemeinschaftliche Schäferei in der Gemarkung von Ober- und Niederroßbach, insbesondere die Aufhebung der Gemeinschaft betr.

Hierzu bemerkt:

Der Abg. Chr. Zöppritz: So wie ich die Sache betrachte, dreht sich die Angelegenheit nur darum, daß die Gemeinde Niederroßbach bei dem Verkauf des fraglichen Guts einen ganz schlechten Contract abgeschlossen hat. Es heißt in demselben nämlich:

„Beide Contrahenten verpflichten sich ꝛc."

(verlesen).

Dieß ist ein so unvollständiger, ja ich möchte sagen einfältiger Passus, daß derselbe lediglich als ein gutes Futter für Hofgerichtsadvokaten erscheint. Daraus ist denn auch der spätere Prozeß entstanden. Der Kreisrath wollte nun die Gemeinde schützen und deren Fehler wieder gut machen, hat dieses aber auf ganz willkürliche Weise durch einen Machtspruch gethan, den wir aber nimmermehr durch unsere Stimme sanctioniren dürfen.

Der Abg. Elwert: Ich glaube auch, daß der vorliegende Vertrag sehr mangelhaft und schlecht abgefaßt war; aber eben daraus wird ein noch weiteres Verschulden des Kreisraths hervorgehen, denn die Gemeinde hat doch wahrscheinlich diesen Vertrag dem Kreisrathe zur Genehmigung vorgelegt, und der Kreisrath hatte die Befugniß, die schlechten Bestimmungen des Vertrags zu verbessern, aber nur

durfte er nicht, wie er gethan, der Gemeinde durch Hemmung des Laufes der Justiz zu helfen suchen.

Der Abg. Buff: Die Unterstellung des Abgeordneten Elwert ist nicht richtig; denn der Vertrag ist bereits im Jahr 1816 abgeschlossen worden. Die Cardinalfrage, um die es sich dreht, besteht darin, wie weit die Grenzen der Polizeigewalt in Beziehung auf die Ausübung von Privatrechten gehen, und darüber hat sich der Ausschuß ausgesprochen. Die Frage, welche der Abgeordnete Chr. Zöppritz zur Sprache gebracht, ist ganz untergeordnet. Der Ausschuß ging von der wohl nicht zu bestreitenden Ansicht aus, daß die Polizeibehörde nur da gegen die Ausübung von Privatrechten einschreiten könne, wo durch dieselben das öffentliche Wohl gefährdet wird, daß aber, wenn es sich darum handelt, ob die Ausübung eines Rechts von Seiten des Berechtigten dem Verpflichteten gegenüber nachtheilig ist, von keiner Gefährdung des öffentlichen, sondern nur des Privatinteresses die Rede sein kann, bezüglich dessen einzig und allein, wenn solche Privatrechte resp. die derselben entsprechenden Verpflichtungen strittig werden, der Richter zu entscheiden berufen sein kann. Wäre das nicht der Fall, dann könnten uns die Kreisräthe sehr leicht von allen Hutberechtigungen helfen. Sie brauchten nur zu erklären, daß dieselben für den Ackerbau, was sich gewiß nicht läugnen läßt, nachtheilig seien und sie polizeilich verbieten. Die kreisräthliche Verfügung enthält übrigens nicht geradezu eine Aufhebung eines richterlichen Erkenntnisses. Es concurrirt hier noch eine weitere Gemeinde, auf welche sich der von dem Landgericht Friedberg erlassene Bescheid nicht bezieht, nämlich die Gemeinde Oberroßbach, welche mit der Gemeinde Niederroßbach eine gemeinschaftliche Gemarkung hat, die das **praedium serviens** bildet.

Der Abg. Volhard: Wenn der Abgeordnete Chr. Zöppritz bemerkte, der Vertrag sei so schlecht, daß er ein Futter für Advokaten werde, so erwiedre ich dagegen nur, daß er den Beruf eines Advokaten nicht zu kennen scheint.

Die Kammer schreitet

6) zur Berathung über die Vorstellung der Wollentuchmacherzunft zu Alsfeld, den Verfall ihres Gewerbes betr.

Nach vorausgeschickter Einleitung bemerkt:

Der Abg. Cretzschmar: Ich möchte darauf antragen, in dem Antrag des Ausschusses, statt des Wortes: „anheim geben" das Wort: „empfehlen" zu gebrauchen.

Der Abg. Ramspeck: Ich bin auch damit einververstanden, daß die Bitte der Wollentuchmacherzunft zu Alsfeld dem Kriegsministerium von der Kammer empfohlen werden möge. Denn namentlich was den Punkt unter 1 des Ausschußberichts betrifft, so wurde, ehe man allgemeine Versteigerungen eingeführt hat, der Bedarf an Tuch von der Militärverwaltung den verschiedenen Zünften, namentlich in Biedenkopf, Alsfeld, Schotten und Michelstadt ꝛc., in der Weise aufgetragen, daß eine jede Zunft ein Quantum von so viel Tüchern zu liefern hatte; die Preise wurden zu gleicher Zeit angegeben, ein Probestahl mitgeschickt, der nach technischer Untersuchung mit Zollenmaß beschrieben war und 27 bis 33 Fäden auf den Quatratzoll enthalten mußte. Diese frühere Einrichtung ist Gegenstand der Beschwerde, indem die Tuchmacher wünschen, man möge von Seiten des Kriegsministeriums die Bestellung an Tüchern ebenso wieder, wie früher bei den verschiedenen Zünften machen, wo dann jeder einzelne Tuchmacher wieder ein gewisses Quantum zu liefern hätte. Wenn diese Einrichtung wieder getroffen wird, so werden die in neuerer Zeit eingeführten Versteigerungen, die doch stets nachtheilig auf die Lieferanten einwirkten, verhütet werden. Denn bei der Eröffnung einer Versteigerung wird ebenso eine Vorlage gemacht über Preis und Stahl, wie früherhin bei Abgaben aus der Hand an die Zunft oder Innungen geschehen. Der Preis, wie er sich durch die Versteigerung gestaltet, wird aber immer geringer, als er vorher bestimmt war und zwar in Folge der großen Concurrenz. Die Concurrenz ist aber durch die Maschinerieen entstanden, in Folge deren die Tuchmachermeister nicht mehr bestehen können, und in Folge deren sie sich immer mehr vermindern. Noch im Jahre 1827 hatten wir in Alsfeld circa 150 Tuchmacher, heute bestehen davon nur noch 30. Durch die große Concurrenz aber und durch die Maschinenarbeit werden die Versteigerungspreise so herabgedrückt, daß die kleinen Meister alle zu Grunde gegangen sind, und täglich noch mehrere zu Grund gehen. Selbst diese 30 in Alsfeld werden sich nicht mehr erhalten können, und in Biedenkopf ist die Armuth unter den Tuchmachern so weit gekommen, daß sie zu arm sind, um einen aus ihrer Mitte zur Tuchlieferungsübernahme nach Darmstadt entsenden zu können. Es möchte hierin ein sehr bedeutender

Grund zur Berücksichtigung des Gesuchs vorliegen, und ich kann den Wunsch nicht verbergen, daß die Militärverwaltung Bedacht darauf nehmen möge, die frühere Einrichtung wieder eintreten zu lassen und jede Zunft beauftragen möge, ein gewisses Quantum von Tüchern zu liefern. Was unter 2 angeführt wird, daß nämlich die Lieferungskosten, resp. Reiseunkosten wegen der Entfernung von den Orten sehr bedeutend sei, so ist dieß nicht zu verkennen. Es ist begründet, daß ein Meister bei 30, auch 40 Stunden Wegs nicht leicht eine Reise unternehmen kann, wenn er nicht einmal weiß, ob er Theil an der Versteigerung erhält. Was den dritten Punkt betrifft, so findet der eben hervorgehobene Umstand auf die Färber in gleichem Maße Anwendung. Aber namentlich würde der unter 4 erwähnte Umstand zu berücksichtigen sein. Anstatt nämlich, daß man jedesmal für ein ganzes Regiment den Bedarf zur Ausbietung bringt, könnte derselbe wenigstens in zwei Theile vertheilt werden und es könnten abtheilungsweise die Lieferungen vergeben werden, was vor der Einführung der Versteigerungen auch der Fall gewesen ist. Ich will daher nochmals den Wunsch aussprechen, daß in dem Schlußantrage des Ausschusses der Ausdruck „empfehlen" gebraucht werden möge.

Der Präsident: Was die bestimmte Empfehlung an das Kriegsministerium betrifft, so ist man, so viel ich mich erinnere, im Ausschuß von der Ansicht ausgegangen, daß es bedenklich erscheine, sich direct in die innere Verwaltung des Kriegsministeriums zu mischen, indem man auf der andern Seite auch wieder Anforderungen der Sparsamkeit bei einer guten Lieferung von Tuch für die Leute an die Verwaltung mache.

Der Abg. Volhard: Der Ausschuß hat selbst in seinem Berichte hierauf aufmerksam gemacht, indem er im Berichte gesagt, es müsse in den erwähnten Beziehungen der Verwaltung, welche für zeitige Lieferung, gute Waare und möglichste Kostenersparung bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen habe, freier Spielraum gelassen werden. Jedermann wird Anstand nehmen, für etwas haften zu sollen oder zu wollen, wenn ihm die Hände in jeder Hinsicht gebunden werden. Was die Versteigerungen betrifft, so muß im Allgemeinen der Grundsatz aufrecht erhalten werden, daß jede öffentliche Arbeit unter freier öffentlicher Mitbewerbung zu vergeben sei. Will man die Vergebung aus freier Hand wieder eintreten lassen, so sind Bevorzugungen Einzelner, Unterschleife und dergleichen kaum zu vermeiden.

Der Abg. Karl Zöppritz: Ich schließe mich den Ansichten des Ausschusses, welche im Bericht ausgesprochen sind, vollkommen an. Ich bedaure zwar, daß die Fabrikanten, welche hierher kommen und diese Lieferungen für das Militär so wohlfeil übernehmen, so wenig ihren Vortheil dabei finden. Indessen sind die Bedenklichkeiten, welche gegen ein Vergeben der Lieferungen aus freier Hand sich erheben, so groß, daß ich niemals dazu stimmen werde, auf Verträge mit Einzelnen einzugehen. Es steht den Leuten frei, diese Lieferungen zu mäßigen Preisen zu übernehmen, und, wenn sie dieß wollen, so können sie sich vor der Versteigerung recht gut darüber verständigen. Erst noch auf den verflossenen Montag war eine Lieferung für das Militär ausgeschrieben. Es wurden circa 36000 Ellen Tuch an den Wenigstnehmenden versteigert und vor der Versteigerung hatten sich mehrere Steigerer bestrebt, unter den verschiedenen concurrirenden Fabrikanten eine Verständigung über den Preis und über die Austheilung der Quantitäten in der Weise eintreten zu lassen, daß man den Tuchmachern von Alsfeld, Schotten, Michelstadt, Biedenkopf, Beerfelden und Erbach so und so viel zuweisen wollte; aber die Fabrikanten konnten nicht unter einander selbst wegen der von dem Einzelnen zu liefernden Quantitäten einig werden, sie haben vorgezogen, sich gegenseitig herunter zu bieten und die 36000 Ellen eher mit Schaden zu liefern, als sich mit der Lieferung einer geringen Quantität zu begnügen, an welcher sie Verdienst zu machen Gelegenheit gehabt hätten. Es zeigt dieß, daß die Leute, obgleich ohne Verdienst in der jetzigen Zeit, nicht einmal im Stande sind, die Mittel zu erkennen, durch welche sie zu Verdienst kommen. Wenn nun die Lieferungen an Einzelne übertragen werden, so werden sich wieder die Andern beschweren. Kurz, es wird an Klagen und Beschwerden kein Ende abzusehen sein. Verständigten sie sich unter einander, so würden sie leichter zum Ziele gelangen, und das wäre sehr zu wünschen.

Indessen muß ich dem, was der Abgeordnete Ramspeck in Beziehung auf die Tuchmacher in Biedenkopf bemerkt hat, widersprechen. Denn gerade die Biedenkopfer Tuchmacher haben, wenn ich auch nicht verkenne, daß das Tuchmachergewerbe daselbst bedeutend zurückgekommen ist, bisher immer die Lieferung nicht unbedeutender Quantitäten übernommen. — Dagegen habe ich nichts zu erinnern, daß man die Lieferungen für die einzelnen Regimenter theilt. Man sollte dieß aber füglich der Verwaltungsbehörde über-

lassen. Die Leute übernehmen manchmal Lieferungen um Preise, um die sie die Arbeit gar nicht liefern können. Wenn nun die Leute zwei- oder dreimal liefern mußten, so kann es manchmal vorkommen, daß eine geringere, als die vorgeschriebene Qualität, Stücke, die vielleicht früher schon einmal ausgestoßen worden, später angenommen werden, und es wäre zu wünschen, daß die Militärbehörde strenge darauf hielte, daß genau nach dem vorgelegenen Muster abgeliefert wird, damit durch den ersten Schaden die Lieferanten gewarnt werden, bei späteren Vergebungen zu so wohlfeilen Preisen wieder Lieferungen zu übernehmen!

Was die Entfernung der Fabrikanten von dem Ablieferungsorte betrifft, so sind die hierdurch entstehenden Kosten so unbedeutend, sie werden für den Einzelnen so wenig ausmachen, daß sie nicht in Erwägung kommen können, um so mehr, da umgekehrt auch der Bezug von den Rohmaterialien von weniger entfernten Orten her, für den oder jenen wieder von Vortheil sein kann.

Der Abg. Cretzschmar: Auf die von dem Abgeordneten Zöppritz gegebenen Erläuterungen will ich mein Amendement zurücknehmen, und stimme darnach ganz dem Antrag des Ausschusses bei.

Der Abg. Ramspeck: Man hat behauptet, daß früher die Waare nicht von der Qualität geliefert worden sei, wie sie jetzt im Wege der Versteigerung geliefert werde. Die Qualität der Waare wird aber durch Vorlegung eines Stahls nachgewiesen. Ob sie dann aus der Hand vergeben wird, oder im Wege der Versteigerung, das scheint mir einerlei. In dieser Beziehung wird also kein weiterer Nachtheil für das Militär, als etwa in Beziehung auf die Kosten der Verwaltung, entstehen. Was sodann den von dem Abgeordneten Zöppritz gegen meine Bemerkung über die Tuchmacherzunft in Biedenkopf erhobenen Widerspruch betrifft, so muß ich darauf bemerken, daß ich dieß nur als Beispiel habe anführen wollen, wie man bei den einzelnen Tucharbeitern im Lande den Zustand der Verarmung sieht, und daß man, anstatt das Weitergreifen zu verhindern, hier die Gelegenheit zur Hülfe vorübergehen läßt, ihnen eher den Verdienst nimmt und in die Hand der größeren Fabrikbesitzer und vermögenderen Klasse gibt. Denn es ist nicht zu bezweifeln, daß gerade hier ein Mittel gegeben ist, wie ein Theil der Arbeiter des Großherzogthums beschäftigt werden könne. Dann habe ich noch den Wunsch auszusprechen, daß die Controlirung der Lieferungen auf eine zweckmäßigere

und strictere Weise geschehen möge. Denn es sind Vermuthungen ausgesprochen worden, daß schon Tücherlieferungen ihre Annahme von der einen Seite mittelst Begünstigung oder nicht genauer Prüfung gefunden haben sollen, und Tücher von der andern Seite, wo dieß nicht geschehen, mit Unrecht zurückgewiesen worden seien, wodurch dann die Leute noch mehr beeinträchtigt worden sind und die Hin- und Herfracht haben bezahlen müssen.

Der Abg. Heldmann: Ich betrachte die Eingabe der Tuchmacher zu Alsfeld weniger aus dem Verfahren unserer Militärbehörde, nach welchem die Tuchlieferungen vergeben werden, entsprungen, sondern als eine Folge der Lage, worin unsere gewerblichen Verhältnisse überhaupt sich befinden. Daß Handarbeiter mit den Maschinenarbeitern nicht mehr concurriren können, das liegt auf flacher Hand und bedarf keines Beweises. Würde der Abgeordnete Ramspeck dieses Verhältniß berücksichtigt haben, so würde manches seiner Worte nicht gefallen sein. Daß die Tücher controlirt, daß die Zahl der Fäden, die Feinheit, die Stärke der zum Tuch verwendeten Wolle wohl begutachtet werden müssen, ehe das Tuch zu den Montirungen verwendet wird, ist gewiß nöthig. Ob dabei Bestechungen vorgekommen sind oder nicht, weiß ich nicht. Ich hoffe, der College Ramspeck gibt uns davon Beweise. Die Tuchmacherzunft in ihrer bisherigen Form muß eingehen und wir müssen uns im Vaterlande daran gewöhnen, daß, wenn wir ein Gewerbe nicht mehr treiben können, wir ein anderes ergreifen. Wer an dem einmal erlernten Gewerbe kleben will, obgleich die Zeitverhältnisse hindern, daß man dieses Geschäft noch mit Nutzen treiben kann, wer dennoch auf seiner früheren Beschäftigung verharren will, der muß zu Grunde gehen. Es ist aber dann seine Schuld. Wir müssen den Uebergang zu andern Gewerben erleichtern und darum völlige Gewerbefreiheit einführen und dieß wird den Tuchmachern in Alsfeld mehr nützen, als der Antrag, welchen wir hier gestellt haben.

Der Abg. Karl Zöpprit: Bei der letzten Tuchversteigerung dahier, die ich jedesmal besuchte, ist nur ein kleiner Theil der Lieferungen in die Hände der größeren Fabrikanten gekommen und sind beinahe sämmtliche in den Händen kleinerer Fabrikanten geblieben, die wohl auch einige Spinnmaschinen haben, aber ihr Geschäft sonst nur im Kleinen betreiben. Sie haben die Lieferungen meistens aus dem Grunde behalten, weil sie in der Regel weniger genau

rechnen, als die größeren Fabrikanten. Sie dringen nicht so tief in die Sache ein, lassen sich bethören, und denken, erhitzt durch die Versteigerung, was der Eine kann, das kann ich auch. Dieß ist das Fatale in der Sache!

Was sodann die Annahme der Tücher betrifft, so liegen die Vorschriften darüber vor. Wenn die gelieferten Tücher diesen Vorschriften nicht entsprechen, so wird eine Expertise ernannt, welche sie zu prüfen hat. Diese Expertise besteht aus einer Person, die die Verwaltung, und aus einer, die der Lieferant ernennt, und diese beiden Experten zusammen ernennen einen Dritten; ihrer Entscheidung wird sich gefügt. Bei allen vorkommenden Expertisen zeigt sich in der Regel aber der Nachtheil für die Lieferanten darin, daß sie geringere Waare lieferten als das Muster ist, indem sie sich bei der Versteigerung zu sehr herabgeboten haben und es ihnen dadurch absolut unmöglich wird, das Tuch um den ersteigten Preis zu liefern. Bei der letzten am Montag abgehaltenen Versteigerung ist der Unterschied so groß gewesen, daß rohweißes wollenes Tuch, welches nicht unter 1 fl. 40 kr. geliefert werden kann, für 1 fl. 12 kr. versteigt worden ist. Ich frage sie, meine Herren, ob es möglich ist, daß ein Fabrikant, auch selbst wenn er irgend Vortheile von einem andern Fabrikanten voraus hat, die so bedeutende Differenz von 28 kr. voraushaben kann? Meiner Ansicht nach ist dieß rein unmöglich! Es liegt an den Leuten selbst, wenn ihnen Kosten und Schaden erwachsen, sie sind selbst daran Schuld, und es kann ihnen auch nicht anders geholfen werden, als daß sie durch Schaden klug werden; denn durch Vorstellungen ist bei ihnen nichts zu erreichen. Ich habe mir selbst schon die größte Mühe in dieser Beziehung gegeben, aber ohne Erfolg!

Der Abg. Ramspeck: Es ist allerdings richtig, daß die Leute durch das Herunterbieten sich häufig in Nachtheil bringen. Daß sie indessen durch Schaden klug werden sollten, das möchte für diejenigen große Bedenklichkeiten haben, die selbst an dem Platze wohnen, wo der Untergang einer großen Anzahl ihrer Mitbürger voraussichtlich ist. Die Bemerkung des Abgeordneten Heldmann in Bezug auf den Uebergang zu andern Gewerben trifft aber gerade die Städte, worin so viele Arbeiter sind. Ich habe schon erwähnt, daß von den 150 Tuchmachern in Alsfeld und von den 120 Tuchmachern in Biedenkopf, die früher dort waren, jetzt nur noch 20 bis 30 an jedem Platze sind. Die Uebrigen haben zu andern Arbeiten greifen müssen, so daß Viele jetzt

an Chauſſeen Steine klopfen und an Wegbauten arbeiten. Schuhmacher, Zimmerleute und Maurer können ſie aber nicht werden. Den Vorſchlag des Abgeordneten Heldmann kann man daher nicht als Baſis annehmen, wodurch man dieſen Gewerbsleuten eine Anweiſung geben will, einen andern Beruf zu wählen, damit ihre Exiſtenz ſicher geſtellt werden könne.

Der Abg. Volhard: Ich ſowohl, als der ganze Ausſchuß haben den Wunſch getheilt, dieſen Leuten möglichſt zu helfen, und wir haben darauf gerichtete Andeutungen im Bericht gegeben. Ich ſelbſt habe vor Erſtattung des Berichts einige Beerfelder Tuchmacher geſprochen und keiner von ihnen konnte mir einen Weg angeben, wie ohne größere Nachtheile die öffentlichen Verſteigerungen vermieden werden könnten. — Ich habe jetzt nur noch zu bemerken, daß in dem gedruckten Ausſchußbericht Seite 2 Zeile 8 von unten ein kleiner Druckfehler untergelaufen iſt, der aber auch in einem Schreibfehler ſeinen Grund haben kann. Es muß nämlich dort ſtatt „vier" heißen: „drei."

Der Abg. Heldmann: Ich will dem Abgeordneten Ramſpeck nur erwiedern, daß da, wo volle Gewerbfreiheit herrſcht, gar nicht über den Mangel an Verdienſt geklagt wird. Blicken wir hin auf Nordamerika, wo Jeder treiben kann, was er will. Wenn er nicht Metzger ſein kann, kann er Bäcker werden; wenn er kein Bäcker ſein kann, kann er ein Maurer werden u. ſ. w. Dort kommen Klagen, wie die vorliegende, nicht vor. Jeder ſchickt ſich in die Zeit.

Der Präſident ſchließt hierauf die öffentliche Sitzung, und die Kammer ſchreitet zur Abſtimmung in geheimer über folgende Gegenſtände:

1) über die Rechenſchaftsablage des Großh. Kriegsminiſteriums wegen Verwendung der auf dem Landtag von $18\frac{4}{4}\frac{1}{2}$ und 1845 für Ausrüſtungsgegenſtände verwilligten Fonds.

Die Frage:

„Will die Kammer, bezüglich der Rechenſchaftsablage Großh. Kriegsminiſteriums wegen Verwendung der auf dem Landtag von $18\frac{4}{4}\frac{1}{2}$ und $18\frac{4}{4}\frac{4}{5}$ für Ausrüſtungsgegenſtände verwilligten Fonds, die Ausgabe von 202,600 fl. $1\frac{1}{2}$ kr. für gerechtfertigt erklären?

wird einſtimmig bejaht.

2) über den Vortrag des Herrn Obersten Schmidt, betr. die definitive Rechenschaftsablage über die Verwendung der für die Erweiterung der Reiterkasernen zu Darmstadt und Butzbach verwilligten Gelder.

Die Frage:

1) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses Nr. 1, den Mehraufwand für die Reiterkaserne zu Darmstadt mit 9380 fl. 9¼ kr. nachträglich verwilligen und die Gesammtausgabe für die hiesigen Kasernenbauten mit 88,387 fl. 51¼ kr. für gerechtfertigt erklären, vorbehältlich der Rechnungsablage über Verwendung der zur Bezahlung des Kaufschillings für den Bauplatz deponirten Summe?

wird einstimmig bejaht.

Die Frage:

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Abgeordneten Chr. Zöppritz, über die bedeutende Mehrausgabe an der Kaserne zu Darmstadt eine einfache Mißbilligung und die bestimmte Erwartung aussprechen, daß in Zukunft alle verwilligten Summen auch nicht im Mindesten überschritten würden?

wird mit 20 gegen 15 Stimmen verneint.

Die Frage:

3) „Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses unter Nr. 2, die Verwendung der für die Reiterkaserne in Butzbach gebrauchten Summe von 33,342 fl. 14 kr. für gerechtfertigt erklären?"

wird einstimmig bejaht.

Die Frage:

4) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses unter Nr. 3, beschließen, daß in Zukunft allen Anforderungen für Bauten specielle Voranschläge und Pläne den Ständen zur Prüfung vorzulegen sind, indem nur auf diese Weise die Stände zu beurtheilen vermögen, ob die Forderungen dem Zweck entsprechen?

wird einstimmig bejaht.

3) über die Vorlage eines neuen Etats für das Commandement Darmstadt durch Großh. Hessisches Kriegsministerium.

Die Frage:

1) Will die Kammer, dem Vorschlag Großh. Kriegsministeriums bezüglich eines neuen Etats für das

Commandement Darmstadt, mit Rücksicht auf die Schlußbemerkungen des Ausschußberichts, ihre Zustimmung geben und aussprechen, daß für die Rubrik „Commandement Darmstadt" im Budget 3633 fl. 10 kr. jährlich vorzusehen sind, jedoch mit dem Bemerken, die Staatsregierung möge durch Vereinfachung des Dienstes an den beiden Posten für Schreibereien (resp. 144 fl. und 200 fl.) zu sparen suchen?

wird einstimmig bejaht.

Die Frage:

2) Will die Kammer noch weiter die Erwartung aussprechen, daß auch in Zukunft zur Besetzung der Stelle eines Platzmajors von Darmstadt nur solche Offiziere verwendet werden, welche dazu qualificirt, jedoch aus anderen Ursachen zum Felddienst untauglich geworden sind?

wird mit 32 gegen 2 Stimmen bejaht.

Hierzu bemerkt:

Der Abg. Lotheißen: Ich stimme mit „Nein", weil ich diesen Gegenstand, nämlich die Verwendung felddienstuntauglicher Offiziere bei dem Platzcommando durch die von Seiten des Herrn Regierungscommissärs abgegebene Erklärung für erledigt halte.

Der Abgeordnete von Rabenau (Legationssekretär) schließt sich dieser Erklärung an.

4) über das Gesuch des Bürgermeisters Luther zu Blofeld, Kreises Nidda, um Erlaß einer Strafe von 10 Rthlr.

Die Frage:

Will die Kammer dem Gesuch des Bürgermeisters Luther zu Blofeld, Kreises Nidda, um Erlaß einer Strafe von 10 Rthlr. betreffend, Folge geben?

wird einstimmig verneint.

5) über die Beschwerde des Gutsbesitzers Georg Kalbhenn zu Niederroßbach, eine gemeinschaftliche Schäferei in der Gemarkung von Ober- und Niederroßbach, insbesondere die Aufhebung der Gemeinschaft betr.

Die Frage:

Will die Kammer, in Beziehung auf die Beschwerde des Gutsbesitzers Georg Kalbhenn zu Niederroßbach, Kreises Friedberg, eine gemeinschaftliche Schäferei

in der Gemarkung von Ober- und Niederroßbach, insbesondere die Aufhebung der Gemeinschaft betr., nach dem Antrage des Ausschusses der Beschwerde Folge geben und die Großherzogl. Staatsregierung ersuchen, die angefochtene kreisräthliche Verfügung sofort wieder einzuziehen?

wird einstimmig bejaht.

6) über die Bitte der Wollentuchmacherzunft zu Alsfeld, den Verfall ihres Gewerbes betreffend.

Die Frage:

Will die Kammer, bezüglich der Petition der Wollentuchmacherzunft zu Alsfeld, den Verfall ihres Gewerbes betreffend, dem Antrag ihres Ausschusses beitreten, dahin lautend:

die fragliche Bittschrift Großherzogl. Kriegsministerium zu überweisen, und demselben lediglich anheimzugeben, ob und wie weit das Gesuch der Bittsteller in den unter 2 bis 4 des Ausschußberichts erwähnten Beziehungen ohne Nachtheil für den Dienst und die Bekleidung der Truppen und ohne erhebliche Vermehrung der Kosten etwa Berücksichtigung finden könne?

wird einstimmig bejaht.

VI. Der Präsident macht den zustimmenden Erlaß der ersten Kammer hinsichtlich des dem Großherzogl. Geheimen Archivar Baur für die Fertigung des Repertoriums der landständischen Verhandlungen zu bewilligenden Honorars und der zu erstattender Copialgebühr bekannt,

VII. worauf er die Sitzung schließt und die nächste auf den 20. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Hesse,
erster Präsident.

Elwert,
Sekretär.

Digitized by Google

Fünfundfünfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 20. Mai 1848.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hesse.

Gegenwärtig: Die Herren Regierungscommissäre Minister von Gagern, Geheimerath Eckhardt, die Ministerialräthe Eigenbrodt und Maurer, sowie 42 Mitglieder der Kammer.

I. Die Protokolle der 48. und 52. Sitzung werden angezeigt.

II. Der Präsident macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) Einen Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Riedesel, betreffend die Revision resp. Herabsetzung der Advocatur- und Procuraturtaxordnung.
(Beilage Nr. 424.)

Die Kammer verweist diesen Antrag an den zweiten Ausschuß zur Berichtserstattung.

2) Eine Beschwerdevorstellung des Ortsvorstandes zu Oberflörsheim, Kreises Worms, die Erweiterung des Friedhofes daselbst betreffend.

Es wird diese Eingabe an den dritten Ausschuß zum Bericht verwiesen.

III. Der Herr Geheimerath Eckhardt legt der Kammer den Kostenvoranschlag, wegen Ausführung der Main-Weser-Eisenbahn in Oberhessen vor,

(Beilage Nr. 425)

welcher an den ersten Ausschuß zum Bericht verwiesen wird, worauf der Herr Geheimerath Eckhardt den Sitzungssaal verläßt.

IV. Die Tagesordnung führt zur Berathung über den Gesetzesentwurf, die Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden betreffend.

Der Abgeordnete von Rabenau (Legationssekretär) verliest von der Tribune gegen den Gesetzesentwurf folgende Rede:

Die öffentliche Meinung und im Einverständniß mit ihr die Stände des Großherzogthums haben dem Verwaltungssystem, welches durch die Edicte vom 6. Juni 1832 und 4. Februar 1833 ins Leben gerufen wurde, den Stab gebrochen. Darüber, welches Verwaltungssystem an die Stelle des gefallenen alten zu setzen sei, sind sehr verschiedene Ansichten laut geworden. Ueber den einen Punkt aber waren alle einig, daß der neuen Verwaltung ein volksthümliches Element zur Wahrung der bürgerlichen Freiheiten und Rechte, sowie zur Sicherung gegen jeden Uebergriff der Verwaltung zur Seite gestellt werden müsse.

In Folge eines Antrags der Abgeordneten Emmerling, Brunck und Lehne auf Aufhebung des Instituts der Kreisräthe kam dieser hochwichtige Gegenstand auf den ausdrücklichen Wunsch der Großherzogl. Staatsregierung, welche die Ansichten der Kammer als den gesetzlichen Vertretern des Landes so schnell als möglich kennen zu lernen wünschte, um dieselben der neuen Organisation zu Grunde zu legen, zur beschleunigten Berathung.

Das Resultat dieser Berathung, die vor kaum fünf Wochen statt hatte, war, wie Ihnen wohl allen bekannt ist, daß diese hohe Kammer sich für Einsetzung einer Centralregierung für das ganze Großherzogthum als Verwaltungsbehörde zweiter Instanz und für Einzelbeamte als Verwaltungsbehörden erster Instanz, sowie ferner dafür aussprach, daß die Verwalteten gegen etwaige Uebergriffe dieser Behörden durch unmittelbare Betheiligung des Volks an der Verwaltung vermittelst der aus seiner freien Wahl hervorgegangenen Bezirksräthe geschützt werden müßten.

Im Widerspruch mit diesem Beschlusse, soweit er die einzusetzenden Verwaltungsbehörden betrifft, steht der uns

von der Gr. Staatsregierung unterm 5. d. M. vorgelegte Verordnungsentwurf. Er will an die Stelle der von der Kammer gewünschten Centralregierung und Einzelbeamten, zehn sogenannte Regierungscommissionen, welche unmittelbar dem Ministerium untergeordnet sein sollen, setzen. Der Ausschußbericht sagt zwar, daß der vorgelegte Regierungsentwurf im Ganzen die im Berichte dieses Ausschusses über die Aufhebung des Instituts der Kreisräthe, sowie der Discussion und den Abstimmungen ausgesprochenen Ansichten dieser Kammer berücksichtige, ich aber meines Theils vermag diese Berücksichtigung des damaligen Kammerbeschlusses in dem jetzt vorgelegten Regierungsentwurf, wenigstens in Beziehung auf die Bildung der Verwaltungsbezirke und die Bezirksverwaltungsbehörden, nicht zu erkennen. Vielmehr scheint mir die Regierungsvorlage in dieser Beziehung mit dem vor kaum fünf Wochen gefaßten Kammerbeschluß in directem Widerspruch zu stehen. Der Kammerbeschluß lautete auf eine Centralregierung und Einzelbeamte; der Regierungsentwurf will keine Centralregierung und keine Einzelbeamte, sondern sogenannte Regierungscommissionen, die in unterster Instanz die Verwaltung leiten und unmittelbar unter dem Ministerium stehen sollen. Diesen Regierungsvorschlag werde ich in Folgendem, wenigstens in Beziehung auf die beiden diesseitigen Provinzen, bekämpfen, und die Aufrechterhaltung des vor fünf Wochen gefaßten Kammerbeschlusses beantragen.

Die Motive zu Art. 3 des Entwurfs besagen, daß in Rheinhessen das Einsetzen einer Regierungsbehörde für die ganze Provinz gewünscht werde. Diesem Wunsch entspricht die Verordnung, und das finde ich billig. Eben so billig wird man es aber finden, wenn ich ein Gleiches für die beiden diesseitigen Provinzen beanspruche. Diese wünschen in ihrer Mehrzahl, meines Erachtens, keine Collegialität der Verwaltungsbehörden in unterster Instanz, sondern Einzelbeamte mit Bezirksräthen. Die Aufregung gegen die Kreisräthe war und ist nicht gegen den Grundsatz der Verwaltung durch Einzelbeamte, sondern gegen das System, in welchem diese seitherigen Einzelbeamten verwalteten, und gegen die größtentheils mißliebigen Persönlichkeiten derselben gerichtet gewesen. Denn es bestehen im Lande Kreise, wenn auch nicht viele, doch einige, in welchen die Kreisräthe die allgemeine Achtung genießen, und wo man mit ihnen und ihrer Verwaltung zufrieden ist, weil sie durch ihre persönlichen Eigenschaften die Härte und das Mißliebige des jetzt gesal-

lenen Systemes zu mildern wußten. Wenn man nun die Einzelbeamten des verrufenen Namens „Kreisräthe“ entkleidet, wenn man sie unter strenge Controle stellt, wenn man ihnen das volksthümliche Element der Bezirksräthe zum Schutz aller möglichen Uebergriffe in die bürgerlichen Freiheiten beigibt, wenn man alle mißliebigen Persönlichkeiten entfernt, — kann dann unter einem Ministerium, wie das jetzige, und in einem Staate, wo Preßfreiheit herrscht, wo jedem einzelnen Bürger das Petitionsrecht zusteht — kann da ein Beamter, welcher von seinen Pflichten abgeht, sich halten? Diese Frage kann nur entschieden mit „Nein“ beantwortet werden.

Es steht somit fest, daß eine Verwaltung durch Einzelbeamte zukünftig für die bürgerliche Freiheit und die Selbstständigkeit der Gemeinden mit keinerlei Nachtheil auf die Dauer verbunden sein kann. Von dieser Ueberzeugung ausgehend, wünscht, meines Erachtens, die Mehrzahl der Bewohner in den beiden diesseitigen Provinzen, daß in erster Instanz die Verwaltung in den Händen von Einzelbeamten belassen werden möge, im Gegensatz zu der in dem Regierungsentwurf proponirten Collegialität in unterster Instanz, weil mit dieser folgende Nachtheile verbunden sind: 1) durch die Collegialität in unterster Instanz müssen die Bezirke so groß und umfangreich werden, daß viele Bezirksangehörige (abgesehen von den Enklaven Wimpfen und Wöhl) bis zu dem Sitz ihrer Verwaltungsbehörde, und umgekehrt, eine Entfernung von oft 8 bis 10 und mehr Stunden haben. Das kann keine lebendige, auf eigene Anschauung basirte Verwaltung, das wird eine papierne Verwaltung geben, die um so weniger ausreichen wird, um das tief erschütterte Vertrauen wieder zu befestigen, als mit jeder Collegialität nothwendig eine gewisse Lahmheit des Geschäftsbetriebs verbunden ist. Zu einer lebendigen künftigen Verwaltung gehört, daß der Verwaltungsbeamte den Bezirksbewohnern möglichst nahe gestellt wird und rasch und entschieden handeln kann; es wird zu diesem Zweck vielfach eher eine Verkleinerung, als eine Vergrößerung der Bezirke gewünscht. Es erscheint als eine große Ungleichheit, wenn ein Theil der Verwalteten Tagereisen bis zu dem Sitz der Behörden zu machen haben, während andere diesen Sitz ganz in ihrer Nähe haben. Diese Ungleichheit ganz zu heben, ist der Natur der Sache nach unmöglich. Es ist aber dringende Forderung der Gerechtigkeit, diesen Uebelstand für die Verwalteten so wenig als möglich fühlbar zu machen, der offen-

bar durch die vorgeschlagene Vergrößerung der Bezirke noch vergrößert werden wird, da es, wenn diese Vergrößerung ins Leben tritt, viele Gemeinden geben wird, deren Bewohner, wenn sie an dem Sitze der Verwaltungsbehörde etwas persönlich zu thun haben, einen Zeitaufwand von drei Tagen zur Hin- und Herreise bedürfen, auch wenn sie ihr Geschäft in kurzer Zeit abmachen können.

2) Nach Art. 9 soll die Collegialität in den Regierungscommissionen nur bei folgenden Gegenständen stattfinden:

1) Gutachten über Gesetzgebungsgegenstände.

2) Allgemeine administrative und polizeiliche Anordnungen.

3) Berichtserstattungen auf ergriffenen Recurs.

4) Anstellungen, Bestätigung zu Gemeindeämtern.

5) Disciplinarsachen.

6) Reclamationen in Bezug auf Gemeindevoranschläge und Rechnungen.

7) Alle streitige Administrativjustizsachen. —

Die gründliche Behandlung aller dieser Gegenstände ist zwar von der größten Wichtigkeit, allein sie werden, weil sie ihrer Natur nach nur selten vorkommen, die collegialische Thätigkeit der Regierungscommissionen nur selten in Anspruch nehmen. In allen übrigen Geschäften, und diese werden die unendliche Mehrzahl bilden, soll auch nach dem Entwurf die büreaukratische Behandlung der Gegenstände beibehalten werden, jedoch unter Verantwortung des Vorsitzenden alle derartige Verfügungen erlassen und von ihm allein unterzeichnet werden. Diese Verantwortlichkeit wird eine illusorische sein, denn der Vorsitzende ist nicht im Stande, alle Gegenstände so genau zu prüfen, daß er sich eine eigene Ueberzeugung von der Richtigkeit aller Verfügungen verschaffen kann.

Wenn man nun diejenigen Gegenstände, welche nach Art. 9 collegialisch behandelt werden sollen, mit Ausnahme der Berichtserstattung auf ergriffenen Recurs, an eine Centralregierung verweist, so blieben für die Regierungscommissionen nur noch büreaukratische Arbeiten, die von den einzelnen Mitgliedern mit bei weitem größerer Sachkenntniß verrichtet werden könnten, wenn sie den Personen und Sachen, um die es sich handelt, näher stünden, d. h. wenn sie in kleinere Bezirke vertheilt wären. Die Berichtserstattung auf ergriffenen Recurs kann diesen Einzelbeamten um so unbedenklicher überlassen werden, da der Beschwerende nach diesem Vorschlag drei Instanzen, — Einzelbeamter —

Centralregierung — und Ministerium — haben wird, während er nach dem Regierungsvorschlag nur zwei Instanzen, — Regierungscommission und Ministerium — haben kann. Es erscheint mithin nach dem Regierungsvorschlag wieder der alte Mangel, daß die Regierungscommissionen als Verwaltungsbehörden unterster Instanz unmittelbar unter dem Ministerium stehen, also der Hülfesuchende nur zwei Instanzen hat, während er auf die andere Art durch drei Instanzen sein Recht verfolgen kann, was auf jeden Fall eine größere Garantie und Sicherheit bietet.

3) Der Ausschuß sagt zwar, nach den vorgelegten Berechnungen würden die Kosten der vorgeschlagenen Organisation jedenfalls um ein Bedeutendes geringer sein, als die der aufzuhebenden. Ich will nachgeben, daß die Kosten für das jetzt vorgeschlagene Personal geringer sein mögen, aber man hat ja gar keine Erfahrung darüber, ob dieses Personal ausreichen wird, und ob nicht auf dem nächsten Landtage schon eine Vermehrung dieses Personals vorgeschlagen werden muß. Dieß scheint mir mehr als wahrscheinlich, denn eine gleiche Anzahl Einzelbeamter kann bei gleichen Fähigkeiten viel mehr Geschäfte bewältigen, als ebenso viele Collegienglieder, und deßhalb ist der Natur der Sache nach diese Verwaltungsart die wohlfeilere. Auf die einzusetzende Centralregierung können die Functionen des Administrativjustizhofes, dessen vorläufige Beibehaltung nach dem Regierungsentwurf vorgeschlagen ist, die Functionen der Oberforstdirection in Beziehung auf Gemeindeforstwesen, der Oberbaudirection in Beziehung auf Gemeindebauwesen, und der Rechnungskammer in Beziehung auf Gemeinderechnungswesen, sowie der Provinzialcommissäre und der Brandassecurationscommission übergehen. Der Staat wird durch Errichtung dieser Centralregierung, wenn er dem dieselbe nach diesem Vorschlag bildenden Personal noch einige in Disponiblität stehende Staatsdiener zufügt, beinahe gar keine neuen Kosten haben und zwar um so weniger, als bei einer Organisation dieser Art das Personal des Ministeriums des Innern weniger zahlreich nöthig ist, weil ihm die Geschäfte von den Administrativbeamten erster Instanz nicht unmittelbar zuwachsen. In diese Centralregierung können auch wohl einzelne bisherige Kreisräthe, die sich zwar mißliebig gemacht, aber doch nicht die öffentliche Achtung verscherzt haben, verwendet werden, was in eine Regierungscommission, die immer in unmittelbarer Berührung mit den Bezirksangehörigen stehen muß, ebenso wenig ge-

schehen kann, als das fernere Belassen solcher Beamten in der Stellung von Einzelbeamten. Ich gebe zwar gerne zu, daß sich zu den neu anzustellenden Einzelbeamten nicht die gehörige Anzahl unter dem seitherigen Personal der Administration vorfindet, allein das kann der Richtigkeit des von mir vertheidigten Princips der Uebertragung der Verwaltung in unterster Instanz an Einzelbeamte, nicht den mindesten Eintrag thun; findet man die nöthige Anzahl geeigneter Persönlichkeiten nicht in dem seitherigen Verwaltungspersonal, so wird es gewiß nicht schwer sein, die Fehlenden unter den übrigen Staatsangehörigen zu finden; ich, meines Theils, möchte wenigstens der Bevölkerung des Großherzogthums kein solches **testimonium paupertatis** geben, daß darunter nicht etwa 20 zu Einzelbeamten tüchtige Persönlichkeiten aufgefunden werden könnten.

Aber auch angenommen, die vorgeschlagene Organisation wäre für die Staatskasse wohlfeiler, zu welcher Annahme uns jedoch bis jetzt jeder Anhaltspunkt der Erfahrung fehlt, so wird sie doch dem Lande in seiner Allgemeinheit unbezweifelt mehr kosten; denn man muß nicht nur bei einem derartigen Ueberschlag die Kosten der Staatskasse, sondern vorzugsweise auch den Verlust der Verwalteten an Geld und Zeit, den sie mehr als früher aufwenden müssen, um an den Verwaltungssitz zu kommen, in Anschlag bringen. Thut man dieß in dem vorliegenden Falle, so wird dem für die Staatskasse herausgerechneten Gewinn ein bei weitem größerer Verlust der Verwalteten an Zeit und Geld gegenüberstehen, der gerade deßhalb, weil er nicht die Staatskasse, also die Allgemeinheit, sondern den Einzelnen trifft, der das Unglück hat, weit von dem Verwaltungssitz wegzuwohnen, um so drückender und um so viel mehr zu berücksichtigen ist.

4) Der Bezirksrath wird dem Einzelbeamten viel freier gegenüberstehen, und dem Volkswillen viel eher Geltung verschaffen können, als wenn er einem Colleg gegenübersteht, also seine wahre, rechte Bedeutung gerade nur dem Einzelbeamten gegenüber erhalten.

5) Durch die Einführung der Collegialität in unterster Instanz werden 13 Städte den Amtssitz der Verwaltungsbehörden verlieren, die zum Theil meistens bedeutende Opfer zur Herstellung von Gebäulichkeiten ꝛc. für die Verwaltungsbehörden gebracht haben. So hat z. B. die Stadt Hungen vor 5 Jahren eine Kreisrathswohnung für 21,000 fl. aus eigenen Mittel hergestellt. An dem Sitz der Verwal-

tungsbehörden haben sich eine große Anzahl Gewerbsleute mit Rücksicht darauf angesiedelt, daß sie ihren sicheren Erwerb durch den vermehrten Verkehr, welchen der Sitz einer Verwaltungsbehörde immer mit sich führt, finden würden und seither gefunden haben. Alles das wird mit Einführung der vorgeschlagenen Collegialität aufhören. Die von den Städten mit großen Opfern hergestellten Gebäulichkeiten werden nutzlos, ihr Gewerbstand wird zurückgehen und verkümmern, zum Theile gewiß bald zu Grunde gehen und obendrein der Gemeinde zur Last fallen. Wenn ich nun auch von allen diesen 13 Städten überzeugt bin, daß sie gerne, wo es das allgemeine Wohl wirklich erfordert, ihre Sonderinteressen zum Opfer bringen, so bin ich doch ebenso gewiß, daß die Mehrzahl derselben mit der Mehrzahl der Bewohner der beiden diesseitigen Provinzen, nicht allein nicht von der Nothwendigkeit, sondern geradezu von der Unzweckmäßigkeit derselben überzeugt sind, daß also, wo noch keine Unzufriedenheit herrscht, diese sicher der Ausführung der neuen Organisation auf dem Fuße folgen wird. Aber auch selbst in den Gegenden, welche in Folge der neuen Organisation keine Opfer zu bringen haben, findet der Regierungsvorschlag auf Errichtung sogenannter Regierungscommissionen auf der Diesseite des Rheins größtentheils keinen Anklang. Man wird also den Zweck der vorgeschlagenen Organisation — Beruhigung des Landes durch Einsetzung einer kräftigen Verwaltungsbehörde — nicht allein ganz und gar verfehlen, sondern einen Theil des Landes geradezu unzufrieden machen durch eine Maßregel, die bei einem andern Theil des Landes mindestens keinen Anklang findet, also auch hier keine Zufriedenheit und kein engeres Anschließen an die Regierungsbehörden hervorrufen kann.

6) Die Motive zu dem vorgelegten Regierungsentwurf bezeichnen die vorgeschlagene Organisation nur als eine provisorische, die jedoch nach den in Aussicht stehenden Abänderungen in Verfassung und Gesetzgebung in eine definitive übergehen könne.

Jedes Provisorium ist nur dann gerechtfertigt, wenn es durchaus unmöglich, oder doch mit großen Nachtheilen verbunden ist, etwas Definitives zu schaffen. Das ist aber hier, wenigstens in Beziehung auf die einzusetzenden Verwaltungsbeamten, nicht der Fall. Verwaltungsbeamten wird man immer und unter allen Umständen brauchen, und in dieser Beziehung steht einer definitiven Organisation nicht allein nichts im Wege, sondern sie wird wesentlich dazu bei-

tragen, die neue Organisation zu kräftigen. — Ganz verschieden hiervon sind die Obliegenheiten, die man diesen Behörden überträgt. Diese können allerdings nur provisorisch übertragen werden, da in dieser Beziehung bei der bevorstehenden Aenderung der Verfassung und Gesetzgebung auch große Veränderungen in den Obliegenheiten der Verwaltungsbeamten bevorstehen.

Die vorstehend erörterten Gründe haben mich zu der Ueberzeugung geführt, daß die in dem Regierungsentwurf vorgeschlagene provisorische Organisation der Verwaltungsbehörden, den Interessen und Wünschen der Mehrzahl der Bewohner der beiden diesseitigen Provinzen nicht entspricht, sondern daß diese eine Organisation, wonach Einzelbeamten die Verwaltung in erster Instanz mit Beigebung eines Bezirksraths übertragen wird, wünschen, während man in Rheinhessen eine Provinzialregierung in erster Instanz wünscht. Um nun den Wünschen aller drei Provinzen zu entsprechen, beantrage ich, die Regierung zu ersuchen:

> daß die dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden in unterster Instanz, in der Provinz Rheinhessen collegialisch, in den beiden diesseitigen Provinzen aber durch Einsetzung von Einzelbeamten organisirt und diesen Behörden der vorgeschlagene Bezirksrath beigegeben werden möge.

Der Abgeordnete Heldmann hält hierauf ebenfalls von der Rednerbühne aus über den Gesetzesentwurf folgende Rede:

Zur heutigen Berathung liegt nur ein Gesetzesentwurf vor, welcher eine Materie zum Vorwurf hat, die bereits in unserer 35. Sitzung einer vielseitigen Besprechung unterlegen hat. Damals hatte sich bei allen Kammermitgliedern die Ueberzeugung gebildet, daß bei der Organisation der Verwaltungsbehörden in ersterer Reihe dem Grundsatze der Betheiligung des Volks an der Entscheidung über seine Angelegenheiten gehuldigt werden müsse. Die Frage, in welcher Form die Regierung sich bei der Verwaltung betheiligen solle, ob durch Collegien oder Bureaukratie, ob in einer oder mehreren Instanzen, stand im zweiten Rang. Das Princip der möglichst freien Selbstverwaltung der Gemeinden stand oben an. Die Kammer entschied sich damals für die bureaukratische Behandlung der Verwaltung in unterer, für die collegialische in oberer Instanz. Betrachten wir nun den vorliegenden Gesetzesentwurf über die Organisation der Verwaltungsbehörden, so müssen

wir anerkennen, daß bei dessen Bearbeitung die Staatsregierung einen Weg eingehalten hat, welcher uns bestimmen muß, daß vollkommenste Vertrauen in ihre Absichten zu legen Sie hat vor Erlaß des Entwurfs die Landstände und in ihnen das Volk um Rath gefragt, und sodann unsere Ansichten über die zukünftige Organisation im Wesentlichen bei Entwerfung der Vorlage zur Richtschnur genommen, indem sie eine freie Stellung der Gemeinden herbeizuführen, und in dem der Verwaltungsbehörde beigegebenen Bezirksrath die Betheiligung der Gemeinden an der Verwaltung möglich gemacht hat.

Wenn die Staatsregierung nun auch nicht in allen Einzelheiten den am 10. April d. J. in dieser Kammer ausgesprochenen und durch Stimmenmehrheit angenommenen Ansichten der Landstände gehuldigt hat und namentlich in Betreff der Bestellung von Einzelbeamten in unterer Instanz abgewichen ist, so dürfen wir überzeugt sein, daß sie ihre guten Gründe für ihre Handlungsweise hatte, und dieses um so mehr, als ein früherer Verwaltungsbeamter bei Bearbeitung des Gesetzes mitgewirkt hat, dem wir genaue Sachkenntniß zutrauen dürfen. Die Vorlage vereint in sich die Vorzüge der collegialischen und bureaukratischen Geschäftsbehandlung. Der Art. 9 bezeichnet die Gegenstände, welche collegialisch, der Art. 10 diejenigen, welche bureaukratisch behandelt werden sollen. Genau genommen, macht aber auch der letzte Artikel eine collegialische Behandlung nöthig, da die Verantwortlichkeit des Directors für die Verfügung eine Relation zwischen ihm und dem Respicienten nothwendig macht.

Lassen Sie uns der von der Staatsregierung gewählten Organisation der Verwaltungsbehörden im Allgemeinen unsere Zustimmung geben, wenn wir auch früher unsere Ansichten zu Gunsten der Einzelbeamten ausgesprochen haben, wenn auch schon einzelne Orte sich für Beibehaltung derselben verwendet haben. Die Mehrzahl des Volks ist gegen sie; sie ist der Bevormundung, des Zwangs müde. Die Staatsregierung bedarf einer kräftigen Stütze in der Verwaltung. Ich habe früher geglaubt, diese sei auch in Einzelbeamten noch immer zu finden; allein neuere Ereignisse haben mir gezeigt, daß diese unmöglich geworden sind. In den letzten Wochen ist z. B. der Fall vorgekommen, daß ein Kreisrath dem Wunsch einer bisher standesherrlichen Gemeinde, die Wahl der Bürgermeistercandidaten aufzuschieben, bis durch das neue Gesetz über die standesherrlichen

Verhältnisse die Präsentationsberechtigung sich geändert habe, damit sie nicht noch sechs Jahre lang einen standesherrlichen Bürgermeister bekommen würden, und bis zu dieser Aenderung den Dienst durch den Beigeordneten versehen zu lassen, abschlug und demungeachtet alsbaldige Wahl anordnete. Gleichzeitig mit dem Wahlcommissär erschien eine Militärcolonne. Die Ortsbürger leisteten passiven Widerstand, indem sie nicht wählten. Solche Handlungen zeigen, daß dem neuen System zum Trotz die früheren Beamten ihre Willkürherrschaft noch nicht aufgegeben haben und tragen den Charakter an sich, als ob Höherstehende begünstigt werden sollten. Sie werden bei Regierungscollegien nicht mehr vorkommen, in denen das Volk eine Garantie für die Unpartheilichkeit finden wird. In Collegien wird zugleich der Staatsregierung die Möglichkeit, solche Verwaltungsbeamten zu placiren, welche in Einzelstellung nicht mehr zu halten sind.

Lassen Sie uns keine Rücksicht nehmen auf die Bestrebungen einer Fraction, welche bisher in den Einzelbeamten eine Stütze gefunden hat und sich in denselben auch für die Zukunft erhalten möchte. Diese sollen unsere Abstimmung nicht leiten, noch weniger aber dahin wirken, Provinzialgesetze zu geben. Wollen wir diesen Bestrebungen nachgeben, so dürften wir leicht dem Volk und der Regierung Verlegenheiten bereiten.

Wenn ich nun aber anerkenne, daß die Staatsregierung in der Errichtung des Bezirksraths den Erwartungen des Volks und unseren früheren Ansichten Genüge geleistet hat, so bedauere ich nichts desto weniger, daß in den Art. 21 bis 23 dieser Gesetzesvorlage die Staatsregierung von dem Wahlmodus abgewichen ist, welchen sie für die Wahlen zur constituirenden Versammlung für zweckmäßig gehalten hat. Lassen wir die hier vorgesehene Norm gelten, so werden im Bezirksrath nicht der Bezirk, sondern nur die größeren Gemeinden vertreten sein, in denen nothwendig die Gewählten die meisten Stimmen haben werden, da die Stimmen aller kleinen Gemeinden sich mehr zersplittern. Dieses Mißverhältniß wird um so bedeutender werden, als nach dem Artikel 15 der Gesetzesvorlage allen Armen, seien sie auch noch so intelligent, die Theilnahme am Bezirksrath verschlossen sein wird, so lange sie nicht eine Vergütung ihrer baaren Geldopfer erhalten. Dieserhalb und wegen der Eintheilung der Bezirke behalte ich mir entsprechende Amendements bis zur Berathung der einzelnen Artikel vor.

Ich erlaube mir schließlich noch dem Redner vor mir zu erwiedern, daß auch die Mehrzahl des Volks in der Provinz Oberhessen, wie ich es kenne, keineswegs für die Beibehaltung der Einzelbeamten ist. Ich habe zwar viele Briefe aus Städten bekommen, die eine solche Beibehaltung und resp. eine Verkleinerung der Regierungsbezirke wünschen. Ich glaube aber, daß diese Wünsche vielmehr die Folge von socialen Interessen sind, als daß sie dem Urtheile der Bevölkerung selbst entsprechen, und daß, wenn es sich um das Wohl des ganzen Landes handelt, man nicht von Localinteressen reden kann.

Bei der hierauf eröffneten Berathung von den Sitzen bemerkt:

Der zweite Präsident Wernher: Es ist ein eigener Zufall, daß dasselbe Mitglied des dritten Ausschusses, welches früherhin jenen Bericht über die Frage, ob das bisher bestehende Institut der Kreisräthe forterhalten, oder geändert werden sollte, Ihnen zu erstatten hatte, auch als Mitglied des zweiten Ausschusses beauftragt worden ist, Ihnen Bericht zu erstatten über die gegenwärtige Vorlage der Staatsregierung, welche sich im Wesentlichen auf den früheren Bericht des dritten Ausschusses gründet, daß ich also genöthigt war, über mein eigenes Werk mich zu äußern. Es war das nicht mein Wille. Der Herr Präsident des zweiten Ausschusses wird mir das Zeugniß geben, daß ich einen Zweifel gehabt habe, ob ich dazu berufen sei. — Der Herr Präsident hat aber so entschieden, und ich habe als Mitglied des Ausschusses, das ihm untergeordnet war, gehandelt.

Der erste Redner von der Tribune hat der Staatsregierung zum Vorwurf gemacht, daß sie in wesentlichen und bedeutenden Verhältnissen abweiche von dem Berichte des dritten Ausschusses, welcher von der Kammer adoptirt worden ist. Ich wiederhole aber, indem ich auf diese Vorwürfe antworte, theilweise das, was der Redner nach ihm schon bemerkt hat. Die Staatsregierung hat, was die Organisation der Behörden betrifft, offenbar mehr den Rath der Stände als den Entschluß der Stände gesucht. Denn sie muß bemessen können, wie viel Beamte sie braucht, wie die Bezirke zu umschreiben, welche sie unter diese Beamten stellen will. Die Beamten sind ihre Organe und sie muß den Bereich, die Kraftübung und die Thätigkeit jener Organe am besten zu bemessen haben. Die Errichtung der Behörden gehört zu den von ihr zu erlassenden Einrichtungen.

Dagegen glaube ich, daß die Staatsregierung selbst bis zu Ende, wie die Kammern, treue wollte, wenn sie ihr das hätte sollen zu der Ueberzeugung durch einen ehrenhaften Antrag, wie es bei der Begründung ist, denn die wenn zwei Theile zusammen und Glauben eine neue Generation und bekannten Rechten eingeführt, die nicht eingeführt werden könnte, ohne die Rechte des Landes zu kränken. Aber ich gebe noch weiter und behaupte, daß der Antrag, die Regierung im Namen Sr. Maj. des Königs eine Anklage gegen Minister einreichen, jener Anklagebeschluß stelle niemals ohne Noth, daß er die Frage, ob die Minister strafbar gehandelt seien, werden sollen oder nicht, dem Landtage, — das ist eine Frage meines Rauber halte. Die Staatsregierung hat zwar das Recht, Anklage gegen Minister zu erheben. Sie allein kann dem Antrag geben durch einen Akt der Gnade, der Gnade, die Sache zu beurtheilen, zu richten. Sie allein, sie allein kann sich das Recht der Strafe gegen die bisherigen Ministerien vorbehalten, sie allein kann ein Gericht ernennen, das diese strafbaren Handlungen, auf die Anklage von der Krone, von der Regierung hin gerichtet die Sache, und der Landtag, wie ich glaube, in solchem Falle nicht gerade, wie ein Akt der Gnade, ein Recht, ein gesetzliches Verhältniß, welches in Kraft besteht, aufheben, welche die Letzten ist. Aber der Antrag, daß Sr. Majestät der König diese Sache gebeten, wolle gewähren, wolle einen besonderen alten Gerichtshof, welcher bestehen, mit Vollmachtigkeit, auch über Minister, welche strafbar, ist das, was in einem anderen Lande, in einem constitutionellen Lande, wo nur ein Theil Rechte besitzt, wo nur ein Theil eine Verfassung hat, welche, durch sich, nur darauf gründet, daß in der gegenwärtigen Zeit durch die Diskussion der Rechten von Theile Personen verwendet hat, welche streitig sind, ein Akt der Gnade, das ist es, was man nicht weiter discutiren können kann, wenn man einen nicht ohne Noth weiter thun will. Aber diese Sache ist aber, die von Rechten. Der Staatsgerichtshof, das bildet die Behörde, und der größere Theil von Behörde gehört zum Staatsgerichtshof, das Appellationsgericht, in einzelnen wenigen Fällen treten sie ein zur Seite, bei dem sie ein Collegium, bestehen mit ihm und die Mitte

zahl wird dann entscheiden. Also in diesen beiden Verhältnissen ist keine Verschiedenheit zwischen dem früheren Berichte des Ausschusses und dem Entwurf der Regierung. Der Ausschußbericht hat ferner anerkannt, daß es in der Provinz Rheinhessen möglich sei, mit einer einzigen Regierung auszukommen, obschon er es für wünschenswerth hält, und man auch unter Umständen darauf zurückkommen muß, daß die Provinz Rheinhessen ebenfalls in zwei Bezirke getheilt werden möge. Die Erfahrung wird lehren, ob man in der Gegenwart in der Provinz Rheinhessen mit einem Bezirke ausreicht. Wenn ich mich recht erinnere, so hat in den Motiven die Staatsregierung darauf hingewiesen, daß, wenn es nothwendig erscheine, sie sich das Recht vorbehalte, die Provinz Rheinhessen in zwei Bezirke zu theilen. Also auch hier schließt sich der Gesetzesentwurf dem Ausschußberichte an. Die Frage dagegen, ob nun zwischen der Regierung und zwischen den einzelnen Verwaltungsbehörden eine Centralbehörde in der Hauptstadt versammelt werden solle, erschien uns auch nicht als eine Frage ersten Ranges, sondern wir sagten nur, wir denken uns, daß es dann möglich sei, diese verschiedenen Behörden hier zu vereinigen. Aber sie wird zum Theil auch dadurch gelöst, daß man in den einzelnen Regierungsbezirken für gewisse wichtige Fälle ein Collegium vereinigt, sonst wird es so ziemlich einerlei sein, ob der Minister sich einen oder zwei oder drei Ministerialräthe mehr nimmt, oder ob hier ein Collegium neben ihm und unter ihm besteht. Ich wiederhole also, daß der Vorwurf nicht gerechtfertigt ist, welchen der Abgeordnete Legationssekretär von Rabenau mir als Berichtserstatter in den beiden Ausschüssen gemacht hat; daß nämlich der zweite Bericht, den ich verfaßt habe, untreu geworden sei dem ersten, den ich als Berichtserstatter des dritten Ausschusses früher erstattet hatte. —

Ich glaube, daß es unsere Pflicht ist, unsere Pflicht gegen das Land und gegen die Staatsregieruug, alles dazu beizutragen, um in der Kürze die Einsetzung von Verwaltungsbehörden zu verlangen, um sie möglich zu machen mit der Benutzung des vorhandenen Personals, soweit dieß geht, daß wir Rechnung tragen müssen der Schwierigkeit der Verhältnisse, worin wir überhaupt stehen, und in denen wir gestern noch weiter getreten sind, indem der Chef des Ministeriums gestern zum ersten Präsidenten der deutschen Reichsversammlung ernannt worden ist, und daher eine weitere Vorlage, ein neues Project, eine Verwirrung der Ge-

schäfte herbeiführen würde und herbeiführen muß, die wir als gute Hessische Patrioten nicht herbeiführen dürften.

Der Abg. Krug: Der Vorwurf, welchen der Abgeordnete von Rabenau (Legationssekretär) dem Ausschußbericht über die im Eingang desselben enthaltene Bemerkung gemacht hat, ist in so fern nicht ganz unbegründet, als bekanntlich der dritte Ausschuß in seinem Bericht über den Antrag der Abgeordneten Emmerling, Lehne und Anderen, die Aufhebung des Instituts der Kreisräthe betreffend, sich ganz bestimmt und entschieden für Einzelbeamte in erster Instanz unter einer Centralregierung ausgesprochen und dafür auch die Kammer in ihrer großen Mehrzahl gestimmt hatte. Ich hatte daher auch, als der Berichtserstatter im Ausschuß den Entwurf seines Berichts vortrug, darauf aufmerksam gemacht, um Einwendungen in dieser Beziehung, die voraussichtlich gemacht werden würden, abzuschneiden. Man hat indessen über diesen im Ganzen außerwesentlichen Punkt darum hinweggehen zu können geglaubt, weil die Staatsregierung allerdings in der Hauptsache den Wünschen der zweiten Kammer durch Einführung des Bezirksraths entgegen gekommen ist. Ich habe mich aber auch im Ausschuß bestimmt gegen den Gesetzesentwurf, selbst in so weit er die Verwaltung in erster Instanz Regierungscollegien überträgt, ausgesprochen. Die Gründe dafür hat bereits der Abgeordnete von Rabenau (Legationssekretär) angeführt, und ich kann mich daher, um nicht in Wiederholungen zu verfallen, im Allgemeinen darauf beziehen und lediglich darauf beschränken, seinen Antrag zu unterstützen. Offenbar wäre es, meiner Ansicht nach, zweckmäßiger gewesen, wenn man die Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden bis dahin verschoben hätte, wo die Revision der Gemeindeordnung, sowie der Verfassungsurkunde vollendet gewesen und alsdann gleichzeitig die neue Organisation der betreffenden übrigen, sowohl unter dem Ressort des Ministeriums des Innern, als auch des Finanzministeriums stehenden Behörden, sowie der Gerichte vorgenommen, einstweilen aber durch Versetzung der brauchbaren Einzelbeamten unter einer anderen Benennung dem allerdings dermalen bestehenden Uebelstand abgeholfen hätte. In der That schlägt auch die Proposition der Staatsregierung theilweise nichts anderes vor, indem nach der Mittheilung des Herrn Regierungscommissärs im Ausschuß in dem fünften Regierungsbezirk, im sogenannten Hinterlande, ein Einzelbeamter, vielleicht nur unter einer anderen Benennung,

wie bisher, bestehen bleiben soll und auch der Ausschuß ist, wie dieß aus seinem Bericht S. 1 hervorgeht, wo er sagt:

„wir schließen selbst die Möglichkeit nicht aus — — — neben ihm stehe",

bereitwillig darauf eingegangen.

Ich meines Theils kann nur wünschen, daß sich die Staatsregierung auch in anderen entlegenen Bezirken im Stande befindet, die Verwaltung einem alleinstehenden Beamten zu übertragen und behalte mir vor bei einem späteren Artikel darauf zurückzukommen, weil ich glaube, daß die Staatsregierung dazu ausdrücklich ermächtigt werden sollte, indem ihr sonst vielleicht der Art. 7 des Entwurfs entgegenstehen könnte. — Ich verwahre mich übrigens ausdrücklich dagegen, daß ich, wenn ich dem Regierungsentwurf entgegen getreten bin, damit kein Vertrauen in die Absichten unserer Staatsregierung legte. Dieselbe hat die neue Organisation den Kammern zur ständischen Zustimmung vorgelegt, sie also von der Einwilligung der Stände abhängig gemacht. Ich habe meinem geleisteten Eide gemäß nach bestem Wissen und Gewissen den vorgelegten Gesetzesentwurf geprüft, ich halte die von mir schon früher und heute wiederholt ausgesprochene Ansicht noch fortwährend für die richtige, stelle jedoch die Entscheidung darüber der Kammer anheim.

Der Abg. Buff: Ich bin nicht weniger als der Abgeordnete Heldmann von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Staatsregierung, indem sie diese Proposition gemacht hat, das Beste des Volkes wollte. Aber das kann mich nicht abhalten, bei einem Gegenstande, wie dem vorliegenden, der so viele Ansichten zuläßt, meine von der Regierungsproposition abweichende Meinung geltend zu machen.

Ich halte die Verwaltung in erster Instanz durch Einzelbeamte vorzüglicher, als durch Collegien. Die Abneigung gegen die Kreisräthe hatte, wie auch in einem früheren von mir erstatteten Bericht schon bemerkt worden ist, hauptsächlich in dem früheren jetzt beseitigten Regierungssystem ihren Grund. Sie hatte ihren Grund darin, daß den Kreisräthen durch dieses Regierungssystem eine ungemessene Gewalt eingeräumt war. Sie hatte ihren Grund in der mangelnden Controle und endlich in einer factischen Inappellabilität. Dieß liegt aber nicht in dem Wesen einer Verwaltung durch Einzelbeamte, und gegen Einzelbeamte als solche findet wenigstens diesseits keine solche Abneigung statt. Mir ist nirgends eine solche bekannt geworden. Im Gegentheil, es sind mir von vielen Seiten her Zuschriften zugekommen, welche

die Erhaltung der Einzelbeamten, aber nicht der Kreisräthe nach dem alten Style wünschen. Selbst die Kreisräthe würden, wenn sie gewesen wären, was sie hätten sein sollen, recht gut gewesen, und unter einer Regierung, wie der jetzigen, nie verhaßt geworden sein. Sie würden — was man den ungünstigen Verhältnissen ohnerachtet von mehreren behaupten kann — segensreich gewirkt und das Zutrauen ihrer Bezirksangehörigen sich erworben haben. Der Vorschlag, den der Herr zweite Präsident Wernher in dem früheren Ausschußbericht gemacht hat — es war seine Idee, — hat mich sehr angesprochen und wohin die Kenntniß von demselben gelangte, hat er allgemeinen Anklang gefunden; denn in dem hier vorgeschlagenen Institut der Bezirksräthe liegt ein demokratisches Element, welches eine vollständige Garantie dafür, daß die Einzelbeamten ihre gesetzlichen Befugnisse niemals überschreiten können, und daß ihre Wirksamkeit wohlthätig sein werde, bietet. Die Vorzüge einer Verwaltungsbehörde mit bureaukratischer Verfassung vor der collegialischen, bestehen hauptsächlich darin, daß sie den Verwalteten näher, ihnen zugänglicher und daß der Zugang zu ihr mit weniger Kosten für die Verwalteten verknüpft ist, und daß die Verwaltung selbst rascher und energischer sein kann. Und in der That hat auch die Staatsregierung die Nothwendigkeit einer bureaukratischen Verfassung für die Behörden erster Instanz anerkannt, indem sie viele, ja die meisten Gegenstände der Verwaltung bureaukratisch behandelt wissen will und nur für einzelne wenige Fälle ein collegialisches Verfahren vorschreibt. Diese bureaukratische Form der Behandlung der Verwaltungsgegenstände hat aber zur nothwendigen Folge, daß die Regierungsbehörden sehr oft unterwegs sein müssen, denn sehr viele können nur an Ort und Stelle erledigt werden oder setzen doch zu ihrer gehörigen Erledigung eine specielle und genaue Localkenntniß voraus. Solche ambulirende Behörden sehe ich in der That nicht gerne; denn die Folge davon ist, daß bedeutende Diäten und Transportkosten erwachsen, deren Größe mit der Ausdehnung der Verwaltungsbezirke sich steigert.

Aus allen diesen Gründen stimme ich, wenn auch nicht in allen Beziehungen den Motiven, doch dem Antrag des Abgeordneten von Rabenau (Legationssekretär) bei.

Der Abg. Lotheißen: In der Sitzung am 10. April d. J., worin der Gegenstand schon vorläufig zur Berathung kam, hatte ich keine Gelegenheit, meine Ansichten auszusprechen, weil ich vor dem Schlusse der Berathung auf das

Wort verzichtete, indem ich nicht wiederholen wollte, was andere Redner bereits erläutert hatten. Ich stimmte indessen damals für die Beibehaltung der Einzelbeamten (der Kreis- und Landräthe) und für Bezirksräthe. Ich bin heute noch der Ansicht, daß das Institut der Kreis- und Landräthe viel Zweckmäßiges und Schönes in sich trägt. Den Kreis- und Landräthen ist ein sehr umfangsreicher Wirkungskreis angewiesen, ja wie man sich aus der Dienstinstruction für diese Beamten überzeugen kann, ein viel zu umfangreicher. Der ihnen zugemessene Geschäftskreis ist von solchem Belang, daß kaum möglich sein kann, daß ein Mann, auch selbst der Tüchtigste, diese Geschäfte alle beringe. Es werden die Männer noch geboren werden müssen, welche jener Dienstinstruction vollkommen nachzukommen im Stande sind. Indessen haben viele Kreisräthe, ich darf wohl sagen, die Mehrzahl derselben, gethan, was in ihren Kräften stand, sie haben segensreich gewirkt, und sich die Liebe und die Achtung ihrer Bezirksangehörigen erworben. Bei der Besetzung der Kreis- und Landrathsstellen sind wohl Mißgriffe vorgefallen, aber bei weitem die Mehrzahl dieser Beamten hat sich durch Amts- und Pflichttreue ausgezeichnet, und das harte Urtheil nicht verdient, was in neuerer Zeit ohne Unterschied über sie ausgesprochen worden ist.

Ich bin heute noch der Ueberzeugung, daß — wenigstens in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen — die Beibehaltung von Einzelbeamten in der Verwaltung im Allgemeinen weit mehr dem Volkswunsche und selbst dem Interesse der Bezirksangehörigen entspricht, als Collegialbehörden in erster Instanz. Man ist an Einzelnbeamte in den beiden diesseitigen Provinzen von jeher gewöhnt. Sie sind leichter zugänglich, als Collegialbehörden, auch werden, von Einzelbeamten geführt, die Geschäfte schneller und in kürzerer Zeit erledigt. Ich sehe voraus, daß durch den vorliegenden Gesetzesentwurf, wenn er in's Leben tritt, manche Sonderinteressen werden gekränkt werden. Alle Orte, welche bisher Kreis- oder Landräthe hatten, durch die neue Organisation aber diese Beamte verlieren, werden sich ohne Zweifel in ihren Interessen gekränkt fühlen. Durch die Vergrößerung der Bezirke wird ferner für viele Bezirksangehörige das persönliche Betreiben ihrer Geschäftsangelegenheiten erschwert, mit größerem Zeit- und Kostenaufwand und anderen Unannehmlichkeiten verknüpft sein. Auch erwarte ich durch die projectirte neue Verwaltungseinrichtung

keineswegs irgend eine bedeutende oder überhaupt nur in Betracht zu ziehende Minderung der Kosten.

Dieser Bedenklichkeiten ungeachtet wende ich mich heute dem in dem Gesetzesentwurf ausgesprochenen Princip zu, wonach das Institut der Kreis- und Landräthe aufgehoben, das Großherzogthum in 10 Regierungsbezirke eingetheilt und jedem Regierungsbezirk eine Regierungscommission unter Assistenz eines Bezirksrathes vorgesetzt werden soll. Es ist zwar diese Organisation, wie sie uns durch den Gesetzesentwurf vorgeschlagen wird, nur eine provisorische. — So sehr ich auch gegen alle Provisorien bin, so muß ich doch anerkennen, daß gegenwärtig nicht möglich ist, eine definitive Organisation mit der erforderlichen Bestimmtheit in einem einzelnen Zweige der Verwaltung zu bewerkstelligen. Eben deßhalb genirt mich auch der in den Motiven gebrauchte Ausdruck „provisorisch" gar nicht. Die Organisation wird, wenn sie den Erwartungen, die man davon hegt und den Wünschen des Volks entspricht, eine definitive sein, wie solches auch bei der in dem Jahr 1804 gegebenen provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung der Fall war und ist, bis eine andere an ihre Stelle getreten sein wird. Entspricht jene Organisation nicht den Erwartungen und Wünschen des Volks, so steht nichts im Wege, sie über kurz oder lang an der Hand der inzwischen gemachten Erfahrungen zu ändern und zu verbessern. Insbesondere bestimmt mich, für den Regierungsvorschlag mich zu erklären, daß es, meiner Ansicht nach, in dem gegenwärtigen Augenblick unmöglich sein wird, die Kreis- und Landräthe beizubehalten. Das Ansehen, die amtliche Thätigkeit und Wirksamkeit dieser Beamten ist nun einmal durch die Schlag auf Schlag erfolgten Ereignisse der neuesten Zeit gelähmt, beinahe auf Null herabgesunken. Es ist nicht zu hoffen, daß diese Beamten, auch wenn man ihnen einen Bezirksrath zur Seite stellt, im Stande sein werden, sich in kürzester Zeit wieder das — größtentheils ohne ihre Schuld verlorene — Vertrauen wieder zu gewinnen, und mit Kraft und Energie ihr Amt zu verwalten. Ich glaube aber, es ist höchst an der Zeit, daß die fast allenthalben im Lande mehr oder minder gestörte oder bedrohte gesetzliche Ordnung wieder hergestellt und die drohende Gefahr für Personen und Eigenthum beseitigt werde. Dieß wird, meiner Ansicht nach, in dem jetzigen kritischen Augenblicke nicht anders möglich sein können, als dadurch, daß man die Verwaltung in erster Instanz Collegialbehörden anvertraut und

dieſen einen Bezirksrath, wie ihn der Entwurf uns in Vorſchlag bringt, zur Seite ſtellt. Ich ſchließe mit dem dringenden Wunſche, daß dieſe Einrichtung, wenn ſie von den beiden Kammern angenommen werden ſollte, von der Staatsregierung ohne allen Verzug verwirklicht werden möge.

Der Herr Miniſter von Gagern: Die Staatsregierung hat nicht verkannt, daß, welches Syſtem der Verwaltung neu gewählt werden möge, Sonderintereſſen gekränkt werden müſſen. Sie hat dieß gewiß nicht muthwillig hervorgerufen. Bei ſo vielem Stoff zur Unzufriedenheit und zur Aufregung hätte ſie es gerne vermieden, ſolchen neuen Stoff in das öffentliche Leben hinein zu werfen. Es war dieß aber nicht zu vermeiden. Und die Gründe, warum die Staatsregierung ſich zu dem Syſtem gewendet hat, worauf der Geſetzesentwurf geſtützt iſt, habe ich ſchon bei einer früheren Gelegenheit und in den Motiven zu dem Geſetzesentwurf ſelbſt entwickelt. Ich glaube, daß die Nachtheile, welche mit einer collegialiſchen Verwaltung verknüpft ſind, in dem Geſetzesentwurf dadurch vermieden wurden, daß die Verantwortlichkeit für die weſentlichſten Verwaltungshandlungen auf einen Beamten gelegt iſt; ich glaube ferner, daß, indem man die collegialiſche Berathung für ſolche adminiſtrative Entſchließungen forderte, die einer reiflicheren Berathung bedürfen, damit keineswegs die Nachtheile des collegialiſchen Syſtems wieder ins Leben gerufen werden. Auf der andern Seite haben wir aber auch die Nachtheile zu vermeiden geglaubt, welche bei der Einzelſtellung eines Beamten, dem Volke gegenüber, ſchwer zu vermeiden ſind. Der Geſetzesentwurf beſteht weſentlich aus zwei Theilen, und dieſe zwei Theile müſſen in inniger Verbindung mit einander beurtheilt werden. Er enthält die Organiſation der Regierungsbehörden ſelbſt, und die der Bezirksräthe. Für die Bezirksräthe ſind alle Stimmen. Ich habe noch keine gehört, die ſich dagegen geäußert hätte. Sie werden als ein weſentlicher Fortſchritt in unſerer Entwickelung betrachtet. Wollen wir aber den Bezirksrath, ſo iſt diejenige Einrichtung meiner Anſicht nach unmöglich, welche von dem Abgeordneten von Rabenau (Legationsſekretär) befürwortet worden iſt. Bezirksräthe können in kleineren Bezirken nicht beſtehen. Es würde dieß, beſonders dann, wenn noch Diäten für die Bezirksräthe in Anſpruch genommen werden ſollten, was freilich meine Meinung nicht iſt, die Koſten ſehr vermehren. Denn ſchon durch die Exiſtenz der Bezirksräthe ſelbſt entſtehen, auch abgeſehen von den Diätenbezü-

gen der einzelnen Mitglieder, Bureaukosten, die nicht zu vermeiden sein werden. Es würden also durch die Einführung der Bezirksräthe in kleinen Bezirken unstreitig die Kosten vermehrt werden, was ganz gegen die Absicht der Regierung wäre, so wie ich dann auch nicht glaube, daß die gesammten Verwaltungskosten durch die Organisationsvorschläge, die in dem Gesetzesentwurf liegen, werden vermehrt werden.

Es ist aber noch ein anderer Grund, warum die Bezirksräthe in kleinen Bezirken, einem Einzelbeamten gegenüber, unmöglich sind. Nach dem Gesetzesentwurf sollen die Bezirksräthe sich jährlich in der Regel auf 14 Tage versammlen. Sind sie versammelt, so nehmen sie die beständige Thätigkeit eines Beamten in Anspruch. Dieser Beamte wird also vielleicht 14 Tage lang bloß durch den Bezirksrath in Anspruch genomen sein. Es würde also für die Zeit des Zusammentritts der Bezirksräthe die Verwaltung gänzlich gelähmt sein, die Beamten würden durch den Bezirksrath in ihrer Thätigkeit absorbirt werden, sie würden dem übrigen Bezirke außer dem Sitz der Bezirksräthe entzogen, das kann nicht sein. Es sind sodann noch mannigfache specielle Einwürfe gegen den Gesetzesentwurf vorgebracht worden, ich überlasse es meinen Herrn Collegen, welche von Anfang an gegenwärtig waren, darauf zu antworten. Ich will nur auf einen Einwurf des Abgeordneten Krug antworten. Er hat die Schaffung einer Regierungsbehörde im Hinterland als eine Analogie für Einführung von Einzelbeamten angeführt. Die für das Hinterland gewählte Einrichtung lag anfangs nicht in der Absicht der Regierung. Wir wollten nur vier Regierungsbezirke für die Provinz Oberhessen in Vorschlag bringen und wollten das Hinterland mit einem anderen Bezirk vereinigen. Ich habe diesen Regierungsbezirk des Hinterlandes von Anfange an als eine Dependenz des Regierungsbezirkes Gießen aufgefaßt, und es wird auch nicht anders möglich sein, als daß diejenigen Geschäfte, welche nach dem Entwurf collegialisch behandelt werden müssen, dem Regierungsbezirk Gießen hingewiesen werden, so daß der Regierungsbeamte des Hinterlandes nur als ein Specialcommissär des Regierungsbezirkes Gießen erscheint.

Der Abg. Lerch: Mit den Ansichten des Abgeordneten von Rabenau (Legationssekretär) kann ich mich nicht einverstanden erklären. Der Gesetzesentwurf spricht sich für ein reges und freies Volksleben aus. Ihm liegt dabei die Ab-

ſicht zu Grunde, daß endlich einmal die Gemeinden entfeſſelt werden von dem Gängelbande, welches ſie früher geleitet hat. Wenn man ſolche Freiheiten gewährt, wie ſie gewährt worden ſind, dann muß man zuerſt auch bei den Gemeinden anfangen. Die Gemeinden müſſen in ſich eine freiere und ſelbſtſtändigere Verwaltung erhalten, als ſie bisher gehabt haben, die Gemeindeordnung, welche hinſichtlich der Rechte und Pflichten der Gemeinden zu erweitern und zu ergänzen iſt, muß eine Wahrheit werden. — Was wird alsdann den oberen und den Mittelbehörden, bezüglich des ihnen zuſtehenden Oberaufſichtsrechts noch zu thun übrig bleiben? Bei weitem nicht die bedeutenden Geſchäfte, welche früher die Kreisräthe gehabt haben. Was wird, wenn nun dasjenige, was bezüglich des Bezirksraths in den früheren Verhandlungen von Seiten der Staatsregierung zwar für theoretiſch, aber nicht als praktiſch richtig erkannt wurde, ins Leben getreten iſt, für das Bereich der Staatsregierung noch übrig bleiben, wenn alle die Fälle, die der Entſcheidung des Bezirksraths unterliegen auf die nach dem Geſetzesentwurf vorgeſchlagene Weiſe abgethan werden? Sicherlich nur die Entſcheidung über Hauptgegenſtände. Ich werde hiernach für den Geſetzesentwurf ſtimmen.

Der Herr Miniſterialrath Dr. Maurer: Ich erlaube mir auf einige Bemerkungen zurückzukommen, die in den ſchriftlich verleſenen Vorträgen enthalten oder mündlich vorgetragen, zum Theil auch wiederholt worden ſind.

Es iſt angeführt worden, daß in den beiden diesſeitigen Provinzen, vorzüglich aber in der Provinz Oberheſſen, die öffentliche Stimmung entſchieden gerade für die Erhaltung von Einzelbeamten ſei Man wird allerdings dieſe öffentliche Stimmung auch in den Verſicherungen der Herrn Redner erkennen müſſen, welche ſich hier darauf berufen haben. Zu verwundern wäre es aber denn doch, daß eine ſo ſcharf ausgeprägte öffentliche Meinung ſich bis jetzt ſo wenig durch die Preſſe geltend gemacht haben ſollte, wie es wirklich geſchehen iſt. Beſteht ſie wirklich, ſo müßte man annehmen, daß die Preſſe gegenwärtig eben zu ſehr mit anderen, mit größeren Fragen der Zeit beſchäftigt ſei, um dieſer unſerer häuslichen Angelegenheit Aufmerkſamkeit zuwenden zu können. Man hat die Collegialität, die Einführung von Verwaltungscollegien in erſter Inſtanz hauptſächlich aus dem Grunde beanſtandet, weil damit in Verbindung ſteht, eine Vergrößerung der Bezirke, weil man wünſcht, daß die Bezirke verkleinert werden möchten. Es

ist bereits von diesem Tisch aus in der Beziehung eine Bemerkung gemacht worden, welche das Verhältniß der Bezirksräthe berührt, für welche die Bezirke dieselben sein müssen, wie für die Regierungsbehörden. Es muß aber, meiner Ansicht nach, gegen das Verlangen kleinerer Bezirke mit Rücksicht auf die Stellung der Bezirksräthe auch noch weiter darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Bezirksrath für einen kleineren Bezirk des moralischen Gewichts, dessen er nicht entbehren kann, nicht sicher ist. In einem kleinen Bezirke können die Mitglieder des Bezirksraths den Fragen, die da besprochen werden, durch eigenes Interesse so nahe gerückt sein, daß kaum eine gerechte und unpartheiische Erwägung von ihnen zu erwarten wäre. Es würde dann bei einer Berufung von einem Gemeindevorstand an den Bezirksrath nicht viel zu gewinnen sein. Die Stellung eines Bezirksraths muß höher sein, sein Ansehen muß durch das öffentliche Vertrauen in seine Unpartheilichkeit, wie in seine Einsicht gehoben und unterstützt werden Die Bezirke werden auch auf der andern Seite nach dem Vorschlage nicht so groß gebildet werden, daß den Mitgliedern nicht hinlängliche Kenntniß von den verschiedenen Theilen des Bezirkes in ihren Verhältnissen zuzutrauen wäre. Man ist nur, was die Wirksamkeit der Verwaltungsbehörden betrifft, gegen die großen Bezirke besonders aus dem Grunde, weil man glaubt, es bedürfe von Seiten dieser Behörde einer gar zu nahen Leitung, einer gar zu nahen Beaufsichtigung. Wir fühlen aber schon seit längerer Zeit das Bedürfniß einer größeren Selbstständigkeit in der Gemeindeverwaltung und wünschen sie auch der That nach anerkannt zu sehen. Damit würde sich aber die immer noch als Bedürfniß angenommene unmitelbare Leitung übel vertragen. Man beklagt die für manche Orte zunehmende Entfernung des Amtssitzes, indem man sich vorstellt, daß ein unablässiger Zudrang von Einzelnen in dem Geschäftslocal des Beamten stattfinde, um Bitten und Beschwerden vorzubringen und weist dabei auf Erfahrungen hin. Im Verlauf von 25 Jahren, während deren ich Verwaltungsbeamter gewesen bin, konnte auch ich Erfahrungen sammlen, Erfahrungen die ich gegen die hier geltend gemachten anführen könnte. Ich werde natürlich meine Erfahrungen nicht für die ausschließlich richtigen ausgeben wollen; ich werde zugeben müssen, daß man unter anderen Verhältnissen auch andere und andere wichtige Erfahrungen machen konnte. Aber ich will neben sie alle eine wichtige Betrachtung stellen, welche über

die Voraussetzungen der verschiedenen Erfahrungen einige Aufklärung geben kann. Wenn man viel regiert, wenn man es sich zur Pflicht macht, Alles zu wissen und Alles zu ordnen, so fordert man natürlich auch viele Interessen heraus, sich in der Beziehung geltend zu machen und daraus muß nothwendig ein großer Zudrang in Ansprachen und Nachfragen entstehen. Wir dürfen aber doch denken, daß überall künftighin die Verwaltung sich von Manchem mehr entfernt halten, daß sie der Selbstbestimmung und der Selbstthätigkeit des Einzelnen mehr überlassen werde, und daß dann der Aufforderungen, welche früher die Einzelnen zu den Beamten führten, weniger sein werden. Ueberhaupt kann ich nach meiner Erfahrung und Ansicht von dieser patriarchalischen Stellung der Verwaltungsbeamten in heutiger Zeit nicht viel halten, bei der man sich dieselben denkt, als die fortwährenden ausdrücklich berufenen Rathgeber der Einzelnen für ihre Angelegenheiten. Fehlt es auch nicht an mancherlei Anfragen und Bitten um Rath oder Hülfe, so kann doch der Beamte gar selten nur die eine oder die andere mit Erfolg gewähren. Es muß endlich die Zeit kommen, daß Jedermann lerne, was von dem Regierungsbeamten erwartet werden kann, daß nicht bei ihnen in allen Nöthen Heil zu suchen ist. Die Beschwerden und Bitten müssen also abnehmen. Es ist auch nicht nothwendig, daß Alles, was bisher dem Beamten vorbehalten war, auch ferner von ihm ausgehe. Manches kann den Gemeindevorständen überwiesen werden, und so wird der Anlaß, bei den Beamten in Person zu erscheinen, auch in dieser Beziehung sich beträchtlich mindern.

Man hat im bisherigen Zustande auch über mangelnde Controle gegen die Beamten geklagt. Ich sehe nicht genau, was man darunter versteht und verlangt; ich denke aber, man wollte der Regierung nähere Kenntniß von Zuständen und Vergängen, in so weit sie mit der Thätigkeit der Beamten in Verbindung stehen, gesichert wissen, sie darin nicht auf die Berichte der Beamten beschränkt sehen. Der vorliegende Entwurf bietet darin nun auch einige Controle, indem sich in allen Bezirken neben einander mehrere Beamten befinden werden, die in ihrer Stellung gleich berufen und befähigt sind, Kenntniß zu nehmen und zu geben, somit eine fortgesetzte Täuschung der einseitigen Darstellungen für die Regierungen weit weniger zu befürchten sein wird. Man hat ferner in Zweifel gezogen, daß die neue Einrichtung für alle Zukunft wohlfeiler sein werde, weil die jetzt

allerdings verminderte Beamtenzahl nicht ausreichen könne und künftig wieder vermehrt werden müsse, wobei man geltend macht, daß Einzelbeamte mehr arbeiten könnten, als dieselbe Zahl in einem Collegium vereinigt. Dagegen scheint mir aber, daß eher das Umgekehrte zu erwarten sein wird, nämlich eine Verminderung der Arbeiten aus den schon angedeuteten Ursachen; auch muß man bedenken, daß nach dem vorgelegten Entwurf die collegialischen Arbeiten verhältnißmäßig sehr unbedeutend sind, daß die collegialischen Besprechungen sehr wenig Zeit wegnehmen. Man hat endlich getadelt, daß unter den Gegenständen, welche einer collegialischen Berathung und Besprechung vorbehalten sein sollen, mitunter Dinge von geringer Bedeutung begriffen seien. Dieß kann im Einzelnen wahr sein, aber auch bei den Collegien, die nur collegialische Behandlung der Geschäfte kennen, werden Dinge vorkommen, die im Einzelnen von geringem Belang sind. Es konnten im Gesetz im Allgemeinen nur die Beziehungen angedeutet werden, worin sich Veranlassungen zu collegialischen Besprechungen ergeben mögen.

Es ist sodann noch, um anschaulich zu machen, daß manche Beamten auch gegenwärtig ihre Stellung nicht ganz begreifen, daß sie sich willkürliche Begünstigung einzelner Interessen erlauben, ein specieller Fall zur Sprache gebracht worden. Die Sache ist mir nicht näher bekannt, aber so viel weiß ich, daß der Beamte, welcher diese Bürgermeisterwahl veranlaßt haben soll, darüber bereits Nachricht erhalten hatte, es werde eine Ernennung von Seiten der Standesherrschaft nicht mehr stattfinden. Also das Motiv, jetzt noch, so zu sagen vor dem Thorschluß, die Ernennung eines Bürgermeisters der Standesherrschaft zuzuwenden und aus diesem Grunde die hierin abgeneigte Gemeinde zur Wahl zu nöthigen, dieses Motiv kann nicht wohl wirksam gewesen sein. Was daran sein mag, daß eine Militärabtheilung zur Zeit der Wahl in die Gemeinde gekommen ist, darüber läßt sich nichts sagen; es wird aber wohl in Zweifel gezogen werden müssen, daß es in näherem Zusammenhang mit der Wahl selbst stand. Man würde, wenn dieß der Fall wäre, bei dem Ministerium Kenntniß davon erhalten haben.

Der Abg. Hardy: Nach den sowohl in meinem amtlichen, wie in meinem Privatleben gemachten Erfahrungen glaube ich allerdings auch, daß den Ansichten und Wünschen, namentlich aber den Gewohnheiten der Mehrzahl der Bewohner der beiden diesseitigen Provinzen die Verwaltung

durch Einzelbeamte entspricht und nach dem Bedürfnisse der Bevölkerung diese Eintheilung für die vorzüglichere und wünschenswerthere gehalten werden muß. Ich habe daher auch, als wir am 10 April diesen Gegenstand zum erstenmal beriethen, und es sich darum handelte, Wünsche und Ansichten über eine künftige Verwaltungsorganisation auszusprechen, um sie der Staatsregierung zu empfehlen, mich verbunden erachtet, für die Ansicht zu Gunsten der Beibehaltung von Einzelbeamten und deren Stellung unter einer Centralregierung als Mittelstelle zu stimmen. Ich halte diese Ansicht fortwährend für die richtige, weil dem Bedürfnisse der Bevölkerung am meisten zusagende, bemerke aber, daß der deßfalls von der Kammer gefaßte Beschluß nicht, wie der Abgeordnete von Rabenau (Legationssekretär) in seinem vorhin von der Tribune gehaltenen Vortrag bemerkt hat, als ein an die Staaatsregierung gerichteter bestimmter Antrag, sondern nur als ein Wunsch, als eine Ansicht der Kammer erscheint. Denn es versteht sich von selbst, und es wurde ja auch in der früheren Discussion ausdrücklich anerkannt, daß die Staatsregierung in Bezug auf die neue Organisation der Verwaltungsbehörden völlig freie Hand habe und sie also nur die Ansichten und Wünsche der Stände entgegen zu nehmen hätte. Ich wiederhole, daß ich fortwährend, nach den Erfahrungen, die mir selbst beiwohnen, glaube, daß die Mehrzahl der Bewohner der beiden diesseitigen Provinzen Einzelbeamte wünscht. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf die Ausführungen der Redner vor mir, auf die von ihnen zur Begründung dieser Ansicht geltend gemachten Motive und will nur noch das hinzufügen, was mir aus dem Munde eines sehr erfahrenen, längst verstorbenen alten Verwaltungsbeamten bekannt ist. Dieser Mann stand in den schweren Kriegsjahren zu Anfang dieses Jahrhunderts einem Amte von 11 Gemeinden vor, die vermöge ihrer geographischen Lage den Kriegsläuften hart ausgesetzt waren. Derselbe Beamte hat die Verwaltungsorganisation von 1821 und von 1832 erlebt. Er versicherte mich häufig, wie diese neuen, auf große Bezirke berechneten Organisationen in friedlichen ruhigen Zeiten recht gut, möglicherweise auch billiger seien, als frühere Einrichtungen, obschon er über diesen letzteren Punkt manch bedeutendes Bedenken hatte. Aber er unterließ nie, mir zu bemerken, daß er nicht glaube, wie in kriegerischen und turbulenten Zeiten man mit so großen Bezirken auskommen könne. Er hatte während seiner Amtsführung die Erfahrung

gemacht, daß, wenn er nicht in der Lage gewesen wäre, in einem Tage alle Gemeinden seines kleinen Amtes zu besuchen und ihnen gegen die Zumuthungen feindlicher und freundlicher Truppen, die in Massen bei ihnen untergebracht werden mußten, beizustehen, alsdann viele dieser Gemeinden ganz zu Grunde gegangen sein würden. Ich glaube hiernach, in friedlichen gewöhnlichen Zeiten sind diese großen Bezirke ohne wesentlichen Nachtheil, aber in schweren, unruhigen, außerordentlichen Zeiten ist es durchaus nöthig, daß der Beamte seinen Bezirksangehörigen möglichst nahe steht. Indessen glaube ich nicht, daß ich befürchten muß, mich einer Inconsequenz schuldig zu machen, wenn ich in der gegenwärtigen Lage der Dinge, nachdem die Staatsregierung mit den Wünschen und Ansichten der zweiten Kammer bezüglich der künftigen Organisation bekannt geworden ist, uns einen Entwurf über diesen Gegenstand vorlegt und darin auf die Idee der Verwaltung durch Einzelbeamte nicht eingegangen ist, bei dem Drange der Verhältnisse, die eben vorliegen, ich möchte sagen aus Gründen des öffentlichen Wohls, für Annahme des Gesetzesentwurfes mich erklären und dafür stimmen werde.

Die jetzige Regierung bedarf, wenn sie soll leisten, was sie leisten will und was wir Alle wünschen, einer bedeutenden Kräftigung. Es ist allseitig anerkannt, daß die Regierung in allen ihren Organen bis auf die höchste Spitze hinauf neue Kraft erlangen muß, und sie kann diese Kraft nicht wieder erlangen, so lange sie nicht in der unteren Instanz neue Organe sich schafft, welche sie dazu geeignet hält und denen sie das Vertrauen schenkt, daß sie den Anforderungen der gegenwärtigen Zeit an die Verwaltung zu entsprechen vermögen. Dieses Bedürfniß halte ich für so dringend und es scheint mir der Grund, daß um jeden Preis alsbald eine Aenderung des jetzigen Zustandes stattfinden muß, so durchschlagend, daß, so sehr auch dieß, ich gestehe es offen, im Princip gegen meine Ansicht ist, ich für den Entwurf stimmen werde, weil ich glaube, daß, wenn wir den Entwurf annehmen, dieß der kürzeste Weg ist, alsbald zum Ziele zu kommen, einen Ersatz für die Kreisräthe zu erhalten, welche, so wird wenigstens überall behauptet, alle Sympathie verloren haben. — Daß der gegenwärtige Zustand der Bezirksverwaltung so nicht länger fortbestehen kann, das unterliegt keinem Zweifel! — Niemand wird die Unmöglichkeit verkennen, in dem gegenwärtigen Zustand, auch nur noch kurze Zeit zu verharren. —

Theilen Sie die Bezirke anders ein, geben Sie den Einzelbeamten andere Namen, werden Sie dadurch das Volk überzeugen, daß das Institut der Kreisräthe beseitigt ist? Ich glaube es nicht, mit dem Namen wird die Sache nicht geändert werden. Was jetzt das Volk, die Masse desselben eigentlich an die Stelle der Kreisräthe gesetzt zu sehen wünscht, ist mir bis daher nicht recht klar geworden, obgleich ich mich deßhalb erkundigt habe. Nur darin stimmen Alle überein, die Kreisräthe müssen aufhören und alle Gutgesinnten geben zu, sie müßten durch andere Behörden ersetzt werden! Ich bin aber der Ansicht, behalten wir jetzt Einzelbeamte, nennen wir sie, wie wir wollen, so ist für die Gegenwart nichts gewonnen, das große Publikum sagt, es ist doch wieder dasselbe, man hat ihnen nur einen anderen Namen gegeben, es wird nichts dadurch geholfen werden. Ich bin weit entfernt, zu glauben, daß nicht auch einmal, vielleicht dauert es damit gar nicht lange, die Zeit kommen wird, wo man recht wohl einsieht, daß man auch mit den Kreisräthen gut hätte fahren können und wo gewünscht werden wird, daß man sie wieder hätte; aber in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo es sich darum handelt, rasch zu einem Entschluß zu kommen, glaube ich niemals, daß wir sobald fertig werden, wenn wir auf den Einzelbeamten beharren wollten. Wenn wir Einzelbeamte beibehalten wollen, so frage ich, sollen sie die Competenz der Kreisräthe, wie sie jetzt bestimmt ist, behalten? Dann wird nichts geholfen. Aber man will die künftigen Einzelbeamten unter eine Centralregierung stellen. Diese Centralregierung will ich allerdings auch, wie ich im Eingang meines Vortrags bemerkt habe. Ich frage Sie doch, läßt sich eine solche Centralregierung, wenn anders dieselbe die im ersten Ausschußberichte angedeuteten Zwecke erfüllen soll, dermalen und in kürzester Zeit auch nur provisorisch ins Leben rufen? ist jetzt der geeignete Zeitpunkt, darüber zu beschließen, wie diese Centralregierung, deren Idee ich für eine ganz gute halte, eingerichtet werden soll, jetzt, wo wir eine Revision unserer gesammten Staatsverfassung, einer Revision unserer Gemeindeordnung ꝛc. nahe entgegensehen? wo einer wesentliche Reform der protestantischen Kirchenverfassung, eine vollständige Trennung der Kirche vom Staat bevorsteht ꝛc.? In diesem Zeitpunkt wäre es gewagt, eine Centralregierung so ohne weiteres ins Leben zu rufen. — Müßte daher, ich wiederhole es, vorerst den Einzelbeamten ohne Centralregierung, die Competenz der Kreisräthe wieder eingeräumt

werden, — denn sie mit geringerer Competenz unmittelbar unter das Ministerium zu stellen, würde dann doch seine bedeutenden Bedenken haben — so erreichten wir nichts, als wir behielten die alten Kreisräthe unter neuen Amtsbezeichnungen. Ich glaube die Kammer noch darauf aufmerksam machen zu sollen, daß, soweit ich den Gesetzesentwurf verstanden habe, es durchaus die Intention desselben nicht ist, daß die ganze Verwaltung in Zukunft durch die neuen Regierungsbehörden collegialisch geführt werden solle. Daß in der Weise, wie man uns das Schreckbild des schleppenden Geschäftsganges bei Collegien vorgeführt hat, die Verwaltung fortan stattfinden solle, ist nimmermehr die Absicht, der Geschäftsgegenstände, welche man zur collegialischen Behandlung bestimmt erklärt hat, sind nicht viele. Also die große Mehrzahl der Geschäfte wird nach wie vor in bureaukratischem Wege besorgt. Da besondere Bestimmung dafür getroffen ist, daß nur der leitende Beamte die Verantwortlichkeit für die nicht collegialisch behandelten Geschäfte trägt, so kann ich mir nichts anderes denken, als daß die Führung der Geschäfte künftig im Ganzen ebenso rasch gehen wird, wie jetzt, wo der Kreisrath für die Arbeiten verantwortlich ist, welche der Kreissekretär fertigt. Ich mache sodann noch auf etwas anders aufmerksam: Ich glaube, die Staatsregierung hat, meiner Ansicht nach, vollkommen Recht, wenn sie in den Motiven zu dem Gesetzesentwurf sagt: Wir wollen vor der Hand diese Einrichtung als eine provisorische ansehen und wollen die Erfahrungen abwarten, die wir darüber machen werden, ob sich dieselbe im Leben bewährt oder nicht. Dieß ist gewiß die wichtigste Beurtheilung der Sache. Spricht sich demnächst der Wunsch des Volkes anders aus, will das Volk wieder Einzelbeamte, so glaube ich, daß die Staatsregierung, nachdem sie inzwischen Erfahrungen gesammelt, nachdem sie mehr Zeit gewonnen hat, sich mit der Frage von Organisation einer zweckentsprechenden Centralregierung zu beschäftigen, gewiß dem Wunsche des Volks, die Einzelbeamten hergestellt zu sehen, Rechnung tragen wird. Lassen Sie ferner nicht außer Acht, daß die jetzige Regierung, daß die Männer, welche jetzt an der Spitze der Geschäfte stehen, die Beamten, welche dermalen unseren Verwaltungsbezirken vorstehen, nur wenig oder gar nicht kennen. Die Mehrzahl der Kreisräthe ist ihnen, glaube ich, was ihre Gesinnung und ihre Capacitäten betrifft, ziemlich fremd. Daß es unter diesen Umständen der Regierung nicht zu verdenken ist, wenn sie Anstand

nimmt, so ohne weiteres Beamte, die sie nicht näher kennt, als ihr einziges Organ einem Bezirke vorzusetzen, scheint mir sehr einleuchtend. Dagegen glaube ich, daß die Regierung gerade dadurch, daß sie für jetzt eine Regierungscommission, bestehend aus einem geschäftsleitenden Beamten und mehreren Mitgliedern ernennt und nicht einem Manne die Verwaltung eines Bezirkes anvertraut, sich den Weg geöffnet hat, diese Beamten und ihre Capacitäten kennen zu lernen, und dadurch in den Stand gesetzt werden wird, in Zukunft, wenn die Erfahrung es wünschenswerth und nothwendig macht, daß Einzelbeamte bestellt werden, diejenigen Beamten, welche sie hierzu für fähig befunden und denen sie vertrauen zu können glaubt, einem Bezirke vorzustehen, hierzu zu verwenden.

Ich wiederhole schließlich, zeihen Sie mich nicht der Inconsequenz. Meine Ansicht steht fest. Ich wünsche für die beiden diesseitigen Provinzen eine Centralregierung als zweite Instanz und Einzelbeamte in erster Instanz der Verwaltung. Aber in der jetzigen drängenden Lage der Dinge lassen Sie uns nicht zaudern, auf ein uns gebotenes, einem anderen Grundsatze huldigendes Provisorium einzugehen. Lassen Sie uns das vorgeschlagene Gesetz, wenn es auch in Manchem unseren principiellen Ansichten nicht entspricht, annehmen. Die Zeit drängt, die Verhältnisse nöthigen uns dazu. Ich mache Sie noch auf die von dem zweiten Präsidenten Wernher vorhin berührte Thatsache, welche sich gestern ereignet hat, aufmerksam, und knüpfe daran den dringenden Wunsch, daß wir unsere oberste Staatsbehörde durch unsere Mitwirkung in schleuniger Schaffung neuer Organe der Verwaltung in unterer Instanz so schnell wie möglich erheben und kräftigen helfen.

Der Abg. Mohr: Ich kann nur für den Gesetzesentwurf sprechen; denn meiner Ansicht nach ist er im Allgemeinen zweckmäßig. Er entspricht den Wünschen, welche die rheinhessischen Abgeordneten in einer früheren Sitzung ausgesprochen haben, und er entspricht den Forderungen, welche im Allgemeinen in der Provinz Rheinhessen laut geworden sind. Bedauern muß ich zwar, daß wir uns in der Lage befinden, von Oben bauen zu müssen, und dieß ist in so ferne der Fall, daß wir uns damit beschäftigen müssen, Organe zu bestellen, ohne gerade genau die Attributionen dieser Organe zu kennen. Dieß wäre nur möglich gewesen, wenn uns vorher die Gemeindeordnung zur Revision vorgelegt worden wäre. Die Revision derselben wurde durch

die Proklamation vom 6. März d. J. zugesagt, und man hätte wohl denken können, daß in 2 und ½ Monat, die seitdem verflossen sind, es der Staatsregierung möglich gewesen wäre, eine Gemeindeordnung als neues Gesetz den Ständen vorzulegen. Indessen können wir annehmen, daß die Staatsregierung Gründe hatte, diese Vorlage jetzt nicht zu machen, es ist möglich, daß diese Revision der Gemeindeordnung nach ihrer Ansicht in genauer Verbindung mit der Revision der Verfassung steht, und darum will ich auch keine weitere Bemerkung in dieser Beziehung machen.

Ich gehe nun zur Aeußerung meiner Ansicht über den Entwurf im Allgemeinen über. Die französische Gesetzgebung bekennt sich zu dem Grundsatz: das Verwalten ist Sache des Einzelnen, das Richten ist Sache Mehrerer, Sache von Collegien. In späterer Zeit hat man aber doch auch in Frankreich eingesehen, daß, wenn auch die Raschheit, das schnelle Einschreiten beim Verwalten die Thätigkeit von Einzelbeamten rechtfertigt, es doch eine Menge Fälle gibt, wo es nothwendig ist, daß eine collegialische Berathung stattfindet. So ist nach und nach das Institut der Präfecturräthe entstanden. Man hat den Verwaltungsbeamten andere volksthümliche Collegien beigegeben, wie die Departementsräthe, die Bezirksräthe, und hat dadurch dem Mangel abzuhelfen gesucht. In Deutschland ging man schon weiter. Man hat hier schon früher für bedeutende Verwaltungsgegenstände collegialische Behörden verlangt, und wir können als einen Rückschritt ansehen die Einführung des kreisräthlichen Instituts, wodurch den Regierungscollegien die Verwaltung entzogen und einzelne Verwaltungsbeamten unmittelbar unter das Ministerium gestellt worden sind. Der Gesetzesentwurf scheint auf eine sehr zweckmäßige Weise diese beiden Anforderungen zu vermitteln. Wir finden darin Vorsehung getroffen für alle Verwaltungssachen, welche ein rasches Einschreiten erfordern, bei denen es unzweckmäßig wäre, den schleppenden collegialischen Geschäftsgang eintreten zu lassen. Für diesen Fall sorgt der Art. 10 des Entwurfes, indem er den Vorsitzenden für dergleichen Verwaltungshandlungen allein verantwortlich macht, und ihm dabei, da es unmöglich wäre, daß er alle diese Handlungen in eigener Person vornehmen könnte, zu gleicher Zeit die Möglichkeit gibt, die Arbeiten unter seiner Verantwortung durch die übrigen Mitglieder des Collegs vornehmen zu lassen. Ich möchte sagen, hierin finden wir das Institut der Präfectur. Der Präfect ist zwar Einzelbeam-

ter gewesen, ihm waren aber Divisionschefs für die verschiedenen Zweige der Verwaltung beigegeben. Diese Divisionschefs arbeiteten selbstständig, mußten aber ihre Arbeiten dem Präfecten vorlegen, darüber referiren und er zeichnete die Arbeiten und war allein verantwortlich. Dadurch war ein rasches Einschreiten möglich. Für alle Gegenstände, welche absolut eine collegialische Behandlung erfordern, ist im Art. 9 des Entwurfs Vorsehung getroffen, der diejenigen Gegenstände bezeichnet, welche schlechterdings durch die Regierungscommission collegialisch behandelt werden müssen. Ich möchte sagen, daß wir hierin die Einrichtung der Präfecturräthe mit einer sehr zweckmäßigen Ausdehnung finden. Der Gesetzesentwurf enthält noch eine sehr zweckmäßige Einrichtung und zwar in dem Art. 11, und ich kann nur bedauern, daß diese Einrichtung bei der Eintheilung der Bezirke nicht vortheilhafter benutzt worden ist. Ich glaube nämlich, daß die in dem Art. 11 vorgeschlagene Einrichtung es möglich gemacht haben würde, die Zahl der Regierungsbezirke bedeutend zu vermindern und ich behalte mir vor, auch späterhin noch zu dem speciellen Theile meine Bemerkungen in dieser Beziehung zu machen. Es ist nämlich hier den Regierungscommissionen gestattet, für entferntere Orte und Bezirke, wo die Entfernung von dem Sitze der Regierungscommission hinderlich einwirken könnte, Leute zu bestellen, die einzelne Regierungshandlungen im Namen der Regierungscommission vornehmen, und es ist sogar gestattet, nicht bloß einzelne, sondern eine Reihe solcher Handlungen auf Einzelne zu übertragen. Ich möchte sagen, hier finden wir gewissermaßen das Institut der Unterpräfecturen ersetzt, welches in Frankreich auch nur dadurch in's Leben gerufen wurde, weil man die Departements zu sehr ausgedehnt fand, um in jeder Hinsicht alle Administrativhandlungen von der Präfectur mit ihren Chefs ausgehen zu lassen. Ich glaube hiernach, daß dieser Gesetzesentwurf im Allgemeinen durchaus den Anforderungen entspricht, welche wir an eine zweckmäßige Verwaltungseinrichtung machen können.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Ich will nicht über den Gesetzesentwurf, der auf der heutigen Tagesordnung steht, sprechen, sondern bloß auf eine Bemerkung antworten, welche der Herr Abgeordnete Mohr seiner Aeußerung über den Gesetzesentwurf selbst vorangeschickt hat. Der Herr Abgeordnete Mohr hat die Klage laut werden lassen, daß die Revision der Gemeindeordnung, welche in der Proclamation

vom 6. März zugesagt worden ist, nicht bereits von der Staatsregierung eingeleitet und daß darüber nicht bereits eine Vorlage gemacht worden sei. Er hat dabei gesagt, es sei hierzu Zeit genug gewesen. Die Klage, daß die Staatsregierung unthätig sei, ist schon mehrfach gehört worden. Namentlich seit Anfang des Monats April, wo sich das Vorparlament in Frankfurt versammelte, und wo ohngefähr drei Wochen verstrichen waren, seit die jetzige Regierung in's Amt getreten war, hat man angefangen, davon zu sprechen, es sei noch nichts geschehen. Alles, was seitdem geschehen ist, wurde von manchen Seiten ignorirt, und man ist unbeirrt davon dabei stehen geblieben, zu behaupten, die Staatsregierung thue nichts. Es sind noch keine drei Monate, daß das jetzige Ministerium errichtet ist, und ich glaube, daß man bei Würdigung seiner Thätigkeit ihm jenen Vorwurf nicht machen kann. Ich will die Gesetzesentwürfe nicht erwähnen, welche die übrigen Ministerien bis jetzt vorgelegt haben, ich will nur das anführen, was von dem Ministerium des Innern bis jetzt vorgelegt worden ist. Außer den kleineren Entwürfen, die allerdings nicht viel Zeit zur Ausarbeitung erforderten, will ich nur anführen die Gesetzesentwürfe: über die standesherrlichen Verhältnisse, über die Ausübung der Jagd und Fischerei, über die Aufhebung der Monopolien und ausschließlichen Gewerbsprivilegien, und den Gesetzesentwurf über die Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden, der uns heute beschäftigt. Alles dieß sind mehr oder weniger sehr umfassende Entwürfe, und es ist wohl klar, daß diese nicht so schnell ausgearbeitet werden konnten, daß sie, wenn sie entworfen waren, auch im Ministerium berathen werden mußten. Ich kann die Versicherung geben, daß es bei dem Drange der Geschäfte mitunter schwierig ist, einen schon ausgearbeiteten Entwurf nur zur Berathung zu bringen, selbst wenn das Ministerium, was häufig der Fall ist, bis spät in die Nacht zusammensitzt. Vorbereitet sind noch: ein Gesetzesentwurf über die Allodification der Erbleihe, und ein Gesetzesentwurf über die Aufhebung des Lehnsnexus, welche ganz in der Kürze werden vorgelegt werden können.

Ich habe geglaubt, bei dieser Gelegenheit nicht schweigen zu dürfen, um dem Vorwurfe zu begegnen, der manchmal über die verzögerte Vorlage von Gesetzesentwürfen gehört worden ist. Wenn man die Verhältnisse unbefangen erwägt, wird man diesen Vorwurf ganz unbegründet finden. Es

ist in dieser kurzen Zeit Alles geleistet worden, was irgend erwartet werden konnte, und ich darf hoffen, daß die verehrliche Kammer demjenigen, was ich hier so eben bemerkt habe, gewiß ihre Anerkennung nicht versagen wird.

Der Präsident: Der Herr Regierungscommissär hat das Gesetz über die Bürgerwehr nicht angeführt.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Dieses hatte ich wirklich anzuführen vergessen. Unter andern Verhältnissen würde für solche umfassende Entwürfe eine viel längere Zeit in Anspruch genommen werden, als jetzt, wo Alles drängt, und man wird selbst den Entwürfen mitunter ansehen, unter welchem Drang und mit welcher Eile sie haben bearbeitet werden müssen.

Der Herr Minister von Gagern: Erlauben Sie mir, nur noch eine Vervollständigung dessen nachzutragen, was der Herr Ministerialrath Eigenbrodt soeben bemerkt hat. Es wird von allen Seiten darauf gedrängt, daß baldmöglichst eine Vertagung oder eine gänzliche Auflösung dieser Kammer stattfinden möge. Die Staatsregierung beabsichtigt nicht eine Auflösung dieser Kammer, bevor von der Nationalversammlung die Verfassung Deutschlands in Uebereinstimmung mit den Regierungen festgesetzt worden ist, damit die Grundsätze, welche die Nationalversammlung festsetzt, auch auf die Einzelstaaten angewendet, bei der Revision der Einzelverfassungen berücksichtigt werden können. Allein eine Vertagung dieser Kammer ist allerdings zu einem Bedürfniß geworden und die Staatsregierung hat sich daher darauf beschränkt, nur solche Gesetzesentwürfe und zwar, wie Sie eben gehört haben, in ziemlich bedeutender Anzahl vorzulegen, die aus dem unmittelbaren Bedürfniß gestörter Rechtsverhältnisse im Lande hervorgegangen sind, wie dieß namentlich bei dem Gesetzesentwurf über die standesherrlichen Verhältnisse, die Bürgerbewaffnung und einigen andern der Fall war. Sowie diese Entwürfe von den Kammern geprüft und angenommen werden, was ich wünsche, daß es so schleunig, wie möglich geschehe, beabsichtigt die Staatsregierung die Kammer zu vertagen, dabei ihr aber noch den Wunsch auszudrücken, daß die Ausschüsse möchten versammelt bleiben, um noch einen andern sehr dringenden Gesetzesentwurf zu prüfen und bis zu einer späteren Zeit zur Berathung vorzubereiten, nämlich einen Gesetzesentwurf, der von dem Justizministerium beinahe vollendet und zur Vorlage an die Stände fast ganz bereit ist: über die Ein-

führung des Geschwornengerichts in den beiden diesseitigen Provinzen. Sollte die Kammer versammelt bleiben, bis auch dieser Gesetzesentwurf geprüft sein wird, so würde dieß unter den jetzigen Verhältnissen zu lang dauern.

Der Abg. Freiherr von Riedesel: Wenn das Gesetz über die standesherrlichen Verhältnisse jetzt erlassen werden soll, so muß, meiner Ansicht nach, das Gesetz über die Aufhebung des Lehnsnexus und über die Ablösung der Erbleihen nothwendig mit verabschiedet werden, weil gerade diese beiden letzteren Gesetze zu dem Gesetz über die standesherrlichen Verhältnisse den Schlußstein bilden. Denn in diesem Gesetz sind eine Menge Gegenstände berührt, welche mit dem Lehnsnexus bestrickt sind, wodurch vielfache, ohne das oben erwähnte Gesetz nicht zu beseitigende Schwierigkeiten beim Lehnshof entstehen würden. Dann betrifft auch die Beseitigung des Lehnsnexus nicht bloß die Standesherren, sondern in den beiden diesseitigen Provinzen, hinsichtlich der Provinz Oberhessen wenigstens weiß ich es bestimmt, auch eine Menge bäuerlicher Besitzer, deren Grundstücke im Lehnsnexus sind, der an und für sich obsolet geworden ist, dessen Ausübung der Staatsregierung sowohl, als auch den Besitzern solcher Grundstücke fortwährend große Arbeit und Kosten verursacht und den Werth der Grundstücke nicht wenig verringert, so daß es für die Besitzer solcher bäuerlichen Lehen ebenfalls eine große Wohlthat sein wird, wenn das bisherige Verhältniß aufgelöst wird. Es ist daher im Interesse des Landes, wenn die Vorlage dieser Gesetze möglichst beeilt wird, und wenn sie auch noch vor der Vertagung mit der Kammer verabschiedet würden.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt bestätigt, daß dieß die Absicht der Regierung sei.

Der Präsident: Es ist Ihnen vielleicht erinnerlich, daß ich in der Sitzung vom 10. April mich für Einzelbeamte in unterster Instanz ausgesprochen habe. Dessenungeachtet bin ich im Ausschuß dem Princip des Entwurfs beigetreten und zwar aus dem Grunde, weil ich die Organisation für eine provisorische halte, weil ich, wie auch schon von anderer Seite her bemerkt worden ist, für das dringendste erachte, daß in unterster Instanz verwaltet werde, und weil ich nach den Mittheilungen, welche die Staatsregierung in dem Ausschuß gemacht hat, annehmen muß daß es derselben in dem gegenwärtigen Augenblick unmöglich ist, nach Maßgabe der vorhandenen Persönlichkeiten ohne be-

deutende Pensionirungen und mithin ohne einen bedeutenden Kostenaufwand die Stellen der Einzelbeamten zu besetzen.

Der Abg. Hillebrand: Als Mitglied des Ausschusses habe ich nur ein kurzes Wort zu sprechen, um meine demnächstige Abstimmung zu motiviren. Meine ursprüngliche Ueberzeugung nämlich ist allerdings die, daß das Institut der Einzelbeamten mit einem Bezirksrathe, der indeß viel enger und inniger mit den Einzelbeamten in Verbindung treten müßte, als dieß in dem ersten Vorschlage vorgesehen worden, der Einrichtung von Provinzialregierungen vorzuziehen sei. Ich würde mich über diesen Punkt in der Sitzung vom 10. April entschieden ausgesprochen haben, wenn nicht Krankheit mich verhindert hätte an der damaligen Verhandlung Theil zu nehmen. Wenn ich nun nichts destoweniger im Ausschuß im Ganzen für den Regierungsentwurf gestimmt habe, so geschah es freilich nicht ohne vielfaches Bedenken, wie die anwesenden Mitglieder des Ausschusses mir bezeugen werden. Ich habe mich daher auch hier und da ungern beschieden, und mich, was den Diätenpunkt betrifft, bestimmt in die Minorität versetzen müssen. Meine Zustimmung zu dem Gesetzesentwurfe aber gründete auf folgende Erwägungen. Zuerst war es die Rücksicht auf die Einheit der Verwaltung in unserem Großherzogthum. Ich halte es nämlich für äußerst wünschenswerth, daß auf alle mögliche Weise und zwar namentlich auch im Gebiete der Verwaltung endlich einmal ein gemeinsames Volksbewußsein im Großherzogthum hergestellt und der provinziale Sondergeist, der hier und da noch schroff genug hervortritt, so viel wie möglich aufgehoben werden möchte.

Ein weiterer Bestimmungsgrund, meine ursprüngliche Ueberzeugung nicht schlechthin geltend zu machen, lag für mich in der mehrfach auch von der Staatsregierung hervorgehobenen Dringlichkeit der gegenwärtigen Verhältnisse. Endlich läugne ich auch nicht, daß allerdings in dem Gesetzesentwurf viel Zweckmäßiges enthalten ist, daß er insbesondere als ein wesentlicher Fortschritt erscheint gegenüber den Grundsätzen, welche bei dem alten jetzt eben abzuschaffenden Verwaltungssystem geherrscht haben. Diese Punkte nun sind es, welche mich, ungeachtet ich an sich das vom dritten Auschuß zuerst vorgeschlagene Institut der Einzelbeamten mit controlirendem und entscheidendem Bezirksrathe noch immer vorziehe, im Ausschuß bestimmt haben, dem Regierungsentwurfe im Allgemeinen beizutreten.

Der Abg. v. Steinherr: Meiner Ansicht nach steht der Staatsregierung verfassungsmäßig das Recht der Organisation zu und sie war gar nicht verpflichtet, der Kammer die gegenwärtige Vorlage zu machen, in so fern die fixen Etats sich dadurch nicht änderten und der Staatskasse keine größere Ausgabe zugewachsen sein würde. Sie hat es indessen gethan und so bin ich erfreut, daß sie in der Hauptsache diejenige Idee angenommen hat, welche ich in der Sitzung vom 10. April d. J. näher entwickelt habe, nämlich, daß sie die collegialische Form der Verwaltung und zwar durch Bezirks- oder Kreisregierungen einzuführen beabsichtigt, und ich glaube, trotz aller gegentheiligen Versicherungen, daß sie dadurch im Allgemeinen den Wünschen des Landes entspricht; denn es scheint mir die Annahme eine sehr gewagte, daß sich die öffentliche Meinung bisher nur gegen die Kreisräthe als solche ausgesprochen habe. Nein, die allgemeine Mißstimmung hat sich gegen die Gewalt der Einzelbeamten, gegen die Einseitigkeit, gegen die Willkür, gegen die Unzulänglichkeit der Einzelbeamten ausgesprochen, und ich finde nur in der collegialischen Verwaltungsform eine Bürgschaft gegen diese Einseitigkeit, gegen diese Willkür, nur in der collegialischen Verwaltungsform die Möglichkeit der von uns Allen so sehr gewünschten freieren Bewegung der Gemeinden. Und dieß ist, meiner Ansicht nach, der Hauptgesichtspunkt, den wir im Auge haben müssen, jede andere Rücksicht ist nur untergeordneter Natur. Diese Vorzüge, diese Vortheile wünsche ich aber auch den beiden diesseitigen Provinzen, und wahrhaft bedauern müßte ich, wenn heute mittelst Kammerbeschlusses ein neuer Provinzialismus dadurch ausgesprochen werden sollte, daß in der Provinz Rheinhessen collegialische Regierungsform eingeführt würde, diesseits aber Einzelbeamte fortbestünden. Ich wenigstens möchte in keiner Weise die Verantwortung eines solchen Beschlusses auf mich nehmen.

Der Abg. Keil (von Fürth): Vieles von dem, was ich anführen wollte, ist bereits von dem Abgeordneten Hardy entwickelt worden. Nur das muß ich im Allgemeinen bemerken, daß in den Bezirken, wo Kreisräthe bestehen bleiben, die Leute sich jedenfalls beschweren werden. Es ist gegenwärtig nicht die Periode, Einzelbeamte beizubehalten; denn sowie sie die Geschäfte wieder in die Hände bekämen, würden sie wieder den alten Haß auf sich ziehen, wenn sie in der früheren Weise fortführen. Thun sie aber dieses nicht und haben sie nichts zu thun, so sind sie bloße Brief-

träger und werden dann auch wieder verhaßt sein, und darum wollen wir sie nicht. Der Abgeordnete Lotheißen hat vorhin hervorgehoben, daß die Kreisräthe auch Gutes gethan hätten; aber dafür haben sie auch viel Schlimmes gethan. Manche Gemeinde trägt noch jetzt eine große Schuldenlast auf sich, die der Kreisrath verschuldet und die nur durch eine kreisräthliche Verfügung ohne Rücksicht darauf, ob die Gemeinde auch die Last tragen konnte oder nicht, entstanden ist. Es ist zwar bemerkt worden, die Gemeinden könnten die Schulden, die zur Bestreitung mancher Ausgaben gemacht worden, durch Ersparnisse wieder tilgen; aber das hilft nichts; denn es treten immer wieder neue Bedürfnisse hervor. Ich stimme hiernach auch für den Entwurf, nach welchem Einzelbeamte nicht mehr bestehen sollen.

Der Abg. von Grolman: Ich habe mich, weil ich, betroffen durch ein für mich sehr hartes Familienereigniß, abgehalten war, der Sitzung vom 10. April beizuwohnen, über den Gegenstand der heutigen Discussion früher nicht aussprechen können. Um so mehr müßte ich es für meine Pflicht ansehen, heute in dieser Versammlung mich über diesen wichtigen Gegenstand ausführlicher zu verbreiten, hätte nicht die Discussion schon so lange gedauert, so daß ich deßhalb mich genöthigt fühle, mich darauf zu beschränken, nur meine Ansicht und die Hauptmotive, worauf dieselbe beruht, kurz vorzutragen. Ich stimme der Proposition der Staatsregierung bei.

Was den ersten Theil des Gesetzesentwurfs hinsichtlich der Bezirksverwaltungsbehörden betrifft, so würde ich nach meinen Grundsätzen, die ich stets befolgt habe, dem Regierungsvorschlag schon beistimmen, weil, so sehr ich auch die Gründe aller derjenigen achte, welche gegen den Gesetzesentwurf sich ausgesprochen haben, man doch jedenfalls zugeben muß, daß die Gründe, worauf der Regierungsvorschlag beruht, sehr wichtige sind, man also auch jedenfalls zugestehen muß, daß die Sache im geringsten eine sehr zweifelhafte ist, wo schon das Vertrauen, welches ich in die Weisheit der Staatsregierung setze, mich verpflichtet, sie zu stützen und ihr nicht entgegen zu handeln. Ich stimme aber auch aus Ueberzeugung dem Gesetzesentwurfe bei, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil ich darin die richtige Mitte zwischen den beiden Systemen eingehalten finde, nämlich zwischen dem bureaukratischen und dem collegialischen System. — Es hat unstreitig, meiner Ansicht nach, dem Institute der Kreisräthe zum Vorwurf gereicht, daß es mit

zu großer Macht ausgerüstet war, und zwar namentlich in Beziehung auf Gegenstände, welche nicht allein eine gründliche Erwägung erfordern, sondern auch theilweise so beschaffen sind, daß der Einzelbeamte, mag er auch noch so sehr gegen äußeren Einfluß gewaffnet sein, dennoch leicht zu Willkür übergehen kann. Die Staatsregierung hat dieß erkannt, und sie hat daher in dem Art. 9 des Entwurfes diejenigen Gründe angegeben, welche collegialisch behandelt werden sollen. Ich finde dieselben weise und richtig abgewogen, und es empfiehlt sich, meiner Ansicht nach, der Entwurf ganz besonders. — Auf der andern Seite ist aber das bureaukratische System beibehalten worden, ohne das alle Verwaltung, meinem Erachten nach, nicht bestehen kann, — es gehört zu ihrem Lebensprincip; denn eine Verwaltung, wenn sie gut sein soll, erfordert rasches Handeln, sie erfordert Einheit, sie erfordert Selbstanschauung. Man muß die Verhältnisse und Erscheinungen im Leben selbst sehen und selbst prüfen, was bei einem Regierungscolleg nicht möglich ist, denn dort wird in den fraglichen Beziehungen bloß durch die Brille eines Andern geschaut.

Was nun den zweiten Theil des Gesetzesentwurfs, nämlich den Bezirksrath betrifft, so muß ich gestehen, daß die ihm zum Grunde liegende Idee, welche eine ganz neue ist, mich von Anfang an überrascht hat. Ich habe ihr sogleich als eine gesunde, der Zeit Rechnung tragende gehuldigt und jemehr ich über den Gegenstand nachgedacht habe, desto mehr habe ich mich bestimmt gefühlt, den Werth dieses neu zu errichtenden Instituts mit seinen volksthümlichen Elementen anzuerkennen. Ich behalte mir übrigens vor, wenn die Berathung zu den einzelnen Artikeln, den Bezirksrath betreffend, führt, bei einigen Punkten meine Ansicht näher auszuführen.

Der Abg. Kahlert: Ich werde, um nicht in Wiederholung zu verfallen, mich kurz fassen und nur meine Abstimmung motiviren. Ich werde für den Entwurf stimmen und zwar vorzugsweise aus dem Grunde, weil ich ihn für sehr zeitgemäß halte, weil ich in die Entscheidungen eines Collegs mehr Vertrauen setze, als in die Resolutionen eines Einzelbeamten, und weil ein Colleg Bürgschaft gewährt dafür, daß seine Entschließungen nach Principien und nicht aus Rücksicht auf einzelne Persönlichkeiten gefaßt werden, wie dieß bei einem Einzelbeamten sehr leicht möglich ist.

Der Abg. Chr. Zöppritz: Ich erkläre mich ebenfalls mit dem Entwurf einverstanden. Ich verkenne nicht, daß

er noch zu Mißständen führen kann. Aber diese sind hauptsächlich eine Folge des früheren, alles Maß überschreitenden Bevormundungssystems, das man in oberster Instanz das Metternich'sche nennen kann, das aber in unterer Instanz durch die Kreisräthe ausgeübt wurde, wodurch die Gemeinden und Gemeindeglieder kaum zu denken, noch weniger zu handeln gelernt haben. Die Kreisräthe, welche den Gemeinden eigentlich als Lehrer und Rathgeber zur Seite stehen sollten, haben ihnen in vielfacher Beziehung als Zuchtmeister zur Seite gestanden, und daher ist es denn dahin gekommen, daß die Gemeinden nur durch die Kreisräthe denken und handeln lernten, die Kreisräthe sollten die Bürgertugend des ganzen Kreises repräsentiren Dieß muß aber in Zukunft anders werden, und ich sehe in dem Regierungsentwurf das beste Mittel, daß es anders wird; ich stimme daher vollkommen mit ihm überein. —

Der Abg. Volhard: Der Haupteinwurf, den man dem Regierungsvorschlag macht, ist, daß der größere Theil der Bewohner der Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Einzelbeamten vorziehe. Diese Behauptung aber ist nicht richtig. Der Antrag auf Aufhebung der Kreisräthe und Errichtung von Collegialverwaltungsbehörden ist unter andern gestellt worden von den Abgeordneten Emmerling, Frank und Kloch. Alle drei sind Vertreter von Wahlbezirken aus den Provinzen Oberhessen und Starkenburg; sie würden aber gewiß nicht diesen Antrag auf Collegialität der Verwaltungsbehörden eingebracht haben, wenn die Bewohner ihrer Wahlbezirke in ihrer Mehrheit gegen die beantragte Einrichtung wären. Wir haben außerdem von mehreren anderen Abgeordneten der diesseitigen Provinzen gehört, daß ihnen keine Stimmen gegen die Bildung collegialischer Verwaltungsbehörden aus ihren Wahlbezirken zugekommen seien. Ich muß dasselbe versichern, ungeachtet ich einen Bezirk zu vertreten die Ehre habe, von dessen Bewohnern viele eine solche Einrichtung zu würdigen wissen und geneigt sind, die Wünsche und Belange ihres Kreises geltend zu machen. Ich stimme für den Entwurf ganz, abgesehen von allen anderen Gründen, schon um deßwillen, weil die dringendste Nothwendigkeit vorliegt, so rasch als nur immer möglich neue untere Verwaltungsbehörden einzusetzen und durch diese dem Gesetz und der gesetzlichen Obrigkeit wieder Achtung und gebührenden Gehorsam zu verschaffen.

Der Abg. Cretzschmar: Ich stimme ebenso, wie die mir unmittelbar vorhergegangenen Redner, für den Regie-

rungsentwurf. Der erste Redner von der Tribune, der Abgeordnete von Rabenau, hat bemerkt, daß das frühere Regierungssystem hauptsächlich daran Schuld sei, daß das Institut der Kreisräthe so sehr in Mißcredit im Lande gerathen sei, der Abgeordnete Lotheißen hat sogar diesem Institut eine große Lobrede gehalten. Dagegen muß ich aber Verwahrung einlegen. Denn es ist nicht allein das frühere Regierungssystem, es ist nicht allein das frühere politische System, welches die bisherigen Einzelbeamten, die Kreisräthe, verhaßt gemacht hat, sondern es ist der Umstand daß viele dieser Herren ihre Stellung als einen Erwerbszweig angesehen haben. Ich habe wenigstens sehr viele Erfahrungen in dieser Hinsicht gemacht. Wenn mir vielleicht der Vorwurf gemacht werden will, daß dem nicht so sei, so will ich nur einen Fall anführen, nämlich eine Diätenrechnung. Es sind darin für 6½ Tag Beschäftigung in einer Gemeinde derselben 96 fl. 45 kr. in Aufrechnung gebracht. Die Motive zu dieser bedeutenden Diätenforderung lauteten folgendermaßen:

„Zu Frankfurt übernachtet, weil keine anständige Wirthschaft in Rödelheim vorhanden. Deßhalb Diätenansatz nach Entschließung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. Februar 1845 zur Nr. D. 791.“

Ich frage, wenn Sachen der Art vorkommen, ob das nicht ein Erwerbszweig zu nennen ist; ich frage, ob in 6½ Tagen 96 fl. 45 kr. Diäten verrechnet werden können? Ich führe dieß nur beispielsweise an, ich könnte noch vielfältige Sachen der Art, und zwar mit Nachweisen belegt, vorlegen, die allerdings das bestätigen, was der Abgeordnete Keil von Fürth bemerkt hat. Ich stimme daher um so mehr für den Entwurf.

Der Herr Minister von Gagern: Gewiß will ich nicht einen ungebührlichen Diätenbezug rechtfertigen. Aber die ungebührliche Handlung eines einzelnen Beamten kann niemals einen Grund abgeben, eine ganze Klasse von Beamten der Pflichtwidrigkeit zu beschuldigen. Wenn so etwas geschah, wenn eine solche Pflichtwidrigkeit zur Anzeige gekommen wäre, so würde die frühere Regierung eben so gewiß, wie die jetzige, eine Untersuchung veranstaltet haben. Es kann auch die erwähnte Ermächtigung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten gewiß nicht so gemeint gewesen sein. Ungebührliche Handlungen können, ganz abgesehen von irgend einem System, sei es das collegialische oder das bu-

reaukratiſche, von einem Manne vorkommen, der einmal zur Geſetzwidrigkeit ſich neigt, aber gewiß können ſie kein Grund ſein, für oder gegen ein Syſtem ſich zu erklären, ſie können alſo auch von dem Abgeordneten Cretzſchmar nicht als Motiv gegen die bisherige Organiſation geltend gemacht werden.

Der Abg. Frank: Ich muß mich ſo nachdrücklich als möglich gegen eine Verſchiedenheit der Organiſation der Verwaltungsbehörden in den verſchiedenen Provinzen ausſprechen. Das wäre das größte Uebel, welches die Organiſation über uns bringen könnte. Denn wenn die Organiſation in der einen Prozinz ſich nachtheiliger herausſtellte, als die in den andern, ſo würden dieſe andern Provinzen gleichgültig gegen das Uebel ſein, welches die in Nachtheil befindliche Provinz empfindet. Lieber wollen wir ſelbſt eine uns ſchlecht ſcheinende Organiſation in den drei Provinzen einführen, als uns trennen. Ich weiß übrigens nicht, ob in den beiden diesſeitigen Provinzen Wünſche dahin gehen, daß man wieder Einzelbeamten und kleinere Bezirke einführen möchte. Mir iſt nichts davon bekannt. Sollten aber ſolche Wünſche wirklich exiſtiren, ſo hat über dieſelben der Herr Miniſterialrath Maurer vorhin einige ſehr treffende Bemerkungen gemacht. Er ſagte nämlich, dieſe Wünſche könnten nur dadurch entſtehen, daß man den Sinn der gegenwärtigen Zeit, der ſich jetzt bildenden Entwickelung und das Weſen der Organiſation, welche im Werke ſei, noch nicht begriffen habe. Das Volk, die Gemeinden und jeder Einzelne im Volk ſoll freier ſtehen, als früher. Steht er aber frei, ſo muß er auch im Stande ſein, beſſer ſich zu helfen und zu rathen; er hat keine Beaufſichtigung, keine Bevormundung mehr nöthig. Es kann ſein, daß noch Viele in den beiden diesſeitigen Provinzen ſind, die da glauben, ſie müßten über jede Kleinigkeit, die im Leben vorkommt, über jedes Verhältniß, in dem ſie zur Gemeinde, zum Bürgermeiſter ſtehen, bei einem Einzelbeamten, bei dem Kreisrath ſich Rath oder Hülfe holen. Wenn dieſe Organiſation in das Leben tritt, ſo bekommen die Bürgermeiſter auch einen größeren und ausgebreiteteren Wirkungskreis, und ſehr viele Geſchäfte und Gegenſtände, welche früher bei den Kreisräthen behandelt und abgemacht wurden, werden in den Gemeinden von den Bürgermeiſtern erledigt werden. Und wer dann eine beſondere Vorliebe für Einzelbeamte hat, dem iſt ja in dem Bürgermeiſter ſchon ein ſolcher gegeben. Außerdem werden wir auch künftig tüchtigere und gebildetere Bürgermeiſter

haben, als bisher, theils schon aus dem Grunde, weil sie, indem sie genöthigt sind, Vieles selbstständig zu thun, ohne einen Rückhalt an dem Kreisrath zu haben, sich mehr aus sich selbst heraus bilden müssen, um ihrem Amte, das dann allerdings schwieriger sein wird, gewachsen zu sein. Dann werden auch die Gebildetsten und die sich selbst am meisten schützenden Personen in einer Gemeinde, sich nicht mehr vom Bürgermeisteramt zurückzuziehen suchen. Denn wer bisher Bürgermeister sein wollte, mußte ein großes Opfer bringen, durch den Entschluß sich selbst wegzuwerfen. Das wird künftig nicht sein. Wer einen selbstständigen Einfluß auf die Gemeinde auszuüben wünscht, ohne sich zum Sclaven eines Kreisraths zu machen, wird sich gerne entschließen, Bürgermeister zu werden, um seine Fähigkeiten, seine Kenntnisse, seinen Eifer für das gemeine Wohl geltend zu machen.

Ich stimme hiernach für die Proposition. Es ließe sich außerdem noch Vieles sagen, indessen haben die früheren Redner bereits die Sache erschöpft.

Der Abg. Stein: Ich stimme ebenfalls für den Entwurf, indem das Institut der Kreisräthe viel zu verhaßt ist, als daß es, meiner Ansicht nach, fernerhin mit Erfolg bestehen könnte. Ich glaube auch nicht, daß, wenn Einzelbeamte mit anderen Namen eingeführt würden, dieß denselben im Volke Zutrauen verschaffen wird, indem das Volk immer die Beibehaltung des alten Systems in demselben erkennen wird. — Das Volk wünscht das verhaßte Alte abgeschafft und etwas Neues eingeführt zu sehen, wovon es etwas Besseres hofft, welches ihm durch die Collegialbehörde und Bezirksräthe gegeben wird. Ich schließe mich deßhalb im Allgemeinen demjenigen an, was der Redner vor mir für den Gesetzesentwurf gesprochen hat.

Der Abg. Ramspeck: Ich kann mich auch nur für den Entwurf erklären, denn der Ansicht, die gegen den Entwurf geltend gemacht wurde, daß die Wünsche auf Entfernung der Kreisräthe nur von Einzelnen ausgegangen seien, kann ich nur widersprechen. Der Abgeordnete Volhard hat darauf schon ganz richtig bemerkt, daß der Antrag nicht von Deputirten einer Provinz gestellt worden ist, sondern daß die Antragsteller aus den drei Provinzen sind, folglich die allgemeine Meinung, ja somit die des ganzen Landes so offenbar vorliegt, daß man von einer Bezugnahme, die man hier als Gegensatz aufgestellt hat, ganz absehen kann. Man hat vorhin das Bedenken erhoben, es werde durch diese Organisation eine papierne Verwaltung geben, oder die papierne

Verwaltung werde Mode werden. Ich glaube das nicht. Das Volk ist nicht mehr so weit zurück, daß es nicht wüßte, sich selbst zu regieren. Das Volk will nicht mehr das viele Regieren. Gerade dieß ist es, was durch den Entwurf beseitigt wird. Durch ihn wird das Vielregieren abgeschafft, durch ihn wird die Selbstständigkeit der Gemeinde gehoben, und die Gemeindeordnung bekommt eine ganz andere Anwendung, als man ihr früher gegeben hat. Lassen Sie uns daher diesem Entwurf unsere Zustimmung geben, wir werden damit unseren Mitbürgern ein erfreuliches Geschenk machen und es wird allgemeinen Anklang im Großherzogthum finden, daß die Fortschritte der Zeit in diesem Gesetzesentwurf gewürdigt worden sind.

Der Abg. Zulauf: Ich bin auch mit dem Entwurf einverstanden und wir sind der Staatsregierung Dank dafür schuldig, daß sie denselben so geschwind in die Kammer gebracht hat. Denn wie viele Vorstellungen auch aus dem Lande eingegangen sind, es sind gewiß wenige dabei, die nicht den Antrag enthalten, das Institut der Kreisräthe aufzuheben.

Obgleich man heute behauptet hat, es wünschten so viele Leute Einzelbeamte, so kann ich mir dieß doch nicht denken. Es wünschen dieß zwar manche Ortschaften oder kleinere Städte, denn jede möchte gerne der Sitz eines Beamten sein, aber darauf können wir keine Rücksicht nehmen. Wir wollen Ersparnisse eingeführt haben und dieser Entwurf ist auch auf Ersparnisse gerichtet. Die vorgeschlagenen Bezirke sind zwar theilweise groß, die Leute wohnen von dem Regierungssitz 9 bis 10, auch mehr Stunden entfernt, aber wenn einmal diese Organisation ins Leben getreten ist, haben die Leute auch weniger bei den Beamten zu thun; sie können die Geschäfte, die sie dort abzumachen haben, durch den Bürgermeister abmachen lassen. Wenn aber der Sitz des Beamten nahe ist, laufen die Leute gleich hin und der Beamte kann doch nicht sofort verfügen, er muß den Bürgermeister immer wieder zum Bericht auffordern. Jetzt können die Leute gleich zum Bürgermeister gehen und ihre Beschwerden vorbringen und dieser schickt sie dann ein. Ihr Recht wird ihnen dadurch ebenso gut werden, als wenn sie persönlich hingingen. Nehmen wir doch ein Beispiel an Rheinhessen. Die Provinz Rheinhessen hatte früher auch nur einen Regierungssitz. Man hat Kreisräthe daselbst angestellt; war die Provinz mit ihnen zufrieden?

Nein, die Leute wollen sie weg haben und man gibt daher der Provinz auch nur eine einzige Regierungscommis-

sion, ungeachtet in der Provinz Rheinhessen manche Orte von dem Regierungsbezirk Mainz sehr weit entfernt sind. Die Rheinhessen könnten sich also ebenso gut beschweren, wie andere. Aber ich höre von dorther keine Beschwerde, sondern man ist dort mit der vorgeschlagenen Einrichtung zufrieden. Dabei erlaube ich mir jedoch noch auf einen anderen Punkt aufmerksam zu machen. Es werden vielleicht Beschwerden von manchen Gemeinden kommen, welche wegen ihrer Verhältnisse, namentlich der Straßen- und Verkehrsverhältnisse, lieber zu dem einen Bezirke getheilt zu werden wünschen, als zu dem anderen. Auf solche Wünsche sollte man Rücksicht nehmen, selbst wenn die Entfernung etwas größer sein sollte.

Der Abg. von Riedesel: Zur Motivirung meiner Abstimmung nur einige Worte. Obgleich ich mich bei der früheren Berathung gegen das System des vorliegenden Entwurfs ausgesprochen habe und überhaupt noch der Ansicht bin, daß Einzelbeamte in unterster Instanz besser sind, so werde ich mich doch dem Entwurf nicht entgegensetzen, und zwar aus den Gründen, welche der Abgeordnete Lotheißen und der Herr Präsident angeführt haben.

Die Abgeordneten von Firnhaber, von Günderode und von Löw erklären sich hiermit einverstanden.

Der Abg. Preußer: Ich stimme ebenfalls für den Entwurf; denn wir sollen in dem jetzigen Drange der Zeit die Sache nicht länger hinhalten. Sehen wir uns nur um, was im Gemeindehaushalt hin und wieder für Dinge vorgekommen sind. Dieser lockere Zustand würde, wenn er länger bestehen sollte, sehr nachtheilig sein. Betrachten wir auch auf der andern Seite, wie die Staatsregierung gegenwärtig in Anspruch genommen ist! Ich stimme daher ganz dafür, daß wir den Gesetzesentwurf annehmen mögen.

Der zweite Präsident Wernher: Der Herr Minister hat vorhin den nächsten Lebenslauf dieser Kammer bezeichnet und uns verkündigt, daß nur ein kleinerer Kreis von Gesetzesentwürfen und von uns zu berathenden Gegenständen in dem jetzigen Laufe der Session zur Vorlage zu bringen sei. Es ist dieß theilweise eine Antwort auf einen Antrag, den ich früher gestellt habe, worin ich die Staatsregierung aufgefordert habe, sich darüber zu erklären. Ich vermisse aber bei der Bezeichnung der von uns zu erwartenden Vorlagen namentlich die Angabe, ob auch eine Vorlage über die Pensionirungen der Beamten gemacht werden will. Ich halte dieß für eine Sache von solcher Wichtigkeit,

daß ich wünschen muß, die Staatsregierung möge sich darüber erklären.

Der Herr Minister von Gagern: Ich habe vorhin die Reihe der vorzulegenden Gegenstände noch nicht erschöpft, sondern nur diejenigen bezeichnet, welche mir zunächst lagen. Ich würde sonst noch haben sagen müssen, daß auch einige Gesetzesentwürfe finanzieller Natur in die Kammer kommen müssen, daß namentlich die Staatsregierung in den Stand gesetzt werden muß, vom 1. Juli dieses Jahres an die Steuern weiter zu erheben, ohne daß wir über ein definitives Budget übereinkommen. Die Staatsregierung hat übrigens schon, ehe der Antrag in Beziehung auf eine Abänderung der Dienstpragmatik gestellt wurde, diesen Gegenstand in Erwägung gezogen, es hat eine Berathung des gesammten Ministeriums darüber bereits stattgefunden und man ist über eine neue Grundlage der Pensionirung vorläufig einig geworden, die jedoch vielleicht noch einiger weiterer Modificationen bedürfen wird. Das Ministerium hat sonach allerdings die Absicht, der Kammer noch eine Vorlage in dieser Beziehung zu machen.

Der Abg. Mohr: Der Abgeordnete von Steinherr hat sich vorhin dahin geäußert, der Staatsregierung stehe im Allgemeinen das Recht der Organisation zu und sie habe durch die uns jetzt vorliegende Proposition von der Kammer nur die Zustimmung zu etwas verlangt, was sie auch ohne die Kammer in das Leben hätte rufen können. Ich muß dieser Behauptung widersprechen. Nur die gestürzte Regierung, welche in ihrem verwerflichen System dahin kam, daß sie beinahe den Art. 73 der Verfassungsurkunde zur Regel und den Art. 72 zur Ausnahme gemacht hat, konnte sich anmaßen, ein solches allgemeines Organisationsrecht ohne Zustimmung der Kammern zu üben. Ich habe auch in dieser Hinsicht bereits einen Antrag in Betreff der Art. 72 und 73 gestellt, und hatte unter andern dabei namentlich die allgemeinen Organisationsedicte, welche heute noch in Anwendung sind, im Auge, die ich, für meinen Theil, als eine permanente Verfassungsverletzung ansehe. Ich bin zwar überzeugt, daß unsere dermalige Regierung keineswegs der Ansicht ist, daß ihr ein solches allgemeines Organisationsrecht zustehe, denn es ist eine solche Behauptung offenbar gegen den Art. 72 der Verfassungsurkunde. — Wir können sogar in dem Art. 74 der Verfassung eine Unterstützung für meine Behauptung finden. Ich habe es für

meine Pflicht erachtet, der fraglichen Behauptung des Abgeordneten von Steinherr zu widersprechen.

Der Herr Minister von Gagern: Ich bin in der glücklichen Lage, in meiner jetzigen öffentlichen Stellung nicht leicht etwas widerrufen zu müssen, was ich etwa früher als Abgeordneter in dieser Kammer behauptet habe. Ich habe immer nachgegeben und der früheren Regierung gegenüber behauptet, daß es Organisationsmaßregeln gibt, die so tief in das bürgerliche und öffentliche Leben eingreifen, daß eine Regierung sehr Unrecht haben würde, sie einzuführen, ohne das Land darüber zu consultiren. Die Grenze, wie weit dieß geschehen muß, ist freilich sehr schwer zu ziehen. Es gibt auch andere Organisationsmaßregeln, die nothwendig der Regierung überlassen werden müssen und wo, das bin ich überzeugt, von Niemanden, der die Verhältnisse würdigt, ein Widerspruch gegen die Berechtigung der Regierung, dieselben zu treffen, erhoben werden wird. So behält auch der gegenwärtige Entwurf, den wir heute berathen, der Regierung in dieser Beziehung einige Rechte vor; er verlangt, daß ihr namentlich das Recht vorbehalten werden möge, Aenderungen in der Circumscription der Bezirke, mit Rücksicht auf locale Verhältnisse vorzunehmen.

So lange ich im Amte bin, werde ich gewiß niemals eine tief in die bürgerlichen und öffentlichen Verhältnisse eingreifende Organisationsmaßregel vorschlagen, ohne vorher die Meinung des Landes darüber gehört zu haben.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Mohr betrifft, daß nun nachträglich so viele Verordnungen, die ohne Mitwirkung der Stände erlassen worden sind, zur Ertheilung der gesetzlichen Sanction vorgelegt werden möchten, so ist auch über diesen Antrag in dem Ministerium bereits discutirt worden und die Antwort darauf an den Ausschußreferenten ist unterwegs. Wir werden bitten, daß diejenigen Verordnungen näher bezeichnet werden möchten, hinsichtlich deren, damit sie aufrecht erhalten werden, die Vorlage zur nachträglichen Genehmigung verlangt wird, und daß man auf der anderen Seite diejenigen Verordnungen bezeichnen möge, welche außer Wirksamkeit treten sollen, damit darüber eine weitere Discussion stattfinden könne. Denn das wird Jeder einsehen, daß es eine Unmöglichkeit für die Regierung sein würde, eine Revision der gesammten Gesetzgebung von 1820 an bis hierher eintreten zu lassen, um alle Verordnungen, welche die vorige Regierung geglaubt hat, ohne Mitwirkung der Stände erlassen zu können, während eine

solche Mitwirkung erforderlich gewesen wäre, hervor zu suchen.

Der Abg. von Steinherr: Es war keineswegs meine Absicht, heute eine Discussion über den Art. 73 der Verfassungsurkunde hervor zu rufen. Dieser Streit wird geschlichtet werden bei der bevorstehenden Revision der Verfassung selbst. Bis dorthin bin ich aber allerdings der Ansicht, daß unter den gegebenen Bedingungen der Staatsregierung das Organisationsrecht in der Verwaltung zusteht, und es bürgt das gegenwärtige System und der Charakter der Regierung dafür, daß sie dieses Recht nicht mißbrauchen und bei wichtigen Aenderungen die Meinung der Stände hören wird.

Im Uebrigen erlaube ich mir eine Bemerkung nachzuholen, welche ich vorhin zu machen versäumte. Sie betrifft eine Andeutung des Herrn Ministers wegen Vertagung der Kammer. — Ich habe nämlich gestern einen Antrag auf Auflösung dieser Kammer gestellt, und ich werde mir vorbehalten, bei der Berathung über diesen Antrag näher auf die Gründe desselben einzugehen, glaube aber doch jetzt schon anführen zu müssen, daß die in Aussicht gestellte weiter nothwendig werdende Prorogation des Finanzgesetzes von 1847 der von mir beantragten Auflösung der Kammern keineswegs im Wege stehen wird, indem diese Prorogation für das zweite Semester 1848 in eben der Weise vor sich gehen kann, wie solche schon für das erste Semester d. J. stattgefunden hat, und die Stände werden unter den obwaltenden Verhältnissen keinen Anstand nehmen, ihre Genehmigung dazu zu ertheilen.

Der Abg. Elwert: Sie haben gewiß Alle mit dem größten Vergnügen die Worte des Herrn Ministers vernommen, daß noch während des Beisammenseins des gegenwärtigen Landtags, oder wenigstens während die Vertagung bevorsteht, der Gesetzesentwurf über die Einführung des Geschwornengerichts auf der rechten Rheinseite vorgelegt werden soll. Unsere Collegen aus Rheinhessen drängen, wie aus dem neuerlichen Antrag des Abgeordneten von Steinherr hervorgeht, so außerordentlich auf Auflösung oder Vertagung dieses Landtags. Ich möchte aber in dieser Beziehung sagen, die Rheinhessen haben das Gute schon erhalten, sie besitzen das Geschwornengericht, aber die Bewohner der beiden diesseitigen Provinzen wünschen es sehr dringend und darum wäre es doch erfreulich gewesen, wenn noch vor der Vertagung des Landtags auch dieser Entwurf hätte zum Gesetz erhoben werden können. Das Ministerium des In-

nern hat, wie ich vollkommen anerkenne, eine sehr rührige Thätigkeit in Vorlegung von Gesetzen entwickelt, die der Herr Ministerialrath Eigenbrodt vorhin aufgezählt hat. Ich hätte gewünscht, daß das Justizministerium gerade dieses so wichtige Gesetz wegen Einführung des Geschwornengerichts in den beiden diesseitigen Provinzen uns eben so frühzeitig vorgelegt hätee.

Der Herr Minister von Gagern: Ich muß mir erlauben, das Justizministerium gegen den ihm so eben gemachten Vorwurf in Schutz zu nehmen. Das Justizministerium war bisher, so viel ich von seiner Thätigkeit weiß, in sehr weitem Umfang beschäftigt, diejenigen Gesetzesentwürfe vorzubereiten, welche zum Theil in der Proclamation vom 6. März zugesagt sind und die in inniger Verbindung mit anderen Gesetzesentwürfen stehen, z. B. den Gesetzesentwurf über die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes, der in so naher Beziehung zu dem neuen standesherrlichen Edict steht. Es ist aber keine Kleinigkeit, eine Institution in das Leben zu rufen, wie das Geschwornengericht. Solche Gesetze schüttelt man nicht aus dem Aermel. Ich kann versichern, daß fast täglich darüber im Justizministerium Berathungen stattfinden und daß deßhalb keiner, selbst nicht der geringste Vorwurf gerechtfertigt sein würde.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Der Gesetzesentwurf über die Einführung des Geschwornengerichts auf der rechten Rheinseite soll vor der Vertagung vorgelegt werden und die Absicht ist, daß hernach die Ausschüsse zusammenbleiben sollen, um diese Vorlage zur Berathung vorzubereiten, die dann nach dem Wiederzusammentritt der Stände stattfinden wird.

Der Herr Minister von Gagern: — und die Staatsregierung wird sich hinsichtlich der Vorberathung dieses Entwurfs auf das Gesetz stützen, wonach für größere Werke der Gesetzgebung ein besonderer Ausschuß mittlerweile beisammenbleibt.

V. Der Präsident schließt hierauf die Berathung über den Gesetzesentwurf im Allgemeinen, worauf der Herr Ministerialtath Eigenbrodt die Rednerbühne betritt und einen Gesetzesentwurf nebst Motiven vorträgt, betreffend die Bewilligung von Diäten für die in dem Großherzogthum Hessen gewählten Abgeordneten zur constituirenden deutschen Nationalversammlung.

(Beil. Nr. 426 und 427.)

Der Präsident verweist denselben an den zweiten Ausschuß zum Bericht.

VI. Der Herr Minister von Gagern ergreift hierauf das Wort und trägt Folgendes vor:

Ich finde mich verpflichtet den Ständen des Landes gegenüber eine Erläuterung über einen Gegenstand zu geben, der Aufsehen erregt hat, nämlich über den Vortrag, den in einem Ausschuß der Bundesversammlung der Großherzogl. Hess. Gesandte erstattete. Es ist von mir bereits öffentlich erklärt worden, daß ich mit den Ansichten, welche in diesem Vortrag niedergelegt sind, nicht einverstanden sei. Es ist bezweifelt worden, ob ich nach dem Geschäftsgang von jenem Vortrag, ehe er in die Bundesversammlung gebracht wurde, nicht nothwendig hätte Kenntniß haben müssen. Um solche Zweifel, wo sie bestehen, zu beseitigen, erlaube ich mir, die Actenstücke vorzutragen, welche auf jenen Gegenstand Bezug haben. Es ist der Gebrauch, daß der Gesandte bei der Bundesversammlung nach jeder Sitzung die Gegenstände der Berathung, welche in der Bundesversammlung vorgekommen sind, dem Ministerium summarisch anzeigt, während die Protokolle der Bundesversammlung mit den Beilagen erst später in die Hände der Regierung gelangen.

Nach der Sitzung vom 4. Mai, in welcher der fragliche Vortrag von dem Großherzogl. Hess. Bundestagsgesandten erstattet wurde, enthielt der Bericht desselben folgende Stelle:

> ꝛc. 6) „Erstattete der Großherzogl. Hess. Gesandte, Namens des Revisionsausschusses, Bericht über den von den Vertrauensmännern ausgearbeiteten Verfassungsentwurf, worauf beschlossen wurde, unter Mittheilung eines im Revisionsausschusse vom Referenten verlesenen Promemoria die Regierungen zu ersuchen, baldigst ihre Gesandten mit Instruction bezüglich jenes Entwurfes zu versehen und ihnen überhaupt umfassende Vollmachten bezüglich des Benehmens mit der Nationalversammlung zugehen zu lassen."

Diesem Bericht hatte das angezogene Promemoria selbst nicht beigelegen, und ich muß hierbei bemerken, daß nach der bei der Bundesversammlung bestehenden Geschäftsordnung über Vorträge, die in den Ausschüssen erstattet werden, keine Instructionen eingeholt werden, weil das den Geschäftsgang noch mehr verzögern würde. Die erste Nachricht von dem Promemoria erhielt ich gleichzeitig mit einer mündlichen Eröffnung über das Aufsehen, die dasselbe er-

regt habe, durch einen Bericht des Gesandten vom 11. Mai. Darin ist Folgendes enthalten:

„Aus dem Separatprotokoll der Bundesversammlung vom 4. dieses wird die höchste Staatsbehörde ersehen haben, daß der Revisionsausschuß ein von mir in diesem verlesenes Promemoria zur Kenntniß der ganzen Bundesversammlung gebracht hat, weil sie der Ansicht war, daß dasselbe Andeutungen enthalte, welche wenigstens theilweise geeignet seien, von den Regierungen bei den von ihnen den Gesandten zu ertheilenden Instructionen berücksichtigt zu werden. — Die Entstehungsgeschichte ist, daß ich sehr flüchtig Bemerkungen (in meinem Concept steht noch Materialien) schriftlich aufgezeichnet hatte, um mir als Leitfaden bei der bevorstehenden mündlichen Berathung in dem Revisionsausschuß zu dienen. Als die Mitglieder des Ausschusses dieses wahrnahmen, äußerten sie den Wunsch, ich möge meine Aufzeichnung vorlesen, was ich erst verweigerte, dann aber that, und nun wurde weiter desiderirt, es möge der ganzen Versammlung vertrauliche Kenntniß vom Inhalt gegeben werden, zu welchem Zweck ich dieselbe nun, jedoch ohne wesentliche Aenderung, schnell formell redigirte.

Die Bundesversammlung machte den Inhalt des Promemoria nicht zum Gegenstand einer eigentlichen Discussion, beschloß aber, dasselbe den Regierungen einzusenden, um jenen Inhalt beliebig, insbesondere bei deren bezüglich des von den Siebenzehnern ausgearbeiteten Verfassungsentwurfs und des Verhaltens der Bundesversammlung, der Nationalversammlung gegenüber, zu ertheilenden Instructionen zu berücksichtigen. Eben deßhalb auch, weil nämlich weder das Promemoria bestimmte Anträge enthält, noch der Revisionsausschuß über den Inhalt berathen und auf diese Berathung Anträge gegründet hatte, und auch von der Bundesversammlung dieß nicht geschehen, sondern nur der Gegenstand vertraulich besprochen worden war, wurde ein, nicht zur Oeffentlichkeit bestimmtes Separatprotokoll aufgenommen."

Wie die Staatsregierung die Stellung der Regierungen zur Nationalversammlung auffaßt, darüber habe ich schon bei Gelegenheit der Berathung über das Gesetz: „die Wahlen zur constituirenden Nationalversammlung betreffend", in der ersten Kammer mich ausgesprochen. Das deßfallsige

Protokoll ist gedruckt in Ihren Händen. Bei der Berathung in jener Kammer hatte nämlich der Herr von Hombergk das in dem Gesetz enthaltene Wort „constituirenden" beanstandet. Es wurde in Beziehung auf diesen Anstand von des ersten Herrn Präsidenten Großherzoglicher Hoheit Folgendes bemerkt:

„Ich bin soweit ganz einverstanden, daß es wünschenswerth ist, die Begriffe richtig zu stellen, um irrige Voraussetzungen zu beseitigen. Das beanstandete Wort aber ändert an der Sache nichts. Das Gesetz stellt die Art der Wahl fest für eine Versammlung, die allerdings constituirend sein wird, ohne daß hierdurch ausgesprochen ist, daß sie es allein sei, und ohne daß die Regierungen auf das ihnen zustehende Recht, mitzuwirken, verzichten. Deßhalb ist das Wort: „constituirend" richtig bezeichnend und man könnte daher wohl von diesem Anstande absehen.

Ich bemerkte in der Folge:

„Das hohe Präsidium hat den Gesichtspunkt ganz richtig hervorgehoben. Das Wort „constituirende" ist vollkommen richtig gewählt. Die Geschichte der legislativen Körper nennt constituirende Versammlungen solche, die ausdrücklich und ausschließlich berufen sind, ein neues Verfassungswerk zu begründen. Sie unterscheidet sich von den gewöhnlichen legislativen, die politischen und Finanzverhältnisse prüfenden und ordnenden Versammlungen durch diesen besonderen Zweck. Indem aber eine solche Versammlung „constituirend" genannt wird, so ist damit nicht ausgesprochen, daß sie allein constituire. Es hat noch nie eine constituirende Versammlung gegeben, ohne daß eine Regierung neben ihr bestanden hätte, die auf den Gang der Verhandlungen Einfluß nehmen muß. Und so werden auch in Deutschland die Regierungen sich mit der Nationalrepräsentation in Berührung setzen, um das Verfassungswerk zu Stande zu bringen. Ich glaube, daß die Bemerkung des Herrn von Hombergk, daß im Eingange des Entwurfs der Bundesbeschlüsse hätte gedacht werden sollen, eher begründet ist.

In diesem Sinne hat sich die Staatsregierung schon vor längerer Zeit ausgesprochen, in demselben Sinne ist der Hessische Bundestagsgesandte instruirt worden, bezüglich des in der Bundesversammlung gestellten Antrags und seine Abstimmung zu motiviren."

Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß der Bundestagsgesandte, ohne daß seine Stelle weiter besetzt wurde, abberufen worden ist.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung und beraumt, unter näherer Bestimmung der Tagesordnung, die nächste auf Montag den 22. Mai d. J. an.

Zur Beglaubigung:

Hesse,
erster Präsident.

Elwert,
Sekretär.

Digitized by Google

Sechsundfünfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 22. Mai 1848.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hesse.

Gegenwärtig: Der Herr Geheimerath von Kuder, die Herren Ministerialräthe Eigenbrodt und Maurer und 39 Mitglieder der Kammer.

I. Das Protokoll der 53. Sitzung wird vorgelegt.

II. Der Präsident macht als neue Eingaben bekannt:

einen Antrag der Abgeordneten Kahlert und Behlen, befürwortend ein Gesuch mehrerer Bierbrauer zu Darmstadt, Mainz und Kastel, um Aufhebung der indirecten Brausteuer und der darauf bezüglichen Verordnungen von den Jahren 1824, 1827 und 1842 — eventuell um Erlaß deßfallsiger provisorischer Maßnahmen.

Diese Eingabe wird an den ersten Ausschuß zur Berichtserstattung verwiesen.

III. Der Herr Geheimerath von Kuder verliest hierauf von der Tribune einen Gesetzesentwurf, betreffend die Bequartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen bei den Landeseinwohnern.

(Beilage Nr. 428 und 429.)

Der Entwurf wird der Kammer übergeben und von dieser an den zweiten Ausschuß zur Berichtserstattung verwiesen.

IV. Der Abgeordnete Buff erstattet hierauf Bericht Namens des dritten Ausschusses.

1) Ueber die Beschwerdevorstellung der Gemeinde Kleinhausen, deren Reclamation gegen die Grundsteuerkapitalien betreffend.
(Beilage Nr. 430.)

2) Für den abwesenden Abgeordneten Kloch.
Ueber die Vorstellung des Ortsvorstandes der Gemeinde Bischoffsheim, um Erlaß des zu entrichtenden Pflastergeldes zu Rüsselsheim bei Abfahrt des Holzes aus ihrem Gemeindewald.
(Beilage Nr. 433.)

3) Für den abwesenden Abgeordneten Heldmann.
a. Ueber die Beschwerde der Gemeinde Elpenrod, die Beitragspflicht derselben zu den Unterhaltungskosten der Kirche zu Niedergemünden betr..
(Beilage Nr. 432.)
b. Ueber den Antrag der Abgeordneten Stein, Zulauf, Steuernagel, Dietz und Ramspeck, die Anstellung der Feldschützen auf eine gewisse Periode und auf Widerruf betreffend.
(Beilage Nr. 431.)

V. Die Kammer setzt hierauf die auf der Tagesordnung stehende Berathung
über den Gesetzesentwurf, die Organisation der dem Ministerium des Innern unterworfenen Verwaltungsbehörden
fort und schreitet zur Berathung über die einzelnen Artikel.

Zu Art. 1

bemerkt:

Der Abg. Volhard: Ich stelle den Antrag, in diesem Artikel statt des Wortes: „Organisation" das Wort „Bildung" zu setzen, sowie überhaupt in dem ganzen Gesetzesentwurf, so viel nur immer thunlich, statt der fremden Wörter deutsche zu gebrauchen.

Der Abgeordnete von Rabenau (Legationssekretär) unterstützt diesen Antrag.

Zu Art. 2

wird nichts bemerkt.

Zu Art. 3

bemerkt:

Der Präsident: Er setze voraus, daß eine Berathung über die Bildung der Bezirke nicht stattfinden werde; wohl stehe es aber jedem Mitgliede der Kammer frei, Wünsche in Bezug auf die Bildung der einzelnen Bezirke vorzubringen, jedoch nicht in Form von Amendements, die Kammer werde darüber nicht abstimmen, sondern es würden diese Anträge nur als Wünsche Einzelner in das Protokoll niedergelegt.

Der Abg. Schenck: Der Ausschuß ging von derselben Ansicht aus und hat sich daher auch gar nicht über die Bildung der Verwaltungsbezirke geäußert, es war ihm dieß aber auch aus anderen Gründen nicht leicht möglich, weil man, um hierüber ein bestimmtes Urtheil fällen zu können, genaue Kenntniß der Localitäten haben muß und zwar die allergenaueste.

Der Abg. Otto: Mehr oder weniger kommen fast alle Staatsangehörigen in die Lage, ihre Geschäfte bei den Verwaltungsbehörden persönlich betreiben zu müssen. Je größer nun die Bezirke sind, desto lästiger wird dieser persönliche Verkehr mit den Behörden, weil die größere Ausdehnung des Bezirks auch einen größeren Aufwand an Zeit und Kosten für die entfernter Wohnenden verursacht. Sollen daher, wie es der Gesetzesentwurf vorschlägt, die Verwaltungsbezirke vergrößert werden, so müßte, meiner Ansicht nach, eine andere Einrichtung getroffen werden, in Folge deren die Bezirksangehörigen nicht nöthig haben, bei jeder Veranlassung persönlich an dem Sitze der Verwaltungsbehörde zu erscheinen. Dieß ließe sich vielleicht vermeiden, wenn die Befugnisse der Bürgermeister in den dazu geeigneten Fällen erweitert würden, oder, wenn dieselben in anderen Fällen beauftragt würden, für ihre Gemeindeangehörigen die erforderlichen Verfügungen der Verwaltungsbehörde im Wege der Correspondenz zu veranlassen. Sollten nun, was ich voraussetze, solche Anordnungen von der Regierung getroffen werden, so kann es aber auch keine Nachtheile mehr haben, wenn die Verwaltungsbezirke noch weiter vergrößert werden, als dieß im Gesetzesentwurf geschehen ist, ja, es wird dann sogar noch vortheilhafter sein, wenn man in den beiden diesseitigen Provinzen anstatt der vorgeschlagenen 9 nur 7 Verwaltungsbezirke bildet, wodurch eine sehr beachtenswerthe Ersparniß erzielt werden könnte und in dieser Beziehung will ich dann das Amendement stellen, daß in

der Provinz Oberhessen 4 und in der Provinz Starkenburg 3 Verwaltungsbezirke gebildet werden.

Der Abg. Elwert: In Beziehung auf die nächste Umgebung von Darmstadt habe ich nur einen Wunsch auszusprechen. Es wird wenigen Mitgliedern der Kammer noch erinnerlich sein, was mir aber noch erinnerlich ist, daß die Orte Eberstadt, Pfungstadt, Eschollbrücken, Hahn, Eich, Niederbeerbach, Griesheim, Niederramstadt mit Traisa und Waschenbach zu dem ehemaligen Oberamt Darmstadt gehört haben. Es ist dieß zwar eine sehr veraltete Eintheilung gewesen, indessen nicht alles Alte ist schlecht zu nennen, und ich glaube, daß gerade dieses Alte ganz zweckmäßig war. Es entspricht auch der bei den anderen Provinzialhauptstädten, Mainz und Gießen, getroffenen Einrichtung, welche gleichfalls mit einem Landbezirk umgeben sind. Jene Orte wurden bei der Organisation im Jahr 1821 zu dem Landrathsbezirk Bensheim und Dieburg getheilt, auch in Beziehung auf die Gerichte und auf die Finanzverwaltung von Darmstadt getrennt. Es dürfte aber zweckmäßig sein, diese Orte in jeder Beziehung wieder Darmstadt zuzutheilen, wenn auch der Entwurf nicht nach dem Vorschlag des Abgeordneten Otto modificirt wird. Nach dem Entwurf werden nämlich diese Orte zu dem Regierungsbezirk Heppenheim, resp. zu dem Regierungsbezirk Dieburg getheilt werden. Meiner Ansicht nach gehörten sie aber zweckmäßiger zu dem Regierungsbezirk Darmstadt, wohin die Bewohner Handel treiben, alle Geschäfte führen sie hierher und so können sie dann die Geschäfte, welche sie bei den Verwaltungsbehörden und bei den Gerichten zu besorgen haben, auch hier gleichzeitig besorgen.

Der Abg. Volhard: Ich unterstütze diesen Antrag, füge aber noch bei, daß der Ort Griesheim auch schon nach dem Entwurf zu dem Regierungsbezirk Darmstadt gehören wird.

Der Abg. Buff: Ich bin mit dem Abgeordneten Otto darin einverstanden, daß, wenn Regierungscollegien eingeführt werden sollen, für die Provinz Oberhessen vier Verwaltungsbezirke hinreichend sind, in so fern das entfernte Hinterland, namentlich die Herrschaft Itter, welche von den übrigen Theilen der Provinz ganz abgeschieden ist, eigene Regierungsdelegirte bekommen, welche die gewöhnlichen bureaukratischen Geschäfte daselbst zu besorgen haben. Was den Regierungsbezirk Gießen betrifft, so glaube ich, daß die Arrondirung desselben, wie sie im Entwurf vorgeschla-

gen wird, den deutschen Verhältnissen nicht ganz entsprechend sey. Denn die Staatsverhältnisse in der Provinz, Landschaft, wie gesagt, sind heute mit vieler und recht in Ordnung gebrachter Sorgfalt durchdacht worden. Der alte Provinzialverband besteht aus Stadt- und Landgemeindeordnungen, die Kreisverfassung aus Kreisordnung, Kreistag und Kreisausschuß, die Provinzialverfassung aus Provinzialordnung, Provinzialtag und Provinzialausschuß. Alle diese Einrichtungen sind in der Provinz Sachsen bereits in's Leben getreten.

Ich glaube nun, wir Alle, auch wir die Abgeordneten Sitzung nicht nach den Grenzen der vormaligen Landgerichtsbezirke einrichten, sondern ordnete allerdings die Einberufung schicken müssen, sammelnde mit Rücksicht auf die natürlichen wirthschaftlichen Verhältnisse. Diese Verhältnisse müssen nämlich bei Bildung der einzelnen Provinzialkörperschaften auf eine möglichst passende Weise berücksichtigt werden. Es ist nicht zu verkennen, daß die Lage der einzelnen Provinzialhauptorte, Sitzungen anberaumt, Mitglieder zu den Regierungsbezirke sehr verschiedene Interessen zu vertreten haben, und daß diese Interessen nicht immer mit einander in Einklang stehen. Es ist nicht zu verkennen, daß die Landschaftsbezirke, wie sie vorgeschlagen sind, dem Regierungsbezirk Magdeburg sehr wohl gefallen, die Elbniederung, die Elbe mit ihren Ufern, Ihnen, um von Regierungen zu sprechen, die Schiffahrt und den Handel, um Wiesen und Weiden, die ausgedehnte Gegend der Letzteren überschreiten müssen. Sie haben deshalb die Landschafts- und ähnliche Verhältnisse so sie, daß auch das ehemalige Herzogthum Magdeburg und das alte Amt Querfurt, dem ersten Regierungsbezirk zugetheilt werden. Ein Blick auf die Landkarte rechtfertigt diesen Beschluß. Es ist nicht zu verkennen, daß die einzelnen Kreise Sachsen bedürfen, um sich mit denselben einzurichten. Ihnen, die alten Landgerichtsbezirke, in denen Sie ihre Geschäfte kennen und, dann erkennt sich mehr die Stadt Halle den alt Merseburg, sondern die Stadt Merseburg, und in

glaube, es ist wesentlich, daß die Bezirkshauptstadt in der Mitte des Bezirks liege. Der größere Theil dieses nach meinem Vorschlag zu bildenden Regierungsbezirks, namentlich die ihm zuzuweisenden Orte des Landgerichtes Ulrichstein und des Landgerichtes Homberg, so wie die Landgerichte Laubach und theilweise Lich haben nach Grünberg hin ihren Hauptverkehr, weil dort sehr bedeutende Jahr- und Wochenmärkte sind. Aus diesen Rücksichten spreche ich den Wunsch aus, daß Großherzogliche Staatsregierung in der angegebenen Weise den ersten Regierungsbezirk bilden, und namentlich Grünberg zum Sitz der Regierungsbehörde bestimmen möchte.

Was die übrigen Bezirke betrifft, so überlasse ich es anderen Abgeordneten, deßhalb die geeigneten Anträge zu stellen.

Der Abg. von Riedesel: Ich will mir nur eine Bemerkung über den zweiten Regierungsbezirk erlauben. Dem zweiten Regierungsbezirk sind zugetheilt die Landgerichtsbezirke Homberg, Alsfeld, Schlitz, Lauterbach und Altenschlirf. Nicht weit von Altenschlirf liegen aber einige Orte aus dem jetzigen Landgerichtsbezirk Schotten, die zum Regierungsbezirk Nidda getheilt sind, nämlich die Orte Grebenhain, Bermuthshain und Crainfeld. Diese Orte, welche an dem östlichen Abhange des Vogelsberges liegen, würden aber einen sehr beschwerlichen Weg über die höchsten Punkte des Gebirgs nach Nidda bekommen, während sie einen viel besseren Weg nach Alsfeld haben. Sie würden nach Nidda einen Weg von acht Stunden haben, während sie nach Alsfeld nur sechs Stunden haben. Nach Alsfeld hätten sie gut chaussirte Wege, die fortwährend gangbar sind, während der Weg nach Nidda über's Gebirge, zumal im Winter, fast ungangbar ist.

Dann glaube ich, daß auch zu dem Regierungsbezirk Alsfeld noch zuzutheilen wäre das alte Gericht Felda, wozu namentlich die Orte Köddingen, Windhausen und Stumpertenrod gehört haben. Der Abgeordnete Steuernagel wird wohl im Stande sein, die übrigen ebenfalls zu nennen. Diese Orte haben ihren ganzen Verkehr nach Alsfeld und haben dorthin näher, als an den Sitz irgend eines Regierungsbezirks.

Der Abg. Cretzschmar: Ich theile die Ansicht, welche der Abgeordnete Otto ausgesprochen hat und hätte nur noch gewünscht, daß die Zahl der Bezirke in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen noch mehr vermindert worden wäre.

Ich wünsche sogar, daß in der Provinz Oberhessen nur drei, und in der Provinz Starkenburg nur zwei Regierungsbezirke von der Staatsregierung errichtet würden.

Der Abgeordnete Behlen unterstützt diesen Antrag.

Der Abg. Cretzschmar: Die Provinz Rheinhessen möchte in dieser Beziehung nicht gerade einen besonderen Vorzug vor den beiden anderen Provinzen voraus haben; indem dort nur eine Verwaltungsbehörde angestellt ist, und wenn ich auch nicht verkennen kann, daß in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg sich mehr Schwierigkeiten in Folge der Localverhältnisse darbieten, als in der Provinz Rheinhessen, so sind wir, meine ich, es doch auch den beiden diesseitigen Provinzen schuldig, für sie nicht mehr Verwaltungsbehörden zu schaffen, als für die Provinz Rheinhessen. Es scheint mir daraus gleichsam eine Zurücksetzung oder eine Bevormundung dieser beiden Provinzen hervor zu gehen, als seien die Bewohner daselbst noch nicht reif genug, um auch weniger Verwaltungsbehörden zu haben, wie die Bewohner der Provinz Rheinhessen. Darum wünschte ich, daß die Provinz Oberhessen auch nur drei, und die Provinz Starkenburg zwei Regierungsbezirke haben möge.

Der Abg. Lerch: Durch dasjenige, was der Abgeordnete Elwert bemerkt hat, ist dasjenige, was ich hervorheben wollte, bereits zur Sprache gebracht worden, nämlich, daß man, wo möglich noch die von dem Abgeordneten Elwert erwähnten Orte zu dem Regierungsbezirk Darmstadt heranziehen möchte, indem die Bewohner derselben vermöge ihrer Geschäftsverhältnisse öfters nach Darmstadt zu gehen genöthigt sind. Dann möchte ich zu bedenken geben, ob für die Provinz Rheinhessen dennoch nicht zwei Regierungsbezirke gebildet werden sollen, wie auch bereits in den Motiven angedeutet ist, namentlich mit Rücksicht darauf, daß Mainz in Belagerungszustand kommen kann. Es wird in der Provinz Rheinhessen bei der Eintheilung in einen Regierungsbezirk doch jedenfalls seine Schwierigkeiten haben. Dann glaube ich auch noch, in Beziehung auf den für die Provinz Rheinhessen einzusetzenden Bezirksrath eine Bemerkung machen zu müssen. Dieser würde dann eigentlich nicht ein Bezirksrath, sondern die Anstalt müßte in Beziehung auf Rheinhessen als ein Provinzialrath betrachtet werden. Ich erlaube mir daher die Anfrage an den Herrn Regierungscommissär zu richten, ob für den Fall, daß nur ein Regierungsbezirk in der Provinz Rheinhessen errichtet wird,

dieser Bezirksrath im Verhältniß zu den anderen angemessen verstärkt werden soll?

Der Präsident: Es ist im Art. 20 des Gesetzesentwurfs ausgesprochen, daß der Bezirksrath für Rheinhessen aus 24 Mitgliedern bestehen soll.

Der Abg. Krug: Der Bemerkung des Abgeordneten Schenck füge ich nur noch an, daß ich, was die Bezirkseintheilung betrifft, den Vorschlag insbesondere als ein Provisorium betrachte, indem bei der späteren Gerichtsorganisation und Umbildung der Gerichtsbezirke nothwendig auch eine andere Eintheilung der Verwaltungsbezirke wird vorgenommen werden müssen. Von den Abgeordneten Elwert und Buff ist schon hierauf aufmerksam gemacht worden. Die Creirung eines Landgerichts Darmstadt erscheint in jeder Beziehung zweckmäßig, und ebenso wird es im Vogelsberg nothwendig sein, daß die Orte Gonterskirchen und Einartshausen, sowie die übrigen ganz nahe bei Schotten liegenden Orte des Landgerichts Laubach, welche jetzt dem entfernten Regierungsbezirk Gießen zugetheilt werden sollen, da die Regierung jetzt nicht mehr durch die standesherrlichen Verhältnisse gehemmt ist, dem Landgericht Schotten zugetheilt werden und daß auch für die Orte des Landgerichts Altenschlirf, namentlich Freiensteinau und Fleschenbach, welche von Alsfeld sehr entfernt liegen, eine Erleichterung erfolgt. Im Uebrigen muß ich mich ganz entschieden gegen eine weitere Verkleinerung der Regierungsbezirke in der Provinz Oberhessen erklären und erlaube mir hierbei nur darauf aufmerksam zu machen, daß es sich nicht bloß um die Staatsangehörigen handelt, welche ihre Angelegenheiten bei der Regierungscommission vorbringen und betreiben wollen, was, in so fern nicht Beschwerden gegen diesen selbst vorgebracht werden wollen, häufig durch Vermittelung des Bürgermeisters schriftlich wird geschehen können, sondern, daß auch der Bezirksrath, welcher nach dem Entwurf sich jedesmal und ohne Anspruch auf Taggelder und Reisevergütung an dem Hauptorte des Regierungsbezirks versammeln soll, in Betracht gezogen werden muß. Ich frage Sie, meine Herren aber, ob es billig ist, den Bewohnern des fernen Hinterlandes, welche zum Theil 30 Stunden bis nach Gießen, als dem Hauptorte des zunächst gelegenen ersten Regierungsbezirks, haben, zuzumuthen, zumal da der Bezirksrath nicht bloß einmal, sondern mehrmals im Jahr zusammenberufen werden kann, eine solche Reise zu machen. Ich, meinerseits, kann es daher für keine Zurücksetzung der

Provinz Oberhessen halten, wenn, mit Rücksicht auf ihren weit größeren Umfang und ihre eigenthümliche geographische Lage, für sie fünf Regierungsbezirke geschaffen werden, und der Provinz Rheinhessen, wenn sie wünscht, daß daselbst nur ein Regierungsbezirk gebildet werde, diesen Vorzug gerne einräumen.

Der Abg. Zulauf: Da so wenig Abgeordnete aus Rheinhessen anwesend sind, so finde ich mich veranlaßt, einige Worte hier ins Protokoll niederzulegen. Die Provinz Rheinhessen soll nur eine Regierungscommission bekommen, die in der Stadt Mainz ihren Sitz haben soll; aber ich habe dabei ein Bedenken. Der Fall könnte kommen, daß Mainz blokirt oder belagert würde, und eine solche Belagerung könnte vielleicht lange dauern; während derselben hätte die Provinz keine Beamten; denn Niemand kann dann in die Festung hinein und aus derselben heraus. Dieß ist mir aber bedenklich und man sollte daher mit Rücksicht darauf, noch einen zweiten Bezirk für Rheinhessen errichten, mit dem Sitze entweder in Alzei oder in Pfeddersheim. Ich habe diese Bemerkung nur gemacht, weil es mir bedenklich scheint, in Rheinhessen nur eine Regierungscommission mit dem Sitze in Mainz zu haben, weil der Fall einer Belagerung vorkommen könnte. Genau kann ich mich jedoch hier nicht aussprechen, weil mir die Localitäten nicht so bekannt sind.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Wenn man das Princip der Collegialität bei den Verwaltungsbehörden erster Instanz überhaupt annimmt und das der Einzelbeamten verwirft, so ist es, meiner Ansicht nach, am besten, wenn man auch in jeder der beiden diesseitigen Provinzen nur einen Verwaltungsbezirk macht, d. h. Provinzialregierungen einsetzt, wie es in der Provinz Rheinhessen geschehen soll. Man hat gesagt, man wolle eine Gleichstellung mit der Provinz Rheinhessen und den beiden diesseitigen Provinzen herbeiführen, die Provinz Rheinhessen hat nur einen Verwaltungsbezirk, dann brauchen wir auch nur einen für jede Provinz. Die diesseitigen sind zwar größer, aber die unmittelbare Berührung der Verwalteten mit den Beamten hört doch größtentheils durch die neue Eintheilung auf. Ich bin daher dafür, daß man in jeder der beiden diesseitigen Provinzen, wenn mein Antrag auf Einführung von Einzelbeamten in erster Instanz verworfen wird, nur einen Regierungsbezirk, das heißt eine Provinzialregierung errichtet, und stelle hierauf den förmlichen Antrag.

Der Abgeordnete Behlen und Cretzschmar unterstützen diesen Antrag.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Wenn dieser Antrag nicht durchgeht, dann scheint es mir größtentheils ganz unvortheilhaft zu sein, die Sitze der Regierungscommissionen dahin zu legen, wo die Staatsregierung sie hingelegt hat. Sie liegen zum größten Theil an dem Ende der Verwaltungsbezirke und nicht in der Mitte. Ich muß zwar zugeben, daß es Hauptorte sind, aber Alsfeld und Gießen liegen am Ende der Bezirke. Ich bin daher mit dem vollkommen einverstanden, was der Abgeordnete Buff vorhin bemerkt hat, daß es viel zweckmäßiger wäre, einen Theil des Vogelsbergs, der überdieß seinen Verkehr nach Grünberg hat, und einen Theil des Landgerichtsbezirks Homberg dem Regierungsbezirk Gießen zuzutheilen, und die Stadt Grünberg zum Hauptsitz zu machen, da sie alsdann in der Mitte liegt.

Der Abg. von Rabenau (Oberforstrath): Ich erkläre mich mit demjenigen einverstanden, was die Abgeordneten Buff, von Riedesel und Elwert vorgetragen haben. Was den Regierungsbezirk Alsfeld betrifft, so glaube ich, daß der Sitz desselben viel zweckmäßiger nach Lauterbach verlegt wird. Alsfeld liegt ganz auf der Seite des Bezirks und nur eine halbe Stunde entfernt von der kurhessischen Grenze. Bei Gießen tritt der nämliche Fall ein; auch dieser Ort liegt auf der Seite des Bezirks und nur eine kleine halbe Stunde von der preußischen Grenze entfernt.

Der Abg. von Steinherr: Ueber örtliche Eintheilung der Bezirke selbst kann ich mich natürlich nicht auslassen, weil ich zu wenig Localkenntniß in den beiden diesseitigen Provinzen habe; indessen glaube ich doch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Entfernung der Orte hier nicht allein maßgebend sein darf, sondern auch das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein guter Communicationsmittel; denn es ist gewiß, daß da, wo gute Chausseen, Eisenbahnen und Postverbindungen sind, es viel leichter ist, an den Sitz einer Behörde zu gelangen, als da, wo diese Mittel mangeln und unwegsame Wege zurückgelegt werden müssen. Dann glaube ich meinem früheren Antrag, nämlich in dem ganzen Lande sechs Regierungsdirectionen zu errichten, treu bleiben zu müssen; denn, da die mit der neuen Eintheilung ins Leben tretende collegialische Regierungsform absolut eine freiere Bewegung der Gemeindeverwaltung herbeiführen wird, so bin ich der Ansicht, daß die

Communicationen mit den Regierungsbehörden selbst nicht so oft nothwendig sein möchten, als man fürchtet. Außerdem stelle ich mir auch in diesen Regierungscommissionen keine solchen Behörden vor, deren Mitglieder permanent am Sitze der Regierung bleiben, sondern die Regierungsbeamten werden von Zeit zu Zeit officielle Reisen an Ort und Stelle machen und die Geschäfte an Ort und Stelle schlichten müssen. Die Besorgniß, welche der Abgeordnete Zulauf in Bezug auf die Provinz Rheinhessen geäußert hat, daß dort im Fall einer Belagerung der Stadt Mainz die Regierung daselbst eingeschlossen werden und dadurch mancher Nachtheil entstehen könne, weil sie dann nicht mehr mit der Provinz zu communiciren im Stande sei, theile ich nicht; denn sollte dieser Fall eintreten, so sind in der Provinz Rheinhessen die Bürgermeistereien so constituirt und die Verwaltung ist dort so geregelt, daß, meines Erachtens, die Geschäfte gar keine Störung erleiden werden, wenn die Bürgermeister sich unmittelbar mit dem Ministerium in Verbindung setzen müßten. Sollte indessen die gutgemeinte Absicht des Abgeordneten Zulauf in der Kammer Anklang finden, so würde ich nicht Alzei oder Pfeddersheim, sondern die Stadt Bingen zum Sitz der zweiten Regierungscommission vorschlagen.

Der Präsident: Was die Communicationen mittelst der Eisenbahn betrifft, so scheint mir bei der Bildung des 6. und 7. Regierungsbezirks darauf schon die geeignete Rücksicht genommen worden zu sein.

Der Abg. Steuernagel: Vor einigen Tagen sind Abgeordnete der Stadt Schotten hier gewesen, welche eine Specialkarte dem Herrn Präsidenten überreicht haben, worin eine andere Bezirkseintheilung vorgeschlagen wird, in Gemäßheit deren Schotten der Sitz eines Regierungsbezirks werden soll. Ich glaube, die darin gemachten Vorschläge meinerseits der Kammer empfehlen zu können.

Sollte jedoch der darin gemachte Vorschlag keinen Anklang finden, so trage ich eventuell darauf an, daß das alte Gericht Felda, wozu die Orte Helpershain, Stumpertenrod, Meiches, Köddingen, Kestrich, Felda und Windhausen gehören, dem Regierungsbezirk Alsfeld zugetheilt werden, da dieselben mit Alsfeld den meisten Verkehr haben.

Der Präsident: Es dürfte der Kammer von Interesse sein, die speciellen Vorschläge einer Deputation für den Bezirk Schotten zu vernehmen. Es würde darnach ein Regierungsbezirk Schotten mit dem Hauptsitze in Schotten gebildet werden. Dazu würden — ich will nur die an der

äußersten Grenze des Landes gelegenen Orte nennen — gehören: Herbstein, Laubach, Nidda, Ortenberg, Wenings; sodann der Regierungsbezirk Friedberg mit dem Hauptsitz Friedberg, und dahin würden gehören: Butzbach, an der äußersten nördlichen Grenze, Büdingen an der östlichen und Vilbel an der südlichen Grenze. Ferner der Regierungsbezirk Gießen, mit dem Hauptort Gießen und mit den Orten Allendorf an der Lumda, Grünberg, Hungen, Münzenberg und dann die verschiedenen Göns. Das Hinterland würde auch hiernach einen besonderen Bezirk bilden und dann kommt der Regierungsbezirk Alsfeld.

Der Abg. Hillebrand: Da man die Einzelbeamten nicht beliebt hat, so bin ich mit dem Abgeordneten Krug der Ansicht, man solle bei der Eintheilung der Regierungsbezirke darauf bedacht sein, daß die Vortheile, welche in dieser Hinsicht mit der Einzelbeamtung verbunden sein würden, hier möglichst gewahrt werden. Ich glaube deßhalb, daß man die Zahl der Regierungsbezirke in den beiden diesseitigen Provinzen nicht verringern dürfe. Die Taggelder und andere Kosten, wovon wir später noch zu reden haben werden, müssen dabei vornehmlich in Erwägung kommen. Ich will von dem Zeitaufwand gar nicht sprechen. — Bei dem Vorschlag des Abgeordneten Otto gebe ich zu bedenken, ob nicht eine sofortige Erweiterung der Befugnisse der Bürgermeister den etwaigen Bestimmungen der zu erwartenden neuen Gemeindeordnung allzu sehr vorgreift; an und für sich wäre wohl gegen eine solche Erweiterung nichts einzuwenden.

Der Abgeordnete Buff hat Lust, die Stadt Gießen aus der Reihe derjenigen Orte zu streichen, wo eine Bezirksregierung ihren Sitz haben soll. Obwohl ich nun der Meinung bin, daß man bei dieser Frage nicht zu sehr auf das Localinteresse, auf den Ort, als solchen, Rücksicht nehmen darf, so muß ich doch zu bedenken geben, daß es nicht wohl geeignet scheint, eine Provinzialhauptstadt in diesem Punkte ganz außer Acht zu lassen. Denn schon an und für sich dürfte es in der Ordnung sein, bei einer so wichtigen Verwaltungsstelle die Hauptstadt der Provinz zu berücksichtigen. Aber auch ganz davon abgesehen, würde in dem fraglichen Falle die Stadt Gießen zu sehr hinter Darmstadt und Mainz zurückgesetzt werden, eine Zurücksetzung, welche aus mancherlei Gründen wohl vermieden werden sollte. Will man nun die Veränderung, welche der Abgeordnete Buff beantragt, eintreten lassen, so sollte man dagegen die Anomalie entfer-

nen, daß, während im ganzen Großherzogthum Regierungscommissionen hergestellt werden, im Hinterlande ein Einzelbeamter eintritt. Man könnte ja das Hinterland zu dem Regierungsbezirk Gießen ziehen, was sich bei der jetzigen Leichtigkeit der Communicationsmittel, worauf schon der Abgeordnete von Steinherr mit Recht hingewiesen hat, unschwer bewerkstelligen ließe. Jedenfalls sollte man eine derartige Anomalie ohne dringende Noth nicht bestehen lassen.

Der Abg. Dietz: Ich kann mich mit der Eintheilung, wie sie von den Vertretern der Stadt Schotten vorgeschlagen worden ist, durchaus nicht einverstanden erklären. Mein Wohnort liegt nahe an der kurhessischen Grenze nach Fulda zu. Ein Regierungssitz in Schotten würde von meiner Gegend aus im Winter schwer zu erreichen sein. Dagegen muß ich den Wunsch aussprechen, daß der Sitz des zweiten Bezirks von Alsfeld nach Lauterbach verlegt wird, da die Stadt Lauterbach mitten im Bezirk liegt und nicht so in der Ecke oder an der Grenze desselben wie Alsfeld, was auf der Karte zu ersehen ist.

Der Abgeordnete Behlen erklärt sich mit demjenigen einverstanden, was der Abgeordnete von Steinherr in Beziehung auf die Aeußerung des Abgeordneten Zulauf bemerkt hat.

Der Abgeordnete von Löw erklärt sich einverstanden mit dem Abgeordneten Krug.

Der Abg. Lotheißen: Man sollte sich bei diesem Gegenstande nicht in zu viele einzelne Wünsche verlieren. Es handelt sich hier um eine provisorische Organisation, welche im höchsten Grade dringend ist, wobei nicht nöthig erscheint, alle andere Interessen zu wahren.

Die von der Staatsregierung vorgeschlagenen Bezirkseintheilungen scheinen mir im Allgemeinen zweckmäßig und den Verhältnissen angemessen. Außerdem hat die Staatsregierung im Art. 4 des Entwurfs das Recht in Anspruch genommen, an dieser Eintheilung wieder Aenderungen eintreten zu lassen, wenn sie sich in der Folge als nothwendig darstellen sollten. Es wird nicht fehlen, daß von vielen Gemeinden Wünsche in dieser Beziehung an die Staatsregierung gebracht werden, und diese wird im Stande sein, alsdann am besten zu beurtheilen, ob und in wie weit diesen Wünschen zu entsprechen sei. Ich werde daher im Allgemeinen für die Beibehaltung der Bezirkseintheilung, wie sie im Entwurf vorgeschlagen ist, stimmen. Nur dem von dem Abgeordneten Steuernagel ausgesprochenen Wunsche

muß ich mich, jedoch in beschränkter Weise, anschließen. Gegen die von ihm vorgeschlagene Bezirkseintheilung könnte Manches eingewendet werden; ich lasse mich darauf nicht weiter ein, und nur in so ferne, als er den Wunsch ausgesprochen, daß die Stadt Schotten zum Sitz einer Regierungscommission des zweiten Bezirks bestimmt werden möge, schließe ich mich ihm an, hauptsächlich wegen der armen Bewohner des Vogelsbergs. Diese verdienen ganz besonders berücksichtigt zu werden. Die Bewohner des Vogelsbergs hätten, wenn der Sitz der Regierungscommission in Nidda sein würde, einen sehr weiten und im Winter sehr beschwerlichen Weg. Um eine Angelegenheit bei der Regierungscommission persönlich zu betreiben, müßten sie 2 bis 3 Tage aufwenden. Dieser Zeit- und der damit verbundene Kostenaufwand würde ihnen erspart werden, wenn Schotten zum Sitze der Regierungscommission erwählt werden wollte.

Der Abg. Frank: Ich bin im Ganzen für möglichste Vergrößerung der Regierungsbezirke, und glaube, daß die Provinz Rheinhessen mit einer Regierungscommission genug hat. Der Abgeordnete Zulauf bemerkte zwar, die Stadt Mainz könne belagert werden, und dann sei gar keine Regierungsbehörde in der Provinz vorhanden. Ich glaube aber nicht, daß die Regierungscommission nothwendig ihren Sitz in Mainz haben muß, man kann sie auch wo anders hinlegen, an einen Ort, der nicht Gefahr läuft, belagert zu werden.

Was nun die Regierungsbezirke in den beiden diesseitigen Provinzen betrifft, so glaube ich, vom Hinterlande abgesehen, indem hier allerdings eine eigne Einrichtung getroffen werden muß, daß die Provinz Oberhessen recht gut sich wenigstens mit drei Regierungscommissionen begnügen kann, und indem ich auf die besonderen Rücksichten, welche immer die sogenannten Hauptstädte, Provinzialhauptstädte und wie sie sonst heißen mögen, verlangen, auf die ich aber in Zukunft nichts mehr geben will, auch im vorliegenden Falle kein Gewicht lege, glaube ich, daß der Sitz der ersten Regierungscommission dahin gehört, wohin ihn der Abgeordnete Buff legen will; den Sitz des anderen Bezirks würde ich ungefähr nach Lauterbach und den des dritten nach Nidda bestimmen. Ebenso meine ich, daß für die Provinz Starkenburg mit zwei Regierungscommissionen ausgereicht werden könnte. Außerdem braucht man auch in Zukunft nicht mehr auf die ältere Provinzialeintheilung Rücksicht zu nehmen. Es ist ja nicht nöthig, die drei Provinzen ferner-

hin so von einander zu scheiden, daß die Flüsse die Grenzen machen. Ich würde z. B. Rödelheim und die dazu gehörigen Orte nach Darmstadt weisen. Ich mache jedoch in dieser Beziehung keinen Vorschlag.

Der Abg. Ramspeck: Ich kann nur der Bildung der Verwaltungsbezirke, wie sie der Entwurf vorschlägt, meine Zustimmung ertheilen, um so mehr, da diese Eintheilung nur als eine provisorische betrachtet werden kann.

Was nun ferner die einzelnen Wünsche, die von verschiedenen Seiten geäußert worden sind, betrifft, so ist in dem Art. 4 schon der erforderliche Vorschlag getroffen. Jeder einzelne Ort kann der Staatsregierung seine Wünsche aussprechen und die Staatsregierung wird nach diesem Artikel einem solchen Ort gewiß möglichst Abhülfe gewähren, wenn es nur irgend thunlich scheint. Dann finde ich aber auch in dem Vorschlag der Regierung schon einen Beweis, daß bei der vorgeschlagenen Eintheilung die Gebirgszüge, die Flüsse und Straßen besonders berücksichtigt worden sind. Wenn wir hier noch weiter gehen wollen, wenn jeder nach seinem Wunsche einen Regierungsbezirk vorschlagen will, so würde die Staatsregierung am Ende nicht wissen, wo sie die Grenzen herziehen soll. Wir sollten also den Entwurf als provisorisch annehmen. Den Abgeordneten Oberforstrath von Rabenau und Dietz gegenüber kann ich übrigens eine Bemerkung nicht unterlassen. Der Abgeordnete von Rabenau hat bemerkt, Alsfeld liege an der kurhessischen Grenze, während Lauterbach in der Mitte des Bezirks liege. Lauterbach liegt aber näher an der kurhessischen Grenze, als Alsfeld. Ein Blick in die Karte wird den schlagendsten Beweis führen und erscheint Alsfeld mehr in der Mitte des Bezirks, als Lauterbach. Alsfeld ist übrigens wegen seiner Lage im Schwalmgrund, wo ein bedeutender Verkehr mit Kurhessen stattfindet und wegen des bedeutenden Fabrikverkehrs von Wichtigkeit, und es erscheint folglich Alsfeld zweckmäßiger als Hauptort des Bezirks, als wie Lauterbach. Ein Beweis liegt dafür in der Erklärung, die der Abgeordnete Steuernagel gegeben hat. Dieser schlägt selbst vor, 12 bis 14 Orte ihrem Wunsche gemäß Alsfeld zuzutheilen, anstatt dem Bezirke Nidda. Davon gehörten schon früher zu Alsfeld, — es sind bedeutende Orte — z. B.: Meiches, Helpersheim, Köddingen, Stumpertenrod, Windhausen, Felda mit Schellnhausen, Ermenrod, Ober- und Unterseibertenrod, Oberohmen, Ruppertenrod, Zeilbach, Kleinfelda, Engelrod, Rebgeshain, Eichelhain ꝛc.

Der Abgeordnete Stein schließt sich der Ansicht des Abgeordneten Ramspeck an.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Der Abgeordnete Steuernagel hat bemerkt, die Orte des alten Gerichts Felda würden vorziehen, dem Bezirke Alsfeld zugetheilt zu werden. Das glaube ich auch, wenn es bei dem ursprünglichen Vorschlag bliebe, daß sie Nidda zugetheilt werden sollten. Wenn aber Grünberg zum Sitz einer Regierungscommission gewählt wird, werden sie wohl lieber dort zugetheilt sein, wie dieß auch gegenwärtig der Fall ist.

Der Abgeordnete Zulauf widerspricht der Richtigkeit dieser Voraussetzung.

Der Herr Ministerialrath Maurer: Sie erwarten wohl nicht, meine Herren, daß ich näher eingehe auf die verschiedenen Wünsche und die sich zum Theil widersprechenden Vorschläge, welche wir eben gehört haben, die allerdings von sehr viel Localkenntnissen zeigen, aber auch vielleicht nicht überall ganz frei sind von localen Sympathieen. Die Staatsregierung wird diese Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigen. Nur einem besondern Bedenken glaube ich mit der Bemerkung begegnen zu müssen, daß ich die gebührende Gleichheit zwischen den verschiedenen Provinzen nicht als eine absolute, daß ich sie nicht dahin verstehen kann, jede Einrichtung in den einzelnen Provinzen müssen gerade so in denselbem Umfange in den andern sich wieder finden. Die Gleichheit kann doch nur darin bestehen, daß überall unter gleichen Voraussetzungen auch das Gleiche geschieht. Auf den ersten Blick sieht man wohl, daß für die Provinz Rheinhessen bei kleinerem Umfang ausreichen kann, was anderwärts, namentlich für die Provinz Oberhessen, durchaus unzulänglich sein würde.

Zu Art. 4.

Der Abg. Volhard: Hier trage ich wieder darauf an, die Fremdwörter aus dem Artikel zu entfernen und demgemäß statt: „im Interesse der Lage" zu sagen: „mit Rücksicht auf die Lage".

Der Antrag wird unterstützt.

Der Abg. Behlen: Ich möchte die Aenderungen in der Bezirkseintheilung künftighin nicht durch das Ministerium allein gemacht haben, sondern es soll dieß durch das Ministerium nur mit Zustimmung der Bezirksräthe derjenigen Bezirke, wozu der betreffende Ort früher gehört hatte

und wozu er nun zugetheilt sein will, geschehen. Ich stelle hierauf einen förmlichen Antrag.

Dieser Antrag wird unterstützt.

Zu Art. 5.

Der Abg. Volhard: Auch bei diesem Artikel, wie bei allen übrigen, würde ich vorschlagen, statt: „Regierungscommissionen" zu sagen: „Bezirksregierungen oder Bezirksverwaltungen".

Der Antrag wird unterstützt.

Zu Art. 6.

Der Abg. Volhard: Ich schlage vor, statt: „Functionen" zu sagen: „Dienstverrichtungen". Dann erlaube ich mir in Beziehung auf diesen Artikel die Anfrage an den Herrn Regierungscommissär, warum der Administrativjustizhof für die beiden diesseitigen Provinzen noch in Wirksamkeit bleiben soll?

Der Herr Ministerialrath Maurer: Der Administrativjustizhof soll für die beiden diesseitigen Provinzen aus dem Grunde bestehen bleiben, weil für diese Behörde in den beiden diesseitigen Provinzen mehr dahin gehörige Geschäfte zu erledigen sind, als in der Provinz Rheinhessen. Es sind diese Geschäfte aber zum Theil vorübergehend und künftig kann dann eine Aenderung auch in dieser Beziehung eintreten.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Es sind besonders Ablösungssachen und Administrativjustizsachen, welche die Thätigkeit des Administrativjustizhofes in Anspruch nehmen, und die in den rechtsrheinischen beiden Provinzen häufig vorkommen. Namentlich werden dergleichen, veranlaßt durch die Aenderung in den standesherrlichen Verhältnissen, in der nächsten Zeit häufig vorkommen.

Der Abg. Volhard, Könnte man nicht dadurch helfen, daß man etwa den Regierungen in Gießen und Darmstadt einen Rath mehr beigäbe, der diese Geschäfte vorzugsweise zu besorgen hätte; es würde hierdurch immerhin eine besondere Behörde unnöthig.

Der Herr Ministerialrath Maurer: Es würde bei einer solchen Uebertragung der Geschäfte im Augenblicke nicht viel gewonnen werden; es würde daraus eine nachtheilige Unterbrechung in dem Geschäftsbetrtebe entstehen.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Es könnte auch noch allenfalls ein Zusatz ausdrücklich dahin gemacht

werden, daß die Staatsregierung ermächtigt ist, den Administrativjustizhof aufzuheben, sobald sie es für zweckmäßig hält, und seine Function alsdann den Regierungscommissionen zu übertragen.

Es wird von mehreren Seiten bemerkt, daß sich dieß von selbst verstehe.

Zu Art. 7.

Der Abg. Volhard: Ich trage darauf an, in diesem Artikel statt „Sekretären" zu sagen „Schriftführern" und statt „Bureaupersonal" „Unterbeamten."

Der Abg. von Steinherr: In dem Vortrag, welchen ich in der Sitzung von dem 10. April gehalten, habe ich vorgeschlagen, bei den Bezirksregierungen auch technische Mitglieder anzustellen, nämlich einen Forstrath und einen Baurath, und zwar mit der Absicht, dadurch die Möglichkeit herbeizuführen, zwei Collegien, nämlich die Oberforstdirection und die Oberbaudirection aufzuheben. Ebenso habe ich damals die Ansicht geltend zu machen gesucht, daß die Provinzialbaumeister und die Forstmeister namentlich eingehen könnten, indem, was die letzteren betrifft, die wissenschaftlich gebildeten Revierförster vollständig im Stande sind, die Geschäfte der Forstmeister zu versehen, die obere Aufsicht über dieselben aber der Regierung zu übertragen sein würde. Es ist in dieser Beziehung in dem Artikel 7 gar nichts gesagt, es ist weder über diese Anzahl der Personen, welche Mitglieder einer Regierungscommission sein sollen, noch über die Qualifität der Angestellten irgend etwas bestimmt; und ich erlaube mir daher die Anfrage an den Herrn Regierungscommissär, ob die Staatsregierung nicht geneigt ist, auf diesen meinen damals gemachten Vorschlag ein Gewicht zu legen?

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Die Staatsregierung legt allerdings Gewicht darauf; aber es muß die ganze Einrichtung, welche vorgeschlagen ist, als eine provisorische betrachtet werden, und in diesem Augenblicke ist es nicht möglich, die Organisation so durchgreifend zu ändern, wie es in dem Antrag des Abgeordneten von Steinherr vorgeschlagen war.

Der Abg. von Steinherr: Ich habe in meinem damaligen Vorschlag auch bemerkt, daß, wenn man vor der Hand auf diese Hauptreform einzugehen noch nicht beabsichtige, es wünschenswerth sei, die Errichtung von Regierungen wenigstens so schnell als möglich eintreten zu lassen

und beruhige mich jetzt mit der Zusicherung, welche der Herr Regierungscommissär gegeben hat, daß die Staatsregierung künftig darauf Bedacht nehmen werde.

Der Abg. Karl Zöppritz: Es wäre doch in finanzieller Hinsicht bedenklich, wenn man jeder der 10 Regierungscommissionen einen Forstrath und einen Baurath beiordnen wollte. Der Abgeordnete von Steinherr wollte eine geringere Anzahl von Regierungen haben und da wäre dieß allerdings zulässig gewesen.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Regierungscommissär, wie es in Zukunft mit den Bureaugeldern gehalten werden soll, wer das Bureaupersonal ꝛc. bezahlen soll? Bei der bisherigen Einrichtung hat sich gezeigt, daß da, wo Büreaugelder vom Staate bezahlt wurden, sie bedeutende Summen gekostet haben, während da, wo den Beamten überlassen war, sich das Bureaupersonal ꝛc. selbst anzuschaffen, nur eine unbedeutende Aversionalsumme bezahlt wurde. Ich muß hiernach den Wunsch aussprechen, daß auch künftig nur Aversionalsummen für die Bureaukosten bezahlt werden mögen und daß die Staatsregierung auf die Bezahlung von Bureaugeldern sich in keiner Weise einläßt.

Der Herr Ministerialrath Maurer: Bei einer Behörde, die aus mehreren Mitgliedern besteht, ist einem derselben nicht wohl die Zumuthung zu machen, daß es die Bestreitung der Bureaukosten gegen eine Aversionalsumme übernehme. Es kann daher nicht die Absicht sein, die Sache in der seitherigen Weise zu behandeln. Aus einem ganz einleuchtenden Grunde den der Herr Abgeordnete von Rabenau angegeben hat, ist allerdings zu erwarten, daß die Ausgaben etwas höher wie bisher steigen könnten, weil die Nöthigung zur Sparsamkeit im eigenen persönlichen Interesse wegfällt. Indessen wird durch das Zusammenziehen der Behörden auf der anderen Seite doch auch einige Ersparniß erreicht werden, und Beides gegen einander erwogen, wird sich daraus nehmen lassen, daß der Aufwand nicht beträchtlich steigt.

Der Abg. Frank: Ich wünschte, daß den zu diesen Regierungscommissionen berufenen Männern, nicht eher ein fester Gehalt zugesagt würde, als bis das Budget mit den Ständen zur Vereinbarung gekommen ist. Es können die jetzt im Amt stehenden bedeutet werden, welche Posten sie bei den Regierungscommissionen einzunehmen haben, so daß indeß ein Jeder seinen bisherigen Gehalt fortbehält. Denn

unter den Anzustellenden kann mancher sein, der nach seiner Ernennung vielleicht einen höheren Gehalt bekommt, als er bisher hatte. Aber es kann auch mancher auf einem Posten angestellt werden, womit ein geringerer Gehalt verbunden wird, so daß er den überschießenden Theil seiner Besoldung als Pension bezöge.

Der Präsident: So lange unsere dermaligen organischen Einrichtungen bestehen, muß die Staatsregierung einem Diener, wenn sie ihn im Staatsdienst läßt, die Besoldung lassen, die er bisher bezogen hat.

Der Abg. Frank: Ich wünschte nur nicht, daß er mehr bekäme, als hernach bei Festsetzung des Budget für seine Stelle vorgesehen wird.

Der Abg. Krug: Ehe die Stände das Budget genehmigt haben und die dermalen bestehenden fixen Etats in Uebereinstimmung zwischen der Staatsregierung und den Ständen abgeändert worden sind, kann jedenfalls die Staatsregierung keine Besoldungserhöhung eintreten lassen.

Der Abg. Frank: Es könnte nur die Anstellung erfolgen, ehe das Budget mit den Ständen vereinbart ist.

Der Herr Ministerialrath Maurer: Ich bin im Stande darüber volle Beruhigung zu geben. Wie ich schon in einer vorläufigen Mittheilung an den Ausschuß erklärt habe, wird bei den neuen Anstellungen keine Besoldungserhöhung von irgend nennenswerthem Belang eintreten.

Der Abg. Elwert: Ich erlaube mir die Anfrage, ob der hohe Gehalt, den der bisherige Provinzialcommissär und Kreisrath in Mainz bezog, auch für die Zukunft bestehen bleiben wird, ob nicht im Sinne des Abgeordneten Frank ein Theil davon als Pension betrachtet werden könnte.

Der Herr Ministerialrath Maurer: Der hohe Gehalt, den der erste Beamte in Mainz bezieht, besteht zum größten Theil aus Repräsentationsgeldern. Diese sind eine Vergütung, welche von dem zu machenden Aufwand abhängt, sie gehören also nicht in die Kategorie der Besoldung.

Zu Art. 8

wird nichts bemerkt.

Zu Art. 9 pos. 1

erfolgen ebenfalls keine Bemerkungen.

Dagegen zu pos. 2

Der Abg. v. Rabenau (Legationssekretär): Ich erlaube mir die Anfrage an den Herrn Regierungscommissär, ob

diesen Regierungscommissionen durch die Position 2 die Attribut zugetheilt werden soll, daß sie polizeiliche Verbote, für einen ganzen Bezirk, ohne Zustimmung des Ministeriums erlassen können, und namentlich, ob und bis zu welchem Betrag sie Geldstrafe anzudrohen befugt sind?

Der Abg. Krug: Nach den von beiden Kammern, bei der Berathung über das Polizeistrafgesetzbuch gefaßten Beschlüssen, sollen die Kreisräthe, welche auch schon früher nur Strafen bis zu 5 Gulden in den zu ihrer Competenz gehörigen Regulativen androhen konnten, Ge- und Verbote für örtliche Interessen nur nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums und unter dessen Namen erlassen können. Eine höhere Strafe werden daher auch die Regierungscommissionen in den von ihnen ausgehenden Reglements nicht androhen können, und es erscheint wünschenswerth, daß auch sie vorher die Genehmigung des Ministeriums dazu einzuholen angewiesen werden.

Der Herr Ministerialrath Maurer: Der Herr Abgeordnete Krug hat bereits eine Erläuterung gegeben, durch welche ich die von dem Herrn Abgeordneten von Rabenau gestellte Frage erledigt erachte.

Zu Art. 9, pos. 3.

Der Abg. Krug: Im Ausschuß wurde wegen dieser Bestimmung ein Zweifel erhoben. Man war indessen allgemein darin einverstanden — und ich erwähne es auch hier nur, um einem etwaigen Mißverständnisse vorzubeugen — daß hier nur von dem Fall die Rede ist, wo die Regierungscommission als Colleg einen Beschluß gefaßt hat, der Bericht auf einen ergriffenen Recurs, daher alsdann nicht einer vorgängigen collegialischen Berathung bedarf, wenn der Beschluß, gegen welchen recurrirt worden ist, von einem einzelnen Mitglied der Regierungscommission ausgegangen ist, der Herr Regierungscommissär, welcher im Ausschuß gegenwärtig war und welcher sich mit dieser Ansicht einverstanden erklärt hat, wird dieß bestätigen.

Der Herr Ministerialrath Maurer: Es ist allerdings diese Frage zur Sprache gebracht und so beantwortet worden, wie der Herr Abgeordnete Krug soeben bemerkt hat. Es liegt in der Natur der Sache, daß auf ergriffenen Recurs nur diejenige Behörde sich zu verantworten hat, von welcher die angegriffene Verfügung erlassen worden ist. Daraus geht hervor, daß, wenn im Fragefalle ein einzelner Beamter verfügt hat, dieser Beamte seine Verfügung ver-

antworten wird, sowie das ganze Colleg zu berichten hätte, wenn die im Recurswege angegriffene Verfügung von ihm ausgegangen ist.

Indessen liegt dieser Bestimmung die Absicht zum Grunde, daß man veranlaßt sein kann, bei Recursen, die gegen Verfügung eines einzelnen Beamten gerichtet sind, die Erklärung des ganzen Collegs einzuziehen; es wird dieß freilich ausdrücklich verlangt werden.

Zu Art. 9, pos. 4:

Der Abg. von Steinherr: Ich wünschte hier den Zusatz: „bis zur demnächstigen Revision der Gemeindeordnung."

Die Abgeordneten Cretzschmar und Ramspeck unterstützen diesen Antrag, letzterer besonders mit Rücksicht auf die den Gemeinden resp. deren Vorständen in dem Art. 19 der Gemeindeordnung gewährten Rechte.

Der Präsident: Meiner Ansicht nach sollten wir von einem solchen Zusatz abstehen. Denn sonst würden wir auch noch bei vielen andern Artikeln in der Lage sein, Zusätze ähnlicher Art zu machen. Wenn die Gemeindeordnung geändert wird, so macht sich die Sache von selbst.

Der Abg. Schenck: Ich sehe den in dieser Position vorkommenden Ausdruck „Bestätigung zu Gemeindeämtern" auch nicht als eine wirkliche Bestätigung an, sondern es ist mehr eine Prüfung der Wahl, und wenn die Wahl in Ordnung ist, so kann ja die Staatsregierung ihre Genehmigung nicht versagen.

Der Abg von Rabenau: (Legationssekretär): Der Staatsregierung hat bisher unbestritten das Recht zugestanden, eine Organisation im Wege der Verordnung einzuführen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist nun eigentlich nichts anderes, als der Entwurf einer Verordnung, welche die Staatsregierung den Ständen, was sehr anzuerkennen ist, zum Beirath vorgelegt hat. Es wird also auch immer eine Verordnung bleiben, und durch eine Verordnung wird niemals ein Gesetz aufgehoben werden, namentlich ein Gesetz, welches in der Verfassungsurkunde garantirt ist.

In der Gemeindeordnung ist bestimmt, welche Rechte die Gemeinden hinsichtlich der Anstellung ihrer Diener haben und diese können ihnen keineswegs entzogen werden. Es können sich daher diese Worte nur auf die eigentlichen höheren Gemeindebeamten beziehen.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Ich muß der Bemerkung des Herrn Abgeordneten von Rabenau, daß das Gesetz über die neue Organisation, über dessen Entwurf wir discutiren, trotz dem, daß es den Ständen zum Beirath übergeben worden, doch immer nur eine Verordnung bleibe, widersprechen. Wenn derartige Bestimmungen einmal mit Beirath und Zustimmung der Stände erlassen worden sind, so werden sie Gesetz, und die Staatsregierung schreibt sich das Recht nicht zu, welches der Herr Abgeordnete von Rabenau ihr zuspricht, sie einseitig zu ändern. Was die Sache selbst betrifft, so glaube ich, sollte man einer Revision der Gemeindeordnung nicht vorgreifen, sondern die Frage dahin gestellt sein lassen, ob nach den Bestimmungen, welche alsdann zu erwarten sind, noch eine Bestätigung zu Gemeindeämtern stattfinden soll oder nicht. Der Art. 19 der Gemeindeordnung gehört nicht hierher; denn hier handelt es sich nicht von der Bestätigung der Anstellung der niederen Gemeindediener, wovon in jenem Art. 19 die Rede ist, sondern es handelt sich von der Bestätigung der Bürgermeister.

Der Abg. Frank: Die pos. 4 ist, meiner Ansicht nach, ohne Bedenken für die Gemeindeordnung, sie berührt sie nur zufällig. Diese Position bestimmt die Competenz der Regierungscommissionen und übergiebt ihnen Befugnisse, welche bisher von der höchsten Staatsbehörde ausgeübt wurden. Es soll damit nur gesagt werden, daß, wenn die Staatsregierung ihr Recht der Anstellung und Bestätigung zu Gemeindeämtern ausübt, sie dieses Recht durch die Regierungscommission ausüben läßt und daß die Anstellungen nicht durch die höchste Verwaltungsbehörde vollzogen werden sollen.

Zu pos. 5, 6 und 7

wird nichts bemerkt.

Zu dem Schlußsatz des Artikels:

Der Abg. Elwert: In Beziehung auf die Ergänzung der Regierungscollegien durch Sekretäre möchte ich mir eine Anfrage an den Herrn Regierungscommissär erlauben. Ich finde sehr viele Aehnlichkeit in diesem Entwurfe mit einem Bericht, den der jetzige Herr Minister von Gagern als Abgeordneter auf dem Landtage von 1834 über die Organisation der Verwaltungsbehörden im Jahr 1832 erstattet hat. Er sagt daselbst in einer Stelle, daß er es nicht zweckmäßig finde, daß das Institut der Kreissekretäre, wel-

ches die Pflanzschule für die Kreisräthe sein solle, aus Juristen gebildet würde; er finde es zweckmäßiger, wenn es aus Beamten, die bei der Justificatur der Rechnungskammer gebildet worden sind, ernannt würde. Wird vielleicht diese Idee zur Ausführung gebracht, so wird es doch wohl nicht angemessen sein, durch Sekretäre die Räthe im Colleg in Verhinderungsfällen ersetzen zu lassen.

Der Herr Ministerialrath Maurer: Unter den Umständen, welche gegenwärtig obwalten, hat man bei dieser Bestimmung die jetzige Kreissecretäre im Auge gehabt, deren Vorbildung und bisherige Verwendung vollkommen berechtigt, sie mehr als Assessoren zu betrachten, denn als eigentliche Secretäre. Weiter hat man keine Betrachtung bei dieser Bestimmung angestellt.

Der Abg. Elwert: Meine Bemerkung ging nur dahin, die Herren Regierungscommissäre darüber um Aufklärung zu bitten, ob etwa nicht die Idee des Ausschußberichts vom J. 1834 hier verwirklicht werden soll.

Der Herr Ministerialrath R. Maurer: Ich kann nur sagen, daß dieß nicht hier in Betracht gekommen ist.

Der Präsident: Und gesetzt den Fall, man würde ein solches Individuum als Secretär bei einer solchen Regierungscommission anstellen, so würde dasselbe doch niemals Mitglied des Collegs werden können, indem die Regierungscommission über Gegenstände zu entscheiden hat, die dem bloßen Rechnungsmann unbekannt sind.

Der Herr Ministerialrath Maurer bestätigt diese Bemerkung.

Zu Artikel 10

wird nichts bemerkt.

Zu Artikel 11.

Der Abg. Frank: Dieser Artikel veranlaßt mich, von den besonderen Verhältnissen des Hinterlandes etwas zu sagen. Wegen des Hinterlandes sollen, wie hier und da angedeutet und, wenn ich nicht irre, auch im Ausschußbericht gesagt worden ist, eine besondere Einrichtung getroffen werden, welche aber doch mit den übrigen harmoniren soll. Ich glaube, daß dieser 11te Artikel namentlich benutzt werden muß für manche Theile des Hinterlandes, zunächst für die Herrschaft Itter oder den bisherigen Bezirk Vöhl, welcher sich in eigenthümlichen Verhältnissen befindet schon durch seine Lage, denn er liegt so isolirt, daß Vöhl von

Battenberg, dem der Herrschaft Itter sich am meisten nähernden Bezirk des Landes, acht Stunden Wegs weit entfernt ist; manche Orte des Bezirks Vöhl liegen drei bis fünf Stunden weiter nach Norden, mithin von Biedenkopf, was demnächst Sitz der Regierungsbehörde für das Hinterland sein soll, bis zu 17 Stunden entfernt. In so fern nun die Geschäfte collegialisch betrieben werden, mögen die Bürgermeister die gewöhnlichen Correspondenzen mit den Regierungscommissionen führen. Indessen muß doch für den Bezirk Vöhl vorerst wenigstens eine besondere Fürsorge getroffen werden. Dieser Bezirk liegt nämlich nicht bloß vom übrigen Hinterland getrennt, sondern er hat auch seine eigenthümlichen wirthschaftlichen Einrichtungen und Bedürfnisse. Er ist umgeben vom Waldeck'schen und Kurhessischen Gebiet, und der Bezirk kommt daher mit dem Ausland in mannigfache Berührung. Es sind aber nicht Beziehungen der einzelnen Orte, wo durch die Bürgermeister das Nöthige besorgt werden könnte, sondern für den Bezirk im Ganzen sind mannigfaltige Interessen dem Auslande gegenüber zu wahren. Sodann hat der Bezirk schon von Jahrhunderten her Einrichtungen, die ganz und gar abweichen von allen Einrichtungen der übrigen Bezirke des Landes und damit in Verbindung stehende eigenthümliche Gewohnheiten. Die Bewohner des Bezirks haben von jeher unter andern Verhältnissen gelebt, sie gehören auch zu einem andern deutschen Volksstamm, als die Bewohner des übrigen Landes. Man spricht dort einen andern Dialekt, nämlich plattdeutsch. Diesem Bezirk ist von dem vorigen Regime sehr wehe gethan worden, indem es Verwaltungsbeamte hingesetzt hat, welche in ganz andern Gegenden aufgewachsen, der Herrschaft Itter nicht convenirende Lebensansichten und Lebensgewohnheiten in sich aufgenommen hatten, und welche der bureaukratischen Routine wegen, die sie sich erworben hatten, beauftragt wurden, in dem Bezirk Vöhl die Verwaltung zu versehen. Man hat eine längere Reihe von Jahren nöthig, um bei gehöriger Beobachtung zu erkennen, auf welchen Verhältnissen die dortige Lebensansichten, Sitten und Einrichtungen beruhen, und mit welcher Rücksicht man sie behandeln muß. Jene Beamten kamen aber mit ihren Ansichten aus andern Gegenden dahin, griffen in die Itterer Verhältnisse willkührlich zerstörend ein und verletzten tief den Charakter der dortigen Bewohner, der ein sehr ehrenwerther ist, der durchaus nicht geeignet ist, sich zu Servilität hinzugeben. Die Verwaltungsbeamten haben über

zwölf Jahre ihre Gewalt dazu verwendet, die Einwohner servil zu machen, der Charakter der Einwohner hat widerstanden. Ein großer Theil derselben hat vorgezogen, lieber nach Amerika überzuziehen, als sich die Lebensansichten, die ihnen zur Gewohnheit und zum Bedürfniß geworden waren, rauben zu lassen. Die Beamten haben daher, um ihr System vollständig auszuführen, aus fremden Gegenden zur Servilität geneigte Menschen kommen lassen, und ihnen unter irgend einem Namen und Titel Anstellungen, Einfluß und Erwerb in dem Bezirk verschafft. Für diesen Bezirk muß etwas besonderes geschehen, um Niedergestoßenes wieder aufzurichten und zu retten, was noch zu retten ist. Dazu ist kein großer Kostenaufwand nöthig; aber es muß nach Art. 11 dort Jemand auf einige Zeit als Einzelnbeamter angestellt werden, der die örtlichen Verhältnisse versteht, der dem Charakter und den Sitten der Einwohner die gebührende Achtung bezeugt, ihr Zutrauen sich zu erwerben weiß, und ihnen im Auftrage des Staats die Hand bietet zur Beseitigung der von der vorigen Verwaltung zurückgelassenen schlimmen Einflüsse.

Der Abg. Elwert: Was der Abgeordnete Frank bemerkt hat, kann ich bestätigen und ich halte es sogar im Interesse, daß ein aus der Mitte der Herrschaft Itter hervorgegangener Beamter als Organ der Regierung dort angestellt wird.

Der Abg. v. Firnhaber: Ich unterstütze diesen Wunsch ganz und gar; denn die Verhältnisse sind dort ganz anders, als in den übrigen Theilen des Landes, und sie bedürfen eine ganz vorzügliche Berücksichtigung.

Der Abg. v. Grolman: Auch ich bestätige die Angaben des Abgeordneten Frank, soweit sie aus der isolirten Lage des Bezirks Vöhl entnommen sind. Vöhl ist, so viel ich weiß, von Battenberg allein acht Stunden entfernt; von Battenberg bis Biedenkopf sind wieder vier Stunden, macht zusammen zwölf. Nun kommt noch zu dem Bezirk Vöhl das sogenannte Kirchspiel Eimelrod, bestehend aus den Orten Hemminghausen, Deisfeld und Eimelrod; diese haben wenigstens 5—6 Stunden bis Vöhl zu gehen; denn sie liegen mitten im Waldeck'schen, und wenn sie nach Vöhl wollen, müssen sie über Korbach. Sie werden daraus ermessen, daß der Sitz der Regierungscommission, wenn derselbe nach Biedenkopf kommen sollte, zu entfernt ist. Der Abgeordnete Frank hat ganz richtig, namentlich auf die Verhältnisse mit dem Auslande aufmerksam gemacht, denn

Böhl ist auf der einen Seite von Kurhessen, und auf der andern Seite von Waldeck umschlossen. Hier gibt es mehr als sonst mannigfache Berührungen und Beziehungen, die oft augenblickliche Verfügung erfordern und erheischen. Darum wird es angemessen sein, wenn ein Lokalbeamter für die Herrschaft Itter auch in Zukunft angeordnet wird.

Der Abg. v. Firnhaber: Und ich möchte zu diesem Bezirk einen recht vorzüglichen Beamten wünschen; denn er ist so entfernt von den übrigen Theilen des Landes, daß bei der vermehrten Schwierigkeit der Controle es um so nothwendiger ist, daß daselbst ein vorzüglicher Beamter angestellt wird.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Wenn von Sympathieen für die Herrschaft Itter die Rede ist, so glaube ich nicht, daß irgend ein Mitglied in dieser Versammlung mich darin übertreffen wird. Ich stamme selbst aus diesem Landestheil her, habe meine nächsten Verwandten dort, und kenne die vortrefflichen Eigenschaften der dortigen biederen Bewohner sehr wohl. Allerdings macht die isolirte Lage dieses Landestheils es wohl wünschenswerth, daß ein Beamter in seiner Mitte sei, aber es ist auf der andern Seite zu bedenken, daß der Bezirk nur 5000 Einwohner zählt, und es wird sich nicht wohl ausführen lassen hier einen besonderen Beamten anzustellen.

Die Gründe, welche es räthlich machen, überhaupt die Einzelbeamte abzuschaffen, möchten doch auch dort wohl den Ausschlag geben. Die mannigfachen Grenzverhältnisse möchten künftighin weniger schwierig werden, wenn das Gefühl der Gemeinschaftlichkeit und der Einheit in Deutschland stärker wird, und es wird zu hoffen sein, daß alsdann die nachbarlichen Reibungen die es mitunter wünschenswerth machen, einen Beamten in einem solchen Landestheile zu haben, weniger eintreten.

Der Abg. Ramspeck: Ich bin auch mit dem, was der Abgeordnete Frank in Bezug auf die Herrschaft Itter vorgetragen hat, einverstanden. Diesem Wunsche ist schon dadurch entgegen gekommen, daß in dem Art. 7 des Entwurfs die Regierungscommission aus mehreren Mitgliedern zusammengesetzt werden. Von diesen Mitgliedern könnte ein Mitglied in Böhl wohnen, und die Einrichtung könnte so getroffen werden, daß, wenn collegialische Berathungen stattfinden sollen, dieser Einzelbeamte zu dem Ende nach Biedenkopf an den Hauptsitz der Regierungscommission gehen muß. Durch diesen Vorschlag ist beiden Wünschen abgehol-

fen, und es wird der Herrschaft Itter ein ständiger Beamter in ihrer Mitte dadurch gesichert.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Es wird dem Wunsche, den der Herr Abgeordnete Frank geäußert hat, am Besten wohl auf die Art abzuhelfen sein, daß von Zeit zu Zeit Mitglieder der Regierungscommission in dem Bezirk erscheinen, dann wird man dem System des Gesetzesentwurfs nicht untreu, und es möchte dieß besser sein, als die Einrichtung, welche der Herr Abgeordnete Ramspeck vorschlug, nämlich ein Mitglied der Commission dort wohnen zu lassen.

Der Herr Ministerialrath Maurer: Der Herr Abgeordnete Frank hat sich hauptsächlich auf die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse des Bezirks Vöhl und auf die Bewohner bezogen, und darauf seinen Wunsch gegründet. Demselben ist indessen bereits durch den Artikel selbst begegnet, indem er andeutet, daß man nicht allein Männer die im Staatsdienst stehen, sondern auch befähigte Männer im Volke, aus dem Bürgerstande nach dem inneren Beruf, zur Vornahme einzelner Geschäfte und Regierungshandlungen verwenden will. Es wird dieser Bestimmung ein Mittel an die Hand geben, gerade die Verhältnisse des genannten Bezirks gehörig zu beachten und zu schonen. Ueberhaupt ist es sehr wünschenswerth, daß auf diese Weise durch die Verwendung von Leuten, die nicht im Staatsdienste stehen, die Handlungen der Regierungen volksthümlicher werden, daß die Behörden auf diesem Wege besser aufgeklärt werden, und daß dadurch eine größere Theilnahme des Volkes an den Regierungs- und Verwaltungsgeschäften erzielt wird.

Der Präsident: Gerade die von dem Herrn Regierungscommissär berührte Bestimmung des Art. 11 hat mich besonders angesprochen, und darauf sollte eine Bemerkung, die ich in der Einleitung zur Discussion über diese Artikel gemacht habe, hinzielen.

Der Herr Ministerialrath Maurer (fortfahrend): Es ist vielfach geäußert worden, die Anforderungen, welche von verschiedenen Seiten her an die Regierung gemacht werden, seien so übergroß, daß auch der talentvollste, der kenntnißreichste Mann ihnen nicht genügen könne. Darin liegt sehr viel Wahres. Ein Verwaltungsbeamter soll sich von der Einbildung frei halten, Alles selbst zu wissen; er kann nur dann seinem vielumfassenden Berufe genügen, wenn er zu einem gerechten und ersprießlichen Resultat ver-

mittelt, was Andere in den verschiedenen speciellen Fächern besser leisten können, in diesem Sinne hoffe ich namentlich viel Gutes von dieser Bestimmung des Art. 11 bei einer richtigen Anwendung.

Der Abg. Frank: Ich habe daher auch gerade meine vorhinigen Bemerkungen an diesen Artikel angeknüpft, weil ich ganz die Ansicht habe, welche der Herr Regierungscommissär soeben ausgesprochen hat.

Zu Art. 12.

wird nichts bemerkt.

Zu Art. 13.

Der Abg. Karl Zöppritz: Hinsichtlich der in Ausführung des Rekrutirungsgesetzes, der neuen Bezirkseintheilung entsprechenden Anordnungen möchte ich mir eine Anfrage erlauben, ob damit wohl gemeint ist, daß künftighin an dem Sitze der Bezirkscommission auch die Rekrutirung abgehalten werden soll, und ob man auch daran denkt, die Stelle eines besonderen Regierungscommissärs für die Rekrutirung aufzuheben, und damit die Mitglieder der Regierungscommission in den verschiedenen Bezirksorten zu betrauen. Diese Rekrutirungen veranlassen sehr bedeutende Kosten, besonders dadurch, daß man je einen Beamten aus Gießen, Darmstadt und Mainz beauftragt, die Rekrutirungen in der betreffenden Provinz abzuhalten, während man kurzer Hand die Kreisräthe damit hätte beauftragen können. Soviel mir bekannt ist, sind je nach den Provinzen soeben 35 bis 51 Tage nöthig, um die Rekrutirung im Großherzogthum abzuhalten, während, wenn man nicht einen besonderen Commissär mitschickte, die Rekrutirung zweifelsohne nicht nur schneller abgehalten, sondern auch sehr viel an Diäten gespart werden würde.

Der Abg. Krug: Dieser Gegenstand ist sowohl bei der Berathung über das Recrutirungsgesetz, als auf späteren Landtagen mehrmals reiflich erwogen worden; man hat es aber immer für nothwendig gefunden, schon der gleichförmigen Geschäftsbehandlung wegen nur einen Regierungscommissär für jede Provinz zu bestellen. Jeder, welcher die betreffenden Verhandlungen nachsieht, wird sich davon überzeugen, daß es nicht rathsam erscheint, diesen Commissär eingehen zu lassen und dessen Functionen den Regierungscommissionen in den einzelnen Regierungsbezirken zu übertragen.

Der Herr Ministerialrath Maurer: Bei dem Entwurf der hier in Rede stehenden Bestimmung, hatte man nur diejenigen Einrichtungen im Auge, die in Folge der veränderten Bezirkseintheilung nothwendig geändert werden müssen, nicht aber gerade eine Aenderung des Recrutirungswesens an sich. Der Herr Abgeordnete Krug hat schon darauf hingewiesen, aus welchen Rücksichten man geglaubt hat, einen Recrutirungscommissär für die ganze Provinz bestellen zu müssen. Da indessen der Gegenstand zur Frage der Organisation nicht gerade gehört, so unterlasse ich es, mich weiter darüber zu äußern.

Der Abg. Ramspeck: Meiner Ansicht nach wird in Zukunft das Recrutirungsgeschäft von den Bezirksverwaltungen besorgt werden können, und ein besonderer Recrutirungscommissär für die Zukunft nicht mehr nothwendig sein. Im Jahr 1830, wo das Recrutirungsgesetz erschien, waren die Geschäfte den Beamten noch nicht so bekannt, wie jetzt, die Arbeiten sind nicht so schwierig, sie sind nach den darüber bestehenden Anordnungen sehr leicht, Jeder weiß genau, wie weit er zu gehen hat, so daß eine große Gelehrsamkeit nicht erforderlich ist, und ich stimme daher dem Vorschlage des Abgeordneten Zöppritz ganz bei.

Der Herr Ministerialrath Maurer: Da der Gegenstand dennoch weiter berührt worden ist, so muß ich zunächst gegen eine vernommene Aeußerung bemerken, daß den Kreisräthen nicht wegen Unfähigkeit das höchst einfache Geschäft der Recrutirung entzogen sein konnte; vielmehr war die Anstellung eines Commissärs für die ganze Provinz, besonders durch die Rücksicht auf Gleichförmigkeit in der Behandlung der Sache motivirt.

Zu Artikel 14

wird nichts bemerkt.

Zu Artikel 15.

Der Abg. Cretzschmar: Ich bin mit der Bestimmung des Art. 15 nicht einverstanden. So sehr sachgemäß es sonst auch ist, daß das Amt eines Mitgliedes des Bezirksraths für ein Ehrenamt erklärt ist, so glaube ich doch nicht, daß sich Jemand 14 Tage lang so leicht an einen Ort hinsetzt, ohne Entschädigung dafür zu bekommen. Wir werden dann nur Bezirksräthe bekommen, die aus reichen, vermögenden Leuten bestehen; ob dieselben aber auch immer dazu geeignet sein mögen, das wahre Wohl des Bezirks zu vertreten,

das möchte ich sehr bezweifeln. Es ist daher wohl in der Sache selbst begründet, daß man diesen Bezirksräthen eine Diätenvergütung zuweist und ich trage sogar darauf an, 2 fl. Diäten täglich zu bestimmen. Die Geschäfte des Bezirksraths werden mindestens 14 Tage dauern, mit 2 fl. kommt einer nicht einmal überall aus, er braucht vielleicht mehr. Wir dürfen uns nur selbst Rechenschaft darüber ablegen, so glaube ich nicht, daß die Mitglieder des Bezirksraths mit 2 fl. täglich vollkommen auskommen, wenn sie auch ihre Reisekosten davon bestreiten müssen. Die Kosten werden auch bei dieser Diätenverwilligung nicht so hoch sein. Nehmen wir eine 14tägige Dauer des Bezirksraths an und, daß zur Bezahlung der Diäten à 2 fl. etwa 150 Gemeinden concurriren, so kommen bei einem Bezirksrath von 12 Mitgliedern auf eine Gemeinde etwa $3 - 3\frac{1}{2}$ fl. Wenn wir die Wichtigkeit des Amtes und die Geringfügigkeit der Kosten berücksichtigen, die für die einzelnen Gemeinden entstehen; wenn wir die Kosten auf die Gemeinden ausschlagen, so ist mein Antrag auf Bewilligung von 2 fl. gerechtfertigt. Vielleicht könnte man die Diäten auch noch etwas geringer greifen; aber jedenfalls sollte man den Mitgliedern des Bezirksraths Diäten bewilligen. Ich stelle hierauf förmlich den Antrag:

„daß den Mitgliedern des Bezirksraths Diäten bewilligt und daß ihnen wenigstens 2 fl. verabreicht werden, einschließlich der Reisekosten."

Der Abg. Behlen unterstützt diesen Antrag.

Der Abg. Hillebrand: Wenn ich mir in dieser Sache das Wort erbitte, so geschieht es deßwegen, weil ich eigentlich dasjenige Mitglied des Ausschusses bin, welches bei diesem Artikel ursprünglich die Minorität gebildet hat. Der Abgeordnete Mohr trat erst später meiner Abstimmung bei. Wäre die Einzelbeamtung eingeführt worden, so würde ich weniger auf der Verwilligung von Taggeldern bestehen, weil dann weniger Zeit- und weniger Kostenaufwand nothwendig geworden wäre. Dadurch aber, daß Regierungscommissionen beschlossen werden sollen, nimmt die Sache eine andere Seite an. Die Entfernungen von den Sitzen der Regierungscommissionen erscheinen nun theilweise sehr bedeutend; wir können annehmen, daß sie oft 12 bis 14 Stunden betragen werden. Es wird also Mancher, der als Mitglied des Bezirksraths zugezogen wird, des Abends nicht wieder nach Hause gehen können, er wird vielmehr wochenlang, besonders wenn mehrere regelmäßige Versammlungen des

Bezirksraths im Jahre stattfinden sollen, von seinem Wohnorte entfernt bleiben müssen. Ich will nicht näher erörtern, was dadurch an Zeit und in anderen Beziehungen geopfert werden muß, es genügt, bloß im Allgemeinen auf diese Punkte hinzuweisen. Ich habe nun aber für meine Minoritätsansicht Gründe zweifacher Art; ich möchte sie bezeichnen als principielle und praktische Gründe. Was die ersteren angeht, so liegen sie in dem Punkt der Rechtsgleichheit. Es kommt nämlich bei diesem Bezirksrathe hauptsächlich darauf an, daß das bürgerliche Element in seinem ganzen Umfang möglichst an der Verwaltung betheiligt wird. Ohne Taggelder muß aber, wie bereits der Abgeordnete Cretzschmar bemerkt hat, die Theilnahme an dem Bezirksrathe vorzugsweise in die Hände der Reicheren, der Bemittelteren kommen, oder der Notablen, wie man sich in dem ursprünglichen Vorschlage ausgedrückt hat. Schon diese Bezeichnung an und für sich hat in unserer Zeit ihr Bedenkliches. Man sollte diesen in der Geschichte der Revolution bereits gerichteten Ausdruck jetzt am Wenigsten gebrauchen; man sollte bloß fragen, wer ist tüchtig und fähig und wer hat durch seine specielle Befähigung und Tüchtigkeit Anspruch auf dieses oder jenes Recht im Staate? Es wird also ohne Taggelder, so behaupte ich, das Princip der Gleichheit, welches wir doch vorzüglich zu wahren haben, wesentlich gefährdet werden. In der Absicht auf die praktische Begründung meiner Forderung habe ich hervorzuheben, daß es gerade unter denjenigen Personen, welche weniger bemittelt sind, Leute geben kann und wirklich gibt, welche in Beziehung auf die Geschäfte des Bezirksraths im Vergleich mit den sogenannten Notablen viel tüchtiger sind, sowohl was Gesinnung, als auch, was Befähigung betrifft. Wenn diese nun, weil sie die Kosten nicht tragen können, von diesem wichtigen Amte ausgeschlossen bleiben müssen, so wird dadurch das Geschäft selbst bedeutend leiden können. Auch die Bemittelten werden, wenn sie wochenlang auf ihre eigenen Kosten an einem fremden Orte verweilen sollen, am Ende lässig. Man hat das Ehrenamt hervorgehoben. Meine Herren, ich halte außerordentlich viel auf die Ehre, aber Häuser baue ich nicht auf den Ehrenpunkt. Bei allen socialpraktischen Unternehmungen und Einrichtungen ist es, meiner Ansicht nach, die erste Klugheitsregel das Interesse der dabei mitwirkenden Menschen mehr oder minder zu betheiligen. Das Interesse ist der Mittelpunkt, wovon die Bestrebungen in unserem socialen Leben vorzugsweise getra-

gen werden. Dürfte ich hier eine Autorität anführen, so würde ich auf einen sehr geistreichen französischen Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts hinweisen, der ja auch selbst im Gebiete der Verwaltung bekannt ist und von König Friedrich II. nach Berlin auf einen wichtigen administrativen Posten gerufen wurde. Helvetius in seinem Werke **de l'esprit de l'homme** vergleicht das Interesse mit der Sonne. Sowie diese den Mittelpunkt bildet, um den alle Planeten sich bewegen, so sei es auch das Interesse, um welches sich alle menschlichen Handlungen und Unternehmungen drehen. Ich spreche hier aber nicht von dem rein egoistischen Interesse, sondern nur davon, daß der Mensch überhaupt bei praktischen Fragen möglichst mit seinem Interesse betheiligt werden muß. Man müßte nun, was unseren Gegenstand angeht, die Taggelder freilich sehr mäßig greifen. — In Belgien besteht ein ähnliches Institut. Die Mitglieder bekommen dort 5 Francs Taggelder, was für uns allerdings zu viel sein würde. Ich glaube, daß bei uns 1 fl. 12 kr. oder 1 fl. 30 kr. genüge. Man soll ja nichts dabei ersparen. Wir müssen annehmen, daß unter den Bezirksräthen Leute sind, die keine großen Bedürfnisse haben, und 1 fl. 30 kr. dürfte unter allen Umständen hinreichen. Auch sind die Orte, wo sie zu verweilen haben, meistens solche, an denen es nicht sehr theuer ist. Für zu hohe Taggelder dürfen wir uns jedenfalls nicht entscheiden. Ob nun die Staats- oder die Bezirkskasse diese Taggelder zu bezahlen habe, das ist eine Frage, über die späterhin zu verhandeln sein würde. Für jetzt möchte ich das Amendement stellen:

„daß den Bezirksräthen Taggelder etwa im Betrage von 1 fl. 30 kr. bewilligt werden möchten."

Der Abgeordnete von Steinherr unterstützt diesen Antrag.

Der Präsident bemerkt, daß er in dem Bericht und in den Motiven den Ausdruck „Notablen" nicht finde.

Der Abg. Krug: In dem ersten Berichte, der von dem zweiten Präsidenten Wernher, als Mitglied des dritten Ausschusses, über den Antrag der Abgeordneten Emmerling ꝛc. auf Aufhebung des Instituts der Kreisräthe, erstattet worden ist, hat derselbe allerdings den Ausdruck Notablen gebraucht; allein in dem vorliegenden Gesetzesentwurf selbst, sowie in dem darüber erstatteten Bericht, kommt derselbe nicht vor.

Der Herr Ministerialrath Maurer: In den von der Staatsregierung mit dem Gesetzesentwurf übergebenen Mo-

tiven kommt allerdings der Ausdruck „Notablen“ vor; allein in einem Sinne, gerade dem entgegengesetzt, welchen vorhin der Herr Abgeordnete Hillebrand vorausgesetzt hat. Zu dem Art. 21 bis 24 sagen nämlich die Motive:

> Es sind nicht, wie es der Bericht des Ausschusses andeutet, die Mitglieder der Gemeinderäthe, oder angesehene Notablen des Bezirks als wählbar bezeichnet worden ꝛc.

Der Abg. Ramspeck: Ich schließe mich der Minorität des Ausschusses an und unterstütze namentlich den Antrag des Abgeordneten Hillebrand, die Taggelder auf 1 fl. 30 kr. zu bestimmen. Es liegt, meiner Ansicht nach, im Interesse der Sache selbst, diesen Bezirksräthen eine kleine Vergütung zu bewilligen. Es wird weit mehr Interesse für die Sache bei den Mitgliedern des Bezirksraths erwecken, wenn sie wissen, daß sie aus ihrer Tasche nicht noch baare Zubuße zu der ohnehin von ihnen zu bringenden Zeitbuße leisten sollen, besonders wenn, wie bemerkt worden ist, nicht bloß aus dem Stande der Notablen, sondern überhaupt aus dem ganzen Bürgerstande Jeder, der qualificirt ist, zu diesem Amte gelangen kann. Daher ist es wohl am Zweckmäßigsten, wenn der Vorschlag des Abgeordneten Hillebrand von der Kammer genehmigt wird.

Der Abg. Schenck: Die Sache hat allerdings ihre zwei Seiten. Der Abgeordnete Hillebrand hat in einer glänzenden Rede sehr viele Gründe angegeben, welche dafür sprechen, den Mitgliedern des Bezirksraths Diäten zu bewilligen. Indessen kann ich demungeachtet nicht dafür stimmen.

Meine Herren, wir haben vorzüglich unsere finanzielle Lage ins Auge zu fassen, diese ist nicht so glänzend, wie die Rede des Abgeordneten Hillebrand. Bedenken Sie, meine Herren, was wir an Kosten für Abgeordnete aufwenden. Wir senden Abgeordnete in die Nationalversammlung nach Frankfurt, wir senden Abgeordnete auf den Landtag nach Darmstadt und nun auch noch in die Bezirksräthe. Die Kosten für die bei dem ersteren sind schon so bedeutend, daß wir sie nicht noch durch Diäten, welche wir den Bezirksräthen geben wollen, vermehren sollen, daß man wenigstens einmal den Versuch machen soll, einen Bezirksrath ohne Diätenbezug zu creiren, ob nicht die Ehre auch schon hinreicht, kräftige und tüchtige Abgeordnete zu erhalten, ob sie nicht schon hinreicht, die Leute zur Annahme dieses Berufs zu bewegen.

Sehen wir nach der Provinz Rheinhessen, dort besteht schon längst ein Institut, wobei keine Diäten gegeben werden, nämlich das Institut der Geschwornen. Diese werden nicht bezahlt und müssen doch oft 14 Tage lang bis tief in die Nacht hinein functioniren und dessenungeachtet wird ihnen weder für ihre Bemühungen, noch für ihren Zeitaufwand, noch für ihre Kosten etwas vergütet

Der Abg. von Steinherr: Gerade das Beispiel, welches der Abgeordnete Schenck so eben angeführt hat, möchte gegen ihn sprechen; denn ich habe in Rheinhessen früher sehr viele Klagen und Beschwerden gegen den Umstand gehört, daß die Geschwornen keine Vergütung erhielten. Dieser Mißstand ist indessen seit Emanirung des neuen Criminalgesetzbuches weniger fühlbar geworden, indem darnach die Competenz des Assisenhofs auf so wenig Fälle beschränkt ist, daß die Sitzungen der Assisen nur 3 bis 4 Tage in der Regel anhalten, und es ist auch eben die Folge dieser Einrichtung, daß bisher nur aus den Notablen die Geschwornen entnommen wurden, und daß aber die Unbemittelten ganz davon ausgeschlossen waren, ein Verhältniß, das wir gewiß bei den Bezirksräthen nicht wollen; denn wir wollen in den Bezirksräthen das Volk vertreten sehen und zwar in seinem ganzen Umfange, nicht bloß den Stand der Notablen, und ich bin überzeugt, wenn Sie keine Taggelder bewilligen, so werden sich die Bezirksräthe demnächst nur als Mitglieder einer Kaste hinstellen, da sie nur aus den Besitzenden und Vermögenden hervorgehen werden. Im Uebrigen hat der Abgeordnete Hillebrand den Gesichtspunkt bereits so gründlich beleuchtet, daß ich es für überflüssig halte, darüber noch etwas zu sagen. Ich glaube jedoch, es ist nothwendig, daß die aufzunehmende Bestimmung genau präcisirt wird, um späteren Mißverständnissen vorzubeugen, und so bemerke ich denn noch zu Protokoll, daß natürlich nur die auswärts wohnenden Mitglieder des Bezirksraths Taggelder beziehen können, daß aber die an dem Sitze des Bezirksraths selbst wohnenden Mitglieder desselben, wie sich von selbst versteht, keine Diäten erhalten.

Der Abg. Karl Zöppritz: Eine Vergütung von 1 fl. 30 kr. ist keine Vergütung; das will nichts heißen und es entspricht dieß auch nicht der Ansicht des Abgeordneten Hillebrand, da sie, die Vergütung, zu geringfügig ist, um das Interesse der in den Bezirksrath als Mitglieder gewählten Bürger zu regen, vielmehr diese nur der Ehre wegen thätig sein müßten. Der Abgeordnete Schenck hat ganz richtig

schon hervorgehoben, daß die Sache ihre zwei Seiten habe. Wenn man bedenkt, daß der Bezirksrath doch eine höhere Behörde sein soll, als etwa der Gemeinderath, daß es sich bei dem Bezirksrath sehr oft von Beschwerden der Gemeinden, wie Einzelner des ganzen Bezirks gegen die vorgesetzte Regierungsbehörde handelt, und daß, da der Bezirksrath mehr allgemein die auf den Bezirk Bezug habenden Gegenstände zu berathen und zu begutachten hat, wozu eine höhere Bildung gehört, so ist es gerade zu wünschen, daß mehr Gebildete in den Bezirksrath kommen, welche sich eher unter den Bemittelten finden werden. Es ist nach meiner Meinung nicht zu fürchten, daß der Besitzstand allein oder zu überwiegend in dem Bezirksrath vertreten sein wird. Männer aber, die sich vorzugsweise für den Bezirksrath eignen, werden sich wahrlich nicht durch den 1 fl. 30 kr. Diäten bestimmen lassen, darin zu wirken, sie werden es auch ohne dieß thun.

Der Abg. Cretzschmar: Ich wünsche doch, daß man auf dem von mir vorgeschlagenen Ansatz von 2 fl. Diäten bestehen bleiben möchte. Ich habe schon auseinander gesetzt, wie wenig auf eine Gemeinde kommen wird. Es werden etwa 150 Gemeinden in einen Regierungsbezirk kommen und eine Gemeinde kaum 3 bis $3\frac{1}{2}$ fl. beizutragen haben und jede wird mit dem größten Vergnügen ihren Beitrag dazu geben, um die zum Bezirksrath Abgeordneten zu unterstützen. Die Gründe, die ich geltend gemacht habe und die auch von dem Abgeordneten Hillebrand unterstützt worden sind, sind so überwiegend, daß es auf die paar Gulden gar nicht ankommen kann.

Der Abg. Hillebrand: Der Abgeordnete Zöppritz meint, 1 fl. 30 kr. sei nicht zu viel. Es kommt aber nur darauf an, was für Leute wir als Mitglieder des Bezirksraths in Aussicht stellen. Ich denke, wir dürfen voraussetzen, daß in den Bezirksrath Männer kommen, die nicht gewohnt sind, eben großen Kostenaufwand zu machen, schlichte Landleute; diese werden mit 1 fl. 30 kr. recht gut auskommen. Diese tägliche Vergütung ist für manchen auf dem Lande schon als eine ganz erkleckliche anzusehen. Weiter hat der Abgeordnete Zöppritz gemeint, es sei wohl sehr wünschenswerth, daß in die Bezirksräthe, da sie vorzugsweise nur allgemeine Gegenstände zu berathen haben würden, vornehmlich nur gebildete Leute treten möchten. Ich darf wohl auch hier wieder voraussetzen, daß der Abgeordnete Zöppritz das Volk besser kennt, als ich. Allein ich erlaube mir doch

anzuführen, daß ich, selbst aus dem Volke hervorgegangen, dasselbe nach vielen Seiten hin kennen gelernt habe. Freilich mag in der langen Zeit, während welcher ich weniger mit ihm in Berührung gekommen bin, mir Manches nicht mehr so gegenwärtig sein, indeß im Allgemeinen erinnere ich mich deutlich genug, daß auch in den unteren Schichten des Volkes eine Tüchtigkeit und eine Befähigung der Gesinnung zu treffen ist, welche völlig berechtigt, an der Berathung der fraglichen Gegenstände Theil zu nehmen und dieß selbst in einem höheren Grade, als es in der gebildeten Gesellschaft der Fall ist. Und dann sind es ja auch nicht bloß allgemeine Gegenstände, die zur Sprache kommen werden. Es wird sich in der Wirklichkeit schon zeigen, daß die Thätigkeit des Bezirksraths über die Grenze der bloßen Allgemeinheiten weit hinausgehen muß, daß viele Punkte zur Berathung kommen werden, die, obwohl an und für sich nicht von allgemeiner Natur, doch mit den allgemeinen Verhältnissen mehr oder minder zusammenhängen, wie sich denn überhaupt das Allgemeine von dem Besonderen nicht so streng trennen läßt, wie der Abgeordnete Zöpprit denkt. Ich kann mich daher unmöglich damit einverstanden erklären, daß man vorzugsweise die gebildeteren Klassen bei der Wahl des Bezirksrathes berücksichtigen solle. Zugleich erlaube ich mir noch, dem Herrn Regierungscommissär gegenüber eine Berichtigung hinsichtlich des Ausdrucks: „Notablen." Es kommt dieser Ausdruck in der von mir getadelten Bedeutung freilich nicht in dem Entwurf vor, eben so wenig im letzten Ausschußbericht, wohl aber in dem ursprünglichen Bericht des dritten Ausschusses, wo es heißt:

> „Der Bezirksrath soll hervorgehen durch Wahl aus den Gemeinderäthen und den Notablen des Bezirks."

Ich habe mir diese Stelle gleich bezeichnet, um bei der Berathung darüber meine Bemerkung zu machen, ich war durch Krankheit verhindert, eben an der ersten bezüglichen Berathung Antheil zu nehmen.

Der Abg. Frank: Ich finde die Gründe, welche der Abgeordnete Hillebrand für seine Ansicht angeführt hat, den Bezirksvertretern Diäten zu geben, überwiegend. Auch hat er gehörig bewiesen, daß ein mäßiger Betrag von 1 fl. 30 kr. dem von dem Abgeordneten Cretzschmar vorgeschlagenen Betrag von 2 fl. vorzuziehen ist. Ich werde hiernach mit dem Vorschlag des Abgeordneten Hillebrand stimmen, vorausgesetzt, daß er seinen Antrag so präcisirt, daß die im

Orte selbst Wohnenden von dem Diätenbezug ausgeschlossen bleiben, wie der Abgeordnete von Steinherr bereits bemerkt hat.

Der Abgeordnete Hillebrand bestätigt die erwähnte Voraussetzung.

Der Abg. Frank: Die Ausgabe, welche dadurch verursacht wird, mag sie nun aus Gemeinde-, aus Bezirks- oder aus Staatsmitteln geschehen, ist wirklich unbedeutend. Ich habe sie mit einem Multiplicationsexempel berechnet, worin ich angenommen habe, daß 14 Tage jährlich zu den Sitzungen des Bezirksraths verwendet werden. Während dieser Zeit bekäme ein Mitglied des Bezirksrathes nach dem Antrag des Abgeordneten Hillebrand 21 fl., und wenn man 12 Bezirksvertreter annimmt, so käme im Jahr die Summe von 252 für einen Regierungsbezirk heraus. Wenn nun die Provinz Oberhessen 4 Regierungsbezirke bekommt, so beträgt dieß zusammen 1008 fl., wovon dann für diejenigen Mitglieder des Bezirksraths, die im Versammlungsorte selbst wohnen, die Diäten wieder abgehen. Ich kann also bei diesem Vorschlag durchaus keinen Anstand finden.

Der Abg. Chr. Zöppritz: Um die gegenseitigen Ansichten zu vermitteln, stelle ich das Amendement:

„die Staatsregierung zu ermächtigen, den Bezirksräthen eine mäßige Diätenvergütung zu gewähren, wenn sie es nach den gerechten Erfahrungen für räthlich finden sollte."

Der Abg Zulauf: Ich stimme mit dem Entwurf und mit der Majorität des Ausschusses und schließe mich ebenso vollkommen demjenigen an, was der Abgeordnete Schenck bemerkt hat. Unsere finanziellen Verhältnisse sind schlecht genug, ohnehin ist ja die Einrichtung nur eine provisorische, lassen wir es daher dabei, wie sie die Staatsregierung vorgeschlagen hat. Wird in Zukunft es für nothwendig erkannt, daß Diäten bewilligt werden, so kann man es immer noch thun, aber für jetzt bin ich nicht dafür.

Die Staatsregierung trägt in dem vorliegenden Falle auf Ersparniß an, wenn nun die Stände diesen Antrag zurückweisen wollten, so würde dieß keinen guten Eindruck machen. Ich bleibe daher bei dem Entwurf stehen und hoffe, daß auch die Kammer dabei stehen bleiben wird.

Der Abg. von Rabenau (Legationssekretär): Im Königreich Württemberg besteht bereits das Institut des Bezirksraths lange Jahre in ähnlicher Weise, wie hier in Vorschlag gebracht wird, und man ist dort außerordentlich zufrieden damit. Es wäre interessant, wenn die Bestim-

mungen, die darüber in Würtemberg bestehen, der Kammer mitgetheilt werden könnten, und ich erlaube mir daher die Anfrage an die Herren Regierungscommissäre, ob die würtembergischen Bestimmungen bei Abfassung des Entwurfs vielleicht vorgelegen haben, und ob in Würtemberg Diäten gegeben werden?

Der Herr Ministerialrath Maurer: Ich bin nicht davon unterrichtet, ob in dem Königreiche Würtemberg ein Diätenbezug stattfindet, aber es ist mir wohl bekannt, daß das Königreich Würtemberg eine eigenthümliche Einrichtung in der Oberamtsverfassung hat. Wir haben im Großherzogthume nur Gemeindeverwaltungen, außerdem Staatsverwaltungen. Es hat bisher kein Verband zwischen mehreren Gemeinden für eine gemeinsame Verwaltung bestanden, wie in Würtemberg. Wenn daher die Mitglieder der Oberamtsversammlung Taggelder beziehen, so sind auch deren Amtsverrichtungen andere, als die des Bezirksraths. Es ist ferner in den Motiven schon angeführt worden, daß in Belgien die Mitglieder des Provinzialraths eine Vergütung bekommen, aber auch in Belgien ist die Verfassung eine ganz andere. Der Bezirksrath, den wir hier bilden wollen, ist vorzugsweise bestimmt, Conflicte auszugleichen, wofür wir bei uns keinen andern Weg haben finden können. Es ist darum bis jetzt nicht die Absicht der Regierung gewesen, besondere Bezirksverwaltungen zu bilden, dazu könnte man erst später gelangen, wenn sich das Bedürfniß dazu unter der Wirksamkeit des Bezirksraths ergibt. Darum ist die Vergleichung mit Belgien und Würtemberg nicht ohne Bedenken, die Verhältnisse stimmen nicht in allen Punkten überein. Daß übrigens die vorliegende Frage ihre zwei Seiten hat, ist in den Motiven ebenfalls anerkannt. Ich läugne nicht, daß ich das Zeitgemäße und die Lebensfähigkeit des Instituts sehr gerne der Probe unterworfen sehen möchte, ob sich Leute finden, die Gemeinsinn genug haben, um ohne Vergütung ein Amt dieser Art zu übernehmen.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Die Staatsregierung legt kein wesentliches Gewicht darauf, wie diese Frage entschieden wird, und es geht dieß auch schon aus den Motiven zu dem Art. 15 hervor, worin am Schlusse auf Belgien hingewiesen ist, wo die Mitglieder der Provinzialräthe eine Taggebühr von 5 Francs beziehen. Ich will aber nur noch auf Folgendes aufmerksam machen. Wer freie Einrichtungen haben will, muß vor allen Dingen Ge-

meinsinn und Aufopferungsfähigkeit haben, und wir werden uns vergebens bemühen, freie Einrichtungen zu verschaffen, wenn wir diese Eigenschaften im Volke nicht vorfinden oder sie nicht bei ihm zu erwecken im Stande sind. Die Ansicht, wonach das Interesse der Mittelpunkt der menschlichen Bestrebungen und Unternehmungen sein soll, ist eine Ansicht, zu der ich mich niemals bekennen werde, sondern ich gebe mich der Hoffnung hin, daß es immer noch etwas Höheres gibt, zu dem der Mensch hinauf blickt, welches ihn bei seinen Handlungen leitet. Wie übrigens auch die Frage entschieden werden mag, so zweifle ich nicht daran, daß das Volk die tüchtigsten Leute herauszufinden wissen wird, mögen sie nun Diäten bekommen oder nicht; und daß gewisse Eigenschaften nothwendig sind, damit die Geschäfte eines Bezirksraths mit Erfolg übernommen werden können, darüber kann wohl Niemand zweifelhaft sein.

Der Abg. von Günderode: Ich will weder 1 fl. 30 kr. noch 1 fl. Diäten geben, sondern gar nichts, und werde daher den Artikel annehmen, wie er im Entwurf steht. Bewilligen wir hier Diäten, so wird man von allen Seiten in den Bezirksrath gewählt zu werden suchen, es gibt dann eine Diätenjägerei. Die Besorgniß, daß dann der Arme gar nicht gewählt werde, theile ich nicht, denn sollte Jemand, der das Zutrauen seiner Mitbürger besitzt, und in den Bezirksrath gewählt wird, zu arm sein, um die Kosten eines vierzehntägigen Aufenthalts an einem fremden Orte zu tragen, so wird es genügen, wenn seine Wahlmänner ihm das Erforderliche zuschießen, damit er das Amt übernehmen kann. Mit dem, was der Herr Regierungscommissär erklärt hat, bin ich einverstanden. Man soll auf den Patriotismus vertrauen, daß sich Männer genug finden werden, die das Amt mit Freuden umsonst übernehmen, und nur ein solcher wird zum wahren Vortheil des Volkes sprechen. Diejenigen aber, welche gar nichts besitzen, und die nicht so viel aufopfern können, werden auch nicht gewählt werden, weil sie selten die erforderlichen Fähigkeiten haben werden.

Der Abg. Schenck: Der Grund der Minorität des Ausschusses beruht darauf, daß man die Armen unterstützen will, daß man die Armen nicht ausschließen will. Meine Herren, ich glaube, dieser Zweck wird doch nicht erreicht, und die Sorge ist doch wieder nur für die Reicheren. Gewöhnlich, wenigstens ist es im Lande so, der Aermere auf dem Lande kann sich die Bildung nicht verschaffen, die erfordert

wird, um in diesem Bezirksrath zu erscheinen, er wird also, weil er diese Bildung nicht hat, auch nicht in den Bezirksrath hineingewählt werden. Es wird dazu nur der Reichere gewählt werden, geben Sie Unterstützung oder geben Sie keine. Nach diesem Gesichtspunkt aber sorgen die Reichen nur für sich, wenn sie Diäten in Anspruch nehmen.

Der Abg. Volhard: Die Wahlbezirke werden 100 und mehr Gemeinden enthalten, und es müßte in der That sehr übel im Lande stehen, wenn man in so vielen Gemeinden nicht 12 — 24, ja nicht 50 bis 100 taugliche Männer finden sollte, die geneigt und im Stande sind, dem gemeinen Besten ein kleines Opfer zu bringen, das Amt eines Bezirksraths unentgeltlich zu übernehmen.

Zu Art. 16 im Allgemeinen.

Der Abg. Krug: Ehe die Berathung auf die einzelnen Positionen dieses Artikels übergeht, erlaube ich mir die Kammer mit einem Antrag bekannt zu machen, den ich stellen will, und der eine wesentliche Modification des Artikels bezweckt. Mein Antrag geht dahin:

1) der pos. 3 des Art. 16 des Gesetzesentwurfs folgenden Zusatz beizufügen:

„Besteht der Streit zwischen Gemeinden verschiedener Regierungsbezirke, so hat das Ministerium des Innern nach gutächtlicher Anhörung der beiden betreffenden Bezirksräthe zu entscheiden."

2) Die pos. 4 des Art. 16 zu streichen und statt dessen nach pos. 7 als pos. 7a zu setzen:

„Zur Begutachtung bei Streitigkeiten über Gemarkungsverhältnisse.

Bei bestrittenen Gemarkungsverhältnissen unter Gemeinden, oder Gemeinden und anderen Gemarkungsinhabern verschiedener Regierungsbezirke hat der Staatsrath nach gutächtlicher Anhörung beider betreffenden Bezirksräthe zu entscheiden."

Für den Fall, daß dieser mein Vortrag zur pos. 4 des Art. 16 nicht angewendet wird, stelle ich eventuell den weiteren Antrag, folgenden Zusatzartikel als Art. 16a oder besser als Art. 18a einzuschalten:

„Gegen die Entscheidungen des Bezirksraths steht den Betheiligten der Recurs zu. Derselbe muß jedoch binnen 10 Tagen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung, bei der Regierungscommission angezeigt und binnen weiteren 20 Tagen entweder mündlich zu Proto-

koll oder schriftlich gerechtfertigt werden, worauf sämmtliche Verhandlungen unaufgefordert binnen 8 Tagen und zwar in den Fällen sub pos. 1, 2, 3 und 5 an das Ministerium des Innern, im Fall der pos. 4 an den Staatsrath, als die betreffende höhere Instanzbehörde, zur weiteren Entscheidung berichtlich einzusenden sind.

Der Präsident eröffnet hierauf die Berathung über die einzelnen Positionen des Art. 16.

Zu pos. 1 und 2

wird nichts bemerkt.

Zu pos. 3

Der Abg. Krug: Es scheint mir, daß im Entwurf der Fall übersehen ist, wo der Streit zwischen Gemeinden aus verschiedenen Regierungsbezirken besteht; denn alsdann kann nicht, wie die pos. 3 ihrer allgemeinen Fassung nach bestimmt, der Bezirksrath des einen betreffenden Regierungsbezirks, sondern, analog der Bestimmung im zweiten Satz der pos. 4, nur die den verschiedenen Regierungsbezirken zusammen vorgesetzte höchste Verwaltungsbehörde nach gutächtlicher Anhörung der verschiedenen betreffenden Bezirksräthe entscheiden. Ich trage daher darauf an, der pos. 3 folgenden Zusatz zu machen:

„Besteht der Streit zwischen Gemeinden verschiedener Regierungsbezirke, so hat das Ministerium des Innern nach gutächtlicher Anhörung der Bezirksräthe in den betreffenden verschiedenen Regierungsbezirken zu entscheiden."

Der Antrag wird unterstützt.

Der Herr Ministerialrath Maurer: Allerdings ist die Lücke, auf welche der Herr Abgeordnete Krug hingewiesen hat, nicht zu verkennen. Sie ist in dem Entwurf vorhanden. Es kann der Fall vorkommen, daß zwischen Gemeinden verschiedener Regierungsbezirke ein Zwist entsteht oder eine Frage der unter pos. 3 bezeichneten Art zu lösen ist, und dafür bezeichnet allerdings der Entwurf den gehörigen Ausweg nicht. Eine Entscheidung auf das Gutachten der beiderseitigen Bezirksräthe ist dann allerdings auch das Angemessene. Es kann aber nicht wohl diese Entscheidung in die Hand des Staatsraths gelegt werden; dahin gehört die Entscheidung eines Streits über einen Rechtsanspruch, nicht aber die Lösung einer Frage der Zweckmäßigkeit, mit Rücksicht auf das allgemeine Bedürfniß, wovon hier die Rede ist.

Der Abgeordnete Krug bemerkt, daß er gerade die Entscheidung in die Hände des Ministeriums gelegt haben wolle.

Zu Art. 16 pos. 4.

Der Abg. Krug: Der Gesetzesentwurf ist hier offenbar weiter gegangen, als der dritte Ausschuß nach den in seinem Bericht über den Antrag der Abgeordneten Emmerling ꝛc. gegebenen Andeutungen gewollt hat; er ist meiner Ansicht nach hier zu weit gegangen, wenn er auch die Entscheidung über bestrittene Gemarkungsverhältnisse dem Bezirksrath zuweist. Ohne Frage gehören dergleichen Streitigkeiten zu den allerverwickeltsten.

Jeder, der schon einmal damit zu thun gehabt hat, weiß, daß es in der Regel auf Auslegung alter zweifelhafter Grenzrecesse und sonstiger Urkunden ankommt, wozu gediegene juristische Kenntnisse gehören; es sind Augenscheine nothwendig, es müssen Grenzsteine gehoben, Unterlagen untersucht und weitläufige Zeugenverhöre vorgenommen werden, es wird dabei häufig, ganz wie in andern Processen, schriftlich durch öffentliche Anwälte verhandelt, weil es sich meistens um bedeutende Objecte handelt, und es scheint mir daher nicht angemessen, die Entscheidung über so verwickelte Rechtsverhältnisse einfachen Landwirthen, und aus solchen wird denn doch die Mehrzahl eines Bezirksraths bestehen, die zumal als Ortsbürger der betheiligten Gemeinden bei der Sache selbst interessirt sein können, zu überlassen. Bisher haben über solche Gemarkungsstreitigkeiten bis zu dem Jahr 1830 die Gerichte entschieden, und meiner Ansicht nach gehören vor diese auch solche Streitigkeiten, weil es sich dabei immer um Mein und Dein handelt.

Später hat darüber der Administrativjustizhof, der meistentheils aus juristischen Mitgliedern besteht, in erster und zweiter Instanz der Staatsrath, zu welchem, wie Sie Alle wissen, die tüchtigsten und geachtetsten Juristen der hiesigen Residenz berufen zu werden pflegen, entschieden.

Mir scheint es daher, wie gesagt, nicht wohl anzugehen, die Entscheidung über solche verwickelte Streitigkeiten, zumal ohne einen Recurs zu gestatten, dem Bezirksrath zu überlassen; ich bin vielmehr der Ansicht, es in dieser Beziehung vor der Hand bei dem Bestehenden zu lassen. In der Provinz Rheinhessen würde also in erster Instanz die Regierungscommission, diesseits vorerst noch der Administrativjustizhof, und später, wenn er aufgehoben sein wird, die betreffende Regierungscommission, in zweiter Instanz da-

gegen der Staatsrath entscheiden. Da aber, wo ein Streit zwischen Gemeinden, oder Gemeinden und andern Gemarkungsinhabern aus verschiedenen Verwaltungsbezirken entsteht, gehört, wie es der Entwurf vorsieht, die Entscheidung vor den Staatsrath. Hierauf gestützt, stelle ich den Antrag: Die pos. 4 des Art. 16 zu streichen, und statt dessen noch pos. 7 als pos. 7a zu etzen:

„Zur Begutachtung bei Streitigkeiten über Gemarkungsverhältnisse.

Bei bestrittenen Gemarkungsverhältnissen unter Gemeinden, oder Gemeinden und anderen Gemarkungsinhabern verschiedener Regierungsbezirke hat der Staatsrath, nach gutächtlicher Anhörung beider betreffenden Bezirksräthe, zu entscheiden."

Sollte übrigens die Kammer darauf nicht eingehen, dann würde mein, ebenfalls von mir bereits vorgelesener, eventueller Antrag folgen, daß man, wenn der Bezirksrath in solchen Fällen entscheiden soll, jedenfalls einen Recurs gestatte.

Der Abg. von Riedesel: Ich bin ganz einverstanden mit dem Abgeordneten Krug, und will nur kurz darauf aufmerksam machen, welche ungeheure Schwierigkeiten und zum großen Theil selbst Rechtsungleichheiten daraus entstehen werden, wenn der Bezirksrath als entscheidende Behörde auftreten würde. Ich habe mir gedacht, daß man immer davon ausgehen müsse, daß der Bezirksrath mehr gutächtlich, oder auf den Vorschlag beider Partheien mehr vermittelnd oder vergleichend einwirken könne, daß aber jedenfalls gegen den Ausspruch des Bezirksraths ein Recurs an die höhere Behörde offen gehalten werden müsse.

Ich unterstütze daher die Anträge des Abgeordneten Krug.

Der Abg. Schenck: Ich kann den primären Antrag nicht unterstützen. Ich bin zwar Jurist, und man sollte glauben, daß ich nun auch der Meinung sei, daß hier nur Juristen entscheiden könnten. Auch ist es wahr, daß hierbei oft Fragen vorkommen, die juristischer Natur sind. Dessenungeachtet bin ich der Meinung, daß auch Nichtjuristen entscheiden können. Denn es ist nicht immer nöthig, daß nur Juristen juristische Fragen entscheiden. Eine Entscheidung nach billigem Ermessen ist mir hier lieber, als die Entscheidung der Juristen, und ich glaube, daß wir uns deßfalls für den Gesetzesentwurf aussprechen sollten.

Die meisten Fragen können auch in dem unterstellten Fall von Juristen, gewöhnlich nach materieller Gerechtigkeit, gar nicht entschieden werden, sie werden nur formell entschieden, und damit ist auch nicht der Gerechtigkeit gedient. In Beziehung auf die Frage, ob dem Bezirksrath auch das Recht der definitiven Entscheidung eingeräumt werden, oder ob ein Recurs zulässig sein sollte, bin ich im Augenblick zweifelhaft.

Der Präsident macht den Redner auf den Sinn des Antrags des Abgeordneten Krug aufmerksam.

Der Abg. Krug: Ich habe nicht behauptet, daß nur Juristen im Stande seien, Processe der Art zu schlichten. Ich bin vielmehr mit dem Abgeordneten Schenck einverstanden, daß es eine Menge Sachen gibt, die weit besser von Nichtjuristen entschieden werden, und habe deßhalb zu den Bestimmungen der pos. 1, 2 und 3 meine Zustimmung ertheilt. Allein bei der Position 4 handelt es sich um Mein und Dein, oft um eine ganze Gemarkung, und welche Schwierigkeiten dergleichen Processe, über welche in der Regel hohe Aktenstöße erwachsen, bei der Entscheidung darbieten, das weiß Jeder, der nur einigermaßen damit zu thun gehabt hat.

Der Abg. Schenck: Wenn die Entscheidung dem Bezirksrath übertragen wird, werden so hohe Aktenstöße wie früher nicht mehr erwachsen.

Der Herr Ministerialrath Maurer: In der That liegt ein Gegenstand, worüber nur Rechtsgelehrte entscheiden können, hier nicht vor. Wenn wir auf das sehen, was denn die Streitigkeiten über Gemarkungsverhältnisse vorzugsweise hervorruft, namentlich die Streitigkeiten über die Frage, ob ein bestimmter Distrikt eine besondere Gemarkung bilde, oder nicht — denn die weit minder wichtige Frage, ob ein Bezirk dieser oder jener Gemarkung angehöre, kommt viel seltener vor — so liegt die Veranlassung zu solchen Streitigkeit immer darin, daß der eine Theil sich der Besteuerung in einer Gemeinde entziehen will. Für die meisten Bezirke, hinsichtlich deren diese Frage zur Sprache kommt, wird aber früherhin allgemeine Steuerfreiheit bestanden haben. Es fehlt also aus der früheren Zeit, in welcher überdieß die Grundlagen für die Beitragspflicht zu den Communallasten andere waren, an allen Merkmalen, welche gegenwärtig in dem Sinne, wie die Sache zur Sprache kommt, irgend eine Bedeutung haben können. Wenn früher ein Bezirk überhaupt keine Steuer zu bezahlen hatte, so konnte von dem

Eigenthümer desselben gegenüber einer benachbarten Gemeinde wohl dieses oder jenes zugelassen werden, ohne eine Folge in Rücksicht auf Beitragspflicht daraus erwarten zu müssen. Hätte eine solche Folge davon, die Zuziehung zur Besteuerung, 'vorausgesehen werden können, so würde der Betheiligte vielleicht Manches nicht zugegeben haben. Umgekehrt kommt dasselbe in Betracht. Die Gemarkungsgrenzen bilden den Bereich der politischen Gemeinden, das Gebiet, auf welches sich die Gemeindeverwaltung in dem ihr gesetzlich ertheilten, so viele Interessen umfassenden weiten Umfang erstreckt. Wenn nun die Interessen sich in diesem Bereich ausgleichen sollen, so muß dabei in Betracht kommen, ob man gegenseitig auch die Verbindlichkeiten erfüllen kann, die aus dem Gemeindeverbande hervorgehen, ob die Last, die auf der einen Seite zu übernehmen ist, durch entsprechenden Vortheil auf der anderen aufgewogen wird. Die Sache ist viel mehr politischer als privatrechtlicher Natur. Wenn man sich bloß daran halten könnte, was die Grenzsteine oder andere leicht erkennbare Umstände ergeben; wenn die Merkmale mit denjenigen zusammenfallen könnten, welche für die Eigenthumsgrenzen entscheidend sind, dann würden sicher Rechtsgelehrte allein die competenten Richter sein. Das ist aber bei den Gemarkungsstreitigkeiten nicht der Fall. Darum glaube ich nicht, daß aus den bisherigen Entscheidungen wahres materielles Recht hervorgehen konnte. Die Gefahr, daß gerade bei der gewissenhaftesten Erörterung und Beurtheilung der einzelnen an sich zu dem gesuchten Schlusse doch nicht führenden Fakten, aus der Behandlung der Fälle durch Juristen nach der Regel des Processes das materielle Unrecht hervorgehe, lag immer sehr nahe. Darum konnte man der Ansicht sein, daß von dem Bezirksrath ein gesunderes Urtheil zu erwarten sei, als von Juristen.

Der Abg. von Grolman: So sehr ich auch mit Interesse den Bemerkungen zugehört habe, welche uns der Herr Regierungscommissär soeben mitgetheilt hat, so muß ich doch, gestützt auf meine amtliche Erfahrung, demjenigen vollkommen beistimmen, was der Abgeordnete Krug bemerkt und worauf er angetragen hat. Ich erkenne sehr wohl an, meine Herren, daß die Entscheidungen des gesunden Menschenverstandes hier des Bezirksraths in mannigfachen Beziehungen vielleicht besser und treffender ausfallen, als wenn sie von gelehrten Juristen ausgegangen wären. Aber hier handelt es sich um einen Gegenstand, wozu nicht bloß der gesunde Menschenverstand und Kenntnisse des Lebens aus-

reichen, ſondern wozu ein bewaffnetes Auge gehört. Ich kenne keine Materie, welche ſchwieriger für die rechtliche Behandlung iſt, als gerade die Gemarkungsfrage. Meine Herren, ich kenne ſie aus Erfahrung, weil ich bisher die Ehre hatte, außerordentliches Mitglied des Staatsraths zu ſein, der in der Recursinſtanz über die Gemarkungsverhältniſſe zn entſcheiden hat. Vor der Gemeindeordnung und dem Geſetz von 1830, wodurch die Gemarkungsverhältniſſe beſtimmt wurden, war der Gegenſtand wenig praktiſch, er wurde es erſt, als die Gemeinden aufmerkſam wurden und die Frage bei ihnen entſtand, ob nicht ein ihnen nahe liegendes Gut jetzt auch zu ihren Gemeindelaſten beizuziehen ſei, weil ſie es als zu ihren Gemarkungen gehörend betrachteten. Sie finden, meine Herren, in der Jurisprudenz über die Gemarkungsverhältniſſe, inſofern die Gemarkungen durch die Verwaltungsgrenzen conſtituirt worden, ſie finden darüber in den juriſtiſchen Bibliotheken nichts. Der wiſſenſchaftlich ausgebildete Juriſt muß ſich in dieſer Materie erſt ſelbſt Licht verſchaffen und muß die Grundſätze durch Studien feſtſtellen, von welchen die richtige Prüfung und Behandlung der Sachen abhängt. Außerdem iſt die Behandlung der Sachen eine rein proceſſualiſche. Es muß oft auf Beweis erkannt werden. Der Beweis wird nun angetreten; er kann es auch hier mit Zeugen, mit Urkunden u. ſ. w. Alles dieſes in Verbindung mit Augenſchein. Sie finden hier alle Abſchnitte des Beweisverfahrens; es gibt eine Beweisantretung, ein Beweisproductionsverfahren und ein Hauptverfahren, das liegt in der Natur eines rechtlichen Verfahrens. Ich frage Sie, wenn Sie auf dieſe nur wenige Bemerkungen, die ich die Ehre gehabt habe, Ihnen aus meiner Erfahrung vorzulegen, zurückblicken, wie iſt der Bezirksrath im Stande, hier allem dem Genüge zu leiſten, was zur Leitung und Entſcheidung ſo ſchwieriger Rechtsverhäitniſſe, wie die Gemarkungsfragen ausmachen, erfordert wird? Das iſt nicht möglich, und warum nicht? Weil dieß Kenntniſſe vorausſetzt, die nothwendig erſt durch Bildung in der Wiſſenſchaft erlangt werden und die nicht die Männer beſitzen, welche zum Bezirksrath berufen werden; ich habe wenigſtens die feſte Ueberzeugung davon. Der künftige Bezirksrath wird ein Inſtitut ausmachen, vor dem ich meinen Hut abziehe; ich habe die Idee, worauf er beruht, gleich wie ich davon Kenntniß erhielt, mit Wärme aufgegriffen, ich habe mich davon überzeugt, daß dieſes zu ſchaffende Inſtitut der gegenwärtigen Zeit Rechnung trägt, in-

dem es auf volksthümliche Elemente basirt ist und dadurch der Gemeingeist künftig nur gefördert und lebendiger werden wird. Aber was diesen speciellen Punkt, die Gemarkungsverhältnisse, anlangt, da kann der Bezirksrath nicht wirken; Gutachten kann man ihn wohl erstatten lassen, aber er kann kein rechtliches Verfahren ausführen und kann nicht entscheiden; und darum muß ich dem Antrag beistimmen, welchen der Abgeordnete Krug vorhin gestellt hat.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Ich möchte die Kammer bitten, den Entwurf anzunehmen, wie er von der Staatsregierung vorgelegt worden ist. Dieser vierte Satz zerfällt in zwei Theile. Der erste redet von denjenigen Gemarkungsstreitigkeiten, welche erst künftig anhängig werden und der zweite von den bereits anhängigen Processen. Es gründet sich diese Unterscheidung darauf, daß die Bezirksräthe demnächst diese Gegenstände ganz anders behandeln müssen und ganz anders behandeln werden, als richterliche Behörden. Diese Sachen sind früher bei den ordentlichen Gerichten, später bei dem Administrativjustizhof und dem Staatsrath anhängig gewesen. Es hat förmliche rechtliche Verhandlungen darüber gegeben, wie der Herr Abgeordnete von Grolman sie geschildert hat. Ich habe als praktischer Jurist selbst mehrere solcher Fälle behandelt. Ich kann aber versichern, daß ich mich dabei überzeugt habe, daß das materielle Recht nicht zu Tage gefördert wird. Es kommt immer darauf an, wem der Beweis zufällt und der Beweis wird regulirt nach zufälligen Umständen, nicht nach innerer Nothwendigkeit. Darum bestimmt der Entwurf, daß diejenigen Streitigkeiten, welche bereits anhängig sind, bei denjenigen Behörden erledigt werden sollen, wo sie anhängig sind, weil aber die Bezirksräthe diese Sachen später ganz anders behandeln müssen. Die Bezirksräthe werden über diese Sachen sprechen, wie eine Jury, und es ist auch in der That ein Gegenstand, der nicht anders, als wie durch die Entscheidung einer Jury erledigt werden kann. Nur der gesammte Eindruck, welchen die Verhältnisse und Umstände der Sache machen, kann hier den Ausschlag geben. Die Staatsregierung ist überzeugt, daß diese Sachen in besseren Händen sind, wenn sie von dem Bezirksrath entschieden werden und sie bittet daher, den Entwurf anzunehmen, wie er vorliegt.

Der Abg. Keil (von Fürth): Ich erkläre mich ebenfalls mit dem Entwurf einverstanden, und zwar aus dem Grunde, weil die Juristen selbst häufig in diesen praktischen Sachen das Urtheil nicht finden können, sie müssen doch

von Feldgeschwornen und anderen Experten sich Gutachten abgeben lassen, worauf sie ihre Entscheidung gründen. Darum kann der Bezirksrath recht gut hier entscheidend dastehen.

Der Abg. Schenck: Ich bin nun auch entschieden dafür, dem Bezirksrath die definitive Entscheidung zu lassen. Gerade die Gründe, welche der Abgeordnete von Grolman angeführt hat, überzeugen mich dafür. Er bemerkt selbst, für die gelehrtesten Juristen sei es die größte Schwierigkeit, diese Fragen zu entscheiden, eine Entscheidung wäre für die Juristen kaum möglich. Meine Herren, nehmen wir sie daher den Juristen, geben wir sie Anderen, welche nach billigem Ermessen entscheiden. Ich setze übrigens voraus, daß der Bezirksrath vorher gehörig instruirt ist, um entscheiden zu können. Es werden also auch künftig vorher Zeugen vernommen, Urkunden von beiden Theilen beigebracht und es wird dem Bezirksrath darüber ein Vortrag erstattet werden, es werden vielleicht beide Interessenten zur Verhandlung gezogen, wenn dieß anders die Verhältnisse erfordern werden, und ich bin hiernach der Ansicht, daß der Gerechtigkeit am meisten damit gedient sein wird, wenn man den Bezirksrath und zwar definitiv entscheiden läßt.

Der Herr Ministerialrath Maurer: Allerdings liegt, wie der Herr Abgeordnete Schenck bemerkt, in demjenigen, was der Herr Abgeordnete von Grolman zuvor gesagt hat, gerade ein entscheidender Grund dafür, Gemarkungsstreitigkeiten an den Bezirksrath zu verweisen, weil eben das positive Recht und die juristische Wissenschaft den Juristen hierin verläßt. Dagegen hat es keinen Anstand und es ist eine natürliche Voraussetzung, daß die Thatsachen, worauf der eine oder der andere Theil sich berufen will, erwiesen werden müssen, daß jeder Theil das Recht haben muß, zur Vorbereitung der Entscheidung ein Verfahren zum Beweise solcher Thatsachen zu veranlassen. Dieß kann aber ohne die Mitwirkung der Bezirksräthe geschehen; es muß geschehen, wenn ihm der Bezirksrath auf den Vortrag der Sache seine Entscheidung gibt; dafür können auch die Formen gelten, wie für andere Beweise.

Der Abg. Hillebrand: Ich bin ebenfalls für den Entwurf, und zwar hauptsächlich aus den Gründen, welche zuletzt von dem Abgeordneten Schenck und dem Herrn Ministerialrath Maurer entwickelt worden sind. Namentlich scheint mir der Gesichtspunkt der Jury höchst bezeichnend, und wäre mir nicht der Herr Ministerialrath Eigenbrodt mit

seiner Bemerkung zuvorgekommen, so würde ich dieselbe gemacht haben. Ich glaube, daß wir von diesem Gesichtspunkte aus die Frage am richtigsten betrachten und entscheiden.

Der Abg. Buff: Ich werde ebenfalls für den Entwurf stimmen, jedoch aus einem anderen Grunde, nämlich deßwegen, weil sonst diese Administrativjustizsachen wieder an die Verwaltungsbehörden gewiesen werden. Die Erfahrung, die ich wenigstens gemacht habe, hat gezeigt, daß diese Behörden zur Leitung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten eben nicht sehr geeignet sind. Ihre Mitglieder haben häufig keine genauere Kenntniß von den Grundsätzen des Processes gehabt, oder solche aus Mangel an Uebung wieder vergessen, und so zeigt es sich denn, daß ihre Proceduren sehr oft gegen die ersten Regeln des Processes verstoßen, oder daß sie dieselben ganz und gar außer Augen gesetzt haben. Unter solchen Umständen ist es besser, daß derartige Administrativjustizsachen vor einem Bezirksrath entschieden werden, dessen Entscheidungsnorm in dem schlichten und gesunden Verstande des Bürgers besteht. Früher war das Verhältniß ganz anders; so lange diese Sachen von den Gerichten, an die dieselben, meines Erachtens, gehören, entschieden wurden, wurde nach processualischen Grundsätzen verfahren und auf diesem Wege wenigstens das formelle Recht erzielt. Dieses genügt aber; denn was in jedem Falle materiellen Rechtens sei, zu bestimmen, dafür wird es nie und nimmer ein ausreichendes Verfahren geben.

Der Abg. v. Grolman: Wenn es nach dem Regierungsvorschlag geht, dann wird es sich doch, meiner Ansicht nach, von selbst verstehen, daß diejenigen Mitglieder der Bezirksräthe ausfallen, welche von denjenigen Gemeinden gewählt sind, welche mit einander streiten. Diese können natürlich keine Entscheidung in dem Bezirksrath geben, weil sie in eigner Sache entscheiden würden, dann aber kann es leicht dahin kommen, daß der Bezirksrath ergänzt werden müßte.

Zu Art. 16 pos. 5.

wird nichts bemerkt.

Zu pos. 6.

Der Abg. Behlen: Ich wünsche, daß auch hier dem Bezirksrath eine entscheidende, anstatt bloß eine begutachtende Stimme gegeben wird.

Der Abg. Schenck: Ich habe auch im Ausschuß für das hierauf gerichtete Amendement gestimmt, und ich glaube,

ich habe es sogar veranlaßt. Ich muß jedoch gestehen, es sind mir inzwischen einige Bedenken aufgestoßen, indem sich namentlich hier die verschiedenen Interessen der Orte durchkreuzen können. Ich will den Fall annehmen, die Stadt Mainz wollte ein Octroi haben. Das Interesse der Stadt ist aber häufig ganz verschieden von dem des Landes und die Sache könnte sich dann so gestalten, daß die Stadt mit dem besten Willen kein Octroi sich verschaffen könnte, weil die Landesbewohner, die die Mehrheit im Bezirksrath bilden, es nicht wollen. Dieses Bedenken ist mir inzwischen gekommen. Man sollte daher hier den Bezirksräthen, wie der Gesetzesentwurf will, nur eine begutachtende Stimme geben.

Mehrere Abgeordnete erklären sich damit einverstanden.

Der Abg. von Riedesel: Ich möchte hier ebenfalls darauf antragen, daß man den Bezirksrath nur gutächtlich höre. Außerdem stelle ich aber auch noch den Antrag: in der pos. 6 die Worte: „Octroi oder andere" zu streichen. Denn ich bin im Pricip gegen jedes Octroi. Es sprechen hierfür schon manche politische Gründe. Wir haben mittelst des Zollvereins und anderer staatlichen Einrichtungen die Zollstätten und Schlagbäume zwischen den verschiedenen Ländern in Deuschland fast ganz fallen lassen. Wollen wir nun von Neuem anfangen, Schlagbäume zwischen den Städten des eigenen Landes zu errichten, liegt denn darin eine Consequenz? Ich sage nein! Es ist im Gegentheil ein derartiger Beschluß schädlich sogar für die Stadt, worin Octroi besteht. Denn er ruft, da die Beitreibung nicht mit so vielen Schwierigkeiten verbunden ist, gar häufig einen Leichtsinn in der Gemeindeverwaltung hervor, der derselben nichts weniger als Vortheile aus den städtischen Octrois erwachsen läßt. Außerdem werden gemeinhin Gegenstände mit dem Octroi belegt, die zum Lebensbedürfniß für alle Klassen der Bevölkerung unumgänglich nothwendig sind, wie Brod, Holz, Gemüse, Fleisch ꝛc. wodurch das Leben in den Städten sehr vertheuert wird und zwar gerade für den Theil der Bevölkerung, für den eine Preisermäßigung dringend geboten wäre. Es gehört diese Bemerkung freilich, strenge genommen, nicht hierher, ich hielt es aber doch am Platze, hier eine Bemerkung darüber zu machen, und wenn die Sache Anklang finden sollte, so werde ich später, wenn auch nicht gerade auf Aufhebung der bestehenden, doch gegen die künftige Einführung von neuen Octrois einen Antrag stellen.

Der Herr Miniſterialrath Eigenbrodt: Die hier in Rede ſtehende Beſtimmung des Entwurfs gründet ſich auf den dermaligen Stand der Geſetzgebung. Nach der Gemeindeordnung kann ein Octroi mit Bewilligung der Regierung eingeführt werden. Uebrigens hat dasjenige, was der Herr Abgeordnete Riedeſel ſoeben im Allgemeinen über ſtädtiſche Octrois bemerkt hat, gewiß ſehr viel Wahres in ſich und verdient eine ernſte Erwägung. Eben ſo richtig iſt es, daß bei ſolchen Octrois die Intereſſen der Commune, welche es erheben will, mit dem Intereſſe des umliegenden platten Landes in Conflict gerathen können. Gerade weil dieß aber der Fall iſt, ſollte weder einer ſolchen Stadt oder Gemeinde die alleinige Entſcheidung über die Einführung eines Octrois überlaſſen, noch die Einwilligung des Bezirksraths dazu erforderlich ſein. Wie jetzt die Geſetzgebung ſteht, glaube ich daher, daß der Entwurf den Vorzug verdient vor dem Amendement, welches der Ausſchuß vorgeſchlagen hat, und man ſollte dabei ſtehen bleiben. Wohl aber verdient erwogen zu werden, ob man nicht die Bewilligung von Octrois überhaupt an die landſtändiſche Zuſtimmung knüpfen könnte und ob man die dermalige Geſetzgebung über Octrois ſo laſſen ſoll, wie ſie iſt. Es iſt dieß ein Gegenſtand, der bei der Reviſion der Gemeindeordnung zur Sprache kommen wird.

Der Abg. von Steinherr: Ich bin mit dem Ausſchuß in der Hauptſache nicht einverſtanden, wenn er behauptet, die Octrois ſeien mehr eine Beſteuerung der Bewohner der Umgegend, als derjenigen Gemeinden, worin dieſe Abgaben erhoben werden ſollen. Denn ich behaupte, wenn auch diejenigen, die den Markt in der Stadt beſuchen, beim Eingang Octroi entrichten, ſo werden ſie den Betrag dieſer Abgabe wieder von den Conſumenten erheben, indem derjenige, der etwas zu Markte bringt und eine Abgabe am Thore zu bezahlen hat, dieſen Preis auf die Waare ſchlägt, die er verkauft. Ich bin der Anſicht, daß ein Octroi immer nur eine bloß umſchriebene Umlage iſt, welche man von den Ortseinwohnern ſelbſt erhebt. Wir haben in der Gemeinde Bingen weder Octroi, noch Umlagen. Aber es wird bald nothwendig werden, daß wir daſelbſt neue Einnahmequellen ſchaffen, weil die gegenwärtigen Einnahmen zur Bezahlung der Ausgaben nicht mehr hinreichen; und es iſt ſchon oft die Frage geweſen, zu welchen Mitteln man greifen ſoll, ob zu Umlagen, oder zu einem Octroi. Im Allgemeinen hat ſich die öffentliche Stimme zu

Einführung eines Octrois entschieden, weil die Bezahlung eines Octrois weniger empfindlich, als wie eine directe Umlage erscheint.

Der Abg. Volhard: Der Ausschuß schlägt nicht vor, die Entscheidung der Frage, ob ein Octroi einzuführen ist oder nicht, dem Bezirksrath zu überlassen, sondern er will nur ein Octroi nicht eingeführt sehen ohne Zustimmung des Bezirksraths. Er erschwert also die Einführung von Octrois im Verhältniß zum Gesetzesentwurf, der nur ein Gutachten des Bezirksraths will. Darum werde ich für den Vorschlag des Ausschusses stimmen, indem ich im Allgemeinen gegen jedes Octroi bin. Wenn man den Armen, den Handwerker, den Arbeiter erleichtern will, wie dieß dann jetzt offenbar im Gebot der Nothwendigkeit ist, so muß man vor allen Dingen davon abstehen, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse unter irgend einer Form zu vertheuern.

Der Abg. Ramspeck: Ich kann mit dem Vorschlage des Ausschusses nicht einverstanden sein. Das Octroi ist eine indirecte Abgabe, die immer von der Willkür des Einzelnen abhängt, ob er nämlich einen dem Octroi unterworfenen Gegenstand sich anschaffen will oder nicht. Es können Gegenstände, als dem Octroi unterworfen, bezeichnet werden, bei denen es gewiß gerechtfertigt erscheint, z. B. Luxusartikel, daß sie mit Octroi belegt werden. Wenn aber keine Octrois eingeführt werden dürften und es müßten alle Ausgaben, die sonst dadurch eingebracht würden, nach den Grund-, Gewerb- und Personalsteuerkapitalien umgelegt werden, so würden sich mehr Beschwerden darüber erheben. Dieß ist offenbar. Ich bin daher der Ansicht, daß wir hier den Entwurf annehmen und den Vorschlag des Ausschusses verwerfen

Der Abg. Frank: Ich erkläre mich für die Ansicht, welche der Abgeordnete Volhard ausgesprochen hat und werde mit dem Ausschuß stimmen. Was übrigens der Abgeordnete von Steinherr und andere, die dem Octroi das Wort reden, gesagt haben, widerspricht der Erfahrung. Wenn bei dem Octroi nicht vorzugsweise oder ganz besonders auf die Beiträge gerechnet würde, welche die Nichtortseinwohner zu geben haben, dann müßte in unserem Land auch schon an vielen Gemeinden, wohin wenige oder keine Fremde kommen, Octroi verlangt worden sein. Aber es sind nicht solche, die Octroi verlangen, sondern es sind Städte, wie Mainz, Offenbach, Gießen, Alsfeld. Dahin kommen viele fremde Leute; an solchen Orten, die von

weniger Fremden besucht werden, auf den Dörfern, wird gewiß kein Octroi begehrt. Ich glaube daher, daß für die Ansicht des Abgeordneten von Steinherr nicht die Erfahrung spricht.

Der Abg. Karl Zöppritz: Ich werde für den Entwurf stimmen und theile ganz die Ansicht des Abgeordneten von Steinherr. Man kann nicht annehmen, wie der Ausschuß bemerkt, daß durch das Octroi die umliegenden Gegenden besteuert würden, im Gegentheil, man will durch Einführung eines Octrois eine Abgabe von den Einwohnern auf leichtere Weise erheben, und die Absicht bei Einführung des Octrois war vorzugsweise wohl nur die, die Wohlhabenderen dadurch zu treffen. Man hat freilich das Octroi auf manche Lebens- und Nahrungsmittel gelegt, die der ausschließliche Bestandtheil der Nahrung der Armen sind; daran hat man übel gethan. Ich würde z. B. auf Mehl, Holz kein Octroi legen; aber es gibt noch andere Gegenstände, wie Fleisch, Eier, Gemüse, Wein, die hauptsächlich von den Bemittelten genossen werden und die gut eine Besteuerung vertragen können.

Wenn der Abgeordnete von Riedesel bemerkt hat, daß die Einführung von Octrois nicht mit dem Streben verträglich sei, alle Binnenzölle aufzuheben und die Zölle an die Grenze zu verlegen, so bin ich ganz mit ihm darin einverstanden, glaube aber, daß wir vorerst wegen dieses Strebens die Octrois in Städten nicht werden aufheben können. Wenn wir einmal ein anderes Steuersystem haben, wenn die Steuern auf das Einkommen ausgeschlagen werden können, so wird das Octroi auch in den Städten entbehrlich werden, da dann die Reichen und Bemittelteren durch das sie rechtmäßig treffende Normalsteuerkapital zur Bezahlung der Steuern und Umlagen in größerem Maßstabe, als jetzt, herbeigezogen werden.

Der Abg. Krug: Auch ich werde für die Proposition der Staatsregierung und gegen den Antrag des Ausschusses stimmen. Abgesehen davon, daß die Sache nicht sehr praktisch ist, indem, so viel ich weiß, das Ministerium bisher nur aus den allertriftigsten Gründen in einer Gemeinde die Einführung eines Octrois gestattet hat, sollten wir es um so mehr bei dem Entwurf belassen, als nach den Motiven zu dem Gesetzesentwurf wegen Aufhebung der ausschließlichen Handels- und Gewerbsprivilegien der Gemeinden, die sich bisher in dem Besitz von Monopolien befunden haben, in Aussicht gestellt worden ist, künftighin dafür ein

Octroi einzuführen, wie dieß, so viel mir bekannt, z. B. gegenwärtig schon bei der Stadt Erbach, in welcher auch ein Monopol bestanden hat, der Fall ist. Die Sache würde aber in eine mißliche Lage kommen, wenn es von der Entscheidung des Bezirksraths abhängen sollte, ob den betheiligten Gemeinden ein Octroi zu gestatten sei.

Zu Art. 16 pos. 7.

Der Abg. Behlen: Ich wünschte auch hier, daß der Bezirksrath nicht nur das Recht der Begutachtung, sondern auch das der Entscheidung erhielte. Wenn er aber sowohl bei pos. 6 als bei pos. 7 das Recht der Entscheidung hat, so kann der Nachsatz:

„Ueber die unter 6 und 7 bezeichneten Gegenstände kann nur verfügt werden, nachdem das Gutachten des Bezirksraths eingeholt ist."

wegbleiben und ich trage daher darauf an, denselben zu streichen.

Zu Art. 16 pos. 8 und 9

wird nichts bemerkt.

Zu Art. 17.

Der Abg. Krug: Ich trage darauf an, daß zur größeren Deutlichkeit hinter dem Worte „jährlich" gesetzt wird: „einmal regelmäßig" nach Anleitung des Art. 32 der Gemeindeordnung; indem sonst, wenn man den Art. 14 des Entwurfs mit den Bestimmungen des Art. 17 vergleicht, leicht ein Zweifel entstehen könnte. Damit wird zu gleicher Zeit bestimmt, daß der Bezirksrath unter keinen Umständen, weder bei seiner regelmäßigen Zusammenkunft, zu Ende November, noch bei seinem ausnahmsweisen Zusammentritt zu anderen Zeiten über die Dauer von 14 Tagen zusammen zu bleiben verpflichtet ist und sein Zusammentritt in allen Fällen nur auf Einladung der Regierungscommission stattfinden darf.

Dieser Antrag wird unterstützt.

Zu Art. 18.

Der Abg. von Steinherr: Ich trage darauf an, daß die Verhandlungen des Bezirksraths öffentlich sein sollen. Der Bezirksrath ist aus dem Volke gewählt und die Verhandlungen, welche er führt, betreffen zunächst die Interessen des Volkes. Es ist also zur Wirksamkeit des Be-

zirksraths und namentlich, damit das volksthümliche Element, welches durch den Bezirksrath ausgesprochen werden soll, vollständig auch in das Volk eindringe, nothwendig, daß sich dasselbe so viel als möglich an seinen Verhandlungen betheilige und ihn auch controlire. Ich wünsche hiernach, daß der Art. 18 mit den Worten anfange:

„Die Verhandlungen des Bezirksraths werden öffentlich gehalten, und derselbe wählt ꝛc."

Außerdem conformire ich mich mit dem Antrage des Ausschusses.

Der Abg. Lotheißen: Ich unterstütze ebenfalls diesen Antrag, welchen ich selbst zu stellen beabsichtigte, glaube aber, man könnte die vorgeschlagene Bestimmung besser am Schlusse des Artikels anfügen, mit den Worten:

„die Verhandlungen des Bezirksraths sind öffentlich."

Der Abg. Schenck: Auch ich unterstütze diesen Vorschlag, da ich immer davon ausgegangen bin, daß die Absicht keine andere sei, als daß die Sitzungen des Bezirksraths öffentlich gehalten werden sollten.

Der Herr Ministerialrath Maurer: Allerdings kann gegen die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Bezirksraths von Seiten der Staatsregierung nichts erinnert werden; nur wäre dabei zu bemerken: Bei der Beschlußnahme über den Antrag auf Gestattung der Öffentlichkeit der Gemeinderathssitzungen wurde namentlich ausgesprochen, die Oeffentkeit solle allenthalben da eintreten, wo die Gemeinden die erforderlichen Vorbereitungen dazu, also insbesondere wegen des Locals, treffen würden. Auch für den Bezirksrath müßten hierin erst die erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden; denn es wird sich nicht immer ein geeignetes Local dazu finden. Es könnte dadurch ein besonderer Aufwand für den Bezirksrath entstehen; es würde dann auch weiter zu bestimmen sein, ob dieser Aufwand aus Staats- oder Gemeindemitteln bestritten werden soll.

Der Abg. von Steinherr: Da der Bezirksrath sich doch in den Hauptorten des Regierungsbezirks versammeln wird, so werden sich auch dort Locale auffinden lassen, wo die Sitzung öffentlich gehalten werden kann. Ueberdieß versteht es sich von selbst, daß sich die Oeffentlichkeit je nach der Größe der Localität beschränkt, wo nicht viele Zuhörer gegenwärtig sein können, werden sich auch nicht viele einfinden, es gilt nur darum, daß das Princip der Oeffentlichkeit ausdrücklich ausgesprochen ist. Ich erinnere auch, daß auch bei dem Cassationshof, wo die Sitzungen ebenfalls

öffentlich gehalten wurden, der Raum so beschränkt war, daß nur sehr wenige Zuhörer früher Theil nehmen konnten; indessen war man damit zufrieden, weil die Sitzungen öffentlich gehalten wurden.

Zu Art. 19

wird nichts bemerkt.

Zu Art. 20.

Der Abg. Behlen: Ich wünschte, daß der Bezirksrath dann ergänzt würde, wenn der Abgang so stark ist, daß er nur noch aus drei Viertheilen seiner ursprünglichen Mitgliederzahl besteht; denn läßt man die Ergänzungswahl eintreten, wenn er nur aus zwei Drittheilen besteht, so könnte der Fall vorkommen, daß, wenn nun noch ein weiteres Mitglied ausfiele, er gar nicht beschlußfähig wäre.

Die Abgeordneten Volhard und von Firnhaber unterstützen diesen Antrag.

Zu Art. 21.

Der Abg. Krug: Nach diesem Artikel sind nur Ortsbürger wählbar. Nun ist aber bekanntlich durch den Art. 45 der Gemeindeordnung vorgeschrieben, daß Staatsdiener und andere Angestellte nicht ohne Weiteres am Orte ihrer Anstellung das Ortsbürgerrecht erwerben können, vielmehr, wenn nicht ihre Eltern daselbst Ortsbürger sind oder waren, dasselbe nur durch besondere Aufnahme erwirken können. Ich zweifle zwar nicht daran, daß künftig bei der Revision der Gemeindeordnung, wenn nicht früher ein Gesetz über die Erlangung des Ortsbürgerrechts erfolgt, jener Art. 45 der Gemeindeordnung hinwegfällt; allein dermalen besteht derselbe noch, und es kann auch Jemand in mehreren Gemeinden Einwohner sein, sowie ja auch bekanntlich Jemand seinen Wohnort in verschiedenen Orten haben, aber nur an einem Orte Ortsbürger sein kann. Ein solcher Einwohner kann aber öfters das allgemeine Vertrauen genießen und ich sehe daher keinen Grund dazu ein, die Ortsbürger bei ihrer Wahl zu beschränken, weßhalb ich beantrage, in dem Artikel zu bestimmen:

> „Wählbar ist jeder, wenigstens 30 Jahre alter Einwohner des Bezirks, der sich im vollen Genuß des Staatsbürgerrechts befindet."

Ich habe das Alter von 30 Jahre angenommen, damit nicht junge 21jährige Leute, sondern Männer von reiferen Jahren und Erfahrungen gewählt werden.

Der Abg. Hillebrand: Ich erinnere mich, daß von dem Gegenstand, welchen der Abgeordnete Krug soeben erwähnt hat, bereits im Ausschuß die Rede gewesen ist und daß auch ich damit einverstanden war, daß man die Bestimmung so treffen möge, wie der Abgeordnete Krug vorgeschlagen. Ich meine, ich hätte damals selbst hervorgehoben, es könnte Jemand lange in einem Orte gewohnt haben, also dessen eigenthümliche Verhältnisse recht wohl kennen, späterhin aber könne er weggezogen sein, — ob nun ein Solcher sich nicht für die Wahl eigenen solle?

Der Abg. von Steinherr: Ich will nur gegen das vorgeschlagene Alter von 30 Jahren eine Bemerkung machen. Einmal glaube ich, daß der Fall nicht sehr praktisch sein wird, daß man Leute unter 30 Jahren wählt. Zum Anderen bemerke ich, daß wir ja bereits unsere Zustimmung gegeben haben, daß derjenige, welcher 21 Jahre alt ist, in die constituirende Versammlung nach Fränkfurt gewählt werden kann. Wenn ich nun einen 21jährigen Mann für fähig halte, in die Versammlung zu Frankfurt, wo für Deutschland so hochwichtige Interessen berathen werden, gewählt zu werden, so halte ich ihn auch für fähig, in einem Bezirksrath zu sitzen.

Der Abg. Volhard: Es wird wohl kein 21jähriger Mann in die Versammlung nach Frankfurt gewählt werden, wenn es nicht ein besonders ausgezeichneter Kopf ist. Bei den Wahlen in den Bezirksrath möchten aber ganz andere Verhältnisse eintreten.

Der Herr Ministerialrath Maurer: Das Wesentliche der Bemerkung des Herrn Abgeordneten Krug besteht darin, daß, sowie der Entwurf laute, nur Ortsbürger wählbar sein sollen, wonach gar viele sehr geeignete Leute von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein würden. Man setzt aber voraus, daß künftighin — freilich liegt in der Erwartung künftiger gesetzlicher Bestimmungen eine gewagte Voraussetzung — jeder Staatsbürger auch Ortsbürger in der Gemeinde des Wohnortes sein werde. Es ist indessen auch nichts dabei zu erinnern, wenn jetzt die Wählbarkeit auf alle Staatsbürger in dem Bezirke ausgedehnt wird. Auf der anderen Seite könnte man aber auch sagen, es möge Jeder, der gewählt zu werden wünsche, sich wählbar machen, indem er Ortsbürger wird. Wenn man dieses Auskunftsmittel als genügend betrachten will, so könnte es bei der Bestimmung des Entwurfs bleiben.

Der Abg. Kahlert: So lange der Fall nicht eingetreten ist, daß jeder Gemeindeeinwohner auch Ortsbürger ist, wird es bei dem Entwurf bleiben müssen, denn es wird sich bei den Entscheidungen des Bezirksraths gar häufig um Vermögen der engeren Gemeinde handeln, und da die Gemeindeeinwohner nicht sämmtlich an diesem Vermögen gleich interessirt sind, so könnte dieß leicht Beeinträchtigungen herbeiführen, die für die engere Gemeinde nicht wünschenswerth sind. —

Der Abgeordnete Lerch erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden.

Der Abg. Krug: Die Unterstellung des Abgeordneten Kahlert, daß der Bezirksrath nur über Gemeindeangelegenheiten zu berathen und zu entscheiden habe, ist unbegründet, denn es sind ihm nach Art. 16 gerade eine Menge Angelegenheiten zugewiesen, welche das Interesse des ganzen Bezirks und aller Bewohner desselben betreffen. Zudem hängt es ja von den stimmberechtigten Ortsbürgern ab, ob sie einen Einwohner, der nicht Ortsbürger ist, wählen werden, es muß daher freie Wahl gestattet und so die Möglichkeit gegeben werden, daß jeder Staatsbürger, dem der Bezirk sein Vertrauen schenkt, gewählt werden kann.

Der Abgeordnete von Rabenau (Legationssekretär) unterstützt den Antrag des Abgeordneten Krug mit der Modification, daß er das Alter von 30 Jahren auf das von 21 herabgesetzt wünsche.

Der Abg. Krug: Ich will meinen Antrag hiernach modificieren.

Zu Art. 22.

Der Abg. von Steinherr: Ich bin mit dem Ausschußvorschlag ganz einverstanden. Es ist absolut nothwendig, daß die Regierungsbezirke in Wahldistricte eingetheilt werden; denn sonst wäre es natürlich, daß namentlich in den Regierungsbezirken, worin die Provinzialhauptstädte liegen, auch die Bezirksräthe für die Landgemeinden aus den Hauptstädten gewählt werden. Nehmen Sie z. B. nur Mainz an. Der Vorschlag des Ausschusses ist daher gewiß empfehlenswerth, und ich hoffe auch, daß die Kammer darauf eingehen wird.

Der Herr Ministerialrath Maurer: Ich erkenne an, daß der Vorschlag des Ausschusses eine wesentliche Verbesserung des Entwurfs enthält.

Der Abg. Krug: Es ist im Ausschuß zur Sprache gekommen, aber bei der Abfassung des Berichts, wie es

scheint, übersehen worden, daß, wenn man die Bestimmung des Art. 18, wonach zur Gültigkeit einer Berathung und Beschlußnahme die Theilnahme von zwei Drittel der Mitglieder des Bezirksraths erfordert wird, in Betracht zieht, die Wahl von Ersatzmännern nothwendig erscheint, indem es, abgesehen von Kriegszeiten, und anderen besonderen Ereignissen, sonst leicht sein kann, daß keine zwei Drittel erscheinen, und die Regierungscommission alsdann in die Verlegenheit kommt, die erschienenen Mitglieder des Bezirksraths wieder entlassen zu müssen, weil aus Mangel an der genügenden Anzahl von Mitgliedern gültigerweise nichts vorgenommen werden kann. Es scheint daher nothwendig, daß man gleich bei der ersten Wahl auch die Wahl eines Ersatzmannes in jedem Wahldistrict anordnet, wodurch dem vorhin von mir angedeuteten Mißstand ohne Zweifel vorgebeugt wird. Ich muß übrigens hierbei noch auf eine vorhinige Bemerkung des Abgeordneten von Grolman zurückkommen. Es versteht sich, meiner Ansicht nach, keineswegs von selbst, daß, wenn der Bezirksrath über Streitigkeiten von Gemeinden zu entscheiden habe, diejenigen Mitglieder des Bezirksraths, welche den betheiligten Gemeinden angehören, an dem Beschlusse keinen Antheil nehmen können; diese werden zwar ihre Stimmen suspendiren, aber wenn im Gesetz nichts ausdrücklich darüber bestimmt wird, so hängt es in jedem einzelnen Falle von ihrem freien Willen ab, ob sie ihre Stimmen suspendiren wollen, oder nicht. Mein Antrag geht daher dahin, in dem Art. 22, wie er von dem Ausschuß vorgeschlagen worden ist, zwischen dem ersten und zweiten Satz folgende Bestimmung einzuschalten:

> „für den Fall der Verhinderung des einen oder andern Mitgliedes wird in jedem Wahldistrict ein Ersatzmann gewählt",

sodann in einem Zusatz zu Art. 16, oder zu Art. 18 zu bestimmen, daß bei der Entscheidung von Streitigkeiten, wobei Gemeinden betheiligt sind, diesen angehörige Mitglieder des Bezirksraths der Abstimmung sich zu enhalten haben.

Der Abgeordnete von Grolmann, von Firnhaber und Cretzschmar unterstützen diesen Antrag.

Der Abg. Schenck: Ich meine der letzte Antrag verstünde sich von selbst.

Der Präsident: Darüber bin ich anderer Meinung; wenn z. B. ein Mitglied der Kammer bei einem vorkommenden Gegenstand interessirt ist, so hängt es von seiner Discretion ab, ob er mitstimmen will oder nicht.

Der Abg. Schenck: Dann müßte man aber noch mehr Bestimmungen treffen; denn es handelt sich bei den Verhandlungen des Bezirksraths nicht immer bloß von dem Interesse einer Gemeinde, sondern auch von dem Interesse Einzelner und dieser Einzelne kann selbst Mitglied des Bezirksraths sein.

Zu Art. 23, 24 und 25

wird nichts bemerkt.

Am Schlusse der Berathung über das ganze Gesetz bemerkt hierauf:

Der Abg. von Steinherr: Ich will mir eine Schlußbemerkung zu dem ganzen Gesetz erlauben. Es ist nämlich bis jetzt kein Beschluß darüber gefaßt, ob mit der Stelle eines Bezirksraths Taggelder verbunden werden oder nicht. Im letzteren Falle kann es nicht verkannt werden, daß die Stelle für manche wenigstens eine Last sein würde. Es ist dieß auch schon bei dem Institut der Geschwornen vorgesehen worden und gegen Jeden, welcher nicht zu rechter Zeit erscheint, ohne daß er gültige Entschuldigungsgründe zur Kenntniß des Gerichts bringt, eine Strafe von 500 Francs angedroht worden. Es fragt sich also, ob es für den Fall, daß keine Diäten bewilligt würden, angemessen wäre, daß auch hier für denjenigen, welcher nicht erscheint, ohne daß er zu rechter Zeit eine rechtsgenügende Entschuldigung bei der Regierungsbehörde vorgebracht hat, eine Strafe vorgesehen wird.

Der Abg. Schenck: Ich stimme nicht dafür; denn ich glaube, daß hier vorzugsweise der Ehrenpunkt entscheiden muß. Jeder, der durch das Vertrauen seiner Mitbürger in den Bezirksrath berufen ist, wird so viel Ehre haben, daß er aus freien Stücken erscheint, er sich nicht durch Strafandrohungen dazu zwingen lassen.

Der Herr Ministerialrath Eigenbrodt: Wenn das Institut nicht so viel Lebensfähigkeit in sich haben sollte, daß der Bezirksrath nicht ohne Strafandrohung zusammen zu bringen wäre, dann sollte man es lieber gar nicht ins Leben rufen.

Der Abg. von Günderode: Ich war von jeher der Meinung, daß in unterster Instanz der Verwaltung Einzelbeamte besser sind, als Collegien. Nach demjenigen indessen, was vorgestern der Herr Präsident bemerkt hat, habe ich mich dem Entwurf angeschlossen. Der Ausschuß sagt indessen in Beziehung auf die Anstellung von Einzelbeamten

in der untersten Instanz der Verwaltung selbst, schon im Eingang seines Berichts: „Wir schließen selbst die Möglichkeit nicht aus, daß wenn einzelne Localitäten es räthlich machen, statt einem Colleg, einem allein stehenden Beamten die Verwaltung übertragen werde, jedoch immer vorausgesetzt, daß ein Bezirksrath in seinen gesetzlichen Befugnissen neben ihm stehe.“ Hier ist kein förmlicher Antrag auf eine Ermächtigung für die Staatsregierung, dieß ohne Weiteres zu thun. Ich finde mich aber veranlaßt, förmlich den Antrag zu stellen, daß die Kammer die Staatsregierung ermächtigen möge, in allen Fällen, wo es ihr passend erscheint, künftig Einzelbeamte anzustellen mit Beifügung eines Bezirksraths.

Eine weitere Bemerkung erfolgt nicht und der Präsident schließt daher die Discussion und sofort die Sitzung, die nächste auf morgen 11 Uhr anberaumend.

Zur Beglaubigung:

Hesse,
erster Präsident.

Elwert,
Sekretär.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Digitized